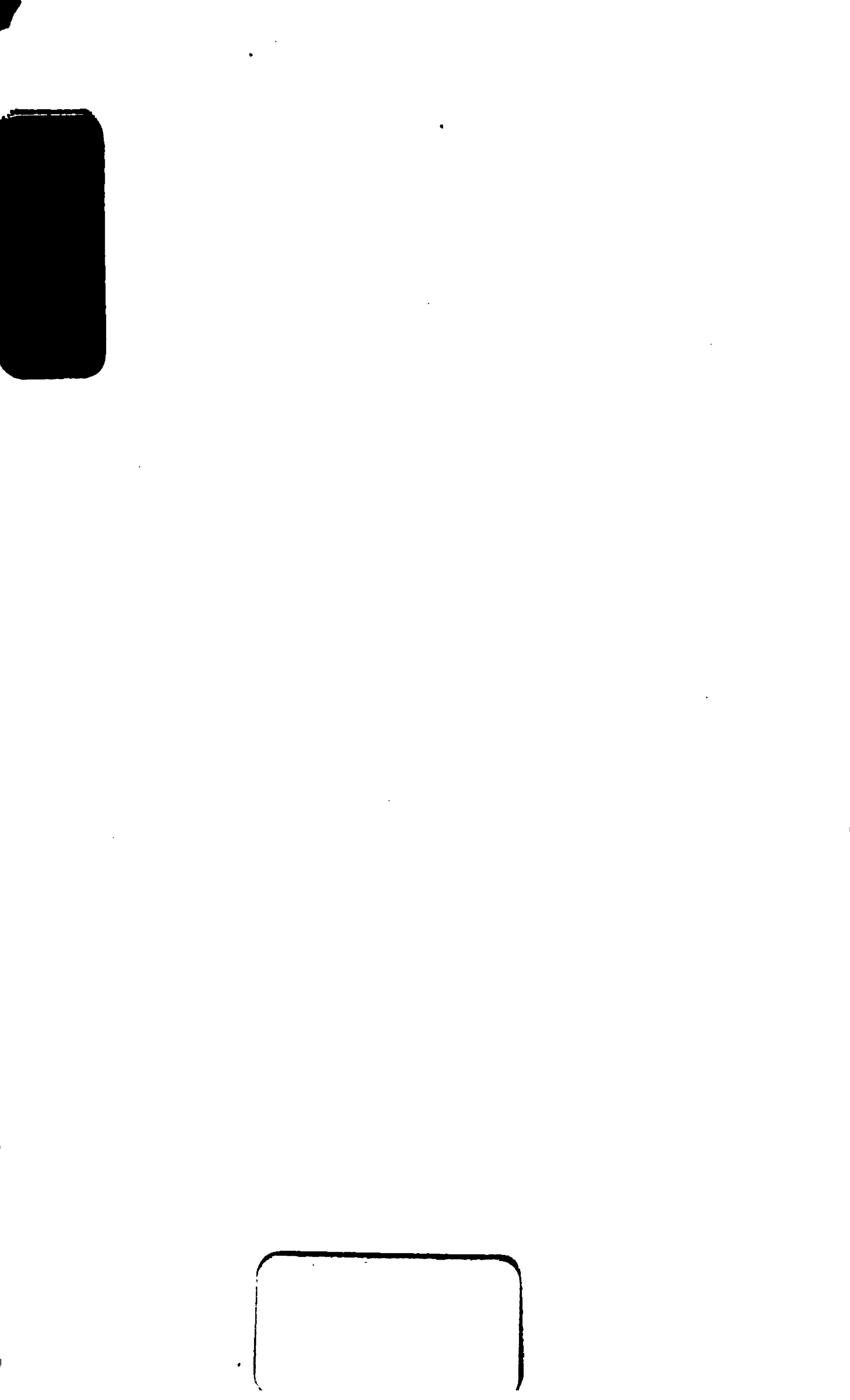






Zeitschrift
für die gesamte
Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

Dr G. Hanssen, Dr J. A. R. v. Helferich, Dr W. Roscher, Dr F. v. Hack
Prof. in Göttingen — Prof. in München — Prof. in Leipzig — in Stuttgart

Dr Adolph Wagner
Prof. in Berlin

herausgegeben

von

Prof. Dr K. V. Fricker in Leipzig, Dr A. E. F. Schäffle in Stuttgart

und

Prof. Dr G. v. Schönberg
in Tübingen.

Dreiundvierzigster Band.

Jahrgang 1887.

Tübingen, 1887.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Inhalt des dreiundvierzigsten Bandes.

Jahrgang 1887.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

IV. Litteratur.

I. Abhandlungen.

Ueber die Einwirkung des Erscheinens einer Verfassungs-Urkunde auf das bestehende Recht.

Von Professor Dr. Fricker.

I. Die Deutschen Verfassungs-Urkunden haben zum Theil besondere §§., welche die Wirkung der Emanirung der bez. neuen Verfassung für das Fortbestehen des bisherigen Rechtes zum Gegenstand haben. Ich habe dabei nicht die transitorischen Bestimmungen im e. S. im Auge, die sich in einzelnen Verfassungen gleichfalls finden (ich rechne dazu auch § 82 der Badischen Verfassung von 1818 etc.). Ferner sehe ich von allen speziellen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunden ab, welche bestimmte bestehende Gesetze entweder für aufgehoben oder für fortbestehend erklären. Endlich auch von denjenigen Verfassungsparagraphen, welche eine Gesetzgebungsthätigkeit hinsichtlich bestimmter Gegenstände in Aussicht stellen und bis zum Erscheinen dieser Gesetze das bisherige Recht an diesen Punkten ausdrücklich oder indirekt für fortdauernd erklären.

Ich habe es nur zu thun mit den ganz allgemeinen §§., welche besagen, dass das bisherige Recht, soweit es mit der neuen Verfassung im Widerspruch steht, aufgehoben, soweit

es mit derselben nicht im Widerspruch steht, auch weiterhin giltig sei.

Diese Verfassungsbestimmungen haben zum Theil direkt die Absicht, das bestehende Recht gegenüber von unberechtigten, aus den neuen Verfassungen abgeleiteten Angriffen zu sichern, zum Theil kommt ihnen indirekt diese Wirkung zu.

II. Ich stelle nun zunächst die betr. Verfassungsparagraphen im Nachfolgenden in chronologischer Reihenfolge zusammen, wobei ich auch die nicht mehr bestehenden Verfassungs-Urkunden berücksichtige.

1. S.Hildburghausen'sche Verfassung vom 19. März 1818.

§. 59. Die ältere landschaftliche Verfassung wird, soweit sie mit den Grundsätzen und dem Geiste der gegenwärtigen nicht mehr vereinbar ist, sobald aufgehoben, als die neue durch Eröffnung eines allgemeinen Landtags in Wirksamkeit tritt. Sie behält aber, wo jene keine Auskunft geben, subsidiäre Giltigkeit.

2. Württembergische Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819.

§. 91. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmässigen Revision unterworfen.

3. Kurhessische Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831.

§. 155. Alle gesetzlichen Bestimmungen und andere Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde und der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze im Widerspruch stehen, sind hierdurch aufgehoben. (Wiederholt in §. 122 der Verfassungs-Urkunde vom 13. April 1852 mit Weglassung der Worte »und der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze«).

4. Kön. Sächsische Verfassungs-Urkunde vom 4. Sept. 1831.

§. 154. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehen, sind insoweit ungültig.

5. Braunschweigische Verfassung vom 12. Oktober 1832.

§. 232. Alle Verordnungen, Landtagsabschiede, Reversalen und sonstige mit den Ständen getroffenen Verabredungen werden, insoweit sie diesem Landesgrundgesetze entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

6. Hohenzollern-Sigm. Verfassung vom 11. Juli 1833.

§. 139. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassung in Widerspruch stehen, sind insoweit ungültig.

7. Hannover'sche Verfassung vom 6. August 1840.

§. 182. Alle Gesetze, Verordnungen, Observanzen und Einrichtungen, welche mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehen, werden hiemit für ungültig und unverbindlich erklärt.

8. Luxemburg'sche Verfassung vom 9. Juli 1848.

Art. 121. Von dem Tage an, wo die Verfassungs-Urkunde in Kraft tritt, sind alle Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Verordnungen und andere Akten, welche mit derselben in Widerspruch stehen, aufgehoben.

9. Preussische Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Getetz abgeändert werden.

10. Anhalt-Bernburgische Verfassung vom 28. Febr. 1850.

§. 101. Zur Ausführung der in den §§. 3 . . . ausgesprochenen Grundsätze werden ohne Säumniss besondere Gesetze ergehen. Bis zum Erlass dieser Gesetze bleiben die in Bezug auf die Gegenstände derselben bestehenden Vorschriften und Rechtsnormen in Gültigkeit.

Allen den obigen Bestimmungen der Verfassung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften treten sofort ausser Kraft. Alle durch die gegenwärtige Verfassung nicht berührten Gesetze und Rechtsnormen bleiben dagegen in voller Geltung.

11. Waldeck'sche Verfassung vom 17. August 1852.

§. 93. Soweit einzelne Gesetze oder einzelne gesetzliche Bestimmungen mit dieser Verfassung im Widerspruch stehen und ein Anderes nicht ausdrücklich verordnet ist, sind dieselben aufgehoben.

12. Oldenburg'sche Verfassung v. 22. November 1852.

Art. 220. Bis zur Erlassung der Gesetze, welche zur Ausführung der im Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Grundsätze erforderlich oder bereits in Aussicht gestellt sind, bleiben die bestehenden in Gesetz und Herkommen begründeten Normen in Gültigkeit, sofern solchen nicht Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entgegentreten.

13. Schwarzburg-Rud. Grundgesetz vom 21. März 1854.

§. 49. Alle mit dem gegenwärtigen Grundgesetze nicht vereinbarten bislang bestandenen Bestimmungen, insbesondere das Publicandum . . . . . werden hiermit aufgehoben.

14. Reuss ä. L., Verfassung vom 28. März 1867.

§. 92. Die bisherige ständische Verfassung tritt ausser Kraft. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassung im Widerspruch stehen, sind insoweit aufgehoben und ungültig.

III. In den Bestimmungen s. II. 3, 5, 7, 8, 11, 13 wird die Aufhebung des bisherigen, der neuen Verfassung widersprechenden Rechtes ausschliesslich betont, s. II. 2, 4, 6, 9, 12, 14 geht die Tendenz auf Erhaltung des bestehenden Rechts, soweit es der neuen Verfassung nicht widerspricht, s. II, 1, 10 kommen beide Seiten zum Ausdruck. Die Tendenz der Erhaltung hat zum Teil eine positive — II. 1, 9, 10, 12 — zum Teil eine negative — II. 2, 4, 6, 14 — Fassung gefunden.

Die Bestimmung s. II. 1 ist nicht weiter nachgeahmt worden. Dagegen ist die Württembergische Fassung II. 2 zunächst das Vorbild der Kön. Sächsischen II. 4. geworden, und diese wiederum wurde unverändert in die Sigmaringen'sche Verfassung II. 6 und fast unverändert in die Reuss'sche Verfassung II. 14 aufgenommen. Auch die Hannover'sche Verfassung von 1840 II. 7 reiht sich im Ausdruck hier an; indem

sie aber den Beisatz »ausdrücklicher« zu dem Wort »Bestimmungen« streicht, stellt sie sich auf die Seite derjenigen Verfassungen, welche nicht direkt die Erhaltungstendenz zum Ausdruck bringen, sondern nur die Aufhebung des Aufzuhebenden im Auge haben.

Betrachten wir nun zunächst eben jene mit der Württ. V.U. beginnende Reihe von Bestimmungen oben II. 2, 4, 6, 14, so ist vor Allem die Württ. Verfassung von Wichtigkeit, um so mehr, da ihr die Priorität hins. der Aufstellung einer salvatorischen Klausel zukommt. Schon in der Kön. Verfassungs-Urkunde von 1815 fand sich zum Schluss in § 66 der Satz »In allen durch die vorstehenden Bestimmungen nicht abgeänderten Punkten verbleibt es bei den bisherigen Gesetzen, Verordnungen und Rechten«. Es ist anzunehmen, dass das Motiv dieser Bestimmung die Aufrechterhaltung des seit Aufhebung der alten Verfassung 1806 von der absoluten Herrschaft herbeigeführten Rechtszustandes war. Sofort reklamierten aber die Stände das Recht, die Fortdauer der Gesetzgebung seit 1806 von ihrer Prüfung und von Genehmigung dieser Gesetze abhängig zu machen (6 Präliminarpunkte von 1815). Nun erklärte der König, dass jedes seit 1806 gegebene Gesetz, welches mit einer Bestimmung der künftigen V.U. im Widerspruch stehe, durch die Sanktion derselben aufgehoben sein solle und dass er im Uebrigen zu einer Revision dieser Gesetzgebung unter Berücksichtigung aller billigen Wünsche der Stände die Hand biete (14 Fundamentalpunkte von 1815). Um diesen Punkt drehten sich alle weiteren Verhandlungen. Der Ständische Entwurf einer Verfassung von 1816 cap. X. § 4 erklärt die mit einer Bestimmung der neuen Verfassung in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen aus der Zeit vom 1. Januar 1806 an für aufgehoben; die andern sollen zwar vor der Hand verbindlich bleiben, aber es soll sofort eine Revisionsarbeit beginnen und nur die hiebei von beiden Theilen als zweckmässig anerkannten Gesetze sollen bleibende Gesetzeskraft erhalten. Am Schlusse der ganzen Verfassung (cap. XXV) wurde dann noch eine Generalklausel hinzugefügt, dass die alte Verfassung (bis 1. Jan. 1806), sofern nicht in

der erneuerten Verfassung abweichende Bestimmungen Aufnahme finden, fortdauernde verbindende Kraft behalten und zur Erläuterung der letzteren dienen solle. Der nun folgende Kön. Verfassungs-Entwurf von 1817 sagt in § 152: »Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben« und fügt hinzu, es sollen die seit 1806 gegebenen Gesetze zwar vor der Hand ihre verbindende Kraft behalten, aber sie sollen aufs Neue geprüft resp. revidiert werden, wobei jeder auf Wiederaufhebung, Abänderung oder nähere Bestimmung gerichtete gegründete Antrag der Stände gehörig werde berücksichtigt werden. Auch dieser Entwurf fügt dann aber am Schlusse noch den § 226 hinzu, welcher die Geneigtheit des Königs ausdrückt, Bestimmungen der alten Verfassung, »deren Aufnahme ohnerachtet ihrer fortdauernden Anwendbarkeit und Uebereinstimmung mit dem Geiste der gegenwärtigen Verfassung nicht zur Sprache gebracht worden«, durch Verabschiedung der Verfassung einverleiben zu lassen. In der Verfassungs-Versammlung von 1819 wurde endlich der jetzige § 91 s. o. II. 2 angenommen. Hins. des § 336 des Kön. Entw. von 1817 sagt der Kommissionsbericht von 1819, denselben »den Vorschlägen beizufügen, würde wohl keine Schwierigkeit haben; die ständische Kommission glaubte aber keinen Werth darauf setzen zu können; hingegen fand die verlangte Einverleibung der Generalklausel des ständischen Entwurfs entschiedene Schwierigkeiten«. § 91 der Württ. V.U. erklärt sich also aus einem ganz besonderen Verhältnis; er ist in seinem Ursprung ein wesentliches Stück des Württ. Verfassungskampfes. Wenn in dem Ständischen und dem Kön. Verfassungs-Entwurf Erhaltung der alten Verfassung und Nichterhaltung der Gesetze auf der einen, Nichterhaltung der alten Verfassung und Erhaltung der Gesetze auf der andern Seite einander gegenüberstehen, so liegt darin keine Inkonsequenz; denn die Gesetze, um die es sich handelt, sind die Gesetze aus der Zeit des Absolutismus. Der ständische Legitimitäts-Standpunkt forderte eben die Nichterhaltung der Gesetze, weil er die Erhaltung der Verfassung forderte und

umgekehrt. Der Standpunkt der Regierung hat gesiegt. Die Bestimmung wegen Erhaltung der alten Verfassung ist schliesslich ganz weggeblieben; die Stände mussten ihr Princip aufgeben, die Regierung hatte keinen Grund, an ihrem § 336 festzuhalten, denn die Geneigtheit, weiterhin aus der alten Verfassung noch dies und das in die neue durch Verabschiedung aufzunehmen, liess beiden Theilen die volle Freiheit, wie sie auch ohne das bestand. Was aber die Erhaltung der Gesetze betrifft, so erhielt sie in dem Kön. Entwurf durch die Fassung »mit einer ausdrücklichen Bestimmung dieser V.U. im Widerspruch« noch einen stärkeren Ausdruck, und die Stände mussten sich dem bequemen; jene Fassung gieng in die V.U. von 1819 über. Besonders wichtig aber ist es, dass § 91 der V.U. aller besonderen Beziehung auf den ursprünglichen Zweck entkleidet wurde. Er bezieht sich nunmehr auf die bisherigen Gesetze überhaupt, einerlei aus welcher Zeit sie stammen. Und es gilt dies auch von den Worten »die übrigen sind der verfassungsmässigen Revision unterworfen«, der nun nichts mehr enthält, als einen rechtlich wertlosen selbstverständlichen Vorbehalt.

Man kann sich fragen, ob nun nicht § 91 der V.U. auch auf die alten Verfassungsbestimmungen sich bezieht, nachdem die besonderen Sätze wegen dieser hinweggefallen sind. Dies ist natürlich im Sinne des Ständischen und des Kön. Entwurfs durchaus zu verneinen. Aber es ist nicht zu vergessen, dass diese beiden Entwürfe nichts anderes im Auge hatten als die in der alten Verfassung enthaltenen auf Kompaktaten oder fürstlicher Anerkennung beruhenden weiteren Rechte der Stände.

Durch Ablegung seines ursprünglichen spezifischen Charakters wurde § 91 der Württ. V.U. nachahmbar. Dass ihm zunächst § 154 der Kön. Sächs. V.U. folgte, wurde oben gezeigt. Bemerkenswert ist, dass in dieser Verfassung die Tendenz der Erhaltung noch einen verstärkten Ausdruck erhielt durch das Wörtchen »insoweit«; ferner dass den Gesetzen und Verordnungen noch die »Observanzen« hinzugefügt wurden. Der § 154 ist dem v. Carlowitz'schen Entwurf entnommen,

wo jedoch die Observanzen noch fehlen. Im v. Lindenau'schen Entwurf ist nur eine dem § 82 der Badischen Verfassung nachgebildete Bestimmung enthalten, die ich als eigentliche transitorische Bestimmung auffasse. Die Aufnahme der Observanzen erfolgte bei der Feststellung des dem König vor der Einleitung der Berathung mit den Ständen vorzulegenden Verfassungs-Entwurfs im Geheimerathe. Die Ritterschaft wünschte weiterhin die Streichung der Observanzen, weil man durch deren Aufnahme im Allgemeinen auf unbekannte und unbestimmte Dinge verzichten würde, welche durch Gesetz und Herkommen rechtlich begründet seien. Dieser Begründung gegenüber (es handelt sich doch nur von Observanzen, die einer ausdrücklichen Bestimmung der V.U. widersprechen) war es gewiss richtig, wenn die Städte an der Beibehaltung der Observanzen in § 154 festhielten, weil denselben keine grössere Kraft zukommen könne als den Gesetzen. Die Regierung erklärte sich gleichfalls für Beibehaltung, und dabei blieb es.

Wie dann die Hohenzollern-Sigm. Verfassung von 1833 und die Verfassung von Reuss ä. L. von 1867 der K. Sächs. Verfassung folgten, wurde oben gezeigt (II. 6. 14). In den betrachteten 4 Verfassungen ist die Tendenz der Erhaltung deutlich ausgedrückt durch die Fassung »mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung im Widerspruch«, und in den 3 letztern noch verstärkt durch das Wort »insoweit«. Denn wie man auch im Uebrigen die »ausdrücklichen Bestimmungen« auslegen mag, so sollte jedenfalls dadurch betont werden, dass man es mit der Aufhebung des bisherigen Rechtes durch die neuen Verfassungen nicht leicht nehmen, sondern dieselbe nur da annehmen solle, wo der bestimmte Ausdruck einer Einzelbestimmung der V.U. dem Alten entgegensteht.

Dadurch unterscheiden sich diese Verfassungen von denjenigen, welche die Aufhebung des mit »Bestimmungen« schlechthin der bez. neuen Verfassung im Widerspruch stehenden Rechts aussprechen (oder ähnlich sich ausdrücken) s. o. II. 3. 5. 7. 8. 11. 13. Während bei jenen oben erörterten Verfassungen der Ausdruck motiviert ist durch die Sorge dafür, dass

nicht zu viel von dem Alten als durch die neue Verfassung aufgehoben angesehen werde, ist bei den 6 anderen V.U. die Sorge dafür bestimmend, dass nicht zu wenig von dem Alten ausser Kraft trete. In der That liegt darin doch nur ein Unterschied des Motivs und ich würde es nicht einmal für richtig halten, wenn man den Unterschied etwa so formulieren wollte, nach der einen Reihe sei die Präsumtion für, nach der andern gegen die Fortdauer des alten Rechts. Juristisch scheinen mir die Ausdrücke »ausdrückliche Bestimmungen der V.U.«, »Bestimmungen der V.U.«, »Inhalt der V.U.«, »Verfassung« gleichbedeutend und gleichwertig zu sein, sofern nicht etwa die Einzel-Interpretation nachweisbar einen besonderen Sinn erkennen lässt. Auch die 5. zuletzt genannte V.U. wollen das bestehende Recht, soweit es nicht im Widerspruch mit der neuen Verfassung steht, erhalten.

Direkt ist dieser positive Ausdruck gebraucht in der Preussischen Verfassung von 1850 und der Oldenburgischen von 1852 s. o. II. 9. 12. Auch hier scheinen mir »Verfassung« und »Bestimmungen des Grundgesetzes« juristisch gleichbedeutend zu sein.

Die Sachsen-Hildburghausen'sche Verfassung oben II. 1 ist insofern bemerkenswert, als sie blos von der Verfassung, nicht von anderen Gesetzen redet. Und nur die Reuss'sche Verfassung von 1867 oben II. 14 erwähnt ausdrücklich auch die bisherige Verfassung, um dann weiter von den Gesetzen zu reden. Auch die Braunschweig'sche Verfassung von 1832 oben II. 5 wird man schon ihrem unmittelbaren Ausdruck nach zum Teil auf die vorherige Verfassung beziehen müssen. Die Sachsen-Hildburghausen'sche Verfassungs-Urkunde enthält die beiden Sätze, dass die bisherige Verfassung, soweit sie mit den Grundsätzen und dem Geiste der gegenwärtigen nicht mehr vereinbar ist, aufgehoben ist, dass sie aber subsidiäre Giltigkeit behält, wo jene keine Auskunft geben. Also nur soweit kann die alte Verfassung noch zur Anwendung kommen, als sie nicht blos den Bestimmungen der neuen nicht widerspricht, sondern mit dem Geiste derselben harmoniert.

Endlich sei noch der Anhalt-Bernburg'schen Verfassung

von 1850 oben II, 10 gedacht. Sie enthält den korrektesten, aber auch trivialsten Ausdruck der Fortdauer des der neuen Verfassung nicht widersprechenden, der Aufhebung des ihr widersprechenden bisherigen Rechts.

IV. Was nemlich diese beiden Sätze, soweit es sich nicht um die bisherige Verfassung handelt, betrifft, so sind sie im allgemeinen selbstverständlich. Sie enthalten eine elementare Wahrheit, die keiner besonderen Dokumentierung bedarf, und sie gelten also auch bez. derjenigen Verfassungen, welche es für überflüssig angesehen haben, eine solche Bestimmung zu geben.

Auch in der gewöhnlichen Gesetzgebung (im Gegensatz gegen die Verfassungsgesetzgebung) kam und kommt es nicht selten vor, dass ein neues Gesetz in einer allgemeinen Schlussklausel alle Gesetze oder gesetzlichen Vorschriften für aufgehoben erklärt, welche mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehen. Keineswegs geschieht das aber in jedem Gesetz. Verzichtet ein Gesetz auf diese Klausel, so versteht sie sich doch stillschweigend. Jedes Gesetz hebt das ihm widersprechende bisherige Recht auf. Die Befugnis des Gesetzgebers zur Aufhebung bisher bestandener Gesetze ist nicht zu bezweifeln. Ebensowenig aber die Absicht des Gesetzgebers, einen dem neuen Gesetz widersprechenden bisher geltenden Gesetzesinhalt nicht bloss ausser Wirksamkeit zu setzen, sondern aufzuheben. Ein Anderes müsste besonders bestimmt sein. Von nun an soll definitiv das neue Gesetz die Verhältnisse beherrschen, die bisher von andern Normen beherrscht wurden. Diese hören nunmehr auf, Normen zu sein. Ob und wie weit das Alte im Widerspruch mit dem Neuen steht, muss in jedem Falle die besondere Untersuchung ergeben. Es ist namentlich möglich, dass das Neue und das Alte, obwohl verschieden, in dem Verhältnis von Regel und Ausnahme neben einander bestehen kann. Es kommt aber doch nur auf die Absicht des Gesetzgebers an, ob und wie weit das der Fall sein soll. Bestand bisher schon Regel und Ausnahme neben einander, so versteht sich keineswegs von selbst, dass das neue Gesetz nur an die Stelle der Regel trete. Es kommt auf die Absicht des

Gesetzgebers an. Gerade soweit, als das neue Gesetz die bez. Verhältnisse ausschliesslich beherrschen will, steht das bisherige Gesetz, das sich darauf bezog, im Widerspruch mit dem neuen und muss also fallen. Darüber hinaus besteht das bisherige Recht fort, da es ja nach der Absicht des Gesetzgebers mit dem neuen Gesetz nicht in Widerspruch steht.

Ob der Gesetzgeber dies sagt, ist prinzipiell gleichgültig; die Zweckmässigkeit allein entscheidet darüber. Denn diese Einwirkung auf das bisherige Recht ist nur die nicht abzutrennende Kehrseite der positiven Wirkung des Gesetzes.

Gerade soweit als das alte Recht durch das neue Gesetz nicht aufgehoben wird, bleibt es bestehen. Ist schon die besondere Erklärung, dass das bisherige Recht durch das neue Gesetz aufgehoben sei, unnötig und nur etwa aus Zweckmässigkeitsgründen zu empfehlen, so gilt dies noch vielmehr von diesem positiven Ausdruck für dieselbe Wirkung. Nach besonderer Sachlage kann es sich empfehlen, zur Beseitigung aller Zweifel hervorzuheben, dass in einer bestimmten Beziehung das bisherige Recht fortbestehe. Eine allgemeine Erklärung, dass das bisherige Recht fortbestehe, soweit es mit dem neuen Gesetz nicht in Widerspruch steht resp. durch dasselbe nicht aufgehoben ist, erscheint als völlig überflüssig; es ist auch nicht gewöhnlich, in dieser Form eine Klausel in das Gesetz aufzunehmen.

Sofern nun eine Verfassungsurkunde als Gesetz, als Zusammenfassung einer Menge von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen erscheint, gilt das eben Gesagte auch von ihr. Dies ist in der That im allgemeinen der Standpunkt, den unsere Verfassungsurkunden in ihren oben zusammengestellten Klauseln einnehmen, und daraus erklärt es sich auch, dass viele Verfassungen es für unnötig erachtet haben, eine solche Klausel aufzunehmen, ohne die Furcht, dadurch irgend etwas wertvolles einzubüssen. Von diesem Standpunkt aus habe ich auch oben jene Klauseln im allgemeinen als selbstverständlich bezeichnet.

Nun muss aber doch die Frage aufgeworfen werden, ob die Verfassung eben gar nichts anderes ist als Gesetz, ob nicht

im Begriff der Verfassung sich noch weitere Momente finden, die besondere Wirkungen äussern.

Die Verfassung unterscheidet sich von dem Gesetze vor allem dadurch, dass sie als die relativ dauernde Grundordnung des Staates erscheint, dass sie insbesondere das Recht des Gesetzgebers selbst erst bestimmt. Dieser Gedanke erhält einen rechtlichen Ausdruck in den von der gewöhnlichen Gesetzgebung abweichenden Formen oder Erfordernissen der Verfassungsgesetzgebung, die alle gegenüber der gewöhnlichen Gesetzgebung eine Erschwerung der Aenderung der bestehenden Verfassung durch Zusätze oder sonstige Veränderung enthalten. Wenn auch nach einmal entstandener Verfassung die legitime Aenderung derselben in der Form des Gesetzes, sei es auch mit jenen besondern Erschwerungen, zustande kommt, wenn juristisch derselbe Begriff des Gesetzes die verfassungsgesetzlichen Rechtsbestimmungen in sich begreift, so geht es doch viel zu weit, um deswillen den Unterschied überhaupt für bedeutungslos zu halten. Selbst wenn eine Verfassung ihre eigene Aenderung ohne Erschwerung einfach dem Gesetzgeber überlässt, ist doch auf eine thatsächliche Selbstbeschränkung des letzteren gerechnet. Es liegt im Wesen der Verfassung, das relativ Dauernde zu sein, die allgemeine Form für den Wechsel der Einzelbestimmungen der Rechtsordnung zu geben. Ich bin daher auch der Meinung, dass jene Erschwerungen der Verfassungsänderungen nicht der Motivierung durch ein besonderes Verhältnis bedürfen, sondern im Wesen der Verfassung begründet und an sich gut sind. Muss der Staat sich entwickeln und muss daher auch ein legitimer Weg zur Aenderung der Verfassung offen stehen, so ist doch eine hin und her schwankende Verfassung Symptom oder auch Ursache eines schwankenden Staates. Die Verfassungen selber haben vielfach dieser Auffassung einen recht charakteristischen Ausdruck gegeben, indem sie die Erschwerungen der Verfassungsgesetzgebung unter den Verfassungs-Garantieen begreifen. Juristisch-begrifflich ist dies ganz unrichtig; denn das was sein würde, wenn diese Garantie nicht bestände, nemlich die leichte Möglichkeit, durch gewöhnliches Gesetz die

Verfassung zu ändern, wäre ja dann ganz rechts- und verfassungsgemäss. Nur also die im Wesen der Verfassung begründete Eigenschaft relativer Dauerhaftigkeit soll garantiert werden, nicht die Erhaltung gegen rechtswidrige Angriffe.

Der Gesetzgeber hat seine Ermächtigung durch die Verfassung. Wie sonderbar, wenn diese selbst nur Gesetz ist, aufgeht in dem Begriff des Gesetzes. Der Gesetzgeber von heute kann dem Gesetzgeber von morgen weder eine Ermächtigung geben noch eine Schranke auflegen; denn der Gesetzgeber von morgen ist so viel als der Gesetzgeber von heute. Aber die Verfassung kann beides ohne Verletzung der Logik. Denn der Verfassung zuerkennen wir die grössere Kraft und sie erhält diese auch juristisch, wenn die Verfassungsänderung verfassungsmässig erschwert wird. Die Zusammenfassung aller Bestandtheile der Verfassungsgesetzgebung ergibt insoweit etwas anderes als die gewöhnliche Gesetzgebung. Der Unterschied tritt klar hervor, wo, wie im deutschen Reich, zwar ein besonderes Staatswesen mit eigener selbständiger Verfassung vorhanden ist, das aber gleichwohl nur einen gemessenen Anteil an der Staatsaufgabe hat und eben diesen Anteil in seiner Verfassung bestimmen muss. Wie möchte man sich entschliessen, Art. 4 der Reichsverfassung als eine nur durch den Gegenstand, nicht aber qualitativ von irgend einem andern Reichsgesetz unterschiedene reichsgesetzliche Bestimmung anzusehen?

So aufgefasst, bekommt das Verhältnis von Verfassung und Gesetz eine Aehnlichkeit mit dem Verhältnis von Gesetz und Verordnung. Nun sind natürlich durch jedes Gesetz auch alle Verordnungen aufgehoben, die mit demselben in Widerspruch stehen. Aber eine Auseinandersetzung in dieser Hinsicht kann doch sehr leicht angezeigt sein; und insbesondere kann es einen guten Sinn haben, positiv die Aufrechterhaltung von Verordnungen in einem neuen Gesetz auszusprechen. Denn während die Fortdauer eines mit einem neuen Gesetz nicht in Widerspruch stehenden Gesetzes sich von selbst versteht in dem oben ausgeführten Sinn, versteht sich die Fortdauer einer Verordnung auch in dem mit einem neuen Gesetz nicht in

Widerspruch stehenden Teile nicht von selber. Die Frage wird hier viel komplizierter.

So war § 91 der Württ. V.U. durch das besondere Verhältnis von Verfassung und Gesetzgebung veranlasst, und er behielt eben um dieses Verhältnisses willen trotz seiner Verallgemeinerung als Entscheidung eines vorhandenen Streitpunktes seine Bedeutung. Die Stände hatten die Gesetze, welche seit 1806 gegeben worden waren, für ungültig oder der Sanirung bedürftig erklären wollen, auch soweit sie der neuen Verfassung nicht widersprachen. Denn sofern sie aus dem Verhältnis des Gesetzes zur Verfassung argumentierten, erschienen ihnen diese Gesetze ganz ohne Ansehen ihres Inhalts verfassungswidrig; die neue Verfassung war für sie prinzipiell nur eine Rückkehr zum Verfassungszustand, vor dem jene Gesetze nicht zu bestehen vermochten. So könnte auch ein Gesetz, eine Verordnung, deren Gesetzmässigkeit bestritten ist, als rechtmässig anzuerkennen Veranlassung haben.

Die Frage vom Verhältnis einer neuen Verfassung zu der bisherigen Gesetzgebung führt also zurück auf die Frage vom Verhältnis einer neuen Verfassung zu der bisherigen Verfassung, in der die bisherigen Gesetze wurzeln. Davon ist unten noch besonders zu handeln. Wenn einzelne D. Verfassungen das bestehende Recht für gültig erklärten, soweit es mit der neuen Verfassung nicht in Widerspruch stehe, so wollten damit sicher nicht diejenigen Teile desselben ohne weiteres aufrecht erhalten werden, die Teile der alten Verfassung selbst ausmachen oder zu derselben in einem Bedingungsverhältnis stehen.

Die Frage, ob in dem Verhältnis von Verfassung und Gesetz nicht Momente eingeschlossen sind, die in dem Verhältnis von Gesetz zu Gesetz nicht enthalten sind, führt aber noch weiter.

Die Verfassungsurkunden decken sich nicht mit einem theoretischen Begriff von Verfassung. Sie enthalten eine Menge von Rechtssätzen aus allen Rechtsgebieten, denen ein so grosser Wert beigelegt wird, dass sie in das Grundgesetz aufgenommen werden, wodurch ihnen eben jene höhere Kraft und jene rela-

tive Dauerhaftigkeit attribuiert wird. Sie werden damit zu Grundlagen der Staatseinrichtung erhoben und die Gesetzgebung hat sich weiterhin innerhalb dieser Sätze zu bewegen, obwohl dieselben ihrem Inhalte nach den einzelnen Rechtsgebieten angehören, in das System der Gesetzgebung sich einfügen und hier ihre Stelle finden müssten oder könnten, wenn sie nicht in der Verfassungsurkunde stünden. An diese Bestimmungen der Verfassungsurkunden denken die letzteren zumeist, wenn sie das der Verfassung widersprechende bestehende Recht für durch dieselbe aufgehoben erklären resp. das nicht widersprechende für fortdauernd, wie sich weiterhin noch genauer ergeben wird. Gerade diese Art unserer Verfassungsurkunden, einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Rechtssätze aufzunehmen — in der Regel zu dem Zweck, sich gegen die Wiederkehr erfahrungsmässiger Uebelstände in der Rechtsordnung zu sichern, oder Zeitforderungen der Gefahr nachträglicher Wiederbeseitigung zu entziehen —, ist aber vom Standpunkt der Gesetzgebung aus nicht ohne Bedenken. Sie werden nun bestimmend für den ganzen Zusammenhang von Rechtssätzen, in den sie hineingehören. Ist dieser Zusammenhang selber noch gar nicht hergestellt, so mag die Einzeldurcharbeitung desselben erst genau bestimmen, wie der durch die Aufnahme jenes Satzes in die V.U. zu erreichende Zweck in der Formulierung des Gesetzes sich am besten realisieren lässt. Unter dem Gefühl dieses Verhältnisses werden jene Rechtssätze leicht einen sehr allgemeinen Ausdruck annehmen. Dies wird eben die Regel sein. Die Herübernahme eines Rechtssatzes aus einem schon vorhandenen gesetzgeberischen Zusammenhang von Sätzen in die V.U. wird zu den Seltenheiten gehören. Aber auch in diesem Falle, wenn er vorkommt, gilt doch hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Rechts ebenfalls, dass nur dieser in der V.U. enthaltene Rechtssatz auch die künftige Gesetzgebung des bez. Gegenstandes bestimmt, sofern auch sie in dem Zusammenhang mit jenem Satz bleiben muss. So hat jeder derartige Rechtssatz die Bedeutung eines Prinzips für die Gesetzgebung. Endlich aber fehlt es in unseren V.-Urkunden auch nicht an Sätzen, die eben gerade nur Prinzipien

sein wollen, die für sich noch gar nicht wirkliche Rechtssätze sind. Wie manches insbesondere findet sich in unsern V.-Urkunden, was nur die Bedeutung eines Credo hinsichtlich der Staatsauffassung, des rechten Verhältnisses zwischen Staatsgewalt und Volk, der Ziele und Aufgaben des Staates hat. Hierin liegt nun die Gefahr, das Prinzip mit dem Rechtssatz zu verwechseln und die logischen Konsequenzen aus dem Prinzip als verfassungsmässiges Recht anzusehen, resp. in Anspruch zu nehmen. Wenn man vollends aus dem »Geist der Verfassung« Rechtssätze ableiten will, so verliert man leicht völlig den sichern Boden des Rechts, das aber gerade nicht schwanken, sondern die feste Ordnung sein soll, mit der alle in gleicher Weise rechnen können. Soll dies vermieden werden, so muss es verboten sein, die aus den Prinzipien oder aus dem Geist der Verfassung abgeleiteten Sätze für geltendes Recht zu erklären. Eben ein solches Verbot haben wohl jene Verfassungen im Auge gehabt, welche das bestehende Recht nur insoweit aufgehoben wissen wollen, als es mit einer ausdrücklichen Bestimmung der V.U. im Widerspruch steht. Also nur die wirklichen Rechtssätze der V.U., die Sätze, welche einen bestimmten Rechts-Inhalt haben, sollen das bestehende Recht, insofern als es mit diesem Inhalt nicht zusammenbestehen kann oder nach der nachweisbaren Absicht der Verfassung nicht zusammenbestehen soll, aufheben. Dies ist eine wohlangebrachte Warnung. Juristisch notwendig ist aber das Aussprechen dieses Satzes in der Verfassung nicht. Auch diejenigen Verfassungen, welche die Worte »ausdrücklich« und »insoweit« entbehren, müssen ebenso verstanden werden. Und endlich muss der Satz auch gelten für diejenigen Verfassungen, welche überhaupt eine derartige Klausel nicht aufgenommen haben; denn er folgt aus den Begriffen.

Mohl wirft in seinem Württembergischen Staatsrecht (Bd. 1. S. 90 ff.) zu § 91 der V.U. die Frage auf, was denn die Bedeutung der »ausdrücklichen Bestimmungen« sei. Er sagt: »Hiebei müssen als im ausdrücklichen Widerspruche (!) stehend auch alle diejenigen Gesetze betrachtet werden, deren Unverträglichkeit mit der Verfassungs-Urkunde sich mittelst eines

richtigen Schlusses darlegen lässt. Ein Gesetz enthält ja nicht bloss die buchstäblich in ihm enthaltenen Vorschriften, sondern auch alle Sätze, welche aus diesen mit logischer und rechtlicher Notwendigkeit abgeleitet werden müssen; und was mit richtigen Folgesätzen im ausdrücklichen Widerspruche ist, ist es auch mit dem Hauptsatze. Diejenigen Einrichtungen dagegen, welche zwar vielleicht dem Geiste der Verfassung mehr oder weniger unzusagend erscheinen, ohne aber direkt einer ihrer Bestimmungen zu widersprechen, und welche somit rechtlich (wenn schon auf die Dauer nicht politisch) neben ihr bestehen können, sind bloss als Gegenstand einer Revision bezeichnet«. Er tritt damit derjenigen Erklärung des § 91 der V.U. entgegen, »welcher zufolge nur die mit dem Buchstaben, nicht aber auch mit den Folgesätzen der Verfassungsbestimmungen im Widerspruch stehenden älteren Gesetze für aufgehoben, alle anderen aber nur als einer Revision unterworfen erklärt werden« und er führt endlich als Beispiele von noch bestehenden Einrichtungen »welche nicht mit dem Buchstaben, aber mit dem Geiste der Verfassung im Widerspruch sind, und welche also längst hätten abgeändert werden sollen«, die befreiten Gerichtsstände, das Monopol der Taxis'schen Post, der Einfluss der Standesherrn auf die Polizei-Verwaltung ihrer Aemter an. Ich halte diese Auffassung im Wesentlichen für richtig, wenn auch die Neigung Mohl's, in rationalistischer Begründung zu Rechtssätzen zu gelangen, Bedenken erregen könnte. Die Beispiele, die Mohl für den Gegensatz zwischen dem was die Verfassung und dem was der Geist der Verfassung fordert, anführt, zeigen, dass seine Ansicht richtig ist. In anderer Hinsicht hätte ich freilich gegen diese Beispiele zum Teil Einwendungen zu machen; aber das ist für die Hauptfrage nicht von Bedeutung. In dem Gegensatze Mohl's zwischen dem Buchstaben der Verfassung und den Folgesätzen derselben finde ich dagegen eine Unklarheit. Denn auch eine streng buchstäbliche Auffassung eines Rechtssatzes begreift natürlich zugleich alle mit juristischer Notwendigkeit aus dem buchstäblich genommenen Rechtssatz fliessenden Folgesätze. Was in einem Rechtssatz notwendig impliziert ist, ist ein Teil

desselben und verliert durch Explikation in der Form von Folgesätzen diese Eigenschaft nicht. Auch wäre es nicht richtig, den buchstäblichen Sinn sammt seinen Folgesätzen dem erweisbaren wahren, aber nicht zu genauem Ausdruck gekommenen Sinn entgegensetzen zu wollen. Eine »ausdrückliche Bestimmung« der Verfassung ist in dem vollen Sinn zu nehmen, der nach den Regeln der Interpretation in ihrem Ausdruck, mag derselbe auch nicht völlig gelungen sein, gefunden werden kann, und nach der Absicht bei der Feststellung der Verfassung durch diesen Ausdruck wiedergegeben werden wollte. Es hätte gar keinen Verstand, wenn die bez. Verfassungsbestimmungen eine Negierung dieser Auffassung beabsichtigt hätten.

Ganz besonders aber ist daran festzuhalten, dass es sich nicht bloss von der unzulässigen Ableitung von Rechtssätzen aus dem allgemeinen Geist der Verfassung, sondern auch von der Ableitung solcher aus zwar zum Ausdruck, aber nicht zur Ausprägung in wirkliche Rechtssätze gelangten Prinzipien handelt. Die Verfassungen haben nicht selten Bestimmungen, welche ein künftiges Gesetz über einen gewissen Gegenstand oder selbst von einer gewissen Richtung, einem gewissen im allgemeinen bereits bezeichneten Inhalt in Aussicht stellen. Zum Teil fügen sie ausdrücklich hinzu, dass so lange ein solches Gesetz nicht gegeben ist, es in der bestimmten Beziehung beim bestehenden Recht bleibt. Dieser Zusatz ist überflüssig, er versteht sich ganz von selbst.

In derartigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunden kommt nun der Gedanke in bestimmten einzelnen Beziehungen zu unzweifelhaftem Ausdruck, den ich in jener oben erörterten allgemeinen Klausel im allgemeinen erblicke. Soweit die Verfassung nur Ziele bestimmt, zu verfolgende Prinzipien aufstellt, und nicht wirkliche Rechtssätze formuliert, darf man daraus nicht schon geltende Rechtssätze ableiten wollen. Nur der Gesetzgeber ist berufen, solche Sätze in die Form wirklichen geltenden Rechtes zu giessen. Und selbst dann, wenn ein wirklicher in der Verfassung enthaltener Rechtssatz ein Prinzip in dem oben bemerkten Sinn in sich schliesst, d. h. wenn er

einem gedachten System von Rechtssätzen angehört, so dass in ihm die innere Forderung der Herstellung dieses Systems eingeschlossen ist, so darf man nicht dieses ganze System oder einzelne Teile desselben als durch den betreffenden Rechtssatz bereits als geltendes Recht mitgesetzt ansehen. Die lex ferenda ist eben nicht lex lata, auch dann nicht, wenn sie durch Verfassung selbst in Aussicht gestellt und ihre Schaffung gewollt ist. Ob also das bestehende Recht den in der Verfassung zum Ausdruck gekommenen Prinzipien entspricht oder nicht, ist gleichgültig für die Frage seiner Aufhebung durch die Verfassung. Aufgehoben wird durch die Verfassung nur dasjenige bestehende Recht, das mit einem Rechtssatz der V.U. nicht zusammenbestehen kann oder soll. Die Wichtigkeit dieser Auffassung zeigt sich, wenn es sich nicht blos um die Beseitigung einer Rechtsvorschrift und Ueberlieferung des betreffenden Gegenstandes an die Freiheit handelt, sondern um eine neue andere Rechtsordnung jenes Gegenstandes. Nur soweit die Verfassung eine solche bereits enthält, ist sie fähig, an die Stelle des bisherigen Rechtes zu treten, und darum muss dieses bestehen bleiben, wenn diese Voraussetzung fehlt bis zur Verwirklichung der Verfassungsabsicht durch den Gesetzgeber. Die Gesetzeskeime der Verfassungen zu Gesetzen werden zu lassen, ist die Aufgabe des Gesetzgebers. Nichts ist verkehrter, als sie im Weg einer unzulässigen Interpretation zu schon bestehendem Recht aufzubauschen. So viel auch dagegen gesündigt worden ist, so ist es doch gewiss die Forderung einer richtigen Politik. Vor allem halte ich es aber für juristisch richtig und bin deshalb wie schon bemerkt der Meinung, dass es sich auch ohne eine besondere Verfassungsklausel[9] versteht; als Warnung hat sie aber ihren Wert.

Ich füge hier noch den nicht uninteressanten § 46 der Verfassung des Grossherzogtums Frankfurt vom 16. Aug. 1810 an. Hier sagt der Fürst-Primas: »Dieses Organisationspatent enthält Grundzüge, deren nähere Bestimmung und Entwicklung sich nach und nach durch Verhandlungen und Zusammenwirken der Stellen mehr und mehr ausbilden werden. Unterdessen enthält das Organisationspatent mehrere unwandelbare

Sätze ..... Die obigen Gegenstände dieses Organisationspatents sind aus unserer Ueberzeugung und aus dem aufrichtigen Wunsche für das Wohl des Grossherzogtums geflossen, müssen sich jedoch erst (wie gesagt) durch Erfahrung als vollständig verlässig bewähren.« Es gibt in jeder Verfassung Teile, für welche diese Worte passen. Jedenfalls sind sie aus einer richtigen Grundauffassung entsprungen, und so kann ich sie immerhin zur Unterstützung der obigen Ausführungen hierhersetzen.

Man mag den Antrieb, welchen der Gesetzgeber für seine Thätigkeit aus der Verfassung empfängt, als Pflicht auffassen. Immerhin ist es Sache spezieller Untersuchung, diese Pflicht aus den besondern Bestimmungen der V.U. näher zu entwickeln. Ein Zwang gegen den Gesetzgeber ist jedenfalls nicht möglich. Er kann auch an keine Zeit gebunden werden. Ohne eine freie Hingebung des Gesetzgebers an die Ziele der Verfassung hat diese Pflicht überhaupt keinen Wert. Für uns aber ist die Hauptsache: mag der Gesetzgeber pflichtmässig oder pflichtwidrig handeln -- so lang das Gesetz fehlt, bleibt es beim bestehenden Recht.

V. Die Verfassungen reden von der Aufhebung von »Gesetzen und Verordnungen« durch die V.U., auch werden noch bisher bestehende »Observanzen«, zum Teil auch »Einrichtungen« hinzugefügt; auch die Ausdrücke »Vorschriften und Rechtsnormen«, »Gesetze und Rechtsnormen«, »im Gesetz und Herkommen begründete Normen«, »Bestimmungen«, »Anordnungen« etc. kommen vor. Es kann auch nicht dem geringsten Anstand unterliegen, dass alles das, sofern es mit der Verfassung in dem Sinn der Erörterungen zu III. im Widerspruch steht, aufgehoben ist. Natürlich muss auch hier die Sachlage immer die sein, dass eine Aenderung oder Einrichtung nicht mit der Verfassung zusammenbestehen kann, dass die Bestimmung der Verfassung nach ihrem wirklichen Willens-Inhalt die fragliche Aenderung oder Einrichtung ausschliesst.

Scheiden wir zunächst die Einrichtungen aus, so haben die vorhandenen Anordnungen und Rechts-Normen entweder die Kraft von Gesetzen oder sie sind der Gesetzgebung untergeordnet. In dem letzteren Fall, der allein noch zu erörtern

ist, müssen mit dem Eintritt der Verfassung auch alle diejenigen Verordnungen und Rechts-Normen wegfallen, die durch den Wegfall von sie bedingenden Gesetzen die Rechtsgrundlage nicht bloss ihrer Entstehung sondern ihres Bestehens verlieren. Auf diese Weise können Anordnungen wegfallen, die gar nicht unmittelbar mit der Verfassung im Widerspruch zu stehen scheinen. In wiefern aber eine Anordnung durch das Vorhandensein einer höheren Anordnung in dieser Weise bedingt ist, ist eine Frage für sich, die hier nicht weiter untersucht werden soll. Die Vollziehungs-Verordnung eines Gesetzes kann nach Umständen bestehen bleiben trotz des Wegfalls des bez. Gesetzes selbst, indem sie sofort den Charakter einer Vollziehungs-Verordnung zu dem formell neuen Gesetz bezw. der in der Verfassung enthaltenen neuen gesetzlichen Bestimmung annimmt. Sodann ist namentlich auf den grossen Unterschied zwischen Verordnungen, die einem Gesetze dienen, und Verordnungen, die auf einer allgemeinen gesetzlichen Ermächtigung beruhen, hinzuweisen. Die letzteren können, einmal giltig entstanden, fortbestehen, auch nachdem die Ermächtigung selbst für die Zukunft hinweggefallen ist. Dies führt hinwiederum auf die Frage von der Einwirkung einer neuen Verfassung auf die bisher bestehende Verfassung.

Aehnlich verhält es sich mit den Einrichtungen. Eine Einrichtung ist etwas Thatsächliches, aber diese Thatsache muss vom Rechte zugelassen oder in ihm begründet sein, um eine rechtmässige Thatsache zu sein. Es ist möglich, dass sie durch die neue Verfassung direkt ausgeschlossen wird, mit ihr nicht zusammenbestehen kann, oder dass sie wegfällt, weil sie in ihrem Bestehen, nicht bloss in ihrem Entstehen, durch das von der Verfassung aufgehobene bisherige Recht bedingt ist. Sie kann aber auch bestehen bleiben, obwohl sie vielleicht nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung nicht mehr entstehen könnte.

Offenbar handelt es sich überall von einer Einwirkung der neuen Verfassung auf Bestehendes, wie sie aus Begriffen und allgemeinen Grundsätzen sich ergiebt. Die Verfassungsklausel enthält nichts Weiteres oder Anderes. Es gelten also

die aufgestellten Sätze auch da, wo jene Klausel fehlt. Nur die Besorgnis vor der Anwendung unrichtiger Grundsätze, eines zuviel oder zuwenig, motiviert die Aufnahme jener Klausel. Natürlich kann auch hier in der neueren Verfassung der Anstoss zu weiteren Veränderungen in dem Bestande der durch sie nicht aufgehobenen, also trotz ihrer Erscheinung zunächst fortdauernden Anordnungen und Einrichtungen gegeben sein.

Nun fragt sich endlich, ob in den Klauseln der Verfassungen, die den Gegenstand dieser Untersuchung ausmachen, unter dem bestehenden Recht, mit dem sich jene Klauseln auseinandersetzen, nicht auch das bisherige Verfassungsrecht begriffen werden wollte. Namentlich die Anführung von Observanzen und Herkommen könnte darauf deuten.

VI. Die Frage nach der Einwirkung einer neuen Verfassung auf das bisherige Verfassungsrecht ist nicht leicht zu beantworten. Natürlich habe ich dabei nicht die Abänderungen einer bestehenden kodifizierten Konstitution durch spezielle Verfassungsgesetze oder die Ersetzung einer kodifizierten Konstitution durch eine neue kodifizierte Konstitution, sondern das erste Erscheinen einer modernen kodifizierten Konstitution im Auge, insbesondere den Fall, wo bisher in einer Monarchie die altständische Verfassung bestand oder Stände ganz fehlten und nunmehr eine Verfassungs-Urkunde Repräsentativstände bringt.

Giebt man sich der Vorstellung hin, dass die neue Verfassungs-Urkunde die ganze Verfassung enthalte, so scheint daraus die einfache Konsequenz gezogen werden zu müssen, dass die bisherige Verfassung in ihrer Totalität beseitigt sei. Das Prinzip, das hins. der Einwirkung einer neuen Verfassung auf die bestehenden Gesetze gefunden wurde, findet bei dieser Vorstellung gar keinen Anknüpfungspunkt. Es kann sich nicht fragen, wie viel von der bisherigen Verfassung kann neben der neuen fortbestehen, was wollte die neue Verfassung aufheben, was nicht; vielmehr ergiebt sich die totale Aufhebung der bisherigen Verfassung als Kehrseite der Absicht der neuen Verfassung, die Verfassungsmaterie ausschliesslich

zu ordnen. Dieser Vorstellung treten aber sehr erhebliche Bedenken entgegen. Zunächst ist der Schluss selbst ein voreiliger. Ein Satz, der bisher Verfassungssatz war, könnte ja, wenn er mit der neuen Verfassung nicht im Widerspruch steht, doch immerhin als Rechtssatz fortbestehen, mag er auch die Kraft eines Verfassungssatzes einbüssen. Von diesem Punkt aus gelangt man zu der weiteren Frage der Abgrenzung der Verfassung und hier zeigt sich eine Schwierigkeit von allgemeinerer Bedeutung. Denn wenn man sich vor dem Fehler hütet, Schultheorien in diese Frage hereinzutragen, so kann man doch nur sagen, dass der Begriff der Verfassung im Sinne der Verfassungs-Urkunde identisch ist mit der Summe ihres Inhalts. Dass die neue Verfassung in dieser Begrenzung die bisherige aufhebt, ist zuzugeben. Daraus lässt sich aber nicht der Schluss ableiten, dass die alte Verfassung im Sinne ihrer Abgrenzung in ihrer Totalität aufgehoben sei. Jene Vorstellung ist also nur scheinbar prinzipiell, in Wahrheit prinziplos. Das juristische Moment der Verfassung — im alten und im neuen Sinn — liegt in der relativen Dauerhaftigkeit und Kraft, nicht im theoretischen Begriff der Verfassung. Der Inhalt einer historischen Verfassung in jenem Sinn ist mehr oder weniger zufällig. Insbesondere ist jede Verfassungs-Urkunde einerseits fragmentarisch, andrerseits in verschiedene Bestandtheile zerlegbar, die sich nicht notwendig wechselseitig bedingen. Der Begriff der Verfassung ist überhaupt in erster Linie kein Rechtsbegriff, sondern bezeichnet eine historische Thatsache, welche die Voraussetzung einer geordneten Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung ist. Wir sind freilich sofort genöthigt, den Gesichtspunkt des Rechtes auch auf die Verfassung selber anzuwenden. Aber zunächst bedeutet die Verfassung nichts anderes als das Gefüge des Staates selber, als das Resultat historisch-realer Verhältnisse. Keine Verfassungs-Urkunde will oder kann die Verfassung in diesem Sinn vollständig zur Darstellung bringen. Auch der Begriff des Gewohnheitsrechts reicht nicht aus, um manche Erscheinung einer Gesetzmässigkeit im Staatsleben juristisch zu erfassen. Eher lässt sich oft der Begriff des

Herkommens verwenden, in dem Sinn einer vom Recht nicht abzuweisenden thatsächlichen regelmässigen Gestaltung.

Unsere Verfassungs-Urkunden beschäftigen sich im allgemeinen mit der Ordnung und Begrenzung der Staatsgewalt. In diesem Punkt mag man die Einheit ihres Inhaltes finden. Es steht dies nicht im Widerspruch mit der vorhin behaupteten Zufälligkeit und Zusammenhangslosigkeit ihres Inhaltes im einzelnen. In diesen Inhalt fügt sich als sicherndes Organ die ständische Einrichtung ein. Diese Einrichtung bildet einen hervorragenden Gegenstand der Verfassung; in ihr verkörpert sich die neue Staatsauffassung am stärksten. Die Absicht der Verfassungs-Urkunden, diese Einrichtung ausschliesslich zu bestimmen, ist gar nicht zu bezweifeln. Es kommt deshalb gar nicht darauf an, ob einzelne Teile der früheren Einrichtung mit der neuen Einrichtung unvereinbar sind oder nicht, sondern die alte Einrichtung ist in ihrer Totalität beseitigt. Und zwar gilt dies nicht bloss von der äusseren Organisation, sondern auch von den Berechtigungen der Stände, was die Verfassungs-Urkunden zum Teil besonders hervorheben.

Nicht so einfach liegt die Sache hinsichtlich der Organisation und Begrenzung der Staatsgewalt.

Dass die Organisation der Staatsgewalt in den Verfassungs-Urkunden nicht erschöpfend behandelt werden wollte, dass in dieser Hinsicht Altes und Neues in einem ganz anderen Verhältnis stehen, als bez. der Organisation der Stände, bedarf keiner eingehenden Nachweisung. Ist hier die Fortdauer des bisherigen Rechts, der bisherigen Einrichtung nicht an sich ausgeschlossen durch die neue Verfassung, so hat der Grundsatz Platz, dass es fortbesteht, sofern es mit der neuen Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruch steht. Im Einzelnen kann die Anwendung dieses Grundsatzes zu grossen Schwierigkeiten führen, was hier nicht weiter zu verfolgen ist.

Was aber die Berechtigung und Begrenzung der Staatsgewalt betrifft, so ist die moderne, in unsern monarchisch-konstitutionellen Verfassungen zum Ausdruck gekommene Anschauung die, dass die Staatsgewalt in ihrer begrifflichen

Totalititât dem Monarchen gehört. Die Stände insbesondere haben keinen Anteil an derselben, sondern nur Rechte der Einwirkung auf deren Ausübung, die ihrerseits, wie oben bemerkt wurde, gemessen sind. Jene Einwirkung der Stände kann bis zum Veto gehen; ihr angegebener Charakter bleibt dabei doch bestehen.

So einfach dieser Grundsatz lautet, so wenig kann er doch unmittelbar zu Beantwortung unserer Frage dienen; die Gefahr unrichtiger Konsequenzen liegt ausserordentlich nahe. Aus dem angegebenen Grundsatz folgt insbesondere nicht, dass die ganze bisherige Regulierung der Staatsgewalt mit einem Schlag beseitigt und durch die Sätze der Verfassung ersetzt sei. Es wäre insbesondere unrichtig, in dem Satz, dass die Staatsgewalt ihrer begrifflichen Totalität nach dem Monarchen zukomme, einen mit den neuen Verfassungen plötzlich zur Erscheinung kommenden neuen Grundsatz zu erblicken. Dem Ursprung des fürstlichen Rechts gehört dieser Grundsatz allerdings nicht an. Die weitere Entwicklung gieng aber in anderer Richtung, und die Landeshoheit war schon zur begrifflichen Gewalt geworden vor dem Erscheinen der neuen Verfassungen. Allerdings passte dazu die Stellung der alten Stände nicht und der moderne Staatsgedanke war also vor den neuen Verfassungen nicht voll durchgeführt. Keineswegs aber handelte es sich von einem momentanen Einschnitt ohne vermittelnde Entwicklung. Und deshalb wäre es voreilig, aus dem angeführten Grund die ganze bisherige Ordnung der Staatsgewalt als durch die neuen Verfassungen notwendig und prinzipiell ausgeschlossen anzusehen.

Der Satz, dass dem Monarchen die begriffliche Totalität der Staatsgewalt zukomme, bedarf aber auch seinerseits noch einer näheren Erklärung resp. Richtigstellung. Er sagt zunächst nur, dass die staatsrechtlichen Befugnisse des Monarchen nicht die Bedeutung von wohlerworbenen, auf besonderen Titeln beruhenden Rechten haben, dass sie vielmehr im Begriff des Staates ruhen und vom Staat abgeleitet sind. Daraus folgt aber nicht, dass nicht staatsrechtliche Beschränkungen über das Wesen der ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungs-

Urkunden hinaus stattfinden, oder umgekehrt, dass nicht neben den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunden weitere Ermächtigungen vorhanden sein könnten. Der Satz, dass die Staatsgewalt dem Monarchen ihrem Begriff nach zusteht, darf nicht in leerer Abstraktion und im Gegensatz zur historischen Entwicklung aufgefasst werden. Er hat sich positiv entwickelt und ist mit einem bestimmten Inhalt in die konstitutionelle Regierungsform hereingekommen, der nicht ohne Weiteres als durch die neuen Verfassungs-Urkunden aufgehoben angesehen werden kann.

Jener Grundsatz enthebt uns also nicht der Mühe, zu untersuchen, ob nicht Bestandteile der alten Verfassung zur Ergänzung der neuen und namentlich zur Füllung ihrer abstrakten Sätze mit lebendigem Inhalt bestehen geblieben seien.

So müssen wir also nach meiner Ansicht jede Verfassungs-Urkunde in verschiedene Bestandtheile zerlegen und nur eine Detailuntersuchung kann zeigen, in wie weit ganze Materien oder Einrichtungen in der neuen Verfassung in ausschliessender Weise geordnet werden sollen oder nicht; im letztern Fall muss sich dann die Untersuchung anreihen, ob und was aus der alten Verfassung neben der neuen fortbesteht. Natürlich meine ich nur: fortbesteht als lebendiger historischer Inhalt, nicht in der Form und mit der Kraft der alten Verfassung.

Es fragt sich nun, wie sich zu diesen Sätzen die oben zusammengestellten Verfassungsbestimmungen über die Erhaltung des bestehenden Rechts verhalten. Ob auch sie in jenen Bestimmungen ausgedrückt werden wollen oder nicht. Die Absicht, nur die Gesetze im e. S. im Gegensatz gegen die Verfassung unter jenen Bestimmungen zu begreifen, war wohl nirgends im klaren Bewusstsein. Angenommen aber darf wohl werden, dass man sich den Punkt in der Regel überhaupt nicht klar legte. In diesem Fall aber muss jene Verfassungsklausel auch auf das bisherige Verfassungsrecht angewendet werden. Dabei ergiebt sich allerdings die Schwierigkeit, dass nach den vorstehenden Ausführungen ohne Zweifel einzelne Materien der alten Verfassung durch die neuen im Ganzen beseitigt sind ohne Rücksicht auf den Widerspruch

im Einzelnen. Unüberwindlich ist diese Schwierigkeit jedoch auch nicht. Denn auch da, wo eine Verfassungs-Urkunde eine Materie in ausschliessender Weise geordnet hat, kann man sagen, dass die bisherige Verfassungsordnung durch die ausdrücklichen Bestimmungen der neuen beseitigt sei.

Auch in dieser Hinsicht komme ich also zu dem Resultat, dass die gefundenen Sätze sich auch ohne die besondere Verfassungsklausel verstehen, dass aber dieselben den Wert eines Verfassungsausdruckes haben, auf den man sich unmittelbar berufen kann und der mit der gleichen Kraft wie jeder andere Satz der Verfassung ausgestattet über keinem derselben vergessen werden darf.

VII. Ich halte diese Untersuchung keineswegs für eine akademische, sondern für recht praktisch. Sie zeigt ihre Bedeutung besonders bei Feststellung der Kompetenzen der vollziehenden Gewalt. Die Bemühung namentlich, eine exakte Begrenzung der Polizeigewalt zu finden, muss zu diesen Fragen führen, wenn man nicht den unzulässigen Weg der Ableitung positiv-praktischer Sätze aus theoretischen Begriffen einschlagen will.

Wenn man von allen speziellen Bestimmungen unserer Verfassungs-Urkunden absieht, in welchen sie einerseits die Gesetzgebung, andrerseits die Vollziehung für kompetent erklären, wenn man also nur die allgemeinen Bestimmungen ins Auge fasst, in welchen die Grenze prinzipiell gezogen wird, so sind diese bekanntlich nichts weniger als exakt. Der Satz, dass Gesetze vom Monarchen nur mit Zustimmung der Stände gegeben, geändert, aufgehoben werden können, weist zwar die Aenderung und Aufhebung bestehender Gesetze dem Gesetzgeber zu, giebt aber gar keinen Aufschluss über den ursprünglichen Gesetzgebungskreis. Der Versuch, diesen letzteren gleichfalls zu bestimmen, wie ihn einige Verfassungs-Urkunden gemacht haben, ist nirgends gelungen. Es ist hier wohl ein allgemeiner, der Theorie entnommener Gedanke zum Ausdruck gekommen. Aber eine unmittelbar sichere praktische Anwendung desselben ist nicht möglich. Die Sätze über das Verordnungsrecht des Monarchen, wie sie sich in unseren Ver-

fassungs-Urkunden finden, geben gleichfalls durchaus nicht eine präzise, praktisch zu handhabende Grenze. Und wenn endlich dem Monarchen allein die vollziehende Gewalt zugeschrieben wird, so ist mit diesem Anklang an die Theorie von der Teilung der Gewalten praktisch vollends nichts anzufangen, da es sich eben fragt, in wie weit die vollziehende Gewalt selbständig oder aber von der Gesetzgebung abhängig ist, was also ausser der Vollziehung der Gesetze und der Geltendmachung gesetzlicher Ermächtigungen zur vollziehenden Gewalt gehört.

Wenn es sich von den Kompetenzen der vollziehenden Gewalt handelt, so kann diese in der Beteiligung an der gesellschaftlichen Ordnung nur in der Form von Verordnungen und Verfügungen in Betracht kommen. Nach praktischem konstitutionellem Staatsrecht kann man nicht »Gesetze der vollziehenden Gewalt« annehmen und nicht zwischen Gesetzen, welche der Zustimmung der Stände bedürfen und solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist, unterscheiden. Gesetz ist jede Anordnung in Gesetzesform und im Unterschied davon bleibt der Vollziehung nur die Form der Verordnung und Verfügung.

Die Frage ist also: in wie weit kann der gesellschaftlichen Ordnung die Form der Verordnung und Verfügung resp. der unmittelbaren Gewaltanwendung dienen? Wäre wirklich jede Berührung der persönlichen und Eigentumsfreiheit ausschliesslich der Gesetzgebung überlassen, so hätte die vollziehende Gewalt überhaupt keine Stelle. Soll dieses Prinzip aufrecht erhalten werden ohne Aufhebung der vollziehenden Gewalt, so kann es nur bedeuten, dass die Zuständigkeit der letzteren bedingt ist durch das Vorhandensein eines sie legitimierenden Gesetzes. Ein solches Gesetz ist in doppelter Weise denkbar: als materielle Ordnungs-Vorschrift und als formelle Ermächtigung. Wenn ein Gesetz selbst die gesellschaftliche Ordnung bestimmt, so hat die vollziehende Gewalt die Aufgabe, die Realisierung des Gesetzes zu sichern. Die vollziehende Gewalt ist nicht der Privatperson zu vergleichen, die innerhalb der Gesetze sich frei bewegt; sie hat vielmehr in Beziehung auf die Gesetze ein öffentliches Amt ein höchst ein-

facher, unbestreitbarer, aber oft genug vergessener Satz. Da jedes Gesetz will, dass es realisiert werde, so legitimiert jedes Gesetz die vollziehende Gewalt, das zu thun, was seine Realisierung fordert. Je allgemeiner das Gesetz seine Vorschriften gibt, um so mehr bleibt der Bestimmung der vollziehenden Gewalt für die Durchführung des Gesetzes überlassen. Natürlich können abgesehen von dem einzelnen materiellen Gesetz auch von anderer Seite her allgemeine beschränkende Grundsätze hinsichtlich des Umfangs der Mittel der vollziehenden Gewalt bestehen. Der Satz in seiner Allgemeinheit aber muss dennoch festgehalten werden. Er ist jedoch auch nicht zu verstehen als eine Konzessionierung der vollziehenden Gewalt durch die Gesetzgebung. Es gibt nur eine Staatsgewalt und diese findet als vollziehende Gewalt in der Vollziehung oder Durchführung der Gesetze, der von ihr als gesetzgebender Gewalt aufgestellten Sätze, ihre eigene Aufgabe. Die Staatsgewalt gibt als gesetzgebende Gewalt sich selbst als vollziehender Gewalt den in ihrem Wesen als solcher an sich gelegenen Inhalt. Es steht damit natürlich nicht in Widerspruch, dass die materiellen Gesetze in erster Linie eine gesellschaftliche Ordnung enthalten; im Gegenteil handelt es sich ja hier gerade nur von der Aufgabe der vollziehenden Gewalt hinsichtlich der gesellschaftlichen Ordnung. Wenn oben gesagt wurde, dass der vollziehenden Gewalt die Durchführung, die Verwirklichung der Gesetze als Amt zukomme, so heisst dies eben, dass sie in sich selbst als Staatsgewalt diese pflichtmässige Aufgabe findet. Es steht aber nichts im Wege, auf Grund der Vorstellung, dass die vollziehende Gewalt ein besonderes Subjekt sei, diese Aufgabe als derselben durch die Verfassung anvertraut zu erkennen. Wo nun die vollziehende Gewalt diese von ihr zu realisierende Gesellschaftsordnung findet, ob in konstitutionellen Gesetzen oder in Gesetzen aus einer früheren Verfassungsperiode oder in irgend welcher Form objektiven Rechtes, ist gleichgültig. Es kommen also in dieser Hinsicht namentlich wieder die früher aufgestellten Grundsätze wegen der Fortdauer früherer Gesetze nach Entstehung einer neuen Verfassung in Betracht.

Wenn die vollziehende Gewalt in sich selbst die Aufgabe findet, die Gesetze durchzuführen, so liegt darin eine allgemeine verfassungsmässige Ermächtigung. Jede darüber hinausgehende Gewalt der Vollziehung beruht gleichfalls auf verfassungsmässiger Ermächtigung; in diesen Begriff ist also ganz allgemein Grund und Wesen der vollziehenden Gewalt eingeschlossen.

Die verfassungsmässige Ermächtigung der vollziehenden Gewalt will sagen, dass die vollziehende Gewalt als ein Bestandteil der staatlichen Gestaltung, der Verfassung, erscheint. Es wäre ein innerer Widerspruch, sich eine nicht verfassungsmässige staatliche Gewalt vorzustellen. Ob sie begründet ist in einer geschriebenen Verfassung oder nicht, ist zunächst gleichgültig; auch die Verfassung im weiteren Sinn ist nicht ein blosser theoretischer Begriff, sondern eine positive Thatsache.

Hat man sich nun diese verfassungsmässige Ermächtigung als Konzession vorzustellen? Da es sich hier nur darum handelt, das Recht der Exekutive aufzufassen, so kommt die Verpflichtung derselben auch bloss als Ermächtigung in Betracht. Jede Verpflichtung enthält eine Ermächtigung. Aber auch das Umgekehrte ist der Fall. Eben weil die Ermächtigung als verfassungsmässige aufgefasst werden muss, ist sie prinzipiell verschieden von Willkür.

Wenn man die Theorie genauer ansieht, so wird man in diesem Punkt nicht selten auf eine grosse Unklarheit stossen. Zwei entgegengesetzte Anschauungen streiten mit einander: die eine geht davon aus, dass der vollziehenden Gewalt nur diejenigen Befugnisse zukommen, die ihr besonders eingeräumt sind. Die andere geht umgekehrt davon aus, dass die vollziehende Gewalt frei ist, soweit sie nicht durch das objektive Recht besonders beschränkt wird. Die letztere Auffassung, soweit sie die Freiheit der vollziehenden Gewalt bloss als Kehrseite des Rechts, als vom Recht offen gelassenen, nicht okkupierten Raum denkt, stimmt nicht zu den oben ausgeführten Grundsätzen. Angenommen, der Vollziehung komme diese Freiheit zu, so ist doch der Satz, dass dies der Fall ist, als ein Rechtssatz aufzufassen; jene Freiheit ist dann also im

Recht selbst positiv begründet, nicht bloss der vom Recht übrig gelassene Rest. Aber auch die andere Auffassung ist insoweit unrichtig, als sie sich die vollziehende Gewalt nicht als die selbständige Staatsgewalt, sondern als blosses Geschöpf einer andern Staatsgewalt, als Summe einzelner Aufträge oder Ermächtigungen denkt.

Wir verstehen also unter Ermächtigung im allgemeinen nicht eine Abhängigkeit oder Beschränkung der vollziehenden Gewalt, sondern dass dieselbe als staatliche Gewalt notwendig als Rechtsmacht, als eine im Recht begründete und durch dasselbe bestimmte Macht gedacht werden muss, womit an sich jeder Grad von Freiheit vereinbar ist. Nun aber erhebt sich wieder die speziellere Frage nach dem Verhältnis der vollziehenden Gewalt zur gesetzgebenden Gewalt. Natürlich kann der Gesetzgeber der vollziehenden Gewalt Ermächtigungen geben, und zwar in jedem Umfang und in jedem Grad der Allgemeinheit oder umgekehrt der Spezialisierung; vorausgesetzt nur, dass das Gesetz in den Schranken der Verfassung sich hält, also der rechtlichen Zuständigkeit der Gesetzgebung angehört. Auch die Form der Beschränkung der vollziehenden Gewalt durch die Gesetzgebung ist möglich. Doch braucht dieselbe nicht besonders hervorgehoben zu werden. Denn dabei handelt es sich eben um die Beschränkung einer schon bestehenden oder jetzt erteilten Ermächtigung, also um die Feststellung, die Bestimmung der Ermächtigung, d. h. um die Ermächtigung selber; denn jede gesetzliche Ermächtigung enthält eine Bestimmung, also Beschränkung derselben. Die gesetzgebende Gewalt gibt nicht der vollziehenden Vorschriften oder Verbote wie der Herr dem Diener, und ebensowenig Erlaubnis aus Willkür oder Gnade, sondern sie definiert den begrifflichen Inhalt der vollziehenden Gewalt im einzelnen. Die eine Staatsgewalt macht sich in der Form der gesetzgebenden Gewalt ein für allemal schlüssig über ihre Ziele und Mittel als vollziehende Gewalt. Die vollziehende Gewalt ist gebunden durch die Gesetze, weil sie in ihnen die Grundsätze ihres Handelns ausgedrückt findet, die so lange in Geltung sind, bis

andere an die Stelle treten, welche Aenderung herbeizuführen nicht in der Aufgabe der vollziehenden Gewalt als solcher liegt.

Wir sind ausgegangen von jenem Satz der Theorie, der auch in einzelnen Verfassungsurkunden Aufnahme gefunden hat, dass die vollziehende Gewalt für jede Beschränkung der Freiheit der Person oder des Eigenthums, jeden Eingriff in dieselbe der Legitimation durch das Gesetz bedürfe. Und wir haben gefunden, dass diese Legitimation in der materiellen Gesetzgebung impliziert und in gesetzlichen Ermächtigungen expliziert enthalten sein kann. Dabei haben wir, was den letzteren Punkt betrifft, zunächst an die konstitutionellen Gesetze gedacht. Weiter fragt sich, ob eine solche Ermächtigung auch in älteren Gesetzen enthalten sein kann, und allgemeiner, ob in dem bemerkten Resultat der Bereich der vollziehenden Gewalt wirklich abgeschlossen ist, ob sie für all ihr Thun der Legitimation in den angegebenen Formen bedarf. Eine Bejahung dieser Frage ist äusserst bequem und es lässt sich so hübsch ein glattes System dadurch begründen. Entspricht sie aber auch den Thatsachen und kann der Staat mit ihr auskommen? Indem ich diese Frage verneine, bleibt mir noch die Aufgabe, die theoretische Zulässigkeit einer Ueberschreitung jenes Kreises durch die vollziehende Gewalt nachzuweisen. Betrachten wir die materielle Gesellschaftsordnung, so ist dieselbe in der That nicht bloss in Gesetzen enthalten. So ist es bekannt, dass das Einschreiten der Polizei gerade im Falle der allereinfachsten Ordnungswidrigkeiten, deren Ausschliessung am allerwenigsten zweifelhaft sein kann, in den Gesetzen keinen Halt findet. Die Polizei sieht sich dann einer nicht abweisbaren Aufgabe gegenüber in grösster Verlegenheit. Man wendet sich und dreht sich, um die Befugnisse der Polizei nachzuweisen. Dabei beruft man sich gewöhnlich auf blosse Theorieen und allgemeine Begriffe. Aber gerade wenn man mit dem positiven Recht so penibel ist, so ist es ja die grösste Inkonsequenz, es nun mit einem Sprunge durch die Theorie zu ergänzen. Es gibt Ordnungswidrigkeiten, die mit der gesellschaftlichen Koexistenz schlechterdings nicht vereinbar sind. Ihre Ausschliessung bedarf keines besonderen gesetzlichen oder

gewohnheitsrechtlichen Rechtssatzes. Die gesellschaftliche Rechtsordnung ist nicht bloss in solchen Rechtssätzen eingeschlossen, sondern auch in der nicht minder positiven Thatsache der gesellschaftlichen Koexistenz. Ich meine dies nicht in einem bloss theoretischen Begriff. Die gesellschaftliche Koexistenz erhält ihre Gestaltung in historischer Entwicklung und ist eben darum nicht immer und überall dieselbe. Aus dieser Entwicklung ergibt sich, was jeder muss fordern, auf was jeder muss rechnen können, der in dieser Gesellschaft lebt; ich halte dies für ein Stück der positiven Rechtsordnung und gebe keinen Rechtsbegriff zu, der diese Auffassung verbietet. Ich kann auch nicht zugeben, dass jeder einzelne Punkt dieser Rechtsordnung erst noch des Nachweises einiger Uebungsfälle bedürfe; ich würde darin nicht mehr sondern weniger erblicken. Es lässt sich in allen Fällen, die hier in Betracht kommen können, ohne Zweifel aus der Totalität der gesellschaftlichen Entwicklung der allgemeine Rechtssatz als anerkannt und in Uebung nachweisen, der in dem einzelnen Fall, mag dieser vielleicht auch der erste seiner Art sein, in Anwendung kommen muss. In diesem Sinne entwickelt sich eine Rechtsordnung der Gesellschaft mit der Gesellschaft selbst unmittelbar. Das Erscheinen einer kodifizierten Verfassung bricht diese Entwicklung nicht ab. Die die Gesetzgebungskompetenz betreffenden Verfassungssätze können nicht die Absicht haben, diesen Bestandteil der Rechtsordnung, soweit er schon vorhanden ist, aufzuheben oder auch nur seine künftige Entstehung auszuschliessen.

Aehnlich verhält es sich mit den Ermächtigungen der vollziehenden Gewalt. Sie sind nicht abgeschlossen in den konstitutionellen Gesetzen. Sie können auch in Gesetzen aus früherer Zeit sich finden. Sie erscheinen überhaupt als ein Bestandteil der Verfassung im weiteren Sinn. Die Zeugnisse ihres Bestehens können verschieden sein. Jede nachweisbare, im Rechtsbewusstsein feststehende, in der Uebung anerkannte Aufgabe der vollziehenden Gewalt enthält eine Ermächtigung. Es ist das keineswegs zu verstehen als eine logische Konsequenz aus theoretischen Begriffen oder als eine vom Recht

noch nicht ergriffene Freiheit der Exekutive, sondern als eine rechtliche, in der wirklichen lebendigen historischen Verfassung eingeschlossene Ermächtigung. Ob sie vor oder nach einer neuen konstitutionellen Verfassung datiert, ist im allgemeinen nicht von entscheidender Bedeutung. Die Verfassungsurkunden haben nicht einen jähen Abbruch aller Verfassungsverhältnisse in diesem weiteren Sinn beabsichtigt, wie dies oben ausgeführt wurde. Ueberall aber handelt es sich um den positiven Nachweis, dass in der wirklichen Gestaltung des Staats eine solche Ermächtigung begründet ist.

Wollten wir uns freilich ein Staatswesen denken, in welchem die vollziehende Gewalt in vollster Unbeschränktheit dagestanden wäre, so könnte dieselbe nach dem Uebergang in die konstitutionelle Verfassung sich nicht auf ihre bisherige absolute Befugnisse berufen und dieselben weiterhin als Ermächtigung in Anspruch nehmen. Dies ist aber gar nicht die wirkliche Lage der Sache. Wenn die vollziehende Gewalt sich in Bestimmtheit und Beschränkung historisch entwickelt hat, also unter Anerkennung des objektiven Rechts, so ist sie in dieser Gestalt zu einem nach allen Seiten hin eingewobenen Bestandteil der ganzen Staats- und Gesellschaftsordnung geworden, und es kann nicht die Absicht einer Verfassungsurkunde sein, mit einem brutalen Schlag eine unerträgliche Lücke in diese Ordnung zu reissen. Als ein Zeichen hievon sehe ich eben wieder jene Klauseln der Verfassungsurkunden an, welche ausdrücklich davor warnen, die neue konstitutionelle Verfassung als Abbruch der ganzen bisherigen Entwicklung, als eine Vernichtung und Ausserkraftsetzung der ganzen bisherigen Ordnung aufzufassen. Sind diese Klauseln auch überflüssig, so haben sie für mich doch den grossen Wert einer Bestätigung meiner Auffassung. Nun will ich damit gar nicht sagen, dass vom Standpunkt des Konstitutionalismus aus — man mag denselben im übrigen beurteilen wie man will — die Fortdauer dieses Zustandes angezeigt sei. Es liegt in der Konsequenz dieser Staatsform, dass die ganze Rechtsordnung auf konstitutionellem Gesetz beruhe, dass insbesondere auch die Ermächtigungen der vollziehenden Gewalt in Gesetzen fixiert

werden, und dass diese Ermächtigungen möglichst umschrieben, möglichst wenig allgemein seien. In der Gegenwart wird diese Konsequenz des Konstitutionalismus wie ich glaube nicht selten verkannt. Sie lässt sich jedoch nachweisen. Das aber ist gewiss, dass sie nur in allmähligem Ausbau der Gesetzgebung sich realisieren kann, dass sie in diesem Augenblick nicht vollständig realisiert ist und dass sie niemals vollständig realisiert werden kann.

Unsere Verfassungsurkunden bestimmen vielfach nur die Ziele, die weiterhin verfolgt und allmählig verwirklicht werden sollen; es ist solchen Bestimmungen gegenüber ein grosser Fehler, das, was erst werden soll, als durch die Verfassung bereits geworden anzusehen. Wäre der Satz, dass jede Beschränkung der Freiheit der Person und des Eigentums, also die ganze Gesellschaftsordnung, auf konstitutionellem Gesetz beruhen müsse, streng zu nehmen, so hätte die Emanation einer Konstitution das Chaos der gesellschaftlichen Ordnung bedeutet. Dem haben die Verfassungsurkunden, welche unsere Klausel aufgenommen haben, vorgebeugt. Aber auch die Theorie musste allgemein zugeben, dass die alten Gesetze und verfassungsmässigen Verordnungen fortdauern, und man zuerkennt denselben nach Emanation der Verfassung die Kraft konstitutioneller Gesetze. Dass man noch weiter gehen muss, wurde vorhin gezeigt. Nunmehr war es die Aufgabe der konstitutionellen Gesetzgebung, die ganze öffentliche Ordnung im konstitutionellen Geist umzugestalten, eine Arbeit, die langer Zeit bedarf und kein Ende nehmen kann. Es ist ganz zweckmässig, wenn hiebei in der materiellen Gesetzgebung selbst zugleich die bestimmten und begrenzten Ermächtigungen hinsichtlich der Durchführung der Gesetze gegeben werden. Aber es bleibt dabei immer noch ein so nicht erfassbarer Rest übrig, hinsichtlich dessen die vollziehende Gewalt mit allgemeinen Ermächtigungen ausgestattet sein muss. Dem Konstitutionalismus erwachsen hier zwei Aufgaben, einmal die allgemeinen Ermächtigungen nicht auszudehnen über den Zweck und die Notwendigkeit hinaus, vielmehr ihren Stoff immer wieder, sobald es möglich ist, der materiellen Gesetzgebung zuzuführen;

— sodann diese Ermächtigungen selber auf den festen Grund konstitutioneller Gesetze zu stellen; damit ist dann wenigstens formell der konstitutionellen Forderung genügt und die Ermächtigung kann so in jedem wünschenswerten Grade der Allgemeinheit erteilt werden. Welche Bedeutung in dieser Beziehung namentlich Strafgesetzen zukommen könne, will ich nicht weiter verfolgen.

Ebensowenig will ich weiter erörtern, wie diese Sätze mit der Entwicklung der Administrativ-Justiz, die auch nur eine Konsequenz des Konstitutionalismus ist, aufs Engste zusammenhängen. Nicht vergessen darf man aber, dass so weit die konstitutionelle Gesetzgebung dieser Aufgabe nicht genügt, Ermächtigungen auch auf anderer Grundlage bestehen können und dass dieselben nicht ausserhalb der Rechtsordnung stehen, sondern als nachweisbare rechtliche Ermächtigungen müssen aufgefasst werden. Die besondere Organisation der Administrativ-Justiz kann gerade von diesem Punkte aus eine Rechtfertigung finden.

Finanzwissenschaft und Staatssozialismus,
mit einer Einleitung über Stein's und Roscher's Finanzwissenschaft.

Von Adolph Wagner.

Erster Artikel.

I.

Stein's und Roscher's Finanzwissenschaft.

1.

Mit einer bewundernswerten geistigen Frische und Arbeitskraft, welche ihn auch in sein höheres Lebensalter begleitet haben, ist Lorenz von Stein seit zwei Jahren mit der fünften Auflage seiner Finanzwissenschaft beschäftigt. Drei Bände derselben liegen bereits wieder vor, ein vierter, der Schlussband, ist demnächst zu erwarten und vielleicht bereits zu der Zeit erschienen, wo dieser Aufsatz in die Oeffentlichkeit tritt [1]).

1) Lehrbuch der Finanzwissenschaft 1. Theil, die Finanzverfassung Europa's, 5. Aufl., Leipzig 1885 (Vorwort von Anfang October 1884) 2. Theil, die Finanzverwaltung Europa's, 1. Abtheilung, der Staatshaushalt, die Staatsausgaben, die wirthschaftlichen Staatseinnahmen und der allgemeine Theil der Steuerlehre 5. Aufl. ebd. 1885 (Vorwort v. Juni 1885); 2. Abtheilung, die einzelnen Steuern und ihre Systeme, 5. Aufl. ebd. 1886 (Vorwort v. März 1886). Die 3. Abtheilung dieses 2. Theils (Band 4 des Werks) soll das europäische Staatskredit- und

Das berühmte Werk hat auch gegen die letzte Auflage, vollends gegen die früheren, seinen Umfang bedeutend erweitert: ein Zeichen ebensosehr des immer mehr anwachsenden Stoffs als der immer mehr vertieften Auffassung und Behandlung der Finanzwissenschaft als eines Teils der Staatswissenschaft seitens Stein's. Die erste Ursache der Erweiterung des Umfangs des Stein'schen Werks ist um so bemerkenswerter, da doch grade Stein bei seiner Tendenz, von der Mitteilung spezielleren Materials möglichst abzusehen und nur die Quintessenz davon in seinen Kategorieen und Schematen unterzubringen, die Fülle dieses Stoffs weniger als manchem anderen Finanzautor zu schaffen macht. Sollen aber eben die Kategorieen ihren Charakter blosser Abstraktionen und vager Allgemeinheiten verlieren, so muss unvermeidlich wenigstens in gewissem Umfang litterarhistorisches, finanzhistorisches, legislatives, finanzrechtliches, statistisches Material in ein solches systematisches Finanzwerk mit einverleibt werden. Diesem Erfordernis tragen Stein's neue Auflagen, namentlich die jüngste, denn auch Rechnung [1]).

Allein, so sehr diese Erweiterung des Werks ein Beleg für Stein's Fleiss und Arbeitskraft ist, erstaunenswerter noch ist seine Fähigkeit zu immer wieder neuen, eigenartigen Entwicklungen, zur Fortbildung und Umgestaltung, auch zur Kritik und Preisgabe eigener früherer Lehren, daher auch zur wirklichen »Neubearbeitung« seines Werks, wie denn diese

---

Schuldenwesen behandeln. — Nachtrag: der Schluss von Stein's Werk ist in der That Nov. 1886 erschienen.

1) Es liegt in dem gestiegenen Umfang der fünf Auflagen des Stein'schen Werks ein Stück Geschichte der neuesten Finanzwissenschaft, in einen Zahlenausdruck zusammengefasst, vor. Daher sind folgende Notizen von allgemeinerem Interesse. Bei ungefähr gleicher Ausstattung in Format und Druck hatte die 1. Auflage (1860) 565 Seiten (1 Band), die 2te (1871) 747 (1 Band), die 3te (1875) 804 (1 B.), die 4te (1878) 1120 (2 Bände), die 5te (1884—86) schon in den vorliegenden 3 Bänden 1472, mit dem neuesten 4. B. 1876 also seit der 1. Auflage ein Anwachsen auf das 3—4fache des Umfangs. Roscher hat freilich diesen grossen Stoff viel mehr als Stein zusammengedrängt, aber doch auch Vieles, was Stein eingehend behandelt, eben kaum berührt — ein Vorzug und ein Mangel.

fünfte Auflage den Namen einer »neubearbeiteten« mit Fug und Recht führen durfte. Allerdings blieb und bleibt Stein in seiner Finanzwissenschaft seiner alten Grundanschauung von Gesellschaft und Staat, von Gesellschaftswissenschaft und Staatswissenschaft treu. Er sucht sie nur mit immer grösserer Konsequenz auch auf diesem Gebiete, daher jetzt in allen grösseren Einzelfragen der Finanzwissenschaft zur Geltung zu bringen. Nicht minder hält Stein an seinen, nur wohl zu sehr zur Schablone gewordenen Kategorieen der Geschlechter-, der ständischen Ordnung, des absoluten Staats, der staatsbürgerlichen Periode fest und handhabt sie auf dem Finanz- und Steuergebiet mit vollendeter Virtuosität. Freilich ganz überwiegend konstruktiv und deduktiv, nicht historisch-induktiv, wobei dann zu leicht alles, was sich nicht in die Auffassung fügt, weggelassen oder als nebensächlich angesehen wird. Gleichwohl zeigt Stein in seinen geschichtlichen Ueberblicken, in den Partieen, wo er die »Elemente« der allgemeinen Finanzgeschichte, der Geschichte der »Besteuerung« und »der Steuern« und einzelner Gebiete des Finanzwesens in der ihm eigenen Weise grossartiger geschichtsphilosophischer Betrachtung und Vergleichung behandelt, eine meisterliche Fähigkeit, die entscheidenden Faktoren und die bedeutsamen Momente eines geschichtlichen Entwicklungsprozesses scharf hervortreten zu lassen. Gewiss geht sein schablonisierendes und kategorisierendes Verfahren hier nicht immer ab, ohne den Dingen Zwang anzuthun. Das Detail, die Verschiedenheiten der Entwicklung verschwinden vielfach zu sehr, die grossartigen Generalisationen Stein's geben nicht selten mehr blendende als richtig beleuchtende Schlaglichter und verlangen bei genauerer Prüfung manche Einschränkung, manche Veränderung, mitunter sind sie auch völlig unhaltbar. Je mehr es sich ferner um einzelne praktische, technische Dinge handelt, desto weniger genügt Stein's Methode der Konstruktion. Es offenbart sich dabei öfters in den Thatsachen, z. B. der Steuergeschichte einzelner Länder, sogar in bezug auf die neueste Zeit und auf bekannte oder leicht festzustellende Punkte eine mitunter frappierende Unkenntnis oder wenigstens Flüchtig-

keit und Oberflächlichkeit der Darstellung, welche Befremden erregen und misstrauisch hinsichtlich Stein's Arbeitsweise überhaupt machen. Dabei kommen dann auch auffällige Lücken in der Kenntnis oder mindestens in der Benützung der Fachlitteratur vor, wie nicht minder manche benützten und zitierten Schriften öfters als mehr zufällig dem Autor bekannt geworden erscheinen, dann unverhältnismässig hervorgehoben und erhoben werden, während andere hergehörige wieder nicht beachtet werden und augenscheinlich dem Verfasser gar nicht bekannt geworden sind. Jedenfalls eine sehr ungleichmässige Benützung der Litteratur, die mit der grossen — und richtigen — Betonung des systematischen Arbeitens nicht vereinbar ist.

Stein's Force zeigt sich daher auch immer wieder am meisten in den »allgemeinen Lehren«, auch in denjenigen Abschnitten, welche die grossen »allgemeinen geschichtlichen Entwicklungen« darlegen und auf ihre verursachenden und bedingenden Umstände zurückführen, so z. B. im ersten Bande der neuen Auflage in dem gegen früher sehr erweiterten Abschnitte »Elemente der Geschichte des europäischen Finanzwesens« (1, 103—175). So sehr auch hier manches Einzelne die Kritik herausfordert, so sehr manche Generalisation eine Einschränkung, die ganze Konstruktion den genaueren Beweis verlangt, so zweifelhaft richtig — meiner Meinung nach zweifellos unrichtig — die Würdigung einzelner Autoren und ganzer Litteraturperioden, z. B. der deutschen finanzwissenschaftlichen des 17. Jahrhunderts, K. Klocks u. a. m. ist, eine Periode, die Stein jetzt förmlich emphatisch verherrlicht — die Gesammtauffassung ist doch von packender Wahrheit und eine eminent grossartige [1]).

Begreiflich, ja natürlich ist es aber, dass sich nicht das Gleiche von ähnlichen Abschnitten in den mehr »speziellen Lehren« sagen lässt. Hier versagt auch Stein's Divinations- und Kombinationsgabe und seine Konstruktionsmethode den Dienst mehr. Die grossen Kategorieen und Schablonen er-

---

1) Auch Roscher, Fin. S. 17, sagt von Stein: »er hat seine Hauptstärke in den vielen, gross angelegten geschichtsphilosophischen Ueberblicken und Zusammenfassungen«.

weisen sich weniger zutreffend, das Detail verlangt sein Recht, aber es fehlt bei Stein hier zu sehr und was er bietet, ist öfters nicht korrekt. Die finanzrechtliche Seite wird vor der finanztechnischen zu sehr in den Vordergrund geschoben, die nationalökonomische kaum behandelt, die technische zu gewaltsam in willkürliche Kategorieen eingezwängt, die Vergleichungen, sicher auch hier mit vielen geistvollen, richtigen und bedeutsamen Gesichtspunkten im einzelnen, werden den wirklichen Verhältnissen, den Punkten der Gemeinsamkeit wie der Verschiedenheit der Thatsachen nicht immer genügend gerecht. Dies gilt z. B. m. E. in besonderem Masse von den geschichtlichen Exkursen und Parallelen über die einzelnen Steuern im dritten Bande (bez. II, Abt. 2). Manches ist hier gar zu sehr zur Stützung der Stein'schen Steuertheorieen zugestutzt. Natürlich nicht in dem Sinne, dass Stein absichtlich etwas nur seinen Theorieen zuliebe so darstelle, wie er es thut, aber wohl in dem Sinne, dass er eben aus seinen Kategorieen heraus auch die geschichtlichen Thatsachen aus einem zu einseitigen, oft ganz schiefen Gesichtswinkel ansieht, nur das hervorhebt, was seine Grundanschauung unterstützt, das bei Seite lässt, was ihr entgegen ist. M. a. W. er sieht die geschichtlichen Dinge immer nur so, wie sie in seine im Voraus aufgestellte Konstruktion passen: die grosse Gefahr, welche seine Methode mit sich bringt, eine Gefahr, welche bei einem so geistreichen Manne wie Stein nur noch stärker wird [1]). Auffällig bleibt auch hier die ausserordentliche Menge unrichtiger Angaben und falscher oder schiefer Auffassungen von Einzelheiten, die Lückenhaftigkeit der Daten, seltsamer Weise besonders in betreff der preussischen Steuergesetzgebung, die augenscheinliche Zufälligkeit, ob und was aus der Speziallitteratur Stein bekannt geworden

---

1) Die höchst anziehenden Partieen mit geschichtlichen Vergleichungen über die Grundsteuer (II. 2. Abth. S. 57 ff.), über die Gebäudesteuer (eb. S.119 ff.), die Kapitalrentensteuer (eb. S. 143 ff.), die Erwerbsbesteuerung (eb. S. 159 ff.), über die indirekten Steuern (eb. S. 261 ff.), über die Einkommensteuer (eb. S. 418 ff.) sind daher doch nur mit grosser Vorsicht zu benutzen.

ist oder nicht. Es ist das zu bedauern, nicht nur, weil es wirklich den Wert der Stein'schen Arbeiten beeinträchtigt, sondern mehr noch, weil es Kritikern mikrologischer Art, welche das trotzdem so hoch Bedeutsame der Stein'schen wissenschaftlichen Leistungen nicht würdigen, Material zur Stützung ihres Verdikts giebt, — freilich meiner Meinung nach mehr vorwandsweise als in Wirklichkeit. Warum giebt Stein aber Gegnern solche Blössen? Das liegt doch in seiner Konstruktionsmethode und auch in seiner, besonders was die Details betrifft, zu flüchtigen Arbeits- und Schreibweise [1]).

1) Es handelt sich hier an diesem Orte nicht um eine Rezension der Stein'schen Finanzwissenschaft. Belege für obige Bemerkungen würde ich in einer solchen reichlich bringen können. Die Ausarbeitung des finanzgeschichtlichen Kapitels im dritten Bande meines eigenen finanzwissenschaftlichen Werks (III. Heft 1. Leipzig 1886) hat mich vielfach zu einer genaueren Prüfung der Stein'schen Darstellungen geführt, wobei ich die Beobachtung, öfters zu meiner eigenen Ueberraschung, machen musste, wie sehr bis ins Einzelne die geschichtlichen Vergleichungen Stein's eben doch a priori konstruiert und wie wenig korrekt oft die einzelnen Angaben sind. Es ist mir dies selbst da aufgefallen, wo wir beide, wie z. B. in der englischen Steuergeschichte, auf denselben Werken, hier namentlich auf denen von Vocke und Gneist fussen (das neue grosse Werk von Dowell, history of taxation and taxes in England, 4 vol. Lond. 1884, das ich ausserdem vornemlich benutzt habe, muss Stein noch nicht bekannt gewesen sein). So ist z. B. die Darstellung der englischen Grundbesteuerung, der landtax (II, 2. Abth. S. 57 ff.), in Hauptpunkten einfach unrichtig. Die eigenthümliche Entwicklung der Landtaxe von 1692 bez. 1697 zu einer wesentlich nur noch den Grundbesitz treffenden Steuer aus einer ursprünglich ganz allgemein gedachten »Landsteuer« verschwindet bei Stein (vgl. meine Fin. III, 184). Die ältere französische Grundbesteuerung (Stein, II, 2. Abth. S. 64 ff.) wird ebenfalls unrichtig charakterisiert. Die Aides der späteren Jahrhunderte des ancien régime waren gar nicht Grundsteuern, sondern Getränkesteuern, taille und aide werden hier verwechselt (eb. S. 65, vgl. meine Fin. III, 145, über die taille S. 136, 139). Für Oesterreich selbst (Stein II, 2. Abth. S. 71 ff.) werden die wichtigen Arbeiten von Gindely, Kries u. a. m. nicht einmal erwähnt, Stein sagt nur »die Zeit der alten ständischen Grundsteuer .... ist uns noch wenig im einzelnen bekannt. Hier ist noch fast alles zu thun übrig.« In willkürlicher und unrichtiger Weise wird in Preussen der Charakter der Grundbesteuerung (vor dem Gesetz von

Bezeichnend für Stein's hervorragende Fähigkeit, beständig an sich selbst und an seinen früheren Lehren und Darstel-

---

1861) in der Verbindung der Grundsteuer mit der klassifizierten Einkommensteuer von 1851 gefunden (eb. S. 78, 81, 82), unter völliger Ignorierung der Klassensteuer (die für Stein einseitig Ersatz der »Verzehrungssteuer« ist) und der Bedeutung der Einkommensteuer, grade auch für die Besteuerung des Einkommens aus beweglichem Vermögen und aus persönlichem Erwerb. Nicht minder finden sich in dem Abriss zur Geschichte der Gebäudesteuer eine Menge Irrthümer, so bei England, bei Preussen (der 4 % Steuerfuss, S. 124, gilt grade für die Wohngebäude, nicht für die gewerblichen); das neue österreichische Gesetz über die Hausklassensteuer von 1882 wird S. 126 nicht einmal erwähnt. In dem geschichtlichen Ueberblick über das »Zollwesen« wird die ehemals so wichtige Rolle der Ausfuhr- und Durchfuhrzölle kaum berührt. Die dogmatisch-prinzipielle wie die historische Darstellung passt nur auf die Einfuhrzölle. Die in der Praxis (Bismarck!) und neuerdings auch in der Theorie (Schanz) so streitige Frage der Ueberwälzung der Zölle und sonstigen indirekten Verbrauchssteuern (Stein scheidet sie bekanntlich kaum haltbar in Verzehrungs- und Genusssteuern) wird ebenfalls nicht erörtert, sondern in der älteren Weise die volle Ueberwälzung auf den Konsumenten stillschweigend angenommen. Auch in diesen Partieen zahlreiche Unrichtigkeiten und Lücken (z. B. die Aufhebung des Zuckerzolls in England gar nicht erwähnt, obgleich sie auf das Missliche einer Unterscheidung von Verzehrungs- und Genusssteuern Licht wirft).

Weil Stein ferner nur sporadisch von der Fachlitteratur Notiz nimmt, kommen Behauptungen, auch Klagen hinsichtlich der nicht genügenden Beachtung, welche seine eigenen Anregungen gefunden hätten, vor, welche nicht begründet sind. Ich erwähne ein paar mir gerade nahe liegende Beispiele, ähnliche finden sich auch sonst. So sagt er hinsichtlich der Verkehrsteuern (II, 4. Abth. S. 210): »Wir bedauern herzlich , dass auch die frühere Darstellung selbst bei den meisten finanzwissenschaftlichen Arbeiten zu einem ernsten Eingehen auf den so wichtigen Gegenstand nicht geführt hat. Wie schwer sich doch Kathedertraditionen ändern lassen!« (s. auch eb. S. 221 die Behauptung, »die Theorie habe sich mit der Systemisierung der Verkehrssteuer bis jetzt nicht beschäftigt —«). Das ist durchaus unrichtig. In mehr als einer neueren Arbeit ist die Verkehrsbesteuerung erörtert, systemisiert, kritisiert worden und mit spezieller Bezugnahme auf Stein. So in R. Friedberg's Arbeiten (Börsensteuer, 1875, zur Theorie der Stempelsteuern, Hildebr. Jahrb. 1878 B. 31), in Schall's Abhandlungen über Gebühren und über Verkehrssteuern im Schönberg'schen Handbuche der Polit. Oekon. Hier und sonst wird die Be-

lungen Kritik zu üben und sich und seine Wissenschaft so weiter zu entwickeln, sind besonders auch die mancherlei Ver-

ziehung der Verkehrssteuern zu den Gebühren, die prinzipielle Verschiedenheit beider erörtert. Eingehend ferner habe ich mich selbst mit dem Gegenstande im 2. Bande meiner Finanzwissenschaft (Leipz. 1880) beschäftigt, so in der Gebührenlehre (S. 5 ff.) und besonders in der allgemeinen Steuerlehre im Hauptabschnitt vom Steuersystem, wo zwei Abschnitte speziell der Verkehrsbesteuerung und der Besteuerung des Konjunkturengewinns gewidmet sind (II, 439—476), mit genauester Bezugnahme auf Stein, auch auf die eigenthümlichen Wandlungen seiner eigenen Theorie der Verkehrsbesteuerung. Stein hat von dem Allem aber auch in der neuesten Auflage seines Werks nicht die geringste Notiz genommen? Er gelangt gleichwohl auf Ansichten über die nothwendige Unterscheidung von »Erwerb« und »Gewinn« als Steuerquellen (II. 2. Abth. S. 212), welche den meinen von der Besteuerung der »Konjunkturengewinne« sehr nahe stehen. Warum ignoriert Stein dergleichen? Ich vermuthe durchaus keine Tendenz dabei, aber ich kann nicht umhin, darin einen Beleg für eine etwas flüchtige Arbeitsweise zu finden. Denn in der ganzen neuen Auflage Stein's wird mein 1879—80 erschienener zweiter finanzwissenschaftlicher Band und ebenso das 1882 erschienene Schönberg'sche Handbuch nirgends auch nur erwähnt. Er hat sie offenbar niemals in der Hand gehabt. An eine Absicht, darüber zu schweigen, kann ich um so weniger denken, da Stein den 1. Band meiner Finanzwissenschaft (3. Aufl.) sehr viel benützt, oft zitiert und, im Unterschied zu seiner früheren, scharf polemischen, aber auch ziemlich hautänen Behandlung meines Buchs und einzelner Ausführungen desselben (z. B. über Defizite, Staatsschatz) sich jetzt sehr anerkennend darüber äussert. Gerade mein 2. Band mit der »allgemeinen Steuerlehre«, mag man über dessen Wert urtheilen wie man will, hat jedenfalls in der umfassendsten Weise die von Stein mit Vorliebe behandelten Gegenstände von allgemeinerer und prinzipieller Bedeutung (Steuerprinzipien, System, Kategorieen u. s. w.), vielfach mit besonderer Bezugnahme auf Stein, erörtert. Darauf einzugehen oder zu replizieren hätte Stein noch näher gelegen, als sein Anknüpfen an Punkte meines ersten Bandes. Gleiches gilt von den Abhandlungen Schall's, Helferich's, Riecke's, H. v. Scheel's, Geffcken's und den meinigen im Schönberg'schen Handbuch, dessen Finanzband schon seit 1885 vollständig in 2. Ausgabe vorliegt. Stein kennt das Alles nicht. So kann ich mich denn auch über Vorwürfe wie z B. der nicht wundern, dass ich das ganze Postwesen etwas zu stiefmütterlich behandelte, was neben meinem Eisenbahnwesen doppelt auffalle. (Stein, II, 1. Abth. S. 319.) Stein zitiert aber hier nur die kurze Erwähnung der Post in meinem 1. Bande (aus der 2. Aufl. §. 239, in der 3ten §.

änderungen formeller und materieller Art, welche seine »Finanzwissenschaft« im ganzen wie in einzelnen Abschnitten in den verschiedenen Auflagen und noch in der jüngsten wieder erfahren hat. In bezug auf seine Neigung, Anderer abweichende Ansichten als »unklar« zu beurteilen und oft in etwas schulmeisterlicher Weise von oben herab zu verurteilen, ohne sich auch nur einmal die Mühe zu geben, sich in die Gründe, welche die Vertreter anderer Ansichten doch auch zu haben pflegen, etwas hinein zu denken, kann an Stein bei dem Wechsel und Wandel seiner eigenen Theorieen wohl die Anforderung gestellt werden, etwas weniger absprechend zu sein und nicht so leicht eine jeweilig von ihm erreichte Auffassung als die die Sache abschliessende hinzustellen. Es ist kein Tadel, sondern ein Lob, wenn gerade Stein nachgesagt wird, diese oder jene Auffassung in schwierigen und streitigen Punkten, auch

---

267, 268), hat daher offenbar die genauere Behandlung dieses Gegenstandes im 2. Bande (§. 308—312) niemals angesehen. Das wäre ja nichts Schlimmes, aber man muss dann auch keine Vorwürfe der Art machen. Solcherlei findet sich bei Stein sehr oft. Auch die Zitate (Seitenzahlen der Bücher, Datums der Gesetze u. s. w.) enthalten viele Fehler. — Gewiss sind das Fehler und Mängel, die mich aber gleichwohl nicht verleiten werden, wie es von Kritikern Stein und ähnlich dem kongenialen Schäffle wohl geschehen ist, Stein's eminente Verdienste um die Fortbildung und Emporhebung der Finanzwissenschaft zu einer wahren Staatswissenschaft zu verkennen. Gewiss nähme Stein bei sorgfältigerer Arbeit und bei grösserer Vorsicht im Konstruieren einen noch höheren wissenschaftlichen Rang ein, aber ein sehr hoher bleibt ihm auch mit diesen Fehlern, wie überhaupt auf dem Gebiete der Staatswissenschaften, so speziell auf demjenigen der Finanzwissenschaft. Ich habe das auch bei aller eigenen scharfen Replik gegen Stein's oft unbillige Angriffe nicht verkannt und gerne ausgesprochen (s. z. B. meine Finanz II, 142, III, 13) und stimme darin auch einem jüngsten Urtheil von G. Cohn in Conrad's Jahrbüchern (1886 II, 179) bei, auch was das Verhältnis des Stein'schen zu dem Rau'schen Finanzwerk anlangt. Sind aber Stein's Fehler, auch der des Aburteilens über abweichende Ansichten, der beliebten Bezeichnung anderer Meinungen als »unklar« mit seinem ganzen geistigen Wesen untrennbar verbunden? Das wäre schade! Aber es wäre gleichwohl als eine gegebene Thatsache hinzunehmen, die Stein's Verdienste wohl etwas mindert, aber nicht nimmt.

wenn er sie noch so bestimmt äussert, ist darum noch lange nicht Stein's »letztes Wort« in der Sache. Die eigentümliche Preisgebung seiner einseitigen, aber scharfsinnigen, im Kerne richtigen, wenn auch der notwendigen — und möglichen — Begrenzung entbehrenden Verkehrssteuertheorie in der vierten Auflage seines Werks gegen die zwei ersten ist ein sprechendes Beispiel hierfür [1]).

1) Die fünfte Auflage hält an den unrichtigen und übertreibenden Sätzen der vierten in diesem Punkte fest und bleibt demnach bei der Meinung, es sei unmöglich, die Verkehrssteuer jemals rationell zu begründen, sie könne niemals — »neben einer Erwerb- und einer Einkommensteuer« fügt die fünfte Auflage jetzt hier etwas einschränkend hinzu, — durch die Wissenschaft, sondern nur durch das Bedürfnis des Staats erklärt werden. Aber eine kleine nebensächliche und eine wichtigere prinzipielle Einschränkung erhalten diese Sätze doch schon jetzt wieder. Stein fügt nämlich ausser dem »Bedürfnis des Staats« in der 5. Auflage noch als Erklärungsgrund hinzu: »die Leichtigkeit (?), mit der die Steuer getragen werde« erkläre freilich »nur zum Theil« diese Steuern. In folgendem weiteren Satze liegt aber bereits wieder der Kern einer neuen theoretischen Begründung dieser »niemals rationell zu begründenden« Steuer. Stein sagt hier:

»Dennoch giebt es, sowie man den Verkehr im weitesten Sinne auffasst, einen Gesichtspunkt, von welchem aus sich eine bestimmte Art dieser Verkehrsteuer grade neben der Erwerbsteuer rechtfertigt. Jeder Erwerb setzt volkswirtschaftlich eine erwerbende Arbeit der Persönlichkeit voraus. Nun aber gibt es Erwerbsformen, in welchen ein Erwerb ohne alle Arbeit des Erwerbenden durch Verhältnisse hervorgebracht wird, die sich seiner persönlichen Thätigkeit gänzlich entziehen. Einen solchen Vermögenserwerb nennen wir einen Gewinn. Jeder Gewinn hat seine Voraussetzung in der öffentlichen Ordnung, welche ihn dadurch möglich macht, dass er (sic! sie) ihn schützt. Der Gewinn ist daher eine vom Erwerbe wesentlich verschiedene Steuerquelle und die auf dieser Steuerquelle beruhende Steuer ist die Gewinnststeuer. Sie ist die einzige (?) berechtigte Art der Verkehrssteuer. Aber anwendbar ist sie nur in wenigen bestimmten Fällen (?)«.

Diese theoretische Begründung oder Rechtfertigung nähert sich meiner Theorie der »Besteuerung des Erwerbs durch Anfall und durch Wertzuwachs ohne eigene persönliche wirtschaftliche Leistung« (Konjunkturengewinnst-, Spielgewinnst-, Erbschaftssteuer) doch bereits sehr, während ich für die eigentliche Verkehrsbesteuerung andere Begründungen geben zu können glaube. Stein hat meine bezüglichen Aus-

Am wenigsten möchte dafür einzustehen sein, dass Stein sein formales System im engeren Sinne — sei es als Ganzes gefasst, sei es in bezug auf einzelne Kategorieen und Abteilungen — als etwas auch nur für ihn selbst endgiltig Abgeschlossenes betrachten möchte. Stein legt ohnehin wohl auf das formale System der einzelnen von ihm behandelten Wissenschaften (besonders der Inneren Verwaltungslehre und der Finanzwissenschaft) einen zu grossen Wert. In seinen eigenen Systemen ist aber vieles auch recht willkürlich, recht künstlich und, indem es einfache Dinge unter anderen Namen als den gebräuchlichen behandelt oder in anderer als der üblichen Weise, aber sachlich doch im Grunde nicht anders darstellt, mit Kategorieen und Einteilungen gar zu verschwenderisch ist, öfters mehr verwirrend als klärend. In sachlicher Hinsicht, was die bezüglichen Erörterungen anlangt, die Stein bei dieser Gelegenheit giebt, so haben die beiden hauptsächlichen Veränderungen in seinem System, welche die fünfte Auflage gebracht hat, dem genialen Verfasser gewiss wieder manche ihm und seinen Lesern erwünschte Gelegenheit geboten, bemerkenswerte neue und zutreffende Ausführungen zu machen. In formeller Hinsicht kann ich diese Veränderungen weder für so wichtig, noch für so richtig halten, wie Stein selbst es thut.

Die erste betrifft die Feststellung »der Scheidung des Finanzwesens des Staats von dem der Staatenverbände und Einheiten oder dem Bundesfinanzwesen, dann von dem der Selbstverwaltung und endlich von dem des internationalen Finanzrechts«, wonach Stein jetzt »vier Grundformen« des Finanzwesens«, das Staatsfinanzwesen, Selbstverwaltungsfinanz-

führungen nur ignoriert oder, wie gesagt, wahrscheinlicher gar nicht gekannt. Zum Beleg meiner Bemerkung über Stein's stete Weiterentwicklung seiner selbst und seiner Doktrinen dient dies Beispiel mit der Theorie der Verkehrsbesteuerung aber doch wohl gut. S. Stein, Fin.-wiss., 1. Aufl. S. 412, 2. Aufl. S. 467, 4. Aufl. II, 152, 5. Aufl. II, 2. Abt. S. 212 (woselbst die oben abgedruckte Stelle); anderseits schon meine Fin.wiss. II, 439—441, 441 ff., 455 ff, wo Stein's Lehre genauer dargelegt und gewürdigt und meine eigene Theorie eingehend entwickelt und begründet wird.

wesen, Bundesfinanzwesen (Staatenbund, Bundesstaat), internationales Finanzwesen unterscheiden will. Das nötigt aber doch nicht zu einer völligen »Scheidung« dieser Kategorieen, vollends nicht zwischen Staatsfinanzwesen und Bundesfinanzwesen. Ob dabei in der formellen Behandlung diese Kategorieen oder »Grundformen« etwas mehr oder weniger abgesondert zur Darstellung kommen, halte ich allerdings für unwesentlich und glaube z. B. nicht, dass bei meiner Behandlung dieser Dinge die »Klarheit des Systems« leidet [1]). Es mag der theoretischen und praktischen Bedeutung des Gegenstandes und der Verschiedenartigkeit der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse nicht ganz entsprechen, die Finanzen der Selbstverwaltungskörper und Staatenverbindungen einfach in einen kurzen Anhang zu verweisen, wie Roscher es jetzt in seiner neuen Finanzwissenschaft thut. Dies ist ein Beispiel eines grösseren systematischen Fehlers, der fast notwendig nachteilige Folgen hat. Aber so liegt die Sache eben doch nur in wenigen Fällen. Stein überschätzt m. E. hier den Wert des Formalen für das System einer Wissenschaft überhaupt und ist geneigt, seinem eigenen formalen System eine zu unbedingte Richtigkeit beizumessen, wovon ihn die mancherlei Aenderungen, die er selbst mit seinen eigenen »Systemen« und System-Abteilungen so oft vornimmt, schon abhalten sollten.

Die zweite Veränderung systematischer Art in Stein's neuer Auflage ist die, wie er glaubt, »endgültige Scheidung von Finanzverfassung und Finanzverwaltung«. Stein hat hiernach jetzt sein System der Finanzwissenschaft gegliedert, wobei er in die Finanzverfassung (Teil 1) aufnimmt, was der Verfassungslehre und dem formalen Staatsrecht angehört, in die Finanzverwaltung (Teil 2 in den 3 Abteilungen) das, was man als bisherige Finanzwissenschaft zu bezeichnen gewohnt sei, die Lehre vom Staatshaushalt, von den Ausgaben und Einnahmen des wirtschaftenden Staats. Unter denselben Namen aber nach anderen Gesichtspunkten hat schon v. Malchus

1) Stein, 5. Aufl. I, 147.

sein Finanzwerk in Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung eingeteilt. Dem Stein'schen Standpunkte, die Finanzwissenschaft als Staatswissenschaft, nicht als Teil des Systems der Politischen Oekonomie zu behandeln, mag diese Einteilung in eine Verfassungs- und Verwaltungslehre entsprechen, ja wohl folgerichtig sein. Wer, wie Rau, ich selbst und jetzt auch W. Roscher, die Finanzwissenschaft in erster Linie als Teil der Politischen Oekonomie, damit freilich auch, aber doch immerhin erst in zweiter Linie, als Teil der Staatswissenschaft auffasst, — ich persönlich thue es weit mehr als Roscher — wird sich dieser neuen Stein'schen »endgültigen« Scheidung kaum anschliessen. Sie zerreisst Zusammengehöriges, bedingt Wiederholungen, stört die Einheitlichkeit des Systems der Finanzwissenschaft im Unterschied von einem System des (positiven, einzelstaatlichen oder auch vergleichenden) Finanzrechts. Und wiederum handelt es sich hier doch, was Stein auch sagen mag, wesentlich um Formalitäten der systematischen Behandlung, die, gewiss nicht unwichtig, von Roscher z. B. wohl unterschätzt, doch auch nicht die entscheidende Bedeutung haben, welche ihnen Stein nach seiner Geistesanlage und Neigung zur Systembildung und Dialektik beilegen zu müssen glaubt. Lehrreich ist in dieser Hinsicht grade eine Vergleichung zweier so grundverschiedener Werke wie der Stein'schen Finanzwissenschaft und der nunmehr vorliegenden Roscher's.

2.

Das lange erwartete Werk des Altmeisters der historischen Nationalökonomie reiht sich selbstverständlich den vorausgegangenen drei Teilen des Roscher'schen »Systems der Volkswirtschaft« auf das Würdigste an [1]). Wie der Verfasser selbst sagt, ist »die eigentümliche Methode der Forschung und Darstellung genau dieselbe wie in den früheren Bänden« (Vor-

1) System der Finanzwissenschaft, ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. Stuttgart 1886. Als 4. Band, 1. Abteilung des ganzen Systems bezeichnet; eine kürzere zweite soll noch die Nationalökonomik des Armenwesens behandeln. Eine 2. unveränderte Ausgabe ist sofort erschienen.

wort). Eine Belesenheit ohne Gleichen, eine Gelehrsamkeit, wie sie kein anderes unserer Fachwerke entfernt ähnlich zeigt, eine ungeheure Fülle einzelner historischer Daten und litterarischer Notizen und Zitate, letztere besonders wieder in Roschers lehrreicher dogmengeschichtlicher Weise gegeben, ein knapper, thesenartiger Text sind die Punkte, welche auch bei diesem neuen Bande sofort hervortreten. Es sind, in Verbindung mit der anziehenden historischen Behandlung der Thatsachen und Lehren, Eigentümlichkeiten, welche den ausserordentlichen, wohlverdienten Erfolg des Roscher'schen »Hand- und Lesebuchs« bei den früheren Bänden erklären und einen ähnlichen auch diesem neuesten Bande des Werks verbürgen. Die höchst prägnante Darstellungsform, besonders auch im Texte, ermöglicht dabei trotz des reichen Inhalts einen mässigen Umfang, mit dem das Stein'sche Werk und noch weniger das meinige nicht konkurrieren können: 687 Seiten (ohne Register). Ein nicht unwichtiger Umstand, welcher wiederum dies Werk brauchbarer für Lernzwecke als unsere grösseren Bücher einerseits und nach seinem gleichwohl so umfassenden Material als die blossen Grundrisse anderseits macht, so vorzügliche, wie Umpfenbach's und Cossa's, nicht ausgeschlossen, die eben doch von Thatsachenstoff zu wenig enthalten.

Das eigentliche »System« der Roscher'schen Finanzwissenschaft ist das denkbar einfachste, so zu sagen das »natürlich historische«, unmittelbar aus dem zu behandelnden Stoff und aus der geschichtlichen Entwicklung der Thatsachen der Finanzwirtschaft hervorgehende, wie wir es auch schon bei Rau finden. In formeller Hinsicht möchte nur die Behandlung der »Ausgaben« als »viertes Buch« hinter den drei Büchern der »Einnahmen« und vor dem »fünften Buch«, dem »Gleichgewicht zwischen Staatseinnahmen und Ausgaben«, anzufechten sein. Auch wenn man Roscher's System adoptiert, wäre die Voranstellung der »Ausgaben« vor die Einnahmen doch wohl das Richtigere, m. E. auch die Voranstellung eines Teils des 5. Buchs, der allgemeinen Lehren desselben vom Gleichgewicht im Staatshaushalte, sowie des 6. Buchs (Finanzverwaltung) vor die Lehren von Ausgaben und Einnahmen:

die Voranstellung der Ausgabelehre logisch und historisch, der anderen genannten Lehren logisch das Richtigere.

Inhaltlich bringt Roschers System im ganzen wie im einzelnen im dogmatischen Teile, d. h. im Texte der Paragraphen, nicht eigentlich Neues für denjenigen, welcher den »Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode« kennt. Für Roscher's Behandlungsweise der Nationalökonomie und für seine Auffassung einzelner theoretischer und geschichtlicher Punkte und praktischer Fragen ist diese kleine Schrift bekanntlich die grundlegende Arbeit gewesen. In keinem seiner späteren grossen Werke zeigt sich Roscher so originell, und bewundernswert bleibt, wie fertig der junge Mann von damals 26 Jahren (1843) bereits sein System als Ganzes und in den Hauptteilen hatte. Zeigt das den Meister schon so früh, so doch freilich auch, dass Roscher immerhin ebenfalls — darin doch, wenn auch in ganz anderer Weise als Stein vorgehend, diesem ähnlich — konstruktiv verfahren ist: er hat den immensen litterarischen und historischen Stoff, den sein Bienenfleiss seitdem angesammelt und in seinen Werken verarbeitet hat, grossenteils erst nachträglich in dies, freilich auf Grund schon recht bedeutender litterargeschichtlicher und historisch-philologischer Studien von ihm so früh entworfene System eingefügt. Der Bauplan der dogmatischen Finanzwissenschaft oder des »Systems« derselben war sehr früh nahezu fertig, der Aufbau sehr früh nahezu vollendet. Sein grosses, nunmehr fast vollständig vorliegendes vierbändiges »System der Volkswirtschaft« hat das geleistet, was der junge Göttinger Gelehrte vor fast fünfthalb Jahrzehnten im Vorwort zu seinem Grundriss in Aussicht stellte: »in grösseren Werken das blosse Gerippe mit Fleisch und Blut zu bekleiden«.

Die »Finanzwissenschaft« kann vollends dahin charakterisiert werden, dass sie zu dem Knochengerüst des »Grundrisses« jetzt das »Fleisch und Blut« der eingehenden Darstellung gefügt hat. Denn in formeller wie in materieller Hinsicht ist die systematische Dogmatik des jetzigen Werkes durchaus mit dem «dritten Buche« »vom Staatshaushalte« in jenem Grund-

riss in Uebereinstimmung (S. 100—143), im grossen und ganzen wie fast in allen einzelnen, wenigstens den wichtigeren Punkten, in den im engeren Sinn dogmatischen wie in den historischen Partieen. Was das neue Werk jetzt eingehend darstellt, belegt und in Roscher's Art der Beweisführung in zahlreichen Noten begründet, war in den kurzen Abschnitten und Sätzen des Grundrisses bereits enthalten. Insofern war Roscher's »System der Finanzwissenschaft«, letztere wesentlich nur als Teil der Politischen Oekonomie aufgefasst und nach der »historischen Methode« behandelt, bereits 1843 »fertig«.

Also »keine wissenschaftliche Weiterentwicklung«, so könnte man dies Urteil zusammenfassen. Und Dieser oder Jener möchte das Roscher zum Vorwurf machen. Ich glaube allerdings, dass das hie und da geschehen wird. Ich hebe es aber nicht in dieser Absicht hervor und sehe auch keinen Vorwurf darin. Im Gegenteil! Wenn man sich auf die lediglich nationalökonomische Würdigung der Finanzen, allerdings auf dem historisch-nationalökonomischen Standpunkte stehend, beschränken will, was m. E. freilich zu eng, aber doch methodologisch zulässig ist, so glaube ich, wird Roscher's System der Finanzwissenschaft als etwas in sich Abgeschlossenes und Fertiges und als etwas wissenschaftlich formell und materiell recht Gelungenes gelten müssen. Dass das jetzige grosse Werk in allem wesentlichen eine zwar höchst reichhaltige, aber doch nur eine weitere Ausführung des dritten Buchs des Grundrisses ist, ist nicht ein Tadel für das neue Buch und seinen jetzt dem Greisenalter nahen Verfasser, sondern ein seltenes Lob für den jugendlichen Autor. Ex ungue leonem! Darin eben offenbart sich die frühe Meisterschaft Roscher's. Einen Grundriss der Finanzwissenschaft zu entwerfen, der ihm nach fast einem halben Jahrhundert noch so richtig erschien — und mit Recht erscheinen durfte, sobald einmal der rein historisch-nationalökonomische Standpunkt der Behandlung der Finanzen zu grunde gelegt und sich darauf beschränkt wird —, um danach sein grosses Buch auszuführen, das ist in der That eine meisterliche Leistung, die die höchste Bewunderung verdient.

Damit verkenne ich von meinem zum Teil abweichenden subjektiven Standpunkte aus nicht die Einseitigkeit und die Mängel einer solchen Behandlungsweise und daher diejenigen des Roscher'schen Grundrisses wie seines Systems. Sie ergeben sich durch eine Vergleichung mit Stein's Werk und liegen wohl vornemlich in dreierlei: in dem Fehlen einer gesellschaftlichen Auffassung, in der zu wenig hervortretenden Behandlung der Finanzen als eines Teils der Verwaltung, der Finanzwissenschaft als eines Teils nicht nur der Politischen Oekonomie, sondern zugleich auch der Verwaltungslehre, und in Roscher's Vermeiden dessen, was ich die eigentlich systematische Behandlung und prinzipielle Erörterung nenne. Im weiteren Verlaufe werde ich auf einige dieser Punkte, die ich als Mängel Roscher's ansehe, bei meiner Kritik der ablehnenden Stellung zu sprechen kommen, welche Roscher gegen meine »sozialpolitische« oder meinenthalben »sozialistische« Auffassung und Behandlung der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft einnimmt. Ich leite aus meiner abweichenden Ansicht aber nicht eine Verwerfung von Roscher's Auffassung und Behandlung ab, sondern hege in betreff derselben nur die Meinung, dass sie einer erheblichen Erweiterung und Ergänzung bedürfen. Diese finde ich bei Stein, wo nur wieder die Behandlung der Finanzen als nationalökonomisches Gebiet m. E. zu sehr fehlt. In meinem eigenen Finanzwerke suche ich gewissermassen eine Mittelstellung zwischen Stein und Roscher einzunehmen: gesellschaftliche Auffassung der Finanzen, sozialpolitische der einzelnen Finanzfragen, Behandlung der Finanzen im ganzen wie im einzelnen als nationalökonomisches und zugleich als verwaltungsrechtliches Gebiet, prinzipielle Erörterung der systematologischen wie der theoretischen und praktischen Streitfragen in steter Rücksicht auf die beiden nationalökonomischen und sozialpolitischen Hauptprobleme, die Gestaltung der Produktion und die Organisation der Volkswirtschaft einer-, die Verteilung des Produktionsertrags andrerseits — das ist wenigstens das mir vorschwebende Ziel. —

Doch betrachten wir Stein's und Roscher's Finanzwissen-

schaft in vergleichender Weise noch etwas weiter. Beide Koryphäen unserer Wissenschaft, ungefähre Koätanen, stimmen ja in Einem Hauptpunkte überein: in der historischen Grundanschauung des Staats- und Wirtschaftslebens und des Finanzwesens. Zu dieser Anschauung sind sie freilich auf ganz verschiedenem Wege gelangt, Stein auf demjenigen Hegelscher Dialektik, wo alles, was geworden, was ist und was wird, als Ein grosser, in stetem Fluss befindlicher, begriffsmässig abzuleitender, weil aus einigen grossen Grundprinzipien hervorgehender Entwicklungsprozess erscheint, Roscher auf dem Wege der historischen Philologie und Rechtsschule und unter dem speziellen Einflusse Ranke's und der Göttinger Historiker. Stein wesentlich nur deduzierend, konstruierend, generalisierend, dogmatisierend, Roscher zwar von der historischen Induktion ausgehend, aber doch — ungleich mehr als die jüngere historisch-nationalökonomische deutsche Schule — ebenfalls in bedeutsamem Masse, wenn auch in anderer Weise als Stein, und vor der Durchforschung des Thatsachenstoffs zu Generalisationen gelangend und zu Konstruktionen schreitend, überhaupt aber ebenfalls — wieder im Unterschied zur jüngeren historisch-nationalökonomischen Schule, m. E. aber mit vollem Rechte — nach einer dogmatischen Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft strebend; beide, Stein und Roscher, alsdann aber mit mehrfach verschiedenen historischen Kategorieen operierend.

Bei Roscher kehren immer, auch jetzt in der Finanzwissenschaft, seine bekannten, m. E. viel zu schablonenhaft bei ihm gewordenen Lebens- und Entwicklungsstufen der Völker, Staaten, Volkswirtschaften — Kindheitsalter, Jugend, »die« Mittelalter, Blüte, greisenhafter Verfall — wieder [1]). In diese Kategorieen werden nicht nur die vorgefundenen Thatsachen, öfters etwas künstlich, hineingereiht, sondern, was mir noch bedenklicher erscheint, mit der Behauptung, dass bestimmte einzelne Massregeln, z. B. »staatssozialistische«, der und der »Lebens-

1) Ueber und gegen das Missliche gerade dieser Schablonen vgl. O. Lorenz, die Geschichtswissensch. in ihren Hauptrichtungen und Aufgaben. Berlin 1886, S. 217 ff., bes. S. 233 ff.

stufe« entsprächen, z. B. der greisen, be- und verurteilt. Aehnlich, wenn auch nicht mit so häufiger und so weitgehender Nutzanwendung, braucht Roscher gern die alten Kategorieen der Herrschaftsformen, Demokratie, Aristokratie, Monarchie, zur Charakterisierung und Beurteilung von Thatsachen und Massregeln. Auch die rechtlichen Grundcharaktere des Patrimonial-, Polizei-, Verfassungsstaats sind beliebte Kategorieen Roscher's, ein Punkt, in welchem die Berührung mit der Stein'schen Auffassung, die aber noch weiter spezialisiert, mehr hervortritt. Eine noch höhere Generalisation, nur bei dem zweiten Ausdruck mit dem Namen wechselnd, hat Roscher in sein jetziges System aus seinem Grundriss herübergenommen und dem ganzen Aufbau seiner historischen Finanzlehre zu Grunde gelegt: die Kategorie des »privatrechtlichen« und des »staatsrechtlichen« (im Grundriss hiess es: »gesellschaftlichen«) Staats. Ohne vorgefasste Meinungen, ohne auch mitunter etwas anzuzweifelnde Konstruktionen, jedenfalls ohne Zwang geht es hier bei der Einreihung der Thatsachen in die Kategorieen und Schablonen und bei den angeknüpften Beurteilungen nicht immer ab. Freilich Mängel, welche bei Stein in seinen Schablonen der Geschlechter-, der ständischen, der absolut-monarchischen, der staatsbürgerlichen Ordnungen und Perioden noch viel schärfer hervortreten.

Abgesehen von diesem, bei aller Verschiedenheit doch grundsätzlich gleichen Gesichtspunkt der historischen Auffassung treten sonst in Stein's und Roscher's Werken fast nur formelle und materielle Verschiedenheiten hervor, wie sie grösser kaum gedacht werden können. Erklärlich als Ergebnisse völlig verschiedener Geistesanlage und Neigung, Methode und Arbeitsweise. Hier der dialektisierende, hypersystematisierende Stein, der alle Thatsachen von vornherein nur im Schema seiner Kategorieen auffassen kann und will, der alles in seine doch oft recht willkürlichen Schablonen, freilich stets geistvoll, zusammenfasst, der in der begriffsmässigen Entwicklung, Durchführung, Begründung des »Systems als solchem« die wahre, ja fast die alleinige Aufgabe der »eigentlichen Wissenschaft« findet, sich selbst dabei niemals ge-

nung thun kann, in seiner eigenen beständigen Weiterentwicklung, gährend wie ein Jüngling, auch mit seinem »System« niemals »fertig« wird, immer wieder einreissend, umbauend, neubauend, dabei alles einzelne, allen »Stoff« als nebensächlich ansieht und behandelt oder auch — gar nicht behandelt, stets nur im Hinblick darauf, ob dieser Thatsachenstoff und wieweit er für »das System«, für »die Begriffe« Wert hat. Daher denn auch äusserlich, formell und materiell jede neue Auflage desselben Werks mehr oder weniger ein neues Werk, mindestens mit zahlreichen und einschneidenden Umänderungen des ganzen Grundrisses wie des Aufbaues des wissenschaftlichen Gebäudes, mitunter auf völlig neuem Grundriss das Gebäude aufführend. Ohne Scheu dabei die eigenen alten Ansichten selbst preisgebend, als schief, »unklar«, unfertig, Urteile, welche Stein so oft über abweichende Auffassungen Anderer, aber, wie man zugestehen muss, kaum minder oft über eigene frühere Ansichten fällt. Daher auch die überaus fermentative Wirkung der Stein'schen Werke, wie sie zur Beistimmung im grossen, zum Widerspruch in so zahllosen Einzelheiten reizen. Alles, m. a. W., bei Stein »Problem«: die Fragestellungen, die Bildung des Systems im ganzen und einzelnen, der Grundriss, die Ausführung, die Fassung der einzelnen Aufgaben und die Lösung derselben und das eminente dialektische Vermögen Stein's gerade auf dieses »Problematische« hingewandt. Trotzdem Stein alles streng »systematisch« aus dem Begriffe entwickelt und die Reihenfolge der Gegenstände daher bei ihm im ganzen wie im einzelnen mit Notwendigkeit aus diesem System folgt, doch aber wieder beständige Aenderungen von Auflage zu Auflage im System selbst, weil Stein's Dialektik wiederum andere Auffassungen bei ihm entwickelt hat. So Stein's Werke, selbst die schon in der fünften Auflage erscheinende Finanzwissenschaft, niemals »fertig«, sie selbst in einem fortwährenden Entwicklungsprozess wie der Gegenstand, den sie behandeln. Stein daher ein »wissenschaftlicher Fortschrittsmann« im eigentlichen Sinn des Worts, wie wenige Gelehrte überhaupt, und nicht nur in Stein's Spezialfächern.

Wie anders Roscher! Wie sein ganzes Werk sich »System« der Volkswirtschaft nennt, so auch der neue Teil desselben »System« der Finanzwissenschaft. Aber alles, was sich auf Systembildung, auf Systematologie u. dgl. bezieht, tritt ganz in den Hintergrund. Das eigene »System« Roscher's ist ihm etwas Selbstverständliches, das gar keiner weiteren vorherigen Erörterung bedarf. Dinge, die Stein Bogen lang behandelt, sind von Roscher kaum berührt. Dieser fasst dann alles in wenige knappe dogmatische Lehrsätze in seinem »Text« zusammen, ohne auf die Detailfragen, die Streitfragen, die Technik z. B. in der Besteuerung, das Verwaltungsrecht überhaupt näher, auch nicht eigentlich prinzipiell einzugehen. Aber er belegt jeden einzelnen seiner Sätze des Textes mit einer Fülle von einzelnen Daten und Notizen in den zahlreichen Anmerkungen, die — nicht zur Bequemlichkeit der Leser bei dieser Art des Drucks — Seiten lang jeden Paragraphen begleiten. Freilich so m. E. auch da, wo die Daten und Zitate überhaupt nicht bloss Beispiele sein, sondern Beweis führen sollen, oft mehr nur die Sätze des Texts illustrierend, als sie wirklich beweisend. Denn die historischen Analogieen sind dabei auch wohl öfters etwas künstlich gemacht und die Beweisführung mit einzelnen aus dem Zusammenhang gerissenen, den verschiedensten Zeitaltern und Ländern entnommenen historischen Notizen kann erkenntnistheoretisch häufig beanstandet werden. Bei Roscher überhaupt, wie ein echter Steinianer sagen wird, kein »System«, sondern »Systemlosigkeit«, daher hierin kaum ein Fortschritt gegen Rau; in der Reihenfolge der Gegenstände im ganzen — die »Ausgaben« wie gesagt mitten hinein geschoben — wie im einzelnen ziemliche Willkür.

Allein, so tief diese Unterschiede zwischen Stein's und Roscher's Werk sind, es sind doch schliesslich überwiegend Unterschiede in der formellen Behandlung. Bedeutungsvoller noch ist der Punkt, welcher mir den Hauptunterschied zwischen beiden Autoren zu bilden scheint: die Auffassung des Wesens der Finanzwissenschaft als solcher. Bei Roscher ist sie, in der Weise der früheren Autoren — etwa mit Ausnahme von v. Malchus — und noch Rau's ein-

fach ein Teil der Volkswirtschaftslehre (Fin. § 5), und nur dies, nicht weniger, aber auch nicht mehr und am allerwenigsten zugleich etwas anderes. Zu der Staatswissenschaft gehört sie nach dieser Auffassung nur indirekt, nemlich soweit überhaupt etwa die Politische Oekonomie dazu gerechnet wird. Daher eben bei Roscher ganz folgerichtig die lediglich nationalökonomische Behandlung der Finanzen und Finanzfragen, wenn auch mit gelegentlicher, aber ganz nebensächlicher Berührung der verwaltungsrechtlichen Seiten. Ganz anders bei Stein. Die nationalökonomische Betrachtung der Finanzen tritt bei ihm völlig zurück — viel zu sehr auch meiner Meinung nach. Als Teil der Volkswirtschaftslehre fasst er die Finanzwissenschaft gar nicht mehr auf, sondern sie ist ihm eine vergleichende Finanzrechts- und Finanzverwaltungslehre und damit eine wahre Staatswissenschaft par excellence im allgemeinen, ein Teil der Verwaltungslehre im besonderen. Diese Verschiedenheit in der Auffassung der Finanzwissenschaft bedingt folgerichtig die grössten Verschiedenheiten in der Auffassung der Aufgaben, welche sich jeder der beiden Autoren stellt, und führt zu einem wesentlich verschiedenen Inhalt und auch zu weiteren Verschiedenheiten in der formellen Behandlung. Dies zeigt sich u. a. in der Art, wie beide ihre Vergleichungen anstellen. Stein vergleicht in erster Linie die ganzen Gesetzgebungen einzelner Länder, z. B. die Steuergesetzgebungen, und sucht ihren typischen Charakter festzustellen; nur in zweiter Linie und erheblich kürzer vergleicht er die einzelnen gleichen Objekte, z. B. die Steuergesetze verschiedener Länder, auf ihre Uebereinstimmungen und Abweichungen. Roscher verfährt umgekehrt, die einzelnen Gegenstände sind sein eigentliches Untersuchungsobjekt, ein Bild und eine Vergleichung der ganzen Gesetzgebung eines Landes will er in der Regel gar nicht geben, nur etwa die grossen geschichtlichen Zeitalter werden in dieser Beziehung auch von ihm verglichen, so das antike, das mittelalterliche, das neuzeitliche Finanzwesen. Stein hat eben zuvörderst immer das Verwaltungsrecht, Roscher die Nationalökonomie, jener Entwicklungsgesetze der Gesellschaft

und des Staatslebens, dieser solche des Wirtschaftslebens, soweit sie in beiden Fällen auf dem finanziellen Gebiete zur Wirksamkeit und Erscheinung kommen, vor Augen.

Kurz, die grösste Verschiedenartigkeit, oftmals Gegensätzlichkeit der Auffassung und Behandlung bei beiden Autoren.

Kann man nun aber oder muss man sogar die eine oder die andere Auffassung und formelle und materielle Behandlung als die »richtige«, die »allein richtige«, oder auch nur als die »wissenschaftlich unbedingt vorzüglichere« bezeichnen? Kaum! Das beweist schon der hohe Wert beider Werke, die, so verschieden sie sind, doch ihre Aufgabe beide so meisterhaft lösen. Spezielle Vorzüge und Mängel haben im übrigen sicher beide. Mein eigenes Urteil kann hier natürlich auch nur ein subjektives sein. Es beruht auf folgenden Erwägungen, wenn ich persönlich im ganzen der Stein'schen Auffassung und Behandlung, trotz viel grösserer spezieller Mängel, welche das Stein'sche Werk verglichen mit dem Roscher'schen auch meiner Meinung nach hat, den Vorzug gebe.

Bei Stein ist alles zu sehr im Fluss, zu sehr »Problem«, erscheint auch das Einfache zu verwickelt, zu schwierig. Aber andererseits wird mit Recht grade im »Einfachen«, »Selbstverständlichen« das darin enthaltene »Problem« erkannt, herausgeschält und so zur Vertiefung der Wissenschaft der Anstoss gegeben. Eine eigentliche und echt philosophische Behandlung ist daher eine hervorstehende Eigentümlichkeit Stein's. Wenn gleichwohl Stein gern immer selbst auf die zahlreichen von ihm aufgestellten Probleme sich etwas zu rasch »endgiltige« Antworten gibt — d. h. wenigstens vor dem Publikum bis zur nächsten Auflage, vor seinem eigenen Geiste vermutlich nicht einmal so lange ihm selbst richtig erscheinende —, so hängt das mit Stein's Konstruktionsmethode wohl auch zusammen, aber es folgt daraus doch nicht allein, sondern mehr noch aus seiner eigentümlichen, ruhelosen geistigen Individualität.

Bei Roscher verschwinden, hierin doch ähnlich wie bei Rau, in seinem neuen Finanzwerk wie in den übrigen Teilen seines »Systems der Volkswirtschaft« die »Probleme« zu sehr,

erscheint das Schwierige und Verwickelte zu einfach, zu plan und klar, das »Einfache« zu selbstverständlich, die getroffenen Entscheidungen, die einzelnen dogmatischen Sätze heben zu leicht über Zweifel hinweg oder lassen solche gar nicht aufkommen, wobei eben die reiche Fülle historischer, statistischer, legislativer, litterarischer Notizen auch oft mehr dazu beiträgt, über die Schwierigkeiten der Sache hinweg sehen zu lassen, als die bestimmte Auffassung des Autors wirklich zu beweisen. So erscheint das Dogmatische bei Roscher »fertig« und unbestreitbar, gerade auch dem »Geschäftsmann und Studierenden«, für welche Roscher seine ausgezeichneten und mit Recht so verbreiteten Bücher schreibt. Auch für Roscher selbst ist dieses Dogmatische im wesentlichen »fertig«. Daher die völlige Uebereinstimmung des finanziellen Abschnitts des Grundrisses von 1843 mit dem Paragraphentext des Systems von 1886. Daher die verhältnismässig geringfügigen Veränderungen dieses »Textes« in den sich rasch folgenden zahlreichen Auflagen der früheren Bände des Handbuchs, bei der fleissigsten Kenntnisnahme von allen neuen Vorgängen im Leben, Gesetzgebung, Litteratur, wie sie die Noten zeigen. Daher die relativ grosse Vollendung, in formeller und materieller Hinsicht, in welcher Roscher's Werke bereits in den ersten Auflagen in die Oeffentlichkeit treten. Welcher Unterschied von Stein! Roscher erscheint somit als ein »wissenschaftlicher Konservativer« im ausgeprägtesten Masse.

Nachteile sind hiemit freilich sicher auch verbunden. Es liegt eine gewisse Gefahr für die Ableitung der Wissenschaft von dem »Problematischen» vor, wenn eben in der Wissenschaft nichts mehr »problematisch« erscheint, sondern »fertig« nach der von Roscher vertretenen Auffassung, zu welcher er von seinem allen Extremen abholden, nach rechts und links »die richtige Mitte« einhaltenden Standpunkte gelangt. Und nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für die Praxis ist eine derartige Gefahr vorhanden. Der Quietismus der Praxis wird, in einer Hinsicht wenigstens, durch solche Auffassungen, bei welchen für eine rechte Weiterentwicklung kein ordentlicher Spielraum bleibt, begünstigt.

Aber die Roscher'sche Behandlungsweise hat entschieden auch vor der Stein'schen einige gewichtige Vorzüge. Dahin möchte ich zunächst das nicht zu unterschätzende Verdienst rechnen, gewisse wissenschaftliche Ergebnisse im besten Sinne des Worts zu popularisieren und sie so den gebildeten und führenden Kreisen der Gesellschaft, auch der Politiker, ausserhalb der theoretischen und praktischen Fachkreise, zum Bewusstsein zu bringen. Ferner ist es für die Wissenschaft selbst ein grosser Vorteil, dass ihr in einem knappen zuverlässigen Bilde gezeigt wird, was sie denn nun an Erkenntnis der früheren und der bestehenden Verhältnisse und an Verständnis der Kausalzusammenhänge einigermassen »ins Sichere gebracht« hat, auch über welche Thatsachen einerseits und zu ergreifende Massregeln andererseiss ein gewisses Einverständnis erreicht ist: zugleich zum wichtigen Fingerzeig für die Praxis.

Stein's Behandlungsweise führt aus der Vergangenheit und Gegenwart sowohl die Wissenschaft wie die Praxis immer schon mehr in die Zukunft hinein, ist ebenso sehr prospektiv als retrospektiv, wobei freilich der Widerspruch mindestens ebenso geweckt wie die Zustimmung erlangt wird. Denn bei aller scheinbar so folgerichtigen Beweisführung ist Stein's jeweilige Auffassung und Entscheidung einer Frage doch meistens eine höchst subjektive. Freilich regt Stein auch hierdurch zur intensiveren Beschäftigung mit den Dingen, die ihm als Hauptsache erscheinen, zur systematischen Arbeit, zur prinzipiellen Erörterung, zur Behandlung der Fragen de lege ferenda, der Finanzreform an. Jede »Frage« wird bei ihm aus der etwas engen »rein nationalökonomischen« Behandlung zur »sozialpolitischen«, gesellschaftlichen, staatswissenschaftlichen hinauf geführt. Roscher verfährt wesentlich retrospektiv, regt dadadurch zur nicht minder wertvollen und notwendigen Beschäftigung mit den Details der Finanzgeschichte und Finanzlitteratur-Geschichte an und, der letzteren entsprechend, sind ihm eben die Finanzfragen wesentlich nationalökonomische. Die prospektivische Beschäftigung mit den Fragen tiefer grei-

fender, »sozialer« Finanzreformen ist nicht Roscher's Sache und wird von ihm, wo er sie bei Andern findet, abgewiesen.

Aber auch diese absichtliche Selbstbeschränkung hat ihr Gutes. Denn je weniger Roscher nach vorwärts drängt, desto gerechtfertigter wird es, wenigstens das, was selbst ihm als definitiv festgestellt erscheint, als einen Markstein für Theorie und Praxis anzusehen. Wenn noch nicht über denselben hinaus, so wenigstens bis zu ihm hin wird dann zwischen Wissenschaft und Gesetzgebung Einklang erzielt werden müssen. Ein Buch, wie das Roscher'sche, verengt so, möchte ich sagen, viel mehr als das Stein'sche — und, wie ich gern zugebe, auch als das meinige, dem Roscher Anregung, aber auch sehr oft Aufforderung zum Widerspruch nachsagt (Fin. S. 17.) — das Gebiet des eigentlich noch Streitigen, indem es Manches erledigt, als eben nicht mehr ernstlich streitig und so einen solchen »Markstein« setzt. Roscher's Behandlungsweise verneint dann freilich mehr oder weniger deutlich die Auffassung, dass gerade in unserer Zeit die eigentlichen sozialpolitischen Streitfragen der Theorie und Praxis des Finanzwesens, speziell des Steuerwesens jenseits jenes Marksteins beginnen und wissenschaftlich wie legislativ ausgetragen werden müssen. Aber es ist auch für diese abweichende Meinung, wie ich sie vertrete, etwas gewonnen, dass das streitige Gebiet verengt worden ist.

Mag indessen über das alles, was ich in betreff der Verschiedenartigkeit von Roscher's und Stein's Finanzwerk geäussert, die Meinung geteilt sein und bleiben und meine eigene Bevorzugung des Stein'schen »Problematischen« vor dem Roscher-schen »Fertigen« eben auch nur eine subjektive Ansicht sein, die, wie immer in solchen Fällen, aus der mehr oder weniger übereinstimmenden Geistesanlage, Richtung, Bildungsgang hervorgeht — : in Einem Punkte müsste, scheint mir, Stein unbedingt ein Vorzug eingeräumt werden : dass er nämlich die Finanzwissenschaft als eine eigentliche Staatswissenschaft und einen Teil der vergleichenden Verwaltungslehre behandelt. Wenn er dabei die ältere Behandlungsweise der Finanzwissenschaft als Teil der Nationalökonomie fast ganz fallen lässt, so ist das m. E. wieder ein

Fehler, der auch zu manchen Irrtümern in einzelnen Stein'schen Lehren geführt hat. Aber grösser ist doch der Mangel in Roscher's Werk, welcher durch das entgegengesetzte Verfahren verursacht wird. Dieser Mangel wird auch dadurch nicht ausgeglichen, dass Roscher's Behandlungsweise, wie diejenige Rau's und fast aller früheren, die Aufgaben der Darstellung wesentlich vereinfacht und die Lösung dieser Aufgaben erleichtert. Das hat freilich für unmittelbare didaktische Zwecke sein gutes, aber doch auch wieder um den Preis, die wirklichen Schwierigkeiten des Gegenstandes nicht so, wie sie liegen, zum Verständnis zu bringen. Die Probleme der Finanzwissenschaft sind grade deshalb so schwierige, weil neben nationalökonomischen allgemein administrative, politische, sozialpolitische Momente aller Art mitspielen und von vornherein eine umfassendere prinzipielle Berücksichtigung erheischen. —

Grade wegen ihrer verschiedenartigen Behandlung des Gegenstandes und ihrer verschiedenartigen Vorzüge und Mängel ergänzen sich Stein's und Roscher's Finanzwissenschaften indessen wieder auf das Vielfachste und Erfreulichste. Deshalb ist es für unsere Litteratur ein grosser Gewinn, dass nun auch Roscher's Werk neben dem Stein'schen vorliegt. Jeder Beurteiler wird nach seiner eigenen Geistesanlage und Neigung, nach seinem Bildungsgang, seiner Richtung und Methode das eine oder das andere Werk bevorzugen. Das ist nur natürlich. Wer aber nicht wähnt, dass die Wissenschaften ausschliesslich nur in Einer bestimmten Richtung, nach Einer bestimmten Methode, regelmässig derjenigen, welcher der Urteilende angehört, gefördert werden können, wenn er auch subjektiv natürlich s e i n e r Richtung und Methode den Vorzug gibt; wer objektiv genug ist, das Berechtigte und Gute anderer Richtungen, Methoden, Behandlungsweisen, wenn sie nur in der ihnen eigentümlichen Art wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen, anzuerkennen, der wird mit Dank zu Stein und Roscher zugleich emporsehen, vorbehaltlich aller Selbständigkeit seiner Kritik. Mir ist bei der Vergleichung der Finanzwerke beider Altmeister nur abermals der vermittelnde Standpunkt befestigt worden, den ich in dem erregten

fachgenössischen Streite über System, Methode, Aufgabe, über Dogmatik und Geschichte, über Deduktion und Induktion in der Disziplin der Nationalökonomie jüngst, in wesentlicher Uebereinstimmung mit und Zustimmung zu G. Cohn zwischen den hadernden Parteien und ihren Stimmführern einzunehmen suchte [1]).

II.

Finanzwissenschaft und Staatssozialismus.

1.

Unter den Punkten, in welchen Stein und Roscher in grösserem Masse übereinstimmen, befindet sich ihre Stellungnahme zu dem oder gegen den »Staatssozialismus«.

Stein hat in der fünften Auflage seiner Finanzwissenschaft diesem Gegenstande einen eigenen neuen grösseren Abschnitt unter der Ueberschrift »Finanzwissenschaft und Staatssozialismus« gewidmet [2]). Seine Polemik, bei welcher übrigens einige Zugeständnisse unterlaufen, bleibt ziemlich allgemein gehalten und wendet sich auch nicht gegen spezielle Auffassungen einzelner Theoretiker und Politiker, sondern gegen das ganze Prinzip des Staatssozialismus und gegen die nach Stein's Ansicht verhängnisvollen Konsequenzen dieses Prinzips. Ob er dabei meine bezüglichen Ausführungen im I. Bande meiner Finanzwissenschaft — den er allein kennt (s. o. S. 44) — oder die ganzen Tendenzen meines Finanzwerks und anderer meiner einschlagenden litterarischen Arbeiten im Auge hat,

1) In dem Aufs. »systemat. Nationalökonomie«, Conrad's Jahrb. 1886, I, S. 197.

2) I. 148—160. Dieser Abschnitt ist hier in den sehr erweiterten Hauptabschnitt von den »Elementen der Geschichte des europ. Finanzwesens« hineingeschoben und zwar ziemlich am Schlusse, vor den Ausführungen über die »nationale Gestalt der Staatswirtschaft«. In der 4. Aufl. fanden sich hier (I. 38—39) nur einige abwehrende Bemerkungen über die »in hohem Grade über sich selbst noch unklare soziale Richtung der Finanzwissenschaft«.

muss ich dahin gestellt sein lassen. Er erwähnt sie nicht und beschäftigt sich auch nicht mit solchen einzelnen Fragen genauer, auf welche ich eingegangen bin. Vornemlich hat er wohl neuere Bestrebungen des praktischen Staatssozialismus in seiner Polemik im Sinne. Nach der Grundtendenz seiner Kritik und Polemik in der genannten Ausführung seines Werks darf ich mich aber mitgetroffen fühlen. Ich will daher eine Auseinandersetzung mit Stein darüber versuchen.

Roscher erwähnt einmal in einer Note kurz diesen Abschnitt über und gegen den Staatssozialismus aus Stein's neuer Auflage und nennt ihn »schön«, stimmt also Stein in der Auffassung hier bei [1]). Das ergibt sich auch noch aus manchen anderen einzelnen Aeusserungen Roscher's über »Staatssozialismus«, »soziale Frage«, »Kommunismus«, sowie aus der Entscheidung einzelner Punkte der Finanz- und besonders der Steuerpolitik. Mehrfach wird dabei von Roscher auf einzelne Aeusserungen, Formulierungen (z. B. den »kommunistischen Charakter des Staats«), wiederholt auf den Ausdruck »Zwangsgemeinwirtschaften« und Ausführungen von mir, teils in meiner Finanzwissenschaft, teils in meiner »Grundlegung«, ausdrücklich und im ganzen ablehnend bezug genommen [2]).

Eine eigentlich prinzipielle Erörterung über »Finanzwissenschaft und Staatssozialismus« fehlt indessen in dem Roscher'schen Werke, was bei dem geschilderten Charakter desselben auch nicht auffällig ist [3]). Aber den engen Zusammenhang

1) Roscher, Fin. § 110, Note 13 (S. 455), wo die jetzige Auffassung Stein's von den Gefahren des Staatssozialismus billigend der früheren Stein'schen von dem viel zu allgemein immer für produktiv gehaltenen und als ein Symptom des Fortschritts angesehenen Wachsen der Staatsausgaben entgegengesetzt wird. S. jetzt Stein in d. 5. Aufl. bes. I, 150, 156, 159, 233.

2) S. u. A. Roscher, Fin. § 5 Note 10, § 47 Note 2, § 36 Note 3, § 48 Text und Note 5, § 77 Note 7, § 77 am Schluss des Textes S. 315 u. v. a. m.

3) Die relativ eingehenderen Ausführungen über den Gedanken der Progressivsteuer in § 48 sind doch kein Ersatz einer solchen prinzipiellen Erörterung. Sie sind aber ein charakteristisches Beispiel von Roscher's Behandlungsweise solcher Fragen. Aus dem Für und Wider ergiebt sich

zwischen Finanzen und sozialer Frage und den »sozialen« Charakter zumal der Finanzfragen der neuesten Zeit verkennt auch Roscher nicht [1]). Er macht hier und an manchen anderen Stellen Ausführungen, welche mit der »gemeinwirtschaftlichen«, »zwangsgemeinwirtschaftlichen« und »staatssozialistischen« Auffassung nicht in dem Gegensatz stehen, welchen andere seiner Aeusserungen, auch in bezug auf meinen Standpunkt, vermuten lassen [2]). Ein gewisser Widerspruch, welcher eine prinzipielle Erörterung solcher Probleme eben doch als notwendig erscheinen lässt, um zur Klarheit und zur Verständigung zu gelangen. Es zeigt sich mir dabei wiederum, dass hier eben die Roscher'sche Behandlungsweise solcher Dinge nicht ausreicht. Nur eine systematisch-prinzipielle Behandlung solcher Probleme in der Weise Stein's und Schäffle's, auch G. Cohn's, und in der ähnlichen, wie sie mir wenigstens in meiner »Grundlegung« und meiner Finanzwissenschaft als Aufgabe vorschwebt, führt hier zum Ziele. Mit einigen einzelnen Bemerkungen beistimmender oder ablehnender Art, selbst wenn dieselben im konkreten Falle ganz zutreffend sein mögen, ist hier, wo es sich eben um grosse theoretische und praktische Prinzipienfragen handelt, nicht viel gewonnen, weil eigentlich nichts bewiesen. Auch die Gegenargumentation mit historischen Analogieen, mit den Roscher'schen Kategorieen der Lebensstufen der Völker, Staaten und Volkswirtschaften, wonach bestimmte »staatssozialistische« Massregeln nur sinkenden Zeitaltern angehörten [3]), verliert m. E. sehr an Bedeutung,

kein klares Resultat, auch nicht in betreff Roscher's eigener Meinung. Die Schwierigkeit, eine allgemein als billig anerkannte Skala der Progression zu finden, ist doch nicht einmal ein praktisch durchschlagender Gegengrund, geschweige ein prinzipieller. Im ganzen verkennt auch Roscher das Berechtigte der Progression kaum, fürchtet aber den Missbrauch und begnügt sich so, auch nicht ohne Bedenken, mit Degression und Freilassung des Existenzminimums.

1) Fin. § 4, 5.

2) Z. B. Fin. § 110, § 159 S. 666, eb. Note 5 S. 668.

3) Vgl. z. B. Roscher's Fin. § 34, mit der Bemerkung in Note 7 über die »Sozialdespotie«, welche für hochkultivierte aber sinkende Völker vielleicht eine verhängnisvolle Zukunft habe. Auch § 4, Note 6 u. m. a. m.

weil vollends derartige Vergleiche hinken und die historischen Analogieen zu wenig zutreffen. Es sind doch ganz spezifisch moderne Faktoren, wie sie früher niemals auch nur ähnlich vorhanden waren, welche eben zum »Staatssozialismus« hinführen. Im folgenden werde ich im Rahmen systematisch-prinzipieller Erörterung Gelegenheit finden, Roscher's bezügliche Bemerkungen einer Kritik mit zu unterziehen.

Mit einer solchen Erörterung über »Finanzwissenschaft und Staatssozialismus« hängt aber diejenige einer Vorfrage zusammen, nemlich ob und wieweit nach den unverkennbaren Bedürfnissen, nach den sich entwickelnden und verbreitenden Ideen und den aus letzteren hervorgehenden Rechtsanschauungen eine neue Geschichtsperiode sich ankündigt, in welcher über die Ideen, Rechtsanschauungen und Rechtsnormen der staatsbürgerlichen Periode in ähnlicher Weise hinausgegangen werden wird, wie es in der staatsbürgerlichen gegenüber der absolutistischen und ständisch-patrimonialen geschehen ist: eine neue Periode, welche man wohl die »soziale« nennen darf, weil in ihr bestimmte »sociale Ideen« hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Produktions- und Verteilungs-Ordnung und der davon in erster Linie mit bedingten ökonomischen und demgemäss sozialen Lage der Bevölkerung zur Herrschaft kommen; zuerst in der öffentlichen Meinung, dann im öffent-Recht und, soweit notwendig, selbst im Privatrecht, das aber in dieser Epoche seines rein privaten Charakters zum Teil entkleidet und von gesellschaftlichen, daher von öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten mit durchdrungen wird [1]). Muss diese Vorfrage, wie ich glaube, bejaht werden, so folgt alsdann, dass der »Staatssozialismus« eben eines der besten Mittel sein kann und vielleicht das beste Mittel dazu ist, einer solchen »sozialen« Epoche zum vollen Durchbruch auf dem Wege der Reform zu verhelfen. Hierdurch werden dann auch bedeut-

---

1) Vgl. bes. meine »Grundlegung«, namentl. die Abschn. über die Organisation der Volkswirtschaft, über Gemeinwirtschaft, über den Staat, über die allgemeine Rechtsordnung, 2. Aufl. § 116 ff., 118, 139 ff., *150—160*, *161* ff., Einleit. z. 2. Abth. S. 343 ff., Einleit. z. Eigentumsordnung S. 502 ff.

same finanzielle Aufgaben hervorgerufen. Denn wie für die Finanzen so bedeutet auch für die Finanzwissenschaft eine solche neue »soziale« Periode im Volksleben und in der Rechtsordnung eine neue Epoche, mit neuen Aufgaben der Praxis wie der Wissenschaft [1]). Jeder Schritt auf dem Boden des Staatssozialismus führt vollends in den Verhältnissen der öffentlichen Ausgaben wie Einnahmen neue finanzielle Aufgaben mit sich. Stein in bedeutenderem Masse [2]), zaghafter, aber doch gleichfalls Roscher [3]) wie andere neuere Finanzschriftsteller [4]) erkennen nun zwar an, dass die modernen Finanzfragen immer deutlicher zugleich den Charakter sozialer Fragen annehmen. Stein zieht aus dieser Auffassung auch bereits mehrfach wichtigere Konsequenzen und selbst Roscher macht gelegentlich Zugeständnisse, welche als eine immerhin bemerkenswerte Annäherung an die Postulate »sozialer« Finanzreformpolitik erscheinen [5]). Aber eine volle Entwicklung unserer Zustände zu einer neuen »sozialen« Epoche über die staatsbürgerliche hinaus erkennen Stein wie Roscher nicht an und im »Staatssozialismus« sehen sie nicht nur nicht den notwendigen und berechtigten beherrschenden praktischen Fak-

1) So formuliert und näher ausgeführt in meiner Finanzwissensch. I, 2. Aufl. § 26, 27 und bes. 3. Aufl. § 27, 28.

2) Bes. in der 4. Aufl. I. 414 (Steuer und Prinzip der Verwaltung, soziales Prinzip des Steuerwesens), 5. Aufl. II, 1. Abth. S. 384 ff. (gekürzt und verändert gegen die vorige Auflage, auch in der Grundauffassung).

3) Fin. § 5: »wie sich überhaupt die gemeinwirtschaftliche Seite des Volkslebens vorzugsweise in den Finanzen äussert, so bilden jetzt eben die Finanzen eines der wichtigsten Felder, worauf die sozialen Kämpfe zur Entscheidung kommen«. Die Fragen der Art der Ausgaben wie der Aufbringung der Mittel dafür seien im eminentesten Sinne »soziale Fragen« (S. 15). Hinweis auf den Unterschied gegen die ehemals bloss »politischen« Steuerkämpfe. Vgl. darüber schon meine Fin. II. § 362.

4) Vor allem Schäffle in s. Steuerpolitik, Neumann bes. in der progress. Einkommensteuer, von Scheel, progr. Besteuerung, Tüb. Ztschr. 1875, ders. Erbsch.Steuer, Schmoller, preuss. Finanzpolit. Jahrbuch d. D. Reichs 1877 S. 110 ff., 113 u. a. m.

5) S. oben S. 65 Note 3 und Roscher's § 48, auch die Zitate oben in Note 2 auf S. 66. aus Roscher's Fin.

tor eines solchen Entwicklungsprozesses, sondern ein gefährliches Moment, durch welches eine volkswirtschaftlich und sozial schädliche Richtung in der Entwicklung begünstigt wird. Wir wollen sehen, ob mit Recht. Ich möchte es bestreiten und werde das zu begründen versuchen. Mir scheint in einer Menge unverkennbarer Symptome und in unbestreitbaren Bedürfnissen eine »soziale« Epoche sich anzukündigen. In ihren Anfängen stehen wir bereits. Und der »Staatssozialismus« ist das Vehikel, diese Epoche in der schonendsten Weise herbeizuführen.

Schon bisher sind einzelne »soziale« Finanzfragen besonders in der Besteuerung zur Sprache gekommen. Ich rechne dahin u. a. die Frage von der grundsätzlichen Aufgabe der Besteuerung, namentlich ob zu dieser Aufgabe auch ein zweckbewusstes Eingreifen in den volkswirtschaftlichen Verteilungsprozess gerechnet werden darf oder muss [1]), die Frage vom progressiven Steuerfuss [2]), von der höheren Besteuerung fundierten Einkommens [3]), von der Freiheit oder niedrigeren Besteuerung des kleinen, besonders des Arbeitseinkommens [4]), von der Besteuerung zufälliger Gewinne [5]) u. m. a. m. Auch Stein und Roscher nehmen zu diesen Fragen Stellung und selbst letzterer erklärt sich mitunter für die Anwendung einzelner Grundsätze, welche dem ökonomischen Liberalismus vulgaris als Ketzerei gelten [6]). Er wie andere Autoren — Stein weicht hier ab — behandeln mehrere solcher Fragen bei der Untersuchung der obersten Steuerprinzipien, so bei derjenigen des leitenden Prinzips gerechter Steuerverteilung

(1 Meine Finanz I. 3. Aufl. § 27, S. 47, § 209, bes. S. 500, II. § 329 S. 151. Hier und in den in den folgenden Noten genannten Stellen meiner Fin. ist auch die Litteratur zu den Fragen zitiert.

2) Meine Fin. II. § 428, meine Abh. direkte Steuern in Schönberg's Handb. d. Polit. Oekon. 2. A. III, § 99, S. 299.

3) Meine Fin. II., § 428, gen. Abh. § 100, S. 303.

4) Meine Fin. eb., gen. Abh. § 98, S. 298.

5) Meine Fin. II. § 473—481.

6) S. die Zitate in Note 2, S. 66 u. a. bes. das Zugeständnis einer *Berechtigung*, die Gewinne an städtischen Häusern und Wohnungsboden der (Kommunal-)steuer zu unterziehen.

— nach Leistung und Gegenleistung und nach der Leistungsfähigkeit, oder, in Roscher's Terminologie und übrigens auch in etwas sachlich abweichendem Sinne, nach dem »Aequivalenzsystem« und dem »Vermögenssystem« [1]) —.

Mein Gedanke und der Versuch, den ich in meiner Finanzwissenschaft zu seiner Ausführung gemacht habe, nemlich die Fragen der Gerechtigkeit in der Besteuerung und die Entscheidung dieser Fragen ebenfalls in Verbindung mit der sozialen Auffassung der Volkswirtschaft und ihrer Rechtsordnung zu bringen und danach zwei Standpunkte der Betrachtung mit verschiedener Entscheidung von einem jeden von ihnen aus zu unterscheiden [2]), hat, soviel ich gesehen, bisher kaum von anderer Seite Billigung gefunden, von einzelnen neueren Schriftstellern, so von G. Cohn [3]) und Rob. Meyer [4]), ist er kritisiert und abgelehnt worden. Stein und Roscher, ersterer schon weil er diese Auffassungen und meine bezüglichen Ausführungen gar nicht gekannt hat, letzterer weil er derartige prinzipielle Erörterungen überhaupt nicht anstellt, gehen auf diese Auffassungen nicht ein. Gleichwohl scheinen sie mir folgerichtig abgeleitet und halte ich sie auch jetzt noch aufrecht. Sie hängen mit der Unterscheidung einer neuen »sozialen« Entwicklungsphase im Staats- und Wirtschaftsleben und Finanzwesen und auch mit den staatssozialistischen Postulaten zusammen. Es wird daher auch auf diese Punkte im folgenden mit einzugehen sein, wenn auch nicht erschöpfend, sondern nur soweit, als sie mit den allgemeineren Prinzipienfragen zusammenhängen.

2.

Es ist ohne Zweifel ein Bedürfnis für den erkennenden und beurteilenden menschlichen Geist, in dem grossen Zeitverlauf menschheitlicher Entwicklungen einzelne kleinere Pe-

1) Roscher's Fin. § 45 ff.

2) Meine Fin. II., § 397—399, 417 ff., 427, 428.

3) In d. Aufs. »Die Einkommensteuer im K. Zürich«, in Conrad's Jahrb. 1880, I. 206 ff

4) Prinzipien der gerechten Besteuerung. Berlin 1884, bes. § 66.

rioden zu unterscheiden, welche in gewissen Hauptpunkten etwas auf ein System gleichmässig beherrschender Ursachen zurückzuführendes Gemeinsames bei allen kleineren Verschiedenheiten im einzelnen aufweisen. Eben hierdurch erhalten solche Perioden den Charakter von Epochen. Die Unterscheidung solcher Epochen in der Menschheits- und Völkergeschichte beruht auf der Anwendung eines Klassifikationsprinzips, demnach auf Abstraktionen. Es wird dabei absichtlich zwischen Haupt- und Nebenpunkten unterschieden, wobei freilich eine gewisse Willkür und subjektive Auffassung unvermeidlich immer mitspielen. Auch die verschiedenen Geistesanlagen der Urteilenden, namentlich die mehr zur Generalisation oder mehr zur Individualisierung neigende Anlage, kommen hier mit zur Geltung. Aber wenn auch manche kleinere Differenzen der Auffassung bleiben, über wirklich deutlich in der geschichtlichen Entwicklung hervortretende Epochen pflegt doch eine gewisse Uebereinstimmung erreicht zu werden. Selbstverständlich bleibt dabei, dass die Einteilung des geschichtlichen Zeitverlaufs in bestimmte Jahresreihen immer nur cum grano salis zu verstehen ist. Im Geschichtlichen gibt es keine Unterbrechung, keinen »Abschnitt« im wörtlichen Sinne — wovon selbst Revolutionsperioden, wie die französische, nur in einigen Punkten Ausnahmen bilden —, alles ist in beständigem Zusammenhang, auch jene Epochen können daher nur ungefähr nach Jahreszahlen getrennt werden [1]).

Schon die üblichen Unterscheidungen in der grossen politischen Weltgeschichte, Altertum, Mittelalter, Neuzeit, neueste Zeit, wobei sich ja die »Welt« wesentlich auf die europäischen

---

1) S. über die Bildung geschichtl. Perioden jetzt bes. das schon oben S. 54 gen. Werk v. O. Lorenz, das gegen die üblichen Periodenbildungen scharf reagiert, mit vielem Recht bes. was das »Mittelalter« und dessen Abscheidung von der früheren und späteren Zeit anlangt. Aber sein eigener »natürlicher Periodenbau« nach Generationen, bez. nach dem Jahrhundert, als der Drei-Generationenreihe, und gar nach 300- und 600jährigen Perioden scheint mir doch sehr zweifelhaften Wert zu haben und die »Beweisführung« mit den paar Daten S. 300—311 kaum eine »exakte« genannt werden zu dürfen.

und allenfalls die übrigen Mittelmeervölker der letzten 3—4 Jahrtausende beschränkt, liefern einen Beleg für das Gesagte [1]). Roscher's weitere Abstraktionen und Generalisationen von den Lebensstufen der Völker sind ein noch besseres Beispiel. Hier werden auch im Altertum, das sonst als eine definitiv abgeschlossene Geschichtsperiode den anderen Epochen der allgemeinen politischen Geschichte gegenübergestellt wird, wieder selbst eine Jugendzeit (ein »Altertum« in einem engeren Sinne), ein Mittelalter, eine Neuzeit, die Blütezeit, eine späteste Zeit des Verfalls unterschieden. Und diese Lebensstufen sind dann die allgemeinen historischen Kategorieen, mit welchen Roscher auch in der Geschichte der Volkswirtschaft und der Finanzen operiert. Was Roscher hier unter diesen Bezeichnungen zusammenfasst, hat entschieden viel Gemeinsames, wodurch es sich von anderen Perioden unterscheidet. Misslich, weil von vornherein das Urteil beeinflussend, ist nur die Parallelisierung dieser Perioden mit »Lebensstufen«. Freilich wird hier auch wieder bei der Einreihung einzelner Thatsachen in diese Kategorieen einiger Zwang geübt und läuft dann bei der Beurteilung des Gesamtcharakters der einzelnen Epochen manches Vorurteil unter. Aber dennoch liegt der Scheidung solcher Epochen und grade dieser eine Reihe richtiger Wahrnehmungen zu grunde. Es sind eben wirklich gewisse gemeinsame Grundzüge und beherrschende Ideen, welche in jeder dieser Epochen hervortreten und diese von einander scheiden. Diese gemeinsamen Grundzüge ergeben sich als Wirkungen gewisser gemeinsamer, auf bestimmte Ideen zurückzuführender Faktoren, welche in dieser Epoche grade so zusammenwirken, in einer andern zurücktreten oder gekreuzt werden.

Dasselbe gilt nun auch von den weiteren Epochen, welche

---

1) S. Lorenz, S. 249 ff. Die einseitige Wertlegung von Lorenz auf das personale Element in der Geschichtsentwicklung und seine Polemik gegen die Anwendung der staatswissenschaftlichen Kategorieen für die Bildung von Perioden, worin ich ihm nicht beistimme, hält mich nicht ab, in vielem einzelnen seine Ausführungen als richtig anzuerkennen.

in der Geschichte des öffentlichen Rechts, des wirtschaftlichen und Finanzrechts und von letzterem aus weiterwirkend in der Volkswirtschafts- und Finanzgeschichte unterschieden werden, vornemlich bei den sog. neueren Völkern und in deren Staats- und Wirtschaftsbildungen nach dem Untergang des römischen Weltreichs, aber immerhin mit Analogieen in der »Völkergeschichte überhaupt«, wie sie grade Roscher mehrfach gern anwendet. Diese Epochen werden vornemlich von Stein, aber zum Teil auch vom neueren wissenschaftlichen Sozialismus unterschieden. Es gehören dahin die Epochen der sog. Geschlechterordnung, der Grundherrlichkeit, des Lehenswesens, des ständischen Patrimonialstaats, des monarchischen Absolutismus und seines Polizeistaats, der staatsbürgerlichen Zeit und ihres Verfassungsstaates. Terminologie, Einteilungsprinzip, Charakterisierung dieser Epochen sind bei den verschiedenen Autoren, welche sich dieser Kategorieen bedienen, nicht ganz genau dieselben, aber doch im wesentlichen in Uebereinstimmung. Ich will den Gegenstand hier nur in betreff der Anwendung dieser Kategorieen auf das Finanzwesen und nur, soweit dies davon beeinflusst wird, auf die Rechtsordnung der Volkswirtschaft betrachten und mich dabei in der Hauptsache auf die neueren Epochen beschränken.

In jeder der genannten Epochen sind es zunächst bestimmte leitende Ideen über das Verhältnis der Einzelnen zur Gemeinschaft und zu deren Vertreter, in monarchischen Staaten daher vor allem zum Königtum, welche der Epoche das Gepräge geben. Diese Ideen werden zu Rechtsanschauungen und die letzteren führen wieder zu positiven Rechtsnormen — auch der wirtschaftlichen Rechtsordnung und der Finanzrechtsordnung, durch welche die Volkswirtschaft und das Finanzwesen den eigentümlichen Charakter grade der bestimmten Epoche erhalten.

Der feudalen Epoche, welche in diejenige des ständischen Patrimonialstaats hinüberführt, entspricht die persönliche Wehrdienstleistung der Vasallen mit ihren Mannschaften, die Ausstattung des Königtums oder Fürstentums mit einem

reichen Domanium, dessen eigens gewonnene wie aus grundherrlichen Abgaben und Leistungen herrührende Naturaleinkünfte den Hof erhalten, daneben gebührenartige und aus Hoheitsrechten (Gerichts-, Polizei-, Militärhoheit) stammende Einnahmen, Lehensgefälle (besonders in den drei Hauptfällen, dem Ritterschlag des Sohns, der Ausstattung der Töchter, der Auslösung des Lehensherrn aus der Gefangenschaft), auch Zölle und ähnliche halb gebühren-, halb steuerartige Abgaben. Dagegen finden sich noch keine regelmässigen direkten noch eigentlich indirekte Steuern (»Accisen«) von Vollfreien und Vasallen, wohl aber ausserordentliche Steuern »bittweise« auf Grund besonderer Bewilligungen (»Beden«). Da hier von einer eigentlichen Staatsverwaltung und daher von Ausgaben dafür noch wenig vorkommt, reichen diese Einkünfte einigermassen aus [1]).

Im ständischen Patrimonialstaate entwickeln sich mit steigenden eigentlichen Staatsbedürfnissen, veränderter militärischer Technik und Wehrverfassung, beginnenden grösseren Verwaltungsaufgaben und bei relativer, mitunter selbst absoluter Abnahme der älteren Einnahmequellen (Domanium!) ordentliche Steuern verschiedener Art, direkte, Vermögens- und ähnliche Steuern, indirekte, besonders Getränke-(Bier-)steuern, einzelne sonstige Accisen, Verkaufssteuern, Verkehrssteuern, auch die Zölle werden steuerartig ausgebildet und mit steigender Macht der Staatsgewalt werden Finanzregalien, teils und früher in Anlehnung an das Domanium, teils und im allgemeinen später von steuerartiger Natur (Monopole u. dgl.) entwickelt. Die fiskalische Ausnutzung der eigentlichen Hoheitsrechte, besonders der Gerichts- und Polizeihoheit, gehört mehr der feudalen Zeit an, bleibt aber in Resten in

1) S. Stein, Fin. vielfach in d. histor. Abschnitten u. A. I. 5. Aufl., S. 106, 111 ff. 413 ff., II. 2. Abth. S. 365 ff., Roscher, Fin. § 18 ff., § 55. Meine Fin. I., 3. Aufl. § 213, II., § 355 ff., III. § 14 ff. (früheres Mittelalter), § 17 ff. (Deutsches Reich), § 29 ff. (Territorien), § 32 (Beden), § 45 ff. (Brandenb.), § 52 ff (Frankreich), § 68, 71, 72 ff. (England).

diese spätere Periode hinein bestehen [1]). Die Idee einer eigentlichen allgemeinen Steuerpflicht beginnt sich erst zu regen [2]). Im ständischen Patrimonialstaate wird die Steuerbewilligung noch zwischen den Ständen und der Staatsgewalt wie in einem Vertrage, nach der Maxime des do ut des oder des do ut facias geregelt [3]). In Uebereinstimmung hiemit werden die Steuern für bestimmte Zwecke bewilligt, über welche daher erst ein Einverständnis erzielt sein muss.

Abhülfe »allgemeiner Landesnot«, Rechtsschutzbedürfnisse treten dabei als wahre »Gemeinbedürfnisse der staatlichen oder territorialen Gemeinwirtschaft« freilich schon hervor [4]). Aber diese Bedürfnisse sind lange Zeit überwiegend unregelmässige und ausserordentliche und daher auch durch ebensolche Hülfsmittel zu decken. Erst mit der Haltung stehender Soldheere auch in Friedenszeit beginnt sich das zu ändern. Deren Aufkommen ist daher auch der regelmässige Hauptgrund für die Einbürgerung ordentlicher Steuern [5]), da für solche Heere das sonstige fürstliche Einkommen, aus welchem ungeschieden alle persönlichen, Hofhaltungs- und mehr oder weniger »öffentliche« Ausgaben im Feudal- und noch im ständischen Patrimonialstaat zu bestreiten sind, nicht mehr ausreicht. Das früheste und allzeit wichtigste aller »Gemeinbedürfnisse«, dasjenige des Schutzes der Rechtsordnung, ist daher auch der treibende Faktor der Staatsentwicklung oder der Hinüberführung aus der privatwirtschaftlichen

1) Bes. erfolgt in England, Gneist engl. Verf.Geschichte S. 157 ff., meine Fin. II. 16, III. § 73, bes. S. 168.

2) Meine Fin. II. § 357, III. § 29, Schmoller Epochen d. preuss. Fin.Polit., Jahrb. d. D. Reichs 1877, S. 104 ff., Roscher, Fin. § 54.

3) »Vertragsmässige Regelung« neben der »Auflegung durch die Staatsgewalt« und der »verfassungsmäss. Bewilligung« als eine der drei typischen Formen der »Anordnung« der Besteuerung von mir in meiner Finanzwissensch. II. § 353 ff. unterschieden. Belege jetzt in dem 1. steuergeschichtlichen Heft von Band III.

4) Meine Fin. III. § 29.

5) Eb. auch § 30 und schon II. § 343. Wichtiges Beispiel: die Permanenz der königlichen taille in Frankreich seit 1439 bez. 1445 als Mittel zur Erhaltung eines stehenden Soldheers. Meine Fin. III., 124, 126, 132.

Organisation in die öffentliche Zwangsgemeinwirtschaft des Staats. Die Besteuerung setzt ihrerseits die privatwirtschaftlichen Rechtsgrundlagen, Privateigentum an den sachlichen Produktionsmitteln (Boden und Kapital) Vertragsrecht, private Unternehmungen, daher im Wesentlichen auch den Uebergang des nationalen Bodens in Privateigentum und mindestens die Beschränkung von Regalien, welche die freiere wirtschaftliche Thätigkeit hemmen, voraus [1]). Alsdann wird die Besteuerung, wie sie auch sonst politisch geregelt und technisch eingerichtet sein mag, der Hebel zur Entwicklung der öffentlichen Zwangsgemeinwirtschaft.

In den mittelalterlichen Städten zeigt sich das mit am ersten [2]), in den Territorien und Staaten später ebenfalls [3]). Je mehr neben dem Bedürfnis des Rechtsschutzes andere öffentliche Gemeinbedürfnisse empfunden und je mehr die Herstellung der Mittel zu deren Befriedigung als geeignet für die städtische, territoriale, staatliche Gemeinwirtschaft und ein solches Eintreten dieser letzteren als berechtigt im »öffentlichen Bewusstsein« erkannt wird — im konkreten geschichtlichen Falle freilich zunächst öfters nur im Bewusstsein der Obrigkeiten und Regierungen, sowie der etwa steuerbewillligenden Stände —, desto mehr neue Thätigkeiten übernimmt die betreffende öffentliche Gemeinwirtschaft und desto mehr muss sich die Besteuerung entwickeln, wenn, wie gewöhnlich, andere Einkünfte fehlen oder nicht ausreichen [4]). Oder, denselben

1) Solche Momente gilt es m. E. prinzipiell zu würdigen und demgemäss grade in der Finanzwissenschaft hervorzuheben. S. meine Fin. II. § 342—345. Bei Roscher kommen diese doch eigentlich wichtigsten historischen Zusammenhänge vor der Menge einzelner Notizen nicht zur Geltung, kaum zur Erwähnung; bei Stein auch nicht genügend, weil er eben überhaupt das Finanzwesen zu wenig mit der volkswirthschaftlichen Organisation in Verbindung bringt.

2) Meine Fin. III. § 25. Ausgaben für »der Stadt-Bau«, bes. Befestigungen.

3) Eb. § 29 ff. (Deutschland), § 55 (Frankreich).

4) Ueber die »Auswege statt der Besteuerung« bei steigendem Finanzbedarf, meine Fin. II. § 346 ff. (Regalienwesen, ausserordentliche Quellen: Abschiebung der Staatslasten auf Fremde, Schuldenmachen.)

Entwicklungsgang nur mit anderen, üblicheren Ausdrücken bezeichnet: je mehr Stadt, Territorium, Staat und eventuell andere ähnliche öffentliche Körper allgemeine Verwaltungsaufgaben übernehmen, gedrängt von den diesen zu Grunde liegenden Bedürfnissen und getragen von einer sich bildenden, wenn auch zunächst auf kleine Elitekreise, wie die Obrigkeiten, Regierungen, Staatsmänner, erleuchtete Fürsten sich beschränkenden »öffentlichen Meinung«, desto mehr wahrhaft gemeinsame öffentliche Ausgaben und dafür wieder wahrhaft gemeinsame öffentliche Einnahmen: eben die allgemeinen Steuern (im Unterschied von Gebühren u. dgl. m., die freilich grade an neue Verwaltungsthätigkeiten sich anknüpfen und für deren Kostendeckung Beiträge liefern können.)

Damit aber tritt auf solchen Gebieten das immer mehr hervor, was ich den gemeinwirtschaftlichen oder auch in demselben Sinne den kommunistischen Charakter [1]) des Staats, der Gemeinde, wie anderseits der Volkswirtschaft, soweit diese eben hierdurch in die gemeinwirtschaftliche Organisationsform übergeht, glaube nennen zu dürfen, auch den sachlichen und terminologischen Beanstandungen gegenüber, welche diese Auffassung und Ausdrucksweise gefunden haben, u. A. bei G. Held [2]), G. Cohn [3]), bei Roscher [4]). Nach dieser meiner Auffassung ist jeder Staat, auch schon jedes ältere Territorium in der Feudalzeit und in der ständisch-patrimonialen Periode, ist auch — und zum Teil grade sie

1) Meine »Grundlegung«, zweite Auflage, § 109a.

2) Sozialismus, Soz.demokr. u. s. w.; ders. in Hildebr. Jahrb. 1878 II. 256.

3) »Studien«, 1886 S. 709 (aus einer grösseren Rezension meiner Polit. Oekon. in den Gött. gel. Anzeigen, 1880, bes. S. 128 und »Allgem. Ztg.«, 1879 Beil. v. 13. Aug.).

4) Z. B. Fin. § 47, Note 2, § 48, Note 5. Roscher berücksichtigt hier übrigens den Sinn meiner Terminologie (Kommunismus = Gemeinwirtschaft), den ich in meiner Grundlegung § 109a, bes. 2. Aufl. S. 171 näher zu begründen suche, nicht. Den Ausdruck »Gemeinwirtschaft« wendet doch auch er in dem neueren Sinne von Schäffle, mir u. a. m. öfters an und selbst des ihm sonst unliebsamen Ausdrucks »Zwangsgemeinwirtschaft« bedient er sich wohl einmal in meinem Sinne und ohne Gänsefüsschen, so § 110, S. 452.

am frühesten und am ausgeprägtesten — jede Stadtgemeinde, jede Dorfgemeinde in wirtschaftlicher Hinsicht eine »Gemeinwirtschaft« oder in dem Sinne, wie dieses Wort überhaupt allein eine wissenschaftliche Bezeichnung sein kann [1]), ein »Kommunismus«, freilich aber nur insoweit, als mit Mitteln von Gesamtheiten, welche auf die einzelnen Glieder der letzteren nach allgemeinen Massstäben behufs Kostenrepartition — d. i. als Steuern — umgelegt werden, Zwecke dieser Gesamtheiten und demnach Zwecke der Einzelnen, welche dazu gehören, nur als Glieder dieser Gesamtheiten, ausgeführt werden, ohne Anwendung des Prinzips der speziellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung, wie im privatwirtschaftlichen Verkehr, oder m. a. W. ohne spezielle Abrechnung der Gesamtwirtschaft — des Staats-, des Kommunalhaushalts — mit dem Einzelnen über den Wert der ihm etwa speziell von Gesamtleistungen zu Gute kommt und der Kosten, die auf diesen Teil dieser Leistungen fallen.

In frühen Zeiten des Völker-, Staats- und Wirtschaftslebens, auch im allgemeinen noch im »Mittelalter«, im besonderen in der Feudalzeit und im wesentlichen doch auch noch in der älteren Zeit des ständischen Patrimonialstaats hat der »Staat«, soweit davon überhaupt schon zu reden, auch die »Stadt« von diesem »kommunistischen« Charakter noch wenig, aber immer schon etwas [2]). Letzteres weniger beabsichtigtermassen, da im Gegenteil die privatwirtschaftliche Auffassung des Verhältnisses zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft oder deren Repräsentanten noch ganz vorherrscht und im Volksbewusstsein, im Herkommen und Recht ihre Unterstützung findet [3]), wohl aber nach der inneren Notwen-

1) S. Näheres an der in vor. Note genannten Stelle meiner Grundlegung, bes. auch Note 4 daselbst.

2) Bes. lehrreich die Entwicklung in den mittelalterlichen Städten, wo die sogen. Steuern zuerst und am deutlichsten als Beiträge für ein Abstraktum, das »öffentliche Wohl« erscheinen. Vortrefflich entwickelt von Gierke, Genossensch.recht II. 698 ff. S. meine Fin. III., § 25, Schönberg, Basels Finanzverhältnisse S. 10.

3) So u. A. bes. deutlich im engl. Rechte der sog. fines; »un-

digkeit der Dinge. Denn es lässt sich eben wohl oder übel in den eigentlich typischen Fällen, vor allem bei der Fürsorge für Rechtsschutz, eine wirklich genaue Regelung der Kosten nach dem privatwirtschaftlichen Prinzip von Leistung und Gegenleistung zwischen der Gesamtheit und den ihr angehörigen Einzelnen, eine wirklich genaue Reziprozität zwischen den Vorteilen des Einzelnen in und durch die Gemeinschaft (z. B. in bezug auf Rechtsschutz) und den Gegenleistungen des Einzelnen in persönlichen Diensten oder Sachgütern an die Gemeinschaft, nicht herstellen, wenn auch so viele ältere Einrichtungen in der Wehrverfassung und in den Unterstützungspflichten (adjutoria, aides, Naturalleistungen [1]), darauf abzielen. Soweit aber jene Reziprozität fehlt, besteht eben jener »Kommunismus«. Und dasselbe gilt von allen anderen allgemeineren Verwaltungsaufgaben. welche mit allgemeinen Steuern ausgeführt werden, prinzipiell in gleicher Weise.

In der ausgebildeteren städtischen Finanzwirtschaft und in dem entwickelteren ständischen Patrimonialstaat ist das Charakteristische nun grade eine vermehrte Aufnahme allgemeiner Verwaltungsaufgaben unter die konkreten Stadt- und Staatszwecke: Aufgaben der Polizei und der inneren Verwaltung im weitesten Sinne, sanitäre, Wohlthätigkeits-, Unterrichts-, wirtschaftliche, Kulturangelegenheiten u. s. w. verschiedenster Art. Das alles in den Städten schon in höherem Masse, in den Territorien und Staaten in immer bedeutenderen Anfängen [2]). Die steigende Zentralisation der

---

abänderliche Maxime: nichts, was versagt werden kann, wird ohne Geldgebühr gewährt«. Gneist, engl. Verfassungsgesch. S. 248; meine Fin. III. 168.

1) Die caroling. adjutoria eine Art Militärersatzsteuer der Zurückbleibenden zu Gunsten der den Heerzug Leistenden. Meine Fin. III. 37, 42. Spätere »Heersteuer« eb. S. 44. Naturalleistungen in älterer Zeit eb. S. 43. Französ. aides u. exactions eb. § 53, S. 127.

2) Geschichtlich am besten auf den einzelnen Gebieten der »Inneren Verwaltung« und in dem Reflex dieser Praxis in der Theorie, in der »Polizeiwissenschaft« der Früheren zu verfolgen. Treffliche Fingerzeige in Stein's Verwaltungslehre passim bes. in den geschichtlichen Ab-

öffentlichen Thätigkeiten in diesen letzteren Körpern, die Unterdrückung der kleineren Autonomieen, der Grundherrschaften, freier Landgemeinden und Städte, die Uebertragung von Verwaltungsaufgaben derselben auf den Staat, unter gleichzeitiger extensiver und intensiver Steigerung dieser Aufgaben, die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über diese Körper, die Uebernahme von bisher kirchlichen Aufgaben nach der Reformation und der Säkularisation des geistlichen Guts auf Städte und Staaten, der Hinzutritt neuer, wenn auch anfangs noch vereinzelter, allmählich doch sich vermehrender mannigfacher wirtschaftlicher Aufgaben — das alles musste im »öffentlichen Finanzbedarf« und von ihm aus und durch ihn in der Einnahmewirtschaft der Territorien, Staaten, Städte reflektieren. Unter den gegebenen Verhältnissen des vorherrschenden Privateigentums der Privatwirtschaften an den sachlichen Produktionsmitteln und der Folge davon, des Bezugs der Renten und Unternehmergewinne durch diese Privatwirtschaften — wenn diese auch noch in den älteren Rechtsformen der Gebundenheit und zum Teil unter den älteren ständischen Formen lebten — musste dann Steuerwirtschaft sich immer mehr einbürgern und entwickeln [1]).

3.

An diese Abschlussentwicklung der Epoche des ständischen Patrimonialstaats knüpfte der absolutistische Staat des 17. und 18. Jahrhunderts an. Die politischen Ereignisse, welche vorhergegangen waren, namentlich die Kriege im Gefolge der Reformation, auch die wirtschaftlichen Ereignisse, welche die Entdeckung Amerika's und die neuen Erfindungen der letzten Jahrhunderte mit sich gebracht hatten, begünstigten die weitere Ausdehnung und die intensivere Gestaltung bereits übernommener und neu hinzukommender Staatsthätigkeiten. Die Wehrverfassung mit den stehenden Soldheeren, die innere Landeskulturpolitik, die merkantilistische Wirtschafts-

schnitten. So u. A. in dem grösseren Werk (»Verwaltungslehre«) II. (Aufl. v. 1866) S. 6 ff.

1) Meine Fin. II., § 342 ff. Siehe die Bemerk. o. in Note 1, S. 76.

politik, die umfassendere Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, die eudämonistische Tendenz des Wohlfahrts- und Polizeistaats des unaufgeklärten und aufgeklärten Absolutismus und Despotismus überhaupt werden lauter mächtige Faktoren einer gesteigerten öffentlichen und insbesondere Staatsverwaltungsthätigkeit [1]), daher vermehrten Finanzbedarfs und vermehrter Einnahmen, welche nun vollends immer mehr Steuern sein mussten, soweit nicht Gebühren, Regalien, Monopole, welche ohnehin ebenfalls immer mehr steuerartigen Charakter annahmen, hie und da auch einzelne neue privatwirtschaftliche Erwerbszweige oder die bessere Ausnützung der alten — z. B. mittelst Verpachtung der Domänen —, endlich freilich auch schon Staatsschulden (Frankreich!) aushalfen.

Mit einigen Lockerungen blieb in dieser Epoche des absolutistischen Wohlfahrts- und Polizeistaates der älteren wirtschaftlichen Rechtsordnung in Stadt und Land, Handwerk, Handel, Landwirtschaft ihr Charakter der »Gebundenheit«, der Beschränkung der freien wirtschaftlichen Bewegung des Individuums und des Privateigentums, der Beschränkung des Vertragsrechts gewahrt. Die Ordnung des Finanzrechts, auch des Steuerrechts konnte sich daher noch an diese wirtschaftliche Rechtsordnung anlehnen, z. B. in dem wichtigen Punkte der Trennung der wirtschaftlichen Sphären von Stadt und Land, worauf das staatliche und städtische Accise- und Oktroisystem mit beruhte [2]), oder in dem ebenso wichtigen Punkte der Grundherrlichkeit und bäuerlichen Agrarverfassung, an welche sich das System der direkten Besteuerung des platten Landes (»Kontribution«, Taille) anschloss [3]). Wo aber durch die omnipotente absolutistische Staatsgewalt in die alten

1) S. bes. wieder Stein's Verwaltungslehre (oben Note 2, S. 79.).

2) Bes. das preussische, meine Fin. III., § 47, S. 112, § 49. Aehnliches aber auch sonst, so in Frankreich, Oesterreich (»Thorsteuern«).

3) Oesterreichisch. Kontribution, meine Fin. § 40, 43; älteres böhmisches Steuersystem eb. § 38, bes. Gindely, Wiener Akad. Schr. B. 18, 1869, S. 89 ff., meine Fin. III, 86; preussische Kontribution, meine Fin. III, S. 113 ff., Schmoller, Epochen, Jahrb. 1877, S. 49 ff.; französ. taille, meine Fin. III. § 59.

städtischen und ländlichen Wirtschaftsverfassungen eine Bresche gelegt wurde, da trat an Stelle der älteren Normen der Gebundenheit der Person und des Eigentums noch nicht volle freie Bewegung, volle »freie Konkurrenz«, sondern ein neues System staatlicher Reglements, wie in den Manufakturen und Fabriken, in den Handwerken mit gelockerter Zunftverfassung, in den Verhältnissen des in- und ausländischen Handels, in den Fällen, wo die Grundherrlichkeit und ihre Gerechtsame Beschränkungen zu Gunsten der pflichtigen Bauern erfuhren. Nach solchen »Reformen« musste sich wohl auch Einzelnes im Finanz- und Steuerwesen etwas ändern, aber umfassendere und tiefere Umgestaltungen des letzern waren doch noch nicht geboten [1]). Selbst die ausserordentlichen direkten Steuern konnten sich noch an die alten ständischen Rangverhältnisse anschliessen [2]).

Der Feudalstaat und der ständische Patrimonialstaat haben den herrschenden Auffassungen und den ständischen Verhältnissen ihrer Epochen gemäss ihre Steuerverteilung noch nicht allgemein und gleichmässig gemacht. Soweit die Steuern als Kompensationen anderweiter öffentlicher Leistungen erschienen, wie besonders bei dem Unterschied der Wehrdienst-Pflichtigen und Nicht-Pflichtigen, treten für die ersteren Steuerfreiheiten ein, welche im Grunde nur nominelle sind, wenn und soweit ihnen eine ebenmässige andere Leistung entspricht [3]). Aber

1) Die älteren Vermögensteuern spezialisieren sich wohl zu einzelnen Steuern, welche wieder Vorläufer unserer heutigen Ertragssteuern werden. Aber Steuern genau dieses letzteren Charakters waren sie noch nicht; auch die ländlichen »Kontributionen« umfassen z. B. neben den Grunderträgen noch andere Elemente mit. Eine förmliche »Gewerbesteuer« entwickelt sich noch nicht.

2) In dieser Hinsicht sind die Ende des 17. und im 18. Jahrhundert vorkommenden englischen (poll taxes), französischen (capitation), österreichischen, preussischen »Kopfsteuern« doch noch überwiegend Rang- und Standessteuern, welche noch an den »gemeinen Pfennig« des 15. Jahrhunderts und an englische und französische Steuern dieser früheren Periode erinnern. S. meine Fin. III., § 22, 43, 48, 60, 81, 93.

3) Ueber die Terminologie (nominelle oder formelle und reelle,

nach ständischen Verhältnissen, wie vielfach für Geistliche und geistliches Gut, kamen auch reelle Steuerfreiheiten vor [1]). Die ursprünglich nominellen wurden ferner dazu teilweise oder ganz, wenn die kompensierende Gegenleistung fortfiel oder unbedeutender wurde, oder die Besteuerung ihrerseits höher anwuchs, wie mit dem Verfall der Lehenswehrverfassung, wodurch der ritterschaftliche Besitz reell lastenfrei wurde. Im ständischen Patrimonialstaat wird dann gern in der Steuerbewilligung ein Quotenverhältnis festgehalten, in welchem sich die einzelnen Stände an der Uebernahme von Steuern betheiligen [2]). Einer solchen Regelung der Steuerlast liegt der Gedanke zu Grunde, die einzelnen Stände nach ihrer relativen Leistungsfähigkeit zu belegen, aber doch auch noch der Gedanke, dass in der von jedem Stande zu übernehmenden Steuerquote dessen Gegenleistung für die ihm mit zu Gute kommenden allgemeinen Landesleistungen liege. Indem dann aber die bevorrechteten Stände sich, wie auf Grund ihrer bestehenden Steuerfreiheiten von alten Steuern, so auf Grund dieser und mittelst ihrer politischen Uebermacht auch von neuen Steuern mehr oder weniger frei zu halten wissen, erfolgt die Tragung der Steuerlast durch die Hintersassen und die Massen des unteren Volks [3]). Je mehr daher jene gesteigerte Staatsthätigkeit Platz griff, desto grösserer Steuerdruck nach Unten [4]). Wenn

---

scheinbare und wahre Steuerfreiheiten) und über die prinzipiellen Fragen, welche sich an diese Unterscheidung knüpfen, s. meine Fin. II. § 361, 404, 416.

1) Bes. belehrend hier die französ. Steuergeschichte; meine Fin. III, 120 ff. In den, hier wie sonst, vielfach vorkommenden »dons gratuits« der Geistlichkeit zahlte dieselbe aber immerhin doch auch Steuern. Ueber deren Höhe am Schlusse des ancien régime in Frankreich s. Necker, Admin. des fin. II. 308 ff., meine Fin. III. 141—142.

2) Viele Beispiele in der deutschen Territorial-Steuergeschichte, z. B. in Brandenburg Städte und Ritterschaft je 50 %, auch 60 und 40 %.

3) Beispiel noch im 16. Jahrhundert die böhm. sogen. Haussteuer, an Stelle der früheren Vermögenssteuer. Meine Fin. III., 87.

4) Deutlich und ziffermässig nachzuweisen an der Steigerung der französ. Taille vom 15.—18. Jahrhundert, wobei der Druck durch die Vermehrung der persönlichen Steuerfreiheiten für Beamte und Geadelte noch wachsen musste. Meine Fin. § 59; Spezielles bes. bei

auch immerhin vieles von den neuen Verwaltungsaufgaben und Ausgaben, so für Rechtsschutz, Polizei, wirtschaftliche Angelegenheiten, in höherem Maasse als früher den Massen der nicht bevorrechteten Stände mit zu gute kam, so blieb hier doch ein schweres Missverhältnis bestehen. Der »kommunistische« Charakter des Staats entwickelte sich allerdings immer mehr, da mit den Steuern, als Leistungen der Gesamtheit an den Staat, Leistungen des letzteren für die Gesamtheit ausgeführt wurden. Aber den Hauptvorteil dieser Entwicklung hatten die höheren, die bevorrechteten Stände, die Hauptlast davon die Masse des Volkes nach der Art der Staatsleistungen und nach der Art der Kostentragung dafür.

Das Missverhältnis war vom ständischen Patrimonialstaat in den absolutistischen Wohlfahrts- und Polizeistaat übergegangen, aber hier erfuhr es eben doch schon vielfach eine Verbesserung und zwar nach zwei Seiten zu Gunsten der Volksmassen. Einmal nach der Seite der Verwendung der Einnahmen, sodann nach der Seite der besseren Verteilung der Steuerlast. Denn das ist in ersterer Hinsicht das besonders Beachtenswerte, dass dieser Staat bei allen zahlreichen neuen Missbräuchen in der Verwendung der öffentlichen Gelder, die sich der Absolutismus zu schulden kommen liess, z. B. für Glanz, Pracht und Luxus der Höfe, für Günstlingswesen u. s. w. (Frankreich!), doch immer mehr solche Verwaltungsaufgaben pflegte, welche dem Volk und Staat als ganzem zu gute kamen, für besseren Rechtsschutz im Inneren und nach aussen, für bessere Justiz, Polizei, für Landeskulturinteressen aller Art sorgte [1]). Zu-

---

Clamageran, Hist. d. impôts en France I—III., s. Index s. v. taille. Vermehrung von 1440—1780 von 1.2 auf 91 Mill. ₤, freilich viel leichteren Geldes.

1) S. die Uebersichten der Ausgaben am Ende des ancien régime in Frankreich, nach Necker und Clamageran, in meiner Fin. III, 154, 155. Für Preussen ist die verglichene statistische Quote, wie der Zivilbedarf doch allmählich gegen den Militärbedarf wuchs, bemerkenswert. Die mangelnde Einheit des Kassen- und Rechnungswesens erschwert freilich die Ermittlungen. S. Schmoller, Epochen der preuss. Fin.Pol. Jahrb. 1877, S. 74. — In Oesterreich war 1786

gleich aber beginnen nun ernstlichere, wenn auch immer noch ungenügende Versuche, die alten Steuern, besonders die direkten, besser zu verteilen (Reformen der »Kontribution«, der ländlichen Steuern)[1]) und die Steuerverfassung mehr nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen — wie sie die Zeit eben verstand —, so im Zollwesen[2]), in den Accisen[3]), in den Stempeln und Verkehrssteuern[4]), und mehr im Einklang mit den Anforderungen der Gerechtigkeit und besserer Steuertechnik zu gestalten. Dabei wird freilich mit den historischen Steuerfreiheiten und Steuerprivilegien der bevorrechteten Stände noch nicht gebrochen, aber dieselben werden bei den Rektifikationen und Regelungen der älteren Steuern, besonders der grundsteuerartigen[5]), doch schon mehrfach beschränkt, und bei neuen Steuern, wo sie zwar gewöhnlich noch beachtet bleiben, ausserordentliche Steuern etwa ausgenommen[6]), erfahren sie doch auch schon Einschränkungen, teils rechtliche, teils thatsäch-

---

der Militäraufwand 33.27, der Zivilaufwand schon 29.37, freilich auch der Schuldetat schon 18.75 M. fl. (nach Czörnig). Meine Fin. III, 96.

1) Am Wichtigsten die österreichischen des 18. Jahrh., meine Fin. III, § 40; weniger, aber in einigen Provinzen immerhin Einiges leistete Preussen, eb. § 47, 48. Nicht wesentlich über Reformversuche mit der taille kam Frankreich im 18. Jahrh. hinaus. eb. S. 140. Gar nichts leistete England.

2) Hier haben die merkantilistischen bez. protektionistischen Rücksichten eingewirkt. Ueber England s. meine Fin. III, § 84.

3) Entwicklung allgemeiner (Preussen, Sachsen) und spezieller Accisen auf einzelne Artikel eine generelle Erscheinung bes. seit dem 17. Jahrhundert: Holland, England (seit der Republik meine Fin. III, § 78), Frankreich, Deutsche Staaten. Roscher Fin. § 94 ff

4) Ebenfalls, von Holland ausgehend, seit 2. Hälfte des 17. Jahrh. immer allgemeiner. S. Roscher, Fin. § 106 ff. und m. Fin. III passim bei den einzelnen Ländern.

5) So in Oesterreich bei den Reformen des 18. Jahrh., in Preussen beim ostpreuss. General-Hufenschoss.

6) Die oben erwähnten »Kopfsteuern« E. d. 17. und im 18. Jahrh. kannten meist keine Steuerfreiheiten, wodurch z. B. die französ. capitation beim hohen Adel so böses Blut machte. Nur der Klerus weiss sich in Frankreich auch hier zu entziehen gegen dons gratuits. Und »Pauschales« kommen auch sonst vor. Meine Fin. III § 60.

liche nach der Art der einzelnen Steuern, z. B. der indirekten, wie der Zölle [1]).

So macht der »aufgeklärte Despotismus« doch bereits Fortschritte auf der Bahn der »Allgemeinheit und Gleichmässigkeit« der Besteuerung und fasst überhaupt die »Steuer-Gerechtigkeit« bereits »individualistischer« auf, d. h. verlangt Gleichmässigkeit nicht nur zwischen den Ständen, sondern zwischen den einzelnen Personen [2]). Und ohne sich dessen genau bewusst zu sein, vollends ohne es theoretisch zu formulieren, bereitet der absolutistische Wohlfahrtsstaat durch die Art der Staatsausgaben, d. h. durch deren Verwendung überwiegend für wirklich notwendige und nützliche Verwaltungsaufgaben die Einbürgerung des grossen staatswirtschaftlichen Grundsatzes der »Reproduktivität der Besteuerung« oder der »Reproduktion der Steuern in den Staatsleistungen« vor [3]). Indem die Verwaltungsthätigkeit auch den Massen des Volks Schutz, Sicherheit, gute Rechtsordnung, Förderung ihrer sonstigen Lebensinteressen immer mehr zu verschaffen versteht, erfolgt auch bereits in besonderem Maasse, selbst trotz der verbleibenden grossen Mängel und Härten der Besteuerung, die Reproduktion der von der Masse des Volks getragenen Steuern in Staatsleistungen für diese Volksmasse. Aber auch hier bleibt bestehen und verstärkt sich noch der »kommunistische« Charakter des Staats, indem nach der Art der Staatsthätigkeit oder der Verwendung der Steuererträge und nach der Art der Besteuerung zwar die Reziprozität zwischen der Summe der Verwaltungsleistungen und den Steuern, aber nicht auch die Reziprozität zwischen den Partialen, welche von beiden Momenten auf den Einzelnen fallen, erreicht oder auch nur erstrebt wird.

---

1) Steuerfreiheiten, z. B. des Adels, kommen bei Accisen, Salzsteuern u. a. m. im 18. Jahrh. noch oft vor, in Preussen, Frankreich.

2) Meine Fin. II, § 360 am Schluss, S. 213, 214.

3) Bes. formuliert und betont von Stein (4. Aufl. I, 399, 5. A. I, 1. Abth. S. 356), aber auch vor ihm in der Theorie erkannt und aus der Auffassung des Staats als Gemeinwirtschaft sowie aus der Verbindung der Gemein- und Privatwirtschaft zur Volkswirtschaft folgend; meine Fin. II, 255.

Die spezifischen Mängel, welche in der Epoche des absolutistischen Wohlfahrts- und Polizeistaats auch auf dem Finanzgebiet hervortreten, sind die allgemeinen dieser Zeit. Es fehlt an den notwendigen prinzipiellen und praktischen Grenzen auch für eine an sich richtige und heilsame Staatsthätigkeit [1]). Die jeweiligen konkreten Grenzen werden gezogen, der konkrete Inhalt der Staatsthätigkeit und die Art ihrer Ausführung (das Verwaltungssystem) wird bestimmt nach dem subjektiven Ermessen des Inhabers der autokratischen Staatsgewalt. Auch die Ausführung der übernommenen Verwaltungsaufgaben und die Gestaltung der Einrichtungen dafür bestimmen sich wesentlich nach diesem subjektiven Ermessen. Selbst bestenfalles heisst es dann: »Alles für das Volk, nichts durch das Volk«. Das bedingt Gefahren für die berechtigte Freiheitssphäre und Selbständigkeit des Individuums, der Verbände und Vereine, auch für die berechtigte Benutzungsfreiheit des Privateigentums; nicht minder Gefahren für die Uebernahme falscher und schädlicher Staatsthätigkeiten. Die selbstherrliche Staatsgewelt ist ferner geneigt, die Schwere der finanziellen Opfer, den Druck der Besteuerung nicht immer genügend zu berücksichtigen, das richtige Verhältnis zwischen dem Wert der Verwaltungsleistungen und den wirtschaftlichen Kosten derselben nicht immer ordentlich zu erwägen und aufrecht zu erhalten. Gefahren schon bei guter Steuerverfassung, vollends bei derjenigen, welche auch günstigstenfalles in der Epoche des absolutistischen Staats des vorigen Jahrhunderts erreicht worden ist.

Die weitere Entwicklung musste darauf hingehen, Bürgschaften für die Vermeidung solcher Gefahren zu schaffen und doch das Gute und Berechtigte aus dem Zeitalter des absolutistischen Wohlfahrts- und Polizeistaats festzuhalten und auf dem durch die Verwaltungsthätigkeit dieser Epoche geschaffenen Boden weiter zu bauen.

---

1) Hier hat Niemand Stein in der Charakterisierung der Epochen übertroffen. S. bes. s. Verwaltungslehre II, 11 ff., 21 ff.

4.

Die »staatsbürgerliche Epoche des Verfassungsstaats« hat ihr charakteristisches Gepräge dadurch erhalten, dass sie jene Bürgschaften zu geben und diesen Fortbau zu bewerkstelligen gesucht hat. Wie L. Stein [1]) es für die innere Verwaltung ausdrückt, so kann es auch für die ganze neue Epoche bezeichnet werden: der Inhalt der Verwaltung war aus der Wohlfahrtsstaatstheorie und Praxis, die Grenzen der Verwaltung aus der Rechtsstaatstheorie zu entnehmen, oder die prinzipielle Berechtigung der umfassendsten Staatsthätigkeit und die gleiche des Zwangs für das Individuum in Gemeinschaftssachen aus der ersten, die verfassungsmässig festgestellte und durch eigene Organe verbürgte Grenze der Staatsthätigkeit und des Zwangs gegen das Individuum aus der zweiten Theorie. Dabei ist es historisch aus der üblichen zu starken Reaktion gegen ein seinerseits übertriebenes Prinzip und aus neuen Irrtümern über den Wert und Segen der persönlichen, politischen und wirtschaftlichen Freiheit zu erklären, dass in der neuen Epoche wieder in entgegengesetzte Einseitigkeiten, wie in der vorausgehenden, verfallen wurde: die »Freiheit« des Individuums wurde eine zu ungebundene, die Freiheit des Eigentums und die Zersetzung der alten wirtschaftlichen Rechtsordnungen eine zu grosse, die Beschränkung des Zwangsprinzips und — wenigstens in der Theorie — diejenige der Grenzen der Staatsthätigkeit eine zu weite. Licht und Schatten der neuen Epoche zeigen sich wieder besonders deutlich auf dem Gebiete der Finanzen.

Den neuen philosophischen, ökonomischen und politischen Theorieen, welche sich im vorigen Jahrhundert verbreiten,

1) Auf dessen Verwaltungslehre, bes. die allgemeinen Lehren darin, ist auch hier zumeist Bezug zu nehmen. Für meine Auffassung beziehe ich mich auf die Ausführung über den Staat in meiner Grundlegung, 2. Aufl. S. 288—342, sowie über Gemeinwirtschaft und Zwangsgemeinwirtschaft S. 269 ff. und über das »moderne System der freien Konkurrenz«, S. 223 ff.

schliesslich ein Bestandteil der »öffentlichen Meinung« bei den Regierten und einigermassen auch bei den Regierenden werden und zu neuen festen Rechtsnormen führen, sind wichtige Finanz- und Steuerreformen zu verdanken. Nicht durchweg neue, sondern solche, welche wenigstens die besseren Staaten des aufgeklärten Despotismus bereits begonnen hatten, aber eingreifendere, grundsätzlichere, welche jetzt auch rascher und energischer durchgeführt werden und für deren Durchführung und Aufrechthaltung verfassungsmässige Garantieen eintreten [1]).

So wird die formelle Ordnung des Staatshaushalts, welche schon in der vorausgehenden Periode, zumal in einigen Staaten, bedeutende Fortschritte gemacht hatte, erheblich weiter verbessert und ihre Aufrechthaltung staatsrechtlich durch allgemeine Rechtsnormen und praktisch durch bestimmte Verwaltungseinrichtungen verbürgt. Das finanzielle Anweisungsrecht, das Zahlungs-, Kassen-, Rechnungswesen, das Kontrolwesen sind die Spezialgebiete, auf denen dies am meisten und am erfolgreichsten hervortritt.

Das Domänenwesen, die übrigen privatwirtschaftlichen Einkommenzweige, das Grundvermögen und Kapital und die Unternehmungen, aus welchen diese Einkünfte fliessen, werden in ihren, oft zweifelhaften, jedenfalls unklaren Rechtsverhältnissen rechtlich klargestellt und in der Regel definitiv dem Staate als solchem überwiesen, zum Teil freilich auch nur in weiterer Ausführung von Entwicklungen,

---

1) S. das Resumé über die steuergeschichtlichen Ergebnisse bis Ende des 18. Jahrb. in meiner Fin. III, § 90 ff. und die Einleitung zu Heft 2 dieses 3ten Bandes über die Besteuerung im 19. Jahrh. — Zum Nächstfolgenden die Belege in den betreffenden Abschnitten meiner Fin., bes. B. I, 3. Aufl. und in den sonstigen Fin.werken, wo Stein solche Entwicklungen immer besonders scharf hervorhebt, ungleich mehr als Roscher, bei dem sie zwar nicht unerwähnt bleiben, aber aus der Masse der einzelnen Notizen nicht in ihrer prinzipiellen Bedeutung hervortreten. Spezielle Verweisungen auf diese Werke und auch auf mein eigenes habe ich hier meist unterlassen, da die Belegstellen zur Stützung der Sätze des Textes leicht zu finden sind. Den einzelnen im Folgenden genannten Punkten entsprechen ganze Abschnitte der grösseren finanzwissenschaftlichen Werke, auch des meinigen.

welche schon in der vorherigen absolutistischen Zeit wenigstens in einzelnen Staaten eingetreten und von Normen, welche schon damals getroffen worden waren.

Wesentlich in Verbindung hiermit wird die Trennung des Hof- und Staatshaushalts, die Scheidung von Hof- und Staatsausgaben, die Einrichtung von Zivillisten endgiltig herbeigeführt. Dadurch wurde eine besonders wichtige Bürgschaft für die Beseitigung von Missbräuchen und gegen die Ausbeutung der Finanzen für fürstliche, oft so frivole Privatzwecke geschaffen und wurden Versuchungen und Gefahren beseitigt, welche, selbst in den besten der »aufgeklärten Despotieen« der früheren Zeit niemals ganz ohne Bedenken, bei schlechten Fürsten wahrhaft verhängnisvoll geworden waren.

Erst auf diese Weise und erst seitdem sind die öffentlichen Einkünfte der Finanzwirtschaft, vor allem die Steuern, die jetzt immer mehr die Hauptsache wurden, ihren eigentlichen Zwecken, der Verwendung für Verwaltungsaufgaben im wahren Staats- und Volksinteresse, nicht bloss im fürstlichen und Regierungsinteresse, sicher und bleibend überwiesen worden. Dadurch wurde daher erst die Garantie dafür gegeben, dass der »kommunistische Charakter« des Staats und speziell seines Haushalts dem öffentlichen Interesse überhaupt dienen könne.

An diese hochbedeutsamen Fortschritte des Finanzwesens in der neuen Epoche verfassungsmässiger Finanzwirtschaft reihen sich ebenbürtige grade auf dem Gebiete der Besteuerung an. Einmal bürgert sich der Grundsatz der verfassungsmässigen Steuerbewilligung fest ein. Formell staatsrechtlich allerdings nach den konkreten Verfassungen verschieden, dadurch auch nach der materiellen Seite des bezüglichen Rechts nicht in ganz gleicher praktischer Bedeutung, aber doch überall mit der Tragweite, dass die neuen Volksvertretungen oder parlamentarischen Körper bei der Feststellung des Budgets, der Ausgaben, Einnahmen, Steuern ein entscheidendes Wort mit zu reden und besonders durch ihr überall auch praktisch zu handhabendes Recht, neue oder erhöhte Steuern bewilligen zu müssen, über die zu übernehmenden

neuen Verwaltungsaufgaben und deren Kosten endgiltig mit zu bestimmen haben. Durch die »konstitutionelle Budgetwirtschaft« wird so jene Gefahr des Absolutismus, falsche oder zu kostspielige Staatsthätigkeiten zu übernehmen oder sie ganz unpassend auszuführen, wenigstens mit grösserer Wahrscheinlichkeit vermieden, da nunmehr immer zwei verschiedene Faktoren erst gemeinsam irren oder das Unrichtige wollen müssen. Ein auch finanziell wichtiger Gewinn, der freilich um den Preis erzielt wird, dass umgekehrt Parlamente gute Entwicklungen der Staatsthätigkeit hindern, mindestens aufhalten können. Die parlamentarische Kontrole sollte und könnte wohl dafür die Bürgschaft liefern, dass eben jener staatliche »Kommunismus« in seiner Funktion, seinem Gebiet, nach seinen Kosten möglichst richtig gestaltet werde. Es liegt nicht in der Institution des Parlamentarismus, wenn sich diese Erwartung nicht immer erfüllt, sondern in den Mängeln, welche die beteiligten Personen in die Institution hineinbringen. Die hier liegenden Gefahren und die daraus entspringende Mangelhaftigkeit des staatlichen »Kommunismus« sind aber weder a priori aus psychologischen Gründen, noch a posteriori nach der Erfahrung für grösser anzusehen, als im System des selbstherrlichen Absolutismus.

Eine zweite Errungenschaft der neuen staatsbürgerlichen Epoche auf dem Gebiete der Besteuerung liegt in der Ermöglichung von eingreifenderen Steuerreformen nach volkswirtschaftlichen, sozialen, politischen, technischen Rücksichten und nach den Gerechtigkeitspostulaten dieser Periode. Verschiedene Faktoren wirken hier mit ein und in derselben Richtung. Die rechtsphilosophischen und politischen Theorieen führen zu neuen Anforderungen in betreff der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteurung, nicht nur nach Klassen und Ständen, sondern auch nach Individuen und Erwerbsarten. Diese Anforderungen, niemals, auch in den früheren Perioden gänzlich verkannt, selbst vom Gesetzgeber vorgeschrieben, aber nicht durchgeführt und ehedem auch in der That mit den gesamten politischen und Standesverhältnissen in Widerspruch, werden jetzt auch von den wirtschaftlichen Auffassungen der

»modernen Erwerbsgesellschaft« unterstützt, durch die neuen liberalen, besser individualistischen ökonomischen Doktrinen gebilligt und mit aus wirtschaftlichen Gründen empfohlen. So werden sie ein Bestandteil der öffentlichen Meinung, der auf ihr beruhenden Rechtsanschauungen und gehen bald in die neuen Verfassungen und in das öffentliche Recht über: keine Steuerfreiheiten mehr, Gleichheit aller, wie vor jedem anderen Gesetz, so auch vor dem Steuergesetz.

Das Prinzip der Staatseinheit überwindet ferner jetzt den früheren Provinzialismus und setzt auf dem Gebiete der Besteuerung die Unifikation der älteren provinziellen und lokalen Steuerverfassungen zu einem einheitlichen und gleichmässigen Staatssteuersystem durch [1]). Allgemeine direkte Steuern, Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Einkommensteuern, übereinstimmende Stempelgesetzgebung, gleichmässige innere Verbrauchssteuern, vor allem unter Beseitigung der freilich in der vorausgehenden Periode schon öfters modifizierten Provinzial- und Binnenzölle die Einrichtung eines allgemeinen Aussen-Grenzzollsystems, in welchem der Einfuhrzoll ganz überwiegt, mit gleichmässigen Tarifen und Zolleinrichtungen sind das ebenso volkswirtschaftlich und politisch als finanziell wichtige praktische Ergebnis. Denn jetzt erst wird das Zollgebiet voll und ganz die »territoriale Basis der nationalen Volkswirtschaft des nationalen Staats«. In Deutschland ist es die Gründung des Zollvereins, durch welche diese ältere Entwicklung der Einheitsstaaten nachgeholt wird. Erst diese Einheitlichkeit der Staatsbesteuerung macht die Finanzen genügend leistungsfähig zur Beschaffung der Mittel für die vielen grossen neuen Anforderungen, welche an den modernen

---

1) Selbst in Frankreich und in Preussen, wo doch immer schon mehr zentralisiert und unifiziert worden war, als in den meisten anderen grösseren Ländern, war noch bis zum französ. Revolutionszeitalter auf vielen Steuergebieten die lokale und provinzielle Vielgestaltigkeit der Besteuerung gross genug, bei direkten, indirekten Steuern aller Art. Z. B. bei der französ. gabelle (Salzsteuer) noch 6 provinzielle Hauptsysteme! Maassvolle Unifikationspläne Necker's; meine Fin. III, § 63.

Staat herantreten, und damit für die Lösung der betreffenden Verwaltungsaufgaben.

Bei den Steuerreformen der neuen Epoche werden sodann die neuen volkswirtschaftlichen Theorieen von der Produktion des Volksvermögens und Einkommens und von dessen Verteilung unter die Klassen der modernen Erwerbsgesellschaft, sowie speziell die volkswirtschaftlichen Steuertheorieen, die Lehren von der Steuerüberwälzung von Einfluss. Wie auch immer die Richtigkeit dieser Lehren beurteilt werden mag, erst durch die Aufstellung einer volkswirtschaftlichen Besteuerungstheorie konnten für Wissenschaft und Praxis Grundsätze gewonnen werden an Stelle von blossen Regeln der Routine und erst so war die fiskalische Plusmacherei zu besiegen. Die neuen volkswirtschaftlichen Einsichten in die »Gesetze« der Güterproduktion und Verteilung zeigten das Gefährliche einer falschen Finanz- und Steuerpolitik, warnten davor, »das Huhn zu schlachten, das die goldenen Eier lege««. Die Ueberwälzungslehren wiesen auf die Ueberlastungen einzelner Klassen, vor allem der unteren, durch die bestehenden Steuern hin und warnten vor Täuschungen, denen man sich in dieser Beziehung so oft in der Praxis hingibt. Erst durch solche volkswirtschaftliche Erkenntnis wurden die Bedingungen nachhaltiger »Steuerproduktion« verstehen gelernt, die Theorie von der notwendigen Reproduktion der Steuern in den Staatsleistungen und von der Wechselwirkung zwischen Staatsthätigkeit und Besteuerung vorbereitet. Nicht minder trat so erst die Bedeutung richtiger, d. h. allgemeiner und gleichmässiger Steuerverteilung nicht nur in politischer Hinsicht und als Postulat der verteilenden Gerechtigkeit, sondern auch in volkswirtschaftlicher Beziehung wegen des Einflusses dieser Steuerverteilung auf den volkswirtschaftlichen Produktions- und Verteilungsprozess in wissenschaftlicher Klarheit hervor.

Damit begann dann auch die Erkenntnis von der sozialen Bedeutung der Finanzfragen, der Verhältnisse der öffentlichen Ausgaben, ihrer Höhe und Art, des Domaniums, mittelst dessen die Staatsgesellschaft am Bezug der nationalen Rente

teilnimmt, vor allem der Besteuerung im ganzen wie in ihren verschiedenen Arten. Hat die »staatsbürgerliche Periode«, befangen in ihren Anschauungen des ökonomischen Individualismus und des frei-konkurrenzlichen Harmonismus und Optimismus, wie sie war und blieb, aus dieser beginnenden Erkenntnis der sozialen Seite aller Finanzfragen auch noch nicht die nötigen Konsequenzen gezogen, so hat sie doch den Baugrund vorbereitet, auf welchem, und die Bausteine herangefahren, mit welchen Spätere eine »soziale« Finanz- und Steuerlehre aufzubauen versuchen konnten.

Endlich hat in der staatsbürgerlichen Periode des Verfassungsstaats die theoretische Erkenntnis vom organischen Zusammenhang des Staats und der kleineren öffentlichen Körper, der nunmehr — freilich allgemeiner erst in der späteren Zeit dieser Epoche neu organisierten — sogen. Selbstverwaltungskörper begonnen. Auch dies musste grade für das Finanz- und Steuerwesen wichtig werden. Die übermässige Zentralisation aller öffentlichen Thätigkeiten im Staate selbst, die Herabdrückung der älteren autonomen Körper, besonders der Gemeinden, mehr und mehr nur zu administrativen Bezirken des Staats waren bedenkliche Tendenzen des absolutistischen Zeitalters gewesen. Jetzt wurde in der verfassungsmässigen Aera eingesehen, dass die »öffentlichen« Aufgaben und Thätigkeiten im sachlichen, technischen und auch finanziellen wie im politischen Interesse zwischen dem Staate und wirklichen Selbstverwaltungskörpern höherer und niederer Ordnung passend zu teilen, freilich aber auch ein organisches Ineinandergreifen und Sich-Ergänzen aller dieser Körper, von der Ortsgemeinde bis zum Staate, ein Verhüten gegenseitiger Störungen zu verlangen sei. Daher die Organisation, die Neueinrichtung oder Wiedererhebung kleinerer öffentlicher Körper zu Selbstverwaltungskörpern behufs Uebernahme von Aufgaben eines höheren Körpers, insbesondere des Staats, zur Ausführung im »delegirten Wirkungskreise« und behufs Ausführung eigener Verwaltungsaufgaben, aber unter Gewährung bloss einer beschränkten Autonomie in einem durch Staatsgesetz festgestellten Rahmen

und unter staatlicher Oberaufsicht, also eventuell mit Vorbehalt staatlicher Genehmigung. Solche Einrichtungen waren besonders auch für das lokale, kommunale, provinziale Finanz- und Steuerwesen wichtig und geboten. Eine gewisse Gleichmässigkeit desselben forderte die Einheitlichkeit der modernen Volkswirtschaft innerhalb des Staats. Im Interesse der Selbständigkeit und Sicherheit des staatlichen Finanz- und Steuerwesens war ferner eine Beschränkung grade der finanziellen Autonomie der Gemeinden, Städte und Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung notwendig. Besonders war Vorkehrung zu treffen, dass die Kommunalbesteuerung nicht durch übermässige Höhe und durch willkürliche und unpassende Wahl von Steuerarten mit der Staatsbesteuerung und deren Interessen in Konflikt komme und nicht innerhalb ihres Geltungsbereichs dem Staate unliebsame Bestrebungen, z. B. in bezug auf die Besteuerung der verschiedenen Gesellschafts- und Erwerbsklassen, verfolge [1]).

Es sind grosse und bedeutsame Fortschritte, welche somit die Theorie und Praxis des Finanz- und Steuerwesens der staatsbürgerlichen Periode des Verfassungsstaats zu verdanken haben. Vielfach gemeinsame Ergebnisse der Rechts- und Staatsphilosophie des vorigen Jahrhunderts, schliesslich besonders der Kant'schen Rechtstaatstheorie, der individualistisch-liberalen Nationalökonomie der Physiokraten und Adam Smith's, der politischen Ideen, die von England ausgehend, in Nordamerika aufgenommen, doch erst durch die französische Revolutionsbewegung zum festen Bestandtheil der Forderungen der öffentlichen Meinung der europäischen Kulturvölker, zu deren Gemeingut geworden und dann in das öffentliche Recht dieser Völker im 19. Jahrhundert übergegangen sind.

Aber zwei verhängnisvolle Irrtümer der Theorie, welche beide auf die öffentliche Meinung und die populäre politische Doktrin, der zweite auch auf die Praxis und Gesetzgebung

1) Alles das ergiebt, dass das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper allerdings nicht mehr, wie von Roscher, bloss anhangsweise abgehandelt werden kann. Das verbietet nicht bloss seine grosse praktische Bedeutung, sondern seine ganze Stellung im Finanzsystem.

einen nur zu grossen Einfluss gewannen, sind bei dem heute schon möglichen objektiven Rückblicke auf die Epoche, von welcher wir hier handeln, nicht zu verkennen. Sie hängen mit gewissen Grundanschauungen dieser Epoche zusammen, sind historisch und psychologisch als Reaktionen gegen die vorausgehende Periode des absolutistischen merkantilistischen Wohlfahrts- und Polizeistaats mit seiner schrankenlosen Vielregiererei begreiflich, stehen auch mit Ideen und Theorien in naher Verbindung, welche die oben anerkannten Fortschritte mit hervorgerufen haben, aber sie sind nichts desto weniger als schwere Irrtümer anzuerkennen.

Der eine ist die enge Rechtsstaatstheorie mit ihrem blossen Rechts- oder Rechtsschutzzweck des Staats, unter prinzipieller Verwerfung des Wohlfahrtszwecks und demnach folgerichtig eines grossen Teils derjenigen Aufgaben und Thätigkeiten, welche der Staat zumal in der vorigen Periode in immer grösserem Umfange an sich gezogen hat. Eine Doktrin, welche auf die öffentliche Meinung und auf gewisse politische Kreise zeitweise einen bedeutenden Einfluss ausgeübt hat, auf Praxis und Gesetzgebung gegenüber der Macht der in anderer Richtung wirkenden Thatsachen gleichwohl keinen so grossen, selbst in England, Nordamerika einen nur untergeordneten.

Der zweite verwandte Irrtum war speziell ein nationalökonomischer: die physiokratisch-smith'sche Doktrin der »freien Konkurrenz« mit ihren einseitigen psychologischen und empirischen Motivierungen, ihren theoretischen Konsequenzen für das Verhalten des Staats zur Volkswirtschaft und für das ganze Wirtschaftsrecht und die Wirtschaftspolitik und mit ihrer optimistischen Lehre von der Harmonie aller berechtigten wirtschaftlichen Interessen unter einer Rechtsordnung und Verkehrsgestaltung, welche vom Grundsatz der freien Konkurrenz, der Nichtintervention des Staates in wirtschaftliche Dinge und der Beschränkung des Staats auf den Rechtsschutzzweck beherrscht würden.

Diese Doktrin gewann einen nur zu grossen Einfluss nicht bloss auf die öffentliche Meinung und auf weite politische Kreise, sondern auch auf die staatliche Praxis und Gesetz-

gebung. Die Auflösung der älteren wirtschaftlichen Rechtsordnungen mit ihren Grundsätzen der Bindung des Einzelnen und seines Eigentums an bestimmte Normen, mittelst welcher das Gemeinschaftsinteresse gewahrt werden sollte, die Zertrümmerung der Agrar- und Gewerbeverfassung, die Aufhebung der mancherlei Beschränkungen des Vertragsrechts, die Basierung aller wirtschaftlichen Beziehungen auf »freie Vertragsschlüsse«, die Beseitigung der Reste der ständischen Rechtsordnungen und korporativen Gestaltungen, schliesslich die Herbeiführung volkswirtschaftlicher und sozialer Atomisierung in der »modernen Erwerbsgesellschaft«, in welcher die »freie Konkurrenz« auf dem »Markte« der Regulator von allem werden soll und zunächst auch in der Hauptsache wird, — das waren die gewollten, wenn auch von den Anhängern selbst nicht in allen ihren Konsequenzen vorausgesehenen Folgen davon, dass die Praxis und Gesetzgebung die Doktrin der freien Konkurrenz willfährig zum Leitstern nahmen.

Es ist hier nicht die Aufgabe, auf diese Verhältnisse näher einzugehen, da sie nicht unmittelbar als solche zu unserem Thema gehören. Sie müssen hier als bekannt vorausgesetzt werden. Hier ist nur zu konstatieren, was für unser Thema in betracht kommt, dass bereits in den wenigen Menschenaltern, in welchen das Prinzip der freien Konkurrenz, die Freiheit des Eigentums und der Verträge in die Praxis übertragen worden sind, die ausserordentlichsten nicht nur wirtschaftlichen und technischen, sondern auch gesellschaftlichen und politischen Folgen davon und durchaus nicht nur wohlthätige wahrnehmbar geworden sind. Dies, trotzdem wie immer die Praxis noch nicht alle Konsequenzen ihres auch sie leitenden theoretischen Prinzips ziehen wollte und konnte, nicht nur wegen des natürlichen Beharrungsvermögens und Widerstands des Alten, sondern auch wegen der inneren Natur aller solcher Verhältnisse, welche sich einmal nicht nach dem einfachen individualistischen Prinzip der freien Konkurrenz allein behandeln lassen und wegen der beginnenden Gegenströmungen, welche durch das Einreissen des Alten

und durch die immer mehr hervortretenden Folgen der neuen wirtschaftlichen Rechtsordnung veranlasst werden.

Dabei ist aber noch eines Faktors zu gedenken, welcher ungefähr gleichzeitig mit den neuen politischen und philosophischen Ideen und ökonomischen Doktrinen zur Wirksamkeit gekommen, auf die wirtschaftliche Praxis noch fundamentaler umgestaltend von Einfluss geworden und mit der Veränderung der wirtschaftlichen Rechtsordnung in Wechselwirkung getreten ist: die neue, auf der Anwendung der naturwissenschaftlichen Entdeckungen beruhende Technik, mit ihren zahllosen Erfindungen, vor allem die Dampftechnik in ihrer universellen Verwendbarkeit. Erst dadurch sind die Produktionsverhältnisse, die privaten Erwerbsbedingungen, die Verteilung des Produktionsertrags, die Einkommen- und Vermögensverhältnisse der Privatwirtschaften vollends so von Grund aus verändert worden. War diese neue Technik dann auch ein wichtiger Hebel zur Beseitigung von Beschränkungen der freien Bewegung des Einzelnen, zur »Befreiung« des Eigentums und der Vertragsschliessung, so konnte anderseits die neue auf dem Prinzip der freien Konkurrenz beruhende wirtschaftliche Rechtsordnung erst mit diesem Vehikel der Technik zusammen die Volkswirtschaft und die Gesellschaft so völlig umgestalten: die alten Ordnungen und die auf ihnen beruhenden ökonomischen und sozialen Verhältnisse auflösen, aber auch die moderne Arbeiterfrage zeitigen, den Privatkapitalismus sich üppig auswuchern lassen.

5.

Die Folgen aller dieser Verhältnisse für den modernen Staat, für seine Verwaltung und für seine Finanzen und Steuern waren die bedeutsamsten.

Namentlich wuchs trotz alles theoretischen Strebens nach Beschränkung der Staatsthätigkeit diese letztere immer weiter an: intensiv auf alten Gebieten, voran demjenigen der Verwirklichung des Rechtszwecks durch Präventiv- und Repressiveinrichtungen und Massregeln, namentlich, aber durchaus nicht allein, im Wehrwesen, bei Heer und Flotte, extensiv

auf allen jenen alten und so vielen neuen Gebieten, welche man doch am einfachsten unter dem Namen derjenigen des Kultur- und Wohlfahrtszwecks zusammenfassen kann. Im Wehrwesen war es, wie gewöhnlich, die Veränderung der Technik der Angriffs- und Verteidigungswaffen, welche zu tiefgreifenden und in bezug auf Personal, Material (»Kapital«) und Geld höchst kostspieligen Veränderungen der Wehrverfassung führten. Nicht bloss die politischen Verhältnisse der Völker und Staaten Europa's ferner, sondern die wirtschaftlichen Bedürfnisse nach Ruhe und Sicherheit, die mitgefährdeten Kulturinteressen wie andrerseits wieder die moderne Wehrtechnik machten und machen es notwendig, im starken Friedensheer und in allen dazu gehörigen technischen Hilfsmitteln des Land- und Seekriegs — Waffenvorräten, Festungen, Forts, Seehäfen, Schiffen, geschulter Mannschaft u. s. w. — die grossartige, Erfolg verbürgende »Präventivorganisation« für den Krieg beständig in Wirksamkeit zu halten [1]). Dies, verbunden mit den vermehrten Bedürfnissen der Justiz, Sicherheitspolizei, diplomatischen Vertretung, alles Folgen der ganzen modernen Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Kulturentwicklung, nicht zum wenigsten auch der neueren sozialen Verhältnisse, dem Produkt aus der neuen wirtschaftlichen Rechtsordnung und der neuen Produktions- und Verkehrstechnik, bedingt eben eine viel grössere, intensivere Staatsthätigkeit schon auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks und eine ungemeine Steigerung des Finanzbedarfs. Dieser musste zudem, wegen des Charakters aller der hierhergehörigen Verwaltungseinrichtungen als Zubehören einer Präventivorganisation, auch ein bleibender, regelmässiger, im finanztechnischen Sinne »ordentlicher« werden: wiederum ein wichtiger Punkt für die notwendige Gestaltung der zur Deckung dieses Bedarfs erforderlichen Einnahmen und insbesondere Steuern.

1) Auf dies Moment der immer mehr vorwaltenden Präventivthätigkeit im entwickelten Staate glaube ich für nationalökonomische und finanzielle Fragen besonderes Gewicht legen zu sollen. So viel ich sehe, ein in der Wissenschaft bisher selten genügend beachteter Punkt. Meine »Grundlegung« §§. 180—183, meine Fin. I, 3. A. § 37.

Diese mussten so eingerichtet werden, dass sie nachhaltig die Deckung eines grossen bleibenden und allmählich steigenden Finanzbedarfs ermöglichten.

Nicht minder wirkte die Ausdehnung der übrigen Staatsthätigkeiten in derselben Richtung und mit kaum geringerer Intensität auf den Finanzbedarf und dadurch auch auf die Besteuerung. Grade in allen den vermehrten alten und hinzukommenden neuen Gebieten des Kultur- und Wohlfahrtszwecks, in der wirtschaftlichen, sanitären, Unterrichtsverwaltung u. s. w. wurde im 19. Jahrhundert jene Tendenz immer mächtiger, wegen der Unzureichendheit der privaten Kräfte, auch des Vereinswesens, oder wegen der ungenügenden Beschaffenheit der von den Privatwirtschaften hier ausgehenden Leistungen oder auch wegen anderer Bedenken einer bloss privatwirtschaftlichen, etwa vornemlich durch Aktiengesellschaften repräsentierten Thätigkeit, dem Staate oder ihm und den Selbstverwaltungskörpern wichtige und grossen ökonomischen Aufwand bedingende Thätigkeitsgebiete zu übertragen, auch weiter den Staat hier wieder aus ähnlichen Gründen an die Stelle der Selbstverwaltungskörper treten zu lassen. Auch die spezielle Technik und Oekonomik einzelner Einrichtungen hat diese Entwicklung begünstigt (Verkehrsanstalten! Eisenbahnen!). Oefters erwies es sich dabei allerdings möglich und zweckmässig, solche Einrichtungen als »Gebührenanstalten« oder selbst als »privatwirtschaftliche Erwerbsanstalten« mit Ueberschusserzielung zu organisieren, so dass sie sich selbst ganz oder teilweise bezahlt machten oder sogar noch Mittel für andere öffentliche Zwecke lieferten (Verkehrsanstalten, städtische gemeinnützige Anstalten, Schulen u. a. m.). Dann waltete das »kommunistische« Prinzip der gegenseitigen Uebertragung und Ausgleichung der Finanzergebnisse nur etwa innerhalb eines Spezialgebiets zwischen den verschiedenen Teileinrichtungen oder Teilanstalten desselben (z. B. zwischen guten und schlechten Eisenbahnstrecken, Postkursen). Aber vielfach fand doch ein Zuschuss aus allgemeinen Staats-, Kommunalmitteln zu den Kosten der betreffenden Einrichtungen oder selbst die vollständige Uebernahme dieser Kosten auf solche

Mittel statt, gerade bei Einrichtungen, welche nach modernen »öffentlichen Bedürfnissen«, im »öffentlichen Interesse«, gemäss der Auffassung der »öffentlichen Meinung« der Staat, die Gemeinde übernehmen sollten und denn auch übernahmen, wobei dann wohl bestimmte rechtliche Verpflichtungen in dieser Richtung in's öffentliche Recht übergingen. Wichtige Beispiele bilden allgemeine wirtschaftliche Verbesserungen — Strassenwesen, Entwässerungen, wirtschaftliches Bildungswesen, allgemeine Unterstützungen zu Reformen und Fortschritten u. s. w. —, Unterrichts- und Schulwesen aller Art, Wohlthätigkeits- und Armenwesen, Gesundheitswesen und so manches Sonstige. Die Gebiete, welche durch Gesetz (Provinzial-, Kreis-, Gemeindeordnung) den Verbänden und Gemeinden zur obligatorischen Ausführung übertragen sind (Strassen-, Sanitäts-, Reinigungs-, Volksschul-, Armenwesen, allgemeine Polizeithätigkeit u. a. m.), liefern Beispiele, wie solche Angelegenheiten für öffentliche Körper zu öffentlichrechtlichen Verpflichtungen gemacht werden.

In allen den zahlreichen Fällen, wo die Kosten solcher Einrichtungen nicht in Gebühren u. dgl. von den Nutzniessern oder den direkt oder indirekt dabei Interessierten getragen, auch die zur Deckung benützten Steuern nicht nach dem Prinzip »der Besteuerung nach dem Interesse« (oder »nach Leistung und Gegenleistung«) verteilt werden können oder nicht werden, müssen die »allgemeinen« Staats-, Kommunalmittel eintreten. Daher in letzter Linie stets und im modernen öffentlichen Haushalt in immer bedeutenderem Masse solche Steuern, welche »nach der Leistungsfähigkeit aufgelegt« werden. Mit diesen »Mitteln der Gesamtheit« werden daher hier »Zwecke der Gesamtheit«, damit aber auch indirekt Zwecke der Einzelnen ausgeführt, welche unter den Gesichtspunkt von Leistungen, Vorteilsgewährungen für sie fallen. Eine individuelle Abrechnung über Leistung und Gegenleistung (Anteil an den vom Staate, von der Gemeinde ausgehenden Leistungen und Steuerzahlung an diese Körper) findet nicht statt: teils wäre sie ohne willkürlichste Annahmen gar nicht möglich, teils widerspräche sie der organischen Natur des Verhältnisses,

in dem der Einzelne zur Staats- und Gemeindegemeinschaft steht, teils wird auch wohl stillschweigend oder absichtlich im Interesse der ökonomisch und sozial schwächeren Elemente eine solche Abrechnung, welche zu deren Mehrbelastung führen würde, unterlassen. Es fehlt freilich auch nicht an Einrichtungen, welche bei unzureichendem oder fehlendem Gebührenwesen den wohlhabenderen und höheren Klassen überwiegend zu gute kommen, z. B. im Gebiete des höheren Schulwesens. Eben dann tritt für den, welcher von der Oberfläche der Vorgänge auf das leitende Prinzip darin hindurch dringt, doch deutlich der »kommunistische« Charakter solcher öffentlicher Einrichtungen und insoweit wieder des Staats, der Gemeinde selbst hervor.

Es ist nun eine wahre Ironie des Schicksals, dass in der Epoche der »staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung«, wo der ökonomische Individualismus zeitweilig in der Theorie fast ganz zur Herrschaft kommt und Praxis und Gesetzgebung ihm vielfach nur zu willfährig folgen, grade dieser »kommunistische« Charakter unserer wichtigsten öffentlichen Körper so ungemeine Fortschritte macht. Die Macht der Dinge und die immanenten Entwicklungsgesetze der letzteren erweisen sich eben stärker als aller Doktrinarismus. Das Eine grosse Gebiet, welches das Lieblingskind grade derjenigen »liberalen« Parteien ist, welche sonst dem ökonomischen Individualismus am meisten huldigen, dem »Sozialismus« prinzipiell am schärfsten gegenüberstehen, das Schulwesen — von der Volksschule bis zur Hochschule — ist grade das, wo dieser »kommunistische« Charakter sich besonders prägnant zeigt, beim Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der einen, bei Schulgeldern, Honoraren u. s. w., welche nur eine Quote der Kosten der betreffenden Anstalten decken, bei der anderen Art Schulen. Und andere allgemeinste öffentliche Anstalten, die jedermann ganz oder fast ganz unentgeltlich zugänglich sind und wiederum zu den populärsten des »Liberalismus« gehören — Bibliotheken, Kunstsammlungen, naturwissenschaftliche Institute u. s. w. bis zu den grossstädtischen Squares und »Stadtparks« —, sanitäre Einrichtungen, wie un-

entgeltliches Impfwesen, Reinigungen, was sind sie denn wiederum anders als »kommunistische« Veranstaltungen?

Kurz, während die Theorie verwerfend und ablehnend, mindestens ohne Verständnis des prinzipiellen Moments, das in solcher Entwicklung lag, daneben stand, während die Praxis auf einigen Gebieten, besonders dem der Fürsorge für die nötigsten materiellen Bedürfnisse, auch noch der Parole huldigte, dass jedermann auf sich allein angewiesen sei, und nur im Armenwesen bei den Grundsätzen des öffentlichen Armenrechts misswillig Ausnahmen hiervon zugestand, geht in der »staatsbürgerlichen Gesellschaftsperiode« die thatsächliche Entwicklung der Dinge auf vielen Gebieten doch schon ganz neue Wege. Die »öffentliche Gemeinwirtschaft«, die »Zwangsgemeinwirtschaft« dehnt sich in der Volkswirtschaft absolut und relativ immer mächtiger aus und zieht immer mehr Gebiete in ihre Sphäre. Sie verwendet immer grössere, durch allgemeine Steuern beschaffte Finanzmittel oder solche, welche aus Ueberschüssen wirtschaftlicher Unternehmungen und Anstalten — d. h. also doch, ökonomisch ausgedrückt, aus Anteilen des Staats, der Gemeinde mittelst ihnen gehörigen »öffentlichen Eigentums« an Renten, Zinsen, Unternehmergewinnen, Konjunkturengewinnen — herrühren, für generelle Zwecke, ohne Rücksicht darauf, ob und wie weit dieselben im Interesse einzelner Klassen der Gesellschaft und der konkreten Steuerzahler liegen, scheut sich selbst nicht, mit den Steuern, welche die Einen zahlten, Verwaltungsaufgaben auszuführen, welche ganz Anderen zu gute kommen sollen (unentgeltliche Volksschule, Wegewesen ohne Wegegelder) oder, soweit Nutzniesser und Steuerzahler dieselben sind, — durch den Steuerzwang regulierend in den Konsum ganzer Gesellschaftsklassen einzugreifen.

Denn darauf läuft doch, wenn man wiederum auf das zu grunde liegende Prinzip sieht, die Verwendung von Steuern, welche die Klasse A zahlt — z. B. von indirekten Verbrauchssteuern auf Konsumptibilien der unteren Klassen, wenn diese Artikel wirklich um die Steuer verteuert sind — hinaus, dass eben auf diese Weise durch das Medium des Steuerzwangs der

Konsum dieser Klasse in eine bestimmte neue Richtung, diejenige des »Konsums« der mit diesen Steuern hergestellten, der betreffenden Klasse zu gute kommenden öffentlichen Leistungen geleitet wird. An dem Beispiel der Volksschule kann sich das jedermann leicht demonstrieren. Eine solche Einsicht gewährt Fingerzeige, die ein rationeller »Staatssozialismus« zu benützen weiss, während der ökonomische Individualismus davon kein Verständnis hat oder unverständig protestiert und — selbst Männer wie Stein und Roscher — doch nur die Kehrseite solcher Entwicklungen, die wie bei allem Menschlichen natürlich auch da ist, was kein vernünftiger Anhänger des Staatssozialismus ganz bestreitet, sehen, ohne zu einer unbefangenen Vergleichung des Für und Wider und zwischen den ökonomischen, sozialen, sittlichen, politischen Konsequenzen des Staatssozialismus und des vulgären ökonomischen Individualismus zu gelangen.

6.

Das geschichtliche Leben der Kulturvölker bewegt sich auf allen Gebieten, wo es sich äussert und bethätigt, in grossen Strömungen, welche seine Epochen bilden. Diese Strömungen reflektieren in der öffentlichen Meinung und Sitte, in der Wissenschaft, in der Praxis und Gesetzgebung, aber auch umgekehrt, diese Faktoren wirken auf jene Strömungen selbst wieder ein und bestimmen sie mit. Eben so wird alles Bewegung, Entwicklung, Aktion, Reaktion, Satz, Gegensatz, auch oft Fortgang in der Richtung der Diagonale. Jede der grossen historischen Strömungen und Epochen, wie wir sie oben unterschieden haben, und ebenso jede der kleineren Bewegungen und Perioden innerhalb der grösseren sucht die sie beherrschenden Prinzipien zu immer vollständigerer Geltung zu bringen. Grade dadurch aber werden Gegenströmungen, »Reaktionen« hervorgerufen, welche schliesslich mächtig genug werden, um die Bewegung in ein anderes Bett zu leiten. Deutliche Beispiele sind der Niedergang der Stände und die Erhebung der absoluten Staatsgewalt; wiederum die Ausartung und Uebertreibung des absolutistischen Wohlfahrts- und Poli-

zeistaats und die gewaltige Reaktion des ökonomischen und politischen Individualismus und Liberalismus dagegen. Und nun der neueste Vorgang: die Erhebung des ökonomischen Sozialismus gegen den Individualismus, des politischen Konservatismus gegen den Liberalismus, des »Staatsprinzips«, d. h. des Prinzips öffentlich-rechtlicher Regelungen, eventuell unter Anwendung von Zwang, gegen das »Privatprinzip«, d. h. das Prinzip lediglich privatrechtlicher, insbesondere vertragsmässiger Regelungen, und gegen den blossen Voluntarismus.

Eine wahrhaft geschichtliche Auffassung wird hier niemals die Aktion oder Reaktion und die ihnen zu Grunde liegenden Prinzipien und Potenzen kurzweg richtig oder falsch nennen, sie unbedingt loben oder tadeln, sie unbedingt unterstützen oder hemmen, sondern vor allem sie zu verstehen suchen, sie dann mit Rücksicht auf die Gesamtverhältnisse des Volkslebens beurteilen und danach zu ihnen auch in der Praxis Stellung nehmen und Sitte und Rechtsbildung zu bestimmen suchen. Nur unter gegebenen Verhältnissen des gesamten Volkslebens wird daher der, welcher nach solcher geschichtlicher Auffassung und Würdigung strebt, mehr Individualist, mehr Sozialist, mehr Liberaler, mehr Konservativer, mehr Anhänger der freien wirtschaftlichen Bewegung, des staatlichen Laissez faire, des Privateigentums an den Produktionsmitteln, der freien vertragsmässigen Regelung der Beziehungen im Verkehr, überhaupt der privatwirthschaftlichen und privatrechtlichen Gestaltung des Verkehrs, oder umgekehrt mehr Anhänger der Beschränkung freier wirtschaftlicher Bewegung, mehr Freund eingreifend regulierender staatlicher Wirtschaftspolitik, des Zwangs in wirtschaftlichen und sozialen Dingen, des öffentlichen Eigentums an den Produktionsmitteln, der »Verstaatlichungen«, der öffentlich-rechtlichen Regelungen des Verkehrs, der gemeinwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft sein. Wer aber nach den gegebenen Verhältnissen des gesamten Volkslebens sich ein Urteil gebildet hat — wobei der beliebte Hinweis aller passiven Leute, die nichts thun wollen oder können oder den Muth einer Meinung nicht haben, dass »die Dinge

erst noch genauer untersucht werden müssten«, durchaus nicht immer eine genügende Entschuldigung dafür ist, noch immer kein Urteil zu haben, wie jene Braven, denen mit »Enquêten« niemals genug gethan werden kann —, wer, was namentlich für volkswirtschaftliche, soziale und politische Entwicklungen das Entscheidende ist, die immanente Tendenz der Bewegung erkannt hat, auch wenn er den »Vorsichtigeren« zugiebt, dass sich diese Tendenz noch nicht vollständig realisiert hat, der kann und darf auch bei einer solchen geschichtlichen Auffassung des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses sehr wohl in der praktischen Sozial-, Wirtschafts-, Finanzpolitik Stellung nehmen und für die gegebene Zeit Postulate in betreff dessen, was geschehen soll, aufstellen [1]).

Ich glaube, sagen zu dürfen, die theoretischen und praktischen Vertreter des heutigen »Staatssozialismus«, zu denen ich mich rechne, stehen auf dem geschilderten Standpunkte. Sie halten die Verwirklichung des extremen Sozialismus, d. h. einer wirtschaftlichen Rechtsordnung ganz ohne Privateigentum an sonstigen Produktionsmitteln, an Boden und Kapital und — denn alles Andere ist notwendige, aber auch blosse Konsequenz hiervon [2]) — einer dementsprechend organisierten volkswirtschaftlichen Produktion und Verteilung des Produktionsertrags, schon deshalb auch die Verwirklichung des »sozialdemokratischen Volksstaats« nicht für erwünscht, und zwar nicht um der Besitzenden Willen, sondern um des Volksganzen, seiner höchsten Kulturinteressen und eines gesicherten wirtschaftlichen, technischen und Kulturfortschritts Willen nicht. Sie halten diese Verwirklichung aber auch nicht für möglich, wenn nicht in des Wortes absoluter Bedeutung,

---

1) Meine Grundlegung, 2. Aufl. § 109. G. Cohn, Grundlegung S. 75 ff.

2) Meine Grundlegung, 2. Aufl., § 109c. Schäffle, Quintessenz des Sozialismus. Meine Auffassung des Sozialismus in obiger Stelle der »Grundlegung« zuerst von mir so formuliert in einem Aufsatz der Zeitschr. »Staatssozialist«, 1878 Nr. 1.

so, wie dergleichen immer bei menschlichen Urteilen nur gemeint sein kann, jedenfalls für irgend absehbare Zeit für unmöglich. Mit geologischen Perioden rechnen wir in solchen Dingen nicht. Geschichtskonstruktionen, wie Rodbertus' berühmte »Entwicklungsstufen« vom Menscheneigentum durch das Kapitaleigentum hindurch zum reinen »Verdiensteigentum« sind nicht beweisend, haben nicht einmal den Wert von Hypothesen und gar Zeiträume von »500 Jahren« für die Beseitigung des Kapitaleigentums selbst zu statuieren, läuft doch implizite auf das Zugeständniss hinaus, dass das (Privat-)Kapitaleigentum für irgend absehbare Zeit Grundlage der Volkswirtschaft bleiben wird. Alles Andere sind mindestens gesagt recht ferne liegende curae posteriores.

Aber die »Staatssozialisten« erkennen anderseits an, dass der Sozialismus in der Kritik der Theorien des ökonomischen Individualismus vielfach, in derjenigen der praktischen wirtschaftlichen Gestaltungen während der wenigen Menschenalter, wo die »freie Konkurrenz« der regulierende Faktor in den modernen Volkswirtschaften immer mehr geworden ist, bei manchen Uebertreibungen, welche sich der Sozialismus hier erlaubt, grossenteils Recht hat. Sie stimmen ihm darin bei, dass im heutigen volkswirtschaftlichen System die von ihm abgeleiteten Entwicklungstendenzen bestehen und immer mächtiger werden; dass auch der Einwand, diese Tendenzen hätten sich noch nicht in dem Maasse, wie die Gegner des Individualismus vielfach behaupten, vollzogen und sogar der Einwand, sie würden es in dem prophezeiten absoluten Maasse wegen der Macht der Gegenpotenzen selbst innerhalb des privatwirtschaftlichen Systems der Volkswirtschaft nicht thun können, wenig praktische Bedeutung hat und wenig Trost gewährt. Denn, ohne Anbringung von Gegenpotenzen, welche auf einem ganz anderen Regulierungsprinzip beruhen, wird die Entwicklung in der einmal eingeschlagenen Richtung schon nach den bisherigen Wahrnehmungen sicher zu immer bedenklicheren Erscheinungen und Zuständen im volkswirtschaftlichen Produktions- und Verteilungsprozess

und in allen den sozialen, sittlichen, politischen Verhältnissen führen, welche von diesen Zuständen mit abhängen. »Dass es doch nicht so schlimm ist«, wie Schwarzseher glauben und Schwarzfärber agitatorisch sagen, dass wegen anderweiter Widerstände »es auch niemals so schlimm werden kann«, wie vielleicht rein theoretisch als möglich und selbst als notwendig aus den einwirkenden Faktoren abzuleiten ist, das mag wahr sein, aber ist keine Widerlegung der pessimistischen Auffassung des »Systems der freien Konkurrenz«. Denn die bisherigen Thatsachen und die Weiterentwicklung in der angebahnten Richtung, in dem »sich selbst überlassenen Verkehr« sind doch nicht zu leugnen [1]).

Der Gegensatz von Arm und Reich wird, wenn nicht grösser, so, was ebenso viel bedeutet, der vorhandene grade unter den modernen Lebensverhältnissen immer mehr gefühlt. Der Grossbetrieb siegt auf Hauptgebieten des Erwerblebens, vor Allem in der Industrie, im Handel, Bankwesen, Versicherungswesen, Verkehrswesen, soweit diese Gebiete der Privatwirtschaft und ihren kapitalistischen Associationsformen überlassen bleiben. Das Grosskapital wird ökonomisch, sozial, politisch immer mächtiger und bewährt seine Anziehungs- und Verschmelzungskraft. Soweit noch Produktionsgebiete nicht unbedingt eine ökonomische und technische Ueberlegenheit des Grossbetriebs zeigen, wie die Landwirtschaft, zumal in gewissen Zweigen, obgleich auch hier der Grossbetrieb durch so viele Fortschritte der Technik einen immer stärkeren Impuls erhält, so werden auf solchen Gebieten indirekt durch andere Umstände der modernen technischen und ökonomischen Entwicklung die bisherigen Klein-, Mittel- und selbst Grossbetriebe und Güter in ihrer Widerstandsfähigkeit gegen die aufsaugende Tendenz des privaten Grosskapitals untergraben. Die Dampftechnik im Kommunikations- und Transportwesen macht sie konkurrenzunfähiger, unrentabel wenigstens in den Händen ihrer bisherigen Besitzer, die aus so manchen anderen Gründen so

1) Meine Auffassung näher entwickelt in meiner Grundlegung, bes. im Abschn. vom »modernen System der freien Konkurrenz«, 2. Aufl., § 126 ff. und über die Nachtheile dieses Systems, § 134 ff.

grosse Verschuldung des Grundbesitzes steigert sich unter diesen Verhältnissen noch mehr. Ein Enteignungs- und Enterbungsprozess greift Platz. Das Grosskapital sichert seine Börsen- und Konjunkturengewinne, seine Ersparnisse aus den Renten seiner vorteilhaften Anlagen im Ankauf von Grundbesitz. Latifundien, Pächterwesen, Proletariertum sind über kurz oder lang die immer allgemeinere Folge, wenn auch da und dort in verschiedenem Grade. Neue Abhängigkeitsverhältnisse grosser Volksschichten vom Privatkapital entstehen. Wilde Spekulationen ergreifen immer mehr wirtschaftliche Gebiete. Die notwendigen Rückschläge davon, Krisen und flaue Perioden, verbreiten unendliches Elend über Schuldige und Unschuldige, werden aber von den Harmonieaposteln des ökonomischen Individualismus, so sehr sie jede »Harmonie« Lügen strafen, wie ein Fatum hingenommen. Zum Spielobjekt wird alles, Mobil und Immobil, zu Spielern alle, jeder sucht die »Konjunkturen« auszubeuten und sie zu seinem Vorteil zu wenden, sie selbst künstlich zu schaffen. Der Geriebenste, der Gewissenloseste siegt und den Letzten — beissen die Hunde. Die ungeheuren technischen Vehikel der Neuzeit, die sich jagenden neuen Erfindungen, die Fortschritte der Naturwissenschaften und die sofortige Anwendung dieser Fortschritte in der Produktionstechnik, lauter Dinge, die den Triumph des menschlichen Geistes im 19. Jahrhundert bilden, werden alsbald eigensüchtig von der Spekulation ausgenützt, dienen selbst wieder nur dazu, die »Produktion regelloser«, das Erwerbsleben ruheloser zu machen, den Einen unermessliche Reichtümer, oft nicht zu ihrem Segen, nicht einmal immer zu ihrem Genuss, zuzuführen, die viel zahlreicheren Anderen nur noch abhängiger, unselbständiger, in Erwerb und Lebensstellung unsicherer, zugleich aber unzufriedener, neidischer, trotziger zu machen.

Genug, das Bild lässt sich ja leicht weiter ausmalen. Mögen hie und da in den Schilderungen des extremen Sozialismus und der Sozialdemokratie die Farben zu stark, die Schatten zu schwarz aufgetragen sein, die nicht fehlenden Lichtseiten in dem Bilde zu wenig hervortreten: im Grossen

und Ganzen ist das Bild nicht unrichtig, die Malerei nicht tendenziös, die Diagnose des Uebels nicht falsch, sondern leider nur zu treffend, die Prognose nicht zu pessimistisch, sondern für den »sich selbst überlassenen freien wirtschaftlichen Verkehr« gar nicht anders zu stellen.

In dieser Auffassung stimmt auch der Staatssozialist, auch der konservative Staatssozialist und der »Christlich-soziale« mit den radikalen und demokratischen Sozialisten überein.

Ja, selbst in betreff einiger Hauptpunkte des Ziels, freilich bei weitem nicht in betreff des ganzen Ziels, besteht zwischen beiden »sozialistischen« Richtungen noch Uebereinstimmung.

Man kann die Schiefheit und Unhaltbarkeit der sozialistischen Wertlehre und der Lehre von der Bildung des Privatkapitals aus den Erträgen »unbezahlter Arbeit« — wo einzelne Fälle zur steten Regel generalisiert und das, was erst zu beweisen wäre, in üblicher petitio principii als bewiesen angenommen wird: die allgemeine sozialökonomische Entbehrlichkeit des Privatkapitals und der Privatunternehmung — man kann die Einseitigkeit und Unrichtigkeit dieser und anderer sozialistischer Hauptlehren den Gläubigen der orthodoxen individualistischen nationalökonomischen Doktrin zugeben. Das bleibt gleichwohl richtig, dass grade im »System der freien Konkurrenz« die Verteilung des Produktionsertrags als Einkommen an die Klassen und Individuen, welche mit körperlicher und geistiger Arbeit, mit privateigentümlichem Boden und Kapital an der Gewinnung dieses Ertrags beteiligt sind, und demnach auch wieder die Privatkapitalbildung der Klassen und Einzelnen aus diesen ihren Anteilen am Produktionsertrag mittelst »Ersparung« eine völlig zufällige, regellose, nach der einen Seite eine oft ebenso masslos günstige ohne entsprechendes persönliches Verdienst als auf der anderen Seite trostlos ungünstige ohne entsprechende persönliche Schuld ist. Und darin eben liegt für das Gefühl das Aufreizende, zumal für die unteren Klassen, die man mit allen Mitteln, Schulzwang, Schule, Presse u. s. w., zum Nachdenken emporgerüttelt

hat [1]), liegt das für die Gesellschaft Gefährliche. Eine ungeheuere Steigerung der Produktionsfähigkeit, wie die Welt sie noch nicht gesehen, ein riesiger Fortschritt in der Produktion und eine mit der sonstigen sozialen, politischen und einigermassen selbst Bildungsgleichheit — letzteres natürlich cum grano salis verstanden — im schreienden Kontrast stehende ökonomische Ungleichheit der Lebenslage!

Man kann nicht einwenden, dass es eben kein exaktes Mass für das »richtige« Verhältnis zwischen Einkommenhöhe, Anteil am gesellschaftlichen Produktionsertrag, davon bedingter Kapitalbildungsfähigkeit einer- und Mitwirkung an der Produktion anderseits gebe, dass daher alles Raisonnieren gegen den auf der Basis unserer »freien« wirtschaftlichen Rechtsordnung sich vollziehenden Verteilungsprozess von Einkommen und Kapital und gegen die Ergebnisse dieses Prozesses müssig, weil ziellos sei. Es sind eben einerseits allgemeine Betrachtungen über diese Dinge, anderseits wirklich Gefühlsmomente, die hier mit vollem Recht zur Erwägung kommen. Es widerspricht den Schlüssen, welche sich aus der Thatsache der kolossalen Zunahme der Produktionsfähigkeit von selbst ergeben, die Lage der Massen der Bevölkerung so wenig, wenn absolut überhaupt, sich heben, relativ, gegenüber den oberen Schichten der Besitzenden, sich verschlechtern zu sehen. Es verstösst für jeden billig Denkenden gegen das Gefühl, oft auf so unlautere, sehr oft auf so zufällige Weise die Einen reich und reicher werden und mit diesem »Gewinn« masslosem Luxus fröhnen, die Anderen im sauren Schweiss kaum ihr Brot verdienen und zudem der grössten Unsicherheit des Erwerbs ausgesetzt zu sehen. Und

1) Die Verbreitung der Schul- und allgemeinen Bildung, ohne mindestens entsprechende ökonomische Hebung der Volksmassen muss für Jeden, der nur ein wenig Psychologe ist, als ein besonders wirksames Mittel gesteigerter Unzufriedenheit der unteren Klassen erscheinen. Die Sozialdemokratie à la Schulze-Delitzsch und anderen »Fortschrittsmännern« vornemlich mit »besserer Schulbildung«, die nicht ohne Weiteres ein allgemeines Mittel der ökonomischen Klassenhebung werden kann, bekämpfen wollen, halte ich für ein besonderes Zeichen der Blindheit dieser Politiker.

aus solchen Auffassungen, welche generellen Betrachtungen und gefühlsmässigen Erwägungen entspringen, lässt sich recht wohl ein begründetes Streben nach Abänderung solcher Missverhältnisse ableiten.

Um nur einen Punkt speziell zu erwähnen: wie viel »Kapital« ist denn wirklich, zumal bei den reicheren Schichten der besitzenden Klassen, aus dem laufenden normalen Einkommen, hierzu den durchschnittlichen Unternehmergewinn und die mittlere Zins- und Bodenrente selbst mitgerechnet, als »Erübrigung« über die Ausgaben und durch absichtliche Beschränkung der letzteren, in der üblichen Weise der privatwirtschaftlichen Kapitalbildungstheorie, »erspart« worden?! Wie viel von solchem Kapital ist vielmehr einfach der Ueberschuss eines Einkommens, welches eben eine hohe, alle der betreffenden Familienwirtschaft wünschenswerten Bedürfnisbefriedigungen und Genüsse ermöglichende Ausgabe immer noch übertroffen hat? Und wie viel von solchem Kapital ist einfach die Frucht realisierter »Konjunkturengewinne«, zumal an Grundstücken?! Welche Summe »Hypothekenkapital« würde in unseren Grossstädten auf diese Entstehungsursache zurückzuführen sein, wenn die Statistik es beziffern könnte?! Wie klein würden sich dagegen mitunter diejenigen Hypotheken ausnehmen, welche wirklich »Partikeln des hineingeliehenen Nationalkapitals« sind?! Was sind jene ersteren Hypothekenkapitalien aber ihrem ökonomischen Wesen nach anders, als die kapitalisierten Mietzinsen, welche nunmehr endlose Mietergenerationen aus ihrem Arbeitsertrag an den Grund- und Hauseigentümer und weiter an dessen Hypothekengläubiger zu zahlen haben?! — nicht für Verwendungen von wirklichem Kapital, sondern für die Realisierung eines Gewinns, welche die Entwicklung der Gesellschaft dem früheren Eigentümer und nunmehrigen Hypothekengläubiger oder dessen Rechtsnachfolgern vermittelst des Privateigentums am Boden zu bewerkstelligen ermöglicht hat! —

Erwägt man das alles, so wird man billig auch einiges von dem Ziel des radikalen Sozialismus als richtig und erstrebenswert ansehen dürfen. Das eben thut der konsequente

Staatssozialismus. Er wird deswegen von den Gegnern alles Sozialismus ähnlich befehdet, wie der radikale und demokratische und von dem letzteren als »Halbheit« verhöhnt und verspottet. Beiderlei Angriffe bedeuten nicht viel und brauchen nicht irre zu machen.

7.

Mit dem radikalen Sozialismus, nur überall sich diesem gegenüber in seinen Forderungen auf das überhaupt erreichbar Scheinende beschränkend, also »Mass haltend«, sieht der Staatssozialismus als Ziel Folgendes, hier nur in kurzen Thesen ohne nähere Ausführung und Begründung Zusammengefasstes an:

Eine bessere Produktionsordnung, durch welche vor allem ein geregelterer Gang der Produktion statt des heutigen ganz regellosen herbeigeführt wird. — Eine grössere Verhütung der Ausnutzung der wirtschaftlichen Konjunkturen durch die Einen, regelmässig auf Kosten der Anderen, daher die Ansetzung von Dämpfern auf die Spekulation. — Eine umfassendere Teilnahme der Masse der Bevölkerung, namentlich der arbeitenden Klassen, aber auch der übrigen »kleinen Leute« an den materiellen Früchten und an den Kulturgütern, welche die Zunahme der Produktionskräfte überhaupt zu erringen erlaubt: daher absolute und relative — als Quote von Produktionsertrag aufgefasst — Steigerung der Löhne; gesichertere Stellung; Beschränkung der Arbeitszeit, besonders der täglichen, auf ein vom jeweiligen Stand der Technik, freilich verschieden in verschiedenen Produktionszweigen, bedingtes, sanitär und sittlich allein zulässiges Mass; möglichster Ausschluss der Erwerbsarbeit der Kinder, besonders in sanitär und sittlich bedenklichen Verhältnissen; desgleichen Beschränkung der Frauenarbeit, zumal in Fabriken; genügende Fürsorge gegen Unfälle im Betrieb und gegen die Folgen dieser Unfälle; Sicherung bei Krankheit, Invalidität, im Alter, Fürsorge für Witwen und Waisen; demnach eine besondere Ausbildung aller der Rechtsnormen, öffentlich- und privatrechtlicher Art, der Massregeln

und Einrichtungen, welche unter den Stichworten »Arbeiterschutz« und »Arbeiterversicherung«, bezw. -Gesetzgebung darüber zusammengefasst werden. —

Aufnahme von solchen Massregeln in die Verwaltungsaufgaben des Staats, der Gemeinde und der übrigen öffentlichen Körper, welche die sittliche, geistige, sanitäre, physische, wirtschaftliche, soziale Hebung der Massen des Volks zum Gegenstand haben; soweit notwendig und zweckmässig Verwendung öffentlicher Finanzmittel grade auch für solche Aufgaben, ohne an dem dadurch etwa geförderten »öffentlichen Kommunismus« Anstoss zu nehmen. Daher überhaupt: Anerkennung der prinzipiellen Berechtigung der Staatshilfe, der legislativen, administrativen und finanziellen, für die unteren Klassen neben Selbsthilfe und Genossenschaftswesen.

Einrichtung der Finanzwirtschaften so, dass ein grösserer Teil des Nationaleinkommens, welcher jetzt als Rente, Zins, Unternehmergewinn, Konjunkturengewinn der boden- und kapitalbesitzenden und Privatunternehmungen betreibenden Klasse zufällt, in die Kanäle der öffentlichen Kassen (des »Fiskus«) geleitet wird. Demnach Erfüllung der rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür: Uebergang solchen Bodens, Kapitals, solcher Unternehmungen an Staat, Gemeinde u. s. w., welche ökonomisch und technisch in öffentlichem Eigentum und Betrieb gut verwaltet werden können, in Privathänden am leichtesten zu faktischen Monopolen führen, besonders zum Grossbetrieb neigen und ohnehin bereits in der ökonomisch und technisch der öffentlichen Unternehmung in Vorzügen und Mängeln nahestehenden Form der Aktiengesellschaft betrieben werden: also »Verstaatlichungen« (»Verkommunalisierungen«), neue Regalisierungen und soweit passend Monopolisierungen, zunächst und vor allem auf Gebieten, wo die moderne Technik eine solche Entwicklung förmlich handgreiflich nahe legt und wo der Privatkapitalismus, auch mittelst des Aktien- und

Börsenwesens, am meisten Gelegenheit zu Ausbeutungen und zur übermässigen Steigerung seiner ökonomischen, politischen, sozialen Machtsphäre findet, daher im grossen Kommunikations- und Transportwesen, im Bankwesen, Versicherungswesen, bei den städtischen Lokalanstalten der Wasser-, Lichtversorgung, des Marktwesens u. v. a. m. Uebernahme, Einrichtung, Betrieb dieser Unternehmungen und Anstalten seitens des Staats, der Gemeinde u. s. w. dabei prinzipiell und praktisch nicht nur aus jenen spezifischen Gründen, welche es etwa nach der Natur der einzelnen Anstalt rätlich erscheinen lassen, sie zu »verstaatlichen« — der eine leitende Hauptgesichtspunkt z. B. der Eisenbahnverstaatlichung: »im Verkehrsinteresse« —, sondern aus sozialpolitischen Gründen, um so »die Volkswirtschaft aus der privatwirtschaftlichen mehr in die gemeinwirtschaftliche Organisationsform hinüber zu führen«, dadurch in den volkswirtschaftlichen Produktions- und Verteilungsprozess regulierend einzugreifen und namentlich wiederum das Ziel zu verfolgen, mit den dergestalt erlangten Mitteln unmittelbar und mit der dadurch auf die Privatwirtschaften ausgeübten Konkurrenz und dem ihnen gegebenen Beispiel mittelbar die »arbeitende Klasse«, vom Taglöhner bis zum höheren Beamten, ökonomisch und sozial, durch Verbesserung ihrer materiellen Lage und durch öffentlich-rechtliche Sicherung ihrer Stellung zu heben (»staatsdienerliches Arbeitsrecht«) [1]. Wie es in Programmen sozialpolitischer Parteien ausgedrückt worden ist: »arbeiterfreundlicher« Staatsbetrieb [2], nicht nur fiskalischer. Der z. B. in unserer Staatseisenbahnpolitik praktisch zwar schon etwas, aber noch nicht genügend und prinzipiell überhaupt noch kaum zur Geltung gelangte Gesichtspunkt.

1) Meine Fin. I, 3. A., § 152 ff., S. 340. Ablehnend Roscher, Fin. § 114, Note 5: der Gedanke, die Verhältnisse der Staatsbeamten auf alle Privatarbeiter auszudehnen, sei ein schöner Traum, würde aber nur im kommunistischen Staate zu verwirklichen und hier mit den schwersten Verlusten an persönlicher Freiheit zu erkaufen sein. »Verlust an persönlicher Freiheit«! als ob diese in wirksamer Weise der Arbeiter heute hätte!

2) Christl. soziales Programm (Berlin).

Einrichtung der Deckung des Finanzbedarfs so, dass dabei der geschilderte »kommunistische« Charakter unserer öffentlichen Körper überall da zur Entwicklung kommt, wo nicht entscheidende, mit nach den konkreten Verhältnissen zu bestimmende Bedenken dagegen sprechen. Verstärkung dieses kommunistischen Charakters zu gunsten gerade der ärmeren und sozial schwächeren Klassen, denen der wirtschaftliche und soziale Kampf ums Dasein und um die Hebung der Lebenslage am schwersten ist, mittelst eines Systems von Verwaltungsmassregeln, das in passender Weise ihnen vornehmlich zu gute kommt, dessen Kosten aber aus allgemeinen Finanzmitteln und Steuern gedeckt werden, wobei dann die hernach noch zu berührende Frage der leitenden Grundsätze der Besteuerungspolitik richtig mit in Erwägung zu ziehen ist. Schwächung dieses kommunistischen Charakters der Staatsthätigkeit dagegen in solchen Fällen, wo es sich vornehmlich oder gar ausschliesslich um Interessen der wohlhabenderen und reicheren Gesellschaftsklassen handelt. Daher hier zur Kostendeckung mehr ein richtiges Gebührensystem, auch Steuern nach dem Prinzip der Besteuerung nach dem Interesse, als Verwendung von allgemeinen Finanzmitteln. Demgemäss Regelung der Porto-, Telegraphen-, Eisenbahntarife, Justizgebühren, Schulgelder u. dgl. m.

Einrichtung der Besteuerung so, dass die letztere neben ihrer direkten Aufgabe, die Mittel zur Kostendeckung des Bedarfs der öffentlichen Finanzwirtschaften zu liefern, eine nicht minder wichtige zweite indirekte und wiederum doppelte Aufgabe möglichst passend löst: einmal, in die Verteilung des Einkommens und Vermögens der Privatwirtschaften, wie dieselbe das Produkt des freien wirtschaftlichen Verkehrs — durch das Medium der Warenpreis-, Lohn-, Zins-, Pachtpreis-, Mietpreis-, Rentenbildung u. s. w. — ist, regulierend in der Richtung einer Ausgleichung der Härten, Unbilligkeiten, übermässigen Begünstigungen der in diesem Verkehr sich ergebenden Ver-

teilung einzugreifen[1]); sodann aber auch, nötigenfalls unterstützt durch weitere Verwaltungsmassregeln, eventuell auch durch Anwendung von Zwang — z. B. im Gebiete der Arbeiterversicherung — in den Konsum der Privaten regulierend einzugreifen. Letzteres kann in der Weise geschehen, dass mittelst direkter und öfters gerade hier auch passend mittelst indirekter (Verbrauchs-)steuern die Mittel für Verwaltungsaufgaben, welche im Interesse der unteren Klassen liegen, schliesslich aus deren eigenem Einkommen gewonnen werden, indem dasselbe nemlich unrichtigen, vielleicht bedenklichen (Getränke!) oder doch minder nötigen und heilsamen Verwendungen entzogen und für die Gesellschaft, die Klasse, die Einzelnen heilsameren zugeführt wird. Eine derartige doppelseitige Steuerpolitik nenne ich eine soziale. Auch die hier hervorgehobene zweite Seite derselben, welche mir selbst in früheren Behandlungen dieses Gegenstandes in ihrer prinzipiellen Bedeutung noch nicht ganz klar zum Verständnis gelangt war, gehört mit dazu[2]). Sie beruht, der Masse der Bevölkerung, der unteren arbeitenden Klasse speziell gegenüber, auf dem Gedanken, dass hier auch über den Konsum des Volks oder über die Verwendung des Einkommens zu persönlichen Zwecken eine Bevormundung ausgeübt werden darf und muss im wahrsten Interesse des Volks selbst. Ein Gedanke, welcher mit dem outrierten und doch nur rein formalen Freiheitsbegriff der staatsbürgerlichen Periode allerdings in Widerspruch, mit der Sitten-, Kultur- und Bildungsstufe des Volks, mit den wahren Bedürfnissen und mit dem Interesse einer wirklichen sittlichen und

1) Meine Fin. I, § 27, 209. II. § 329. Ablehnend Roscher, Fin. § 48, Note 5.

1) Die Forderung, eventuell die Erträge von Verbrauchssteuern (Salz, Tabak, Tabaksmonopol als »Patrimonium der Enterbten«) für spezielle Arbeiterzwecke, z. B. Arbeiterversicherung, zu verwenden schon in meiner Fin. II, 491, 1881 in der Reichstags-Wahlcampagne, in meiner Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handbuche (1. A. I, 1163 2. A. II, 835) von mir vertreten. Gerade wenn solche Steuern auf den Preis überwälzt werden, liegt, wie bei direkten Steuern, die allgemeinere Möglichkeit einer Konsumregelung vor.

sozialen Hebung desselben mittelst planmässiger Erziehung nach einem sehr wohl aufstellbaren Kulturideal, zu welchem eine richtige Gestaltung des Konsums oder der Einkommensverwendung mit gehört, in voller Harmonie steht. Jedenfalls erfolgt eben doch thatsächlich nach dem ökonomischen Effekt der Verwendung von Steuererträgen für Verwaltungszwecke, welche der Bevölkerung zu gute kommen, in dem hier stattfindenden »Umsatz von materiellen in immaterielle Güter« eine solche »Regelung des Konsums« der Steuerpflichtigen. Diesen Sachverhalt hat man übersehen oder wenigstens nicht die Folgerungen daraus gezogen. Im Satze von der »Reproduktion der Steuern in den Staatsleistungen« ist dieser Satz von der »Regelung des Konsums durch die Steuer« implicite enthalten. Hier handelt es sich jetzt darum, beide Sätze für sozialpolitische Aufgaben zu verwerten.

Dieses »staatssozialistische Programm« beschränkt sich hier auf die Hauptpunkte, welche natürlich für die praktische Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik eine nähere Ausführung im einzelnen verlangen. Es wird damit aber für weitere Auseinandersetzungen über Prinzipienfragen, auch mit Stein und Roscher, eine Verhandlungsbasis geschaffen. Ueber den »Staatssozialismus« schlechtweg, wie über den »Sozialismus« im allgemeinen ist ohne ein solches Programm nicht nur die Verständigung, sondern auch die Erörterung zwischen Vertretern verschiedener Standpunkte ziellos und ergebnislos, weil sie sich notwendig zu sehr in Allgemeinheiten bewegt. Ein solches formuliertes Programm bietet den Gegnern die ihnen erwünschten Angriffspunkte, aber den Anhängern auch die Verteidigungspunkte.

Im zweiten Artikel werde ich an dieses Programm weiter anknüpfen und die Prinzipien, auf denen es beruht, wie die einzelnen Forderungen, welche es enthält, besonders gegenüber Stein's Polemik wider den Staatssozialismus, zu begründen suchen. Dabei werden auch die Voraussetzungen und die Mittel zur Durchführung eines solchen Programms behandelt werden.

In letzteren liegt die weitere prinzipielle Differenz, durch

welche sich der Staatssozialismus vom Sozialdemokratismus unterscheidet. Nur eine starke, geschichtlich befestigte, vom Volksbewusstsein getragene, über den streitenden Parteien stehende Staatsgewalt, daher in unseren Ländern vor allem ein starkes Königtum, das in friedericianischen und josefinischen Traditionen seine Aufgabe als »soziales Königtum« erfasst, kann überhaupt das staatssozialistische Programm praktisch aufnehmen und durchführen und damit Dasjenige vom Sozialismus überhaupt, was theoretisch haltbar, ethisch wie ökonomisch, sozialpolitisch und politisch wünschenswert und praktisch durchführbar erscheint.

Es ist indessen noch ein Punkt übrig, welcher zum Abschluss meiner jetzigen Erörterungen schon hier behandelt werden soll.

8.

Die staatssozialistische Auffassung stimmt mit der radikal- und demokratisch-sozialistischen auch darin überein, dass der »ökonomische Sozialismus« nicht ein Produkt bloss des Doktrinarismus einiger philosophischer spekulativer Köpfe, dass die »sozialistische Bewegung« in den unteren Klassen der heutigen Kulturvölker nicht ein Produkt blosser Agitation sei. Beide Auffassungen erkennen vielmehr in der sozialistischen Bewegung, wie sie in der Sozialdemokratie hervortritt, in erster Linie ein Produkt der von gegebenen ökonomischen, technischen, sittlichen, politischen Faktoren abhängigen modernen gesellschaftlichen Entwicklung. Die letztere ist durch die Agitation begabter Führer nur weiten Kreisen des Volks zum klaren Bewusstsein gekommen und im »wissenschaftlichen Sozialismus« nur zum wissenschaftlichen Verständnis gebracht worden. Eben das ist der tiefere Grund dafür, dass die Staatssozialisten so manches aus der Kritik und aus den theoretischen Lehren und praktischen Forderungen und Zielpunkten des »radikalen Sozialismus« als richtig anerkennen.

Diese Auffassung ist aber anderseits auch der Grund dafür, dass der Staatssozialismus die theoretische Lehre und das praktische Programm dieses Sozialismus und vollends das-

jenige der Sozialdemokratie nur »cum beneficio inventarii« antritt. Natürlich, dass dies der Sozialdemokratie nicht genügt. Aber weniger begreiflich oder nur aus der oberflächlichen Auffassung der »sozialen Frage« begreiflich ist es, dass der Staatssozialismus bei ökonomischen Individualisten und politischen Liberalen dem Vorwurf begegnet, er verkenne das Wesen des radikalen Sozialismus und der Sozialdemokratie, wenn er meine, mit seiner sozialen Theorie und seinem sozialen Programm gegen diese radikale Theorie und gegen diese fanatische politische Partei etwas auszurichten. »Beseitigung des Klassenstaats«, nicht Milderung der ökonomischen und sozialen Schäden desselben, wie es der Staatssozialismus allein in's Auge fasse, sei das Programm jener radikalen Theorie und Politik. Durch ein solches Entgegenkommen auf halbem Wege werde nichts genützt, aber viel geschadet, denn die Sozialdemokratie halte sich an die halben Zugeständnisse und bestehe dann mit dem Hinweis darauf, dass nur der Mangel an Konsequenz oder an Mut oder an beiden zugleich den Staatssozialisten hindere, ihr in allem Recht zu geben, nur um so mehr auf ihrem Schein und auf dessen vollständiger Einlösung.

Handelte es sich in der »positiven Sozialpolitik« des Staatssozialismus nur um die Frage, eine bloss durch Agitation gefährlich aufgeschürte grosse Volksklasse zu beruhigen — das »Zuckerbrot neben der Peitsche« zu geben, wie demokratische Stimmen es neuerdings wieder gelegentlich höhnisch genannt haben —, so möchte jener Einwand seine Berechtigung haben. Aber nicht darum, sondern um eine Auffassung und um ein Programm handelt es sich, bei welchen die wissenschaftliche und praktische sozialistische Bewegung als notwendiges geschichtliches Entwicklungsprodukt aus den gesamten Lebensverhältnissen der modernen Kulturvölker betrachtet und demgemäss zu ihnen Stellung genommen wird. Nicht wie die Rodbertus, Marx, Engels, Lassalle den Sozialismus auffassen, wie die Sozialdemokratie ihn in ihrem Programm verwirklichen will, ist für den Staatssozialisten massgebend, sondern nach den Beobach-

tungen des praktischen Lebens und nach den aus diesen abzuleitenden Entwicklungsgesetzen bildet er seine Sozialtheorie und nach den Untersuchungen über die richtigen Abhilfemassregeln stellt er sein Sozialprogramm auf. Er glaubt nicht an den dauernden Einfluss einer wenn auch von noch so scharfsinnigen Männern aufgestellten falschen Theorie, wie diejenige des radikalen wissenschaftlichen Sozialismus, und nicht an die wirkliche Macht einer Partei, welche auf einer solchen Theorie ihr Programm aufbaut. Wohl aber glaubt er, dass Dasjenige, was in den kritischen Gedanken und positiven Ideen des Sozialismus richtig ist, sich siegreich erweisen, in der öffentlichen Meinung, wie alle grossen wahren Ideen, aller Widerstände ungeachtet durchdringen und in Sitte und Gesetzgebung zur Herrschaft kommen wird. Dieses »Richtige«, dieses »Wahre«, einerlei, ob es dem Marxianer und dem Sozialdemokraten genügt, sucht er herauszufinden, theoretisch zu formulieren und als wirksame Idee in der Praxis fruchtbar zu machen. Und um hier auf die relativ beste, besonnenste und allen Beteiligten schliesslich heilsamste Weise die Hinüberführung der »staatsbürgerlichen« in die »soziale« Epoche zu bewerkstelligen, verlangt der Staatssozialist vom bestehenden Staat, dass dieser die Initiative auf der Bahn der erforderlichen sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Reformen ergreife. Er begrüsst daher eine soziale Reformpolitik, wie die mit der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 inaugurierte des neuen Deutschen Reiches mit Freuden und erkennt sie als die prinzipiell und praktisch richtige an, wenn sie auch in den Aufgaben, welche sie sich zunächst stellt, ihm selbst noch durchaus nicht genügt.

In diesem Verständnis und mit diesem Bewusstsein, es nicht mit blossen Theorieen und mit Ergebnissen wüster, Klassenhass erregender Agitationen, sondern mit entwicklungsgesetzmässigen neuen Auffassungen, Bedürfnissen, Bestrebungen, Zielen einer neuen, in den Geburtswehen begriffenen Geschichtsepoche zu thun zu haben, nimmt der Staatssozialist auch allen Hohn, und Spott von rechts und links hin und zuckt

über den Vorwurf politischer Schwachköpfe, mit seinen Bestrebungen »nur den Ofen der Sozialdemokratie zu heizen«, höchstens verächtlich die Achseln. Er meint gegenüber all den enormen praktischen Schwierigkeiten einer grossartigen, tiefer greifenden, daher auch notwendig manche Interessen der höheren und besitzenden Klassen verletzenden sozialen Reformpolitik: es kommt doch auf den Versuch an, ob es nicht möglich sei, durch die Hand des gefesteten Staats die notwendige Umgestaltung der Volkswirtschaft und Gesellschaft im Wege ruhiger Reformarbeit durchzuführen.

Für den wissenschaftlichen Theoretiker des Staatssozialismus ergibt sich aus dem allem jene Aufgabe, mit welcher wir uns in diesen Aufsätzen über »Finanzwissenschaft und Staatssozialismus« beschäftigen: den Nachweis zu liefern, dass die wirtschaftliche Rechtsordnung und das Finanzrecht, welche in der »staatsbürgerlichen« Periode noch aus früheren Entwicklungsperioden zurückgeblieben oder auch als Niederschlag aus den politischen Grundsätzen des Liberalismus und den ökonomischen Grundsätzen des Individualismus in der jüngsten Periode neu entstanden sind, nicht mehr genügen, sondern Umänderungen in »sozialistischer« Richtung erhalten müssen, — Umänderungen, welche aber nur die Konsequenz der in der Volkswirtschaft und Gesellschaft sich unaufhaltsam vollziehenden Entwicklung sind. Die »staatsbürgerliche« Periode des Liberalismus und des Individualismus ist eben nicht der Abschluss, sondern eine Phase der geschichtlichen Entwicklung. Das sollten Männer von dem historischen Blick der Stein und Roscher am wenigsten verkennen.

Kolonialpolitische Studien.

Von Dr. Schäffle.

Zweiter Artikel.

III.

Der Charakter der gegenwärtigen Kolonisation.

Kolonialpolitische Vorgänge neuester Zeit sind es, welche uns zu diesen Studien veranlasst haben. Wir mussten daher den Hauptschauplatz derselben, welcher auch Deutschland am meisten berührt, nach Land und Leuten, so weit beide überhaupt schon bekannt sind, in Uebersicht bringen und haben die Art zu schildern gesucht, wie bis jetzt Afrika vom Handel angefasst worden. Und nun würden wir sofort mitten in die Fragen hineintreten, welche den Berliner Kongress vom November 1884 bis Februar 1885 beschäftigt haben, wenn wir es nur dürften. Wir dürften es, wenn alle Welt oder auch nur die Wissenschaft über Wesen und Begriff der Kolonisation einig und wenn die Klassifikation der Kolonialerscheinungen so beschaffen wäre, um die neuesten Vorgänge richtig und vollständig und ungezwungen in sich aufzunehmen. Aber weder das eine noch das andere trifft zu. Wenn auf einem Kolonialkongress erste Redner die Bestrebungen zum Schutz oder zur Propaganda der deutschen Sprache auch in den höchstkultivierten Teilen Oesterreichs als Kolonisationserscheinung bezeichnen, so muss doch wohl grosse Begriffs-

verwirrung selbst in solchen Köpfen herrschen, welche von Kolonialpolitik ganz besonders voll sind. Auch die Theorie der ruhigen, geschichtserfahrenen Wissenschaft ist etwas zurückgeblieben. Ihre Begriffe sind teilweise wie die Schläuche, welche der neue Wein zerreisst und welche denselben so wenig fassen, dass er zum guten Teile überläuft und in den Sand verrinnt. Der Begriff der Kolonisation ist nicht angriffsfrei festgestellt. Das Grundverhältnis, um welches sich bei der Kolonisation Alles dreht, der Unterschied der Entwicklungshöhe zwischen »alten und jungen Ländern und Völkern«, zerfliesst in der Nebelhaftigkeit des Bildes von der Kindheit, der Jugend, dem Mannes- und dem Greisenalter der Völker. Während die Entwicklungsstufen staatsgeschichtlich ebenso wie kulturgeschichtlich schon bestimmt sein müssten, um die Altersunterschiede, d. h. Gesittungshöhenabstände zu messen, welche durch die Kolonisation beschleunigend und modifizierend ausgeglichen werden, und daher Kolonisationsgrade zu bestimmen, so steht vielmehr darüber in der Staatslehre und in der Geschichtsschreibung gar Nichts fest. Nicht zum Vorteil beider Wissenschaften, wie der Verfasser nach sehr umfassender Ansicht auch der Ergebnisse neuerer Geschichtsforschung ruhig zu behaupten wagt.

Die Hauptmängel der bisherigen Kolonialtheorieen bestehen meines Erachtens einmal in starker Lückenhaftigkeit; weder nach ihren Elementarerscheinungen, noch nach den Allgemeinerscheinungen, noch nach den besonderen Erscheinungen der Organisation (Verfassung) und der Arbeit (Kultur) ist irgendwelche — geschweige eine methodische — Vollständigkeit wahrzunehmen. Das Verhältnis der Kolonisation zu den entgegengesetzten wie zu den verwandten Vorgängen ist fast nicht untersucht. Die Bilderhaftigkeit an Stelle der Begriffsschärfe ist schon erwähnt. Wenn ein Gelehrter vom Range Roscher's mit immenser Belesenheit und Geschichtskenntnis das Bild bei der Ausführung immer wieder in die Sache auslaufen lassen kann, so gelingt das Anderen nicht; denn, wo Begriffe fehlen, stellt nur ein Wort sich ein, und man läuft die Gefahr, der Lächerlichkeit nach der Deklination:

quod licet Jovi, non licet bovi! zu verfallen. Die Klassifikation der Kolonialerscheinungen ist besonders unbefriedigend, vielfach sogar verworren und verwirrend.

Bei diesem Stande der Dinge verleugnen und verlassen wir den am Schlusse des ersten Artikels ausgesprochenen Vorsatz, die Ergebnisse dieser Untersuchung für die Gesamtrevision der Kolonialtheorie dem Schlusse vorzubehalten, nicht, wenn wir bei Wesen und Begriff der Kolonisation, bei den Lebensaltern der Völker und bei der Klassifikation der Kolonialerscheinungen zunächst uns aufhalten, um den Charakter gegenwärtiger Kolonisation zu ergründen. Wir prüfen nur die Begriffswerkzeuge, womit wir zu arbeiten haben, um richtige und klare Ergebnisse zu gewinnen. Das dürfen wir nicht unterlassen.

Also vor allem:

1) was ist Kolonisation?

Der erste Kolonialtheoretiker der Gegenwart, Roscher, erkennt in seinem überaus lehrreichen Buche: »Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung« [1]) die »kolonialen Eigentümlichkeiten«, also das Wesen der Kolonisation, »in zwei Hauptpunkten: A) dass ein mehr oder weniger altes Volk ein mehr oder weniger junges Land in Besitz nimmt; B) dass ein Teil des Volkes sich vom Ganzen ablöst«. Diese Begriffsbestimmung ist sehr wertvoll, sofern sie die Kolonialerscheinungen von einigen anderen Vorgängen trennt, welche angrenzen. Solcher Vorgänge sind es mehrere und mancherlei: teils Wechselwirkungen zwischen gleich »alten« Völkern; teils Einströmungen jüngerer Völker unter ältere mit Eroberung und Unterjochung; teils blose Waaren- und Reiseverkehre, welche zwischen Völkern verschiedensten Alters, selbst — der typischen Kulturverschiedenheiten wegen — zwischen Völkern gleicher Kulturhöhe, stattfinden. Man kann nicht mehr verlangen, als dass schon im ersten grossen Wurf der theoretischen Systemisierung der kolonialen Erscheinungen, welchen die deutsche Wissenschaft der Neuzeit über Heeren hinaus durch Roscher gethan hat, eine so gute Definition gelungen

1) 3. Aufl. S. 1.

ist; dem Urheber, welchem man jetzt auch eine glänzende Finanzwissenschaft verdankt, wird die Wissenschaft dafür stets erkenntlich bleiben.

Dennoch müssen wir dem Begriff eine andere Fassung geben. Wir heissen Kolonisation: alle Vorgänge der Volksentwicklung von höherer auswärtiger Gesittung aus durch Niederlassung von Bevölkerungsbestandteilen. Dabei verstehen wir unter Gesittung sowohl die Thatsachen der politischen Organisation und Thätigkeit als jene der unpolitischen -- sagen wir hier sozialen — Organisation und Kulturbethätigung. Unter »auswärtig« verstehen wir auch jene Kreise, welche staatsrechtlich und kulturell einander auswärts sind, nicht blos diejenigen, welche im völkerrechtlichen Sinne einander als Ausland gegenüberstehen. Unter Entwicklung verstehen wir alle Entstehung und alle Höherbildung sittlicher Gemeinschaft, also auch die Aenderung der Gesittung, wenigstens dann, wenn sie für das empfangende Land höhere politische und soziale Entwickelung zur beabsichtigten oder unabsichtlichen Folge hat, sei es auch auf Kosten des Typus der schon bestehenden tieferen Gesittung des Kolonialgebietes.

Die Kolonisation ist nach Roscher's und nach obiger Definition stets ein zweiseitiger Hergang: ein aktiver des Gesittunggebens und ein passiver des Gesittungempfangens, Aktiv- und Passiv-Kolonisation zugleich. Sie ist eine politische Aktivkolonisation, wenn der kolonisierende Gesittungskreis durch politische Herrschaft im kolonisierten Kreise für die Kolonisation wirkt, unpolitische oder soziale Kolonisation, wo dies nicht der Fall ist. Der kolonisierende Kreis treibt mindestens soziale Aktivkolonisation und die Kolonie — auch jene, welche sich politisch selbst regiert — erfährt mindestens soziale Passivkolonisation. Wir betonen diese Doppelseitigkeit aller Kolonisationsvorgänge schon hier, weil dieselbe für die Methode aller Kolonialuntersuchungen stets massgebend bleiben wird; sie muss beachtet werden, wenn die Kolonisationslehre vollständig werden soll. Schon in der ersten Regung des Auswanderungsgedankens wirklich auswandernder Bevölkerungsteile (Kolonisten) hat die Vorstellung vom Kolo-

niallande mitgewirkt, und die Kolonisation hat ausgeklungen und ist in Selbstentwickelung übergegangen, sobald die letzte bedeutendere Einwanderergeneration verschwunden ist; die Unterscheidung der Doppelseitigkeit wird daher auch für Bestimmung von Anfang und Endigung der Kolonisation entscheidend, wie wir bald finden werden.

Drei Zweifel in Beziehung auf obige Begriffsfeststellung schlagen wir am besten selbst vorweg nieder.

Ein erster Zweifel wirft sich nemlich in der Frage auf: ob Kolonisation auch dann vorliege, wenn zwar dauernde Niederlassung von Mutterländern aus stattfindet, die ausgesandten Bevölkerungsteile aber gegen Ersatz durch neue Zugänge wieder zurückkehren. Mit andern Worten: verdient Dasjenige, was wir Wechsel- oder Schichtenkolonisation nennen, wirklich noch den Namen Kolonisation? Solche Wechselkolonisation kommt in verschiedener Gestalt vor. Eine sog. Eroberungskolonie wechselt die Besatzung, die Missionskolonie ihr Personal. Die Faktoreikolonisation in Afrika, die schweizerische Exportniederlassung in allen Weltteilen wechseln ihre Kapitäne und ihr kaufmännisches Personal. Die Plantagenkolonieen der Südsee wirtschaften mit Polynesiern und Kuli's, welche nach Kontraktablauf heimwärts gehen und durch neue Arbeitsschichten auf Zeit ersetzt werden, oft Dezennalschichten der Arbeit gegenüber den Tagschichten der Industrie und des Bergbaues! Die Chinesen betreiben eine Auswanderung überwiegend auf Heimkehr, jedoch vielfach unter Einrücken neuer Chinesenzuzüge. Diese Erscheinungen sind es, welche wir oben — im Gegensatz zur fixierenden Kolonisation oder Fixkolonisation — Wechsel- oder Schichtenkolonisation nannten; allerdings nur insoweit, als das Grundmerkmal die Kolonistenzuströmung in der Richtung von höher entwickelten nach weniger entwickelten Gesittungskreisen stattfindet.

Soferne nun die Schichtenkolonisation die leitende Arbeit der Aufseher und das Kapital der Kolonisation fixiert und nur die Lohnarbeitsschichten wechselt, ist ein Zweifel über den kolonialen Charakter der Niederlassung gar nicht möglich;

denn nach der Seite der leitenden Arbeit und des Kapitals ist sogar Fixkolonisation vorhanden.

Wir möchten aber auch da, wo die Faktorei-, Plantagen-, Missions- u. s. w. -Kolonisation durchaus in wechselnden Schichten von Unternehmern, Aufsehern, Agenten, qualifizierten und gemeinen Arbeitskräften vor sich geht, den Charakter der Kolonisation annehmen. Volksentwickelung durch teilweise Bevölkerungsabzweigung findet wohl auch hier statt. Die fortlaufende Erneuerung des Personals der dauernden Niederlassung lässt das Moment des Zuwachses von aussen in einer Richtung sogar besonders intensiv auftreten; stete Erneuerung findet statt. Dennoch geben wir auch die entgegengesetzte Ansicht als möglich und zulässig frei. So viel ist ja gewiss, dass dabei die Ablösung weniger entschieden und dass der Zuwachs alter zu jüngerer Kultur bei Schichtenkolonisation weniger nachhaltig und eindringlich vor sich geht; solche Kolonisation nähert sich einem Zweig heimischer Kultur mehr als bei der Fixkolonisation. Es gibt eben überall Uebergänge. Keinesfalls möchten wir der Schichtenkolonisation wahren Kolonialcharakter deshalb absprechen, weil diese Kolonisation zu dauernderer und stärkerer Abhängigkeit vom Mutterland führt; denn die Kolonisation darf, wie wir sehen werden, und soll womöglich selbst zur Verschmelzung mit dem Mutterland hinführen, und ist andererseits auch dann gegeben, wenn alle politische Herrschaft vom Muttergebiete aus aufgehört hat, solange nur der Bevölkerungszufluss vom Muttergebiete her und der höhere soziale Entwicklungsgrad des letzteren fortdauern.

Der zweite Zweifel, welcher zu lösen bleibt, betrifft das Verhältnis der Kolonisation zur blossen Okkupation, noch abgesehen von dem Unterschied öffentlich- und privatrechtlicher Kolonialokkupation. Mit andern Worten: ist eine Beobachtungs- oder Flotten- oder Militärstation, eine Transport- (Schiffahrts-) oder eine Kohlen-Station selbst dann, wenn sie von alten Ländern aus in jungen angelegt wird, eine Kolonie oder nicht? Die Frage ist gleichbedeutend mit der andern, ob zur Kolonisation die blosse dauernde Landbesitznahme oder

Aufenthaltsnahme genüge oder nicht? Wir verneinen diese Frage. Solche Abzweigungen — wir nennen sie kurzweg Stationen — sind nur dann wahre Kolonieen, wenn die Besitz- und Aufenthaltsnahme eine das junge Land beeinflussende Volksentwickelung und Volksumbildung, mehr oder weniger Hereinwachsen des jungen Landes in die Station durch Kulturbeeinflussung, zur Folge, wenn auch nicht zur Absicht hat. Dies wird zwar regelmässig der Fall sein, wenn die Kolonieen fixierende Kolonieen sind und die Kolonisten dem jungen Land ihre Kinder hinterlassen; es können selbst Schichtenkolonieen — Militär-, Missions-, Beobachtungs-, Bevorrätigungs- und dergleichen Stationen — vielfach zu wirklichen Kolonieen in diesem Sinne erwachsen. Nur muss es nicht der Fall sein. Eine meteorologische Station im Norden, welche ganz vom Mutterland aus unterhalten wird, eine Fortbesatzung, welche keine soziale Um- und Neubildung herbeiführt, eine Kohlenstation an wüsten Küsten, welche aus dem jungen Lande weder Zufuhren noch Arbeiterzuflüsse aufnimmt, sind nur »exponierte«, ausserhalb der Grenzen ausgestellte Vorposten heimischer Gesittung, aber keine Kolonieen. Die Kolonisation beginnt zwar mit der Besitznahme, umfasst aber weiter positive Gesittungsbeeinflussung des jungen Landes durch die auswärtigen Volkszuflüsse.

Der dritte Zweifel spricht sich in der Frage aus, ob schon vereinzelte Niederlassung Kolonisation sei, etwa die Ansiedelung eines Missionärs, einer einzigen Handelsfirma. Man kann diese Frage, welche von geringer praktischer Bedeutung ist, in einem Falle bejahend beantworten, dann nämlich, wenn die vereinzelte Uebersiedelung eine erhebliche soziale Umbildung des jungen Landes zur Folge hat. Vorübergehende Ueberlassung von Instruktoren, Lehrern, Technikern ist dagegen keinesfalls den Kolonisationserscheinungen beizuzählen. Für praktische Zwecke ziehen wir es daher vor, Kolonisation erst bei Uebersiedelung einer wirkungsvollen Anzahl von Kolonisten als gegeben anzunehmen.

Damit sind unsere Zweifel erledigt.

Aber was bedeuten die Worte »auswärtig«, was die Worte

»jung und alt«, beziehungsweise der Begriff der »höheren« Gesittung? Darauf ist nirgends eine präzise Antwort zu finden; wir müssen uns diese selbst verschaffen.

2) Die Teritorialkreise der Gesittung.

Zuerst: was bedeutet das Merkmal »auswärtig«, welches auch in Roscher's Definition — hier sogar im Sinne von ausländisch — mitenthalten ist?

Ganz entschieden diess, dass es zwei verschiedene, einander nicht deckende Territoriallagen sind, zwischen welchen Kolonisation stattfindet. Der abgebende und der empfangende Teil sind einander territorial auswärtig.

Wir würden sagen: beide haben auseinander liegende Grenzen, wenn nicht die entschiedene Grenzlosigkeit eine so wichtige und charakteristische Erscheinung der »jüngsten« Gesittung wäre. Auswärtig bedeutet nicht bloss Lage über die Territorialgrenzen hinweg, sondern auch Lage in die grenzlose Gegend hinaus. Die Vereinigten Staaten hatten noch vor hundert Jahren im Westen keine Grenzen; wir haben im Hinterland von Kamerun gegen Nordost und Ost hin nicht einmal Aussengrenzen; vor tausend Jahren kolonisierten wir gewaltig in die gemeine Mark hinein, die feste Binnenabgrenzung oder Territorialeinteilung fehlte.

Auswärtig ist sicher jedes völkerrechtlich souveräne Volk dem andern. Aber auswärtig sind einander auch innerhalb jedes Landes diejenigen, welche entweder ins grenzlose Gebiet hinaus oder wo Grenzen sind, ausserhalb der Binnenabgrenzungen liegen. Wir umfassen daher durch das Wort auswärtig ebenso die innere wie die äussere — ausländische, von aussen kommende — Kolonisation.

Man darf die innere Kolonisation nicht ausschliessen und unterschätzen. Die Kolonieen selbst betreiben sie grossartig, indem sie ihre »jungen« oder sogar »jungfräulichen« Gebiete besiedeln, wie die grosse Republik von Osten aus den »fernen Westen« kolonisiert. Alle Kolonieen, welche rings in der Welt von den Kolonialküsten aus zum »Inneren« vordringen, treiben umfassendste innere Kolonisation. Viele »Staaten« der amerikanischen Union haben in Folge der »Interstate-Migration«

mehr auswärtige als eingeborene Yankees. Der weiteste Staatskreis, die Republik der Vereinigten Staaten, treibt durch Fortsbesatzung, Erforschung, Vermessung, Landschenkung u. s. w. die umfassendste innere Staatskolonisation. Alte Staaten haben sie ebenso reichlich, wenn gleich anders, langsamer und weniger intensiv gehabt. Sie erhalten sie wieder als von uns sog. Rekolonisation (Heilkolonisation oder wiederherstellende Kolonisation) nach stattgehabten Elementar- oder Kriegsverwüstungen. Und sie treiben innere Kolonisation noch immer da, wo sie Unland von auswärtigen Kolonisten anbauen oder meliorieren lassen, wie denn auch der Sprachgebrauch die letztgenannten Vorgänge noch Kolonisation nennt. Man würde alle diese historischen und zeitgeschichtlichen Vorgänge aus dem Gebiet der Kolonisation ausschliessen, wenn man unter »auswärtig« »ausländisch« verstehen wollte.

Aber wie bestimmen wir das territoriale Voneinanderabliegen oder die Auswärtigkeit?

Es kann auf zweierlei Weise geschehen: politisch oder unpolitisch — heissen wir letzteres sozial oder kulturlich, obwohl beides nicht genau zusammenfällt. Politisch liegt aussereinander, was nicht staats- und völkerrechtlich entweder von einander abgegrenzt ist oder was ohne feste Grenze zwischen sich aussereinander liegt. Kulturell liegt aussereinander, was nicht demselben Kulturterritorralkreis angehört. Politische einer- und kulturliche Territorialkreise andererseits können einander decken oder einander schneiden oder einander auswärtig sein. Die Kolonialtheorie wird in jedem dieser Fälle das kulturliche Territorial-Aussereinander ebenso beizuziehen befugt sein, wie das politische, welches durch Abgrenzung oder durch Grenzlosigkeit bestimmt ist.

Sehen wir uns nun das politische Aussereinanderliegen näher an, so verwandelt sich gerade durch Kolonisation die Szenerie vollständig. Von der Grenzlosigkeit geht durch erste Begrenzung die Urkolonie in einen völkerrechtlich nach aussen wie staatsrechtlich nach innen mehr und mehr abgegrenzten Zustand über. Die ganze Erde ausser den Meeren macht diesen Prozess durch, insoweit nicht absolutes Unland für

immer vertikal wie horizontal die »natürliche« Grenze der Gesittung bleibt.

Die Erde wird erst eine Gliederung von »Ländern«, welche völkerrechtlich Aussengrenzen gegeneinander haben, aber noch ist nicht alle Landabgrenzung zu Ende. Die einzelnen Länder gewinnen auch nur allmählich im Maasse der ins Grenzlose hinausgreifenden Kolonisation vollständige Binnenabgrenzung oder Territorialeinteilung. Alles noch nicht in Gesittung genommene, von keinem Volke bewohnte Land dürfen wir im Sinne der Gesellschaftslehre Unland nennen, da es noch keine Gesellschaft hat. Es ist absolutes Unland, wenn es der Gesittung überhaupt unzugänglich und nur ideeller Abgrenzung fähig ist.

Im politischen Sinne auswärtig sind auch diejenigen, welche zwar zum selben Staatsgebiet gehören, aber innerhalb desselben verschiedenen Binnenkreisen angehören. Auswärtig ist in Beziehung auf Kolonisation der weitere Kreis eines Staates dem engeren insoweit, als er eben seine übrigen Teile umfasst; der Gesamtstaat kolonisiert z. B. als Bund der Vereinigten Staaten höchst aktiv die einzelnen »Territories«.

Die staatsrechtliche Gebietsabgrenzung und Territorialeinteilung ist bis jetzt immer und überall am Schlusse zu derselben Grundgliederung gelangt, indem durch Zusammensetzung aus engeren immer weitere und zuletzt weiteste Kreise sich entfalteten oder umgekehrt aus den weitesten und weiteren Gebieten immer engere politisch herausgezirkelt wurden.

Es sind folgende fünf Gebietsweiten:

	A. Ortschaftsgebiet	B. Bezirksgebiet	C. Kreisgebiet	D. Landgebiet	E. Nationsgebiet etwa das eines
einst:	vicus,	Zentenal-»Bezirks«-	Gau-	Stammherzogtum	Heerkönigreiches
jetzt:	Ortsgemeindegebiet.	Gemeinde-Gebiet.	»Kreis-« Körperschafts-Gebiet.	Provinzialgebiet (Kronland)	Staatsgebiet

Indem das Volk oder ein Völkerkonglomerat diese fünf Kreise mit sittlicher Gemeinschaft, d. h. Gesittung, allmählich erfüllt, findet in jedem der fünf Kreise punktuelle Verdichtung

der Aggregate zu Ortschaften und Städten und von diesen Mittelpunkten die Zusammenfassung der g a n z e n Lebensgemeinschaft zur Einheit des Wollens und Handelns (communitas, Kommune), d. h. U n i v e r s a l v e r k ö r p e r u n g, K o r p o r a t i o n s bildung, statt. So zwar, dass je der weitere Kreis die politische Universalkorporation aller ihm angehörigen engeren Kreise ist: der Staat ist die Universalkorporation oder die politische Einheit der Provinzen — die Provinzialkorporation jene der Stadt- und Land-»Kreise« — die »Kreis«-Korporation jene der Bezirkskörper, die Bezirkskörperschaft jene der zugehörigen Ortsgemeinden; die Ortsgemeinde ist die Einheit oder Personifikation der örtlichen Gesamtgesittung.

Dieser Gliederung schliesst sich mehr oder weniger einerseits die Gliederung der politischen Spezialanstalten und -Gewalten, namentlich der Exekutiv- und der Aufsichtsbehörden, andererseits die Gliederung der nicht politischen Spezialkorporationen sowie ihre Anstalten und Aemter — z. B. die kirchliche Gliederung —, ja selbst die Gliederung freier Spezialvereine: Ortsverbände, Bezirks-, Kreis-, Landes-, Nationalverband an.

Die politische Kommunal-Gliederung in fünf Kreise hat sich überall ergeben. Es ist die allgemeine politische Individualisierung auch der grossen Kolonieen: Union, State, County, Sektion, Township (Farmernachbarschaft, moderne Hufengemeinde). Allein sie ist nicht überall und immer in gleich grossem Maassstab angelegt.

Abgesehen von anderen Ursachen des ungleichen Anlagemassstabes ist dabei namentlich die Geschichtsepoche massgebend. Je gewaltiger die Mittel der Zusammenfassung geworden sind, desto weiter kann eine Staatsgemeinschaft, die erst wird und namentlich durch Kolonisation wird, von Anfang an angelegt werden. Dies beweisen die neustzeitlichen Riesen-Kolonialgebiete. Die Letzten werden die Ersten, die Jüngsten — Russland, Verein. Staaten — die Grössten werden.

Innere Kolonisation kann sonach im politischen wie kulturellen Sinne in der That stattfinden, dann nämlich, wenn die verschiedenen engeren Kreise oder einzelne Teile der weiteren

ungleiche Entwicklungshöhe haben. Und so lange ein Land nicht schon »alt« ist, wird diess stets in grösstem Umfange zutreffen. Es giebt in der That, wie sich alsbald zeigen wird, die verschiedensten Stufen der politischen und der kulturellen Entwicklungshöhe innerhalb der verschiedenen Kreise im selben Lande.

Allerdings müssen die tiefer stehenden Kreise weiterer Entwicklung noch fähig sein, damit Kolonisation möglich sei. Das trifft nicht immer zu, da vielmehr Teile da sind, welche absolut oder relativ nicht mehr steigerungsfähig sind. Die innere wie die äussere Kolonisation hört auf, wenn allgemein und überall die Obergrenze der Entwicklung von den Teilen zunächst erreicht ist. Die langsame weitere Erhebung findet dann weniger durch Kolonisation als durch blossen Verkehr statt.

Wir haben zunächst noch die Frage zu beantworten: ob, von wann an und wie lange die politischen Kolonieen ausserhalb des ursprünglichen Volksgebietes als auswärtige Besitzungen oder als Staatsglieder des Muttergebietes zu betrachten seien. Praktisch: ob die politischen Kolonieen als ordentliche Glieder des Mutterstaates zu beurteilen seien oder nicht. Ich sage die politischen Kolonieen; denn die selbstständigen Kolonialstaaten sind für die Staaten, von welchen sie Kolonisten erhalten, Auslande. Die Frage ist dahin zu entscheiden, dass die politischen Kolonieen, wie sie auch vom Mutterstaate beherrscht seien, dennoch solange als auswärtige Besitzungen anzusehen sind, so lange sie nur Regierungs- und Verwaltungsanhängsel — Dependenzen, englisch Dependencies — sind, d. h. so lange die Kolonie von aussen nur administriert, normiert und regiert, aber noch nicht überwiegend als aktives Glied in die Regierungs-, Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganisation durch Teilnahme an der Vertretung oder gar Regierung und Verwaltung des Mutterlandes — auch in dessen Kommunalgesamtorganisation — aufgegangen ist.

Die meisten Kolonieen von heute sind »äussere Besitzungen«, nämlich alle diejenigen, welche Dependenzen sind. Einige französische Kolonieen stehen in der Mitte, indem wenigstens

die Kolonisten an der französischen Volksvertretung Anteil haben. Andere Kolonieen, gewisse Militärkolonieen, welche in die mutterländische Militärorganisation aufgenommen sind, ragen schon tiefer in den Mutterstaat hinein. Es sind Uebergänge. Die unten s. g. Vergrösserungskolonisation läuft bei zunehmender Intensität des staatsrechtlichen Verbandes mit dem Mutterlande von rein äusserer bis in rein innere Kolonisation über. Andere Kolonisationen, innerhalb gewisser in Rückbildung begriffener Weltreiche durchlaufen den umgekehrten Weg, indem souveräne, aber höher entwickelte Reichsteile nach anderen Teilen Kolonisten abgeben können; dieselben treiben zuerst innere Kolonisation, um im Masse des Durchganges zur Unabhängigkeit schliesslich bei der äusseren Kolonisation unter ihren bisherigen Beherrschern anzulangen, wie der Südosten Oesterreichs und die Balkanländer der Türkei gegenüber. Es giebt Fort- und Rückbildungs-Uebergangsstufen.

Unterscheiden wir also politisch: innere, äussere und Uebergangs-Kolonisation und bei letzterer Primitiv- und Abortiv-Rudimente der Kolonisation, alle drei gegenüber der rein sozialen Kolonisation!

Zwei weitere Unterscheidungen ergeben sich schon in diesem Abschnitt aus der Lage der in kolonialer Wechselwirkung stehenden Länder zueinander. Die Kolonisation ist entweder Nachbarschafts- oder Grenzkolonisation im Gegensatz zur Fernkolonisation, welche wieder — innere wie äussere — teils Uebersee- (Weltmeer-), teils Ueberland-Kolonisation ist. Deutschland hat umfassend Grenz- oder Marken-Kolonisation getrieben. Dessgleichen treiben sie noch jetzt Russland, die Union, Oesterreich (in Bosnien), Frankreich in Algerien, namentlich aber der Osten der Union nach dem fernen Westen. Auswärtige Ueberlandkolonisation ist z. B. die Kolonisation von Algierfrankreich über die Wüsten nach dem Westsudan, von Russland nach Turkestan, von Deutschland nach Bosnien oder Palästina oder Transkaukasien. Innere Ueberlandkolonisation ist alle springende (überspringende) Kolonisation über Zwischengebiete hinweg: von den

Neuenglandstaaten mittelst Pacifikbahn nach dem fernen Westen, vom Rhein nach Posen u. s. w.

Auch diese Unterschiede sind kolonialpolitisch und kolonialgeschichtlich wichtig. Die reine Grenzkolonisation kann dem Sprossungswachstum, die politische Fernkolonisation der Verwehungsverpflanzung verglichen werden. Die Grenzkolonisation, innere und äussere, erhält, stärkt, vergrössert das kolonisierende Volk selbst, bedingt weniger Verpflanzungskosten und findet, wenn sie nur zu land-, volk- und religionsgleichartigen Kreisen oder zu schwachen Eingeborenen hin geschieht, auch am leichtesten statt.

Der Kolonisation zwischen politisch abgegrenzten weil mehr weniger bevölkerten Gebieten steht insgesamt die Kolonisation ins Unland gegenüber. Nennen wir Länder, welche schon feste Abgrenzung weil feste Volksindividualisierung besitzen, Volksländer, die übrigen aber Unländer, so stehen sich die Volkland- oder Pfropfkolonisation und die Unland- oder Urkolonisation gegenüber. Immer geht die Unland- der Volkland- oder Pfropfkolonisation voraus. Die Verein. Staaten, wo das ganze Gebiet endlich durch Territorienbildung Landesgrenzen erhalten hat, war noch vor hundert Jahren massenhaft Unland. Inneres Unland existiert z. B. in Texas noch sehr ausgedehnt. Inneres Unland hatten wir Deutsche zur Zeit der »gemeinen Mark« in Menge.

Nun wissen wir vollständig, was auswärtig bedeutet: territoriales Auseinanderliegen in der politischen, staats- und völkerrechtlichen, wie in der kulturellen Volks- und Völkergliederung.

Dieses »auswärts« wird jedoch kolonial erst dann bedeutsam, wenn die einander auswärtigen Territorialkreise ungleich hoch entwickelt und wenn die minder entwickelten noch nicht an der absoluten oder vorläufigen Grenze ihrer möglichen Entwickelungshöhe angelangt sind. Weil beide Voraussetzungen von den alten Ländern durch ihren Lauf zum »Mannes-« oder »Greisenalter« geschichtlich schon mehr oder weniger aufgehoben sind, ist die innere Kolonisation der alten Länder zeitge-

schichtlich — jedoch nicht historisch — eine sehr untergeordnete, in jungen Ländern dagegen ist sie oft und lange die wichtigste Erscheinung.

Dies führt auf das zweite Merkmal, welches noch zu bestimmen ist: das Alter der Länder und Völker. Sind wir über dieses Alter klar, so können wir sofort durch Uebertragung desselben auf die Staats- und Kulturkreise alle Konjunkturen der heutigen Kolonisation und alle Thatsachen der ganzen Kolonisationsweltgeschichte uns vorstellig machen.

3) Das Alter der Länder und der Völker.

Brechen wir vor allem mit der Verdrängung des Begriffes durch das Bild!

Die Länder und die Völker entwickeln sich rückwärts und vorwärts über verschiedene Stufen (Intensitätsgrade) hinweg. Doch werden die Völker selbst als Personen, d. h. als politische Körper, nicht regelmässig Säuglinge, Kinder, Jünglinge, Männer, Greise und zuletzt Leichen. Völker können auf jeder Stufe staatlich von innen oder von aussen her — sozial oder politisch — zertrümmert oder vereinigt werden, aber sie gehen — soweit sie nicht völlig vertilgt werden — nur in neuen und anderen und weiteren Volkstümern und Staaten auf. Die Völker- und Staatenbildungen samt allen ihren pathologischen Erscheinungen sind nur Glieder der Ausbildung der Menschheit zu sittlicher Gemeinschaft, Prozesse der Welt-, der Weltteils- und der Ländergeschichte, welche mit den regelmässigen Vorgängen der gesunden und der kranken Zeugung, Evolution, Involution und des Absterbens der Organismen nicht eigentlich und begrifflich fruchtbar verglichen werden können. Wir dürfen uns also auch hier mit dem Bild von jung und alt nicht begnügen. Selbst die Vorstellung der Kolonisation als der »Staatenzeugung« lassen wir bei Seite, obwohl man die Bilder reife und unreife, bezw. überreife Kolonisation durch Herbeiziehung der Leidens- und Heilsthatsachen menschlicher Gesittung in fruchtbare Erkenntnis verwandeln kann.

Wir bemerken nur den Grund dieser Vergleichungen.

Die Zeugung ist Bildung neuer Individuen durch Abzweigung primitiv organisierter Teile (Ei, Samen, Keim u. s. w.) von den elterlichen Organismen. Die Kolonisation erzeugt ähnlich Volksgesittung durch Kolonistenabgabe. Damit ist der Vergleich schon aus. Sonst hinkt er auf allen Beinen. Bei der organischen Zeugung wirken zwei alte geschlechtlich antipolare Individuen zusammen; bei der Kolonisation ist nicht einmal elterliche Zweiheit nötig und Vielerleiheit jetzt als internationale Kolonisation die Regel. Bei der organischen Zeugung ist nichts da, was dem Land der Urkolonisation zu vergleichen war. Die Kolonie empfängt auch nach der »Geburt«, d. h. der Emanzipation vom Mutterland, Teile des Mutterlandes, bis sie reif ist. Und zwar nicht bloss Güter, welche dem Stoffe der Kinderernährung vergleichbar sind, sondern auch und vor allem Menschen. Die Auswanderung als »Zeugung« wäre da doch sonderbar! Eine Neuzeugung des schon gezeugten Kindes! Jedenfalls wäre es Zeugung und Erziehung! So verführerisch aber das Bild ist, fruchtbar für die Wissenschaft ist es nicht.

Machen wir uns daher in Begriffen klar, was bei Ländern und Völkern die Prädikate »alt« und »jung«, »unreif« — »reif« — »überreif« bedeuten sollen.

Zu unterscheiden haben wir dabei später zwischen dem Entwicklungsgang der kolonisierenden und jenem der kolonisierten Länder und Völker.

Zunächst sehen wir von der Verschiedenheit des Entwicklungsganges beider ab. Bei aller Verschiedenartigkeit beider ist die Entwickelung der Kolonieen selbst nur eine durch die höhere Gesittung der Kolonisten bewirkte Abkürzung, Beschleunigung und Graduierung des allgemeinen Entwickelungsganges aller Volksgemeinschaft. Ein wichtiger Satz, aber ein solcher, auf welchen wir erst später zurückkommen dürfen.

Fragen wir nun allgemein nach den Stufen der Entwickelung der Länder und der Völker, was ja im Begriffe die Altersstufen des Bildes sind, so lässt die Gesellschaftslehre leider sehr im Stiche. Und die Geschichtschreibung nicht minder. Versuchen wir dennoch — wenn gleich mit dem Bewusstsein,

an dieser Stelle nur aphoristisch mit dem ungeheuren Umfang der Frage fertig werden zu können —, die letztere selbst zu beantworten, und wenigstens nach einer ihrer zwei Seiten möglichst präzis! Wir werden dabei zunächst Typus und Art der Entwickelung ganz beiseite lassen und nur mit der Höhe der Entwickelung (»Blüte«), bezw. mit der Tiefe der Rückbildung (des »Verfalls«) uns befassen.

Die Entwickelungsstufen volklicher und zwischenvölkerlicher Gemeinschaft müssen offenbar von zwei Hauptseiten in die Erscheinung treten: von der Seite der Individuation (Verpersönlichung) des ganzen Volkes zur Einheit, d. h. staatlich-kommunal oder politisch, und zweitens von der Seite der Intensität in der Arbeit der Volksgemeinschaft, d. h. in der Kultur. Stufen der politischen Organisation (Verfassung) und Grade der Kultur sind auseinander zu halten.

Die politischen Stufen kommen dabei hauptsächlich in Betracht. In den staatlich-kommunalen Formen der Gesamtindividuation der Volksgemeinschaften von den ortschaftlich-städtischen Mittelpunkten aus empfängt der Gesamtinhalt der Gesittung jedes Territorialkreises (S. 132 f.) seine politische Einheit. Ohne steigende Intensität der Gesamtgesittung sind auch die höheren Grade politischer Individuation ganz unmöglich oder nur notdürftig möglich. Die politischen Entwickelungsstufen sind daher nicht bloss der Ausdruck für die Stufen der politischen Entwickelung, sondern mittelbar auch Gradmesser der Gesamtkultur und zwar die universellsten, die es gibt. Nicht dem Typus nach, aber nach der Höhe der Entwickelung werden sich beide, Gesamtkulturhöhe und Staatsorganisationshöhe, annähernd decken. Allerdings kann in den einzelnen Richtungen der Volkskultur: Religion, Kunst, Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, Verkehrswesen, Niederlassungswesen, Sicherheitswesen u. s. w. u. s. w., die allergrösste Gradverschiedenheit innerhalb der Bevölkerung bestehen, und weit über den politischen Gesittungsgrad nach unten und nach oben abspringen. Wir ignorieren dieselben jedoch nicht, indem wir uns vorläufig ganz an die politische Entwickelungshöhe an sich und an sie als allgemeinen Gesittungsgradmesser halten.

Die politischen Gesittungsgrade habe ich schon 1874 [1]) bezeichnet, nur leider unvollständig [2]) entwickelt. Eine umfassende Kenntnisnahme der besten Geschichtswerke hat mich von der Richtigkeit meiner damaligen Ansicht inzwischen nur bestärkt. Nach dieser Ansicht lassen sich bis jetzt fünf Hauptstufen politischer Entwickelung — nebst den ersten, aber kolonialpolitisch bedeutsamen Primitivrudimenten einer sechsten Stufe — nachweisen. Und zwar in den Welt- und in den Volks-Zeitaltern nacheinander, geographisch und ethnographisch heute noch nebeneinander, entwickelungsgeschichtlich innerhalb der engeren und der weiteren Staats-Territorialkreise durch- und untereinander, endlich — zur staatsrechtlichen Gliederung der viererlei Kommunalkörper des modernen Staats niedergeschlagen — im verfassungsmässigen Uebereinander. Dabei bemerke ich sogleich, dass jede Stufe erst dann vollkommen erreicht ist, wenn sie für die Regierungs- und die Gesetzgebungs- und die Verwaltungsorganisation, wenn sie nicht bloss in den Exekutivgewalten — der Regierung und Verwaltung —, sondern auch in der Beiziehung des »Volkes« und zwar des politisch-kulturlich gegliederten Volkes — entweder unmittelbar oder repräsentativ — erreicht ist, worauf wir zurückkommen.

Die fünf Hauptstufen sind nun, wenn wir Benennungen wählen, welche auch die Entwickelungsstufen innerhalb neuester Kolonialvölker, soweit dieselben erreicht sind, mitumfassen, die folgenden:

I. Das politische Primitivaggregat: Einheit als Uraggregat von der Horde bis zur Patriarchie oder der Gemeinschaft territorial zusammenlebender Familien (Urstaat, Farmerstaat im Beginn der modernen Ackerbau-Urkolonie).

II. Der Aemterstaat: teils Klassen-, Stände- und Feudalstaat, teils moderner Wahlämter-Kolonialstaat.

III. Der Bürgerschaftsstaat (Politeia, civitas, Grosskommune, Kreis).

1) Bau und Leben des soz. K. I. S. 831.

2) A. a. O. Bd. II.

IV. Der Territorial- oder Landesstaat, das landesherrschaftlich verbundene und schliesslich verschmolzene Ganze von Stadt-, Bezirks-, Lokalgemeinwesen.

V. Der moderne Staat als Einheit einer Vielheit und Mannigfaltigkeit der Kommunalkörper aller vier Stufen (Kronländer, Provinzen).

Diese fünf Stufen kommen wirklich, wie schon das nachfolgende Schema zeigt, geographisch, ethnographisch und kulturgeschichtlich nebeneinander, dann weltstaatengeschichtlich und volkstaatengeschichtlich nach einander, im staatsrechtlichen Niederschlag zu Körperschaften, Anstalten und Aemtern über einander vor, wie das folgende Schema zeigt:

Weltgeschichtlich:	Ethnographisch-geographisch:	staatengeschichtlich:	kulturlich:	öffentlichrechtlich:
I. Urzeit	Naturvölker überall	Urzeit bis zur Patriarchie	Barbarei	Ortskommune
II. vorklassisches Altertum, »Frühmittelalter«	Hinterasien: China, Thibet	Feudalzeit	Halbkultur	Bezirkskommune
III. klassisches Altertum	amerikanische Städte	Städtezeit	spätmittelalterliche und klassische Kultur	Kreiskommune
IV. Neuzeit v. 15. bis Ende des 18. Jahrh.	Oststaaten der amer. Union	Landesherrlichkeit in ihrer Spätzeit	neuere Kultur	Provinzialkörperschaft
V. Neueste Zeit.	moderne Einheitsstaaten	das moderne Staatszeitalter	Hochkultur	Staatsgemeinschaft

ferner:	staatsbehördlich:	in Spezialkorporationen, z. B. kirchlich	in freien Verbänden:	im Recht:
I.	Ortsstellen	Pfarrei	Ortsverein	Volksrecht
II.	Bezirksstellen	Diözese	Bezirksverbände	Hof- u. Lehensrecht
III.	Kreisstellen	Bistum	Kreisverbände	Stadtrecht
IV.	Provinzialstellen	Erzbistum	Landesverbände	Landrecht
V.	Zentralstellen u. Fachministerien	Nationalkirche Landeskirche [1])	Nationalverbände	Nationalrecht

1) Dazu VI. die katholische Einheit. Internationale politische Einheit (VI. Stufe) befindet sich in den allerersten Anfängen; die soziale Organisationseinheit, namentlich die Universalreligionseinheit, wird der politischen leichter vorauseilen als umgekehrt.

Neben diesen Hauptstufen lassen sich Unter- oder Zwischenstufen der Fort- und der Rückbildung nachweisen. Und zwar für den Uebergang von der einen zur nächst höheren Hauptstufe, je so viele als Hauptstufen vorangehen. Wir kommen bald darauf zurück; sie werden samt dem Prinzip des Hauptstufenganges erst dann näher erklärt werden, nachdem einige Bemerkungen zur Abschneidung von Missverständnissen gemacht sein werden.

Vor allem sei bemerkt, dass uns hier die Regierungsformen jeder Hauptstufe nichts angehen. Auf allen Haupt- und Zwischenstufen gibt es Einherrschaft, Mehrherrschaft und Vielherrschaft, je nachdem von den politisch überhaupt Berechtigten oder den »Freien« entweder Einer oder Mehrere oder Alle das Regiment (die Gesetzgebung und die Verwaltung) bestimmen. Die heutige Naturvölkerwelt hat noch alle drei Regierungsformen, wie sie die Welt der Hochkulturvölker noch hat.

Regierungsmischformen gibt es heute wie je überall, je nachdem der Eine, die Mehreren oder die Vielen die Grundfunktionen des Staates entweder selbst versehen bezw. versehen lassen oder nur an der einen oder anderen Anteil haben.

Alle drei Staatsformungen sind ferner entweder Freistaaten, wenn das Volk, d. h. die Gesamtheit der Freien, an der Staatsthätigkeit verfassungsmässigen Anteil nimmt, sei es direkt, wie dies bis an's Ende der klassischen Bürgerstaatsepoche allein zutrifft, oder durch Volksvertretung. Ein Staat ohne Teilnahme des »Volkes« — des letzteren in der schon erreichten Höhe seiner Gliederung — ist unvollkommen, die absolute Demokratie so gut wie die absolute Monarchie. Erst im gegliederten Verfassungsstaat jeder Epoche ist die betreffende politische Stufe vollständig erreicht.

Ein Staat muss, um auf der Höhe der Stufe V zu stehen: erstens volle Einheit oder Homogenität besitzen, sowohl in Gesetzgebung und Verwaltung als in der Regierung; er muss alle seine Kommunalkörper politisch modernisiert, d. h. zu Gliedern des modernen Staates gleichmässig in Beziehung auf

Regierung, Verwaltung und Gesetzgebung gestaltet haben; er muss die ganze Behördenorganisation den ganzen Aufbau der Kommunalkörperschaften und der sozialen Gesittung durchdringen lassen; er muss endlich neben den Exekutivgewalten eine politische Volksorganisation bezw. Volksvertretung haben, welche von der Massenvertretung (Wählerschaftaggregat) herauf weiter auch die ganze Gliederung des politischen Volkskörpers wiederspiegelt. In einem vollkommenen Gemeinwesen jeder Stufe wird ausserdem die öffentliche und die privatrechtliche Sphäre der sozialen Organisation in's richtige Verhältnis gesetzt sein müssen. Kein einziger moderner Staat hat diese volle Höhe schon erreicht, gleichwie keine frühere Staatsstufe mit einem Wurf fertig geworden ist. Auch der landesherrschaftliche Staat kulminierte erst — z. B. in Deutschland — im verfassungsmässigen (konstitutionellen) Länderstaate.

Eine zweite Bemerkung, welche an das soeben Gesagte sich anschliesst, betrifft den Unterschied familienhafter (z. B. dynastisch-monarchischer) und republikanischer Gestaltung der Staatsoberhauptschaft, den Unterschied des Geburts- und des Nichtgeburtsstaates (der Republik) und bei beiden weiter den Unterschied der Ein-, Mehr- und Vielherrschaft. Jede Staatsstufe kann sowohl erblich-monarchisch (familienhaft) als republikanisch erstiegen und behauptet werden und die familienhafte Regierungsform kann Erbmonarchie, Erbadel oder Erb-Massenherrschaft (Urvolksgemeinschaft der Familienväter in streng stammlicher Gliederung) sein: nicht Monarchie und Republik, sondern Erbregiment (Familien-R.) und Republik bilden den eigentlichen Gegensatz; auf beiden Seiten kommt Ein-, Mehr-, Vielherrschaft vor. Das eine oder andere ist für die Höhe nicht hauptsächlich massgebend. Weit mehr kommt darauf an, ob der Staat der betreffenden Stufe durch und durch in Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung — sowohl in der gegliederten Volks-Teilnahme als in den Exekutivgewalten der Regierung und der Verwaltung, in der Kultur, wie im Staat, in der sozialen wie in der politischen Gliederung — vollkommen seine Höhe erreicht hat. Moderne

Republiken sind darin mindestens nicht vollkommener als moderne Erbmonarchieen. Sie werden es, so wie die Menschen angelegt sind, so bald auch nicht werden, wenn auch zuzugeben sein wird, dass eine Republik, welche in allem Uebrigen gleich hoch steht und ohne Anknüpfung an eine Familie die Besten unter denen, denen Gott Herrschergeist gibt, jederzeit auf den Herrscherposten an ihre Spitze zu stellen vermag, die höhere — weil rein sittliche, nicht physiologisch mitbestimmte — Staatsgestaltung darstellen würde. Allein: wenn nur das Wörtchen »wenn« nicht wäre! Es zerstört für eine noch unübersehbar lange Zukunft den absoluten Mehrwert der Republik, die höchste Fülle der Gesichte! Man soll die »Hausmacht« für keine Stufe der Entwickelung unterschätzen!

Eine dritte kurze Bemerkung gelte der Thatsache, dass nicht bloss die Universalkorporation, sondern auch die Spezialkorporation, ja sogar die privatrechtliche und selbst die bloss moralische Gliederung von Privatverbänden, mindestens ebensoviele Organisationsstufen annehmen kann wie die kommunal-staatlich politische Verkörperung. Man sieht es an den katholischen Kirchen und Pfarren, Dekanaten, Diözesen, Erzdiözesen, Nationalkirche, Papsttum übereinander; man sieht es an territorial vollständig ausgegliederten Verbänden. Der Drang zur zwangs- und privatgenossenschaftlichen, zur zwangs- und privatanstaltlichen Sozial-Organisation in der Neuzeit bis zur Weite nationalen Umfanges ist sogar ein Hauptkennzeichen unserer Zeit geworden; denn ein gesunder Korporationssozialismus liegt nicht bloss mit dem Individualismus, sondern auch mit dem famosen »Staatssozialismus« im Kampf. Staatsanstalten beginnen sich — z. B. in den Eisenbahnräten — zu verkörpern. — Doch dürfen wir auf dieses und auf Anderes, was die grosse Unfertigkeit der fünften Stufe noch mehr beweist, hier nicht näher eingehen.

Eine letzte Zwischenbemerkung gelte endlich der kolonialpolitisch hochbedeutsamen Thatsache, dass die Staatsorganisation tiefer Stufen auch in mittelbarer Weise bewirkt werden kann. Nämlich im Wege der Delegation der Staatsgewalt an Spezialkorporationen, selbst an Vereine, sogar an Erwerbsge-

sellschaften und Einzelne. Diese Delegation kann eine Notwendigkeit sein, wenn der delegierende Staat allen Grund hat, seine Dependenzen in Regierung, Verfassung und Verwaltung mit dem heimischen Staatsorganismus möglichst wenig zu vermengen und die Pflichten der Regierung und Verwaltung durch andere versehen und bestreiten zu lassen. In der Feudalzeit findet sich diese mittelbare Staatenbildung in den Ordensstaaten, aus welchen allmählich städtereiche und gegliederte Territorien geworden sind. In der Neuzeit finden wir die gecharterten Kompagnie- und Vereins-Kolonialgewalten, die Herzogs- und Königs-Kolonieen (New-York, New-Stanley, Leopold!) neben den Kron- oder Offizialkolonieen (s. u.). In der Zeit der Rückbildung des Orientes durch die Türken erhielten die Kirchen und ihre Patriarchen politische Stellung!

Und nun gehen wir weiter, indem wir das Verhältnis der Stufen (I bis V) zu den politischen Territorial-Kreisen (A bis E, s. S. 130 f.) näher in's Auge fassen.

Man darf, wenn man nicht in fundamentale Irrtümer und Wirrnisse verfallen will, vor allem nicht übersehen, dass die fünf Ausdehnungs-Staatskreise (A, B, C, D, E) durchaus nicht mit bezw. Stufe I, II, III, IV, V der Entwickelung sich decken.

Allerdings besteht das Grundverhältnis, dass A für I, B für II u. s. w. das zureichende Bildungsmaterial hergibt, d. h. dass Stufe II, wenn sie nur die Weite von A, III wenn sie nur die von A und B u. s. w. hat, entweder souverän verkümmern oder aber gliedlich in einen weiteren Kreis eintreten muss. Allein daraus folgt durchaus nicht, dass geschichtlich nicht schon sehr lange vor dem modernen Staat (Staatsstufe V) die allerweitesten Ausdehnungskreise erreicht werden. Schon die Natur-, namentlich die Nomadenvölker, gründen in Volkswanderung Weltreiche. Es gab feudale, stadtstaatliche (Rom), territoriale (Oesterreich bis 1859) Weltreiche.

Nur das Eine ist zu beachten, dass auf jeder Stufe die Gewalt des weiteren Kreises irgendwelche Aemterveranstaltung, wenn auch nur als Hofämter, nötig hat, um die Zentralgewalt zu üben. Jeder weitere Kreis wird mindestens Primitivrudimente der Verfassungsstufe II ansetzen. Die Staa-

tengeschichte bestätigt dies in der That ebenso ausnahmslos, wie die moderne Ethnographie und wie die Kolonialpolitik es bestätigen, welche unter die weiteren Naturvölkerkreise offizielle oder delegierte (Kompagnie-, Vereins-) u. s. w. Aemter hineinstellt. Umgekehrt erreicht der weiteste Staatskreis am spätesten die höchste Höhe, da die Glieder sich ungleich entwickeln und daher das Ganze erst zuletzt vollreif werden kann.

Dieses Uebergreifen der Ausdehnungsweite über die Organisationshöhe bedingt nun, dass die höhere Organisation mehr gliedlich oder staatsrechtlich als völkerrechtlich oder souverän erreicht wird. Zwar gibt es weltgeschichtliche Souveränetätstypen jeder Stufe: z. B. den tausendfach souveränen Dorfstaat noch jetzt in Aequatorialafrika; den amtsständischen Mandarinenstaat in China, die athenische Politeia und die römische Civitas (mit ihrer selten stadtstaatlichen Länderanlage!) und die nahezu souveränen amerikanischen Städte; dann den souveränen Territorialstaat im national zertrümmert gewesenen Deutschland; endlich den reinen Nationalstaat ohne Anhängsel tieferer Organisationsstufen. Allein die Regel ist, dass die höhere Stufe entweder innerhalb eines mehr als zureichend weiten Kreises von einzelnen Teilen aus erreicht wird oder dass der weitere Kreis selbst zuerst der nächstniedrigen tieferen Stufe angehört mit der Wirkung, entweder alle seine Teile auf die höhere Stufe sich allmählich erheben zu lassen oder die schon höher entwickelten Teile wieder zur politischen Tiefe der Organisation des Gesamtstaats herabzuziehen und rückbildend zu wirken, wie die Germanen gegen die weströmische, die Türken gegen die früher oströmische Welt gewirkt haben. Ohne das Verständnis der Intrasusception (Ausheckung) der höheren Stufen mittelst vorgreifender Territorialausdehnung wird man fast keine einzige Thatsache der Staatengeschichte, namentlich auch der Kolonialgeschichte, klar aufzufassen vermögen.

Das fragliche Uebergreifen kann in doppelter Weise stattfinden: entweder wird von einem politisch höheren Teile aus

auf niedrigere oder von einem niedrigeren auf höhere Mitbestandteile übergegriffen. Ersteres fand z. B. durch Erweiterung des Stadtstaates Rom zum Weltreich statt und ist umfassendst in der modernen Kolonialpolitik wahrzunehmen, welche an Hochkulturstaaten Dependenzkolonieen anhängt und dadurch die Nationalstaaten zu »Weltreichen« erweitert. Das Andere geschieht, wenn z. B. ein Nomadenvolk die Ackerbau-Naturvölker oder gar Halb- und Ganz-Kulturvölker mit sich zu einem Weltreich verbindet, wie es in Afrika heute so umfassend stattfindet und wie es durch die Barbaren gegen Westrom, durch die Türken gegen Ostrom und die Donauvölker geschah.

Ein zu weites Gebietsvorgreifen namentlich von der niedrigeren Stufe aus wird leicht zurückbildend wirken, wie es selbst Rom geschah, welches vom Stadtstaat zum klerikal-zivil-militärischen Kaiser-Beamtenstaate zurücksank und welches dann durch die Barbaren weiter selbst die Munizipalverfassung an den Feudalismus (II) lange Zeit wieder verlor. Viel wahrscheinlicher ist dagegen das Umgekehrte, die politische Hinaufhebung aller Teile des Gesamtgebietes, dann, wenn der das Gesamtreich beherrschende Teil höhere Entwicklung entweder von Anfang mitbringt oder die politische Zivilisation höher entwickelter Teile annimmt und verbreitet: der Fall der modernen Kolonisation, selbst derjenigen, welche nur erzieht und politisch mit Emanzipation endet.

Ausserdem gibt es ein Gebietsausgreifen durch Koordination gleich hoch entwickelter Staats- und Kommunalgebilde in Bünden und Unionen; diese werden entweder zusammen als Bund durch selbständige Entwicklung kollektiver Bundesgewalten oder aber gegen die Bundeszentralgewalt durch Emporhebung (Machtsuperordination) von Gliedern erst zu Reichen halber Höhe der nächsten Stufe werden und weiter auf die volle Höhe der nächsten Stufe gelangen (Preussen-D.).

Die Ursachen der vorgreifenden Ausdehnung können hier nur mit ein paar Worten angedeutet werden, dürfen es aber auch, da die Sache für das politische Verständnis der Kolonisation, insbesondere der inneren, grösste Tragweite hat.

Das Uebergreifen der extensiven über die intensive Staatsentwickelung ist als Regel geradezu notwendig. Das Material für die höhere Stufe der Organisation muss gegeben oder erobert sein, ehe die Formung desselben, die Organisation, stattfinden kann. Jedes politische Gebilde erstrebt daher zu seiner Selbsterhaltung die übergreifende Ausdehnung, damit es der Verzweigung oder der Aufsaugung zum blossen Glied einer höheren Gemeinschaftsstufe entgehe. Verzweigung oder Aufsaugung ist unvermeidlich, wenn für die Höherbildung die entsprechende Ausdehnung fehlt. Auch Kolonisation wie die Eroberung ist Mittel solcher vorgreifenden Ausdehnung, sofern solche nicht zuvor schon erreicht ist.

Doch wirken ausser dem Selbsterhaltungstrieb, ausser der Furcht vor der Eingliederung schon politische Ursachen genug, um das extensive über das intensive Staatswachstum übergreifen zu lassen. — Geographisch kann ein weites Gebiet zur politischen Einheit frühe schon angelegt sein, indem es von stammverwandter Bevölkerung bewohnt ist und leichten Verkehr hat. — Ethnographisch ist eine Völkerfamilie ausgedehnt und hat den sprachlichen Zusammenhang bewahrt, wie z. B. die Bantuneger im ganzen Kongobecken und darüber hinaus. — Das Ausland nötigt zur weitesten Zusammenfassung: sowohl der niedrigen organisierten gegen die politisch höheren Gemeinwesen, als umgekehrt. Gerade die wirtschaftlich sehr tiefe Organisation, jene der Nomaden, gestattet und verlangt umfassendste Zusammenraffung: die Germanen und Mauren als Wandervölker, die Mongolen, Araber, Seldschuken und Türken forderten wiederholt weitere Ausdehnung von Aetius und von Karl Martell an bis zur Verjagung der Türken aus Wien und Ofen und bis zur Einnahme von Merv. Ein siegreicher Mahdi könnte Europa nötigen, zusammenzustehen. — Umgekehrt ruht kein übermächtiges Gemeinwesen höherer Ordnung, bis es alle niedrigeren unterworfen und ungefährlich gemacht hat. Die Völker niedriger Organisation sind selbst genötigt, zusammenzustehen und haben das gethan; von Armin bis zu den in den neuesten Kolonieen um ihre Freiheit kämpfenden Koalitionen der Eingeborenen fánd daher

übergreifende Ausdehnung statt. — Auch im Innern sind stets Kräfte für das Uebergreifen thätig: die Bildung grosser Hausmacht auf allen fünf Stufen der Staatenbildung; die Assimilationsfähigkeit der herrschenden Stände auch verschiedener Nationalität im ständischen Zeitalter; das unersättliche Expansionsstreben des stadtstaatlichen Kapitals in der Bürgerschaftsepoche; der Länderhunger der Territorialfürsten; das ideale Einheitsstreben moderner Nationalstaaten.

Die Kulturfaktoren treten hinzu, um übergreifender Staatenausdehnung vorzuarbeiten: die Religionspropaganda von Bonifazius an; die Ausbildung der Verwaltungs- und der Kriegskunst; der geographische Entdeckungstrieb der Wissenschaft; die Entwicklung der Technik des Handels, der Industrie, des Transportes u. s. f.

In neuester Zeit gestattet namentlich die kolossale Steigerung der Technik des Transportes und der Kommunikation weiteres Umsichgreifen der Grossstaaten und weiteste Absteckung der Grenzen der Kolonialreiche. — Der moderne Massstab der Staatenausdehnung ist gewaltig grösser geworden, so gross, dass er den Hochkulturstaaten nur noch die Wahl zwischen Eroberung, Kolonisation und Herstellung internationaler Verkehrsgemeinschaft lässt. Auch Deutschland hatte alle Ursache, daran zu denken, dass es im dritten Jahrtausend nicht ein Kleinstaat werde, wie es einige europ. Mittelstaaten nach heutigem Maassstab der Staatengrösse schon sind.

Dem vielgestaltigen Ausdehnungsstreben kommt die »göttliche Staatsleidenschaft der Pleonexie der Könige«, die Herrschsucht zu jeder Zeit und auf jeder Entwickelungsstufe zu Hülfe.

So entstehen durch das Uebergreifen der extensiven über die intensive Staatbildung auch immer neue Kolonialreiche, sofern das Gebiet, auf welches die Ausdehnung der Herrschaft sich erstreckt, jüngerer Gesittung ist.

Und nun können wir das für alle politische Gradation — sei es der alten oder der neuen, sei es der direkten oder der indirekten (delegierten) Staatsentwickelung — zu Grunde liegende Prinzip scharf bezeichnen und kurz bescheinigen.

Das Prinzip des Uebereinander oder der Gradation der

fünf Stufen, welche mittelbar auch annähernde Gesamtgesittungs-Gradmesser sind, ist einfach dieses:

jede höhere Stufe entsteht durch Verbindung mehrerer und ungleichartiger Gebilde der nächstniedrigen und noch niedriger Stufen zu höherer Einheit in Regierung und in Gesetzgebung und in Verwaltung, sowohl in den Aemtern als in der Volksteilnahme (Vertretung).

Auch der Weg von einer der fünf Hauptstufen vor und zurück je zur nächsten ist eine eigentümliche — nämlich durch den besonderen Charakter der Ausgangsstufe modifizierte — Wiederholung der schon zurückgelegt gewesenen Hauptstufen (Vorstufen).

Zur Verdeutlichung vorläufig nur dieses: Der Aemterstaat durchläuft in seiner Entwickelung zuerst eine patriarchale Vorstufe. Der Bürgerschaftsstaat eine patrizische und eine ständische, bis er als homogener Bürgerstaat auftritt. Der Territorialstaat ist erst blosses Aggregat von Landstädten, Feudalgebilden, Bauernschaften; er erhebt sich dann zu landesherrlicher Aemterorganisation und altlandständischer Verfassung; weiter durchläuft er den »Polizei«staat in stadtähnlicher Verwaltungsassimilation verschiedenartiger Aemter und gipfelt im vollkommenen homogenen landtaglichen Landesstaat. Der moderne Staat hat, wie wir an anderem Orte zeigen werden, in seinem Uebergang vier Vorstufen zurückgelegt, bezw. zurückzulegen, darunter bei uns die territorial-bundesstaatliche.

Die Gesetze, welche ich hier nur hinstellen, aber nicht genau nachweisen darf, habe ich, soweit ich das geschichtliche Material erreichen konnte, durchgehends bestätigt gefunden und sie bestätigen sich, wie wir alsbald finden werden, auch in der politischen Entwickelung der modernen Kolonialwelt selbst, soweit als deren Entwickelung bis jetzt gekommen ist.

Wenn ich hier von einem Stufengesetz spreche, denke ich natürlich nicht an ein Naturgesetz. Naturgesetze giebt es in der gesellschaftlichen Welt überhaupt nicht. Ich ziehe ebensowenig die Geltung der Freiheit neben der Notwendigkeit

damit in Abrede; denn auch von der Staatskunst ist das virtuose Gelingen der Emporhebung von einer Stufe zur andern wie andrerseits das Zurücksinken mitbedingt.

Diese Verwahrung vorausgeschickt, will ich nun dem Leser die nähere Anschauung der kolonialpolitisch so tief bedeutsamen Stufenerscheinungen so kurz als möglich des Näheren zu verschaffen suchen.

Zuvörderst nannten wir für die selbständige (nichtabgeleitete, also nichtkoloniale) Staatenentwicklung die blosse Aneinanderlagerung der Volkselemente — des Volkes — zu staatlicher Gliederung, d. h. den Stammstaat oder Völkerschaftsstaat, den »Volksstaat« oder das »Volkskönigtum« etc. der ältesten Epoche der Menschheit und jedes einzelnen »älteren« Volkes. Das ist Individualisierung oder politische Verbindung I. Stufe. Von den Hochkulturvölkern längst zurückgelegt, kommt diese Stufe ethnographisch innerhalb der heutigen Naturvölkerwelt, namentlich derjenigen Zentralafrika's, u. z. in den verschiedensten kulturellen Nuancen und politischen Unterabstufungen — Jagdvolkgemeinwesen, Hirtenvolkgemeinwesen, Ackerbaugemeinwesen — noch umfassendst vor. Innerhalb der modernen Staaten ist diese Elementargliederung als politische Grundgliederung zur politischen Bevölkerung — Wählerschaft, Volksheer u. s. w. — auf einem langen Wege der Entwicklung umgebildet.

Schon die stammstaatliche Art der Volksindividualisierung ist dieselbe im weitesten, wie im engsten Ringe extensiver Gliederung. Mit der einzigen Abweichung, dass die weiteren Kreise schon zur Umspannung der naturvolklichen Bestandteile erste Aemteransätze nötig haben. Im Uebrigen finden wir grösste Stämmeaggregate der grossen Wanderung, Stammherzogtum, stammliche Gaugemeinschaften oder Stammteilbezirke, stammliche Gehöfteschaften und Hüttendörfer. Die engsten Ringe dieser extensiven Gliederung sind es, welche schon die stammstaatliche oder primitivere Stufe politischer Ausbildung der Volksindividualität am allgemeinsten, ausgebildetsten und dauerhaftesten entwickeln.

Aus dieser ersten erhebt sich durch Vorgänge, welche

hier nicht näher dargelegt werden können, eine zweite Stufe politischer Individualisierung, die ständestaatliche Stufe der Weltgeschichte und jeder Volksgeschichte (der Wahlämterstaat Nordamerika's, Australiens, Kanada's). Voraussetzung ist die erfolgende und erfolgte soziale Gliederung in Stände, Klassen und Berufsschichten, aus welchen eine oder mehrere in irgendwelcher Form einfache Gewalten und Aemter politischer Art stellen; wäre es eine verschmolzene Vielheit mannigfaltiger politischer Aemter, so wäre die Stufe II überschritten.

Diese Stufe ist ethnographisch in voller Entwicklung noch immer anzutreffen, namentlich in Indien, Tibet, China und Indochina, mit den ersten Unterstufen im Ost- und Westsudan. Weltgeschichtlich hat diese Stufe die Herrschaft in der vorklassischen Epoche des Altertums gehabt. Wir Deutsche haben sie vom fränkischen Reiche aus — durch das Christentum mit beherrscht — auf eigentümliche Weise durchlebt im Feudalismus und in der Hierarchie des Früh-Mittelalters. Im modernen Staat, welcher für uns der Staat V. Stufe ist, lebt die ständische Ordnung fort als Gliederung von Aemtern und Anstalten, ersten Kammern u. s. w.

Auch die ständestaatliche Intensitätsstufe oder der Verstaatlichungsgrad II der Volksgemeinschaft ist extensiv der grössten Ausdehnung fähig. Die altorientalischen wie die mittelalterlichen Weltreiche haben sogar wiederholt weit über den fünften Ring (E) der räumlichen Ausdehnung — nämlich die Nationalgemeinschaft oder das Nationalreich — hinausgegriffen.

Zur Entstehung, Entwickelung und Ausbildung gelangt die ständische Staatsordnung in der verschiedensten Weise: durch freie und durch unfreie Ständeschichtung und Anstaltenbildung staatlicher Art, durch Ständeschichtung von innen heraus oder von aussen her (mittelst fremder Eroberung), durch weltliche oder durch geistliche Gewalten oder durch Vereinigung beider, durch den Handels- und den Nährstand wie durch den Wehrstand, durch politische Anstalten- und Aemterbildung wie durch die halbsoziale Kompagnieherrschaft. Die immer gleiche Voraussetzung ist nur, dass die Gesellschaft bereits in

verschiedene Besitz- und Berufsklassen und deren zugehörige Institutionen sich geschieden und ausgelassen habe und dass besondere Schichten und Institute (Aemter) oder mehrere zusammen aus eigenem Recht oder dem Recht der wählenden Mehrheit das Ganze und alle übrigen zu beherrschen vermögen. Diese Stufe war bei den ältesten und ist bei den alten Völkern Kasten- und Stände-Herrschaft gewesen: entweder wurden fremde Völker der herrschende Stand oder wurden es Priester-, Krieger-, Beamtenstand, auch der Handelsstand des eigenen Volkes. Diese Bestellung der Staatsgewalten ist jedoch nicht die einzig mögliche; auf dem Wege der Wahl können einzelne Regierungs-, Gesetzgebungs- und Verwaltungsämter, Behörden und Vertretungen geschaffen werden, wie so ja schon der freie Bauernstaat (Farmerstaat) aus seiner Mitte seine Gewalten sich bestellen kann. Es kommt nur darauf an, welche politischen Anschauungen und Gewöhnungen die Kolonisten mitgebracht haben.

Der dritte Intensitätsgrad volklicher Individualisierung, d. h. die dritte Stufe politischer Gradation der Gesittung, ist der Stadt- oder besser Bürgerschaftsstaat.

Er ist das politische Merkmal des klassischen Altertums mit der πολιτεια und der civitas. Weltgeschichtlich gipfelt er in der *„urbs“* schlechtweg, der *„urbs-orbis“*, d. h. im römischen Reich bis zur Rückbildung auf den Beamten- und Militärstaat (II. Ordnung). Er hat sich im Mittelalter wiederholt: in der Städtebildung der germanischen und romanischen Staaten des Mittelalters, in der Hansa als Städtereich, in den italienischen Handelsstädten. Er besteht im modernen Staate fort; freilich ist nun, was früher selbständiges Stadtgebiet mit ständestaatlichen Anhängseln II. Ordnung und zugehörigen Bauernschaftsgebilden I. O. war, durch und durch verschmolzen und ein Grosskommunal- oder Kreissystem mit einer grösseren Stadt als Mittelpunkt geworden. Wir haben »Kreise« — »Stadtkreise« und »Landkreise« —, wie wir noch Aemterbezirke von Dörfern haben.

Auch diese Stufe der staatlichen Individualisierung ist fähig, weit über den dritten Ring extensiver Staatszu-

fassung, über eine Stadt mit ihrem Umkreis, hinaus sich auszudehnen. Das haben Athen, Rom, die Hansa, die italienischen Städte des Mittelalters gezeigt.

Voraussetzung der Bürgerstaatbildung ist die örtliche — d. h. zuerst städtische — Zusammenfassung verschiedener Stände und Anstalten zu einem höheren willens- und machteinheitlichen Ganzen, in welchem nicht ein Stand oder eine Anstalt aus eigenem Recht herrscht, sondern die Gesamtheit oder doch eine Vielheit verschiedenartiger Stände und Anstalten als ein höheres Ganzes durch zusammengesetztere Regierungs-, Verwaltungs- und Gesetzgebungs-Organe der Gesamtheit, im Namen und aus dem Recht der letzteren, politisch handeln. Langsam und in allerlei Abstufungen arbeitet sich der Bürgerschaftsstaat, die Kommunalkorporation, aus dem Ständestaat durch punktuelle Verdichtungen des letzteren hervor. Handelsorte — Athen, Rom, viele deutsche Reichsstädte waren das in ihren Anfängen — sind der ersten Entwickelung stadtstaatlicher Verkörperung und Individualisierung besonders günstig.

Man hüte sich nur vor der Verwechselung der Bürgerschaftsstaaten mit jeder Art örtlicher Volksverdichtung und Wohnungsanhäufung. Städte im Sinne der letzteren gab es und giebt es schon auf den Stufen I und II. *Wissmann* fand vor 2 Jahren im innersten Kongobecken fünf Stunden lange Dörfer. Die Germanen hatten vor der Wanderung umwallte Plätze. Die Krieger-, Priester- und Mandarinenstaaten — China, Altegypten, Assyrien, Türkei, Araber — zeigen Millionenstädte, aber es sind und waren keine Bürgergemeinwesen, sondern stammes- oder standesstaatliche Ortsverwaltungs- und Aemterstaatsgebilde. Ktesiphon war kein stadtstaatliches Gemeinwesen, während das gegenüberliegende Seleucia der Griechen ein solches schon gewesen war. In den Kolonieen giebt es grosse Ortsniederlassungen unter Beamten, lange bevor die Kommunalisierung beginnt; so ist es auch bei der inneren Kolonisation der »Territories« von Nordamerika.

Auch mit der dritten Stufe ist die bisherige Staatsentwickelung nicht abgeschlossen. Vom Ende der zweiten Hälfte des

Mittelalters an ist eine IV. und V. Stufe, ein noch höherer Aufbau der staatlichen Individualisierung der Volksgemeinschaft, hinzugekommen.

Zunächst der Territorial- oder Länderstaat, Stufe IV. Er ist politische Gradation verschiedenartiger Gebilde der Stufen III, II und I zu einer höheren Einheit IV. Ordnung.

Das klassische Altertum hat die Landstaatsbildung nirgends mehr erreicht. Dazu fehlten ihm namentlich die Mittel der Publizität, welche erst zu Anfang der Neuzeit die Buchdruckerkunst lieferte; Aristoteles bestimmte bekanntlich den Staatsumfang auf ein Gebiet, dessen Bürgerschaft in der ἐκκλησια durch eine bürgerliche »Stentorstimme« erreicht werden kann. Das Altertum hätte, wenn es auch die Repräsentativ-Demokratie schon erfunden hätte, doch die geistigen und materiellen Verkehrsmittel der höheren Verschmelzung in Verwaltung, Gesetzgebung, Polizei und Regierung zur politischen Landeseinheit nicht so gehabt, wie seit Guttenberg, der Renaissance und der Rezeption des römischen Rechtes der Länderstaat sie hatte. Das Mittelalter hatte bis ins 13. Jahrhundert für die germanischen Völker die Stände- und die Bürgerstaat-Bildung erst wiederanzufangen und in den romanischen Ländern dieselbe zu wiederholen. Erst nachdem dieser Prozess vollendet war, in Deutschland während der späteren Zeit der Landeshoheit, konnte die Ausbildung des von uns sogenannten »Territorialstaates« durch Zusammenfassung von Bauernschaften I. Stufe, Feudalherrschaften (Herrschaftsgebilden II. Stufe) und von Stadtherrschaften (III. St.) vor sich gehen; jetzt waren und wurden immer mehr die technischen Mittel für diese höhere Bildung gegeben.

Eben jene Feudalherrschaften und jene Städte, welche räumlich mehr oder weniger weit über den Ring B und C (s. oben), d. h. über die mittlere Grösse einer Grundherrschaft oder einer Stadt hinausgewachsen waren, mussten Träger dieser Höherbildung werden, welche staatlich den Uebergang aus der mittleren in die neuere Zeit recht eigentlich kennzeichnet. Solche Träger waren in jenen Reichen, welche in der extensiven Staatsgliederung die Breite des Ringes E, d. h. den

Nationalzusammenhang nie verloren oder wiedererrungen hatten, die Könige, die »Grossen«. Sonst auch die zu Territorien sich erweiternden Städte Deutschlands und Italiens mit ihren Herrschaftskomplexen. Namentlich waren Träger der Länderstaatbildung die grossen weltlichen und geistlichen Landesherrn im Deutschen Reich und in dessen Marken. Sie alle hatten Ortsgemeinden, ständische Herrschaften und Städte verschiedener Art und Grösse aneinandergefügt. Sie hatten sowohl das Material als die Macht und das Interesse, aus den in ihrer Herrschaft zusammengeratenen Konglomeraten stadt- und ständestaatlicher und bauernschaftlicher Gebilde einheitliche Ganze höherer Ordnung, mit und ohne Beihülfe von »Landtagen«, herauszuarbeiten. Es entstanden aus den feudalen und städtischen Landeshoheitskomplexen willens- und machteinheitliche Ganze, politische Volksindividualitäten höherer IV. Ordnung: Landesstaaten (Landschaftseinheiten), dem Umfang nach den Stammes- und Feudalherzogtümern entsprechend, aber weder ohne Uebergänge aus diesen erwachsen, noch mit ihnen räumlich sich deckend. Im werdenden modernen Staat sind sie in diesem Jahrhundert teils als Provinzen, teils sls Bundesgliedstaaten und »Kronländer« aufgegangen.

Ihre typische völkerrechtlich-selbstständige Ausbildung fand in Deutschland statt, da hier der entsprechende fünfte Ring (E) extensiver Staatszusammenfassung durch Jahrhunderte geschwächt und bis in die neueste Zeit zertrümmert geblieben war. Es konnte hier im Umfang von Territorien, d. h. grösseren Bruchteilen des nationalen oder hausmächtlichen Gesamtgebietes, die Territorialstaatsbildung vor sich gehen. In Oesterreich war die Kleinheit der daselbst aneinanderstossenden und durcheinanderliegenden Nationen und Nationstrümmer der territorialstaatlichen oder Kronlandsbildung besonders günstig. — Den Gipfel ihrer selbstständigen Entwicklung hat die Territorialstaatsbildung in den deutschen Partikular- namentlich Mittelstaaten mit der vollen Ausbildung der neulandständischen oder konstitutionellen Verfassung erstiegen. Die Provinzial- und Länder-Verfassung hat so gerade in Deutschland und in Oesterreich innerhalb der weiteren fünften Stufe

politischer Individualisierung, in welche die neueste Zeit eingetreten ist, eine solche Vollkommenheit und Kraft und allseitige Durchbildung erfahren und sich bewahrt, dass an dieselbe weder Englands alte und neue Grafschafts-, noch Frankreichs alte Parlaments- und neue Departemental-Verfassung heranreicht.

Auch der Landstaat hat extensiv über die ihm parallel laufende Ausdehnungsweite (D) weit hinausgegriffen. Auch Oesterreich, Preussen und andere Länder haben in der landstaatlichen Epoche ein Grossstaats- und ein Welt-Reich-Konglomerat zusammenzufassen gewusst, jenes um die Deutsche Reichseinheit (St. V.) auszugestalten, dieses, um Kleinvölker und Nationalitätssplitter der modernen Staatseinheit einigermassen entgenzuführen. England ist auch zur Zeit der Parlamentsherrschaft ein Grossstaat durch den Grafschaftsadel gewesen und dabei ein Welt-Kolonialreich geworden, darum aber noch kein moderner Staat gewesen.

Die Gegenwart steht noch mitten in der Arbeit der Durchbildung der Stufe V politischer Individualisierung, in der Zusammenfassung einer Mehrheit verschiedenartiger Länderstaaten, Kronländer, Grafschaften, Kantone, Bundesstaaten, Provinzen zu intensiverer Einheit und politisch noch höherem Aufbau. Dieser Aufbau ist eben der moderne Staat. Man kann ihn auch den Nationalstaat nennen, soweit die betreffende Bildung bemüht ist, die national gleichartigen Territorialgebilde IV. Ordnung zusammenzufassen. Nur darf man dabei nicht vergessen, dass auch national ungleichartige Länderkomplexe demselben Ziele — ihrer Erhaltung wegen — zusteuern, so die Kronländer der habsburgischen Monarchie, die Kantone der Schweiz, sei es, dass sie trotz der Nationalverschiedenheit einander politisch bedürfen, sei es, dass die alten räumlichen Zusammenfassungen von grösserer Spannweite kräftig nachwirken.

Der moderne, also hauptsächlich der nationale Staat stellt sich in der That wiederum als einheitliches Ganzes verschiedenartiger Gebilde der nächsten IV. Stufe dar. Diese wieder sind Einheiten aus Kreis- und Stadtkörperschaften, diese erweisen

sich als Komplexe von einzelnen Aemtern und Anstalten. Der gemeinsame Boden des ganzen Aufbaues ist die Bevölkerung in ihrer politischen Gliederung.

Der moderne Staat hat zweierlei Projektionen: teils die Gliederung der Regierungs- und Verwaltungs-Gewalten (Behörden, Aemter) unter Beiziehung der Kommunalkörperschaften mittelst Uebertragung von Staatsgewalt (»übertragener Wirkungskreis«), teils den Selbstverwaltungsaufbau der vier Stufen von Kommunalkörperschaften, welcher im verfassungsmässigen Einheitsstaate gipfelt. Die Spitze ist das Staatsoberhaupt mit dem Gesamtministerium. Der moderne Staat ist nicht mehr ein Konglomerat einfacher Bezirksämter, sondern ein komplexes Ganzes der mannigfaltigsten Kreis-, Provinzial- und Zentralstellen und Zentralanstalten. Nach der Gliederung der Spezialkorporation ist er übrigens so unfertig, als im Aufbau der Volksvertretung. Die letztere fehlt in Russland ganz. Sie stellt sonst beim Einkammersystem des allgemeinen Wahlrechts entweder mit Diäten eine demokratische oder ohne Diäten eine geldaristokratische Aggregatverfassung tiefster Unterstufe dar. Abgeschlossen ist hienach die V. Stufe noch nicht einmal für die fortgeschrittensten Nationen.

England arbeitet erst noch die administrative Seite, die nationalstaatliche Organisation, heraus.

Frankreich hat die provinzialen und die weiter nach unten folgenden Gebilde der Stufen IV bis I weder kräftig, noch gesund, noch fest genug herausgearbeitet bezw. erhalten.

Deutschland hat in der Regierung, Gesetzgebung und Administration, in der Exekutive und in der Vertretung, die Einheit erst halb herausgearbeitet. Das neueste Deutsche Reich stellt die Zusammenmischung eines Einheits-Halbgrossstaates (aus den K. preussischen Provinzen) mit halb souveränen Territorialstaaten als Bundesstaaten unter Preussens Führung dar. In der Kompetenz der Reichsgewalten zeigt sich die Staatseinheit noch in mancher Hinsicht territorial gebrochen. Der in der Litteratur viel bestrittene Charakter des neuesten »deutschen Reiches« ist gleichwohl ein ganz anderer und viel höherer als auf den drei Vorstufen des Reiches von den Karolingern an

bis 1806. Es ist ein Zwischengebilde zwischen Territorial- und Einheitsstaat: in der Administration noch ganz gestützt auf die Territorialstaatsmacht der Glieder, in der Gesetzgebung und Regierung ein Uebergangsgebilde, in der Vertretung eine erste politische Aggregation des »Volkes« zu einem repräsentativen Primitivgebilde (Reichstag) V. Ordnung. In der Organisation der Zentralgewalt (Bundesrat—Kanzler—Kaiser) ist es die Verbindung von repräsentativer Territorialstaats-Aristokratie (Bundesrat) und von monarchischer Ueberordnung des mächtigsten, aus sich zum Halbgrossstaat erwachsen gewesenen Gliederstaates; letzteres im Ausmasse der dem Kaiser zugewiesenen besonderen Rechte! Im ganzen also ist das neue Reich durchaus eine Zwischenstufe zwischen IV und V und es hat Zeit, die weiteren Schritte langsam und nur nach Bedürfnis zu machen; andere Neuzeitstaaten sind in anderer Hinsicht noch viel unvollkommener, als Deutschland im Reiche ist.

In Oesterreich-Ungarn erscheint ein Halb-Einheitsstaat lose mit dem Bundesstaat der Reichsratsländer unter demselben Kaiserszepter verbunden.

Die Schweiz ringt in ihrer Weise danach, aus der Kantonalstaatsepoche auf die Höhe moderner Staatsorganisation emporzudringen, wenn es auch nur kümmerlich gelingt, da die Gebietsweite E fehlt.

Gewiss ist, dass der moderne Staat, welcher als Nationalstaat am leichtesten gedeiht und im vollen verfassungsmässigen »Einheitsstaat« auf Basis freier Provinzial- und Kommunalverfassung und gegliederter Volksvertretung sich sein höchstes Ziel abgesteckt sieht, eine neue, höhere, fünfte Stufe politischer Individualisierung der Volksgemeinschaften darstellt. In seinem Aufbau aus der politischen Bevölkerung zu einzelnen Aemtern und Gemeinden, zu Kreis- und Stadtkommunalkörpern und Behörden, weiter zu Provinzialkörperschaften und Provinzialämtern bis zur Spitze der modernen repräsentativen Staats- und Reichseinheit im Gesamtministerium und Reichstag stellt er das getreue Gegenbild der fünf Stufen dar, über welche sein welt- und sein volksgeschichtlicher Entwickelungsgang geführt hat und noch immer führt.

Wir kennen nun die Hauptstufen und können daher weiter bescheinigen, dass wirklich je zwischen zwei Hauptstufen und vor der ersten derselben ganz gesetzmässig je gewisse Unterstufen liegen: nämlich so viele und so beschaffene als Hauptstufen vorausgingen.

Schon die unterste stammstaatliche Hauptstufe (I) hat nicht bloss kultur-, sondern auch verfassungsgeschichtlich höhere und niedrigere Gebilde. Von den letzteren wird der Weg zu den ersteren zurückgelegt. Allermindestens sind — auch wenn man von den »prähistorischen« Bildungen, welche in das Stammleben der Gegenwart restweise noch hereinragen, ganz absieht — zwei Unterstufen zu unterscheiden: die der Horde und die der sesshaften Patriarchie.

Dieser Unterschied hängt allerdings mit der Lebensweise zusammen. Jagd- und Raub-, sowie Nomadenvölkerschaften haben eher die weniger gegliederte, losere Verfassung der Horde. Sesshaft gewordene Viehzucht- und Ackerbaustämme kommen eher zu der mehr gegliederten Patriarchie. Die letztere ist zwar noch immer nur Gliederung und Einheit aus einem Aggregat, aber auch nicht mehr bloss ein Haufen wehrhafter Männer, nicht mehr Horde. Beiden gemeinsam ist es, dass sie — auch die Patriarchie der ersten festen Niederlassung — noch wesentlich nach der Abstammung gegliedert sind. Oertliche Nachbarschaft und Nähe der Verwandtschaft fallen in der Hauptsache noch zusammen. Wenn beide auseinandergehen, so ist es durch fortschreitende Arbeitsteilung geschehen und die zweite ständestaatliche Bildungsstufe hat dann begonnen.

Beide Unterstufen können die kleinste und grösste Ausdehnung haben. Noch heute gibt es Jägerhorden von weniger als 100 Köpfen und Raubnomadenhorden von vielen Tausenden; von den Mongolenschwärmen der Geschichte zu schweigen. Die Patriarchalgebilde können ebenfalls ganze Reiche von Völkerschaften, Stammgebieten, Gauen, Hundertschaften, Dörfern oder Krals umfassen.

Auch die zweite ständestaatliche Hauptstufe (II) hat, bevor die ständestaatliche Entwickelung ganz erreicht war, zwei Vorstufen zurückgelegt, zu welchen als Hauptunterstufe

eine dritte Gestaltung hinzukommt: wir treffen ebenso in ganz Nord- und Nordost-Zentralafrika, wie noch vor zwei Jahren bei den Turkmenen als erste ständestaatliche Bildung die Aufwerfung von Raub- und Nomadenhorden zur Herrschaftsschichte unter patriarchalen Viehzüchtern und Ackerbauern erster Sesshaftigkeit. Nicht bloss von aussen, auch aus der eigenen Völkerschaftenfamilie, gegenwärtig z. B. unter den Bantuvölkern durch die Mirambo's und dergl. Raubkaiser, findet erste hordenmässige Ständestaat-Bildung statt.

Die zweite Vorstufe des entwickelten Ständestaats ist patriarchal-ständischer Art. Ein einziger oder mehrere Patriarchen, welche an Land, Vieh, Sklaven, Weibern, Kindern besonders reich und besonders angesehen geworden sind — beides meist in Folge von Kriegen —, erheben sich als herrschende Schichte über die Anderen und regieren die Gesamtheit kraft ihres ständischen Vorrechtes. Alle diese »vornehmen« Patriarchen regieren entweder zusammen als patriarchalständische Demokratie, oder thun es die Hervorragendsten als feudale Aristokratie, oder thut es ein Einziger — etwa Besitzer grosser Pfalzen mit viel Gefolge und Hausgesinde und von grossem Ansehen — als Monarch mit oder ohne Vertretung der Freien (Angehörigen der herrschenden Klasse). Als Organe der Regierung dienen die Arbeitskräfte des eigenen Hauses oder »Hofes«, die Dienstleute oder Ministerialen — der Hofstaat heutiger Monarchie ist das späte Nachbild hievon; ferner freie Gefolgschaften standesgleicher Männer; weiter namentlich für die Regierung in den engeren Kreisen die daselbst ansässigen, dem Oberhaupt treuverpflichteten Standesgenossen. In Deutschland als Reich hat sich aus den besonderen Gründen, die ich anderswo nachweisen werde, der patriarchale Ständestaat teils als Macht über Hörige, teils als Macht über Ministerialen und über Standesgenossen für die Durchführung in den engeren Ausdehnungskreisen (als Vassalität), zusammen als Feudalität entwickelt. Die patriarchale Ständestaatbildung wird aber in Ländern anderer Nachbarschafts-, Geschichts- und Zonenlage sich ganz anders gestalten und nicht notwendig von der Ständeschichtung inner-

halb des Grundbesitzes, sondern auch von der kommerziellen und sonstigen Bildung herrschender Stände ausgehen können. Geschichte und Ethnographie wimmeln von Beispielen hiefür.

Die Hauptbildung ständestaatlicher Art ist welt- und altvolksgeschichtlich der ständische Beamtenstaat (neuestkolonialgeschichtlich der reine Wahlämterstaat).

Das Prinzip ständischer Gliederung erreicht darin auch für die staatliche Seite der Volksgesittung selbständigen Ausdruck. Zur Herrschaft in dieser Epoche eignen sich, allein oder gemeinsam, hauptsächlich der Krieger- und der Priester- und der Zivilbeamtenstand. Je nach dem politischen Uebergewicht des einen oder des anderen Standes haben wir Krieger-, Priester- und Mandarinenstaaten und je nach der Mischung Krieger-Priester, Krieger-Priester-Zivil-Staaten (altes Aegypten) vor uns. Auch der reine Ständestaat oder Aemterstaat kann die Masse aller Freien oder einen hervorragenden Teil oder einen einzigen derselben zum Träger der Reichs- und der Ortsregierung haben.

Der ständische Beamtenstaat ist dagegen nicht — wenigstens nicht rein — vorhanden, wenn die Aemter entweder nach Geburt erblich — Erbadel- und Kasten-Regierung — oder an den Grundbesitz geknüpft sind, wie beim Feudaladel.

Vollgeltung hat der reine Ständestaat im Mandarinentum China's und in den geistlichen Herrschaften unseres christlichen Mittelalters und weiter im »Kirchenstaat« bis 1869 erreicht. Den reinsten Militärständestaat stellen vielleicht die babylonischen, assyrischen und persischen Eroberungsreiche, sowie die Ritterordens-Staaten aus der Zeit der Kreuzzüge und der Kolonisation im Osten Deutschlands dar.

Nicht in ganz Ostasien gilt heute die Herrschaft staatsgelehrter und geprüfter Mandarinen. Dicht daneben liegt z. B. bei den Schan's in ganz Innerhinterindien eine halbfeudale oder patriarchalständische Grundherrschaft. Und ganz falsch, wie ich an anderem Orte nachweisen werde, wäre es, wenn man nach den Ergebnissen neuester Forschung über die altorientalischen Reiche annehmen würde, im alten Aegypten

oder Indien oder Persien hätten die Priester (Brahminen, Magier) geherrscht.

Deutschland hat den ständischen Beamtenstaat für den weitesten Ausdehnungskreis ständestaatlicher Individualisierung, das mittelalterliche Kaiserreich nemlich, nicht erlangt, weder frühmittelalterlich wie England, noch spätmittelalterlich wie Frankreich. Nur die engeren Kreise haben den ständischen Beamtenstaat ganz ausgebildet.

Auch die Entwickelung des Bürgerschaftsstaates (III), welcher in allseitiger politischer Verschmelzung der verschiedenen Stände an einem bestimmten Orte besteht, durchläuft die Vorstufen. Zuerst kommt altpatrizische Herrschaft, dann gemischte Herrschaft der verschiedenen Bürger-Stände — darunter die Zuftherrschaft —: zuletzt die volle verfassungs- und verwaltungsmässige Verschmelzung in den Kommunalgebilden. In Athen und in Rom, wie in unseren Reichs- und Hansestädten finden wir Eupatriden und Patres, dann Herrschaft der Berufsstände oder der Vermögensklassen, endlich die verschmolzene Bürgerschaft am Ruder. Im übrigen kommen auch hier Monarchie (Tyrannis, Podestenherrschaft), Aristokratie, Demokratie — natürlich wieder nur der vollberechtigten freien Leute gleichwie im Patriarchal- und Ständestaat —, endlich verfassungsmäsig gegliederte Herrschaft (heutige Kreisverfassung und Städteordnung) in allerlei Spielarten vor.

Der landesherrliche oder Landesstaat (IV), welcher nachmals Provinz des modernen Staates wird, erreicht seine höchste Ausbildung nur im Durchgange durch drei Vorstufen, welche die drei Hauptstufen in höherer Weise repetieren. Er ist zuerst ein Aggregat von Gebilden I., II. und III. Stufe, von Besitzungen an Bauerngemeinden, Anstalten, Geschäften, Frohnhöfen, Amtsgewalten, Regalien: Patrimonialstaat. Dann ein Landesämter- und altlandständischer Staat, ein Ganzes von Landesteilen. Weiter ein Polizeistaat, welcher nun für das Land jene ausgebildete zusammengesetzte Verwaltung schafft, welche die Städte mit der Entwickelung der »Polizei« zuerst erreicht haben. Zuletzt kommt erst das Land als völlig einheitliches, unteilbares, verschmolzenes politisches Ganzes:

teils in monarchischer Form als landesherrlicher Absolutismus, teils auf aristokratische Weise in den aus den geistlichen und Ordensherrschaften hervorgewachsenen Territorien, auch in der Grafschaftsverfassung Englands und in der Regierung Englands durch die Grafschaft, teils als Demokratie in der Zunftherrschaft der zu Territorialkomplexen erweiterten deutschen, italienischen und hanseatischen Städte, in den demokratischen Kantonen der Schweiz; teils, zuhöchst und zuletzt erscheint er in der verfassungsmässigen Gliederung: neueste Landtagstaaten der konstitutionellen Epoche des Länderstaates.

Die fünfte Hauptstufe oder der moderne Staat (V), welche weder in der Regierungs-, noch in der Vertretungs-, noch in der Verwaltungsorganisation schon ganz ausgebildet und weder in Deutschland noch in Oesterreich zur vollen Einheitsstaats-Entwickelung gekommen ist, hat vier Vorstufen zurückzulegen: einmal die elementare Aneinanderreihung (Aggregation) territorialer, ständischer, feudaler, bauerschaftlicher Gebilde in grosser Hausmacht (Fürstenmacht), in Bünden und Personalunionen; dann die einheitliche Zusammenfassung in gemeinsamen Landes-Aemtern, -Behörden und -Anstalten; weiterhin die Zusammenlegung und Verschmelzung verschiedenartiger Zentralämter zu Zentralstellen bis zum Staatsrat (Hofrat, Geheimrat) hinauf; endlich kommt die Zusammenziehung der Länder zu grossstaatlichen Länderkomplexen mit Einheit auch eines Teils der Gesetzgebung und Vertretung im vereinigten Landtag und Kronländer-Reichsrat, im modernen europäischen Staatenbund und Bundesstaat, in den Realunionen. Der letzte Schritt zum Einheitsstaat geschieht durch Herstellung voller Einheit der ganzen Verwaltung und Gesetzgebung und Regierung mit voller Nationalvertretung, voller Eingliederung der zugehörigen bisher selbständigen Länderstaaten (ihrer Rückbildung auf Provinzen), aber ohne Verkümmerung der Provinzialgemeinschaft in Landesangelegenheiten, ohne Beeinträchtigung der Stadt-, Kreis- und Orts-Selbstverwaltung, ohne Vernachlässigung der öffentlichen Aemter und Anstalten aller Art, endlich ohne Auslöschung einer natürlichen politischen Gliederung der Bevölkerung nach den

Körperschaften und nach den Nationalinstitutionen in der Vertretung.

Treiben wir vielleicht schon in eine Stufe VI hinein? Vielleicht in eine Aera der Staaten-Unionen, deren öffentliches Recht zum heutigen Staatsrecht sich so verhalten wird, wie Stadtrecht zu Lehensrecht oder wie Landrecht zu Stadtrecht? Dies ist voraus wahrscheinlich, da bisher die höheren Stufen in Primitivrudimenten stets früher kamen, ehe die Durchbildung erfolgte, und als je die Vorstufe erst der Vollendung entgegenging. Es ist aber auch voraus gewiss, dass nicht der Weltstaat schon in Sicht sein kann; der Sprung in diesen ist eine Utopie. Wenn es überhaupt schon Strömungen über Stufe V hinaus gibt, so müssen sie sich in der Weise geltend machen, wie sich rückwärts in der Geschichte der alten und der kolonial erwachsenen Staaten die Fortbildung über Stufe I, bezw. II u. ff. hinaus vollzogen hat. Und dies ist so geschehen, dass je eine höhere und kürzere Wiederholung der vorhergehenden Stufen stattfand. Es spricht daher alles dafür, dass die weitere politische Individuation der Völkerwelt zu höheren Staats-Stufen — und deren werden in Jahrtausenden noch mehrere zurückzulegen sein — ebenfalls zuerst eine höhere Wiederholung der Vorstufen darstellen werde; der Fortgang in Einem Schritt zum »Weltstaat« ist unmöglich, für Republiken ebenso wie für Erbmonarchieen.

Sieht man sich nun heute in der Welt der völkerrechtlichen Thatsachen um, so begegnen uns wirklich zweierlei Erscheinungen, welche auf Höheres und Weiteres hinzudeuten wenigstens scheinen können. Es sind einerseits die internationalen Aggregate und Aemter (Gesandtschaften, Bureaux, Kommissionen), andererseits die Kolonialreiche selbst.

Wir finden einmal das allgemeine Aggregat der Diplomatie. Kein Staat kann sich der Sendung und Annahme von Gesandten entziehen. An jedem Ort haben die Gesandten als Staatsvertreter eine gewisse Organisation, zum Mittelpunkt den auswärtigen Minister.

Wir finden sodann ein immer dichteres Gewebe von Ver-

trägen verschiedensten Inhaltes, einige mit fast allgemeinem Beitritt und unumgänglich fortgesetzter Erneuerung.

Wir finden aber noch mehr. In den Kongressen tritt unter Leitung der »Grossmächte« eine Art internationaler Staatentage auf, und in den fünf »Erklärungen« der Kongoakte hat der Kongress auch formell wie ein internationaler Gesetzgeber gehandelt.

Noch mehr: gewisse internationale Dauer-Verbindungen haben bereits Verwaltungsämter, internationale Kommissionen und Bureaux und zwar solche ständiger Art und für gewisse Sachen mit Majoritätsentscheidung, zur Folge gehabt. Diese internationale Aemterbildung ist intensiv, extensiv und gegenständlich in sichtbarem Wachstum begriffen. Sie darf vielleicht als Unterstufe 2 einer Zukunftshauptstufe VI gedeutet werden und dann die festen Verwebungen der diplomatischen Korps vielleicht als Unterstufe 1. Ihnen folgen möglicher Weise schon im nächsten Jahrhundert Zusammenlegungen und Verschmelzungen verschiedenartiger Aemter und Bureaux — in Bern sind deren schon ein halb Dutzend nebeneinander! — und hätte man dann Primitivrudimente einer dritten Vorstufe.

Ich will es unterlassen, diese Erscheinungen hier schon anders denn als »völkerrechtlich« zu deuten. Zwar hindert daran der Umstand nicht, dass eine umschliessende Weltgewalt noch nicht da ist, die über allen verbundenen Staaten stünde. Die hat zwischen früheren Hauptstufen oft auch gefehlt, und die Vereinigung hat früher vielfach, zuletzt in den Staatenbünden, nicht die volle Regierungs-, Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Einheit, sondern einzelne Direktions- und Verwaltungs-Funktionen zum Inhalt gehabt. Das neueste Reichsstaatsrecht kam auch langsam und stückweise aus dem Landrecht. Auch eine neue Formation VI müsste ein öffentliches Recht erhalten, welches über dem jetzigen Staatsrecht zwischen diesem und einem Zukunftsvölkerrecht in der Mitte stünde, so dass eben die fraglichen Erscheinungen weder rein jetztstaatsrechtlich noch rein jetztvölkerrechtlich gedeutet werden dürften und könnten. Allein ich erhebe keinen Streit und erwähnte das obige nur, um zu zeigen, dass der oberste Ent-

wicklungsgang der heutigen Dinge in die Zukunft hinein neue feste Gebilde aus dem Chaos der völkerrechtlichen Zerstreuung bereits niederschlägt und dass dies in der Zwischenstufenfolge erst von Primitivaggregaten, dann von Primitivämtern internationaler Art geschehen zu sollen scheint.

Eine zweite Klasse von Erscheinungen sind die australischen und die zwei amerikanischen »Vereinigten Staaten«, sowie die heutigen Kolonialweltreiche: teils unabhängige Kolonieen, teils die alten Staaten im Zusammenschluss mit ihren »Dependenzen« oder »auswärtigen Besitzungen«. Wenn man annähme, dass diese Weltreiche — die »Vereinigten Staaten«, Brasilien, die kanadische Dominion, die vorletztes Jahr gegründete englisch-»austral-asiatische« Union, dann das Gross-Neurussland von Warschau bis an die chinesische Grenze, weiter Gross-Neufrankreich d. h. Frankreich mit ganz Nordwestafrika, ferner dass die der Handelskolonisation entgegengehenden und schon unterliegenden indischen und hinterasiatischen Reiche bestimmt wären, sich über die moderne Gesittung hinaus zu erheben, so hätte man in der That wenigstens dem Umfange nach Reiche noch grösserer Weite über E (S. 132 f.) hinaus vor sich, aus welchen möglicher Weise auch Reiche höherer Stufe über V hinaus erwachsen könnten: Weltzonenstaaten, Vereinigte Staaten höherer Potenz, »Unionen«.

Wenn! Spaltungen sind möglich, sobald da die politische Entwickelung emporsteigt. Allein auch die Mittel der höheren wie weiteren Zusammenfassung wachsen ja fast täglich. Doch lassen wir gerne den Traum eines »Greater Britain«, eines Grösstfrankreich und eines Grösstrussland, auf sich beruhen, obwohl er schon von Parteien geträumt wird. Mit der Zeit da die Chinesen zu Stufe VI einer fernen Zukunft übergehen können, ist es vollends unpraktisch sich zu beschäftigen. Gewiss aber ist diess, dass die genannten politischen Verbände wirklich Territorialweiten besitzen, welche über den einfachen Staat V. Ordnung hinausweisen, und dass sie genau den Verbindungszustand darstellen, mit welchem Grossreiche beginnen müssen: die Verbindung durch einzelne Aemter oder durch mutterstaatlich delegierte Kompagnien und Vereine. Letzteres

geschieht in dreifacher Weise: entweder haben die Eingeborenen schon naturvolkliche Organisation (I. St.), so umfängt das Kolonialgouvernement dieselben als weitesten Ring. Oder die Eingeborenen stehen politisch und kulturell schon auf zweiter Stufe, so werden diese Reiche selbst durch eine koloniale Aemterhierarchie durchsetzt, bezw. erhalten sie ihren heimischen Aemterstaat von aussen her umgestaltet. Oder wird unter Verdrängung der Eingeborenen kolonisiert, so haben die Kolonisten im Innern sich von Stufe I an selbst politisch zu entfalten, solange das Mutterland die Zentralverwaltung stellt, oder konstituieren sie sich selbst als weitesten Ring, innerhalb dessen die Ausbildung der Stufe I sich überall vollendet, als Unionen oder vereinigte Staaten, und zwar in der Form eines Wahlämterreiches. Das Stufengesetz tritt so überall hervor, wenn auch in jedem der grossen Kolonialweltreiche in verschiedener, durch Landes-, Jungvolk- und Altvolk-Eigenart modifizierter Weise. Woferne diese Komplexe in der Weiterentwickelung der Kolonialteile bis Stufe V und später darüber hinaus die Spaltung überstehen, so mögen die heutigen Kolonialweltreiche dem einstigen Geschichtschreiber als Embryonen von Zukunftsstaaten VI. Stufe sich darstellen, in welchen die Mutterländer die jetzt höchste, alsdann nächst niedrige Stufe darstellten und die Gebilde aller noch tieferen Stufen beherrschten. Nur darf man so wenig daran denken, dass die jetzige äussere und innere Abgrenzung dieser Reiche sich erhalten werde, als sich erweisen lässt, dass die Aussen- und Innenbegrenzung Deutschlands von Karl M. bis zu Kaiser Wilhelm dieselbe geblieben sei und habe bleiben müssen. Insbesondere würden erst allmählich innerhalb dieser Grossreiche durch Unterzusammenfassung von jetzt koordinierten Teilen ebenbürtige Gebilde V. Stufe sich herauskrystallisieren müssen, ehe ein Einheitsstaat VI. Stufe fertig werden könnte: in den Verein. Staaten z. B., in welchen Texas allein grösser ist als das deutsche Reich, würde dann wohl eine nordatlantische, eine südatlantische, eine Mississippi-Nordstaaten- und eine Mississipi-Südstaatengruppe, eine pazifische Gruppe u. s. w. sich entwickelt haben, nachdem einst die jetzigen »States«

selbst politisch vollständig territorialisiert sein würden, was sie bis jetzt nicht sind. Möglich ist eine solche Bildung mit den wahrscheinlichen Mitteln der Zukunft, so dass Ortskommunen, Townships (I), Kreiskommunen oder »Sections« (II), Grafschaftskommunen (III), *States*kommunen (IV), Unter-Verein.-Staaten (V) und die Gesamtunion (VI) über- und auseinander sich erheben würden, wie sie heute um- und nebeneinander liegen.

Aber hier hören wir auf, uns politisch den Kopf einer noch sehr fernen Zukunft zu zerbrechen. Soweit wir es gethan, musste es geschehen; denn diese Betrachtungsweise ist doch vielleicht die richtige und die einzige, welche es voll erklärt, weshalb alle grossen Völker bis zu den Italienern herab bei der jetzigen Teilung der Welt so nervös ausgreifen, als gälte es, nicht für immer in den Nachtrab zu kommen und nicht den Ellenbogenraum für höhere Entwickelung zu verlieren. Sie lässt freilich die mitteleuropäischen Staaten nicht besonders begünstigt erscheinen, fordert sie aber auf, alle zusammen — Deutschland, Oesterreich, Italien — in der Kolonialpolitik gegen Ost und West zusammenzustehen, möglichst befreundet mit England und mit den Niederlanden.

Und so sind wir, die Stufen der politischen Entwickelung betreffend, nur noch die kurze Bescheinigung dafür schuldig, dass das Stufengesetz in dem wirklich schon vollzogenen Entwickelungslauf der neuesten Kolonialwelt selbst zur Geltung gekommen ist.

Ist nämlich unser Gesetz ein allgemeingiltiges, so muss es die Entwickelung der Kolonieen in der durch die Ableitung bedingten eigentümlichen Weise selbst beherrschen.

Wir haben nun schon da und dort — zur Beseitigung aufsteigender Zweifel des Lesers — angedeutet, dass dem wirklich so ist. Jetzt können wir die Thatsache genauer bescheinigen.

Am schärfsten zunächst an der reinen Urkolonisation der Vereinigten Staaten, welche die Eingeborenen verdrängt und selbst ganz von vorne angefangen hat.

Stammlich gegliedert sind die ersten Siedelungen des

fernen Westens (I) allerdings nicht; aber nur die Ableitung der Bevölkerung von aussen her schliesst dies aus. Mit Horden und mit neupatriarchalen Farmeraggregaten beginnt diese Siedelung dennoch. Jagende und abholzende Hinterwälder- und Squatter**haufen**, schweifende Viehzüchter, welche die Köpfe ihrer *range*-Viehheerden nach Hunderttausenden zählen, Farmermassen in weiter Zerstreuung: alles Unterstufen der Stufe I, aber alles grossartiger, weiter angelegt, schon mit einigem Raffinement der Hochkultur geimpft. Territory, County, Section, Township, örtliche Niederlassung sind in neuer Auflage als altpatriarchale Ur- und Volldemokratie I. Stufe da, aber mit neukolonialem Typus.

Die dortige politische Organisation ist wirklich wie die Horde und die Patriarchie Ur- und Volldemokratie, wo Alle fast alles selbst regieren, normieren und administrieren, mit König Lynch an der Spitze, — die weiteren Territorialkreise mit Wahlämteransätzen. Noch sind weite Gebiete von dieser Kolonialstufe I kaum in Angriff genommen.

Die Entwickelung geht aber immer weiter mit der Arbeitsteilung. Es gibt bald Geistliche, Lehrer, Viehzüchter, Ackerbauer, Handwerker, Händler, Bankiers, Schiffs- und Eisenbahnleute. Sie erhalten teils von einer Zentralregierung, seit solche besteht, teils durch Wahlberufung einzelner ständiger Aemter politische Organisation II. Stufe. In neuer, am Mutterland abgesehener Form entsteht innerhalb der Union, des weitesten Kreises, welche seit hundert Jahren politisch erreicht ist, wie innerhalb der »Staaten«, der Grafschaften und der Townships der Wahlämterstaat, im Gemenge mit fortdauernder Hufen-Urselbstverwaltung.

Schon sind auch Städte da, die bei weit fortgeschrittener Organisation wirklich Grosskommunen der Repräsentativdemokratie geworden sind.

Einzelne Oststaaten gehen der vollen Kommunalisierung und damit auch schon der vollen Territorialisierung oder Länderstaatbildung sichtlich entgegen, aber noch lange nicht alle, von den *Territories* ganz zu schweigen.

Die Union selbst ist nicht entfernt schon moderner Ein-

heits-, sondern in Präsidentschaft, im Kongress und den wenigen Zentral- und Lokalverwaltungszweigen ein rationeller, nicht altständischer, Wahlämterstaat, der den Hochkulturstaaten das Beste abgesehen hat, was für ihn schon anwendbar ist. Dieser weiteste Kreis als solcher ist nach dem schon dargelegten Gesetze politisch auf der II. Stufe.

Die Bürgerstaats-Bildung kündigt sich schon in manchen Zentren darin an, dass, wie denkende Amerikaner versichern, der Schwerpunkt des politischen Lebens der Union gegenwärtig immer mehr in die Städte zu fallen beginnt, von welchen her die allgemeine und volle Orts-, Bezirks- und Kreis-Kommunalisierung (Stufe III) allein ausgehen und vollendet werden kann.

Im nächsten Jahrhundert wird vielleicht die Territorialstaatsbildung der heutigen *States* der überragende Vorgang sein.

Der genauen Nachweisung steht allerdings die schon bemerkte innere Grenzlosigkeit oder Grenzunvollkommenheit der jungen Länder entgegen. Wir wissen heute noch nicht, wie *vicus*, *centena*, *pagus* bei uns vor mehr als 1000 Jahren abgegrenzt waren. Die innere Einteilung von damals ist nicht die heutige Territorialeinteilung. So wird auch die jetzige Territorialeinteilung Amerika's einst wohl eine ganz andere sein. Möglicherweise: Ortsgemeinde (Township), Bezirksgemeinde, Kreis- und Stadt-Korporation (section), Grafschaft, Staat, Union, allerdings nicht mehr als quadratische Landquadrate.

Den näheren Nachweis einer anderen Stelle vorbehaltend, glaube ich so viel bescheinigt zu haben, um sagen zu dürfen, dass auch der jüngste Grossstaat der Welt dem gedachten Stufengesetz, welches zugleich das Haupt-Kulturgradmass ergibt, in der durch die Ableitung bestimmten eigentümlichen Weise wirklich unterliegt.

Andere neuere Kolonieen durchlaufen ihre Entwickelung, obwohl andersartig, doch ebenfalls nach diesem Gesetz.

In Neuspanien und in Brasilien ist ein über erste romanische Ansiedlungen gestülpter und über Naturvölker gesetzter Aemter- und Wahlämterstaat wahrzunehmen. In den indisch-malaiisch-chinesischen Kasten- und Halbkastenstaaten stützen

sich englische, niederländische und französische Beamte, Garnisonen, Geschäfte auf die heimische Volks-Organisation und die heimischen Herrscher. In China wäre durch Residenten zu regieren, aber zunächst nicht ohne die Mandarinen, solange bis von den Städten aus die Stufe III zum Durchbruch gekommen wäre. Am Kongo, am Niger, in Kamerun, in Ostafrika und in Neuguinea wird durch Gouverneure und Kompagnieen regiert, jedoch vorläufig mit Belassung der politischen Organisationen I, z. Teil der halbfeudalen Stufe II, auf welche Europa im Nigergebiet gestossen ist.

Das politische Entwickelungs- oder Altersgesetz der Gesittung ist hiemit erwiesen. Dasselbe wird uns zur Erkenntnis auch der Kolonisationsweltalter und der heutigen Kolonisationsstufen führen. Zuvor haben wir neben den Stufen der politischen auch denjenigen der sozialen Organisation, sowie den Kulturstufen oder Kulturgraden eine kurze Beachtung zu schenken.

Zwar bleibt die Behauptung fest, dass im Durchschnitt die politischen Höhenstufen auch Gradmesser sind teils für die Höhe der sozialen Organisation, innerhalb welcher die öffentlichrechtliche Spezialkorporation mit der privatrechtlich individualistischen Organisation sich in immer neue Gleichgewichtslagen zu setzen hat, teils und namentlich Gradmesser für die Höhe der Kultur. Die Naturvölkerwelt kann eben ohne höheren Grad von Arbeitsteilung keine Stände- oder Wahlämterstaaten erzeugen; Bürgerschaftsorganisation kann erst bei örtlicher Zusammenhäufung verschiedenartigster Aemter, Geschäfte und Kulturinhalte beginnen, u. s. f. bis zum modernen Staate herauf. Selbst die Zwischenstufen sind Gradmesser; die gegenwärtige Zwischenstufe Deutschlands z. B. wäre ohne die starke Entwickelung der Ländergesittung undenkbar und auch kein Bedürfnis, ohne sie stünden wir beim französischen Präfektenstaat mit schwindsüchtiger Kommunalorganisation. Erst die volle Ausbildung aller engeren Kreise gestattet voll den modernen Staat und das moderne Staatsbewusstsein.

Dennoch deckt sich im Besonderen und Einzelnen die Höhe der politischen Entwickelung ganz genau weder mit der

Höhe der sozialen Organisation, noch mit der Höhe der Kultur.

Wenige Beispiele mögen darthun, dass sich bei der Völkervergleichung die politischen, sozialen und kulturellen Gesittungsmasse nicht genau decken, sondern nach oben und unten mehr weniger übereinandergreifen.

Die Juden, das theokratische Aemterstaatvolk von ehedem schlechtweg, haben ihre politische Nationalität verloren und seit ihrer politischen Entleibung in die Synagoge verlegt. Obwohl staatlos, z. T. sogar sprachverlustig, sind die Juden religiös und kommerziell-industriell ein Hochkultur-Trümmervolk; sie greifen denn auch nach diesen Seiten noch heute bedeutend in die Kolonisation ein.

Die Nomadenvölker, obwohl sie volkswirtschaftlich tiefer stehen als die patriarchalen Ackerbauvölker, sind militärisch allen andern Naturvölkern (Stufe I) weit überlegen; denn sie sind besonders konzentrierbar und marschfähig.

Die Araber waren und sind ausserdem seit dem Islam ein religiös hochstehendes Volk; wie mächtig haben sie zwischen Nord- und Mittelasien und der Alhambra in Spanien nicht blos zu erobern, sondern auch zu kolonisieren verstanden. Heute sind die Fulbe und Fella, welche, den Marabut — den mohammedanischen Bettelmönch der Halbmondzüge — an der Spitze, grosse Sudangebiete beherrschen, den agrikol höheren Negervölkern ebenso religiös wie militärisch überlegen und werden in beiderlei Hinsicht lange und vielleicht sehr gefahrvoll mit der europäischen Kolonisation konkurrieren.

Die Phönizier standen kommerziell-industriell höher als sie politisch standen; wie intensiv haben sie zu kolonisieren gewusst!

Die Griechen, die ursprünglich von den Aegyptern durch Lehrkolonisation viel empfingen, allerdings noch mehr holten, haben politisch nicht dieselbe Höhe erreicht wie die Römer und haben doch im Osten und Westen die gewaltigste Kolonisation, politisch und kulturell, getrieben und gegen die Aegypter in Alexandria städtische Rückkolonisation vollzogen.

Unter den Kelten haben die Iren von sehr niedriger Staatsstufe aus überlegene Missionskolonisation vollzogen.

Daraus geht hervor, dass auch die Kulturseite der Völkerentwickelung unmittelbare und selbständige Massstäbe nötig hat.

Es gibt deren mancherlei, sowohl spezielle als mehr oder weniger allgemeine.

Die speziellen Massstäbe der Kulturhöhe sind von der Kulturgeschichte leider noch nicht durchgreifend, geschweige übereinstimmend aufgestellt. Doch kann und darf die grosse Lücke, welche hier noch klafft, an dieser Stelle nicht ausgefüllt werden. Wir bezeichnen daher nur die hauptsächlichsten Richtungen, in welche die Kultur auseinanderstrahlt und für welche besondere Massstäbe der Entwickelungshöhe aufgefunden werden müssen, wenn die Höhenunterschiede der Volksentwickelung vollständig bestimmt und hiemit die Grundlagen auch einer vollkommenen Kolonialtheorie erreicht werden wollen.

Wir nehmen wahr:

teils Kulturerscheinungen der präventiven und der repressiven Sicherungs- und Schutzthätigkeit,

teils Kulturerscheinungen der Zeit- und Raumbeherrschung: Lagerungs- und Versammlungs-, Aufenthalts- und Reise-, Transport- und Kommunikations-, Aufbewahrungs- und Ueberlieferungs-Erscheinungen,

teils Erscheinungen der Volks- und der Weltwirtschaft, nämlich
Urproduktion: Jagd und Fischzucht, Forstwirtschaft, Viehzucht und Feldbau,
Gewerbe und Industrie,
Handel; endlich
Genuss und Verzehrung,

teils Erscheinungen der Technik im ganzen Umkreis der Gesittung, soweit diese gestaltende und mechanisch bewegende Arbeit ist,

teils Erscheinungen der Ideenmitteilung in Zeit und Raum,

teils und endlich Erscheinungen der geistigen Kultur.

Die geistige Kultur ist weiter teils eine religiöse, teils eine weltliche: Wissenschaft, Kunst u. s. w.

Alle diese besonderen Strahlungen der Kultur können bei

sonst gleicher Gesittungshöhe im einzelnen bedeutende Unterschiede der Entwickelung aufweisen. Wir verlangen deshalb für jede derselben auch direkte und besondere Massstäbe zur vollständigen Bestimmung der Volksalter, wenngleich solche Massstäbe bis jetzt noch nicht in allgemein anerkannter Weise aufgestellt sind.

Diese Spezialgliederung der Kultur ergibt für jedes besondere Gebiet der Kultur Höhenunterschiede der Entwickelung. Sie ist daher kolonialwissenschaftlich noch im letzten Gliede bedeutsam, z. B. was Lehre und Erziehung betrifft, in der Erscheinung der Lehrkolonisation.

Gibt es allgemeinere und allgemeinste direkte Massstäbe der Kultur?

Einzelne Erscheinungen der Kultur lassen in der That mehr oder weniger sichere Bestimmungen der Kulturhöhe zu. Solche allgemeinere Massstäbe der Kultur hat man gefunden oder doch finden wollen in der Dichtigkeit der Bevölkerung, in dem Reichtum, in der Intensität der Bodenkultur bis zur höchsten Stufe grossstädtischer Bodenüberbauung, in der Arbeits- und Kapitalsintensität der verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft, in dem Hervortreten gewisser feinerer oder hochfeiner Industriezweige und Dienstleistungen, in der Art des Transportbetriebes, in der Intensität der geistigen Kulturen u. s. w. u. s. w.

Den generellsten Massstab der Kulturhöhe ergibt wohl die Abstufung nach der ortschaftlichen Volkskonzentration in den fünf Graden: der Landortschafts(Dorf)-, der Bezirksstadt-, der Kreisstadt-, der Provinzialstadt-, endlich der Hauptstadt-Kultur, und zwar so, dass politische und kulturelle Typen von Land-, Bezirks-, Kreis-, Provinzial-, National-Ortschaften auseinandergehalten werden.

Offenbar berührt sich dieses Kulturgeneralmass mit dem Generalmassstab für die politische und soziale Organisationshöhe. Schon unter Z. 2 sind wir auf die Thatsache gestossen, dass die Bildung der politischen Stufen von ortschaftlicher Verdichtung der Kultur ausgeht. Die Ortschaften

vom Dorf bis zur Nationalgrossstadt sind die Ausgangspunkte und bleiben die Mittelpunkte aller politischen Organisation eben deshalb, weil in ihnen die der betreffenden Stufe entsprechende Gesamtgesittungshöhe überhaupt zuerst und im höchsten Grade erreicht wird. Daher sind die Gesittungen der fünf Ortschaftsstufen vorzügliche Generalmasse auch der Kulturstufen.

Wir heben sogleich hervor, dass die Kulturstufung nach der Höhe ortschaftlicher Zusammenhäufung eine Erscheinung ebensowohl der Kolonialgebiete selbst als eine solche der Muttergebiete ist. Auch in den Kolonieen erhebt sich langsam die Ortschaft aus dem Farmeraggregat, dann die Kleinstadt, die Mittelstadt, die Landesgrossstadt, endlich die Reichs- oder Unionsgrossstadt, je mit und ohne politische Färbung. Diese Thatsache ist für das Verständnis der Kolonialerscheinungen hochwichtig.

Damit sind wir am Ende der Nachweisung der Stufenerscheinungen angekommen. Diese Nachweisung wird forthin sich als sehr fruchtbar erweisen; denn in der Wechselwirkung der Stufen ist die Kolonisation einer der wichtigsten Vorgänge, und zwar in der Doppelerscheinung der Urkolonisation, welche auf Unland mit oder ohne Autochthonenverdrängung vor sich geht, und der Pfropfungskolonisation, welche die Eingeborenen als Stamm kolonialer Weiterentwickelung stehen lässt und die Reiser fremder Gesittung darauf pfropft.

4) Die endgültige Begriffsbestimmung der Kolonisation.

Ehe wir weiter gehen, haben wir, nachdem nunmehr sämtliche Merkmale der Gesittungshöhe oder des Volksalters aus schwankenden Bildern in feste Begriffe und Masse umgesetzt sind, noch kurz unsere Definition zu rechtfertigen.

Roscher findet, wie schon bemerkt, die Eigenthümlichkeiten der Kolonisation in zwei Merkmalen: »A) Dass ein mehr oder weniger altes Volk ein mehr oder weniger junges Land in Besitz nimmt, und B): dass ein Teil des Volkes vom Ganzen sich ablöst.«

Es ist schon begründet, wesshalb wir es vermeiden, »alt«

und »jung« in der Definition zu gebrauchen; man muss erst wissen, was das eine und das andere bedeutet. Wir wissen nun, dass die Altersstufen der politischen und der sozialen Volksgesittung Grade der Entwickelung in der Organisation oder in der Kultur bedeuten. Deshalb sagen wir: Kolonisation sei Volksentwickelung von auswärtiger höherer Gesittung aus durch Niederlassung von Bevölkerungsteilen.

Wir sagen nicht »mehr oder weniger« hoch. Diese Bezeichnung ist an sich zu vag, sie drückt die ganz bestimmte Gradation der Kolonisation in jedem besonderen Falle nicht aus und schliesst eigentlich mehr oder weniger jene Kolonisation aus, welche schon von der ersten Stufe der Entwickelung aus stattgefunden hat und heute im Hinterwald noch immer stattfindet.

Wir sagen nicht »eine Volksbesitznahme«, da dies die politische Herrschaft des »alten Volkes« als wesentliches Merkmal der Kolonisation ein-, die innere Kolonisation aber ausschliest.

Wir sagen nicht »ein junges Land«; der Kolonisationskreis kann schon Volk haben und schon einigermassen zivilisiert sein. Nicht nur ein ganzes Land, sondern jeder kleinere innere wie ausländische Kreis kann kolonisationsbedürftig und kolonisationsfähig sein. Kolonisation ist ein Mittel auch »alte Länder,« selbst solche, welche früher kolonisierten, durch Re- und Rückkolonisation wieder zu heben.

Wir sagen nicht, die Kolonisation sei Landesbesitznahme durch ein altes Volk, weil nicht völlige und staatliche Okkupation notwendig ist und weil die Kolonisation mehr ist als Besitznahme, nämlich auch Erziehung und Kultivierung durch die Kolonisten. Die Niederlassung umschliesst beides.

Wir sagen nicht, die Kolonisation sei bedingt durch »Ablösung« vom ganzen. Weder kulturell findet völlige Ablösung statt, noch immer staatlich; solange die Kolonie Dependenz des Mutterlandes ist und so lange sie es bleibt, ist der Kolonist noch Glied des Reiches.

Wir sagen dagegen: von auswärtiger höherer Gesittung aus, weil dies die innere wie die äussere, die soziale wie

die politische Kolonisation, die Kolonisation nach auswärtigen Völkern wie Ländern, also die Pfropf- wie die Urkolonisation und weil es Kreise weitester, wie engster Territorialerstreckung, und diese alle sowohl als Kultur- wie als Staatskreise umfasst.

Wir sagen ferner: Volksentwickelung, weil dies partielle und lokale Kolonisation auswärtiger Gesittungskreise ebenso in sich schliesst, wie die völlige Herstellung sittlicher Gemeinschaft im nicht oder wenig gesitteten Gebiete.

Entwickelung bedeutet ebenso Weiterentwickelung wie Gründung, ebenso Wiederherstellung vom Verfall wie Steigerung von bisheriger Blüthe aus. Ein Volks*entwickelungs*vorgang ist die Kolonisation von der Urkolonisation an.

In dem Merkmal der »Volksentwickelung« liegt auch schon, dass die koloniale Niederlassung *gross und häufig genug* sein muss, um entweder ein ganz neues Kolonialvolk zu schaffen oder die eingeborene Bevölkerung in ihrer Entwickelung fort- und zugleich umbildend zu beeinflussen.

In demselben Merkmal liegt es auch schon, dass die Niederlassung von Kolonisten eine dauernde sei.

Niederlassung sagen wir statt Landbesitznahme, weil die Niederlassung wirklich das Mehr mitenthält, was über Landbesitznahme und Bodenankauf hinaus am kolonisieren ist, und gleichwohl die Niederlassung staatlicher Kräfte des Mutterlandes nicht ausschliesst.

Und so sagen wir nochmals: Kolonisation ist Volksentwickelung von höherer auswärtiger Gesittung aus durch Niederlassung von Bevölkerungsteilen.

5) Das *Verhältnis* der Kolonisation zu *anderen Entwickelungsfunktionen.*

Die Kolonisation ist weder der einzige Weg volklicher Entwickelung noch auch nur die einzige Art der Entwickelung von aussen her. Ihr Wesen wird daher erst dadurch vollständig geklärt, dass ihre Stellung im Kreise aller volklichen Entwickelungsvorgänge genau bezeichnet wird.

Wir stellen sie zuerst als eine der Arten abgeleiteter Entwickelung überhaupt der Selbstfortentwickelung gegenüber.

Die letztere steht der Kolonisation wie aller übrigen von aussen abgeleiteten Entwickelung entgegen.

Dabei sehen wir von der unentdeckten und vielleicht unentdeckbaren Urentwickelung — dieser generatio aequivoca der Gesellschaftsschöpfung — ab, sagen deshalb Selbst**fort**entwickelung, und sagen künftig Selbstentwickelung schlechthin im Sinne heimischer Entwickelung.

Was ist die Stellung der Kolonisation der Selbstentwickelung gegenüber? Wir müssen zur Beantwortung dieser Frage einen Augenblick auf die Hypothesen betreffend die Entstehung der Volksgemeinschaft zurückgehen.

Die Prähistoriker und die Theologen streiten, indem sie wechselseitig die Sprache des Gegners nicht verstehen, noch um die Entwickelung aus ein- oder mehrpaariger Menschenschöpfung. Die Gesellschaftswissenschaft interessiert nur die Frage, wann und wie der Mensch völkerschaftlich wurde, ob von einer Völkerschaft aus die Erde bevölkert wurde oder von mehreren. Welche Ansicht sollen wir voraussetzen? Die zweite Annahme erscheint offenbar als die der weltgeschichtlichen Bedeutung der Kolonisation ungünstigere Meinung und nehmen wir sie deshalb an.

Aber auch so ist die Bedeutung der Kolonisation gegenüber der Selbstentwickelung noch gewaltig genug. Denn selbst eine mehrfältige, nicht von auswärts abgeleitete, im sozialwissenschaftlichen Sinne »polygenistische« Völkerentstehung vermag die ungeheure weltgeschichtliche Bedeutung der Kolonisation nicht herabzusetzen. Die Masse heutigen Gesellschaftslebens der Menschheit kann doch nur durch die Ableitung und von Anfang auch in der Ableitungsform der Kolonisation — Schwärmkolonisation, Grenzkolonisation, kolonisatorischer Wanderung u. s. w. — entstanden gedacht werden. Ebenso wurden die einzelnen Kulturfortschritte, einmal von einem Volk selbständig erzeugt, der Masse der übrigen Völker desselben Völkerkreises mitgeteilt, und diese Mitteilung wird nicht durch blossen Verkehr erfolgt sondern durch die praktische Lehre niedergelassener Kolonisten den minder entwickelten Völkern zugegangen sein.

Zählt man auch die Forterhaltung der Völker im Stoffwechsel der Generationen und der Vermögenserneuerungen zur Gesellschaftsbildung — *conservatio continua creatio* —, so ist dieselbe zwar unverkennbar — vom geringsten Natur- bis zum höchsten Kulturvolk — zugleich und bald grösstenteils selbständige Volksentwickelung von eigenen und eigengewordenen Wurzeln aus. Allein der Kolonisation ist daneben ein ungeheurer Spielraum noch immer gegeben. Wenigstens insolange, als die Gesittungsabstände noch sehr gross und das Holen der fremden Gesittung seitens der tieferen Stufe schwer ist. Nun sind aber die Abstände noch sehr gross und ist daher das soziale Wachstum ganzer Weltteile und der bevölkerungsfähigsten Zonen der Erde noch in den letzten Jahrhunderten überwiegend durch Kolonisation erfolgt und wird dasselbe auch in den nächsten Jahrhunderten durch dieselbe weiter bewerkstelligt werden. Die Geschichte der Kolonisation hat extensiv, geschweige intensiv ihren Höhepunkt noch nicht erreicht. Allein auch dann, wenn dieser Höhepunkt in unabsehbarer Zeit einst überschritten sein wird, werden gewisse höhere Stufen der Kolonisation eine gewaltige Bedeutung behalten; denn soweit auch die Menschheit fortschreiten wird, so wird es immer mehr und weniger entwickelte, an überschiessenden Kräften reichere und ärmere, fortgeschrittene und zurückgebliebene Kulturzonen geben, zwischen welchen ergänzende und weiterführende Kolonisation wirksam sein wird. Selbst bei etwaiger endlicher Zurückbildung der menschlichen Gesellschaft könnte es aus denselben Gründen an wiederherstellender innerer und äusserer Kolonisation nicht fehlen.

Dagegen ist der Satz nicht zu bestreiten, dass die Kolonisation, obwohl sie die Urgesellschaftsbildung an Bedeutung überhaupt übertrifft, der selbständigen Forterhaltung und Fortbildung der Völker, desgleichen der blossen Verkehrsfortentwickelung gegenüber verhältnismässig an Bedeutung desto mehr verlieren wird, je vollständiger, gleichmässiger und höher die Gesittung in allen Ländern und Länderteilen geworden sein wird. Denn desto geringer sind die nach Ausgleichung strebenden Niveauunterschiede der Gesittung und desto mehr

wird die Ausgleichung der vorhandenen auch ohne ansiedelungsmässige Ableitung von aussen — durch blosse Verkehre und Reisen, durch Holung der fremden Gesittung, durch Nachahmung und Selbsterziehung — vollzogen werden können. Gerade die relativ schon höher entwickelten unter den niedrigeren Gesittungskreisen, zumal die im Binnenland gelegenen, werden ohne Uebersiedelung von Volksteilen der höheren Gesittung sich selbst erheben und fördern können, Verkehre anziehen, aber Ansiedelungen als fremde Elemente abstossen. Ableitung durch Uebersiedelung ist da minderes Bedürfnis und minder leicht.

Eine bestimmte Kolonisation wird also früher oder später allmählich *endigen*, anderen Arten der Wechselwirkung volklicher und internationaler Gemeinschaft und in der Hauptsache erneuter Selbstentwickelung — ohne fortdauernd starke Uebersiedelung von aussen — weichen.

Wie aber ist das Ende, welches in der inneren Kolonisation des Kolonialkreises wohl immer später eintritt als in der äusseren Kolonisation, näher zu bestimmen? wie zu erkennen?

Darauf lässt sich ganz genau antworten: Die Kolonisation ist zu Ende, wenn entweder die letzte Kolonistengeneration ausgestorben oder bei fortdauerndem Bevölkerungszufluss von aussen der Gesittungsunterschied ausgeglichen ist. Nicht jedes Land, welches einmal Kolonisation erfahren hat, bleibt für immer eine Kolonie; die Theoretiker haben in der Beschreibung des Koloniallebens diese Grenze nicht immer genug beobachtet. Nur darf man nicht meinen, dass die äussere Kolonisation eines Landes und die innere Kolonisation der Kolonie selbst gleichzeitig in Selbstfortentwickelung und in blossen Verkehr sich auflösen; das hiesse der inneren Kolonisation fälschlich ein zu frühes Ende zuschreiben. Und noch weniger will hier in Abrede gestellt werden, dass empfangene starke Kolonisation nicht für immer im Volksleben der kolonial erzogenen Völker fortwirke.

Die Kolonisation ist es nicht allein, welche im Gegensatz zur Selbstentwickelung steht. Es gibt noch *andere Fälle abgeleiteter Entwikelung*. Wir müssen daher weiter

wissen, wie die Kolonisation zu diesen ihr verwandten Erscheinungen sich verhält.

Diese Erscheinungen sind teils blosse Funktionserscheinungen oder Verkehre, teils Erscheinungen fester Verbindung samt den zugehörigen inneren und äusseren Verkehren.

Die Verkehre sind teils kriegerischer, teils friedlicher Natur und finden teils zwischen gleich hohen, teils zwischen verschieden hohen Gesittungskreisen statt.

Die Verkehrswechselwirkungen betreffend, so ist zwar Krieg ein oft gebrauchtes Mittel, Kolonieen zu gründen, zu erwerben und zu erhalten, aber er ist kein notwendiges, noch ein nur koloniales Mittel. Es findet auch friedliche Okkupation statt. Kriegerische Invasion ist daher noch keine Kolonisation, obwohl sie dazu führen kann. Auch dauernde Eroberung ist Kolonisation nur dann, wenn Gesellschaftsentwickelung durch dauernde Niederlassung höher kultivierter Eroberer die Folge ist. Und Eroberungskolonisation ist nicht schon jede militärische Okkupation, sondern nur die Volksentwickelung gebende Okkupation für Machtzwecke, zuhöchst für Eingliederung.

Die friedlichen Verkehre oder Verkehre im e. S. sind bekanntlich teils blosse Gedankenverkehre, teils durch Gedankenverkehr vermittelte Realverkehre: Zureisen und Handel. Alle zusammen sind deshalb nicht schlechtweg Kolonisation, weil sie auch zwischen gleich hoh entwickelten Ländern stattfinden. Verkehr kann der Kolonisation vorangehen und er ist schliesslich der Lohn für die Kolonisation, die er überdauert. Kolonisation selbst ist jedoch der Verkehr an sich noch nicht. Er vermittelt sie nur in dem bestimmten Falle, wo von auswärtigen Kreisen höherer Gesittung durch dauernde Niederlassung von Volksteilen Volksentwickelung stattfindet.

Die Kolonisation gehört zu den Erscheinungen fester und dauernder Verbindungen auswärtiger Volksteile mit dem Lande oder dem Lande und Volke. Ist sie etwa die einzige Art fester Verknüpfung zweier Länder, bezw. Völker? Auch dies nicht!

Andere Arten sind:

Erstens die Verknüpfung gleich hoher Gesittungskreise. Dies ist ein allgemeinster Vorgang, welcher auch die Staatenbildung in der Koordination der gleich hohen Teile durchdringt und in der politischen Angliederung und Einverleibung Ende und Ergebnis auch der Kolonisation werden kann.

Ferner zweitens: Verknüpfungen roherer Elemente mit höheren durch Eindringen der ersteren, entweder Einfalls- (Eroberungs-) oder Zuzugserscheinungen. Beiderlei Erscheinungen, in welchen der Prophet nicht zum Berge, sondern der Berg zum Propheten kommt, spielen in der Weltgeschichte eine gewaltige Rolle.

Einfalls-Eroberung ist umfassend Trägerin der ersten Erhebung zur ständischen Stufe, aber sie ist keine Kolonisation.

Ebensowenig ist es der Zuzug roherer Elemente, z. B. immerfort vom Lande zur Stadt. Die höhere Gesittung gibt hiebei nicht ab, sondern nimmt veredelnd Niedrigeres von aussen auf, um es sich einzugliedern oder in veredeltem Zustande zurückströmen zu lassen. Diese Vorgänge, der einfache bleibende Zuzug des Niedrigeren oder der Zuzug mit nachfolgender Rückwanderung, überragen nach Erreichung höherer Stufen die innere und die äussere Kolonisation.

Das Höhere kommt in beiden Fällen nicht zum Niedrigeren, sondern gerade umgekehrt. Die Folge ist daher nicht auswärtige Erziehung neuer Volksindividuen, sondern entweder eigenes Wachstum oder Verfallen der höheren Gesittungsindividualität.

Und so ist und bleibt Kolonisation nur jene Art fester Verknüpfung mehrerer Gesittungskreise, welche Volksbestandteile eines höheren Gesittungskreises in ein Land oder (und) Volk niedrigerer Gesittung verpflanzt.

Die Kolonisation deckt sich hienach auch nicht ganz mit der Aus- und Einwanderung. Die Wanderungen, die freiwilligen und die unfreiwilligen, sind Mittel der Kolonisation; denn Ablösung und Wiedereinfügung von Volksteilen ist anders nicht möglich. Aber nicht jede Auswanderung ist

Kolonisation. Erstere kommt immerfort vor und findet auch nach gleich hohen und höheren Gesittungskreisen statt. Blosse Bereisung niedrigerer Länder ist keine Kolonisation; denn sie bringt keine feste Eingliederung auswärtiger Volksteile. Auch das blosse vagabundierende Wandern, das Zigeunerleben inbegriffen, ist schon deshalb keine Kolonisation. Die heutige »Auswanderung« war nicht in allen Weltaltern die Grundform der Versetzung von Kolonisten; die Zwangsversetzung spielt noch bei den Römern und bei den Griechen die erheblichste Rolle; sie zeigt sich schon in den Schwärm-»Monaten« (Monataltersgenossenschaften) der Italiker. Das Ausschwärmen in alter Zeit und heute die Sektenkolonisation sind abweichende Versetzungsvorgänge; man denke an alle Spaltungskolonisationen.

Die s.g. »Völkerwanderung« aber ist eine Einfalls-, keine Kolonisationserscheinung und ist ersteres in gewissem Sinne noch heute im Sudan und in Aequatorialafrika.

Die Kolonisation ist auch nicht notwendig Völkerkreuzung. Letztere ist Blutmischung von Völkern auch gleicher Entwickelungshöhe. Kolonisation kann ohne alle oder doch ohne nennenswerte Kreuzung stattfinden. Die Yankees haben weite Indianergebiete ohne jede, andere ohne erhebliche Aufsaugung von Eingeborenenblut kolonisiert. Es gibt Kolonisation ohne jegliche Kreuzung zwischen Kolonisten und Eingeborenen.

Auch nicht jede Völkerzerstreuung ist oder bringt Kolonisation, sondern nur, wenn die Trümmer und Splitter in niedrigerem Lande sich niederlassen. Dies ist durchaus nicht immer der Fall. Hienach ist die Verstreuung der Juden, vieler Griechen, der Armenier, der Parsen (in Ostindien), der Araber und Hindu's an der ostafrikanischen Küste zu beurteilen.

Wie verhält sich schliesslich die Kolonie zu den gesellschaftlichen Erscheinungen des Tierreiches? Nur bildweise, aber nicht nach strengem Begriff, kann von Tierkolonieen die Rede sein. Zwar gibt es Tiervölker, nämlich die Herden der Affen, der Büffel, der Elephanten, Hundemeuten u. s. w. Und Teile derselben lösen sich ab und mengen sich unter andere Völkerschaften derselben Art. Allein nir-

gends findet Volksbildung von höherer Entwickelungsstufe aus statt. Und sie kann nicht stattfinden; denn das Verbleiben auf der ersten Stufe völkerschaftlichen Daseins, ja das Nichthinauskommen über die erste Unterstufe (Herde) der ersten Hauptstufe volklicher Gemeinschaft ist eben das, was die Tiervölker charakterisiert; auch das, was sie teils der Vernichtung durch die Menschenvölker, teils der Domestikation durch die letzteren entgegenführt und schon entgegengeführt hat. Die Herde, selbst jene mit »Leittieren« und mit »Patriarchen«, wie die der Affen, ist weit niedriger als selbst die Horde, gewiss niedriger, als die Menschenhorde unmittelbar vor der Feuererfindung war. Domestikation aber ist Aufnahme niedrigerer und zugleich artverschiedener Individuen in die Gemeinschaft höherer Lebewesen, nicht umgekehrt, wie es die Kolonisation voraussetzt; so schon in der Domestikation der Blattläuse durch die Ameisen.

Schon diese aphoristische Feststellung des Verhältnisses der Kolonisation zu anderen Entwickelungserscheinungen zeigt, dass die Selbstentwickelung, jedoch nicht die rein autochthone (bodenwüchsige), sondern die durch Ideen- und Handelsverkehr von aussen mitbestimmte Selbstentwickelung gegenüber der Entwickelung durch Volksverpflanzung vorwiegt. Es hat sich weiter ergeben, dass die Totaleinpflanzung ganzer Völker in andere ohne Mischung und Kreuzung den ältesten Zeiten und den Wechselwirkungen der jüngsten Völker angehört und dass selbst die kriegerische Okkupation moderner Kolonieen ein ganz anderer Vorgang ist, als die Einfallsvereinigung roher mit höheren Völkern.

Ueber die gewaltthätige Totaleingliederung auswärtiger roher Gesittung erhebt sich — unter gleichzeitiger Steigerung des Verkehrs — die teilweise Volkseingliederung von höherer auswärtiger Gesittung aus, die äussere und die innere Kolonisation. Sie wird mit steigender Gesittung für die Beschleunigung der Kindheits- und Jugendentwickelung junger Länder immer wichtiger. Aber schon von den höheren Unterstufen der Hauptstufe II an beginnt die Kolonisation, vor allem die fremdartige, Widerständen zu begegnen; die Kolonisation

geht teils in innere Zuzugs- und in Rückströmungs-Entwickelung, teils in gesteigerten Ideen- und Handelsaussenverkehr über. Die allseitige (Universal-)Kolonisation wird immer mehr Spezial-, namentlich Lehrkolonisation; die Totalkolonisation wird immer mehr Lokalkolonisation, zuletzt lokale Handelskolonisation, bis auch diese in sesshaften Aussenhandel überläuft.

Der Verkehr, namentlich der Handel ist somit die weit allgemeinere, jedenfalls dauerndere Erscheinung der Gesittungsgeschichte, und darum gilt es, ihn gerade von der Kolonisation zu unterscheiden.

In der Handelskolonisation berühren sich beide: Handel und Kolonisation. Allein nicht jeder Handel ist Kolonisation, nicht einmal jener, welcher mit Niederlassung verbunden ist; die deutschen Kaufleute in London sind nicht äussere, die Kommanditen Hamburgs in Frankfurt a. M. nicht innere Handels-Kolonisten. Damit wirkliche Handelskolonisation stattfinde, muss der Kaufmann von höherer auswärtiger Gesittung aus sich niederlassen und die Volksentwickelung der Kolonieen fort- und umbilden helfen. Hienach haben wir heute in Afrika, in Hinterindien, in Nord- und Südamerika, in Polynesien gewiss bedeutende Handelskolonisation, aber unsere auswärts thätigen Kaufleute sind durchaus nicht insgesamt Handelskolonisten. Auch der Karawanenhandel wird erst dann Handelskolonisation, wenn eine volkumbildende, z. B. die Naturvölker ständisch schichtende Niederlassung zu Stande kommt, wie im Innern Afrikas, sehr pathologisch z. B. durch die Araber in Udschidschi am Tanganikasee und zu Nyangwe am oberen Kongo.

Die welt- und volksgeschichtliche Rolle der Kolonisation, wie diejenige aller ihr verwandten Entwickelungserscheinungen, wird erst durch die Thatsache verständlich, dass die Schöpfung der menschheitlichen Gesittung noch in vollem Laufe ist und ihrem Abschluss noch unendlich ferne steht.

Der Anfang war die Bildung der ersten Menschenvölker. Zuvor war das gesellschaftliche Nichts auf Erden. Das Ziel

ist offenbar die Ueberziehung der ganzen Erde mit Völker- und Menschheitsgesittung unter zunehmender Hereinbildung auch des Bodens, der Flora und Fauna durch Kultivation, Akklimatisation, Domestikation und Produktion in das Volks- und Menschheits-Vermögen.

Zwischen jenem Anfang und diesem Ziel stehen wir. Unbestimmt: wo? Die Kolonisation aber dient der Entwickelung zum Ziel in hervorragend beschleunigender Weise.

Sie ist Ausgestaltung und Höherbildung von Volksgemeinschaft: in der Urkolonisation aus dem gesellschaftlichen Nichts, in der Pfropfungskolonisation Höherbildung der volks- und weltgeschichtlich unvollendeten in vollendetere und schliesslich in vollendete Volks- und zuletzt vielleicht in geschlossene Menschheitsgesittung. Die Eigentümlichkeit des Vorganges besteht darin, dass die unentwickelten (volklosen) Länder überhaupt Gesellschaft (Bevölkerung) und die bevölkerten und daher schon irgendwie gesitteten Länder (Völker) Gesittungsfortschritt von schon höheren Volksgesittungen aus durch teilweise Bevölkerungsabgabe erlangen.

Das sehr ferne Ziel, bis zu dessen Erreichung die Kolonisation fortdauern wird und fortdauern muss, ist die überhaupt mögliche Vollbesiedelung jedes Landes und Staatsgebietes bis zur Fülle und Einheit der Menschheit auf Erden.

Im Anfang war das soziale Nichts, die unbevölkerte Erde, sozial betrachtet das allgemeine Unland. Am unabsehbaren Ende steht die vollbevölkerte Erde mit der allgemeinen Erhebung zur höchst möglichen Staats- und Sozialentwickelung. Dazwischen liegt vom Prozess der Urkolonisation der Erde an, welche das Material der Gesittung zugleich gegeben und zerstreut und ein politisch-soziales Chaos hergestellt hat, die stufen- und distriktweise Ausbildung immer höherer und immer weiterer Staats- und Staatensysteme, zugleich immer höherer Kulturintensität und immer weiterer Gesittungsausbreitung. Das Ziel scheint zu sein, dass das Völkerrecht von einem heute noch kaum denkbaren Staatsrecht aufgesogen und dass die Gesittungsunterschiede in allgemeine und vollkommene aber mannigfaltigste Gesittung sich auflösen, kurz dass aus dem ur-

sprünglichen sozialen Nichts, welches mit dem Erscheinen der ersten Menschenvölker zu schwinden begann, und dass aus dem Völkerschaften-Chaos der menschheitlichen Urzeit die überhaupt erreichbare Höhe politischer und sozialer Gesittung einer menschheitlichen Völkerwelt hervorgehe.

Im Gegensatz zur Individualisierung in der Thierwelt, welche mit den höchst organisierten, aber völkerschaftlich primitiven Lebewesen (Herdentier neben Hordenmensch) längst geschlossen wurde, ist die gesellschaftliche Schöpfung der Erde, die Weltgesittung, erst mitten in der Entwickelung. Noch gibt es zwischen den Staaten und im Innern der Staaten Punkte und Bereiche der Ungesittung oder Unbevölkerung und überall liegen noch Nebel und Massen des sozialen Chaos, welche weder politisch noch sozial zu Staats- und Kulturvolk-Individualitäten höchst möglichen Grades geworden, geschweige politisch und sozial in die gegliederte Einheit einer Menscheits- und Weltgesittung eingegangen sind.

Wir haben jetzt noch soweit auch die Gesittung schon gekommen ist, ungleiche Entwickelungshöhe, der dem volklichen Nichts entrissenen Länder, der aus dem gesellschaftlichen Chaos hervorgegangenen Gesittungskreise und Bevölkerungsgebiete. Der Abstand der politischen und der sozialen Gesittung reicht von der Hochkultur oder der Zivilisation durch die Mittellagen originaler und kolonialer Halbkultur zur Barbarei in — wie wir nachgewiesen — fünf Hauptstufen staatlicher und sozialer Organisation und in fünf Hauptgraden der Kultur. — Die K. ist ein Hauptvorgang ihrer Ausgleichung.

6) Zur Klassifikation der Kolonialerscheinungen.

Eine vollständige Klassifikation der Kolonialerscheinungen würde heischen, dass wir in einer noch ausführlicheren Seitenuntersuchung, als diejenige über die Altersstufen gewesen, die beste Klassifikation der gesellschaftlichen Erscheinungen überhaupt und damit auch der kolonialen Erscheinungen zu gewinnen suchen. Wir dürfen dies uns nicht erlauben, können aber auch ohnedies eine für den Zweck dieser Untersuchungen genügende Klassifikation durch unsere Erörterungen unter Z. 3 gewinnen.

Wir haben bereits unterschieden: Aktiv- und Passiv-,

innere und äussere, politische und soziale, Nachbarschaftts (Grenz)- und Fern(Uebersee-, Ueberland)-Kolonisation, Universal- und Spezial-, Total- und Partialkolonisation.

Wir werden im übernächsten Abschnitt bei Erörterung der Kolonisationswiderstände auf den Unterschied der homogenen (verwandten) und der heterogenen oder Fremdkolonisation stossen.

Die wichtigste Unterscheidung ergibt sich aus den Untersuchungen über das Alter der Länder und der Völker als *Stufen*klassifikation. Je nach der Ausgangs*stufe* der Kolonisation ergibt sich: *fünf-, vier-, drei-, zweistufige, einstufige* und je nach dem *Grad* oder Gesittungsabstand zwischen den Kolonisten und dem kolonisierten Land oder Volke *ein-, zwei-, drei-, vier-, fünfgradige* Kolonisation (vgl. Z. 7), je teils *Erstkolonisation* teils *Rekolonisation*.

Die weitere Verfolgung dieses Unterschiedes ergibt in Kombination mit dem Unterschied der *nationalen* (nationalausschliesslichen) und der *internationalen Kolonisation*, als Unterarten der letzteren: die *gleichstufige*, beziehungsweise gleichgradige und die *urgleichstufige*, bezw. *ungleichgradige* Kolonisation [1]).

Die Kolonisation ist teils *öffentliche*, teils *private*, teils *staatliche*, teils *soziale* Erscheinung.

Die öffentliche K. ist teils *völkerrechtliche*, teils staatsrechtliche (*politische*), teils *korporationsrechtliche* K., die letztere teils *kommunale*, teils *spezialkörperschaftliche* Erscheinung.

Die öffentlich-rechtlichen Erscheinungen der Kolonisation sind weiter teils Organisations- oder Verfassungs-, teils Funktionserscheinungen: Regierungs-, Gesetzgebungs-, Verwaltungserscheinungen, teils Exekutiv-, teils Repräsentativ-Erscheinungen,

1) Die kolonialpolitisch höchst belangreiche Erscheinung der ungleichstufigen internationalen (modernen) Kolonisation ist gegeben, wenn in einem Land mehrere Völker verschiedener Gesittungshöhe — wie China und Frankreich in Tonking, Sansibar und Deutschland in Ostafrika — kolonial konkurrieren.

teils Ein-, teils Mehr-, teils Vielherrlichkeits-Erscheinungen, teils erbgewaltliche, teils republikanische Kolonisations-Erscheinungen.

Die staatliche Kolonisation ist teils Anschluss- oder Vergrösserungs-, teils blosse Bevormundungs-(Dependenz)-Kolonisation. Beiden gegenüber steht die Unabhängigkeits- oder Freikolonisation.

Die Anschlusskolonisation ist Anschlusskolonisation in Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung zugleich oder nur in zweien oder einer dieser Funktionen. Ferner entweder vertretungsmässige oder vertretungslose Kolonisation: Exekutiv- oder Repräsentativ-K.

Die Exekutiv-Kolonisation ist direkte Offizialkolonisation, d. h. K. mit direkter Beamtenregierung oder indirekte, delegierte Kolonisation durch politisch beauftragte Sozialgewalten.

Die Delegationskolonieen sind weiter: teils Gesellschaftskolonieen (Chartrekolonieen), Kompagniekolonieen und Vereinskolonieen, teils Personalkolonieen. Letztere teils staatsrechtliche Proprietär-K., wie einst New-York, teils völkerrechtliche Souverän-Kolonieen, wie jetzt der Kongostaat unter dem »König-Souverän« Leopold III.

Die Offizialkolonieen sind ebenfalls teils staatsrechtlicher Art: Kronkolonieen, teils völkerrechtlicher Art: Kommissional-K., wie das der internationalen Kongoschifffahrts-Kommission zur Aufsicht unterstellte Kongo-Freihandelsbecken.

Die Offizialkolonieen sind teils Gouverneurkolonieen teils Residential-Kolonieen [1]).

1) Dieser Unterschied betrifft das Mass der Einlassung der Offizialkolonisation, indem die Kolonie je nach der Entwickelungshöhe, welche sie vor der Okkupation erreicht hat, direkt regiert oder nur kontroliert wird. Die Franzosen nennen wenigstens in der Gegenwart Residenten die Gouverneure in Tunis und Tongkin, die Holländer in Java, die Engländer in Ostindien: einer ständigen staatlichen Eingeborenenregierung sind fest ansässige, quasidiplomatische Organe der heimischen Regierung beigegeben. Aehnlich auch die »Residencias« der altspanischen Kolonieen.

Bei der sozialen Kolonisation sind die Verfassungserscheinungen ebenfalls bedeutsam: Es findet sich öffentliche und private Kolonisation. Die erstere ist körperschaftliche, namentlich kirchliche und kommerzielle Kolonisation (Chartrekolonieen nach ihrer sozialen Seite, dann die Ordenskolonisation, die Personalkolonisation nach der sozialen Seite, z. B. Stanley am Kongo).

Die Privatkolonisation ist teils Gesellschafts-, teils Individual- und jene teils Vereins-, teils Erwerbsgesellschafts- oder Geschäftskolonisation.

Nach den Funktionserscheinungen lassen sich auseinanderhalten:

A) bezüglich der Veranlassung:

Ueberschuss-K. und Spaltungskolonisation.

Jene ist Kolonisation teils wegen Volksüberschusses, teils wegen Kapitalüberschusses.

Die eine oder andere ist teils Zwangskolonisation, teils Auswanderungskolonisation.

Die Ueberschuss-K. ist teils Wohlstands- teils Nothstands-(Krisen)-K., die Spaltungs-K. teils politisch, teils unpolitisch (religiös u. s. w.).

B) bezüglich des Umfanges:

Generalkolonisation — Spezialkolonisation; Gesamtlandkolonisation — Teil(Partial)-Kolonisation;

C) bezüglich des Verlaufes: Klassifikation nach den Erscheinungen der Loslösung und der Auswanderung, sowie der Einwanderung und der Niederlassung — (Okkupation, — Kultivation); hiebei der Unterschied der kompakten Wakefield'schen und der Zerstreuungs-K.

D) bezüglich der wirtschaftlichen und rechtlichen Gestaltung des Kolonisationsbetriebes:

überwiegende Arbeits-K. — überwiegend kapitalistische K., Freiheits- — Sklavereikolonisation.

E) bezüglich der kulturellen Richtung:

teils Geistkultur-K. (Mission, Lehrkolonisation u. s. w.), teils materielle Kolonisation.

Die materielle Kolonisation weiter:

Sicherungs- (Festungs-, Besatzungs-, Bergungs- u. dgl.) Kolonisation, dann

Niederlassungs- und Transport-Kolonisation: Stations-, Lager-, Transportkolonisation; Wassertransport- und Landtransport-, Dampftransport- und Strassentransport-K.

Volkswirtschaftliche Kolonisation: alle Arten der Urproduktionskolonisation, nämlich

Ackerbaukolonisation:

Cerealienbau- oder Bauernkolonisation (»Ackerbau-K.«), Plantagen-Kolonisation (Kultivations)-K.,

Bergbau-, Viehzucht-, Jagd-, Fischerei-, Abforstungs-Kolonisation.

Gewerbe- und Industriekolonisation.

Handelskolonisation, Faktorei- und Karawanserei-K.

Der fundamentale Grundsatz für die Verwertung aller dieser Kolonial-Klassifikationen ist die gleichzeitige Beachtung der Aktiv- und der Passivseite aller Kolonialerscheinungen, d. h. der Altvolk- und der Jungland-Seite.

7) Die Kolonisationsstufen und die Kolonisationsgrade.

Die Welt-Kolonisationsgeschichte hat, wie schon bemerkt ist, so viel Weltalter, die Volks-Kolonisationsgeschichte so viel Zeitalter gehabt, als Stufen der politischen und sozialen, der Verfassungs- und der Kultur-Entwickelung durchlaufen worden sind. Moderne, vorneustzeitliche, klassisch-bürgerschaftliche, orientalisch-ständische, primitive Kolonisation — Ketten unermesslicher Thatbestände sind einander gefolgt.

Jedes spätere Welt- und Volkszeitalter hat es mit dem Kolonisieren leichter gehabt und es grossartiger anfangen können. Noch die Kolonisation der IV. Epoche hat unter den günstigsten Verhältnissen in Nordamerika eine unendlich schwierigere K., fast Schnecken- und Liliput-Kolonisation gehabt, verglichen mit der heutigen Eisenbahnkolonisation im fernen Westen.

Auch ethnographisch liegen — und dies ist für die Kolonialpolitik das Wichtigere — noch alle Entwickelungsstufen

nebeneinander da: Naturvölker (Neger, Melanesier, Wüstenaraber, Indianer); kasten- und ämterstaatliche Völker: hinterasiatische Mongolen, zurückgebliebene Sanskritvölker, Malaien, einige halbfeudale Sudanreiche, zurückgekommene Kulturaraber u. s. w.; städtische und territorialistische Entwickelung ist in mächtigem Durchbruch in den Verein. Staaten; zuhöchst moderne Völker: romanische, germanische, slavische.

Daher gab es nicht bloss welt- und volksgeschichtlich, sondern es gibt auch kolonialzeitgeschichtlich, d. h. kolonialpolitisch heute eine fünfstufige Kolonisation, zwei vier-, drei drei-, vier zwei- und fünf einstufige Kolonisationen.

Die eine fünfstufige Kolonisation ist die seit Anbruch der neuesten Zeit mit den Mitteln der Hochkultur (Europa, Stufe V) getriebene Urkolonisation, hauptsächlich die in Nordamerika, in Australien und in der kanadischen Dominion.

Die zwei vierstufigen Kolonisationen der Gegenwart sind: erstens die Kolonisation in Kolonialgebieten, welche auf Stufe I angekommen sind, d. h. zu solchen Naturvölkern, welche zivilisiert werden sollen oder nicht vernichtet werden dürfen (Europa nach den extensiv besiedelten Teilen Nordamerikas, Australiens, Brasiliens u. s. w. und die Steppenkolonisation der Russen, die Kolonisation Zentralafrika's); zweitens die innere Kolonisation von Gesittungskreisen IV. Stufe nach innerem oder auswärtigem Unland.

Die drei dreistufigen Kolonisationen finden heute statt:

erstens von Europa aus nach den Ländern halb- und ganzständestaatlicher Gesittung: Japan, China, Hinterindien, Vorderindien, Tibet, Persien, Aegypten, Türkei, Tunis, Algier und einem Teil des Sudan;

zweitens: als äussere Kolonisation von Europa aus nach den auf Stufe II gekommenen Kreisen der neueren Kolonialländer;

drittens die eigene innere Kolonisation von den wenigen auf Stufe IV etwa angekommenen Gebietsteilen Nordamerika's nach dem Urwald und der volklosen Prairie.

Die vier zweistufigen Kolonisationen sind zu erkennen: in der Kolonisation Europa's nach den Stadtgesittungskreisen Nordamerika's und von denjenigen Gesittungskreisen, welche in den modernen Kolonieen selbst bezw. Stufe II, III und IV erreicht haben, nach bezw. dem Urwald, nach dem Rande des Urwaldes und der Prairie und nach den Gebieten von wahlämterstaatlicher Gesittungshöhe (der Stufe II).

Die fünf einstufigen Kolonisationen werden nicht bloss von den höheren Gesittungskreisen alter Völker und Länder nach den Kreisen je der nächst niedrigen Gesittung und innerhalb der modernen Kolonieen selbst auf eben diese Weise, sondern auch von den Ländern der stationären altständischen Gesittung zu Naturvölkern hin und von diesen in's Unland hinein vollzogen.

Offenbar ist der bedeutendste Vorgang jene fünfstufige Kolonisation der Europäer, zumal jene in landgleichartigen Gebieten. Wo wir Deutsche nur immer noch jungfräuliches Land finden, das unsere Ackerbauer besiedeln können, müssen wir sie zu erfüllen suchen, und zwar da, wo schon anderssprachige Völker zuvorgekommen sind, bei den mindest sprachfremden Ländern in der kompaktesten Weise.

Die fünfstufige Kolonisation ist heute die fruchtbarste und lohnendste. Sie hinterlässt dem Mutterland am meisten nachhaltigen Verkehr. Die minderstufige Kolonisation kann jedoch dadurch überwiegen, dass sie innere Kolonisation ist oder das Ausland zu wenig Kolonistenmaterial sendet.

Jede höherstufige Kolonisation wird die minderstufigen verdrängen und ihrer, wo nicht den minderstufigen die Homogenität entgegenkommt, wie den Chinesen in Tongking, auch Herr werden. In Zentralafrika stehen die Europäer vor der Thatsache der minderstufigen Kolonisation der Araber.

Schon die dreistufige Kolonisation zu heterogenen Kolonialländern ist heute überaus schwierig und kann nur beschränkt und kompakt, hauptsächlich als Handels- und Lehrkolonisation, wie sie gegenwärtig Deutschland in China und Japan, ganz Europa in Aegypten, England im ganzen Orient treibt, mit Sicherheit durchgeführt werden.

Also möglichst fünfstufige Kolonisation nach aussen und überhaupt höherstufige K. zu möglichst homogenen Kolonialgebieten hin!

Von den Kolonisationsstufen sind verschieden die Kolonisations g r a d e.

Darunter verstehen wir die Unterschiede, welche sich dadurch ergeben, dass die Kolonisation von K o l o n i s t e n getrieben wird, oder wenigstens versucht werden kann, welche von der Gesittung des Kolonialgebietes um nur eine oder um zwei oder um drei oder um vier oder um fünf Stufen der Gesittung abstehen.

D a s N o r m a l e ist nicht die fünf-, vier-, drei- oder zwei-, s o n d e r n d i e e i n g r a d i g e K o l o n i s a t i o n.

Wie ist denn aber dies möglich, wenn die Kolonisation heute möglichst fünfs t u f i g sein soll?!

Hier erinnern wir den Leser daran, dass auch unter Hochkulturvölkern — nach dem ortschaftlich-städtischen Kulturgeneralmasse — fünf Höhenunterschiede der K u l t u r nebeneinander liegen bleiben: Land-, Kleinstadt-, Mittelstadt-, Provinzialstadt-, Hauptstadtkultur. Und zwar, wie früher schon gezeigt ist, zunehmend und aufsteigend auch in den Kolonialländern selbst. Es kann sowohl im Innern einer alten Nation das Wenige, was es noch zu kolonisieren gibt, als in jungen Ländern das Viele, was es noch zu kolonisieren gibt, je von den kulturgleichartigen Kreisen nächst höherer Stufe zugleich durch fremde und durch eingeborene Kolonisten vollzogen werden. In der That rodet den Urwald nicht der Pariser oder Newyorker Bankier, sondern der an seinem Rande siedelnde roheste Teil des Farmertums. Zu den Farmern im fernen West und zu ihren Land- und Marktstädten zieht der europäische Bauer und Landstadtgewerke oder der Farmer und Werkmann der älteren Oststaaten. Dagegen in die Kreis-, Provinzial- und Nationalhauptstädte wird Kultur je der nächst höheren Gesittungskreise des Aus- und des Inlandes begierig aufgesogen.

Die ein- und mit Rücksicht auf die Zwischenstufen die fünftel-, viertel-, drittel- und halbgradige Kolonisation ist die

eigentlich normale Kolonisation. Der hochgradigste Handelsbetrieb eines *Woerman* muss bei den Naturvölkern mit extensivster Faktorei, die höchste Religionsgesittung in der extensivsten Kirchenform der Missionsstation anfangen. Nicht Grosshandelsherrn, Prälaten kolonisieren selbst. Nicht gelehrte und hochfeine Technik macht sich im Anfang der Kolonieen geltend. Eingradige Kolonisation ist in der That, wenn wir die pathologischen Erscheinungen beiseite lassen, die Regel sowohl der Kolonisation von aussen her als nach innen hin. Die hochfeinen Kreise der Gesittung ergeben für die hochstufigen Kolonisationen erst zuletzt ein brauchbares Material. In den Vorhallen des Kongostaates bewährt sich dies jetzt ebenso wie das ganze Jahrhundert hindurch im Hinterwald und auf den Savannen Nordamerika's. Hochfeine, fünfstufige Kultur kann erst Kolonisten abgeben, wenn die Kolonieen Weltstädte zu entwickeln begonnen haben.

Es bedarf wohl nicht der Nachweisung von Stufe zu Stufe, dass eingradige Kolonisation die Regel ist. Sie ist klärlich die einzig natürliche und die fruchtbarste Art der Kolonisation. Einmal, weil die nächst niedrige Stufe die nächst höhere, dann, weil diese jene am besten versteht und fördert. Die Kolonisten sind selbst in der Regel die ungesuchten, abgestossenen und verstossenen, im Mutterland voraus nicht ganz heimischen Existenzen; so sind sie den Kolonialkreisen der nächst niedrigen Stufe zugleich am meisten gewachsen und am meisten homogen; sie entstammen den kinderreichen, Ueberschüsse gebenden Volksschichten und Familien. Daher wird die Kolonisation nur als sehr stark pathologische Spaltungs- und Krisen-Kolonisation von der Regel abweichen, dass durch die ganze Stufenleiter einerseits der Mutter-, andererseits der Tochtergesittung die nächsthöheren Gebild- und Funktionsstufen des Mutterzu den nächstniedrigen des Tochtergebietes hingezogen werden.

Man könnte daher von einem Gesetz der möglichst hochstufigen und der möglichst gradnahen Kolonisation reden.

8) Der Kolonisationswiderstand, das Kolonisationsgesetz.

Das Gesetz möglichst hohstufiger und gradnaher Koloni-

sation erfährt in der Wirklichkeit Hemmungen durch die Kolonisationswiderstände. Deren gibt es verschiedene Arten.

Obenan steht die Fremdartigkeit des Kolonialgebietes dem Muttergebiet gegenüber, sei es in klimatischer, sei es in oro- und hydrographischer, sei es in geologisch-botanischer und zoologischer Hinsicht.

Schon im Innern des Landes begründet die geologische, orographische und hydrographische Verschiedenheit Klimaunterschiede, zugleich Höhenunterschiede der Kultur und der sozialen Organisation und hiemit auch Antriebe zur Kolonisation. Zentralafrika bietet namentlich den kolonial wichtigen Gegensatz des Küsten- und des Tafelland-Klima's allgemein dar.

Die wichtigste Frage ist, ob die Kolonisten sich überhaupt und für welche Berufe sie sich akklimatisieren können. Hiebei ergeben sich ausserordentliche Gradunterschiede der Akklimatisationsfähigkeit.

Es gibt Länder, wo der Europäer sich so wenig akklimatisieren kann, dass nur Schichtenkolonisation möglich ist, sei es, dass er in der Kolonie Familie gar nicht begründen und weisse Kinder nicht aufziehen kann, oder dass er mit Frau und Kind entweder bald wieder zurückkehren oder periodisch gesunden Höhengebieten der Kolonie zuziehen muss, was die intermittierende oder periodische Wechselkolonisation ergibt. Offenbar ist hier die innere Kolonisation unter blosser Leitung der Europäer fast unumstösslich gegeben, und hiemit auch die bloss partielle Aussenkolonisation der klimatisch gemässigten Kolonialgebietsteile.

Anderswo erträgt der Weisse das Klima in ständigem Aufenthalt, aber nicht in strenger Arbeit, namentlich nicht in Feldarbeit. Er ist also nur zu spezieller Kolonisation fähig. Eine Universalkolonisation kann er so wenig zu Stande bringen, als er in ersteren Ländern die Totalkolonisation durchführen kann.

Dritte Länder dagegen sind für die kolonisationsfähigen Völker klimatisch durchaus zusagend. Zu ihnen wird sich die Kolonisation am stärksten und leichtesten ergiessen.

Dazu gehört für Spanien Marokko, für Frankreich, Italien und Griechenland ganz Nordafrika, Syrien, Kleinasien, wohl auch die Euphratländer. Für Russland das ganze nördliche Hinterasien bis zu den Scheidegebirgen Korea's, Chinas und beider Indien. Für die germanischen Völker Polen, Nordamerika, Kanada, Australien, Südbrasilien, Chili und noch fraglich einige der höchsten zentral- ost- und südafrikanischen Bergländer, vielleicht mehr weniger auch Gebiete zwischen Abessynien und dem Kilima-Ndscharo. Für die Chinesen Hinterindien, vielleicht auch die Sundainseln, selbst das subtropische Tiefland-Amerika. Für die Hindu's und für die Handelsaraber Ostafrika. Für die höher gestiegene Negerwelt ganz Zentralafrika zu innerer Kolonisation.

Fast noch wichtiger als die Landgleichartigkeit ist die Volksgleichartigkeit, d. h. die Nationalität, die physiche nicht bloss, sondern auch und noch weit mehr die geistige. Die letztere strahlt in allen Radien der Gesittung: sprachlich, litterarisch-ästhetisch, gesellig, wissenschaftlich, religiös, politisch-kommunal, technisch, volkswirtschaftlich u. s. w. Die Hauptsache ist die religiöse, die sprachliche und die politische Gleichartigkeit.

Auch national ist das Wechselverhältnis zwischen Mutter- und Tochtergebiet sehr verschieden.

Am günstigsten für die innere Kolonisation im Nationalgebiet selbst. Ein Erklärungsgrund mehr für das Gesammtübergewicht der inneren Ur-Kolonisation.

Dann kommt die äussere Urkolonisation: keine widerstandsfähigen Eingeborene sind da.

Dann kommt die Kolonisation bei sprachlich und religiös und politisch nächstverwandten Gebieten, wie jetzt im höchsten Grad zwischen England einer-, Nordamerika und Kanada und Australien andrerseits. Nicht ebenso, aber noch sehr günstig liegt die Kolonisation der anderen germanischen Völker, namentlich Deutschlands und Skandinaviens ebendaselbst.

Schon weniger günstig liegen für die germanische Kolonisation die Dinge da, wo eine andere neuere Sprache, eine romanische oder eine slavische, ausschliessend und unverdräng-

bar herrscht: der Reihe und dem Grad nach die französischen, die neuspanischen, die portugiesischen Kolonialländer, soweit sie schon dichtere romanische Kolonialkultur haben. Am besten noch die klimatisch verwandteren Gebiete, wie Chili; für die Italiener vielleicht Mexiko und die pazifischen subtropischen Länder.

Am ungünstigsten liegen die Dinge für germanische Kolonisation, wo die Race fremd und die religiöse, sprachliche und politische Gesittung unumstösslich, d. h. ungermanisierbar, überdies die Eingeborenengesittung selbst ganz homogen ist. Dazu gehören vor allem China, Hinterindien und Japan. Ihre Gesittung ist in sich selbst religiös — trotz Spaltung in die Bekenntnisse zu Buddha, Konfutse und Laotse — homogener als den Christen gegenüber. Sprachlich lassen sich diese Länder ohnehin nicht germanisieren, politisch gewiss nur unvollständig und kurz beherrschen. Daher ist hier weder Universal-, noch Total-Kolonisation, sondern nur soziale Spezial- und Partialkolonisation, hauptsächlich Lehr- und Handelskolonisation in Aussicht zu nehmen.

Nicht ganz so ungünstig, aber doch sehr ungünstig oder schwierig liegen die Dinge in der ganzen mohammedanischen Welt, namentlich an den von mohammedanischen Nomaden beherrschten Küsten der Sandmeere: zwischen Sahara und Mittelmeer, im ganzen Sudan, in Aegypten, in Nordostafrika, wo arabisches stark in semitisches Blut eingeträufelt ist, dann in den Euphratländern. Der Mahdi hat den Engländern die Schwierigkeiten dortiger Kolonisation gezeigt; am Niger und Tschadsee werden es die Engländer und die Franzosen weiter erfahren; wir Deutsche vielleicht in Nordostafrika gegen die Gallas, Somali und Massai und im fernsten Hinterland von Kamerun. Immerhin ist hier Ausrottung möglich, hinsichtlich deren die Islamnomaden den Weissen eine Wahl gar nicht gestatten werden: entweder mit oder ohne Beihilfe von Eingeborenen, welche volkswirtschaftlich gegen ihre Bedrücker solidarisches Interesse mit guten europäischen Kolonialverwaltungen gemein haben würden.

Etwas günstiger, doch absolut noch immer sehr schwierig

ist germanische Kolonisation bei den rassenfremden Naturvölkern, namentlich wo diese zugleich landungleichartig sind und wo andere Nationalitäten, wie die Portugiesen in Brasilien, — oder wo andere Rassen — wie die Mongolen in Hinterindien, die Araber und Hamiten im Sudan und in Ostafrika das koloniale *praevenire* gespielt haben.

Sollen diese Völker sich heben und heben sie sich, dann werfen sie ihre Religion ab. Sie bequemen sich leicht, wie das »Negerenglisch« zeigt, einer mindestens kommerziellen Entsprachlichung und sie bedürfen in erster Linie eine vormundschaftlich gute oberste Fremdregierung. Die kirchliche Kolonisation Neuspaniens durch die Spanier gibt dafür einen — freilich nicht einfach nachzuahmenden — Erfahrungsmassstab.

Dazu kommt, dass solche Völker — infolge der Landfremdartigkeit den Kolonisten gegenüber — durch die Kolonisation selbst ihr Volkstum spalten. Es erwächst unter ihnen eine eigentümliche Bevölkerung durch die weissen Nachkommen der Weissen oder die Kreolen, eine zweitoberste Schichte neben den Eingewanderten oder den Schichtkolonisten. Dazu kommen die Mulatten, d. h. die Mischlinge der Weissen und der Farbigen. Weiter die Mischlinge zwischen Mulatten und Eingeborenen. Endlich die Mischlinge aus den Kreuzungen der national und rassenmässig verschiedenen Eingeborenenschichten. Die Mischung geht, wo die Sklaverei oder sonstige volkswirtschaftliche Fesselung der Arbeit der Eingeborenen statt hat, was in tropisch-subtropischen Ländern vorläufig nicht ganz zu umgehen sein wird, sehr stark und rasch von statten. Ostindien wäre ohne die nationalen Gegensätze unter den Eingeborenen selbst unregierbar; immerhin dürften auch da die kolonial emporgehobenen Zweige der Indogermanen, sprachlich und religiös wieder einig und dann regierungsfähig geworden, im Verband mit den Anglokreolen die politische Emanzipation erstreben. Für Zentralafrika ist überhaupt erst die Erfahrung abzuwarten, ob es dort Anglo- und Deutschkreolen geben, ob nicht bloss Mulatten und — bei Kolonialkonkurrenz von Kulis gewiss! — noch niedrigere Mischungen

entstehen werden. Sprachverwandschaft haben die Bantuneger zwar weithin, aber allem Anschein nach bestehen doch überall Spaltungen in der Tiefe wie zwischen deutsch und holländisch, deutsch und englisch. Die für die Militär- und Handelskolonisation nötige Emporhebung einzelner Negervölker, der Haussa, der Kru, bald vielleicht der Fan's könnte neue National- und Kastenspaltungen bringen. Alles zusammen wird zwar die Negerwelt noch regierbarer sein, als es die Chinesenwelt ist, allein an Germanisierung für politische Angliederung ist doch nicht entfernt zu denken, auch nicht an Universal- und Total-Kolonisation, nicht an ewige Vormundschaft für den Fall, dass die Negergesittung selbst allgemein um eine ganze Stufe emporkommen sollte.

Bis dahin haben wir die Hemmungen, welche die Kolonisation durch die ursprünglichen Land- und Volks-Typenunterschiede erfährt, allein im Auge gehabt. Nun ist zu erwähnen, dass die Kolonisation selbst da, wo Land- und ursprünglich auch Volksgleichartigkeit bestand, neue Nationaltypen herausarbeitet, am meisten wenn internationale Kolonisation stattfindet. Die Yankees haben es den Engländern bewiesen; weniger werden das die Algierer, geschweige die kleineren Kolonieen der Mutter Frankreich beweisen, welche ohne die schlechte Regierung im vorigen Jahrhundert, ohne die Revolutions- und Kaiserreich-Kriege zu Hause heute wohl mit England an Kolonialentfaltung wetteifern würde.

Die homogene neue Nationalität emanzipiert sich politisch spätestens dann, wenn sie auf zweiter Stufe der Entwickelung die Mittel dafür erreicht hat. Dieselbe treibt dann innere Kolonisation selbst desto stärker, und begünstigt nur den Zufluss sozialer Kolonisation von aussen her. Jedenfalls hinterlässt sie den Riesenverkehr, wie ihn Europa, obenan England und dann Deutschland mit den Vereinigten Staaten haben.

Ausser der typischen Fremdartigkeit leistet aber auch die Entlegenheit Widerstände, desto grössere, je kostspieliger der Transport ist. Die Grenzkolonisation steht daher mindestens allen Ueberland-Fernkolonisationen voran, die Dampftransportkolonisation und Küsten- und Flussthal-Kolo-

nisation der Axtransport-, noch mehr der Tragthier- und Träger(Karawanen)-Kolonisation. Zentralafrika hat bis in unsere Tage herein durch die vereinigte Wirkung der Landfremdartigkeit, der Volksfremdartigkeit und der Unzugänglichkeit aller Kolonisation ausser der extensivsten Handelskolonisation der Küstenfaktorei und der Karawanserei widerstanden. Transportkolonisation ist von den subventionierten Dampferlinien bis zu den Kolonial-Eisenbahnen, deren Kurse auf unseren Börsenzetteln notiert sind, der Anfang aller neueren — namentlich der fünfstufigen — Kolonisation.

Die bisher erwähnten Widerstände erschweren mehr den Anfang der Kolonisation. Andere Hemmungen beschleunigen ihr Ende, ihren Uebergang in blossen Verkehr, ihren Umschlag in Zuströmungen und Rückströmungen.

Diese Hemmungen sind Folge der Entwickelung selbst. Je höher die Gesittung der Kolonie steigt, desto mehr wird die eigene innere Kolonisation überwiegen, desto selbstbewusster wird sie politisch, desto mehr kann sie allmählich auch sozial weiteren Zufluss des Auslandes entbehren. Es erfolgt die Emanzipation. Zuerst die politische, mehr und mehr auch die soziale und kulturelle. Das Ende ist blosser Verkehr, welcher desto gewaltiger ist, je verwandter das Tochter- dem Muttervolk und je typisch eigenartiger und daher verkehrsbedürftiger das Tochterland dem Mutterland gegenüber ist.

Eine spätere Wiedervereinigung auf gleichem Fusse, aber auf höherer Stufe der Gesammtentwickelung ist zwischen relativ homogener Mutter- und Tochternation nicht ausgeschlossen. Und zwar desto weniger, je näher die Entwickelung der Kolonialnationalitäten derjenigen der Mutternationalitäten geblieben ist, je näher die einen oder anderen einander liegen, je mehr sie gemeinsame Feinde finden. Schon insofern ist es besser, wenn wir in der Kolonisation, soweit sie nationaldeutsch nicht sein und bleiben kann, uns näher an die angloamerikanische als an die romanische, lieber an die romanische als an die slavische und — wären die Mongolen oder Neger schon eine Völkerwelt fünfter Stufe — lieber an die slavische

als an die mongolische oder malayische oder semitische oder schwarze Völkerwelt anlehnen.

Doch ist die Zeit, da die Menschheit nur noch wenige grosse Kreise — etwa einen germanischen, romanischen, slavischen, mongolischen, indischen, afrikanischen Kreis — neben Trümmervölkern und stationären Völkern darstellen wird, noch so unendlich fern, dass die Wissenschaft diese Aussicht der Phantasie überlassen muss.

Besonders starken Widerständen begegnet die Handelskolonisation Zentralafrika's. Gegen früher zwar ist einiger Fortschritt zu erkennen gewesen. Man ist vom Stationssegelschiff (*Hulk*) — einer schwimmenden Faktorei, bei welcher Kapitän und Kaufmann Eine Person waren — fortgeschritten zur Faktorei-Landniederlassung an der Küste, in welchen die kaufmännischen Agenten der Faktoreifirmen die Hauptpersonen wurden. Hierauf hat man ins Land hinein, bis zum Ende der Schiffbarkeit der Flüsse, ein Faktoreiensystem mit vielen Zweigniederlassungen vorgeschoben; man verliess die Zufuhr aus Europa auf Segelschiffen und hat schon sehr gute Dampfschiffkurse von den Mutterländern zu den Faktoreien. Allein an der Natur des Handels als Tauschhandels ist in Westafrika und im Innern des ganzen Zentralafrika noch nichts geändert. Der Metallgeldverkehr ist in absehbarer Zeit allgemein nicht zu erwarten. Für den Verkehr mit den Produzenten sind eingeborene Händler und Karawanenbeschützer, meist die Häuptlinge oder Könige, nach innen nicht zu umgehen. In's Innere des Weltteils geht noch immer die Karawane, d. h. der bewaffnete wandelnde Handels- und Transportstaat, in welchem Händler und Träger sich selbst zu schützen haben. Nur den schiffbaren Flüssen entlang wird dieser Binnenhandelstransport in baldiger Zeit ein Ende nehmen, indem jene Rechtssicherheit erlangt werden wird, welche den Karawanenbetrieb überflüssig macht. Es gibt keine einzige gute Chaussee um die Katarakte der Unterläufe der Ströme herum; denn selbst Stanley's Weganlage ist allen Berichten nach ei ziemlich primitives Werk. Zufahrtseisenbahnen um die Katarakte herum auf die Tafelländer sind erst zu bauen. An die Her-

stellung eines Systems von Abgaben der Eingeborenen für die Entwickelung ihres eigenen Handels und Transports kann noch nicht gedacht werden. Der Fortschritt vom jetzigen extensivsten zu einem künftig intensiveren Betrieb der Handelskolonisation besteht daher nach innen durchaus in Vorbereitungen: Feststellung der Schiffbarkeit der Flüsse; Durchforschung weiter, ganz unbekannter Flächen; Anlegung von Stationen; Beobachtung; Verhütung des Zwistes der Handels- und Kolonisations-Nationen, deren Eifersucht in Zentralafrika sich begegnet, untereinander.

Die Land- und Volkfremdartigkeit von Zentralafrika verursacht besondere Gestaltungen des Kolonialstaatsrechts im ungeteilten Interesse der Mutter- und der Tochterländer. Je fremdartiger die Propfkolonisation ist, desto weniger erträgt sie Kolonialselbstverwaltung, desto mehr ist absolute, nur vom Mutterland aus kontrolierte Regierung der Kolonieen, desto mehr Mitverwaltung durch die höheren Kasten, Klassen und Stände der Kolonie, desto mehr Trennung des mutter- und des tochterländischen Staatsorganismus erforderlich. Je gleichartiger, desto mehr ist koloniale Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung, koloniale Exekutive und Repräsentation zulässig.

Widerstände gegen die Kolonisation liegen auch im Mutterlande. Ein politisch schwaches Mutterland kann sozial auf's Ausgiebigste kolonisieren, aber keine politische Kolonie erwerben. Ein Volk, welches zu wenig Volks- und Kapitalüberschüsse erzeugt, weil es entweder unreif oder überreif ist, wird weniger kolonisieren als jene Völker, welche an Menschen oder an Kapital oder an beiden Ueberfluss haben. Doch gestattet der Raum nicht, auch nach dieser Seite auszugreifen.

Das Hauptergebnis der Untersuchungen dieses und des vorigen Abschnittes ist folgendes Kolonisationsgesetz, welches sowohl ethisch als Gesetz der Kolonialpolitik wie historisch als Gesetz der Kolonialgeschichte sich bewahrheitet: möglichst hochstufige, gradnahe, verwandte (homogene), nachbarschaftliche und bei Fremd- und Fernkolonisation möglichst auto- und aristokratische, aber bestens bevormundende Kolonisation!

9) Der **Charakter** der **gegenwärtigen europäischen**, namentlich der **deutschen** Kolonisation.

Die gegenwärtige Kolonisation ist gradnahe, fünfstufige Urkolonisation in der fortschreitenden äusseren und inneren Kolonisation der anglo-amerikanischen Welt und zwar für Deutschland nur eine nahe-, nicht eine nächstverwandte Kolonisation.

Die Kolonisation in Zentralafrika und in Neuguinea ist zwar relativ höchst-, aber doch nur vierstufige und dazu land- wie volkfremdartige, also durchaus heterogene Kolonisation.

Die Kolonisation im Orient, in Algier, in Indien, in China ist relativ höchststufig, aber doch nur dreistufig und mehr oder weniger heterogene Kolonisation.

Die innere Kolonisation der anglo-amerikanischen Welt ist in jeder Hinsicht höchststufig, nachbarschaftlich und überdies, was sonst keine andere Kolonisation ist, universell und total.

In unseren neuen Kolonialerwerbungen werden wir wahrscheinlich nur sehr beschränkte Gebiete für inselartige fünfstufige, nächstverwandte, universelle und totale Kolonisation auffinden.

Unsere Grenzkolonisation, welche nur gegen den weniger gesitteten Osten gehen könnte, ist augenblicklich sehr beschränkt und sie ist infolge der stärkeren Reaktion des slawischen Geistes viel heterogener geworden, als sie eine Zeitlang war.

Die äussere Kolonisation wird von England und von Deutschland weniger nationalausschliesslich getrieben als von Frankreich, am ausschliesslichsten von Russland.

Im ganzen ist der charakteristische Zug unserer fünfstufigen gegenüber der vierstufigen Kolonisation der letzten Jahrhunderte international und freihändlerisch. Insonderheit die Engländer und wir Deutsche entsenden die Kolonisten dahin, wohin auch andere Völker Auswanderer schicken. Wir haben unsere Kolonieen in den neuesten, hochinteressanten Kolonialmachtsphären-Verträgen allen Völkern geöffnet, wie wir auch das riesige Kongo- und Niger-Freihandelsgebiet, einschliesslich des gebrechlichen Kongostaates — unbekümmert um das 1879er Bekenntnis zum Schutzzoll — haben stiften helfen.

Die gefährliche Konkurrenzkolonisation mit Völkern II. Stufe haben wir in Hinterindien den Franzosen, im Sudan den Engländern, am oberen Kongo dem »freien Kongostaat« gegen die Araber überlassen und stecken in ihr nur dem »Sultan von Sansibar« — d. h. einem arabischen Handelsherrschaftsstaat (II. Stufe) — gegenüber innerhalb Ostafrika's. Die Kolonisation Amerika's hat ungleichstufige Kolonisation durch die Chinesen in Kalifornien.

Unsere Kolonisation ist in Amerika, Australien und Brasilien ganz entschieden Volksüberschuss-Kolonisation, in Afrika durch Hamburgs Faktoreien Kapitalüberschuss-Kolonisation. Die politisch-religiöse Spaltungskolonisation hat, was man auch sagen mag, nur geringen Anteil daran.

Durch unser Kolonisationsmissgeschick, welches nicht am wenigsten durch den Verlust Nordbelgiens und der Niederlande entschieden worden ist, sind wir dazu gekommen, eigene Kolonieen nur noch in heissen, volkfremden Ländern zu finden, wo Bauernkolonisation in der Hauptsache unmöglich und die Ackerbaukolonisation nur in Form der Leitung und Beherrschung des Pflanzungsackerbaues der Eingeborenen ausführbar ist. Wir besitzen wohl Gebiete für überseeische Kolonisation vierten und fünften Grades, aber nur solche, wo die Arbeit der schon zu Pflanzern gewordenen Eingeborenen verwendet werden kann. Dies unterscheidet die Aequatorialafrika-, Ostafrika- und Neuguinea-Kolonisation gründlichst von der Kolonisation Nordamerika's und des Südteils von Australien.

Der politischen Kolonisation dritter Stufe zu den noch bestehenden Völkern altorientalischer Kultur, in Indien, Indochina (Hinterindien), China, Japan, dem Sunda-Archipel haben wir Deutsche uns bis jetzt enthalten. In Ostindien hat England den kühnen Griff gethan und leichter thun können (S. 199). In Indochina und China ist K. sehr gefährlich und treten wir dort nur in Lehr- und Handelskolonisation auf. Die weiteren Untersuchungen werden zeigen, dass ebendaselbst unsere Aufgabe wesentlich darin besteht, nicht grosse Gebiete der Handels- und Transportkolonisation durch die Engländer allein vorwegnehmen oder gar durch die Russen und Franzosen

schliessen zu lassen. Weit herum in der Kolonialwelt haben wir Frankreich und Russland gegenüber Freihandels-Interessensolidarität mit England.

Was nun unsere neuestens erworbenen Kolonieen betrifft, so stellen sie im wesentlichen, wie schon bemerkt, Kolonisation vierten Grades, jedoch zu land- und volk-, sprach- und religionsfremden Natur-Ackerbau-, in Südwest- und Nordostafrika auch zu Viehzucht-Ackerbauvölkern dar.

Unsere neueste Kolonisation, ausser im nächsten Osten, ist ferner überseeische Kolonisation, welche nie zur Angliederung in der Verfassung und Vertretung führen kann. Im Gegensatz zu Frankreich, welches in Algerien und Tunis ein Neufrankreich, und namentlich zu Russland, welches bis auf die Höhen der indochinesischen Grenzhochgebirge in russifizierender Grenzkolonisation ein Neurussland schaffen kann!

Ziehen wir die Kategorieen unserer Klassifikation der Kolonialerscheinungen weiter heran, so wird in Kamerun, sowie am Kongo, wo wir völkerrechtlich festen Fuss haben, auch in einem grossen Teile Ostafrikas unsere Kolonisation kaum zur Sprachkolonisation — kolonialer Germanisierung — werden können. Sie kann aber in Neuguinea, bei dessen günstiger Lage zwischen Asien, Afrika und Amerika eine bedeutende Macht-, nicht blos Pflanzungskolonisation werden.

Unsere Kolonisation in den heissen Ländern kann sich nicht als Urkolonisation, sondern nur als Pfropfungskolonisation entfalten. Vertilgt man unter den Tropen die Eingeborenen, so sind die Kolonieen entwicklungsunfähig. Lassen sich die äquatorialen Rassen heben, so werden sie sich vielleicht — allerdings in nicht absehbarer Zeit — emanzipieren, aber wertvollsten Verkehr fortsetzen.

Die zentralafrikanische Kolonisation wird mehr Kapitals- als Arbeits-, mehr Arbeitleitungs- als Selbstanbau-Kolonisation, hauptsächlich Handelskolonisation werden.

Die Arbeit der Kolonisation in den neuentdeckten Ländern steht noch im Anfang des Erforschens, Bereisens, Vertragschliessens, Stationengründens, noch nicht einmal in derjenigen der Vermessung.

Die Transportkolonisation bis zur Höhe der Tafelländer ist ihre nächste Hauptaufgabe.

In Ostafrika haben wir durch die deutsche Plantagengesellschaft den ersten Wurf einer Pflanzungskolonisation gewagt. Im übrigen ist dort immer noch alles primitive Handels-K., d. h. Faktoreikolonisation das Höchste was vorhanden ist, und mehr als ausgebildete Handels- und dirigierende Pflanzungskolonisation werden wir im weiten Gebiete der neuen Kolonialerwerbungen [1]) auch nicht erreichen.

Von Universal- und Totalkolonisation kann in Afrika schlechterdings nicht die Rede sein.

Die Kongokongressakte schreibt schon vor, die Pflanzungskolonisation ohne Sklaven h a n d e l durchzuführen. Das grösste Problem ist, die Formen zu finden, um Neger und Papuas unter unserer Führung arbeitsam zu machen und so zu erhalten, ohne sie zu Heloten herabzudrücken oder zu ihrem eigenen Nachteil freiheitfaul zu machen.

Demgemäss darf unsere Kolonisation nicht überschwängliche Erwartungen erregen. Sie kann die fortdauernde Kolonisation nach Amerika weder an Höhe, noch an Werth, weder an Umfang, noch an Vielseitigkeit erreichen.

Man soll daher die bisherige g e r m a n i s c h e Kolonisation Deutschlands neben der neuesten »rein deutschen« nicht unterschätzen; sie überragt die Neger- und Papua-Kolonisation, was nachhaltige Fruchtbarkeit für den Handel, also für unsere fernste Zukunft, betrifft, ganz bedeutend.

Auch auf die Grenzkolonisation muss deshalb unser Auge gerichtet bleiben.

Zwar ist die einzige mögliche Grenzkolonisation »im Osten« dadurch erschwert, dass die Polen, viele Teile Oesterreichs und die Balkanländer viel volkfremdartiger, d. h. nationalbewusster uns gegenüberstehen, als ehedem. Das Königreich Polen droht sogar der Russifikation zu verfallen, obwohl Russland tiefer steht. Immerhin ist partielle und spezielle Grenzkolonisation fruchtbarster Art, teilweise in Form der Acker-

---

1) Immer Südwestafrika ausgenommen.

bau- und namentlich der Bergbau-Kolonisation Bosniens, teils und namentlich in Form der Handelskolonisation, welche bedeutend erleichtert und im Wachsen ist, noch immer möglich. Die dauernde Allianz zwischen Deutschland und Oesterreich würde — vollends wenn sie nach einem Angriff Russlands das Königreich Polen beherrschte, und wenn sie in Handelsannäherung mit erniedrigten Zwischenzollschranken zwischen den zwei Staaten ausliefe — der Kolonisation des Ostens ohne dessen Entnationalisierung, welcher die kleineren Völker widerstreben, immerhin gewaltigen Vorschub leisten. Roscher hat daher Recht, von diesem natürlichen Objekt der Grenzkolonisation noch immer nicht abzusehen. Sie ist allerdings nur noch ein-, zwei- und dreistufig.

Immerhin ist es wünschenswert, fünf- und vierstufige rein deutsche Kolonisationsgebiete zu finden und zu behaupten. Und vielleicht gelingt es, sogar Gebiete in den heissen Zonen abzugrenzen, welche wenigstens in ihren Höhenlagen einer kompakten deutschen Ackerbaukolonisation fünfter Stufe fähig sind. Vielleicht auf dem neuerworbenen Kolonialgebiet in Ostafrika am Kilima-Ndscharo, Kenia u. s. w.? vielleicht auch im südlichen Kongobecken? Grosse Gebiete, wo rein deutsche Ackerbaukolonisation möglich wäre, werden jedoch dort kaum zu finden sein, auch nicht am oberen Benue, wo *Flegel* so patriotisch geforscht hat.

Das s. z. s. naturgemässe Feld germanischer Ackerbaukolonisation, Nordamerika, ist zwar Deutschland sprachlich verloren gegangen. Es ist anglisiert oder vielmehr yankeesiert, also nicht nächstverwandt. Doch ist es uns immer noch relativ am meisten land- und volkgleichartig für die Kolonisation und es wird noch lange das Hauptgebiet unserer überseeischen sozialen, unserer unpolitischen Ackerbaukolonisation bleiben. Wenn es zuerst von Deutschen politisch okkupiert worden wäre, würde es politisch uns so sicher verloren gegangen sein, wie den Engländern. Es kann daher nicht danach gestrebt werden, Nordamerika zu germanisieren. Nur die dauernde Belohnung unserer starken Arbeitszusendung, die Belohnung durch Handelsverkehr, kann erstrebt werden.

Das wird am meisten gelingen, wenn wir fortfahren, die Auswanderer, welche Amerika aufsuchen, ins Herz der Union, zu den Nordmittelstaaten zu senden, wo die Deutschen schon jetzt am liebsten hausen. Wenn der Staat die Auswanderung beeinflusst, kann er indirekt wohl bewirken, dass auch die amerikanische Kolonisation weniger zerstreuend als bisher gegen die deutschen Siedler wirkt, d. h. dass die Handelsverbindung mit Deutschland eine intimere wird und bleibt. Die weitere Ackerbaukolonisation Amerikas von Deutschland aus überhaupt hindern zu wollen, wäre unsinnig, da kein zweites grosses Gebiet landgleichartiger Ackerbaukolonisation zu finden ist; nur die Politik der gruppenhaft kompakten Kolonisation kann auch in der Union gefördert werden.

10) Die nächsten Aufgaben der zentralafrikanischen Kolonialpolitik.

Die einzige Kolonisation, welche Zentralafrika bis jetzt erfahren hat, ist extensivste Handelskolonisation in Form der Küstenfaktorei und der Karawanenmärkte gewesen. Weshalb dem bis jetzt so sein musste, ist aus der Geographie, der Ethnographie und der Geschichte Afrikas, wie solche der erste Artikel im Grundriss vorgeführt hat, leicht zu erklären. Wir brauchen die betreffenden Thatsachen nur ein wenig zu vervollständigen.

Die Küsten und das Innere fanden wir durch primitiven Tauschhandel und durch Tauschmärkte gekennzeichnet, für welche — Sklaven waren ehedem der Haupthandelsartikel und sind es z. T. noch — Elfenbein, Palmöl, Palmkerne, Kautschuk, Erdnüsse u. A. die Hauptartikel abgeben. Doch ist dieser Handel schon Kolonisation. In ihm sind Bevölkerungsteile und Kapitale alter Länder sesshaft, wenigstens in Schichten, verwendet. An der Ostküste wirken fast ausschliesslich Handelsaraber und Hindus, z. T. Portugiesen, an der Westküste Engländer, Deutsche (Hamburger), Franzosen, Niederländer, Amerikaner in bunter Mischung der Faktoreien aller Flaggen.

Erst in allerneuester Zeit hat die Konkurrenz der Nationen den politischen Schluss der Küstengebiete zu Stande

gebracht. An der N.Ostküste bestand nur das Handelsplätze-Konglomerat des »Sultanates von Sansibar». Viele Faktoreien schützten sich selbst und hatten keinerlei politische Unterstützung des Mutterlandes genossen, d. h. sie waren, wenn man die Sprache der griechischen Kolonialpolitik anwenden will, Apökieen, unpolitische Kolonieen, nicht Kleruchieen, d. h. von der mutterländischen Staatsgewalt gegründete und geschützte Abschösse älterer Kultur. Selbst in den politischen Besitzungen Englands, Frankreichs und Portugals hatte kein fester und völliger Territorialschluss stattgefunden und lagen bis in die jüngsten Jahre Faktoreien jeder Flagge, welche sich selbst schützten.

Den Verkehr mit dem Binnenland vermittelten die Sklaven- und Trägerkarawanen, geführt von arabischen und portugiesischen Händlern oder deren Obersklaven und Miethlingen. Die Karawanen wieder stützten sich auf die Handel treibenden Häuptlinge und auf die schon erwähnte Liebe aller Neger zum Tauschhandel und Markte.

Durch die ganze Naturvölkerwelt des Inneren finden sich nur Inseln einzelner Handelsplatz-Herrschaften arabischer und portugiesischer Sklavenjäger, Sklavenhändler und Karawanenhändler eingesprengt, welche ohne jeden politischen Zusammenhang mit dem Mutterland auf eigene Faust, d. h. unter dem Schutze der Flinten und jetzt der Repetiergewehre ihrer Sklaven den Handel leiten und beherrschen.

Also an der Küste und im Innern die anfänglichste Art von Handelskolonisation! Es findet sich nicht nur keine Ackerbau-, Pflanzungs- und Eroberungskolonisation, sondern die Handelskolonisation selbst stellt den räumlich engsten und betriebstechnisch extensivsten Handelsbetrieb dar, einen Handelsbetrieb in der niedrigen Potenz der Küstenfaktorei und des Tauschhandels im Bund mit Karawanserei und mit der Handelsherrschaft eingeborener Häuptlinge!

Dieser Tiefstand selbst der Handelskolonisation erklärt sich sehr leicht. Ausser dem Niger und Sambese ist kein grosser Fluss von der Küste tief hinein ins Binnenland schiffbar; der Tafellandcharakter des Erdteiles (s. ersten Artikel)

hat überall tief am Unterlauf der Ströme Katarakte geschaffen. Das Klima ist für Europäer schwierig. Der vom Mittelmeer abgelegene und durch das Sand- und Steinmeer der Sahara abgetrennte Hauptteil, Zentralafrika, ist abgelegen. Die Nomaden der Wüste, mehr und mehr Mohammedaner, verhinderten bis auf den jetzigen Mahdi herab, die Ueberlandkolonisation von Algerien und von Aegypten aus. Die Flora beschränkt die Wegsamkeit. Das Rind und das Pferd sind auf weiten Gebieten unmöglich, teils wegen der Tsetsefliege, teils wegen eigentümlicher Krankheiten, — der Elephant ist nicht gezähmt; Träger sind die Hauptorgane des Waarentransportes. Ein entvölkernder Menschenhandel, welcher nach der Bildüberlieferung der Altägypter vielleicht schon seit 6000 Jahren bis zur heutigen Sklavenjagd der Portugiesen und Araber anhält, hat jene Volksverdichtung verhindert, welche Handel trotz Klima und Katarakten angezogen haben würde. Die inneren Wasserscheiden sind so flach, als die Ränder zur Küste hin schwer zugänglich sind, so dass abgelegene Selbstentwickelung, wie in Indien, China, Japan, Aegypten unmöglich und die Ausbildung fester politischer Gewalten II. Stufe der Gesittung bis heute hingehalten war. Wer begreift nicht, weshalb in Afrika die Kolonialgeschichte erst bei der Küstenfaktorei, den Karawanenstationen und Sklavenmärkten angekommen ist?

Erklärt sich das Zurückbleiben Zentralafrikas auf der tiefsten Stufe extensiver Handelskolonisation sehr leicht, so gibt umgekehrt die Fortdauer des kolonisatorischen Tiefstandes vollen Aufschluss über die Richtung, welche auch nach den neuesten Entdeckungen die kolonialpolitische Arbeit der alten Welt in Zentralafrika hat annehmen müssen.

Die blosse Vorbereitung höherer Handelskolonisation und der Drang zu internationaler Durchführung der letzteren in Gleichberechtigung aller älteren Völker sind charakteristisch. Beides ist als Produkt der bisherigen vereinigten Wirkung von Geographie, Ethnographie und Geschichte Zentralafrikas anzusehen.

Namentlich erklärt sich so das Einlenken der zentral-

afrikanischen Kolonialpolitik in die Bahn der internationalen Handelsfreiheit und der Gleichberechtigung aller alten Völker zur Teilnahme an der Kolonisation der neuesten Welt.

Auf den ersten Blick zwar ist es eine merkwürdige Ironie der Geschichte, dass eben jene alten Völker, welche daheim eine scharf schutzzöllnerische Richtung verfolgen, als Träger der internationalen Handelskolonisationsfreiheit sich erwiesen haben: die Deutschen, die Franzosen, die Amerikaner haben die grossen Freihandelsgebiete und Freischifffahrts- und Gleichberechtigungs-Zonen der Berliner Konferenz sowie der Sonderverträge hauptsächlich zu stande gebracht und sie waren es, welche verhinderten, dass die Kolonisationspolitik in das «Kolonialsystem«, d. h. in national exklusive Besetzung und Ausbeutung bestimmter Gebietsteile je durch eine einzelne Nation auslief.

Fragliche Ironie der Geschichte hat dennoch ihren zwingenden Grund gehabt, und dieser läuft auf die Uranfänglichkeit der bisherigen Kolonisation Zentralafrikas — das Erzeugnis der Geographie, Ethnographie und Geschichte Afrikas — hinaus. Hätten schon die Franzosen, Engländer und Portugiesen tiefer in das Nigergebiet, das Kongobecken und die Sambeseländer eindringen können, hätten die Araber nicht bloss die Küste im Osten okkupiert, hätten Natur, Ethnographie und Geschichte dieses Teiles der Welt einen Kolonisationsfortschritt gestattet gehabt, hätte vorher im Innern eine grössere Volksverdichtung stattgefunden und wäre ausbeutungsfähige Ständeschichtung aus dem Naturvolkdasein der Neger schon hervorgebrochen gewesen oder wäre das Innere von der See aus zugänglicher gewesen, wie dies insgesamt oder teilweise für Nordamerika seit dem 15. Jahrhundert und neuestens für Hinterasien, Vorder- und Hinterindien, Tunis, Madagaskar und Australasien zutraf, — so wären nur afrikanische Brasilien, Ostindien und Tongkin's, aber keine internationalen Freihandelsgebiete entstanden. Da wo das tiefere Eindringen leichter war, wie in Senegambien und an den Küsten und schmalen Hinterländern der Guinea's hat nationale Besetzung, selbst ohne völkerrechtliche Einräumung der Gleichberechti-

gung an dritte Völker — durch Franzosen, Engländer und Portugiesen — wirklich stattgefunden. Nachdem aber sonst nur Küstenbesetzung und diese im Durcheinander der nationalen Flaggen und Faktoreien bis jetzt stattgefunden hatte, so konnte, als plötzlich die grossen kolonisationsfähigen Becken der Tafelländer durch die Forschung erschlossen wurden, eine friedliche Teilung der Welt nur noch durch die völkerrechtliche Sicherstellung der internationalen Konkurrenz für die Handelskolonisation Zentralafrikas erreicht werden.

Und solche ist in verschiedener Weise und in verschiedenem Ausmass wirklich erreicht worden:

teils durch einen Kongress, teils durch Verhandlungen und Verträge von Kabinet zu Kabinet, teils durch Konstituierung des Kongobeckens nebst grossen Anhängseln zu einem internationalen Freihandelsgebiet mit einer besonderen internationalen Kontrolkommission, teils durch Sicherstellung internationaler Schifffahrtsfreiheit im Nigergebiet unter dem Protektorate Englands, teils durch reziproke Einräumung der Gleichbehandlung der wechselseitigen Unterthanen in den zentralafrikanischen Sonderkolonieen Deutschlands, Englands und Frankreichs, was praktisch allgemeine Verkehrsfreiheit auch in diesen Gebieten bedeutet. Ein weiterer Artikel wird zeigen, wie das alles zu Stande gekommen ist.

Damit sind auch die nächsten Aufgaben der Kolonisation Afrikas gegeben. Sie bestehen in der Höherbildung und der Ausbreitung der Handelskolonisation, demnächst in einer eigentümlich neuzeitlichen und ächtafrikanischen Entwickelung der Pflanzungskolonisation. Die ganze politische Organisation afrikanischer Kolonieen muss hierauf gerichtet sein.

Die Grundlage erweiterter Handelskolonisation besteht darin, über die schwankenden Grenzen der Dorfkönige und Nomadenherrscher hinweg Rechtssicherheit, Sicherheit des Transports, Dampferverbindungen im Innern, Eisenbahnen um die Katarakte herum zu schaffen. Das beginnt denn auch in den »Stationen« unter Lieutenants-Verwaltung, welche Märkte, Forts, Lagerplätze, Forschungsstationen u. s. w. zu-

gleich sind, bereits vor sich zu gehen. Die europäische Transportspekulation, welche durch Finanzgarantieen der Mächte des Kongokongresses und der Kolonialweltreiche zu ermuntern wäre, ist zusammen mit der Organisation eines eingeborenen, den Arabern überlegenen Kleinheeres das Nächstnotwendige, kurz: die zentralafrikanische Kolonisation ist zunächst vereinigte Sicherungs-, Transport- und Handelskolonisation zugleich, in möglichst autokratisch-aristokratischer Gestaltung der politischen Gouverneur- und Kompagnie-Gewalten.

Wie aber ist die Pflanzungskolonisation zu behandeln? Die Neger haben in Amerika als Sklaven bewiesen, dass sie wie wohl keine zweite Rasse dafür angelegt sind, der Pflanzungskolonisation die Arbeit zu liefern, wenn ihnen das Pflanzungskapital und die Ordnung dazu entgegenkommt.

Allein die Sklaverei-Pflanzung ist es, was eben nicht stattfinden soll. Zur freien Pflanzung dagegen ist diese Völkerwelt, wie die Afrikaforscher sagen, j e t z t noch nicht reif. Daher wird das Problem der Pflanzungskolonisation in ganz neuer und eigentümlicher Weise — auch ganz anders als nach der Art der spanischen Indianer-Patres — gelöst werden müssen. Die europäischen Kolonialgewalten werden der Arbeit Schutz, die bestehenden politischen Organisationen der Neger selbst aber die administrative Ordnung geben müssen.

Die jetzige Organisation der sesshaften Ackerbauer, teils unter Dorfkönigen am Kongo, teils unter Nomadenherrschern im Sudan, die selten starken Handelsneigungen und Handelseignungen überall in Zentralafrika werden benutzt werden müssen, um auch der Pflanzungskolonisation eine Organisation zu verschaffen, welche der gegenwärtigen Entwickelung der dortigen Völkerwelt angepasst ist und welche Hoffnung gibt, diese Völker schon ihr ständisches Zeitalter in nichtsklavischer Weise erreichen zu lassen, wie die Germanen — im Gegensatz zur klassisch-antiken Welt — ihr bürgerschaftliches Zeitalter dank dem Christentum ohne Sklaverei erreicht haben. Dies muss durch das Handelsinteresse der Negerhäuptlinge und durch die Begierden der Nomadensultanate z u n ä c h s t gestützt werden. Dies wird auch der einzige Weg sein, dem

Sklavenhandel seinen Reiz zu nehmen. Das ist nicht sogleich die volle Freiheit für den Neger, aber der einzige Weg dazu und wäre eine sehr grosse Wohlthat gegenüber einer Sklavenjagd und Knechtschaft von tausenden von Jahren. Damit allein kann das Verbot des Sklaven h a n d e l s in der Kongoakte zur Wahrheit werden.

So viel ist gewiss, dass die Pflanzungskolonisation in Zentralafrika unter andere Voraussetzungen gestellt ist, als früher einerseits im tropischen und subtropischen Amerika, andererseits im kastenhaften Süd- und Hinterasien.

Unter P f l a n z u n g s kolonisation versteht die herrschende Kolonialtheorie den Bau tropischer und subtropischer Pflanzenprodukte, der eigentlichen »Kolonialwaaren«. Das Ausland kann hiefür an Arbeitskraft nur die Leitung, nicht die ausführende Arbeit liefern. Es wäre denn, dass diese Kolonisation als innere Kolonisation aus tropischen Mutterländern in tropische Tochterländer ausgienge, was eine ferne Zukunftsfrage ist. Der Pflanzungskolonisation von Europa aus ist daher — im Gegensatz zur »Ackerbaukolonisation« — das Merkmal eigen, dass das Mutterland nicht eigene, sondern tropische eingeborene oder importierte Arbeitskräfte für die Pflanzung aufzubringen hat. Wo der Europäer nicht einmal die Leitung der Pflanzung des Klimas wegen besorgen kann, beschränkt sich der Beitrag des Mutterlandes zur Pflanzungskolonisation auf die Beistellung der Verwalter des Kapitals zur Pflanzung und ersten Zubereitung der Pflanzungsprodukte. Die Beistellung des Kapitals zur Pflanzung und zu den Anstalten der Zubereitung und des Absatzes kann durch Privatunternehmen oder durch die kolonialen Staatsgewalten selbst, direkt oder durch Vermittelung eingeborener Häuptlinge und Autoritäten erfolgen.

Die Leitung und die Ausbeutung des Plantagenbetriebes wird die Neigung haben, die ausführenden Arbeiter mehr oder weniger zu knechten. Plantagenwirtschaft war noch vor wenigen Jahrzehnten mit Sklavereiplantage gleichbedeutend. An sich ist das nicht notwendig. Das Ideal ist Pflanzung als freier Ackerbau der Eingeborenen unter Beihilfe der In-

telligenz und des Kapitals der Mutterländer, die neuestens s.g. »freie Kultivation«. Und zwar im Nebeneinander kleinerer, mittlerer und grösserer, aber freier Grundbesitzungen. Nur ist dieses Ziel bis jetzt nicht erreicht und ohne Uebergangsstufen wohl auch nie und nirgends zu erreichen.

Vielleicht vereinigt kein anderer Teil der Erde so sehr die Elemente für Pflanzungskolonisation, wie die jüngste Welt der Tafelländer Zentralafrikas [1]). So weit diese Welt bis jetzt bekannt ist, ist ihr beides, was not thut, reich gegeben: erstens die für den Welthandel verwertbare tropische Flora an Kaffee, Tabak, Baumwolle, Palmöl, Kautschuck, Farbwaaren, Orseilleflechte, und zweitens eine zu diesem Anbau geschickte und teilweise schon geneigte eingeborene Bevölkerung. Amerika hat wohl ebenso viel geeigneten Boden für Pflanzungskolonisation, aber es hat, da die Indianer noch als Jägervölker von der Kolonisation überrannt wurden, keine eingeborene Arbeiterbevölkerung gehabt. Diese ist vielmehr dorthin viele Generationen hindurch aus dem schwarzen Weltteil bezogen worden. Süd- und Ostasien besitzen zwar beides, Pflanzungsboden und Pflanzungsarbeitskraft, aber die soziale Entwickelung daselbst, namentlich in China, war doch so weit ins zweite — ständische — Hauptzeitalter der Völker fortgeschritten, dass die Pflanzungs-Kolonisation von Europa aus wohl schwerer auszubreiten und zu verteidigen sein wird, als dies für die leitungs- und kapitalbedürftige Bevölkerung auf dem Pflanzungsboden Zentralafrikas zutreffen dürfte.

Die Pflanzungskolonisation ist bis jetzt nur an der Küste und etwas tiefer hinein in jenen älteren Kolonieen der Franzosen, der Portugiesen und der Engländer zu Stande gekommen, welche von der Küste aus leichteren Eingang ins Innere haben, so z. B. am französischen Senegal. Und selbst diese beschränktere Pflanzungskolonisation ist seit Abschaffung der Sklaverei z. T. bedeutend zurückgegangen.

Das ist die Lage in Zentralafrika!

---

1) Vergl. Ratzels Schilderung von Ostafrika im gegenwärtigen Hefte (Litteratur).

II. Litteratur.

Andree, Richard, allgemeiner Handatlas, in 86 Karten mit erläuterndem Text (Velhagen u. Klasing, Bielefeld und Leipzig), 1881.

Droysen, G., Allgemeiner historisher Handatlas in 96 Karten, mit erläuterndem Text, ausgeführt von der geographischen Anstalt Velhagen und Klasing in Leipzig unter Leitung von Dr. Richard Andree (Velhagen und Klasing, Bielefeld und Leipsig), 1886.

—e. Den ersten und älteren der beiden genannten Atlanten behalten wir uns vor zu beurteilen, sobald die in Vorbereitung begriffenen Supplemente uns zu Handen sein werden. Den soeben erschienenen Droysen'schen Geschichtsatlas dagegen wollen wir nicht versäumen, schon jetzt zu besprechen und, wie er es verdient, wärmstens zu empfehlen. Dieser historische Atlas enthält auf 88 Seiten zahlreiche Haupt- und Nebenkarten zu umfassendster geographisch-historischer Orientierung. 92 Seiten Text in Grossfolio geben einen Abriss der ganzen Weltgeschichte und der Geschichte aller bedeutenden Staaten alter, mittlerer und neuer Zeit, ja mehr als das: auch eine Fülle von archäologischen, strategischen, religions- und kirchengeschichtlichen und sonstigen Uebersichten. Die Karten nicht nur, sondern auch die Texte sind grösstenteils vorzüglich gearbeitet, was übrigens nicht überrascht, wenn man die grosse Zahl bedeutender Mitarbeiter in Betracht zieht, welche zur Herstellung sowohl des Textes als des Atlas mitgewirkt haben. Der Droysen'sche historische Handatlas dient zwar hauptsächlich zur geographischen Beleuchtung der allgemeinen politischen Geschichte, aber er beschränkt sich nicht hierauf. Auch die Ethnographie, die Geschichte der Verbreitung der Religionen, die Archäologie, die Städtetopographie, die biblische Geschichte, die Kirchengeschichte und die territoriale Einteilung der Kirche, alte, neue und allerneueste Kolonisation finden Berücksichtigung. Nicht am geringsten ist die Bedeutung, welche der Atlas für die Staatslehre hat. In erster Linie für die Verfassungsgeschichte; denn die politisch-geogr. Abgrenzung spiegelt von der Seite des Landes her die jeweilige Verfassung des Volkes, die Grenzentwickelung die Verfassungsgeschichte bis zu einem gewissen Grade wieder. Aber nicht bloss für die positive Verfassungsgeschichte,

auch für die allgemeine Staatslehre ist der vorliegende Atlas ein überaus wertvolles Hilfsmittel. Er verschafft für die induktive Ableitung der allgemeinen Entwickelung des Staats und weiter der Stufen dieser Entwickelung eine unschätzbare Anschaulichkeit der Auseinanderfolge der politischen Grenzen. Die »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« ist daher besonders berechtigt und befugt, ihre Leser auf dieses wichtige Hilfsmittel hinzuweisen. Wir wollen unser Lob nicht abschwächen, indem wir schliesslich im Interesse der Erhöbung der staatswissenschaftlichen Fruchtbarkeit des Atlas einige Wünsche zur wenn thunlichen Berücksichtigung aussprechen. Es würde staatswissenschaftlich besonders lehrreich sein, wenn für die Hauptepochen und für die Hauptnationen auch die Verwaltungs-Einteilung im Text, sowie typenweise im Atlas anschaulich gemacht würde; in einigen Karten, z. B. in derjenigen der Kirchenprovinzen, ist damit schon ein Anfang gemacht. Ein zweiter Wunsch von uns geht dahin, es möchte für die vorneuzeitliche Epoche der germanischen und romanischen Völker so, wie es beim reichsstädtischen und geistlichen Gebiet geschieht, für alle Hauptarten und Hauptgrössen von Herrschaften, beziehungsweise Vasallenschaften, die Gattungsgleichheit, nicht bloss die Individualität durch die Illustration anschaulich werden. Beide Wünsche empfehlen wir für eine zweite Auflage, welche das Werk verdient und hoffentlich bald finden wird, vom Standpunkt des staatswissenschaftlichen Bedürfnisses aus. Ob diese Wünsche geschichtswissenschaftlich und wie sie technisch Berücksichtigung finden können, müssen wir freilich der Beurteilung der Herausgeber selbst überlassen.

Habenicht, Hermann, Spezialkarte von Afrika (J. Perthes, Gotha), 1885.

Ratzel, Fr., Völkerkunde, Erster Band: Die Naturvölker Afrika's (Leipzig, bibl. Institut), 1885.

—e. Beide vorliegende Werke, das kartographische wie das geographisch-ethnographische, sind jedes in seiner Art vorzüglich. Sie kommen wie gerufen, um das weit verbreitete und für Deutschland erstmals auch praktische Interesse an Afrika in jeder nur wünschenswerten Weise wissenschaftlich zu befriedigen.

Habenicht und seine Mitarbeiter Bruno Domann und Richard Lüddecke bieten eine Spezialkarte in zehn Blättern. Ein Uebersichtskärtchen im Vorwort reiht diese Spezialblätter in kleinem Massstabe aneinander. Beigegeben sind weiter zwei höchst wertvolle Supplemente, das eine eine Höhen- und Tiefenkarte, das andere eine Völkerkarte des Weltteils. Jedes der zehn Hauptblätter wird durch ein Beiblatt Text erläutert, welches die benützten Quellen und deren Wert in ausgezeichneter Weise bespricht und das Eindringen in die Speziallitteratur überaus erleichtert. Der Unterzeichnete hat sich durch dieses Kartenwerk in seinen »kolonialpolitischen Studien« ganz ausserordentlich gefördert

gesehen; nirgends lässt dasselbe im Stiche. Habenicht's Spezialkarte ist eine Zierde der deutschen Kartographie und ein ehrendes Denkmal des Perthes'schen Verlages selbst, zu dessen hundertjährigem Jubiläum die ersten Blätter erschienen sind. Auf den Karten wie auf den beigegebenen Textblättern tritt der Anteil der einzelnen Forscher an der Erschliessung Afrika's hervor, wobei unsere deutschen Landsleute — Poppe, Wissmann, v. Mechow, Lenz, Böhm, Reichard, Flegel, Rohlfs, v. Heuglin, Fischer, Munzinger, Mauch, Schweinfurth u. s. w. — ohne jede Verkleinerung der selbsständigen Forschung des Auslandes, in dessen Dienst noch die Hornemann, Barth, Schlagintweit arbeiten mussten, zur Geltung kommen. In Habenicht's Karte ist alles zusammengefasst, was bis 1885 über Afrika aus guten Quellen bekannt war; sie übertrifft daher die älteren und grösseren Werke von Lannoy de Bussy und von Ravenstein nicht nur an Uebersichtlichkeit, sondern auch an Neuheit. Obwohl nicht bloss in neuem sondern auch in höherem Sinn für unsere Zeit das alte *semper aliquid novi ex Africa* letztmals zur Wahrheit wird, so wird Habenicht's Karte dennoch nicht rasch veralten. Das Neue, was inzwischen dazu gekommen ist, namentlich die neuen Gebietsabgrenzungen in Ostafrika zwischen Deutschland, England und Sansibar, dann in Südwestafrika zwischen Deutschland und Portugal, endlich im Benuegebiet zwischen Deutschland und England — Abgrenzung der Machtsphäre von den Rapids am Old Kalabar bis nach Jola am Benue — kann jeder Besitzer der Karte sich selbst schärfstens eintragen, wofern weder eine neue Auflage noch ein weiteres Supplement erscheinen sollte, welche übrigens von Zeit zu Zeit gewiss nicht ausbleiben werden. Die erste auswärtige Autorität in Entdeckungs-Geographie und Kartographie, die Zeitschrift »Proceedings« der »K. geogr. Gesellschaft« in London — eine Publikation, welche selbst an vorzüglichen Spezialkarten überaus reich ist —, nennt Habenicht's Karte die »schönste« aller Karten Afrika's. Sie ist, namentlich wenn sie die erwähnten Ergänzungen rechtzeitig findet, auch für die politische Geographie des dunkeln Kontinentes die beste Leistung, die wir besitzen. Wir können sie daher nicht angelegentlich genug empfehlen.

Da der Streit zwischen Pechuël-Lösche und Stanley jüngst allgemeines Interesse erregt hat, so verfehlen wir nicht, die Ansicht des Habenicht'schen Textblattes zum Kongoabschnitt der Karte wörtlich anzuführen: »Da wir — sagt der Herausgeber — die Bodenbeschaffenheit als Gegenstand der Darstellung in unsre Karte aufgenommen haben, so sind wir gezwungen, zu dem Streit Pechuël-Lösche kontra Stanley bis zu gewissem Grad Stellung zu nehmen. Wir haben uns nicht entschliessen können, die Landschaften des Kongo-Beckens nach der Schilderung von Dr. Pechuël-Lösche als Steppen anzugeben, wenn wir auch gern zugeben, dass das von diesem Forscher besuchte, zwischen dem untern Kongo und Stanley-Pol gelegene Hochland zur trockenen Jahreszeit,

zum Teil wohl auch infolge seiner geognostischen Beschaffenheit unfruchtbar ist. Die Savanen aber, welche die Strecken zwischen den mit Gallerieenwaldungen eingefassten Ufern je zweier Flüsse in weiten Gebieten des Kongo-Beckens ausfüllen, haben wir unbedenklich als Produktiv-Land angenommen. Findet sich doch hier überall ein dichtes Netz das ganze Jahr hindurch wasserführender Flüsse. Zudem räumt auch Dr. Pechuël-Lösche selbst ein, dass die Ertragsfähigkeit des Lateritbodens, welcher über einen grossen Teil des Kongo-Beckens verbreitet ist, von reichlicher Bewässerung abhängt. Wenn auch der meteorologische Aequator an der Westküste Afrikas bedeutend nördlicher liegt als der mathematische, so steht doch Süd-Afrika infolge seiner Form und Ausdehnung so viel stärker unter ozeanischem Einfluss als Nord-Afrika, dass die Zone der länger dauernden Regenzeit sich hier mindestens ebenso weit südlich vom Aequator erstreckt als nördlich. Die schmale Wüstenzone an der Küste von Angola ist nur lokalen Witterungsverhältnissen zuzuschreiben. Die eigentliche Steppenzone aber, welche vorübergehend dürftiges Weideland bietet, scheint erst mit dem 14. bis 16. Grad südlicher Breite zu beginnen, denn die Routen von Serpa Pinto von Bihe nach dem Sambesi, ebenso von Capello und Ivens vom Cunene nach dem Sambesi führten noch durch fruchtbare Gegend, dichte Wälder und Sumpfland. Mit dieser Ansicht, welche sich derjenigen Stanleys anschliesst, steht auch eine in diesem Jahr von der »Commissão de Cartographia« im portugiesischen Marineministerium herausgegebene »Carta de Angola. Contendo indicacões de producção e salubridade« in Einklang. Was die Zuträglichkeit des Klimas für Europäer anlangt, so sind die Hochländer von Angola und vom französischen West-Afrika (die Hinterländer von Gabun, Ogowe und Loango), soweit sie über 1000 m hoch über dem Meer gelegen sind, wohl als relativ gesund zu bezeichnen; die Isohypse von 1000 m ist in Sektion 7 als fein gestrichelte rote Linie eingetragen. Das ganze Gebiet des Kongo-Beckens aber dürfte wohl mindestens ebenso erträglich gesund sein, wie die niedrig gelegenen Binnenländer von Britisch-Ostindien oder die der grossen Sunda-Inseln. Für Ansiedelung europäischer Ackerbauer würden sich also diese Teile Afrikas nicht eignen, für den Handel aber könnten sie wohl mit der Zeit ein zweites Indien werden.«

Das Werk Ratzel's, obwohl in einem andern Verlage erschienen, gibt in gewissem Sinne die ausführlichere geographisch-ethnographische Beleuchtung zu dem grossen Kartenwerke Habenicht's; letzterer hat sein ethnographisches Supplement selbst nach Ratzel und Ravenstein bearbeitet. In ungewöhnlicher Einfachheit und Schönheit, Klarheit und Uebersichtlichkeit tritt uns hier der vor Kurzem noch so dunkle Erdteil in seiner für die Geschichte seiner Völker massgebend gewordenen Eigentümlichkeit als Hochflächenland mit Abfällen und Kata-

rakten den Küsten zu entgegen. Das Land, Flora und Fauna sind vortrefflich als Grundlage der afrikanischen Völkerkunde charakterisiert. Die Hauptsache sind dennoch die Darstellungen der Völkergruppen, unter welchen die durch die neuesten Ereignisse dem deutschen Machtbereich zugefallenen Sudan- und Bantuneger, Hamiten und Hottentotten wohl am meisten interessieren. Eine grosse Anzahl auserlesener und vorzüglich ausgeführter Illustrationen der einzelnen Völkertypen, ihrer Hütten, Geräte, Waffen, Kleider, Fetische u. s. w. unterstützt das übrigens leichte Verständnis des Worttextes. Man muss die Afrika gewidmeten Bände des einst so verdienstreichen Th. Waitz'schen Werkes über die Naturvölker wieder aufschlagen, und mit dem Ratzel'schen Werke verglichen, um den ganzen Abstand und den ungemeinen Fortschritt der Gegenwart in der Völkerkunde und Geographie, wie in der polygraphischen Hilfstechnik richtig zu würdigen.

Indem wir auch Ratzel's Werk den Lesern aufs beste empfehlen, entnehmen wir demselben eine Deutschland gerade jetzt besonders interessante Leseprobe. Das ostafrikanische Hoch- und Terassenland zwischen dem indischen Ozean und den Wasserscheiden der grossen Seen Nyassa, Tanganika und Victorianyanza (Ukerewe) mit dem Hauptpass Tabora zwischen Zanzibar und Udschidschi (Tanganika) ist es, wo Deutschland das beste Stück seines nunmehrigen Kolonialbesitzes sich gesichert hat Wir geben daher zugleich eine zeitgemässe Information und eine Probe der Darstellungsgabe Ratzel's, indem wir über dieses Berg- und Terassenland unseren Geographen schliesslich wörtlich sich aussprechen lassen: »Ein Hochland, das nirgends unter 1200 m herabsteigt, um an mehr als einem Punkte 2000 m zu erreichen, und welchem Berge von über 6000 m Meereshöhe aufgesetzt sind, durchzieht die Osthälfte Mittelafrikas vom 15.° nördlicher bis zum 15.° südlicher Breite. Nach den aufgesetzten Gebirgen zerfällt dieses Hochland in eine südliche, mittlere und nördliche Abteilung. Die erstere umfasst die Gebirge um Bangweolo- (Babisagebirge) und Nyassasee (Livingstonegebirge), die andre die Gebirge um Ukerewe und Mwutan (Ufumbiro, Gambaragara, Kilimandscharo etc.), die dritte das abessinische Gebirgsland. Zwischen der südlichen und mittleren Abteilung liegt der Pass von Kaseh oder Tabora, durch welchen der für Afrikas Erschliessung stets hochbedeutsame, ja aus höherm Gesichtspunkte welthistorische Weg von Zanzibar nach Udschidschi führt, der Weg der Entdecker und Konquistadoren, der Missionare und Sklavenhändler; zwischen der mittleren und nördlichen bildet die Grenze das tief nach Westen eingreifende Thal des Dschuba. Die durchschnittliche Breite des Hochlandes kann zu 150 geogr. Meilen geschätzt werden, seine Länge zu 450, und es stellt in der Ausdehnung von ca. 70,000 QMeilen den orographisch und hydographisch mannigfaltigst und grossartigst angelegten Teil von Afrika dar. Innig durch die breite Zambesi-

Kongowasserscheide an Südafrika sich anschliessend, dacht es sich langsam in die Tiefebenen Westafrikas und die niedrigen Hochebenen Nordafrikas ab, zu welch letztern die noch grossenteils unbekannte Nil-Kongowasserscheide den Uebergang bildet. Die Gebirgsbildungen treten hinter der Hochlandsgrundlage überall weit zurück. Die Höhe des Hochlandes beträgt westlich vom Nyassa, in den Wohnsitzen der räuberischen Masitu, 12—1500 m; der Spiegel des seichten Bangweolo liegt hier etwa 1124 m hoch. Dagegen liegt der Nyassa ca. 480 und der Schirwasee ca. 600 m über dem Meeresspiegel. Wie steil hier nach Süden zu das Hochland abfällt, lehrt die Thatsache, dass der Schire in der Höhe von etwa 340 m mit seinen mächtigen Katarakten aus den gewaltigen Gebirgsschranken hervortritt. Vom Nyassa nordwärts gehend, gelangt man nach Uebersteigung des Kondigebirges und des mächtigen Plateaus von Urori auf die 900 m hohe Hochebene von Ugogo, über welche die Strasse Zanzibar-Kaseh-Udschidschi führt, und in nordwestlicher Richtung gehend, überschreitet man auf dem Wege zum Tanganika das Hochland von Nyika in 1000 m Höhe. Der Tanganika selbst ist 750 m hoch gelegen, und sein Abfluss, der Lukuga, führt aus dieser Höhe langsam abwärts zu den stufeweise tiefer gelegenen Seen der Seenkette des Lualaba (Oberkongo), der bei Nyangwe bereits in einer Höhe von 633 m fliesst; die Ufer des Tanganika sind sanfter geneigt als die des Nyassa, und ebenso sind Bambarre und Manyema nur Hügelländer, deren Gipfel nicht viel über 1000 m ansteigen. Jener See gehört nicht mehr dem Hochlande selbst, sondern dessen westlichem Vorlande an. Neue Gebirgsbildungen treten aber wieder nördlich von der Senke von Kaseh und dem Tanganika auf. In Usinsa und Usui liegt die Wasserscheide zwischen dem letztern und dem Ukerewe ungefähr 1600 m hoch. Dem westlich von Ukerewe sich bis über 3500 m erhebenden Gebirge von Karagwe und Ruanda gehören die nach Stanley ca. 4500 m hohen Gipfel des Gambaragaragebirges an. Ihr steiler Westabfall bildet die hohen Ufer des Luta Nsige, während die sanftern Nordausläufer den in 640 m Höhe gelegenen Albert Nyanza umgürten. Alle diese Seen sind zum Unterschiede vom Tanganika in das Hochland selbst, nicht in dessen Rand eingebettet, und jenes greift westwärts über sie hinaus. Aber an den Ostrand des Albert Nyanza tritt ein Nilzufluss heran, der das Wasser des Sees dem bei Lado bereits auf 465 m herabgestiegenen Bahr el Dschebel zuführt. In diesen Gebirgen um Ukerewe und Mwutan mit ihren ausgedehnten Plateauuntersätzen dürfen wir wohl nur zum Teile die vielberühmten Mondgebirge der Alten vermuten. Es liegen auch östlich von dem grossen Binnenmeere des Ukerewe noch einige Gebirgsgruppen, die zwar an Masse hinter jenen zurückstehen, an Höhe sie aber so weit übertreffen, dass ihre schneebedeckten, weit über 5000 m hinausgehenden Spitzen, mächtigste Lockmittel der ältern Nilquellenentdecker,

längst von fern gesehen waren, ehe man von jenen eine Ahnung hatte. Es sind Vulkane, welche, im Kilimandscharo 6100, im Kenia 5400 m erreichend, in grösserer Zahl dem Hochlande östlich vom Ukerewe entsteigen, die höchsten Berge des Erdteiles und wirksamsten Quellenspender nach Nil und Dschuba hin. — Vom Zambesi an bis zum Dschuba trennt ein vom Mittelgebirge zum Hügellande und flachen Küstentieflande sich abdachender Küstensaum dieses Hochland vom indischen Ozeane; es entsteht dadurch die ausgedehnteste Terrassenlandschaft Afrikas, welche vom Zambesi nordwärts bis zum Rovuma von 40 zu 60 geogr. Meilen anwächst. Isolierte Hügel und kleine Mittelgebirge (Bergländer von Usagara und Usambara) von 600 bis 1000 m Höhe erheben sich da und dort aus derselben. Diese sanften Bodenformen, in den Vertiefungen mit reichem Schwemmboden bedeckt und gut bewässert, sind ein durchaus sehr fruchtbares Gebiet, die von alters her menschenreichen, produktiven, handelanlockenden Landschaften von Quilimane, Mosambik, Suaheli und Süd-Somali. Wenn man sich erinnert, wie oft anderwärts gerade die Stufenländer mit ihrer Mannigfaltigkeit der in der Regel ausgezeichnet günstigen Naturbedingungen die Sitze des Gedeihens und Blühens der Völker und Staaten waren und sind, so erscheint das Geschick Afrikas doppelt traurig, welches selbst unter diesen allergünstigsten Bedingungen aus der Stufenlandschaft des Ostens nichts Besseres als die bei der Nachbarschaft der regsten Sklavenhandelszentren fruchtbarste Hegestätte von Hunderttausenden von Sklaven werden liess, die als Mosambikneger das Gros der Sklavenmassen selbst Amerikas gebildet haben. — Der durchaus tropische Klimacharakter des ostafrikanischen Hoch- und Stufenlandes erfährt vor allem durch die scharfen Gegensätze der Bodengestaltung Abwandlungen, welche gerade dieses Gebiet zu dem in klimatischer Beziehung vielleicht mannigfaltigsten des Erdteiles machen. Der häufige und unregelmässige Wechsel der zwei trocknen und zwei feuchten Jahreszeiten im Küstengebiete, wo man sogar von acht Jahreszeiten spricht, zieht sich jenseit der Küstengebirge in eine ebenso grosse Einfachheit zusammen, mit welcher in Unjamwesi, Usinsa, Karagwe, Uganda und Tanganika eine durchschnittlich sechs Monate lange Regenzeit mit einer ebenso langen Trockenzeit wechselt. Die Regenzeit (Masika) beginnt am Tanganika im September, in Unjamwesi im November und dauert bis zum Mai. Der Feuchtigkeitsbringer ist überall in diesen Teilen von Afrika der Südostmonsun, welcher lokal in einen periodischen Südwest abgelenkt wird und mit der Sonne süd- und nordwärts wandert. Er eröffnet und schliesst diese Regenzeit mit Gewittern, deren Gewalt eine so grosse ist, dass ihre Blitze stundenlang die Nacht dauernd erhellen. Hagel ist dabei nicht selten. Andauernde Regen (Landregen), wie man sie weiter südlich in Indien kennt, sind hier sehr selten. Trotz der

»krankhaft« heissen Sonnenstrahlen, die in den hellen Momenten das Land dunsten und rauchen machen, ist die Temperatur in dieser Zeit erheblich niedriger als in der trocknen. Auch ist, wie wohl die erschlaffende Wirkung des Uebermasses von Feuchtigkeit sich sehr stark äussert, nicht die Regenzeit, sondern der darauf folgende Beginn der Trockenzeit am ungesundesten. Dann setzen die westlichen Winde der Regenzeit in nordöstliche um, die, kühlend und unzählige Erkältungen, besonders Rheumatismen, erzeugend, über das Land hinwehen und durch die starke Verdunstung, die sie hervorrufen, noch immer mehr abkühlen. Und endlich folgt die ganze trockne Zeit, die den Rest des Jahres von Juni bis September oder November einnimmt, die für den Körper wohlthuendste Zeit, in welcher der Himmel selten ganz dunst- oder wolkenlos, die Regenlosigkeit aber absolut ist. In diesen Hochebenenlandschaften sind zu dieser Zeit die Nächte immer kühl, und die grösste Mittagswärme geht im Schatten nicht über 45° C. Starker Tau fällt nur an der Küste und in den Küstengebirgen und dann wieder in nächster Nähe der Seen. Am Ende dieser Zeit bewirkt die mit der Entfernung der Sonne nach Süden zunehmende Kühle einen frühlingsartigen Uebergang zur Regenzeit: die Pflanzen grünen und knospen, die Vögel bauen Nester, die Menschen setzen ihre Felder in Stand und überziehen die Dächer ihrer Hütten mit einer neuen Lehmschicht, um den zu erwartenden Regengüssen ruhiger entgegensehen zu können. Die Bedeutung der Regenzeit für das Leben dieser Völker mag auch aus der Thatsache sich ergeben, dass sie nach »Masikas«, nach Regenzeiten, statt nach Jahren rechnen. Oder spricht sich vielleicht in dieser Rechnungsweise nur die Betonung des Angenehmen aus, wie man es, in poetischer Neigung, bei uns durch die »Sommer« und »Lenze« thut, welche das prosaische Jahr ersetzen sollen? Wie dem auch sei, die Regenzeit ist die Zeit des Lebens, der Regung, der Arbeit für den Ostafrikaner! — Indem wir für die Schätzung des allgemeinen Vegetationscharakters auf das Bild verweisen, das wir von der Flora Afrikas entworfen haben (s. S. 10 ff.), möchten wir hier nur auf die nützlichen Pflanzen hinweisen, für deren Schätzung uns *Grant* in dem Verzeichnisse ost- und innerafrikanischer Pflanzen, welches *Spekes* »Journal of the discovery of the sources of the Nile« (1863) angehängt ist, einen guten Schlüssel gegeben. Er führt dort nicht weniger als 196 Arten von Nutzpflanzen auf, von welchen 26 angebaut und 70 wild sind; unter letztern dienen 40 der Ernährung, 14 der Ernährung und zugleich andern Zwecken, 42 sind Arzneipflanzen, 29 bieten Holz zur Anfertigung der Hütten, Kähne, Gefässe und dergleichen, 21 liefern Fasern oder Bast zu Gespinnsten, Rindenzeug und Schnüren, 5 sind Farbepflanzen, aus der Asche von 6 wird Salz gewonnen, 4 liefern Harz und 9 Schmuckgegenstände (als Perlen verwendbare Früchte und dergleichen). Dabei bleibt noch eine

grosse Anzahl von Gewächsen, die hier heimisch sind, gänzlich unbenutzt, wie z. B. keine von den neun Indigoferen als Farbepflanze Verwendung findet, oder wie die Eingebornen höchlich erstaunt waren, *Speke* und *Grant* den Liebesapfel verzehren zu sehen, den diese unter 7 und 4° südlicher Breite wild fanden. Man sieht aus dieser Aufzählung, wie viel Schätze dieses reiche Gebiet hegt, die mindestens zum Teile Nutzung gefunden haben; wieviel mögen aber noch verborgen liegen? Nachdem wir die Armut Südafrikas an nutzbaren Pflanzen besprochen haben, ist es von Interesse, darauf hinzuweisen, dass wenigstens hier im Osten die afrikanische Pflanzenwelt nicht arm an Gewächsen ist, aus welchen Nutzen gezogen wurde oder zu ziehen wäre. Und dass die Fruchtbarkeit dabei oft grossartig ist, beweist unter anderm die Schilderung *Eltons* und *Cotterills*, welche vom Nyassa nordwärts eine deutsche Meile durch Bananendickicht zogen. — Die äthiopische Fauna ist in diesen Hochlandsgegenden in ihrem ganzen Reichtume vertreten. Die grossen Raubtiere und Dickhäuter sowie eine Anzahl von Antilopen, welche allerdings an Zahl, Mannigfaltigkeit und Grösse die südafrikanischen nicht von fern erreichen, die Paviane, welche ebensosehr wie die Raubtiere und vor allem von den Weibern gefürchtet werden, gehören auch hier zu den Charaktertieren. Raubtiere sind stellenweise so häufig, dass Dörfer um ihretwillen verlassen oder dass die Wohnstätten auf Pfähle gestellt werden. Von Vögeln ist ein grosser Reichtum an Wat- und Schwimmvögeln in der Regenzeit vorhanden, der Strauss fehlt nicht, zahlreiche kleine Vögel kommen als Wanderer, so die auch hier heilig gehaltene Bachstelze, welche geradezu zum Haustiere wird, und eine Schwalbe, welche zwar nicht unter Dächern, aber in ähnlicher Weise unter Erdüberhängen baut. Mehrere von diesen Kleinen machen sich durch die Vertilgung der zeitweilig in grossen Schwärmen erscheinenden Heuschrecken nützlich. Giftschlangen sind nicht häufig. Die Frösche führen besonders in den feuchten Umgebungen der grossen Seen Konzerte auf, die durch hellern Klang der Stimmen mehr an die der Neuen Welt als an die Europas erinnern. Von charakteristischen kleinern Tieren seien noch die bis 15 cm langen Tausendfüsse, die Landblutegel, die Termiten und die (nach Livingstone) selbst noch am Tanganika zu findende Tsetsefliege genannt. Von den Türmen der Termiten zu schweigen, erschweren selbst Erdkrabben durch das Auswerfen ihrer handhohen, rasch erhärtenden Erdhaufen den Wanderern in Innerafrika das Gehen, so dass diese für ihre Wege die schattigen Wälder vorziehen, wo solche Unebenheiten nicht vorkommen. Ostafrika ist eines der entwickelungsfähigsten Länder der Erde.«

Statistik der sächsischen Landbevölkerung in Siebenbürgen von Dr. Oskar von Meltzl, ordentlichem Professor an der k. k. Rechtsakademie zu Hermannstadt. Hermannstadt 1886. 296, 73. VII.

Der Versuch des Professors von Meltzl, aus dem neugeschaffenen ungarischen Einheitsstaat, welcher die drei Nationalgebiete des Grossfürstentums Siebenbürgen selbst bis zur Beseitigung des ehrwürdigen Namens dieses Landes kassiert hat, die altsächsischen Landgemeinden herauszuschälen und ihre Verhältnisse sowohl in Ansehung der Bevölkerung, wie des Grundbesitzes und der Landwirtschaft, der Verkehrs, Arbeits- und Kreditverhältnisse, der Gemeinde-Wirtschaft und der kirchlichen und Unterrichts-Verhältnisse statistisch zu beleuchten, ist ein hochverdienstliches Unternehmen, welches umsomehr anerkannt werden muss, als die zur Zeit in Ungarn herrschende, mit allen gesetzlichen Zusicherungen in direktem Widerspruch stehende Richtung nicht allein die wichtigen Gegensätze, welche sich in der dortigen Bevölkerung auf historischem Rechtsboden entwickelt haben, zu verwischen, sondern namentlich auch bestrebt ist, über die sächsische Bevölkerung Siebenbürgens in Ungarn selbst wie im Auslande und besonders in Deutschland die unrichtigsten Vorstellungen zu verbreiten.

Erleichtert wurde die Arbeit Meltzl's dadurch, dass der Gegensatz der drei Nationen, welche Siebenbürgen seit Jahrhunderten in besonderen Nationalgebieten bewohnen, auch in dem religiösen Bekenntnis seinen Ausdruck findet, dass die evang. Kirche Augsb. Bekenntnisses, in den Landgemeinden wenigstens, nur wenige Nicht-Deutsche begreift und umgekehrt in den altsächsischen Landgemeinden sich nur wenige deutsche Katholiken befinden. Die 227 Landgemeinden, auf welche sich die Arbeit erstreckt, enthielten Ende 1883: 151 072 evangel. Einwohner, welche mit Ausnahme von 1111 Zigeunern (namentlich im Nösnerlande) und von 192 Magyaren sämtlich Deutsche sind. An die Pfarrämter dieser Gemeinden hat O. v. Meltzl im Jahre 1884 Fragebogen gesandt und so das reiche statistische Material gesammelt, welches in dem Werke benutzt bezw. in einer Anzahl von Tabellen demselben beigegeben ist. Die acht sächsischen Städte Siebenbürgens, welche (nach S. 36) 37 352 Evangelische, jedoch selbst nach der sehr anfechtbaren allgemeinen Volkszählung von 1880: 42 424 Deutsche enthalten, sind nicht mit behandelt, jedoch gelegentlich zur Vervollständigung die gegebenen Data mit herangezogen. Zu bedauern ist, dass der Verfasser den Inhalt des Fragebogens selbst nicht mitgeteilt hat, was, wenn auch für den grösseren Leserkreis anscheinend entbehrlich, doch für den Fachmann den Werth der gegebenen Statistik noch erhöht haben würde.

In den ersten Abschnitten, welche die Bevölkerung behandeln, beleuchtet der Verfasser hauptsächlich den angeblichen Rückgang der sächsischen Bevölkerung und die Gründe desselben. Er bezieht sich auf die früheren Erhebungen, namentlich bei der evang. Bevölkerung vom Jahre 1765; dieselben Gemeinden enthielten damals 95 200 Evang. und nur in 15 Kirchengemeinden war die Bevölkerung bis zum Jahre 1851 zurückgegangen, wo sie 144 841 Evang. betrug; seitdem weisen

91 Gemeinden einen grösseren oder geringeren Rückgang der betreffenden Bevölkerung auf. Ihren Grund erklärt der Verfasser in der gänzlichen Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche durch Aufhebung des Zehntens sowie der Gutsunterthänigeit in 72 derselben, durch den Verfall der einst blühenden Gewerbe, das moderne Steuerwesen, die allgemeine Wehrpflicht und die wachsenden Bedürfnisse in Privat- und Gemeindehaushalt eingetreten ist, dann aber namentlich in dem eben damals in Siebenbürgen mit mittelalterlicher Barbarei geführten Bürgerkriege und in den verheerenden Epidemieen, welche in den Jahren 1854, 55, 66 und 73 wütheten; am meisten trifft dieser Rückgang die Gemeinden der nördlichen Gruppe (also des Nösnerlandes). Die Ergebnisse der Volkszählung von 1880 werden mit Recht angegriffen: nicht nur, dass dieselbe nur 142 709 Evang. ergab, während nach Angabe der Kirchenbehörden zu derselben Zeit in denselben Dörfern 148 112 vorhanden waren, sondern namentlich wegen der sehr unzuverlässigen Angabe der Nationalität. Nach der Volkszählung hatten sich in den 277 Gemeinden neben 142 999 Einwohnern mit deutscher Muttersprache, 107 483 anderer Sprachen gefunden, vorausgesetzt, dass man die untereinjährigen Kinder, welche die Sprachenzählung ausgelassen hat, verhältnismässig zuschlägt, darunter 6314 Magyaren, 13 190 Zigeuner; in der That aber sei nicht allein die Zahl der Zigeuner eine grössere, nämlich 19 937, sondern auch die der Deutschen. In der Gesamtbevölkerungszahl machen die Deutschen hiernach nur in 150 Gemeinden die Mehrheit aus, in 207 über 30 Prozent; sicher richtig aber weist der Verfasser darauf hin, dass die absolute Majorität für den nationalen Charakter der Ortschaften nicht entscheiden könne; die Deutschen sind nicht allein die Träger der Intelligenz, sie sind die Eingeborenen und die Besitzenden, die Rumänen gehören den arbeitenden Klassen an, die Magyaren sind jenes mobile Beamtenelement, mit welchem die ungarische Staatsregierung das ganze Land überschüttet. Schon wenn 30 Prozent der Einwohner Deutsche sind, sei der Ort als überwiegend deutsch zu betrachten.

Meltzl geht dann die wichtigsten Momente der Bewegung der Bevölkerung in den genannten Gemeinden durch; er gibt die Prozentverhältnisse der Eheschliessungen, Geburten, Sterbfälle und der Kindersterblichkeit insbesondere, und hält sie mit denen anderer Staaten und insbesondere des ungarischen Staates zusammen. Er kommt hierbei zu dem Resultat, dass diese Verhältnisse nicht ungünstig seien. Indess ist hiergegen einzuwenden, einmal, dass die Vergleichung sich nicht auf dieselbe Periode bezieht, mithin keinen korrekten Schluss gestattet, dann dass die Verhältnisse Ungarns in Ansehung der Sterblichkeit zu den nachteiligsten in Europa gehören, so dass die Magyaren selbst das Aussterben ihrer Rasse befürchten — hierauf beruht ja der Eifer, mit welchem im Widerspruch mit den feierlichsten Versprech-

ungen die Magyarisierung der übrigen in Ungarn ansässigen Nationen betrieben wird. Eine Sterblichkeitsziffer von 32.5 Prozent der Bevölkerung ist hoch, besonders für eine Landbevölkerung, eine Geburtenziffer von 33.8 ist niedrig, zumal bei hoher Trauungsziffer, und eine Geburtenziffer von 26.6, wie sie in den Gemeinden des Nösnerlandes vorkommt, ist wohl geeignet, Besorgnissen hinsichtlich der Entwickelung der deutschen Bevölkerung Raum zu geben. In Betreff der örtlichen Bewegung ist bemerkenswert, dass M. die durch die Volkszählungen wahrgenommene Verminderung der rumänischen Bevölkerung (im Gegensatz zur Zunahme der Magyaren und Zigeuner) auf Auswanderung nach Rumänien zurückführt. Der Wechsel der Nationalität tritt als Folge des Konfessionswechsels ein; in dieser Beziehung hebt M. die bedauerliche Thatsache hervor, dass sächsische Frauen Männer anderer Konfession und Nationalität heirathen, und so dem alten sächsischen Wahlspruch: genus fidemque servabo untreu werden; die sächsischen Männer dagegen nehmen keine Frau anderer Nationalität.

Der Abschnitt über die wirtschaftlichen Verhältnisse enthält interessante Zusammenstellungen und Berechnungen des Besitzes und des Ertrages. In den ursprünglich freien Gemeinden besitzen die Sachsen in der Regel über die Hälfte des Bodens, in den vormals gutsunterthänigen Gemeinden sind die als Superfiziare aufgenommenen Rumänen und Zigeuner zu Eigentümern geworden. Von der Gesamtfläche der Gemeinden 1182713 Joch (ein Joch hält etwa 2²/₉ preuss. Morgen) besitzen die Gemeinden 446 982, die sächsischen Kirchen 28 745, die nichtsächsischen 4170, die Sachsen als Privatbesitz 505 719, die Nichtsachsen 196917. Mit ächt deutschem Gemeinsinn suchen die Sachsen aller Usurpation des Gemeinbesitzes entgegenzutreten, der leider durch die demokratische Gemeinde-Verfassung begünstigt wird. Charakteristisch ist die Schilderung der Zustände, welche M. auf S. 127 gibt: Die Rumänen und Zigeuner kommen in die sächsischen Gemeinden, benutzen nach Belieben Wald und Weide, selbst Privateigentum ohne jede Gegenleistung, der Sachse arbeitet für sie, zahlt für sie die Steuern und Kommunalabgaben, leistet auch für sie den Kriegsdienst, da sie teils untauglich sind, teils bei der Aushebung verschwinden; dagegen entscheiden sie als Majorität in der Gemeindeversammlung über Feldbenutzung, Feldpolizei und über das Gemeindevermögen. Dabei wird das ochlokratische Element von der Regierung unterstützt, welche umgekehrt alle Bestrebungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die aus der Initiative des Sachsen hervorgehen, mit unbegreiflicher Indolenz aufnimmt, notwendige Regulierungen konsequent unterlässt und Handel und Gewerbe durch schädliche Massregeln lähmt; bei hohen und niederen Verwaltungsbehörden begegnet die sächsische Landbevölkerung nur dem Mangel an Wohlwollen und Verständnis

für ihre Interessen. Die Arbeiterbevölkerung in den sächsischen Dörfern ist durchweg nicht-sächsisch. Der Szekler arbeitet im Akkord, der Zigeuner im Taglohn, der Rumäne in festem Engagement; er geht das letztere zum Winter ein, lässt sich den Winter über erhalten, und nicht selten verschwindet er dann im Frühjahr. Den Wert des Kommunalvermögens der acht sächsischen Städte berechnet M. auf 13578319 fl., den der sächsischen Landgemeinden auf 10295933 fl.; dies ergibt für die letzteren 41.10 fl. per Kopf der Einwohner, während in ganz Ungarn nur 7.81 fl. auf den Kopf der Landbevölkerung kommen; die Gemeindeeinnahmen betragen in den sächsischen Dörfern 3.68 per Kopf jährlich, die Ausgaben 3.29 fl., die entsprechenden Ziffern sind für ganz Ungarn nur 0.87 Einnahmen, 1.37 Ausgaben jährlich. Einen erheblichen Posten der Ausgaben machen die Prozesskosten aus; die näheren Mitteilungen, welche auf S. 218 von M. an diese Positionen knüpft, geben einen interessanten Einblick in die dortigen Zustände: die Rumänen, denen jede Spur des Rechtssinnes fehlt devastiren einen sächsischen Wald, auf den Widerspruch erheben sie aus der Luft gegriffene Ansprüche auf denselben, die Gemeinde prozessiert, sie gewinnt, bezahlt die Kosten und die Rumänen devastieren weiter; dieselben mit Gewalt zu vertreiben ist schwierig, denn die Sachsen müssten ihre Arbeit im Stich lassen, während die Rumänen Zeit übrig haben und sich zusammenrotten können, die Verwaltungsbehörde lässt sie gern gewähren. Beim Steuerwesen weist v. M. auf die Missbräuche fiskalischer Raubpolitik hin, insbesondere auf das Vorkommen unberechtigter Hebungen. Die direkte Steuerlast ist seit 1857 auf das doppelte, von 557790 auf 1157560 fl. gestiegen, dennoch kamen Rückstände und Exekutionen bei der sächsischen Bevölkerung nicht vor und selbst der ungarische Finanzminister lobt sie als seine besten Steuerzahler.

Der dritte Abschnitt, welcher die kulturellen Verhältnisse behandelt, gibt ein glänzendes Zeugnis von den Leistungen der Sachsen auf diesem Gebiete, obwohl auch hier wieder die ungarische Staatsverwaltung ihnen nur Hindernisse bereitet. Die sächsische Schulpflicht ist für Knaben 9, für Mädchen 8 Jahre, sie wird indess nicht mehr innegehalten, da das ungarische Gesetz die sechsjährige Schulpflicht als Minimum bezeichnet und die Verwaltungsbehörde ihre pflichtmässige Unterstützung zur Durchführung der weitergehenden Lokalverordnungen verweigert. Nichtsdestoweniger machen immer noch bei den Siebenbürger Sachsen die Schüler 98.0 bez. 98.2 Prozent der Schulpflichtigen aus, während in Ungarn der Anteil derselben nur 82.8 bez. 70.4 Prozent derselben beträgt. In den Siebenbürger Landgemeinden wird durchschnittlich 10.48 fl. pro Schulkind, in Ungarn nur 6.93 fl. ausgegeben. Bei Aufzählung aller Schulanstalten, welche die sächsische Bevölkerung erhält, fragt schliesslich O. v. Meltzl selbst, ob dies nicht

eine allzuschwere Rüstung sei, — wir glauben: Nein, denn gerade diese Rüstung ist es, mit welcher die sächsische Bevölkerung Siebenbürgens durch sieben Jahrhunderte sich gegen die sie umgebende Barbarei verteidigt und ihren deutschen Geist lebendig fortentwickelt hat, so dass dies kleine Häuflein schon 800 deutsche Schriftsteller zählt. Wer die treffliche Arbeit v. M.'s liest, wird sich des Eindruckes nicht erwehren, dass die Kämpfe mit asiatischen Stämmen, welche sie in früheren Jahrhunderten siegreich bestand, heute nur in veränderter Form fortgesetzt werden; aber gerade, dass die geistige Kultur noch heute so fortgepflegt wird, wie einst in den vom Feind umlagerten Thürmen, ist die beste Bürgschaft für die Zukunft dieses deutschen Stammes.

R. Böckh.

I. Abhandlungen.

Ueber italienische Arbeitgesetzgebung [1]).

Von **Bonaldo Stringher.**

I.

Ohne zu untersuchen, ob die Gewerbeinnungen eine Fortsetzung der altrömischen collegia artificum sind, zeigt sich doch zwischen diesen und jenen einige Aehnlichkeit in betreff ihrer inneren Verfassung, ihrer materiellen Existenz-Bedingungen, ihrer rechtlichen Persönlichkeit und der Formen, die beide angenommen haben. Unter dem Kaiserreich und speciell im 4ten und 5ten Jahrhundert der gewöhnlichen Zeitrechnung erreichten diese römischen Kollegia den höchsten Stand ihrer Entwicklung: in jener Epoche zeigen sie sich mit Formen und Einrichtungen, die an den Stand der späteren Zünfte erinnern. Ausgenommen die Genossenschaften für die Staatsmanufakturen und speziell für den Bergbau bedurften die andern für ihre thatsächliche und rechtliche Bestandfähigkeit der staatlichen Anerkennung, welche durch Vollmacht des Fürsten oder des Senats verliehen wurde; oft verschmolzen sich die verschiedenen Gewerbegenossenschaften, wie das später im Mittelalter der Fall war, in eine einzige Korporation,

1) Im Auftrag des jüngst verstorbenen, betrauerten Herrn Ministers Minghetti verfasst, war folgende Abhandlung ursprünglich für Herrn Professor Dr. v. Schönberg bestimmt. Derselbe konnte sie aber verhältnissmässig nur wenig und nur in ihren allgemeinsten Resultaten für sein Handbuch (II. Aufl. Bd. II. S. 516) benützen, weshalb wir glauben, dass die Veröffentlichung des ganzen Aufsatzes mit Genehmigung des Herrn Verfassers an dieser Stelle von Interesse sein mag.

D. R.

welche ein Stadtviertel oder die ganze Stadt oder auch die Provinz umfasste.

Auch in dem altrömischen System trat der Arbeiter mittelst einer Lehrzeit in das Kollegium ein. Die Genossenschaft hatte ihren besonderen Kult und ihre Fahne, mit welcher sie an den religiösen und politischen Festen theilnahm. Die Einkünfte des Kollegiums stammten von den Genossen und aus Geschenken und die römischen Gesetze ziehen den Fall der Erbschaft und des Vermächtnisses an die Collegia in Betracht.

Zwei Beamte (duumviri), die von der Versammlung der Genossen gewählt wurden, regierten die Körperschaft und führten auch den Titel »consules«. Sobald die Körperschaft von der Regierung anerkannt worden war, hatte sie im wahren und eigentlichen Sinne den Charakter der juristischen Persönlichkeit.

Wie ein unmittelbarer geschichtlicher Beweis für den Zusammenhang zwischen der altrömischen und der mittelalterlichen Korporation sieht sich die Thatsache an, dass vor dem Jahre 1000 in Italien wirkliche Handwerksinnungen bestanden, wie die Meister von Como (maestri comacini) [1]) deren Wirkungskreis sich über das ganze longobardische Italien erstreckte. Auch lässt sich für Italien soweit es der byzantinischen Herrschaft unterworfen war, ähnliches vermuten.

Aber die wirkliche Geschichte der Gewerbeinnungen in Italien beginnt erst in der Epoche der Freistädte (comuni) mit der mächtigen Entwicklung der Industrie, des Handels und des Kredits. Es war dies eine ausserordentlich günstige Zeitperiode für den Geist der Assoziation; dieser gestaltete jeden Zweig der politischen und wirtschaftlichen Thätigkeit um, und es ist so nicht zu verwundern, wenn der Keim, den damals Gewerb- und Handeltreibende genossenschaftlich bildeten, sich so kräftig entwickelte, dass er politischen Einfluss auf den Staat gewann. Auch fällt die Blütezeit der Innungen genau mit der Zeit zusammen, in der sie vorwiegend politischen Einfluss hatten.

Damals zur Zeit der »Kommunen« hatte jede Stadt ihre Innungen; sie hiessen Konsorterien oder Matrikeln

1) Genossenschaft von Maurern aus Como vgl. lex Longob. I, 9, d. gr. 10. Anm. des Uebers.

in Venedig; Fraglien in Padua; Zünfte (arti) oder Hauptschaften (capitudini) in Florenz; Universitäten, Kollegien in Rom; Kompagnien in Bologna; Meisterschaften (maestranze) auf Sizilien; Konsulate, Genossenschaften (paratici) in der Lombardei; Abteien (abbadie), Gemeinschaften (communità), Gruppen (masse), Schulen, Bruderschaften an andern Orten. Die meisten ihrer Statuten gehen bis auf die für Italien so ruhmvolle Periode des 12—13ten Jahrhunderts zurück.

In Italien, wo eine einheitliche Regierung und Verfassung gefehlt hat, ist es unmöglich, die Gewerbe- und Handelsgesetzgebung in einer einheitlichen allgemeinen Geschichte zusammenzufassen. Da indes die Gewerbeinnungen überall etwas Gemeinsames haben, so kann man ihre typischen Formen betrachten und ihre Schicksale in einer gewissen Allgemeinheit durch den Verlauf der Zeiten hindurch verfolgen.

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Korporationen in den verschiedenen Teilen Italiens betrifft mehr ihre politische und volkswirtschaftliche Bedeutung, als ihr inneres Regiment, das sich in allen italienischen Innungen fast in der gleichen Form bewegt.

Zur Errichtung einer Genossenschaft war insgemein die Anerkennung von seiten der politischen Gewalt erforderlich, was meist in der Genehmigung oder Bestätigung der Statuten bestand. Aber die Wirkung einer solchen Anerkennung war nach dem politischen Regiment des Staates, in dem die Innung sich bildete, verschieden. War die Innung einmal konstituiert, so waren die Mitglieder durch einen Eid gebunden, durch den sie sich verpflichteten, für immer treue Genossen zu sein, sich gegenseitig zu unterstützen, die Zunft nicht aufzugeben noch zu verleugnen, die Statuten treu zu beobachten, keine Händel zum Schaden der Zunft anzuzetteln. Die Statuten enthielten ins einzelnste gehende Vorschriften in betreff des Betriebs des Handwerks und manchmal sehr harte Bussen und Strafen für ihre Uebertretung. Anfangs war eine der Verpflichtungen der Waffendienst innerhalb der Gilde. Ausserdem gab es natürlich Verbindlichkeiten finanzieller Art; so die Immatri-

kulations- und Einschreibegebühr, vielfach die jährlichen Beiträge jedes Mitgliedes, stets die Geldbussen, die nicht gering waren. Manchmal wurden die Mittel vergrössert durch besondere Arten von Steuern, die die Innungen unter der einen oder der andern Form erhoben; und eine Quelle von oft nicht unbeträchtlichen Einkünften war das eigene Vermögen der Korporation, das sich mit den Ersparnissen bildete und von edelmütigen Vermächtnissen herstammte.

Ihrerseits sorgte die Innung für das Wohlergehen und die Sicherheit der Genossen, indem sie sie gegen andere übermächtige und bevorrechtete Korporationen schützte; während der Zugehörigkeit zur Zunft sicherte sie Arbeit und Unterstützung für den Fall der Krankheit unabhängig von den Geld- oder anderweitigen Unterstützungen an die Angehörigen eines verstorbenen Genossen.

Der religiöse und mildthätige Geist, der in diesen Verbindungen herrschte, äusserte sich in vielfachen milden Spenden, in der Begehung des Festes des Schutzheiligen, die mit grosser Feierlichkeit und ohne an Kosten zu sparen stattfand, auch in der Errichtung eigener religiöser Institute, Spitäler oder Zufluchtstätten für Schwächliche. In allen Verbindungen wurde auf die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften streng gehalten. Es war ferner verboten, an den Sonn- und Festtagen zu arbeiten; Gotteslästerung und Fluchen war mit einer Geldbusse belegt; die Korporation besorgte das Begräbnis eines verstorbenen Genossen und liess eine Anzahl Messen für sein Seelenheil lesen.

Jeder Verband hatte seine obersten Beamten, die meist den Namen »Konsuln« erhielten. Sie hiessen indes auch Prioren (in Florenz und Pisa), S i g n o r e n (in Siena), Aebte (in Mailand), dann auch V e r w a l t e r (massari), A e l t e s t e (anziani), M i n i s t r a l e n, K a p i t ä n e. Ihre Zahl war an den verschiedenen Orten verschieden; meistens waren es zwei. Ausser wenn die Konsuln ein Kollegium unter dem Vorsitz eines obersten Beamten — der in Rom und Siena Kämmerer, in Mailand Abt hiess — bildeten, besassen die Konsuln gleiche Gewalt, und oftmals, wenn Meinungsverschiedenheit unter ihnen entstand, kam die Entscheidung dem Rate der Innung zu.

Die Wahl der Konsuln fand auf sehr verschiedene Weise statt; aber sie geschah 1) selten durch direkte Abstimmung oder durch das Los; 2) häufiger indirekt (a doppio grado); 3) manchmal durch den Innungsrat selbst oder durch bestimmte Personen; 4) auch durch die abtretenden Konsuln. Die Statuten stellten bestimmte Bedingungen für Wählbarkeit und Nichtwählbarkeit zum Amt eines Konsuls fest. Die Wiederwahl derselben Person konnte erst nach Ablauf einer bestimmten Zeitfrist stattfinden.

Beim Antritt ihres Amtes legten die Konsuln meist in die Hände ihrer Vorgänger den Amtseid ab; im Amt blieben sie meist nicht länger als ein Jahr; ihre Besoldung bestand meist in einem festen Gehalt in Geld oder in Naturalien, mit Anteil an den Sporteln bei Handelsgeschäften, oder in gelegentlicher Remuneration für die jeweiligen der Genossenschaft geleisteten Dienste.

Am Schlusse ihres Amtes hatten die Konsuln in einer Form, die der der andern Gemeindebeamten ähnlich war, Rechenschaft abzulegen und mussten etwaige Bussen bezahlen und für jeden Schaden, den sie der Genossenschaft zugefügt hatten, Ersatz leisten.

Ihre Macht war, so lange sie im Amte waren, unbeschränkt.

Die Hauptfunktionen der Konsuln der Kaufmannsgilden und der Handwerkerzünfte lassen sich zusammenfassen in: politische, exekutive und richterliche, was weiter auszuführen zu viel Raum erfordern würde.

In den meisten Fällen stand den Konsuln eine beratende Körperschaft und niedere Beamte zur Seite.

Diese Ratskörperschaften existierten fast bei allen Innungen; ihre Mitglieder hiessen Rechtsverständige (savi), Räte, gute Männer (boni viri) oder Weise (sapienti); sie wurden entweder von den Konsuln oder von der Zunftversammlung gewählt. Sie hatten ausser ihrer Bestimmung, die Amtsthätigkeit der obersten Behörde zu unterstützen und zu begrenzen, noch ein sehr wichtiges Amt, nemlich das, die Statuten zu entwerfen und zu revidieren. Für diese Aufgabe mussten sie sich andere boni viri kooptieren, die dann Statutenmacher (statutari) oder Schreiber (brevaioli) hiessen.

Die Geschichte ist reich an Thatsachen, welche die grosse politische Bedeutung der Innungen zur Zeit ihrer Blüte bezeugen. Abgesehen von der grossen Aehnlichkeit, die sich zwischen der Verfassung der Gemeinde und der der Innungen zeigt, scheint es, dass die Innung infolge des bedeutenden Einflusses, den die geistlichen und weltlichen Grossen damals noch auf den grössten Teil der Gemeinden ausübten, sich nicht gleich anfangs als rein politische Körperschaft konstituiert hat. In Venedig, wo sehr früh der Stand der Patrizier sich des Gemeinwesens bemächtigte, in Piemont, wo das Feudalwesen vorherrschend blieb, und aus anderen historischen Gründen in den Königreichen Sizilien und Neapel, nahmen die Zünfte keine wirkliche und eigentliche politische Persönlichkeit an. Aber in der Epoche, da die Gemeinden über den Feudalismus triumphierten und eine eminent demokratische Ordnung der Dinge einleiteten, wurden die Innungen eine politische Institution. Speziell in Toskana fand ein Regiment der Zünfte statt; doch wiederholt sich diese Thatsache auch in andern Städten ausserhalb Toskana's, wie in Bologna, Genua, Mailand, Perugia und an andern Orten. Am vollständigsten indes nimmt die Gilde in Florenz den Charakter eines politischen Instituts an. »Man muss ferner wissen«, schreibt *Benedetto Varchi*, »dass jeder Bürger von Florenz notwendigerweise in eine der 22 Gilden eintrat, d. h. dass, um florentinischer Bürger zu sein, notwendigerweise er oder seine Vorfahren in eine der genannten Zünfte aufgenommen und eingeschrieben sein mussten, ob sie nun das betreffende Metier ausübten oder nicht; sonst waren sie von jedem Gemeindedienst ausgeschlossen und konnten kein Amt bekleiden, und nicht einmal ihre Namen in die Bursa aufgenommen (imborsati) werden, wenn sie nicht zuvor die Beglaubigung der Immatrikulation in ihre Zunft beibrachten. Diese Gilden waren: Richter und Notare, Kaufleute oder solche, welche zur Zunft von Calimala, Carubio, Lana, Porta Santa Maria [1]) gehörten, oder das Gewerbe in Seide betrieben, oder Aerzte und Apotheker, Töpfer (vasai); und

1) Sind alte Ortsnamen in Florenz, Anm. d. Uebers.

diese hiessen die oberen Gilden. Die andern waren Fleischer, Schuhmacher, Schmiede, Krämer und Leineweber, Meister (d. h. Maurer) und Steinmetzen, Weinhändler, Gastwirte, Oelhändler und Viktualienhändler und Seiler, Strumpfwirker, Kürassschmiede, Schlosser, Sattler, Zimmerleute, Bäcker: und diese 14 hiessen die niederen Zünfte. ... Und wenn sich auch in Florenz noch weit mehr Gewerbe und Handwerke als die oben aufgeführten fanden, so bildeten sie doch keine eigenen Genossenschaften, sondern reihten sich einer der obigen zweiundzwanzig an.... Auch hatten jene Gilden von anfang an ihre eigene Fahne, um im Fall der Not die Freiheit mit den Waffen verteidigen zu können.... Und wie es in Rom üblich war, sich in die Gilden einschreiben zu lassen, um die Immunitäten zu geniessen, so fanden in Florenz die Vornehmen, die sich die Grossen nannten, grossen Vorteil darin, unter das Volk zu gehen, d. h. sich in irgend eine Gilde immatrikulieren zu lassen« [1]).

II.

Mit dem Verfall der Kommunen und besonders mit dem vor allem weitbekannten Fall der florentinischen Freiheit, schwand das politische Element, das in den Zünften vorgeherrscht hatte, um dem wirtschaftlichen Element ganz das Feld zu lassen.

Es war ein von allen Regierungen geteilter Grundsatz,

---

1) Ueber den Gegenstand der Kunstgenossenschaften (compagnie delle arti) und Handwerkerzünfte (corporazioni artigiane) in Italien siehe: *F. Lampertico*, Il lavoro cap. IX. dei corpi d'arte e mestieri. — *V. E. Orlando*, Delle fratellanze artigiane in Italia, Firenze 1884. Es ist dies ein beachtenswerter Beitrag zur Geschichte jener Institute; die Schrift enthält eine reiche Bibliographie der im Druck erschienenen Statuten der italienischen Korporationen. — Prof. *A. Lattes* giebt in dem Buche: Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città Italiane eine wichtige bibliographische Sammlung der Statuten der Korporationen und Gilden (università) der Kaufleute in Italien. — Der Graf *A. Sagredo* hat in seinem Werke: Sulle Consorterie delle arti edificative in Venezia (Venedig, 1856) wertvolle Dokumente über die Venezianischen Zünfte gesammelt.

dass ihnen der Schutz der nationalen Arbeit und Produktion obliege. In Folge dessen wurde, sei es aus politischen, sei es aus volkswirtschaftlichen Gründen, die Organisation der Kunstgenossenschaften und Handwerkszünfte eifrig gefördert und ihr Betrieb überwacht. In Frankreich begünstigte eine zentrale Regierungsgewalt ausserordentlich die Bildung eines Systems allgemeiner Gesetze und Regulative ohne irgend welche Ausnahme zu Gunsten einer Stadt oder eines Gewerbes. In Italien dagegen, auch in den Gegenden, die unter fremder Herrschaft standen, war im allgemeinen die Sorge für die Handwerksinnungen stets den Gemeindebehörden überlassen. Unter den Obliegenheiten, die der obersten Gemeindebehörde zufielen, findet sich oft auch die, die Zünfte zu überwachen, für die richtige Handhabung ihrer Statuten zu sorgen; manchmal (wie in Verona) ging ihre Einmischung so weit, dass sie den Konsul der Zunft zu ernennen hatten; gewöhnlich verpflichtete sich der Handwerker mit dem Eidschwur, den er leistete, zugleich auch zu Gehorsam und Achtung gegen die Gemeindebeamten. Strenge waren — so in Pisa, Piacenza, Florenz und Bologna — Koalitionen zu Monopolzwecken verboten. Die Statuten und jegliche Abänderung an denselben musste (so in Modena) stets vom Richter (giudice) [1]) des Podestà genehmigt werden. In Rom legten die Statuten der Stadt den Gilden die Verpflichtung auf, ihr Statut dem Senator zur Genehmigung vorzulegen. In Bologna war ein eigener Beamter, dem die Korporationen unterstellt waren. Venedig und Padua sodann hatten ein vollständiges gewerbliches Schutzsystem. In Venedig finden wir seit 1182 eine Behörde, die ausdrücklich damit beauftragt ist, die Zünfte zu beaufsichtigen und seit 1396 ein Gesetz, welches die Interessen der Jungen und Gesellen gegen die Meister schützt. Ein Glockensignal bezeichnete für alle Gewerbe obligatorisch den Beginn und den Schluss jeglicher Arbeit und die Essenszeit. Die Beamten der Zünfte waren verpflichtet, regelmässige Inspektionen vorzunehmen um den geregelten Gang derselben,

---

1) Judex bezeichnet im Spät- und im Mittel-Lateinischen den Beamten überhaupt. A. d. Uebers.

die treue Beobachtung der Statuten zu überwachen und dafür zu sorgen, dass kein Betrug zum Schaden der Konsumenten vorkomme.

Die Lehrzeit dauerte 5—7 Jahre und der Lehrling wurde meistens auf Kosten der eigenen Familie unterhalten; der Lehrling musste das vorgeschriebene Alter haben, auf die Zunft schwören und eine Einschreibgebühr bezahlen. Die Zahl der Lehrlinge, die jeder Meister halten durfte, war beschränkt. Das Alter für den Beginn der Lehrzeit war fast immer fest bestimmt. Manchmal musste der Lehrling, um Meister zu werden, zuvor mittelst einer Prüfung und gegen Bezahlung einer Sportel Geselle werden. Um vom Gesellen Meister zu werden, bedurfte es weiterer zwei oder drei Jahre. Auch die Zahl der Gesellen war beschränkt. Um vom Gesellen Meister zu werden, musste eine Meisterstelle frei sein, es musste eine hohe Sportel bezahlt werden und es war eine strenge und kostspielige Prüfung erforderlich, um das »Meisterstück« zu liefern. Die Söhne von Meistern genossen indes viele Erleichterungen. Während die Zeit der Lehrjahre fest bestimmt war, war dies bei der des Gesellentums nicht der Fall. Mit der Zunahme der Privilegien wuchs das eifersüchtige Bestreben, andere davon auszuschliessen. Die Zunft in ihrem ursprünglichen Geist zeigte sich der Freiheit der Arbeit nicht feindlich und die Städte waren im Mittelalter darauf bedacht, das unheilvolle Streben nach dem Monopol zu unterdrücken. Aber der Keim dazu war vorhanden und als das politische Element abnahm, entwickelte sich jener Keim in den allgekannten Formen. Die Zeiten brachten es so mit sich und es ist hier nicht der Ort, ein Urtheil über Erscheinungen zu fällen, die das notwendige Resultat der historischen Entwicklung waren. Es genügt deshalb, zu bemerken, dass, indem wir von anderem, dem wir keinerlei Wichtigkeit beilegen, absehen, einer der vornehmsten Gründe für den Unterschied der mittelalterlichen Zünfte und denen der späteren Zeiten darin besteht, dass in der ersteren Epoche die Genossenschaften entweder nicht abgeschlossen waren, oder wo dies vorkam, es wenigstens nicht in der späteren Strenge der Fall war.

Ein Gesetz der Kommune von Brescia proklamierte ausdrücklich die Freiheit der Arbeit und ähnliche Verordnungen fanden sich in Belluno, Modena, Palermo. Ausserdem herrschte in Italien allgemein die Gewohnheit, wonach die Vornehmen, um Einfluss zu gewinnen, sich in eine Zunft einschreiben liessen, ohne jedoch das betreffende Gewerbe auszuüben, was uns eben beweist, dass die Zünfte nicht abgeschlossen waren. Da die Zünfte im 11ten, 12ten, 13ten Jahrhundert einen hervorragend politischen Charakter weit mehr als einen wirtschaftlichen hatten, da ihr Ziel die Widerstandsfähigkeit in dem politischen Ringkampf war, dachten sie nicht daran, sich abzuschliessen, sondern vielmehr sich durch die Heranziehung neuen Zuzugs zu stärken. Aber als sie ihren politischen Charakter einbüssten, als die Gemeindefreiheiten abnahmen, verfehlten jene Keime, die die Zunft als wirtschaftliche Institution in sich trug, nicht länger, sich zu entwickeln. Die Bildung von neuen Zünften wurde fernerhin verhindert und von 1400 an sehen wir sehr wenige neue entstehen und stets mit Genehmigung, sogar aus Iniative der Regierungen [1]).

Die italienischen volkswirtschaftlichen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts haben in ihren klassischen Werken die Schäden der Zünfte offen dargelegt. *Mengotti* wirft den abgeschlossenen Zünften vor, dass sie die Ausübung des Handwerks und damit die willkürliche Fixierung des Preises in wenigen Händen konzentrieren und mit ihrer ewig dauernden Lehrzeit abschreckend wirken. *Beccaria* klagt über ihr eitles anspruchvolles Wesen und ihre gegenseitigen Händel, Erscheinungen, die »einen Teil von Wert, den Arbeit und Thätigkeit, die ihrerseits selbst wieder Wert schaffen in eitles Papier und leere Worte, die die treibende Kraft des Interesses abstumpfen und zerstören und schwer auf der Thätigkeit der Menschen lasten« verwandeln. *Filangieri* äusserte sich nicht weniger streng gegen die Zünfte, »welche die betriebsamsten aber armen Leute zu den niedersten Handwerken verurteilten und die einträglichsten nur den Wohlhabenden, wenn sie auch

1) *Orlando*, cap. 5.

noch so unfähig waren, zugänglich machten, so dass sich alle von ihrem rechten Platze versetzt sahen, die einen an eine Stelle über ihre Fähigkeit hinaus, die andern an eine solche darunter«. *Verri* verurtheilte als überaus verhängnisvoll für den Gewerbefleiss den Geist der Zwietracht und die Monopolsucht die in den Zünften herrschend waren. Ebenso dachten *Genovesi* und *Ortis*, die in ihren Schriften die Ansichten der Zeit wiedergeben.

Einige von den Schäden — wie *Orlando* schreibt —, die das Zunftwesen mit sich bringt, zeigten sich schon zu den Zeiten ihres vollen Glanzes. In der That ergriffen die Regierungen seit damals Massregeln, um den Missbräuchen vorzubeugen oder sie zu unterdrücken (Ferrara 1287, Alessandria 1389, Novara im 15. Jahrhundert). Daher erklärt sich, wie die Reaktion des öffentlichen Geistes in Italien sich um so gewaltsamer äusserte, als jeder ihrer Vorteile geschwunden und nur die verderblichen Wirkungen des Zunftwesens übrig geblieben waren. Sicherlich hatte der Vorgang der Aufhebungsdekrete *Turgot's* in Frankreich mit die Wirkung, die Veröffentlichung ähnlicher in Italien zu beschleunigen. Schon 1719 erlässt Venedig ein Dekret, wodurch es die Zünfte für Viktualien, Kleinhandel, Manufaktur gemäss dem Gutachten der fünf Sachverständigen für den Handel und Deputierten für den Verkehr freigiebt, mit welcher Massregel sich die Freiheit der Zünfte mehr als je heilsam und erspriesslich erhielt. Aber dies Dekret kam nicht zur Ausführung und 1759, 1772, 1781 wiesen die offiziellen Berichte die Nachteile des Zunftwesens und die Notwendigkeit ihrer Reform nach; aber diese Reform erfolgte nicht. Auch in Piemont klagte der Handelsvorstand in den Jahren 1755, 1756 und 1757 über die Nachtheile des Zunftwesens und im Königreich Neapel setzte 1602 eine Vorstellung, die das Parlament an die Regierung richtete, die Nachteile des Monopols ins Licht, und 1765 schrieb der König Ferdinand IV., dass er die Freigebung der Gewerbe im Interesse ihrer Vervollkommnung wünsche. Aber die Reform trat in Italien erst nach der französischen Revolution von 1789 in der Periode der Napoleonischen Herrschaft in Wirklichkeit, ausgenommen Toskana,

wo die umsichtige und aufgeklärte Regierung Peter Leopold's 1773 die Zünfte gänzlich aufhob und in der Lombardei, wo Maria Theresia sie um 1771 abschaffte und in Sizilien, wo dies 1786 geschah.

Doch muss noch erwähnt werden, dass sich in Italien, trotzdem dass die Freiheit der Arbeit seit langer Zeit proklamiert worden war, sich doch einige Zünfte bis vor kurzer Zeit erhalten hatten; so besonders in den Seehäfen. In Genua z. B. gab es noch die Zunft der Viktualienhändler (cadrai) mit dem ausschliesslichen Vorrecht, an die Schiffe im Hafen die Viktualien zu verkaufen, die der Sprachkundigen (linguisti) mit dem Privileg von Dolmetschern und Lieferanten für die fremden Schiffe, die der Lastträger an den Stegen und Ausladegerüsten (ponti e scali); die der Kalfaterer; die der camalatti, um die Waaren in Körbe zu bringen und in die Magazine zu schaffen; die der Packer in Ballen, Fässer und Kisten (imballatori, barilari e cassari), um die Ballen zu machen, die Kisten herzurichten etc.; die der Lastträger des Zollamts und des Freihafens. — In Sardinien bestanden noch die Gramien (gremii) und Sankt Elmsleute (sant' elmari) für das Laden und Ausladen der Schiffe, die an der Insel landeten. Ohne weitere Beispiele anzuführen, wollen wir nur sagen, dass, als durch das Gesetz vom 29. Mai 1864 die Zünfte aufgehoben wurden, sich in Italien noch 5000 Mitglieder von solchen vorfanden [1]).

III.

In Italien wie in vielen andern Ländern Europa's berühren sich die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Unterstützungsgenossenschaften ihrem Ursprung nach mit den Handwerksinnungen der vergangenen Zeiten. Die Genossenschaften der Künste und Handwerke, die, wie wir gesehen haben, neben andern Zwecken doch den als den edelsten hatten, den eigenen Mitgliedern in Unfällen, die Leib und Leben betrafen, zu Hilfe zu kommen, mussten schmerzlich vermisst werden, als nach

1) Siehe *Lampertico* l. c.

ihrem Aufhören als industrielle Verbände die Arbeiter in den mannigfachen Notfällen die Unterstützungen entbehren mussten, die die Genossenschaft ihnen geboten hatte. Indessen hatten sich die Gewerbtreibenden schon vor dem Eingehen der Zünfte zu dem blossen Zweck zusammengethan, sich gegenseitige Hilfe zu verschaffen, ganz unabhängig von den Zielen, die sich die Zünfte in erster Linie gesteckt hatten. »In dem Gedanken, Pflichten christlicher Liebe und Barmherzigkeit gemeinsam zu erfüllen, schufen sie die gegenseitige Hilfeleistung in jenen Instituten von Brüder- und Schwesterschaften, die die Bestimmung hatten, sich in Krankheitsfällen gegenseitig zu unterstützen, in häuslichen Unglücksfällen sich beizuspringen und auf gemeinsame Kosten das Leichenbegängnis ihrer Vereinsgenossen zu feiern. Verbunden unter dem Banner der heiligen Jungfrau oder irgend eines heiligen Schutzpatrons, wie es die Ideen der Zeit mit sich brachten, waren diese frommen Brüderschaften in gewisser Weise die Vorläufer der heutigen gegenseitigen Unterstützungsvereine; und deshalb, kann man sagen, haben diese, wie wir sie heute sehen, in Hinsicht auf ihren Ursprung mehr Beziehung zu den genannten Brüderschaften als zu den altrömischen Kollegien oder den mittelalterlichen Zünften. Doch sind die modernen Assoziationen von ihnen wie von den Zünften ziemlich verschieden, nicht bloss dem Geist und Endziel nach, sondern auch durch ihre innere Einrichtung, wie durch die Resultate, die sie erzielen. Der Fonds war früher das Ergebnis von Schenkungen und von Abzügen (ritenute), die für die Ausübung des Gewerbes gemacht wurden, während man heute mittelst eines Eintrittsgelds und periodischer Beiträge für die sozialen Notfälle sorgt. Die Unterstützungsbeiträge wurden früher ohne bestimmte Normen und oft ganz willkürlich ausgeteilt, während man heute nach festen Regeln und öfters nach den Gesetzen der Natur und den Berechnungen der Erfahrung verfährt. Die Verwaltung lag früher in den Händen von erblichen oder gewählten Zunftvorständen, die in betreff ihrer unterstützungsbedürftigen Genossen eine Art Patronat und Obergerichtsbarkeit ausübten, während heute die Vereinsgenossen ihre eigenen

Angelegenheiten selbst direkt besorgen und nach allgemeinem direktem Stimmrecht darüber beraten«[1]. Die heutige gegenseitige Unterstützungsgenossenschaft ist, wie sie von Laurent treffend definiert wurde, eine Assoziation, gebildet von Personen, die sich verpflichten, in eine gemeinsame Kasse periodisch einen Beitrag zu geben, der bestimmt ist, gemeinsam ein Kapital zusammenzubringen, das, indem es unteilbares Eigentum sämtlicher Genossen bleibt, dazu dient, diejenigen unter ihnen zu unterstützen, die von irgend einem in dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Unfall an Leib und Leben betroffen worden sind, nemlich besonders von Krankheit, Gebrechlichkeit und Alter.

Die erste Zählung der in Italien vorhandenen gegenseitigen Unterstützungsgenossenschaften wurde kurze Zeit nach Herstellung der Reichseinheit, nemlich den 31. Dezember 1862, veranstaltet. Ihre Zahl betrug 443, die sich nach der Zeit ihrer Entstehung so verteilen: 66 vor 1848, d. h. vor dem Beginn der grossen politischen Bewegung; 168, deren Gründung zwischen 1848 und 1860 oder in die Uebergangsperiode fällt; 209 gebildet zwischen 1860 und 1862. Bei der Besprechung dieser Ziffern drückt sich die Einleitung zu der offiziellen Statistik des Jahres 1862 also aus[2]: Fast die Hälfte dieser Genossenschaften hat ihren Ursprung in unserer politischen Wiedergeburt, begünstigt vom Hauche der Freiheit, die sich jedem Streben nach Besserung des Volkswohls günstig erweist. Die Gegenseitigkeit der Unterstützung hat in den älteren Provinzen tiefere Wurzeln geschlagen und grössere Verbreitung gefunden als in den andern Gegenden; schon deswegen, weil hier das konstitutionelle Regiment dem Prinzip der Assoziation freien Spielraum gelassen hat. Und in der That fanden sich in Piemont und Ligurien 1043 Personen auf je 100 000 Einwohner in die gegenseitigen Hilfsvereine ein-

1) *Martuscelli*, Le società di mutuo soccorso e cooperative, Firenze 1876.

2) Es wurden folgende offizielle Statistiken veröffentlicht:

Statistik der gegenseit. Unterstützungsvereine 1862; Turin 1864.
» » » » 1873; Rom 1875.
» » » » 1878; Rom 1880.

geschrieben, während z. B. in den neapolitanischen Provinzen diese Zahl auf 81 und in Sizilien auf 72 für je 100 000 Einwohner herabging. Aber nach dem Jahr 1862 wurde die Zunahme dieser Genossenschaften höchst beträchtlich; die Statistik für das Jahr 1873 ergab das Vorhandensein von 1447 Genossenschaften, von denen 1146 218 822 Mitglieder zählten; die Statistik für 1878 ergab die Existenz von 2091 Genossenschaften, von denen 1981 331 548 Mitglieder zählten. Es ist gegenwärtig eine Zusammenstellung derselben Genossenschaften für das Jahr 1884 im Werke, die erst in einigen Monaten fertig sein wird; doch weiss man schon jetzt, dass die Zahl der bekannten Vereine 4974 mit 761 599 Mitgliedern beträgt, darin nicht inbegriffen die Umgegend von Mailand und Salerno, für die die betreffenden Angaben im Dezember 1885 im statistischen Amt noch nicht eingetroffen waren. Wie man sieht, ist die Zunahme wahrhaft enorm und in den verschiedenen Teilen des Königreichs allgemein gewesen.

Die gegenseitigen Hilfsvereine in Italien nehmen grösstenteils Arbeiter, die irgend einer Kunst oder Gewerbe angehören, in ihren Verband auf; verhältnismässig selten sind diejenigen, die nur Angehörige ein und desselben Gewerbes oder auch verwandter Gewerbe umfassen. Vereine der ersten Art zählte man am Ende des Jahres 1878 1700; von der zweiten Art gab es in dem gleichen Jahr nur 391. Das Beitrittsgeld war entweder für alle gleich oder nach dem Lebensalter abgestuft; gleich war es bei 591 Vereinen; nach dem Alter der Beitretenden verschieden bei 1371 andern; 129 erhoben — es ist stets das Jahr 1878 gemeint — überhaupt kein Eintrittsgeld. Was den Jahresbeitrag betrifft, so erhoben ihn mehr als zwei Dritteile nach einem gleichmässigen Massstab von allen wirklichen Mitgliedern ohne Unterschied des Alters; bei fast allen andern nahm er mit dem Lebensalter zu und einige wenige setzten ihn nach dem Verhältnis des Arbeitslohns der Genossen fest. Der vornehmste Zweck dieser Genossenschaften ist der, die erkrankten und gebrechlichen Mitglieder zu unterstützen; doch gewähren manche auch Altersunterstützungen und Zuschüsse an die Familien verstorbener Genossen. Zahlreich sind

die Vereine, welche Abend- und Sonntags-Schulen, sowohl elementare als Fachschulen, unterhalten, und nicht wenige Genossenschaften bedrohen diejenigen, die es versäumen, ihre Kinder in die Schule zu schicken, mit der Verminderung oder gänzlichen Entziehung der Unterstützungen in Krankheitsfällen. Manche verteilen Bücher und Schreibmaterialien oder geben Beiträge zur Unterhaltung von Kleinkinderbewahranstalten. Viele Vereine liefern ihren Mitgliedern Lebensmittel zu wohlfeilen Preisen mittelst Konsumvereinsläden (magazzini cooperativi) oder haben die Gründung solcher Läden oder solcher für den Verkauf von Produkten, die in speziellen Hausindustrieen der Genossen verfertigt werden, beschlossen. Eine grosse Anzahl Kreditvereine ist aus dem Schoss der gegenseitigen Unterstützungsgenossenschaften entstanden, von denen viele unterstützt von den Genossenschaftsbanken (banche cooperative, unsere »Volksbanken«) ihren Mitgliedern persönlichen Kredit auf einfaches Ehrenwort (prestito di onore) mit oder ohne Zins gewähren. Sehr zahlreich sind in den Statuten der italienischen gegenseitigen Hilfsvereine die Bestimmungen, die die Absicht haben, die Sittlichkeit und Tugend bei den Genossen zu fördern.

Die gegenseitigen Hilfsvereine sind in Italien noch durch kein Gesetz geregelt[1]). Seitdem 1869 auf den Antrag *Minghetti's* bei dem Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie eine beratende Kommission für Prävidenzinstitute und für Arbeit (per gli istituti di previdenza e sul lavoro) eingesetzt worden war, wurde diese ganz besonders dafür berufen, zum Gegenstand ihres Studiums den Entwurf einer Gesetzesvorlage zu machen, die die Bedingungen feststellen sollte, die eine gegenseitige Unterstützungsgenossenschaft eingehen müsste, um die rechtliche Anerkennung zu erlangen. Ein erster Entwurf wurde von ihr Mai 1870 aufgestellt; ein zweiter, dem andere Ideen zu grunde lagen, trat 1873 an seine Stelle; und auch dieser wurde wiederum verdrängt durch einen dritten, dem eingehendere Studien zu grunde lagen und der vom Handelsministerium (Staatsminister *Majorana*) angenommen und von diesem unter dem 9. Juni 1877 der Abgeordnetenkammer vorgelegt wurde. Dieser Ent-

1) S. die Anmerkung am Ende des Aufsatzes.

wurf, von rigorosen Prinzipien eingegeben und von den Genossenschaften, die er regeln sollte, befeindet, hatte keinen Erfolg. Unterdessen setzte die obengenannte beratende Kommission ihre Studien über den heikeln Gegenstand fort und das Ergebnis war ein neuer Gesetzesentwurf, der vom Minister *Miceli* den 11. Juni 1880 dem Senat vorgelegt wurde; aber der Ausschuss der Deputiertenkammer stellte einen andern dagegen auf, dessen Grundgedanken weniger streng waren und auf die weitgehenden Wünsche, die von Vertretern der Genossenschaften in den Arbeiterkongressen geäussert wurden, Rücksicht nahmen. Danach hätte zur Anerkennung einer Genossenschaft die Hinterlegung der ordnungsmässigen Stiftungsurkunde und des Genossenschaftsvertrags genügt, ohne dass die Behörde sich bemühte, sich vor dem Eintrag in das Verzeichnis der anerkannten Genossenschaften zu vergewissern, ob die von dem Statut vorgesehenen Mittel auch für die Ausbezahlung der versprochenen Unterstützungen an die Genossen ausreichten. Man darf indes nicht glauben, dass das andere Projekt, das die Genehmigung des Senats erhalten hatte, einen Zwangscharakter gehabt hätte; auch nach diesem stand es einem gegenseitigen Hilfsverein frei, wenn er wollte, von der staatlichen Anerkennung abzusehen, und auch fernerhin auf die gleiche Weise wie seither zu leben oder sich zu konstituieren als autonome Gesellschaft ohne den Charakter einer juristischen Person. Die Vorlage stellte sodann die Bedingungen fest, die die Genossenschaft erfüllen musste, wenn sie die rechtliche Anerkennung vorzog.

Ein anderer Entwurf wurde von *Berti*, dem Nachfolger *Miceli's* im Handelsministerium, der Abgeordnetenkammer vorgelegt und über diese Vorlage wurde noch in demselben Jahre der von Herrn *Morpurgo* verfasste Bericht der Parlamentskommission, der die Vorschläge des Ministeriums zum Teil modifizierte, verteilt. Diese neuen Vorschläge banden die rechtliche Anerkennung der gegenseitigen Hilfsvereine nur an eine einzige Bedingung, nemlich, dass sie sich die Form von Versicherung zum Ziel setzen, die auch in der Wirklichkeit der gegenseitigen Unterstützung entspricht. So-

bald die Genossenschaft für den Fall von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Alter, Tod eines Genossen einmal vorhanden ist, sollte dem Verein das Recht der juristischen Persönlichkeit von selbst zufallen. Als Nebenzwecke der Genossenschaft wollte die Vorlage gestatten: die Förderung der Bildung bei den Genossen und ihren Familien, die Bewilligung von Zuschüssen an dieselben, um sie mit Arbeitswerkzeugen zu versorgen. Die Gerichtsbehörde sollte sich nur vergewissern, dass der Gesellschaftsvertrag mit den Bestimmungen des Gesetzes in Einklang sei, doch sollte dies nur in Beziehung auf die äussere Form der Urkunde selbst der Fall sein, ohne dass irgendwie auf eine Prüfung der Berechnungen, auf die die gegebenen Versprechungen gegründet sind, eingegangen werden sollte. Jede Regierungsaufsicht über die Verwaltung der Vereine sollte ausgeschlossen sein und das Verfahren bei der Anerkennung sollte das gleiche sein, das das neue Handelsgesetzbuch für andere Gesellschaftsformen aufgestellt hat. Dies sind nach unserm Dafürhalten die Grundgedanken der letzten Vorlage, die man eine Kompromissvorlage genannt hat und die vielleicht eben deswegen keine Aussicht hat, ihr Ziel zu erreichen.

Somit bleibt die Frage noch offen: während die einen es für notwendig halten, dass die gegenseitigen Hilfsvereine, um die staatliche Anerkennung zu erlangen, gewisse innere Bedingungen in Betreff der technischen und finanziellen Einrichtung erfüllen sollen, die soweit als möglich die Erfüllung der in den betreffenden Statuten gegebenen Versprechungen garantieren sollen, sind andere im Sinne der weitgehendsten Freiheit der Ansicht, dass das Gesetz nur die Erfüllung äusserer Formalitäten verlangen solle, nämlich den Nachweis der Konstituierung und das Vorhandensein einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern, die die gegenseitige Unterstützung in ihren verschiedenen Formen zum Zwecke haben. In diesem Augenblick scheint eine Strömung vorzuherrschen, die dem System der weitgehendsten Freiheit zuneigt, was auch die Folgen davon sein mögen. Unterdessen, so lange ein Gesetz, das die gegenseitigen Hilfsvereine regelt, fehlt, können

diese die rechtliche Anerkennung d. h. die juristische Persönlichkeit erlangen, wenn sie zu diesem Zweck ein günstiges Gutachten von Seite jener oben genannten »Berater der Kommission für Versicherungsinstitute und für Arbeit« erhalten. Diese Kommission untersucht, ob die Verfassung der betreffenden Genossenschaft den Berechnungen der statistischen Tabellen über Krankheit und Sterblichkeit entspricht, und ob sie im Stande ist, ihren Verpflichtungen zu genügen. Im bejahenden Falle erwirkt die Regierung infolge des günstig lautenden Gutachtens der oben genannten Kommission ein königliches Dekret das die rechtliche Anerkennung ausspricht. Die Zahl der so anerkannten Genossenschaften beträgt bis jetzt nur etwa zwanzig; aber es lässt sich erwarten, dass ihre Zahl zunehmen wird, indem obige Kommission in der Sitzung vom Februar des verflossenen Jahres 1886 eine Reihe von Bestimmungen beraten hat, die die gegenseitigen Unterstützungsvereine zu beobachten haben, um im Stande zu sein, sich eine geordnete Verfassung zu geben und so sich die rechtliche Anerkennung mittelst eines königlichen Dekrets zu verschaffen [1]).

Es ist überflüssig zu sagen, dass der heikelste und streitigste Punkt der Frage in Betreff der gegenseitigen Hilfsvereine die der Alterspensionen ist.

Aus einer Untersuchung, die die Staatsverwaltung 1882 angestellt, und die Prof. *Piperno* mit grossem Scharfsinn im Archiv für Statistik erläutert hat, würde sich ergeben, dass, wenn man die von den betreffenden Gesellschaften versprochenen Alterspensionen mit denen vergleicht, die dieselben wirklich geben können (wenn man die Berechnung der Einlagen zu 5 % Zins mit dem von der »Caisse des Retraites«

1) Ueber die Frage der rechtlichen Anerkennung der gegenseitigen Hilfsvereine in Italien sehe man ausser den Parlamentsakten: *Enrico Fano,* Dell acarità preventiva e dell' ordinamento delle società di mutuo soccorso in Italia, Milano 1869. — *Enrico Martuscelli,* Le società di mutuo soccorso e cooperative, Firenze 1876. — *Emilio Morpurgo,* Le condizioni del mutuo soccorso in Italia e in altri Stati di Europa, Roma 1879. — *Settimio Piperno*, Il riconoscimento giuridico delle società di mutuo soccorso, Roma 1882. — *Settimio Piperno,* Le pensioni di vecchiaia presso le società di mutuo soccorso italiane, Roma 1883.

von Frankreich angenommenen Tarif vergleicht), in den meisten Fällen die Versprechungen keine sichere Grundlage haben. Es wurden die Statuten von etwa 2000 derartigen Vereinen untersucht und unter dieser Zahl fanden sich nur 386, die ihren Mitgliedern Alterspensionen versprachen. Die Fälle, die auf die 386 Gesellschaften kamen, waren 794, da auf einige von ihnen mehr als ein Fall kam nach den verschiedenen Berechnungen des Alters und der Beiträge der Genossen. Für 62 von jenen Fällen war es nicht möglich die Pension zu berechnen, um sie mit der versprochenen zu vergleichen; die andern 731 Fälle kommen auf 345 der untersuchten Genossenschaften, und unter 731 Fällen geben nur 32 mehr als die versprochene Pension, während 699 Fälle darunter zurückbleiben.

Diese eigentümliche Lage der Sache, aber vor allem der Wunsch, der Gesamtheit der Arbeiter und nicht bloss jenen, die in eine bestimmte gegenseitige Unterstützungsgenossenschaft eingetragen sind, die Möglichkeit zu verschaffen, sich eine bleibende Unterstützung für die letzten Jahre des Lebens zu sichern, hat in den letzten Jahren in Italien eine Reihe von Studien und Vorschlägen für die Gründung einer Pensionskasse hervorgerufen.

IV.

In der That ist die Errichtung einer Pensionskasse für die Arbeiter in Italien Gegenstand anhaltender Studien und vielfacher Vorschläge gewesen. Seit 1859, wo aus der Initiative des Grafen *Cavour* vom Piemontesischen Parlament ein Gesetz zur Errichtung einer Leibrentenkasse für das Alter (Cassa di rendite vitalizie per la vecchiaia) angenommen worden war, das indess infolge des Krieges nicht zur Ausführung kam, bis heute haben zahlreiche Erörterungen und vielfache Gutachten in dieser Sache von Genossenschaften, von Kommissionen, auch von solchen, die von der Regierung ernannt worden waren, stattgefunden.

Im Jahre 1879 wurde vom Minister des Innern *Villa* und von dem für Ackerbau, Industrie und Handel, *Cairoli,* eine Kom-

mission mit dem Auftrag, die Errichtung und Verfassung einer Pensionskasse für das Alter und für den Arbeitsunfähiggewordenen (Cassa di pensioni per la vecchiaia e per gli invalidi al lavoro) zu studieren und vorzuschlagen, ernannt. Die Studien dieser Kommission wurden in einem Bericht des Senators *Gioacchino Pepoli* niedergelegt und erhielten eine feste Form in der Gestalt eines Gesetzentwurfes.

Der Minister *Berti* brachte eine erste Gesetzesvorlage für die Errichtung der nationalen Alterskasse in der Sitzung vom 30. Nov. 1881 ein. An ihre Stelle trat später ein anderer Entwurf zum Teil infolge der Opposition der gewöhnlichen Sparkassen, die nach dem ersten Vorschlage verpflichtet gewesen wären ²/₁₀ ihres Reingewinns zu Gunsten der Mitglieder der nationalen Pensionskasse abzugeben. In dem zweiten Gesetzentwurfe, der von demselben Minister *Berti* der Abgeordnetenkammer in der Sitzung vom 15. Februar 1883 vorgelegt ward, wurde die Organisation der projektierten nationalen Pensionskasse für Arbeiter nach dem Muster der Pensionsanstalt für die Elementarlehrer (Monte delle pensioni dei maestri elementari) gebildet.

Die Verwaltung der Arbeiterpensionen sollte vom Staate durch Vermittlung der Depositen- und Darlehenskasse, der die Verwaltung der nationalen Pensionskasse anvertraut werden sollte, stattfinden. Ausschliesslich Arbeiter sollten ihre Einlagen in diese Kasse machen dürfen und der monatliche Beitrag eines jeden Mitglieds sollte nicht weniger als 1 und nicht mehr als 4 Lire betragen. Die Postkassen sollten damit beauftragt werden, die Einzahlungen anzunehmen und die Pensionen auszubezahlen. Der Staat sollte zur Bildung eines Kapitals beitragen, indem er der Kasse zur Verteilung unter ihre Mitglieder ²/₁₀ des Reinertrags der Postsparkassen, den Zinsenertrag aus der Anlage der gerichtlichen Depositen und die Zinsen aus der Summe der biglietti consorziali, die in Verjährung verfallen waren, und aus dem Gewinn an Renten des Fonds für den Kultus, der dem Staate zugefallen war, zuwies. Das technische System, auf dem die vorgeschlagene Nationalkasse beruhte, sollte gleichzeitig das der persönlichen

Verrechnung (conto individuale) und das der Leibrentengemeinschaft sein. Dem Mitgliede sollte die Wahl eines dieser beiden Systeme freistehen und als Grundlage für sie sollte die Pension berechnet werden, die das ganze von dem betreffenden Mitglied angesammelte Kapital darstellen konnte, oder auch nur ein Teil desselben, während der andere den Erben des Mitglieds verbleiben konnte.

Der von dem Exminister *Berti* vorgelegte Gesetzentwurf wurde den 28. Mai 1885 zurückgezogen und den 1. Juni 1885 brachte der neue Handelsminister *Grimaldi* eine andere Vorlage für die Errichtung einer nationalen Arbeiterpensionskasse ein. Nach dieser Vorlage sollte die Errichtung von Arbeiterpensionskassen von den gewöhnlichen Sparkassen ausgehen, die entweder allein oder zu Konsortien verbunden Bezirkspensionskassen errichten sollten, die dann der Aufsicht der Regierung unterstellt werden sollten. Die Kassen sollten von den Sparkassen, die sie errichten, mit einem Reservefonds von nicht unter 50000 Lire dotiert werden, und ferner sollten sie einen Staatszuschuss bekommen, der als Beitragsquote unter die Mitglieder verteilt werden sollte. Die Postsparkassen und die Depositen- und Darlehensbank sollten die Einkassierung der Beiträge, die Ausbezahlung der Pensionen, die Hinterlegung der Scheine und die Belehnung der Fonds der Bezirkskassen unentgeltlich besorgen.

Die technische Grundlage der Pensionskassen ist die persönliche Verrechnung (conto individuale), unbedeutend modifiziert in der Art, dass die Mitglieder zum Teil die Wohlthaten der Gegenseitigkeit geniessen, ohne jedoch das Anrecht auf die durch ihre Einlagen angesammelten Summen ganz zu verlieren.

Die verschiedenen Bezirkskassen sollten, um sich dem eigentlichen Pensionsdienst recht widmen zu können, einen engeren Verband untereinander bilden, indem sie bei der Depositenkasse einen gemeinsamen Kontokorrent eröffneten unter dem Titel: »Reserven der nationalen Arbeiterpensionskasse« (Riserve della cassa nazionale delle pensioni per gli operai)

und zwar um dem »Gesetz der grossen Zahlen« besser genügen zu können.

Die Gründe, die den gegenwärtigen Handelsminister bewogen haben, die Vorschläge seines Vorgängers zu modifizieren, aber den Gedanken der Errichtung einer nationalen Pensionskasse festzuhalten, sind ersichtlich aus den kurzen Bemerkungen, die den Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfs, der jetzt der Prüfung der Abgeordnetenkammer unterbreitet ist, vorangeschickt sind. Er führt an, dass in Italien der Gedanke der staatlichen Arbeiterpensionsversicherung von der öffentlichen Meinung noch nicht so günstig aufgenommen und noch nicht als so leicht durchführbar erkannt worden ist, dass man einen guten Erfolg hoffen dürfte. »Doch würde, fügt er hinzu, der Verzicht auf den Gedanken, den Arbeitern die Zusicherung einer Alterspension oder eines Kapitals für sich oder für ihre überlebende Familie zu erleichtern, wenig Verstand und Einsicht bei der Regierung zeigen, nicht sowohl wegen der bei so vielen Gelegenheiten jener Volksklasse gemachten Versprechungen, als vielmehr mit Rücksicht auf das als wirklich begründet erkannte Bedürfnis.« Indem der Minister auf der einen Seite kein Staatsinstitut schaffen wollte und es auf der andern Seite doch für Pflicht hielt, an die Befriedigung eines der Bedürfnisse der arbeitenden Klassen zu denken, zog er es vor, mit einigen Modifikationen, die sich mit Notwendigkeit aus der verschiedenen Art der Geschäftsgebahrung ergeben, ein System anzunehmen, das, dem von der Kammer 1883 für die Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, angenommenen, entspricht [1]).

V.

Die »Nationale Arbeiter-Unfallversicherungs-Kasse« wurde errichtet infolge einer Uebereinkunft, die den 18. Februar

1) Ueber die Fragen, die sich bei dem Projekte der Errichtung einer Alterspensionskasse für die Arbeiter erhoben, sehe man *L. Luzzatti*, Previdenza libera e previdenza legale. Milano 1882; Il socialismo e le questioni sociali dinanzi ai Parlamenti di Europa, in Nuova Antologia 1883, vol. XXXVII. — *F. Schupfer*, La questione sociale e la cassa pensioni per la vecchiaia. Roma 1882.

1883 zwischen dem Minister des Ackerbaues, Handels und der Industrie, und den Sparkassen von Mailand, von Turin, von Bologna, dem Monte dei Paschi zu Siena, dem Monte di Pietà und der Sparkasse von Genua, den Sparkassen von Rom, von Venedig, von Cagliari, der Bank von Neapel und der von Sizilien, abgeschlossen wurde. Diese Uebereinkunft wurde durch das Gesetz vom 8. Juli 1883 genehmigt, welches der Kasse Befreiung von der Taxe für Stempel-Eintragung und staatliche Genehmigung bewilligte und ebenso die unentgeltliche Verwaltung durch die Postsparkassen für den Abschluss der Versicherungsverträge und für sämtliche Akte, die sich hieran anschliessen, inbegriffen die Einsammlung der Versicherungsprämien und die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder.

Die nationale Versicherungskasse bildet eine selbständige juristische Person (Körperschaft), getrennt und unterschieden von den anderen die zu ihrer Gründung beigetragen haben. Sie wird verwaltet von dem Exekutionskomité der Sparkasse von Mailand. Die einzelnen bei der Gründung beteiligten Institute haben Befugnis, in dem zugehörigen Gebiete die Unfälle amtlich zu konstatieren und die Entschädigungssummen auszubezahlen, in der Art dass sie die lokale Vertretung der Kasse übernehmen. Diese selbst hat einen Garantiefonds von 1½ Million Lire, gebildet von dem genannten Institute selbst, und bestimmt jeder Möglichkeit eines Verlustes die Spitze zu bieten, so lange sie keinen eignen Reservefonds gebildet hat. Etwa die Hälfte des Garantiefonds beschafft allein die Sparkasse von Mailand, die das grösste und mächtigste Institut dieser Art in Italien ist. Die Verwaltungskosten der Versicherungskasse werden getragen von den wirklichen Grundinstituten in dem Verhältnis in welchem jeder von ihnen zur Bildung des Garantiefonds beigetragen hat. Die Vertretung der Kasse ist einem obersten Rat anvertraut, der aus den Mitgliedern des Exekutivkomité der Sparkasse von Mailand und einem Vertreter für jedes der andern Institute gebildet wird. Die Tarife für die Versicherung wurden von diesem obersten Rate nach Uebereinkunft mit der Regierung, die die Geneh-

migung zu erteilen hatte, festgestellt. Bei der Berechnung der Tarife und der Zahlung der Versicherungsprämien ist jede Art von Verwaltungskosten ausgeschlossen, die, wie oben gesagt ist, einzig den bei der Gründung beteiligten Instituten zur Last fallen. Somit bezahlen die Mitglieder der nationalen Arbeiterunfallversicherungskasse nur die reine Prämie des Risikos d. h. ausschliesslich den Preis der Versicherung, wie er zum Voraus nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung der Unfälle festgesetzt ist. »Hierin, sagt der Ministerialbericht Herrn *Berti's*, besteht der eigentliche Charakter dieser Kasse, dass sie ohne ein staatliches Institut zu sein, alle Vorteile eines solchen bietet und ihre Nachteile vermeidet.«

Das Zentralamt der nationalen Versicherungskasse wurde zu Mailand den 19. Juli 1884 eröffnet, aber erst im August des gleichen Jahres begann sie ihre Thätigkeit.

Während des Jahres 1884 wurden 54 Policen ausgestellt: die Zahl der versicherten Arbeiter betrug 1663; die Entschädigungen betrugen 2 358 600 Lire für den Todesfall, 2 358 600 Lire für den Fall bleibender absoluter Arbeitsunfähigkeit (mit entsprechender Entschädigung für teilweise Unfähigkeit) und 388,60 für tägliche Unterstützung (vom 30. bis 360. Tag) für den Fall vorübergehender Unfähigkeit; die jährliche Prämie, die an die nationale Kasse zu bezahlen war, war berechnet auf L. 5 047,65.

Im Jahre 1885 wurden 384 Policen für die Versicherung von 12 524 Arbeitern ausgestellt; die versicherte Entschädigung stieg auf L. 13 646 987 für den Fall des Todes, ebenso auf L. 13 646 987 für den Fall bleibender absoluter Arbeitsunfähigkeit, und auf L. 7 692,43 für tägliche Unterstützung; die jährliche Jahresprämie stieg auf L. 38 781,15.

Nach Abzug der annullierten und verfallenen Policen fanden sich am 1. Januar 1886 387 Policen in Wirksamkeit, wodurch 13 556 Arbeiter versichert waren; die versicherten Entschädigungen betrugen 15 454 087 für den Fall des Todes, ebenso 15 454 087 für den Fall bleibender absoluter Arbeitsunfähigkeit und 7 716,53 für tägliche Unterstützung im Fall

zeitweiser Unfähigkeit. Die jährliche Prämie stieg auf L. 42 284,47.

Während des Jahres 1884 trat kein Arbeitsunfall ein. Im Jahre 1885 wurden 69 Unfälle angemeldet, von denen 49 in demselben Jahre erledigt wurden. Von letzteren führten 2 den Tod der betroffenen Arbeiter herbei, 11 bleibende teilweise Arbeitsunfähigkeit und 36 vorübergehende. Die ausbezahlten Entschädigungssummen betrugen L. 6 223,37 davon L. 1 452,50 für Todesfälle, L. 4 319 für bleibende teilweise Unfähigkeit und 451,87 für vorübergehende.

Wie man sieht, war die Thätigkeit der Kasse bisher relativ gering, was sich grösstenteils aus der Neuheit der Einrichtung erklärt, teilweise aus einer Klausel in der Uebereinkunft von 1883, wonach die Kasse keine Entschädigung für Unfälle gewährt, die Arbeitsunfähigkeit für weniger als einen Monat verursachen [1]). Diese Bestimmung war eingeführt worden in der Absicht, eine Konkurrenz von Seite der Kasse der gegenseitigen Hilfsvereine zu vermeiden; aber die Erfahrung hat gezeigt, dass diese zeitliche Beschränkung der Entwicklung der Versicherungskasse schadet und sie den privaten Versicherungsanstalten gegenüber in Nachteil versetzt, ohne dass dies in irgend einer Weise den Genossenschaften für gegenseitige Unterstützung zu gute käme: deshalb wird der Ausschluss des ersten Monats sobald als möglich zurückgenommen werden [2]).

Die nationale Versicherungskasse würde grosse Bedeutung und weiteste Verbreitung gewinnen, wenn die von der Deputiertenkammer bereits genehmigten Bestimmungen, die jetzt dem Senate des Königsreichs vorliegen, in Betreff der zivilrechtlichen Haftbarkeit der Unternehmer, Gesetzeskraft er-

---

1) S. die Anmerkung am Ende des Aufsatzes.

2) Ueber die National-Kasse für Arbeitsunfälleversicherung sehe man ausser den Parlamentsakten: Atti per l'istituzione della »Cassa Nazionale di assicurazione per gli operai contro gli infortuni sul lavoro«, Roma 1884, in zwei Bänden. — Der erste Band enthält einen wichtigen Bericht des Prof. *Luzzatti* über die Einrichtung der Arbeiterversicherungen und über die gemachten und zu machenden Studien in Betreff der Tarife der Nationalkasse.

langen würden [1]). Ein erster Entwurf infolge parlamentarischer Initiative über obigen Gegenstand wurde vom Deputierten *Pericoli* März 1879 vorgelegt; ein ähnlicher Entwurf, dazu bestimmt, die Wirksamkeit der im obigen enthaltenen Bestimmungen vollständiger zu machen, wurde der Abgeordnetenkammer von den Deputierten *Minghetti, Luzzatti* und andern im Juni des Jahres 1880 vorgelegt; an diesen Entwurf hält sich später ein anderer, der vom Ministerium ausgieng; und endlich im Februar 1882 wurden vom Minister des Handels *Berti* im Einverständnis mit dem Justizminister *Zanardelli* die Vorlagen eingebracht, die 1885 von der Kammer diskutiert und mit einigen Modifikationen angenommen wurden. Der Grundgedanke dieser verschiedenen Gesetzesentwürfe ist, dass es bei einem eingetretenen Unfalle dem Unternehmer obliegt zu beweisen, dass derselbe durch Nachlässigkeit, die allein dem Beschädigten zur Last fällt, oder durch Zufall oder durch höhere Gewalt (forza maggiore) eingetreten ist; wodurch der Grundsatz des gemeinen Rechtes aufgehoben wird, wonach actori incumbit probatio. — Eine Gesetzesderogation von solcher Wichtigkeit musste notwendigerweise lebhafte Erörterungen innerhalb und ausserhalb des Parlaments hervorrufen, umsomehr, als die Vorlagen, über die sich die italienischen Kammern zu äussern hatten, an kühner Tragweite über die bisher von den Parlamenten anderer Länder Europas genehmigten hinausgiengen. In der That das deutsche Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, womit die Haftung bis zur vis major gesteigert wird, ist nur für Eisenbahnen anwendbar; für die Eigentümer von Bergwerken, Fabriken etc. wurden die Bestimmungen des gemeinen Rechts nur so weit modifiziert, als die Haftbarkeit des Unternehmers auch auf die Folgen ausgedehnt wurde, die aus der Schuld der eigenen Repräsentanten entsprängen, während nach dem gemeinen Recht nur die aus culpa in eligendo entspringenden hierher gehörten.

Das englische Haftgesetz für Arbeitgeber (Employers'

1) S. Anmerkung am Ende des Aufsatzes.

Liability Act) vom Jahre 1881 enthält im wesentlichen nur eine einzige Reihe von Ausnahmen von der Lehre von der gemeinsamen Arbeit (common employment), nach denen »keine Klage gegen den gemeinsamen Arbeitgeber für Beschädigungen, die ein Arbeiter erlitten, die aber durch die Schuld eines seiner Arbeitsgenossen verursacht sind, statthaft ist.« Die strengste Gesetzgebung zum Schutz des Lebens der Arbeiter ist die, die in der Schweiz in Geltung ist: das Fabrikgesetz vom März 1877 macht den Arbeitsgeber für jede Beschädigung haftbar, die nicht durch höhere Gewalt oder durch die Schuld des Opfers herbeigeführt wird, somit auch für die durch blossen Zufall; das Bundesgesetz vom 25. Juni 1881 bestätigt die Bestimmungen des Gesetzes von 1877 betreffend die Haftpflicht des Fabrikanten; sie ist aber auf die Fabriken beschränkt, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1877 näher bestimmt sind.

Dagegen wurde nach Artikel 1 des von der italienischen Abgeordnetenkammer des 15. Juni 1885 genehmigten und von dem Minister *Grimaldi* 2 Tage später dem Senat vorgelegten Gesetzentwurfs die Ausnahme von den Bestimmungen des gemeinen Rechtes viel weitgehender sein:

»Die Eisenbahn-Unternehmungen und -Verwaltungen, die Unternehmer anderer öffentlicher Werke, die Eigentümer städtischer und ländlicher Grundstücke, die neue Werke oder Reparaturen ausführen, die Uebernehmer derselben, die Eigentümer und Ausbeuter von Bergwerken, Gruben und Werkstätten, die Ingenieure und Architekten, die die Ausführung der Arbeiten leiten, sind unbeschadet der Regressklage zwischen ihnen und gegen den der an dem Unfall Schuld ist, stets solidarisch haftbar für den Schaden, der dem Leib oder der Gesundheit der Arbeiter infolge von Unglücksfällen beim Dienst der Eisenbahnen, von gänzlichem oder teilweisen Einsturz bei Bauten, von Erdrutschungen, Ausgrabungen, Explosionen oder überhaupt von jedem andern ähnlichen Unfall, der bei der Arbeit sich ereignet, zustösst.

»Im Fall von Vermietung, Niessbrauch, Erbpacht wird die Haftbarkeit des Eigentümers dem Mieter, Nutzniesser, Erb-

pächter zufallen in Betreff der Arbeiten, für die diese nach Gesetz oder freier Uebereinkunft haftbar sind.

»Diese Verantwortlichkeit hört auf, sobald nachgewiesen wird, dass der Unfall rein infolge einer einzig dem Beschädigten zuzurechnenden Fahrlässigkeit, durch Zufall oder durch höhere Gewalt eingetreten ist.«

Um die Härten dieser Bestimmungen zu mildern, verfügt Artikel 6 des von der Abgeordnetenkammer genehmigten Gesetzesvorlage:

»Die Verantwortlichkeit, von der in Artikel 1 die Rede ist, hört auf, wenn die darin für verantwortlich erklärten Personen aus eigenen Mitteln ihre Arbeiter gegen jegliche Art von Unfällen, miteinbegriffen die, welche von einer Fahrlässigkeit derselben, von Zufall oder von höherer Gewalt herrühren, versichert haben. Bestehen bleibt stets die Regressklage zwischen denen, die die Verantwortlichkeit haben, oder gegen die Schuldigen wegen Zurückerstattung der Versicherungsprämien.«

Natürlich setzt die Vorlage den Minimalbetrag der Versicherungssumme fest, und in dem Bericht, mit dem die Vorlage selbst dem Senate vorgelegt wurde, bemerkt der Minister *Grimaldi*, dass die darin enthaltenen Bestimmungen zum »Hauptzweck die Ausbreitung des Versicherungssystems haben, wodurch, während sich eine durch ihre sozialen Folgen sehr wichtige Unterstützung vollzieht, eine neue, höchst nützliche Form von Vorsorge befördert wird, und nach der Gesetzesvorlage auch die Erscheinung von Feindseligkeit gegen die wohlverdiente Klasse der Arbeitgeber, die nicht selten mit eigenen Opfern die Zunahme des Volkswohlstandes befördern, beseitigt wird«.

Wir wissen nicht, ob der Senat der von der Deputiertenkammer genehmigten Gesetzesvorlage zustimmen wird [1]). Unterdessen gelten in Betreff der Arbeitsunfälle die rechtlichen Bestimmungen über Vergehen und *quasi*-Vergehen, wie sie in den Art. 1151—1156 des Zivilgesetzbuches enthalten sind, von denen es genügen wird, die folgenden anzuführen:

1) S. Anmerkung am Ende des Aufsatzes.

»Jede Handlung eines Menschen, die anderen Schaden verursacht, verpflichtet denjenigen, durch dessen Schuld er geschehen ist, denselben zu ersetzen.

»Jeder ist haftbar nicht bloss für den Schaden, den er durch eigene Handlung, sondern auch für den, den er durch eigene Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat.

»Gleicherweise ist jeder haftbar nicht allein für den Schaden, den er durch eigene That verursacht, sondern auch für den, der durch die That von Personen angerichtet wird, für die er verantwortlich ist, oder durch Sachen, die in seiner Hut stehen.

»Genannte Verantwortlichkeit findet nicht statt, wenn die beteiligten Personen beweisen, dass sie die That, für die sie verantwortlich sein sollten, nicht haben verhindern können. Diese Entlastung aber findet keine Anwendung auf die Hausherren und die Komittenten in Betreff der Schäden, welche von den Dienern bezw. Kommissen in Ausführung ihrer Pflicht und der ihnen gegebenen Aufträge verursacht worden sind.

»Wenn das Vergehen oder *quasi*-Vergehen mehreren Personen zur Last fällt, so sind diese für den Ersatz des verursachten Schadens solidarisch haftbar« [1]).

Besondere Bestimmungen sind in Geltung für Bergwerke und Gruben. Das sardinische Bergwerkgesetz vom 20. Nov. 1859, das in vielen Provinzen des Königreichs in Geltung ist, bestimmt in Art. 94, dass die Rettungsausgaben für solche, die

1) Die neueste italienische Litteratur über diese Rechtsfrage ist ziemlich reich. Wir werden hier die wichtigsten Schriften anzeigen. Ausser den Akten und Verhandlungen des Parlaments über den Gesetzesentwurf über die zivilrechtliche Haftbarkeit der Unternehmer sehe man: Gegen die Umkehrung der Beweislast: *G. P. Chironi*, Della responsobilità dei padroni e delle goranzia per gli infortuni del lavoro, Siena 1884. — Zu gunsten der Umkehr: Prof. *F. Schupfer:* la responsabilità civile dei padroni per gli infortuni del lavoro. Roma 1883. *M. Mazzola,* Il progetto di legge sulla responsabilità dei padroni e il controprogetto della commissione parlamentare, Napoli 1885. — Eine umfassende und richtige Darlegung der Frage (besonders in Italien) liegt in *E. Cuso,* Gli infortunii del lavoro, Milano 1886, vor. Verfasser kommt schliesslich auf die obligatorische Arbeiterversicherung und auf die Zweckmässigkeit der Industrieregulative.

in den Bergwerken verwundet werden oder ertrinken oder ersticken, den Unternehmern ohne Präjudiz für die Entschädigungen und Strafen, in die sie verfallen würden, zur Last fallen; in Art. 95 bestimmt dasselbe, dass die Bergwerksunternehmer verpflichtet sind, die erforderlichen Arzneien und Rettungsmittel vorrätig zu haben und ebenso auf eigene Kosten einen Chirurgen zu halten. In dem österreichischen Bergwerksgesetz vom 23. Mai 1854 (das jetzt noch in den Provinzen Venedig und Mantua in Geltung ist) ist in Kapitel 10 die Verpflichtung zur Errichtung sogenannter Bruderschaftskassen (Knappschaftskassen) bei jedem Bergwerk zum Zweck, hilfsbedürftige Arbeiter, wie auch ihre Witwen und Waisen zu unterstützen, vorgesehen; jeder Aufseher oder Arbeiter ist verpflichtet, ihnen beizutreten und den ständigen Beitrag zu leisten. Dasselbe Gesetz bestimmt, dass die Besitzer von Bergwerken, bei denen eine Bruderschaftskasse noch nicht existiert, verpflichtet sind, den erkrankten oder von einem Unfall betroffenen Arbeitern die Unterstützung zu gewähren, die nach den allgemeinen Gesetzen den Arbeitgebern gegen ihre Dienstleute obliegt. Die anderen Spezialgesetze über Bergwerke, die in den verschiedenen Provinzen Italiens in Geltung sind, wie das von Parma vom 21. Juni 1852, das napoleonische vom 9. August 1808, das neapolitanische vom 17. Oktober 1826 enthalten keinerlei Bestimmung in Betreff der Unfallbetroffenen oder einer Errichtung von Hilfskassen; nur das Gesetz von Lucca vom 3. Mai 1847 hat eine ähnliche Bestimmung wie die in Art. 94 des schon erwähnten sardinischen Gesetzes vom 20. Nov. 1859. — Es mag noch erwähnt sein, dass die Verordnung vom 23. Dezember 1865 betreffend die Polizei über die Arbeiten in Bergwerken, Gruben, Torfstichen, Verarbeitungswerkstätten für Mineralien, die für die Provinzen, auf die das sardinische Gesetz von 1859 noch nicht ausgedehnt worden war, erlassen wurde, vorschreibt, dass bei den Bergwerken, Gruben und den davon abhängigen Werken, die notwendigen Hilfsmittel nach Massgabe der Zahl der Arbeiter, der Natur der Arbeiten oder ihrer Lage in Bereitschaft gehalten werden müssen. —

Dennoch existiert, mit Ausnahme der Provinzen in denen noch das österreichische Bergwerksgesetz in Geltung ist, in Italien keinerlei Verpflichtung bei den Bergwerken und den zugehörigen Etablissements Hilfskassen für die von einem Unfall betroffenen Arbeiter, für die Witwen und Waisen derer, die dabei das Leben lassen, zu errichten. Doch ist in einigen Gegenden Italiens etwas geschehen, wenn auch nicht in gleichartiger Weise und, wie es scheint, nicht immer in zweckentsprechender Art [1]).

VI.

Aus dem seither gesagten erhellt, dass in Italien eine Arbeitsgesetzgebung im wahren Sinne des Wortes fehlt, und man muss dies vor allem den Verhältnissen zuschreiben, in denen die nationale Industrie lange Zeit hindurch geblieben ist und den vorwiegend liberalen und jeder Beschränkung abholden Traditionen des Landes. Ein erster Schritt auf dem zur Zeit in anderen Staaten Europas eingeschlagenen Wege, ist soeben in Italien mit der Genehmigung eines Gesetzes über die Kinderarbeit gethan worden.

Die Frage der Frauen- und Kinderarbeit wurde zweimal in Italien aufgeworfen. Es war 1) eine sozusagen theoretische Periode in der Zeit von 1838 bis 1844, in der Dr. *Bianchi* in den »Annalen der Statistik« (1838), *Ilarione Petiti* in der Akademie der Wissenschaften zu Turin (1841), *Giuseppe Sacchetti* (1842—1843), *Savino Savini* in einem Bericht auf der vierten Gelehrtenversammlung (1843) und *Cesare Correnti* (1844) sie erhoben; 2) eine praktische Periode, die von 1869—1886 geht. — 1869 erfolgte eine Erklärung zu gunsten spezieller Vorsichtsmassregeln und von da an begann im Kreise der Vertreter der Volkswirtschaft eine Agitation und erschienen viele Schriften, von denen die von *Luzzatti*, *Lampertico*, *Rossi* und *Pompili*, der die sorgfältige Studie des Herrn *v. Plener* über die englische Gesetzgebung übersetzte und erläuterte, bemerkenswert sind. Diese Bewegung

1) Siehe die Denkschrift von *Pellati*, Mineninspektor, in den Akten der Abgeordnetenhammer, Sitzung 1882—84, Nro. 74.

fand ihren Widerhall auf dem Felde der Gesetzgebung, so dass von 1870—1886 wohl 8 Gesetzesvorschläge zu Tage traten: 1) den 6. Dezember 1870 legte Lanza dem Senat den Entwurf eines Gesundheitsgesetzes vor, dessen 7ter Artikel Bestimmungen über die Kinderarbeit enthielt. Dieser Entwurf wurde vom Senat mit unbedeutenden Modifikationen genehmigt. Den 1. Mai 1873 wurde er der Abgeordnetenkammer vorgelegt, kam aber nicht zur Verhandlung. Ein besseres Loos hatte ein Vorschlag, der von dem Abgeordneten *Guerzoni* ausging, über das Verbot der Verwendung von Kindern in herumziehenden Geschäften, ein Entwurf, welcher angenommen und zum Gesetz erhoben wurde, 21. Dezember 1873. — 2) Der Minister *Castagnola* legte der Abgeordnetenkammer in der Sitzungsperiode von 1870—1871 einen Gesetzentwurf über die Bergwerke vor, der später in der Periode von 1871 bis 1872 wieder von ihm eingebracht wurde. — 3) *Finali* brachte jenen Entwurf *Castagnola's* zweimal wieder ein, in der Periode von 1873—1874 und in der von 1874—1875. Aber dieser Entwurf gelangte nicht zur öffentlichen Verhandlung obwohl *Luzzatti* der Kammer einen günstig lautenden Bericht darüber erstattete. — 4) Als im Dezember 1877 der Entwurf eines von dem damaligen Minister des Innern *Nicotera* eingebrachten Gesundheitsgesetzes mit Unterdrückung von Kapitel 7, das sich auf die Kinderarbeit bezog, diskutiert wurde, stellte der Senator *Rossi* den Antrag, Titel 7, der eliminiert worden war, mit einigen Modifikationen wieder herzustellen, aber die Erörterung wurde abermals aufgeschoben. — 5) Der Ministerpräsident *Cairoli* formulierte März 1878 eine neue Gesetzesvorlage über die Kinderarbeit, nachdem die betreffende Frage Gegenstand zweier Enqueten gewesen war: eine beschränkt auf 22 Provinzen den 14. Februar 1877, die andere weitumfassendere, den 25. Juli 1879. — 6) den 29. November 1879 legten *Minghetti* und *Luzzatti* der Kammer aus eigener Initiative einen Gesetzentwurf vor und wiederholten ihn mit unbedeutender Modifikation den 19. März 1880. — 7) Den 21. Juni 1880 brachte der Handelsminister *Miceli* eine neue Vorlage über die Kinder- und Frauenarbeit auf dem Gebiete

der Industrie ein. — 8) *Berti*, der Nachfolger *Miceli's* im Handelsministerium, legte den 31. Januar 1884 dem Senat einen neuen Entwurf über die Kinderarbeit vor, ein Entwurf, der am 22. Dezember 1885 vom Senate und den 8. Februar 1886 von der Abgeordnetenkammer mit Modifikationen angenommen und dann Staatsgesetz wurde.

Das neue italienische Gesetz verbietet die Arbeit in den gewerblichen Betrieben, in den Gruben und Bergwerken für Kinder beiderlei Geschlechts, wenn sie nicht das Alter von 9 Jahren, oder von 10 Jahren wenn es sich um unterirdische Arbeiten handelt, zurückgelegt haben. Die Kinder nach zurückgelegtem 9. und vor zurückgelegtem 12. Jahre dürfen nur auf 8 Stunden per Tag zur Arbeit verwendet werden. In gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Geschäften dürfen Kinder beiderlei Geschlechts nicht vor vollendetem 15. Jahre verwendet werden, ausser innerhalb der Grenzen und Vorsichtsmassregeln, die durch königliche Verordnung festgesetzt werden sollen. Ueber die Ausführung des Gesetzes haben die Bergwerksingenieure und die Industrieinspektoren, die augenblicklich im Ackerbauministerium sitzen, zu wachen.

Der Entwurf des Exministers *Berti* schlug vor, das Gesetz auf die Werkstätten und Fabriken in denen mehr als 15 Arbeiter beschäftigt sind und auf sämtliche Bergwerke und Gruben zu beschränken. Er setzte die Altersgrenze auf das vollendete 10. und 12. Jahr fest. Er führte das System Schichtenarbeit (relays) ein.

Die Modifikation durch das Parlament bestand also darin, dass dieses seine Wirkung in Betreff der Industriebetriebe, die unter das Gesetz fallen sollten, erweiterte, aber in Beziehung auf das Alter der Kinder und auf die Zahl der Arbeitsstunden einschränkte. Es ergab sich indes aus den Verhandlungen des Senats und der Abgeordnetenkammer, dass diese Vorlage nur ein erster Schritt sei, dem andere folgen werden, speziell nach der Richtung hin, die Frauenarbeit in dem Gewerbebetriebe zu regulieren.

Es muss noch bemerkt werden, dass in Italien für das lombardo-venetianische Gebiet die vizekönigliche Verordnung

vom 7. Dezember 1843 bestand, die die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken, wo mehr als 20 Arbeiter beschäftigt wären, bestimmten Bedingungen unterwarf; und dass Artikel 88 des Gesetzes vom 20. November 1859 über Bergwerke, Gruben und Hüttenwerke für Kinder unter 10 Jahren die Verwendung überhaupt verbot. Diese Bestimmung, die nur für die Lombardei und die Marken Geltung hatte, wurde mittelst Verordnung vom 20. Dezember 1855 auf das ganze Königreich ausgedehnt, blieb aber wirkungslos, da ihr eine strafrechtliche Bestimmung fehlte [1]).

VII.

Man kann sagen, dass die Institution der Sparkassen in Europa nicht über den Anfang dieses Jahrhunderts hinausgeht, obwohl sich einige sporadische Beispiele finden, wie die Sparkasse von Hamburg, eine englische und zwei oder drei in der Schweiz. Aber sobald einmal jene Form von Versicherung in Bewegung kam, die sich in dem Sparsinne kundgibt und mit dem Eintreten von Instituten, deren wesentlicher Zweck ist, ihn zu gunsten des Sparenden und zum Vorteil der nationalen Wirtschaft fruchtbar zu machen, in Wirksamkeit tritt, sobald also einmal die Sache in Bewegung kam, hat sie einen raschen Fortgang genommen, und in den letzten 30 Jahren haben sich die betreffenden Institute auf eine

1) Ueber die Frage der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken Italiens sehe man ausser den Parlamentsakten: *L. Luzzatti:* La tutela del lavoro nelle fabbriche, in Nuova Antologia, febbraio 1876. — La legislazione sociale in Inghilterra, in Giornale degli Economisti, anno 1875. — Der Kammerbericht zu gunsten des eben angenommenen Gesetzes ist ebenfalls von Prof. *Luzzatti*. — *F. Lampertico,* capit. XII und XIII des Werkes: Il lavoro, Milano 1857. — *G. Pompili,* introduzione alla trad. del libro di *E. von Plener:* Storia della legislazione inglese nelle fabbriche, Imola 1876. — Dagegen siehe: *A. Rossi,* Perchè una legge? Firenze 1880. — *E. Friedländer,* Il lavoro delle donne e dei fanciulli, Roma 1886. — Die Resultate der Studien und Enquêten, die vom Ministerium des Ackerbaues und Handels über »Frauen- und Kinderarbeit« angestellt worden sind, sind gesammelt in den Bänden 15, 20 u. 23 (Jahrgang 1880) der »Annali del l'Industria e del Commercio«.

ausserordentliche Weise vermehrt. Italien ist in dieser Bewegung auf das würdigste vertreten; es wetteiferten Wohlthätigkeitsvereine, Korporationen, Gemeinden, wohlhabende Privatleute und bis jetzt die Regierungen darin, die Gründung von Sparkasse zu befördern, zum Zwecke den weniger begünstigten Klassen eine rasche und sichere Anlage ihrer bescheidenen Ersparnisse zu erleichtern, die sie sich ermöglichen, indem sie augenblicklichen Genuss im Hinblick auf die Zukunft opfern.

Die Sparkasseneinlagen oder Titel werden in Italien gesammelt: von den gewöhnlichen Sparkassen, von den Postkassen und von korporativen wie anderen Instituten, die einen Teil ihres Betriebsfonds zum Zweck der Ersparnis sammeln, aber die ersteren bleiben doch immer die Grundlage, auf die sich diese Form von Versicherung stützt.

Man hat sich gestritten und streitet sich noch über den rechtlichen Charakter der gewöhnlichen Sparkassen. Da jene älteren von frommen Stiftungen (operepie) oder mit Behülfe von solchen gegründet worden waren, als der Begriff der Vorsorge noch mit dem der öffentlichen Wohlthätigkeit vermengt wurde, so wurden die Kassen selbst als fromme Stiftungen angesehen. Aber in der Art ihrer Entstehung kann nicht das Kriterium, das die rechtliche Form des Instituts bestimmt, liegen, wenn sich darin nicht die der frommen Stiftung eigentümlichen Charakterzüge finden. Andererseits existieren in Italien zahlreiche Sparkassen, die von privaten Aktiengesellschaften gegründet worden sind, in denen sich, wie sich aus einem Gutachten des Staatsrats und aus einem vom obersten Kassationshof von Rom ausgesprochenen Rechtsgrundsatz ergibt, die den anonymen Handelsgesellschaften eigentümliche Züge: nämlich die Absicht auf Gewinn bei den Gründern und die zeitliche Begrenzung der Dauer des Instituts nicht erkennen lassen.

Wesentlicher, gemeinsamer Zweck aller Sparkassen ist vielmehr der, den Geist der Vorsorge unter den weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung zum Vorteil des Ganzen zu

heben. Daraus ergibt sich, dass die Sparkassen, selbst wenn sie von frommen Stiftungen abstammen, doch keine Wohlthätigkeitsinstitute sind im Sinne und nach den Wirkungen des Gesetzes vom 3. August 1862 über die frommen Stiftungen; dass die von privaten Aktiengesellschaften gegründeten Kassen nicht als Handelsgesellschaften, sondern als selbständige moralische Körperschaften betrachtet werden müssen. In der That, wenn man von Zweck und Dauer des Instituts absieht, repräsentieren diese Genossenschafts-Aktien, mehr als alles andere, in den italienischen Sparkassen Beitragsquoten — in den meisten Fällen à fonds perdu, jedenfalls stets unrentabel — die die Genossen zu dem Zweck zusammen gelegt haben, die Kasse ins Leben zu rufen und ihr die ersten Schritte zu ermöglichen. Dennoch lässt sich nicht sagen, dass alle Zweifel über die Anwendung der geltenden Gesetze in Betreff der Sparkassen gehoben wären [1]). In Betreff des wirtschaftlichen Charakters ist die Uebereinstimmung weniger allgemein, weil manche, indem sie mehr auf wirkliche Geschäftsthätigkeit der Kassen, als auf die Art und Weise sehen, in der die Ersparnisse gemacht und gesammelt werden, finden, dass das Geschäftsgebahren selbst im allgemeinen von dem der wirklichen und eigentlichen Kreditvereine nicht verschieden ist. Wir wollen diese Frage nicht eingehend erörtern, sondern berühren sie nur, um eine von den wichtigsten Eigentümlichkeiten der italienischen Kassen hervorzuheben, die völlig frei in der Verwendung ihrer Fonds, ohne diese Freiheit je missbraucht zu haben, sich der allgemeinen Entwicklung des Kredits angeschlossen und sich nach der Umgebung

1) Die neuesten Gutachten des Staatsrates (consiglio di Stato) haben die Sparkassen, wie sie auch eingerichtet sein mögen, als moralische juristisch anerkannte Personen erklärt und stellen sie deshalb jener Art von Körperschaften gleich, von welchen der Art. 2 des Zivil-Gesetzbuches spricht. Dieser Artikel lautet:

»Die Kommunen, die Provinzen, die öffentlichen Zivil- und kirchlichen Anstalten und überhaupt alle juristisch anerkannten moralischen Körperschaften werden als Personen betrachtet und geniessen die Zivilrechte gemäss der als öffentliches Recht geltenden Gesetze und Gebräuche.«

gerichtet haben, in deren Mitte sie leben, für deren Bedürfnis sie zu sorgen haben und die den angesammelten Spargeldern die Bestimmung zu geben haben, die die speziellen Verhältnisse von Zeit und Ort erfordert haben und erfordern. So stellen die italiänischen Kassen nicht bloss einen bemerkenswerten Unterschied von den englischen und französischen dar, die die Anlage der Gelder an strenge Bestimmungen gebunden haben und wo der Staat die Oberaufsicht hat, sondern auch in Italien selbst tragen die Kassen je nach den Gegenden in denen sie arbeiten, ganz verschiedenen Charakter, was wir hier der Kürze wegen nicht näher ausführen können.

Diese Andeutungen genügen für die Erklärung der Thatsache, dass in Italien gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sparkassen fehlen. Unter der Herrschaft des alten Handelsgesetzbuches suchten die von Privaten errichteten Kassen um Anerkennung der Regierung nach, und diese bewirkte nach Prüfung der Statuten ein königliches Dekret, um ihnen die juristische Persönlichkeit zu erteilen. Dagegen waren die Kassen, die von irgend einer Stiftung herstammten, mittelst eines königlichen Dekrets als moralische Personen sui generis anerkannt. Aber wie es für die ersteren schweren Nachteil bringen würde, wenn sie nach den Normen für die anonymen Handelsgesellschaften in den von dem neuen Handelsgesetzbuch, das den 1. Jan. 1883 in Kraft trat, vorgeschriebenen Grenzen behandelt würden, und wie dem Publikum die Abwesenheit jeder Kontrole von Seite der Behörde verderblich werden könnte: ebenso könnte für alle die Anwendung der von dem Gesetz des Jahres 1862 über die frommen Stiftungen festgestellten Normen verhängnisvoll werden. Bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, dass unter 217 Kassen nur circa 40 unter der Mitwirkung wirklicher frommer Stiftungen entstanden sind, 22 von Gemeinden, 3 von Provinzen, 2 vom Staat, 5 von gegenseitigen Unterstützungsgenossenschaften, 4 von Privatpersonen, 34 durch Verwandlung von Getreideleihanstalten (Monti frumentarii), 107 von privaten Aktiengesellschaften u. s. w. gegründet worden sind.

Bei diesem Stand der Dinge erscheint ein Gesetz als

notwendig, das, indem es die Sparkassen den Gefahren einer schwankenden Rechtssprechung entzieht, in präziser Form ihren rechtlichen Charakter definiert und die Normen feststellt, unter denen das Eingreifen und die Aufsicht der Regierung über die Sparkassen stattfinden soll [1]). Bis jetzt war und ist dieses Eingreifen und diese Ueberwachung (die von dem Handelsministerium im Einklang mit der Rechtspflege und den Gewohnheiten der Verwaltungsjustiz ausgeübt wird) überaus mild und beschränkt sich mehr auf guten Rat und Unterstützung: die Kassen wurden nie periodischen Revisionen unterzogen und die ausserordentlichen wurden nur infolge eines Gesuches von Seite der Einleger oder der lokalen Verwaltungsbehörde ausgeführt [2]).

Nachdem wir diese kurzen Bemerkungen vorausgeschickt, wollen wir noch kurz von der Entwicklung der italienischen Sparkassen sprechen. Im Jahre 1855 zählte man im ganzen heutigen Königreich 99 Kassen, in denen sich eine Summe von 94 398 697 Lire Einlagen angesammelt hatte; im Jahre 1860 waren es 126 Kassen geworden mit einer Einlage von 157 205 040 Lire; 10 Jahre nachher sind es 249 mit 348 121 000 Lire; 1880 betrugen die eröffneten Kassen 357, die 958,044 Sparkassenbücher im Umlauf hatten, für die das Guthaben der Einleger sich auf 686 722 000 Lire belief; und im Jahre 1885 betrug die Zahl der eröffneten Kassen (stets Hauptkassen und ihre Filialen zusammen inbegriffen) 388 mit 1 189 167 Sparkassenbüchern und einer Summe von etwa 954½ Millionen Lire Einlagen [3]).

---

1) S. Anmerkung am Ende des Aufsatzes.

2) Der Minister *Berti* legte im November 1881 einen Gesetzesentwurf über die Reorganisation der gewöhnlichen Sparkassen vor. Ueber diesen Entwurf (der deswegen bekämpft wurde, weil er die Verwendung eines Fünftels des jährlichen Reingewinnes der betreffenden Kassen zu gunsten einer Pensionskasse für die Arbeiter anordnete) war bereits auch der Bericht der Kammerkommission in Vorbereitung, aber er erschien nicht mehr.

3) Unter den offiziellen Publikationen, die die Sparkassen betreffen, siehe: Statistique internationale des Caisses d'épargne, Rome 1875. — Statistica delle Casse di Risparmio per gli anni 1873—76, Roma

Wie man sieht, ist das Wachstum der Kassen und vor allem der von ihnen angesammelten Ersparnisse offenkundig und in keiner Weise durch die Entstehung und Entwicklung der Postsparkassen unterbrochen worden derart, dass man mit voller Wahrheit mit *Sella* wiederholen kann, dass »die Postkassen den anderen Spareinrichtungen keinerlei Konkurrenz machen, dass sie sich vielmehr an diese anschliessen, ohne sie zu unterdrücken, oder besser, sich zwischen sie einschieben, ohne sie zu ersticken. Die Kundschaft der Postkassen ist meistens von der der gewöhnlichen Sparkassen, der Volksbanken und der anderen Kreditinstitute sehr verschieden. Die Postkassen führen der Phalanx der Sparenden neue Scharen zu, die Niemand vorher unterstützte und die durch die bescheidenen Grenzen, innerhalb deren ihre nutzbringenden Einlagen sich halten müssen, den andern Instituten keinen ernstlichen Eintrag thun, wenn diese durch gute Verwaltung das öffentliche Vertrauen verdienen.« Somit wäre eine Art Arbeitsteilung zwischen den Postsparkassen und den andern gegeben, und die letzteren rekrutieren ihre Kundschaft aus den relativ wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung, jene aus den untern Ständen [1]).

1877. — Bollettini bimestrali e semestrali del risparmio pubblicati dal Ministero del Commercio dal 1877 ff. — Unter den nichtoffiziellen Veröffentlichungen sehe man: *V. Magaldi,* delle Casse di risparmio postali in Europa, Roma 1881. — Le Casse di Risparmio in alcuni Stati di Europa, Roma 1882. — *G. Lebrecht,* Il Risparmio e l'educazione del popolo, Verona 1875. — Le Cassette di Risparmio in Italia, Padova 1875. — Il Risparmio nelle scuole, Verona 1884. — *Allocchio,* Sullo sviluppo e sull' amministrazione della Cassa di Risparmio di Milano, Milano 1871.

1) Die Verbreitung der Postsparkassen und ihre rasche Entwicklung hat Veranlassung zu einer wichtigen Erörterung über die Folgen ihrer Konkurrenz für die freien Sparinstitute und Volksbanken gegeben; insbesondere wurde die Frage der Konzentration der Ersparnisse in den Händen des Staates in Betreff der Wirkungen auf das wirtschaftliche Leben der Nation in Betracht gezogen. — Siehe: *Q. Sella,* Sulle Casse postali di risparmio, lettera all' on. deputato *Luzzatti,* Nuova Antologia, 1° agosto 1880, als Antwort auf 2 Briefe *Luzzatti's* über den Stand des Bankwesens, die in der Nuova Antologia von 1880 veröffent-

Der erste Entwurf für Errichtung der Postsparkassen in Italien wurde 1870 eingebracht und im folgenden Jahr verhandelt. Ein zweiter, der im Juni 1873 vorgelegt wurde, hatte keinen Erfolg. Im Dezember 1874 legte *Sella* aus der Initiative des Parlaments einen dritten vor, und dieser wurde von dem Finanzminister Minghetti günstig aufgenommen und von der Abgeordnetenkammer einstimmig in Betracht gezogen. Der Entwurf wurde diskutiert und mit einigen Modifikationen von den beiden Parlamentskörpern im April und Mai 1875 angenommen. Nachdem er den 27. Mai genannten Jahres Gesetz geworden war, trat er mit dem 1. Januar 1876 in kraft. Im Unterschied von England, das die Post Office Savings Bank mit einer Zentraldirektion in London und mit Zweiginstituten in den Postämtern eingerichtet hat, hat das Italiänische Gesetz ein schon bestehendes Regierungsinstitut, die Depositen- und Darlehenskasse (Cassa dei depositi e prestiti) benützt, die für die Annahme der Spargelder die damit beauftragten Postbeamten zu ihrer Verfügung hat.

Beim Schluss des ersten Geschäftsjahres 1876 hatten die Postkassen einen Debit für Einlagen von nicht mehr als 2½ Millionen; am Ende des Jahres 1885 war das Guthaben der Einleger auf 176 909 000 Lire gestiegen. Die überaus rasche Zunahme kommt nicht bloss von einer grösseren Intensität der Bewegung her, sondern noch mehr auf Rechnung einer grösseren Ausdehnung der mit der Annahme der Ersparnisse beauftragten Stellen. Im Jahr 1876 waren die beauftragten Postämter 1989, im Jahr 1885 waren sie auf 3903 gestiegen. Mit der Annahme von Ersparnissen sind auch die beiden Italiänischen Postämter von Alexandrien in Aegypten und von Tunis beauftragt worden.

Die Zahl der Postsparkassenbücher am 31. Dezember 1885

---

licht worden waren. — Ueber denselben Gegenstand schrieb Sella in der Antologia vom 1. Juni 1881.

Sehr schön sind die Berichte, die die Generaldirektion der Posten jährlich über den »Dienst der Postsparkassen« veröffentlicht. — Der Parlamentsbericht über die Errichtung der Postsparkassen (1874—75) ist von Sella verfasst.

betrug 1 206 100, für die der durchschnittliche Betrag eines jeden die Summe von 148 Lire nicht überstieg; und in demselben Jahr betrug der Durchschnitt der einzelnen Einlage Lire 81,79, was die überaus bescheidene Stellung der Klasse, die die Kundschaft der Postkassen bildet, deutlich genug bezeichnet. Der Umsatz an Einlagen mittelst Postmarken war im Jahr 1885 368 575 mit einem Wert von 368 605 Lire.

Nach Errichtung der Postsparkassen suchte man den Sparsinn in den Schulen auszubreiten; aber die bis jetzt erzielten Resultate sind dürftig gewesen. Im Jahr 1885 wurden in den Schulen gesammelt und dann in die Postkassen eingeliefert 376 345 Lire; doch mag erwähnt werden, dass viele Schulkassen ihre Einlagen in gewöhnliche Sparkassen oder in Volksbanken ausschütten und von diesen haben wir keinerlei Angaben. — Es wurde der Versuch gemacht mit Beiziehung der Postkassen die Sparkassen in den industriellen Etablissements und in den Genossenschaften auf Gegenseitigkeit einzuführen; aber bis jetzt sind die erzielten Resultate sehr dürftig gewesen. Auch die Einnahmen aus dem Gewinn beim Lottospiel von Seite der Postkassen zu Gunsten der betreffenden Kundschaft entsprachen nicht der Erwartung dessen, der es unternommen hatte, ein Laster und eine Tugend zu einem so heilsamen Zusammenwirken zu einigen.

Indem wir die Spareinlagen, die von sämmtlichen Instituten, die sich in Italien mit dieser Sammlung befassen und öffentlich Bericht darüber erstatten, eingesammelt werden, in eine Gruppe zusammenfassen, so ergeben sich für den 31. Dezember 1885 die folgenden Summen als Guthaben der Einleger:

Gewöhnliche Sparkassen	954 458 000	Lire
Volksbanken	164 253 000	»
Gewöhnliche Kreditinstitute	124 664 000	»
Postkassen	176 909 000	»

Im Ganzen 1420 Millionen Lire am Ende des Jahres 1885; und heute wird die Summe der Einlagen auf mehr als 1½ Milliarden gestiegen sein, eine beträchtliche Summe, die viele Millionen Ersparnisse der ärmeren Volksklassen in sich be-

greift, aber auch ein gutes Stück von Millionen, die der mittlere und reiche Bürgerstand eingelegt hat.

VIII.

Vom Sparsystem gehen wir über zum Kooperativsystem [1]).

Jedes Jahr wächst die Zahl der kooperativen Produktions- und Konsumgenossenschaften und die Nationalausstellungen von Mailand und Turin im Jahr 1881 und 1884 haben wahrhaft wunderbare Beispiele dieser Art von Kooperativgenossenschaften an den Tag gebracht; doch vermag Italien hierin noch keine würdige Stelle einzunehmen neben andern Ländern, in denen die kooperativen Produktionsgenossenschaften und besonders die Magazinsgenossenschaften die Bedeutung einer grossen wirtschaftlichen Institution gewonnen haben.

Daher führen wir mit Vergnügen eine keineswegs zu missachtende Bewegung in einigen Provinzen des Venezianischen an, wo sich die unter dem Namen Molkereigenossenschaften (Latterie sociali) bekannten Kooperativgenossenschaften für Produktion von Käse mit wirklichem Erfolge ausbreiten und vermehren. Wir glauben nicht irre zu gehen, wenn wir behaupten, dass seit fünf oder sechs Jahren allein in den Provinzen Udine, Treviso und Belluno etwa 40 solcher Genossenschaften zu unschätzbarem materiellem und sittlichem Vorteil der Alpenbevölkerung entstanden sind.

Aber, wie wir gesagt haben, die vorherrschende Form der Italiänischen Genossenschaft ist die der Kreditgenossenschaft; wer die geschichtliche Entwicklung und den gegenwärtigen Zustand der wirtschaftlichen und industriellen Verfassung des Landes prüft, wird gar leicht die Gründe dafür finden. Doch waren die kooperativen Kreditvereine und Volksbanken am Ende des Jahres 1885 423 mit einem eingelegten Kapital von 62½ Millionen und einem Portefeuille von mehr als 209 Millionen; gegenwärtig wird ihre Zahl etwa 500 betragen, da sich bei ihnen ein ununterbrochenes Wachstum zeigt.

Die Idee der Gründung der »Volksbanken« ist von Deutsch-

---

1) S. Anmerkung am Ende des Aufsatzes.

land gekommen und ist in Italien mit der Milderung in der Form, die die eigentümlichen Verhältnisse des Landes und der Charakter des Volkes erforderten, angewendet worden. *Schultze-Delitzsch* hat in Italien einen begeisterten und unermüdlichen Apostel in *Luigi Luzzatti* gefunden, dem mit Recht der Titel eines Gründers der Italiänischen Volksbanken zukommt.

Seit 1858 wurde in Italien die Frage des Arbeitkredits lebhaft verhandelt und auf dem Arbeiterkongress in Mailand 1860 wurden einige Vorschläge des Advokaten *Vincenzo Boldrini* angenommen, die, jedoch mit Ausschluss der Unentgeltlichkeit des Kredits, grossenteils den Ideen *Ferdinand Lassalle's* über diesen Gegenstand folgte. In der Voraussetzung, dass der Arbeiter nie habe im stande sein können, mit eigenen Ersparnissen Kreditvereine zu gründen und nie einen eigenen Fonds ausser seiner Arbeitskraft besessen habe, schlug *Boldrini* die Gründung einer Bank vor, deren Kapital aus Aktien, die auf den Inhaber lauten und aus mildthätigen Beiträgen gebildet werden sollte; und diese Bank sollte den Arbeitern Kredit bis zu 100 Lire bewilligen. Auf solcher Grundlage sollte sich 1863 in Mailand der »Arbeitskreditverein« (Compagnia del credito al Lavoro) unter der Leitung von *Boldrini*, mit Beihilfe von einigen andern, die seine Ideen teilten, bilden. Aber in demselben Jahre veröffentlichte *Luzzatti*, der damals erst 23 Jahre alt war, unter dem Titel: La diffusione del credito in Italia (die Verbreitung des Kredits in Italien) ein Buch, in welchem die Lehren von *Schulze-Delitzsch* glänzend dargestellt und erläutert wurden und in den Jahren 1863 und 1864 hielt eben zu Mailand der junge Professor mit Lebhaftigkeit und Wärme den Gedanken der Kooperation und Gegenseitigkeit beim Volkskredit aufrecht, indem er die Errichtung von Banken nach dem Muster der deutschen Vereine verfocht. Als sich im Mai 1865 in Turin mehrere Männer, die aus allen Teilen Italiens herbeigeeilt waren, um das Thema des Volkskredits zu erörtern, erhielt das von Prof. *Luzzatti* verfochtene System den Sieg und dieser konnte bereits einige günstige Erfahrungen von gegenseitigem

Kredit, die er und seine Freunde in der Lombardei gemacht hatten, beibringen. Bereits war die Volksbank Lodi errichtet, und die von Mailand mit Unterstützung des allgemeinen Arbeitervereins im Entstehen, nachdem eine Kommission, die von dem Munizipium in Mailand ernannt worden war, um das Projekt des Advokaten *Boldrini* zu prüfen, die Erklärung abgegeben hatte, dass letzteres keinen praktischen Erfolg gehabt habe [1]).

Von 1864 bis 1870 wurden 50 Banken gegründet, die Ende des Jahres 1874 auf 100, des Jahres 1880 auf 140, des J. 1883 auf 250, des J. 1885 auf mehr als 400 stiegen. Die Bewegung hat in den letzten Jahren in den Provinzen des Südens und Siziliens, wo die Volksbanken wohl spät aufkamen und noch später sich lebhafter zu entwickeln begannen, ein rascheres Tempo angenommen. Diesem Wachstum sind die Bank von Neapel und die Bank von Sizilien (beides Institute ohne Aktienemission) nicht fremd, indem sie die Verbreitung des Volkskredits sehr gefördert haben. — Da es nicht unsere Aufgabe ist, die Operationen der kooperativen Kreditkassen zu prüfen und es für unseren Zweck vor allem von Wichtigkeit ist, den Stand der Personen, die sie bilden und zugleich Aktionäre und Kunden (Debitoren) sind, zu kennen, so entnehmen wir der letzten Statistik folgende Uebersicht [2]):

Stand der Genossen.	Zahl der Genossen.	Prozent.
Grossgrundbesitz (Eigentümer und Pächter) . . .	9 173	7.15
Kleingrundbesitzer, Eigentümer, Pächter und Halbpächter (mezzadri) [3])	30 604	23.86
Ländliche Taglöhner	4 654	3.63
Grossindustrielle und Grosshändler	6 341	4.94
Kleine Industrielle und Kaufleute	33 809	26.36
Arbeiter	11 618	9.06
Beamte, Schullehrer und Professionisten	18 308	14.27
Personen ohne best. Beruf und Minorenne	13 769	10.73
Zusammen	128 276	100.00

1) Siehe: *Ettore Levi*, Manuale per le Banche cooperative italiane, Milano 1885, ein schönes Buch von etwa 600 Seiten, bestimmt den Organismus und die Art des Verwaltungs- und Rechnungswesens der Volksbanken zu erläutern.

Anmerkung 2 und 3 auf folgender Seite.

Diese Verteilung der Genossen der Italiänischen Volksbanken nach Ständen hält sehr wohl den Vergleich mit den der Teilnehmer an den deutschen Kreditvereinen aus. Indes findet zwischen den Italiänischen Genossenschaften und den deutschen Vereinen ein Unterschied statt, den man nicht übersehen darf: die Haftbarkeit der Genossen der ersteren geht nicht über den in die Gesellschaft eingelegten Betrag hinaus; die der zweiten ist solidarisch und unbeschränkt. *Luzzatti*, der mit so grossem Eifer und Erfolg den Keim der Kooperation unter uns zu verpflanzen und zum Gedeihen zu bringen wusste, verfocht stets die Annahme der beschränkten Haftbarkeit, als diejenigen, welche dem Wohl der weniger begünstigten Klassen besser entspricht. Aber das Gesetz schreibt den Kooperativgenossenschaften bis jetzt keine Form der Haftbarkeit zu ungunsten der andern vor, lässt ihnen vielmehr volle Freiheit der Wahl. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen von Artikel 219 des neuen Handelsgesetzbuches, nach dem die »Kooperativgenossenschaften den Bestimmungen unterworfen sind, die diese Art von Gesellschaften, deren Charakter sie annehmen, regeln«, unbeschadet der speziellen Anordnungen, die in Sektion 7 von Titel IX desselben Gesetzbuches enthalten sind, die nur die Kooperativgenossenschaften betreffen und die wir der Kürze wegen, nicht anführen [1]).

Bevor das neue Handelsgesetzbuch in Kraft trat, fehlten spezielle Bestimmungen für die Kooperativgenossenschaften; nur eine Administrativjustiz, die zum Teil die von dem früher gültigen Gesetzbuch für die anonymen Gesellschaften festgesetzten Strafen abschaffte, hatte sich zu ihren Gunsten gebildet. Seit einiger Zeit aber hatte man die Notwendigkeit empfunden, feste Normen für die Kooperativgenossenschaften aufzustellen. Im Jahr 1869 veranlasste *Minghetti*, und nach ihm seine beiden Nachfolger im Handelsministerium, die Kommission, die

---

Anmerkung 2 u. 3 zu S. 277.

2) Diese Notizen haben Bezug auf das Jahr 1883 und betreffen 208 Volksbanken.

3) Pächter, die die Hälfte des Ertrages erhalten. A. des Uebers.

1) Siehe: *Pietro Manfredi*, La societa anonima cooperativa, Milano 1885.

mit der Zusammenstellung des neuen Gesetzbuches beauftragt war, zu Studien und machte Vorschläge in Betreff der Rechtsordnung der Kooperativgenossenschaften. Zuerst dachte man an ein Spezialgesetz; aber später überwog der Entschluss, auch den Kooperativvereinen ihre Stelle in dem neuen Handelsgesetzbuch anzuweisen, in der Erwägung dass dieses ja alle Aeusserungen des Assoziationsgeistes regeln sollte, da ja auch die bürgerlichen Genossenschaften die Form der Handelsgenossenschaften annehmen können.

Es fehlt in Italien nicht an Kooperativgenossenschaften, die auf dem Prinzip der unbeschränkten solidarischen Haftbarkeit der Genossen beruhen: in den letzten 3 oder 4 Jahren entstanden an einigen Orten ganz kleine Kooperativkreditvereine, gebildet nach dem Vorbild der deutschen Darlehenskassen von *Raiffeisen*, mit dem speziellen Zwecke, die Wohlthaten des Kredits auch unter der Klasse der ländlichen Bevölkerung zu verbreiten. Diese Institute, gegenwärtig etwa 20 oder 25 an der Zahl, sind bekannt unter dem Namen: kooperative Darlehens-Kassen (Casse cooperative di prestiti) und der geistige Urheber und Verbreiter derselben ist Dr. *Leone Wollemborg* in Padua [1]).

Doch haben die Volksbanken, die in den Formen der anonymen Kooperativgenossenschaften errichtet sind, die völlige Vorherrschaft und die Wohlthaten, die sie dem Lande erwiesen haben und erweisen — wirtschaftliche wie geistige Wohlthaten — lassen sich nicht in Zahlen ausdrücken, obwol die mehr als 350 Millionen Lire, die sie bis jetzt unter verschiedenen Formen der Einlagen gesammelt haben und die Darlehens- und Diskontooperationen, die sich für das Jahr 1885 auf nahezu eine Milliarde Lire berechnen, sprechen deutlich genug. — Unter den Italiänischen Volksbanken besteht eine Art geistiger Einheit, die sich in ihrem Verbande,

1) Siehe: *L. Wollemborg*, Le Casse cooperative di prestiti, Padova 1884. Als Organ für diese Kassen dient eine kleine Monatschrift, die in Padua unter der Redaktion desselben Dr. Wollemborg erscheint, unter dem Titel: La cooperazione rurale.

deren Präsident *Luzzatti* ist und in den periodischen Kongressen ihrer Vertreter ausspricht [1]).

Alle Nachrichten, die sich auf den Stand und die wirtschaftliche und geistige Bewegung dieser Volksbanken beziehen, werden von Zeit zu Zeit in systematischer Form mit den grösstmöglichen Detailangaben über den Gang der einzelnen Operationen gesammelt und veröffentlicht. Der trockenen, detaillierten Darstellung in Zahlenangaben geht stets eine übersichtliche zusammenfassende Studie als eine Art Einleitung voran, verfasst von dem Abgeordneten *Luzzatti*, dem geistreichen und warmen Vorkämpfer des Volkskredits [2]).

IX.

Bis jetzt haben wir von den Arbeitervereinen und ihrer Entwicklung gehandelt und uns etwas bei den Einrichtungen, die im direkten Interesse der arbeitenden Klassen geschaffen oder vorgeschlagen und bei den Schutzgesetzen, die zu demselben Zweck genehmigt oder eingeleitet worden sind, verweilt; am Schlusse haben wir noch die Institute berührt, die, wie die Sparkassen und Kooperativvereine, in ihren verschiedenen Formen innerhalb gewisser Grenzen den wirtschaftlichen Fortschritt der Arbeiter begünstigen und anregen, und dazu beitragen ihre geistige Kraft zu erhöhen. Als Ergänzung der mitgeteilten Angaben wird ein rascher Ueberblick über die Arbeitsverhältnisse in Betreff der gegenseitigen Beziehungen zwischen Herr und Lohnarbeiter nicht überflüssig erscheinen: »Keines der Uebel, welche anderswo die Mittelpunkte der Industrie heimsuchen, schrieb 1882 der Abgeordnete *Luzzatti*, ist unsrem Lande erspart geblieben, nur treten sie in geringe-

1) Siehe die Atti dei Congressi delle Banche popolari italiane. 1877 (Milano); 1878 (Padova); 1880 (Bologna); 1882 (Firenze).

2) Die Statistik der Volksbanken für 1876 bis 1880 wurde von dem Verband der Volksbanken veröffentlicht; die für die Jahre 1880—1883 von der Direktion des statistischen Reichamtes unter Mitwirkung jenes Verbandes. Die letzte Statistik wurde in Rom veröffentlicht (1885) mit Angaben für 1882 und 1883 und ist durch die Menge der angesammelten Daten und die Art ihrer Erläuterung, ohne Zweifel die vollständigste und interessanteste.

rem Masse auf und zeigen sich weniger heftig, aus einigen Gründen, die kurz angeführt werden mögen. Der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit wird in keiner schroffen Weise geltend gemacht; da und dort ist er latent vorhanden, bricht von Zeit zu Zeit hervor. Aber für die Verhältnisse der Arbeiter selbst, die auch zuweilen kleine Eigentümer sind, nimmt er nicht die Form eines bleibenden erbitterten Krieges an. Die Prinzipale fühlen mit hinreichender Klarheit die Pflichten, die sie an ihre Arbeiter binden; die Arbeiter sind von Hause aus sanfter Natur, und zeigen sich anspruchsvoll nur in der äussersten Not, befreunden sich leicht mit bescheidenem Lohn und da sie das Schlimmste fürchten, steigern sie ihre Ansprüche nicht. Unsere wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht von der Art, dass mehrere Herren einem Arbeiter nachlaufen; umgekehrt geschieht es nicht selten, dass mehrere Arbeiter einem Herrn nachlaufen.... Wer indessen die Beziehungen zwischen Herr und Arbeiter in Italien in idyllischen Formen schildern wollte, würde sich doch täuschen und bittere Illusionen bereiten [1]).«

Aus den Erhebungen, die eine im Jahr 1878 ernannte königliche Untersuchungskommission angestellt hat, ergiebt sich, dass seit 1860 bis zum ersten Halbjahr 1878 inclus. in Italien 634 Strikes (scioperi) stattgefunden haben, darunter 161 in der Lombardei, 131 in Piemont, 66 in den Neapolitanischen Provinzen, 56 in der Emilia, 41 in Toskana, 38 in Venetianischen, 35 auf Sizilien, 34 in Ligurien, 33 in der Provinz Rom, 30 in den Marken und Umbrien und 9 in Sardinien. Unter diesen haben wir bei 495 Strikes, die die Präfekten dem Ministerium mitgeteilt haben, hinreichende Daten, um sie nach Industrieen oder Veranlassungen einzuteilen. Zieht man 43 davon ab, die keine wahren Strikes sind, sondern Arbeitseinstellungen (hervorgerufen von Koalitionen von Gewerbtreibenden, um gegen Gebühren oder Reglements der Regierung oder des Munizipiums zu protestieren), so fallen 108 auf die Textilindustrie und Färbereien,

1) Previdenza libera e previdenza legale, pag. 97.

22 auf Maschinenbau und Schmieden, 35 auf Maurerei, 12 auf Oefen und Glashütten, 6 auf Papierfabriken, 27 auf Bäckereien, 22 auf Schwefelgruben und Bergwerke, 21 auf Zimmerei, 10 auf Hutmacherei und Schneiderei, 6 auf Gerberei, 12 auf Tabakfabriken, 25 auf Buchdruckerei, 90 auf ländliche Arbeiten, Eisenbahnbau und Lastträgerei, 50 auf verschiedene andere Betriebe.

Was die Ursachen anbetrifft, so ergibt sich, dass 233 Strikes eine Erhöhung des Arbeitslohnes erzielen, 25 eine Herabsetzung desselben verhindern, ebenso viele eine Verminderung der Arbeitszeit durchsetzen, 6 die Verlängerung derselben verhindern, 9 die Einführung neuer Maschinen verhindern wollten, 14 die Zulassung anderer Arbeiter zu hintertreiben oder zu erzwingen, 3 die Verwandlung der Bezahlung nach Taglohn in solche nach Akkord, zu erzielen, 5 umgekehrt letztere mit ersterer zu vertauschen, und 12 mehr Arbeit zu bekommen anstrebten; 13 sind entstanden aus Streitigkeiten über die Schätzung der Arbeit und die Höhe des Lohnes, 28 aus Verzug in der Ausbezahlung des Arbeitslohnes, 5 aus Verdacht von Betrug und Missbräuchen in der Ausbezahlung des Lohnes in Produkten und in der Verwaltung der Lebensmittel, 12 aus Fragen des Reglements und der Disziplin, 66 aus Vorfällen, die nicht sicher festgestellt sind[1]).

Weiteres einschlägiges Material wurde nach der Enquetekommission gesammelt; es bezieht sich auf die Periode vom 1. Juli 1878 bis ganzen März 1884. In diesen 5³/₄ Jahren sind danach in Italien 263 Strikes ausgebrochen oder angedroht gewesen; davon waren veranlasst: 130 durch Forderung höheren Lohnes, 28 durch Widerstand gegen die von den Arbeitgebern eingeführte Lohnherabsetzung, 19 durch Disziplinarfragen, 12 durch Forderung von Herabsetzung der Arbeitszeit, 9 durch gleichzeitige Forderung von Reduktion der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohnes, 5 aus dem Kampf gegen Akkordarbeit, 5 aus der Forderung der Entlassung

1) Relazione presentata al Ministro dell' Interno nel mese di Marzo 1870 dalla Commissione d'inchiesta sugli scioperi, nominata con decreto reale 3 febbraio 1878. Roma, tipografia della Camera dei Deputati, 1885.

fremder Arbeiter, und die andern, nicht alle von Arbeitern, durch Fragen verschiedener Art. Unter den genannten 263 Strikes sind nur 56 mit Gewaltthätigkeiten befleckt gewesen, und nur 35 haben mehr als eine Woche gedauert.

Aus den dem Ministerium des Innern mitgeteilten Angaben würde sich ergeben, dass in den Fällen, wo die Strikes von Arbeitern ausgiengen, die offenkundigen und ständigen Vereinen angehörten, angedroht oder ausgeführt wurden, die gütliche Beilegung oftmals leichter gewesen ist oder dass nie oder fast nie Unordnungen oder Vergehungen dabei stattgefunden haben.

Eine der englischen Trades-Unions sehr ähnliche Organisation hat die königliche Kommission in dem Verein der italienischen Buchdrucker vorgefunden. Er besteht aus einer Anzahl von lokalen Genossenschaften, die durch eine föderatives Band verbunden sind und von einem Zentralkomité, mit dem Sitz in Rom, wo es zahlreiche Strikes hervorgerufen hat, geleitet wird. Die Druckereibesitzer verteidigen sich auch ihrerseits und suchen ihre Koalition der der Arbeiter entgegenzusetzen, aber sie sind, wie *Luzzatti* bemerkte, weniger einig in ihrem Vorgehen; »die schwierige Sache, die sie vertreten, spaltet sie; Mitleid, Güte, wohlverstandenes Interesse raten ihnen teilweise nachzugeben, sie machen sich mehr in Klagen als in Thaten Luft.« Die königliche Kommission berichtet von mehreren verunglückten Gesuchen, den Arbeitern eines bestimmten Gewerbes zum Schutz ihrer respektiven Interessen mittelst Widerstandes eine bleibende Organisation zu geben; indess scheint es, dass im Jahre 1881 in Italien 356 einzeln stehende Gewerbevereine, darunter 10 ländliche, arbeiten, mit dem vornehmlichen Zwecke das Interesse der Arbeit gegen das Kapital zu verteidigen; mehrere gegenseitige Hilfsvereine fungieren gelegentlich als Trade's Unions [1]); und die Prozesse wegen der ländlichen Strikes, die 1884 und 1885 in einigen Provinzen Oberitaliens stattgefunden, haben

---

1) *A. Zorli*, Emancipazione economica della classe operaia, Bologna 1881.

die Existenz von für ihren Zweck wohlorganisierten Gesellschaften enthüllt.

Die Geschichte der Arbeitseinstellungen von Biellese (Wollindustrie) findet sich mit vielen interessanten Einzelnheiten in dem Bericht der königlichen Kommission erzählt, und wir verweisen hierauf jeden, der den Gegenstand eingehender studieren will.

Nachdem wir die Thatsachen kurz angegeben haben, wollen wir noch die gesetzlichen Bestimmungen betrachten, die diesen so heikeln Gegenstand regeln. Sie ergeben sich aus Artikel 385—389 des geltenden Strafgesetzbuches, nach welchen sobald ein gesetzlicher Grund fehlt und ein Anfang zur Ausführung gemacht ist, jede direkte Verabredung, den Lohn zu erhöhen oder zu reduzieren, oder, wenn es unter Arbeitern stattfindet, mit der Absicht, die Arbeiten zu suspendieren oder zu verhindern, wie anständig auch die zur Erzielung oder Aufrechterhaltung des Einverständnisses angewendeten Mittel sein mögen, strafbar ist. Ebenso wird bestraft die Vereinigung, um eine bestimmte Waare aus dem Verkehr zurückzuhalten, sobald dies die Wirkung gehabt hat, die Preise, die sich aus dem natürlichen Gesetz des Angebots und der Nachfrage ergeben würden, zu alterieren [1]). Daher darf die Behauptung des Abgeordneten *Luzzatti*, dass »in Italien die Arbeit noch nicht frei ist und dass dem Arbeiter das Recht, seinen Lohn in friedlicher Verabredung zu erhöhen,

1) Siehe den Bericht des Abgeordneten *Di San Giuliano* über »die gesetzlichen Bestimmungen über die Strikes (Arbeitseinstellungen) in den Parlamentsakten April 1884. Artikel 386 des Strafgesetzbuches lautet: Jede Verabredung von Arbeitern, die darauf abzielt, ohne gehörigen Grund, senza ragionevole causa (sic), die Arbeiten einzustellen, zu verhindern oder zu verteuern, soll mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft werden, so oft die Verabredung bis zu einem Versuch der Ausführung gediehen ist.

Es mag noch erwähnt werden, dass die veralteten Bestimmungen des italienischen Strafgesetzbuchs keine Anwendung finden in Toscana, dem der Ruhm gebührt, mit Ausnahme von England, allen Staaten Europa's in der öffentlichen Anerkennung der Koalitionsfreiheit vorangegangen zu sein.

nicht zugestanden wird« keine Verwunderung erregen. Bei den Studien und den gelehrten Erörterungen, die im Senat bei Gelegenheit der Reform des Strafgesetzbuches stattgefunden haben, sind die auf Arbeitseinstellungen bezüglichen Bestimmungen Gegenstand besonderer Prüfung gewesen. Wenn nicht die Umarbeitung eines ganzen Strafgesetzbuches eine so schwere und langsame Arbeit wäre, oder dass man die Freiheit der Koalition und die Arbeitseinstellungen davon abhängen lassen könnte, so stände die Erreichung der letzteren noch in weitem Felde, und unterdessen legte die Regierung der Kammer einen besonderen Entwurf von Gesetzesbestimmungen über die Arbeitseinstellungen vor, der von der Kammerkommission einer Prüfung unterzogen wurde. Dieser Entwurf erkannte implicite die Freiheit der Koalition und der Arbeitseinstellung an, indem er Strafen festsetzte, für jeden, der Gewaltthätigkeiten oder Drohungen gegen Personen oder Eigentum anwenden oder der einen andern durch Täuschung oder Hintergehung seines guten Glaubens wissentlich irreleiten würde, um die Freiheit der Arbeit zu verhindern. Aber der Entwurf selbst, der im Februar des laufenden Jahres in der Abgeordnetenkammer zur Verhandlung kam, hatte Radikale und Konservative gegen sich, und wurde mit einer Mehrheit von 4 Stimmen verworfen. So bleiben die veralteten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in Geltung, die nicht bloss mit der Zeit, sondern auch mit dem gesamten Charakter des öffentlichen Rechts von Italien, der wesentlich freisinnig ist, in Widerspruch stehen [1]).

Anmerkungen.

A. Das Gesetz über die gerichtliche Anerkennung der gegenseitigen Hilfsgenossenschaften trägt das Datum des 15. April 1886. Diese Gesellschaften erlangen die juristische Persönlichkeit in der Art, dass sie sich als kollektive, von den Personen ihrer Mitglieder bestimmt unterschiedene Institute konstituieren, wenn sie dem Ziviltribunal ein angemessenes Gesuch um Einregistrierung vorlegen, begleitet von einer

1) Siehe Anmerkung F am Ende des Aufsatzes.

beglaubigten Abschrift der Konstituierungsakte und der Statuten. Das Tribunal ordnet nach Beglaubigung der Erfüllung der vom Gesetz erforderten Bedingungen die Abschrift und die Veröffentlichung der Statuten nach den Bestimmungen des Art. 91 des Handelsgesetzbuches an.

Die juristische Persönlichkeit können die gegenseitigen Arbeiter-Hilfsvereine erlangen, welche sich alle oder einige der folgenden Ziele vorsetzen, nämlich: den Genossen eine Unterstützung im Falle von Krankheit, von Arbeitsunfähigkeit oder von Alter zu sichern, den Familien der verstorbenen Genossen zu Hilfe zu kommen. Die gegenseitigen Hilfsgenossenschaften können ausserdem mitwirken zur Erziehung ihrer Genossen und deren Familien; den Genossen für die Erwerbung ihrer Handwerkszeuge Unterstützung gewähren und andere Vorrichtungen, die zu den Instituten der wirtschaftlichen Prävidenz gehören, ausüben; doch müssen in all' diesen Fällen die Kosten und die Art ihrer Bestreitung in dem jährlichen Rechnungsabschluss genau angegeben werden.

Das Gesetz bestimmt, dass, die Verwaltungskosten ausgenommen, das Geld der Genossenschaft nicht zu Zwecken verwendet werden darf, welche von denen, die wir aufgezählt haben, verschieden sind. Und sobald eine gegenseitige Hilfsgenossenschaft den angegebenen Gesetzesbestimmungen zuwiderhandeln würde, muss das Ziviltribunal auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums oder eines der Genossenschafter sie auffordern, in der Zeit von höchstens 14 Tagen sich den gesetzlichen Bestimmungen zu fügen. Wenn dieser Termin erfolglos verstrichen ist, muss das genannte Tribunal unter Vorladung der Vertretung der Gesellschaft die Streichung derselben aus dem Verzeichnis der gesetzmässig konstituierten Gesellschaften anordnen.

Das Gesetz schreibt die Bestimmungen vor, welche das Statut dieser Gesellschaften enthalten muss und ohne welche die gesetzliche Eintragung derselben nicht stattfinden kann.

B. Die übermässige Länge der Frist von 30 Tagen für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche für Unfälle, welche vorübergehende Arbeitsunfähigkeit verursachten, wurde alsbald von einigen der Institute, die mit dem Dienst der nationalen Versicherungskasse betraut worden waren, bemerkt und im Interesse der Versicherten und der noch zu Versichernden beschränkten allmählich alle Institute die Karenzfrist auf blosse 10 Tage. Diese freiwillige Rücksichtnahme wurde von den arbeitenden Klassen günstig aufgenommen und durch diese Massregel gewann die segensreiche Einrichtung grössere Verbreitung. Nach der günstigen Erfahrung dieser Jahre sowohl von seite der Regierung als von seite der gründenden Banken hielt man es für zweckmässig, die eiserne Strenge der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1883 zu mildern. Demgemäss hat das italienische Parlament soeben ein Gesetz genehmigt, welches gestattet, dass der oberste Rat der

Nationalversicherungskasse für Arbeiterunfälle die Erlaubnis erhalte, nach vorausgehender Genehmigung der Regierung die vom Gesetz festgestellte Frist die geltende Uebereinkunft betreffs der Geltendmachung der Entschädigung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zu verkürzen.

Ausserdem sollte obgenannter oberster Rat die Vollmacht haben, der Genehmigung der Regierung, die ihm mittels königlicher Verordnung zuteil werden sollte, jene Modifikationen vorzuschlagen, welche die Erfahrung allmählich wird an die Hand geben können. So wird die Nationalkasse eine grössere Raschheit und Beweglichkeit in ihrem Geschäftsgebahren erlangen und dem Zweck, für den sie gegründet wurde, besser entsprechen können.

Wir wissen, dass am 31. Dezember 1886 sich 847 Policen für 35 337 versicherte Arbeiter in Umlauf befanden. Die Summe der Entschädigungsversicherungen betrug 37 315 221 Lire für den Todesfall, eine gleiche Summe für bleibende, absolute Arbeitsunfähigkeit, 30 033 Lire für zeitweise Unfähigkeit. Die Gesellschaftsgebahrung ist im Jahre 1886 viel grösser gewesen als 1885 und es scheint, dass sie jetzt eine bemerkenswerte Entwicklung erlangt.

C. Der Gesetzesvorschlag wurde dem Senat in der Sitzung vom 17. Juni 1885 vorgelegt, aber die Verhandlung darüber begann erst im April 1886. Er stiess auf vielfache Opposition, besonders in betreff des Artikel 1.

Der Zentralausschuss des Senates stellte einen Gegenvorschlag auf, in welchem die Grundgedanken der Regierungsvorlage, d. h. die Umkehrung der Beweispflicht und die solidarische Haftbarkeit, verworfen wurden. Zu seinem Berichterstatter ernannte der Zentralausschuss *Vitelleschi*. Die Verhandlung, die über die Regierungsvorlage eröffnet wurde, war lang und lebhaft; aber es kam zu keinem Beschluss, da die Verordnung dazwischen kam, welche die Session des Parlaments vertagte und hierauf die Kammer auflöste. So blieb das Schicksal der Vorlage unentschieden; aber vielleicht hat sie dieser Zwischenfall vor einem wahrscheinlichen Durchfall bewahrt.

Der Präsident des Ministerrats, *Depretis*, bezeichnete in einer Wahlrede, die er den 19. Mai 1886 im Hôtel del Quirinale zu Rom hielt, diese Vorlage als eine von denen, die in der neuen Legislaturperiode in Beratung gezogen werden müssten. Aber bis jetzt weiss man noch nichts bestimmtes über die Absichten des Ministeriums.

D. Im Monat November 1886 wurde in Florenz ein erster Nationalkongress der Sparkassen gehalten: es waren 122 Institute von 217, welche 800 Millionen Einlagen repräsentierten, vertreten. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen bildeten die Kriterien und Bestimmungen eines über die Sparkassen einzubringenden Gesetzes (lex ferenda), wie sie die Bestimmung des Kongresses selbst erhalten hatten, »in Erwägung der Notwendigkeit, dass die Art ihrer Existenz (der Sparkassen)

mit Beseitigung des Nachteils gesteigerter wie entgegengesetzter Schätzungen in betreff des Wesens und der gerichtlichen Form derselben, in fest bestimmten gesetzlichen Normen anerkannt werde.«

Nach den Beschlüssen des Kongresses von Florenz sollten die Kassen, welches auch die Art ihrer Gründung wäre, die juristische Persönlichkeit durch eine königliche Verordnung, auf Antrag des Handelsministeriums, unbeschadet der eventuell für die gründenden Institute in betreff der Ordnungsmässigkeit ihrer Beschlüsse erforderlichen Autorisation, erlangen können. Die Kassen selbst sollten sowohl in betreff ihres Vermögens als der Verwaltung von den Instituten oder von den einzelnen Personen, von denen sie im ganzen oder einzelnen herstammten, unabhängig sein etc.

E. Es ist schwierig, sich eine einigermassen genaue Vorstellung von der Zahl und der Wichtigkeit der italienischen Kooperativ-Genossenschaften zu bilden (ausgenommen die Kreditvereine), weil von ihnen bis jetzt noch keine Statistik zusammengestellt worden ist. Manche Notizen können wir aus einigen Zeitschriften entnehmen, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigen, und besonders aus einer ganz neuen Publikation, in welcher die Kooperativbewegung in Italien behandelt wird [1]).

Die Konsumvereine sind ziemlich zahlreich: man kann sie auf mindestens 250—300 schätzen, nicht inbegriffen die gegenseitigen Hilfsgenossenschaften, welche Konsumläden halten: sie sind besonders in Ober- und Mittelitalien verbreitet.

Indes der Zahl entspricht nicht ganz die Güte der Organisation; neben manchen kräftigen und blühenden Genossenschaften finden sich manche schwächliche, welche auf unsicheren und oftmals trügerischen Grundsätzen organisiert sind.

Nicht sehr zahlreich sind die nach englischem System, verbreiteter dagegen diejenigen, welche zum Selbstkostenpreis mit blossem Zuschlag der Verwaltungskosten, oder wenig teurer verkaufen. Manche verkaufen auch zu höherem als dem Selbstkostenpreis, verteilen aber die Ueberschüsse unter Form von Dividenden an die Aktionäre, während den Konsumenten irgend ein Anteil im Verhältnis ihrer Bezüge nicht gewährt wird. Es gibt auch Vereine, welche an jedermann ohne Unterschied verkaufen, und andere, welche den Verkauf auf die blossen Vereinsgenossen beschränken.

Unter den Konsumvereinen müssen wir einige Gruppen von grösserer Bedeutung hervorheben: eine ist die der Verbände unter den Eisenbahnbeamten, die jetzt mehr als 20 betragen und über ganz Italien verbreitet sind und von denen manche (z. B. der von Turin und Mailand) überaus blühend sind; die andere Gruppe ist die der ländlichen

1) Siehe *Ugo Rabbeno:* La Cooperazione in Italia, Milano, Dumolard 1886 — un volume in 16. di pag. 265.

Kooperativgenossenschaften in den Provinzen Novara, Vercelli und Lomellina, die untereinander einen Verband geschlossen haben und welche ganz kleine Genossenschaften sind, die unter den armen Landleuten errichtet wurden und die zum Selbstkostenpreis verkaufen, indem sie die ungenügende Ernährung jener armen Bevölkerung zu verbessern suchen.

Wir müssen sodann noch in ganz besonders ehrenvoller Weise die allgemeine Genossenschaft der Zivilbeamten in Mailand erwähnen, die zum Mittelpunkt einer Kooperativ-Bewegung, die auf den besten Prinzipien beruht, geworden ist und in ihrem Schoss bereits eine Bank, eine Restauration und einen Kooperativladen zum Verkauf von Bekleidungsgegenständen, nach dem englischen System organisiert, gegründet hat.

Die Produktionsgenossenschaften sind auch in Italien wie in allen Ländern weit weniger zahlreich und stossen auf grosse Schwierigkeiten in ihrer Verbreitung. Man muss jedoch eine Ausnahme machen für die Molkereigenossenschaften, welche einem Bedürfnis entsprechen, das in vielen unserer ackerbauenden Bezirke sich fühlbar gemacht hat und welche in diesen letzten Jahren eine grosse Verbreitung gewonnen haben, besonders im Gebiet von Belluno und im Friaul. Wir glauben nicht viel fehl zu greifen, wenn wir ihre Zahl auf mehr als 200 schätzen. Wenn auch arm an Kapitalien und oft von unvollkommener Organisation, erweisen sie sich doch als überaus vorteilhaft für unsere ländliche Bevölkerung, weil sie an den Orten, wo bis jetzt die Milchprodukte von jedem Bauern auf eigene Rechnung in unvollkommenster und primitivster Weise hergestellt worden waren, die Entwicklung der Käsefabrikation fördern und die Bauern von dem Monopol der Unternehmer befreien.

Was die Produktionsgenossenschaften für Manufakturen betrifft, so sind sie nicht zahlreich, höchstens etwa 50; einige sind ganz klein; manche nicht kooperativ im vollen Sinne; doch finden sich einige darunter, die man als Muster der Gattung herausgreifen kann und welche, nachdem sie bereits die Schwierigkeit des ersten Anfangs überwunden haben, einem erfolgreichen Gedeihen entgegengehen; solche sind die mechanische Werkstätte von Sampierdarena, die Töpfereigenossenschaft von Imola, die Glasereigenossenschaft von Altare und einige andere. Es sind ferner zu bemerken in einigen Gegenden und speziell in der Romagna die Genossenschaften der Handarbeiter, Vereine von Taglöhnern, welche Erd- und Bauarbeiten im Akkord übernehmen, mit Beseitigung der Vermittlung der Akkordunternehmer, welche so viel dazu beitragen, den ohnedies so spärlichen Taglohn der ländlichen Arbeiter zu verringern. Wir berühren zuletzt noch die Existenz einer bestimmten Anzahl (etwa 40) von Vereinen für die Erbauung von Arbeiterwohnungen in einer Form, die sich jener klassischen des Elsasses sehr nähert.

Wie man aus diesen Andeutungen ersieht, hat die kooperative Bewegung in Italien, ohne noch recht in Blüte zu kommen, doch schon eine gewisse Bedeutung gewonnen und ist allem Anschein nach in stets zunehmendem Wachstum begriffen.

Im Oktober des vergangenen Jahres traten die Delegierten von mehr als 200 Kooperativgenossenschaften, besonders Konsumvereine, zu einem Kongress zusammen und beschlossen die Errichtung eines nationalen Verbandes der Kooperativ-Genossenschaften. Organ des Verbandes ist ein Zentralkomitee, das sich bereits konstituiert hat und das jetzt eifrig daran arbeitet, Muster von Statuten vorzubereiten, den Genossenschaften mit Anleitung und Rat an die Hand zu gehen, eine Statistik zusammenzustellen, mit allen Mitteln Propaganda für die Ausbreitung der Kooperativ-Genossenschaften zu machen und die Vorbereitungen für den zweiten Kongress, der dieses Jahr (1887) wiederum in Mailand gehalten werden soll und von dem der Verband, wie man hofft, seine definitive Einrichtung erhalten wird, zu treffen.

Und während die Kooperativ-Genossenschaften sich immer mehr unter uns ausbreiten, erregen sie eine stets lebendigere Aufmerksamkeit des ganzen Landes und unaufhörlich wird von ihnen gesprochen, sowohl in den politischen Journalen als in den volkswirtschaftlichen Zeitschriften [1]).

F. Wir teilen mit, dass die Regierung bei der Einbringung der obengenannten Gesetzesvorlage, wie sie von der königlichen Untersuchungskommission für die Arbeitseinstellungen vorgeschlagen worden war, in der Abgeordnetenkammer sich nicht einzig und allein vornahm, mit der Einführung des Prinzips der Koalitionsfreiheit in unser öffentliches Recht eine abstrakte gesetzgeberische Frage zu lösen, sondern auch und im Grund vorzugsweise das Ziel im Auge hatte, die Arbeitseinstellungen weniger leicht und weniger häufig zu machen, indem sie eine schwerere Hand auf Gewaltthätigkeiten und auf Bedrohungen legte.

Wie sehr auch die Vorlage abstrakt, wie praktisch ein entschiedener Fortschritt über die seitherige Gesetzgebung hinaus war, so ist doch unser Freund Dr. *Carlo Bertagnolli* der Ansicht, dass die Bestimmungen desselben nicht hinreichend seien, die Gesellschaft wirksam zu schützen [2]).

Indem er von den ernsten Arbeitseinstellungen der ländlichen Arbeiter ausgeht, die in den Jahren 1884 und 1885 im Pothal und besonders in den Provinzen Rovigo und Mantua ausbrachen und welche

---

1) Ausser den »Cooperazione italiana«, dem neuen Organ des Verbandes, das in Mailand erscheint, und der »Cooperazione rurale« handeln von diesem Gegenstande: die »Rivista della Beneficenza pubblica« von Mailand und das »Giornale degli Economisti« von Bologna (welches eine spezielle Rubrik für die Kooperation enthält).

2) Gli scioperi dei contadini, nel Giornale degli Economisti, I. Band, 5. u. 6. Heft.

nach seinem Berichte von den Umsturzparteien, ohne deren hauptsächliche Thätigkeit und Mitschuld sie nicht eingetreten wären, vorbereitet, hervorgerufen und geleitet worden sind, erhebt er die Forderung (ohne sich jedoch irgend welche Illusion über das Schicksal zu machen, das in einem Staate auf demokratischer Grundlage wie der unsrige seiner Idee vorbehalten sein wird), dass man eine Strafe auf eine bestimmte Art von Vergehen setze, das in der fortgesetzten Anreizung zu Arbeitseinstellung, in der Vorbereitung und in der Leitung derselben von seite solcher, die bei der Sache nicht persönlich interessiert sind, besteht. Wenn die Arbeitseinstellung, wie nicht zu bezweifeln ist, sagt er, unbedingt als eine erlaubte Handlung betrachtet werden muss, so hört sie doch nicht auf, eine höchst gefährliche Handlung zu sein.

Nimmt sie gewisse Proportionen an, so ist es nicht unmöglich, dass sie bei längerer Dauer zu einem Zustande führt, der vom Bürgerkrieg nicht weit entfernt und ihm ziemlich ähnlich ist. Daher sollte, nach seiner Ansicht, das Gesetz, während es auf der einen Seite die Arbeitseinstellung als ein Recht des Arbeiters anerkennen müsste, auf der anderen Seite auf ihren gefährlichen Charakter Rücksicht nehmen, um zu verhindern, dass sie, statt eine freiwillige und berechtigte Entschliessung der Beteiligten zu sein, eine Verführung durch auswärtiges, unruhiges, neuerungssüchtiges Volk werde.

So haben wir unter der jetzigen Gesetzgebung, wie wir es auch unter der projektierten bekommen hätten, das Schauspiel, dass jene unglücklichen Arbeiter, die in der Verfechtung oder in der Verteidigung, wo nicht der eigenen Rechte, so doch wenigstens der eigenen Interessen, sich Ausschreitungen überlassen, die in der Hitze des Kampfes fast unvermeidlich sind, vom Gesetz bestraft werden, während jene, welche die Arbeitseinstellung angezettelt, welche zu den Ausschreitungen angereizt und welche der Gesellschaft eine ernste Gefahr verhängnisvollen Umsturzes bereitet haben, straflos ausgehen und ausgehen würden. Nach *Bertagnolli* müsste man über jene eine Strafe, wenn auch eine leichte, verhängen; aber in jedem Falle müsste man der Behörde Vollmacht geben, grösseren Uebeln durch die rechtzeitige Verhaftung von Aufwieglern, die bei der Sache unbeteiligt sind, wie durch eine sichere und schnelle Verurteilung derselben grösserem Unheil vorzubeugen.

Die Agitation zur Verstaatlichung von Grund und Boden in Deutschland.

Eine dogmatisch-kritische Studie

von

G. Ruhland.

Gewiss mit Unrecht werden so vielfach in der Tageslitteratur alle Bestrebungen, welche gegen das Privateigentum von Grund und Boden gerichtet sind, ganz auf eine Linie gestellt.

Wer diese Forderung in einem kommunistischen Programm, in einem sozialistischen Programm und im Programm der deutschen Landliga z. B. auch nur einigermassen näher betrachtet, kann die tiefgehende Verschiedenheit nicht übersehen. Bei den Kommunisten ist das geforderte Gemeineigentum an Grund und Boden die unabweisbare Konsequenz ihres hauptsächlichsten Prinzips von der absoluten Gleichheit der Menschen. Bei den Sozialisten ist es die, gegen alle gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge rücksichtslose Sorge für das materielle Wohl der Lohnarbeiter. Und bei den Landligisten ist es die Verurteilung der Rente und gewisser Funktionen derselben.

Trotzdem ist freilich ein gewisser Zusammenhang dieser drei Richtungen nicht zu verkennen. Schon die Gleichheit ihrer Forderungen, wenigstens rücksichtlich des Eigentumsrechts an Grund und Boden deutet darauf. Ebenso kann man bei allen dreien das gleiche naturrechtliche Raisonnement

finden, wonach vor jeder menschlichen Existenz die Erde und ihre Oberfläche gegeben war; »kein Grundherr hat sie erzeugt und deshalb haben wir alle ein gleiches Recht auf sie, wie auf Luft, auf Licht und Wasser!« Allein — an wievielen, heute zu Recht bestehenden Bestimmungen kann man nicht auch einen sozialistisch kommunistischen Charakterzug nachweisen und in welch' gründlichem Irrtume wäre man befangen, deshalb von einem Kommunismus oder Sozialismus in unserem modernen Staatsleben zu reden!

Sohin kann es auch hier nicht die Aufgabe sein, die Forderung eines Gemeineigentums an Grund und Boden bis in ihre letzte Wurzel bei Platon historisch-dogmatisch aufzusuchen. Ich würde sogar nicht im Einklang mit der Ueberzeugung der landligistischen Führer stehen, wenn ich auch nur auf die Arbeiten eines Lange, Lindwurm, Samter, J. St. Mill oder Herbert Spencer zurückgreifen würde. Vindiziert sich doch der derzeitige Ehrenpräsident der deutschen Landliga Dr. Stamm mit aller Entschiedenheit die Urheberschaft dieses Gedankens! Die Bewegung aber so zu verstehen, wie sie verstanden sein will, das scheint mir die allererste Aufgabe einer jeden objektiven Kritik.

I.

Geschichte, Litteratur und Ideen der deutschen Landliga.

Dr. A. Theodor Stamm, ein Arzt, welcher namentlich auf dem Gebiete der Epidemieen in den verschiedensten Ländern reiche Erfahrungen gesammelt hat, schrieb im Jahre 1870 als Ergänzung seiner bereits veröffentlichten »Krankheits-Vernichtung« sein Buch »die Erlösung der darbenden Menschheit,« in welchem er unter anderm die Verstaatlichung des Bodeneigentums oder der »Grundzinsen« befürwortet. Seine Ideen sind darin wesentlich aus seinen Beobachtungen als Arzt geschöpft. Er hat gesehen, wie die Massenerkrankungen immer wieder ihren Herd in den Massenwohnungen der Armut und des Elends der Grossstädte finden, wie damit ursächlich der Baustellenwucher und die Höhe der städtischen Grundrente

zusammenhängen und wie man z. B. in London auf gepachtetem Boden viel besser und gesünder wohnt, als in Paris oder Berlin auf privatem Grund und Boden. Ihm zufolge soll das private Grundeigentum mehr dem Egoismus als den Prinzipien der Humanität entsprechen. Und endlich liegt nach seiner Meinung der Hauptirrtum der national-ökonomischen Wissenschaft darin, dass sie nach dem Vorgange Ad. Smith's die Arbeit als die einzige Quelle der Güter und der Werthe betrachtet. Die Natur und speziell der Grund und Boden ist nach ihm die grosse zweite Quelle. Wenn deshalb auch die Arbeitsprodukte im Privateigentum individualisiert werden dürften, der von der Natur geschenkte Boden müsse Eigentum der Staatsgemeinschaft bleiben.

Durch Stamm's Bemühungen kam am 10. April 1874 in Berlin für kurze Zeit ein Verein zu Stande, der den Namen »Verein für Humanismus« trug und für die Idee der Bodenverstaatlichung Propaganda zu machen bezweckte. Ihm gebührt also wohl der Anspruch, den Gedanken einer Aufhebung des privaten Grundeigentums in Deutschland zuerst in die praktische Agitation eingeführt zu haben.

Der III. und IV. Kongress der internationalen Arbeiterassoziation in Brüssel und Basel haben zwar bereits im Jahre 1868 bezw. 1869 auch Beschlüsse über die Abschaffung des privaten Grundeigentums gefasst und ebenso war der Kongress der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Stuttgart am 6. Juni 1870 auf Bebel's Antrag der Meinung, dass das Privateigentum an Grund und Boden zu beseitigen wäre; allein: in beiden Fällen sollte dafür ein Kollektiveigentum mit landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften eintreten, was doch wohl nicht mit den Bestrebungen des Stamm'schen Vereins zu verwechseln ist [1]). Ebenso ist nach den Mitteilungen Liebknecht's in England die »National Agrikultural Labourers Union« Anfang der 70er Jahre schon gegründet worden, welche

1) Vgl. Ad. Wagner, Aufhebung des privaten Grundeigentums, 1870. — Bebel, Unsere Ziele, 1875. — Liebknecht, Zur Grund- und Bodenfrage, 1876. — Lindwurm, Eigentumsrecht und Menschheitsidee im Staate, 1878.

die Beseitigung des privaten Grundeigentums gefordert. Ferner kam 1870 unter den Auspizien J. St. Mill's die Land Tenure Reform Assoziation und im Jahre 1871 die von englischen Arbeitern gebildete »Land and Labour League« zustande, beide Vertreter desselben Postulates. Indess sind diese Bestrebungen selbst nach englischer Auffassung anscheinend nicht mit den neuerdings auch dort eingetretenen Bewegungen zu verwechseln; wenigstens hat sich nach dem Erscheinen Henry George's in England die »English Land Restauration League« selbständig konstituiert und in der Zeitschrift »The Democrat« ihre eigne Vertretung gefunden [1]).

Stamm hat aber auch praktisch den Zusammenhang seines ersten agitatorischen Wirkens mit der heutigen deutschen Landliga dadurch hergestellt, dass er die eigentliche Seele der letzteren, M. Flürscheim, schon vor der Veröffentlichung des H. George'schen Werkes für die Idee der Bodenverstaatlichung gewonnen hatte. Neuerdings lese ich sogar in der von M. Sebald herausgegebenen Zeitschrift «die Zeit« [2]) dass H. George, »als gerade sein Feuereifer für die soziale Not seiner Mitmenschen in hellsten Flammen stand,« die Statuten der Stamm'schen »Humanitas« in die Hand bekommen hätte und daraus die erste entscheidende Anregung für sein sozialistisches Programm geschöpft habe. Die Verantwortlichkeit für diese Bemerkung muss ich freilich ihrem Urheber überlassen, während ich hier dahin resumiere, dass die George'schen Publikationen jedenfalls nur die allgemeinere Anregung für den Gedanken waren, der in Deutschland bereits seine Vertreter gefunden hatte. Sie waren die Werbetrommel für weitere Kreise. Und nachdem der »Verein für Humanismus« nach kurzem Dasein das Zeitliche gesegnet hatte, wurde am 6. Juni 1886 in Berlin die »deutsche Landliga« gegründet.

---

1) Auch Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, charakterisiert auf S. 145 diese Bewegung als eine von der sozialistischen abweichende, ohne sich indes über die hier namhaft gemachten Assoziationen näher zu äussern.

2) Nummer vom 1. November 1886.

Die Führer der Bewegung waren anfänglich im Zweifel, ob sich der neue Verein an eine bereits bestehende Partei anlehnen oder »parteilos« bleiben sollte. Da die Bewegung selbst einen entschieden demokratischen Charakter trägt und auch die bedeutenderen Vertreter, soweit ich sie zu beurteilen vermag, Demokraten von reinstem Wasser sind, kam vor allem die demokratische Partei in Frage. Man hatte auch von dieser Seite Konzessionen gemacht. Die Vereinigung blieb jedoch aus und die Landliga nennt sich deshalb heute »parteilos« — wie ihre Führer meinen, nicht zum Schaden ihrer Ausbreitung.

Thatsächlich sind bis heute, also innerhalb kaum einem halben Jahre, bereits 17 teils neugegründete, teils bestehende Organe der Tagespresse für die Zwecke des Vereins thätig. Und zwar nenne ich hier zunächst das eigentliche Vereinsorgan [1]) »die landwirtschaftliche Börsenzeitung« unter der Leitung des äusserst thätigen Geschäftsführers der Landliga M. Hildebrandt, dann »Land«, »die Zeit«, »demokratischen Blätter« sämtlich in Berlin; »Bauhütte», Organ der Freimaurer-Leipzig, »die Gesellschaft«-München, »Freie Presse für Berg und Mark«-Elberfeld, »Gerichtszeitung«-Magdeburg, »deutsche Metallindustrie-Zeitung« - Remscheid, »Rendsburger Wochenblatt«-Rendsburg, »Pionier für Südwestdeutschland«-Mannheim, »Nürnberger Anzeiger«-Nürnberg, »Frankenthaler Tagblatt«-Frankenthal und »Westfälisches Tagblatt«-Bochum. Dazu kommt eine stetig wachsende Streitschriftensammlung, an der sich bis jetzt Stamm, Benno Martiny, Wehberg, Sebald, Hildebrandt und Flürscheim beteiligt haben. Und endlich hätte ich als eigentliche Quellenlitteratur ausser den genannten Arbeiten von Stamm und George namentlich die Werke von M. Flürscheim, Besitzer der Gaggenauer Eisenwerke [2]) und Rittergutsbesitzer von Helldorf-Baumersrode anzuführen. Der Erstere hat ausser einer Menge von Artikeln, welche in den verschiedenen, bereits genannten Zeitungen zer-

1) Ganz in jüngster Zeit ist »Land« das eigentliche Vereinsorgan geworden.

2) In denselben werden 700 Arbeiter beschäftigt.

streut sind, selbständig veröffentlicht: »Auf friedlichem Wege« 3. Aufl. — »Das Monopol des Grundpfandrechts« 2. Aufl. — »Die Aufgabe der Demokratie« 2. Aufl. — und »die Galoschen des Glücks.« Die Arbeiten des Letzteren sind: »die Verstaatlichung von Grund und Boden oder Schutzzölle in der Landwirtschaft« und »das Recht auf Arbeit und die Landfrage.«

Es wurde bereits angedeutet, wie irrtümlich es ist, mit der grösseren Zahl der Tagespresse in der deutschen Landliga nur einen künstlichen Ableger der George'schen Richtung zu erblicken oder ihr gar Produkte der neueren amerikanischen Litteratur, wie Man's Birthright von Edward H. G. Clark in die Schuhe zu schieben, wie das von einem Korrespondenten der »Allgemeinen Zeitung« vom 14. Oktober v. J. geschehen ist. Gerade diese Publikation z. B. hat Flürscheim in der deutschen Metallindustrie-Zeitung auf ihre vollendete Absurdität zurückgeführt und dann ist, wie nur wiederholt werden kann, der Einfluss der George'schen Werke thatsächlich nur ein indirekter. Man hat denselben ein reiches Arsenal wirksamer Bilder und Redeformen entnommen und die allgemeinere Anregung, welche sie gewährten, sich zu nutzen gemacht; aber die deutsche Bewegung war als solche bereits da und hat auch einen selbständigen Kern von Ideen, der schon dadurch konstatiert wird, dass sich namentlich in den Flürscheim'schen Arbeiten eingehende Polemik gegen George findet. Eine Kritik jener Ideen, welche von der deutschen Landliga vertreten werden, darf sich also nicht damit begnügen, den George'schen Gedankengang einfach zu entkräftigen. Richtiger wird sie dessen Ausführungen nur dazu zu benutzen, um die Auffassung der deutschen Bewegung, welche sich überwiegend auf M. Flürscheim zurückführt, in ihrer Besonderheit desto leichter darstellen zu können. Die Ausführung würde sich dabei etwa folgendermassen gestalten.

Henry George geht in seinem Werke Progress and Poverty — das an innerem Werthe seinen späteren Arbeiten sehr überlegen ist — von dem Satze aus, dass die Höhe des Lohnes nicht von dem vorhandenen Kapitale abhänge. Wäre dies der Fall, so müsste der Lohn in neu-kultivierten Staaten,

wo es an Kapital fehlt, sehr niedrig und in Staaten mit alter Kultur, wo Kapital im Ueberfluss ist, sehr hoch sein. Thatsächlich trifft aber das Umgekehrte zu: dort ist der Lohn mit dem Zinsfusse hoch, hier niedrig. Richtiger ist es mithin, den Lohn als das vertragsmässig festgestellte Aequivalent für den Ertrag der Arbeit und das Kapital in der arbeitsteiligen Produktion auch als ein Mittel zu betrachten, den Arbeitsertrag vor der Realisierung des verkaufsfähigen Produkts flüssig zu machen.

Wenn dem aber so ist, d. h. wenn der Lohn nur eine andere Form für den Ertrag der Arbeit, so muss mit der fortschreitenden Steigerung der Arbeitsleistung, welche bei normaler Entwicklung mit der zunehmenden Bevölkerung Hand in Hand geht, auch der Lohn gleichmässig wachsen. In Wirklichkeit trifft jedoch diese Vermutung nicht zu. Und warum nicht? George beantwortet diese Frage in folgender Weise.

Der Gesamtertrag der Produktion verteilt sich unter die drei Teilnehmer an derselben: Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter. Deren Anteilnahme ordnet sich so, dass Arbeitslohn und Zins mit brüderlicher Solidarität steigen oder fallen, während die Grundrente umgekehrt bei sinkendem Zinsfuss und Arbeitslohn steigt und bei steigendem Zinsfuss und Arbeitslohn fällt. Da aber das private Grundeigentum infolge seiner Monopolstellung aus dem Produktionsertrag seinen Anteil vorweg nimmt, so beherrscht das Gesetz der Grundrente die Bewegung von Zins und Lohn.

Und nun folgt George bekanntlich vollständig den Fussstapfen Ricardo's. Die Höhe der Grundrente hängt ab von den Produktionskosten auf der Grenze des Anbaues. Je entfernterer und schlechterer Boden wirtschaftlich benutzt wird, desto grössere Monopolgewinne machen die Grundbesitzer auf besseren und besser gelegenen Böden, desto mehr nehmen sie aus dem Gesamtertrag der Produktion vorweg. Da sich jedoch Zins und Arbeitslohn immer nur in das teilen können, was die Grundrente übrig lässt, die Grundrente aber mit der allgemeinen Entwicklung und mit der Zunahme der Bevölke-

rung steigt, so fallen in gleicher Weise die Produktionsanteile des Kapitals und der Arbeit.

Der Weg der Abhülfe erscheint demnach einfach und klar. Die wachsende Armut neben dem zunehmenden Reichtum, der sich mehrende Mangel der Bevölkerungsmassen neben den überfüllten Vorratsräumen kann nur beseitigt werden, wenn die Grundrente gehindert wird, den Anteil der Arbeit nebst dem des Kapitals auf eine immer kleinere Portion zurückzudrängen. Und das erreicht man nach George durch den Einzug der Grundrente zu gunsten des Staats in der »unmerklichen« Weise der Grundbesteuerung.

Diese Steuer wäre dabei so zu veranlagen, dass die Grundbesitzer zwar ihre Verbesserungen und ihr persönliches Eigentum behalten, das »Land« aber ohne Entschädigung auf diesem Wege eingezogen würde. Die George'sche Grundrentensteuer wäre also eine Grundwertsteuer in der Weise, dass ihr Betrag dem ganzen, an den Grundbesitz sich anschliessenden Einkommen gleich käme, soweit nicht dasselbe sich als Arbeitslohn oder Zins für Meliorationen zu rechtfertigen im Stande ist, welche in der letzten Generation ausgeführt wurden. »Jede Generation baut für sich. Was frühere Generationen gebaut und verbessert haben, ist unausscheidbarer Bestandteil der Natur bezw. des Bodens geworden (!!) und somit thatsächliche Unterlage der Grundrente (George).«

Gegen diese George'schen Ausführungen erhebt M. Flürscheim namentlich in zwei Punkten grössere Bedenken: der Begründung und der Durchführung der Reform.

Was zunächst die Begründung betrifft, so scheint es ihm gerechtfertigt, unter den heutigen westeuropäischen Verhältnissen den Gedanken einer Alles vorwegnehmenden Grundrente zurückzuweisen. Alle Parlamente und öffentliche Versammlungen hallen wieder von der Notlage der Landwirtschaft und also auch der Grundbesitzer. Da habe denn die öffentliche Meinung zunächst viel richtiger nicht gegen den Grundbesitz, sondern gegen das Grosskapital Front gemacht, während die George'sche Behauptung von der übermässig

wachsenden Grundrente einem nicht unbegründeten Zweifel begegnet.

Aber die George'sche Auffassung sei auch speziell dort unrichtig, wo sie von der brüderlichen Teilung des von der Grundrente übrig gelassenen Gesamtertrages zwischen Kapital und Arbeit handle. Eine solche Behauptung wäre nur aus der Beobachtung nordamerikanischer Verhältnisse heraus möglich, wo allerdings hohe Löhne und hoher Zinsfuss zusammentreffen. In den Ländern mit alter Kultur jedoch sei umgekehrt hoher Lohn bei niederem Zinsfuss und niederer Lohn bei hohem Zinsfuss das Zutreffende. So in Deutschland in den 70er Jahren im Vergleich zu heute, so in den Balkanländern, in Aegypten und Indien im Vergleich zu Zentraleuropa u. s. w.

Freilich dürfe man dabei nicht den z. B. augenblicklich sehr niederen Bankzinsfuss in's Auge fassen, der nur den Zinsfuss für absolut sichere bezw. sofort realisierbare Wertanlagen sei. Der nach Flürscheim in Betracht kommende Zinsfuss findet sich unter anderm bei der Kapitalisierung des Nettoertrages der industriellen Etablissements im Vorkaufsfalle. Dieser Zinsfuss betrage in der gegenwärtigen Periode mindestens 10—12 %. An der Börse wäre der entsprechende Zinsfuss bei Blankokredit zu finden, welcher augenblicklich nur gegen sehr hohe Zinsen oder überhaupt nicht gewährt werde.

Zwischen diesen beiden Zinsfussarten unter sich und der Höhe des Arbeitslohnes bestehe nun eine Wechselwirkung, welche George ganz übersehe. Wenn nämlich der erstere Zinsfuss, der vor allem mit der Höhe des Arbeitslohnes in engerer Beziehung steht — ich will ihn zur Unterscheidung hier Arbeitsrentenzinsfuss nennen — niedrig ist, dann ist der zweite Zinsfuss — den ich entsprechend Kapitalrentenzinsfuss nennen möchte — hoch und der Arbeitslohn auch hoch. Umgekehrt ist bei hohem Arbeitsrentenzinsfuss der Kapitalrentenzinsfuss mit dem Arbeitslohn niedrig.

Die entsprechende Beobachtung lasse sich selbst unter nordamerikanischen Verhältnissen machen. Wenn nämlich

im fernen Westen Kredit gegen Zinsen gewährt werde, so sei der Zinsfuss zwar nicht gering; aber es sei sicher kein Kapitalrentenzinsfuss, da jedenfalls das ganze Vertragsverhältnis seinen Schwerpunkt in den persönlichen Beziehungen zu einem Besitzer von Arbeitsrenten finde. Ein Zinsverhältnis, für welches, nach Analogie der Grundschuld, nur die Sache obligiert ist, komme dort überhaupt nicht, oder nur unter sehr hohen Bedingungen zu Stande. Es finde sich also bei hohem Arbeitslohn und sehr hohem Kapitalrentenzinsfuss ein verhältnismässig niederer Arbeitsrentenzinsfuss. Im Osten Nordamerikas seien dagegen heute die Zustände den mitteleuropäischen ziemlich gleich. Der Zinsfuss für absolut sichere Werte stehe nieder wie der Arbeitslohn, während ein reiner Arbeitsrentenkredit fast gar nicht oder nur gegen hohe Verpflichtungen gewährt werde.

Im Rahmen der volkswirtschaftlichen Entwicklung stelle sich diese Zins- und Arbeitslohnbewegung im Zusammenhang nicht mit der jeweiligen Höhe der Grundrente, sondern mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage dar. Ist diese letztere eine günstige d. h. ist Arbeitsgelegenheit im reichsten Masse vorhanden bei regem Absatz der Produkte und hohem Arbeitslohne, dann ist das Vertrauen auf die Sicherheit der Arbeitsrente ein grösseres, das Kapital stellt sich der Arbeit zu annehmbareren Bedingungen zur Verfügung, der Arbeitsrentenzinsfuss fällt, während gleichzeitig der vorher geringere Kapitalrentenzinsfuss steigt, weil das Kapitalangebot für diese Veranlagung sich entsprechend gemindert hat. Fangen aber umgekehrt die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse an, missliche zu werden, dann wird auch dieses Bild sofort ein anderes. Der Absatz der Produkte stockt, die Arbeitsgelegenheiten mindern sich, der Arbeitslohn sinkt, das Vertrauen auf die Sicherheit der Arbeitsrente schwindet, das Kapital zieht sich aus den Beziehungen zu ihr zurück, um sich fast ausschliesslich den sicheren reinen Kapitalsanlagen zuzuwenden, der Arbeitsrentenzinsfuss steigt, der Kapitalrentenzinsfuss fällt.

Also: der niedere Bankzinsfuss kommt als solcher noch nicht der Arbeitsrente zu gute. Er ist sogar das ziemlich

sichere Zeichen einer schlimmen Zeit für die Arbeit, welche dann nur gegen hohe Zinsen oder überhaupt nicht Kredit bekommt. Damit ist jedoch keineswegs mit George gesagt, dass die Arbeit einen hohen Zinsfuss erstreben müsse, weil dann bei gleicher Teilung des — von der Grundrente übrig gelassenen — Gesammtertrags auch für die Arbeit eine grössere Portion verbleibe. Nein! die Arbeit muss einen niederen Arbeitsrentenzinsfuss zu erlangen suchen und dann dafür Sorge tragen, dass nicht durch Absatzstockungen sich die Arbeitsgelegenheit mit dem Arbeitslohne mindert. Zu diesem Behufe aber greift die deutsche Landliga vielmehr auf die indirekten, als auf die direkten Wirkungen des privaten Grundeigentums zurück, wenn sie sich gelegentlich auch sehr gerne den Fall eines ausnehmend hohen privaten Grundrentenbezugs heraussticht, um an demselben darzulegen, bis zu welchem Masse bei den Grundbesitzern Einkommen in Frage stehen, welche nicht der Grundherr, sondern nach ihrer Meinung die Natur mit den gesellschaftlichen Zusammenhängen verdient haben.

Woher kommen nun aber die Absatzstockungen mit ihrer geminderten Arbeitsgelegenheit und ihrem so äusserst nachteiligen Einfluss auf die gesamte wirtschaftliche Lage? das ist offenbar jetzt die entscheidende Frage, zu deren Beantwortung im Sinne Flürscheim's ich etwas ausholen muss.

Wenn früher wirtschaftlich schlimme Zeiten eingetreten sind, so war der Umfang solcher misslicher Erscheinungen nicht nur von verhältnismässig lokaler Ausdehnung, die Ursache selbst war auch eine ganz und gar offenkundige. Es waren verheerende Kriege, Feuersbrünste, Seuchen, Misswachs, welche vor aller Augen die Not verschuldet hatten, die offenbar mit einem Mangel an wirtschaftlichen Gütern gleichbedeutend war [1]). Wenn damals ein Prophet aufgetreten wäre und verkündet hätte, dass noch eine Zeit kommen werde, in welcher Millionen von eisernen Sklaven, deren Körper sich mit

1) Schönberg, Handbuch der polit. Oekonomie, 2. Aufl., Bd. II, Abhdl. XIX, S. 550: »Die soziale Frage ist als solche ein Problem erst der modernen Volkswirtschaft.«

Kohlen- und Wasserkost begnügten, den Menschen die beschwerlichsten Arbeiten in der vorteilhaftesten Weise abnehmen würden, in welcher dann ein Arbeiter leicht das zwanzig- und dreissigfache an Gütern in der gleichen Zeit produzieren und deshalb Güterüberfluss herrschen, niemals aber mehr Gütermangel eintreten werde — dann wäre gewiss Jedermann der Ueberzeugung gewesen, dass unter solchen Umständen von einer Notlage keine Rede mehr sein kann.

Nun — dieser so wünschenswerte Zustand ist eingetreten. Millionen von Maschinen sind da. Die Produktivität der menschlichen Arbeit hat sich ausserordentlich gesteigert. Die Marktberichte registrieren eigentlich nur noch die Millionen von Ueberschüssen. Und dennoch ist das erhoffte goldene Zeitalter nicht eingetroffen. Vielmehr ist gerade der damals herbeigesehnte Ueberfluss an Gütern heute die Ursache eines ganz allgemein verbreiteten Notstandes geworden. Die Arbeiter in den Fabriken müssen feiern und hungern, weil ihre Hände zu viel Produkte erzeugt haben. Die Landwirte sehen mit Sorge den Fälligkeitstermin ihrer Zinsen und Pachtschillinge herannahen, weil der Erntesegen wieder einmal ein zu reichlicher war. Die Vernunft hat sich in ihr Gegenteil verkehrt, ist Unsinn geworden. Und warum? —

Wenn — um mit den Sozialisten zu reden — jedem Arbeiter sein Produkt gehören und auch ein Jeder arbeiten würde, dann wäre der Fall undenkbar, dass dauernd und auf fast allen Gebieten eine Stockung im Absatz der Produkte eintrete. Die fortschreitende Steigerung des Arbeitertrages könnte so immer nur eine Steigerung des Arbeitslohnes und eine bessere Lebenshaltung bewirken. Selbst unsere heutige Gesellschaftsordnung als »gerecht« angenommen, insofern der Anteil eines Jeden am Gesamteinkommen annähernd seinen Verdiensten entsprechend sei, könnte eine allgemeine Stockung im Absatz der Produkte nicht eintreten, so lange es sich nicht um Produkte handle, für welche nur eine bestimmte, unvermehrbare Nachfrage existiert und so lange die verschiedenen menschlichen Bedürfnisse nicht in einem überreichen Masse bereits befriedigt sind. Dass demnach in unserer Zeit der Verkauf

der Güter den allergrössten Schwierigkeiten begegnet, dass damit die Arbeitsgelegenheit und der Arbeitslohn sich fortschreitend mindern und die Masse der Bevölkerung ihre Lebenshaltung auf das notwendigste Mass beschränken muss, ist der offenkundigste Beweis für eine bestehende Ungerechtigkeit der sozialen Einkommensverteilung. Die harmonischen Beziehungen zwischen Produktion und Konsumtion des Volkes sind offenbar auf das Empfindlichste gestört, wie das bei einer genaueren Betrachtung unserer Zustände sofort einleuchte.

Das Vermögen der Familie Rothschild soll etwa 4 Milliarden und ihr Einkommen jährlich etwa 150 Millionen Mark betragen. Wieviel sie davon verbraucht, wissen wir nicht; das aber darf nach Flürscheim angenommen werden, dass von dem Gesamteinkommen etwa 100 Millionen jährlich nicht für persönliche Bedürfnisse verausgabt werden. Was geschieht mit diesen 100 Millionen? Sie werden, wie man sagt, »zum Kapital geschlagen«, bilden den jährlichen Zuwachs des Stammvermögens und werden mit diesem »zinsbringend« veranlagt. Soweit sie also nicht zum Ankauf von Grundbesitz oder zum Ankauf von Staats- und Kommunalschuldscheinen verwendet werden, dienen diese 100 Millionen unverzehrtes jährliches Einkommen der Rothschild'schen Familie dazu, um die Produktion der wirtschaftlichen Güter, und zwar voraussichtlich gerade in ihren noch rentablen Teilen, weiter zu steigern.

Im ganzen betrachtet ist demnach der Vorgang in der Entwicklung zur Handelskrisis der, dass die Rothschild'sche Familie zunächst 100 Millionen mehr aus dem Gesamteinkommen der Völker herausnimmt, als sie bei noch vernünftiger Lebensweise zu verzehren im Stande ist. Um eben diesen Betrag wird also von vornherein das mögliche Absatzfeld der Waaren gekürzt. Nun bleibt aber dieses Kapital nicht tot liegen, sondern es wird »werbend«, »zinsbringend« veranlagt und dient also dazu, die Produktion von Gütern auf einem bereits überfüllten Markte noch weiter zu verschärfen, ohne jedoch aus dem ganzen Geschäfte etwas anderes, als Geld — als werbendes Metall zu ziehen. Dieses Uebereinkommen hat

also aufgehört den Bedürfnissen seiner Eigentümer an verzehrbaren Arbeitsprodukten zu dienen. Es ist sich Selbstzweck geworden! In dem Angelpunkte seiner eigenen Schwere sich drehend, ist es nur bestrebt, weitere und immer weitere Einkommen an sich zu reissen. Und es erreicht diesen Zweck, indem es einen immer grösseren Teil der Produktion sich zinspflichtig macht, mithin die Produzenten in immer wachsender Zahl zwingt, die mehr erzeugten Waaren auf einem Markte vor dem Fälligkeitstermine zu Geld zu machen, von dem es sich selbst längst zurückgezogen hat. Mittlerweile wird die Produktion immer gigantischer, die Ueberfüllung der Lagerräume immer grösser, die Konkurrenz schärfer, der Arbeitsverdienst unsicherer, die Arbeitsgelegenheit geringer und die hungernde Masse des Volkes immer schwerer in den Stand gesetzt, ihre dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen [1]).

Und zu der Rothschild'schen Familie kommen noch die Bleichröder, Erlanger, Hirsch, die Fürstenberg, Stollberg, Pless, die Westminster, Hamilton, Sutherland, die Astor, Vanderbild, Mackay u. s. w. u. s. w., deren unverzehrtes jähr-

1) Flürscheim zitiert Carlyle, welcher fragt: »Was ist der Wert euerer gewobenen Hemden? Sie hängen dort unverkäuflich bei Millionen und hier sind Millionen nackter Rücken, die sie nicht erlangen können. Hemden sind nützlich, um menschliche Rücken zu decken, sind wertlos sonst — ein unerträglicher Hohn!« — und fährt dann fort: »Auf der einen Seite Berge von Waaren — auf der andern Millionen hungernder, darbender Menschen. Diese können die Vorräte nicht kaufen, aus dem tollen Grunde, weil zu viel Vorräte da sind und also keine Arbeit erlangen, ehe der Waarenüberschuss nicht aufgebraucht ist. Warum werden die Bedürftigen und Arbeitslustigen, die begierig und imstande sind, alle ihre gegenseitigen Bedürfnisartikel im Tausche für einander herzustellen, gezwungen, die Hände in den Schoss zu legen und der Güter, die sie sich so gerne gefertigt hätten, zu entbehren? — Früher in jener Zeit, wo noch der Boden mit der Hacke bearbeitet wurde und wo man noch die rohesten Handwerkzeuge, Kleider und Wohnungen hatte, bot sich für einen jeden, der arbeiten wollte, Arbeit genug und war auch ein jeder imstande, mit seiner Arbeit seine Notdurft zu befriedigen, wenn nicht ein Mächtiger ihn beraubte. Jetzt, wo mit der gleichen Arbeitskraft mehr als das zehnfache Güterquantum erlangbar ist, jetzt hungert und darbt er, weil ein unbegreifliches Verhängnis ihm verbietet, die Hände zu rühren.« —

liches Gesamteinkommen in die Milliarden geht, welche sich also die produktive Arbeit der Völker alljährlich um Milliarden neu zinsmässig verpflichten, welche die Gütererzeugung in allen noch irgend rentablen Branchen auf diese Weise unglaublich steigern, um so die Konkurrenz der Produzenten bis zu Hungerlöhnen bei fast absoluter Absatzstockung zu verschärfen. Und das alles nur, um ein noch grösseres unverzehrbares Einkommen zu haben, das längst mit den eigenen Bedürfnissen nichts mehr zu thun hat.

Was bleibt nun da zu thun übrig? Nach der Anschauung der deutschen Landliga sind namentlich zwei Dinge zu erstreben und zwar wäre zunächst dem Grosskapital die Stütze seiner Dauer und damit auch seines arbeitslosen Zuwachses zu entziehen und dann wäre die Vernichtung des Kapitalrentenmarktes, d. h. des arbeitslosen Zins- und Renteneinkommens in's Auge zu fassen, wobei namentlich an die Staats- und Kommunalschuldscheine und an die Hypothekenbriefe, in fernerer Zeit aber auch an die Industriepapiere gedacht wird. Das Gemeinsame Mittel zur Erreichung dieser beiden Zwecke aber soll die Aufhebung des Privateigentums an Grund und Boden zu Gunsten eines Staats-, bzw. Communaleigentums sein. Zur näheren Erläuterung habe ich dem noch Folgendes anzufügen.

Dass das Privateigentum an Grund und Boden, insbesondere in seiner fideikommissarischen Gebundenheit, auch dem Grosskapitale erst seine Dauer über den Wechsel der Zeiten verleiht, ist unbestreitbare Thatsache. Roscher ist es bekanntlich, welcher die überall zu machende Beobachtung anführt, dass die im Handel wie in der Industrie gewonnenen Grosskapitalien des Mittelalters und der Neuzeit in der Regel nach der dritten Generation mit ihren Familien wieder verschwunden sind, wenn nicht der Besitz an Grund und Boden sie gegen den Wechsel der Zeiten gefestigt. Ebenso berichtet Schäffle in seinem »gesellschaftlichen System«, dass Napoleon I in einem Brief vom 5. Juni 1806 seinem Bruder geraten, in Neapel die Feinde seines Regiments durch Anwendung des Erbrechts des code civil in kurzer Zeit zu ruinieren und seine

Anhänger durch Erteilung von Lehensguteigenschaften zu heben. Napoleon selbst errichtete durch die Gesetze vom 30. März und 31. August 1806 das Majoratsrecht in der schroffesten Gestalt der immerwährenden Substitution für die grossen Würdenträger des Reichs. Dass also in der That das Privateigentum an Grund und Boden es ist, welches auch das Grosskapital in seiner Dauer stützt und ohne dasselbe voraussichtlich selbst eine Rothschild'sche Familie mit ihrem heutigen Vermögen nur eine vorübergehende Erscheinung wäre, dürfte nicht zu bestreiten sein.

Die deutsche Landliga darf aber auch nach der Verstaatlichung von Grund und Boden auf die fast vollständige Vernichtung des Kapitalrentenmarktes in der oben bezeichneten Ausdehnung hoffen. Denn sobald der Staat mit den Kommunen in dem Besitz des ganzen Grundrenteneinkommens und seines Zuwachses ist, werden deren Schuldverschreibungen wohl bald einlösbar werden, wenn das Einkommen selbst nur eine einigermassen wirtschaftliche Verwendung erfährt. Die Privathypotheken würden mit Aneignung des Bodens durch den Staat von selbst enden. Nachher wäre auch der Ankauf der Fabriken, wie des stehenden Kapitals der übrigen Produktionszweige möglich, so dass schliesslich der Staat mit den Kommunen in den Besitz beinahe der gesamten Produktionsmittel käme; ein Ziel, das bekanntlich auch die Sozialisten das ihrige nennen.

Damit wäre dann aber dem Anwachsen und der Dauer des Grosskapitals der zweite vernichtende Stoss versetzt; denn sobald es keine Staats- und Kommunalschuldscheine, keine Hypothekenbriefe und sichere Industriepapiere mehr gibt, ist auch das private Grosskapital in seinem Einkommen nur auf die Arbeitsrente verwiesen. Es müsste sich dann zur selbständigen Arbeit entschliessen, oder sich mit einem ganz minimalen Zins begnügen; denn der einzige, alsdann noch in Frage kommende Arbeitsrentenzinsfuss würde voraussichtlich auf ein Niveau herabsinken, welches nur noch durch die entsprechende Verlustgefahr bedingt wird. Flürscheim nimmt sogar an, dass dann bei absoluter Sicherheit, anstatt Zins vom

Schuldner gezahlt zu erhalten, der Gläubiger sich sogar zu einer Aufbewahrungsgebühr herbei liesse. —

Indem ich mich nun in meinem Referate bezüglich der Differenzen der deutschen Landliga und der H. George'schen Richtung dem zweiten Punkte zuwende, welcher die Durchführung betrifft, habe ich sofort zu konstatieren, dass die Ersteren die einfache Konfiskation des Grund und Bodens zu Gunsten des Staates, die George durch seinen Besteuerungsvorschlag nur verhüllen will, entschieden perhorresziert. Ihr Plan der Durchführung ist vielmehr in ihrer Litteratur bis in die neuere Zeit nach Stamm'schem Vorschlag der folgende: der Staat nimmt für sich das »Monopol des Grundpfandrechts« in Anspruch. Kein Privatkapital darf also dann mehr schuldverpflichtungsmässig auf Grund und Boden aufgenommen werden. Der Staat würde bald in den Besitz sämtlicher Hypotheken gelangen, den derzeitigen Zinsfuss aber seinen Gläubigern gegenüber beibehalten, den Vorteil seines billigeren Kredits an der Börse, sowie den des voraussichtlich weiter zurückweichenden Zinsfusses sich zu Nutzen machen in der Art, dass die Differenzen zwischen der Zinszahlung der Schuldner und der Zinsforderung der Gläubiger zum staatlichen Aufkauf, bzw. zur allmählichen Tilgung der Pfandbriefe benutzt würde. Und wenn erst auf diesem Wege der gesamte Grundbesitz sich verschuldet hätte und sämtliche Pfandbriefe in der Hand des Staates vereinigt wären, würde derselbe in den Besitz der faktischen Rente gelangt sein, wobei es dann zur völligen Uebertragung des Eigentums nur noch eines Federstriches bedürfe.

Flürscheim sieht in seiner neuesten Publikation von diesem Plane ab, und nicht ohne triftige Gründe. In auch für die Staaten unsicheren Zeiten, wie es die gegenwärtigen sind, die durch eine derartige gewaltige Umwälzung der Eigentums- und der Besitzverhältnisse gewiss nicht sogleich gesichert würden, ist es mindestens fraglich, ob dem Staate auf dem Geldmarkte ein billigerer Kredit als insbesondere den genossenschaftlich vereinigten Privaten gewährt würde. So und so oft schon ist

das Gegenteil der Fall gewesen. Dann wäre es aber mit dem erhofften Gewinn aus dem Kreditmonopol nichts! Ebenso ist es nicht nur eine Ungerechtigkeit, sondern auch eine gewiss sehr empfindliche Härte, sämtliche Grundbesitzer zum Verzicht auf die Freiheit ihrer Verschuldung zu Gunsten eines Staatsmonopols zu zwingen und nachher dieses Monopol geschäftlich in solch riesigem Umfange auszubeuten, dass auf diese Weise die Kaufsumme des ganzen Grundbesitzes erübrigt würde. Man würde so nur auf dem Umwege und unter dem Deckmantel der höheren Zinszahlung — höher als die Geldmarktverhältnisse es verlangen — das gleiche thun, was George auf dem Wege seiner Besteuerung erstrebt, nämlich: den Grundwert konfiszieren!

Und deshalb, sowie aus weiteren Gründen politischer Art, schlägt Flürscheim nun einen anderen Modus vor, der sich in aller Kürze etwa wie folgt darstellt: Der einführende Akt der Reform wäre die Errichtung eines Wertkatasters für den gesamten Grundbesitz mit den zwei weiteren Bestimmungen, dass sämtlicher Wert-, bzw. Rentenzuwachs, welcher sich nicht auf die wirtschaftliche Verursachung des Einzelnen zurückführt, als der Gemeinschaft, bzw. dem Staate gehörig zu betrachten ist und dass dem Staate auf den Grundbesitz das Recht der beliebigen Expropriation, wie das Vorkaufsrecht eingeräumt werde. Der Ertrag des Grundrentenzuwachses würde dann gleichmässig dazu verwendet werden, durch Aufkauf den Staat nach und nach in den Besitz des ganzen Grund und Bodens zu bringen, wobei die Reihenfolge des Aufkaufs sich bestimmen würde nach der grösseren Steigerung der Grundrente.

II.

Zur Kritik der Lehren der deutschen Landliga.

Soviel ich die landligistische Bewegung zu beobachten Gelegenheit hatte — und diese hat sich mir immerhin in reichlichem Masse geboten! — scheint derselben für die nächste Zukunft eine grössere Ausdehnung versprochen werden zu sollen. Dafür bürgen nicht nur die grosse Energie der Agi-

tation, das vielfach unverkennbare Geschick und die Wärme der Darstellung, sondern noch weitere Umstände. Die Sozialisten sind bei uns mundtot geworden; aber jene Ueberzeugung, welche Tausende von Anhängern in ihr Lager getrieben und wonach unsere misslichen Wirtschaftszustände in einer radikaleren Weise reformiert werden müssten, als das mit den bisherigen Gesetzesvorlagen erreicht werden kann, besteht fort und wird der Anhängerzahl der Landliga nicht schädlich sein. Dazu kommt weiter, dass die Persönlichkeiten, welche die Bewegung leiten, keineswegs Leute sind, welche ihren Beruf verfehlt haben und nun unter eine, der Sozialdemokratie ähnlichen Richtung gegangen sind! Und endlich liegt der Bewegung ein ganz bedeutungsvoller Kern zu Grunde, der unabhängig von der Form ist, in welcher dieselbe dermalen ihre praktische Erfüllung erstrebt.

Es wird offenbar hier in moderner Weise jenem alten Gedanken Ausdruck verliehen, den bereits Lord Lauderdale, der grosse Antagonist Ad. Smith's, dahin präzisierte, dass unter gegebenen Verhältnissen und bei einem gegebenen Stande der Nationalproduktion des Kapitals auch zuviel sein könne. Es ist der gleiche Gedanke, wie er sich hundertfach in unseren besten Untersuchungen über die soziale Frage wieder findet, dass das wirtschaftliche Uebel unserer Zeit nicht im Produktionsprozess, sondern im Verteilungsprozess der Güter gesucht werden muss. Und die wirtschaftlichen Erscheinungen unserer Zeit haben mittlerweile einen vielfach genügend ernsten Beleg zu dieser Auffassung geliefert! Aus der ganzen zivilisierten Welt kommen Klagen über Mangel an Absatz und Ueberfüllung des Marktes. Was soll es also helfen, wenn die Steuern erniedrigt, die Produktionsweisen verbessert, der Zwischenhandel vermindert werden? Die Mittel, welche in dieser Weise dem einen Volke zur Verfügung stehen, sind dem andern nicht verschlossen. Und deshalb führt diese Art von vorübergehender Besserung schliesslich nur zu einer desto schärferen Konkurrenz der Produzenten, zu einer desto stärkeren Ueberführung der Märkte und mithin zur Verschlimmerung der Gesamtlage. Nein! nicht bei der Erzeugung der

Produkte, sondern bei der Verteilung des Einkommens hat der Staat das Verständnis seiner grossen Aufgaben zu suchen. Und zu deren vollem Verständnis wird er allerdings nur gelangen, wenn er bis auf die Eigentumsordnung an Grund und Boden und deren direkten wie indirekten Einfluss zurückgeht [1]).

Gewiss ist der Schutz des Privateigentums die Grundlage unseres ganzen Rechtsbewusstseins; allein: wenn sich unter diesem Schutze private Einkommenverhältnisse ausgestalten, welche in ihren riesigen Dimensionen den harmonischen Fortgang der allgemeinen Entwicklung hemmen, dann besteht offenbar nicht die Aufgabe, dem mit verschränkten Armen zuzusehen. Wie es der Staat vielmehr — neuestens in der Zwangsversicherung — als einen sehr wesentlichen Teil seiner Pflichten betrachtet, für die Existenz eines gewissen Einkommenminimums Sorge zu tragen, so ist es gleichermassen seine Pflicht, auch die Einkommenmaxima unter den Gesichtspunkt des öffentlichen Wohles zu rücken; dies um so mehr, als die letztere nur eine andere Form — und zwar der wirksamsten Art! — der Erfüllung der ersteren ist.

Die Sorgen, welche die deutsche Landliga bewegen, sind mithin die gleichen wie jene, welche so oft schon die Besten der Wissenschaft wie des Volks geäussert haben. Denn wie oft hat man an die Gefahren schon gemahnt, welche mit dem selbstthätigen immerwährenden Anwachsen der grössten Vermögen verknüpft sind! Wie oft schon hat man sich mit Geist und markiger Sprache gegen die ungehörige Machtfülle des internationalen Grosskapitals gewendet [2])! Mit welch wachsender allgemeiner Besorgnis sieht man nicht die Ver-

---

1) Eine Erkenntnis, welche so alt ist, wie sie oft schon verkannt worden. Mit dem Freihandel mit Land, um einen Ausdruck Rodbertus' zu gebrauchen, beginnt nicht nur bei den Griechen und Römern, sondern auch bei den Germanen die »soziale Frage«. Aus der ganzen grossen Litteraturbewegung seit der Freiheitserklärung des Grundeigentums geht das unwiderleglich hervor.

2) Es sei hier nur an die zweite Beilage der »Allgemeinen Zeitung« vom 2. Novbr. 1882 erinnert.

schuldung der produktiven Arbeit der Völker zunehmen! Und wie vielfach sind erst die Bestrebungen, die Einkommenverhältnisse des Staats von dem Geldmarkte unabhängig zu machen! Was will aber die so oft erwogene progressive Einkommensteuer, was wollen die verschiedenen Vorschläge zu einer Schuldentlastung insbesondere des bäuerlichen Grundbesitzes, was wollen alle auf die Staatsschuldenminderung bezügliche Projekte anderes, als was die deutsche Landliga auch will: Einschränkung des Grosskapitals und Einengung des Kapitalrentenmarktes.

Damit ist freilich die Uebereinstimmung zu Ende und Aufgabe der nachfolgenden Kritik wird es sein, sich nun gegen den Vorschlag einer Verstaatlichung von Grund und Boden und mithin gegen die Aufhebung des Privateigentums an demselben zu wenden. Unberührt darf wohl dabei die oben angeführte irrige Meinung bleiben, wonach die heutige nationalökonomische Wissenschaft nicht über Ad. Smith hinausgekommen sei; sie bedarf an dieser Stelle keiner Widerlegung. Ebenso würde es zu weit führen auf die Prüfung H. George'scher Sätze einzugehen, soweit sie noch nicht durch die Flürscheim'sche Polemik aufgegriffen worden. Und nicht minder wird darauf verzichtet werden dürfen, Einzelheiten aus der oben angegebenen Zins- und Lohnbildungstheorie herauszugreifen. Die nachfolgende Kritik möchte sich vielmehr darauf beschränken, die im Vorausgehenden wiedergegebene Erklärung der heutigen Handels- und Absatzkrisis in ihrem unmittelbaren Zusammenhange mit der geforderten Verstaatlichung von Grund und Boden eingehender zu prüfen, indem die folgenden vier Thesen zu begründen versucht werden:

1. Die gegebene Erklärung der sozialen Frage der Gegenwart ist eine unrichtige.
2. Die an die Verstaatlichung von Grund und Boden geknüpften Versprechungen würden sich im Falle einer Durchführung dieser Massregel nicht erfüllen.
3. Der ganze Gang der landligistischen Ideen trägt, von falschen Voraussetzungen ausgehend, einen utopischen Charakter.

4. Die wirklich in Frage stehenden Uebelstände können durch zweckmässigere Massregeln beseitigt werden.

ad 1.

Die deutsche Landliga geht nach der vorausgeschickten Darlegung in ihrer Erklärung und Beurteilung der sozialen Frage der Gegenwart von zwei Behauptungen aus, nämlich:

dass die soziale Frage eine Frage der Absatzstockung sei und

dass die heutige Absatzstockung in der konkreten wirtschaftlichen Verwendungsweise des nicht zum Verzehr gelangenden Einkommens der Grosskapitalisten ihre Ursache habe.

Die letztere Behauptung in Erwägung gezogen und angenommen, es habe seine Richtigkeit mit derselben, wonach die heutige, vorgeblich schon länger als ein Jahrzehnt andauernde Handels- und Absatzkrisis in der Unterkonsumtion der Grosskapitalisten und den wirtschaftlichen Funktionen dieses Einkommens ihre Ursache habe, so ist doch nichts unwahrscheinlicher, als dass diese Entdeckung erst ganz plötzlich in allerneuester Zeit gemacht werde und nichts ist wahrscheinlicher, als dass die vielen einschlägigen Spezialuntersuchungen doch auch zu einer ähnlichen, mehr oder minder nahe verwandten Ueberzeugung gelangt seien. Findet diese Vermuthung ihre Bestätigung nicht, dann muss doch unter allen Umständen die von der Landliga gebotene Erklärung der Absatzkrisis im Stande sein, die verschiedenen Erscheinungen des Marktes in einfacher und natürlicher Weise zu lösen, und zwar in einer noch einfacheren und natürlicheren Weise, als es den bisherigen Auffassungen gelungen ist. Kommt dagegen diese von der deutschen Landliga gebotene Erklärung mit einer ganzen Reihe von Thatsachen in offenen Widerspruch, dann kann sie gewiss nicht richtig, sondern nur unrichtig sein und die entgegenstehende Anschauung aller Spezialuntersuchungen bildet dann die abschliessende Bestätigung dieses Urteils.

Nun besitzen wir nicht bloss eine ganze Reihe von Er-

klärungen der Handelskammern und industriellen Vertretungskörperschaften, wir besitzen auch eine grosse Reihe von Spezialuntersuchungen der verschiedensten Handelskrisen, so von Lexis, Schaeffle, Neuwirth, Max Wirth, Cohn, Struck u. a. Wir haben ferner jene grosse Reihe von Monographien über die Absatzstockung auf dem Markte mit landwirtschaftlichen Produkten wie die Arbeiten eines Paasche, Lorenz von Stein, R. Meyer, J. Wolf, Heitz, Mathaei, Grandeau, von Gaal, Semler u. s. w., wir haben die Berichte der Parlamentskommissionen, der Konsulate, eine stattliche Zahl offizieller Statistiken und Enqueten — aber wir finden an keiner Stelle all dieser Spezialuntersuchungen und speziellen Urteile auch nur den leisesten Anklang an das, was uns die deutsche Landliga als die Erklärung der heutigen Absatzstockung verkündet.

Oder ist die Lehre der deutschen Landliga vielleicht besonders glücklich in der Erklärung der verschiedenen Thatsachen auf den verschiedenen Märkten?

Die Getreideproduktion in Westeuropa ist seit Anfang der 70er Jahre annähernd auf gleicher Stufe geblieben, wenigstens dürfte sich im Ganzen nur ein verhältnismässig kleiner Rückgang nachweisen lassen. Die Weizenausfuhr aus Indien aber hat von 1 755 954 Cwts. (à 50,8 Kgr.) im Jahre 1873/74 sich auf 21 061 000 Cwts. im Jahre 1885/86 gesteigert und ebenso berichtet der offizielle Zensus der Vereinigten Staaten von Nordamerika, dass in dem Jahrzehnt 1870—80 der Export an Weizen von 81 800 000 auf 153 250 000 Buschels, der Export an Mais von 47 990 000 auf 98 160 000 Buschels und der Export an Waizen-Mehl von 3 463 333 auf 6 011 419 Barrels (à 196 engl. Pfd.) gewachsen ist. Dazu kommen weiter die steigenden Einfuhren aus Kanada, Australien, Russland, Oesterreich-Ungarn, über deren Umfang ich auf Neumann-Spallart und Karl Scherzer verweise.

Unter diesen Umständen sind die Klagen über die Stockung des europäischen Getreidemarktes und den Rückgang der Getreidepreise entstanden, welche man bisher durch die intensive Entwicklung der Produktions- wie der Handels- und

Verkehrsverhältnisse erklärt hat, wodurch die Konsumfähigkeit des Volkes und der Volkswirtschaft überholt worden sei. Die Vertreter der Landliga sagen, dass das nicht zum Konsum gelangende Einkommen der Millionäre die Ursache sei und zwar direkt durch die entsprechende Abkürzung des möglichen Absatzfeldes, indirekt durch die in reinen Kapitalrenteninteressen veranlasste weitere Steigerung der Produktion. Ist das überhaupt möglich, oder nur irgend wahrscheinlich? —

Karl Scherzer macht in seinen wertvollen Aufzeichnungen über »das wirtschaftliche Leben der Völker« die Mitteilung, dass in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Wert jener Produkte, welche in gewerblichen Etablissements erzeugt werden, sich in der Zeit von 1860 bis 1880 von 8014912123 Mk. auf die Summe von 22820711574 Mk. gesteigert habe. Gleichzeitig hat sich der Aussenhandel der Erde von 20 Milliarden auf mehr als 60 Milliarden erhöht, wobei überdies in beiden Fällen die Preiskonjunkturen in Betracht gezogen werden müssen. Das kaiserlich deutsche Patentamt erledigte nach der gleichen Quelle vom 1. Juli 1877 bis Ende 1882 37449 Patentanmeldungen und England hat 3—5000, das Patentamt der Vereinigten Staaten sogar gegen 20000 Gesuche im Erfindungsamte jährlich zu bescheiden. Bietet gegenüber dieser fast fieberhaften Energie der Produktionsthätigkeit die Zunahme des unverzehrten Einkommens der Rothschild und Genossen auch nur einigermassen zureichenden Anhaltspunkt? Würde nicht selbst der irgendwie geartete Verzicht auf die Aufsparung dieser Millionen gegenüber den riesigen Faktoren der Produktion nur ein ganz vorübergehendes Anpassen des Konsums bewirkt haben? Und wie wäre also die landligistische Behauptung im Stande, jene einfache, allbekannte und durch die eingehendsten Untersuchungen bestätigte Erklärung der heutigen Marktlage zu ersetzen? —

Oder — gehen wir beispielsweise auf die Geschichte der Markt- und Preisverhältnisse Deutschlands ein! Darnach war bekanntlich der Preis wie Absatz der gewerblichen und landwirtschaftlichen Produkte gegen Ende der 40er Jahre gleich sehr gedrückt. Mit den 50er Jahren hub eine vielgerühmte

Besserung an, welche bis gegen Mitte der 60er Jahre dauerte. Von jetzt ab machen sich Stockungen geltend, welche nur in der ersten Hälfte der 70er Jahre durch gute Preis- und Marktverhältnisse unterbrochen werden, um mit der zweiten Hälfte desselben Jahrzehnts einer mehr oder minder kritischen Situation zu weichen. Welch' ausserordentlichen und teilweise absolut bestimmenden Einfluss haben auf diese Entwickelung der Marktverhältnisse politische Unruhen, Kriege und Kriegsgefahren, politische Neubildungen mit ihren Konsequenzen, Fortschritte der Technik im Produktions- und Verkehrswesen, Kapital- und Arbeitswanderungen und wie die Einflüsse alle heissen mögen, gehabt! Max Wirth erinnert neuerdings auch an den Einfluss, welchen das Sinken der Preise auf die Räumung der Lagerhäuser des Handels ausübt. Wieder Andere kehren den Einfluss unserer Währungsveränderungen hervor. Welche Stellung man aber auch im Besonderen einnehmen möge, soviel ist gewiss, dass jener Gesichtspunkt, welchen die deutsche Landliga mit voller Ausschliesslichkeit den ihrigen nennt, den Wandel in der geschichtlichen Entwickelung nicht zu erklären vermag.

Oder — greifen wir einmal die spezielle Preisgeschichte einzelner Waaren heraus, wie die der Wolle, des Repses, des Fleisches, der Getreidearten, des Holzes, des Hopfens und des Zuckers. Beim Hopfen z. B. kommen in den einzelnen Jahren Preisschwankungen von 1 : 12 vor; also in dem einen Jahre unglaubliche Ueberfüllung des Marktes, in dem nächsten die allerregste Nachfrage. Die Ursache liegt bekanntlich einerseits in dem starken qualitativen wie quantitativen Wechsel der Ernten, andererseits in dem technisch noch ungelösten Problem einer wirklich guten Konservierung der Hopfendolde. Das Buchenholz ist an dem einen Orte (München) von den 50er Jahren an bis etwa 1877 in seinem Preise permanent gestiegen, um jetzt nach einem Rückgange um einige 20 % anscheinend feste Tendenz zu bewahren. An einem anderen Orte (Amberg) ist der Preis des Buchenholzes in der gleichen Zeit immerzu gestiegen. Ebenso hat das Ochsenfleisch bekanntlich seinen Preis fortwährend erhöht, während die Ge-

treidearten seit den 60er Jahren zurückgegangen sind. Unsere Repspreise haben neuerdings, namentlich unter dem Einflusse ostindischer Surrogate, einen empfindlichen Druck erlitten, nachdem sie 1881 den höchsten Stand seit den letzten 20 Jahren erreicht hatten. Die Wolle erfreut sich heute, namentlich in den feineren Sorten, wieder eines ganz guten Marktes, während englische Landwirte mit »prämiirtem« Zucker ihre Schweine mästen. Wie verhält sich nun diesen verschiedenen Thatsachen gegenüber die Theorie der deutschen Landliga? Ist es nach derselben überhaupt statthaft, dass die Preisbewegung verschiedener Waaren aufwärts geht? Und bis wieweit ist man im Stande, selbst den abwärts gehenden Preisbewegungen des Hopfens, der Getreidearten, des Repses und des Zuckers die Erklärung ernstlich entgegenzuhalten, dass aus dem unverzehrten Einkommen der Grosskapitalisten alles Uebel sich herleite? —

Ist überhaupt die Beseitigung der Absatzstockungen in ihrer Exklusivität gleichbedeutend mit der Lösung der modernen sozialen Frage? Die von der heutigen nationalökonomischen Wissenschaft gepflegte Realpolitik ist bekanntlich dieser Meinung nicht. Ihr zufolge besteht die Aufgabe der Sozialreform — rein ökonomisch gesprochen — zunächst in der Sicherung und dann in der Steigerung des Lohnes aller produktiven Arbeit. Nur soweit mittelbar auch damit die Absatzstockung zusammenhängt, wird dieselbe nach Massgabe der nationalen Wirtschafts- und Finanzpolitik in engstem Anschluss an die konkreten Verhältnisse zu mindern sein. Die Sozialdemokraten dagegen legen mit den Vertretern der deutschen Landliga gleichsehr den Schwerpunkt auf die Beseitigung der Absatzkrisen und beide sind offenbar hier der Meinung, dass es dem Arbeitseinkommen im höchsten Masse gedient sei, wenn nur das Uebel »Absatzstockung« erst einmal aus der Welt geschafft wäre. Bei den brillanten Produktionsfortschritten braucht sich, nach ihrer Meinung, die Arbeit künftig nur zu bethätigen, um in reichlichstem Masse ein wirtschaftliches Auskommen zu finden.

In der Beurteilung dieser Aufgabe gehen freilich beide

Richtungen wieder ziemlich auseinander. Während die Landliga sich nur das Ueber-Einkommen der Grosskapitalisten heraussticht und dasselbe durch Umwandlung des privaten Grundeigentums in Staatseigentum zu Nutz und Frommen des Volkes zu verwenden gedenkt, machen die Sozialisten für das gleiche Uebel die kapitalistische Produktionsweise verantwortlich, welche nach der Meinung der Landligisten als die vorzüglichste wirtschaftliche Institution nie beseitigt werden darf. Die Letzteren holen ihre Argumentation überwiegend aus dem Verzehrungsprozess des Einkommens; aber nicht aus dem Ganzen sondern nur aus einem Teil desselben — die Ersteren lassen sich den Produktionsprozess der Güter als Vorwurf dienen und zwar nicht bloss in einem Teile, sondern nach seinem ganzen Umfange [1]).

Auf den ersten Anblick erscheint die sozialdemokratische Erklärung plausibler. Sie ist konsequenter gedacht, indem sie den ganzen wirtschaftlichen Produktionsprozess umschliesst und lehnt sich auch besser an die verschiedenen Thatsachen an, wenn sie das zerstückelte, einheits- und zusammenhangslose Produzieren für die Handelsstockungen verantwortlich macht und die letzte Ursache davon in dem Institut des Privateigentums an den Produktionsmitteln erblickt. Würden die privaten Eigentumsinteressen in minder scharfer

1) Während der Fertigstellung dieser Studie kommt mir das soeben erschienene Werk von Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung, zuhanden. Da ein besonderes Kapitel über die Bewegung zur Verstaatlichung von Grund und Boden sich darin findet und auch die modernen agrarpolitischen Bestrebungen berücksichtigt werden, wollte ich einen Vergleich der hier niedergelegten kritischen Auffassung nicht versäumen. Das Resultat der wiederholten Durchsicht des Werkes ist indes ein rein negatives. Bei aller juristischen Schärfe ist es in den genannten Kapiteln nationalökonomisch ziemlich verfehlt gedacht. So hat Menger, um nur Beispiele anzuführen, weder Schäffle's Inkorporation, noch H. George, noch die deutsche Verstaatlichungsbewegung verstanden. Die Nebensache erscheint ihm als die Hauptsache und die Hauptsache ist ihm völlig entgangen. Dieser Teil seiner Kritik ist deshalb ziemlich wertlos. Die übrigen Teile des Werkes fallen nicht in den engeren Rahmen gegenwärtigen Elaborats.

Weise die Erzeugung der Waaren forcieren und würde statt dessen eine kollektivistische Organisation der Volkswirtschaft die Erzeugung dem Bedarf anpassen und so beide miteinander verbinden, dann würde gewiss keine Ueberfüllung des Marktes mehr eintreten.

Freilich übersieht dabei die Sozialdemokratie, dass ihr Kollektivismus diese Anpassung der Produktion an die Konsumtion noch viel unvollkommener vollzieht, als das Institut des Privateigentums. Die Anarchie, welche die Umwandlung aller privaten Produktionsmittel in Kollektiveigentum erzeugt, kann keineswegs den Wechsel der Bedürfnisse und damit die Stockungsgefahr unterdrücken, wenn nicht eine verrohende Einschränkung und Monotonie des Konsums und seiner Formen Platz greifen soll. Zwar würde dann voraussichtlich die heute so viel beklagte Stockung der Arbeitsthätigkeit wegen Ueberschuss an Produkten beseitigt sein; aber nur auf Kosten des Genusswerts des Eigentümerbewusstseins und auf Kosten jener zahllosen selbständigen Produktionenergieen, welche wir heute dem Besitz und der Besitzerwerbung verdanken [1]).

Und ist denn wirklich die moderne Ueberproduktion mit ihren Krisen ein so himmelschreiendes Uebel, dass dessen Beseitigung solch' grosse Opfer fordern dürfte? Keineswegs! wie ein Blick auf die Vergangenheit lehrt. Nach der Statistik der Weizenpreise in London schwankten in den 100 Jahren von 1641 bis 1741 die Preise zwischen 23 und 76 sh; in der Zeit von 1741 bis 1841 gar zwischen 22 und 120 sh; seit 1841 sind die Oszillationsgrenzen 40 und 75 sh und in der Zeit von 1870 bis 1882 nur 43 und 58 sh [2]). Aus diesen Ziffern spricht ein unschätzbarer Fortschritt in der Gestaltung der menschlichen Existenzbedingungen. Die enormen Differenzen zwischen den niedrigsten und höchsten Preisen in früheren Epochen bis tief in die erste Hälfte unseres Jahr-

1) Vgl. die entsprechenden Ausführungen bei Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus, S. 402 ff. Bau und Leben des sozialen Körpers, 2. Aufl., S. 431 ff. u. S. 491 ff. Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie ff.

2) Vgl. Tooke und Newmarch's Geschichte der Preise; Karl Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker etc.

hunderts hinein sind ein trauriges Zeugnis für die starke Unsicherheit der Ernährungsmöglichkeit in jenen Zeiten. Die Höhenpunkte der Preisbewegung sind die Marken eines verheerenden Elends durch Hungersnot, welche in viel erschreckenderer Weise die Bevölkerung dezimiert hat, als die blutigsten Kriege und fürchterlichsten Seuchen. So sei nur beispielsweise daran erinnert, dass die Hungersnot in Irland im Jahre 1847 ungefähr 1 029 000 Menschen tödtete; jene in Indien im Jahre 1866 1 450 000 und die jüngste in Indien wohl noch mehr. In China sollen der letzten Hungersnot (1877 bis 1878) zwischen 4 und 6 Millionen Menschen zum Opfer gefallen sein.

Was also die Sozialdemokratie und mit ihr die Vertreter der deutschen Landliga in der modernen Absatzstockung beseitigen wollen und dessen Beseitigung sie als den eigentlichen Inhalt der modernen sozialen Frage bezeichnen, ist das ausserordentlich schätzenswerte Produkt neuzeitlicher Entwickelung. Es ruht darin freilich kein Zustand absoluter Vollkommenheit. Aber es liegt in dem bisherigen Fortschritt die sichere Gewähr, dass wir mit der Zukunft auch hier einer immer weiteren Vervollkommnung entgegengehen. Indem nun die Sozialdemokratie die kapitalistische Produktionsweise wegen des modernen Uebels der Absatzstockung in den Anklagezustand versetzt, macht sie den Träger des Fortschritts für die noch relative Unvollkommenheit des Erreichten verantwortlich und will ihn eben deshalb ausgesprochenermassen aus dem Rahmen des volkswirtschaftlichen Organismus ausgestossen wissen. Das Institut, welches bislang die allerbesten Dienste geleistet, soll aufgehoben werden, weil gerade heute noch nicht das denkbar Vollkommenste erreicht wurde, und an seine Stelle sollen ganz unzuverlässige Potenzen treten, welche von vornherein den Verzicht auf Fortschritt und auf den meisten Punkten sogar sofortigen Rückschritt fordern. — Man wird mithin nicht sagen können, dass die sozialdemokratische Auffassung der sozialen Frage als eine solche der Beseitigung der Absatzstockungen eine richtige sei.

Dass auch die Ideen der deutschen Landliga nicht im-

stande sind, die Wegräumung der modernen Ueberproduktionserscheinungen als das eigentliche soziale Problem zu erweisen, wird schon wahrscheinlich durch den Umstand, dass dieselben die verschiedenen thatsächlichen Erscheinungen des Marktes keineswegs zu erklären vermochten. Diese Vermutung gewinnt weitere Sicherheit dadurch, dass man den ausserordentlichen Fortschritt, welchen unsere wirtschaftlichen Zustände hierin gemacht haben, als absolute Sinnlosigkeit den viel vernünftigeren früheren Notständen aus Mangel an Produkten gegenüberstellt. Wer in so grundverkehrter Weise einen Zustand niederer und höherer Ordnung verwechselt, kann über diese Zustände selbst kaum ein zutreffendes Urteil haben. Die abschliessende Bestätigung aber dürfte eine Untersuchung darüber bieten, welche Folgen die von der deutschen Landliga geforderten Massregeln haben würden und bis wieweit sich die davon gehegten Erwartungen zu erfüllen vermögen? — Doch damit wenden wir uns der Begründung der zweiten These zu.

ad 2.

Der Grundgedanke der oben in ihrem Zusammenhange entwickelten Ideen der deutschen Landliga geht, um es hier zu wiederholen, von dem nicht zur Verzehrung gelangenden Einkommen der Grosskapitalisten aus, welches für die heute bestehende Stockung im Absatz der Produkte verantwortlich gemacht wird. Diese Verantwortlichkeit wird in einer direkten wie indirekten Weise motiviert. Direkt macht sich die entsprechende Verkürzung des möglichen Absatzfeldes geltend, indirekt der Einfluss eines beträchtlichen Kapitalstocks auf die Steigerung der Produktion, welcher kein anderes Interesse an dem Konsum der mehr erzeugten Produkte habe, als mit dem Rechtstitel der Zinszahlung im Zusammenhange stehe. Gegen dieses Grosskapital richtet die deutsche Landliga ihren Angriff, indem sie zur Beseitigung desselben die Aufhebung des Privateigentums an Grund und Boden erstrebt. Das wäre die negativ-kritische Seite der hier in Rede stehenden Reformbestrebungen. Positiv knüpft sich daran auf seiten

der Agitatoren die Ueberzeugung und mithin gegenüber der künftigen Entwickelung das Versprechen, dass durch die Verstaatlichung von Grund und Boden jene Macht des Grosskapitals gebrochen, dadurch das Uebel der Absatzstockungen beseitigt und so mit fortschreitender Produktivität der Arbeit fortschreitende Steigerung des Lohnes gewährt werde. Es werden zwar noch mehr und zum Teil recht verlockende Versprechungen daran geknüpft, doch mögen vorläufig die hier angeführten genügen.

Bei der Prüfung dieser Grundsätze ist zunächst aus dem vorhergehenden Kapitel daran zu erinnern, dass die von der deutschen Landliga gebotene Erklärung der Absatzstockung nicht imstande ist, sich den einzelnen Thatsachen gegenüber zu rechtfertigen. Die Diagnose also, auf deren Grund die Heilung an unserem volkswirtschaftlichen Körper vorgenommen werden soll, ist unrichtig. Der Erfolg dieser Behandlung wird mithin kaum den gehegten Erwartungen entsprechen. Es ist schon deshalb unwahrscheinlich, dass eine Verstaatlichung von Grund und Boden die Macht des Grosskapitals brechen, die Absatzstockungen beseitigen und eine fortschreitende Lohnsteigerung bewirken würde. Dennoch wird das hier noch besonders und im einzelnen darzulegen sein.

Zunächst also die Frage: *würde durch das hier in Rede stehende Mittel die Macht des Grosskapitals gebrochen werden?*

Zwei Momente sind es bekanntlich, welche nach den eingangs gemachten Darstellungen dieses Ziel erreichen sollen: die Entziehung des Grundeigentums als die eigentlich stabile Unterlage des Grosskapitals durch den Staat und die Vernichtung des Kapitalrentenmarktes. Jene Massregel soll gewissermassen von selbst die Rothschilds und Genossen dem Untergange weihen, nachdem die Erfahrung gezeigt hat, dass reine Industrie- und Handelsunternehmen sich nicht länger als durch drei Generationen zu halten wissen. Durch dieselbe würden die Grosskapitalisten unmittelbar und direkt gezwungen werden, in der Arbeitsbethätigung ihr Einkommen zu erwerben, um nicht nach Aufzehrung der angehäuften Schätze zu den

Lohnarbeitern herabzusinken. So die Theorie. In Wirklichkeit dürfte sich die Sache minder widerspruchslos verhalten.

Was zunächst die Vergänglichkeit des Grosskapitals ohne Privateigentum an Grund und Boden betrifft, so führt sich dieselbe bekanntlich besonders darauf zurück, dass bei unserer bisherigen volkswirtschaftlichen Organisation allgemeine kritische Zeiten mit gleicher Regelmässigung wiederkehren, wie gute und schlechte Jahre, und dass damit nach einer mathematisch bestimmbaren Wahrscheinlichkeit für das Einzelunternehmen die Gefahr seines Untergangs gegeben ist. Künftig sollen aber ja keine allgemeinen Krisen mehr eintreten! Also besteht dann für das Grossunternehmen auch nicht mehr die Wahrscheinlichkeit, innerhalb der und der Zeit seine wirtschaftliche Existenz zu verlieren. Und damit wäre in der künftigen volkswirtschaftlichen Organisation die Unsterblichkeit der Rothschilds auch ohne privates Grundeigentum in anderer Weise gewährleistet.

Dazu kommt noch ein weiteres beachtenswertes Moment. Dass heute die Nachkommen der Gründer grosser Vermögen in der Regel nicht mehr die Erwerbstüchtigkeit des Vaters und Grossvaters besitzen, hängt wesentlich mit der Erziehung zusammen, bei welcher man sich sagt, dass diese Leute doch nicht selbständig zu erwerben brauchen. Das Geschäft geht ohne sie und die Zinsen werden auch ohne ihre Thätigkeit fällig. Kommt aber diese selbstthätige Ergänzung des einmal herangewachsenen Vermögens in Wegfall, dann ist nichts natürlicher, als dass man die reichen Erfahrungen des »Hauses« mit der allergrössten Sorgfalt dazu verwendet, sie an den Söhnen nutzbringend anzulegen. Und damit ist die Möglichkeit abermals wiedergewonnen, dass sich in den Händen einzelner Familien ausserordentlich grosse Einkommen anhäufen, welche längst nicht ganz verzehrt, sondern von einem gewissen Punkte ab dazu benutzt werden, die Produktion in einseitiger Weise, d. h. ohne Interesse an der Konsumtion, zu steigern. Damit würden wir aber nach der Bodenverstaatlichung den gleichen Erscheinungen wieder begegnen, deren Beseitigung uns heute nach den Ausführungen der deutschen Landliga in

so ausschliesslicher Weise zu dieser Reformmassregel bewegen soll. Wozu aber dann diese Reform?

Es darf dabei leicht zugestanden werden, dass es der Gesellschaft Rothschild, Bleichröder, Erlanger, Hirsch u. s. w. nicht behagen dürfte, aus ihrer überwiegend grosskapitalistischen Existenz zur Direktion von Fabriken und Handelsunternehmungen herabzusteigen. Sollten aber diese Familien dann die Reform in der gewollten Weise auf sich einwirken lassen, etwa »damit sich das Wort der Verheissung erfülle«? Das ist doch wohl zu unwahrscheinlich! Das Wahrscheinliche also ist, dass diese Vermögen nach der Durchführung der Bodenverstaatlichung auswandern. Bei ihrer internationalen Existenz bieten sich dem ja gar keine Schwierigkeiten. Würde aber damit nicht ein grosser Strich durch die Rechnung der Landliga gemacht? Oder liegt nicht ihren Argumentationen der Gedanke zu Grunde, dass die heute von diesen Eigentümern nicht verzehrten Millionen jährlichen Einkommens nachher dem Absatz der Produkte zu gute käme? Und gestalten sich damit jetzt die Verhältnisse nicht so, dass — weit entfernt die heute nicht zur Verzehrung gelangenden Millionen der Grosskapitalisten in den Rahmen des inländischen Konsums hereinzuziehen — dann die heute von diesen Personen im Inland verbrauchten Millionen unserem Absatzgebiet noch obendrein verloren gehen?

Es erscheint deshalb wohl die Meinung gerechtfertigt, dass die Verstaatlichung von Grund und Boden nicht imstande wäre, die Macht des Grosskapitals zu brechen. Und damit stellt sich die zweite und nicht minder wichtige Frage zur Beantwortung: ist diese Massregel befähigt, die modernen Absatzstockungen zu beseitigen?

Es wurde bereits gesagt, dass es mindestens unwahrscheinlich sei, durch eine Reform im Sinne der deutschen Landliga die Handelskrisen der Neuzeit zu beseitigen, nachdem dieselbe sich auf einer irrtümlichen Auffassung dieser Krisen aufbaut. Diese Unwahrscheinlichkeit findet ihre weitere Bestätigung durch den hier unmittelbar vorausgehenden Nachweis, dass auf dem Wege der Bodenverstaatlichung das Grosskapital mit

seinem unaufzehrbaren Einkommen nicht aufgehoben wird. Dasselbe würde vielmehr nach wie vor weiter bestehen, nur dass beim Uebergange an Stelle der erhofften Steigerung eine mehr oder minder empfindliche Kürzung des inländischen Absatzes erfolgen dürfte. Wenn aber durch eine Massregel der nähere Zweck der Grosskapitalvernichtung unerreicht bleibt, wird sich die Erreichung des entfernteren Zweckes eines nie sich erschöpfenden Absatzfeldes nicht leichter möglich zeigen.

Dazu kommt weiter, dass die moderne Absatzstockung ja wesentlich eine internationale ist und mit der Internationalität des Marktes zusammenhängt. Die Ueberfüllung des deutschen Getreidemarktes rührt von dem Getreideexport aus Nordamerika, Indien, Australien, Russland und Oesterreich-Ungarn her. Die schlechte Situation des Zuckermarktes ist auch durch die an österreichische, russische und französische Produkte gezahlten Exportprämien verschuldet worden. Und an der Ueberführung des Marktes mit gewerblichen Produkten ist das Ausland gewiss nicht minder beteiligt. Was könnte es also nützen, wenn wir zur Abhilfe den deutschen Grund und Boden verstaatlichten? Würde nicht der denkbar günstigste Erfolg sich hier als ein Tropfen auf einen heissen Stein darstellen? Die Vertreter der Landliga begegnen diesem Bedenken durch die beabsichtigte Errichtung eines unübersteiglichen Schutzzolls. Acceptieren wir auch denselben mit der ganzen Zweifelhaftigkeit seines Erfolges, so bleibt doch die Thatsache übrig, dass auf diese Weise der ganze Ausfuhrhandel plötzlich und unvermittelt abgeschnitten wird; denn niemand wird glaubhaft machen wollen, dass sich das Ausland zwar seine Waren sämtlich zurückweisen liesse, die deutschen Waren aber auch ferner ungehindert hinauswanderten. Was würde das aber bedeuten, wenn der jährliche Gesamtexport Deutschlands im Betrage von 3,250 Mill. Mark auf einmal innerhalb der Landesgrenzen eingeschlossen wäre? Würde damit keine Ueberfüllung des Marktes, keine Absatzstockung eintreten? Würden damit nicht die Interessen des Handels und der Produktion ebenso empfindlich geschädigt werden als die der Grundbesitzer, denen man ihr Eigentum nehmen will?

Und wenn daraus, wie nach allen Hyperverstaatlichungen, Bürgerkriegsstörungen eintreten würden, wäre dann keine Absatzstockung auf dem Markte im vollsten und unheilvollsten Sinne des Wortes zu erwarten?

Die einzige Schleuse, welche hier noch zum Aufziehen übrig geblieben, heisst »Steigerung des Arbeitslohnes«. Und damit wende ich mich gleichzeitig der Beantwortung der dritten Frage zu: welchen Einfluss würde die Verstaatlichung von Grund und Boden auf das fortschreitende Wachsen des Arbeitslohnes ausüben?

Aus der bisherigen Kritik ergibt sich, dass durch die Beseitigung des privaten Grundeigentums die Macht des Grosskapitals nicht aufgehoben wird, dass das Ueber-Einkommen der Millionäre dem Volkskonsum nicht zufliesst und dass sogar ein Teil der grössten Konsumenten dem deutschen Markte verloren geht. Es hat sich ferner von der allergrössten Wahrscheinlichkeit gezeigt, dass durch die gleiche Reformmassregel auch die Handelskrisen nicht aus der Welt geschafft werden, einerseits weil die vorausgesetzte Vernichtung der Grosskapitalisten sich als illusorisch erwiesen, andererseits weil die moderne Absatzstockung internationalen Charakter trägt und eine hermetische Abschliessung durch Schutzzölle nicht nur die Kriegsgefahr nach aussen, sondern auch die bürgerlichen Unruhen im Innern steigern würde. Unter solchen Umständen aber scheint keine Hoffnung auf Steigerung des Arbeitseinkommens berechtigt zu sein. Diese Vermutung bekräftigt sich weiter durch eine ganze Reihe positiver Erwartungen.

Sobald der schutzzöllnerische Abschluss des inländischen Marktes mit den entsprechenden Repressivmassregeln fait accompli ist, werden jene Arbeitermassen frei, welche unseren heutigen Export im Wertbetrage von c. 3,250 Millionen erzeugen helfen. Die Produktion zur Deckung des abgeschlossenen heutigen Imports kann sie keineswegs sofort aufnehmen; denn: keineswegs eignen sich diese Arbeitermassen von kurzer Hand zum Uebergang aus der einen in die andere Produktionsart, weiter sind die bestehenden Betriebe zur Erzeugung eines

doppelt so grossen Waarenquantums absolut nicht zur Aufnahme einer doppelten Arbeiterzahl gezwungen, ferner steckt gerade in der überwiegenden Masse des Imports eine ungleich geringere Arbeitsleistung, als die Produkte unseres Exports repräsentieren, und endlich bleibt der Betrag der wirklich von dem heutigen Import im Inlande erzeugungsmöglichen Waaren recht beträchtlich hinter dem Umfange unseres heutigen Exportes zurück. Eine sehr grosse Zahl von industriellen Arbeitskräften wird also sofort beschäftigungslos. Was geschieht mit diesen?

Nach den Intentionen der deutschen Landliga werden sie Landwirte, indem sie sich bei der Auspachtung des verstaatlichten Grundbesitzes in selbständige Nahrungen von etwa 6 Hektar als Bewerber melden. Da vor allem in dieser Weise das Land an das Volk ausgeteilt wird, kann bei dem heutigen Grossgrundbesitz auch in Deutschland die etwa frei werdende und weiter sich frei machende Arbeiterbevölkerung untergebracht werden. Es sei hier diese Möglichkeit zugestanden. Auch soll nicht zum Nachteil der Reform angenommen werden, dass nach dem Einleitungs- bezw. Einführungsplan die hier fraglichen Arbeitermassen zu einem Zeitpunkte frei werden könnten, in welchem der Staat noch nicht die entsprechende landwirtschaftliche Grundfläche acquiriert hätte. Hier wollen wir lediglich die Frage erwägen, mit welcher Wahrscheinlichkeit die in der Industrie entbehrlich werdenden Arbeiter durch die Erwerbung von Staatspachtland in die Lage kommen, sich einen höheren Arbeitslohn zu verschaffen, und wollen dabei weiter ausdrücklich annehmen, dass die Kosten und Schwierigkeiten der Umwandlung grösserer Besitzungen in 6Hektar-Höfe kein wesentliches Hindernis bieten.

Der Grund und Boden ist bekanntlich keine transportable Waare. Wo die Nachfrage nach demselben die vorhandenen Flächen übersteigt, müssen sich die Menschen zur Wanderung bequemen. Vorher aber überbieten sie den Preis des Bodens mit den Verpflichtungen, welche darauf ruhen, in mehr oder minder ausserordentlichem Masse. Das ist eine so allgemein verbreitete Erscheinung, dass daraus ein recht beklagenswerter

agrarischer Missstand entstehen konnte. Namentlich die Preise und Besitzausgleichungsschulden der kleineren und kleinsten Besitzungen bieten hierzu einen recht traurigen Beleg. Noch schlimmer jedoch sind in dieser Hinsicht die kleinen Pachtungen gestellt. Und der Grund dazu ist naheliegend genug: das Wagen auf die Zukunft wächst mit der Kleinheit des Besitzes; wer nichts besitzt, hat im ungünstigsten Falle auch nichts zu verlieren.

Sobald also die in der Industrie frei werdenden Arbeiter von der, ihnen durch den Staat gesicherten Möglichkeit der Pachterwerbung Gebrauch machen, ist nichts gewisser, als dass erst dann ein kleiner Teil sich nach dem Osten Deutschlands oder dorthin begeben wird, wo noch Pachtboden genügend vorhanden ist, nachdem sich vorher der grössere Teil in seinen Pachtverpflichtungen beträchtlich überzahlt hat. Eine Ueberzahlung des Pachtes aber ist gleichbedeutend mit Minderung des natürlichen und üblichen Lohnes. Kommt dazu weiter, dass es gerade dieser Klasse von Pächtern an landwirtschaftlicher Erfahrung mangelt und es somit kaum zu erwarten bleibt, dass ihre Mühen durch besonders hohe Wirtschaftserträge gelohnt werden, sowie der Umstand, dass unter dem Einfluss des Verkehrsabschlusses eine entsprechende Zahl industrieller Produkte in ihren Preisen steigen müssen, so wird niemand glauben wollen, dass die Einkommenverhältnisse dieser Arbeiter sich gebessert hätten.

Würde aber jemand darauf weniger Gewicht legen, dass das Arbeitseinkommen dieser Leute anfangs eher kleiner als grösser geworden und sich mit den Vertretern der deutschen Landliga hauptsächlich mit der dann vorgeblich eintretenden fortschreitenden Entwicklung des Arbeitseinkommens trösten, so bleibt nicht zu ersehen, aus welchen Gründen dieser Trost geschöpft werden soll. Die als Urheber alles Uebels betrachtete Grosskapitalmacht besteht ruhig weiter, soweit sie nicht ausser Landes gezogen ist und den Inlandskonsum somit geschädigt hat. Die Gefahr der Handelsstockungen würde eher gesteigert werden durch politische Unruhen nicht bloss von aussen, sondern namentlich auch im Innern, wie sie mit so

tief einschneidenden Reformen noch immer verknüpft gewesen. Dazu kommt noch der Umstand, dass die Staatseinnahmen ein sehr wesentliches Interesse gegen die Einführung eines billigen Pachtzinses vertreten. Namentlich aber kommt jene Gefahr hier in Betracht, welche nach der Beseitigung des privaten Grundeigentums in der Uebervölkerung droht.

Es wäre eine gänzliche Verkennung dessen, was wir hier zu sagen haben, wollte man uns jetzt den Satz entgegenhalten, dass das vorgebliche Naturgesetz, wonach die Bevölkerung sich rascher vermehrt, als die Produktion zu folgen imstande wäre, längst abgethan sei. Diese Behauptung ist es nicht, auf welche hier zurückgegriffen werden soll. Es genügt vielmehr, auf die absolut unbestreitbare Thatsache hinzuweisen, dass die ärmere Klasse der Bevölkerung die Tendenz hat, ihre Ziffer in ausserordentlichem Masse zu vermehren, während die rechte Vorsicht bei der Familiengründung immer auch mit einer gewissen besseren Lebenshaltung zusammentrifft. Diese überall zu machende Beobachtung versucht auch die Litteratur der deutschen Landliga nicht zu leugnen. Nur dass sie für ihre Zukunftsgesellschaft, dank des höheren Arbeitseinkommens, das Moment der besseren Lebenshaltung ganz allgemein in Anspruch nimmt. Sie stützt also den Beweis des e i n e n Satzes auf einen a n d e r e n nicht erwiesenen Satz. Die Uebervölkerungsgefahr soll durch den hohen Arbeitslohn beseitigt sein, während umgekehrt die Höhe des Arbeitslohnes durch die Bewegung der Bevölkerungsziffer sehr wesentlich bedingt wird. Hier können wir uns auf eine derartige Zwickmühle der Beweisführung nicht einlassen, müssen vielmehr an dem wahrscheinlichen Gange der Entwicklung festhalten, wonach selbst im a l l e r g ü n s t i g s t e n Falle mit der Durchführung der Reform der Arbeitslohn stabil bleiben würde. Ob dann aber eine abwärts oder aufwärts gehende Bewegung der Lohnhöhe eintritt, darüber entscheidet jetzt die Frage: welchen Einfluss hat die Aufhebung des privaten Grundeigentums auf die in alten Ländern immer bestehende Gefahr der Uebervölkerung?

Heute ist mit einem grösseren Einkommen immer auch

die Absicht verbunden, der Familie durch ihren Besitz — hier dieses Wort dem Eigentume gleich gebraucht — dauernd eine bessere soziale Stellung zu sichern. Und zwar kommt dabei gerade der Grundbesitz in erster Linie in Frage. Er ist es ja, welcher mit seiner Wertdauer die Familie auch über den ökonomischen Wechsel der Zeiten sicher emporhält. Und für die Erhaltung des Grundeigentums mit der Familie hat man sich noch immer die für die Bevölkerungsbewegung wirksamsten Beschränkungen auferlegt. Nun soll aber doch in der Zukunftsgesellschaft der Landliga das Grundeigentum für den Staat reserviert bleiben. Der ganze Reichtum sozialer Abstufung und sozialer Auszeichnung, welcher darin ruht, wird also den Familien ein für allemal entzogen. Eine total gleichartige Stellung durch mobilen Besitz und Arbeitseinkommen wird dem Einen wie dem Andern geboten und zwar mit der ausdrücklichen Zusicherung, dass es der Arbeit an reichlichem und steigendem Verdienste nie gebricht. Soll nun unter solchen Umständen und Veränderungen auch noch Vorsicht in der Familiengründung und Selbstbeschränkung in der Kindererzeugung erwartet werden? Oder wird nicht die Gesellschaft auf diesem Wege einer thatsächlichen allgemeinen Uebervölkerung mit ihren schrecklichen Konsequenzen entgegen gehen?

»Niemals!« antwortet man darauf; »denn mit der Zahl der Menschen wächst die Zahl der Arbeiter und also auch die Höhe des Lohnes, nachdem mit der Beseitigung des privaten Grundeigentums die Unterbrechung der harmonischen Beziehungen zwischen Produktion und Konsumtion aufgehoben ist.« Allein, es ist wohl unschwer zu erkennen, dass damit ein offenbarer Irrtum verteidigt wird.

H. George nimmt bekanntlich das schon vorweg genommene Verdienst für sich in Anspruch, das vielberufene Malthus'sche Gesetz widerlegt zu haben. Indem er aber den Satz aufstellt, dass es nur eines Zuwachses an Menschen bedürfe, um in seinem Zukunftsstaat den Reichtum der Gesellschaft und den Lohn der Arbeit gesteigert zu sehen, erhebt er den Malthus'schen Irrtum in umgekehrter Form zum Gesetz und bringt sich dadurch nicht minder scharf mit der Wirklichkeit

in Widerspruch. Die Wahrheit aber liegt auch hier in der Mitte und würde sich, wenn wir von jeder eingehenderen Ausführung absehen, etwa wie folgt darstellen.

In Ländern mit junger Kultur und kolonialer Entwickelung, welche noch nicht okkupiertes Land genügend vorrätig haben, bedarf es zur fortschreitenden wirtschaftlichen Entwickelung allerdings nichts anderes, als einer Zunahme der Bevölkerung. Hier ist das blosse Okkupieren, das blosse wirtschaftliche Bethätigen zureichend, um den Menschen ihren Aufenthalt zu gewähren und mit dem engeren Aneinanderschliessen unter sich zu einer fortschreitenden gesellschaftlichen Entwickelung zu gelangen. Sobald aber dieser Anfang überschritten und die Gesellschaft in ihrer Flächenausdehnung begrenzt ist, hat es auch mit der Voraussetzung des absoluten wirtschaftlichen Vorteils grösserer Bevölkerungsintensität sein Ende. Der wirtschaftlich wirklich berechtigte Zuwachs hängt jetzt vielmehr ab von einem ebenfalls in der Entwickelung stehenden Faktor und zwar von der Entwickelung des menschlichen Geistes und der Energie seiner Bethätigung. Wie es aber höchst unvernünftig wäre zu behaupten, die Fortschritte der technischen Wissenschaften oder die Einsicht in die volkswirtschaftlichen Organisationsformen seien von der Dichtigkeit der Bevölkerung abhängig, ebenso unrichtig ist es zu sagen: nach der Beseitigung des privaten Grundeigentums sei die Höhe des Arbeitslohnes mit der Ziffer der Bevölkerung gleichmässig fortschreitend.

Die Gefahr einer Uebervölkerung ist in keiner Gesellschaftsorganisation dauernd und für immer überwunden, sondern ist ein Problem, welches der Wirtschaftspolitik eines jeden Volkes immerwährend gestellt ist. Und ob keine Uebervölkerung droht, das ist eine Frage von Fall zu Fall. Nun repräsentiert in unserer heutigen Gesellschaftsordnung das Institut des privaten Grundeigentums eine mächtige »präventive Potenz« [1]), welche leider bei dem mittleren und kleinen Grundeigentum durch die volle Verschuldungsfreiheit zum Zwecke

1) Schönberg, Handbuch d. pol. Oek. 2. Aufl., Bd. II, S. 924 und S. 956.

der Besitzausgleichung und den Mangel eines Pachtrechts schon ziemlich viel geschwächt wurde. Die fast völlige Vernichtung alles grösseren Grundbesitzes aber mit pachtweiser Aufteilung des Landes in selbständige Nahrungen durch den Staat, würde diese ganze Summe von vorbeugendem Einfluss vernichten und mithin zweifelsohne die Gefahr einer Uebervölkerung näher rücken. Die Hoffnung auf eine dann eintretende fortschreitende Erhöhung der Lohnsätze fällt mithin in sich zusammen.

Als Resultat der bisherigen Untersuchung ergibt sich, dass jene Hoffnungen und Versprechungen der deutschen Landliga, welche an die Durchführung der Bodenverstaatlichung angeknüpft werden, mit höchster Wahrscheinlichkeit sich nicht erfüllen. Statt einer Steigerung des Arbeitslohnes bliebe eine Minderung desselben zu erwarten. Statt einer Beseitigung der modernen Absatzstockungen stände eine Verschärfung derselben in Aussicht. Und statt einer Vernichtung des Grosskapitals würde eine Vernichtung des Volkswohlstandes eintreten. So ergibt sich denn auch aus der eingehenderen Analyse die Bestätigung der oben aufgestellten Behauptung, wonach die Vertreter der deutschen Landliga sowohl wie die Sozialdemokraten das heutige soziale Problem in einer gleich irrigen Weise aufgefasst haben.

ad 3.

Ein Merkmal, welches auch das wirtschaftliche Leben der Völker am besten charakterisiert, ist die ausserordentliche Vielseitigkeit. Wo immer unsere Untersuchung desselben beginnt, stets bietet sich eine Fülle von Gestaltungsformen, welche den Neueintretenden überrascht, den Fachmann zur höchsten Sorgfalt bei seiner Thätigkeit verpflichtet und zwar nicht bloss bei seiner Analyse des Bestehenden und Bestandenen, sondern mehr noch bei seinen Vorschlägen über das, wie es sein sollte. Eine grosse gewaltsame Entwickelung auf einem Punkte der viel verschlungenen Kreise muss alle Linien in Verwirrung und den ganzen Körper in bedeutende physiologische Veränderungen stürzen, welche Krisen von mindestens zweifel-

haftem Ausgange nach sich ziehen. Kontinuität der wirtschaftlichen Entwickelung auf allen Punkten ist somit nur der Ausdruck der einen Seite jenes grossen Prinzips, welches auf der anderen Seite als die Rechtskontinuität bezeichnet wird. Wie verhalten sich nun diesen Anforderungen gegenüber die Ideen und Vorschläge der deutschen Landliga?

Von einer Kontinuität in der Entwickelung kann wohl nicht die Rede sein, nachdem von einem gewissen Tage ab in rascherem oder weniger raschem Tempo das ganze Privateigentum an Grund und Boden durch staatlichen Einzug vernichtet und die heutige Verteilung insbesondere des landwirtschaftlichen Grundbesitzes total umgestaltet werden soll. Aber auch eine allgemeine und gleichberechtigte Entwickelung auf allen Punkten ist nicht beabsichtigt; denn alle anderen Uebel verschwinden an Bedeutung gegenüber der Absatzstockung.

Zwar ergänzt Baron Helldorff durch seine schönen Arbeiten die Ausführungen Flürscheim's hier nach einer Seite; aber nur in negativer Weise. Er beschränkt sich auf den gewiss wertvollen Nachweis, dass nach den Rezepten der Grossagrarier dem Bauernstande nicht geholfen wird. Wie aber durch Verstaatlichung von Grund und Boden die Masse übelsituierter Landwirte auf die Höhe gebracht werden soll, darüber ist auch bei ihm nichts zu finden. Denken kann man sich das aber nicht ohne Weiteres, wenn — wie nach dem ursprünglichen Projekte — mit Hilfe des Monopols des Grundpfandrechts den Landwirten der Grundwert einfach konfisziert werden soll, um dann in selbständigen Nahrungen zu 6 Hektar etwa aufgeteilt und ausgepachtet zu werden.

Ich weiss wohl, dass man auch hier in der einfachen Gleichung x durch y löst indem man sagt: durch die alsdann eintretende enorme Steigerung der Volksverzehrung werde nicht bloss der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte im Allgemeinen, sondern namentlich auch der Preis der Rohstoffveredlungen wie Gemüse, Eier, Milch, Butter, Geflügel, Fleisch u. s. w. gesteigert und so die Rentabilität der Landwirtschaft wieder auf eine ganz andere Basis gerückt werden. Aber selbst

angenommen, dass dem so wäre und weiter angenommen, dass jetzt schon mit der Verstaatlichung von Grund und Boden begonnen würde, bis die Reform in der neuerdings vertretenen Weise zum faktischen Abschluss und mithin zur Wirksamkeit gelangte, vergiengen doch mindestens zwei weitere Generationen. Ist nun mittlerweile die Agrarfrage ein vollständig gleichgültiges Etwas, trotzdem mit ihr das Wohl und Weh der grösseren Masse des deutschen Volkes in Frage steht? Ist die Gesellschaft bezw. der Staat nicht verantwortlich für das, was hier mittlerweile zum Nachteil des Einzelnen wie der Gesamtheit sich ereignet, umsomehr es sich nicht nur um die Dauer zweier weiterer Generationen, sondern einer ungezählten Zahl von Generationen handelt?

Eine weitere, ihrer Zahl nach recht beachtenswerte und ihrer ökonomischen Lage nach nicht beneidenswerte Volksklasse sind die kleinen Rentner und Pensionäre. Bei dem immer weiteren Sinken des Zinsfusses und den allgemeinen fortgeschrittenen Anforderungen des gesellschaftlichen Lebens sind diese Leute nicht desshalb besser gestellt, weil sie ihre Notlage weniger an die grosse Glocke hängen. Was bietet nun hier eine Sozialreform nach den Intentionen der deutschen Landliga? Nach der vollendeten Durchführung und dem Versprechen gemäss sehr viel! Aber in Wirklichkeit und den auch hier wohl erworbenen Rechten gegenüber?

Insbesondere aber übersieht die deutsche Landliga die Bedeutung des privaten Grundeigentums für Staat und Gesellschaft nach den verschiedensten Richtungen! Auf den Einfluss dieser Institution auf die Bevölkerungsbewegung wurde oben bereits hingewiesen. Er wird einfach ignoriert. Dass eine entsprechende Verteilung des grösseren Besitzes zwischen dem mittleren und kleinen Bauernstande beispielsweise jene bedeutende Ueberlegenheit der landwirtschaftlichen Technik in der Provinz Sachsen, Hannover und Braunschweig gegenüber dem Südwesten Deutschlands in erster Linie wohl bedingt hat, wird offenbar als ganz gleichgültige Erscheinung betrachtet. Dass ferner die deutsche Volkvertretung, deutsche Offizierschaft und Diplomatie auf's Engste mit dem privaten Gross-

grundbesitz verwachsen ist und dass also die Aufhebung dieses Privateigentums jedenfalls die weitgehendsten Personalveränderungen in diesen Kreisen nach sich ziehen würde, was wieder gewiss nicht zur Minderung der Gefahr kriegerischer Verwickelungen beitrüge, dass eine solche Gefahr bei den drohenden Unruhen im Innern und dem hermetischen Zollabschluss nach Aussen noch ihr besonderes politisches Bedenken darin trägt, dass dann die Ueberwinder des Staates auch die rechtlichen Eigentümer von Grund und Boden werden und in beliebiger Weise die deutschen Pächter durch französische, polnische, slavische Kolonisten ersetzen können: von all dem ist nirgends die Rede.

Dabei tritt die Landliga mit der Prätention auf, das Volk durch ihre Massregeln zu beglücken, steht aber rücksichtslos der Thatsache gegenüber, dass es für einen grossen Teil des Volkes, vielleicht für den grösseren in Deutschland, eines der schönsten Glücksempfindungen ist, mit eignem Grund und Boden ein eignes Haus zu besitzen. Die Glücksempfindung und das Glücksbewusstsein ist bekanntlich eine höchst subjektive Sache. Tausende mögen in einer entsprechenden Steigerung ihres Einkommens die hauptsächlichste materielle Voraussetzung für das sehen, was sie ihre glückliche Lage nennen, weitere Tausende bringen die grössten Opfer, um das ererbte Grundstück der Familie zu erhalten oder kargen an ihren nötigsten Lebensbedürfnissen, um einmal irgend ein Stückchen Erde ihr »Eigen« nennen zu können. Was soll nun da geschehen? Soll etwa künftig die Majorität darüber Beschluss fassen, unter welchen äusseren Umständen sich Alle glücklich fühlen? —

Mit welch' leichtem Herzen wird die gigantische Reform: »Verstaatlichung von Grund und Boden!« gefordert. Man versucht es gar nicht, die als Begründung benutzte Theorie der Absatzkrisen an den einzelnen Preisbewegungen und Markterscheinungen zu erproben. Man will gar nicht, etwa auf dem Wege einer sozialen Enquete, prüfen, ob denn unsere wirtschaftliche Lage in Deutschland wirklich so äusserst bedenklich ist, dass sich so tief einschneidende und deshalb

immer bedenkliche Operationen an unserem sozialen Volkskörper rechtfertigen liessen. Oder sollten die Zustände in England, einige Bilder aus Böhmen und die Nachricht, dass in Berlin einige Menschen am Hungertode gestorben sind, eine zureichende Veranlassung abgeben, um tausende erbgesessener Familien vom Vaterhause und von der Heimat zu jagen und nachher den ganzen Grundbesitz gleichmässig nach diesem oder jenem Parzellierungsmassstab aufzuteilen?

Und wenn es wirklich gelungen wäre, die ganze Reform aus dem Gesichtspunkte der Absatzkrisen in vollkommen logischer Weise zu begründen, wie das nicht gelungen ist, was wäre damit bewiesen? Wer nur einigermassen eine grössere Anzahl von physikalischen oder chemischen Experimenten gemacht hat, weiss, dass selbst die bestfundierte Hypothese eben doch nur eine Hypothese ist. Im wirtschaftlichen Leben verhält sich der blosse Gedanke zur Wirklichkeit nicht anders. Als vor kaum mehr als einer Generation die relativ so einfache Massregel der Befreiung des Grundeigentums durchgeführt wurde, da glaubten die Führer der Bewegung sich des besten Erfolges so sicher, dass sie dafür ihre Hand in's Feuer gehalten hätten. Man lese heute einmal den berühmten preussischen Erlass aus Thaer's Feder nach und man wird finden, dass die wirklichen Ereignisse einen dicken Strich durch die logische Rechnung gemacht haben.

Mit dem Smithianismus, dem Kommunismus und Sozialismus hat — im Gegensatze zur heutigen nationalökonomischen Wissenschaft — auch die deutsche Verstaatlichungsbewegung gemein: den Absolutismus und Kosmopolitismus der Theorie mit dem Glauben an die absolute Lösung aller sozialen Aufgaben und Probleme. Nachdem sie sich auf irgend welche Weise den Grundgedanken geschöpft haben, spinnen sie von hier aus in logischer Form weiter und gelangen so zu einem Ideenkomplex, der an innerer Vollkommenheit schliesslich ebensowenig etwas zu wünschen übrig zu lassen scheint, wie der einfache arithmetische Satz: $2 \times 2 = 4$. So kommt es denn, dass diese politischen Richtungen für jedes Land immer ihr gleiches Mittel vorgeschlagen haben und daran eine solche Fülle

glänzender Hoffnungen anheften, dass mit deren Erfüllung die Menschheit wohl am Ende ihrer Wünsche angelangt wäre. Namentlich H. George steht bekanntlich den verlockendsten Schilderungen der Kommunisten in nichts nach. So träumt er als Erfolg seiner Reform von einem »glorreichen Bilde, welches den Menschen stets im Strahlenglanze erschienen, das er sah, dessen Augen sich zu Patmos mit Entzücken schlossen.« Er sieht den Höhepunkt des Christentums, die Stadt Gottes auf Erden mit ihren Mauern von Jaspis und ihren Thoren von Perlen — das Reich des Friedensfürsten! Aber auch Flürscheim lässt die Arbeiter in Villen wohnen mit Parks umgeben, lässt die Menschen für die blossen Instandhaltungskosten in den prächtigsten Wohnungen hausen, die Kriege aufhören und den ewigen Frieden beginnen. Hier gibt es offenbar nach menschlichen Begriffen keine weitere irdische Vervollkommnung. Was kann man aber daraus vom Standpunkt aller historischen Erfahrung folgern? Sollte eine Reform mit solchen Erfolgen uns nicht nur in ferner Zukunft, sondern überhaupt jemals bevorstehen? Kann eine Massregel mit solchen Zielen sich wirklich praktisch an unsere heutigen Zustände anlehnen? Oder liegt nicht darin das Wahrzeichen einer Deduktion, welche den Boden der Wirklichkeit längst unter ihren Füssen verloren hat? —

ad 4.

Es ist eine, der grundlegenden sozialpolitischen Ueberzeugungen unserer ethisch-realistischen Nationalökonomie, dass wir Menschen uns auch in wirtschaftlichen Dingen bescheiden müssen, dem Ideale absoluter Vollkommenheit nach zu streben, ohne dieses selbst jemals zu erreichen. »Ihr werdet immer Arme unter Euch haben!« Das ist ebenso gewiss eine Wahrheit, wie gewiss nie von einem bestimmten Tage ab die Menschen nur die Sonne des Glückes bescheint. Reichtum und Armut, Glück und Unglück, Ueberfluss und Mangel, sie gehören ebenso sehr zum menschlichen Leben wie Tag und Nacht, wie Regen und Sonnenschein.

Nur muss man diese Sätze recht verstehen! Sie wollen

gewiss nicht die misslichen Zustände unserer Zeit glorifizieren oder den Reformen zur Besserung hindernd in den Weg treten. Sie wollen nur die Masslosigkeit des Fortschritts und den Glauben an die absolute Sozialreform abweisen und zwar im Interesse der Sozialreform selbst; denn: indem wir nach dem Unnerreichbaren streben, werden wir zum Verzicht auf das Erreichbare verurteilt.

Betrachten wir in dieser Weise schliesslich die Bestrebungen der deutschen Landliga, indem wir den Deckmantel »Verstaatlichung des Grundeigentums« wegnehmen, so stellt sich eine gewisse Summe von positiven Reformbestrebungen heraus, welche zwar nicht neu, aber der vollen Beachtung Wert erscheinen. Ich zähle hiervon:

1. Beseitigung des privaten Grundrentenbezugs durch Einziehung der Grundrente für den Staat bezw. die Kommune.
2. Möglichste Beschränkung des reinen Kapitalrentenmarktes, insbesondere soweit derselbe vorwiegend dem Grosskapitale dienstbar ist.
3. Weitere Beschränkung der Macht des internationalen Grosskapitals durch Erschwerung einer übergrossen Ausdehnung des privaten Grossgrundbesitzes und Erhaltung des Grundeigentums in seinem Charakter als Volkseigentum.
4. Erweiterung namentlich des inländischen Marktes durch Steigerung des Lohnes aller produktiven Arbeit.
5. Möglichste Minderung der Schuldenlast aller produktiven Erwerbsklassen, um eine erleichterte und billigere Zugänglichmachung des »Arbeitsrentenkredits« herbeizuführen.

Was zunächst den steuermässigen Einzug der Grundrente — und zwar speziell der städtischen Grundrente — durch den Staat bezw. die Kommune betrifft, so ist dieselbe bekanntlich wiederholt schon Gegenstand praktischer Agitation gewesen und erst neuerdings wieder im Verein für Sozialpolitik namentlich durch Miquel die besondere Besteuerung des städtischen Grundrentenzuwachses zur Beseitigung der

Wohnungsnot der ärmeren Klassen empfohlen worden. Nur darf man hierbei unter »Grundrente« nicht jenen Betrag des Einkommens verstehen, welcher dem Grundeigentümer schlechtweg zufällt und durch Pacht- und Kaufverträge vorgeblich nur »verschleiert« wird. Was unter dem Schutze des Rechts in vertragsmässige Verpflichtungen oder auch nur auf dem Wege der Analogie in das Bewusstsein des rechtmässigen Besitzes und des thatsächlichen Vermögens der Eigentümer übergegangen ist, gehört für die praktische Sozialpolitik nicht mehr in den Bereich jener Analyse, welche es mit der Grundrente zu thun hat. Es kann sich vielmehr nur um die Weiterentwickelung des, von einem gewissen Tage ab sich an das Grundeigentum anschliessenden Einkommens handeln und die alsdann vorzunehmende Unterscheidung zwischen dem, was der Einzelne wirtschaftlich verursacht hat und dem, was er nicht verursacht hat.

Eine allgemeine Reform der Grundbesteuerung verschiedenster Art ist so wie so nur eine Frage der Zeit. Ist diese aber erst gekommen, dann wird man gewiss mit Vorteil auf den Gedanken einer allgemeinen Einkommensteuer zurückgreifen und diese nicht bloss auf die Gleichheit der staatsbürgerlichen Qualität und die Besteuerungsfähigkeit des Einzelnen, sondern wohl auch auf die faktische Anteilnahme der volkswirtschaftlichen Gemeinschaft an dem Gesamtertrage in dem konkreten Produktionsorte zurückführen, was mit der Grundrentensteuer in dem hier gemeinten Sinne identisch wäre. Ich füge, nur um Missverständnissen vorzubeugen hinzu, dass m. E. der steuermässige Einzug dieser Grundrente beim landwirtschaftlichen Grundbesitz kaum wesentlich über den Betrag der heutigen Grundsteuer vorerst hinauskommen dürfte und hier der Vorteil namentlich in der vollkommenen Beweglichkeit des Grundsteuerkatasters läge, während allerdings beim Uebergang aus der landwirtschaftlichen in die städtische Grundeigentumsqualität eine beträchtliche Veränderung den heutigen Gepflogenheiten gegenüber eintreten dürfte[1]).

1) Litteratur über Grundrentensteuern bei Wagner, Finanzwiss. II, § 829; Roscher, Finanzwiss., § 47, 48, 79 ff.; Schönberg,

Was weiter die notwendige Beschränkung der Macht des internationalen Grosskapitals aus dem Gesichtspunkte nationaler Wohlfahrtspolitik betrifft, so ist das ja ein längst anerkanntes Problem. Nur dass man in der Lösung desselben bis heute nicht besonders glücklich war. Da scheint es mir denn ein Verdienst der deutschen Landliga und namentlich der Flürscheim'schen Schriften zu sein, die öffentliche Meinung in weiterem Umfange darauf hinzuweisen, dass die Wurzel der Macht des Grosskapitals vor allem in der Eigentumsordnung an Grund und Boden ruht. Vorerst muss dieser dem Zugriff des Kapitals entrückt sein, ehe man an eine Beschneidung des Kapitalrentenmarktes denken kann.

Zu dieser Sicherung des Grundeigentums als »Volkseigentum« würden verschiedene Mittel zur Verfügung stehen. Zunächst die Stützung des produktiven mittleren und kleinen Grundbesitzes gegen die Einwirkung moderner Verschuldungsfreiheit, ferner eine zeitgemässe Umgestaltung der noch bestehenden schroffen fideikommissarischen Gebundenheit und endlich die Erschwerung unbegrenzter Vereinigung von Grund und Boden in Einer Hand.

Wie eine rationelle Beschränkung der heute gerade den Bauernstand so vielfach schädigenden freien Verschuldung des Grundbesitzes durch korporative Kreditorganisation zu bewerkstelligen wäre, darüber bedarf es an dieser Stelle keiner weiteren Ausführung [1]). Es sei nur wiederholt hervorgehoben, dass es ein Verkennen der Dinge ist, wenn man in der Inkorporation immer nur eine Organisationsform sieht und dass es pure Vergewaltigung der Wirklichkeit nach aprioristischen Begriffen ist, wenn man mit Anton Menger in der Beschränkung hypothekarischer bäuerlicher Verschuldung eine Steigerung des arbeitslosen Einkommens erblickt. Nein! es handelt sich dabei nicht um die Steigerung des arbeitslosen

---

Handb. III, S. 234 ff.; J. Neumann, progress. Einkommst., S. 75, 99 ff. und meine Ausführungen am Schlusse der Kreditfrage.

1) Vgl. Schäffle, Inkorporation des Hypothekarkredits, und meine einschl. Arbeiten.

Einkommens, sondern des Arbeitseinkommens[1]) und zwar gerade nach Massgabe des vollen Arbeitsertrages. Nur muss man zur Erkenntnis dieser einfachen Verhältnisse nicht mit Menger und seinen sozialistischen Lieblingen den »Arbeiter — an sich« verobjektivieren, sondern den Arbeiter mit seinem eigentümlich besessenen Arbeitsfelde als wirtschaftliche Grundeinheit im Auge behalten[2]).

Die Inkorporation des Hypothekarkredits ist in ihrer Durchführung aber auch ferner eine Beschränkung des Kapitalrentenmarktes und eine Entlastung der produktiven Arbeit; denn es handelt sich dabei um eine mit der Zeit ausserordentliche Minderung der Hypothekenbriefe und Dislokation derselben aus den Händen der Börse in die der sparenden Volksmasse.

Und endlich bezweckt der Gedanke korporativer Kreditorganisation die fruchtbarste Ausdehnung des Arbeitsrentenkredits.

Dass das Institut der Fideikommisse eine zeitgemässe Neugestaltung erfahren muss, ist nicht nur eine in der Wissenschaft weit verbreitete Anschauung, sie hat auch neuerdings wieder selbst in den beteiligten Kreisen des Adels sympathische Anklänge gefunden. Ebenso hat es gewiss kein Bedenken, das Rechtsprinzip eines Grundbesitzmaximums zur Geltung zu bringen, nachdem das Grundbesitzminimum bereits seine Rolle gespielt hat. Und endlich würde nichts darau hindern, beim Grundeigentum jenen Massstab progressiver Besteuerung dort einzuführen, wo der Reiz des fortwährenden Zukaufs sich geltend macht.

Kommt dazu noch ein Aufgraben der verschütteten Steuerquellen (Schäffle), um den Staaten eine Minderung der Schuldenlast zu ermöglichen, ein weiterer Ausbau der begonnenen Arbeiterschutzgesetzgebung, wie er namentlich durch

1) Vgl. die eingehenderen Ausführungen in meinem »Natürlichen Wertverhältnis« etc.

2) Für die bäuerl. produktive Arbeit in Bayern allein nach meiner Berechnung ein Einkommenzuwachs von mehr als 1 Milliarde!

Schönberg[1]) neuerdings entworfen worden und eine Berücksichtigung jener übrigen Massregeln, welche Schäffle in seiner Schrift: »die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie« zusammengestellt hat, so gelangt man auf diesem Wege zu einer Gesamtreform, welche den oben extrahierten reformatorischen Absichten der deutschen Landliga in jenem Masse genügen, welches dem Prinzip historischer Kontinuität entspricht. Mehr aber lässt sich in absehbarer Zeit nicht erreichen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, mag konstatiert werden, dass die »Bauhütte« nur eines der verschiedenen freimaurerischen Organe ist und dass durch die Aufnahme einer Reihe von Artikeln im Sinne der deutschen Landbewegung in diesem Organe die Freimaurerei sich mit dieser Bewegung selbst noch keineswegs identifiziert. D. V.

1) Schönberg, Die Sozialpolitik des deutschen Reichs, S. 33 Handbuch, 2. Aufl., Bd. II, S. 594 ff.

Kolonialpolitische Studien.

Von Dr. **A. Schäffle.**

Dritter Artikel.

IV.

Die Entstehung der Generalakte der Berliner Konferenz.

Die Generalakte vom 26. Februar 1885 ist die völkerrechtliche Feststellung, durch welche der bis 1885 unbesetzt gebliebene, also weitaus überwiegende Teil Zentralafrika's kolonialpolitisch konstituiert worden ist. Es sind nur die Küsten von Ober- und Unterguinea (mit Ausnahme der Nigermündung und der Kongomündungsküste, letztere zwischen 2 u. 8° südl. Breite), sowie die Küsten Ostafrika's nördlich vom 5° n. Breite samt dem Tschadseegebiet und dem grösseren Teil des Zambesebeckens, welche ausserhalb der Festsetzungen der Berliner Generalakte stehen geblieben sind.

Die letztere hat zwei grosse internationale Handelsfreigebiete, das Niger- und das Aequatorial-Freigebiet geschaffen.

Das eine dieser Freigebiete, welches das ganze Becken des Nigers einst effectiv umfassen soll, wird sich von der Nigermündung aufwärts unter englischer Oberhoheit, beziehungsweise unter der Oberhoheit der »*National African Company*« entwickeln, welcher England die Handelskolonisation des Niger überlassen hat und von welcher weiter die Rede sein wird. Am oberen Niger greift schon Frankreich vom Senegal her tief in dieses durch die Generalakte dem gleichberechtigten Handel aller Nationen gesicherte Freigebiet hinein.

Das zweite grosse Freigebiet umfasst das ganze geogra-

phische Kongobecken, wovon der Kongostaat nur einen Teil einnimmt, dann nördlich und südlich vom engen Mündungshalse dieses Beckens den nächstliegenden Teil des neuen französischen Brazza-Kolonialreiches, einen Teil des portugiesischen Niederguinea, ausserdem das ganze Gebiet östlich vom geographischen Kongobecken bis zum indischen Ozean zwischen dem 5° nördlicher Breite im Norden und dem untersten Zambese im Süden, endlich vom Zambesegebiet das geographische Becken des Schire und des Nyassasees. Es fallen also dahin auch alle grossen Seen, einschliesslich der Nilquellseen und das Obernilgebiet bis zum 5° n. Br., jedoch mit Ausschluss des Gazellenflussgebietes. Das Aequatorialfreigebiet reicht so vom atlantischen Ozean (zwischen den Mündungen des Settekammaflusses unter 2° südl. Br. bis zur Mündung des Logeflusses unter 8° südlicher Breite) quer durch Aequatorialafrika bis zum indischen Ozean zwischen 5° nördlicher und 19° südlicher Breite und umschliesst nicht bloss französische und portugiesische, sondern auch deutschostafrikanische Kolonialgebietsteile, ausserdem den Kongostaat, die Besitzungen des Sultanates Sansibar, endlich im Norden, Südwesten und Osten vom Kongostaat gewaltige Eingeborenengebiete. Ein Teil der letzteren, namentlich an den grossen Seen, ist schon mehr oder weniger entdeckt. Ein anderer ist erst noch zu entdecken, so namentlich das Land, welches vom Kongo nordwestlich bis zu den Wasserscheiden des Ogowe und nördlich zu den Wasserscheiden des Tschadseebeckens und des weissen Nil (Gazellenflusses) reicht.

Die Berliner Generalakte, welche dieses kolossale Gebiet kolonialpolitisch konstituiert hat, ist das unmittelbare Werk der internationalen »Konferenz«, welche vom 15. November 1884 bis zum 26. Februar 1885 in Berlin getagt und durch die Unterzeichnung »der Generalakte der Berliner Konferenz« — Berliner Konferenz im Unterschied vom »Berliner Kongress« des J. 1878 — in ihrer zehnten Sitzung den Abschluss gefunden hat. Teilgenommen haben: das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Russland, Schweden u. Norwegen, endlich die Türkei.

Mittelbar ist die Generalakte auch das Erzeugnis sehr schwieriger Verhandlungen, welche zu derselben Zeit zwischen Frankreich, Portugal und dem Kongostaat — damals »internationale afrikanische Gesellschaft« — unter nachdrücklicher Einflussnahme von Berlin aus geführt worden sind. Diese Verhandlungen haben das Ergebnis gehabt, die Grenzstreitigkeiten zwischen Frankreich, welches durch *de Brazza* im Norden des unteren Kongo Fuss gefasst hatte, zwischen Portugal, welches den Kongo für sich schliessen wollte, und zwischen dem Leopold-Stanley'schen Kolonialreich-Embryo nahezu vollständig beizulegen und hiemit die Unterzeichnung der Generalakte durch die dort berechtigten politischen Mächte zu ermöglichen. — Bis Frühjahr 1886 [1]) war die Generalakte von sämtlichen Unterzeichnern — mit Ausnahme der Verein. Staaten — in Berlin ratificiert und sind die Ratifikationsurkunden samt dem Ratifikations- und Auswechselungsprotokoll vom 19. April 1886 gemäss der Generalakte in den Archiven des Deutschen Reiches niedergelegt.

Die Berliner Konferenz und ihre Generalakte sind eine in ihrer Art einzige Erscheinung. Teils durch den Gegenstand der Kolonialordnung eines halben Weltteils, der politisch für völkerrechtliche Abschlüsse noch fast individualitätslos war. Teils durch den Umfang des Gebietsobjektes und durch den Charakter der Völkerwelt, über welche die Konferenz verfügte. Teils durch den Umfang der Beteiligung, indem sie Westeuropa, Russland, die Türkei und die Vereinigten Staaten umschloss. Teils durch die beispiellose Schöpfung internationaler Handelsfreigebiete, welche die nationalen Kolonialgebiete überall durchschneiden, statt sich mit deren Grenzen zu decken. Was letzteres betrifft, so durchschneidet nicht bloss das Aequatorialfreigebiet französische, portugiesische und deutsche Kolonialgebiete und Eingeborenenreiche, sondern auch das Nigerfreigebiet thut dies überall, wie wir sehen werden.

Die Ehre dieser Schöpfung, welche auch dann grossartig in der Weltgeschichte dastehen wird, wenn sie nicht sofort alle Hoffnungen erfüllt, gebührt in erster Linie der kongress-

1) Vgl. unsere Zeitschr. 1886. S. 727.

leitenden Macht Deutschland, zuoberst dem Fürsten von Bismarck, welcher nicht bloss der ersten und der letzten Konferenz persönlich präsidiert, sondern die Berufung der Konferenz bewirkt hat. Deutschland hat Frankreich gegen Portugal und wohl auch gegen England zur Konferenz gewonnen. Selbst völlig uneigennützig war es zufrieden, dem Kongostaat und in ihm der ganzen Welt die Strommündung zu sichern, die beiden Küstenränder rechts und links vom Mündungshalse des Kongo zum Freigebiete zu schlagen, damit das Kongobecken offen bleibe, auch wenn der Streifen Kongostaat am unteren Kongo der schlechtere Zugang würde, endlich am Niger, wo England gegen eine internationale Ordnung der Kolonisation widerstand, wenigstens die Gleichberechtigung der Flaggen aller Nationen durchzusetzen.

Frankreich ist kein ebenso uneigennütziger Maekler gewesen; es hat den Zwang der Lage benützt, um Brazza's Gebiete auf Kosten des werdenden Leopoldstaates um grosse und herrliche Besitzungen am Kwilu (zwischen Kongo und Ogowe) zu verkürzen, während Deutschland im Norden der nun zu einem grossen Loango-Kolonialreich erwachsenen Gabunkolonie bereitwillig das nebst Kamerun in Besitz genommen gewesene Batangagebiet den Franzosen sofort auf ihren Prioritätsanspruch hin wieder abgetreten hatte. Diese Bemerkung soll die ausgezeichneten Verdienste nicht schmälern, welche die Gesandten Frankreichs Baron *de Courcel* und Belgiens Baron *Lambremont* — vor allen anderen nichtdeutschen Staatenvertretern hervorragend — sich um das Werk der Berliner Konferenz erworben haben.

Nächst Deutschland haben die Vereinigten Staaten den grössten Anspruch an der Ehre dieser Schöpfung. Sie gingen selbst Deutschland Monate lang in der Anerkennung des Konstaates voraus [1]). Hier wirkte offenbar der Yankeename Stanley, vielleicht auch des letzteren persönlicher Einfluss. Durch die Anerkennung Amerika's kam die Sache völkerrechtlich in Bewegung. Es ist ein wohlthuender Gedanke, dass die Ver-

1) Am 22. April 1884, Deutschland am 8. Nov. 1884, vrgl. vorjährige Gesetzg.-Uebersicht S. 727 ff.

einigten Staaten dem schwarzen Kontinent, aus welchem sie sich so lange das Sklavereigift eingeimpft hatten, die Sühne durch Unterstützung des Königs Leopold und ihres grossen Bürgers Stanley so schön und mutig dargebracht haben. Eine schwere Volksschuld ist hier getilgt.

Der Leser erfährt den Hergang am besten und schönsten durch die Worte, mit welcher das amerikanische Konferenzmitglied H. Kasson die Kongo-Politik seiner Regierung gekennzeichnet hat. »Bis zum Jahre 1874 — sagte er in der zweiten Sitzung — waren ungeheure Strecken im Herzen Afrikas mit Einschluss eines grossen Teils seiner inneren gesunden Gebiete sowohl den Geographen wie den Politikern Europas und Amerikas vollständig unbekannt. Ein amerikanischer Bürger, bekannt durch seinen Mut, seine Ausdauer, seine Intelligenz, seine ausserordentliche Unerschrockenheit und seine Befähigung für Forschungsreisen, beschloss mit Beihilfe amerikanischer und englischer Freunde, wenn möglich dieses unbekannte Land dem Lichte der Zivilisation zu gewinnen. Mit der friedlichen Flagge seines Landes auf seinen Zelten, und an der Spitze seiner Karawanen, verschwand er aus den Augen der zivilisierten Welt und erschien, nach neun und dreissig langen Monaten einer gefahrvollen Forschung und Reise wieder, mit dem Ergebnis seiner Entdeckungen, die der Welt mitgeteilt wurden. Es muss bemerkt werden, dass er von der Zeit ab, wo er die Ostküste Afrikas bei Zanzibar verliess, während seiner Reise zum oberen Nil und in diesem ganzen Gebiet bis zum Kongo, den ganzen grossen Fluss entlang und während er langsam den Strom hinabfuhr bis zu dem Tage, wo er einen Dampfer auf dem unteren Kongo vor Anker liegen sah, nirgends eine zivilisierte Behörde oder eine Menschen weisser Rasse repräsentierende Macht mit Ausnahme derjenigen, welche er selbst über seine Karawanen ausübte, angetroffen hat. Nirgends hat er Staaten oder feste Plätze, Freistätten der Zivilisation, noch irgend welche unabhängige Gewalt, mit Ausnahme derjenigen der eingeborenen Stämme, gefunden. Seine

Entdeckungen haben die Aufmerksamkeit aller Nationen erregt. Es war klar, dass diese Gebiete bald der gefährlichen Rivalität verschiedener Nationen mit widerstreitenden Interessen ausgesetzt sein würden. Es lag ebenso die Gefahr vor, dass eine einzelne Macht sich dieses Landes bemächtigte und dass damit der unbehinderte Zutritt zu diesen Gebieten der freien Wettbewerbung eines grossen Teils der zivilisierten Welt verschlossen würde. Der aufrichtigste Wunsch der Regierung der Vereinigten Staaten war, dass diese Entdeckungen dazu benutzt werden möchten, die eingeborene Bevölkerung zu zivilisieren und die Abschaffung des Sklavenhandels zu bewirken, und dass bald Massregeln ergriffen würden, um Streitigkeiten zwischen den Nationen zu verhindern sowie die Rivalitäten zu verhindern, welche die Erwerbung besonderer Vorrechte in diesem ausgedehnten, den Handelsunternehmungen so plötzlich eröffneten Gebiet hervorrufen würde. Eine Einrichtung, wonach dieses Land durch Neutralisation vor Angriffen mit bewaffneter Hand geschützt wird, mit gleichen Rechten für alle, würde nach Ansicht meiner Regierung geeignet sein, allgemeine Befriedigung hervorzurufen. Eine internationale aus Europäern und Amerikanern bestehende Gesellschaft hat sich unter dem hohen Schutze eines europäischen Menschenfreundes zur Verwirklichung eines solchen Planes gebildet. Sie haben von den eingeborenen Häuptlingen, den einzigen in diesen Gegenden vorhandenen und die Herrschaft über die Länder und Völker ausübenden Autoritäten, Landabtretungen und das Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Becken des Kongo erlangt. Sie haben es sofort unternommen, eine *de facto*-Regierung einzusetzen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Rechte der Personen zu sichern und den Grundsätzen der Gleichheit und Freiheit hinsichtlich der Einwanderer, des Handels und aller Interessen der Fremden Eingang zu verschaffen. Um diese wertvollen Vorteile zu erlangen, mag es wohl nötig gewesen sein, Gewalt anzuwenden, um Ordnung und Recht aufrecht zu erhalten. Die Einrichtung der Gesellschaft beruht auf den Grundsätzen der Zivilisation und Hu-

manität. Man muss die Gesetzlichkeit ihrer Handlungen anerkennen, wenn man ihre Mitglieder nicht einfach als Piraten betrachten will. Im letzteren Falle würde es in diesem ganzen Gebiete weder Gesetze noch Recht geben. Der Präsident der Vereinigten Staaten, gebührend in Kenntnis gesetzt von der Bildung dieser Gesellschaft und unterrichtet von ihren friedlich erworbenen Rechten, den ihr zum Schutze der Personen und des Eigentums zu Gebote stehenden Mitteln, und ihren der Billigkeit entsprechenden Absichten hinsichtlich der fremden Nationen, hat die von ihr thatsächlich eingesetzte Regierung und die von ihr angenommene Flagge anerkannt. Ihre Rechte beruhten in einem Lande, von dem sie thatsächlich Besitz ergriffen und dessen Handels- und Verkehrswege der Aufsicht und Gewalt ihrer Verwaltung unterstellt waren, auf der ausdrücklichen Zustimmung der Eingeborenen. Er hat geglaubt durch Anerkennung der einzigen eine Herrschaft in diesen Gebieten repräsentierenden Flagge im gemeinsamen Interesse aller zivilisierten Nationen gehandelt zu haben. Er betrachtet das Bestehen dieser lokalen Regierung oder der ihr etwa folgenden, auf denselben Grundlagen und Grundsätzen beruhenden als einen Schutz gegen die Gefahren internationaler Gewaltstreiche, als dazu bestimmt, die Ausrottung des ruchlosen Sklavenhandels herbeizuführen, und als ein Mittel, den Schwarzen begreiflich zu machen, dass die Zivilisation und die Herrschaft der Menschen weisser Rasse für sie Friede und Freiheit, zugleich aber auch für die ganze Welt Entwickelung des freien Handels bedeuten. Er wünscht daher, dass die Grenzen der Gebiete, auf welche die Wohlthaten dieser Ordnung Anwendung finden sollen, möglichst ausgedehnt werden, jedoch unter Aufrechterhaltung aller rechtmässigen Territorialrechte der anderen Regierungen. Soweit man die Grenzen dieser neutralen und friedlichen Macht wird ausdehnen können, sieht er die Befestigung der Bedingungen für Aufrechterhaltung des Friedens, die Fortschritte der Zivilisation

in Afrika und die Entwickelung eines der ganzen Völker-Familie nützlichen Handels voraus.«

Persönlich haben den hervorragendsten Ruhmesanteil an der Sache Stanley und sein königlicher Freund Leopold II. von Belgien. Wie es dermalen auch immer in »den Vorhallen« des Kongostaates aussehen mag und wie sehr es uns schmerzen kann, wenn daselbst Stanley »deutsche Spione« wittert, wo keine sind, so bleibt diesem auch im Falle eines Ueberganges des Kongostaates in andere Hände das Verdienst, der Entdeckung des Kongobeckens sogleich eine *de facto*-Staatsorganisation bis zu den Stanleyfällen hinauf geschaffen und so die wichtigste Unterlage für die gesetzliche Anerkennung des Kongostaates und für die internationale Freigebietsgestaltung ganz Aequatorialafrikas überhaupt hergestellt zu haben. König Leopold hat ihn hiebei königlich unterstützt. Der König der Belgier hat seinen politischen Einfluss geliehen und hatte, wie aus den Protokollen hervorgeht, bis 1884 schon 12 Millionen Franks auf eine Schöpfung verwendet, welche auf eine Generation hin nur Berge von Schwierigkeiten vor sich hat. Fürst Bismarck hat ihm mit vollem Recht, aber nicht ohne ein »Wenn«, in der Konferenzschlussrede (s. u.) gedankt und gehuldigt.

Die Konferenz hatte nicht bloss mit materiellen sondern auch mit formellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Verein. Staaten wollten sich in keinen Vertrag einlassen. H. Kasson sprach sich in der vorletzten Sitzung diessfalls dahin aus: »Die Form eines eigentlichen Vertrages könnte vielleicht in Washington aus konstitutionellen Bedenken und mit Rücksicht auf gewisse, in dem amerikanischen internationalen Recht geltende Ueberlieferungen Einwendungen begegnen. Im allgemeinen vermeidet die Regierung der Vereinigten Staaten gern die Eventualität gegenseitiger Verpflichtungen, welche sie, wie in dem Fall, wo ein Kollektivvertrag unterzeichnet wird, einer Gesamtheit von Mächten gegenüber bindet. Aus diesen Gründen hat der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten sich angelegen sein lassen, seiner Regierung, um ihr die Ratifikation der Schlussakte zu erleichtern, das Werk der Konferenz

so darzustellen, als solle es eine Reihe von Erklärungen enthalten, zu denen die Mächte ihren Beitritt erklärten. Herr *Kasson* wünschte demnach, dass die Schlussakte so gefasst werde, dass das Einvernehmen der Mächte sich wirklich in dieser besonderen Form kund giebt, d. h. in einzeln zu den Deklarationen abgegebenen Beitrittserklärungen und nicht in Form eines allgemeinen, alle Regierungen an eine Gesamtheit gegenseitiger und gemeinsamer Verpflichtungen bindenden Vetrages« [1]).

Der Geschicklichkeit der deutschen Diplomatie und des Grafen Lambremont gelang es, die Generalakte wirklich in der Form einer Kombination von Erklärungen, die wie ein Akt völkerrechtlicher Gesetzgebung sich ausnimmt, zu Stande zu bringen. Die Generalakte hat nämlich folgende Form erhalten: »Im Namen des allmächtigen Gottes. Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg etc., Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien etc. etc. etc., Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen etc. etc. und Seine Majestät der Kaiser der Ottomannen, in der Absicht, die für die Entwickelung des Handels und der Zivilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigsten Bedingungen im Geiste guten gegenseitigen Einvernehmens zu regeln und allen Völkern die Vorteile der freien Schifffahrt auf den beiden hauptsächlichsten, in den atlantischen Ozean mündenden afrikanischen Strömen zu sichern, andererseits von dem Wunsche

1) Prot. der Sitzung v. 31. Januar.

geleitet, Missverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, welche in Zukunft durch neue Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten entstehen könnten und zugleich auf Mittel zur Hebung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt der eingeborenen Völkerschaften bedacht, haben in Folge der von der kaiserlich deutschen Regierung im Einverständnis mit der Regierung der französischen Republik an sie ergangenen Einladung beschlossen, zu diesem Zweck eine Konferenz in Berlin zu versammeln und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: etc. etc., welche, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, nach einander beraten und angenommen haben: 1) eine Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen; 2) eine Erklärung, betreffend den Sklavenhandel und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen; 3) eine Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete; 4) eine Kongo-Schifffahrtsakte, welche, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, auf diesen Strom, seine Nebenflüsse und auf die denselben gleichgestellten Gewässer die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlussakte des Wiener Kongresses enthaltenen allgemeinen Grundsätze ausdehnt, welche zum Zweck haben, zwischen den Signatarmächten jener Akte die freie Schiffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchschneidenden schiffbaren Wasserläufen zu regeln und welche seitdem vertragsmässig auf Flüsse Europas und Amerikas, und namentlich auf die Donau, mit den durch die Verträge von Paris 1856, von Berlin 1878 und London 1871 und 1883 vorgesehenen Veränderungen angewendet worden sind; 5) eine Nigerschiffahrtsakte, welche gleichfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom und seine Nebenflüsse die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlussakte des Wiener Kongresses enthaltenen Grundsätze ausdehnt; 6) eine Erklärung, welche in die internationalen Beziehungen einheitliche Regeln für zukünftige Besitzergreif-

ungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes einführt; und, von der Ansicht ausgehend, dass diese verschiedenen Dokumente nützlicherweise in einer einzigen Urkunde miteinander zu verbinden seien, dieselben zu einer aus folgenden Artikeln bestehenden Generalakte vereinigt haben. (Folgen die sechs Erklärungen (Kap. I. bis VI.) in den Artikeln 1 bis 37), und kommt dann der Schluss-Artikel 38. Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester und keinenfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitenden Frist ratifiziert werden. etc. Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt. Geschehen zu Berlin am 26. Februar 1885. (L. S.) gez. von Bismarck. (L. S.) gez. von Busch. (L. S.) gez. von Kusserow. etc. etc.«

Das Bedeutendste in den Protokollen der Konferenz sind die Eröffnungs- und die Schlussrede des Fürsten von Bismarck. Eine Vergleichung beider Reden ergiebt, dass schliesslich noch mehr erreicht worden ist, als auf das Programm der Konferenz gesetzt war. Auf die Eröffnungsrede haben wir mit Rücksicht auf die Legitimation der Konferenz zurückzukommen. Die lapidare Charakteristik der Konferenz selbst durch die Schlussrede lautet: »Unsere Konferenz ist nach langen und mühsamen Beratungen am Schluss ihrer Arbeiten angelangt, und ich bin glücklich, zu konstatieren, dass, Dank Ihren Bemühungen und dem versöhnlichen Geiste, der bei unseren Verhandlungen gewaltet hat, eine vollständige Uebereinstimmung aller Punkte des uns vorgelegten Programms erzielt worden ist. Die Beschlüsse, welche wir im Begriff sind zu sanktionieren, sichern dem Handel aller Nationen den freien Zutritt in das Innere des afrikanischen Kontinents; die Garantien, mit denen die Freiheit des Handels im Becken des Kongo umgeben sein wird, und die in den Kongo- und Niger-Schiffahrtsakten getroffenen Bestimmungen sind derart, dass sie dem Handel und der Industrie aller Nationen die günstigsten Bedingungen für ihre Entwickelung und ihre Sicherheit bieten. Durch eine andere Reihe von Bestimmungen haben Sie Ihre Fürsorge für das

moralische und materielle Wohl der eingeborenen Bevölkerung bewiesen, und es ist zu hoffen, dass diese vom Geiste weiser Mässigung eingegebenen Grundsätze Früchte bringen und dazu beitragen werden, diese Völker der Wohlthaten der Zivilisation teilhaftig zu machen. Die besonderen Verhältnisse in diesen ausgedehnten Gebieten, welche Sie den Unternehmungen des Handels geöffnet haben, liessen besondere Garantien für die Aufrechterhaltung des Friedens und der öffentlichen Ordnung erforderlich erscheinen. In der That würden die Schrecken des Krieges einen unheilvollen Charakter annehmen, wenn die Eingeborenen dazu verleitet würden, in den Streitigkeiten der zivilisierten Mächte Partei zu ergreifen. Aus gerechter Besorgnis vor den Gefahren, die eine solche Eventualität den Interessen des Handels und der Zivilisation bringen könnte, haben Sie nach Mitteln gesucht, um einen grossen Teil des afrikanischen Kontinents den Wandlungen der allgemeinen Politik zu entziehen, indem Sie daselbst die nationalen Rivalitäten auf den friedlichen Wettstreit des Handels und der Industrie einschränkten. Von demselben Gesichtspunkte aus haben Sie sich angelegen sein lassen, den Missverständnissen und Streitigkeiten, zu denen neue Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas führen könnten, vorzubeugen. Die Erklärung bezüglich der Förmlichkeiten, welche zu erfüllen sind, damit diese Besitzergreifungen als effektive betrachtet werden, führt in das öffentliche Recht eine neue Regel ein, welche dazu beitragen wird, aus den internationalen Beziehungen Anlässe zu Meinungsverschiedenheiten und Reibungen zu entfernen. Der Geist gegenseitigen guten Einvernehmens, welcher Ihre Beratungen ausgezeichnet hat, hat auch bei den Verhandlungen vorgeherrscht, welche ausserhalb der Konferenz zu dem Zweck stattgefunden haben, die schwierigen Grenzfragen zwischen den Mächten zu regeln, welche Souveränetätsrechte im Becken des Kongo ausüben werden und die nach der Natur ihrer Stellung berufen sind, die hauptsächlichsten Wächter des Werks zu werden, das wir im Begriffe sind, zu sanktionieren. Ich kann diesen Gegenstand nicht berühren, ohne meine Huldigung den edlen Bestrebungen

Seiner Majestät des Königs der Belgier, des Begründers eines Werks darzubringen, welches heut von fast allen Mächten anerkannt ist und, wenn es sich befestigt, der Sache der Humanität wertvolle Dienste wird leisten können. M. H., ich bin von Seiner Majestät dem Kaiser beauftragt, Ihnen S. wärmsten Dank für den Anteil, den jeder von Ihnen an der glücklichen Erfüllung der Aufgabe der Konferenz hat, auszusprechen. Ich erfülle eine letzte Pflicht, indem ich mich zum Organ der Dankbarkeit mache, welche die Konferenz denjenigen ihrer Mitglieder, welche die schwierigen Kommissionsarbeiten übernommen haben, insbesondere Herrn Baron *de Courcel* und Herrn Baron *Lambermont*, schuldet. Ich danke gleicherweise den Herren Delegierten für die wertvolle Mitwirkung, welche sie uns bereitwillig haben zu Teil werden lassen, und ich schliesse in diese Anerkennung das Sekretariat der Konferenz ein, welches durch die Genauigkeit seiner Arbeiten zur Erleichterung unserer Aufgabe beigetragen hat. Meine Herren die Arbeiten der Konferenz werden wie jedes Menschenwerk der Verbesserung und Vervollkommnung fähig sein, aber sie werden, so hoffe ich, einen Fortschritt in der Entwickelung der internationalen Beziehungen bezeichnen und ein neues Band der Solidarität zwischen den zivilisierten Nationen bilden.«

Die Generalakte ist, wie schon aus diesen allgemeinsten Bemerkungen über deren Entstehung und Inhalt hervorgeht, nichts anderes und nichts geringeres, als eine internationale Kolonisationsordnung Zentralafrikas.

Durch Verträge, welche unabhängig von der Konferenz durch Kabinetsverhandlungen zwischen Deutschland, England und Frankreich über Machtsphärenabgrenzung zu Stande gekommen sind, ist auch auf weitere Strecken solchen Afrikalandes, welches ausserhalb der zwei Freigebiete liegt, Gleichberechtigung fremder Unterthanen mit den Unterthanen der Mächte nationalen Kolonialbesitzes erreicht worden, worauf wir zurückkommen. Die Grundsätze der Generalakte werden daher wohl für ganz Zentralafrika massgebend werden und

dürfen wir deshalb die genannte Akte die internationale Kolonisationsordnung Zentralafrikas nennen.

V. Die Legitimation der Berliner Konferenz oder Recht und Pflicht der Kolonisation.

Die Berliner Konferenz samt den Kabinetsverhandlungen, welche ihr vorangiengen, sie begleiteten und weiterausführend ihr gefolgt sind, ist eine völlig neu- und eigenartige Erscheinung schon dadurch, dass die kolonisatorische Teilung einer neuen Welt durch eine systematische völkerrechtliche Ordnung erfolgt. Ein Kongress, und zwar ein aus beiden Hemisphaeren beschickter Kongress hat noch nie über die Geschicke einer fremden Welt entschieden. Es hat wohl immer Verträge zwischen souveränen Staaten über koloniale Dinge gegeben, aber eine allgemeine internationale Kolonisationsordnung für weite Gebiete fremder Erde durch einen völkerrechtlichen Kongress dritter Staaten ist neu in der Weltgeschichte, soweit unser Wissen reicht. Die Verteilung der Welt durch die Päpste unter die getreuesten Töchter der Kirche ist mindestens nicht im modern völkerrechtlichen Sinne sondern nur im Sinne des Völkerrechtes II. Entwickelungsstufe, ein Seitenstück.

Hatten denn die »alten« Völker eine Berechtigung zur Aufstellung einer solchen Ordnung?

Fürst v. Bismarck ist gewiss nicht der Mann, welcher durch die »Zwirnsfäden« der Völkerrechts-Jurisprudenz und der spekulativen Rechtsphilosophie sich aufhalten lässt. Vielleicht hat er keinen einzigen jener Artikel der Zeitschrift des »*Institut du droit international*« gelesen, welchen ein Mitarbeiter derselben Zeitschrift den Ruhm der geistigen Urheberschaft des Afrikakongresses hat zuschreiben wollen. Dennoch zeigt die Eröffnungsrede, dass auch Fürst von Bismarck die Legitimation der Konferenz nicht ganz ruhig gelassen hatte. Der bezeichnete ausserordentliche Charakter ihrer Schöpfungen macht dies wohl begreiflich.

In der Eröffnungsrede nimmt die Legitimationsfrage sogar den obersten Rang ein. Wir greifen die bezüglichen Hauptstellen wörtlich heraus: »Bei der Einladung — begann der

deutsche Reichskanzler — ist die kaiserliche Regierung von der Ueberzeugung geleitet worden, dass alle eingeladenen Regierungen den Wunsch teilen, die Eingeborenen Afrikas der Zivilisation zuzuführen, indem man das Innere dieses Kontinents dem Handel öffnet, seinen Bewohnern die Mittel, sich zu bilden, verschafft, die Missionen und die Unternehmungen, zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse fördert und die Unterdrückung der Sklaverei, besonders des Negerhandels, deren allmähliche Abschaffung schon auf dem wiener Kongress von 1815 als eine heilige Pflicht aller Mächte erklärt worden ist, vorbereitet. Das Interesse, welches alle zivilisierten Nationen an der materiellen Entwickelung Afrikas nehmen, sichert ihre Mitwirkung bei der Aufgabe, die Handelsverhältnisse in diesem Teile der Erde zu regeln. Da das seit einer Reihe von Jahren in den Beziehungen der Westmächte zu den Ländern Ostasiens beobachtete System bis jetzt die besten Ergebnisse geliefert, indem es die Handelseifersucht zu einem legitimen Mitbewerb eingeschränkt hat, hat die Regierung Seiner Majestät des deutschen Kaisers geglaubt, den Mächten empfehlen zu können, auch Afrika in den diesem Kontinent angepassten Formen dasselbe System zur Anwendung zu bringen, welches auf der Gleichheit der Rechte und der Gemeinsamkeit der Interessen aller handeltreibenden Nationen beruht. Die kaiserliche Regierung hat die Mächte über die zweckmässigste Art der Ausführung dieses Gedankens befragt. Nachdem sie bei der französischen Regierung eine vollkommene Uebereinstimmung der Anschauungen gefunden hat, ist sie von Seiner Majestät dem Kaiser ermächtigt worden, die Mächte, welche geneigt sein sollten, dieser Auffassung sich anzuschliessen, zu einer Konferenz einzuladen, um über die Beschlüsse zu beraten, die auf Grundlage des in den Einladungsschreiben vorgeschlagenen Programms zu fassen sind. Der Grundgedanke dieses Programms ist, allen handeltreibenden Nationen den Zutritt in das Innere Afrikas zu erleichtern. — Der wiener Kongress hat durch Proklamirung der Freiheit der Schifffahrt auf den Flüssen, welche das Gebiet mehrerer Staaten

durchfliessen, die einseitige Ausbeutung der Vorteile, welche ein Wasserlauf bietet, verhindern wollen. Dieser Grundsatz ist in Europa und in Amerika in das öffentliche Recht übergegangen. Nun würde die deutsche Regierung sich gern Vorschlägen anschliessen, welche darauf abzielen, ausserhalb der Konferenz die Fragen der Freiheit der Schiffahrt auf allen Flüssen Afrikas zu regeln. Da aber das Programm der Konferenz auf die Freiheit der Schiffahrt auf dem Kongo und dem Niger beschränkt ist, so wird der Entwurf einer provisorischen Schifffahrtsakte, welchen die Regierung Seiner Majestät des Kaisers die Ehre haben wird, der Konferenz vorzulegen, nur diese beiden Ströme und ihre Zuflüsse betreffen. Dieser Entwurf ist nachgebildet den Art. 108 bis 116 der Schlussakte des wiener Kongresses von 1815, den Art. 15, 16 und 19 des Pariser Vertrages von 1856, der Donauschifffahrtsakte von 1857, der öffentlichen Akte, betreffend die Schifffahrt auf den Donaumündungen, von 1865 und den gleichlautenden Verträgen, welche im Jahre 1853 zwischen Frankreich, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Argentinischen Konföderation andererseits zum Zweck der Sicherung der freien Schifffahrt auf dem Parana und dem Uruguay geschlossen worden sind. Das Grundprinzip dieses Entwurfs ist, allen Flaggen volle und gänzliche Freiheit der Schifffahrt und die Befreiung von allen Abgaben ausser denjenigen zu sichern, welche zur Deckung der Ausgaben für durch die Bedürfnisse der Schifffahrt selbst veranlasste Arbeiten erhoben werden. — Meine Herren, das Interesse, welches alle auf dieser Konferenz vertretenen Staaten an der Entwickelung der Zivilisation in Afrika nehmen, ein Interesse, welches durch die kühnen Forschungsunternehmungen, die Handelsbewegung und die von jeder Nation zu einem dieser Zwecke gebrachten Opfer und Anstrengungen fortgesetzt bezeugt wird, bietet uns Gewähr für den Erfolg der Arbeiten, welche wir zur Regelung und Entwickelung der Handelsbeziehungen unserer Staatsangehörigen mit diesem Kontinent und in der Absicht vornehmen, der Sache des Friedens und der Humanität zu dienen«.

Aus diesen Aeusserungen und aus jener schon angeführten Stelle der Einleitung der Generalakte, welche auf Vorgänge internationaler Freischifffahrts-Ordnungen hinweist, geht hervor, dass man bestrebt war, die Legitimation auch auf positive Vereinbarungen des bisherigen Völkerrechtes zu stützen. Doch ist in demjenigen, was die Eröffnungsrede im Eingang sagt, nicht in der späteren Bezugnahme auf den Wiener Kongress die eigentliche Rechtfertigung in — wie sich zeigen wird — vollständig zutreffender Weise gegeben. Es hätte in der Generalakte der Hinweisung auf die Artikel 108 bis 116 der Schlussakte des Wiener Kongresses (bezüglich der mehrere Staaten trennenden oder durchschneidenden Wasserläufe), auf die Anwendung der damaligen Regelungen für die Donau (Art. 15, 16 und 19 des Pariser Vertrages von 1856, Donauschifffahrtsakte von 1857, Donaumündungs-Schifffahrts-Akte von 1865) und auf die Verträge zwischen Frankreich, den Vereinigten Staaten von Grossbritannien einerseits und der argentinischen Konföderation andererseits zum Zweck der Sicherung der freien Schifffahrt auf dem Parana und dem Uruguay — gar nicht bedurft.

Wären nur diese Vorgänge entscheidend, so wäre die Legitimation der Konferenz eine höchst unvollständige. Handelt es sich doch im vorliegenden Falle um ein ganzes System von Bestimmungen, um eine allgemeine Ordnung weit über den Zweck der Schifffahrtsfreiheit hinaus. Es ist eine Ordnung, welche nur von fremden Mächten des Auslandes, auch solchen, welche selbst kolonisatorisch nicht beteiligt sind, aufgestellt ist; Kommissäre solcher Staaten wirken mit, die Ausführung der Bestimmungen zu kontrollieren. Ein ständiges allgemeines internationales Verwaltungsinstitut für Kolonisation ist in der Kongoschifffahrtskommission geschaffen worden, zu welchem die Donaukommission keinen zureichenden Vorgang bildet.

Mit vollem Recht hat in der fünften Sitzung der Konferenz Russland's Vertreter Graf Kapnist dagegen protestiert, dass die Kongoschifffahrtsakte nur eine »ausgedehntere Anwendung der Grundsätze des Wiener Kongresses« sei. Diese Akte sei eine neue, ausnahmsweise Regelung speziell für Afrika.

Gegen deren ausgedehntere Anwendbarkeit — auf russische Ströme? — würde seine Regierung protestieren. In der That wurde die Motivierung durch »ausgedehntere Anwendung« der Grundsätze der Wiener Kongressakte — für Rhein, Elbe, Maas u. Schelde — auch beseitigt.

Am ehesten lässt sich das Verfahren gegenüber den einstigen Vasallenstaaten der Türkei anführen. Graf Kapnist sagte hierüber: »Nach Ansicht der kaiserlich russischen Regierung sind die Grundsätze des Wiener Kongresses, was die Freiheit der Flussschifffahrt betrifft, auf die Donau nicht gemäss dem Geiste und dem Wortlaute mehrerer wesentlichen Bestimmungen der Schlussakte dieses Kongresses in Anwendung gebracht. Man ist im Gegenteil bezüglich der Donau von den Bestimmungen dieser Akte abgewichen. Ganz besondere Umstände erforderten diese Ausnahme von der Regel. Es handelte sich um die Reinigung der Flussmündungen zu einer Zeit, wo dieselben zu Uferstaaten Vasallenfürstentümer hatten, die nicht die Mittel besassen, dieselbe auf ihre Kosten auszuführen. Zu diesem Zwecke wurde an Stelle der durch die Wiener Kongressakte ins Auge gefassten Ufer-Kommission eine internationale oder europäische Kommission gesetzt. Diese europäische Kommission hat den zeitweiligen Charakter, den sie bei ihrem Entstehen hatte (vergl. die in der Einleitung angezogenen Artikel des Pariser Vertrages) stets bewahrt, so zwar, dass auch jetzt noch ihr Dasein selbst unter der Bedingung der von fünf zu fünf Jahren erfolgenden allgemeinen Zustimmung und unter anderen derjenigen der Uferstaaten verlängert werden kann.«

»Kann man übrigens ein einziges Beispiel anführen, dass die Artikel 15 und 16 des Pariser Vertrages auf europäische Flüsse angewendet werden? Ich bezweifle das, obwohl in der Einleitung indirekt behauptet wird, dass es solche Flüsse giebt, weil darin ausdrücklich erwähnt wird, dass die Grundsätze des Wiener Kongresses »ergänzt«, durch die vorgenannten Artikel, »»auf Flüsse Europas und Amerikas, und namentlich auf die Donau«« zur Anwendung gebracht seien. Es sei mir daher erlaubt, in dieser Hinsicht zu bemerken, dass, soweit

es sich um den Wiener Kongress handelt, die Einrichtung internationaler Kommissionen im Allgemeinen eine Ausnahmsmassregel und keineswegs die Anwendung der Regel ist. Was wir bezüglich des Kongo thun, ist folglich auch eine durch die besonderen Umstände, in denen dieses Gebiet sich befindet, notwendig gemachte Ausnahmsmassregel. Der beste Beweis dafür ist die Thatsache, dass der Niger einer durchaus abweichenden Regel unterworfen sein wird. Die Regierung, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, beteiligt sich gern an diesem Werke des Friedens und der Zivilisation, sie legt aber Gewicht darauf, dass dasselbe den ihm eigenen Ausnahmecharakter bewahrt; ich bin daher zu der Erklärung ermächtigt, dass sie, weit entfernt, seine Tragweite verallgemeinern zu wollen, die Bestimmungen und Grundsätze der Schifffahrtsakte, mit der wir uns beschäftigen, nur annimmt, indem sie ihre Zustimmung ausdrücklich auf die den Gegenstand der gegenwärtigen Konferenz bildenden Gebiete Afrikas beschränkt.«

Selbst der Vorgang der Donaukommission ist — in der That nicht ganz vergleichbar; denn die unterstützten Vasallenstaaten und deren Schutzherr waren bekannte und konstituierte Gewalten und die sie vertretende europäische Kommission war auch nicht vollständig gesamteuropäisch und soweit sie diess war, nicht deshalb, weil ganz unbeteiligte und uninteressierte Mächte einen Akt der Bevormundung mit auszuüben sich herausgenommen hätten, sondern weil der Wiener Kongress anderer Angelegenheiten wegen, die er zu ordnen hatte, ein allgemeiner gewesen war.

Die Legitimation der Konferenz bedarf daher einer anderen Rechtfertigung. In der Eröffnungsrede ist dieselbe mit staatsmännischer Kürze und Sicherheit gegeben.

Fürst von Bismarck stützt sich auf das Recht der zivilisierten Völker, aus unentwickelten Ländern durch Handel Vorteil zu ziehen: zum Vorteil dieser Völker selbst und in Erfüllung der Pflicht, die ganze menschliche Völkerwelt der Zivilisation zuzuführen. Das Gebendürfen und Empfangensollen der Gesittung ist in der That, wie unser theoretischer zweiter

Artikel erkennen liess, die einfache Rechtfertigung aller Kolonialpolitik, besonders einer solchen, welche alle zivilisierte Völker geben lässt und die unvertretenen Naturvölker gegen Unbill beim Empfangen völkerrechtlich schützt. Kein einziger Vorgang der Kolonisationsgeschichte bis auf die »Kolonialsysteme« der Neuzeit herab ist eine so vollkommen berechtigte und ethisch so hoh stehende Aktion gewesen, wie die Schaffung einer internationalen Kolonisationsordnung Zentralafrikas für die konkurrierenden alten Völker. »Alle eingeladenen Regierungen — lautet der erste Satz der Eröffnungsrede — teilen den Wunsch, die Eingeborenen Afrikas der Zivilisation zuzuführen, indem man das Innere dieses Kontinents dem Handel öffnet, seinen Bewohnern die Mittel sich zu bilden verschafft, die Missionen und die Unternehmungen zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse fördert und die Unterdrückung der Sklaverei, besonders des Negerhandels, vorbereitet.« Blicken wir zurück auf die eigenste weltgeschichtliche Funktion, welche die Kolonisation in der Oekonomie der Völker- und Menschheitsentwicklung durchzuführen hat (2. Art.), so konnte Recht und Pflicht der Kolonisation Zentralafrikas bei dem heutigen Stand der Zivilisation nicht besser und schlichter begründet werden. Im nächsten Satz wird der Legitimationstitel noch kürzer gelegt in das »Interesse, welches alle zivilisierten Nationen an der materiellen Entwicklung Afrikas nehmen.«

Wir würden, da unser ganzer zweiter Artikel vom Standpunkt der Kolonialdoktrin diese Begründung vollkommen deckt, nicht weiter nach der Kolonisationsberechtigung fragen, wenn nicht Fürst Bismarck in dem dritten Satze seiner Eröffnungsrede auf die spezifische Erscheinung der Handelskolonisation nicht bei Naturvölkern, sondern in einer ständestaatlichen Kolonialwelt angespielt hätte, indem er sagte: »Da das seit einer Reihe von Jahren in den Beziehungen der Westmächte zu den Ländern Ostasiens beobachtete System bis jetzt die besten Ergebnisse geliefert, indem es die Handelseifersucht zu einem legitimen Mitbewerb eingeschränkt hat, hat die Regierung Sr. M. d. D. Kaisers geglaubt, den Mächten empfehlen zu können, auf Afrika — in den diesem Kontinent angepassten

Formen dasselbe System zur Anwendung zu bringen, welches auf der Gleichheit der Rechte und der Gemeinsamkeit der Interessen aller Nationen beruht.« Damit hat der Konferenz-Vorsitzende — der Theorie des Völkerrechtes vorauseilend — nicht bloss den internationalen Charakter moderner Kolonisation betont und gegenüber einseitig nationalen Eingriffen europäischer Staaten in Hinterasien einen unendlich wichtigen Grundsatz bekannt, sondern auch die nähere Entwickelung des Kolonisationsrechts angeregt. — Dieser näheren Entwickelung des Rechtsprinzipes der Kolonisation wollen wir uns nicht entziehen.

Auch diese Kolonialgrundfrage hat zwei Seiten, wie alles koloniale Wesen: Die Seite des Rechtes und der Pflicht der kolonisierenden »älteren« Nationen untereinander, dann Recht und Pflicht derselben den jungen Ländern gegenüber. Die erstere Seite fassen wir zuerst in's Auge.

Jede Nation hat das Recht, und wenn sie kolonisationsfähig ist, die ethische Aufgabe, zu kolonisieren. Daher ist die nationale Kolonisation ebensowenig wie die internationale berechtigt, irgend welche Kolonieen auch dann noch, wenn andere alte Völker kolonisieren wollen, gegen letztere völlig zu schliessen und einen Verkehr dieser anderen Nationen mit den Eingeborenen ganz und für immer zu verhindern. Zwar ist keine alte Nation gebunden, nur im Verein mit allen anderen zu okkupieren und zu kolonisieren, aber sie ist verbunden, entweder die Okkupation politisch so durchzuführen, dass die andern Nationen sozial (materiell) mitkolonisieren können, oder in Gemeinschaft mit den letzteren die Kolonisationsordnung zu schaffen und zu handhaben. Mit anderen Worten: die koloniale Okkupation muss eine effektive sein und die effektive Kolonisation — ob sie national oder durch Vereine international geschehe — darf das soziale Mitkolonisieren, praktisch die Gleichberechtigung der Unterthanen der anderen alten Völker nicht beeinträchtigen. Diese Grundsätze sind für das festländische Afrika, soweit es nicht früher schon separat besetzt war, durch die Generalakte und durch die ihr zur Seite gehenden Kabinetsver-

träge[1]) zur mehr oder weniger vollen Geltung gekommen, zur vollsten Geltung im Aequatorial-Freigebiet.

Es ist der erste grosse Fall dieser Art in der Weltgeschichte. Der zweite wird kommen, sobald Frankreich oder Russland versuchen sollten, in China, Japan oder Ostindien anderen Völkern die Handelsthore zu schliessen für die Kolonisation III. Stufe bei ständestaatlichen Völkern (II. Stufe der Entwickelung, vgl. 2. Artikel). Das liegt in dem Gedanken, welchen der dritte Lapidarsatz der Eröffnungsrede ausgesprochen hat, einem Gedanken, mit welchem die französische Okkupationsweise von Tonkin und von Madagaskar schon nicht mehr ganz übereinstimmt.

Genau genommen ist es der Gedanke, welcher auch für die »Lösung der orientalischen Frage« friedenverheissend sich immer mehr Bahn bricht. Es ist aber auch derselbe Fall: Kolonisation — und zwar wiederherstellende Kolonisation — des östlichen Schauplatzes der altklassischen Gesittung, welcher durch die Barbaren, zuletzt die Türken von seiner altklassisch bürgerschaftstaatlichen Entwickelungshöhe III auf die niedrigste Stufe ständestaatlicher Gesittung (II) durch die Herrschaft der türkischen Reiternomaden herabgekommen war und jetzt durch die Erziehung der westeuropäischen Völker fünfter Stufe der Staats- und Kulturentwickelung emporgehoben werden soll. Insofern ist die orientalische (vorderorientalische) mit der indochinesischen oder hinterorientalischen Kolonialfrage auf's Engste verwandt. Noch mehr als die Naturvölker Zentralafrikas müssen die ständestaatlich regierten Völker der Levante und die Mandarinen-Mongolen entweder ganz unpolitische, bloss soziale Kolonisation oder politische Kolonisation in ähnlicher Weise, wie die Berliner Konferenz sie für Zentralafrika begründet, erhalten: Durch internationale Kommissionen oder doch durch solche nationale Okkupationen welche dritten Völkern die volle Gleichberechtigung sichern. Die Theorie wird für dreistufige Kolonisation und Rekolonisation bei Völkern und Ländern II. Stufe der Entwickelung ganz allgemein bei dem für die Handelskolonisation Chinas

1) Vergl. Gesetzgebungs-Uebersicht des vorigen Jahrganges.

durch Fürst Bismarck proklamierten richtigen Grundsatz ankommen, nachdem sogar für die vier- und fünfstufige Kolonisation bei jüngsten Ländern und Völkern dieser Grundsatz für Afrika durch die Generalakte sanktioniert ist.

Die andere Seite des Kolonisationsrechtes hat das *Verhältnis der kolonisierenden Völker nicht zu einander, sondern zu den kolonisierten Ländern* und Völkern zum Gegenstande.

Das Rechtsprinzip für dieses Verhältnis kann auf Grund der einlässlichen Erörterungen, welche im zweiten Artikel über das Wesen der Kolonisation gepflogen worden sind, einfach dahin festgestellt werden: Die Kolonieen sind *den alten Ländern unbeschadet der ihrer Individualität und Entwickelungsstufe notwendigen Selbstständigkeit den Verkehr schuldig* und haben, soweit sie als eigene politische Individualitäten (Staaten) den Verkehr nicht schützen können oder wollen, den politischen Schutz des den alten Völkern gleichberechtigt schuldigen Verkehres durch die politischen Gewalten der alten Völker zu ertragen.

Die Kolonisation ist, wie wir fanden, Einleitung und Fortführung der Volksentwickelung in jüngeren kulturell niedrigeren Ländern von älteren kulturell höheren Ländern und Völkern bis zur Erreichung der Reifegleichheit zwischen den kolonisierenden und den kolonisierten, den befruchtenden und den befruchteten Ländern. Zu dieser abgeleiteten Gesellschaftsentwickelung haben die alten und die jungen Länder Berechtigung wie Verpflichtung, sobald die einen der anderen bedürfen, und die einen aktiv, die anderen passiv kolonisationsfähig geworden sind. Die verschiedenen Länder und die verschiedenen Völker sind nicht bloss für sich, sondern auch für einander da. Durch die Eigenartigkeit ihres Besitzes an natürlichen und geistigen Besitztümern bedingen und ergänzen alle Völker und Länder einander; daher sind sie gegen- und füreinander verkehrspflichtig. Die Abschliessung ist weder in höherem Grade noch auf längere Zeit berechtigt, als die thatsächlichen Voraussetzungen, die Befähigung und die Bedürftigkeit der Kolonisation, noch mangeln. Darüber hinaus hat das

niedrigere Land und Volk jedem höheren die Thore des Verkehres, namentlich des Handelsverkehrs und damit der Handelskolonisation zu öffnen. Gehen die Thore nicht freiwillig und friedlich auf, so dürfen sie auch mit Gewalt gesprengt werden und solche Thore sind bis auf die Tage der »Eröffnung Chinas« herab wirklich und mit vollem Recht gesprengt worden.

Auch auf dem Berliner Kongress hat Fürst Bismarck mit zwei Worten die Kolonisationsberechtigung der zivilisierten Welt Afrika gegenüber ausgesprochen. Er hat sich zum Eingang der Eröffnungsrede in der kurzen Sprache des praktischen Staatsmannes auf »den allgemeinen Wunsch der zivilisierten Völker, auch das Innere Afrikas zu zivilisieren und auf deren allgemeines Interesse am Verkehr mit dem Inneren Afrikas« berufen. Die Verkehrsbefähigung der alten für die jungen Länder ist hiemit in Uebereinstimmung mit den Thatsachen bündig als Rechtstitel der Kolonisation ausgesprochen.

Wann — in der That — ist die Kolonisationsbefähigung der alten Länder und die Kolonisationsbedürftigkeit der jungen Länder gegeben? Die erstere ist vorhanden, sobald die alten Länder die Befähigung zum befruchtenden Verkehr mit den jüngeren erreicht haben. Die Kolonisationsbedürftigkeit der jüngeren ist stets vorhanden, da ihnen das Ziel der Höherbildung durch die Thatsache der Höherbildung alter Staaten bereits gesteckt ist. Das Kolonisationsbedürfnis wird daher aktuell und ist der Befriedigung zuzuführen, sobald alte Länder mit den Befähigungen, das kolonisationsbedürftige Land zu kolonisieren, wirklich vorhanden sind. Z. B. China und Japan gegenüber trat die Kolonisationsbefähigung der alten Welt voll in unserem Jahrhundert ein; ihre Thore wurden aufgesprengt. Für Inner-Afrika war mit dem Beginn eindringlicherer Erforschung die Kolonisationsbefähigung vorhanden; denn an der nötigen Intelligenz, Arbeits- und Kapitals-Kraft für die Handelskolonisation Zentralafrikas fehlt es für keinen Punkt, welcher durch Forschung und Transportorganisation erreichbar ist oder gemacht ist. Die Kolonisationsbedürftigkeit Zentralafrikas ist seit den Jahrtausenden, da es unter dem Sklavenhandel und seiner eigenen Unfähigkeit der Erhebung

zu festen Staats- und höheren Kulturzuständen schmachtet, vorhanden. Ihre Befriedigung kann, nachdem intensiver Verkehr zur Kolonisation des Inneren von allen Ländern aus endlich hergestellt werden kann, nicht thatkräftig und zeitig genug in Angriff genommen werden. Auf der Berliner Konferenz war darüber kein Zweifel. Auch in den schon angeführten Worten Kassons ist Afrikas Kolonisationsbedürftigkeit wirklich aufs Beredteste sogar durch die grosse Republik ausgesprochen worden, obwohl diese selbst kolonisationsbedürftig wenig in der Kolonisation Afrikas mitwirken wird gemäss der im II. Artikel erwiesenen »Kolonisationsgesetze.«

Allerdings finden Recht und Pflicht der Verkehrseröffnung zwischen alten und jungen Ländern in dem innersten Wesen der Kolonisation b e s t i m m t e S c h r a n k e n.

Das alte Land ist nicht verpflichtet, sich der Kolonisation ganz aufzuopfern. Es hat sich als Individuum zu erhalten und auszubilden. Es hat vor allem selbst zu wachsen, ehe es durch den Verkehr überschiessende Kraft an junge Länder abgibt, und anderseits für sich aus der Natur- und dem Jugendkraft des letzteren zu schöpfen.

Umgekehrt ist das junge Land berechtigt, das Interesse seiner eigenen Individualität und Höherbildung im Verkehr mit alten Ländern festzuhalten. Es kann verlangen, dass es nicht lediglich nach dem Sonderinterresse der alten Länder behandelt, dass es nicht ausgebeutet und verdorben wird. Es kann die dem Zwecke der Kolonisation, seiner Höherentwicklung durch auswärtige Befruchtung entsprechende Verkehrsbeschränkung und Verkehrsordnung als sein Recht aus dem allgemeinen Prinzip des Kolonisationsrechtes selbst heraus in Anspruch nehmen, und ist, sobald es ordentliche Regierungsgewalten aus sich selbst entwickelt hat, unbedingt berechtigt, diese Ordnung und Beschränkung selbst zu setzen und zu handhaben, gleichwie die alten Länder, die ihrem Begriffe nach ordentliche Regierungen schon längst haben, unbeschränkt darüber entscheiden, wie weit ihre Pflicht zu kolonisieren und Verkehr zu gewähren, reiche, wie viel und wohin sie und bis zu welchem das Mutterland nicht erschöpfenden Grade sie

Kräfte abgeben und überhaupt in kolonisatorischen Verkehr sich einlassen wollen.

Der zentralafrikanischen Völkerwelt ist durch die Generalakte nach diesen Grundsäten in der That keinerlei Unrecht geschehen. Sich selbst vor allen haben die Völker höherer Gesittung eine sie bindende Ordnung gegeben. Diese Ordnung gibt zugleich den Negern jenen Schutz und sichert ihnen diejenigen Verkehrsbedingungen, welche sie durch die eigenen politischen Gewalten selbst nicht geniessen, noch sich verschaffen können. Nie ist eine junge Völkerwelt beim kolonisatorischen Angriff so gesichert worden, wie hier.

Die alten Völker, welche Kolonisationsgebiete abgegrenzt haben, wollen und können gar nicht über die politischen Gewalten der Eingeborenen hinweg kolonisieren. Schon sind — bis jetzt ohne Krieg — zahllose Verträge mit solchen Gewalten geschlossen worden und noch mehr werden im Laufe der Jahre geschlossen werden. Diese Gewalten werden teilweise geradezu die Träger und Lokalordner der Handels- und Pflanzungskolonisation Zentralafrikas werden [1]).

Die Individualität und das eigenartige Wachstum dortiger Natur- und Barbarenvölker wird nicht einmal durch die Bestimmung angegriffen, dass die Kolonialregierungen — vorläufig auf 20 Jahre — im Aequatorialfreigebiet zollfreie Einfuhr gestatten müssen und dass der Ausfuhr nur jene Abgaben auferlegt werden dürfen, welche die Kosten der Verkehrseinrichtungen decken. Für Naturvölker ist freier Verkehr unter zivilisierter Leitung und mit völkerrechtlicher Neutralität das einzig richtige System. Dasselbe ist eingeführt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, nach 20 Jahren, auf die Frage der Einfuhrzölle zurückzukommen. Es kann und wird eine Zeit kommen, wo Einfuhrzölle in Afrika so gut ein Bedürfnis und ein Recht der Weiterentwickelung dieser Völker sind, wie die Einfuhrzölle in den Verein. Staaten, Australien, Canada oder Ostindien. Die absolute Zollfreiheit für immer ist von dem Kongress nicht beabsichtigt und die dortige

---

1) S. 2. Artikel, Schluss.

Völkerwelt würde, wenn sie voll zur nächsten Stufe der Entwickelung emporkommt, solche Freiheit auch gar nicht ertragen.

Recht und Pflicht der Kolonisation dürfen auch nach der Seite der politischen Organisation der Kolonien nicht auf die Spitze getrieben werden. Völker , welche politisch in das Mutterland nicht hineinwachsen können, nicht heineinwachsen wollen und sollen, haben das Recht, mit dem Zeitpunkt, da sie durch eigene politische Gewalten den Verkehr selbst schützen können, welchen sie alten Völkern schuldig sind, sich unabhängig zu machen und die politische Gewalt selbst in die Hand zu nehmen. Von da gilt auch hier, indem sie ausreichende politische Individuation erreicht haben, das erste Verlangen aller Völker: *de nobis ne sine nobis!* Aber solche Entwickelung haben die afrikanischen Völker jetzt nicht, wie der nächste Abschnitt zeigen wird. Ihre politischen Gewalten sind ganz unfähig, den eigenen Natur-, wie den alten Kulturvölkern den möglichen Verkehr zu sichern.

Zur Konferenz sind auch solche politische Gewalten, welche schon bekannt sind und hätten eingeladen werden können, nicht beigezogen worden, nicht die Sultanate der mohammedanischen Nomadenvölker, welche durch den ganzen Sudan hin herrschend über die schwarzen Ackerbauvölker sich gelagert haben, auch nicht der Sultan von Sansibar. Allein die Generalakte hat nicht über sie ohne sie verfügt und verfügen wollen, sondern für die Kolonisten die auch den Eingeborenen nützlichste und schonendste Kolonisationsordnung gegeben. Alle fraglichen Gewalten sind gar nicht fähig, zivilisatorisch kolonisieren zu helfen. Sie rauben und erpressen, wegelagern und beschatzen den Handel; wo sie den Handel treiben, ist er mehr oder weniger verwüstend und entvölkernd, nicht erziehend. Bis zum handelsständestaatlichen Gebilde des Sultanates von Sanzibar hinauf lässt sich dies auf das Klarste nachweisen. Ein Recht die Erziehungsordnung für Zentralafrika schaffen zu helfen, hatten diese Handels- und Nomadensultane in keiner Weise. Wenn selbst die Schweiz, welche soziale Handelskolonisation bestens treibt , von der Konferenz

wegblieb, weil sie keine Seemacht hat, so waren die Sultanate doch weit weniger berufbar und stimmberechtigt. Es ist eher zu viel Rücksicht auf den Sultan von Sansibar dadurch genommen worden, dass man bezüglich seiner Länder die Zustimmung zu den Satzungen betreffend die Einbeziehung in's Aequatorialfreigebiet vorbehielt. Einem solchen pathologisch hybriden Staatsgebilde war die Zivilisation diese Rücksicht nicht schuldig, welche England und Frankreich wohl nicht ohne nordostafrikanische Hintergedanken gegen Deutschland auf der Konferenz durchgesetzt haben [1]). Weder die Kinder, setzen sich ihre Erziehungsordnung selbst, noch sind eingedrungene Barbaren als Völkererzieher gleichberechtigt mit zivilisierten alten Völkern. Die wirklich Berufenen sind alle berufen worden, von den Unberufenen des Obernil wegen nur die Türkei, die es denn auch richtig verstanden hat, dem gefährlichsten Gegner der Zivilisation in Afrika — dem Marabut — die Gleichberechtigung mit der christlichen Mission zu verschaffen. Denjenigen die noch kommen wollen und können, ist der Beitritt für immer offen gehalten.

VI.

Das politische Objekt der Generalakte.

Die letzten Erörterungen haben von selbst auf den politischen Zustand der Völkerwelt hingeleitet, welche Gegenstand unserer internationalen Kolonisationsordnung ist. Man muss diese Welt von der sozialen und namentlich von der politischen Seite genauer kennen lernen, als es durch den ersten Artikel möglich war, um ihr Bedürfnis kolonialer Bevormundung im allgemeinen und die Tragweite der besonderen Bestimmungen der Generalakte zu verstehen.

1) Die Küsten Guineas, ihre Bevölkerung und ihr politischer Zustand.

Unmittelbar vor und noch während der Berliner Konferenz hatte ein Wettrennen der Mächte in Besetzung möglichst

1) S. Protokoll Nr. 2. — Inzwischen geordnet!

grosser Strecken der noch unbesetzten Küsten Afrika's stattgefunden. Dieser Wettlauf drohte den alten Völkern wie den Afrikanern Krieg und Verwirrung; waren doch die Küsten nur die Basis für die Aneignung möglichst grosser Stücke Innerafrikas. Man wird daher die Entstehung der Berliner Generalakte und die ganze zentralafrikanische Kolonialpolitik erst dann recht verstehen, wenn man den Stand der Verteilung der Küsten und den Zustand an den Küsten, welchen wir bisher nur von der Seite der Handelsfaktorei kennen gelernt haben, sich klar vor Augen stellt.

Die ganze Mittelmeerküste war schon besetzt mit der Neuerung, dass Frankreich eben auch Tunis gewonnen hatte. In Aegypten war thatsächlich England Herr: teils von Alexandrien aus nilaufwärts, teils von Suakim (rotem Meer) aus gegen Berber.

In Massaua stand am roten Meer Italien beim heissen und gefährlichen Eingangsthor zu Abessynien. Die Küste südlich davon und im Golf von Aden bis zum Kap Gardafui war und ist selbst jetzt noch nur stellenweise besetzt, nämlich von den Engländern in Zeila, Berbea, Bulhar, Laas Gori.

Die Ostküste vom K. Gardafui südwärts bis zur Dalagoabai war weder ganz, noch effektiv okkupiert; jetzt gehört, soweit nicht der Küstenstrich dem Sultan von Sansibar fünf Meilen landeinwärts zugesprochen ist, die Nordostküste namentlich das breite Terrassenland dahinter vom Kap Gardafui (12° nördl. B.) bis zur Delgadobai (ca. 11° südl. Br.), teils der deutchostafrikanischen Gesellschaft, teils England. Von der Delgadobai ab gehört die Küste — bisher nur saum- und stellenweise besetzt — den Portugiesen; ehedem Sklavenhandels-, Sklavenjagd- und Pönitentiarkolonie bis tief in unser Jahrhundert herein, würdig ihres bisherigen einzigen Nachbars, des arabischen Handelssultanates Sansibar, erhebt sich die Mosambiquekolonie jetzt zu einer Kulturkolonie; der portugiesische Besitz Ostafrikas reicht bis zur Dalagoabai (26° s. Br.)

Es folgt das freie Zululand östlich von der südafrikanischen Republik mit der von Deutschland an England wieder über-

lassenen S. Luciabai. Dann die Gebirgs- und Küstenterrassen von Natal und Kafferland, weiter das Kapland bis zum Oranjefluss am atlantischen Ozean. Von da erstreckt sich am atlantischen Ozean jetzt Deutsch-Südwestafrika vom Oranje (v. 29° s. Br.) bis zum Kap Frio (19° s. Br.), wo portugiesisch Niederguinea beginnt.

Von der Strasse von Gibraltar her (36° n. Br.) bis zum Beginn von Senegambien und Oberguinea gehört die Küste zu Marokko bis zum 30° nördl. Breite. Dann keinen Grad weit (Schillò) zu Portugal. Vom 28° bis 26° — den kanarischen Inseln gegenüber — ist die Wüstenküste unvollständig besetzt. Vom 26° bis 21° erscheint der Küstensaum der Küste auf der grossen Habenicht'schen Karte spanisch gefärbt. Nun beginnt französischer Besitz, zuerst Besitz des Wüstensaumes bis zum Senegal (17° n. Br.). Diese ganze Küste ist fast durchaus flach, bis höchstens 200 Meter hoch.

Mit dem Senegal beginnen die zentralafrikanischen Kolonien. Es sind erst die französischen Besitzungen am Senegal — St. Louis und Goré — nebst der englischen Niederlassung am Gambia Bathurst. Dann folgen die Küsten von Ober- und Niederguinea.

Senegambien und die Guineas sind jetzt nahezu ganz besetzt, jedoch ohne Grenzabschluss nach dem Inneren hin. Den französischen Senegal ausgenommen, welcher als eine zehn Längegrad langes aber schmales Gebiet tief in's Nigergebiet mit annähernd abgeschlossener Begrenzung hineinzüngelt. Auf diese Küsten — Senegambien und zwei Stellen Guineas — Niger- und Kongomündung — stützt sich vom atlantischen Ozean her die Beherrschung sowohl des Kongo- als des Nigergebiets. Nach Norden steht das letztere auf der Wüste, welche von Algerien aus zur Zeit so schwer beherrschbar ist, als vom Senegal oder von der Nigermündung her.

Das Gebiet vom Senegal bis Kamerun gehört überwiegend zuerst Frankreich, dann je näher zum Niger immer mehr England, welches seit zwei Jahren unser westlicher Kolonialnachbar von Kamerun ist. Doch gibt es noch unbesetzte Lücken und Unterbrechungen durch kleine Streifen von Ko-

lonialgebieten dritter Staaten. Selbst die grosse und tiefeingreifende Strecke französischen Gebietes vom Senegal (17°) acht Grad (südostwärts) ist am Gambia von einem Fleck und Streifen englischen Koloniallandes (Bathurst) und von unbesetzten Küstenteilchen unterbrochen. Die Strecke von französisch Senegambien südöstlich ist zuerst von Freetown (15° westl. L.) ein nur zwei Längengrade breites ununterbrochenes englisches Gebiet. Es folgt die Republik Liberia (Monrovia) bis zum 7° w. L., dann kommt wieder anderthalb Längengrade (bis 5° w. L.) unbesetztes Land. Von da ab erscheint abermals auf 30 Meilen (bis 3 ° w. L.) französisches Gebiet (Gr. Bassam). Erst von da ab ist das weitere Oberguinea bis Kamerun englischer Besitz mit Ausnahme einer ca. 25 Meilen langen Strecke, welche zu nicht ganz gleichen Teilen Deutschland (Togoland : 1 bis 2° östl. Länge), zu Portugal (Vorland von Dahomey) und zu Frankreich gehört.

Es folgt Kamerun im Innersten der Guineabai, wo sich die Küste von Ost nach Süden wendet. Die ganze Küste bis Kap Frio ist Niederguinea. Niederguinea ist politisch etwas weniger zerrissen als Oberguinea und jetzt ohne Lücke — aus Anlass der Kongoerforschung — in Besitz genommen. Es erscheint zuerst das französische, jetzt sehr erweiterte Aequatorialgebiet: Gabun-Ogowe-Kwilu-Gebiet (»französisch Kongo«) vom 3.° n. bis zum 5.° s. Br,; dasselbe ist unter 1° n. Br. von dem spanischen Kolonialfleckchen Eloby unterbrochen. Vom 5° s. Br. bis zur Kongomündung (6° s. Br.) folgt ein 10 d. M. langer Küstenstreifen Portugals (Kabinda), dann die nur 5 Meilen breite Strecke, womit der Kongostaat den Ozean beleckt. Vom 6° an, (südlich der Kongomündung), gehört nunmehr als anerkannter Besitz die ganze Küste südwärts bis Kap Frio (12. Breitegrad) den Portugiesen (Angola, Benguela).

Oberguinea ist vom Nigerbecken durch unerforschte Gebirge abgeschlossen und hat nur wenige bedeutende Küstenflüsse, — Volta und Oldkalabar — umschliesst aber die Nigermündung. Kamerun und Niederguinea mit den bedeutenderen Küstenflüssen Dualla (Kamerun), Ogowe und Kwilu (französisch),

Kuanza und Kunene (portugiesisch) lässt sich in seiner Mitte durch den nur engen Mündungshals des Kongo durchbrechen, welcher dem ihm gegenüber in Südamerika mündenden Amazonenstrom an Wasserreichtum am nächsten kommen soll.

Durch die Bergränder des Kongo- und des Nigerbeckens der Küste zu sind beide Guinea von den Binnen-Tafelländern abgeschieden; doch haben aus portugiesisch Niederguinea (Benguela) Karawanen in der Richtung auf den Tanganikasee sich bewegt, weil das untere Kongothal unschiffbar und ungangbar ist. Zwischen Ober- und Niederguinea besteht ein Hauptunterschied. Der Senegal öffnet den Weg weit ins Innere von Westen her, der Niger vom Süden her; auf letzterem gehen europäische Dampfer bis zu 10° n. Br. Der Kongo aber ist auf den 42 Stromschnellen des untersten Laufes für Schiffe und Thalpfade absolut unzugänglich. Dagegen ist Niederguinea im ganzen für Europäer gesünder als das klimatisch mörderische Oberguinea zwischen Niger und Gambia. Dies hat dahin gewirkt, dass nur in Senegambien und an der Nigermündungsküste eine eindringende Nationalkolonisation voraneilte, während es für das Kongobecken erst in diesen Tagen zur internationalen Okkupation gekommen ist, nachdem die alte portugiesische Okkupation durch Jahrhunderte an der Küste hängen geblieben war.

Auch ethnographisch hat die Abgeschlossenheit vom Inneren ihre kolonialpolitisch bedeutsamen Folgen gehabt. Die Neger von Senegambien und Oberguinea sind zwar ebenso mehr sudanisch, als diejenigen Niederguineas bantuisch. Allein die einen und die anderen haben sich doch unter dem Einfluss der Küste und des Küstenhandels anders entwickelt und dem Einfluss des mohammedanischen Nordafrika und der Sansibararaber sich bis jetzt entzogen. Die grosse sprachliche Gespaltenheit ist vielleicht durch die Küstenabgeschlossenheit und durch die Verschiedenartigkeit der Zuwanderungen aus dem Binnenland zu erklären.

Die Niederguinea- (Benguela-), wie die Oberguinea-Küsten-Neger haben reichere Bekleidung von Zeug, Kopfbedeckung, Feuerwaffen. Ueberall tritt schon in der äusseren Erscheinung

der europäische Einfluss hervor. Anfänge wahrer Kunstindustrie sind wahrnehmbar. Im Schiffbau und in der Schiffsführung sind diese Küstenneger unter dem Einfluss der europäischen Faktorei emporgekommen.

Vor allem ist von Benguela bis nach Senegambien an der Küste die ständische, oft noch stammartige, Scheidung der Bevölkerung in Lohnarbeiter und Matrosen, Händler und Ackerbauer, in Dahomey und bei den Aschantis auch in Krieger erfolgt.

Die eigentlichen Lohnarbeiter sind die Krus. Händler sind die Dualla (Kamerun) und die Bangala.

Ratzel sagt von den Krus: die Kru-Neger sind fast der einzige Stamm der Westküste Afrikas, welcher sich fähig zeigt, den Anforderungen einigermassen zu entsprechen, welche der Europäer an Handarbeiter, sei es in den Faktoreien, sei es auf den Schiffen, zu stellen gewohnt ist. Diese »Kru-Jungen« verdingen sich gewöhnlich auf 2—3 Jahre für einen Monatssold von 4—6 Dollars, der ihnen aber gewöhnlich in europäischen Waren bezahlt wird. In den Faktoreien pflegt man sie in Trupps von 8—10 Mann einzuteilen, deren jeder einen dem Faktoristen verantwortlichen Chef hat. Sie haben wenig Geschmack an Plantagenarbeit, sind dagegen auf den Küstenfahrern sehr wohl zu verwenden, jedenfalls besser als irgend ein andrer Negerstamm der Westküste. Selten gehen sie auf weiter fahrende Schiffe, doch hat man sie sowohl in Hamburg als in Liverpool gesehen. Am wertvollsten sind sie indessen immer dem Faktoristen, für den sie schon darum geradezu unentbehrlich sind, weil sie in den häufigen Streitigkeiten zwischen ihm und den einheimischen Negerstämmen fast immer auf seiner Seite stehen und durch persönlichen Mut und festes Zusammenhalten untereinander jenen imponieren. Dabei sind sie im allgemeinen kräftig gebaut und willig zur Arbeit. Den Hang zum Stehlen teilen sie allerdings mit andern Afrikanern.« Aus *Reinhold Buchholz'* Skizzen möchten wir hier einige Bemerkungen über diese interessante Taglöhner- und Schifferbevölkerung der Kru anfügen, die dieselbe unter einen allgemeinern Gesichtspunkt bringen. »Wenn man«, heisst es, »diese Leute bei oft schwerer Arbeit und der denkbar elendesten

Kost stets heiteren Sinnes unter Singen und Lachen ihr Werk verrichten sieht, so kann man sich mit manchen übeln Eigenschaften des Negercharakters aussöhnen. Es ist wahr, dass sie auch träge sind und zur Arbeit angehalten werden müssen, dass sie diebisch und im höchsten Grade unzuverlässig und sorglos sind; das sind aber sozusagen Rasseneigentümlichkeiten, für welche man den einzelnen nicht verantwortlich machen kann. Dagegen kann man kaum verträglichere und genügsamere Menschen finden; Zank und Neid, ohne welchen die Kamerun-Neger nicht scheinen bestehen zu können, findet man selten unter ihnen. Gibt man auf einer langen Bootfahrt einem etwas Tabak oder Brot, so wird er es sicher mit allen Kameraden teilen. Diese Kameradschaftlichkeit geht so weit, dass niemals einer den andern verrät.« Nicht die wenigst wertvolle Eigenschaft dieses Völkchens ist aber die Genügsamkeit im Essen, welche sie mit Reis, dann und wann einigen Fischen oder dem Kopfe und den Eingeweiden eines geschlachteten Tieres vorlieb nehmen lässt.« Eine nicht geringe Anzahl andrer Neger, die nicht genau zu der Stammesgruppe Dualla-Kru gehören, werden unter den wirtschaftlichen Begriff Kru subsumiert, weshalb man auch ihre Heimat als »von Monrovia bis K. Palmas« angegeben findet. — Die Bangala kamen wohl vom Mittelkongo als Salzhändler bis zur Küste. — »Unsere« Dualla an der Kamerunküste wollen nur noch handeln. Der Handel durchzieht bei solchen Völkern auch alle Familienverhältnisse: »Das wirtschaftliche Element, sagt Ratzel (Naturv. I. 597), zieht sich wie der zusammenhaltende Faden durch alle Phasen des Familienwesens dieser Neger, und man muss genau zusehen, um nicht zu glauben, dass die Familiengründung keinen andern Zweck als Mehrung und Sicherung des Besitzes habe. Ein junger Mann, der in das arbeitsfähige Alter tritt, vermietet sich und sucht auf verschiedene Weise (wie die Kru und Kabinda durch Seefahren, die Dualla und Bangala durch Handel, die Vei durch Handarbeit) seinen Lebensunterhalt zu verdienen, von dem er soviel wie möglich ersparen wird. Sobald er das hinlängliche Vermögen besitzt, kauft er sich eine Frau, die an einigen Orten erst auf einige Monate zur Probe genommen

wird mit Vorbehalt eines Reugeldes, und fügt, je reicher er wird, um so mehr Glieder seinem Harem zu. Er lebt in einem Zustande um so üppigerer Opulenz, je mehr Frauen für ihn arbeiten, die auf dem Felde ebenso tüchtig wie männliche Sklaven, im Haushalte aber noch nützlicher sind. Jede dieser Frauen wird in dem Walde eine bestimmte Stelle ausroden und dort Maniok oder Erdnüsse pflanzen, die sie nicht nur selbst zu kultivieren, sondern auch auf den Markt zu tragen und zu verkaufen hat. Dass nicht jeder Ehemann ungestraft unter den Palmen eines so grossen ehelichen Glückes wandelt, zumal wenn dieselben einen dichten Hain bilden, ist klar«. »In Okolloma«, erzählt *Bastian*, »führte mich mein Wirt, der in der Bereitung eines trefflichen Palmölsteaks exzellierte, trüben Sinnes durch die verschlungenen und gekreuzten Gänge seiner Wohnung, in deren innerstem Gemache er schlief. Er hatte Grund, sich sorgsam zu verschanzen; denn 20 erbitterte Feindinnen bewohnten seinen Hof, und mit Recht mochte er die Stunde verwünschen, wo sein Reichtum ihn verführt hatte, sich damit zu umgeben«.

Die Weiber — ausser den zahlreichen Sklaven — bestreiten auch die Last des Palmölhandels. Ratzel sagt hierüber: »Der wichtigste Gegenstand der Ausfuhr Westafrikas ist heute ohne Frage das Palmöl, welches aus dem zerstampften Fleische der Palmnüsse, in dem es zu 71 Prozent vorhanden ist, ohne sonderliche Mühe von den Eingebornen, aber auch so sorglos gewonnen wird, dass oft nur ein Drittel des vorhandenen Oeles ausgepresst wird. Es gibt verschiedene Gewinnungsmethoden, die sorgfältigste vielleicht an der Loangoküste, die nachlässigste bei den Bassa am untern Niger. Das fertige Oel wird in Kürbisschalen an die Küste getragen und gegen Geld und Güter in den Faktoreien abgesetzt. Es ist übrigens auch als Nahrungsmittel sehr brauchbar und wird wegen seines süssen Geschmackes von *Lenz* sogar gepriesen«. Der Verkaufsplatz entfaltet das regsamste Leben und zeigt die eigenartigste Physiognomie, »sozusagen eine Börse im afrikanischen Stile (Steiner). Scharen von Negerweibern setzen unter Geschrei und Gekreisch die schweren Oeltöpfe

nieder, verhandeln unter Gesten, Lachen und Schimpfen mit dem Oelkäufer und suchen, wenn sie handelseinig sind, dürren Kaktus und sonstiges Brennmaterial zusammen, um das Oel flüssig zu machen. Beim Einfüllen in die Fässer setzt es neuen Lärm ab; denn immer glauben sich die Lieferanten übervorteilt. Uebrigens scheint eigentlicher Anbau dieses nützlichen Baumes, der auch Flechtfasern, Deckmaterial, Zunder, Palmwein und endlich sogar eine essbare Larve liefert, fast nirgends vorzukommen. Was den Anschein eines planmässigen Anbaues erweckt, ist die spontane Entwickelung von Palmhainen um die Hütten durch die weggeworfenen Kerne.«

Der Handel hat durch den Reichthum, den er schafft, auch die Macht ständestaatlichen Kleinkönigstums (Beginn der Staatsstufe II), dessen Insignien allerdings aus dem Flitter europäischen Trödelkrams besteht, zu erzeugen vermocht. Selbst Zaunkönige wie König *Bell* sind nicht mehr die patriarchalen Häuptlinge, wie noch im unmittelbaren Hinterlande solche sind, deren Wochenmärkte von den Küstenkönigen monopolisiert werden wollen. Die durch portugiesischen Einfluss gepflanzte monarchisch-aristokratische Verfassung vom Altkongostaat verflüchtigt sich ebenfalls vor dem Einfluss des Handels.

Freilich ist das ständisch-monarchische Staatsrecht der Eingeborenen Westafrika's sehr primitiv: Gehenlassen der Masse für sich und die Herrschaft Weniger über die Masse. »Der Neger hat auf das durch seine Arbeit der Natur abgewonnene Feld alles Anrecht, es ist sein unbestrittenes Eigentum. Niemand hat sich um sein Thun und Lassen zu kümmern, niemand ihm zu befehlen; durch keine Magistratsverbote kann er in irgend einer seiner Lieblingsneigungen beschränkt werden, ausser wenn er sich selbst in die Fesseln des Fetisches kettet. Er kann sich anbauen, wo es ihm gefällt, und handeln, wie es ihm beliebt, vorausgesetzt, dass er innerhalb der Grenzen der von seinen Voreltern selbst überlieferten Gebräuche bleibt. Aber diese Gebräuche, die nirgends und überall sind, bilden ein für seinen Verstand unentwirrbares System verwickelter Fangnetze, und bei der leichtesten Uebertretung derselben, der er nach dem Ausspruche des

Palavers (Volksversammlung) schuldig ist, verfällt nicht nur seine eigene Person, sondern seine ganze Familie, all sein Eigentum unwiderruflich der unumschränkten Gewalt des Wahlköngs, welcher selten anstehen wird, ihn sogleich als Sklaven zu verhandeln, falls sich ein Käufer findet.« Auch ist der König noch erster Fetischör. Im Uebrigen tritt der Zauberer auch schon als religionsgeschichtliches Abortivrudiment, in der Gestalt des Spassmachers (s. u.), auf. In Dahomey und bei den Ashanti ist der organisierte Militärstaat (Stufe II.) mit kasernierten, gleichförmig uniformierten und bewaffneten Soldaten und Amazonen [1]) erreicht.

Doch bestimmt der Handel nicht allein das Leben und die Geschichte der Küste. Der Handelsströmung vom Meere her treibt eine Volksströmung aus dem Innern entgegen. Unter und hinter den Händlerschichten befinden sich etwas einwärts — jedoch diesseits der Ränder des Kongo- und Nilbeckens Bevölkerungsschichten anderer Art. Ratzel sagt: »Was von ethnographischer Mannigfaltigkeit an dieser Küste vorhanden, führt immer wieder auf die zwei entgegengesetzten Typen des an die Küste gelangten, Handel treibenden, zivilisierte Unsitten und Gewohnheiten annehmenden, unter Umständen auch weisses Blut aufnehmenden (allerdings zählt das an Europäern reichste Gebiet der ganzen tropischen Westküste, Angola, höchstens ein Zehntel derselben in seiner Gesamtbevölkerung) Negers und desjenigen zurück, der kriegerisch, räuberisch, noch etwas fester organisiert, vordringt, um seinen Platz an der verlockenden Tafel des Küstenhandels einzunehmen. Dieses letztere Motiv ist zwar nicht das einzige, wie die schon vor der europäischen Zeit westwärts drängenden Invasionen der Dschagga im Kongolande beweisen; es hat sich aber mit der Zeit zum mächtigsten entwickelt, und die jüngst mit Glück vorgedrungenen Fan gestanden es unumwunden zu. Es ist indessen im Südwesten, wo die Portugiesen als Kolonisten festgesiedelt sind, ebenso wie im Norden, an der

1) *Die* Amazonen Dahomey's haben ehelos zu bleiben und werden im K. *Palast* von Eunuchen beaufsichtigt.

Pfefferküste, wo im schwächeren Masse die Freigelassenenkolonien Liberia und Freetown ihr Gebiet nach innen zu ausbreiteten, dieser Bewegung schon früh ein Ziel gesetzt worden, so dass sich dieselbe in den letzten Jahrhunderten hauptsächlich in den Ländern zwischen Kongo und Niger geltend gemacht hat.

Wir nennen folgende Völkerschaften: Die Bihè Unterguineas (landeinwärts) ungemein gemischt, da ihr Land lange Zeit der Hauptschauplatz des Sklavenhandels gewesen ist, mit Schichtung einer höheren (Mohumbe) und einer niedrigeren Klasse (Mundombe). Westlich davon die Kilengue, räuberisch, jedoch den Portugiesen unterthan, mit Feuerwaffen, aber auch dem Feuerwasser, das sie aus Gongo selbst bereiten, sehr ergeben. Die Angolaneger, welche mit dem Sklavenhandel, den sie trieben, aus dem Inneren kamen. Die Kioko welche westlich vom Lundareich gegen den Aequator vordringen, die Lunda's und die nördlich davon gelegenen Völker des Kongobeckens bedrohend. Die Neger des alten Reiches Kongo, i. e. S. Kongoneger, hauptsächlich die Bayansi, welche den Kongo vom Aequator bis zur Mündung des untersten linken Kongo-Nebenflusses (Kuango) bewohnen, »ein kräftiges, intelligentes, weltläufiges Träger- und Wandervolk mit hochentwickelter Thon-, Eisen- und Kupferindustrie.« Die Loangoneger unter 4 bis 6° nördlicher Breite. Die Fan (Mpongwe) weiter nördlich am Ogowe, ein kriegerisches, stark zusammenhaltendes Volk, welches seit 50 Jahren kräftig zur Küste vordringt, dort sich ausbreitet und nach *Lenz* alle Aussicht auf die Herrschaft im Gabungebiete hat; sie kommen aus dem tiefen Innern und haben Züge mit den hellfarbigen Sandeh (s. u.) gemein.

Nördlich von der Kamerunmündung und dem Wohngebiete der Dualla wohnen — einst unsere Unterthanen! — vom rechten Kamerunufer bis zum Fusse des Kamerungebirges Leute, welche einem eigenen Volksstamme, den Bakhwiri, angehören, der zwar mit den Dualla, den handelsthätigen Kamerun-Leuten, nahe verwandt, aber doch auch in mehreren Beziehungen von ihnen verschieden ist. Er ist in manchen Beziehungen das Muster eines Binnenstammes. In den tiefer gelegenen

Strecken und besonders in dem von weissen Händlern und Schiffern nicht selten besuchten Viktoria lebt zwar eine sehr gemischte Bevölkerung, weil dorthin sehr viele Leute aus Kamerun fliehen, welche schweren Strafen oder gar der Gefahr entgehen wollen, wegen Hexerei angeklagt und einem der an dieser Küste gebräuchlichen, immer sehr bedenklichen Gottesurteile unterworfen zu werden. Auch die Berührung mit Weissen hat erhebliche Aenderungen erzeugt, vorzüglich in moralischer Beziehung. Die Neger von Viktoria werden als durch Habgier, Falschheit und Unzuverlässigkeit sehr schwierige Leute geschildert. *R. Buchholz* fand ihre weiter landeinwärts in Bonjono, am Abhange des Kamerungebirges, wohnenden Stammesgenossen viel besser. Der wie ein Experiment lehrreiche, schlagende Gegensatz zwischen der Sittenverderbnis der in häufiger Berührung mit der Kultur stehenden Naturvölker und dem Charakter von letzterer verhältnismässig unberührt gebliebenen Naturvölker ist wohl selten auf so engem Raume zu gewahren. Der Reisende lernte die Bakhwiri des Gebirges als »harmlose, gutmütige, wohlgebildete« Menschen kennen. Vor allem ist ihnen der Diebstahl fremd, den selbst die sonst durch ihre Arbeitsamkeit und Sparsamkeit so viel höher stehenden Kru nur dann als ein Vergehen erachten, wenn er entdeckt wird. »Im Verhältnisse zu dieser bei Afrikanern fast unglaublichen Tugendhaftigkeit steht ihre Bedürfnislosigkeit. Ihre ganze Kleidung besteht in der Regel nur aus einem schmalen Streifen Zeug, der hinten und vorn an einer Schnur um den Leib befestigt und zwischen den Schenkeln durchgezogen ist. Ebenso sind ihre Hütten viel schlechter als die der Dualla oder Kru, und ihr Besuch wird nicht erleichtert durch die ebenso praktische wie unangenehme Einrichtung, dass dieselben mit geschlossenen Zäunen umgeben sind, die der Besucher zu überklettern hat. Nicht minder ist ihre Regierung eine einfache und billige; denn Könige mit Heerbann und dergleichen kennen sie nicht, sondern leben patriarchalisch unter ihrem Ortsoberhaupte, das für gewöhnlich keine grössere Macht zu beanspruchen scheint als irgend ein andrer Einwohner. Endlich sind sie auch nicht so reich an Festen wie die üppigern

Küstenbewohner. Ausser den Versammlungen bei Gesang, rhytmischem Händeklatschen und Tanz, welche sie in mondhellen Nächten abhalten, sind für sie auffallenderweise nur die Begräbnisse sehr festliche Gelegenheiten.«

Westwärts von Kamerun hinter der Sklavenküste wohnen die Eweer und diesen stammverwandt weiterhin die Aschanti und Dahomey. Diese sind gegen 1700 an der Küste erschienen und wahrscheinlich durch herrschende Ueberlagerung anderer Stämme zu militärstaatlicher Organisation mit Soldaten- und Amazonenregimentern gelangt.

Endlich ist die Bevölkerung Liberias zu erwähnen. Ratzel sagt von ihr: »Die aus befreiten Sklaven gebildeten Kolonien und Staaten Sierra Leone und Liberia sind bei der ungewöhnlichen Buntheit ihrer aus allen Enden zusammengeführten, grossenteils bereits christianisierten und europäisierten Bevölkerung ethnographisch ohne hervorragendes Interesse. Die Bevölkerung der ganzen Kolonie Sierra Leone beträgt nach dem letzten Zensus 60,000, unter diesen nur 163 sesshafte Europäer, und setzt sich aus den Nachkommen der eingewanderten (befreiten) Neger und aus 14 Stämmen einheimischer Schwarzen zusammen. Unter diesen sind besonders zu nennen: die händelsüchtigen, demoralisierten Timmani, die mohammedanischen ehrlichen und wohlhabenden Mandingo und die als vorzügliche Arbeiter und Matrosen berühmten Kru. Charakteristisch für alle diese Neger ist ihre Abneigung gegen den Ackerbau als eine nur für Sklaven geeignete Beschäftigung, eine Anschauung, die besonders von den aus nordamerikanischer Sklaverei befreiten Importierten mitgebracht und bis zum heutigen Tage festgehalten wurde trotz aller Anstrengungen der englischen Regierung, zu dem für das Aufblühen der Kolonie so wichtigen Landbaue durch Prämien und Instruktion aufzumuntern. Dagegen erfreut sich Handelsbetrieb des Beifalles aller dieser Neger. Da aber die Produktion bei weitem nicht hinreicht, um so viel Händler zu beschäftigen, als sich da aufthun, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Kolonie ebenso wie die Liberias unbefriedigend, und trotz aller Kirchen und Schulen sind es mit ihnen

die geistlichen und sittlichen, so dass einstweilen die »»afrikanischen Kolonien in Afrika«« nicht als ein voll gelungenes Experiment bezeichnet werden können. Indessen erfordert die Gerechtigkeit, hervorzuheben, dass langsame Fortschritte gemacht werden, welche die Möglichkeit eines späteren Gelingens nicht ausschliessen. Speziell die Hauptstadt von Sierra Leone, Freetown, scheint sich günstig zu gestalten.«

Offenbar sind die Küstenvölker von Guinea, die händlerischen wie die kriegerischen, politisch über die Naturvolkstufe teils gar nicht, teils nur sehr beschränkt und in korrumpierter Weise hinausgedrungen. Der ihnen von aussen gegebene Aemterstaat (II. St.), das europäische Kolonial-Gouvernement, das ihren weiteren politischen Verband beherrscht, kann nur wohlthätig wirken. Der einseitige Handelsbetrieb an schmaler Küste hat Laster aller Art gebracht, wie er sie übrigens auch bei Weissen erzeugt hat und noch immer erzeugt. Die Unvermeidlichkeit eines moralischen Fortschrittes bei Binnen-Entwickelung unter geregelter Regierung und unter dem Einfluss praktischen Christentums verständiger Missionen erscheint wenigstens nicht ausgeschlossen, obwohl man den jetzigen Zustand, wie schon nach Ratzel oben bemerkt ist, nicht beschönigen darf. Der englische Reisende, welcher die weitesten Wege in Zentralafrika zurückgelegt hat, Thomson, liess sich von der Wahrnehmung dortiger Demoralisation und Missionsverkehrtheit sogar zu einem überschwenglichen Lobe des Mohammedanismus der Sudanländer hinreissen, indem er in einem Vortrage zu London jüngst bemerkt hat: »In Westafrika wie in Ostafrika drängte sich mir der Gedanke auf, dass die Zivilisierung des Negers ein hoffnungsloses Unternehmen sei; in Ostafrika hatte ich den Einfluss des arabischen Handels, der sich über mehrere hundert Jahre erstreckt, gesehen und daneben die unverhältnismässig geringen Resultate der späteren christlichen Bemühungen; beide hatten keinen wahren Fortschritt gebracht. Nirgends sah ich den Neger im Verkehr mit dem Weissen besser werden, eher schlechter, und oft schien es mir, als überliessen wir ihn besser sich selbst. — Mit solchen Gedanken erreichte ich den Niger, aber im

Becken dieses Flusses sollte ich eine hoffnungsvollere Ansicht von der Sache gewinnen. Auf den ersten 200 Meilen fand ich freilich keine Besserung; Fetischismus, Kannibalismus und *Gin* blühten in trauter Gemeinschaft. Aber als ich die Küstenregion überschritten hatte, wurde ich durch leise Anzeichen von Besserung überrascht. Der Kannibalismus verschwand, der Fetischismus folgte, der *Gin*handel nahm mehr und mehr ab, und gleichzeitig nahm die Bekleidung zu, die Leute wurden zusehends reinlicher, und ihr würdevolles Benehmen bezeugte eine innere Regeneration. Alles deutete auf das Eintreten eines neuen Elementes, dem es gelungen ist, einen festen Anhalt am Geiste des Negers zu gewinnen und dieses Element ist, so unglaublich es Ihnen erscheinen mag, der Islam. Je weiter ich eindrang, je näher ich der Hauptstadt von Sokota kam, desto mehr erkannte ich den wunderbaren Umschwung zum Guten, welchen diese so viel geschmähte Religion bewirkt hat, die mit unbegreiflicher Geschwindigkeit Barbarei und Heidentum verdrängt und den ganzen politischen Anblick von Innerafrika nördlich des Aequators verändert. Als ich Lokoje an der Einmündung des Benuë in den Niger passiert hatte, den äussersten Vorposten der mohammedanischen Missionare am Niger, und nun den eigentlichen neutralen Sudan betrat, fand ich mich in einem verhältnismässig gut regierten Lande, umgeben von einer fleissigen Bevölkerung, klugen Händlern, emsigen Handwerkern, die schon sehr bedeutende Fortschritte in der Zivilisation gemacht haben. Unter dem Einfluss des Islam sind Städte aus dem Boden gewachsen, voll von Arbeit und Industrie, in denen Morgens, Mittags und Abends die Gebete zu dem einen, allmächtigen, allgütigen und allgegenwärtigen Gott erschallen. Das ist kein Schein, keine Heuchelei, kein blosses Zurschautragen einer unverstandenen Zivilisation von unverständigen Wilden. Vor dem Losungswort des Islam, vor dem Ruf »»Es ist nur ein Gott««, schwindet der Fetischismus mit seinen entwürdigenden Gebräuchen wie ein schwerer Nebel vor einer erquickenden Brise. Offenbar hat der Islam etwas, was besonders für den Schwarzen und für ein Tropenklima passt; man mag über ihn im Verhältnis zum

Christentum denken, was man will, zweifellos kann er als Brücke dienen, welche die Kluft zwischen dem Neger und uns überschreiten hilft. Er bildet eine Stufe zu einem höheren Leben und gibt der trägen Masse der Neger einen Impuls, der, wenn richtig geleitet, einst zu guten Resultaten führen wird. Gegenwärtig drängt der Islam unwiderstehlich nach Westen und Süden, und wer es ernstlich mit dem Neger gut meint, muss diesen Fortschritt mit Freuden begrüssen und muss wünschen, dass er immer weiter vordringt und schliesslich auch mit dem Branntweinhandel, dem einzigen Geschenk, das Afrika uns verdankt, aufräumt.«

Falscher Richtung christlichen Missionsbetriebes hat bisher die Qualität christlichen Regierungsbetriebes in den Küstenkolonien entsprochen, so weit von Kolonial-Regierung bisher dort überhaupt die Rede war. Was bisher geschehen, beweist aber noch lange nicht, dass die Neger allgemein nur über die »Brücke« des Islam, d. h. der Sklaverei und der Vielweiberei zu höherer Zivilisation gelangen können. Wir finden alsbald ganz andere Urteile über den politisch-sozial-religiösen Zustand des Sudan!

2) Der Sudan und die Sudanneger unter dem Einfluss der Hamiten und der Semiten.

Von der Sahara her, von den Handelsarabern des ägyptischen Sudan, von den Handelsarabern in Sansibar und von deren fliegenden Handels- und Sklavenjagd-Staaten durch ganz Ostafrika ist die zentralafrikanische Völkerwelt eben jetzt auf das Tiefste in Mitleidenschaft gezogen. Und zwar wesentlich unter den Eroberungsdrang des Islam, welcher nach dem Westen und nach dem Süden Zentralafrikas immer noch im Vordringen begriffen ist.

Man versteht bis zu den neuesten blutigen Vorgängen an den Stanleyfällen von den zentralafrikanischen Dingen nur wenig, wenn man die Ueberrennung der zentralafrikanischen Völkerwelt durch hamitische, durch semitische und durch gemischt hamitonegroide und semitonegroide Mohammedaner nicht vorweg scharf in's Auge fasst. Man kann daher die gegenwärtige Grenze, bis zu welcher im Negergebiete diese

Ueberrennung gelangt ist, nicht scharf genug vor Augen haben. Daher bezeichnen wir diese Eindringlinge und diese Grenze zuerst und lernen vor allem die mohammedanisch überrannte nördliche und nordöstliche Völkerwelt Zentralafrikas, noch vor derjenigen des Kongo- und des Zambesebeckens sowie des ostafrikanischen Hoch- und Terrassenlandes kennen.

Mohammedanisch ist schon seit lange ganz Nordafrika bis zur Südgrenze der Sahara (bis ca. 15° nördl. Br.) Dieser Mohammedanismus ist zugleich nomadisch.

Der nordafrikanischen Nomaden, welche stark auch in den Sudan hereingefallen sind, gibt es hauptsächlich nur zwei grosse Gruppen, eine Gruppe der Semiten (Araber u. s. w.) und eine Gruppe der Hamiten (Berbern u. s. w.) Die semetischen Nomaden haben den grössten Teil Nordafrikas inne. Ihnen gehört das ganze Wüstengebiet westlich vom Nil mit Ausnahme zweier Völkergruppen, welche vom Mittelsudan her nach Norden wohnen, aber an das Mittelmeer nur auf wenigen Punkten vorgedrungen sind. Die eine dieser Gruppen, die westliche, sind die Imoschagh oder Tuareg, die östliche die Tibbu oder Teda.

Die Imoschagh oder Tuareg hausen zwischen 15 und 30° nördlicher Breite und zwischen dem 13° östlicher und 2° westlicher Länge. Sie sind gleich den östlichen Nachbarn, den Tibbus, wie ein grosses Viereck auf den Mittelsudan (nördlich) aufgesetzt. Die Tuareg sind Hamiten (Berbern u. s. w.) im Gegensatz zu den Tibbu, welche östlich von ihnen bis zum 25° östlicher Länge weiden. Die Tibbu sind weder den Semiten, noch den Hamiten zugerechnet, aber auch keine Neger.

Um beide — die Tuaregs und die Tibbu spannt sich nun die afrikanische Semitenwelt in einem grossen Gürtel, welcher vom Senegal bis obersten Niger (Timbuktu) auf dem Westsudan aufstehend Nordafrika und westlich vom Nil Libyen erfüllt, um im Osten an der Südgrenze der Sahara vom Tschadsee bis Abessynien wieder auf die Ostsudanneger zu treffen, und so die Tuaregs und die Tibbus zwischen sich und den Negern einzuschliessen. Timbuktu am oberen Niger ist

genau der Punkt, wo Neger, Araber (Semiten) und Tuareg's aneinander stossen.

Dieser grosse und breite Gürtel afrikanischer Nord-Araber ist übrigens durch die Tuaregs (Hamiten) an verschiedenen Orten durchbrochen. Einmal vom mittleren Senegal aus (15° n. Br.) bis zum 23° n. Br., dann noch breiter in Marokko und an der Küste südlich von Marokko bis zum Wendekreis des Krebses; endlich in Algerien.

In Algerien und Marokko sind sowohl die Hamiten als die Semiten sesshafte Ackerbauer. Dessgleichen sind es die Semiten in Darfur und im ägyptischen (nubischen) Sudan.

Die Westhamiten oder Tuaregs sind jedoch nicht die einzigen hamitischen Völker Afrikas. Es gibt weiter drei Gruppen von Hamiten im Osten Nordafrikas und im Nordosten Zentralafrikas. Das Nilthal, in alter Zeit der Hauptsitz der Hamiten, ist von den Katarrakten (Assuan) bis zum Delta des Nil, von Arabern beherrscht; von Assuan aufwärts in dem grossen Bogen bis Chartum wohnen jedoch gemischte Hamiten im Nilthal, dessgleichen in kleinen Volksinseln westlich, südlich und südwestlich von Chartum: hamitische Nubier von heute. Zu diesen Volkstrümmern des hamitischen Völkerzweiges kommen zwei weitere Gruppen.

Wir erwähnen nur in Kürze die erste dieser Hamitengruppen, die Bischari oder Bedscha, welche den südlichen Teil des Landes zwischen Nil und rotem Meer in der Breite zwischen Abessynien und ungefähr dem Breitegrad der untersten Nilkatarrakte nomadisch bewohnen und bis Chartum, zu welchem sie — zuletzt in jene Ackerbauzone übergehend welche ganz Zentralafrika einnimmt — südwestlich vorstossen.

Die dritte Gruppe von Hamiten, durch das Hochland Abessynien von den Bedscha, getrennt, sind die Völker der Danakil, die Galla und die Somali, Viehzüchter und schon Zentralafrikaner. Die Danakil nehmen das Land am roten Meer südlich von Massaua bis zum Golf von Aden ein. Die Somali das ganze Land an und hinter der Somali-Küste vom Golf von Aden bis über den Aequator hinab. Zwischen den Danakils, den Abessyniern und den östlichsten Sudan-

negern (Schilluks) befinden sich die Galla, gegen die Küste hin zwischen sich und den Somali Bantunegerinseln einschliessend.

Auch die Osthamiten, dann die Araber, welche vom indischen Ozean her nach Sansibar gekommen und in inselweisen Handelsstaaten (Stationen) bis zum oberen Kongo vorgedrungen sind, endlich gewisse Mischvölker, welche aus der Kreuzung und Mischung von Semiten und Hamiten einerseits und Negern andererseits entstanden sein mögen, sind es, durch welche der Mohammedanismus weit in Zentralafrika vorgedrungen ist. Ausser ganz Nordafrika gehört heute dem Islam alles Land nördlich folgender Linie: Sie beginnt in Senegambien an der Mündung des Gambia, läuft dann ungefähr auf der Wasserscheide zwischen den Küstenflüssen Oberguineas und dem Nigerbecken hin, diese Wasserscheide mehr der Guineaküste zu bereits an verschiedenen Punkten überschreitend. Sie setzt über den Niger unmittelbar unter der Einmündung seines Hauptzuflusses (Benue), zieht sich dann südlich des Benue ungefähr auf den Wasserscheiden hin, welche den Benue von dem Dualla (Kamerun-) Flussgebiet und von den nordwestlichen Zuflüssen des Kongo trennt, trifft den unteren Schari, läuft an diesem hinauf bis zur Quelle, springt dort in den Nordosten des Kongobeckens (Mbomu und Uelle-Oberlauf) hinüber, trifft den Kongo ungefähr da, wo dessen nördlicher Bogen den Aequator erstmals (östlich) schneidet, läuft von da am oberen Kongo hinauf, um südlich vom Tanganika bis zum Nyassa sich ostwärts zu wenden. Westlich von diesem hinab zieht sich die Grenzlinie des Islam weiter, den unteren Zambese überschreitend, bis an den 20° südlicher Breite zum indischen Ozean. Hienach beherrscht der Islam durch die Eindringlinge aus Norden und direkt aus Arabien (Sansibar-Araber) bereits nicht nur den ganzen Sudan, sondern hat schon die Wasserscheide des Niger gegen Oberguinea hin überschritten und den Nordosten des Kongobeckens, sowie ein Stück Land westlich und südwestlich von Tanganika- und Nyassasee erfasst. Nur darf man nicht glauben, dass er die Negerwelt und den Heidenglauben ganz verdrängt habe, er hat sich nur überlegen eingemischt.

Seine gewaltige Herrschaft verdankt der Islam nicht bloss den Arabern, welche als Händler und Sklavenräuber teils vom oberen Nil, teils von der Sansibarküste her eindrangen, sondern auch helleren Eingeborenen, welche gegenwärtig als Mischlinge von Hamiten und Semiten mit Negern gedeutet werden. Unter diesen Mischvölkern sind das bedeutendste Volk die Fulbe oder Fellata, welche den Westsudan von Senegambien bis zum Tschadsee — am Niger und am Benue — beherrschen. Sie bilden die politisch dominierende Schichte der Niger-, Westtschad- und Benue-Negerreiche: (Bornu, die verschiedenen »ächten« und unächten Haussastaaten, Adamaua). Die Herrscher sind Nomaden, die beherrschten Neger Ackerbauer.

Die Fulbe, nicht rein semitisch oder hamitisch, haben wohlthätiger gewirkt, als die bloss ausbeutenden Handelsaraber im Nordosten. Sie stehen als wahrscheinliches Mischvolk den Sudannegern näher, als die Araber den Ostsudan- und Bantunegern. Sie haben, wie Thomson oben hervorhob, feste politische Gewalten geschaffen, Städte entstehen lassen, ständische Gliederung unter den Negern angesetzt und jene Gesittung, welche der Nomadenislam erzeugen kann, unter den Negern des Westsudan wirklich erzeugt. Die Engländer, welche durch ihre neueste Nigerkompagnie, und die Franzosen, welche vom Senegal aus hier weiter zu greifen beginnen, sind wohl dadurch, dass sie längst Mohammedaner zu regieren gewohnt sind, besonders geeignet, erst unter Schonung der Mohammedaner den Gefahren des Mohammedanismus: Sklaverei, Vielweiberei, Inhumanität, Fatalismus entgegenzuwirken, und der dortigen Negerwelt, wann sie reif ist, über das Niveau des Nomaden-Islam sich zu erheben, immer direkter dazu zu verhelfen. Dieses Kolonisationsproblem, einzig in seiner Art, führt offenbar wieder durch geringstufige aber gradnahe zu höherstufiger Kolonisation [1]) hindurch.

Aus Thomson's Beobachtungen (s. oben S. 383 f.) geht mehr nicht hervor, als dass der Branntweinverkauf gehemmt

---

1) S. 2. Artikel.

und dass die Mission als ein den Mohammedanismus überbietendes schlichtes und praktisches, in dem Negergemüt anklingendes Christentum zu behandeln. Ratzel's zusammenfallendes Urteil über die Fulbereiche und den Islam des Sudan lautet ganz anders als dasjenige Thomson's, nemlich dahin: »Politisch ist das Merkmal der Neger-Völker des Sudan die Zersplitterung und Schwäche, während die hellern oder die, welche unter deren Einflusse sich herangebildet haben, umsichgreifend erobern und herrschen. Auch die Auswürflinge der letztern suchen sich Material für ehrgeizige Pläne aus den leicht zu unterwerfenden Schwarzen zu schaffen. Der erste Zweck eines ehrgeizigen Mauren oder Fulbe ist, eine Sklavenherde von Unterworfenen in seine und seiner Parteigänger Dienste zu stellen, und dazu sind Joloffen, Serrakolet, Musgu und dergleichen gut genug. Dies ist der Anfang grosser Staaten gewesen. So, wie sie das Land aufteilten, nahmen diese kühnen Unterwerfer auch dessen Bevölkerung mit unter ihr Zepter. Man hat gesagt, im Westsudan sei jeder einzeln einwandernde Fulbe der Keim künftiger Herrschaft über seine dunklere Umgebung. Anfangs demütig, ja verachtet, hebt er das Haupt, sobald er sich einiger Genossen sicher weiss, und ihre Vermehrung ist an jedem Orte ebenso sicher wie ihr Zusammenhalt. Nur die Bruchteile Schwarzer, die in die unzugänglichen Naturfesten sich zurückziehen, bleiben von diesem Prozesse der Auflösung verschont, und nur in Resten lassen die kleinen Negerstaaten des Westens kräftigere politische Gliederungen erkennen. (Bei den Joloffen ist die Regierung, an deren Spitze in Cayor und Ualo ein König, dort Damel hier Brak genannt, steht, schwach; die Macht ist bei den Häuptlingen, die oft mehrere, öfters nur ein Dorf beherrschen, und der König übt seine Oberherrschaft nur in Ausnahmefällen aus; die Könige werden durch die Häuptlinge aus einer bestimmten Familie gewählt.) Die Völker, welche hier herrschen und ihre Herrschaft auszudehnen suchen, sind Islamiten. Von Nord nach Süd nimmt der Islam zu. Ausgsprochene Mohammedaner sind aber in der Regel nur die Bewohner der Städte und die aus Norden herwandernden Fulbe und Mandingo; bei ihnen

ist auch Kenntnis des Arabischen häufig zu finden. *Rohlfs* schätzt in dem Lande zwischen Benue und Niger die Mohammedaner nur zu einem Drittel der Bevölkerung. In erster Linie ist der Islam für sie Motiv und Mittel der Invasionen und Kriege gegen die Heiden, wobei Bekehrung und Unterwerfung gleichlautend sind. Auch den Unterworfenen erscheint er als Mittel, Macht zu gewinnen. Die asketischsten und intolerantesten Neger sind immer auch die herrschsüchtigsten. Aber dass der Islam sittigend wirkt, wobei allerdings der ernste Charakter seiner Hauptträger, der Fulbe, mit in Anschlag zu bringen, ist unzweifelhaft. Der Islam zerstört sicherlich manches Unkraut auf diesem Völkerfelde; da und dort geht dafür etwas Besseres auf; es gilt dies vor allem von der Ausrottung des oft so unsinnigen Fetischglaubens; am bezeichnendsten ist, dass der Fetischör der Goldküste in Senegambien zum Griot, d. h. Spassmacher, Bänkelsänger, Taschenspieler und Kurpfuscher, wird. Freilich wächst dafür der Einfluss der mohammedanischen Heiligen um so höher, und zahlreiche Betrüger benutzen den Glauben und Aberglauben des Volkes, um sich zu bereichern oder wenigstens Genüsse zu verschaffen. Schwer ist es daher auch, in den Sitten und Gebräuchen dieser Völker das sicher stark vertretene mohammedanische Element auszuscheiden, welches in ihren Sagen und Sprichwörtern besonders deutlich sich ausprägt; leichter, die negerhaften Züge hervorzuheben, welche geblieben sind. Das Opfer eines Rindes auf dem Grabe eines Joloffen, die Erlaubnis, die bei diesem Volke jeder hat, vor der Leiche jede Wahrheit über den Verstorbenen auszusprechen, der trotz der gesunkenen Stellung der Griots fortdauernde, tief wurzelnde Zauberglaube gehören zu den letztern. — In Bezug auf die äussere Kultur vermag der Islam weniger zu bessern, denn diese Völker haben grossenteils eine hohe Stufe gerade hierin erreicht. Er verändert das Leben der Neger in Aeusserlichkeiten, die oft am wenigsten angebracht sind. *Bastian* sagt einmal, er habe den widerlichsten Schmutz bei den Negern Senegambiens gefunden, die durch den Einfluss mohammedanischer Sitte sich mit schweren Kaftanen

beladen und oft ihr ganzes Eigentum in diesen auf dem Leibe tragen. Solche Aeusserlichkeiten sind schon weit südwärts gewandert. Selbst den Gesandten des Häuptlinges von Bassama am Benue schildert *Flegel* als halb mohammedanisch sich tragend. Ihm fiel vorzüglich das kurze, rund endende Schwert auf, das, durch Lederwerk oder Quasten verziert, am Ledergürtel um die Hüfte getragen ward. Das eiserne Zängelchen am Lederfutteral, Tschadde genannt (zum Dornausziehen) fehlte nie daran. — Eins vermag indessen der Islam nicht zu bringen: die Milde, die Humanität. Dies bleibt dem Christentume vorbehalten. Die mohammedanische Haussastadt Wurno machte auf *Mateucci* den gleichen Eindruck, den etwa das heidnische Abeokuta machen konnte: »»Wir begaben uns dorthin««, schreibt er, »»und nachdem wir uns an dem überraschenden Schauspiele des immer gut bebauten, immer fruchtbaren, überall schönen Landes erfreut hatten, waren wir beim Betreten der Stadt durch den Anblick einer Menge vor den Thoren zerstreut liegender Menschenknochen höchst unangenehm berührt; 400 Gefangene vor jedem der Thore 100, waren an einem Tage getötet und ihre Leichname den Geiern, den Raben und Hyänen zum Frasse hingeworfen worden.«« — Die Gesellschaft teilt sich bei allen diesen Völkern in Familien, aus denen Fürsten gewählt werden, Häuptlinge, Gemeine und Sklaven. Was die Sklaverei betrifft, so ist diese so tief eingewurzelt, dass noch heute, da doch die Sklaverei bald 40 Jahre aufgehoben ist, Neger in St. Louis, Gorée etc. sich für Sklaven halten. Eine grosse Rolle spielen bei den Joloffen die Sklaven des Königs, welche Soldaten und zugleich Steuererheber, in Wirklichkeit oft nichts mehr als Raubritter, ins Joloffische übersetzt, sind. Es ist der Unterschied zwischen Feld- und Haussklave, letzterer Freund und Vertrauter, jener Last- und Arbeitstier, der auch hier sich wiederholt. Die Behandlung der Sklaven ist im allgemeinen am schlechtesten bei den höher stehenden (Fulbe, Mauren), am besten bei den niedrigern Völkern dieser Länder. Die Thätigkeit des Vaters vererbt sich in der Regel auf die Söhne, wodurch eine Kasteneinteilung

entsteht, ohne dass dieselbe gerade scharf durch ein Gesetz bestimmt wäre. Streng erblich sind die einflussreichen, wiewohl verachteten Griots, d. h. Bänkelsänger, professionelle Schmeichler etc. Aehnlich scharf abgesondert sind auch die Schmiede, welche gleichfalls eine Kaste für sich bilden, wiewohl die verschiedensten Elemente der Bevölkerung in ihr vertreten sind. Ob ein Schmied Maure oder Fulbe, Mandingo oder Joloffe sei, dem ausser der Kaste Stehenden wird es nie einfallen, die Tochter eines solchen zu heiraten. Mancherorts ist der Schmied, wichtig als Instandhalter der Gewehre und sonstigen Waffen, Vertrauter des Häuptlinges, aber doch nur in derselben Art wie der Griot. Eine ebenso eigentümliche Stellung nehmen die Laobe ein, eine Art von Zigeunern, den Fulbe ähnelnd, die nomadisch, anscheinend sogar ohne alle politische Organisation, umherwandern und hauptsächlich Arbeiten aus hartem Holze verfertigen. Eine Kaste bilden auch die Djula, reisende Kaufleute, fälschlich für ein besonderes Volk gehalten, die überall freien Pass haben, was ein Zeichen der Wichtigkeit, die man dem Handel beilegt, besonders hervorzuheben ist. Leider bereiten anderseits die einheimischen Handelsleute in kurzsichtiger Eifersucht vielfach den Europäern Schwierigkeiten und nicht am wenigsten in wichtigen Gebieten, wie im Niger-Delta, wo die sogenannten Brasshändler diese Rolle »mit Beschwörungen, Lügen, Geschenken an Rum, Waffen und Pulver« übernehmen.

Die verschiedenen Stufen der Kulturentwickelung in diesen Ländern zeichnet *Rolfs* mit folgenden Worten in seiner Gesamtschilderung des Landes zwischen Benue und Niger: »In intellektueller Beziehung sind die Haussavölker jedenfalls allen andern voraus, und ihre Sprache ist denn auch in dem Lande zwischen Benue und Niger die herrschende geworden. Die Nyfeleute sind zwar kunstfertiger in der Herstellung von Zeugen, Kleidungsstücken, Stickereien, ja selbst Glasarbeiten; man muss aber in Betracht ziehen, dass ihnen diese Fertigkeiten mittels der Yarribavölker von der Küste her zugebracht wurden, während das Haussavolk sich mehr aus sich selbst herausbildete. Von allen das ungebildetste Volk waren die Fulbe; jedoch

mit guten Anlagen und eisernem Willen begabt, nahmen sie schnell alles von den ihnen unterworfenen Völkern an, und manchmal vervollkommten sie die ihnen bekannt gewordenen Künste. Da aber, wo sie bei ihrer Urbeschäftigung, der Viehzucht, blieben, sind die Fulbe noch heute, was sie vor Jahren waren, und selbst in dieser primitiven Beschäftigung stehen sie andern Völkern weit nach. Wenn die Fulbe z. B. auch Butter zu bereiten verstehen, so wissen sie doch nichts von der Käsebereitung.«

3) Die Araber in Afrika und ihre Opfer.

Weit mehr als die Fulbe sind die Araber des ägyptischen Sudan eine Geisel der Negerwelt, welche sie im Dienste des Handels von Chartum bis in das Nordostkongogebiet als Sklavenjäger entvölkern; dessgleichen sind es die arabischen Banden, welche von Sansibar zum Tanganika und Oberkongo eingedrungen sind, daselbst Elfenbein holen und Sklaven als Waarenträger dazu fangen.

Die Araber des ägyptischen Sudan mit ihren Verbündeten, den Sklavenhändlern von Chartum, stellen, wenn wir die Thatsachen richtig deuten, eine tief entartete, ständestaatliche Handels-, Viehraubs- und Sklavenjäger-Herrschaft dar.

Hoffentlich werden sie dem besseren Mohammedismus Aegyptens, beziehungsweise durch dieses dem Einfluss Englands und des Kongostaats unterliegen. Die scheussliche Raubwirtschaft von Chartum aus hat im nordöstlichen Kongobecken und bei den Obernilnegern geradezu verwüstend gewirkt. Interessant bleibt im Gegensatz zur direkten Kolonisation der Europäer von den Küsten aus die mittelbare durch einen alten Staat II. Stufe (Aegypten) unter dem Einfluss Europas tief innen in Afrika da, wo die äthiopische an die hamitische und an die semitische Welt angrenzt. Im Interesse der Neger, wie der europäischen Kolonisation, welche vom Kongo, von Kamerun und vom Sudan aus den Stollen der Zivilisation ins Innere treibt und der Obernilwelt einst begegnen muss, läge es, dass ein zweiter Gordon europäisch-ägyptischen Einfluss unter Vernichtung der arabischen Sklaven- und Viehräuber fest in Nubien begründen würde. Inzwischen ist die ägyptische

Herrschaft durch den religiösen Aufstand unter dem Mahdi zertrümmert, die Völker aber, welche zuvor durch den Menschen- und Viehraub der Sudanräuber herabgekommen und zertrümmert worden sind, haben sich noch nicht wieder erhoben.

Zwei Völkergruppen sind es, welche von den dortigen Arabern bedrückt worden sind, nemlich die Njamnjam (Sandeh) samt Monbuttu in den Quellgebieten des Gazellenflusses, des Schari und der nach Südwest dem Kongo zueilenden Flüsse Mbomu und Uelle, ferner die Völker östlich davon am weissen Nil, aufwärts von der Einmündung des Gazellenflusses gegen die Nilquellseen hin.

Die eine Gruppe, Njamnjam, war noch vor kurzem ein Primitivgebilde II. Stufe staatlicher Entwickelung und zwar ein höchst merkwürdiges. Eine nichtmohammedanische hellfarbige Bevölkerung, wahrscheinlich aus Mischung von Tuaregs mit Negern entstanden, herrschte, zwar immer noch mit Pfeil, Bogen und Wurfmesser bewaffnet, aber nicht nomadisch, über schwarze Bevölkerungen (Bongo), ebenfalls Ackerbauer, welche die Leibeigenen der Njamnjam geworden waren. Diese seltene Erscheinung war allerdings die Wirkung der verwüstenden Einwirkung der Araber; denn die Bongo's waren vor diesen zu den Njamnjam entwichen. Jetzt sind auch die Njamnjam politisch herabgekommen, wie die Monbuttu; zusammen hatten beide auf verhältnismässig kleinem Gebiet 3 Mill. Bevölkerung erreicht; sie sind sogar in völliger Auflösung. Dem König Munsa folgte die Teilung des Njamnjamreiches, darauf die Umwandlung des »trotz anthropophagen Gewohnheiten glücklichen, menschenreichen Landes in ein blutiges Erntefeld des Sklavenhandels.« Obwohl noch lüsterne Liebhaber nach Menschenfleisch, sind die Sandeh doch schon Ackerbauer. Allerdings scheinen die von ihnen zu Leibeigenen gemachten Neger (Bongo) ähnlich wie im Sudan, im Vergleich mit den Herren die besseren Ackerbauer zu sein. »Sie verhalten sich zu den Bongo hinsichtlich des Landbaues, wie grosse, aber träge, nachlässige Gutsbesitzer zu einem emsigen Bauernvolke« (Ratzel) und sind als Herren gewaltige Biertrinker und Raucher. Die Bewaffnung, welche noch durchaus des Feuergewehrs ent-

behrt, aber das Wurfmesser, den Pfeil und Speer, in starken Gebrauche zeigt, erinnert mehrfach an die Hamiten der mittleren Sahara, die Tuaregs, an welche auch die helle Farbe erinnert. Das ganze Volk ist politisch sehr zersplittert. Schweinfurth spricht von der »normalen Anarchie afrikanischer Duodezrepubliken.« *Ratzel* sagt: »Das Njamnjam-Volk — etwa 2 Millonen — zerfällt in zahlreiche Stämme und mehr als hundert erbliche Sultane oder Fürsten, d. h. Barone, alle aus dem Adel der Njamnjam herrschen im Lande, aber nur einige derselben besitzen eine ansehnliche Streitmacht und ein grösseres Gebiet.« Dasselbe scheint bei den selbständigen Bongo der Fall zu sein, deren Land beim ersten Eindringen der Nubier (Chartum) im J. 1856 »eine Anzahl kleiner Distrikte und völlig von einander unabhängiger Gemeinden« darstellte. Offenbar neben einander eine uranfängliche Racen-Ständeherrschaft der Hellfarbigen und Dorfältestenpatriarchie, beides die Folge einer noch unvergohrenen Mischung und ein mehr pathologischer Zustand; die Njamnjam scheinen nicht so sehr als Eroberer unter die Bongo entwichen, sondern diese vor dem gemeinsamen Vieh und Sklaven raubenden Feinde, dem Nubier, aus Nordosten zu den Njamnjam gekommen zu sein. Der Mangel an Viehzucht, wie sie den Nubier anzieht und die bergige Beschaffenheit des Landes gestatteten gemeinsamen Widerstand.

Die zweite der gedachten vom ägyptischen Sudan aus verwüsteten Gruppen bilden die Völker am Gazellenfluss und am oberen (weissen) Nil von der Einmündung des Gazellenflusses aufwärts bis zu den Nilquellseen hin. Es sind Neger mit z. Th. bedeutender und sogar einseitiger, aber sesshafter Viehzucht, nemlich ostwärts von den Bongo die Denka, die Schilluk, Djur, Madi, Schuli u. s. w. Der Reiz ihres Viehbesitzes als Handelsmittels und als Mittels der Unterwerfung hat ihnen die Raub- und Handelsherrschaft der nubisch-arabischen Kaufleute gebracht (Entwickelungsstufe II höchst pathologischer Art), während sie selbst patriarchale Dorf- und Gemeindeverfassung haben. Die Ackerbau-Niederlassung von Europäern ist hier, gleichwie an den Nilquellseen

— die alpine Umgebung des Albert Nyanza-Sees etwa ausgenommen — undenkbar.

Wir besprechen hier am besten sogleich auch die Südgruppe afrikanischer Araber näher, deren Basis das Sultanat Sansibar ist. Auch das Sultanat Sansibar und seine unabhängigen Vorposten bis zum oberen Kongo hin, stellen ein vom nomadischen Muttervolke abgerissenes Arabertum in Gestalt eines Handels-, Zollausbeutungs- und Sklavenjägerstaates dar, ein tief pathologisches ständestaatliches Gebilde. Die arabischen Faktoreien, Karwansereien und Sklavenjagd-Lager reichen bis zum Tanganika-See und darüber hinaus zum Lualaba, ja selbst weiter westlich. Sansibar hat bis jetzt nur Elend über die Negerwelt gebracht, so viel Elend, wie nur Portugal durch Sklavenjagd und Sklavenhandel von der Mosambique- und von der Benguelaküste aus dem schwarzen Kontinent angethan, bis es neuestens den Sklavenhandel aufgegeben und seinen afrikanischen Kolonieen die Ebenbürtigkeit mit dem Sultanat Sansibar abgestreift hat.

Das Sultanat Sansibar muss entweder zu einem ordentlichen Handelsstaat sich umbilden oder dem vereinigten Einflusse Deutschlands und Englands bald unterliegen. Je früher, desto besser. Unser Vertrag vom Dez. 1885 hat bereits seine Zollfreibeuterei erheblich reduziert. Die hinter dem fünf Meilen breiten Küstengebiete des Sansibarstaates sich hinziehenden deutschostafrikanischen Kolonien werden hoffentlich zum Segen der Neger gedeihen und sichere Ausgänge zum Meer gegen das arabische Wegelagerer-Sultanat behaupten. Interessant ist, wie auch hier alte einstufige Handels-Kolonisation durch europäische Mitkolonisation höchststufig [1]) zu werden beginnt.

Uebrigens hat Sansibar die weltgeschichtliche Bedeutung das Stufenland hinter ihm und den Pass, welcher zum Tanganika führt, durch seine Trägerkarawanen und Handelsverbindungen zugänglich und die Erschliessung Zentralafrikas möglich gemacht zu haben.

4) Die Völker der Nilquellseen.

Ethnographisch und geographisch am meisten zerissen

1) S. unseren 2. Artikel.

ist Nordostfrika. Dort fanden wir schon Sudanneger, Hamito-Neger (Njamnjam), nubische Araber, dann Bongos, Denkas, Schilluk's und Verwandte an- und ineinandergedrängt. Oestlich von den letztgenannten Obernilvölkern treffen wir halb hamitisch halb semitisch die höchste Alpenfestung Afrikas, Abessynien. Im Süden und Südosten des letzteren erstreckt sich ein noch wenig erforschtes Hochland, welches von den hamitischen Galla und den hamito-negroiden Massai bewohnt ist und zwischen dem Viktorianjansa und Meer die höchsten Berge Afrikas, den Kenia und den Kilima-Ndscharo auf seinem Rücken trägt und auf welches wir bei Deutschostafrika im nächsten Artikel zurückkommen.

Als das Westglacis dieser grossen nordostafrikanischen Bergfestung stellt sich das 1500 Meter hohe Sumpf- und Savannenland um den Viktorianjanza oder Ukerewesee dar, wo die Waganda (Ugande)- und Wanjoro (Unjoro)-, sowie die Wahuma-Völker ihren Sitz haben.

Die letzteren hausen in der Mitte zwischen Bantunegern, Sudannegern, Arabern und Osthamiten und sind auch volkswirtschaftlich beides: Ackerbauer und — gleich den nördlichen Nachbarn (Schilluk etc.) — Viehzüchter, weder rein das eine wie die Sudan- und die Bantuneger, noch rein das andere, wie einige herrschende Völker Ostafrika's von den Galla's angefangen bis herunter zu den Zulu-Watuta und Zulu im Südosten. Sie sind noch nicht mohammedanisch.

Im Kahnbau, in der Heeresorganisation, in der Musik, in der Bekleidung, im Hütten- und Städte-Bau u. s. w. höher entwickelt und überhaupt anthropologisch edler anzusehen, als die reinen Neger, stehen sie in Kultur und Staat einem vollen Durchbruch zur ständischen Entwickelungsstufe nahe. Dennoch wird ihre Verfassung kaum ein »reines Feudalsystem« [1]) genannt werden können. Das was *Ratzel* selbst über ihre Verfassung anführt, spricht unseres Erachtens gegen diese Charakteristik. Ansätze zu Aemtern, besonders Pfalz- oder Hofämtern hat jedes jener Reiche, welche grössere Massen patriarchaler Ackerbauvölker national zusammenfassen, also nicht bloss Stamm-

---

1) Ratzel a. a. O. S. 470 ff.

oder Gaustaaten sind. Allein darum braucht die Verfassung der engeren Kreise noch lange nicht ein »reines« und volles ständestaatliches, gar feudalständestaatliches Gebilde zu sein [1]).

Diese Nilquellsee-Völker sind Hinterstaaten unserer nordostafrikanischen Kolonieen und ganz in das Aequtorialfreigebiet der Berliner Generalakte einbezogen. Es lohnt sich daher wohl, die Verfassung der Waganda zu erforschen. »Der Theorie nach — sagt *Ratzel* — beherrscht der König das ganze Land, in Wahrheit gehört das Land den drei obersten Häuptlingen des Reiches. Wenn nun auch das Königtum in Wirklichkeit beschränkt ist, so kommt ihm doch eine imposante Stellung im Aeusserlichen, im Formalen, zu. Der Masse des Volkes steht der Herrscher als unbeschränkter Gebieter gegenüber, denn er verfügt frei über Leben und Tod und fühlt sich nur im engen Kreise der obersten Höflinge gebunden. »»Als ich den ersten Hof passiert hatte««, schreibt *Speke* über seinen Empfang bei König Mtesa, »»war ich noch mehr erstaunt über die ungewöhnlichen Zeremonien, die mich erwarteten. Hofleute von hoher Stellung, die aufs sorgfältigste gekleidet waren, traten vor, um mich zu begrüssen. Männer, Weiber, Hunde, Ziegen sah ich an Stricken vorüberführen. Männer trugen Hähne und Hennen in den Armen; kleine Pagen mit Schnurmützen rannten mit Botschaften umher, die sie mit einem Eifer bestellten, als ob ihr Leben von ihrer Schnelligkeit abhänge, und jeder hielt seinen Fellmantel fest um den Körper, damit nicht zufällig seine nackten Beine zum Vorscheine kommen möchten««. — Den Hofstaat und Rat des Königs setzen fast nur die Wakungu oder Adligen zusammen. Die Würde der drei leitenden Wakungu ist erblich. Der erste Beamte des Staates aber nach dem Könige ist der Katikiro oder Reichskanzler, der vom Könige ernannt wird und sein Amt auf Lebenszeit, oder solange es dem König beliebt, behält. Er hat den Vortritt vor allen andern Grossen sowie im Rate den Platz an der Seite des Königs. Ausser diesen Persönlichkeiten leben noch zwei von hoher Bedeutung am Hofe, der erste Brauer und der Hauptkoch. Sie nehmen

1) Vergl. voriges Heft, 2. Artikel.

eine hervorragende Stellung am Hofe ein, sitzen nahe beim Könige und beteiligen sich am grossen Rate. Dieser grosse Rat, Luchiko, ist die eigentliche regierende Macht im Staate. Er besteht aus dem Könige, dem Katikiro, den Wakungu und obersten Watongoli, ferner dem Oberkoche, dem Brauer und einer oder zwei andern Hofkreaturen. Unter gewöhnlichen Umständen versammelt sich der Rat täglich und bringt einige Stunden mit der Beratung der Staatsangelegenheiten zu. Die Häuptlinge haben das Recht, die Berufung desselben zu verlangen, wenn sie es für nötig finden. Wenn auch in geringfügigern Dingen der König willkürlich handeln kann, muss er doch in allen wichtigen den Rat befragen, und wenn Häuptlinge und Rat vereinigt etwas begehren, so würde kein König wagen, es abzulehnen, wenn er nicht sofort abgedankt und durch einen andern Herrscher ersetzt werden wollte. Alle Häuptlinge haben drei Monate nacheinander in der Umgebung des Königs zuzubringen; die übrigen neun Monate des Jahres dürfen sie auf ihren Landgütern leben. Doch wohnen die meisten Wakungu und die höchsten Watongoli beständig in der Hauptstadt, wenn sie nicht auswärts im Kriege sind«.

Politisch kann man nach *Ratzel* die Waganda in vier Klassen einteilen, nemlich in Sklaven, Wakopi oder Bauern, welche den Grundstock der Bevölkerung bilden, Watongoli oder Häuptlinge zweiten Ranges und Wakungu, Häuptlinge ersten Ranges. Die Wakopi sind in vieler Beziehung die wichtigste Klasse, »teils wegen ihrer grossen Zahl, teils weil sich aus ihnen das Heer zusammensetzt, das dem Namen der Waganda in allen Nachbarländern einen gefürchteten Klang verschafft hat. Ausser ihren Reihen rekrutiert sich die zweite Rangklasse der Häuptlinge, und die Söhne der Watongoli werden, da die Würde nicht erblich ist, wieder Wakopi. Die Watongoli, die Häuptlinge zweiten Ranges, verwalten Provinzen unter der Herrschaft der Wakungu und haben in Kriegszeiten eine bestimmte Anzahl Soldaten zu stellen. Durch diese Hierarchie von der Regierung nahestehenden Beamten oder, wenn man will, Höflingen, die

beständig in Bewegung von und nach dem Sitze der Regierung sind, wird der innere Zusammenhang in der Verwaltung des Landes ein festerer. Der König und seine Ratgeber wissen, was im Lande vorgeht, und haben die Mittel, bis in die Peripherie kräftig zu wirken. — Die königliche Familie ist nicht vom Stamme der Waganda, sondern gehört dem der Wahuma an. Wiewohl sie sich mit Negern gemischt hat, blieb doch noch genug von den charakteristischen Merkmalen jenes Stammes zurück, um Mtesa als Fremden unter seinen Unterthanen zu kennzeichnen. Wenn ein König stirbt, so wählen die drei Wakungu allein den Nachfolger unter den Kindern des Verstorbenen. »Immer wird ein Kind gewählt. Während seiner Minderjährigkeit regiert die Mutter des Knaben mit den drei Grossen das Land, indessen der junge König in der Tradition seiner Ahnen erzogen wird. Sind die drei Häuptlinge jedoch nicht einig in der Wahl des Nachfolgers, so erklären sie einander den Krieg, und der Sieger setzt den Knaben seiner Wahl auf den Thron. Die Brüder des gewählten Königs werden während dessen Minderjährigkeit in Gewahrsam gehalten und bei seinem Regierungsantritte sämtlich verbrannt bis auf zwei oder drei, welche den Stamm fortpflanzen, falls der junge König kinderlos sterben sollte. Die Kinder des Königs nehmen keinen besonderen Rang oder Stand ein, und nicht alle Prinzessinnen dürfen heiraten. Die Vielweiberei, unterstützt durch einen grossen Ueberschuss der weiblichen Bevölkerung, ist allgemein in Uganda von Mtesa an, der 7000 sogenannte Frauen haben soll (beim ersten Empfang Spekes war seine Entschuldigung, dass er ihm keine Hütte im Palaste anweise, »da alle voll Weiber seien«), bis zum Mkopi herunter, der genug zusammenscharren kann, um sich ein paar Weiber zu kaufen. Natürlich herrscht infolgedessen die grösste Sittenlosigkeit, um so mehr, als in den untern Klassen viele keine Frauen bekommen können. Die Schliessung der Ehe wird rein als Geschäftssache behandelt. Der gewöhnliche Preis für ein Weib war entweder drei bis vier Ochsen, sechs Nähnadeln oder eine kleine Schachtel voll Zündhütchen.«

Offenbar eine scheinmonarchische Aristokratie (Stufe II)

in der Nationalregierung bei Patriarchie (St. I) in den engeren Kreisen. Letzteres meinen wir, wenn wirklich die Bauern die in vieler Beziehung wichtigste Klasse sind, die Watongoli oder Häuptlingsfamilien aus den Bauern sich rekrutieren und in den Bauernstand wieder zurücksinken. Mtesa's Reich ist »reines Feudalreich«, obwohl er Pfalzbeamte und dem Obigen zufolge Sendboten hatte, so wenig als Karl's M. Reich schon ein durchgebildetes reines Feudalreich gewesen ist.

Mohammedaner sind die genannten Völker wie schon bemerkt, nicht, aber mit Sansibar in so enger Verbindung, dass der König und viele Häuptlinge die Suahelisprache geläufig reden, was den Einfluss der Araber seit König Mtesa's Tod erklärlich macht.

5) Die Völker von Aequatorial-Ostafrika.

Am Sumpfglacis im Westen des abessynischen Hochlands und des Hochlands der Massai (Kilomandscha-Kenia) angekommen stehen wir vor dem nördlichen Teil des äquatorial-ostafrikanischen Hoch- und Stufenlands[1]). Dieses erstreckt sich von 15° nördlicher bis 15° südlicher Breite, nirgends unter 1200, vielfach über 2000 Meter hoch mit Gipfeln bis zu 5000 Meter Höhe, 450 g. M. lang, 150 Meilen breit, mit 70000 □M. Flächengehalt. Es erreicht an drei Punkten alpine Höhe: in Abessynien vom 15—18° nördl. Breite, dann in der mittleren Abteilung um die Nilquellseen Ukerewe und Mwutan, (8° nördl. bis 5° südl. Breite), endlich in dem südlichen Teile am Bangweolosee (Babisagebirge) und am Nyassasee (Livingston-G.), wohin der unterste und bedeutsamste linke Nebenfluss des Zambese, der Schire, fjordartig von der Zambesemündung nordwärts eingreift. Das Hochland sinkt von Norden nach Süden; der Bangweolosee liegt nur noch 12—1500, der stürmische, dem Stiefel Italiens verglichene Nyassasee nur 480, dessen östlicher Nachbar der Schirwasee nur 600 Meter ü. d. M. Ausser den genannten Seen sind in das Hochland auch der Mwuta Nsige und Albert Nyanza eingebettet; letzterem ist im Westen gegen den Kongo hin das Gambaragaragebirge vorgelagert, welches nach Stanley 4500 M.

1) Vergl. das vorige Heft dieser Zeitschr., Literatur.

hohe Gipfel hat. Der Tanganikasee, welcher westlicher liegt als der Viktorianyansa in N.N.Ost und der Nyassa in S.S.Ost von ihm, steht nicht mehr im Hochland, sondern schon jenseits im westlichen Vorland gegen das Kongobecken hin; er steht 750 Meter hoch. Zu ihm führen die Pässe von Tabora, durch welche seit lange die Sansibarkarawanen gehen und auch fast alle neueren Aequatorialafrika-Forscher und Missionäre. Udschidschi am Ostufer des Tanganika ist der Punkt, an welchem der zwischen dem Süd- und Nordteile des Hochlandes durchschlüpfende Sansibarhandel anlangt und von wo er seine Fang- und Saugarme ins Kongobecken erstreckt.

Das ganze Hochland fällt nicht steil zum indischen Ozean ab, sondern in überaus fruchtbaren Terassen, aus welchen sich wieder kleine Mittelgebirge, wie die Bergländer von Usagara und Usambara erheben. Die Terassen enden in einen Saum, Flachküste, an welcher nicht bloss der das Hochland durchbrechende Zambese, sondern auch nördlich von diesem die von dem Hochland durch die Terassen herabstürzenden Flüsse Rovuma (10° südl. Br.), Rufischi (8° südl. Br.), der Tana (vom Kenia herab), der Web oder Jub (von Südabessynien herab) und der Webi münden. Leider ist dieses Terassenland nur die Hegestätte von Hunderttausenden von Sklaven gewesen, welche von da aus über die Mosambiqueküste sogar nach Amerika verhandelt worden sind. Ohne die äquatoriale Lage wäre dieses Schicksal unmöglich gewesen. Ohne dieselbe würde jetzt ein Strom europäischer Ackerbaukolonisation dahin sich ergiessen, statt dass es nun noch zweifelhaft sein kann, ob und wo in beschränktem Umfang eine solche in diesem Gebiete, »einem der entwickelungsfähigsten der Erde« möglich sein wird. Bisher hatte es nur arabische Handels- und christliche Missionsstationen, namentlich am Tanganikasee, welcher der kommerzielle Knotenpunkt zwischen dem Kongobecken, dem Obernil, dem Hoch- und Terassenland Ostafrikas und der Küste des indischen Ozeans ist.

Im Hochland und Terassenland östlich vom See, hinter der Sansibarflachküste [1]), hat Deutschland's bedeutendste Kolonie,

1) Sansibar unter 6° südl. Br.

Ostafrika, ihren Standort. Ueber das Klima, die Flora und Fauna dieses Gebietes haben wir das Nähere nach *Ratzel* im letzten Hefte bereits mitgeteilt. Wir kommen — bei Erörterung Deutschostafrikas — hierauf zurück.

Das Aequatorialhochland Afrikas ist das Quell- und Quellseegebiet dreier grosser Ströme: des Nil (beide Nyansaseen), des Kongo (Bangweolo- und Tanganika-See), und des Zambese-Schire (Nyassa-See).

Dasselbe Gebiet ist das Land von fünf bedeutenden Gruppen eingeborener Völker, wovon wir die Waganda und Verwandte schon kennen gelernt haben. Die weiteren vier Gruppen sind: 1) die Somali, Galla und Massai im Norden, (hamitische Krieger- und Hirtenstämme): 2) die Völker zwischen den grossen Seen und dem indischen Ozean, hauptsächlich Unjamwesi; 3) die Nyassavölker, endlich 4) die Krieger- und Hirtenstämme vom Bantunegerstamme der Zulu (Matabele und Watuta).

Wir werden diese vier Gruppen erst im nächsten Artikel — mit Rücksicht auf ihre grosse Bedeutung für die deutschostafrikanische Kolonialpolitik — des Näheren vorführen. Sie müssen jedoch vorläufig erwähnt werden, weil die Schöpfung der Berliner Generalakte sie fast ganz in das Aequatorialfreigebiet und damit ganz oder teilweise in den Bereich europäischer Kolonisation einbezogen hat. Alle vier sind bis zur Höhe voller ständestaatlicher Organisation nicht gelangt; die Unjamwesi sind durch die Sansibararaber politisch eher verkümmert als gehoben worden. Paarweise haben sie bedeutend auf einander eingewirkt, indem die nördlichen wie die südlichen Krieger- und Hirtenvölker erobernd und raubend immer wieder unter die Ackerbauvölker des ostafrikanischen Hochlandes eingefallen sind. Die Entdeckung des Inneren von Ostafrika traf einen der drei grossen Zulustämme, die Watutas, welche neben Zulu-Matabele und Zulukaffern die Viehzüchter des centralen Südostafrika sind, eben zum Tanganika-See sogar bis zum Viktora-Njansa vorgedrungen. Deren Hirten und Raubkaiser Mirambo hatte soeben ein ganz Aequatorial-Südostafrika erschütterndes Raubnomadenreich gegründet. Sie sind

im Kleinen und fast nach anderthalb Jahrtausenden dasselbe, was die ersten Mongolenkaiser für die patriarchal sesshaften Indogermanen gewesen sind.

Eine für die Kolonisationsordnung Zentralafrikas bedeutsame und verwertbare Erscheinung ist das Watuta-Reich auch das Mirambo nicht gewesen. Es hat nur gezeigt, wie die Welt der Aethiopier nicht bloss in den Arabern und Hamiten, sondern im eigenen Schosse der Bantuneger-Familie Hirtenvölker besitzt, welche herrschfähig sind. Stanley hat Mirambo's Watutas sehr gut als »die Beduinen Innerafrikas« bezeichnet.

6) Die Zambese-Völker.

Die Völker des Zambesebeckens behalten wir ebenso, wie diejenigen im deutschen Nordostafrika der näheren Bezeichnung durch den folgenden Artikel vor. Beide greifen nicht sehr bedeutsam in das Gebiet ein, für welches die Berliner Generalakte eine Kolonisationsordnung geschaffen hat. Eine kolonialpolitisch verwertbare Organisation haben auch sie nicht erreicht.

Dagegen müssen wir zum Schlusse dieser Unterabteilung einen Ueberblick über die Völker des geographischen Kongobeckens zu gewinnen suchen.

7) Die Völker des geographischen Kongobeckens: Lunda- und Nordkongo-Völker.

Noch sehr unvollständig bekannt ist das geographische Kongobecken, doch ist es dasjenige, als was es von *Ratzel* [1]) bezeichnet worden ist: »die innerafrikanische Fluss- und Sumpfhochebene«, vom Aequator annähernd halbbiert. Es hat im Osten zur Basis das Hochland östlich vom Tanganikasee, welcher bei hohem Wasserstand durch den Lukuga selbst in den Kongo überläuft, sowie die Hochländer westlich vom Mwuta-Nsige und vom Mwutan-See, je 1000 bis 2000 Meter hoch. Im Süden ist es durch die ebenfalls 1000 bis 2000 Meter hohen Wasserscheiden des Zambesebeckens begrenzt. Im Norden hat es gegen den Gazellenfluss und gegen den Niger-Benue Wasserscheiden von nur 500 bis 1000,

1) Völkerkunde I. Wir folgen hauptsächlich diesem Werk.

gegen das Scharibecken von nur 200 bis 500 Meter. Im Westen ist es durch Randgebirge von den Küsten Niederguineas getrennt. Der einzige Ausgang des Beckens ist der nur wenige Längengrade lange und sehr enge Mündungshals vom Beginn der Stromschnellen beim Stanleypool ca. 20 geogr. Meilen über die Livingstonefälle herab nach Vivi und von da durch die schiffbare Mündungsstrecke bis Banana am atlantischen Ozean.

Das eigentliche Becken, mehr ein Rechteck als ein Kreis, hat die gewaltige Ausdehnung von 8° nördlich bis 12° südlich vom Aequator und vom 16 bis 34° östlicher Länge. Es umfasst hienach nicht sehr viel weniger als 360 Gradquadrate, ca. 80000 geographische □Meilen, bei einer Erhebung von nur 200 bis 500 Meter am Mittellauf des Kongo sowie am Mittel- und Unterlauf von dessen Hauptnebenflüssen und von 500 bis 1000 Meter an den südlichen, nordöstlichen und südöstlichen Oberläufen.

Ein Fluss- und Sumpfland kann man das geographische Kongobecken darum heissen, weil es an Flüssen und im obersten Lauf — Moëro- und Bangweolo-See — an flachgründigen Seen ungemein reich ist. Stanley gab schon in »Fünf Jahre am Kongo« die damals bekannten schiffbaren Flüsse auf 10000 englische Meilen an.

Der Hauptstrom ist der Kongo selbst zwischen dem Stanleypool und Njangwe [1]). Von hier, wo Stanley bei seiner Entdeckungsreise den Kongo zuerst gesehen hat, macht der Strom einen gewaltigen nordwärts gekehrten Bogen, dessen Sehne der 4° südlicher Breite in der Erstreckung von 300 geographischen Meilen zwischen Stanleypool und Njangwe ist. Dieser Bogen überschreitet den Aequator um etwas mehr als 2° nördlicher Breite. Von Njangwe südwärts bis zum Quellgebiet, welches zwischen Bangweolo-, Tanganika- und Nyassa-See liegt, erstreckt sich der Oberlauf durch 8 Grade südlicher Breite. Sowohl von Nordost, Nord und Nordwest auf der rechten Seite, als vom Süden auf der vom Hauptbogen ein-

1) Stanleypool 16° — Njangwe 36° östliche Länge, beide 4° südl. Br.

geschlossenen linken Seite erhält der Kongo die gewaltigsten Zuflüsse. Auf der inneren linken Seite ist es namentlich der kurz oberhalb des Stanley-Pool mündende Kassai, welcher ein eigenes System paralleler Süd- Nord-Ströme in sich aufnimmt. Nach neuesten Entdeckungen wird das Kassai-Stromsystem es gestatten, vom Stanley-Pool aus — statt im Kongobogen selbst — vielmehr in der Bogensehne und mit Umgehung der am Aequator gelegenen Stanleyfälle (26° östl. L.) zu Schiff bis in die Nähe von Njangwe und vom Tanganika-See zu gelangen.

Von wem ist dieses gewaltige Gebiet bewohnt und in welcher politischen Verfassung befinden sich die Eingeborenen?

Stanley schätzt die Eingeborenen auf 37 Millionen. Einzelne Distrikte sind jedenfalls sehr dicht bevölkert. Fast alle Eingeborenen gehören zu den Süd- oder Bantu-Negern.

Folgen wir *Ratzel* so fallen ausser einem Teil der Njamnjam und Monbuttu im Nordosten folgende zwei Völkergruppen in das geographische Kongobecken.

Erstens: Die Völker des innersten Zentralafrika. Man versteht darunter alle Eingeborenen nördlich vom Lundareich (ca. 5° südlicher Br.) bis zum Sudan westwärts vom 28 bis 30° östl. Länge an bis zum Rand der atlantischen Küste. Man weiss jedoch von dieser z. T. sehr dichten Völkerwelt, in welche Inseln und Reste der im ersten Artikel erwähnten Zwergrasse vielfach eingesprengt sind, sehr wenig und man ist auf das beschränkt, was Stanley auf seinem Zuge beobachtet hat und was die Reisen *Poppe's*, Wissmann's und Anderer verdienstvollst, aber im Ganzen doch erst spärlich beigebracht haben. Einiges Erstaunen muss es erregen, dass die »fünf Jahre am Kongo« Stanley's wenigstens für die Oeffentlichkeit nur geringe ethnologische Ausbeute ergeben haben.

Immerhin ist gewiss, dass alle diese Völkerschaften im Wesentlichen Bantuvölker sind, wahrscheinlich nur mit Dialekten der Bantusprache. Ihre Kunst der Eisenverarbeitung und des Kahnbaues ist nicht gering. Die Menschenfresserei ist zwar nicht allgemein, aber doch inselartig noch weit verbreitet. Je weiter im Süden des Kongo nach innen, desto

dichtere Bevölkerung, desto mehr Kunstfertigkeit jeder Art scheint zu bestehen. Dass das Innere bevölkerter ist, begreift sich. Die Sklavenjagd von allen Küsten her, wie vom Sudan aus — aus Baghirmi u. s. w. gehen noch immer viele Jagdexpeditionen ab — hat offenbar Vieles zertrümmert und Besseres sich nicht befestigen lassen.

Sesshafter Ackerbau wird nach allem Anschein umfassendst betrieben, aber mit der Extensität ersten patriarchalen Ackerbaues von lose sesshaften Naturvölkern. Die Religion ist Fetisch-Heidentum.

Die Verfassung stellt sich als eine durch Palaver (Volksgemeinde) gemässigte Patriarchalmonarchie von gaulicher und dorflicher Ausdehnung dar. Das ist wenigstens Stanley's »fünf Jahre am Kongo« zu entnehmen, wenn auch Weniges vorhanden ist, was eine staatswissenschaftlich methodische Bestimmung in genauer Weise zuliesse.

Zweitens. Die Lundavölker oder die Reiche der Muata-Jamvo, des Kasongo und des Kasembe.

Diese Reiche umfassen die Südeinwohnerschaft des Kongobeckens von den Wasserscheiden gegen den Zambese an durch 7 Breitengrade bis ungefähr nördlich zum 5° südlicher Breite. Das Reich der Muata-Jamvo ist das westliche Gebiet an den Oberläufen der Kassai-Tributäre, während die beiden anderen Gebiete den Osten am Oberkongo (Lualaba) einnehmen.

Von dem an Benguela grenzenden Reich des Muata-Jamvo kamen schon Ende des 16. Jahrhunderts durch die Sklavereijäger Nachrichten zu den Portugiesen von Benguela. Genauer erforscht ist es zum erstenmal durch Dr. *Poppe* (1875) und *Max Buchner* (1880). Das Reich ist ungefähr so gross wie Deutschland, hat aber kaum mehr als 2 Mill. Einwohner. Es wird auch Lundareich genannt. Im Norden, wo es an »Menschenfresser« anstösst und im Nordosten, wo der Kasongo aus der Muata-Jamvofamilie herrschte, ist es ohne feste Grenze. Die Hauptstadt ist Mussumba zwischen Lulua und Sankurru. In neuester Zeit scheint dasselbe in einer schweren Krise zu stecken, welche von Portugal zur Uebernahme einer

Schutzherrschaft benützt worden ist. Die Einwohner sind durchaus Bantuneger.

Das herrschende und zahlreichste Volk des Lundareiches sind die Kalunda oder Balunda. Die Kioko im Südwesten und Westen des Lundareiches scheinen augenblicklich dessen gefährlichste Nachbarn zu sein.

Die Kalunda werden als schöne und grossgewachsene Leute, mit feinen Stumpfnasen und wenig aufgeworfenen Lippen geschildert. Doch braucht man nur Haartracht, Tätowirung, Bewaffnung (sehr wenig Feuerwaffen), Hütten, Geräte, Fetische, Scheinteufel abgebildet zu sehen, um zu erkennen, dass die Kalunda über die höchste Unterstufe der Naturvolkperiode Stufe I (siehe 2. Artikel), über den ersten sesshaften Ackerbau, nicht hinausgekommen sind. In der That diesen Ackerbau treiben sie zwar auf andere Objekte, aber in derselben Weise, wie ihn in der Patriarchalzeit einst die Indo-Germanen getrieben haben. Wir lassen darüber Ratzel reden: »Die Bewohner von Lunda sind fast reine Ackerbauer, und das Klima sowie der Boden des Landes lohnen ihre Bemühungen reichlich. Zwar sind es in der Regel fast nur die Weiber, welche den Boden mit der kurzstieligen eisernen Hacke bearbeiten; doch begeben sich auch die Männer dann und wann auf die Aecker, um etwas zu helfen, oder um zu beaufsichtigen. Die wichtigsten Erzeugnisse sind: Maniok, Bataten, Erdnüsse, Yams, Bohnen, Mais, Hirse, Bananen (nicht häufig), Zuckerrohr, Ananas, Tabak, Baumwolle, Hanf. Die Oelpalme und Weinpalme werden benutzt, aber nicht angebaut. Die Aufspeicherung von Feldfrüchten kennt man merkwürdigerweise hier nicht oder nur in geringem Masse, während sie westlich in Songo, Kioko und andern Gebieten mit Sorgfalt geübt wird. Höchstens werden einige Maiskolben oder Erdnüsse unter dem Dache der Hütte aufgespeichert. Maniok ist diejenige Frucht, welche hauptsächlich über die trockne Zeit weghilft, denn die übrigen Ernten der feuchten Zeit werden sonst auch in dieser Zeit fast ganz aufgezehrt. Die Viehzucht ist gering, denn die Rinder fehlen. *Pogge* erzählt (1876), dass der verstorbene Muata Jamvo eine Herde von mehreren

Hundert Stück gehabt habe, welche aber in der anarchischen Zeit zwischen seinem Tode und der Neuwahl seines Nachfolgers vom Volke getötet wurde; der jetzige Muata Jamvo wünschte sehr, diesen Verlust zu ersetzen, hatte es aber noch nicht dazu bringen können. Lunda würde für Viehzucht wegen seiner besonders östlich vom Lulua trefflichen Weiden sehr gut geeignet sein. Da die Rinder und damit die Reitochsen fehlen, reiten die Grossen auf den Schultern von Sklaven, und auch Weiber verschmähen nicht dieses Vehikel. Man findet von Haustieren, Ziegen, Hühner, Hunde, seltener schwarze Schafe und Schweine. Aehnlich wie weiter im Süden sind auch hier die kleinsten Säugetiere, vor allen Ratten und Mäuse, beliebte Nahrung, denn die grosse Jagd ist bei der Tierarmut des Landes unergiebig. Ausser Fischen geniessen die Balunda schwarzgelbe Raupen und Heuschrecken. Sehr allgemein werden Hirsebier (Garapa) und Palmwein, die übrigens beide zu den regelmässigen Gastgeschenken gehören, genossen. Mais wird nicht zum Bierbrauen benutzt, Tabak gewöhnlich nur für den eignen Bedarf angebaut und aus einer Wasserpfeife (Mutopa) geraucht, die aus einem mit Wasser gefüllten kleinen Flaschenkürbisse und einem thönernen Pfeifenkopfe besteht«.

Dem entspricht denn auch die eigentümliche Verfassung. Es ist eine Stammesverfassung in den engeren Kreisen des Reiches (Stufe I), aber eine aristokratische gemässigte Patriarchalmonarchie (mit Ansätzen von Beamtenregierung, St. II) des Muata Jamvo im weiteren Kreis des Gesamtreiches nach dem im 2. Art. hervorgehobenen Gesetz. Die eigentümlich afrikanische Ausprägung dieser Verfassungsstufe [1]) ist interessant genug, um volle staatswissenschaftliche Beachtung zu finden. Ratzel fasst die sorgfältigen Beobachtungen, welche *Pogge* und *Buchner* darüber angestellt, folgendermassen zusammen: »Der Palast des Muata Jamvo mit den besonderen Hütten für die Grossen, die Weiber, die Sklaven u. s. w. ist eine kleine Stadt für sich. Von hier aus regiert der Muata Jamvo. Uebrigens umschliesst das Lundareich eine Anzahl von Gebieten, deren Häuptlinge (Muata, Mona, Muene) in

1) »Absolute Lehensverfassung« (? ?) — sagt Ratzel S. 563.

allen inneren Angelegenheiten selbständig handeln können, solange es dem Muata Jamvo, der sie ab- und einsetzen kann, nicht gefällt, in ihre Machtspäre einzugreifen. Allgemein sollen die abhängigen Fürsten des Landes durch Tributzahlung ihre Unterthänigkeit bekunden, und gewöhnlich schicken die grossen und ferner wohnenden Häuptlinge einmal im Jahre ihre Tributkarawanen nach Mussumba; aber weitab wohnende unterlassen wohl für längere Zeit jede Tributzahlung, während die kleinern Häuptlinge in der Nähe der Residenz sogar mehrmals im Jahre Tribut senden. Je nach den Erzeugnissen des betreffenden Landes ist der Tribut verschieden. Einige senden Elfenbein, Kasembe schickte Salz und Kupfer, nördliche Gebiete bringen Flechtwaren, andre Häuptlinge Sklaven und Tierfelle, und die der Küste näher wohnenden wohl auch Zeug, (Fazenda) und Pulver. Ausser dem Tribute wird Heeresfolge verlangt. Solange diese Bedingungen erfüllt werden, lässt der Muata Jamvo die Tributärhäuptlinge gewähren und kümmert sich in der Regel selbst nicht um die Wiederbesetzung ihrer etwa erledigten Throne, welche in verschiedenen Teilen des Lundareiches nach ganz verschiedenen Grundsätzen geschieht. Um das Verhältnis indessen nicht allzu locker werden zu lassen, hält er Söhne oder Verwandte seiner Tributfürsten am Hofe und besitzt ausserdem in seiner gefürchteten Polizei ein Mittel zur Bestrafung etwanigen Ungehorsames.«

Neben dem Muata Jamvo »steht als oberste Würdenträgerin die Lukokescha, ein unverheiratetes Weib. Sie hat bei der Neuwahl eines Muata Jamvo zu entscheiden, gilt als Mutter aller Muata Jamvo und ihrer Angehörigen, hat ihren besondern Hof und besitzt gewisse Bezirke, die nur an sie Tribut zahlen. Sowohl Muata Jamvo als Lukokescha müssen von einem der beiden Hauptweiber des vorigen Muata Jamvo, der Amari oder der Temena geboren sein; beide werden von den vier obersten Räten des Staates gewählt, und während die Wahl des Muata Jamvo von der Lukokescha zu bestätigen ist, muss ebenso deren Wahl Bestätigung von jenem finden.« Hienach hat *Buchner* dieses merkwürdige Verhältnis als die

förmliche »Verflechtung zweier Staaten und Staatsgewalten in Einem Lande« bezeichnet. Allem Anscheine nach hängt dieselbe eng zusammen mit der Entstehung des Lundareiches überhaupt. — Der Muata Jamvo besitzt ungefähr 60 Weiber. Die Lukokescha aber hat einen Hauptgatten, an den sie allen möglichen Putz hängt, während sie selbst sehr einfach geht. In diesem »Schamoana«, wie er genannt wird, ist offenbar die Fiktion der Herrscherstellung der Lukokescha in interessanter, origineller Weise fortgebildet, indem er als Weib bezeichnet wird. Bei *Buchner* führte sich dieser »Mann von gewaltigen Formen« mit den charakteristischen Worten ein: »Siehe, ich bin zwar nur ein Weib, aber ich bin das Weib einer grossen Person«. Das Herrscherpaar ist von einem Hofstaat von Würdenträgern, Kannapumba, sowie von einer Art Aristokratie freier, wohlhabender Einwohner, Kilolo, umgeben. Vier Kannapumba sind die Hauptwürdenträger, welche dadurch, dass ihnen die Wahl des Muata Jamvo und der Lukokescha übertragen ist, einen beträchtlichen Einfluss üben und in allen wichtigern Fragen mit dem Herrscherpaare zusammen zu beraten haben. Diese Würden sind insofern erblich, als der Fürst sie nur Söhnen früherer Kannapumba mit ihren freien Frauen übertragen kann. Aus der Aristokratie oder den Kilolo werden ferner Abgesandte und ausführende Beamte, die oben genannten Polizisten (Lukuata), Führer von Elefanten-Jagdpartien (Kibinda) und Häuptlinge von Bezirken ernannt. Zu diesen Kilolo gehören alle Söhne des Muata Jamvo mit freien Frauen; eine Anzahl von ihnen begleitet beständig den Herrscher, um zu seinen Diensten zu sein, vor allem aber auch, um zu verhüten, dass er sich berausche oder rauche, angeblich aus Furcht, dass er im dadurch verursachten unzurechnungsfähigen Zustande Grausamkeiten verursachen könnte. Einzelne Kilolo haben Hütten in der Palastumfriedigung und versehen Kammerherrendienst; aber bei Todesstrafe dürfen weder sie noch sonst irgend jemand den Herrscher essen oder trinken sehen. Zum niedrigern Hofstaate gehören die Fetischdoktoren, Schmiede, Haarkünstler, Köchinnen, Musiker und dergleichen; auch der Scharfrichter hat hier seinen Platz, nimmt also nicht

die hervorragende Stellung ein wie in andern Negerreichen. *Pogge* fiel er durch den sonst in Mussumba nicht vertretenen Schnurrbart auf. Zum Hofstaate gehören endlich auch starke Sklaven, auf deren Nacken der Herrscher ausreitet, sowie die Träger seiner Sänfte (Tipoya). — Als letztes und grösstes, wenn auch nicht wirksamstes Stück der Staatsmaschine von Lunda sei die Volksversammlung genannt, in welcher jeder Kilolo frei seine Ansicht äussern kann; diese Versammlungen werden von den meisten Herrschern respektiert, da die Popularität ein Faktor ist, der selbst ihnen nicht ganz wertlos scheint. Der Muata Jamvo erscheint in dieser Versammlung und kündigt ihr z. B. an, wenn er einen Kriegszug zu unternehmen gedenkt. »Uebersieht man die Gesamtheit der Staatsgeschäfte dieser Regierung, so betreffen dieselben in erster Linie das Wohl und Wehe von Mussumba, Verhüten von bösem und Bereitung von gutem Zauber, Aufsicht über die Sitten der Eheweiber, Bestrafungen von Vergehen gegen den König und die Hohen, die Sitte, das Eigentum, den Betrieb des Grosshandels nach Westen, Krieg, Raubzüge und Sklavenjagden. Diese letzten drei gehen Hand in Hand und machen den grössten Teil von dem aus, was hier etwa auswärtige Politik zu nennen wäre. Aber sie gehören leider zu einem andern Teile nicht minder auch der innern Politik an, denn die beständig im Gange befindlichen Expeditionen, in der Regel aus 200—400 jüngern Männern von Mussumba bestehend, Freien und Sklaven, treffen nicht immer Dörfer fremder Stämme, sondern werden oft genug in den Grenzen des eigenen Reichs unternommen, wie denn die jährliche Expedition, zu welcher der Muata Jamvo durch alte Sitte verpflichtet zu sein scheint, und deren Ertrag einen regelmässig wiederkehrenden Posten des Einnahmebudgets bildet, sich immer nur eine kurze Strecke von der Hauptstadt entfernt. Die Lukokescha macht, ebenso wie der Herrscher in einer Tipoya getragen, diesen mit grossem Pompe in Szene gesetzten Zug mit, welcher sich wie eine geflissentliche Permanenzerklärung des Kriegs- und Raubzustandes ausnimmt. Was die Sklaven auf diesen Zügen erbeuten, gehört dem Herrscher, ebenso die Hälfte der von den

Freien gemachten Gefangenen. — Zur Pflege der auswärtigen Beziehungen gehört der Verkehr mit den Handelskarawanen, die nach Mussumba kommen, wo der Hof sie verpflegt und ihnen Lagerplätze anweist, sie auch unter seinen Schutz nimmt, ohne die ganze Schwere der einheimischen Gesetze auf sie anzuwenden. Ihr ganzes Thun steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Muata Jamvo.«

Jeder neue Muata Jamvo baut sich alsbald eine neue, seine Hütten und Höfe umschliessende Kipanga, um welche ihrerseits dann die Lukokescha und der ganze Hof sich neu ansiedeln, so dass mit jedem Regierungswechsel auch ein Wechsel der Hauptstadt Hand in Hand geht. Aber die Hauptstädte oder Mussumba (grosses Lager) der Muata Jamvos sind alle nicht sehr weit voneinander auf der fruchtbaren Ebene zwischen den Flüssen Kalangi und Luisa gelegen.

Das ist keine »absolute«, sondern eine gynäkokratisch-aristokratische, gemässigte Aemter-Monarchie ständischer und zwar gemischt patriarchal-ständischer Art (St. II) über ein Reich von monarchischen Gaupatriarchien (St. I), also weder »absolute«, noch durchgängige »Lehensregierung«; die letztere Charakteristik widerlegen die obigen eigenen Ausführungen Ratzel's.

Der Kasembe im Osten, mit dem fast alle 10 Jahre anderswohin verlegten Hütten-Hauptort Kasembe, ist nur ein fratzenhafter Muata-Jamvo im Kleinen. »Als *Livingstone* vom Kasembe empfangen wurde, sass derselbe vor seiner Hütte auf viereckigem Sitze, dem Leoparden- und Löwenfelle untergelegt waren. Er war in weiss und blaues Baumwollzeug mit rotem Besatze so faltig gekleidet, dass es aussah, als trage er eine Krinoline. An den Händen trug er Staucher, an den Füssen Gamaschen und auf dem Kopfe eine Mütze, alles mit farbigen Perlen in gefälligen Mustern gestickt; eine Krone von gelben Federn überragte sein Haupt. Alle die Häuptlinge kamen im Schatten riesiger Sonnenschirme und setzten sich zu seiner Rechten und Linken, ebenso einige Musikbanden. Ein Scharfrichter mit breitem Lundaschwerte und einem scherenartigen Ohrenabzwicker auf dem Rücken war ebenfalls gegenwärtig und nicht minder ein 1,14 m hoher Zwerg und

Hofnarr von unbestimmter nördlicher Abstammung. Ein ohrenloser Rat trug des Reisenden Thaten und Wünsche vor, nach deren Anhörung der Kasembe sich mit Würde entfernte, um die Geschenke anzusehen, wobei zwei Pagen seine Schleppe trugen. Zahlreiche Höflinge gingen ohne Ohren und Hände, Zeugnisse der Launen dieses Herrschers, der doch zu dieser Zeit so ohnmächtig war, dass die Araber sich vor und mit ihm über seine eigne Schwäche lustig machten. Die Grausamkeiten dieses Kasembe, welcher Anfang der sechziger Jahre an die Regierung gekommen war, hatten es dahin gebracht, dass sein einst dicht bevölkertes Land in wenigen Jahren menschenleer geworden war. Es ist also kein Wunder, dass, während Pereira (wohl etwas hoch greifend) von 20000 Kriegern spricht, welche der Kasembe ins Feld stellen konnte, Livingstone 1867 zweifelte, ob er auch nur 1000 Männer auf die Beine zu bringen vermöchte. Er war überhaupt arm geworden, da auch die Elefantenjäger ihn verlassen hatten, mit welchen er den Gewinn nicht teilen wollte« (Ratzel).

Alle diese »bettelhaften Negerpotentaten ohne Adel und Majestät« [1]) sind zwar durch die Berliner Generalakte in das äquatoriale Freigebiet einbezogen, aber dem Kongostaat — ihrem nunmehrigen nördlichen Kolonial-Nachbarreich, nicht einverleibt worden.

Diess ist der politisch-sozial-ethnographische Thatbestand, welchen die Entdeckung Innerafrikas bis jetzt enthüllt und die Kolonialpolitik der alten Völker vorgefunden hat.

Derselbe weist offenbar auf viel Höheres hin, als dasjenige, was die nordamerikanische Indianerwelt ums J. 1500 dargestellt hat. Die Jägervölker sind hier von den Negern selbst auf kleine Zwergvolk-Inseln reduziert worden, während die Indianer Amerikas erst durch die Europäer allmählich eingeschränkt wurden. Die Masse der zentralafrikanischen Völker sind Ackerbauer, im ganzen Kongobecken und darüber hinaus ohne Viehzucht. Fulbe und Araber haben ständestaatliche Organisation, allerdings teilweise von hybrider und pathologischer Art,

1) Nach M. Buchner, s. Ratzel a. a. O. S. 558.

von aussen eingeleitet. Einige Völkerfamilien haben für den weitesten nationalen Kreis von innen heraus Anfänge derselben Bildung erreicht, wie die Waganda und die Lundavölker. Ueberall wirkt der Handel als Bildner ständestaatlicher Ansätze.

Das Ganze ist politisch ein äusserst buntes Mosaik von primitiv ständestaatlichen und rein naturvolklichen Gebilden, um welches nun die kolonialpolitische Organisation von Europa aus gemäss der Kongoakte umfassende Reife ämter- und geschäftsstaatlicher National- und International-Kolonisation — in Gouvernements, internationalen Kommissionen und politischen Kompagnien — zu spannen berufen ist.

Eine Verdrängung der zentralafrikanischen Völkerwelt durch Europäer ist ebenso unmöglich, als kolonisatorische Bevormundung im guten Sinne des Wortes allgemeines Bedürfnis derselben ist. Nicht eine einzige politische Gewalt gibt es, welche fähig gewesen wäre, auf der Berliner Konferenz als völkerrechtlicher Faktor im Rate der alten Völker aufzutreten und ein *de nobis ne sine nobis*! gewichtig in die Wagschale zu werfen. Die ganze afrikanische Völkerwelt ist so beschaffen, um erst allmählich durch Benutzung ihrer naturvolkrechtlichen und ständisch-nomadischen Gewalten Seitens der europäischen Zentralleitungen ganz auf die zweite Stufe staatlicher und kulturlicher Entwickelungshöhe emporgehoben werden zu sollen und so endlich nach Jahrtausenden des Leidens, der Ausbeutung und der Völkerbrandung besseren Geschicken entgegenzugehen.

Ueber die wirtschaftliche Natur des Geldes mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Wertbegriffe.

Von Dr. F. W. Gärtner.

Angesichts der bedeutenden Litteratur über dieses Thema und in Hinblick auf die hervorragenden Männer, die dasselbe zum Gegenstand ihrer eingehenden Studien gemacht haben, und deren Untersuchungen wir höchst schätzenswerte Aufschlüsse über die wirtschaftliche Natur des Geldes verdanken, könnte eine neue Bearbeitung dieses Themas — gelinde ausgedrückt — mindestens als überflüssig erscheinen.

Die Thatsache jedoch, dass in dieser Frage kaum die Ansichten zweier Nationalökonomen der Neuzeit vollständig übereinstimmen, dass in Kardinalpunkten selbst die Meinung eines Aristoteles, Boisguillebert, Franklin, Macleod, Montesquieu, Rodbertus mit denen von Goldschmidt, Knies, Nasse und den meisten Neueren nicht übereinstimmt, beweist, dass die Akten über diesen Gegenstand noch nicht als geschlosssen angesehen werden dürfen, berechtigt zur Wiederaufnahme der Frage und bezeugt, dass es nicht immer Mangel an Scharfsinn und geistigen Fähigkeiten ist, was eine richtige Erkenntnis des fraglichen Gegenstandes verhindert.

Was einer solchen oft mehr entgegenstehen dürfte, ist Voreingenommenheit, ist das ganz natürliche, aber dennoch oft irre führende Verfahren, aus der äusseren Erscheinung eines Gegenstandes auf dessen Natur, dessen inneres Wesen selbst zu schliessen.

Da die Erscheinungsform des Geldes historisch wandelbar

ist, so muss auch eine auf solcher Grundlage erwachsene Ansicht über dessen Natur je nach Zeiten verschieden sein. Und während in Ansehung der als Geld zirkulierenden Papierstücke in einem aufmerksamen Beobachter Bedenken über den Wert des Geldes aufsteigen können, wird einem auf den Gebrauch von Vieh- oder Getreidegeld angewiesenen Volke jeder Zweifel am Werte seines Umsatzmittels fern liegen.

Obgleich nun schon lange die historische Untersuchung die verschiedenen Erscheinungsformen offenbarte, in denen das Geld der verschiedenen Nationen im Laufe der Zeit seinen Ausdruck fand, so konnte man sich bei den Ausführungen über das Wesen des Geldes dennoch nicht von den Einflüssen frei machen, die von dem jeweiligen Zirkulationsmittel ausgingen.

Es dürfte aber als unzweifelhaft erscheinen, dass es im Interesse einer richtigen Erkenntnis der Natur eines für die Volkswirtschaft so wichtigen Gegenstandes liegt, auch den Ergebnissen der Forschung auf historischem Gebiet vollständig gerecht zu werden.

In Anbetracht derselben können aber die Erscheinungsformen des Geldes einer bestimmten Zeit und die Gesamtheit der Funktionen eines solchen nicht als unbedingte Kriterien von Geld überhaupt gelten; und wie man bisher schon bei allen allgemeinen Gelddefinitionen dem ersten Umstand gebührend Rechnung getragen und Geld z. B. nicht als ein Metall erklärt, sondern als ein Gut definiert hat, so muss dies auch hinsichtlich des zweiten geschehen.

Vom historischen Standpunkt aus betrachtet, erscheint deshalb das Bestreben, unter den Begriff Geld alle diejenigen Funktionen fassen zu wollen, die das Geld einer gewissen Zeit verrichtet, nicht berechtigt, erweist sich eine Definition als anfechtbar, welche wie die Knies'sche besagt, dass das Geld nicht allein Tauschmittel, sondern auch Zahlungs- und Wertbewahrungsmittel sei.

Ueberhaupt erscheinen die meisten Begriffsbestimmungen von Geld von historischem Standpunkte aus als zu enge gefasst.

So definiert Nasse (Schönberg Hdb. d. pol. Oekonomie S. 237) Geld als allgemein beliebtes Tauschgut, das die Funktion

sowohl eines Wertmasses, wie die eines Tausch-, Zahlungs- und Wertaufbewahrungsmittels versieht; während nach Roscher (System der Volkswirtschaft S. 216) die Ware Geld sein soll, die zur Vermittelung der verschiedenartigsten Tauschoperationen und zur Messung der Tauschwerte angewendet wird.

Stehen in diesen Definitionen die einzelnen Funktionen koordiniert, nebeneinander, so lässt die Geldbegriffsbestimmung von K. Marx (Kapital S. 111) ein Subordinieren der übrigen unter die höhere Funktion des Wertmasses erkennen. Er sieht im Geld ein Wertmass und bezeichnet die Ware, die als solches und daher auch persönlich oder durch Stellvertreter als Zirkulationsmittel funktioniert, als Geld. Findet so der Dienst als Zirkulationsmittel bei Marx noch namentliche Erwähnung, wenngleich nur als Konsequenz der Funktion des Geldes als Wertmass, so beschränkt sich Schäffle's Gelddefinition (Gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft S. 221) einzig und allein auf die Betonung des Dienstes als Wertmass.

Hiermit sind wir aber schon an einem der Punkte angelangt, über den die Meinungen der verschiedenen Nationalökonomen auseinander gehen; denn während die einen im Geld einen Massstab des Wertes erblicken, erkennen die anderen ein Preismass in ihm.

So definiert A. Wagner (Grundlegung S. 60) Geld als ein Verkehrsgut, welches zum allgemeinen, bezw. gesetzlichen Zahlmittel oder allgemeinen Tauschäquivalent und zugleich zum allgemeinen Preismass geworden ist.

Die einzelnen Funktionen sind hier wieder koordiniert, und es darf demnach ein Objekt, das nicht allen angegebenen Bedingungen entspricht, entweder nicht als Geld angesehen werden, oder man müsste, wenn letzteres doch der Fall sein sollte, die Definition als zu eng bezeichnen. Geld ist, wie oben bemerkt, etwas geschichtlich Bedingtes, deshalb geschichtlich wandelbar; eine Definition des allgemeinen Begriffes Geld kann deshalb nur das Wesentlichste, das dem Geld aller Zeiten Gemeinsame enthalten, darf sich nicht auf zeitliche, aber nicht zum Wesen des Geldes gehörige Funktionen erstrecken. Marx und Schäffle haben nun als Charakteristikum des Geldes seine

Verwendung als Wertmass bezeichnet; und während es deshalb ein Verdienst dieser Forscher ist, erkannt zu haben, dass das Hauptkriterium des Geldes in seiner Verwendung zu einer ganz bestimmten Funktion liegt, dürfte aber der anderseits ausgesprochenen Behauptung gemäss in der Verwendung des Geldes als Preismass dieses Hauptkriterium zu erkennen sein.

Versuchen wir den Beweis dieser Ansicht. Da es verschiedene Arten von Werten gibt, so müssten obige Definitionen, nach denen das Geld ein Wertmass sein soll, noch Näheres über die Art des zu messenden Wertes enthalten. Ist derselbe individueller, ist er sozialer Gebrauchs- oder Tauschwert?

Ehe wir die Beantwortung versuchen, wollen wir uns erst vergewissern, ob die Fragestellung überhaupt richtig ist, ob wir berechtigt sind, zwischen Tauschwert und Gebrauchswert zu unterscheiden, was von Neumann in Schönberg's Handbuch d. pol. Oekonomie (S. 126 ff.) bestritten wird.

Neumann nennt diese Unterscheidung eine äusserliche, bei der »ein sehr wesentliches Moment, die Tauglichkeit eines Gegenstandes für Jemand (Einzeln oder Viele) nach der Gesamtheit ihrer Interessen, Bedürfnisse, Wünsche oder Zwecke, resp. nach der Gesamtheit ihrer Vermögensinteressen« hinten angesetzt würde. Er empfiehlt zwischen »zwei anderen allgemeinen Kategorien von Wertbegriffen zu unterscheiden, von welchen

I. die einen, die subjektiven, sich auf gewisse Personen und ihre a) Vermögensinteressen resp. b) ihre Interessen, Bedürfnisse, Wünsche überhaupt; [1]) dagegen die anderen,

II. die objektiven genannt, von gewissen Personen absehend, sich allein auf die Tauglichkeit, gewissen einzelnen Interessen, Bedürfnissen, Wünschen oder Zwecken als solchen zu genügen, beziehen.«

Da es wohl hier nicht am Platze sein dürfte, weiter als unbedingt nötig auf die Ausführungen dieses Forschers ein-

1) Im letzteren Falle spricht Neumann von subjektivem Wert im weiteren Sinne, im ersteren, wenn nur Vermögensinteressen in Frage kommen, von subjektivem Wert im engeren Sinne.

zugehen, so wollen wir nur zu beweisen versuchen, dass durch dieselben die Unfruchtbarkeit der Einteilung in Tauschwert und Gebrauchswert doch nicht vollständig dargethan ist. Kommt doch selbst Neumann in seinen Ausführungen über den objektiven Wert dahin, je nach den einzelnen Zwecken, Interessen u. s. w., auf die sich der hier in Rede stehende objektive Wert bezieht, eine Fülle der verschiedensten Wertarten nebeneinander aufzuführen: Kauf-, Tausch-, Ertrags-, Mietwert, und wenngleich er glaubt, dass mit einer solchen Aufzählung wenig erreicht werde, so hält er es doch für wichtig, zwei dieser Wertgestaltungen genauer in's Auge zu fassen: den (objektiven) Kauf- oder Tauschwert und den Ertrags- oder Nutzwert. Da aber im objekt. Ertrags- oder Nutzwert eines Nahrungsmittels z. B. nur sein objektiver Gebrauchswert verstanden werden kann, so gelangt Neumann selbst durch Hervorhebung jener Wertbegriffe zur Anerkennung des Unterschieds zwischen Tausch- und Gebrauchswert, da ja doch nur an Stelle des Wortes Gebrauch der Ausdruck Nutzen gesetzt ist, welche Substantiva in diesem Falle gleichbedeutend sind.

So günstig auch dieser Umstand für uns zu sprechen scheint, so könnte eine Berufung auf denselben doch erfolglos sein, da in den weiteren Ausführungen Neumanns der objektive Wert als das Aequivalent, als derjenige Geldbetrag bezeichnet wird, welcher im Tausch für die Hingabe eines Gegenstandes erworben wird, oder erworben werden könnte. Indem hiernach der objektive Tauschwert und der Preis eines Gutes als identisch angesehen werden, so ist die obige Gegenüberstellung des Tauschwertes und des Ertrags- oder Nutzwertes eine Unterscheidung zwischen Preis und Ertrags- oder Nutzwert, aber keine Einteilung in Gebrauchs- und Tauschwert in dem Sinn, wie wir sie im folgenden durchzuführen bemüht sein werden.

Weichen wir aber auch in dieser Beziehung von Neumann ab, so gibt doch seine Definition von Tauschwert der Hoffnung Raum, dass die Einwände, die er a. a. O. gegen die Einteilung der Werte in Tausch- und Gebrauchswerte erhebt, nicht, oder wenigstens nicht alle gegen unsere folgenden Aus-

führungen aufrecht erhalten werden, wenngleich wir darin für jene Unterscheidung eintreten. Der Grund dazu dürfte in einer anderen Auffassung des Tauschwertes liegen.

Der Tauschwert ist, wie sein Name sagt, ein Wert, also etwas Unkörperliches, ist die Bedeutung, die einem Gute, dessen Gebrauchswert von Vorrat und Bedarf unabhängig ist, beigelegt wird in Anbetracht seines Gebrauchswertes und des Verhältnisses seines Bedarfes zu seinem Vorrat. Durch den Einfluss dieses letzten Faktors unterscheidet sich die Grösse des Tauschwertes dieser Güter von der des Gebrauchswertes, von der Grösse der Bedeutung, die einem Gute beigelegt wird in Anbetracht seiner Fähigkeit, ein Bedürfnis zu befriedigen. Dieser ist von der Menge des Gutes unabhängig, jener wird immer durch sie beeinflusst; und während zwei Güter, die mit je A Einheiten zwei gleich wichtige Bedürfnisse vollständig befriedigen, sonst aber weiter nicht benutzt werden können, hinsichtlich ihrer Gebrauchswerte einander gleichzusetzen sind, unterscheiden sie sich hinsichtlich ihrer Tauschwerte, wenn sie in ungleich grosser Menge zur Verfügung stehen. Es ist der Tauschwert des ersten gleich der Hälfte vom Tauschwert des zweiten, wenn das erste Gut in 2 A, das zweite in nur A Einheiten vorhanden ist; denn es können die 2 A Einheiten nicht besser verwertet werden, als die A übrigen und sind deshalb diesen gleichzusetzen. Bei einem Austausch der Güter würden selbstverständlich auch ihre Einheiten im Verhältnis von 2 : 1 umgesetzt werden, und es ist ganz natürlich, dass man im Hinblick auf einen Vorgang, in dem die fraglichen Verhältnisse (falls der Umsatz auf Grund derselben erfolgt) offenkundig zum Ausdruck kommen, diese selbst als Verhältnisse des Tauschwertes bezeichnet. Damit ist aber nicht gesagt, dass man nur dann vom Tauschwert eines Gutes sprechen kann, wenn dasselbe wirklich ausgetauscht wird oder doch ausgetauscht werden könnte, da ja die Realisation auf den Begriff ohne Einfluss ist.

Nach all dem dürfte deshalb der Tauschwert eines Gutes, dessen Gebrauchswert von Vorrat und Bedarf unabhängig

ist, [1]) zu definieren sein, als die Bedeutung, die man demselben beilegt in Anbetracht seines Gebrauchswertes und des Verhältnisses seines Bedarfes zu seinem Vorrat.

$$\text{Tauschwert} = \frac{\text{Gebrauchswert. Bedarf.}}{\text{Vorrat.}}$$

Der Tauschwert erweist sich demnach hier als eine vom Gebrauchswert abhängige Grösse, und da nun letzterer individueller oder sozialer Gebrauchswert sein kann, je nachdem er in Berücksichtigung der Bedürfnisse eines Individuums oder der Gesellschaft bzw. einer ihr entsprechenden Durchschnittspersönlichkeit gebildet ist, so müssen sich mindestens vier Wertarten unterscheiden lassen:

Individueller { Gebrauchswert / Tauschwert ; sozialer { Gebrauchswert / Tauschwert

Dieser soziale Gebrauchswert stimmt nicht mit dem von Rodbertus (Tübinger Zeitschrift XXXIV S. 224) in die Wissenschaft eingeführten, von Wagner adoptierten Begriff des sozialen Gebrauchswertes überein; denn während jener scharf vom Tauschwert unterschieden ist, soll nach der Ansicht von Rodbertus der soziale Gebrauchswert im Tauschwert dargestellt sein, wenngleich verunstaltet oder maskiert. Nach den weiteren Ausführungen dieses Gelehrten wäre der Tauschwert nur der historische Um- und Anhang des sozialen Gebrauchswertes, der erst in seiner Reinheit erscheine, wenn sich die Produktion in den Händen des Staates befände, die Produkte nach ihrem Kostenwert an die Individuen verteilt würden, nach Massgabe, wie sie durch ihre Arbeit an den Kosten partizipierten. Da durch eine solche Einrichtung aber nur die Verhältnisse der Güter hinsichtlich ihrer Preise, bzw. die sich durch die verschiedenen Produktionskosten ergebenden Relationen der Güter unter einander etwa geändert werden könnten, und Rodbertus in dieser Veränderung das Hervortreten des reinen sozialen Gebrauchswertes erblickt, so ergibt sich daraus,

1) In dem Falle, wo der Gebrauchswert sich als Maximum aus der Brauchbarkeit des Gutes ergibt, gegen andere Güter umgesetzt zu werden, wo demnach schon Vorrat und Bedarf auf den Gebrauchswert von Einfluss sind, ist ein besonderer Tauschwert nicht anzunehmen.

dass er unter Verhältnissen des sozialen Gebrauchswertes Wertrelationen versteht, die sich aus den auf Grund jener Produktionsweise gebildeten Verhältnissen der Produktionskosten der Güter ergeben. Die Bedeutung, die man den Gütern in Berürcksichtgung ihrer Produktionskosten zulegt, kann aber auch, da dieselben z. B. für die Preise massgebend sind, die Ursache eines individuellen Gebrauchswertes sein, der sich aus der Brauchbarkeit der Güter zur Befriedigung des Tauschbedürfnisses ergibt, und es liegt deshalb kein Grund vor, jene Bedeutung ausschliesslich als sozialen Gebrauchswert zu bezeichnen, während hingegen die Würdigung, die einem Gute in Anbetracht seiner Fähigkeit, ein Bedürfnis zu befriedigen, von Seiten der Gesellschaft, bzw. einer ihr entsprechenden Durchschnittspersönlichkeit widerfährt, wohl als sozialer Wert aufgefasst werden darf, der dann sowohl sozialer Gebrauchs- als sozialer Tauschwert sein kann.

Innerhalb dieser letzten Gruppen kann aber ebenso wie bei den entsprechenden des individuellen Wertes nochmals eine Unterabteilung vorgenommen werden; denn da der Gebrauchswert eines Gutes sich nach dem Range des Bedürfnisses richtet, welches befriedigt wird, und diese Rangordnung je nach Zeiten verschieden sein kann, so ist der Gebrauchswert der Güter nicht konstant.

Nach der Befriedigung einiger Bedürfnisse erscheinen dieselben z. B. weniger dringend, als andere, die unter sonst gleichen Umständen nicht so hoch angeschlagen würden. Eine Skala, die unter dem Eindruck einer eben stattgefundenen Befriedigung aller Bedürfnisse aufgestellt würde, müsste sich von der vorhin erhaltenen wesentlich unterscheiden; sie müsste die eigentliche oder Durchschnittsstellung der Bedürfnisse angeben, während die erste die momentane darstellen würde.

Der Gebrauchswert eines Gutes, der sich aus der Brauchbarkeit desselben zur Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses ergibt, kann also verschieden sein, je nachdem man dasselbe nach seiner durchschnittlichen oder momentanen Stellung auf der Skala der Bedürfnisse in Betracht zieht; und es dürfte sich deshalb empfehlen, innerhalb der oben abge-

leiteten vier Wertarten eine Einteilung in diesem Sinne vorzunehmen.

Vom Gebrauchswert eines Gutes für ein ganz bestimmtes Bedürfnis, bezw. von dem zugehörigen Tauschwert ist dann nur noch der Gebrauchs- bzw. Tauschwert desselben schlechthin zu unterscheiden, der sich aus der Berücksichtigung derjenigen Verhältnisse (Bedürfnisse, Vorrat, Bedarf) ergibt, nach denen er ein Maximum wird; denn es darf z. B. der Gebrauchswert von Mahagoniholz nicht nach seiner Tauglichkeit zum Hoch-, Erd- oder Wasserbau, der des Diamanten nicht nach seiner Heizkraft bestimmt werden.

Eine Vergleichung der oben aufgestellten Wertbegriffe mit den in der Wissenschaft gebräuchlichen ergibt ausser der Uebereinstimmung der individuellen Gebrauchswerte unter sich und mit dem Neumann'schen subjektiven Wert im weiteren Sinne auch die Identität des individuellen momentanen Tauschwertes und des konkreten Wertes, während sich der abstrakte Wert und Neumann's objektiver Wert mit dem sozialen Gebrauchswert deckt. Eine dem subjektiven Wert im engeren Sinne entsprechende Kategorie findet sich dagegen in obiger Einteilung nicht.

Ein Wert nämlich, der in Beziehung steht zu den Vermögensinteressen gewisser Personen, (Neumann a. a. O.) kann u. E. immer als individueller Gebrauchswert aufgefasst werden; denn es ist die Bedeutung, die man einem Gute beilegt in Anbetracht seiner Fähigkeit, das Bedürfnis des Güterumsatzes zu befriedigen, entweder unmittelbar, oder mittelbar durch Erzeugung tausch- oder kauffähiger Gegenstände. Dass auch Neumann bei seinem subjektiven Wert im engeren Sinn die Brauchbarkeit der Güter zu Tausch- resp. Kaufzwecken, bezw. ihre Preise im Auge hat, beweist der Umstand, dass er den subjektiven Wert der Güter im engeren Sinn als messbar erachtet, ein allgemeines Mass der Güter hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Vermögen, für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aber nur in ihren Preisen erblickt werden kann. Während also Neumann unter dem Namen subjektiver Wert im engeren Sinn alle die Werte zusammenfasst, die si[illegible]

aus der Befriedigung des Bedürfnisses des Güterumsatzes ergeben, würde es nur noch einer Gegenüberstellung dieser Gruppe gegen die übrigen subjektiven Werte bedürfen, um diesen Forscher innerhalb seines subjektiven Wertbegriffes zur Aufstellung einer Werteinteilung kommen zu lassen, deren Unhaltbarkeit darzuthun er bemüht ist. Mit demselben Recht, mit dem man das Bedürfnis des Güterumsatzes in den Vordergrund stellt, könnte man auch jedes andere hervorheben und erhielte somit ebensoviele Unterabteilungen des subjektiven Wertes im eigentlichen Sinn, als Bedürfnisse vorhanden sind. Für alle diese Werte findet sich in unserer Einteilung keine besondere Stelle, alle sind unter dem individuellen Wert zusammengefasst.

Unterscheidet sich hiernach diese Werteinteilung wesentlich von der Neumann'schen, so finden doch alle von Neumann in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie S. 127 ff. berührten Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens auf Grund obiger Einteilung ihre Erklärung. So lässt sich in der Verschiedenheit der individuellen Tauschwerte eines Gutes für die einzelnen Personen die Ursache des Tausches erblicken [1]), und mit den Worten »individueller Gebrauchswert« jener Wert bezeichnen, den die Leistung einer Bahn für den Versender hat (zu vergl. Neumann a. a. O.), durch welche Benennung keineswegs unsere Einteilung in Gebrauchs- und Tauschwert leidet, da unter Gebrauchswert die Bedeutung verstanden wird, die man einem Gute beilegt in Anbetracht seiner Fähigkeit, ein Bedürfnis zu befriedigen, unter Tauschwert jedoch die Beachtung, die einem Gute widerfährt in Ansehung seines Gebrauchswertes und des Verhältnisses seines Bedarfes zu seinem Vorrat.

Auch der von K. Marx [2]) bekämpfte Vorgang des Umsatzes von G (Geld) gegen W (Waren) und dieser gegen G_1 (Mehrgeld) findet seine Erklärung in dem Umstande, dass, falls der Umsatz auf Grund der Tauschwerte erfolgt, der individuelle Tauschwert der umzusetzenden Güter bei den einzelnen Personen

1) Falls natürlich der Umsatz auf Grund der Tauschwerte geschieht.
2) Kapital S. 128 ff.

ungleich gross ist, während der soziale Tauschwert von G und W, bzw. von W und G₁ je gleich sein kann, wenn er auch nicht gleich sein muss.

Der soziale Tauschwert ist es dann auch schliesslich, der dem in der Rechtswissenschaft gebräuchlichen Begriff des gemeinen Wertes entsprechen muss, falls unter diesem überhaupt ein Wert und nicht ein Preis verstanden wird, während unter dem besonderen Wert der Juristen der individuelle Tauschwert zu verstehen ist. Es dürfte überhaupt keinen Wertbegriff geben, der nicht unter ein System zu fassen wäre, das der Brauchbarkeit der Güter, den verschiedenen Bedürfnissen der Individuen wie der Gesellschaft, den verschiedenen Zeitverhältnissen, dem Vorrat wie dem Bedarf Rechnung trägt.

Da aber nach einer solchen Einteilung ein sozialer Gebrauchswert einem Tauschwert gegenübergestellt, und die Möglichkeit einer Grössendifferenz zwischen beiden anerkannt werden muss, so dürfte es hier noch am Platze sein, die Widerlegung einiger gegenteiligen Ansichten zu versuchen.

Ist auch die Wesensgleichheit von Gebrauchs- und Tauschwert zuzugestehen, so muss doch in dem Ausdruck $\frac{\text{Bedarf}}{\text{Vorrat}}$ ein Faktor erkannt werden, der eine Verschiedenheit der Grösse des Tauschwertes und der des Gebrauchswertes herbeizuführen im Stande ist; denn wenn auch die Werte wegen der Unmöglichkeit der Abschätzung der verschiedenen Bedürfnisse gegen einander unmessbar sind, so beweist doch der Umstand, dass die Grösse des einen nur als ein Faktor bei der Bestimmung des zweiten fungiert, dass beide verschieden sein können und nur gleich sind, wenn der Bedarf gleich dem Vorrat ist.

Der Satz: das Quantum fungibeln Gebrauchswertes ist die Substanz des Tauschwertes (Knies, Geld S. 276) kann u. E. deshalb nur dahin verstanden werden, dass der Gebrauchswert die Ursache, das Bedingende des Tauschwertes sei, er stimmt dagegen mit den obigen Ausführungen nicht überein, wenn mit ihm gesagt sein soll, der gesellschaftliche Gebrauchswert sei im Tauschwert ausgedrückt. Dass diess aber in der That gemeint ist, und Knies sich hier der Ansicht von Rod-

bertus anschliesst, geht aus seinen weiteren Ausführungen a. a. O. hervor, in denen behauptet wird, dass der soziale Gebrauchswert eines Gutes mit der Abnahme seiner Masse wachse, wie dies beim Tauschwert der Fall ist. Knies sieht also auch in der Bedeutung, die einem Gute beigelegt wird in Anbetracht der Fähigkeit, das Bedürfnis des Güterumsatzes zu befriedigen, den sozialen Gebrauchswert desselben und teilt so eine Auffassung, die oben schon besprochen wurde, weshalb wir hier nur noch die Frage aufwerfen möchten, wie man im Gegensatz zu der Bedeutung, die von einem bestimmten Individuum einem Gute wegen der Brauchbarkeit zur Befriedigung des Tauschbedürfnisses beigelegt wird, die Beachtung nennen möchte, welche die Gesellschaft dem Gute wegen dieser Eigenschaft zollt.

Der Knies'sche soziale Gebrauchswert ist also ein anderer, als der oben definierte, in welchem Umstande die Abweichungen unserer Erörterungen von den Ausführungen dieses Gelehrten ihre Erklärung finden. Während nach denselben die Masse der Güter den sozialen Gebrauchswert immer beeinflusst, kann sie auf den sozialen Gebrauchswert in unserem Sinne ganz ohne alle Wirkung sein. Denn da derselbe sich nach der Bedeutung des Bedürfnisses richten muss, das befriedigt wird, sowie nach der Stellung, die das betreffende Gut unter den Befriedigungsmitteln einnimmt, so kann er nur steigen, wenn das Bedürfnis einen höheren Rang erlangt, oder wenn das Gut auf der Skala der Befriedigungsmittel eine höhere Stufe erreicht. Auf den letzteren Umstand kann in den Fällen, in denen der Gebrauchswert, sich aus der Brauchbarkeit zum Umsatz ergibt, die Masse des Gutes einen Einfluss ausüben, in allen anderen, hier allein in Frage stehenden Fällen kommt sie dagegen sowenig in Betracht, wie bei der Rangordnung der Bedürfnisse, wo sie augenscheinlich ohne allen Einfluss ist. In letzterem Falle kommt es auf die mehr oder weniger grosse Dringlichkeit an; dass aber ein Gut d u r c h die Verminderung der Befriedigungsmittel dringlicher wird, als es früher war, dürfte doch nicht anzunehmen sein.

Das natürliche Bedürfnis des Menschen nach Nahrung

bleibt dasselbe, einerlei ob die Ernte gut oder schlecht ausfällt, wird aber auf keinen Fall durch einen schlechten Ernteertrag vergrössert. Wer keine Nahrungsmittel zu sich nimmt, geht zu Grund, einerlei ob ihm die besten Speisen zur Verfügung stehen, oder ob ihm das Nötigste vorenthalten wird. Eine Klassifikation der Bedürfnisse (wenn überhaupt möglich) könnte ja nur vorgenommen werden durch eine Erwägung der Wirkungen, die eine Nichtbefriedigung im Gefolge haben würde. Die momentane Abschätzung könnte dabei je nach dem Augenblick verschieden ausfallen, die durchschnittliche, auf die es ankommt, aber nicht; denn im Besitze der reichsten Befriedigungsmittel muss man von denselben abstrahieren, muss so in jedem Augenblick das Bedürfnis nach Luft als das dringendste anerkennen, obgleich letztere ungemessen zur Verfügung steht.

Hiernach ist (gegen Knies Geld S. 162) der Ernteertrag für den sozialen Gebrauchswert des Getreides unmassgebend, und da auch die Stufe desselben auf der Rangordnung der Befriedigungsmittel des Bedürfnisses nach Nahrung von der Menge unabhängig ist, so darf wohl angenommen werden, dass dieselbe den sozialen Gebrauchswert nicht beeinflusst, wenn auch der Tauschwert von ihr abhängt. Eine Einwirkung des Vorrats auf den sozialen Gebrauchswert des Getreides würde nur dann eintreten, wenn derselbe durch die Verwendung des Gutes zu Tausch- oder Kaufzwecken sein Maximum erreichen würde, d. h. wenn er vom Beurteiler nicht konsumiert, sondern ausschliesslich anderweit umgesetzt würde.

Durch den Nachweis der ungleichen Einflüsse des Vorrats auf Gebrauchs- und Tauschwert ist jedenfalls die Möglichkeit eines Grössenunterschiedes derselben dargethan, und wie sich nach obiger Ableitung theoretisch nachweisen lässt, dass dasselbe Gut bei gleichem individuellen oder sozialen Gebrauchswert zu verschiedenen Zeiten ungleichen individuellen, sozialen Tauschwert haben kann, so ergibt sich auch leicht die Möglichkeit einer Differenz der Verhältnisse der Gebrauchs- und Tauschwerte verschiedener Güter zur selben Zeit. Die gegenteiligen Ausführungen Roschers in seinem System der

Volkswirtschaft S. 10 beweisen die Unhaltbarkeit dieser Ansicht nicht. Denn wenn man auch das Bedürfnis nach Eisen als 10 mal dringender, wie dasjenige nach Gold schätzt, zu der Befriedigung des ersteren aber 250 000 mal mehr Einheiten nötig zu haben glaubt, als erforderlich sind, um dem letzteren zu genügen, und demnach das Verhältnis der Gebrauchswerte von Eisen und Gold wie 1 : 25000 annehmen muss, so ergibt sich aus dem Umstand, dass die Preise dieser Güter auch ungefähr diesem Verhältnis entsprechen, noch keineswegs die Unmöglichkeit einer Differenz der Tausch- und Gebrauchswerte dieser Güter, selbst dann nicht, wenn man wie Roscher in der Bedeutung für den Zweck, gegen andere Güter umgetauscht zu werden, den Tauschwert eines Gutes erblickt. Diese Bedeutung hängt nämlich von den Preisen ab, die unter dem Einfluss der Produktionskosten stehen und sich ändern können, ohne dass der Gebrauchswert der Güter, wie er nach obiger Betrachtung gefunden wurde, dadurch berührt wird, wodurch die Möglichkeit einer Differenz fraglicher Grössen dargethan ist.

Aber wenn selbst die Preise der Güter sich wie deren Gebrauchswerte verhalten, so kann doch das Verhältnis ihrer Tauschwerte durch den Einfluss des Faktors $\frac{\text{Bedarf}}{\text{Vorrat}}$ ein anderes werden, und es bleibt dasselbe nur gleich, wenn

> der Bedarf nach dem einen Gute sich verhält zum Bedarf nach dem andern; wie der Vorrat des einen zum Vorrat des andern;

und nur wenn dieses für Eisen und Gold der Fall ist, kann also eine Uebereinstimmung der Beziehungen der Gebrauchswerte dieser Güter mit denjenigen ihrer Tauschwerte angenommen werden.

Die charakteristische Verschiedenheit der fraglichen Begriffe ist hiermit dagethan und eine Werteinteilung gerechtfertigt, nach der dieselben einander gegenübergestellt werden. Im Anschluss hieran dürfte nun aber auch die oben S. 420 gestellte Frage, ob Geld Masstab des individuellen oder sozialen Gebrauch- oder Tauschwertes sei, als berechtigt erscheinen,

und ihre Beantwortung soll deshalb in Nachstehendem versucht werden.

Aus dem oben schon berührten Grunde, dass die verschiedenen menschlichen Bedürfnisse nicht gegen einander abgeschätzt werden können, darf dem Gedanken an ein allgemeines Wertmass von vorn herein keine Berechtigung zuerkannt werden.

Ein solches wäre nur möglich, wenn eine derartige Abschätzung vorgenommen werden könnte, und die Güter nach ihrer Fähigkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse zu taxieren wären. Könnte man z. B., das Bedürfnis, sich zu schmücken, als Einheit angenommen, dasjenige nach Brod gleich A setzen, so würde in der Erwägung, dass je B ℔ Gold und C ℔ Brot zur Befriedigung hinreichten, der Gebrauchswert des Pfundes Brot gleich $\frac{A. B.}{C.}$ ℔ Gold sein. Wer aber vermag anzugeben, wie sich das Bedürfnis zu essen zu dem Bedürfnis zu trinken, zu wohnen und alle den übrigen verhält! Von einem Dienst des Geldes als allgemeines Wertmass ist also abzusehen, und da deshalb nur eine Wertmessung unter den dasselbe Bedürfnis befriedigenden Gütern möglich ist, so müsste man, falls jeder als Wertmass figurierende Gegenstand Geld sein sollte, so viel verschiedene Geldsorten haben, als Bedürfnisse vorhanden sind, eine Folgerung, die aber mit den herrschenden Vorstellungen von Geld im entschiedenen Widerspruch steht.

Aber selbst für den Fall, dass der Wert durch ein allgemeines Mass gemessen werden könnte, dürfte doch Geld immerhin nicht als solches betrachtet werden, weil keine einzige der oben bezeichneten Wertarten in Geld ausgedrückt wird und ausgedrückt werden kann. Der individuelle, soziale Gebrauchswert eines Gegenstandes darf viel höher sein, als der eines andern Gutes, ohne dass jenem im Verkehr ein höherer Geldbetrag als Aequivalent entsprechen müsste als diesem. Der individuelle und soziale Gebrauchswert der Luft, des Wassers ist sehr hoch, und dennoch figurieren diese als freie Güter. Auch da selbst, wo man unter dem Gebrauchswert die Bedeutung eines Gegenstandes für den Güterumsatz

im Auge hat, darf man nicht von Geld als einem Massstab des Wertes sprechen und zwar aus denselben Gründen, die es verbieten, das Geld als Massstab des individuellen oder sozialen Tauschwertes zu erklären, und die allein für sich schon geeignet sind, die Unmöglichkeit der Verwendung des Geldes zur Messung irgend einer Wertgattung darzuthun.

Entwickeln wir dieselben:

In Geld werden, wie das alltägliche Leben in jeder Minute erkennen lässt, die Preise der Waren gemessen und ausgedrückt. Geld ist also sicher auch Preismass.

Der Preis eines Gutes ist nun, wie aus den meisten Preisdefinitionen hervorgeht, etwas Körperliches, ist nach Wagner: die Menge anderer Güter, für die es wirklich vertauscht wird; (Grundlegung S. 56) nach v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen S. 106: Die Menge der gegen Ueberlassung dieses Gutes von anderen Personen zur Vergeltung empfangenen Güter.

Der Wert dagegen ist etwas Unkörperliches, ist ein Urteil, ist die Bedeutung, die von Menschen und daher von jedem Subjekt einer Wirtschaft dem Gute wegen seiner Nützlichkeit beigelegt wird (Wagner a. a. O. S. 46), die Bedeutung, die dasselbe für das Zweckbewusstsein der wirtschaftenden Menschen hat (Roscher, a. a. O. S. 6).

Während ersterer also in körperlichen Grössen, als etwas Gleichartigem ausgedrückt werden kann, ist dies bei letzterem unmöglich. Und dies dürfte namentlich gegen die Preisdefinitionen von Roscher und Goldschmidt einzuwenden sein, nach denen der Tauschwert eines Gutes durch ein Quantum anderer Güter ausgedrückt werden kann. So erklärt Roscher a. a. O. S. 187 den Preis einer Ware als den Tauschwert derselben, ausgedrückt im Quantum einer bestimmten anderen Ware, die dafür eingetauscht werden kann, während Goldschmidt (Handelsrecht S. 403) den in dem entsprechenden Quantum eines anderen Gutes ausgedrückten Tauschwert, ebenso dieses Tauschäquivalent den Preis nennt. Kann aber der Tauschwert nicht in Gütern ausgedrückt werden, so ist auch der Preis,

wie er überhaupt kein Wert sein kann, auch nicht als ausgedrückter Tauschwert zu definieren.

Gegen die Auffassung des Preises als des ausgedrückten Tauschwertes wendet sich auch Neumann in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie S. 142 aber nur aus dem Grunde, weil auch der Wert in Geld oder einem anderen Gegenstand ausgedrückt würde. Seine Unterscheidung zwischen Wert und Preis läuft darauf hinaus, dass er den Preis als auf ein- oder zweiseitiger Feststellung, den Wert dagegen als auf Schätzung beruhend charakterisiert.

Eine Definition ist eigentlich hiermit noch nicht gegeben; denn mit der Erklärung dessen, auf dem etwas beruht, ist noch nicht gesagt, was dieses Etwas ist. Sollte durch den Hinweis auf den engen Anschluss an den »objektiven Tauschwert« die Lücke ausgefüllt werden, dann würde sich hieraus ergeben, dass der Preis dem objektiven Tauschwert gleiche, nur mit dem Unterschied, dass die Grösse des letzteren durch Schätzung, die des ersteren durch ein- oder zweiseitige Feststellung bestimmt werde. Hiermit wäre aber die Wesensgleichheit von Tauschwert und Preis anerkannt, was wohl in Bezug auf den Neumann'schen objektiven Tauschwert nicht beanstandet werden darf, aber in Rücksicht auf den oben hervorgehobenen Unterschied zwischen Wert und Preis keineswegs berechtigt erscheint. Wir können uns deshalb mit den Ausführungen Neumanns ebenso wenig einverstanden erklären, wie mit den Preisdefinitionen Roschers und Goldschmidts schon aus dem Grunde, weil nach denselben Wesenungleiches gleichgesetzt wird, Grössen durch andere, wesenungleiche ausgedrückt werden sollen.

Aber selbst wenn man den Preis eines Gutes definieren wollte als das Quantum einer anderen tauschwert gleich geschätzten Ware, die dafür gegeben wird, so liesse sich dennoch hiergegen einwenden, dass die Verhältnisse der Preise der Güter zur Preiseinheit mitunter ganz andere sein können, als die wenn auch nur zu schätzenden Verhältnisse des Tauschwertes derselben Güter zu der von der Preiseinheit abgegebenen Tauschwerteinheit, und dass deshalb die relative Grösse

des Tauschwertes eines Gutes ganz und gar nicht dieselbe zu sein braucht, wie die des Preises. Es kommt dies eben daher, dass für den Preis der Güter nicht allein der Tauschwert massgebend ist, sondern weit mehr die Produktionskosten, die Verteilung des Gutes unter den Einzelwirtschaften, ebenso wie der Tauschwert, die Produktionskosten, die Verteilung anderer, dasselbe Bedürfnis befriedigender Gegenstände.

Aus diesen Gründen scheint es nicht ganz gerechtfertigt, den Preis als den ausgedrückten Tauschwert zu definieren, und es ist demnach auch in jenem selbst hinsichtlich der relativen Grösse keine Bemessungsgrundlage für diesen gegeben. Es steht deshalb der Wert eines Gegenstandes, der nach obigem überhaupt nicht in Einheiten des Preises ausgedrückt werden kann, nicht einmal in Beziehung zu diesen; und es kann demnach die Preiseinheit, die sich hinsichtlich ihres Wesens von der Werteinheit unterscheiden muss, auch ihrer relativen Grösse nach von derselben verschieden sein.

Aus alle dem ergibt sich, dass dasjenige, was als Preiseinheit fungiert, nicht als Massstab des Wertes benutzt werden kann, dass etwas, wenn es als Werteinheit dient, nie zur Messung der Preise zu verwenden ist. Es könnte deshalb Geld nur Preis- oder Wertmass sein; nicht aber beides zu gleicher Zeit. Da nun aber, so lange schon Güter umgesetzt werden, die Preisverhältnisse die massgebenden sind und es auch bleiben werden, so erscheint es ebenso unfruchtbar, einen bestimmten Wert als Geld zu bezeichnen, wie unberechtigt, Geld als Massstab des Wertes zu definieren. [1])

Geld ist vielmehr Preismass; und jedes Gut, in dessen Multiplen oder Aliquoten die Preise ihr allgemeines Mass, bzw. ihren Ausdruck finden, ist Geld. Und nur in den Diensten,

1) Es dürfte sich deshalb nicht empfehlen, nach dem Verfahren von Endemann (Handelsrecht S. 389) zwischen Münze und Geld derart zu unterscheiden, dass Münze der sinnliche Körper, Geld dagegen der durch eine gewisse Gewichtsmenge Edelmetalls von einer bestimmten Qualität bezeichnete Wert sei. Hiernach wäre keine Münze als Geld zu bezeichnen, was jedoch dem Sprachgebrauch vollständig widersprechen würde.

die es als Preismass leistet, ist sein hervorragender Nutzen für die Volks- und Einzelwirschaften zu suchen.

Von etwaigen Funktionen als Wertmass, die es wie jeder andere wertvolle Gegenstand verrichten könnte, ist selbst innerhalb der engen Grenzen, in denen eine Wertmessung möglich ist, kaum zu sprechen, zumal sie ohne alle praktische Bedeutung sind. Deshalb ist auch im Recht nirgends von einem eigentlichen Wertmass die Rede, durch keine gesetzliche Bestimmung wird ein solches festgestellt, alle bezwecken eine genaue Bestimmung des Geldes als Preismass.

Diese Ansichten stehen im Widerspruch mit den Ausführungen Goldschmidts, der in der Zeitschrift für Handelsrecht Band XIII S. 371 ff. gegen Hartmann erklärt, dass die Verneinung der Frage, ob das Recht überhaupt einen Wertmesser anerkenne, geradezu undenkbar sei. Auf was beruhe denn sonst jede Abschätzung zum Zwecke der Kondemnation, der Teilung u. dergl.? Wie wäre die Berechnung des Interesses möglich? Wie gelänge man zum Begriff des Vermögens als einer gleichartigen Quantität? u. s. w. Die Antwort auf alle diese Fragen lautet: nicht durch den Tauschwert, sondern durch den Preis der Güter; nicht unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, die das Gut befriedigt, des Ranges, den dasselbe unter den Befriedigungsmitteln einnimmt, des Vorrats und des Bedarfs, sondern des Preises derselben oder ähnlicher Güter. Ja selbst bei einer Entschädigung nach dem Affektionswert muss dieselbe nach den Preisen von Gütern berechnet werden, die dem Empfänger einen Ersatz des Affektionswertes gewähren. Die sogenannten Ertrags-, Rentierungswerte sind nichts anderes, wie Preise, die sich aus den Preisen der jährlichen oder periodischen Erträge der betreffenden Güter unter Zugrundelegung der bekannten Relation des Preises eines anderen Gegenstandes zum Preise seines Ertrags berechnen. Für den ganzen Güterumsatz sind nur die Preisverhältnisse massgebend. Die genaue Feststellung eines Preismasses ist deshalb ein Lebensinteresse, das auch in der Rechtsordnung seine Anerkennung findet und zum Rechtsinteresse wird.

Nach Prof. Knies soll dies jedoch auch hinsichtlich des Be-

dürfnisses nach einem allgemeinen Wertmass der Fall sein (Geld S. 342 ff.). Die gesetzliche Bestimmung erfolge dadurch, dass der Staat Gold oder Silber, oder Silber und Gold als denjenigen Wertgegenstand feststelle, in dessen Verkehrswert das Wertquantum jedes anderen Wertobjekts abgeschätzt werden solle, so oft eine richterliche Entscheidung hierüber erforderlich würde; welcher Gegenstand eben deshalb den Stoff für die Münzen, den Inhalt für die quantitativ gestückelten Intervalle der Wertmessung abgeben solle. Durch die gesetzliche Feststellung des Preismassstabes werde bestimmt, welches Quantum des als Wertmass zu gebrauchenden Gutes als Einheit für die Berechnung von Preisen dienen soll.

Diesen Erörterungen über ein gesetzliches Wertmass ist nun entgegenzuhalten, dass durch eine Bestimmung, wonach Gold oder Silber als der Wertgegenstand festgestellt wird, in dessen Verkehrswert der Wert anderer Güter abgeschätzt werden soll, noch gar keine Werteinheit, also auch kein Wertmass festgesetzt ist. Zur Bestimmung eines solchen gehört unbedingt eine genauere Definition desjenigen Körpers, der den Wert umschliesst, eine genaue Festsetzung desjenigen Quantums Gold z. B., dessen Wert Werteinheit sein soll. Es ist also schon zur Bestimmung des Wertmasses das nötig, was Knies als Erfordernis der Preiseinheit hinstellt: die Feststellung des Quantums der zu verwendenden Güter. Ob dieses nun einfach in Pfunden ausgedrückt wird, oder ob es einen besonderen Namen (Mark, Frank) hat, ist ganz einerlei. Die Frage der Währung, die nach Knies eine Frage des Wertmasses sein soll, ist unzweifelhaft eine solche des Preismasses; denn nach der Währung richtet sich die Beschaffenheit der Preiseinheit. Es darf deshalb aus dem Umstande, dass am Anfang unseres Münzgesetzes der Satz steht (vergl. Knies a. a. O. S. 344): An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung, nicht nach Knies geschlossen werden, dass das Staatsrecht des deutschen Reiches so die Fragen des Wertmasses den Preisfragen gegenüberstelle, die sich auf Ausprägung und Stückelung der Preiseinheit beziehen sollen. Das Münzgesetz bestimmt nur eine Preiseinheit: Die

Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch § 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen festgestellt worden ist. Die Mark an sich und nicht ihr Wert wird also vom Gesetz definiert, und es finden sich in diesem keine Bestimmungen über den Wert des Geldes, die sich für die Bedeutung desselben als Wertmass anführen lassen.

Nach alle dem darf wohl die Funktion als Wertmesser nicht als eine dem Gelde eigentümliche und wesentliche erachtet werden, zumal da es ein Mass darbieten würde, über dessen Grösse man nichts genaues weiss, und ein Massstab für Werte abzugeben hätte, die nicht zu messen, sondern nur mehr oder weniger genau zu schätzen sind.

Es ist vielmehr in seiner Eigenschaft als Preismass das Wesentliche und Charakteristische des Geldes zu suchen; in den Diensten, die es als Preismass leistet, liegen die bedeutenden Vorteile, die es dem wirtschaftlichen Verkehr bietet; aus dieser obersten Funktion leiten sich alle übrigen ab. Ein Gegenstand, der nicht als Preismass fungieren könnte, könnte nie Geld werden. In einer allgemeinen Definition des Begriffes Geld sollte deshalb nur seine Funktion als Preismass Berücksichtigung finden. Die übrigen Attribute, die dem Geld gewöhnlich zugeschrieben werden, sind mehr oder weniger dem Geld einer gewissen Zeit, eines gewissen Volkes eigentümlich, aber nicht unbedingt erforderlich. Die Bezeichnung des Geldes als Tauschmittel dürfte jedoch selbst für keine einzige Geldart am Platze sein.

Durch die Einführung von Geld wird freilich eine bedeutende Erleichterung des Güterumsatzes angebahnt, der Güteraustausch aber wird hierdurch nicht gefördert. Der Verkehr tritt vielmehr dadurch nur aus dem Stadium des Tausches in dasjenige des Kaufes. Wenn man etwas (gegen Geld) verkauft und sich etwas anderes dagegen kauft, so wird vermittelst des Geldes derselbe Effekt erzielt, als wenn beide Gegenstände gegen einander ausgetauscht würden. Ein Tausch hat aber dabei nicht stattgefunden, von einem Tauschmittel, von einer Vermittlung des Tausches, darf man deshalb auch nicht

sprechen. An seiner Stelle erscheinen durch das Auftreten von Geld zwei Kaufverträge und nicht, wie Knies in »Geld« S. 270 sagt, zwei verselbständigt abgeschlossene Tauschakte. Denn es hört, wie Schlözer sagt (vergl. Roscher System I S. 226), durch den Eintritt von Geld in ein Güterumsatzgeschäft dieses auf, ein Tauschgeschäft zu sein, es wird zum Kauf. Der charakteristische wirtschaftliche Unterschied zwischen Kauf und Tausch besteht eben darin, dass bei jenem Geld eine Rolle spielt, während es bei diesem fehlt.

Historisch ist es begreiflich, dass man Geld als Tauschmittel ansieht; denn es wird derjenige Gegenstand, der am meisten getauscht wurde, sich auch zuerst als Geld herausgebildet haben, und man sollte meinen, dass er deshalb als solches noch ebensogut wie früher umgetauscht werden könne und demnach auch als Mittelglied zweier Tauschakte zu verwenden wäre. Dem ist jedoch nicht so; als Geld kann etwas nicht mehr getauscht werden, es verliert mit dem Erlangen der Funktion eines allgemeinen Preismasses seine Fähigkeit, als Tauschmittel zu dienen.

Während Geld, wie hieraus hervorgeht, niemals Tauschmittel sein kann, und demgemäss auch diese Funktion nicht in die Gelddefinition aufgenommen werden darf, sind seine Funktionen als Zahlungs- und Wertbewahrungsmittel nur historisch bedingt. Eine Definition des allgemeinen Begriffes Geld darf deshalb auch diese Funktionen nicht als wesentliche erwähnen. Es ist z. B. denkbar, dass ein Volk die verkehrsfähigen Güter alle nach einem bestimmten allgemeinen Masse bemisst und umsetzt, ohne sie gegen die Masseinheit oder deren Vielfaches zu geben, bzw. zu nehmen. Die Zahlungen können dabei entweder in Verkehrsgütern bestehen, ähnlich wie beim Tausch, oder es kann eine Ausgleichung durch eine Abrechnung stattfinden, analog dem Clearingwesen. Ein Geldgebrauch, d. h. die Verwendung eines allgemeinen Preismasses, wäre aber faktisch zu konstatieren, ohne dass dasselbe als Zahlungsmittel angewendet würde. Dass das Geld als Zahlungsmittel verwendet wird, beweist nicht, dass jedes Geld als Zahlungsmittel angewendet werden muss, nicht, dass dasjenige

kein Geld ist, was nicht als Zahlungsmittel angewendet werden kann, ebensowenig wie, dass jedes Zahlungsmittel Geld ist.

Und wie diese Betrachtung gegen die namentliche Hervorhebung der Eigenschaft als Zahlungsmittel in der Gelddefinition spricht, so beweisen die Ergebnisse der historischen Forschung auf dem Gebiete des Geldwesens, die Unberechtigung der Betonung einer Funktion des Geldes als Wertbewahrungsmittel. Wie ungenügend würde sich hierzu z. B. ein Geld erweisen, das etwa in getrockneten Fischen besteht! Auch das Viehgeld könnte diesen Anforderungen nicht genügen; und selbst das Geld unserer Tage lässt die Unrichtigkeit einer Ansicht erkennen, nach der in Geld immer ein Wertbewahrer zu erblicken sei. Ein solcher muss immer ein Wertträger sein; und wenn sich auch nicht in Abrede stellen lässt, dass unser heutiges Gold-, Silber- und Papiergeld dies sind, so kann doch bestritten werden, dass diese Geldarten immer als Wertträger und Wertbewahrer Verwendung finden können, und zwar aus dem sehr natürlichen Grunde, weil man gar nicht weiss, welchen Wert sie eben repräsentieren, und auch nicht beurteilen kann, wie hoch der zukünftige sein wird. Hielten doch hervorragende Geister sogar das Gold- und Silbergeld als einen Gegenstand ohne eigenartigen Gebrauchswert, als eine blosse Anweisung; und wenn auch dieser Irrtum jetzt überwunden sein dürfte, so sprechen doch heute noch viele einer Geldart, dem Papiergeld, jeden Gebrauchswert ab. Die Ansichten sind irrig; sie gehen aber, ebenso wie diejenige, nach welcher der Staat dem Gelde Wert beilege, von der richtigen Erkenntnis aus, dass der Geldstoff aus seiner Verwendung zur Befriedigung anderer Bedürfnisse nicht den Wert habe, der sich aus der Benutzung zu Geldzwecken ergibt.

Dass das Geld überhaupt einen Wert hat, geht schon aus der Thatsache hervor, dass es Geld ist, dass es als Preismass fungiert, dem Bedürfnis des Güterumsatzes dient, also ein Etwas ist, das ein Bedürfnis zu befriedigen vermag und hierzu verwendet wird. Es ist dabei keineswegs nötig, dass das als Geld figurierende Gut, wie Knies a. a. O. S. 187 meint, noch einem anderen Zwecke dient. Das Papiergeld befriedigt

das Bedürfnis nach einem Umsatzmittel und hat deshalb Gebrauchswert, ohne zu irgend etwas Weiterem verwandt zu werden; es verdankt seine Zirkulationsfähigkeit meistens einzig und allein dem Umstande, dass es als Zwangszahlungsmittel gesetzlich anerkannt ist. Papier-, Silber-, Goldgeld haben so alle einen Gebrauchswert, der sich aus ihrer Verwendung zu Geld herleitet. Hinsichtlich der Grösse desselben können sie sich wohl von einander unterscheiden, je nachdem die einzelnen Währungen mehr oder weniger den Anforderungen des Verkehrs entsprechen. Ihr Gebrauchswert in diesem Sinne ist aber unmessbar, zu seiner Beurteilung kommen die betreffenden Bedürfnisse des gesellschaftlichen Organismus in Betracht. Die mutmassliche Grösse dieses Gebrauchswertes der verschiedenen Güter und namentlich des Goldes und des Silbers bildet den Gegenstand einer der brennendsten Fragen der Gegenwart, die nicht allein die Gelehrten beschäftigt, sondern auch von Parlament und Presse die ihr gebührende Berücksichtigung erfährt.

So wichtig aber dieser Wert an sich ist, für die Frage des Geldes als Wertbewahrungsmittel kommt er nicht in Betracht, wenngleich diese Funktion jenen Gebrauchswert erhöht. Es ist vielmehr hier der Wert massgebend, den Geld als Stückgeld umschliesst. Es kann dieses nun vielleicht nur deshalb Wert haben, weil es als Geld verwendet wird und kein anderes, als das Bedürfnis nach einem Güterumsatzmittel zu befriedigen vermag. Da es aber auch möglich ist, dass das zu Geldzwecken verwendete Gut auch noch anderweitig benutzt werden kann, so muss demgemäss unterschieden werden zwischen dem Wert des Geldes als Geld und Umsatzmittel und dem Werte des Geldstoffes; und bei letzterem noch einmal nach S. 423 zwischen Gebrauchswert und Tauschwert. Wenn man so von der Einteilung in individuellen und sozialen Wert absieht, da diese hier weniger in Frage kommt, so erweist sich das Geld als Träger von drei Wertarten, von denen allen sich jedoch beweisen lässt, dass sie dasselbe nicht in den Stand setzen, als Wertbewahrungsmittel zu dienen.

Der Gebrauchswert des Geldstoffes, soweit er hier über-

haupt in Betracht kommt, wird durch so viele schwankende Momente beeinflusst, dass seine Grösse durchaus nicht als konstant angenommen werden darf. Aenderungen des Gescmacks, der Bedürfnisse, neue Entdeckungen, Erfindungen, sie alle üben ihren Einfluss auf denselben aus und bedingen seine Schwankungen. Und aus dem Umstand, dass der Tauschwert sich nur durch das Hinzutreten des Faktors $\frac{\text{Bedarf}}{\text{Vorrat}}$ von Gebrauchswert unterscheidet, darf auch auf die Unbeständigkeit von diesem geschlossen werden, der aber ausserdem auch noch durch das schwankende Verhältnis des Bedarfes zum Vorrat hinsichtlich seiner Grösse beeinflusst werden kann.

Daraus, dass sich etwa die Preise des Stoffes durch verschiedene Zeiten hindurch gleichbleiben, darf nicht geschlossen werden, dass dies auch hinsichtlich der Tauschwerte der Fall ist, denn die Preisbewegungen sind für den Gang des Tauschwertes nicht massgebend; die Preise bieten, wie schon oben hervorgehoben wurde, keine Bemessungsgrundlage für die Tauschwerte, da jene ganz anderen Momenten ihre Bestimmung verdanken als diese.

Der Tauschwert eines Gutes ergibt sich nach dem Ausdruck

$$\frac{\text{Gebrauchs-Wert. Bedarf}}{\text{Vorrat.}}$$

Es ist dabei, wenn vom Tauschwert schlechthin gesprochen wird, für jedes Gut, das verschiedene Bedürfnisse befriedigt, immer das Maximum der fraglichen Ausdrücke massgebend, unter Vorrat die Gesamtmenge des Gutes zu verstehen, soweit diese eben benutzt werden kann. Die verschiedenen Verwendungen sind also bei der Bestimmung des Tauschwertes nicht massgebend, sondernnur die eine, nach welcher derselbe ein Maximum wird. Der Tauschwert des Geldstoffes spielt hier keine andere Rolle, als der irgend eines anderen Gutes; und wenn derselbe durch die Verwendung zu Schmuck- und Luxusgegenständen den höchsten Wert erreicht, so erfährt dieser keine Verminderung, wenn die Verwendung des Geldstoffes zu anderen Zwecken aufhört, wenn er z. B. nicht mehr als Geld benutzt wird. Andererseits würde auch die Nachfrage nach Luxus-

gegenständen den Tauschwert des Geldstoffs nicht erhöhen, wenn derselbe wegen der Verwendung zu Geldzwecken schon grösser wäre, als er aus der neuen Benutzung für sich werden würde.

Diese Ausführungen stehen im Widerspruch mit den Ansichten *Wagners*, der in den »Beiträgen zur Lehre von den Banken« S. 37 f. erklärt, dass durch die Verwendung zu Geld der Stoffwert des Geldes ein bedeutend höherer geworden sei, und jede Ausbreitung dieser Verwendung die Tendenz einer Werterhöhung mit sich führen müsse [1]). Nach obigen Erörterungen kann dagegen eine Werterhöhung durch eine neue Verwendung nur dann eintreten, wenn diese in der Befriedigung eines Bedürfnisses besteht, in Anbetracht deren allein und für sich schon der Tauschwert des Gutes höher anzuschlagen ist, als er bisher geschätzt wurde; eine Verminderung dagegen nur durch Wegfall einer solchen Verwendung.

Und hierin liegt nun der wesentliche Punkt, der einen Unterschied der relativen Grösse des Tauschwertes und des Preises eines Geldstoffes als höchst wahrscheinlich erscheinen lässt. Es kann zwar nicht gerade unbedingt behauptet werden, dass die Nachfrage nach Gold für Geldzwecke, welche den Tauschwert desselben als Luxusartikel (falls dieser Tauschwert das Maximum) nicht erhöht, den Preis höher getrieben habe, als er sonst stehen würde, wenngleich dies sehr wahrscheinlich ist; es darf dagegen als unzweifelhaft angenommen werden, dass der Uebergang zu einem andern Geldstoff den Preis des früheren durch ein sehr bedeutend steigendes Angebot [2]) beträchtlich drücken würde, während dies auf den

1) Wagner versteht nämlich unter dem Stoffwert des Geldes die Bedeutung, die demselben in Anbetracht seiner Preise beigelegt wird, und nimmt an, dass durch die vermehrte Nachfrage auch die Preise in die Höhe gehen, was nicht immer der Fall zu sein braucht.

2) Wäre das Verhältnis des jährlich zu Geldzwecken verwendeten Goldes zu demjenigen, das jährlich zu Luxusartikeln verarbeitet worden ist 3 : 1, und würde sich der Goldvorrat aus A Jahren noch erhalten haben, so würde das Angebot des Goldes für Luxusartikel bei Aufgabe der Goldwährung und bei gleichbleibender Produktion um das $(3A + 4)$-fache steigen.

Tauschwert ohne Einfluss bliebe. Und da ausserdem die Produktionskosten, die für die Preise der meisten Güter und auch für die des Silbers und Goldes massgebend sind, sich nur insofern von Einfluss auf den Tauschwert erweisen, als sich die Gütervorräte etwas nach ihm richten, und durch

Verbilligung / Verteuerung } die Nachfrage { vergrössert / verringert wird,

so zeigen sich somit Momente von grösstem Einfluss auf die Preise des Geldstoffes, die auf dessen Tauschwert ohne jede Wirkung sein können; und es ist damit die Möglichkeit dargethan, dass die Preise des in den Geldstücken enthaltenen Metalles relativ grösser oder kleiner sind, als sein Wert, d. h. dass das Verhältnis des Preises des Geldstoffes zur Preiseinheit ein andres ist, als das des Wertes des Geldstoffes zum Wert der Preiseinheit. Es ist mithin auch in der Bedeutung, die man dem Geldstoff in Anbetracht seines Preises beilegt, kein Mass für dessen Wert überhaupt zu erblicken, und aus dem Umstande, dass sich die Preise gleichbleiben, darf nicht geschlossen werden, dass dies auch hinsichtlich der Werte der Fall sein müsse. Ein Gleichbleiben der Preise des Geldstoffes spricht deshalb auch nicht gegen unsere oben aufgestellte Behauptung, dass der Tauschwert desselben nicht als konstant angesehen werden dürfe, und das Geld durch diesen Stoffwert nicht in den Stand gesetzt werde, als Wertbewahrungsmittel zu dienen.

Sind dagegen die Preise eines Gegenstandes die Ursache seines Wertes, dann wird auch letzterer in gleichem Verhältnis mit den Preisen steigen und fallen, und es richtet sich deshalb der Wert des Geldes als Geld, als Umsatzmittel, und der des Geldstoffes als eines kursfähigen Gegenstandes nach dem von demselben dargestellten, bezw. gegen denselben umzusetzenden Multiplen oder Aliquoten der Preiseinheit, ohne dass letztere selbst als Wertmass angesehen werden darf. Da aber die Verhältnisse der Preise der Güter zu den meisten Preiseinheiten zeitlich schwankend sind, die relative Grösse der letzteren also nicht konstant bleibt, so ist obige Wertvergleichung nur für den Augenblick, für kürzere Zeitintervalle

zuverlässig, kann aber für sich allein nicht zur Untersuchung des Wertes von Gütern benutzt werden, die verschiedenen Zeiten angehören. Eine Summe Geldes, die heute wie in A Jahren eine gleiche Anzahl derselben Preiseinheiten repräsentiert, braucht deshalb doch nicht in beiden Momenten von gleichem Werte zu sein, und es kann demnach das Geld auch in seiner Eigenschaft als Geld nicht als Wertbewahrungsmittel verwendet werden.

Besonders deutlich tritt die Unfähigkeit, als solches zu dienen, beim Papiergelde hervor, weil dieses ohne Stoffwert ist, und die relative Grösse der von ihm dargestellten Preiseinheit meistens auf dem blossen Vertrauen des Publikums beruht. Da aber der Unterschied zwischen Metall- und Papiergeld kein prinzipieller, sondern nur ein gradueller ist (Wagner, Beiträge zu der Lehre v. d. Banken, S. 39), und eine Verschiedenheit zwischen beiden nur darin liegt, dass das Vertrauen des Publikums hinsichtlich des Gold- und Silbergeldes sich mehr nach den Produktionskosten der Metalle richtet, während das Vertrauen in die Zirkulationsfähigkeit und die relative Grösse der Papiergeldeinheit hauptsächlich auf der Beurteilung wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse beruht, so können beide Geldarten hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit zu fraglicher Funktion nur dem Grade nach differieren, was auch durch die Bewegungen der Gold- und Silberpreise in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in 1849 und 1871 bestätigt wird, die uns ebenfalls zu der Behauptung berechtigen, dass weder der Geldstoff als kursfähiger Gegenstand, noch das Geld als Geld als Wertbewahrungsmittel zu verwenden sind. Und dies kann umsoweniger geschehen, als die Nachfrage nach den Metallen hauptsächlich zur Befriedigung von Bedürfnissen stattfindet, die nicht notwendig durch jene gestillt werden müssen. Denn im Hinblick darauf, dass die Metalle die Nichtmetalle, das Kupfer Eisen, Silber das Kupfer als Geld verdrängten, und heute Gold dem Silber den Platz streitig macht, darf auch als möglich und sogar als wahrscheinlich angenommen werden, dass die Bedürfnisse des Verkehrs dereinst befriedigt werden, ohne Gold und Silber hierzu verwenden zu müssen.

Und wie letzteres durch jeden Uebergang zur Goldwährung an fraglichem Wert abnimmt, so müsste dann auch Gold bedeutend sinken; denn wie die Papiergeldeinheit ihre relative Grösse der Verwendung zu Geld verdankt und mit ihrer Geldeigenschaft ihren Wert verliert, so reduziert sich auch der sich aus den Preisen ergebende Wert des Geldstoffes, wenn dieser nicht mehr zu Geldzwecken benutzt wird. Denn durch ein mindestens 100faches Angebot würden die Kurse des Geldstoffes bedeutend gedrückt, und die Bedeutung, die man ihm in Anbetracht seines Preises beilegt, müsste in gleichem Masse sinken. In diesem Sinne dürfen wir uns auch auf die Ausführungen *Wagners* berufen, der in den Beiträgen zu den Lehren von den Banken S. 38 wie *Senior* und *Tooke* in Geld zwei Wertbestandteile unterscheidet, den inneren oder Stoffwert, der die Grundlage des Wertes (des sich aus den Preisen ergebenden) vom Gelde bilde, und den Teil des Wertes, der die Wirkung der Verwendung als Geld sei, und der auf der Gewissheit beruhe, die Sache immer wieder in dieser Eigenschaft als Geld loswerden zu können.

Und dieser letzte Teil, er darf im Hinblick auf das 100-fach steigende Angebot bei Aufgabe der Goldwährung heute schon als ziemlich bedeutend angenommen werden, er wächst aber von Jahr zu Jahr immer noch mehr an. Der durch die Möglichkeit einer Veräusserung des Goldes und Silbers zu anderweitiger Verwendung garantierte Wert ist deshalb im Augenblick schon sehr gering und nimmt immer mehr ab. Der jetzige Preis und der sich daraus ergebende Wert des Goldes und Silbers beruht demnach hauptsächlich und zum grössten Teil auf seiner Verwendung zu Geld, gerade so wie der des Papiergeldes; mit der Einstellung dieser Verwendung würde deshalb jener Wert auf ein Minimum herabsinken, und Gold und Silber als Träger desselben sich nicht als Wertbewahrungsmittel bewähren.

Dieselben Betrachtungen, welche die Unfähigkeit des Geldes zur Funktion eines Wertbewahrers erkennen lassen, beweisen aber auch, dass die Ansichten, nach denen der Wert des Geldes auf menschlichen Gesetzen, auf menschlicher Konvention beruhe, nicht die abfällige Beurteilung verdienen, die ihnen

gewöhnlich zu teil wird. Es sind diese Behauptungen freilich nicht zu verteidigen, wenn mit denselben gesagt sein soll, die Fähigkeit eines Gutes, als Geld zu dienen, hänge nur von einem Uebereinkommen ab, oder die Höhe des Preises der Geldstoffe und die relative Grösse der Preiseinheit würde durch menschliche Gesetze willkürlich bestimmt. Sie sind dagegen berechtigt, wenn sie das Abhängigkeitsverhältnis des Geldwertes von diesen Gesetzen, von der Gesellschaft und ihren Einrichtungen betonen. Denn die Verkehrsbedürfnisse sind in erster Linie Bedürfnisse des sozialen Organismus; ihre Befriedigung geschieht deshalb auch auf dem Wege einer auf Gesetz oder Gewohnheit beruhenden sozialen Organisation. Das Geldbedürfnis macht hiervon keine Ausnahme; und wenn auch die Institution des Geldes an sich mehr als etwas notwendigerweise Bedingtes angesehen werden kann, so ist doch innerhalb derselben einer gesetz- oder gewohnheitsmässigen Bestimmung des Gutes, das als Geld dienen soll, freien Raum gelassen, weil ja doch immerhin verschiedene Güter im Stande sind, das Geldbedürfnis zu befriedigen.

Da nun aber, wie oben gezeigt wurde, der sich aus den Preisen ergebende Wert eines Gegenstandes, auch wenn er durch die Verwendung desselben zu Geld nicht steigt, durch die Aufgabe einer solchen, oder durch Einführung einer zweiten Währung wegen des bedeutenderen Angebots stark sinkt, so muss zugestanden werden, dass ein Gesetz, eine Konvention, welche dies verhindert, von massgebendem Einfluss auf diesen Wert der Güter und demnach auch auf den Wert der von diesen dargestellten Preiseinheit, auf den Wert des Geldes als Umsatzmittel ist.

Die Abhängigkeit kann freilich mehr oder weniger bedeutend sein; sie ist gering, wenn der Geldvorrat im Vergleich zu der anderweitigen Verwendung des Geldguts klein ist, beträchtlich dagegen, wenn das Umgekehrte der Fall sein sollte. Sie vollständig in Abrede stellen zu wollen, würde ebenso ungerechtfertigt sein, wie die Behauptung, dass der Wert des Geldes ausschliesslich auf menschlicher Gesetzgebnng und Konvention beruhe.

In dieser eben besprochenen Ansicht findet auch jene ihre Erklärung, nach der das Geld keinen eigenartigen Gebrauchswert habe, nach der es nur eine Anweisung auf ein anderes Güterquantum sei. Denn jene sich aus den Preisen ergebende Wertquote, die nur auf Gesetz oder Konvention, bezw. dem dadurch erzeugten Vertrauen des Publikums beruht, die Sache immer wieder in ihrer Eigenschaft als Geld ohne Schaden verwerten zu können, lässt das Geld einer Anweisung [1]) vergleichen in dem Sinn, dass beide erst durch Weiterbegeben vollständig ausgenutzt werden können. Dem Gelde aber deshalb einen eigenartigen Gebrauchswert absprechen zu wollen, würde schon darum ungerechtfertigt sein, weil, abgesehen vom Papiergeld, der in Frage stehende, sich aus den Preisen ergebende Wert nur eine Quote des Ganzen ist. Ausserdem kann aber ein eigenartiger Gebrauchswert des Geldes nur aus seiner Verwendung als Geld abgeleitet werden, und dass jedes Geld solchen hat, geht schon aus dem Umstande hervor, dass es Geld ist, als Preiseinheit dient, ein Bedürfnis des Verkehrs befriedigt.

Es dürfte demnach streng genommen auch nicht gerechtfertigt erscheinen, eine Kategorie des Geldes als »Wertgeld«

---

1) *Goldschmidt* führt gegen die Ansicht *Macleods*, dass Geld einen blossen Kreditwert, wenn auch einen allgemeinen Kreditwert habe (vergl. S. 450), an, dass »in dem weiten Sinne, in welchem man den Wert des Metallgeldes als Kreditwert bezeichnen könnte, d. h. weil er auf dem Vertrauen beruht, das Metallgeld als Tauschwert verwenden zu können«, der Tauschwert aller Sachen auf Kredit beruhe.

Ganz ähnlich könnte am Ende eingewendet werden, dass ebenso gut wie Gold aus obigen Gründen auch jedes andere Gut, wenn auch nicht als Konsumtionsgut, so doch als Ware einer Anweisung vergleichbar sei. Man würde aber dann nicht beachten, dass der sich aus den Preisen ergebende Gebrauchswert derselben in dem Gebrauchswert für andere Bedürfnisse verbürgt ist, diese Güter auch verwertet werden können, ohne umgesetzt werden zu müssen, während für jene oben bezeichnete Wertquote, abgesehen vom Gold- und Silbergeld, für das der nach S. 445 ziemlich verschwindende, sich aus der sonstigen Verwendung des Goldes und Silbers ergebende Wert etwas Sicherheit bietet, weiter nichts garantiert, und das Geld deshalb nur als solches, durch Weitergeben verwertet werden kann.

eine andere gegenüberzustellen, die »nicht Wertgeld« sein soll, denn da jedes Geld Wert hat, ist der Ausdruck Wertgeld eine Art Pleonasmus. Sollte er durch das Wörtchen »voll« ergänzt ein Geld bezeichnen, dessen Werteinheit der relativen Grösse der in ihm ausgedrückten Preiseinheit entspricht, so müsste nach den oben angestellten Betrachtungen eingewendet werden, dass sich die relative Grösse einer allgemeinen Werteinheit gar nicht bestimmen und deshalb auch mit derjenigen der Preiseinheit nicht vergleichen lasse.

Und da auch der sich aus den Preisen ergebende Wert immer im Verhältnis zu den im Gelde dargestellten Multiplen oder Aliquoten der Preiseinheit steht, so ist auch in Hinsicht auf diesen Wert jedes Geld als »vollwertig« zu betrachten, und die Bezeichnung »volles Wertgeld« als Gegensatz zu »nicht vollem Wertgeld« kann deshalb weder in Bezug auf den sich aus den Preisen ergebenden Wert, noch auf den Wert des Geldes im allgemeinen gerechtfertigt werden.

Nur im Hinblick auf den Unterschied zwischen dem Wert des Geldes und demjenigen seines Stoffes könnte mit etwas mehr Berechtigung für eine Unterscheidung in volles und nicht volles Wertgeld eingetreten werden. Aber auch da ist von den Werten im allgemeinen abzusehen, da diese als unmessbar nicht verglichen werden können; und es sind nur diejenigen in Betracht zu ziehen, die sich aus der Berücksichtigung der Preise ergeben. Als volles Wertgeld würde dann ein Geld zu bezeichnen sein, das als solches nicht vorteilhafter umgesetzt werden kann, als sein Stoff, dessen Geldwert nicht grösser ist, als sein Stoffwert. Ein nicht vollwertiges Geld müsste als Geld einen Wert haben, der grösser ist, als sein Stoffwert.

Die Bezeichnung »vollwertig« ist aber in diesem Falle nicht stichhaltig, da man bei dem allgemeinen Ausdruck Wert und den Derivaten dieses Wortes an den Wert eines Gutes überhaupt (als Maximum) und nicht, wie es hier verlangt würde, an den sich aus den Preisen ergebenden Wert zu denken pflegt, ausserdem aber der Wert des Geldes, wie er sich aus der Zahl und der relativen Grösse der in ihm dar-

gestellten Preiseinheiten herleitet, prinzipiell derselbe ist, wie der sich aus den Preisen berechnende Wert des Geldstoffes, weshalb es nicht am Platze sein dürfte, das Geld nur insoweit als vollwertig zu betrachten, als es wegen der anderweiten Verwendung des Geldstoffes gerechtfertigt erscheint. Von theoretischem Standpunkt ist deshalb eine Gegenüberstellung von »vollwertigem« und »nicht vollwertigem« Gelde in diesem Sinne zu verwerfen, wenn sie auch in der Praxis mit Vorteil angewandt wird mit dem einzigen Unterschied, dass dort das »nicht vollwertige« Geld den Namen Kreditgeld führt, eine Benennung, auf die sich wieder ein neuer Einwand begründen lässt.

Kredit ist nämlich das Vertrauen, das in Jemanden gesetzt wird, dass er die auf freier Vereinbarung beruhenden Geschäfte realisiert, zu denen er engagiert ist [1]). Kreditgeld wäre also ein auf solchem Vertrauen beruhendes Geld, ein Geld, bei dessen Ausgabe der erste Kredit geniessende Ausgeber eine Verpflichtung übernommen, im Hinblick auf welche die Zirkulation ermöglicht wurde. Da nun aber vieles Geld »nicht vollwertig« ist und dennoch nicht als Kreditgeld in diesem Sinn aufgefasst werden kann, so ist diese Bezeichnung für jenen Begriff eine verfehlte.

Sollte freilich mit Kredit das blosse, durch keine andere Verwendung des Geldstoffs gestützte Vertrauen bezeichnet werden, dass jeder das Geld als Zahlung annimmt, dass es als Umsatzmittel verwendet werden kann, dann darf auch von Kreditgeld als von einem nur auf Vertrauen beruhenden Gelde gesprochen werden. In diesem Sinne ist dann aber alles heutige Geld ganz oder teilweise Kreditgeld, womit nicht gesagt ist, dass jedes Geld Kreditgeld in diesem Sinne sein muss. Der Wert des Geldes braucht nämlich ebensowenig auf dem blossen Vertrauen des Publikums zu beruhen wie der Tausch-

---

1) Ein auf solchem Vertrauen beruhender Verkehr ist als Kreditverkehr zu bezeichnen, und es unterscheidet sich hiernach unsere Definition von der von Wagner in der Abhandlung über Kredit- und Bankwesen gegebenen (vergl. Schönberg Handbuch der politischen Oekonomie S. 286) dadurch, dass Wagner als Kredit bezeichnet, was nach unserer Definition als Kreditverkehr anzusehen ist.

wert des Weizens oder der Seide. *Goldschmidt* sagt in seinem Handelsrecht S. 1077 f. Nr. 22, dass »in dem weiten Sinne, in welchem man den Wert des Metallgeldes als Kreditwert bezeichnen könnte, d. h. weil er auf dem Vertrauen beruht, das Metallgeld als Tauschgut verwenden zu können«, der Tauschwert aller Sachen auf Kredit beruhe. Dies ist vollständig richtig; und in diesem Sinn [1]) würde eben jedes Geld als Kreditgeld anzusehen sein, weshalb hiernach letzterer Ausdruck als überflüssig erscheinen dürfte und zu einer Gegenüberstellung nicht zu verwenden wäre. Man muss dies anerkennen, ohne jedoch von der besonderen Betonung eines Kreditgeldes im Gegensatz zu dem übrigen Geld und von der Hervorhebung eines charakteristischen Unterschiedes des Kreditgeldes von den übrigen Wertgegenständen absehen zu müssen. Denn wenn auch der sich aus den Preisen ergebende Gebrauchswert aller Güter vom Vertrauen abhängt, dieselben im Verkehr entgeltlich verwerten zu können, so unterscheidet sich doch Geld von den übrigen Gütern dadurch, dass auch sein Gebrauchswert überhaupt von dem Vertrauen abhängt, während dies bei jenen nicht der Fall ist. Selbst Gold- und Silbergeld funktionieren erst auf Grund dieses Vertrauens, sie zirkulieren erst, nachdem dasselbe Platz gegriffen hat. Heinrich III. in England musste einen Befehl an den Major und die Sheriffs von London ergehen lassen, um sein Goldgeld in Umlauf zu bringen, und dennoch bürgerten sich seine Goldmünzen nicht ein, weil man ihnen eben das erforderliche Vertrauen nicht entgegenbrachte (*Roscher*, Syst. d. Volksw.). Der Gebrauchswert des Geldes überhaupt hängt also schon von dem Vertrauen ab, während der Wert der anderen Güter, z. B. der des Brodes als Nahrungsmittel, in diesem Sinne durch dasselbe nicht beeinflusst wird.

Da aber der Gebrauchswert der Güter im allgemeinen schliesslich die Ursache ihrer Preise und demnach auch der

1) Das heisst, wenn bloss das Vertrauen, das Metallgeld als Umsatzmittel verwenden zu können, nicht aber das durch keine anderweite Verwendung des Geldstoffs gerechtfertigte Vertrauen als Kriterium dient.

sich aus den Preisen ergebenden Gebrauchswerte ist, so beruhen diese letzteren bei Geld als Geld auf dem Vertrauen, bei Waren und bei dem Geldstoff, soweit er nicht zu Geldzwecken verwendet wird, schliesslich auf einem vom Vertrauen unabhängigen Faktor, in letzter Linie auf einer Verwertung, die nicht in einem Weiterbegeben besteht.

Deswegen kann man freilich noch nicht jedes Geld als Kreditgeld bezeichnen, da das Vertrauen sich nach den anderweitigen Verwendungen des Geldstoffes, bezw. nach den für ausschliesslich anderweite Verwendung gezahlten Preisen richten könnte, und demnach sowohl der Gebrauchswert des Geldes im allgemeinen wie derjenige, welcher sich aus den im Gelde dargestellten Multiplen und Aliquoten der Preiseinheit ergibt, schliesslich doch auf einem vom blossen Vertrauen unabhängigen Faktor beruhen würde.

Ist jedoch der Wert, der sich aus der relativen Grösse und der Zahl der in einem Geldstücke ausgedrückten Preiseinheiten herleitet, grösser wie derjenige, welcher sich aus den Preisen des Geldstoffes für ausschliesslich anderweite Verwendung berechnet, so beruht die Differenz, dieser Mehrwert auf blossem Vertrauen und damit auch das einem solchen Wert seine Zirkulationsfähigkeit verdankende Geld. In diesem Sinn dürfen wir dann auch von Kreditgeld als von einem auf blossem Vertrauen beruhenden Gelde sprechen im Gegensatz zu demjenigen, das seine Zirkulationsfähigkeit einem durch anderweite Verwendung des Geldstoffes vollständig getragenen Vertrauen verdankt.

Den Uebergang von dem einen zum andern bilden dann diejenigen Geldarten, die nur teilweise als Kreditgeld zu bezeichnen sind, die als umfangreichste Gruppe auch unser heutiges Gold- und Silbergeld in sich begreifen. Beruht doch der Wert desselben, wie er sich aus der relativen Grösse der Preiseinheit ergibt, nach den Betrachtungen auf S. 445 zum grössten Teil auf der Verwendung zu Geld, auf dem blossen Vertrauen und nicht auf einer Benutzung zu ausschliesslich anderweiten Zwecken. Deshalb ist auch Gold- und Silbergeld ebensowohl zum grossen Teil Kreditgeld in diesem Sinne, wie

dies Papiergeld vollständig ist. Gold- und Silbergeld würde kein Kreditgeld sein, wenn der sich aus der relativen Grösse einer von ihm dargestellten Preiseinheit ergebende Wert nicht grösser wäre, als derjenige, welcher sich unter Berücksichtigung des Gesamtvorrats als Angebot aus den Preisen des Geldstoffs zu andern Verwendungen ergeben würde.

Es zeigt sich hierin auch der Unterschied des Begriffes Kreditgeld in letzterer Fassung von dem oben definierten. Denn während nach der ersten Bestimmung auf S. 448 Gold- und Silbergeld als vollständiges Wertgeld und nicht als Kreditgeld aufzufassen sind, erweist sich dasselbe hier als teilweises Kreditgeld; während dort noch die Verwendung des Goldes und Silbers zu Geldzwecken Gold- und Silbergeld als volles Wertgeld erscheinen lässt, kommt dieselbe hier gar nicht in Betracht.

Bei der Einteilung der verschiedenen Geldarten in Wert- und Kreditgeld ist deshalb die Verschiedenheit der Auffassung des letzten Begriffes immer im Auge zu behalten, zumal da gerade in der Ungleichheit der zu Grunde gelegten Begriffe am Ende die Ursache dafür zu erkennen sein dürfte, dass die Meinungen über diesen Punkt so sehr auseinander gehen. Welche Auffassung den Vorzug verdient, mag dahingestellt bleiben, denn wenn auch gegen den Begriff Kreditgeld in der zuerst besprochenen Bedeutung und der damit gegebenen Einteilung berechtigte Einwände vom theoretischen Standpunkt erhoben werden können, so entschuldigt die praktische Bedeutung dieser Unterscheidung jene nun einmal eingebürgerte mangelhafte Bezeichnung. Das Umgekehrte lässt sich dagegen von dem Kreditgelde nach der zuletzt erörterten Auffassung behaupten. Denn da nach derselben das Kreditgeld nicht wegen einer prinzipiellen Wertverschiedenheit dem übrigen Gelde gegenübergestellt wird, sondern nur das Abhängigkeitsverhältnis seines Wertes vom blossen Vertrauen als Kriterium dient, so lässt sich vom theoretischen Standpunkte nichts dagegen einwenden, wenn auch die durch Ausscheidung des Kreditgeldes bewirkte Einteilung für praktische Zwecke weniger geboten erscheint. In diesem Sinne hält, falls man unter

Kredit das blosse, durch keine andere Verwendung des Geldstoffes gestützte Vertrauen verstehen darf, ein Gut als Umsatzmittel verwenden zu können, der Ausdruck Kreditgeld selbst einer streng wissenschaftlichen Kritik Stand, und wir können *Knies* nicht darin beistimmen, dass die Bezeichnungen Papiergeld und Kreditgeld für wissenschaftlich strenge Kritik eine ähnliche Berechtigung hätten wie die des hölzernen Eisens oder des auf Vertrauen gegründeten Nichtvertrauens (Geld S. 351). Zur Rechtfertigung unserer abweichenden Ansicht hinsichtlich des Kreditgeldes dürfen wir uns auf obige Abhandlung berufen, die Thatsachen aber, die uns den Ausdruck Papiergeld als gerechtfertigt, das Papiergeld als ein dem Metallgeld ganz analoges Geld erscheinen lassen, mögen in folgendem erörtert werden.

Ohne dabei irgend ein spezielles papierenes Umlaufsmittel im Auge zu haben, verstehen wir unter dem Ausdruck Papiergeld ein aus Papier bestehendes Geld und gehen bei der Beurteilung aller einschlägigen Fragen von jenem obersten Grundsatz aus, dass jedes Geld Preismass, dass jedes allgemeine Preismass Geld ist. Denn alle Fragen über Geld müssen in Hinsicht auf das innerste Wesen desselben beantwortet werden, keine dem Gelde einer gewissen Zeit eigentümliche Funktion darf als Richtschnur für Fragen dienen, die das innerste Wesen des Geldes berühren. Da aber das Charakteristische desselben in seiner Funktion als Preismass liegt und eine in Papier dargestellte Einheit, wie die Praxis oft und zur Genüge bewiesen hat, als Preiseinheit verwendet werden kann, ja selbst Metallgeld als solche verdrängt, so dürfte kein Grund vorliegen, dem Papiergeld die Anerkennung als Geld zu verweigern, da es den Anforderungen entspricht, die an ein solches gestellt werden. Und ebenso wie diese, so müssen auch alle übrigen auf das Wesen des Papiergeldes bezüglichen Fragen unter Berücksichtigung jenes obersten Grundsatzes beantwortet werden, dass Geld in erster Linie Preismass ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Entscheidung zu treffen über das Erfordernis der Einlöslichkeit oder Uneinlöslichkeit, ist die Frage zu beantworten, ob Zwangskurs gegen jedermann oder nur

gegen den Ausgeber erforderlich ist, unter diesem Gesichtspunkt ist das Urteil darüber zu fällen, ob nur der Staat Papiergeld ausgeben kann, oder ob dies auch den Privaten möglich sei.

Ein Gegenstand z. B., der für einen andern einzulösen ist, und der nur darum zirkuliert, weil jedermann weiss, dass er denselben einlösen kann, wird dennoch ohne Zweifel als Preismass [1]) dienen können und ist deshalb, falls er allgemein als solches verwendet wird, und die Preise in demselben ihren Ausdruck finden, als Geld zu bezeichnen; und es gehört demnach die Uneinlöslichkeit nicht zu dem Wesen des Geldes also auch nicht zu dem des Papiergeldes. Wollte man nur als Geld ein selbständiges Preismass anerkennen, das mit allen anderen Preiseinheiten veränderliche Verhältnisse eingehen könnte und zu keinem andern Gegenstande, sei es durch ein Gebot der Zwangsannahme zum Zwangskurs, sei es durch Festsetzung eines Einlösungskurses in bestimmter Beziehung stände, dann dürfte man nur ausser dem mit Zwangsannahme zum Zwangskurs versehenen Papiergeld dasjenige als wahres Geld betrachten, das nicht zu einem für alle Zeit festgesetzten, sondern zum jeweiligen Kurse eingelöst werden könnte. Denn ein zu einer anderen Preiseinheit dauernd festgesetzte Beziehung, wie sie durch Bestimmung eines unveränderlichen Einlösungskurses hervorgerufen wird, bewirkt, dass der einlösbare Gegenstand (wenn er nur der Einlösungsmöglichkeit seinen Preis verdankt) sich zu dieser Einheit verhält, wie jeder ein oder mehrere Masseinheiten enthaltender Massstab zur Masseinheit. Letztere bleibt Masseinheit, auch wenn der Massstab zum messen benutzt wird, und die ursprüngliche Preiseinheit bleibt Preiseinheit schliesslich auch da, wo die Preise in dem zum festgesetzten Kurse einlösbaren Papiergeld nominell

1) In der Zeit, kurz nach Einführung der Reichsgoldwährung, wo die jetzt ausser Kurs gesetzten Münzen der einzelnen Landeswährungen eingelöst werden konnten, waren diese ja auch, so lange sich das Publikum noch nicht in die neue Währung eingelebt hatte, faktisches, wenn auch nicht juristisches Preismass und deshalb trotz ihrer Einlösbarkeit Geld.

ausgedrückt werden, weshalb dessen Einheit als Preiseinheit keine selbständige Rolle spielt. Anders verhält sich hierin das zum jeweiligen Kurswert einlösbare Papiergeld, da die relative Grösse seiner Einheit sich auch unabhängig von den den Kurs ausdrückenden Preiseinheiten ändern kann. Das von ihm dargestellte Preismass ist deshalb ein eigenes, und dieses Papiergeld könnte demnach auch als Geld fungieren, selbst wenn dasselbe selbständige Preiseinheit sein müsste. Ein solches Erfordernis würde dann aber auch in allen Doppelwährungsländern und überall da, wo die Beziehung von Gold zu Silber gesetzlich geregelt ist, entweder das in dem einen oder anderen Metall ausgedrückte Geld nicht als wahres Geld erscheinen lassen, je nachdem Silber für Gold oder Gold für Silber preisbestimmend wäre; es würde dadurch dem Sprachgebrauch entgegenstehen, der heute für ein Zwanzigmarkstück die nämliche Bezeichnung hat wie für einen Thaler. Wer deshalb diese Münzen innerhalb ihres Geltungsgebiets mit dem Namen Geld belegt, darf auch nicht von Papiergeld verlangen, dass dasselbe ein selbständiges Preismass abgebe, wie ein solches sich in einem zum jeweiligen Kurs einlösbaren oder in einem überhaupt gar nicht einzulösenden Papier darbietet. Die Möglichkeit muss zugestanden werden, dass auch ein zu einem dauernd festgesetzten Kurse einlösbares Papier ebensowohl als Preismass, als Geld figurieren kann, wie uneinlösbare, zum Zwangskurs als Zwangszahlungsmittel erklärte Scheine, die gewöhnlich nur allein als Papiergeld bezeichnet werden, ohne dass dies in Hinsicht auf das Wesen des Geldes gerechtfertigt wird. Es kann freilich nicht behauptet werden, dass die einlösbaren Papierscheine, die sich im Umlauf befinden, Papiergeld seien; es soll nur die Möglichkeit betont, nur hervorgehoben werden, dass solche Scheine Geld sein können. Unsere deutschen Reichskassenscheine sind z. B. kein Papiergeld; denn sie dienen nicht als Preismass. Die Preise werden in Beziehung auf unsere Goldmark festgesetzt, und es liegt nur im Belieben der Kontrahenten eine Zahlung in Reichskassenscheinen anzunehmen. Und dies Verhältnis besteht unter den gleichen Umständen fort, so lange man

noch ohne Nachteil einlösen kann, die Einlösung also überhaupt in Betracht kommt. Würden aber unsere kleinsten Reichskassenscheine einen besonderen Namen tragen, und die Preise der Güter etwa im inländischen Groshandel in diesen benannten Einheiten ausgedrückt werden, so würden die Reichskassenscheine als wirkliche, wenn auch nicht als selbständige Preiseinheiten figurieren und trotz ihrer Einlösbarkeit Geld sein. Der Umstand, dass ein Zirkulationsmittel, dass ein Papier einlöslich ist, ist demnach für die Frage, ob dasselbe Geld ist, nicht entscheidend. Und wenn auch damit noch nicht gesagt ist, dass dies auch hinsichtlich der Uneinlöslichkeit des Papiergeldes behauptet werden darf, so lässt sich doch ebenfalls ersichtlich machen, dass auch uneinlösliche Zirkulationsmittel nicht immer als Geld figurieren, nicht immer als solches betrachtet werden dürfen. Man kann sich z. B. denken, dass ein Staat einen geringen Betrag uneinlösliches Papier ausgibt und dasselbe bis zum jeweiligen Kurse als Zwangszahlungsmittel erklärt. Umlaufsmittel kann ein solches Papier wohl werden, aber Preismass schwerlich, wenn auch eine solche Möglichkeit nicht absolut ausgeschlossen ist. Die bisherige Preiseinheit wird auch künftighin als solche dienen, da die Papierscheine nur eine unbedeutende Quote der Umlaufsmittel bilden, und deshalb bei der allgemeinen Bestimmung der Preise keine Berücksichtigung erfahren. Das Papier wird nur nach seinem jeweiligen Kurse zu Zahlungen Verwendung finden, aber nie als Geld figurieren. In reichem Masse ausgegeben, als der bisherigen Preiseinheit gleiches Zwangszahlungsmittel erklärt, würde dagegen ein Papier, da jede Zahlung rechtlich und faktisch in demselben geleistet werden könnte, auch als Preismass fungieren; die Preise würden in demselben ebensowohl ihren Ausdruck finden, wie im Metallgeld; und die Papiereinheit mit demselben Recht als Geld bezeichnet werden, wie die in Metall dargestellte. Im Gegensatz zu dem erst erwähnten, uneinlöslichen Papier, das nicht als Geld bezeichnet werden könnte, würden sich also solche Scheine als Geld erweisen, und es geht daraus

hervor, dass wie oben die Einlöslichkeit hier die Uneinlöslichkeit für Begriff und Wesen des Papiergeldes ohne Belang ist [1]).

Dies ist um so mehr zu betonen, da die Verkennung dieser Thatsache als Ursache weiterer Irrungen über das Wesen des Papiergeldes anzusehen ist. Wird nämlich einmal als feststehend betrachtet, dass nur uneinlösbare Scheine als Papiergeld anzusehen sind, und bekennt man sich etwa weiter noch zu der Ansicht, dass Papiergeld immer Zwangszahlungsmittel sein müsse, so folgt hieraus unbedingt, dass nur der Staat oder solche, die von demselben konzessioniert sind, Papiergeld rechtlich ausgeben können. Nach jenem obersten Grundsatz aber, nach dem ein Gut nur als Preismass zu figurieren braucht, um Geld zu sein, steht (was auch von *Goldschmidt* betont wird, Handelsrecht S. 1200) der Ausgabe von Papiergeld seitens der Privaten ein prinzipielles Bedenken nicht entgegen. Ja es ist sogar denkbar, dass selbst ein uneinlösliches, von einer privaten Korporation ausgegebenes Papier als Geld dient. Wären z. B. alle Gewerbe Deutschlands in einen Verband der Gewerkvereine eingeschlossen, und gäbe dieser Verband Scheine aus, die in allen Gewerben als Zahlungsmittel Annahme fänden, so würden im Hinblick darauf diese Papiere auch sonst wahrscheinlich freiwillig als Entgelt angenommen werden, als Umlaufsmittel figurieren und namentlich für den Kleinverkehr als Preismass Verwendung finden können. Man hätte in ihnen alsdann ein von Privaten ausgegebenes Papiergeld, das vielleicht im Verkehr bessere Dienste leisten, ein grösseres Vertrauen geniessen würde, als manches von Staaten emittierte. Von den obigen Voraussetzungen, aus denen unbedingt gefolgert werden muss, dass nur der Staat Papiergeld ausgeben könne, ist deshalb mindestens die eine falsch; wir

1) Durch die Bestimmung eines Einlösungskurses wird das Vertrauen in die Papiergeldeinheit durch Metallgeld ähnlich zu befestigen gesucht, wie das Vertrauen zu letzterem durch die anderweite Verwendung, und es kann die Möglichkeit der Einlösung eines zum Einlösungskurs umlaufenden Papierscheines mit derjenigen verglichen werden, das Metallgeld als Geldstoff zu ausschliesslich anderweiter Verwendung immer ebenso vorteilhaft benutzen zu können, wie als Geld.

werden aber zu zeigen versuchen, dass sie beide unrichtig sind. Und wie obige Erörterungen dieses Urteil hinsichtlich der Uneinlöslichkeit rechtfertigen dürften, so mögen die folgenden Betrachtungen zur Begründung unserer Ansicht über Papiergeld als Zwangszahlungsmittel dienen.

Wie schon oben hervorgehoben wurde, ist ein allgemeines Vertrauen in die relative Grösse und Konstanz der Preishöhe eines Gegenstandes das wesentlichste Erfordernis seiner Tauglichkeit zu Geldzwecken. Wie dieses Vertrauen aber bei Metall-, Vieh- oder Getreidegeld ohne gesetzliche Vorschriften Platz greifen kann, so sind auch bei Papiergeld die Erklärung als Zwangszahlungsmittel, das Gebot der Zwangsannahme und des Zwangskurses nicht die einzigen zur Begründung dieses Vertrauens allein tauglichen Mittel, und es ist eine Ansicht falsch, nach der letztere für Papiergeld als wesentlich erachtet werden. Die Unberechtigung einer solchen Meinung dürfte sich am besten aus der Unrichtigkeit der Gründe ergeben, aus denen sie gefolgert wird. Denn eine Ansicht, nach welcher Zwangsannahme und Zwangskurs zum Wesen des Papiergeldes, nicht aber zu dem des Metallgeldes gehören sollen, beruht auf dem Glauben, dass die Brauchbarkeit eines Gegenstandes zu Geldzwecken von einer anderweiten Verwendung desselben abhänge, und dass, wo diese fehle, nur durch Staatsgebot ein entsprechender Ersatz geschaffen werden könne, indem dann das Machtwort des Staates eine ähnliche Sicherheit biete, wie die Nachfrage nach dem Geldstoffe, die zur Befriedigung anderer Bedürfnisse stattfindet.

Es ist dies eine Ansicht, die wohl im Hinblick auf die bei den Völkern zuerst als Geld zirkulierenden Gegenstände gerechtfertigt dasteht, die ihre Bestätigung in jedem bisher in Umlauf gesetztem Papiergeld zu finden scheint, die sie aber faktisch darin nicht findet, weil sie einzig und allein aus diesen geschichtlichen Thatsachen abgeleitet ist. Sie beruht deshalb mehr auf historischen, als auf logischen Gründen. Wenn auf niederen Kulturstufen, wo der Mensch nur ein Verständnis für individuelle Bedürfnisse, ein Bewusstsein des Wertes der dieselben befriedigenden Güter hat, das Bedürfnis nach einem

Umlaufsmittel, einem Preismass durch Güter befriedigt wird, deren Brauchbarkeit zur Befriedigung individueller Bedürfnisse sie bisher schon wertvoll erscheinen liess, wenn dort die Güter, welche die Bedürfnisse des aufblühenden sozialen Lebens befriedigen, nicht höher geschätzt werden, als sie bisher in Berücksichtigung ihrer Brauchbarkeit für individuelle Bedürfnisse galten, so darf dies eben nicht befremden aber auch nicht voreinnehmen. Denn so wenig es gerechtfertigt erscheint, alle einzelnen dem Gelde einer bestimmten Zeit eigentümliche Funktionen zu Kriterien des allgemeinen Begriffes Geld zu machen, ebenso wenig dürfte es auch am Platze sein, eine Thatsache, der das erste Geld der Völker seine Verwendung als solches verdankt, als absolutes Erfordernis für jedes als Geld zu verwendende Gut hinzustellen. Und gerade das Goldgeld, das von den Gegnern einer solchen Ansicht als Beleg ihrer Behauptung von der Notwendigkeit einer anderweiten Verwendung angeführt wird, dient besser wie jede theoretische Auseinandersetzung zur Rechtfertigung der hier aufgestellten. Die andere Verwendung könnte ja nur in so fern erforderlich sein, als die durch die betreffende Nachfrage erzeugten Preise eine Garantie für die Preise des Gegenstandes als Umlaufsmittel bieten würden. Dass aber diese Bürgschaft bei unserem heutigen Gold- und Silbergeld durch die Verwendung der Metalle zu Luxusgegenständen nicht mehr geleistet wird, dass für die Preise des Goldes und Silbers hauptsächlich die Nachfrage nach denselben zu Geldzwecken bestimmend ist, wurde oben schon nachgewiesen. Und dennoch zirkuliert Gold und Silber als Geld; und es würde auch fernerhin dieselben Dienste leisten können, selbst wenn jede andere Verwendung aufhören, und nur noch Gold zu Geldzwecken verarbeitet würde. Wenn auch dieser Zustand noch nicht eingetreten ist, und heute noch hauptsächlich die Nachfrage nach Gold für Luxusgegenstände eine Rolle spielt, so muss doch diese Nachfrage gegenüber dem immer mehr wachsenden Vorrat für Geldzwecke allmählich an Bedeutung verlieren. Und diese Entwickelung dürfte wohl einem unbefangenen Auge zeigen, dass eine anderweite Verwendung wohl ganz vorzüglich

geeignet ist, das Vertrauen in die relative Grösse und Konstanz eines als Geld figurierenden Gegenstandes zu stärken, dass aber eine andere Verwendung nicht absolut erforderlich ist, dass ein Gegenstand, falls er selbst zu nichts anderem tauglich sein sollte, dennoch unter Umständen als Geld benutzt werden könnte.

Mit dieser Erkenntnis wird einer der hauptsächlichsten Gründe beseitigt, der von theoretischem Standpunkte gegen die Anerkennung eines papierenen Gegenstandes als Geld sprechen könnte; denn würde eine anderweite Benutzung des Geldstoffes zum Wesen des Geldes gehören, dann könnte ein Papier, wie es gewöhnlich als Umlaufsmittel vorkommt, nie wirkliches Geld werden. Da aber nach obigen Ausführungen eine solche nicht erforderlich ist, so steht der Anerkennung eines papierenen Gegenstandes als Geld von dieser Seite nichts im Wege.

Das gewonnene Resultat lässt sich aber noch weiter verwerten; es beweist, dass Zwangsannahme und Zwangskurs nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Papiergeldes gehören; denn da diese Momente mit der anderweiten Verwendung hier in soweit auf eine Linie zu stellen und als korrespondierend zu betrachten sind, und aber auch nur in soweit in Frage kommen, als sie das Vertrauen in die relative Grösse und Beständigkeit der Preishöhe eines Umlaufsmittels stützen, so dürfte das Resultat, welches vorhin aus der Untersuchung über die Notwendigkeit einer anderweiten Verwendung des Geldstoffes abgeleitet wurde, auch hinsichtlich der Zwangsannahme und des Zwangskurses Gültigkeit haben, und deswegen schon die rechtliche Beziehung eines Papierscheines auf ein schon bestehendes Geld, das Gebot der Zwangsannahme nur als ein vorzügliches Mittel anzuerkennen sein, um einem Papiere die Brauchbarkeit zu Geldzwecken beizulegen, aber keineswegs als absolutes Erfordernis eines jeden Papiergeldes betrachtet werden. Die Eigenschaften, die man einem Papierscheine beilegt, um ihn unter bestimmten Verhältnissen als möglichst gutes Zirkulationsmittel verwenden zu können, brauchen deswegen doch noch nicht als unbedingt erforderlich

erachtet zu werden; und wenn auch nichts natürlicher ist, als dass man auf höheren Kulturstufen, wo gewöhnlich erst das Papiergeld aufzutreten pflegt, durch eine rechtliche Beziehung auf eine schon bestehende Preiseinheit und vermittelst des Gebotes der Zwangsannahme ein neues papierenes Umlaufsmittel in den Verkehr einzuführen sucht, so folgt daraus immer noch nicht, dass Zwangsannahme und Zwangskurs zum Wesen des Papiergeldes gehört. Ein solcher Schluss wäre nur dann gerechtfertigt, wenn es als feststehend erachtet werden dürfte, dass ein papierener Gegenstand nie Preismass sein könnte, ohne erst durch eine dauernde, rechtliche Beziehung zu einer anderen Einheit dazu befähigt zu sein. Dies ist aber nicht der Fall; denn es kann den Anforderungen, die an ein solches gestellt werden müssen, durch einen papierenen Gegenstand ebensowohl Genüge geleistet werden, wie durch einen metallenen, eine gewisse Preishöhe ist durch einen Papierschein ebensowohl darzustellen und zu verkörpern, wie in Gold oder Silber, und falls etwa der geringen Dauerhaftigkeit durch die Möglichkeit eines Umtausches begegnet würde, so liessen sich selbst durch ein Papier alle die Forderungen befriedigen, die heute an ein Geld als Umlaufsmittel gestellt werden. Aber selbst wenn letzteres nicht der Fall sein sollte, so würde daraus noch nicht die Unmöglichkeit der Verwendung eines papierenen Gegenstandes als Geld hervorgehen. Denn die Anforderungen sind historisch veränderlich, sie richten sich nach den jeweiligen Bedürfnissen der Volkswirtschaft, und es dürfte deshalb aus einer zeitlichen Unbrauchbarkeit nicht auf eine dauernde geschlossen werden, zumal das unbedingte Erfordernis eines jeden Geldes, Repräsentant eines bestimmten Preises zu sein, bei einem papierenen Gegenstand angetroffen werden kann. Bei Gold- und Silbergeld richtet sich die relative Grösse der in ihm dargestellten Preiseinheit nach den Preisen der Metalle; wäre es nicht auch denkbar, dass ein Aehnliches auch bei einem papierenen Preismass der Fall sein könnte, dass ein mit etwa gesetzlich vorgeschriebenen Ausführungen versehenes und hinsichtlich deren Vollständigkeit und Richtigkeit amtlich beurkundetes Papier als

Preiseinheit Verwendung finden und in Beziehung treten könnte zu den übrigen Gütern nach den Verhältnissen der zur ihrer Herstellung durchschnittlich nötigen Produktionskosten! Und wenn auch etwa die Verhältnisse der neuen Preiseinheit zu den Preisen der übrigen Güter, d. h. wenn die in der neuen Einheit auszudrückenden Preise der Güter zuerst mit Hilfe der alten Einheit gebildet würden, so könnte dies doch die Selbständigkeit der neuen nicht beeinträchtigen, da nach einer einmaligen Vermittelung alle neu zu berechnenden Produktionskosten und Preise selbständig und sofort auf die neue Preiseinheit zu beziehen wären, und letztere dann ebenso selbständig figurieren würde, wie Gold- und Silbergeld und deshalb auch ohne dasselbe zirkulieren könnte. Auch letzteres konnte erst durch ein Mittelglied die Beziehung zu den übrigen Gütern erlangen, die erforderlich waren, um es als selbstständige Preiseinheit verwenden zu können. Ideell müsste ein solches gewesen sein, wenn sich diese Beziehungen ursprünglich auf Grund des Wertes der Güter herausgebildet hätten, und deshalb die Verhältnisse der Bedürfnisse zu einander und die Brauchbarkeit der einzelnen Güter zur Befriedigung derselben in Betracht gekommen wären, reell dagegen, wenn etwa die Schwierigkeit des Erlangens, die Zahl der zur Herstellung der Güter nötigen Arbeitstage bei der Bildung ihrer Preise in Erwägung gezogen worden wäre. Eines Vermittelungsgliedes aber hat es in jedem Falle auch bei Gold bedurft, und ein solches Erfordernis ist deshalb kein genügender Grund, um einem Papiergelde die Anerkennung als selbständiges Preismass zu verweigern, die man dem Gold- und Silbergelde zu teil werden lässt, zumal da durch dieselben Erwägungen, die sich für die Beziehungen der Preise auf die Metallgeldeinheit als massgebend erweisen, auch die Verhältnisse des Papiergeldes zu den übrigen Gütern bestimmt werden können, und eine Vermittelung durch Metallgeld sich keineswegs als unbedingt notwendig ergibt, da, wie auch *Knies* a. a. O. S. 207 bemerkt, ein Ochse, 1 Morgen Land, 1 Klafter Holz u. drgl. dieselben Dienste leisten könnten. Wie unzweckmässig würde sich eine solche z. B. zur Zeit einer allgemeinen Ver-

änderung der Preisverhältnisse erweisen, wie sie von sozialistischer Seite erstrebt wird, wo die in Metallgeld ausgedrückten bisherigen Preise der Güter für die neuen Preisverhältnisse sich nicht mehr als massgebend erweisen, und letztere nur in Hinsicht auf die zur Herstellung nötigen Arbeitseinheiten festgesetzt werden sollen! Ohne eine rechtliche Beziehung zur bisherigen Preiseinheit zu enthalten, ohne thatsächlich ein Verhältnis mit ihr eingehen zu müssen, ohne selbst als Zwangszahlungsmittel erklärt zu sein, könnte das auf Arbeitseinheiten lautende Papiergeld der Sozialisten als Geld zirkulieren, in bestimmte Beziehung zu den Preisen der übrigen Güter treten; und es kann demnach auch ein solches Geld als Beleg dafür dienen, dass das Gebot der Zwangsannahme und die Beziehung auf eine bestehende Preiseinheit kein unbedingtes Erfordernis für jedes Papiergeld sind, dass letzteres vielmehr auch ohne diese unter Umständen den Anforderungen zu genügen vermag, die an einen als Geld figurierenden Gegenstand gestellt werden dürfen.

Die Thatsache, dass die beiden als Belege dieser Behauptung angeführten Papiergeldarten nie wirklich zirkulierten, dass also nur fingiertes, kein wirklich schon in die Erscheinung getretenes Papiergeld die Unwesentlichkeit des Zwangskurses zu bestätigen im Stande ist, beruht auf der historischen Entwicklung der Geldarten. Die Einführung eines neuen Umlaufsmittels durch die Beziehung auf ein schon vorhandenes war immer zu günstig, lag zu nahe, um nicht versucht zu werden. Es war dadurch ein Anhaltspunkt für die ungefähre Preishöhe der neuen Einheit gegeben und damit einer Hauptanforderung so vorzüglich unter den gegebenen Verhältnissen Genüge geleistet, dass das Mittel immer wieder angewandt wurde. Wie aber schon die oben angeführten, fingierten Papiergeldarten gezeigt haben dürften, dass dieser Weg nicht der einzige ist, auf dem eine Bestimmung der relativen Grösse einer Preiseinheit vorgenommen werden kann, so lässt sich auch von einem der gewöhnlichen Form des Papiergeldes mehr entsprechenden Schein zeigen, dass die Beziehung auf Metallgeld für die Bestimmung seiner relativen Preisgrösse

nicht erforderlich ist, dass dieselbe vielmehr auch vorgenommen werden kann, wenn das Umlaufsmittel keinen Bezug auf eine andere vorhandene Preiseinheit enthält und ohne bemerkenswerte Produktionskosten hergestellt werden kann. Die Bestimmung der anfänglichen Grösse eines solchen Umlaufsmittels würde freilich mehr Schwierigkeiten verursachen, aber die grössere Schwierigkeit beweist nicht die Unmöglichkeit. Gesetzt, die Summe aller auf eine beliebige Einheit (x) reduzierten Güter, die durchschnittlich gegen Geld umzusetzen sind, und die eben aus Geldmangel nicht oder nur unbequem umgesetzt werden können, sei A x; das zur Bewerkstelligung dieses Umsatzes eingeführte Papiergeld, das keine Beziehung zu Metallgeld enthalten soll, bestehe in B gleichen Stücken, so würde durchschnittlich $x = \frac{B}{A}$ Papiereinheiten sein können, und die Preise aller Güter könnten nach dieser Relation in der neuen Einheit ausgedrückt werden, und letztere fortan als selbständige Preiseinheit Verwendung finden. Es würde hierzu freilich ausser einem dringenden Bedürfnis und dem Willen, demselben durch ein nicht auf Metall bezogenes Geld abzuhelfen, eine genauere Kenntnis der gegen Geld umzusetzenden Güter gehören, es müsste diese Kenntnis in weiteren Kreisen oder mindestens bei dem massgebenden Teil des Publikums vorhanden sein, damit durch dessen Vorgehen sich ein allgemeines Vertrauen Bahn brechen könnte. Immerhin erscheint aber die Zirkulation eines solchen Papiergeldes nicht als unmöglich, zumal da es ja nicht auf eine unbedingt genaue Kenntnis der umzusetzenden Güter, sondern nur auf Festsetzung eines als sicheres Minimum anzunehmenden Betrages ankäme.

Wenn auch praktische Bedenken, wenn die Verhältnisse unserer Zeit gegen ein von solchem Standpunkt abgeleitetes Resultat sprechen, so ist dies noch kein Grund, letzteres als anfechtbar zu betrachten, da eben nur vom Standpunkt der reinen Theorie über das Wesen des Geldes geurteilt werden darf; theoretisch aber ist es möglich, dass ein Papier als Repräsentant einer sich aus obiger Erwägung ergebenden Preis-

höhe als Geld figuriert. Und wenn auch diese relative Preishöhe anfangs kleiner wäre, als sie bei genauerer Kenntnis der gegen Geld umzusetzenden Güter sein würde, so wäre doch immerhin noch die Möglichkeit vorhanden, dass der Verkehr schliesslich das richtige Verhältnis herstellen würde, wie es in der Relation A x : B zum Ausdruck kommt. Grösser könnte dann die neue Einheit nicht werden, wohl aber wäre sie durch geringes Vertrauen unter diesem Maximum zu halten. Bei einem solchen Gelde würde die Quantitätstheorie in so weit als begründet angesehen werden dürfen, als eben das Maximum der relativen Grösse der Preiseinheit im umgekehrten Verhältnis zur Masse des ausgegebenen Papiers stehen würde. Es ist damit nicht gesagt, dass die relative Grösse der papierenen Preiseinheit sich ebenso verhalten müsse; denn das Maximum bezeichnet nur die Grenze, bis zu der die Preiseinheit zu steigen vermag; unter derselben ist ihrer Bewegung keine Schranke gesetzt, und wenn sie tief stand, so kann sie im Zunehmen begriffen sein, während die Masse des Papiergeldes vermehrt wird. Sie vermag dann nur nicht um denselben Betrag zu steigen wie früher, da jetzt durch die vermehrte Ausgabe ihr Maximum tiefer liegt wie vorher. Erreicht die Preiseinheit ihr Maximum nicht, so muss sich Geldmangel bemerkbar machen, der sich sofort heben würde, wenn sie als Maximum zirkulieren könnte. Denn da letzteres sich aus dem Verhältnis berechnet, in dem die auf eine Einheit reduzierten, gegen das neue Geld umzusetzenden Güter zu der Anzahl der neuen Preiseinheiten stehen, so kann der Umsatz nur vollständig sein, wenn die Preiseinheit als Maximum zirkuliert, muss dagegen aber auch immer bewerkstelligt werden können, sobald jene Bedingung erfüllt ist. Denn das Maximum steigt mit der Zahl der umzusetzenden Güter und sinkt mit deren Abnahme, und es würde deshalb bei immer möglichst grosser Preiseinheit weder Mangel noch Ueberfluss an Umlaufsmitteln zu befürchten sein, es könnte höchstens, je nach dem Verhältnis der umzusetzenden Güter zur Zahl der Preiseinheiten, die Grösse der einzelnen Stücke für den Verkehr mehr oder weniger angenehm werden. Bei konstanter Anzahl der letzteren

würde diese Grösse nur durch den Bedarf, durch die Zahl der umzusetzenden Güter geändert, und es könnte deshalb unter sonst gleichen Umständen diese Papiergeldeinheit konstanter sein, als eine Preiseinheit, deren Verhältnis zu den andern Gütern hauptsächlich auf den Preisen ihres Stoffes beruht, auf welche ausser der durch die jeweilige Zahl der umzusetzenden Güter bedingten Nachfrage auch noch andere Umstände ihren Einfluss ausüben, die bei obiger Papiergeldeinheit gar nicht in Betracht kommen [1]). Vollständig konstant würde letztere nur sein können, wenn die Zahl der umlaufenden Papierscheine im selben Verhältnis steigen und fallen würde, wie die Zahl der gegen dieselben umzusetzenden Güter [2]). Wäre ihr Verhältnis immer $\frac{0}{0}$, d. h. würde das als Preiseinheit dienende Papiergeld, das nicht auf Metall bezogen ist, nur als Rechnungseinheit nicht aber als Zahlungsmittel Verwendung finden demnach auch nicht als Zirkulationsmittel dienen, so wäre ebenfalls in ihm eine Einheit zu erblicken, deren Grösse weder von ihrer Menge abhängig wäre, noch durch den Stoff, aus welchem sie gefertigt, beeinflusst würde, deren Verhältnis zu den Preisen der Waren nur durch ein wirkliches Steigen

---

1) Wir dürfen uns in diesem Punkte auf *Mommsen* berufen, der in seiner Geschichte des römischen Münzwesens S. VI. das Zeichengeld für das beste hält, weil es eben noch viel weniger als Gold »für die nächsten und dringendsten praktischen Zwecke unmittelbar notwendig ist« und demgemäss nicht durch die aus solcher Verwendung sich ergebende, schwankende Nachfrage hinsichtlich seines Wertes beeinflusst wird. Gegen die Behauptung, dass dieses Zeichengeld sich ganz besonders als Wertmass eigne, weil es von Eigenwert möglichst frei sei, wird von *Knies* mit Recht geltend gemacht, dass ein wertloser Gegenstand nie zur Messung von Werten zu benutzen sei. Dieser Einwand spricht aber nicht gegen die Verwendung des Zeichengeldes als Preismass und würde selbst nicht gegen die Verwendung des Zeichengeldes als Wertmass (falls solche möglich wäre) sprechen, da, wie auch von *Wagner* im Artikel Papiergeld in *Bluntschlis* Staatswörterbuch bemerkt wird, das Zeichengeld als Geld Wert hat und demnach auch als Wertmass benutzt werden könnte.

2) In der Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Bedingung sieht *Wagner* a. a. O. den Grund, der ein papierenes Preismass für die Praxis unmöglich mache.

oder Fallen der letzteren geändert werden könnte, in der deshalb nach dieser Hinsicht das Ideal eines Preismasses zu erkennen wäre [1]). Und wie heute der Chek- und Giroverkehr, das Clearingwesen auf einer in Gold oder Silber dargestellten Einheit beruht, und die Preise aller Gegenstände in deren Vielfachen ausgedrückt sind, so könnte dann eine in Papier dargestellte Rechnungseinheit als Grundlage des Abrechnungswesens dienen, und wie heutzutage Gold- und Silbergeldeinheiten im Verein mit Waren als Garantie für den gewährten Kredit hinterlegt werden, so könnten auch fernerhin bei Zugrundelegung einer Rechnungseinheit die letzteren hierzu verwendet und eine Abrechnung ermöglicht werden, wie sie eben auf Grundlage des Metallgeldes vorgenommen wird. Ja selbst von nationalen Schranken befreit, könnte ein solches in Papiergeld ausgedrücktes Rechnungsgeld Weltgeld werden, und wie die Bank von England die Bank der Banken Englands ist, das Pfund Sterling dort die Einheit aller Abrechnungen bildet, so könnte eine Weltbank mit einer Bank von England, Deutschland, Frankreich abrechnen auf Grund eines in Papier dargestellten Rechnungsgeldes und »der grosse welthistorische Prozess der Verdrängung des Metallgeldes durch Papiergeld« würde hier dann selbst (gegen *Wagner* a. a. O.) hinsichtlich der Funktion der Währung als vollzogen zu betrachten sein.

Wenn aber die Möglichkeit vorhanden ist, dass ein Papierschein ohne rechtliche Beziehung zu Metallgeld selbst als Weltgeld Verwendung finden kann, so darf auch eine solche, zumal da sie sich auch bei dem auf Arbeitseinheiten lautenden Sozialistengeld als überflüssig erweist, keineswegs als prinzipielles Erfordernis eines jeden Papiergeldes angesehen werden. Die *Knies*'schen Ausführungen (Geld S. 350), wonach alle Scheine auf ein abgemessenes Quantum Gold oder Silber lauten müssten, lassen sich nur im Hinblick auf Ver-

1) Es wären dann auch jene störenden Momente beseitigt, die nach *Mommsen* a. a. O. einem konstanten Wertmass entgegenstehen: Die Lebhaftigkeit und die Formen des Verkehrs und der Einfluss der Gesamtmasse der gleichzeitig vorhandenen Zeichen.

hältnisse rechtfertigen, unter denen eine in Metall ausgedrückte Preiseinheit die einzige, allgemeine Grundlage des wirtschaftlichen Verkehrs bildet, die rechtlich und faktisch anerkannte Preiseinheit ist und bleibt. Die Begründung einer allgemeinen Theorie auf einen speziellen Fall kann aber unmöglich zu richtigen Resultaten führen, und es kann der Meinung, dass jeder Gebrauch von Papiergeld die Existenz von Metallgeld zur Voraussetzung habe, keine Berechtigung zuerkannt, es kann die Beziehung des Papiergeldes auf Metallgeld nicht als unbedingtes Erfordernis der Papiergeldzirkulation erachtet werden, trotzdem sie in Verbindung mit dem Gebot der Zwangsannahme zum Zwangskurse die Ursache der Zirkulationsfähigkeit des bisherigen Papiergeldes war.

Mit dieser Erkenntnis fällt nun auch der einzige Grund weg, der für die prinzipielle Notwendigkeit des Gebotes der Zwangsannahme geltend gemacht werden könnte. Denn wenn ein Gut als ebenso selbständiges Zirkulationsmittel wie Gold und Silber benutzt werden kann, wenn etwa nur seine Herstellung und die Ausgabe von seiten des Staates erforderlich ist, um es als Preismass verwenden zu können, so erscheint das Gebot der Zwangsannahme, das ja überhaupt nur für dasjenige Geld in Betracht kommen kann, welches als Zahlungsmittel dient, selbst für dieses nicht einmal prinzipiell erforderlich, und es muss zugestanden werden, dass auch ohne dasselbe eine Papiergeldzirkulation möglich ist ähnlich wie bei Gold und Silber, die ja auch als Umlaufsmittel dienten, ehe sich die Gesetzgebung mit solchen befasste, oder wie bei den neuen Reichskassenscheinen, die ebenfalls ohne das Gebot der Zwangsannahme als beliebtes Umlaufsmittel gelten.

Die Bestimmungen über Zwangsannahme, Zwangskurs, Einlöslichkeit und Uneinlöslichkeit sind lauter Momente, von denen, ebenso wie von den Fragen über die Person des Ausgebers das Vertrauen des Publikums in die Papiergeldeinheit abhängt; sie kommen deshalb alle nur in soweit in Betracht, als sie dieses Vertrauen stützen, und sind nur in soweit für den allgemeinen Begriff Papiergeld wesentlich, als die Brauchbarkeit eines jeden Papiergeldes auf ihnen beruht. Wie

sie sich aber teils unter einander ersetzen können, und z. B. die Möglichkeit der Einlösung dieselbe Sicherheit zu bieten vermag wie das Gebot der Annahme zum Zwangskurs, so kann auch das Vertrauen in die Zirkulationsfähigkeit eines Papiers durch andere Umstände derart gestärkt werden, dass obige Fragen gar nicht in Betracht zu kommen brauchen. Wo dies nicht der Fall ist, da kann die Beziehung auf eine bestehende Einheit, das Gebot der Zwangsannahme, die Errichtung von Einlösungskassen vortreffliche Dienste leisten und ein Gut als Geld qualifizieren, da können staatliche Vorschriften einem Gegenstand unter Umständen die Eigenschaften beilegen, von denen seine Brauchbarkeit zu Geldzwecken abhängt, und wenn deshalb auch anzuerkennen ist, dass diese für manches Papiergeld wesentlich sein können, so darf doch in Abrede gestellt werden, dass sie für Papiergeld überhaupt als prinzipiell erforderlich angesehen werden müssen, und es kann deshalb von wissenschaftlichem Standpunkt die Ansicht nie gerechtfertigt werden, dass diese Fragen für das Wesen des Papiergeldes in Betracht kommen, wenngleich sie für die Praxis von ausserordentlicher Bedeutung sind.

Erweisen sich staatliche Vorschriften aber auch nur für manches Papiergeld als wesentlich, insofern dessen Brauchbarkeit zu Geldzwecken auf denselben beruht, so ist schon damit die Unrichtigkeit einer Ansicht dargethan, nach welcher der Staat überhaupt nicht im Stande sein soll, einem Gegenstand weder direkt noch indirekt Wert beizulegen. Denn wenn ein früher wertloser Papierschein durch staatliche Vorschriften befähigt wird, als Geld zu zirkulieren und als solches dann ein Bedürfnis des Verkehrs befriedigt, so ist er auf Grund dieser Thatsache als Träger eines gewissen Wertes anzusehen; und wenn auch dieser Wert dem Gegenstand erst im Verkehr durch das Publikum beigelegt wird, so ist es doch der Staat, der die Brauchbarkeit verleiht, und es dadurch allein ermöglicht, dass dem Papier überhaupt Wert beigelegt werden kann, weshalb auch dem Staat die Fähigkeit zugeschrieben werden darf, einen Gegenstand indirekt durch Verleihung der Brauchbarkeit Wert verleihen zu können. Es liegt darum aber auch

nur in so weit in der Macht des Staates, einem Objekte einen gewissen Wert beilegen zu können, als er dies durch Regulierung derjenigen Verhältnisse zu erreichen vermag, welche die Brauchbarkeit des Gegenstandes bedingen; in so weit dürfte aber auch jene Theorie Berechtigung haben, nach der der Staat im Stande ist, einem Gegenstand Wert beizulegen, nach der ein Geld seinen Wert, seine Zirkulationsfähigkeit einzig und allein staatlichen Vorschriften verdanken kann.

Es ist dies ein interessantes Beispiel von direkter Produktivität reiner Staatsleistungen. Mehr mittelbar machen sich dieselben auf dem Gebiete des Geldwesens nach einer zweiten Richtung hin geltend; denn von den soeben besprochenen staatlichen Vorschriften sind diejenigen zu unterscheiden, durch welche die Anerkennung eines Gegenstandes als rechtliches Geld, als gesetzliches Preismass, als Geld im juristischen Sinne zum Ausdruck kommt. Obgleich letzteres seine Eigenschaft als Geld im juristischen Sinn gesetzlichen Vorschriften verdankt, so kann es doch wesentlich verschieden sein von dem eben betrachteten, nur auf Gesetz beruhenden Gelde, und es ist der Fall denkbar, dass ein auf rechtlichen Vorschriften, auf dem Gebot der Zwangsannahme, des Zwangskurses beruhendes Geld nicht Geld im juristischen Sinne ist, dass Geld im juristischen Sinn weder als Zwangszahlungsmittel Verwendung findet, noch einem Zwangskurse unterliegt. Ja da die Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass die rechtlich anerkannte Preiseinheit meistens als selbständiges Preismass fungiert, eine zwangsweise Beziehung zu einer anderen Einheit also ausgeschlossen ist, so erweist sich der Zwangskurs schon von vorn herein nicht als prinzipielles Erfordernis des Geldes im juristischen Sinn. Und auch die Zwangsannahme, die gewöhnlich schon als Bestandteil des Zwangskurses betrachtet und mit diesem für wesentlich erachtet wird, gehört nicht zu den prinzipiellen Erfordernissen des Geldes im juristischen Sinn, da ja etwas Geld sein kann, ohne als Umlauf- und Zahlungsmittel Verwendung zu finden, eine Annahme also auch nicht erzwungen zu werden braucht. Die Funktionen unseres Geldes im rechtlichen Sinne und die gesetzlichen Vorschriften,

die sich auf dasselbe beziehen, sind nicht massgebend für den allgemeinen Begriff; und es liesse sich hier dasselbe wiederholen, was oben S. 418 f und 437 gesagt wurde. Wie die Erscheinungsform des Geldes einer Nation bedingt ist durch die Kulturstufe, auf der dieselbe steht, durch die Verkehrsbedürfnisse, die mit demselben befriedigt werden sollen, so sind es auch die rechtlichen Vorschriften, die zur Ordnung der wirtschaftlichen, auf Geld bezüglichen Verhältnisse erlassen werden. Mit der Aenderung der bedingenden Ursachen müssen sich daher auch diese gesetzlichen Bestimmungen umgestalten, indem sie immer den Bedürfnissen der Volkswirtschaft Rechnung zu tragen haben. Sie sind deshalb nach Zeit und Umständen verschieden, und es lässt sich darum nicht sagen, dass die rechtlichen Bestimmungen über das Geld einer bestimmten Zeit massgebend seien für den Begriff des Geldes im juristischen Sinne überhaupt. Auch hier dürfen deshalb nur diejenigen Funktionen einer Definition des allgemeinen Begriffes zu Grunde gelegt, nur diejenigen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden, die dem rechtlichen Gelde aller Zeiten gemein sind; und da nun, wie oben gezeigt wurde, von allen Funktionen, die dem Gelde gewöhnlich zugeschrieben werden, nur diejenigen eines allgemeinen Preismasses in Betracht kommen können, und das oben über die Funktionen des Geldes als Wertmass, Wertbewahrungs-, Tausch- und Zahlungsmittel Gesagte natürlich auch hier gilt, so erweisen sich nur die gesetzlichen Bestimmungen als ausschlaggebend, die sich auf Geld als rechtliches Preismass beziehen, weshalb Geld im juristischen Sinne als rechtlich anerkanntes Preismass zu definieren sein dürfte.

Und wenn der Begriff Währung mit dem Begriff Geld im juristischen Sinne derart zusammenhängt, dass Geld im juristischen Sinne Währungsgeld ist, so darf letzteres auch nicht als die Geldart definiert werden, »welche vom Staate als stillschweigend verstandenes Zahlungsmittel für alle ökonomischen Verbindlichkeiten anerkannt worden ist« (*Roscher*, System der Volksw. 3. Band S. 209), es müsste vielmehr dieser Begriff dahin bestimmt werden, dass das als rechtliches Preis-

mass anerkannte Gut als Währungsgeld anzusehen ist. Ist dagegen die Anerkennung eines Gegenstandes als gesetzliches Zahlungsmittel für den Begriff der Währung massgebend, dann muss letzterer von dem Begriff Geld im juristischen Sinn vollständig geschieden werden, da ein Gut gesetzliches Zahlungsmittel sein kann, ohne als rechtliches Preismass dienen zu müssen. Die Sprache der älteren und neueren Gesetzgebung lässt wohl auf die Uebereinstimmung der Begriffe Währungsgeld und gesetzliches Zahlungsmittel schliessen; aber dieser Umstand steht der Erklärung des Geldes im juristischen Sinne als Währungsgeld nicht im Wege, da ja die in den älteren und neueren Gesetzen als Zwangszahlungsmittel erklärten Geldarten auch Geld im juristischen Sinne waren bzw. dies noch sind, und deshalb ebenso gut auf die Identität von Währungsgeld und Geld im juristischen Sinne geschlossen werden darf.

Wenn man aber nur die rechtlich anerkannte Preiseinheit als das einzige Kriterium der Währung eines Landes ansieht, so darf man sich auch nicht mit den Ausführungen von *Knies* (a. a. O. S. 351) einverstanden erklären, der juristisch von einer Papierwährung nicht gesprochen haben möchte, es sei denn, dass aus dem Begriff der Währung das Moment des Wertmasses vollständig eliminiert würde. Man muss dann vielmehr den Ausdrücken Papier-, Gold- und Silberwährung gleiche Berechtigung zuerkennen, da die gesetzlich anerkannte Preiseinheit ebensowohl in Papier wie in Gold oder Silber[1] bestehen kann. Der *Knies*'schen Ansicht gegenüber dürfte wohl geltend gemacht werden, dass auch Papiergeld als Geld ein Bedürfnis des Verkehrs befriedigt, deshalb Gebrauchswert hat und auch darum, falls es erforderlich wäre, als Wertmass Verwendung finden könnte, dass aber zweitens das Moment des Wertmasses bei Geld gar nicht in Betracht kommt, sondern nur seine Eigenschaft als Preismass, hinsichtlich deren ein prinzipieller Unterschied zwischen Papier- und Metallgeld ebenfalls nicht zu konstatieren ist, weshalb auch in dieser Beziehung einer prinzipiellen Gleichstellung des Papier- und Metallgeldes nichts im Wege steht.

In diesem letzten Satze kommt eigentlich das Gesamtergebnis unserer ganzen Untersuchung zum Ausdruck, die Betonung der Funktion eines Preismasses als des einzigen charakteristischen Merkmals eines jeden als Geld figurierenden Gegenstandes und die prinzipielle Gleichsetzung von Papier- und Metallgeld, die gleichsam als Konsequenz aller aus den diesbezüglichen Einzelbetrachtungen gewonnenen Resultate anzusehen ist. Wenn wir damit nun zu Ergebnissen gelangt sind, die mit den betreffenden Ansichten vieler Nationalökonomen nicht im Einklang stehen, so dürfte die Ursache hauptsächlich darin zu erkennen sein, dass wir in erster Linie dem Unterschied zwischen Wert und Preis gerecht zu werden suchten und dem Abhängigkeitsverhältnis des Geldes und seiner Funktionen von den Verkehrsbedürfnissen einer Nation Rechnung trugen und so unter einem neuen Gesichtspunkte die Untersuchung anstellten, deren Resultate wir hiermit einer wohlwollenden Kritik anheimgeben.

Das neuere Submissionsverfahren.

Von H. K. S. Dr. **Huber**.

Unterm 17. Juli 1885 erliess das preussische Arbeitsministerium einen Zirkular-Erlass über das öffentliche Verdingungswesen, der dasselbe für den Geltungsbereich des Ministeriums, nämlich für den Eisenbahn- und Hochbau eingehend regelte, und in die allgemeine Bewegung der Submissions-Reform einen frischen Zug brachte.

Derselbe stellt eine durchgreifende Revision einer früheren Submissionsordnung dar, die unterm 24. Juni 1880 ergangen war, und fusste auf jahrelangen Erhebungen, welche in einer unterm 13. November 1884 einberufenen Konferenz von etwa 60 Sachverständigen ihren Abschluss erreicht hatten. Schon vermöge dieser sorgfältigen Vorbereitung und der detaillierten, alle bisherigen Submissionsordnungen übertreffenden Normierung, aber namentlich auch wegen der neuaufgestellten prinzipiellen Gesichtspunkte und ihrer seitdem erfolgten Uebertragung auf das Verdingungswesen fast aller andern Bundesstaaten bildet dieser Erlass einen Markstein in der Regelung der für das Klein- und Grossgewerbe so wichtigen Submissionsfrage. Welcher Einfluss demselben in den beteiligten Kreisen zugemessen wird, geht daraus hervor, dass kompetente Sachverständige, z. B. Direktor *Euler* in Kaiserslautern und Direktor *Peters* in Berlin, die Ansicht geäussert haben, die Submissionsfrage sei mit dem Erlasse »überhaupt aus der Welt geschafft.« Diese wichtige Bedeutung des Erlasses mag es rechtfertigen, wenn ich hier dem Wunsche der verehrlichen Redaktion nachkomme und eine Analyse desselben gebe.

Es war eine bahnbrechende That, als der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten durch Verfügung vom 24. Juni

1880, anknüpfend an die von dem Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen übernommene Aufstellung spezieller (technischer) Bedingungen für die Lieferung von Schienen etc.; gleiche allgemeine (verwaltungsrechtliche) Prinzipien über die Beschaffung der letztgenannten Gegenstände, wie über die Verdingung bei den Hochbauten einführte.

Der ursprüngliche, auch für die weitere Entwicklung der neuen Bestimmungen bedeutsame Zweck der Submissionsordnung bestand hauptsächlich darin, eine grössere Uebereinstimmung in der Handhabung des Submissionswesens herbeizuführen. Die erste Submissionsordnung vom 24. Juni 1880 beginnt mit den Worten: »Bei der Ausschreibung und Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des mir unterstellten Ressorts ist bisher ohne genügende Gründe in mannigfacher Hinsicht abweichend verfahren worden. Um den hieraus hervorgegangenen Unzuträglichkeiten abzuhelfen und eine Uebereinstimmung in den wesentlichen Punkten herbeizuführen, habe ich unter der Ueberschrift »Allgemeine Bestimmungen betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten« die Grundsätze zusammenstellen lassen, welche künftig mit Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Vorschriften allseitig zum Anhalt zu nehmen sind.«

In der Beseitigung der bisherigen verschiedenerlei Abweichungen lag schon ein namhafter Fortschritt; damit verband sich aber der weitere, dass die für die Handhabung des Submissionsverfahrens aufgestellten Hauptgesichtspunkte der würdigeren Auffassung des Verhältnisses zwischen Verwaltung und Offerenten entsprachen. Es wurden damit amtlicherseits zum erstenmal die Grundsätze der Gleichberechtigung zwischen beiden Kontrahenten (der Zulassung eines unbefangenen Schiedsgerichts, Frankatur der Korrespondenz, Wegfall der Aufbürdung der Insertionskosten), der kulanten und rücksichtsvollen Behandlung der Unternehmer (in Abkürzung der Garantiefristen, mässiger Bemessung der Kautionssätze, voller und prompter Zahlung, expediter Uebernahme und Abwicklung), der Ermöglichung eines genauen Kal-

kuls (vollständige Aufführung der Haupt- und Nebenleistungen in besonderen Positionen, Verbot einseitiger Vermehrung oder Verminderung der verdungenen Lieferungen und Leistungen), der Oeffentlichkeit des Submissionsausschreibens und der Zuschlagserteilung, anerkannt und den Behörden anempfohlen.

Diese Prinzipien bildete nun der neue Erlass weiter aus. Zum erstenmal wird als allgemein massgebender Gesichtspunkt für das Verhalten der Beamten aufgestellt und in der Instruktion selbst schon beobachtet, dass die Verbindlichkeiten, welche den Unternehmern auferlegt werden, dasjenige Mass nicht übersteigen dürfen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen; ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen seien nur insofern zulässig, als sie unbedingt notwendig seien; in den Verträgen seien nicht nur die Pflichten, sondern auch die denselben entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.

Um die Durchführung dieses Grundsatzes der Gleichberechtigung, wie der möglichsten Einheitlichkeit in der Praxis zu sichern, stellte der Erlass rationellerweise Schemate bzw. Normalverträge auf, von denen nur ausnahmsweise abgewichen werden darf. Das eine Schema ist dem Erlasse selbst schon als Anlage B beigegeben und gilt allgemein für alle Submissionsverträge; es ist mehr formalen Inhalts und betrifft hauptsächlich das Verfahren für Ausbietung und Zuschlagserteilung; das andere Schema ist speziell für den Hochbau aufgestellt und regelt materiell den zivilrechtlichen Inhalt und die Ausführung der Verträge. Daneben stellt der Erlass eine Instruktion für anderweitige Lieferungen und Leistungen dar, bei welchen die Verhältnisse mehr wechseln und der Vertragsinhalt diesen Verhältnissen jeweilig anzupassen ist. Er gibt Normen zunächst für das Anbietungs- und Zuschlags-Verfahren, also bezüglich der Vollständigkeit der Submissions-Ausschreiben, für welche Nachgebot und die prozentuale Abbietungsform — letztere ist auch von dem Grossh. Badischen Ministerium durch Erlass von 1885 und von dem schweizerischen Architekten- und Ingenieurverein

in seinen 1886 aufgestellten Grundzügen verfehmt — ausgeschlossen wird, ferner wegen der Kosten der Ausschreibung, wegen der Beschleunigung der Zuschlagserteilung und der Abrechnung, ausreichender Bemessung der Fristen und des Zwangsverfahrens. Sodann werden die administrativ-geschäftlichen Bedingungen geregelt und zwar bezüglich der Konventionalstrafen, Kautionen (in der Regel nicht über 5% der Vertragssumme), prinzipieller Zugestehung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung etwaiger Differenzen, sowie hauptsächlich bezüglich des Umfangs der Lieferung bzw. Arbeitsleistung, für den eine durchgreifende Reform eingeführt worden ist [1]). Die Behörden hatten früher das Recht, nicht allein die Lieferung des zunächst verdingten Quantums zu verlangen, sondern bei Bedarf weitere Nachlieferungen über die ursprüngliche Grenze hinaus zu denselben Bedingungen zu fordern, eine Bestimmung, welche die Lieferanten bei steigenden Konjunkturen oft genug in Verlegenheit gesetzt und zu den erheblichsten Beschwerden Anlass gegeben hat. Daher ging schon die erste Vorschrift des Zirkular-Erlasses vom 24. Juni 1880 dahin, dass der Gegenstand der Ausschreibung namentlich auch in den Nebenleistungen

1) Der Erlass zerfällt in vier Teile, in eine Einleitung, in den Hauptteil A »Allgemeine Bestimmungen« genannt, in eine Anlage B, welche die »Bedingungen« für die einzelne Bewerbung festsetzt, und in ein speziell die Ausführung von Hochbauten betreffendes Normale, welches wir der Kürze halber mit D, die Einleitung mit E bezeichnen. Während noch der Erlass des Hessischen Ministeriums von 1880 nur vier Paragraphen enthielt, weist der vorliegende Erlass des preussischen Arbeitsministeriums von 1885 24 Seiten und trotzdem noch viele Lücken auf. Welch ungefügige Materie das Submissionswesen bildet, geht schon daraus, sowie aus der ganzen Gestalt des Erlasses, der ein kleines Kompendium darstellt, aus seiner Systematisierung, wie aus der kunterbunten Nebeneinanderreihung und Vermengung der materiell-zivilrechtlichen, der rein administrativ-geschäftlichen und der formalen, auf die einzelnen Akte des Submissionsverfahrens bezüglichen Bestimmungen hervor. Dieselben näher zu würdigen, kann ich hier füglich unterlassen, da dies schon reichlich in meinem Werke über das Submissionswesen S. 179, 225, 257, 339, 375 etc., (insbesondere auch bezüglich der neuen Anordnung in Betreff grösserer Kulanz in der Geschäftsabwicklung und in Betreff der Kautionsstellung) geschehen ist.

möglichst bestimmt zu bezeichnen sei, und die Nachforderungen den Umfang von 5—10 % des ersten Kontraktes nicht überschreiten dürften. Immerhin war auch eine solche beschränkte Nachforderung geeignet, die Dispositionen des Lieferanten zu stören und ihn zu schädigen. Es entspricht daher vollkommen der Billigkeit, und dem eigenen Interesse des Fiskus, wenn auf die Befugnis, Mehr- oder Minderlieferungen zu verlangen, gänzlich verzichtet und für die Folge bestimmt worden ist, dass über die Grenzen der ursprünglichen Submission nach keiner Seite hinausgegangen werden darf, etwaige Mehrbedürfnisse vielmehr durch eine neue Vereinbarung gedeckt werden müssen.

Eine wesentliche Erleichterung bieten ferner auch die für die Zahlungen gegebenen Vorschriften. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass die Zahlungen aufs Aeusserste zu beschleunigen, und dass, wenn die Lieferungen sich auf längere Zeit erstrecken, oder, wenn die genaue Feststellung des Geleisteten sich verzögert, Abschlagszahlungen zu leisten sind, welche sich auf die ganze Höhe des jeweilig verdienten Guthabens erstrecken. Die Feststellung des Umfanges dieses Guthabens wird dem pflichtmässigen Ermessen des abnehmenden Beamten anheimgeben. Diese Anordnung ermöglicht es, dass auch minder kapitalkräftige, aber sonst leistungsfähige Unternehmer sich an den Lieferungen für Rechnung des Staats beteiligen, und entspricht dem neuen auch an andern Stellen hervortretenden Bestreben, den grossen Unternehmern, welche bisher in vielen Beziehungen bei Staatslieferungen eine Art von Monopol ausübten, diese Bevorzugung zu nehmen.

All dies sind Bestimmungen, mit denen man sich im allgemeinen nur einverstanden erklären kann; ihre gewissenhafte Befolgung wird unzweifelhaft viele Mängel, welche unserem bisherigen Submissionsverfahren anhafteten, beseitigen.

Nach und nach soll endlich die Instruktion selbst für einzelne Gruppen von häufiger vorkommender Lieferungen oder Arbeiten durch allgemeine, ein für allemal festzustellende Vertragsformulare ersetzt werden, welche in geeigneter Weise bekannt zu machen und im Einzellfall unter Vermeidung

überflüssiger Abänderungen möglichst beizubehalten sind. Letztere Vorschrift gibt eine zweckmässige Kontrolle darüber, dass die Vertragsausführung in demselben Geiste erfolgt, von welchem die allgemeinen Vorschriften getragen sind.

Neben dieser Weiterentwicklung vorhandener Gesichtspunkte in der Richtung auf die Eindämmung bureaukratischer Willkürlichkeiten stellte sich das Arbeitsministerium 1885 bei der Revision der Submissionsordnung, wie das im September 1884 ausgegebene Enquêteschreiben besagt, die neue Aufgabe: der zuweitgehenden Berücksichtigung absoluter Mindestgebote vorzubeugen, den aus der Veröffentlichung der Submissionsergebnisse und Prozentualabgebote erwachsenden Uebelständen abzuhelfen (letzteres ist auch in dem Erlasse des Badischen Finanzministeriums vom 9. Mai 1885 ausgeschlossen), eine Teilung der Ausschreibungsgegenstände in Lose und Gruppen einzuführen, und die Frage des Ursprungsattestes zu regeln.

Die bisherigen Massregeln richteten sich: 1) gegen chikanöses oder schleppendes Verfahren und 2) gegen zu engherzige bzw. technisch bedenkliche Verklausulirungen, welche unter Nichtbeachtung des Prinzips der Gleichberechtigung sich zu Ungunsten des Unternehmers allmählich in den allgemeinen, mehr die Finanzverwaltung berührenden Submissionsschematen festgesetzt haben; die bezüglichen Missstände hängen mit dem System und Wesen der Submission nur äusserlich zusammen. Nunmehr sollte auch der in dem Prinzip der Mindestforderung liegenden systematischen Provokation von Preisunterbietungen und Unreellitäten vorgebeugt, die reine Preiskonkurrenz eingeschränkt und mehr die Qualität des Submittenten und der Arbeit unter Zurückdrängung fiskalischer Tendenzen berücksichtigt werden.

An sich könnte dies, wie schon öfters vorgeschlagen worden, schon im Anbietungsverfahren versucht werden, nämlich durch prinzipiellen Ausschluss des Nichtbürgers (Lokalisierungsprinzip, Ausländer) des Nicht-Innungsmeisters, des Zwischenhändlers oder des Mindestbietenden (Bevorzugung der Durchschnittsangebote). Davon sah jedoch mit Recht das Ministerium ab.

Es hielt das Submissionsprinzip als Regel aufrecht. Die erste Bestimmung des Erlasses (A I) geht dahin, dass die öffentlichen Arbeiten in der Regel öffentlich auszubieten seien. Auch nach den neuen Bestimmungen wird das Verfahren für die Verdingung aller öffentlichen Arbeiten mit der öffentlichen und allgemeinen Ausbietung und Aufforderung zur Bewerbung und Hinterlegung der schriftlich einzureichenden Angebote eingeleitet und mit der Zuschlags-Erteilung an den Mindestfordernden geschlossen. Der Anspruch des Wenigstnehmenden auf Erteilung des Zuschlags ist noch ausgedehnter anerkannt, als in manchen neueren Instruktionen, wie z. B. in der der württembergischen Eisenbahndirektion vom 12. Juni 1884 und 5. Juli 1886, in welcher § 4 bzw. § 5 bestimmt: »die Eisenbahnverwaltung behält sich die Auswahl unter den Bewerbern vor, und ist nicht gebunden, das äusserste Angebot oder überhaupt eines der Angebote anzunehmen«, (ein Vorbehalt, welchen auch der Erlass des Badischen Finanzministeriums vom 9. Mai 1885 aufgenommen hat.).

Die Oeffentlichkeit im Zuschlagstermin ist auf die beteiligten Parteien beschränkt. Unbeteiligte haben ebensowenig, als die Presse Zutritt (A II Ziff. 6 Abs. 1 u. 4), eine Veröffentlichung der Angebote, sowie des Terminprotokolls ist nicht statthaft. (B 5 u. 6). Diese Anordnung wurde zwar sofort in verschiedenen Blättern, sowie in einer Petition von 406 Maschinenfabriken, Eisengiessereien u. a. im Jan. 1886 bekämpft, ist aber wohl begründet (vergl. mein Werk S. 235—239) und mit Recht in das württembergische Normale vom 5. Juli 1886 hinübergenommen worden. Von der Aufstellung eines Zentralorgans für die Submissions-Ausschreiben, welche u. a. auch die Sachverständigen-Konferenz vom November 1884 als wünschenswert befunden hat, verlautet noch nichts. Nachahmenswert ist die Veröffentlichung des Normal-Erlasses selbst, der allgemeinen und der für einzelne Gruppen festzustellenden Bedingungen. Obgleich man dies nämlich selbstverständlich erachten sollte, so ist es doch schwer und umständlich, von andern Departements und Bundesregierungen, die Normal-Erlasse und Bedingungen sich zu verschaffen; und

doch ist ausgiebige Publizität nicht nur im Interesse der Akkordanten, sondern dient vor allem auch der Einheitlichkeit des Verfahrens und der besondern Kontrolle über die Einhaltung der Instruktion.

Nur für gewisse Ausnahmefälle wird die freihändige Vergebung [1]) und die engere Submission zugelassen. Die öffentliche Ausbietung darf umgangen und die freihändige Vergebung angewandt werden:

1) bei Gegenständen, deren überschläglicher Wert den Betrag von 1000 M. nicht übersteigt; (in andern Departements ist die Maximalgrenze 300 M.; bei den Beratungen des schweizerischen Architekten und Ingenieurvereins im Jahr 1886 war sie anfänglich mit 10,000, dann mit 2000 Frcs. vorgeschlagen worden; schliesslich gelangte dort die Fassung zur Annahme: öffentliche Arbeiten von einiger Bedeutung sind in der Regel öffentlich auszuschreiben);

2) bei Dringlichkeit des Bedarfs;

3) bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert;

4) bei Nachbestellung von Materialien zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird, als für die Hauptlieferung.

In engerer Submission, d. h. unter einigen wenigen, zuvor auserwählten Lieferanten und unter Ausschluss der Oeffentlichkeit dürfen nur solche Arbeiten ausgeboten werden, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt; eine — sonst vor andern Departements gegebene Kasuistik oder Exemplifikation solcher Arbeiten fehlt in der Instruktion, der Beamte hat selbst darüber zu befinden, wo diese Voraussetzung zutrifft.

Die Preiskonkurrenz ist durch den Begriff des »annehmbaren« Gebotes, durch die Auswahl unter den drei Min-

---

1) Beispielsweise sei erwähnt, dass das bulgarische Gesetz vom Dez. 1882 elf Fälle der direkten, freihändigen Vergebung, aber unter Vorbehalt der vorherigen Einholung der ministeriellen Genehmigung, zulässt.

destfordernden und durch das Lokalisierungsprinzip in folgender grundlegender Weise modifiziert:

1) Die niedrigste Geldforderung als solche ist bei der Zuschlagserteilung keineswegs vorzugsweise zu berücksichtigen.

Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote:

a) welche den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen;

b) welche nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;

c) welche eine in offenbarem Missverhältnis zu der betreffenden Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so dass nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann.

Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle (zu c) der Zuschlag erteilt werden, sofern der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist, und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind, oder auf Befragen beigebracht werden, (in den Enquête-Ausschreiben vom September 1884 war noch vorgesehen, dass als ungeeignet für die engere Wahl solche Offerte vorweg auszuscheiden seien, welche bei tüchtiger Einhaltung der Arbeit oder Lieferung bezüglich des geforderten Preises hinter den überschläglich ermittelten Selbstkosten des Unternehmers erheblich zurückbleiben).

2) Unter den hienach restlich verbleibenden drei Mindestfordernden ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist [1]).

1) Der schweizerische Ingenieur- und Architektenverein nahm in

Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwertigen Angeboten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge in betreff der im einzelnen zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dasjenige Angebot zu erteilen, welches für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände als das preiswürdigste erscheint. Ist keines der hienach in Betracht kommenden Mindestgebote für annehmbar zu erachten, so sind sämtliche Gebote abzulehnen.

Bei der Vergebung von Bauarbeiten sind im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in der Nähe desselben wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen.

3) Im allgemeinen hat (nach B Ziff. 1) niemand »Aussicht«[1]) als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die »tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung der Arbeit — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.«

Mit dieser Neuerung, welche mit dem Prinzip der unbe-

---

den von ihm im Sept. 1886 aufgestellten »Grundzügen«, nachdem der Entwurf den Zuschlag an den Mindestfordernden zuerst obligatorisch gemacht hatte, folgende Fassung an: »Unter den Angeboten ist in der Regel dasjenige anzunehmen, welches den geringsten Betrag der Gesamtkosten aufweist; die Behörde ist jedoch berechtigt, ein Angebot zu wählen, das in seinem Kostenbetrag dem niedrigsten nahekommt, falls der betreffende Submittent wesentlich grösseres Vertrauen verdient.«

1) Das Normale der Württembergischen Eisenbahndirektion vom 5. Juli 1886 nahm auch diese Bestimmung in folgender Fassung herüber: »Es werden nur die Angebote derjenigen Bewerber berücksichtigt, welche in jeder Hinsicht hinreichende Sicherheit für die tüchtige, pünktliche und vollständige Erfüllung aller zu übernehmenden vertragsmässigen Verbindlichkeiten bieten. Diejenigen Bewerber, welche nicht voraussetzen können, der den Akkord vergebenden Stelle genügend bekannt zu sein, haben den Angeboten obrigkeitliche Zeugnisse über den Besitz der zur Ausführung des Akkords erforderlichen Mittel, und Zeugnisse über Geschäftstüchtigkeit und Erfahrung in den zu vergebenden Arbeiten beizuschliessen.«

dingten Preiskonkurrenz bricht, stehen — vermöge der Tendenz der Bevorzugung des Selbstproduzenten — zwei andere im Zusammenhang. Danach soll nämlich die engere Submission nach Möglichkeit und besonders auch auf solche Leistungen und Lieferungen ausgedehnt werden, bezüglich derer in öffentlicher Submission ein geeignetes Ergebnis nicht erzielt worden ist. (A 1). Ferner wird eine besondere Berücksichtigung des Kleingewerbes gegenüber der General-Entreprise und General-Lieferung besonders zur Pflicht gemacht. Schon im Herbst 1882 hatte das Arbeitsministerium angegeordnet, dass bei Ausschreibungen von Hochbauten womöglich nicht mehr, wie dies vielfach geschehe, die Ausführung einem Generalunternehmer übertragen, sondern nach den bezüglichen Handwerkszweigen verteilt, vergeben werde. Nun verfügt der Zirkular-Erlass: »Umfangreichere Ausschreibungen (der Entwurf hatte als solche insbesondere Hochbauten im Betrage von über 30,000 M. benannt) sind derart zu zerlegen, dass auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei grösseren Hochbauten hat daher die Vergebung nach den einzelnen Titeln des Anschlages — den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend — zu erfolgen. Besonders umfangreiche Anschlagstitel sind in mehrere Loose zu teilen.« Daneben wird für Bauarbeiten vorgeschrieben, dass die Kontrolle sich auch darauf zu erstrecken hat, dass der Unternehmer seine Verbindlichkeiten gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern pünktlich erfülle [1]).

---

1) Für den Fall, dass der Unternehmer diesen Verbindlichkeiten nicht nachkommen, und hiedurch das angemessene Fortschreiten der Arbeiten in Frage gestellt sein sollte, ist das Recht vorbehalten, Zahlungen für Rechnung des Unternehmers unmittelbar an die Beteiligten zu leisten. Das gleiche ist auch bezüglich der den Arbeitern gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten des Unternehmers festgesetzt.

Zu Gunsten der Arbeiter ging ein Antrag, der bei den Beratungen des bernischen Ingenieur- und Architektenvereins im Mai 1885 zu behandeln war, dahin, dass ein Minimal-Taglohn oder ein bestimmter mittlerer Taglohn als Bedingung auferlegt werde. Der Antrag wurde aus folgenden Gründen abgelehnt:

Dem Andrängen auf eine weitergehende Bevorzugung des Kleingewerbtreibenden bzw. des ortsansässigen (Innungs-) Meisters machte das Arbeitsministerium nur für die Vergebung von Bauarbeiten und für den Fall gleicher Preisstellung eine Konzession:[1]) unter dieser beschränkten Voraus-

»Vorerst könnten solche Festsetzungen nur für die einfachen Taglöhner gelten; der Lohn der Mitarbeiter beim Handwerker richtet sich nach ihrer Geschicklichkeit. Aber auch die Taglöhner sind nicht alle gleich leistungsfähig, und eine solche Bestimmung könnte leicht zur Folge haben, dass nicht mehr vollkräftige Arbeiter keine Verwendung finden oder wieder entlassen würden, wenn der Minimalansatz der von ihnen geleisteten Arbeit nicht entsprechen würde. Der Schaden für die arbeitende Bevölkerung könnte dadurch viel grösser werden, als der Vorteil des ihr zugewendeten Schutzes.«

Erfahrungsgemäss hätte der Staat, wollte er je arbeiterfreundlich einwirken, mit der Ausführung von Bauten in eigener Regie, da hier der Arbeiter einen angenehmen Wirkungskreis und einen höheren Lohn erhält, vermöge des Einflusses der Konkurrenz und der Anziehung der tüchtigeren und brauchbareren Arbeiter mehr Erfolg. (Vgl. den Wiener Handelskammerbericht pro 1884/85 S. 239).

1) Entgegenkommender bewies sich im Juni 1886 der Kriegsminister, der auf eine Eingabe der Glogauer Tischler-Innung die thunlichste Berücksichtigung der Angebote von Innungen zugesagt hat.

Interessant ist ein wiener Projekt, das bei den Lieferungen für den Heeresbedarf den Kleingewerbtreibenden direkte Berücksichtigung ermitteln und sichern will. Danach sollen die gewerblichen Genossenschaften zu einer über das ganze Reich verzweigten Aktien-Kommandit-Gesellschaft vereinigt werden, welche den Arbeitsbetrieb in sämtlichen österreichischen Strafanstalten und auf dieser Basis gestützt, die Lieferung der Heeresbedarfartikel übernähme.

Weiter verdienen von neueren bezüglichen Kundgebungen Erwähnung: eine (gegen die Lieferungskonsortien gerichtete) Einladung des österr. ungar. Reichskriegsministers vom September 1886 an Gewerbetreibende und Genossenschaften zur Beteiligung an Lieferungen; ferner die Verhandlungen des ungarischen Landes-Industrievereins und Abgeordnetenhauses mit dem dortigen Landesverteidigungsministerium vom März 1887 wegen einer ausgiebigeren Heranziehung des Kleingewerbes zu den Tuch-, Leder- und Schuhwarenlieferungen; sodann die Zusage des französischen Kriegsministers, die Lieferung der Lebensmittel nicht im grossen zu vergeben, (möglicherweise eine Konzession an den französischen Handelskammertag, welcher im Februar 1887 verlangte, dass statt des Enbloc-Zuschlags eine Einteilung in einzelne Lose platz greife).

setzung nämlich soll der »ortsansässige oder in der Nähe wohnende Gewerbetreibende vorzugsweise« berücksichtigt werden [1]).

Ausserdem enthält der Erlass über die objektiven Merkmale der Qualitätskonkurrenz, über die schwierige und verwickelte Frage der Bevorzugung der Bürgerqualität, des Reichs-, Staats- oder Gemeindebürgers, der Bevorzugung der technischen, fachmännischen Qualifikation (Befähigungs-Nachweis, Zwischenhandel) — nichts: er schreibt nur (in C 1) vor, dass nicht mehr der ausländische Ursprung der Ware zur Bedingung gemacht werden dürfe, und anerkennt damit stillschweigend die Gleichberechtigung des ausländischen Konkurrenten; auch sei (A II Ziff. 1, Abs. 8) die Namhaftmachung der Bezugsquelle zu verlangen, falls sie von besonderer Bedeutung der Güte sei.

Eine dritte Neuerung der revidierten Submissionsordnung besteht darin, dass dem Belieben des Beamten, während es auf der einen Seite zu Gunsten des Gleichberechtigungsprinzips eingeschränkt wird, auf der andern Seite beim Verfahren ein gewisser Spielraum eröffnet wird, so bei der Bestimmung eines annehmbaren Gebots (A I), bei der Wahl der engeren Submission (A I Ziff. 1), namentlich aber auch bei der Zuschlags-Erteilung selbst (A II b) letzter Abs.), für welche in andern Departements immer die Ministerial-Genehmigung einzuholen ist, wenn der Betrag eine gewisse Summe (in Hessen z. B. 5000 M.) überschreitet. Zugleich sind zur Sicherung der Durchführung der Instruktion zwei neue, gleichsam mechanische Hilfsmittel eingeführt; das eine besteht in den schon erwähnten Formularien für die Bedingungen, von denen nur ausnahmsweise abgewichen werden darf (A 5, Anl. B, A III 2), und welche schon die Anleitung des K. preussischen Kriegsministeriums vom 27. Januar 1884 vorgesehen hatte; das andere Hilfsmittel besteht in der Vorschrift eines zusammenfassenden Generalberichts bei der jährlichen Rechnungsablage, wodurch die früher notwendige jedesmalige

1) Die »Grundzüge« des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins vom September 1886 bestimmen in A 1: »Beschränkungen der Bewerbungen auf ein Staats- oder Gemeindegebiet sind zulässig, jedoch schon in der Ausschreibung bekannt zu geben.«

Motivierung einer Abweichung von der Schablone in einen Spezialbericht, welche fast nie vorkamen, als unpraktisch beseitigt wurde.

Dagegen besagt der Erlass über andere mechanische Hilfsmittel zur Ersetzung der Oberaufsicht und Befreiung der ausführenden Beamten, wie über statistische Vorarbeiten, Preistabellen, Submissions-Statistik — sowie über die in der Konferenz vom 13. November 1884 vorgeschlagene Mitwirkung Sachverständiger bei der Zuschlags-Entscheidung — nichts.

II.

Mit obigem haben wir den Ueberblick über die Bestimmungen der revidierten Submissionsordnung abgeschlossen, und es legt sich nun die Frage nahe, ob sie nun alle berechtigten Wünsche erfüllt und alle wesentlichen Missstände beseitigt hat? In technischen und grossindustriellen Kreisen wird diese Frage unbedingt bejaht. Wir dagegen können dem schon deshalb nicht beistimmen, weil die Frage nicht richtig gestellt ist. Der grösste Teil der Missstände wurzelt nämlich in der Art der Einzelausführung und in der individuellen Behandlung der einzelnen Lieferungsarten und Branchen, welchen der Zirkular-Erlass nur das Programm vorzeichnet. Daher darf die Frage nicht lauten: »h a t der Zirkular-Erlass schon die Missstände beseitigt?« sondern muss richtiger dahin gehen: »w i r d der Erlass diesen Teil der Auswüchse beseitigen? sind die Anordnungen derart, dass eine inkorrekte Handhabung des Submissionssystems seitens der Beamten für immer ausgeschlossen ist?« In dieser Fassung wird die Frage wohl auch von jedem Techniker verneint werden. Denn gerade in technischer Beziehung hängt die unschädliche Anwendung des Systems davon ab, dass im Einzelfall die Bauprojekte und Vorlagen in technischer und finanzieller Beziehung, im ganzen wie in allen Details, sowohl von den Beamten als von den Offerenten durchstudiert und durchgearbeitet werden, so dass weder der eine noch der andere Kontrahent über den Umfang der Leistung im Zweifel ist. In dieser Beziehung musste sich aber der Erlass darauf beschränken, lediglich im

allgemeinen möglichste Vollständigkeit der Pläne vorzuschreiben. Mit einem solchen Paragraphen sind aber offenbar noch nicht etwaige Missstände weggeräumt, sondern er bedarf zu seiner Ausführung noch eine Reihe verschiedener Anordnungen und Vorkehrungen [1]).

Damit hängt die sozialwirtschaftliche Seite des Submissionswesens zusammen. Die Auswüchse der Steigerung der Konkurrenz und des Wettbewerbs um die grösstmögliche Billigkeit nämlich sind von sozialpolitischer Bedeutung, einmal schon deshalb, weil sie für das Kleingewerbe und besonders auch für die Baugewerke immer mehr eine Existenzfrage bilden, und die Grossunternehmer dazu treiben, die Notlage der ihnen untergebenen Arbeiter und der kleineren Handwerker auszunützen, weil sie ferner zur Stärkung der Obmacht des Grosskapitals und gleichzeitigen Beseitigung bzw. anhaltenden Schwächung des Mittelstandes beitragen. Vor allem endlich, weil die Submission das Prototyp des heutigen Preis- und Lohnkampfes ist. Die ganze Krise des gegenwärtigen Jahrzehnts erklärt sich aus dem Submissionsprinzip oder, was gleich bedeutend ist, aus dem Umstande, dass die gütererzeugenden Klassen nicht organisiert sind und einer übermächtigen, geschlossenen Kundschaft, sei es nun der Staat bei der öffentlichen Vergebung, oder das Börsenkapital bei den Stapelartikeln, gegenüberstehen, welche auf künstliche Weise, hier durch das Submissionsausschreiben, dort durch das Differenzgeschäft eine vermeintliche Nachfrage kolossal steigert, aber den wirklich geringen Bedarf (auf dem Weltmarkt: nach und nach und in kleinen Posten) zur Baissezeit deckt, und dadurch ein stetiges Weichen der Preise, und eine fortdauernde Minderung des Verdienstes er-

1) Zu letzteren ist eine Verfügung des Arbeitsministeriums von 1886 zu zählen, welche in Erläuterung des Erlasses vom 17. Juni 1885 die Ungleichmässigkeiten in Umfang und Massstab der den Submissions-Bedingungen beizugebenden Zeichnungen von Hochbauten beseitigen soll.

zeugt und erhält, welch letztere hinwiederum nicht wenig eben durch diese organisierte, systematische Baisse-Spekulation und die Erhaltung einer mutlosen Stimmung verschärft wird.

Wie ist dem abzuhelfen? Es geht hier wie bei allen sozialwirtschaftlichen Anforderungen: über die Hauptgesichtspunkte einigt man sich noch verhältnismässig leicht und rasch, die Schwierigkeit liegt nur in der Art ihrer Ausführung. Die Grossindustrie wendet, von der bittern Notwendigkeit getrieben, mehr und mehr das Hilfsmittel der Konventionen an. Es liegt nahe, auch das Kleingewerbe auf den gleichen Ausweg zu verweisen. Indessen liegen hier die Verhältnisse viel schwieriger. Schon die Vereinigung von Beschaffungskonsortien ist bis jetzt äusserst selten gelungen. Für den speziellen Zweck der Preishaltung dagegen lässt sich erfahrungsgemäss eine Assoziation von Handwerkern nur in Ausnahmefällen herbeiführen, und, falls je eine solche zu Stande gebracht ist, noch seltener auf die Dauer erhalten. Gewöhnlich gelingt, wie verschiedene Beispiele beweisen, die Vereinigung nur, wenn ein energischer, opferwilliger Mann von weiterem Blick Zeit und Mühe nicht scheut, geht aber alsbald auseinander, sobald derselbe — und das tritt bei dem Undanke, den jede öffentliche Thätigkeit erntet, bald ein — in seinem Eifer erlahmt. Wie kurzlebig auch bei der Grossindustrie die meisten Assoziationen sind, ist ja bekannt. Die bisherigen Erfahrungen weisen also, da die Selbsthilfe auf Seite der Offerierenden nicht ausreicht, darauf hin, von dem Arbeitgeber und dem seinerseits angewandten Verdingungsverfahren Abhilfe zu erwarten. Diese höhere Pflicht würdigte denn auch das Arbeitsministerium, indem es einmal die gute Beschaffenheit der Arbeit stärker betonte, sodann den Grundsatz aufstellte, dass der Unternehmer seine Rechnung finden, einen angemessenen Verdienst erzielen und nicht mit kleinlichen Ausführungsvorschriften belästigt werden soll.

Dass aber und wie diese Direktiven von den Behörden gehandhabt und von den Gewerbetreibenden beherzigt werden,

darüber fehlt es fast an jeder Anleitung und an jeder Kontrolle. Der Erlass kann und will keine volle Garantie dafür bieten, dass in Zukunft nur die Qualität der angebotenen Lieferungen und Leistungen und die Solidität der Offerenten für die Zuschlagsverteilung massgebend sein wird [1]). Allerdings müsste ein Erlass, der dieses Ziel hätte, zu einer »Theorie und Praxis des Beschaffungswesens» ausgestaltet werden, ähnlich wie etwa Courcelle-Seneuil eine »Theorie und Praxis des Geschäftbetriebs« verfasst hat. Aber doch kann in dieser Richtung noch sehr viel geleistet werden z. B. durch Reglung einer alternierenden Vergebungsweise, Erleichterung der Preiskalkulation und der Kontrolle vermittelst statistischer Vorarbeiten, Umwandlung der Normativbestimmungen in Kontrakt-Formulare, welche die Verantwortlichkeit des vergebenden Beamten abstecken, die Kontrolle über die Ausführung der allgemeinen Gesichtspunkte in die Hände der jeweiligen Gegenpartei legen und

1) Dem wird man mit dem Einwand der Aufstellung des »annehmbaren Gebots« begegnen wollen; ich kann diesbezüglich nur auf die Ausführungen meines Werkes S. 341. 377—380 verweisen. Die Hauptfrage ist hier: welche neue Vorkehrung wird eingeführt, um den Beamten in jedem Einzelfall zur Beobachtung der Instruktion anzuhalten? Eine solche gibt der Erlass nicht, und so bleibt als die einzige prinzipielle und praktische Neuerung lediglich die Ausscheidung des unter dem Selbstkostenpreis Submittierenden. Nun ist aber letztere so wenig, als die Annehmbarkeit des Gebots oder die Qualifikation des Bewerbers gerade eine neue Voraussetzung für den Zuschlag. Vielmehr ist eine derartige Prüfung eigentlich schon lange den vergebenden Beamten zur Pflicht gemacht. Die Submissionsbedingungen nämlich enthielten bisher schon in der Regel einen darauf bezüglichen Vorbehalt. Aber dieser Vorbehalt hat wenig gefruchtet und zwar aus dem gleichen Grunde, aus welchem auch der Erfolg der neuen Bestimmung problematisch erscheint. Man denke sich nur einen praktischen Fall: der Arbeitgeber eröffnet einen Wettkampf um den billigsten Preis und macht dann dem billigsten den Prozess: wie oft wohl wird hier überhaupt angeklagt, wie oft bei den duzenderlei Ausflüchten der Beweis der culpa oder mala fides erbracht, wie oft ein »Schuldig« gesprochen und der Mindestfordernde »ausgeschieden« werden? Zu der Verbesserung des Submissionswesens werden diese seltenen Fälle kaum in dem Grade, wie erwartet wird, beitragen. Jedenfalls ist das eine praktische Mittel der Ausscheidung des unter den Selbstkosten stehenden' Offerts nicht von der gehofften weittragenden Rückwirkung.« (Vergl. 380 cit.).

auch in positiver Weise den Diensteifer für Verfeinerung des öffentlichen Beschaffungswesens speziell auch bei Ausarbeitung des jeweiligen Vertrags anspornen würden, u. s. w.

Solche Hilfsmittel sind zur fortwährenden Heranziehung tüchtiger Submittenten und tüchtiger Beschaffungs-Beamten unentbehrlich. Der Erlass aber gibt hiefür lediglich den Rahmen, der nun erst weiter ausgefüllt werden muss [1]).

Die gleichen Schwierigkeiten, welche in der Praxis sich der Feststellung einer z. B. anständigen Pachtrente, in der Theorie der des »gerechten Einkommens« (vgl. *Schäffle,* Aussichtslosigkeit etc. S. 28. 66) entgegenstellen, finden sich im Einzelfall auch bezüglich des annehmbaren Gebots ein. Signifikante Beispiele hiefür wurden erst kürzlich wieder in der »Badischen Landeszeitung« vom 2. Mai 1886 aus Anlass der Freiburger und Emmendinger Staatsbauten mitgeteilt.

Dass hierüber das preussische Arbeitsministerium sich keiner Täuschung hingegeben hat, zeigt nachstehende, zugleich mit dem Erlass Ende Juli 1885 hinausgegebene offiziöse Auslassung: »Die Aufgabe, vor welche sich die Verwaltung durch diese Vorschrift gestellt sieht, ist offenbar eine überaus schwierige. Ungleich leichter würde es für sie offenbar gewesen sein, in rein mechanischer Weise oder durch Ausschluss des Mindestfordernden, Erteilung des Zuschlags an den dem Durchschnitt der Gebote am nächsten kommenden Bieter und wie die bezüglichen Vorschläge alle lauten — die Voraussetzung der Zuschlagserteilung zu finden, während sie jetzt zunächst zu prüfen und zu befinden hat, welche Gebote wegen unsolider Preisstellung von der Konkurrenz a limine zurückzuweisen seien, um sodann wiederum nach völlig freiem Ermessen unter den drei Mindestfordernden dasjenige Gebot auszuwählen, welches nach allen Richtungen hin die beste Gewähr für eine preiswürdige, tüchtige und reelle Leistung enthält. Auf diesen Boden kann sich nur eine Verwaltung stellen, welche zu der technischen und moralischen Qualifikation ihrer Beamten unbedingtes Vertrauen hegt; der Ressortchef, welcher seiner Unterbehörde eine mit so erheblicher Verantwortung verbundene schwierige Aufgabe stellt, wird seinerseits die Energie und hingebende Ueberwachung sich zumuten müssen, welche zur Sicherstellung einer seiner Absicht entsprechenden Lösung derselben erforderlich ist. Man darf von der preussischen Verwaltung, von ihrer Spitze bis herab zu den ausführenden Organen erwarten, dass sie der neugestellten Aufgabe sich gewachsen erweisen wird.«

1) Die Submissionsfrage ist also grossenteils eine Erziehungsfrage. Wohl sind es die technischen Kenntnisse, vor allem aber die Energie und Routine, das praktische Geschick, welche die Tüchtigkeit eines Submittenten wie des vergebenden Beamten, zugleich aber auch

Zudem lässt der Erlass selbst noch die verschiedensten — gerade für die Techniker sehr wichtigen — Fragen offen, so z. B. die wichtige der Einheitlichkeit des Verfahrens, die der Revidierung der Submissionsschemate für die einzelnen Gruppen, die der Beiziehung der Sachverständigen und die des Ausschlusses des Ausländers bzw. Nichtbürgers.

Da diese Punkte für die allseitige Würdigung, wie für die Weiter-Entwicklung des Erlasses von Bedeutung sind, so sind sie hier noch näher zu erläutern.

Am dringendsten notwendig und scheinbar am leichtesten zu erzielen ist die Einheitlichkeit des Submissions-Verfahrens. Das Bedürfnis für deren Herstellung gab ja den Anstoss zu dem Erlass der ersten Submissionsordnung von 1880; von der damals erstrebten einheitlichen Behandlung sind wir aber heute nach 6 Jahren gerade noch so weit entfernt, wie damals. Mitte 1886 ersuchte der »Mittelrheinische Fabrikanten-verein« das Reichskanzleramt um seine Verwendung dafür, dass die Normativ-Bestimmung der revidierten Submissions-Ordnung des preussischen Arbeitsministeriums den Beschaffungen in allen Departements und Bundesstaaten, sowie bei den Städte- und Privatbahn-Verwaltungen zu Grunde gelegt

---

die ständige Inferiorität des kleinen Gewerbtreibenden bedingen. Mit der technischen Ausbildung oder Belehrung des Gewerbetreibenden ist es nicht gethan, Praxis und »Lehrgeld« erst befähigen ihn zu der durch die Submission verschärften Konkurrenz. Ich habe das in meiner Monographie sattsam betont und schon dadurch der von verschiedenen Rezensenten, wie Dr. *Laves*, Dr. *Lehr*, Direktor *Euler* u. a. angenommenen Voraussetzung den Boden entzogen, als ob dieselbe etwa zur Belehrung oder gar Anleitung der industriellen Kreise (!) verfasst wäre. Die Aufgabe einer solchen Materialbeischaffung kann, wie bei allen heutigen sozialwirtschaftlichen Untersuchungen, nur in der Klärung der Diagnose über die in dem Unterbietungswesen liegende soziale Krankheits-Erscheinung bestehen, sie kann und will aber nicht — so wenig eine Abhandlung z. B. über die Arbeiterwohnungsfrage oder über Produktivgenossenschaften etwa die Arbeiter oder die Handwerker als das nächstbeteiligte Lesepublikum im Auge hat, — die gewerblichen Kreise erziehen und anleiten, (schon weil sie nicht auch nur auf einen Industriellen als Leser rechnen könnte).

werden. Sonderbarerweise wurde von einigen Handelskammern, wie der Münchner, dieses Ansinnen als ein Eingriff in die Selbständigkeit der deutschen Regierungen angegriffen [1]). Worin hier der Eingriff und die berechtigten, zu schonenden Landes-Eigentümlichkeiten bestehen sollen, ist schwer einzusehen. Die zivilrechtlichen und die formalen Bestimmungen des Submissionsverfahrens können an sich, unbeschadet ihrer Souveränität von allen Staaten der Welt übereinstimmend abgefasst werden; nur bei den Grundsätzen für das Ausschreiben und der Zuschlagserteilung wäre den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. So wenig die Selbständigkeit der Einzelstaaten durch die Einheitlichkeit z. B. des Eisenbahn-Betriebsreglements oder der Normalkonstruktionen für Eisenbahnmaterial berührt wird, so wenig wird dies bei der Uebereinstimmung der Grundsätze in dem Verdingungswesen eintreten. Eher hätte gegen die Petition eingewandt werden können, dass die staatlichen Submissionsbestimmungen nicht ohne weiteres auf das Verdingungswesen der Gemeinden aufschablonisiert werden können, und zwar deshalb, weil die Art des Ausschreibens und der Zuschlagserteilung logischerweise ganz genau durch die Qualifikation der vergebenden Behörde und den vorhandenen Kreis der Bewerber vorgeschrieben ist. Das französische Submissionssystem z. B. passt nicht für ein kleines Land, das System des preussischen Arbeitsministeriums aber hinwiederum nicht für eine kleinere Gemeinde [2]). Im übrigen hat der Reichskanzler, wie vorauszusehen, durch Erlass vom 22. Dezember 1886 die nachgesuchte Intervention abgelehnt.

Einer weiteren Ergänzung bedarf sodann der Erlass in

1) Die wichtigere Seite dieser Einheitlichkeit, die der Petent nur im Tenor mit einfliessen liess, betrifft die noch unten berührte Frage der Bürgerqualität, den Misstand, dass, wie die Eingabe besagt, »in einigen Ländern ein Unterschied zwischen den Angehörigen des engeren Vaterlandes und den übrigen deutschen Submittenten gemacht wird«.

2) Demnach liegt in dem Beschluss des »Mittelrheinischen Fabrikanten-Vereins« ein innerer Widerspruch. Der genannte Verein ging nämlich davon aus, dass die Submissionsfrage gelöst und nur die Einheitlichkeit des Verfahrens anzustreben sei. Letzterem Ansinnen entsprechend muss aber die preussische Submissionsordnung den verschiedenen Verhältnissen erst angepasst, die Submissionsfrage also, im Wider-

der Richtung der Beiziehung Sachverständiger zur Mitwirkung bei dem Submissionsverfahren. Nach Anhörung der Provinzialbehörden hat schon Mitte 1886 das preussische Arbeits-Ministerium und das Ministerium des Innern verfügt, dass den Behörden die Zuziehung Sachverständiger in allen geeigneten Fällen unbenommen bleibe und zutreffendenfalls deren Namhaftmachung den Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften übertragen werden könne. Ueber die praktische Bewährung dieser Massnahme wird seinerzeit Bericht eingefordert werden. Wir lassen es dahingestellt, ob die Berufsgenossenschaften, (welche z. B. die Tabakindustriellen auch zur Mitwirkung bei der Reform des Freizeichenwesens beigezogen sehen möchten, und von denen auch *Steinmann-Bucher* in seinem Werke über die »Nährstände« sich so viel verspricht [1]), gerade die geeigneten Organe sind: in verschiedenen Versammlungen der Baugewerke und anderen Handwerkern wurde sofort ausgestellt, dass die Namhaftmachung Sachverständiger nicht den Innungen übertragen worden sei. Jedenfalls liegt aber in der prinzipiellen Anordnung der Beiziehung Sachverständiger ein entwicklungsfähiger Keim [2]).

---

spruch mit dem Vordersatz erst recht weiter entwickelt werden. Dies gilt namentlich auch gegenüber den Aktiengesellschaften, schon weil dieselben ihren Beamten keine so grosse diskretionäre Gewalt wie der Staat einräumen können.

1) Auch die Genossenschaften der Ortskrankenkassen hoffte man bei Einführung des Krankenversicherungsgesetzes zur Vereinbarung einheitlicher Preisregulierung und zur Bekämpfung der auswärtigen Konkurrenz benützen zu können; ein praktischer Versuch aber wurde m. W. bis jetzt noch nirgends gemacht.

2) Wie wichtig dieser Punkt sowohl für die Durchführung einer Reform als für die der Neuerungen ist, habe ich in meinem Werke S. 116—161 nachgewiesen, und hat u. a. z. B. die Zittauer Handels- und Gewerbekammer in ihrer Beratung vom September 1886, sowie die Bremer Gewerbekammer in einem von dem Senat eingeforderten, eingehenden Gutachten vom November 1885 anerkannt; das letztere empfiehlt ganz besonders die Niedersetzung einer ständigen Kommission von Sachverständigen zur Ueberwachung der korrekten Ausführung aller in bezug auf das Submissionswesen erlassenen Anordnungen.

Für die Zweckmässigkeit solcher Sachverständigen-Kommissionen spricht nicht wenig der Umstand, dass bei besonders wichtigen Bauten

Eine der wichtigsten Fragen des Verdingungswesens ist endlich die der Bevorzugung des **Bürgers**, welche von dem Kleingewerbe für den ortsansässigen Meister als Schutz des schwächeren Produzenten, von den Grossfabrikanten für den Reichsbürger als Schutz der »notleidenden Industrie« verlangt wird. Die deutschen Steinkohlengruben und Schienenwerke oder die Wortführer der Handwerkertage hätten die zwanzig Seiten der Submissionsordnung gerne gegen den einen Satz darangegeben, wonach das Ausland bzw. der Nichtbürger von der Bewerbung ausgeschlossen wäre. Die Frage kommt in jeder Session des deutschen Reichstags und des preussischen Landtags vor und wird auch in der bevorstehenden Legislaturperiode wieder zu längeren Auseinandersetzungen Anlass geben. Namentlich ist in den letzten Monaten, seit der im Frühjahr 1886 erfolgten Auflösung der Konvention der deutschen, belgischen und englischen Schienenwalzwerke, zwischen den in- und ausländischen Walzwerken ein Konkurrenzkampf entbrannt, die deutschen Werke stellten ihre Preise um 30—40 M. pro Tonne niedriger, als vor einem Jahre, aber selbst diese Preise wurden bei den grossen Schienensubmissionen in Strassburg, Altona, Berlin etc. von der belgischen und englischen Konkurrenz unterboten; sie verlangen deshalb

---

z. B. dem Polytechnikum in Charlottenburg, dem Kunstgewerbemuseum, der Berliner Stadtbahn etc. eine besondere, aus verschiedenen Technikern zusammengesetzte, unmittelbar dem Ministerium unterstellte Kommission mit der Wahrnehmung aller auf die Bauausführung bezüglichen Obliegenheiten betraut worden ist. Eine ähnliche Kommission wird voraussichtlich über die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals bestellt werden. In anderer Beziehung erwies sich ferner für die »Vereinigung der Prüfungs- und Versuchsanstalten« die Niedersetzung einer ständigen Kommission als notwendig. Eine weitere interessante Analogie bietet eine in England zur gesetzlichen Regelung der Pachtverhältnisse neuerdings angeordnete Institution: nach dem 1884 in Kraft getretenen »Agrikultural Holdings Act« nämlich wird den Landwirtschaftskammern der einzelnen Grafschaften, in welchen Grundbesitzer und Pächter gleichmässig vertreten sind, anheimgegeben, die Art und Ausdehnung der dem Pächter oder Verpächter (aus Meliorationen bzw. schlechter Wirtschaft etc.) erwachsenden Ersatzansprüche im Prinzip zu bestimmen.

unbedingten Ausschluss der ausländischen Konkurrenz. Das gleiche Verlangen wurde gegenüber den ausländischen Konserven, dem russischen Getreide und der Kolonialwolle in den Sitzungen des deutschen Reichstags vom 13. Januar, 25. Nov. und 16. Dezember 1885 gestellt.

Die Frage ist, wie schon der Gang der verschiedenen Reichs- und Landtagsdebatten, sowie die Darlegung in dem Augustheft des »Economist, Tjidschrift voor staatskuiskunde« des Jahrgangs XXXIV von 1885 beweist, nicht so leicht zu entscheiden, kompliziert sich auch innerhalb des Rayons der Gemeinden und der Partikularstaaten mit der weiteren Frage der Dezentralisation. Die Frage allseits zu beleuchten ist hier nicht der Ort; ich bescheide mich, auf die Ausführungen in meiner Monographie über das Submissionswesen S. 49, 335 und 364 zu verweisen. Hier sei nur die Prinzipienfrage und die Stellung der ausländischen Regierungen, welche in den letzten Monaten mehrfach hervorgekehrt worden ist, noch kurz berührt.

Der Kriegsminister gab in der Reichstagssitzung vom 16. Dezember 1885 die Erklärung ab, dass eine Instruktion, wonach bei gleichen Preisen inländische Produkte zu bevorzugen seien, für ihn nicht existiere; nur die Magazindienstordnung enthalte eine derartige Bestimmung; überhaupt sei es nicht gut, die Militärverwaltung ganz bestimmt für ein Prinzip, sei es auf eines, welches sich rein und ausschliesslich auf den Silbergroschen gewissermassen stelle, oder auf das entgegengesetzte festzunageln; man solle der Militärverwaltung das Vertrauen schenken, dass sie wie bisher den in Betracht kommenden Interessen mit bestem Gewissen gerecht werde. Mir erscheint diese Erklärung in thatsächlicher und prinzipieller Beziehung nicht korrekt, (obgleich im Hinblick auf die vorliegende Frage eine Zeitung schrieb: »es ist diejenige Theorie — zumal in der Volkswirtschaft — die richtigste, welche möglichst wenig auf Reflexionen und Prinzipien sich aufbaut, sich vielmehr möglichst eng an die Praxis, an das Leben anschliesst!«). Nach meiner Ansicht kann das Ministerium ganz gut seinen Standpunkt präzisieren und als Prinzip aufstellen, dass die einheimische Produktion ceteris paribus (selbst bei

kleineren Preisunterschieden) ausschliesslich zu berücksichtigen ist. Man schreckt vor dieser Regel heute mit Rücksicht auf einige Weltmarkts-Artikel, wie Eisen, Wolle u. s. w. zurück, bei welchen in den letzten Jahren ausserordentliche Preisschwankungen mit der Bildung von Kartellen bzw. der Unzulänglichkeit der Produktion zusammengetroffen sind; aber diese wenigen Ausnahmeartikel dienen nur zur Bestätigung der Regel. Es versteht sich von selbst, dass angesichts einer Ausnahmestellung die Regel cessieren muss: aber diese Ausnahmen lassen sich leicht zum voraus zugleich mit der Regel feststellen. Dies ist auch thatsächlich schon lange geschehen, so seit 1868 gerade in dem Bereiche des preussischen Kriegsministeriums in bezug auf die Bekleidung der Truppen, ferner seit 1878 für die Lieferung von Baumaterialien, seit 1876 für die Eisenbahnabschlüsse.

Wegen letzterer erfuhr dann das Prinzip noch eine Ergänzung durch einen Ministerial-Erlass von 1883 und vom 15. Mai 1885, worin es hiess: »die inländischen Fabriken hätten bedeutend höhere Preise gestellt, und überhaupt, da die Produzenten ihre Kalkulation auf den prinzipiellen Ausschluss aller ausländischen Offerte basierten, die (Waggon-)Preise — allem nach infolge der Vereinbarungen der Fabrikanten — eine sehr erhebliche Erhöhung erfahren. Es sei der aufrichtige Wunsch der Regierung, bei der Zuschlagserteilung besonders einheimische Fabriken zu bedenken. Aber sie müsse der Auffassung, dass bei der Vergebung von Staatslieferungen das Ausland absolut und ohne alle Rücksicht auf die Preisstellung und Bedingungen der inländischen Werke ausgeschlossen bleiben müsse, entgegentreten. Dies um so mehr, wenn die Umstände auf das Bestreben schliessen liessen, die Preise in künstlicher Weise auf eine die Produktionskosten nebst angemessenem Gewinn beträchtlich übersteigende Höhe zu bringen, während die inländischen (Wagen)-Fabriken zugestandenermassen häufig in der Lage seien, Lieferungen zu wesentlich niedrigen Preisen, als sie für das Inland gefordert werden, an das Ausland auszuführen.« Diesen Standpunkt kann man nur korrekt finden. Zur Unterhaltung von Koalitionen und Monopolpreisen

sind die staatlichen Steuermittel nicht bestimmt. Es handelt sich hier nicht, wie der Streitpunkt z. B. in der Debatte des preussischen Abgeordnetenhauses vom 22. Januar 1884 verrückt wurde, um die nationale Produktion, sondern darum, ob die Schienen- und Wagenfabrikanten im Konventionsweg den Preis »pour léser le trésor« wirklich so übermässig hoch festsetzen, dass das ganze Submissions-Verfahren blosse Spiegelfechterei wird, und das Monopol an die Stelle der Konkurrenz tritt. Zur Frage stand, ob bei den betreffenden Beschaffungen gewisse spekulative Operationen vorgekommen seien, welche z. B. Art. 412 des Code pénal als »frauduleuse adjudication« mit 3 Monaten Gefängnis bzw. 5000 Frcs. Geldstrafe bedroht. Es lag hier nicht die Prinzipienfrage, sondern die blosse Thatfrage vor, ob wirklich diese Schienenkartelle — zu gunsten ihres Exports — den Preis für die Staatslieferungen so übermässig in die Höhe treiben, dass zur Durchbrechung dieses »Rings« einige Ausnahmen von der prinzipiellen Bevorzugung deutschen Fabrikats notwendig wurden, und bejahendenfalls, mit welchen Massregeln die Bahnverwaltungen die Koalitionen bekämpfen können, da sie, im Interesse ihrer Bilanz und der Steuerzahler, ihre Ausgaben gegen eine künstliche Erhöhung der Preise über den Weltmarktspreis, — allein bei den Schienen handelt es sich nach der heutigen Preislage um eine Mehrausgabe von 6 Mill. M. — schützen müssen [1]).

---

1) Neuerdings, im Januar 1887, griff Minister Maybach zu einem Auskunftsmittel, das hier wegen seiner Bedenklichkeit noch zu erwähnen ist. Die deutschen Walzwerke verlangten nämlich, ihre Offerte auf das Angebot des mindestbietenden englischen Konkurrenten ermässigen zu dürfen, und der Minister ging, »damit das Geld nicht in das Ausland fliesse,« diesen Kompromiss ein. Diese Zulassung von Nachgeboten stellt eine Durchbrechung des Submissionsprinzips dar, welche dem Submissionsverfahren seine ganze Bedeutung benimmt, besonders bei der hier vorliegenden Deckung des Schienenbedarfs, da von unsern Schienenwerken, vermöge des Kartells, in der That nur ein Offert abgegeben wird, in welches sich mehrere teilen. Ueberzeugen sich die ausländischen Werke davon, dass sie grundsätzlich nur in ganz ausser aller Berechnung stehenden Ausnahmefällen berücksichtigt werden, so werden sie den inländischen Fabriken das Feld räumen und dadurch diese in

Noch sei — zur Vergleichung — des Verhaltens der ausländischen Behörden gedacht, zumal ihm erst in letzter Zeit mehr Beachtung geschenkt, und die Aufstellung obigen Grundsatzes häufig mit dem Einwand etwaiger Repressalien seitens des Auslandes bekämpft wird. In dieser Beziehung kann man nun immer häufiger die Wahrnehmung machen, dass bei der heutigen zollpolitischen Strömung fast in allen unsern Nachbarländern und auch in denjenigen ferner gelegenen Staaten, die industriell noch nicht genügend entwickelt sind, sobald man unserer Industrie entbehren zu können glaubt, die »nationale Produktion« bevorzugt wird, gleichgiltig, ob wir die ausländische Konkurrenz auf gleichem Fuss mit der einheimischen behandelt haben oder nicht. Vor einigen Monaten ordnete z. B. die russische Regierung an, dass die russischen Eisenbahnverwaltungen künftig Betriebsmaschinen, Waggons, Maschinenteile etc. nicht mehr aus dem Auslande beziehen dürfen. Italien bevorzugt möglichst, wie u. a. auch der Art. 21 des Vertrags mit der Mittelmeerbahngesellschaft von 1885 beweist, inländische Uebergebote; als im Januar 1887 eine Lieferung von 1000 Eisenbahn-Waggons für die Mittelmeerbahn den deutsch-belgischen Offerten, als den vorteilhafteren, zugeschlagen werden musste, bestimmte die Direktion, dass das zweite Tausend der zu bestellenden Wagen nur an italienische Etablissements in beschränkter Submission vergeben werden solle. Ungarn schliesst sich in der Deckung des Heeres- und Eisenbahnbedarfs nicht bloss von Deutschland, sondern sogar von Oesterreich hermetisch ab. Das französische Kriegsministerium prohibiert ausdrücklich in Art. 2 des »cahier du service du génie« Ausländer von der Konkurrenz; im Frühjahr 1885 sagte es in Erledigung einer Interpellation in der Deputiertenkammer zu, dass nicht nur ausländische Submittententen, sondern auch ausländische Produkte von allen Lieferungen ausgeschlossen werden, z. B. künftig nicht einmal mehr Hafer für die Armee aus Deutschland bezogen werde. In Belgien wurde

den Stand setzen, bei späteren Submissionen nach Belieben ihre Preise zu stellen.

seit 1883 nicht eine Lieferung von Eisenbahnmaterialien von den dortigen Eisenbahngesellschaften an ausländische Werke vergeben; gegen die Zulassung ausländischer Kohle erliess das dortige Ministerium erst im Februar 1886 eine Verfügung. In Schweden ist in den Bedingnisheften die Verwendung einheimischen Eisens ausdrücklich vorgeschrieben. In der Enquête des Schweizerischen Gewerbevereins von 1883 II. Teil S. 20 und 85 wird vorgeschlagen, dass der Bezug ausländischer Fabrikate (Offiziers-Uniformen, und namentlich auch von Materialien bei Staats- und Gemeindebauten) untersagt werde. In England endlich war es schon früher üblich, dass auf indirekte Weise, z. B. durch Geltendmachung von Sanitätsrücksichten bei der Lieferung deutschen Viehs, die ausländische Mitbewerbung zurückgehalten wurde. In den letzten Jahren aber erfolgte mehrfach direkt schon im Ausschreiben die Ausschliessung des Auslands. Die angeblich der dortigen Industrie in Fleisch und Blut übergegangenen Fundamentalgrundsätze der freien Konkurrenz und internationalen Arbeitsteilung standen nur so lange fest, als sie nicht auf englischem Boden zur Anwendung kamen, und als die englische Industrie das thatsächliche Monopol besass. Sie (d. h. genauer der Brotneid und das Sonderinteresse einzelner) möchte das Gesetz der Konkurrenzfreiheit herunterdrücken, sobald es auf sie selber Anwendung finden soll, sobald ihr je einmal die ausländische Konkurrenz unbequem wird. Das Gesetz galt wohl gegen die letztere, nicht auch zu deren gunsten; sofort mit dem Auftreten einiger kontinentalen Konkurrenten auf englischem Boden, das bei dem bisherigen Vorurteil über die englische Unüberwindlichkeit grosse Sensation erregte, wurde das Gesetz über den Haufen geworfen. Als (nicht einmal sehr belangreiche) Ordres auf Schienen, Postkarten, Schiesspulver, Säbel und Bayonetten deutschen Fabrikanten übertragen wurden, da regnete es von Protesten in der Presse, Eingaben an die betreffenden Ressortchefs, und Interpellationen im Unterhaus, sogar vor gemeinen Verleumdungen scheute, wie sich die Leser noch erinnern werden, die englische Presse nicht zurück. In der

Regel [1]) — und dies mag als Beispiel für die Reziprozität gegenüber der englischen Regierung gelten — werden die englischen Submissions-Ausschreiben mit der Prohibitivklausel versehen, dass überhaupt nur englisches Material zur Anfertigung der Schienen verwendet werden dürfe; wenn ferner Schienen nach den englischen Kolonien zu liefern sind, so dürfen dieselben nicht aus belgischen oder deutschen Häfen direkt verschifft werden, sondern die Preisangebote werden nur aus englischen Häfen angenommen, so dass also für ausländische Werke jede Konkurrenz ausgeschlossen ist. Ferner liegen verschiedene Fälle, so Abschlüsse für Eisenbahnmaterial- und Lokomotiv-Lieferungen nach Indien, Kanada, Neuseeland (Frühjahr 1885), Neusüdwales (Januar 1886), vor, in denen aus patriotischen Rücksichten die Lieferung an englische Werke zu höheren Preisen überlassen, und der Zuschlag nicht den mindestfordernden deutschen Werken erteilt worden ist.

III.

Resümieren wir, so hat das preussische Arbeitsministerium in der revidierten Submissionsordnung die reelle Konkurrenz bei der Submission möglichst erleichtert und die unsolide in anerkennenswertester Weise hintangesetzt: trotzdem bleibt aber noch verschiedenes nachzuholen und zu verbessern. Die

1) Dass dies immer geschieht, wie schon behauptet worden, ist unrichtig. Ebenso unzutreffend waren die Bemerkungen einiger Blätter bezüglich des schwedischen Verfahrens, als Mitte vorigen Jahrs bei einer Submission von Eisenbahnmaterial die ausländische Konkurrenz ausgeschlossen, und nun angenommen wurde, dies sei erst infolge der Zoll-Novelle vom Mai 1885 verfügt worden; die Prohibitivklausel wurde nämlich schon einige Jahre zuvor in Schweden gehandhabt. — Interessant ist auch eine Klage der in Alexandrien ansässigen Europäer vom Jan. 1887, wonach seit der Besetzung Aegyptens durch die Engländer die Regierungs-Lieferungen allen Nichtengländern verschlossen seien. Direkt oder indirekt, die Regierung findet immer Mittel, England zu begünstigen; selbst wenn sie einem Nichtengländer eine Lieferung überträgt, verlangt sie, »dass er Ware mit englischem Ursprungszeugnis bringe.«

entgegengesetzte Annahme der Techniker: als ob nunmehr alle Missstände des Submissionswesens, soweit überhaupt möglich, beseitigt seien, zeigt von mangelndem Ein- und Ueberblick namentlich über die sozialwirtschaftliche Seite der Frage und über die ebenbehandelten Hauptpunkte, welche der Zirkular-Erlass kaum berührt; sie ist auch mit Rücksicht auf die dem Zirkular-Erlass vorhergegangene Enquête unter denselben Technikern auffallend. Im November 1884 konnten sich die von den Ministerien einberufenen 60 Sachverständigen auch nicht über eine der wichtigeren Prinzipienfragen einigen: und ein halbes Jahr darauf soll es dem Ministerium gelungen sein, in allen Punkten die richtige Mitte zu treffen und mit einem Schlag die Submissionsfrage aus der Welt zu schaffen? Eine derartige Annahme erinnert an eine ähnliche, welche sich in einer Ausführung in den »Mitteilungen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen« von 1853 über »die Bedürfnisse für die Erhaltung der kleineren Gewerbetreibenden« findet. Der (unterrichtete) Verfasser meinte damals, durch die das Verdingungsverfahren normierende Ministerialverfügung vom 26. Mai 1849 sei »allen billigen Wünschen möglichste Geltung verschafft, und das Verfahren möglichst unschädlich, eine Beeinträchtigung namentlich der kleineren Gewerbetreibenden unmöglich gemacht.« Wie viele Verfügungen sind seither ergangen! Ebensoviele haben wir für den vorliegenden Erlass zu erwarten, selbst wenn wir in allen Punkten mit ihm übereinstimmen sollten. Zudem wird über ein Dritteil der Submissionen von Privaten und Aktiengesellschaften ausgeschrieben, für welche die Grundzüge des Arbeitsministeriums nicht bestimmend, ja teilweise nicht einmal anwendbar sind. Die allzu optimistische Anschauung ist endlich ohnehin schon durch die Erfahrung der jüngsten Monate thatsächlich widerlegt; ich verweise hierüber auf die Verhandlungen des Wiener Gewerbevereins vom März und November 1886, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins vom September 1886, der Badischen Landesgewerbehalle vom 2. Juli 1886, des Darmstädtischen Gewerbevereins vom Februar 1886, des Nassauer Gewerbevereins

vom Juni 1886, des Hauptverbandstags der pfälzischen Gewerbevereine vom 7. November 1886, des Vereins Württembergischer Werkmeister vom 21. März 1886, des norddeutschen Baugewerkevereins, des vierten deutschen Handwerkertags, des 14. Delegiertentags deutscher Baugewerkemeister, je vom September 1886, (welch letztere sich hauptsächlich mit dem Bauschwindel beschäftigten); auf die jüngsten Handelskammerberichte von Köln, Solingen, Mannheim, Frankfurt etc.

Die Submissionsfrage ist also nicht gelöst, sondern fängt erst recht an. Die Submissionskonkurrenz ist nur eine der vielen Seiten der allgemeinen Konkurrenz: so lange letztere Missstände erzeugt, insolange sind auch die wohlwollendsten Erlasse nur Palliativmittel. Die Submissionsfrage ist ein Theil der sozialen Frage, die therapeutische Behandlung ist bei beiden Fragen dieselbe. Als fundamentaler Satz nun für die praktische Lösung der sozialen Frage im einzelnen gilt, dass sie nicht durch absolute oder radikale Mittel, sondern nur nach Massgabe der konkreten, besondern Verhältnisse erfolgen kann, und desshalb notwendig nach Land, Ort und Produktionsart eine sehr verschieden modifizierte sein muss. So gilt auch von der befriedigenden Gestaltung des Submissionswesens ganz das Gleiche, was z. B. *Schönberg* 1869 in seiner Broschüre über »die Volkswirtschaft der Gegenwart« ausgeführt hat. »Wir können, sagt er darin ungefähr, keine Wunderkuren verrichten, sondern nur vielerlei Mittel nach- und nebeneinander verwenden und dadurch eine allmähliche Besserung und stetige Verringerung des Masses der Uebelstände anbahnen. Die blosse Selbsthilfe der bedrängten Klassen reicht nicht hin, das Problem zu lösen; zu ihr muss sich mehr oder minder ergänzend die Staatshilfe und die Gesellschaftshilfe gesellen. So wenig ferner die Uebelstände stets die Schuld der Arbeitgeber sind, ebensowenig genügt in allen Fällen der gute Wille der einzelnen Arbeitgeber. Die Mittel, welche unter bestimmten Voraussetzungen mit Erfolg angewandt werden können, sind, abgesehen von den allgemeinen der Pflege der allgemeinen Bildung des Schulwesens etc. und der allgemeinen Moral, sehr mannigfacher Art. Sie

lassen sich in direkte, d. h. solche, welche eine unmittelbare Beseitigung der Uebelstände bewirken, und in indirekte, welche nur mittelbar die Lage der Arbeitnehmer bessern können, scheiden etc.«

Ganz in dieser vorgezeichneten Richtung wird die Submissionsfrage in den nächsten Jahren weiter gefördert werden, und zwar in sehr wesentlicher Weise. Die Hoffnung hierauf hat nicht bloss in den vielfachen und anerkennenswerten Bemühungen von Regierung und Parlament, sondern auch darin ihren Grund, dass auch die Theoretiker, von denen noch vor kurzem die Mehrzahl kaum wusste, um was es sich eigentlich bei dem Submissionswesen handelt, nachgerade sich doch mehr für eine Frage der Preisgestaltung interessieren, welche so recht dazu geeignet ist, die Probe auf die abstrakten Gesichtspunkte der Sozialwirtschaft und Gewerbepolitik zu machen.

Miszellen.

Der nächste Krieg in Zahlen.

Von Dr. **Schäffle.**

Wir feiern soeben Weihnachten 1886. Mitten im Frieden der Festzeit zittert die europäische Christenheit in Furcht vor jenem Doppelkriege zwischen Deutschland und Frankreich und zwischen Oesterreich und Russland, dessen Lohen bald zum »allgemeinen Weltbrande« zusammenschlagen würden — vor dem Krieg im Osten und im Westen zugleich. Im Osten scheint das Auftreten Kaulbars', welches nur den aktiven Diplomaten nicht auch äusserlich warm und rot gemacht haben wird, einen zweiten Orientkrieg aufrollen zu müssen; dasselbe erinnert gar sehr an Mentschikoff im Paletot vor dem Krimkrieg. Freilich wäre es der Orientkrieg mit völliger Frontveränderung in Westeuropa! Diesmal sollen Oesterreicher und Deutsche den Engländern die Kastanien aus dem Feuer holen, nicht mehr die Franzosen, welche 1854/1855 die Blutlast für den ihnen völlig unnützen Krieg getragen haben. Frankreich umbuhlt Russland und will anscheinend durch Boulangers Armeereform die Friedensarmee während der ganzen angriffsfähigen Jahreszeit nahebei auf 600,000 Mann bringen, d. h. überlegene Heeresmassen erziehen. Deutschland und Oesterreich schicken sich an, ihre Streitkräfte wenn auch nicht entfernt auf dieselbe Höhe zu bringen, so doch sie bis zur Siegesfähigkeit zu steigern. Und so scheinen die vier Mächte aufeinanderplatzen zu müssen.

Zu müssen? Ja und Nein! Ja — nur dann, wenn blinde Leidenschaft und barer Unverstand entscheiden. Nein, und tausendmal nein, wenn die vier Völker durch Ziffern und Thatsachen sich noch belehren lassen würden und wenn sie einsehen wollten, dass die Revanche allen schaden muss, dass sie alle durch einen Krieg nur England dienen, und dass in Rumelien der natürliche Brennpunkt neuer kriegerischer Aufrollung der orientalischen Frage gar nicht liegt.

Ferne den politischen Gewalten wie den parlamentarischen Parteien ist die »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« so berechtigt wie verpflichtet, die fraglichen Ziffern und die Thatsachen, welche für den Frieden einerseits und für eine den Frieden sichernden Stand der Kriegsbereitschaft andererseits reden, recht eindringlich vorzuführen [1]).

Wir berücksichtigen dabei nur Deutschland und Oesterreich einerseits, welche jetzt glücklicherweise nach Ueberwindung des ehemaligen Gegensatzes der gross- und der kleindeutschen Reformbestrebungen fest aneinander gekettet sind, und Frankreich und Russland andererseits. Die übrigen Staaten: England, Italien, Spanien, Belgien, Niedelande, Schweiz, Skandinavien, Türkei können dahin oder dorthin in die Wagschale der Macht fallen; die Annahme ist nicht zu schwarzsehend, dass sie unter Umständen halb da-, halb dorthin fallen, daher können sie hier ausser Rechnung bleiben.

1) **Die Kosten und die Schulden des nächsten Krieges.** Was würde jedem der kriegführenden Völker der »allgemeine« Krieg kosten? Wie gross würde die Verschuldung durch denselben werden? Schon die Beantwortung dieser ersten Frage führt die allerberedteste Sprache gegen jeden Revanche- und gegen jeden Orientkrieg, beziehungsweise für jede Ermöglichung siegreicher Bestehung eines solchen.

Ein ehrlicher Mann, der verstorbene Friedrich Kolb — man kann ihn den Statistiker der deutschen Volkspartei nennen — gibt in der 9. Auflage seiner Statistik (1879) die Kosten, welche allein der Staat Frankreich vom letzten Kriege angekreidet erhalten hat, zu 10 Milliarden Frank an. Der erste Finanzschriftsteller Frankreichs, Leroy-Beaulieu, stimmt [2]) damit überein, indem er zwei Finanzminister, Matthieu Bodet und Magne, die offizielle Aufstellung der Kriegskosten — den einen zuerst zu 9287 und dann den anderen zu 9820 Mill. Frank — machen lässt (vergl. Anhang I).

In diesen Kosten sind aber zwei Summen, das Retablissement, d. h. die Wiederherstellung des Kriegsmaterials, was seit 1875 eigentlich bis heute fortdauert, — im neuesten französischen Staatsvoranschlag stehen 105 Mill. Frank für Materialwiederherstellung — und der dem Volke unvergütet gebliebene Schaden nicht enthalten. Schlägt man diese zwei grossen Posten hinzu, so wird der letzte Krieg für den Staat Frankreich kaum weniger als 12 Milliarden Frank und für die ganze Nation kaum weniger als 15 Milliarden Frank oder 12 Mil-

---

1) Unter Abrundung der bestreitbaren oder bestrittenen, sowie der annäherungsweisen Ziffern in der Richtung der Erschwerung des hier zu führenden Beweises und unter Belassung der im Dezember 1886 dem Verfasser zugänglich gewesenen Daten.

2) Fin. II p. 545 ff.

liarden Frank oder 12 Millarden Mark gekostet haben. So haben verschiedene Franzosen selbst geschätzt und gerechnet.

Mit dieser Annahme stimmt sehr gut auch der Voranschlag der Ausgaben für die französische Staatsschuld.

Die französischen Kriegsanlehen selbst im Betrag von 8593 Mill. Frank, welche der Anhang II spezifiziert, geben nicht den vollen Begriff von der neuerlichen Militärverschuldung Frankreichs; denn weit darüber hinaus ist für Militärzwecke geborgt worden. Besser nimmt man daher den Aufwand für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld (vergl. Anhang III) zum Massstab. Nun nahm die öffentliche Schuld vor Ausbruch des Krieges (Voranschlag für 1870) 490 Mill. Frank in Anspruch bei einem Kapitalbetrag der Schuld von 12 Milliarden. Im neuesten Voranschlag (i. J. 1886) erfordert die öffentliche Schuld 1267 Mill. Frank, was einem Kapitalbetrag von mindestens 32 Milliarden entspricht.

Der Voranschlag der öffentlichen Schuld (vergl. Anhang III) ist zwar — aus Gründen, die hier nicht ins einzelne verfolgt werden können — sehr schwer zu zergliedern. Man wird jedoch kaum fehlgehen, wenn man nur ein Viertel des seit 1870 eingetretenen Mehrerfordernisses, also 194, rund 200 Mill. Frank für den nichtmilitärisch erwachsenen Aufwand in Abzug bringt. Es bleiben dann immer noch nahebei 600 Mill. Frank jährliche Mehrbelastung durch den militärisch verursachten Aufwand für Krieg und Materialwiederherstellung seit 1870, was bei 4 % genau einem Kapital-Mehrwert von 15 Milliarden Frank oder 12 Milliarden Mark entspricht.

Eine andere grosse Republik, welche bei stolzer Entwickelung grosse und gerechte Sympathien findet, hat eine noch schlimmere Erfahrung damit gemacht, wie viel es kostet, innerem oder äusserem Krieg unvorbereitet entgegenzugehen. Mit ausgebildeter Miliz hätten die Nordstaaten der amerikanischen Union den Süden im Bürgerkriege leicht niedergeschlagen. Ohne zureichende Kriegsrüstung hatte die Union — allein aus der Bundeskasse — 10 Milliarden Mark aufzuwenden, die sie freilich leichter hat tilgen können und noch tilgt, als dies uns beschieden sein würde (vergl. Anhang IV). Die Zinsen der Summe hätten ausgereicht, die jetzige deutsche Armee im Friedensstand mehr als einmal zu erhalten. Noch immer (1885/1886) liegt dem Bundesschatz ein Militärpensions-Jahresbetrag von 270 Mill. Mark — gegen 22 Mill. im Deutschen Reiche — zur Bezahlung ob.

Deutschland hat vom letzten Krieg nicht bloss keine Kriegsschuld gehabt, sondern Geld zu Schuldentilgungen erlangt und die Dotationen für einen Invalidenfond, Festungsbaufond u. s. w. geholt. Der Invalidenfond wirft gegenwärtig über seine Verpflichtungen (fast 27 Mill. Mark) hinaus anderthalb Mill. jährlichen Zinsüberschuss ab. Nicht dass Deutschland seit 1876 gar keine verzinsliche Reichsschuld erhalten hätte; es hat eine solche von 410 Mill. Mark (Ende 1885),

wovon etwa ein Drittel für nichtmilitärische Ausgaben (elsässische Bahnen, Post und Telegraph, Münzreform) aufgewendet worden ist (vergl. Anhang V).

Es ist gezeigt, wie kostspielig der letzte Krieg für Frankreich gewesen ist. Ein Krieg. wie er jetzt befürchtet wird, wäre aber gewiss noch weit kostspieliger, noch schulden- wie schuldvoller als der vorige.

Würden doch viel grössere Heeresmassen gegeneinander ziehen; ist doch die militärische Zerstörungskraft unermesslich gesteigert, das zerstörbare Kriegsmaterial wertvoller, der Proviantbedarf grösser, das Retablissement anspruchsvoller, der in den Krieg gerufene Bruchteil der Familienernährer stärker. Man wird daher nur mässig schätzen, wenn man für einen neuen Krieg zwischen Deutschland und Frankreich einen Verlust von 16 Milliarden, für einen Krieg der vier Mächte aber einen Verlust von 30 Milliarden Mark annimmt, welcher bei entschiedener Niederlage ganz von den Besiegten, im anderen Fälle hälftig, beziehungsweise zum vierten Teil von allen kriegführenden Teilen zu tragen wäre.

Welchen Steuerdruck dies ergeben würde, zeigt der nächste Abschnitt. Hier sei nur erwähnt, dass neue Schulden im Betrage von etwa 30 Milliarden Mark — für alle vier Mächte zusammen — auf lange eine gewaltige Steigerung auch des Hypothekarzinsfusses, zur Vollendung des jetzigen Niederganges der Landwirtschaft, ergeben würden.

Diese Summen beherzige man, ehe man den Teufel des »notwendigen« Weltkrieges an die Wand malt und den letzteren dem Publikum als unabweisbares Verhängnis vorstellt! Dieser Teufel wäre fürchterlich, wenn er käme! Die Bulgaren, die mit ihm gespielt haben, können wir nicht dermassen bedauern, um uns Russland ganz unnötig (s. unten Abschnitt 6) zu verfeinden.

2) Der Steuerdruck des nächsten Krieges. Um 16 Milliarden Mark aufzubringen, wären schon zum Zinsfuss von 4 % nicht weniger als 640 Mill. Mark Zinsen erforderlich, und um acht aufzubringen, 320 Mill. Mark.

Ein Zinsfuss von 5 und 6 % wäre für lange Zeit wahrscheinlicher; dann wären 800 oder gar 1000 Mill. Mark mehr per Jahr erforderlich.

Wer also einen unglücklichen Krieg herbeiführt oder einen solchen durch Unterlassung sieghafter Kriegsbereitschaft gut- oder schlechtgläubig verschuldet, der würde beispielsweise für Deutschland den Bedarf der öffentlichen Schuld um einen Betrag steigern, zu welchem selbst Branntweinmonopol und Tabakmonopol und hohe Erbschaftssteuern auch nicht entfernt ausreichen würden.

Gerade wer diese Monopole oder die finanziell gleichbedeutenden Fabrikatsteuern nicht haben will, muss in erster Linie dafür sorgen, dass wir von den Franzosen nicht geschlagen werden können, gleichwie

derjenige, welcher das allgemeine Stimmrecht erhalten will, am ehesten dafür sorgen sollte, zu beweisen, dass das letztere mit der Sicherheit Deutschlands und mit der Verhütung von 600 Mill. Mark neuer Steuern dauernd verträglich ist. Im Falle einer Niederlage kämen die grossen Monopol- oder die Fabrikatsteuern, welche die drei anderen grossen Staaten samt den Besitzveränderungsgebühren schon haben, unaufhaltsam auch über uns, und zwar in härtester Gestalt, ohne wesentliche Entschädigung der jetzt freien Betriebe, im Gefolge anderer neuer und erhöhter Steuern, nicht unter Aufhebung schlechter alter Steuern.

Besonders hart würden die Bevölkerungen Frankreichs, Russlands und Oesterreichs betroffen werden, welche — von einer Einkommenssteuer in Frankreich abgesehen — keine grosse Steuerquelle mehr in Reserve haben.

Deutschland ist wesentlich deshalb so viel besser daran, weil es in der Neuzeit einen unglücklichen Krieg nicht geführt und deshalb u. a. auch die Domänen nicht verschleudert hat.

Die absoluten Ziffern der dermaligen Belastung der vier grossen Nationen nach den neuesten Voranschlagen gibt der Anhang VII, damit jeder Leser Prozent- und Kopfzahlen selbst ermitteln könne. Als richtigste, wohl und vollständig ermittelte Verhältniszahlen werden im wesentlichen noch die Ziffern gelten können, welche *Gerstfeldt* in seiner ebenso mühevollen als parteilosen Arbeit: »Beiträge zur Reichssteuerfrage 1879« aus den absoluten Zahlen von damals ermittelt hat; wir unterlassen nicht, jedenfalls für Deutschland die seitdem eingetretenen Erhöhungen im Anhang VI anzumerken.

Aus *Gerstfeldts* Angaben erhellt nun, dass die Staatseinnahmen um 1879 pro Kopf der Bevölkerung in Mark betrugen:

	überhaupt:	ohne Aktivreste und Anlehen:	weiter ohne die Einnahmen aus Verkehrsanstalten:	aus Abgaben allein ohne Domänen:	Abgaben ohne Domänen-E. und Verwaltungsgebühren:
Deutschland	32,3	28,17	24,47	18	15
Oesterr.-Ungarn	26,14	24,36	24,36	23	21
Frankreich	56,95	55,44	54	52	50
Russland	18	15	15	15	12

Hiernach ist der Deutsche sogar absolut dreimal weniger belastet als der Franzose und ein Viertel weniger als der Oesterreicher. Relativ, d. h. im Verhältnis zur Steuerkraft, ist er allen drei Nationen gegenüber sicherlich am mindesten beschwert, namentlich wenn man beachtet, dass in deutschen Mittelstaaten- und Kleinstaatenbudgets Ausgaben und Steuern laufen , welche anderswo den Departements, Kronländern, Provinzen und Gouvernements neben den Staatsabgaben zur Last fallen.

Um so empfindlicher würden die Folgen eines unglücklichen Krieges

auch uns Deutsche treffen. Wenn in diesem Falle (s. oben) auch nur 600 Mill. Mark Steuern weiter aufzubringen wären, so würden in Deutschland mindestens 12 Mark Steuern pro Kopf der Bevölkerung — mehr als die ganze jetzige Militärausgabe! — weiter zu entrichten sein, d. h. die vom Staatsbürger »direkt« getragene reine Steuerlast würde sich nahezu verdoppeln.

Ebensoviel absolute oder relative Vermehrung würde aber selbst für Frankreich, welches nur eine einzige grosse Steuerquelle — die Einkommenssteuer — unangegriffen bis jetzt hat liegen lassen, schwer zu ertragen sein. Oesterreich-Ungarn und Russland wären fast gezwungen, einen Teil der neuen Last durch Staatsbankerott vom Steuerzahler auf den Staatsgläubiger abzuwälzen.

Deutschland ist hiernach zwar finanziell mindestens so belastungsfähig wie irgend eine der drei anderen Mächte, aber alle zusammen haben das höchste materielle Interesse, einen Krieg zu vermeiden, der nur völlig unberechtigter Revanche und einer ganz verkehrten Behandlung der Orientfrage (vergl. Abschnitt 6) entspringen könnte.

Ob die Steuerzahler oder die Staatsgläubiger die Zeche zu bezahlen hätten, alle vier Völker würden in allen oder in einzelnen Schichten bis ins Mark getroffen werden. Die obigen Ziffern reden so klar, dass — wenn die Staatsmänner und die Abgeordneten sie wirklich einmal allgemein verstehen, alle vier Reiche —, die Franzosen und die Russen voran — den Krieg, in welchem der Sieg keinem gewiss ist, verabscheuen müssen, obwohl ihnen derselbe wie ein unvermeidliches Fatum vorgegaukelt wird.

3) **Verhältnismässig niedrige Besteuerung Deutschlands.** Wir sagen: die Franzosen und Russen voran! Dieser Beweis ist leicht zu führen, wenn man die solide wissenschaftliche Finanzstatistik, nicht die Wahlagitations- und die Parteistatistik, heranzieht. Auch in dieser Hinsicht halte ich *Gerstfeldts* »Beiträge zur Reichssteuerfrage, 1879« noch immer für die zuverlässigste Grundlage finanzstatistischer Vergleichung. Doch füge ich im Anhang VII die Uebersichten über die neuesten Voranschläge bei.

Um die folgende Uebersicht zu verstehen[1], ist einiges voraus zu beachten: Die Gesamtsteuerlast ist eine Summe der verschiedenartigsten Einzelsteuern. Diese sind mindestens nach den drei Hauptabteilungen: direkte Steuern (Ertragssteuern, Grund-, Gebäude-, Zinssteuern, Personalsteuern, allgemeine Einkommenssteuer), Verbrauchsabgaben (Zölle, Verzehrungssteuern), endlich Stempel- und Besitzwechselgebühren (Verkehrssteuern, Steuergebühren, Erbsteuern) zu zergliedern.

Diese Zergliederung ergab — damals mit 85 Mark pro 50 Gulden österr. W. und 210 Mark pro 100 Rubel — die nachfolgenden Ziffern

zugleich in Mark pro Kopf und in Prozenten der Gesamtsteuerlast (wesentlich nach *Gerstfeldt*) [1]).

	Verbrauchsabgaben:	Direkte Steuern:	Stempel und Gebühren:	Gesamtsteuerlast:
	Mk. p. K. Proz.	Mk. p. K. Proz.	Mk. p. K. Proz.	Mk. p. K. Proz.
Deutschland	7,15 = 47,22	6,26 = 41,35	1,73 = 11,43	**15,14** = 100
Frankreich	27,02 = 52	11,90 = 22	13,22 = 26	**52,24** = 100
Oesterreich	10,29 = 48,91	6,91 = 32,83	3,84 = 18,26	**21,04** = 100
Russland	8,08 = 66,17	3,58 = 29,38	0,54 = 4,45	**12,20** = 100

Man ersieht aus der letzten fettgedruckten Zahlenreihe, wie gering die Deutschen den Russen und den Franzosen gegenüber besteuert sind. Sie sind es absolut Frankreich und Oesterreich gegenüber, sie sind es aber allen drei Nationen gegenüber auch verhältnismässig. Denn dass Deutschland über mehr als ein Fünftel steuerkräftiger ist als die Gesamtheit des europäischen Russland, werden die Russen ebensowenig als die Deutschen in Abrede ziehen [2]).

Es ist von Interesse, die verhältnismässig geringe Belastung in Deutschland auch an den einzelnen Hauptgattungen der Steuern nachzuweisen.

Wir folgten auch hier in den betreffenden obigen Zahlenspalten wesentlich den Angaben *Gerstfelds*, und dürfen dies um so eher thun, da wir die seit 1878 eingetretenen, im ganzen sehr mässigen Abgabenerhöhungen in Anhang VI nachweisen und dort auch Frankreichs Steuererhöhungen seit 1878 ersichtlich machen.

Die vergleichsweise Härte der Verbrauchssteuersätze in verschiedenen Staaten erhellt aus folgender Uebersicht, welche *Gerstfeldt* — annähernd richtig — entworfen hat:

	Branntwein per Hektol. 100° Alkohal:	Tabak per Zoll-Ztr.:	Zucker per Zoll-Ztr.:	Bier per Hektol.:
Deutschland	17,27 Mk.	22,50 Mk.	10,12 Mk.	1,26 Mk.
Frankreich	61,54 »	380 »	16,88 »	3,50 »
Oesterreich	20 »	110 » (?)	10 »	2 »
Russland	125 »	54,62 »	13,67 »	3,50 »

Also durchgehends geringere Belastung in Deutschland!

Auch die Steuergebühren (»Gebühren und Stempel«) sind eine Gattung von Steuern, welche in Deutschland viel weniger entwickelt ist als in anderen, selbst ärmeren Grossstaaten. Nach *Gerstfeldt*, dessen Vergleichung sich freilich hier in einzelnem anfechten lässt, ist der Ertrag der Gebühren und der Stempel pro Kopf in Deutschland 1,73, in England 6,62 und in Oesterreich 4,52 Mark. In Frankreich trugen die Registergebühren (für Rechtsgeschäfte, Erbschaften) nahezu 500

1) Vergl. meine „Steuerpolitik“ S. 30 ff.

2) Auf den Russen kamen oben 12,20, auf den Deutschen 15,14 Mark pro Kopf.

(jetzt 520) Mill. Frank oder 20 % aller Bruttoeinkünfte; in Deutschland dagegen gingen um das Jahr 1879 nur 1,73 Mark pro Kopf aus Gebühren und Stempeln ein [1]). Selbst wenn man den einer Vermögenssteuer gleichkommenden Teil der Gerichtskosten und Sporteln hinzufügt, dürfte aus Urkundenstempeln, Besitzwechselabgaben, Erbsteuern in Deutschland nicht viel mehr als 2 Mark pro Kopf dem Staate zufliessen. Allerdings verhalten sich die einzelnen deutschen Staaten auch in dieser Steuergattung noch sehr ungleich. Preussen bezog 1,02, Bayern 4,48, Sachsen 0,59, Württemberg, welches seit 50 Jahren Stempel kaum gekannt hatte, 1,59, Baden 3,24, Hamburg 4,85, Bremen 7,14 Mark pro Kopf. Wie sich die Erträge auf die einzelnen Arten von Steuergebühren verteilen, ist zwar schwer zu sagen, doch ist kein Zweifel, dass die Besitzwechselsteuern, d. h. die Erbschaftsabgaben und die Rechtsgeschäftsgebühren, die Masse des Ertrages liefern.

Hieraus geht hervor, dass Deutschland im einzelnen wie im ganzen verhältnismässig sehr niedrig besteuert ist. Wir ziehen jedoch daraus nicht den Schluss, dass es höher belastet werden soll, sondern dass es die Bedingung der Fortdauer niedriger Belastung, d. heisst die Sicherheit des Sieges durch volle Kriegsbereitschaft, sehr leicht wird bezahlen können. Es hat allen Grund, die verhältnismässig geringe Besteuerung sich nicht durch einen unglücklichen Krieg verloren gehen zu lassen.

Deutschland ist offenbar durchaus befähigt, die Kosten, welche eine Erhöhung der Friedenspräsenz in dem von der Regierung des Reiches geforderten Ausmasse verursachen würde, leicht und auf die Dauer aufzubringen, wenn solche Erhöhung nötig ist. Rechnet man die Militärausgabe von 1000 Mann Friedensstärke selbst auf 1 Mill., was eher zu hoch ist, so ergeben sich für 20,000 Mann 20 Mill. Mark, und diese erhöhen die Belastung der Deutschen pro Kopf nur um 45 Pf. Die Steuerlast von 15, jetzt vielleicht 17 Mark, stiege nur um eine halbe Mark gegen mindestens 50 Mark, welche jeder Franzose jetzt schon trägt [2]). Um ca. 1,10 Mark bei 50,000 Mann Mehrpräsenz.

Der Mehraufwand von 0,45, bezw. 1,10 Mark pro Kopf zugeschlagen

---

1) Seitdem wohl höchstens 1/2 Mark Erhöhung!?

2) Man findet allerdings auch andere Ziffern. Entweder wird die Verzinsung der aus den Kriegsausgaben erwachsenen geringen Reichsschuld bei der Vergleichung nur für Deutschland eingestellt, oder werden die Invalidenpensionen, die den Steuerzahler nichts kosten, zwar bei Deutschland mit 26,9 Mill. Mark eingestellt, die 115 Mill. Frank französische Militärpensionen aber, weil sie im französischen Staatsvoranschlag unter Rubrik 3 der Staatsschuld (Leibrenten) stehen, nicht in Ansatz gebracht. Noch einfacher ist es, 160 Mark Militärlast pro Kopf der Bevölkerung auszurechnen, nämlich für 16 Jahre (1871/1887); wenn ein deutscher Reichstagsabgeordneter 16mal älter werden sollte, als es anderen Menschenkindern in jetziger Zeit begegnet, so wäre er so alt wie Methusala! Die Zahlen sind geduldig.

— erreicht entfernt nicht den Steuerbetrag, welchen Frankreich pro Kopf der Bevölkerung (50 Mark) jetzt schon, d. h. vor der Militärsteigerung Boulangers, einhebt.

Während Deutschland pro Kopf der Bevölkerung 10 Mark für das Militär aus der Reichskasse ausgibt, verwendet Frankreich 20 Frank oder 16 Mark.

Die Kosten einer Vermehrung der Friedenspräsenz um 20,000 Mann macht nur etwa 3 % (um 50,000 Mann ca. 8 %) der Mehrlasten aus, welche Deutschland mindestens für die Verzinsung der Schulden aus einem verlorenen Kriege mehr zu bezahlen haben würde.

Die Uebersichten über Deutschlands und Frankreichs Ausgaben für die Friedenspräsenz während der letzten 10 Jahre sind im Anhange, nach dem Gothaischen Kalender und nach dem »Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs« mitgeteilt. Hier sei nur noch bemerkt, dass Deutschlands Militäraufwand seit 1872 auch prozentual nicht so stark gewachsen ist, wie jener Frankreichs, während seine Bevölkerung viel stärker wuchs [1]).

4) **Die Heeresstärken.** Frankreich hat — ausser den Kolonien, wovon besonders die Rede sein wird — rund 38 (neueste Zählung), Oesterreich 38,7, das europäische Russland 88, Deutschland 46,8 Mill. Einwohner.

Wie gross ist ihre vergleichsweise Streitmacht?

Diese Frage ist nicht sehr leicht genau zu beantworten, so einfach sie erscheint. Wenigstens nicht für den Nichtmilitär.

Da ist zuerst eine grosse unbekannte: die quantitative und qualitative Stärke, d. h. die Zahl und der Wert des Landsturms. Der letztere ergibt zum Teil ungeheure Ziffern. Frankreich z. B. kann im ganzen (aktive Armee und Landsturm) nach d. Goth. Kal. auf Grund seiner bestehenden Militärorganisation 3,750,000 Mann und Deutschland nach einigen 3 Mill. Mann mit Landsturm in Bewegung setzen.

Es führt jedoch zu richtigeren Vorstellungen, den Landsturm allseitig ausser acht zu lassen, so erfreulich für einige Jahre noch die Wahrnehmung ist, dass unser Landsturm am meisten gediente Leute hätte (vergl. Anhang XI).

Alsdann beträgt wesentlich nach der angeführten Quelle für das Jahr 1886:

---

1) Teuer ist der deutsche Soldat hiernach nicht. Die amerikanische Republik legt für 25,000 Mann 42 Mill. Dollar, für den Mann ungefähr 7000 Mark aus, wir nur ca. 1000 Mark; auch ihr Pensionsetat ist grösser als der deutsche; denn sie hatte im vorletzten Jahr einen Pensionsetat von 64 Mill. Dollars = 270 Mill. Mark — z. T. für Invaliden aus dem Krieg mit England von 1812—1814!! Dieser Betrag ist reichlich die Hälfte dessen, was die deutsche Armee kostet. Zusammen mit der Verzinsung der amerikanischen Kriegsschuld, welche trotz der bewundernswerten Tilgungen so eben noch 5000 Mill. Mark (1189 Mill. Dollars) betrug, geben die Vereinigten Staaten für das Militär mehr aus als das Deutsche Reich.

	die Friedensstärke	die Kriegsstärke
von Deutschland	449,355 Mann	1,450,000 (?) Mann
von Frankreich	523,283 »	1,750,000 »
von Oesterreich-Ungarn	287,000 »	1,280,000 »
von Russland (Europa)	890,000 »	2,000,000 »

Man hat behauptet, — wir haben oben das Fragezeichen gemacht — dass obige Angabe der Kriegsstärke Deutschlands hinter der Wirklichkeit zurückleibe. Wir schlagen daher auch noch eine Schätzung auf, welche nicht die Absicht gehabt haben kann, Deutschlands Streitmacht zu unterschätzen. Dieser Anschlag findet sich in der Begründung des neuesten Landsturmgesetzes Oesterreichs durch den Landesverteidigungsminister (vergl. Anhang XI). Hiernach stellten sich vor anderthalb Jahren die Hauptziffern wie folgt:

	Landsturm	Aktive Armee, Marine und Ersatzreserve	Landwehr
Deutschland	3,000,000 (?)	**2,140,000**	**565,000**
Frankreich	718,000	**1,971,000**	**945,600**
Oesterreich	146,034 1)	**881,786**	**396,898**
Russland	7,568,000 (?)	**2,187,000**	**737,000**

oder Deutschland 5,705,000
Oesterreich 1,424,000
zusammen **7,129,000** (rund 7 Mill. M.)
dagegen Russland 10,492,000
Frankreich 3,635,000
zusammen **14,127,000** (rund 14 Mill. M.)

Unter Beiseitelassung des Landsturmes stehen gegeneinander:
rund 2,700,000 deutsche Soldaten
1,280,000 österreich-ungarische
zusammen rund vier Millionen Mann
gegen 2,900,000 Russen und } rund
2,900,000 Franzosen }
zusammen **5,800,000** Mann.

Nach den Angaben des J. Perthesschen Institutes im Gothaischen Kalender ist die Summe der Friedensstärke Deutschlands und Oesterreichs mit ca. 700,000 Mann fast um die Hälfte geringer als diejenige Frankreichs und Russlands mit mindestens 1,400,000 Mann.

Auch die Kriegsstärke Deutschlands müsste um einen gewaltigen Betrag höher geschätzt werden, um mit Oesterreich diejenige Russlands und Frankreichs zu erreichen.

Nach den hier unverändert zu lassenden Angaben des österreichischen Landesverteidigungsministers (vergl. Anhang XI) stellen sich die Hauptziffern so, dass bei Russland mehr als die Hälfte der Mannschaft

1) Jetzt geändert. (S. Anhang XI, Schluss.)

gestrichen werden müsste, bevor Frankreich-Russland und Deutschland-Oesterreich paarweise sich gleichkämen.

Unbedingt überlegen sind also schon jetzt der Quantität nach die Deutschen und Oesterreicher den Russen und Franzosen nicht. Wenn Boulangers Erhöhung der Präsenz in Frankreich durchgeht, so würden die zentraleuropäischen Staaten immer mehr in militärischer Quantität (Soldatenzahl) zurückstehen.

Die Entbehrlichkeit wenigstens einer leichten, dauernden Erhöhung der deutschen Friedenspräsenz wird zahlenmässig nicht erwiesen werden können. Man muss hier einem Moltke glauben oder nicht glauben. Die Erhöhung durch jene zwei Mächte, welche niemand bedrohen, erscheint einem Laien im europäischen, geschweige im deutschen Interesse ganz angemessen, und sie ist finanziell, wie schon erwiesen ist, auch zu ertragen. Wenn Frankreich seine Friedenspräsenz wirklich auf nahebei 600,000 Soldaten erhöhen würde, so würde es — wird versichert — in 12 Jahren mindestens 250,000 gediente Soldaten mehr erlangen, Deutschland durch die angesonnene Erhöhung etwa 200,000 Mann mehr.

Dazu kommt, dass Frankreich und Russland in der Marine überlegen sind: Frankreich hat nämlich 50,000, Russland 26,000, Deutschland kaum 14,000 und Oesterreich 11,500 Mann Flottenmannschaft (vergl. Anhang XII).

Die Kolonialverwendung französischer Truppen ist überaus gering, obwohl die Kolonialbevölkerung jetzt dreiviertel der Bevölkerung des Mutterlandes gleichkommt. In Tunis und Tongking standen nach dem Budget von 1886 kaum 10,000 Franzosen. Die Turkos und Zuaven von Algerien aber haben sehr leicht nach Magenta und Wörth gebracht werden können.

Die Behauptung der französischen Kolonien, welche in ihrem jetzigen Bestande — durch Madagaskar und Indochina rund 27 Mill. Bevölkerung haben gegen 3,6 Mill. im Jahr 1870, entzieht Frankreich keinesfalls so viel Streitkraft, um die zahlenmässige Ueberlegenheit seiner Friedens- und Kriegsstärke unter die deutsche Heeresstärke herabzudrücken (vergl. Anhang XIII).

5) **Die Abrüstung.** »Ein Wort, ein Königreich für ein Wort!« oder »Wo Begriffe fehlen, da stellt zur rechten Zeit ein Wort sich ein,« möchte man wiederholen, wenn die Kriegsgefahr durch »Abrüstung« beschworen werden will. Dieser Vorschlag ist von den meisten gut gemeint, aber unseres Dafürhaltens — so wie die Dinge geworden sind — eine der gedankenlosesten Phrasen, welche je erfunden und nachgesprochen worden sind.

Was heisst »Abrüstung«?

Nach dem Willen nichtdeutscher Friedensliguisten bedeutet sie Wiederherausgabe der vor 200 Jahren uns entrissenen deutschen Provinzen durch »Volksabstimmung«.

Davon kann keine Rede sein, am wenigsten bei Süddeutschen, für welche Elsass-Lothringen das Festungsglacis Deutschlands darstellt. Es besteht dazu auch keinerlei Recht und Pflicht. Das ganze Volk hat vielmehr so die unverjährbare Berechtigung wie die Verpflichtung, solche Glieder, welche von ihm abgerissen worden sind, zurückzuholen, solange dieselben brauchbare Teile des Mutterlandes noch werden können. Der »Wille« der Stimmenmehrheit in einer Provinz, welche während 200 Jahren in der oberen Schichte einigermassen französisiert und durch den Kulturkampf konfessionell aufgeregt worden ist, wäre eben nur der Wille dieser Schichte. Er gäbe aber auch dann, wenn er wahrer Volkswille wäre, gegenüber dem einstimmigen Willen der Gesamtnation weder ein positives noch ein natürliches Recht zu erneuter Ablösung. Nur der elende Schwindel der weiland Napoleonischen Volksabstimmungen mit dem wissenschaftlich längst abgewirtschafteten »Naturrecht« kann dies verkennen.

Abrüstung in anderem Sinne geht ebenfalls nicht. Was stellt man sich dabei weiter alles vor?!

Wer soll damit vorangehen? Natürlich diejenigen, welche die grössten Militärstiefel tragen. Das wären, wie nachgewiesen, die Franzosen und die Russen. Sie werden es nicht thun. Sie zu zwingen, wäre der beschleunigte Krieg selbst.

Oder sollen alle verhältnismässig den Armee- und Flottenstand herabsetzen? Das ist unmöglich. Einmal müsste vorher das gleiche Verhältnis in der Aushebung eingetreten, d. h. die Militärentwickelung allgemein den Gipfel erreicht haben. Wer will dies in Wirklichkeit? Wer kann auch nur berechnen, wie hoch die volle mögliche Kriegsstärke sich beziffern würde, um davon gleiche Prozentabstriche machen zu können? Und würde man sich über die Ziffern einigen? Könnte man sich einigen, da ja nicht alle Mächte dieselbe Prozentziffer in den verschiedenen Waffengattungen, denselben Prozentsatz der Kriegs- und Friedensstärke nötig haben?! Die zentral gelegenen z. B. haben einen höheren Bedarf als die seitab und insular gelegenen Staaten. Man braucht diese Fragen nur aufzuwerfen, um zu erkennen, dass schon die freiwillige oder die zwangsweise Feststellung, jedenfalls aber die Ueberwachung der Herabsetzungsziffern erst recht zum Streit und Hader, d. h. wieder zum beschleunigten allgemeinen Kriege führen würde, welchen man doch vermeiden will.

Oder was und wie sonst? Offenbar wissen es jetzige Verteidiger der Abrüstung selbst nicht. Wer Abrüstung fordert, ohne ihre sichere und friedliche Kontrollierung angeben und die Bürgschaft der gleichmässigen Durchführung aufzeigen zu können, empfiehlt den Krieg, nicht den Frieden.

Die Rüstung, welche die heutigen Nationen tragen, ist nicht leicht und gar sehr — darin sind wir ja alle einig — wäre zu wünschen,

dass die Rüstung leichter würde. Aber sie ist weder unerträglich, wenigstens für Deutschland nicht, wie wir ziffermässig nachgewiesen haben, noch ist die wünschenswerte Erleichterung anders zu erreichen als dadurch, dass die einander feindlichen Nationen im Laufe der Zeit die überragende Solidarität ihrer Interessen — »der Revanche« gegenüber — einsehen lernen. Bis dahin kann auf die volle Entwickelung der Macht und den vollen Gebrauch derselben zur Selbsterhaltung keine Nation grundsätzlich verzichten.

Dem Höhepunkt der Militärentwickelung ist man nun schon in leidigem Masse nahe genug gekommen. Von da ab ist der Friede und — nach eingetretener Ueberwindung des Hasses — die Möglichkeit der Herabsetzung der Präsenzstärken lediglich dadurch verbürgt, dass die europäischen Nationen einander achten und das Gemeinsame über das Trennende der Interessen stellen lernen. Die Zeit dazu wird kommen, da andere Weltteile uns Europäern weit über den Kopf zu wachsen beginnen. Bis dahin gibt es nur zwei praktische Aufgaben der Erhaltung des Friedens: erstens durch sieghafte Kriegsbereitschaft der nichtangreifenden Mächte jeden Revanchekrieg entweder zu verhüten oder zum letzten- und allerletztenmal niederzuschlagen, zweitens: den Wahn der europäischen Völker, dass die orientalische Frage nur kriegerisch zu lösen sei, in seiner ganzen Nichtigkeit kennen zu lehren.

Ich berühre noch diesen letzteren Punkt etwas näher.

6) **Der Orientfrieden.** Die englische Politik wünscht, dass andere den »letzten Mann und den letzten Groschen« aufwenden, um Russland zu bekämpfen, ohne dass England »irgend« einen Mann oder »irgend« einen Groschen aufwendet.

Oder wäre es wirklich ein eigenes Interesse auch nur Oesterreich-Ungarns, die unter Z. 1 u. 2 dargestellten ungeheuren Opfer eines Krieges zu bringen, um Russland von Bulgarien fernzuhalten oder selbst, um es für alle Zeit am freien Auslaufen ins Mittelländische Meer zu hemmen? Das ziehe ich auf das bestimmteste in Abrede — unbeschadet der hohen Achtung, die ich der ritterlichen und politisch hochbegabten Nation der Magyaren zolle, welche Vilagos — die Niederwerfung durch Paskiewitsch — nicht verwinden kann.

Oesterreich-Ungarn hat mit allen übrigen Mächten — Russland nicht ausgenommen — das Interesse gemein, dass im heutigen Gebiete der Türkei alle zivilisierten Nationen gleichberechtigt Verkehr treiben können, dass der Weg nach Indien, Ostasien und Ostafrika allen Nationen zu gleichen Bedingungen nutzbar sei. Besonderer politischer Einfluss Russlands in Bulgarien, welches durch russische Opfer befreit ist, bedroht kein Interesse so bedeutender Art, dass es für Oesterreich-Ungarn auch nur entfernt 600 oder 300 Mill. Mark neuer Steuern oder einen entsprechenden kolossalen Staatsbankerott wert wäre.

Es gibt nach dem eben Gesagten allerdings zwei ganz bestimmte Punkte, von wo an die Orientfrage sich kriegerisch zuspitzen müsste.

Der eine Punkt wäre gegeben, sobald irgend eine Macht — England oder Frankreich ebensogut wie Russland — das Mittelmeer wie einen Nationalsee beherrschen, d. h. das heutige Ostmittelmeergebiet für sich allein kolonisieren wollte.

Der andere wäre gegeben, wenn entweder und namentlich der Suezkanal oder die Dardanellen militärisch von einer Macht mit Ausschluss der Kriegs- und Handelspassage der übrigen für sich besetzt werden würden. Das ganz ungehinderte Durchpassieren der Kriegsschiffe aller Nationen, auch Russlands, durch die Dardanellen bedingt jedoch so wenig einen Kriegsfall, als die ganz allgemeine und unbeanstandete Passage aller Flaggen durch den Suezkanal. Dasselbe läge sogar im Interesse Deutschlands und Oesterreichs gegenüber englischer Seeübermacht am Suezkanal, welchen gerade England militärisch beherrscht und ohne Krieg vielleicht so lange weiter beherrschen wird, als es die Kriegs- und Handelspassage der übrigen Nationen nicht bedroht.

Warum also einen neuen Orientkrieg? Weder der eine noch der andere Kriegsfall steht auch nur entfernt in Frage, und welche Macht immer eine der zwei Fragen stellen wird, so werden gegen sie — heisse sie England oder Russland oder Frankreich — die übrigen sicher zusammenstehen und von ihr den Frieden erzwingen.

Wäre die übergreifende Macht England, so wäre es sogar wünschenswert, dass Russland durch die Dardanellen passieren dürfte oder einen Kriegshafen im Aegeischen Meer besässe; denn Russlands Flotte würde die anderen Mächte gegen England stark machen (vergl. den Flottenstand im Anhang XIII).

Es kann sehr gut eine Lösung geben, welche die Dardanellen und den Bosporus zu unbeschränktem Durchzug der Streitkräfte aller Nationen öffnet, ohne dass Oesterreich — geschweige Deutschland — zum Verteidigungskrieg auf Tod und Leben genötigt wäre, zumal da jede Brutalität der Russen im Balkangebiet dieses Gebiet samt Rumänien Russland entfremdet, den zentraleuropäischen Mächten aber in die Arme treibt.

Würde es aber Russland sein, welches einen der zwei Kriegsfälle stellen würde — und wäre dieser Fall auch zur See im Mittelmeer auszufechten —, wollte es etwa Kleinasien und Syrien für sich erobern oder die Dardanellen oder den Suezkanal schliessen, so würde eben dann, wenn Russland aus dem Käfig des Schwarzen Meeres in das Aegeische Meer dringen und auf Alexandrien stossen könnte, England unser aktiver, vorangehender Verbündeter werden, während es jetzt alle 30 Jahre die Kosten eines ungeheuren Krieges für seine Sicherheit gegen Russland uns zumutet. Wir haben gar

kein Interesse, Englands Kriege gegen Russland zu führen und das Mittelmeer zum See, Aegypten zur Provinz des Inselreiches machen zu helfen.

Das ist gerade das Tröstliche, dass alle Nationen dasselbe Interresse haben, die zwei Brennpunkte der orientalischen Frage und das ganze Ostmittelmeergebiet für den freien Verkehr zu neutralisieren.

Der politische Einfluss Russlands in Bulgarien, selbst in Konstantinopel, bildet hiernach für Oesterreich und für Ungarn nicht entfernt einen hinreichenden Grund für einen so fürchterlichen Krieg, wie wir ihn beziffern mussten. Die Revanche der Magyaren gegen Russland oder eigentlich gegen den eigenen Kaiser und König ist vollends keinen Krieg wert.

Man wird es gewiss bald und allgemein einsehen, dass der Schwerpunkt der Orientfrage weit mehr in Alexandrien als in Konstantinopel, weit mehr am Kanal von Suez als an den Dardanellen, weit mehr in Kleinasien und Syrien als am Balkan liegt.

Wie haben wir Aeltere uns doch von Vorurteilen losreissen müssen, die Staatsmänner dazu. Im Jahr 1854 glaubten wir alle, England gegen Russland helfen zu müssen! Heute gibt Gladstone die Türkei preis, und der Beweis ist geliefert, dass — was vor 30 Jahren alle fürchteten, nicht eintreten wird. Die Balkan- oder Hämusstaaten sind nicht gesonnen, alle zusammen — Montenegro, Serbien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland — einander oder im Bunde Russland in die Arme zu fallen; das zeigt gerade Bulgarien und Russlands herbe Liebesmühe daselbst. Die Ernüchterung wird weiter gehen. Wir haben — Deutsche und Oesterreicher — für England gegen Russland nicht zu kämpfen, sondern nur für uns selbst und erreichen dies, indem wir die Austroslawen und die Balkanslawen richtig behandeln.

Wird von irgend einer Macht im Orient eine der zwei Kriegsfragen gestellt, so werden alle Völker zusammen für den Frieden und für die Verkehrsfreiheit sorgen: England wegen Indiens, Frankreich wegen seiner nun 18 Mill. Hinterindier und 3 ½ Mill. Madagassen, Deutschland wegen Ostafrikas, Italien wegen des roten Meeres, alle zusammen wegen Chinas, aus welchem jetzt Thee in Massen selbst nach Russland über Suez ausgeführt wird.

Es ist aber gar nicht daran zu denken, dass Russland auf diesem Gebiet je alle anderen Mächte zusammen besiegen könnte oder bekriegen wolle. Viel denkbarer ist Englands Alleinherrschaft, gegen welche wir die Russen gar nicht entbehren können (vergl. Anhang XIII).

Die blutige Bekämpfung Russlands in Bulgarien durch Oesterreich auf Tod und Leben wäre geradezu Aberwitz, solange die Donau und der Weg nach Saloniki frei sind. Ein Krieg Oesterreichs für England wäre noch unbegreiflicher, als es die bewaffnete Neutralität von 1854 gewesen ist, von welcher Oesterreichs Isolierung 1859 und 1866 da-

tiert hat. Ausser England kann nur Frankreich — behufs leichterer Revanche an Deutschland — solchen Krieg entzünden wollen. Oesterreich und Russland selbst würden aber das Verbrechen der nutzlosesten Menschen- und Milliardenvergeudung an ihren Völkern begehen.

Bei klarem Verstand muss also im Orient vielmehr Frieden bleiben, und die gemeinsamen Interessen, welche dort allen europäischen Nationen den Frieden diktieren, werden mehr als alle Friedensliguen auch sonst die nationalen Gehässigkeiten und Ueberhebungen allmählich besiegen.

Diese Behauptung ist selbst keine leere Phrase. Der Handel mit dem heute türkischen Orient und mit Aegypten ist keineswegs an Konstantinopel gebunden; man hat zahlreiche andere Wege, welche nördlich und südlich von Rumelien dahinziehen. Dieser internationale Handel zusammen mit demjenigen, welcher an den Suezkanal wirklich gebunden ist und welcher ganz Vorder-, Süd- und Hinterasien umfasst, ist riesig, verglichen mit den winzigen Interessen, welche durch Russlands Einfluss in Bulgarien, selbst wenn er sich erhalten könnte, bedroht werden würden. Die betreffenden Interessen, sind auch für Frankreich so gross und werden, da es in Tunis und Algerien, in Madagaskar und in Hinterindien grosse Kolonialreiche begründet hat (vergl. Anhang XIV), mit jedem weiteren Jahre gewaltiger, so dass es auf die Rückeroberung zweier deutscher Länder, die ihm nie hätten gehören sollen, verzichten kann und mit der Zeit verzichten wird. Sind ihm doch seit 1870 23 Mill. neue Unterthanen in der Kolonial- und Schutzstaatenwelt geworden, wofür es die Elsass-Lothringer verschmerzen kann und, weil seine Kraft in Afrika und Asien engagiert bleibt, zu seinem eigenen Vorteil verschmerzen wird. Frankreich ist seit 1870 der Bevölkerung nach ein gewaltiges Kolonialreich und eine orientalische Macht ersten Ranges (vergl. Anhang XIV) geworden.

Der Westkrieg wird daher gewiss so wenig als der Ostkrieg beständig in Sicht bleiben. Gerade vom Orient her wird das Licht des internationalen Friedens der Europäer ausgehen, vor welchem der finstere Revanchegedanke zweitmaligen Raubes abgerissen gewesener Teile eines fremden Volkes sich verflüchtigen muss.

7) **Ergebnis.** Zur Versöhnung Frankreichs mit dem Verlust deutscher Länder kann es also kommen. Aber bevor es dazu gekommen ist, muss Deutschland sein Pulver trocken halten. Seine eigene Erhaltung und die Gewährleistung des Völkerfriedens beruht bis auf weiteres ganz und gar auf der Fähigkeit, den Revanchekrieg Frankreichs durch überlegene Verteidigungskraft entweder ganz zu verhüten oder für lange Zeit niederzuschlagen, bis der Zeitpunkt da sein wird, da die europäischen Nationen — der Gegnerschaft anderer Weltteile gegenüber — ihre alle kleinliche Revanche überwiegende Inte-

ressensolidarität erkannt haben werden und dann ohne Misstrauen gegeneinander die Militärlast ermässigen können.

Dafür haben alle vorgeführten Ziffern gesprochen. Dieselben haben bewiesen:

erstens, dass Deutschland die Last erhöhter Kriegsbereitschaft mit höchstens 1,10 Mark pro Kopf leicht tragen kann;

zweitens, dass es den Pfennig sparen und das Zwanzigmarkstück hinauswerfen hiesse, wenn es dies leicht erträgliche Opfer nicht bringen, dafür aber 600—800 Mill. Mark jährliche Mehrbelastung aus einem verlorenen Kriege, ebendamit die härteste Ausbeutung der noch unausgeschöpften Steuerquellen ohne jegliche Aussicht auf Abschaffung schlechter Steuern wagen würde;

drittens, dass Deutschland und Oesterreich gegen Frankreich und Russland zahlenmässig, bald vielleicht auch der Qualität der Streitkräfte nach, keineswegs so überlegen sind, um ohne volle Entwickelung der Kriegsbereitschaft sich und Europa den Frieden und die Entwickelung zu sichern.

Daher ist eine Verständigung der deutschen Reichsregierung und des deutschen Reichstags über ausreichende Erhöhung der Verteidigungskraft im hohen Grade wünschenswert.

Wir schlagen den Wert der Kontrolle der Regierung durch die Volksvertretung nicht gering an. Aber wenn es zum Kampf zwischen beiden kommen soll, so ist doch der Kriegsbedarf Frankreich gegenüber am mindesten der Punkt, wo der Parlamentarismus reiben sollte, und eine Majorität, welche bloss im Verneinen besteht, am wenigsten geeignet, die Frage des Parlamentarismus — d. h. der Regierung durch die Führer der Parlamentsmehrheit oder nach deren Willen — zu stellen. Mit oder ohne Reichtagsauflösung wird der nötige Schutz gegen Frankreich erreicht werden. Den strengen Sinn der Opposition für Kontrolle will Verfasser dieses darum nicht herabsetzen und niemand gemeine Motive unterschieben.

Auch ausserhalb des Reichstags sollte die Verständigung leicht sein. Die deutschen Katholiken haben aufgehört, noch länger unter den Ausnahmsgesetzen zu stehen. Gegenüber der ungeheuren Gefahr der Vernichtung durch Frankreich haben alle Parteien dasselbe Interesse; die Franzosen würden im Falle des Sieges katholische und protestantische, deutschfreisinnige und konservative Fluren, Saaten, Höfe, Fabriken und Wertpapiere ganz gleich behandeln. Und nicht gut! Man könnte deshalb einmal einig werden, auch ehe ein neuer Krieg beginnt. Päpstlicher als der Papst braucht auch ein deutscher Katholik nicht zu sein und grossdeutscher als der Kaiser von Oesterreich und der König von Bayern auch kein Grossdeutscher von ehedem.

Wer diese Miszelle nicht gutheisst, möge bedenken, dass diese

Zeitschrift am oberen Neckar erscheint. Der bedrohteste Punkt ist doch vielleicht Süddeutschland von Belfort aus!?

Den 27. Dezember 1886.

Anhänge: I. Anhang. Die Kosten des Krieges von 1870—1871.

Die Bezifferung M. Bodets gliedert sich in den Hauptposten wie folgt.

ausserordentliche Kriegsausgaben . . .	1912,0	Mill.	Frank
Verproviantierung von Paris	169,5	»	»
Unterstützungen an Familien von Soldaten und Matrosen	50	»	»
Zinsen der an Deutschland schuldigen Summen	302	»	»
Unterhaltung der deutschen Truppen . .	323,6	»	»
Rückerstattung der von Deutschland erhobenen Steuern	71,7	»	»
Kosten der einzelnen Anleihen	631,2	»	»
Verlust an Steuern und Einkünften . .	364,1	»	»
Kriegsentschädigung an Deutschland . .	5000	»	»
Entschädigungen an die Opfer des Krieges bar	106	»	»
an die Gemeinden in Annuitäten [1] . .	251	»	»
für den vom Genie verursachten Schaden	26	»	»
nicht klassifizierte Kriegskosten (Ministerium des Innern)	30	»	»
Wiederersatz des Materials	592,2	»	»

II. Anhang. Bedeckung der Kriegskosten (vgl. Anhang I):

A. Durch Anlehen: . . . . 8593,210,635 Frank.

nämlich:

750 Millionenanleihe	804,5	Mill.	Frank.
Anleihe Morgan . .	208,9	»	»
Anleihe der Bank von Frankreich . .	1530	»	»
Anleihe bei der Ostbahngesellschaft	325	»	»
Zweimilliardenanleihe	2225,99	»	»
Dreimilliardenanleihe	3498,7	»	»

B. Durch Verkauf von Beständen und neue Steuern: . . . . 1227,432,365 »

Summa: 9820,643,000 Frank.

(Goth. Kal. 1876, S. 598.)

---

1) Im neuesten Budget hierfür fast 18 Mill. Frank.

III. Anhang. Der Bedarf der französischen Staatsschuld (nach dem jüngsten Staatsvoranschlag, Goth. Kal. 1887): 1267,8 Mill. Frank.

1. Für die konsolidierte Schuld (4½ %, 4% und 3 %):		759,9	Mill. Frank.
2. Kündbare Kapitalien (Annuitäten u. s. w.):		296,7	» »
Darunter:			
für Anleihe Morgan (siehe Anh. II)	17,3 Mill. Frank		
für Anleihe der Ostbahn (siehe Anh. II)	20,5 » »		
für Anleihen zum Kasernenbau	7,98 » »		
für die Kriegsschadens-	19,4 » »		
3. Andere Renten, Dette viagère		210,7	» »
Leibrenten	10,2 Mill. Frank		
Militärpensionen	115,8 » »		
Zivilpensionen	61,6 » »		
Verschiedene Entschädigungen	9,7 » »		
für Pensionen ehemaliger Militärs an die Depositenkasse	13,2 » »		

IV. Anhang. Die amerikanische Kriegsschuld. Im Jahre 1871, unmittelbar vor den Tilgungen betrug die Schuld der Vereinigten Staaten — grösstenteils Kriegsschuld — 2283 Millionen Dollars, also nahezu 10 Milliarden Mark. Dazu kommt der nicht vergütete enorme Kriegsschaden. Die Anlehen mussten zu enormem Zinsfuss aufgenommen werden. 6 % Gold-Obligationen gingen bis auf 39 im Kurs herunter. Heute stehen die 4 % Obligationen der Vereinigten Staaten auf 120! Vergl. Census von 1886, Bd. VI, S. 390).

V. Anhang. Die deutsche Reichsschuld nach dem Stand vom 31. März 1885 (Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich 1886, S. 217):

Schuldverschreibungen, **verzinslich**	410	Mill. Mark.
Schatzanweisungen, unverzinslich	70	» »
Reichskassenscheine, unverzinslich	141,18	» »
Generalsumme	621,2	» »
Jährliche Zinsen etc. Last hierfür (1886/87)	18,3	» »

VI. Anhang. Die Steigerung der Staatseinnahmen seit dem Uebergang zur Schutzzoll- und Verzehrungssteuer-Politik. In Deutschland war der Ertrag **pro Kopf** der Bevölkerung in **Pfennigen** (Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich 1886):

	1878/79	1885
Kaffee und Kaffeesurogate	80	102
Tabak	44	75

Wein und Most	21	31
Südfrüchte	12,6	6,3
Reis	3,8	1,26
Heringe	5	6,6
Gewürze	4,7	6,7
Thee	1,7	3,6
Vieh	4,8	9,8
Getreide	0	65,2
Bau- und Nutzholz	0	11,2
Baumwollgarn	5,8	10,6
Tabak	60	92,0
Salz	0,92	0,92
Zucker	1,15	0,85
Branntwein [1])	1,36	1,44
Bier	86	81
Wechselstempel	13,8	14,6 [2])

Man wird übrigens um so eher die **Verhältnis**-Zahlen *Gerstfeldts* annähernd durchaus zu Grunde legen dürfen, als man nachweisen kann, wie sehr auch in Frankreich **trotz viel geringerer** Zunahme der Bevölkerung (in Deutschland seit 1872 etwa 11 %) die Steuern bedeutend gestiegen sind.

Einschliesslich der Kommunalzuschläge sind in Frankreich die direkten Steuern gestiegen von 575,5 Mill. Frank (1869) auf 755,3 Mill. Frank (1885), wie das offizielle »Bulletin de Statistique« ausweist.

Die indirekten Steuern (in Millionen) sind in Frankreich für die Hauptposten seit 1869, wie folgt, gestiegen:

	1869:	1878:	1887:
(Gegen direkte Steuern .	382,8	417,7	440,2):
Besitzwechselgebühren .	362,7	469,4	520
Stempel	83,6	153	154,5
Zölle	75	283	329,7
Zucker	111,8	122,7	168
Getränke	243	399	480
Tabak	246,8	321,4	374,4
Ausgaben (rund) . . .	1900	2800	3140.

VII. Anhang. Schulden, Steuern und Ausgaben (nach dem Gothaer Kalender von 1887):

A. Bedarf der S t a a t s s c h u l d.

---

1) Ausschliesslich der nicht zur Branntwein-(Bier-)Steuergemeinschaft gehörigen süddeutschen Staaten.

2) Die Erträgnisse der Börsensteuern (ca. 50 Pfennig pro Kopf) kommen hinzu. Sie sind, wie jeder Fachmann erwartet und vorausgesagt hat, ziemlich gering.

1. Deutschland (Reich)[1] . . . . 18 Mill. Mark
2. Frankreich . . . . . 1267 Mill. Frank oder 1013,6 » »
3. Oesterreich-Ungarn:
Cisleithanien 123 Mill. fl. (à 1. 70 Mark)
Ungarische Schuld 75,5 » » [2])}
198,5 Mill. Gulden ca. 340 » »
4. Russland . . 260 Mill. Rubel (à 2 Mark) » 520 » »

B. Direkte Steuern:

1. Oesterreich-Ungarn . . . 195 Mill. fl. oder (ca.) 330 Mill. Mark
2. Frankreich . . . . 440,2 » Frank oder 352 » »
3. Russland . . . . 126,3 » Rubel » 260 » »

C. Indirekte Steuern:

1. Deutschland (nach *Gerstfeldt*) mit 10 % Zuschlag 500 » »
2. Oesterreich-Ungarn . . 403 Mill. fl. oder ca. 700 » »
3. Frankreich . . . . . 2413 » Frank [3]) oder 1930 » »
4. Russland . . . . 438 » Rubel » 880 » »

Hierunter 288 Mill. Rubel Konsumtionssteuer
49,5 » » Gebühren.

D. Uebersicht des Staatsvoranschlags des Deutschen Reiches (für 1. April 1886 bis 31. März 1887):

Ausgaben: 696,615,509 Mark, nämlich 621,152,433 Mark an fortdauernden und 75,463,076 Mark an einmaligen Ausgaben; Einnahmen: 696,615,509 Mark, näher:

Ausgaben:

I. Fortdauernde Ausgaben:

I. Bundesrat	—	Mark
II. Reichstag	379,670	»
III. Reichskanzler und Reichskanzlei . . .	141,360	»
IV. Auswärtiges Amt	7,377,535	»
V. Reichsamt des Innern	7,753,025	»
VI. Verwaltung des Reichsheeres	343,036,713	»
VII. Marineverwaltung	37,101,185	»
VIII. Reichsjustizverwaltung	1,887,178	»
IX. Reichschatzamt	155,534,666	»
X. Reichseisenbahnamt	297,165	»
XI. Reichsschuld	18,302,500	»
XII. Rechnungshof	529,773	»
XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	21,850,075	»
XIV. Reichsinvalidenfonds	26,961,588	»
Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	621,152,433	Mark

1) Gerstfeldt berechnete für ganz Deutschland 4,3 Mark pro Kopf.
2) Ausser dem Beitrag von 30,3 Mill. Gulden zur alten österreichischen Schuld.
3) Vom Tabak allein 374,4 Mill., von Getränken 480 Mill., vom Stempel 159 Mill. Frank, von Eintragungsgebühren 547,7 Mill., von Zöllen 329,7 Mill. Frank.

II. Einmalige Ausgaben:

I. Reichstag	—	Mark
Ia. Reichskanzler und Reichskanzlei . . .	11,000	»
II. Auswärtiges Amt	615,000	»
III. Reichsamt des Innern	2,590,010	»
IV. Post- und Telegraphenverwaltung . . .	4,508,815	»
IVa. Reichsdruckerei	360,000	»
V. Verwaltung des Reichsheeres	41,511,588	»
VI. Marineverwaltung	9,701,900	»
VII. Reichsjustizverwaltung	—	»
VIII. Reichsschatzamt	7,300,000	»
IX. Eisenbahnverwaltung	3,294,460	»
X. Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahres 1884/85	5,570,303	»
Summe der einmaligen Ausgaben	75,463,076	Mark
Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	621,152,433	»
Summe der Ausgaben	696,615,509	Mark

Einnahmen:

I. Zölle und Verbrauchssteuern (391,6 Mill. Mark im ganzen).

Nämlich aus dem Zollgebiete:

a) Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen:		
Zölle	245,720,000	Mark
Tabaksteuer	7,656,000	»
Rübenzuckersteuer	37,286,480	»
Salzsteuer	38,306,000	»
b) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Teil haben:		
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	37,224,450	»
c) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg Baden und Elsass-Lothringen keinen Teil haben:		
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	17,213,570	»
Von den ausserhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten:		
Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern, an welchen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen	6,780,150	»
an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Teil haben (Branntweinsteuer) . .	953,750	»
an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsass-Lothr. keinen Teil haben (Brausteuer)	461,270	Mark

II. Reichsstempelabgaben:

Spielkartenstempel . . . . 1,025,500 Mark

Wechselstempelsteuer . . . . 6,437,000 »

Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte etc. und Lotterielose:

A. für Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, abzüglich der den Bundesstaaten nach § 43 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichsgesetzblatt für 1885, S. 179), zu vergütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten . . . . 4,400,000 Mark

B. für Kauf und sonstige Anschaffungsgeschäfte, abzüglich 2 Prozent für die Bundesstaaten . . . . 12,000,000 »

C. für Lotterielose:

von Staatslotterien . 5,425,000 »

von Privatlotterien, abzüglich 2 Prozent für d. Bundesstaaten 550,000 »

zusammen . . . . 22,375,000 Mark

Statistische Gebühr . . . . 529,300 »

III. Post- und Telegraphenverwaltung . . . 28,563,006 »

IV. Reichsdruckerei . . . . 1,065,690 »

V. Eisenbahnverwaltung . . . . 17,847,400 »

VI. Bankwesen:

Anteil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank (§ 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, Reichsgesetzblatt S. 177) . . . . . . 2,429,000 Mark

Steuer von den durch entsprechenden Barvorrat nicht gedeckten Banknoten nach § 9 des Bankgesetzes 27,500 Mark

Summe VI. . . . 2,447,500 »

VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen darunter 4 Mill. Einnahmen der Militärverwaltung) . . . . 7,748,879 »

VIII. Aus dem Reichsinvalidenfonds . . . . . 26,961,588 »

IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern:

Vom Reichsfestungsbaufonds 900,000 M.

Vom Reichstagsgebäudefonds 680,000 M.

Summe IX. . 1,580,000 Mark

X. Ausserordentliche Zuschüsse:

Aus dem Reichsfestungsbaufonds	12,230,866 Mark
Aus dem Reichstagsgebäudefonds . . .	2,000,000 »
Aus der Anleihe	35,738,855 »

XI. Matrikularbeiträge: 138,4 Mill. Mark; darunter

Preussen	70,270,716 »
Bayern	26,881,985 »
Sachsen	7,730,898 »
Württemberg	9,934,619 »
Baden	6,828,829 »

VIII. Anhang. Voranschläge für Krieg und Marine 1878/1887:

A. In **Frankreich** (Goth. Kalender 1878/1887) in Mill. Frank:

	Landheer:	Flotte: (ohne Kolonien)	Militärpensionen:
1878:	531	366 [1])	65
1879:	538,3	162	65
1880:	552,9	160	68,3
1881:	575	164	68,4
1882:	571,3	166,3	75
1883:	584,1	204,8	81
1884:	605,3	204,5	84,5
1885:	596,3	200	84,3
1886:	574,7	200	113,8
1887:	664,3	195,2	115,18 [2])

Das sind die **Voranschlags**ziffern, welche im ganzen bedeutend überschritten worden sind.

Indem wir sie der Vergleichung der Militärkosten zu Grunde legten, haben wir deshalb zu Ungunsten Deutschlands gerechnet.

B. **Ausgaben des Deutschen Reichs für Heer und Flotte seit 1872** (Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1886):

	1872		1880/81		1886/87	
	ordentlich	ausserordentlich	ordentlich	ausserordentlich	ordentlich	ausserordentlich
Heer:	234 M	68,2 M.	327 M.	42,9 M.	343 M.	41,5 M. M.
Flotte:	18,8 »	16,2 »	24,7 »	14,9 »	37,1 »	9,7 » »

IX. Anhang. Die Militärorganisation Frankreichs (nach dem Gothaischen Kalender von 1878):

Gesetz vom 27. Juli 1872: Allgemeine Wehrpflicht; 20 Jahre Dienstpflicht, 9 Jahre in der aktiven Armee (Linie), und zwar 5 (jetzt 3 Jahre) in der stehenden Linie, den Rest in der Reserve; 11 Jahre

1) „Ergänzungs"-Kredit von 209,18 Mill. Frank (Gesetz vom 5. Juli 1877).

2) Genau 120 s. S. 28.

in der Territorialarmee (Landwehr), davon 5 Jahre in der Territorialreserve (quasi Landsturm). Das Institut der Einjährigfreiwilligen ist wieder abgeschafft. — Durch Gesetz vom 24. Juli ist Frankreich für die Linie in 18 Regionen (**Armeekorps**bezirke) und 144 Unterdistrikte (Landwehrregimentsbezirke) eingeteilt. Der Bezirk des 19. Korps (Territorium Algier) umfasst 3 Territorialdivisionen (darunter 4 Zuaven-, 3 Turkoregimenter, 1 Fremdenregiment, 3 Spahiregimenter). Der Bestand der Kadres ist durch Gesetz vom 13. März 1875 geregelt. — Die Landwehr (Territorialarmee) umfasst: Infanterie 145 Regimenter à 3 Bataillonen zu 4 Kompagnien, dazu 1 Depotkompagnie; Kavallerie: 18 Regimenter zu 4 Schwadronen, 18 Artillerieregimenter (262 Batterien), 18 Geniebataillone und 18 Trainschwadronen. Dazu kommen die Förster- und das Zollwächterkorps. Beide zusammen dürften in den Krieg 20,000 Mann stellen.

Auf Grund dieser Organisation nimmt der Gothaische Kalender von 1878 (S. 625) für den Kriegsstand an:

Feldarmee	880,000	Mann
Depots	220,000	»
Territorialarmee . .	580,000	»
Forst- und Zollwächter	20,000	»
Zusammen	1,750,000	Mann.

Mit Landsturm, Dispensierten für Friedenszeit »soutiens de famille«, Hilfsdienstpersonal verdoppelt sich diese Ziffer.

X. Anhang. Deutschlands Heeresstärke:

Das Reichsheer ist in der Friedenspräsenz durch Gesetz vom 6. Mai 1880 für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1888 (**Septennat**) von 401,659 auf 427,274 Mann erhöht worden.

Folgendes ist pro 1886/87 die Etatsstärke des Kaiserlichen Heeres: Infanterie 307,293 Mann, Kavallerie 67,921, Artillerie 54,239 Mann, Pioniere 11,356 Mann, Train 5,088 Mann, besondere Formationen 1174 Mann und nichtregimentierte Offiziere 2264. Zusammen **449,335.**

XI. Anhang. Die vorjährige össterreichische Aufstellung über die Wehrverhältnisse der bedeutendsten Militärmächte Europas:

1. Die Landsturmverhältnisse.

Die annäherungsweise Gesamtzahl der Elemente, welche für den Mannschaftsstand des Landsturmes infolge der diversen Wehrsysteme disponibel erscheinen, beträgt unter verschiedenen Benennungen, und zwar: im Deutschen Reiche 3,000,000 Mann, in Russland 7,568,000 Mann, in Italien 1,366,600 Mann, in Frankreich 718,118 Mann, in Serbien 96,000 Mann, in Rumänien 150,000 Mann, in Oesterreich (vor 1886) 146,034 Mann. Was das Deutsche Reich anbelangt, muss besonders darauf hingewiesen werden, dass nahezu ein Drittel des gesamten

Landsturmes, nämlich 900,000 Mann, militärisch ausgebildet ist. In Italien setzt sich der Landsturm aus 366,600 Mann Territorialmiliz und 1,000,000 Mann Ersatztruppen zusammen. In Frankreich stellen sich als Landsturmelemente jene 718,118 Mann dar, welche die Reserve der Territorialarmee bilden, von welcher bei den Landwehren Erwähnung (B. 2) gethan wird

2. Die sonstigen Wehrverhältnisse.

»Die annähernde Gesamtzahl der Elemente, welche für den Mannschaftsstand der aktiven Armee samt Kriegsmarinen und Ersatzreserven, dann die Landwehren infolge der diversen Wehrsysteme disponiert erscheinen, beziffert sich — im Zusammenhalte mit dem Landsturm — folgendermassen«, und zwar:

	Landsturm	Aktive Armee, Kriegsmarine, Ersatzreserve	Landwehr
im Deutschen Reich	3,000,000	2,140,000	565,000
in Russland . . .	7,568,000	2,187,000	737,000
in Italien	1,366,600	807,942	299,233
in Frankreich . .	718,118	1,971,900	945,600
in Oesterreich-Ungarn	146,034 (bisher, s. u.)	881,786	396,898

Nach dem Vorstehenden ergaben (zur Zeit der österreichischen Ziffernaufstellung) die verschiedenen Kategorien disponibler Streitkräfte innerhalb der einzelnen Staaten zusammen genommen gegenüber der Gesamtbevölkerung dieser einzelnen Staaten folgende Zahlen, und zwar:

	Gesamtstreitkräfte	Gesamtbevölkerung	Prozentsatz
im Deutschen Reich	5,705,000	46,240,000	12,2
in Russland	10,492,000	102,000,000	10,3
in Italien	2,473,775	29,010,650	8,5
in Frankreich . . .	3,635,018	37,672,048	9,6
in Serbien	280,000	1,865,683	15,0
in Rumänien . . .	532,722	2,376,000	10,0
in Oesterreich-Ungarn	1,424,718	37,465,430	3,8

Oesterreich-Ungarn gab bisher den weitaus geringsten Prozentsatz von seiner Gesamtbevölkerung an die Wehrkraft der Monarchie ab.

3. Die Dienstzeit in den verschiedenen Kategorien nebst den Jahreskontingenten der einzelnen Staaten.

Im Deutschen Reiche beträgt die Gesamtdienstzeit 25 Jahre, nämlich im Heer und Kriegsmarine 12, im Landsturm 13 Jahre und zwar letzteres für alle jene, die aus dem Heere und der Kriegsmarine in den Landsturm übertreten, während alle übrigen vom 17. bis zum 42. Lebensjahre, also durch 25 Jahre landsturmpflichtig bleiben. — In Russland dauert die gesamte Dienstzeit 20 Jahre, und zwar 15 Jahre im stehenden Heere und 5 Jahre in der Reichswehr (Landsturm) 1. Ka-

tegorie. Die in der Kriegsmarine Dienenden haben 10 Jahre in derselben und 10 Jahre in der Reichswehr 1. Kategorie Dienst zu leisten. Die direkt in die Reichswehr Eintretenden sind durch 20 Jahre landsturmpflichtig, nämlich 4 Jahre in der Reichswehr 1. und 16 Jahre in jener der 2. Kategorie. — In Italien beläuft sich die Gesamtdienstzeit auf 19 Jahre, und zwar im stehenden Heere 8, in der Mobilmiliz 4, in der Territorialmiliz (Landsturm) 7 Jahre. Für die 3. Kategorie, welche direkt in die Territorialmiliz eintritt, beträgt die Landsturmpflicht 19 Jahre. — In Frankreich ist die Gesamtdienstzeit auf 20 Jahre festgesetzt, nämlich im stehenden Heere und Kriegsmarine 9, in der Territorialarmee 5, in der Reserve der Territorialarmee (Landsturm) 6 Jahre. — In Serbien steigt die gesamte Dienstzeit auf 30 Jahre, nämlich entweder 10 Jahre in jedem der drei Aufgebote, also mit zehnjähriger Landsturmpflicht im 3. Aufgebote, oder 16 Jahre in der 3. Kategorie des 1. Aufgebotes, 7 Jahre im 2., und 13 Jahre im 3. Aufgebot (Landsturm). — In Rumänien beziffert sich die Gesamtdienstzeit auf 16 Jahre in 1. Linie allein, nämlich 8 Jahre im stehenden Heere oder Kriegsmarine und 8 Jahre in der Territorialarmee, oder auf 25 Jahre, und zwar 8 Jahre in der Territorialarmee 1. Linie, 7 Jahre in der Miliz 2. Linie und 10 Jahre Landsturm in 3. Linie. Die direkt in die Miliz 2. Linie Eintretenden haben in derselben 15 und im Landsturm ebenfalls 10 Jahre zu dienen. — In Oesterreich-Ungarn betrug die ganze Dienstzeit im Heere 12 Jahre, wovon 10 Jahre im stehenden Heere oder Ersatzreserve und 2 Jahre in der Landwehr. In der Kriegsmarine betragen Aktiv- und Reservedienst zusammen nur 9 Jahre ohne weitere Landwehrpflicht. Die Landsturmpflicht in Tirol dauert 27 Jahre, jene in Vorarlberg 32 Jahre.

Bei sämtlichen der angeführten Staaten wird die Dienstzeit im stehenden Heere und in der Kriegsmarine teils aktiv, teils in der Reserve abgedient, und zwar:

	im stehenden Heere Jahre		in der Kriegsmarine Jahre	
	aktiv	Reserve	aktiv	Reserve
im Deutschen Reiche .	3	4	3	4
in Russland	6	9	7	3
in Italien	3	5	3	5
in Frankreich. . . .	5 [1])	4 [2])	5	4
in Serbien	2	8	0	0
in Rumänien	3	5	3	5
in Oesterreich-Ungarn.	3	7	4	5

1) Jetzt 3 Jahre.
2) Jetzt 6 Jahre?

4. Normalfriedensfuss der stehenden Heere, der Kriegsmarinen und Landwehren.

Im Deutschen Reiche: 449,343 Mann stehendes Heer, 13,321 Mann Kriegsmarine, 462,664 Mann zusammen. — In Russland: 846.000 Mann stehendes Heer, 50,000 Kosaken, 26,000 Mann Kriegsmarine, 922,000 Mann zusammen. — In Italien: 267,550 Mann stehendes Heer, 13,000 Mann Kriegsmarine, 280,550 Mann zusammen. — In Frankreich: 494,793 Mann stehendes Heer, 75,000 Mann Kriegsmarine und Kolonialtruppen, 569,793 Mann zusammen. — In Serbien: 18,090 Mann stehendes Heer. — In Rumänien: 37,000 Mann stehendes Heer, 720 Mann Kriegsmarine, 37,720 Mann zusammen. — In Oesterreich-Ungarn: 250,112 Mann stehendes Heer, 6890 Mann Kriegsmarine, 3351 Mann k. k. Landwehr, 7693 Mann k. ungarische Landwehr, 268,046 Mann zusammen.

Im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerung stellt sich der Gesamtfriedensfuss der einzelnen Staaten auf nachfolgenden Prozentsatz und zwar:

	Bevölkerung	Friedensfuss	Prozentsatz
im Deutschen Reiche . .	47,240,000	462,664	0,98 Prozent
in Russland	102,000,000	922,000	0,9 »
in Italien	29,010,650	280,550	0,9 »
in Frankreich	37,675,048	569,793	1,5 »
in Serbien	1,865,683	18,090	0,97 »
in Rumänien	5,376,000	37,720	0,7 »
in Oesterreich-Ungarn [1] .	37,465,430	268,046	0.71 »

XII. Anhang. Flottenstärken (Goth. Kalender 1887):

England:
48,200 Köpfe Bemannung
12,707 Marinetruppen
22,883 Marinereserve.
88,790 Mann.

Frankreich (rund)	50,000 Mann.
Italien	13,000 »
Deutschland . .	14,000 »
Oesterreich-Ung. .	11,500 »
Russland . . .	26,000 »
	114,500 Mann.

XIII. Anhang. Es standen, obwohl Frankreich jetzt eine **Kolonial- und Schutzstaaten**-Bevölkerung von 27 Millionen gegen 3,7 Mill. im Jahre 1870 besitzt, anscheinend nur 42,378 Mann ausserhalb Landes (vgl. Gothaer Kalender 1887).

---

1) Eine amtliche Tabelle soll auf Grund des neuesten österreichisch-ungar. Landsturmgesetzes folgende Ziffern ergeben: Zahl der Landsturmpflichtigen in Oesterreich im ersten Aufgebot 2,148,783, im zweiten Aufgebot 518,988, zusammen somit 2.667,771 Mann. — In Ungarn betrüge das erste Aufgebot 1,616,282, das zweite Aufgebot 390,374, zusammen demnach 2,006,656 Mann. In der gesamten österreichisch-ungarischen Monarchie, mit Ausschluss von Tirol, welches seinen separaten Landsturm hat, beziffere sich die Zahl aller Landsturmpflichtigen in beiden Aufgeboten auf nicht weniger als 4,674,427 Köpfe, wozu noch für Tirol und Vorarlberg 89,000 Mann kommen.

Nämlich in **Algerien:**

Tirailleurs (Turkos)	11,084
Fremdenlegion	5,000
Leichte afrikanische Infanterie . . .	4,140
Chasseurs d'Afrique	4,152
Spahis	3,292
Artillerie	2,391
Train	3,655
in **Tunis** und **Tongking**	8,664
	42,378 Mann.

XIV. Anhang: Kolonialreiche.

Merkwürdig ist es, wie wenig die Franzosen selbst beachten, welche Veränderung mit ihnen im Orient vorgegangen ist. Im Jahre 1870 hatten sie $3{,}_7$ Millionen in den Kolonien und Schutzstaaten unter sich, heute 27 Millionen. Sie sind auch kolonial eine Grossmacht geworden; soviel Russland an Land erobert hat, an Bevölkerung der Kolonien und Schutzstaaten ist es seit 1870 bedeuteud hinter Frankreich zurückgekommen.

Frankreich hat besessen:

1870, d. h. vor dem deutsch-französischen Kriege 3,693,575 Köpfe Bevölkerung in den verschiedenen Kolonien und Schutzstaaten. Im Jahre 1887 nicht weniger als **$27{,}_7$** Millionen Kolonial- und Schutzstaatenbevölkerung, gegen

England	274_{77}	Millionen
Niederlande	$28{,}_4$	»
Russland	$16{,}_4$	»

Die französischen Kolonien 1887:

	□Kilometer:	Bevölkerung:
in Asien	525,600	18,422,500
» Algerien . . .	667,000	3,360,000
» Senegal . . .	29,000	188,600
» Kongo u. Gabun	54,000	?
» Tunis	116,000	1,500,000
» Madagaskar. .	591,965	3,500,000
» Afrika im ganzen	2,239,900	8,817,000
» Ozeanien . . .	23,608	85,753
» Amerika . . .	124,506	397,683

—e. **Die auf dem Stuttgarter Armenpflege-Kongress (1886) zur Annahme gelangten Thesen über die ländliche Armenpflege und ihre Reform.** — Dem überaus verdienstvollen, durch die Mitarbeiterschaft zahlreicher wissenschaftlich gebildeter Praktiker Deutschlands

besonders instruktiv gewordenen Werke des Freiherrn F. v. Reitzenstein: »Die ländliche Armenpflege und ihre Reform« [1]) entnehmen wir die in der Ueberschrift bezeichneten Thesen. Dieselben sind die Frucht reiflicher Vorberatung und unter Mitwirkung hervorragender Sachverständiger aus allen Teilen Deutschlands zustandegekommen. Die Thesen lauten:

§ 1. a. Die Zustände in kleinern, besonders ländlichen Gemeinden erfordern eine Umgestaltung der die Organisation der öffentlichen Armenpflege betreffenden Gesetzgebung. b. Diese Umgestaltung hat namentlich auch in der Richtung zu erfolgen, dass in höherem Grade als bisher Leistungen und Last der Armenpflege auf grössere kommunale Verbände basiert werden.

§ 2. a. Es ist erwünscht, dass vorbehältlich der weiter unten bezeichneten Beteiligung grösserer Verbände (der Kommunalverbände und des Staats, beziehungsweise der in § 10 näher bezeichneten Spezialverbände) grundsätzlich die Ortsgemeinde Trägerin der Verpflichtung zur Armenpflege bleibe. b. Soweit dieselbe eine hierzu genügende Leistungsfähigkeit nicht besitzt, ist Abhilfe thunlichst im Wege der allgemeinen kommunalen Organisation zu suchen. Kann eine solche Organisation nicht stattfinden oder erscheint sie für die Zwecke der Armenpflege nicht ausreichend, so ist die obligatorische Einrichtung von aus Gemeinden und Gutsbezirken sich zusammensetzenden Kollektivverbänden (Gesamtverbänden) zu dem Zweck, an Stelle der bisherigen Ortsarmenverbände die Armenpflege zu übernehmen, als ein Mittel der Abhilfe zu empfehlen.

§ 3. a. Behufs Herstellung einer leistungsfähigen Armenpflege, bezw. einer angemessenen Ausgleichung der durch dieselbe entstehenden Belastung, ist eine Erweiterung des Wirkungskreises der grösseren Kommunalverbände im Gebiete der Armenpflege durchzuführen. Diese Erweiterung kann sowohl durch unmittelbare Uebernahme einzelner hierzu geeigneter Zweige der Armenpflege, als durch Beteiligung an der von den örtlichen Armenverbänden ausgeübten Armenpflege oder an den Kosten derselben erfolgen. — b. Leitender Grundsatz ist, dass diejenigen Zweige der Armenpflege, welche in höherem Masse die Aufwendung von Kapitalanlagen oder fortlaufenden Kosten, die planmässige und sachverständige Leitung und Veranstaltungen technischer Art erfordern, vorzugsweise den grösseren Verbänden vorzubehalten sind, dass dagegen die Armenpflege um so mehr für die Handhabung durch die engeren Verbände sich eignet, je mehr die Erfüllung ihrer Aufgaben von der individuellen Thätigkeit und der freien Beurteilung der Verhältnisse abhängt. — Jene Erweiterung des Wirkungsbereiches der grösseren Verbände ist dergestalt zu begrenzen, dass ein hinreichendes finanzielles Interesse der Gemeinden und engeren Verbände

1) Freiburg Fr. Wagner'sche Un.-B. (1887).

an der rationellen und sparsamen Handhabung des Unterstützungswesens erhalten bleibe.

§ 4. Zur unmittelbaren Ausübung durch die grösseren Kommunalverbände eignen sich vor allem die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, für Kranke, welche der Pflege in einer Anstalt bedürfen, für Taubstumme, Blinde, für einzelne leicht abgrenzbare Kategorien von Siechen und Gebrechlichen, für Waisen, sowie für verwahrloste Kinder. Auch die Errichtung von Armenbeschäftigungsanstalten und die Unterhaltung von Zwangsarbeitshäusern ist Sache grösserer Verbände.

§ 5. Umfasst die Kommunalorganisation des betreffenden Staats verschiedene Stufen grösserer kommunaler Verbände, so ist dafür zu sorgen, dass die genannten Aufgaben der Armenpflege sich über dieselben in zweckmässiger Weise verteilen. Für den Wirkungskreis der den Ortsarmenverbänden zunächst übergeordneten Verbände erscheint in diesem Falle Unterhaltung der Anstalten für die geschlossene Krankenpflege, sowie gemeinsamer Armenhäuser mit Beschäftigung der Armen, für den der grössten die Unterhaltung der Anstalten für die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Blinde, Taubstumme und der Zwangsarbeitshäuser vorzugsweise geeignet.

§ 6. Die Fürsorge der grösseren Verbände kann bei den von ihnen zu unmittelbarer Ausübung übernommenen Zweigen der Armenpflege auch auf die Bestreitung der Individualkosten jedoch mit der Beschränkung ausgedehnt werden, dass die Ortsarmenverbände beziehungsweise engeren Verbände mit demjenigen Beitragsmass, dessen es zur Erhaltung des Interesses dieser Verbände an der Prüfung und Ueberwachung der Vermögensverhältnisse der Beteiligten bedarf, beteiligt bleiben.

§ 7. a. Die Beteiligung der grösseren Verbände an den Kosten derjenigen Zweige der Armenpflege, welche dem Wirkungskreise der Ortsarmenverbände verbleiben, hat in Form der Uebernahme entweder von Quoten des Gesamtaufwandes oder gewisser Arten von Ausgaben oder von festen, hinter den Gesamtkosten zurückbleibenden Beiträgen und nur dann, wenn diese Form nicht anwendbar, in Form allgemeiner Bedürfniszuschüsse zu geschehen. Dagegen ist die Uebernahme der ein gewisses Normalmass übersteigenden Kosten thunlichst zu vermeiden. — b. Als Korrelat dieser Beteiligung ist den grösseren Verbänden ein Anspruch auf eine von ihnen auszuübende Kontrolle über die Handhabung des betreffenden Zweiges der Armenpflege zuzugestehen.

§ 8. In Staaten, welche nur Bezirks-(Kreis-)Verbände, nicht höhere Kommunalverbände (Provinzialverbände) besitzen, hat der Staat die den letzteren in den §§ 5—7 zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

§ 9. Als in erster Linie für die Ausbildung einer Subventionierung im Sinne des § 7 geeignet sind die im § 4 genannten Zweige der Armenpflege insoweit, als solche von den grösseren Verbänden zur un-

mittelbaren Ausübung etwa in dem einen oder anderen Staate nicht übernommen werden können.

§ 10. a. Soweit die den Ortsarmenverbänden zunächst übergeordneten Kommunalverbände (Kreise, Amtsbezirke u. s. w.) sich nach ihrer gegenwärtigen Organisation für die Uebernahme einzelner solcher Aufgaben der Armenpflege, für welche die Kräfte der Ortsarmenverbände unzureichend sind, nicht eignen, kann entweder diese Organisation durch Errichtung von Unterbezirken jener Verbände und Aufstellung von Bezirksorganen, welche Namens der gedachten Verbände jenen Aufgaben in gesetzlich oder autonom geordnetem Einvernehmen mit den Ortsarmenverbänden sich unterziehen, vervollständigt oder durch Einrichtung von aus Gemeinden und Gutsbezirken sich zusammensetzenden Kollektivverbänden, welche lediglich in der Erfüllung jener Aufgaben ihre Zweckbestimmung haben, ergänzt werden. In wie weit der eine oder andere Weg einzuschlagen ist, muss nach dem besonderen Charakter der allgemeinen oder administrativen oder kommunalen Organisation des betreffenden Staates beurteilt werden. — b. Als Aufgaben für derartige zwischen den Ortsarmenverbänden und den grösseren Kommunalverbänden sich einschiebenden Zwischenorganisationen kommen vorzugsweise in Betracht: α) Die Fürsorge für Krankenpflege beziehungsweise ärztlichen Beistand und die Lieferung von Arzneien und Heilmitteln an in Anstalten nicht behandelte arme Kranke. β) Die Unterhaltung gemeinsamer Armenhäuser (Armenbeschäftigungsanstalten). γ) Die Gewährung von Beihilfe zu den Kosten der von den Ortsarmenverbänden ausgeübten Armenpflege.

§. 11. Insofern die eine oder andere der in § 10 vorgesehenen Einrichtungen getroffen wird, ist es wünschenswert, dass die verschiedenen Aufgaben sich in dem Wirkungskreise desselben Spezialverbandes vereinigen. Eine Vervielfältigung der Mittelinstanzen bezw. Kollektivverbände ist möglichst zu vermeiden. Die Organisation und Abgrenzung der freiwilligen Kollektivverbände (Spezialverbände) hat sich an die allgemeine administrative oder kommunale Organisation thunlichst anzuschliessen.

Die Schule der Selbstverwaltung in Frankreich.

Von Dr. **Ludwig Fuld,**
Rechtsanwalt in Mainz.

Selbstverwaltung und bureaukratisches Verwaltungssystem, Zentralisation und Dezentralisation sind die grossen Gegensätze, welche die Verwaltungsgesetzgebung unseres Jahrhunderts beherrschen und durchdringen. Seitdem die Erweiterung der rechtswissenschaftlichen Studien insbesondere auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft zu einer gründlichen Kenntnis der Verwaltungseinrichtungen Englands, des altklassischen Landes des Selfgovernments geführt hat, seitdem man hauptsächlich durch deutsche Geistesarbeit jene grossartigen Leistungen schätzen, bewundern und würdigen lernte, welche die englische Gesellschaft auf staatlichem Gebiete und in Ausübung staatlicher Pflichten bethätigt, hat die Idee der Selbstverwaltung in allen Ländern des Kontinents begeisterte und energische Anhänger gewonnen, welche in Schrift und Wort darnach streben, die kontinentalen Verwaltungseinrichtungen in dem Geiste zu reformieren, welcher das karakteristische Merkmal der englischen Verwaltungsorganisation ist. Gleich der Einführung des konstitutionellen Systems in das Verfassungsleben der Staaten des Kontinents hat das System des Selfgovernment in den drei letzten Dezennien unseres Jahrhunderts mehr und mehr in die Verwaltungsgesetzgebungen unserer im Geiste des strengen und starren Bureaukratismus verwalteten Staaten seinen, man kann wohl sagen, siegreichen Einzug gehalten und ist zu einem wissenschaftlichen Schiboleth geworden, welches die Anhänger der Verwaltungsreform als Losungs- und Stichwort ausgeben. Wenn in dieser Reform eine gewisse Parallele mit der seinerzeitigen Umbildung der Staatsverfassungen im Sinne des Konstitutionalismus nicht zu verkennen ist, so kann doch anderseits eine markante Differenz nicht unbeachtet bleiben, welche in der Art und Weise hervortritt, in welcher die beiderseitigen Reformen eingeführt wurden. Während nämlich das Urbild aller konstitutionellen Verfassungen die französische Konstitution bildete und Frankreich dasjenige Land war, dem die konstitutionellen Formen entlehnt und nachgebildet wurden, musste man bei der Einführung des Selfgovernment direkt auf die eigene Heimat dieses rekurrieren, auf England; während die Einführung konstitutioneller Verfassungen verhältnismässig rasch allenthalben erfolgte, ging man an die Reform der Verwaltungsgesetzgebung im Geiste des Selfgovernment nur sehr zögernd und langsam heran und es ist eine eigentümliche und merkwürdige Erscheinung, dass gerade der Staat, der zuerst die konstitutionelle Staatsform auf dem Kontinent einführte, sich der Einführung des Selfgovernment hartnäckig verschloss und erst in den letzten Jahren demselben in bescheidenen Grenzen Raum

gab, es ist nicht minder befremdend, dass die französische Litteratur welche zuerst die konstitutionellen Ideen populär machte, sich lange Zeit der Idee der Selbstverwaltung feindselig gegenüberstellte, dass es erst seit 30 bis 40 Jahren in Frankreich eine Schule gibt, welche die Selbstverwaltung auf ihre Fahne schreibt, eine Schule allerdings, welche die glänzendsten und berühmtesten Namen Frankreichs auf dem Gebiete der politischen und staatsrechtlichen Litteratur aufweisen kann. Wenn wir uns die Frage vorlegen, wie dieser Widerstand, diese Abneigung in der Gesetzgebung und Wissenschaft Frankreichs gegen eine bei den übrigen Kulturnationen mehr und mehr Boden gewinnende Reform zu erklären ist, so müssen wir uns zunächst an die Thatsache erinnern, dass Frankreich derjenige Staat ist, in welchem zuerst die straffste Staats- und Nationaleinheit eine lebenskräftige Institution wurde. Die staatsmännische Einsicht energischer Herrscher vertilgte nicht nur die souveränen Adelsherrschaften, sondern strebte auch darnach, allenthalben die Verwaltungsgeschäfte durch ihre eigenen, lediglich vom Staate abhängigen Beamten ausführen zu lassen, in ihrer Hand den ganzen Staatsorganismus zu konzentrieren. Es ist bekannt, dass die Zentralisation der Administration in der Person bureaukratischer Beamten bei Ausbruch der Revolution nahezu durchgeführt war, und dass dieser sowie dem militärisch-strammen Regime der ersten Empire nichts übrig blieb, als die im alten Regime schon existierende Zentralisation zu bestätigen und zum Abschluss zu bringen. Die Gewohnheit, alle Verwaltungsgeschäfte des Staates durch Beamte desselben besorgt zu sehen, welche auf jahrhundertlanger Uebung beruht, hat so eine Anschauung hervorgerufen, welche nur im Laufe längerer Zeit umgestaltet oder umgewälzt werden kann. Man fürchtete auch bei einem mit nichtstaatlichen Beamten besetzten Organismus die Einheit des Staates gegenüber föderativen Gelüsten, wie sie ganz unzweifelhaft in den Ideen der Girondisten vermischt mit gewissen, im Geiste des Selfgovernment gehaltenen Tendenzen zum Vorschein kamen, zu gefährden, und, *last not least*, trug man nicht unbegründete Bedenken, in einem von den erbittertsten Parteiungen so tief zerklüfteten Lande den Privaten die Ausübung und Verwaltung staatlicher Hoheitsrechte anzuvertrauen. Alle diese Momente zusammengenommen werden es einigermassen erklären, weshalb in Frankreich die Idee des Selfgovernement bis zu den letzten Dezennien keine Vertretung in der Litteratur fand, und demgemäss auch in der Gesetzgebung, welche hierbei in unverkennbarer Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung handelte, gänzlich unbeachtet blieb, weshalb man in Konsequenz dieser Erscheinung dazu kam, den Franzosen die Fähigkeit zur Selbstverwaltung absolut abzusprechen, wie dies seitens der gründlichsten Kenner des französischen Lebens geschah. Der Staatseudämonismus beherrschte eben alle Regierungen Frank-

reichs und drückte auch der Litteratur, soweit sie überhaupt dazu kam, die Grenzen zwischen der Thätigkeit des Staates und des Individuums zu fixieren, seinen unverkennbaren Charakter auf. *Dupont-White*, welcher ein mit grossem Scharfsinne verfasstes Buch über die Grenzen zwischen dem Staat und dem Individuum schrieb steht noch völlig auf dem Standpunkte, die Verwaltungen nur durch ein bureaukratisch geschultes und angestelltes Beamtentum ausführen zu lassen. Der Umschwung in der Litteratur tritt erst mit der Wirksamkeit *Tocquevilles* ein. Dieser hochbegabte Historiker und Politiker, welchen man mit Recht den grössten Geist im Gebiete der politischen Wissenschaften unseres Jahrhunderts genannt hat, hatte durch eine genaue Erforschung der Verwaltungszustände jenes Staates, welcher mit der englischen Sprache zugleich die englische Verwaltung über den Ozean getragen und dort drüben eingebürgert, jedoch die Auswüchse, welche dieselbe im Mutterlande hervorgebracht, beseitigt hatte, Nordamerikas, einen tiefen Blick in die Energie und Leistungsfähigkeit gethan, deren ein freies Volk fähig ist, wenn ihm die Besorgung seiner Angelegenheiten selbständig überlassen wird. Seitdem er die grosse Thätigkeit gesehen hatte, welche die amerikanische Gesellschaft in Besorgung der Rechts-, Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei entfaltet, war die Idee der Selbstverwaltung der rote Faden, welcher sich durch seine zahlreichen Schriften über Gegenstände des öffentlichen Rechtes hindurchzog. Ein Geist, wie der *Tocquevilles*, welcher sich von allen Extremen ebenmässig fernhielt und der in seinen Arbeiten stets jenes Gepräge echten und wahrhaften Adels zeigte, das auch die äussere Erscheinung dieses hervorragenden Geistes kennzeichnete, verfiel nicht in die masslose Uebertreibung, der französischen Gesetzgebung die sofortige Einführung des Selbstverwaltungssystems, wie dasselbe in Amerika bestand, anzuraten, er war weit entfernt von der Verkennung des erzieherischen Gedankens, welcher dem Systeme des Selfgovernement innewohnt. Die allmäliche und stufenweise Heranziehung und Heranbildung der Nation zur Ausübung staatlicher Rechte und Pflichten, das war der leitende Gedanke, der ihm vorschwebte, als er in seinen Darstellungen amerikanischen Lebens ein Bild der staatlichen Verhältnisse entwarf, wie sich dieselben unter dem Regime des Selfgovernement gestalteten. Anderseits wollte er in keiner Weise dem Staate eines seiner unveräusserlichen Hoheitsrechte entziehen, welche derselbe im allgemeinen Interesse durch sich und einheitlich und nur so ausüben muss; die Armee und Marine, die auswärtige Vertretung, Rechts- und Sicherheitspflege wollte er dem Staate und seiner Administration reservieren. *Tocqueville* beschränkte sich aber nicht nur darauf, zu zeigen, in welcher Weise die gegenwärtig bestehende Zentralisation zu verbessern sei, sondern er erachtete es auch für eine seiner Hauptaufgaben, die historische Entstehung dieses zentralisierten Verwaltungs-

apparates aufzudecken. Denn die noch in unbestrittener Herrschaft befindliche Meinung, dass die ganze zentralisierte Verwaltung das Werk der Revolution und insbesondere der Konventsgesetzgebung sei, hinderte sehr die Ausbreitung der Idee des Selfgovernement, weil man glaubte, mit dem Angriff gegen das System der überkommenen Verwaltung eine Antastung einer der Errungenschaften der Revolution zu begehen, weil man wähnte, mit der Beseitigung dieses einen der Grundsteine jenes imposanten Gebäudes zu entfernen, welches die Revolutionsära auf den Trümmern des ançien régime aufgerichtet habe. Dieses Vorurteil stand einer näheren Befreundung mit der Idee des Selfgovernement in weiten Kreisen und namentlich in solchen im Wege, welche an und für sich die Reformbedürftigkeit der bestehenden Verwaltungsgesetze in der Richtung einer Erweiterung individueller und korporativer Freiheit anerkannten. *Tocqueville* hielt es für unbedingt geboten dasselbe, dessen Unrichtigkeit er auf Grund der eingehendsten und mühsamsten Detailforschung erkannt hatte, zu beseitigen und dadurch erst eine richtige und entsprechende Würdigung der Revolution und ihrer Ergebnisse, soweit sie sich auf den Verwaltungsorganismus bezogen, anzubahnen. Er that dies in seinem leider unvollendet gebliebenen, letzten Werke, gleichsam seinem politischen Testamente, l'ançien régime et la revolution. Wenn schon der nächste Zweck dieses trefflichen Buches über die der Revolution vorhergehenden Zustände Frankreichs ein rein historischer war, so ist dasselbe doch indirekt für die Verbreitung der Tendenzen des Selfgovernement in Frankreich vom höchsten Werte gewesen. *Tocqueville* hat es verstanden, in plastischer Anschaulichkeit, welche unbeschadet des massenhaften Detailmaterials in seinem Werke besteht, den Zentralisationsprozess und das Voranschreiten des Staatseudämonismus darzustellen. Durch die scharf hervortretende Parallele der Zustände in den Provinzen, welche noch einen Rest von Selbstverwaltung und der alten gallischen Gemeindefreiheit besassen wie z. B. Limoges mit denjenigen, in welchen alles durch die Beamten des Königs verwaltet, reglementiert und besorgt wurde, hat er gezeigt, wie vorteilhaft eine Ausdehnung der Selbstverwaltungsbefugnisse schon zu den Zeiten des ançien régime diesem und den folgenden Regierungen Frankreichs gewesen wäre, wie viel günstiger und alle Schichten der Bevölkerung befriedigender die Lage in jenen war, wie viel besser hier das Verhältnis zwischen den höheren und niederen Klassen sich gestaltete, wo Adel und Klerus mit Eifer und Geschick die Geschäfte der Armen- und Wegeverwaltung, die Sorge für die Bettler und Vagabunden übernommen hatten. Durch die Seitenblicke, welche er bei seiner Schilderung des hyperzentralisierten Staates mit seiner allenthalben eingreifenden Regulativthätigkeit auf die zeitgenössischen Verhältnisse in England wirft, wie sie sich insbesondere im Lichte der Beschreibungen *Arthur Joungs* zei-

gen, treten die Begriffe, welche er über den Umfang und die Tragweite der Einräumung des Selfgovernement hegt, deutlich hervor. *Tocqueville* will durchaus keinen schwachen Staat, wie er im Mittelalter durch das Prävalieren aller möglichen Gemeindesouveränitäten auf Kosten der Staatsautorität bestanden hat, was er von dem modernen Staate verlangt, ist die Beschränkung auf diejenigen Gebiete, welche nur durch die einheitliche Gewalt verwaltet werden können, in allen übrigen Punkten soll dem Individuum und dem engeren Verbande freier Spielraum zur Entfaltung ihrer Kräfte gelassen werden, der Staat soll nicht vom grünen Tisch in der Departementshauptstadt aus die Geschäfte besorgen wollen, welche viel besser durch die in örtlicher Unmittelbarkeit befindlichen Kantons- oder Ortseingesessenen verwaltet werden; er soll nicht nur Gewissens-, Lehr- und Gewerbefreiheit, sondern auch unbedingte Handelsfreiheit gewähren, desshalb Aufhebung der Schranken, welche dem Güteraustausch der Nationen im Wege stehen, also aller im protektionistischen Interesse errichteten Zollschranken. In dieser Hinsicht, soweit es sich um Abgrenzung der Befugnisse des Staates und des Individuums handelt, nimmt *Tocqueville* einen Standpunkt ein, welcher sowohl der grundlegenden Anschauung der physiokratischen Schule sehr verwandt ist, als auch mit den Ideen der deutschen Freihandelsschule in gewissen Grenzen harmoniert. Dass *Tocqueville* selbstverständlich nie so weit ging, den Staatszweck lediglich in der Rechtsproduktion zu finden und so den Staat zu dem bekannten Nachtwächterdienst zu degradieren, ist bei einem so hohen Geiste, welcher in allen seinen Ansichten der Verfolgung der Extreme so wenig zuneigte, kaum besonders erwähnenswert. Da bekanntlich die Ansichten der Einzelnen und gehörten sie auch zu den hervorragendsten der menschlichen Rasse, — denn auch sie sind Kinder ihrer Zeit und vermögen sich dem Eindruck der auf sie wirkenden Umgebung nicht zu entziehen — durch die Zeitverhältnisse beeinflusst werden, so dürfte billig zu bezweifeln sein, ob *Tocqueville* auch heute noch die Grenzen der staatlichen Wirksamkeit so enge steckte wie in seinen unter dem zweiten Empire erschienenen Schriften, ob er insbesondere die in Ausübung des Wohlfahrtszweckes angebahnte Sozialpolitik, wie sie in neuester Zeit durch die Sozialgesetzgebung des deutschen Reiches mehr und mehr bethätigt wird, als ausserhalb der staatlichen Grenzen liegend bezeichnen würde? Es darf dies wohl in Frage gestellt werden, denn trotz der tiefen Vorliebe, welche *Tocqueville* für das demokratische Staatsleben der Vereinigten Staaten Nordamerikas besass, war er doch durch und durch von derjenigen staatlichen Anschauung durchdrungen, welche wir in Deutschland als die o r g a n i s c h e bezeichnen, und hing nicht jenem materialistischen Staatsideal an, welches man so häufig als ein Produkt jenes Geistes und Sinnes bezeichnet, der nach dem Lande, in dem er die meiste

Verbreitung gefunden hat, Amerikanismus genannt wird, obwohl er auch in der alten Welt zahlreiche Anhänger zählt. Wenn *Tocqueville* mit einem gewissen Neide auf die Befugnisse der Gemeinden in andern Ländern sah und damit die so ausserordentlich eingeschnürte Aktion verglich, welche die französische Gemeindegesetzgebung den Stadt- und Landgemeinden ermöglichte, wenn er die grossen Befugnisse der Präfekten betrachtete, welche denselben im Verhältnis zu den Beschlüssen des Munizipalrrathes eingeräumt sind und diesen Zuständen die Thatsache entgegenhielt, dass die alte Munizipalverfassung der französischen Gemeinden die schönsten Blüten eines gemeinnützigen Bürgersinnes hervorgebracht hatte, so musste er in der That dazu kommen, die Gemeindeautonomie als einen der brennendsten Punkte der Verwaltungsreform anzusehen.

Neben *Tocqueville* müssen wir sofort *H. Taine* nennen, als denjenigen Autor, welcher gleich dem ersteren durch seine historischen Arbeiten zur Propaganda der Selfgovernmentsidee beigetragen hat. *Taine* hat es unternommen, gleichsam die Fortsetzung des *Tocqueville*schen Werkes über die Revolution zu geben; sein umfassendes, bis jetzt noch nicht vollendetes Buch über das zeitgenössische Frankreich ist jedenfalls im Geiste *Tocquevilles* verfasst. *Taine* ist ebenfalls davon überzeugt, dass die heutige Zentralisation Frankreichs durch die Verwaltungsgesetzgebung der bourbonischen Monarchie in sich abgeschlossen war und die Revolutionsgesetzgebung lediglich den formellen Abschluss vollzog. *Taine* ist aber auch der Ansicht, dass die schlimmen Wirkungen der grossen Umwälzung hätten beseitigt oder doch wenigstens zum Teil vermieden werden können, wenn die Selbstverwaltung vor dem Ausbruche der Katastrophe organische Einrichtung des vorrevolutionären Frankreichs gewesen wäre. Die Keime waren hierfür vorhanden. *Taine* hat den grossen Irrtum berichtigt, welcher so lange die Diskussion in dieser Frage beherrscht hat, den Irrtum, welcher dem französischen Nationalcharakter das Talent zur Selbstverwaltung absprach; durch seine minutiösen Untersuchungen in den französischen Nationalarchiven ist das feststehende Resultat gewonnen worden, dass in verschiedenen Teilen Frankreichs, insbesondere in der Franche-comté und Limoges Adel und Klerus gemeinsam die Geschäfte der Selbstverwaltung, soweit die Befugnisse des königlichen Intendanten und Subdelegaten ihnen dies gestatteten, mit einer Hingebung und Geschicklichkeit führten, die wahrlich um nichts hinter den Fähigkeiten zurückbleibt, mit welchen nobility und gentry in England seit Jahrhunderten im Dienste des Selfgovernment thätig sind. *Taine* sieht auch die Ursache der geringen Stabilität aller Verfassungen Frankreichs seit der Revolution und die Neigung der Franzosen, sich extremen Doktrinen mit Vorliebe in die Arme zu werfen, nur in dem Mangel des Selfgovernment. Wäre die nüchterne Besorgung der

alltäglichen Verwaltungsangelegenheiten im Sinne des Selfgovernment als ein persönliches Ehrenamt übertragen, so wäre der Propaganda extremer Theorien sehr bald jeder Boden entzogen; im ernüchternden Verkehre wird auch der mit staatlichem Denken nichtvertraute Laie bald einsehen, dass mit extremen Theorien die Gesellschaft und die durch ihre Existenz sich aufdrängenden Geschäfte sich nicht ordnen, die Bedürfnisse sich nicht befriedigen lassen. Warum, fragt *Taine*, zeigt England so wenig Neigung zur Annahme radikaler Theorien auf politischem Gebiete, da es doch nicht an englischen Politikern und Publizisten gefehlt hat, welche an Radikalismus und antistaatlichen Tendenzen den französischen Schriftstellern gleich und ebenbürtig sind? Weil die dauernde Besorgung der Staatsgeschäfte die Engländer mit jenem praktisch-nüchternen Geiste erfüllt hat, welcher weiss, dass die Unbrauchbarkeit aller abstrakten Theorien zur Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, wie sie nun einmal die soziale Koëxistenz hervorbringt und stets hervorbringen wird, um so grösser ist, je abstrakter und radikaler sie sind, und dass die Gesellschaft viel mehr Interesse daran hat, ihre bestehenden Bedürfnisse befriedigt zu wissen, denn ihre Verfassung nach einem theoretischen Ideal eingerichtet zu sehen. Aber auch die Stabilität der Regierungen wird durch das Selfgovernment eine dauerndere. Der Präfektenapparat kann mit einigen hunderten von Ernennungen einfach beseitigt und ersetzt werden; wo aber die Ausschüsse des Departements- und Arrondissements, des Kantons und der Gemeinde bei der Verwaltung der Geschäfte wirklich und energisch mitwirken, wird es einer Umwälzung sehr schwer sein, feste Wurzeln zu fassen; denn sie hat nicht etwa ein Beamtenheer zu beseitigen, sondern die Elite der ganzen Nation, welche durch ihre Teilnahme an den Staatsgeschäften an der Aufrechthaltung der bestehenden Zustände mit interessiert ist. *Taine* hat keine staatsrechtliche Arbeit im engern Sinn verfasst, in welcher er die Lanze für das Selfgovernment gebrochen hätte; allein wirkungsvoller als er es in seinen historischen Studien gethan lässt, sich auch vom Boden rein staatsrechtlicher Erörterungen nicht für dies in Frankreich heute vielventilierte Thema eintreten. Die ausserordentlichen Vorzüge, welche *Taine* seinen von allen Werken dieser Art so ganz verschiedenen Arbeiten zu geben wusste, sind allbekannt und gewürdigt, und nicht am wenigsten in Deutschland, wo man es dem Verfasser zu nicht geringem Verdienste anrechnet, dass er, gleich *Tocqueville* aber noch viel genauer und darum auch unbarmherziger wie dieser, ein in Frankreich bei den Republikanern noch immer sehr verbreitetes Vorurteil, welches der Beachtung der Selfgovernmentstendenzen ganz erheblich im Wege ist, beseitigt und zerstört hat. Wenn erst die Schlussbände von *Taines* grossem Werke vorliegen, welche die unter der Direktorialregierung und dem Konsulate durchgeführte Zentralisation darstellen

sollen, wird der Gedanke des Verfassers, dem Mangel des Selfgovernment einen wesentlichen Teil an der schwankenden politischen Entwicklung Frankreichs zuzuschreiben, in einer beinahe unangreifbaren Weise festgestellt sein.

Neben den soeben genannten Autoren ist *E. Laboulaye* der vor wenigen Jahren verstorbene Senator und Akademiker, der Schriftsteller, welcher am meisten für die Ausbreitung des Selfgovernment eingetreten ist. *Laboulaye* hat zunächst gleich *Tocqueville* die amerikanischen Verfassungs- und Verwaltungszustände zum Gegenstand seiner Studien gemacht und sieht in ihnen, aber in einer viel markierteren Weise als der Verfasser des ancien régime et la révolution, das Ideal der Verwaltungseinrichtungen, deren Einführung allein die im französischen Staatsorganismus bestehenden Uebel beseitigen könnte. *Laboulaye* war während seines politischen und litterarischen Wirkens einer der warmherzigsten Anhänger und begeistertsten Freunde, welche die nordamerikanische Union auf dem Kontinent zählte, und diese ausserordentliche Zuneigung für das junge Staatengebilde, welcher er insbesondere auch gelegentlich des Sezessionskrieges durch einen im wärmsten Tone zu Gunsten der Abolitionisten verfassten Essay Ausdruck gab, mag es erklären, dass er die unleugbaren Schattenseiten, welche doch thatsächlich im amerikanischen Verwaltungssystem bestehen, und die absolute Unthunlichkeit, ja man kann wohl sagen, Unmöglickkeit, die Verwaltungsgesetzgebung eines der grössten ·Staaten mit bureaukratischer Tradition genau nach dem Muster des unter wesentlich verschiedenen Verhältnissen lebenden amerikanischen Staates zu modellieren, übersah, oder doch mindestens nicht entsprechend würdigte. Die Selbstverwaltung, wie sie in Amerika besteht, bildet eben einen absoluten Gegensatz zu der autoritativen Staatsverwaltung, wie sie zur Zeit des zweiten Empire in einem übertriebenen Masse ausgeübt wurde, und dies mag immerhin mit als Grund dafür angeführt werden dürfen, dass der notwendige Rückschlag nach der entgegengesetzten Seite auch bei einem so einsichtsvollen und masshaltenden Gelehrten wie *Edouard Laboulaye* nicht ausbleiben konnte. Mit besonderem Nachdruck betonte *Laboulaye* den unbestreitbaren Mangel des Elements der Selbstverwaltungskörper bei Mitwirkung der Ausübung der Administrativjustiz. Die wenig parteilose Handhabung der Konzessionsverleihungen und ähnlicher Gerechtsamen, wie sie unter dem zweiten Empire durch die Organe der Präfektur grösstenteils nach politischen Motiven ausgeübt wurde, war allerdings geeignet, den feinfühligen Beobachter des Staatslebens mit einem gewissen Neide auf die Art und Weise blicken zu lassen, in welcher in England und Amerika die Gesuche dieser Art durch die Friedensrichter oder den Ausschuss der Kirchspielseingesessenen nach rein sachlichen Gründen und unter Ausschluss jedes politischen Interesses erledigt werden. Der Mangel einer unparteiischen und unabhängigen Administrativjustiz von den

untersten Stellen an bis herauf zu dem Staatsrate und dem Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte ist deshalb einer derjenigen Punkte, welcher in den staatswissenschaftlichen Arbeiten *Laboulayes* wieder und wieder beklagt wird. Selbstverständlich verlangt *Laboulaye* für die Gemeinden die volle Autonomie zur Regelung ihrer Angelegenheiten; das damals noch bestehende Munizipalgesetz von 1837 genügte ihm in keiner Weise. Die Wahl der Gemeindevorstände, des Munizipalrates und der Bürgermeister, wie dieselbe in dem genannten Gesetze geregelt ist, gab dem Staate einen nicht zu billigenden, direkten Einfluss auf die Zusammensetzung dieser für das Gemeindewohl so überaus wichtigen Körperschaften und Behörden, einen Einfluss, welcher wiederum nicht nach sachlichen, sondern politischen Gründen gehandhabt wurde. *Laboulaye* geht zwar nicht so weit, das staatliche Oberaufsichtsrecht über die Gemeinden und ihre gesamte Verwaltung beseitigen zu wollen, allein er reduziert dasselbe auf ein Mass, welches im Vergleiche mit den Befugnissen die den Verwaltungsbehörden nach dem Gesetze von 1837 und sogar nach dem neuen Munizipalgesetz von 1884 zustehen, ein sehr bescheidenes ist und selbst wesentlich hinter dem Umfange zurückbleibt, in welchem in den deutschen Staaten, welche das Selfgovernment teilweise eingeführt haben, das jus supremae inspectionis, das jus cognoscendi et interdicendi der staatlichen Verwaltungsbehörde gegenüber der Gemeinde reserviert ist. Diesen Anschauungen über das Selfgovernment entsprechen sodann auch die Gedanken, welche *Laboulaye* über die Grenzen hegt, die zwischen den Befugnissen des Staates und denen des Individuums, beziehungsweise der Korporationen im Staate liegen oder zu ziehen sind. In einem Essay, welcher unter dem Titel l'état et ses limites erschien, erörterte er die Ansichten, welche *Wilhelm von Humboldt, Stuart Mill, Eoetvoes* und *Jules Simon* über diese Materie aufstellten und schliesst hieran seine eigenen Theorien an. *Laboulaye* beschränkt hierbei die Aufgaben des Staates ganz wesentlich, wenigstens im Vergleiche zu der Anschauung, welche die deutsche organische Staatslehre und die sozialpolitische Schule der Gegenwart besitzt. Wenn er dem Staate nur die Aufrechthaltung der staatlichen Integrität und die Sorge hiefür, die Rechts- und Sicherheitspflege und die Oberaufsicht reserviert, für alle übrigen Zwecke aber das Schalten und Walten des Individuums und der Korporationen proklamiert und dem Staate jedes Eingreifen in ihre Gebiete untersagt, so wird diese Grenzbestimmung wohl kaum von einem Staate genau eingehalten, jedenfalls nicht von einem europäischen Kontinentalstaat, genau genommen, nicht einmal von England. Selbst *Wilhelm von Humboldt* zog dem Staate nicht so enge Grenzen, denn wenn er auch in erster Linie den Rechtszweck als Staatszweck betonte, so fasst er doch jenen viel umfassender auf, als *Laboulaye* und wollte dem Staate die Berücksichtigung des Wohlfahrtszweckes nicht abschneiden.

Als Konsequenz der Religions- und Gewissensfreiheit will *Laboulaye* auch den Kirchen und Religionsgenossenschaften die freieste Regulierung ihrer Angelegenheiten gestattet wissen und dem Staate in keiner Hinsicht einen Eingriff in dieselben durch seine Gesetzgebung einräumen. Das Ideal *Laboulayes* bildet auch für dieses Gebiet Amerika mit der Trennung von Staat und Kirche, und es ist ja bekannt, wie *Laboulaye* seiner Zeit in seiner Eigenschaft als Mitglied der Volksvertretung die praktischen Konsequenzen dieser theoretischen Ansicht zog, wir haben hierbei seine Abstimmung im Jahre 1874 und 1875 im Auge, als es sich darum handelte, der katholischen Kirche, oder besser gesagt, den von ihr errichteten Fakultäten das Recht der Gradenverleihung einzuräumen. Denn die Unterrichtsfreiheit ist auch eines jener Prinzipien, welches *Laboulaye* als unbedingtes Postulat jeder Reform aufstellt. Bei dieser prinzipiellen Stellung würden wir *Laboulaye* in der Opposition gegen die sozialpolitische Richtung der staatlichen Politik und Gesetzgebung finden. Enragierter Anhänger des Freihandels verkannte er jenes erzieherische Moment ganz und gar, welches in den Zollschranken liegen kann, das von *Fr. Liszt* so sehr treffend zuerst hervorgehoben wurde. Darum würde er auch einer gesetzlichen Regelung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversorgung der Arbeiter mit Anwendung des Zwangssystems nie zugestimmt, sondern sich dieser Richtung gegenüber ebenso ablehnend verhalten haben, wie sein Gesinnungsgenosse *Léon Say* in seinem vor kurzer Zeit erschienenen Buche über den Staatssozialismus.

Wir haben schon vorhin den Namen *Jules Simon* erwähnt; auch er ist unter den Partisanen des Selfgovernments zu nennen. *Jules Simon* nimmt ungefähr denselben Standpunkt wie *Laboulaye* ein, insbesondere ist diess der Fall bezüglich aller Fragen, welche die Stellung des Staates und seiner Gesetzgebung zu der katholischen Kirche behandeln. Gleich *Laboulaye* huldigt auch *Jules Simon* der Doktrin der freien Kirche im freien Staate und er hat diese Stellung als eine der Konsequenzen abzuleiten versucht, welche sich aus dem von den Verfassungen anerkannten und ausgesprochenen Prinzipe der Gewissensfreiheit, der l i b e r t é d e c o n s c i e n c e, welchen Titel auch das hierauf bezügliche Werk *Jules Simons* führt, ergebe; er hat deshalb auch in allen Fragen, welche die Verhältnisse der katholischen Kirche angehen, im Wesen dieselbe Stellung eingenommen, wie *Laboulaye*, während er anderseits die Beschränkungen der staatlichen Thätigkeit nicht so enge zieht, wie dieser Gelehrte und Politiker. Mit *Jules Simons* Ansicht würde ein Eingreifen des Staates zur Regelung des Arbeiterverhältnisses ganz wohl verträglich sein, wenn schon freilich das Zwangsprinzip die Billigung des Autors kaum finden würde.

Neben den bisher besprochenen Männern, welche die Koryphäen der nach Erweiterung des Selfgovernment strebenden Richtung darstellen, gibt es eine grosse Anzahl hervorragender Autoren auf den

verschiedensten Gebieten des geistigen Lebens, welche denselben Zweck verfolgen. Da haben wir zunächst den geistvollen Historiker *Lanfrey* zu nennen, den ersten der französischen Historiker, welcher eine wahrheitsgetreue Geschichte des ersten Empire schrieb, ohne sich von dem Gloiregetöse betäuben zu lassen; seine genauen und eingehenden Studien der innern Zustände zur Zeit des ersten Kaiserreichs führten ihn zu der Erkenntnis der unsicheren und leicht zu erschütternden Grundlagen, auf welchen der äusserlich so mächtige Staatsbau aufgetürmt war. Der Freimut, mit welchem er eine objektive Geschichte des Kaisertums schrieb, charakterisierte auch seine Darstellung politischer Charakterbilder, in denen er für die Reform der Verwaltung im Sinne des Selfgovernments mit Entschiedenheit eintrat. Kein geringeres Kontingent als die Historiker stellen die Nationalökonomen Frankreichs zu der neuen Schule; letztere harmoniert ja so recht mit dem Geiste und der Anschauung, welche in der französischen Nationalökonomie mit sehr geringen Ausnahmen noch immer unbestritten dominiert, dem Geiste des abstrakten Manchestertums, der Gesinnung des laissez faire et laissez passer, welche sich gegen den Staat allerdings nie so ablehnend verhalten hat, wie ihre Gesinnungsgenossin in Deutschland, die deutsche Freihandelsschule. Von *Leplay*, dem Verfasser des umfang- und bändereichen Werkes über die Arbeiter Europa's, gilt die letztere Bemerkung zwar nicht völlig, denn dieser Autor nimmt ja, wie bekannt, eine ganz eigenartige Stellung in der französischen Litteratur der politischen Oekonomie ein, eine Stellung, welche durch das Prävalieren des kirchlichen Einflusses und das Betonen des religiösen Elementes ihre charakteristische Eigentümlichkeit erhält, dagegen trifft sie auf *Leroy Beaulieu* zu, den bedeutendsten der lebenden Nationalökonomen Frankreichs; beiden Männern ist die Betonung des Selbstverwaltungselementes in der Verwaltung gemeinsam; bei *Leroy Beaulieu* tritt aber die Hinweisung auf die analogen Einrichtungen Englands stärker hervor, als bei *Leplay*, der in erster Linie die Selbstverwaltung auf kirchlich-religiösem Gebiete fordert, und insofern auf demselben Boden steht wie *Laboulaye* und *Jules Simon*. *Leplay* erwartet bekanntlich die Heilung der sozialen Schäden und die Lösung der sozialen Frage von einem werkthätigen Eingreifen der Kirche und der kirchlichen Genossenschaften auf dem Boden des durch den Staat frei zu gestaltenden Assoziationsrechts; damit nun die Kirche dieser ihrer Aufgabe gerecht werden, damit sie ihr nachkommen könne, bedarf sie der vollen Aktionsfreiheit und hierfür vor allem des Selfgovernment. Selbstverständlich fehlt es nicht in der neuen Schule an Juristen und Fachmännern im engsten Sinne, die glänzendsten Namen der Schriftsteller des Administrativrechts, an denen Frankreich bekanntlich reich ist, wären hier zu nennen; hervorragend haben auf diesem Felde *Batbie*, *Wallon*, *Dufaure*, *Franqueville*, *Ferrand* u. a. m. gewirkt.

Durch eine zum Teil auf historischem Boden wurzelnde Vergleichung der Einrichtungen Frankreichs mit denen anderer Staaten, aber nicht allein Englands, sondern auch derjenigen deutschen Staaten, welche die Ideen der Selbstverwaltung zum Teil realisiert haben, wird in den Schriften dieser Männer das Ungenügende und das Unbefriedigende der geltenden Administrativgesetze Frankreichs, verglichen mit den fortgeschritteneren Gesetzgebungen, zum scharfen Ausdruck gebracht. *Ferrand* insbesondere, ein ehemaliger höherer Beamter, hat durch eine genaue Berücksichtigung der preussischen Kreisordnung, der badischen und bairischen Gesetze über die Vertretung und Verfassung der Gemeinden, Kreise und Provinzen gezeigt, in welcher Weise die deutschen Gesetzgebungen Frankreich auf diesem Gebiete hinter sich gelassen haben. In dieser Hinsicht ist auch des Wirkens der société pour la legislation comparée und des von ihr herausgegebenen bulletin nicht zu vergessen. Die genannte Gesellschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, die wichtigsten fremdländischen Gesetze dem französischen Leser in Uebersetzung vorzuführen. Sie beschränkt sich nicht nur auf die im Gebiete des Zivil- und Strafrechts erlassenen Gesetze, sondern publiziert auch die wichtigsten Verwaltungsgesetze, namentlich solche, welche auf dem Boden der Selbstverwaltung stehen. So hat die Gesellschaft die meisten der seit 1870 erlassenen Verwaltungsgesetze der grösseren deutschen Staaten publiziert und es wird hierdurch der Reform im Sinne des Selfgovernment in unverkennbarer Weise Vorschub gewährt. Es ist nicht zu verkennen, dass seit den Ereignissen des Jahres 1870 die Bestrebungen dieser Reform einen neuen Aufschwung und erhebliche Kräftigung gewannen. Die konvulsivischen Zuckungen, welchen das französische Staatsleben seit diesem Jahre unterworfen gewesen ist, schreibt man, es geschieht dies namentlich seitens des letztgenannten *Ferrand*, zum Teile dem Mangel eines im Dienste des Selfgovernment mit staatlichem Sinn und staatlichem Denken erfüllten Bürgertums zu, welches als persönliche Ehrenämter die zunächst gelegenen Geschäfte und Angelegenheiten verwaltet. Es liegt dem Zwecke unserer Abhandlung fern, einen Blick auf die Art und Weise zu werfen, in welcher die französische Administrativgesetzgebung neustens die Gedanken des Selfgovernment realisiert hat, insbesondere inwieweit dies unter dem Einfluss der neuen Richtung in der Litteratur geschehen ist; ebenso beabsichtigen wir nicht näher darauf einzugehen, welchen Anklang unter den politischen Parteien Frankreichs der Gedanke der Selbstverwaltung gefunden hat, da wir lediglich in kurzen Zügen die Ausbreitung dieser Idee in der Doktrin des heutigen Frankreichs darlegen wollten. Indessen wollen wir doch die Bemerkung nicht unterlassen, dass allerdings seit 1870 die Gesetzgebung in verschiedenen Gesetzen, insbesondere auch in dem neuen Munizipalgesetz Erweiterungen der Befugnisse der Gemeinden,

Arrondissements und Departements wesentlich im Sinne der Selbstverwaltung vorgenommen und auch in der Regelung der Administrativjustiz verschiedene, die unabhängige und unparteiische Handhabung dieses Teils der Rechtspflege sichernde Bestimmungen getroffen hat, ohne damit freilich den Anforderungen der neuen Schule gerecht zu werden; allein anders, als schrittweise wird eine Umänderung der autoritären Administrativverfassung in ein vom Geiste des Selfgovernment durchdrungenes System sich nicht bewerkstelligen lassen, eine Umwälzung, über welche die Ansichten so sehr variieren, dass *Treitschke* in seiner Studie über den Bonapartismus sie für die heilsamste, *Hillebrandt* sie für die unheilvollste Massregel erklärt, welche für Frankreich eingeführt werden könne.

Ergebnisse der englischen Untersuchung der gegenwärtigen Handelsstockung.

Dem nunmehr erschienenen Schlussbericht der zur Untersuchung der gegenwärtigen Handelsstockung im Vereinigten Königreich eingesetzten Königlich Grossbritannischen Kommission entnehmen wir Folgendes:

Eine Meinungsübereinstimmung ist von der Kommission nicht erzielt worden. Den Majoritätsbericht, welcher von 18 Kommissionsmitgliedern unterzeichnet ist, steht ein Minoritätsbericht von vier Mitgliedern gegenüber. Ausserdem hat ein einzelnes Mitglied einen Sonderbericht erstattet, welcher in seinen Ergebnissen von denen der beiden anderen Berichte völlig verschieden ist.

Der *Majoritätsbericht,* dem elf der Unterzeichner Separatvoten zu einzelnen Punkten beigegeben haben, zerfällt in vier Teile:

I. In dem ersten Teil wird nach einer Schilderung des Verfahrens, welches die Kommission beobachtet hat, eine Uebersicht über die Resultate der stattgehabten Ermittelungen gegeben

1) Zunächst werden die Aussagen der Sachverständigen, welche über die Lage der Hauptindustriezweige des Vereinigten Königreichs vernommen wurden, kurz zusammengestellt. — Hiernach ist die Lage der Eisenindustrie allgemein als eine ungünstige bezeichnet worden. Die Britische Roheisenproduktion ist zwar im Jahre 1884 um 31 pZt. grösser gewesen als im Jahre 1870, die Roheisenproduktion der übrigen Nationen hat sich aber in derselben Zeit um 138 pZt. vermehrt. Das raschere Fortschreiten der ausländischen Produktion und das verhältnismässige Zurückbleiben Grossbritanniens wird dadurch erklärt, dass der Roheisenbedarf in den Vereinigten Staaten von Amerika und den Ländern des Kontinents erheblich gewachsen, und dass

die Einfuhr Britischen Roheisens nach diesen Absatzgebieten durch Schutzzölle verhindert worden sei. Was Eisenfabrikate betrifft, so ist die Produktionsfähigkeit der anderen Länder, besonders Deutschlands, seit Einführung des Thomasverfahrens zur Stahlgewinnung erheblich gestiegen. Andererseits hat sich der Bedarf von Eisenfabrikaten namentlich für Schiffe und Eisenbahnmaterialien bedeutend vermindert. Hierdurch ist ein Niedergang der Preise verursacht, welcher um so schwerer empfunden wird, als in den Produktionskosten gegen früher keine erhebliche Aenderung eingetreten ist. — Die Kohlenindustrie des Vereinigten Königsreichs liegt nach den Sachverständigen-Aussagen ebenfalls darnieder. Die Kohlenförderung Grossbritanniens hat nicht in gleichem Masse zugenommen wie die anderer Länder, insbesondere Deutschlands, gleichwohl ist sie über den Bedarf des Vereinigten Königreichs hinausgegangen.

— Die Textilindustrie hat sich in dem Umfange ihrer Produktion eher vergrössert als verringert. Ihre Leiden werden hauptsächlich auf die Schutzzölle Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika zurückgeführt. Von Seiten einzelner Sachverständigen ist ausserdem behauptet, dass die deutsche und französische Konkurrenz der britischen Textilindustrie sowohl auf englischen als auch auf den sogenannten neutralen Märkten Schaden zugefügt habe. Der englischen Baumwollenindustrie ist in Bombay starke Konkurrenz erwachsen. — Die Landwirtschaft hat nach dem übereinstimmenden Urteile der Sachverständigen am schwersten von allen Erwerbszweigen zu leiden. Der Grund wird fast ausschliesslich in der Konkurrenz der Vereinigten Staaten gefunden. — Der Schiffsbau ist infolge der Ueberproduktion in früheren Jahren zurückgegangen. Der Anteil des Vereinigten Königreichs an der Schifffahrt hat sich dagegen nicht vermindert. Durch die Benutzung des Suez-Kanals ist den britischen Interessen indessen insofern ein Nachteil erwachsen, als viele Güter nicht mehr wie früher über England transportiert, sondern den Bezugsländern direkt zugeführt werden. — In der Chemikalien- und Papierindustrie hat sich die Konkurrenz des Auslandes fühlbar gemacht. — Als Ursache des schweren Darniederliegens der Zuckerindustrie wird die Handelspolitik des Auslandes angeführt.

2) Weiter wird von der Kommission konstatiert, dass nach den ihr zugegangenen Berichten der britischen Konsuln und diplomatischen Vertreter der britische Handel im Auslande sehr erhebliche Konkurrenz zu bestehen und vielfach an Terrain verloren habe. Die Urteile der auswärtigen britischen Vertreter über die Lage des Handels im Auslande werden dahin zusammengefasst, in Belgien, Frankreich, Russland, Skandinavien, Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehe eine ähnliche Handelsstockung wie im Vereinigten

Königreich, in Deutschland und Oesterreich scheine dagegen die bemerkenswerte Zunahme kaufmännischen Unternehmungsgeistes das Sinken der Preise und die Minderung des Verdienstes unschädlich gemacht zu haben.

3) Nach den Aeusserungen der Arbeitervereine (*labor associations*), welche der Kommission zugegangen sind, erreichen die Arbeitslöhne zur Zeit zwar nicht die höchsten Sätze der letzten 20 Jahre, sie sind aber höher als der Durchschnittslohn dieses Zeitraums. Der Lohn für Stückarbeit ist im allgemeinen niedriger geworden. — Arbeitsmangel ist mehr bei den sogenannten *skilled labourers* als bei den Taglöhnern (*unskilled labourers*) hervorgetreten. Die Lage der Arbeiter ist im allgemeinen als eine ungünstige geschildert, dieselbe scheint in den einzelnen Distrikten und den Handelszweigen indessen eine verschiedene zu sein.

Das Gesamtresultat der ihr zugegangenen Aeusserungen fasst die Kommission etwa in folgenden Sätzen zusammen: Der Umfang des Handels, sowie die Höhe des in Handelsunternehmungen angelegten Kapitals hat sich nicht wesentlich vermindert. Eine Depression des Handels ist aber insofern vorhanden, als eine Minderung oder ein gänzlicher Ausfall des Verdienstes und damit verbunden auch eine, Verminderung der Arbeiterbeschäftigung eingetreten ist. Diese Depression, welche sich ganz besonders auf die Landwirtschaft bezieht, datiert bereits seit dem Jahre 1875 und hat sich mit Ausnahme der Jahre 1880 bis 1883 auf die ganze seitdem verflossene Zeit erstreckt.

II. In dem zweiten Teil des Berichts hat die Majorität der Kommission ihr Gutachten über die Natur und den Umfang der bestehenden Handelsstockung abgegeben. Ihrer Ansicht nach ist der Nationalwohlstand des Vereinigten Königreichs von der Handelsstockung nicht berührt worden. In dem Kapitalvermögen des Landes ist keine Abnahme eingetreten, dasselbe hat sich im Gegenteil von Jahr zu Jahr und zwar in grösserem Massstabe als die Bevölkerung vermehrt. Dasselbe ist, wie durch statistische Zahlen über den Handelsverkehr mit dem Auslande, über den Konsum im Inlande und über Güterbeförderung auf den Eisenbahnen und zur See nachgewiesen wird, im allgemeinen auch mit der Produktion des Vereinigten Königreichs der Fall gewesen, wenn dieselbe auch in den letzten Jahren nicht so rasche Fortschritte gemacht hat wie in früheren Zeiten. Eine Ausnahme bildet allein die Landwirtschaft, welche in neuerer Zeit erheblich weniger erzeugt hat als früher. Nach dem Gutachten der Kommission ist daher kein allgemeines Darniederliegen von Handel und Gewerbe vorhanden. Anerkannt wird, dass bei der Landwirtschaft eine Depression vorhanden sei, deren Aufhören in absehbarer Zeit nicht zu erwarten stehe. Anerkannt wird ferner, dass wenn auch die Beträge der Einkommensteuer von Jahr zu Jahr eine

Zunahme zeigten, doch zur Zeit der Verdienst der meisten Produzenten und derjenigen, die ihre Kapitalien in Handelsunternehmungen angelegt hätten, zurückgegangen sei. Denjenigen dagegen, welche feste Einkünfte beziehen, wird das Recht zu Klagen über die Handelsstockung abgesprochen, da der Wert ihrer Einnahmen durch die infolge des Sinkens der Preise erhöhte Kaufkraft des Geldes gewachsen sei. Dieses Argument wird namentlich auch den Klagen der Arbeiter entgegengehalten, deren Lage, wie an anderer Stelle hinzugefügt wird, sich in den letzten 20 Jahren im grossen und ganzen erheblich verbessert habe. Andererseits wird zugegeben, dass die Arbeiter hier und da durch Einführung neuer Produktionsmethoden Schwierigkeiten zu überwinden und dass sie in letzter Zeit durch Betriebseinstellungen, sowie durch den ausnahmsweise harten Winter 1885/86 besonders zu leiden gehabt hätten.

III. In dem dritten Abschnitt beschäftigt sich die Kommission mit den Ursachen der gegenwärtigen Handelsstockung. Zur Erklärung des Rückganges der Verdienste der Produzenten, von denen die Klagen über die gegenwärtige Lage des Handels hauptsächlich ausgehen, wird angeführt, dass die Gewinnverteilung allmählich eine andere geworden sei. Während in früheren Zeiten der Gewinn fast ausschliesslich den Produzenten zugefallen sei, komme derselbe jetzt weiteren Kreisen zu gute. Zum Beweise dieser Behauptung werden statistische Zahlen über die unter der Rubrik Handel und Gewerbe *(Trate and Profession only)* gezahlten Einkommensteuern gegeben. Aus denselben geht hervor, dass die Zahl der Einkommen von 200 Pfd. Sterl. und 1000 Pfd. Sterl. in dem Jahre 1884/85 gegenüber dem Jahre 1874/75 um mehr als die Hälfte (53,355 pZt.) gestiegen ist, dass dagegen die höheren Einkommen stufenweise eine immer geringere Zunahme zeigen, und dass endlich die Einkommen über 5000 Pfd. Sterl. in dem gedachten Zeitraum um etwa 5 pZt. der Zahl nach abgenommen haben. Uebrigens führt die Kommissionsmajorität die Lage des Handels wesentlich auf die bestehende Ueberproduktion zurück, welche zum Teil mit den Verhältnissen nach dem deutsch-französischen Kriege in Zusammenhang gebracht wird. Viele Produzenten haben verkannt, dass die damalige enorme Steigerung der Nachfrage nur vorübergehender Natur war, und haben vermöge dieser falschen Anschauung ihre Fabrikationseinrichtungen so bemessen, als wenn jene Nachfrage stets bleiben würde. Ausserdem haben die zahlreichen Aktiengesellschaften, welche aus Spekulationszwecken und ohne Rücksicht auf ein wirkliches Bedürfnis gegründet worden sind und oft ohne alle Aussicht auf günstige Resultate fortgearbeitet haben, zu einer ungesunden Steigerung der Produktion beigetragen.

Der vermehrten Produktion gegenüber hat sich der Absatz vermindert. Zum Teil hat dies seinen Grund in dem Darniederliegen der Landwirtschaft und der dadurch herbeigeführten Verminderung

der Kauflust des Landes, welche von einem der angesehensten Sachkenner (Sir James Caird) allein für das Jahr 1885 auf 42 800 000 Pfd. Sterl. geschätzt wird. Ferner wird dem Vereinigten Königreich ein Verlust durch die immer mehr fortschreitende Abnahme seines Entrepôthandels bereitet, und höher noch wird der Schaden veranschlagt, welcher der britischen Industrie durch die Schutzzölle des Auslandes, welche derselben eine Reihe von Absatzgebieten verschliessen, verursacht werden soll. Endlich aber hat der britische Handel durch die Konkurrenz des Auslandes zu leiden, welche ihm nicht nur auf neutralen Märkten, sondern im eigenen Lande das Gebiet streitig macht. Als weitere Ursache ber gegenwärtigen Handelsstockung wird das Fallen der Preise bezeichnet. Bezüglich einzelner Industriezweige wird in dem Berichte konstatiert, dass besondere Gründe mitgewirkt haben, um eine ungünstige Lage derselben herbeizuführen. Dahin gehört die Verminderung des Eisenbedarfs für Schiffe und Eisenbahnen bezüglich der Eisenindustrie und die schlechten Ernten, sowie der Rückgang der Preise landwirtschaftlicher Produkte bezüglich des Ackerbaues. Dagegen werden einzelne Klagen der vernommenen Sachverständigen, z. B. die Beschwerden über die beim Bergwerksbetrieb zu zahlenden Royalties, sowie über die Höhe der Eisenbahntarife als unbegründet zurückgewiesen. Der Klage, dass im Güterverkehr mit dem Kontinente niedrigere Frachtsätze erhoben würden als bei der Güterbeförderung im Vereinigten Königreich, wird entgegengehalten, dass die Erhebung sog. *trough rates* zwar den Import ausländischer Waren erleichtere, andererseits aber dem englischen Exporteur einen Vorteil gewähre.

IV. Die Vorschläge, welche die Kommissionsmajorität zu machen hat, beschränken sich auf wenige Punkte. Dem Handelsstande bezw. den Produzenten wird empfohlen, die Produktionskosten thunlichst zu vermindern, gegenüber der ausländischen Konkurrenz auf der Hut zu sein, sich der Erschliessung neuer Märkte zu widmen und für eine bessere Ausbildung der Kaufleute für ihren Beruf zu sorgen. Als wünschenswert wird es ferner bezeichnet, dass eingehendere statistische Nachrichten über den inländischen Verkehr (*home trade*) gesammelt werden und, was den Verkehr mit dem Auslande angeht, dass der Handelsgeographie mehr Aufmerksamkeit zugewandt und seitens der Konsuln mit möglichster Beschleunigung über alle für den Handel wichtigen Ereignisse berichtet werde. Ausserdem wird die Anlage von Kanälen, Tram- und schmalspurigen Bahnen in solchen Teilen des Vereinigten Königreichs, die durch ihre Lage vom Handelsverkehr abgeschlossen sind, befürwortet, und endlich hat sich die Kommissionsmajorität für Massregeln gegen den Missbrauch von Warenzeichen und für eine Verbesserung der Gesetze über Aktiengesellschaften behufs

Beseitigung des vielfach vorgekommenen Gründerschwindels ausgesprochen.

Die *Minorität* der *Kommission* besteht aus sogenannten *fair traders*. Sie hat sich der Darstellung des Majoritätsberichtes über die thatsächlichen Ergebnisse der angestellten Ermittelungen (Teil I) angeschlossen. Ueber die Natur und den Umfang der Handelsstockung ist sie dagegen abweichender Meinung. Sie sieht die Lage der britischen Industrie in dunklerem Lichte, und insbesondere erblickt sie in der zunehmenden Konkurrenz des durch Zölle geschützten Auslandes eine drohende und dauernde Gefahr. Um der britischen Industrie zu helfen, muss derselben ihrer Meinung nach für die Nachteile, welche sie durch das Protektionssystem des Auslandes zu erleiden hat, eine Ausgleichung gewährt werden. Sie empfiehlt zu diesem Zwecke: 1) Belegung der Zuckereinfuhr aus Ländern, in denen sogenannte Ausfuhrvergütungen (*Sugarbounties*) gegeben werden, mit einem Zoll von 2 Schill. 4 Pence für den Zentner. 2) Ausdehnung der britischen Ladevorschriften auf alle fremden Schiffe, die in britischen Häfen Ladung nehmen. 3) Belegung aller aus dem schutzzöllnerschen Auslande eingeführten Waren mit einem Wertzoll von 10 bis 15 pZt. Um eine nähere Verbindung mit den Kolonien herbeizuführen und dieselben von der Errichtung von Zollschranken gegen das Mutterland abzuhalten, wird empfohlen, die Einfuhr von sogenannten Nahrungsmitteln (*articles of food*) aus den Kolonien zu begünstigen. Zu diesem Behufe soll die Einfuhr solcher Artikel aus anderen Ländern mit einem Zoll von 10 pZt. belegt werden. Das irische Kommissionsmitglied O'Connor hat in dem noch zu erwähnenden, von ihm erstatteten Sonderbericht ausgeführt, der hauptsächlichste Grund der Handelsstockung sei darin zu finden, dass die im Vereinigten Königreich für Benutzung von Grund und Boden zu zahlende Vergeltung zu hoch bemessen sei. Er versucht nachzuweisen, dass der Ackerbau durch die übermässigen Pachtzinsen, dass die Bergwerksunternehmungen durch die hohen Royalties und dass die industriellen Unternehmungen durch die übertriebene Höhe der Mieten an einer gedeihlichen Entwickelung gehindert würden.

D. H.-A.

III. Litteratur.

Vocke, Dr. Wilh. Geh. Oberrechnungsrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, **die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit.** Stuttgart, J. G. Cotta. 1887. XXVI u. 625 S. gr. 8°.

Aus der Feder des hochgeachteten Verfassers der »Geschichte der Steuern des britischen Reichs« liegt hier ein wesentlich theoretisches grosses Werk vor, das ich mit dem Namen einer »allgemeinen Steuerlehre« zunächst richtig glaube charakterisieren zu können. Es wird demselben bei dem Namen des Verfassers und nach seinem vielfach wertvollen Inhalt an Beachtung unter den Theoretikern nicht fehlen; vielleicht, obwohl es von einem Praktiker herrührt, hier mehr als bei Praktikern Zustimmung finden. Ob ihm freilich so panegyrisches Lob wie Seitens des verdienten Herausgebers des »Finanzarchivs«, *G. Schanz,* (IV. I. Abt. S. 500—510) in den Kreisen der Finanztheoretiker allgemein zu teil werden wird? Nach *Schanz* übertrifft es alles, was auf dem Gebiete systematischer Finanzwissenschaft in Deutschland geleistet worden ist und bildet »eine Art Abschluss, eine Verklärung und Läuterung dessen«, was Andere vorgearbeitet. Mit diesem Urteil ist nun allerdings die speziellere *Schanz*'sche Kritik der Hauptpunkte der *Vocke*'schen Theorie nicht recht in Einklang. Sie stimmt vielmehr mit dem, was ich an dieser Theorie glaube kritisieren zu dürfen, in mehreren wesentlichen Momenten überein, namentlich in der Verwerfung des leitenden Gedankens *Vocke's* in Bezug auf die Ertragsbesteuerung. Da ich indessen, bei aller Anerkennung dessen, was ich in der *Vocke*'schen Kritik anderer, auch meiner eigenen Theorie und in seiner Theorie beachtenswert finde, dem *Vocke*'schen Buche nicht die gleich hohe Bedeutung einräumen kann, welche ein so kompetenter Fachmann wie *Schanz* ihm beimisst, so will ich um so mehr auf diese *Schanz*'sche Besprechung hiermit hingewiesen haben.

Mein von *Schanz* abweichendes Gesamturteil über das *Vocke*'sche Werk wird, das sehe ich voraus, als subjektiv gefärbt angesehen werden, vielleicht wird es heissen, ich sei Partei und replizierte nur

auf die Kritik, die *Vocke* an meinen eigenen theoretischen Ansichten übe. Ich bemerke in dieser Hinsicht, dass ich mich in den beiden wesentlichsten Punkten, wo mich *Vocke* angreift, in der Betonung des »sozialpolitischen Standpunkts« oder Prinzips und in der Aufstellung des Grundsatzes der »Ausreichendheit der Besteuerung« als eines der und zwar des ersten der obersten Steuerprinzipien (meine Fin. II, 228, 231 ff., — übrigens spreche ich hier und überall von »Ausreichendheit der Besteuerung«, nicht von »Zureichendheit der Steuern«, wie *Vocke* citiert) durch *Vocke* teils nicht richtig verstanden, teils als nicht widerlegt ansehen kann (*Vocke* S. 37 ff.). Ja, in der praktischen Konsequenz die es mir eben auch prinzipiell zu begründen gilt, kommt *Vocke* in seinem Urteil über die Verbrauchs- und Verkehrssteuern eigentlich ziemlich auf meinen Standpunkt hinaus, mehrfach sogar mit gleicher Motivierung (so u. A. S. 503 ff. S. auch u. S. 565). Indessen kann ich mich über diese wie über andere Differenzpunkte in dieser Anzeige, mit *Vocke* nicht genügend auseinandersetzen. In betreff des »sozialpolitischen Standpunkts« — eine »Verirrung« in der Steuertheorie nach *Vocke* S. 43 — wird sich dazu vielleicht bald eine andre Gelegenheit geben. Auf das »Prinzip der Ausreichendheit« gehe ich schon im folgenden etwas mit ein.

In Betreff *Vocke's* ganzer Behandlung meines Finanzwerks möchte ich mir die Behauptung erlauben: wer mich und ähnlich *Schäffle* als spezielle Angehörige einer J. G. Hoffmann'schen finanzwissenschaftlichen Schule — »ich lehnte mich in meinen Grundgedanken an Hoffmann an«, S. 37 — glaubt charakterisieren und in der wirklich ziemlich oberflächlichen Weise, wie es S. 37 ff. geschieht, »abthun« zu können, der wird uns doch kaum ganz gerecht. Diese Einschachtelung in eine »Hoffmann'sche Schule« ist mir neu. *Schäffle* wird wie ich darüber lächeln. *Hoffmann* würde vermutlich ob solcher »Schüler« den Kopf schütteln. Einige ähnliche — auch sonst verbreitete — Gedanken über Staat und Privateigentum bedingen doch kaum schon eine solche Zusammengehörigkeit zu Einer »Schule«. *Schäffle* und ich sind von anderen Ausgangspunkten zu unseren Steuertheorien gelangt. Die meinen sind mit eine Konsequenz meiner in der »Grundlegung« gegebenen sozialökonomischen Auffassung, die *Vocke* ignoriert oder nicht kennt. Wenn *Vocke* nichts weiter als das S. 37 ff. Gesagte und gelegentliche sporadische »Abführungen« gegen mich vorbringen kann, so hat er mein Buch, möchte ich replizieren, entweder nicht gründlich gelesen oder nicht verstanden [1]).

1) Die Imputation, dass ich das — Lotto empföhle, das ich von jeher eifrigst, noch vor Kurzem im preuss. Landtage bekämpft habe, ganz ähnlich scharf wie Vocke selbst, bestärkt mich in dieser Annahme. Denn die Stelle meiner Finanz I (2. Aufl. S. 338), auf die er sich beruft, wo ich, im polizeilichen Interesse, um Privatlotto inhibieren zu können, das Lottoregal empfehle, hat er z. B. gänzlich miss-

Auch über einen anderen generellen Vorwurf, den mir *Vocke* schon im Vorwort macht (S. IX), an dieser Stelle nur eine Verwahrung. Er ist mir und Andern ja von einseitigen Anhängern des nationalökonomischen Historismus auch sonst gemacht worden, — ob einige betreffende Bemerkungen von *G. Schanz* a. a. O. S. 511 ebenfalls an meine Adresse mit gerichtet sind, muss ich dahin gestellt sein lassen —. »Jünger als *Stein*«, dem *Vocke* sein Werk gewidmet, und den er, bei vielfacher sachlicher Abweichung im Einzelnen, mit Recht sehr hoch stellt, ohne freilich die grossen Schwächen der Stein'schen Konstruktionsmethode und fast allen Stein'schen Details mit einem Worte zu erwähnen, »jünger als *Stein*« sei ich ihm gleichwohl auf dem historischen Wege nicht gefolgt. Ich räumte der Geschichte vielmehr nur eine »untergeordnete Bedeutung« ein und »benutzte sie nur als eine Art von ornamentaler Zuthat«. Damit ist meine Auffassung der Finanz- und Steuergeschichte schief wieder gegeben. Was ich bestritten habe und noch bestreite ist nur wie in der Nationalökonomie so in der Finanzwissenschaft die auf Unklarheit beruhende Identifizierung von Geschichte und Theorie, bz. das Aufgehenlassen der letzteren in der Geschichte. Ferner reduziere ich für die Finanz- und speziell für die Steuerlehre die — von andern Seiten behauptete, aber auch hier nicht bewiesene — Bedeutung der früheren Finanz- und Steuergeschichte für die »wissenschaftliche Lösung der praktischen Finanzprobleme« unserer Zeit, d. h. für die von mir aufgestellte zweite Aufgabe der Finanzwissenschaft. Die Zusammenfassung meiner bezüglichen Ansichten (bes. in d. 3. Aufl. des 1. Bands d. Fin.-Wiss. § 12, 18 und an verschiedenen Stellen von B. II., z. B. S. 140, 387, ff. und III. z. B. S. 7, 199) und, wie ich meine, auch die ganze Behandlung des Gegenstands in meinem Finanzwerke (so z. B. in Betreff der Steuern II. S. 195—220, 387—409, III. Heft 1 u. 2 u. ff. sollte mich vor diesen Vorwürfen etwas schützen.

Gerade *Vocke* hebt in seinem Werke die geschichtliche Entwicklung der Produktionstechnik und der volks- und privatwirtschaftlichen Verhältnisse und den Einfluss, den diese Entwicklung m. E. in höherem Masse auf die Einnahmen und speziell die Steuern gehabt hat, viel zu wenig hervor. Und doch war dies historisch wichtiger als alles das, was er von — an sich vielfach auch richtigen — Einflüssen historischer Entwicklungsmomente darlegt. Gerade *Vocke* gegenüber möchte ich behaupten, dass meine Auffassung der indirekten Verbrauchssteuern, auch der Zölle eine ungleich mehr von »historischem

verstanden. Ich habe dabei an Benutzung des Regals zur Unterdrückung allen Lottos gedacht, würde eventuell aber freilich Staatslotto kraft Regals als eine Art Besteuerungsform immer noch dem Privatlotto vorziehen. Gehörte dieser gleichgiltige Nebenpunkt aber überhaupt zur Charakterisierung meines Standpunkts?! —

Sinne« getragene ist, als die seine. Er stellt, unhistorisch, die direkte Steuer an den Ausgangspunkt der Entwicklung der Besteuerung: überall war es der Zoll und Aehnliches (meine Fin. II, 398 ff., III, 198 ff., 19, 21 u. a. m.). Er sieht in der stärkeren Entwicklung der Verbrauchssteuern seit dem 17. Jahrhundert ganz wie unsere unhistorischsten liberalen Oekonomisten und Sozialisten wesentlich nur ein Produkt absolutistischer Tendenzen und der Willkühr, etwas durchaus Bedenkliches. Ich habe, bei aller scharfen Kritik dieser Steuern, die *Vocke* ausdrücklich anerkennt (S. 516), immer, auch den Sozialisten, so *Lassalle* gegenüber, die »entwicklungsgesetzliche Notwendigkeit« der Verbrauchssteuern betont, nicht bloss um der Deckung des Finanzbedarfs willen, nach meinem allerdings hier ganz zutreffenden »Prinzip der Ausreichendheit«, sondern gerade auch nach den Bedingungen der volkswirtschaftlichen Entwicklung (II, 398 ff., 489 ff., III, 201). Mag sein, dass diese meine Auffassung ihre Mängel hat, dass sie »zu realistisch« gegenüber der *Vocke*'schen »idealistischen« ist: den Mangel einer historischen Begründung kann man ihr und damit meiner ganzen Finanz- und steuertheoretischen Stellung doch kaum zum Vorwurf machen. *Vocke*, wie sein Meister *Stein* konstruieren hier überall das, was sie den »geschichtlichen Entwicklungsgang« nennen, weit mehr nach vorgefassten Ideen, als dass sie ihn wirklich aus den Thatsachen ableiteten. Das scheint mir speziell von *Vocke's* Versuch zu gelten, die Bedentung des sittlichen Elements im Steuerwesen als das »Entwicklungsmoment ersten Ranges« auch für letzteres nachzuweisen, wo eben das, was vielleicht »sein sollte« zu dem, was wirklich »gewesen ist« gemacht wird. —

Der leitende Hauptgedanke des *Vocke*'schen Werks ist schon im Titel ausgedrückt: »Abgaben, Auflagen und die Steuer«. In scharfer theoretischer und praktischer Reaktion gegen die »indirekten Steuern« wird diesen überhaupt die Natur der »Steuer« selbst abgesprochen: sie seien, wie auch die »Verkehrsabgaben« (Gebühren und Verkehrssteuern) gar keine eigentlichen Steuern. Dies seien nur die sogen. direkten Steuern, welche für *Vocke* daher eben »die Steuer« darstellen. Die sogen. Verbrauchssteuern seien eine besondere, nur historisch zu erklärende Art Einnahmen, seien »Auflagen«, als solche nur relativ berechtigt, weil notwendig, solange die Sittlichkeit und Kultur der Bevölkerung für das Ausreichen mit der »Steuer« noch nicht hoch genug entwickelt seien. Gleiches gälte von den Verkehrsabgaben. Einen »Anspruch auf ewige Dauer« hätten sie nicht. Es sei unmöglich, für »die Steuer«, d. h. die direkten Steuern und für diese Auflagen und Abgaben genügende gemeinsame Merkmale zu finden, um sie unter einem Gesamtbegriff »Steuern« als etwas Homogenes zusammen zu fassen. Das zeige schon das vergebliche Bemühen der Theorie, — was *Vocke* in seiner Einleitung S. 7—58 in der Kritik der Lit-

teratur nachzuweisen sucht — den Begriff der »direkten« und »indirekten« Steuern richtig festzustellen. Alles das, was sich nach der »thatsächlichen (geschichtlichen) Entstehung« der Steuer und »vernunftgemäss aus der Natur der Sache« (S. 172) an wesentlichen Merkmalen »der Steuer« ergebe, finde sich bei den »Auflagen« und »Abgaben« nicht. Es sei ein Unding, ein für Theorie und Praxis unlösbares Problem, ein wahres »Steuersystem« aus diesen drei ganz heterogenen Elementen der öffentlichen Einnahmen bilden zu wollen. Auflagen und Abgaben liessen sich immer nur durch das Bedürfnis erklären, widersprächen allen notwendigen Regeln und richtigen Grundsätzen der »Steuer«. Nur für diese letztere sei ein »System« möglich.

Das zwar nicht vollkommene, aber für unsere unfertigen sittlichen und Kulturzustände relativ brauchbarste, daher erstrebenswerteste »Steuersystem« ist für *Vocke* dann ein rationell ausgebildetes »Ertragssteuersystem«, dessen Hinüberbildung in ein Einkommensteuersystem freilich als Zukunftsaufgabe hingestellt wird, um den auch für *Vocke* massgebenden Grundsatz der »Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit« richtig durchführen zu können. Einstweilen werde dieser Grundsatz durch ein tüchtiges Ertragssteuersystem aber auch schon leidlich verwirklicht. Verbrauchsauflagen und Verkehrsabgaben seien hierfür ganz unzulänglich, sowohl in ihrer bisherigen geschichtlichen Entwicklung als in jeder denkbaren verbesserten Gestaltung, die man ihnen geben könnte. Sie seien daher nur als trauriger, wenn auch freilich für lange noch unvermeidlicher Notbehelf zu betrachten und demgemäss wenigstens von ihren schlimmsten Bestandteilen zu befreien und die verbleibenden und allerdings weiter zu entwickelnden von ihren bedenklichsten Fehlern zu reinigen. Viel lasse sich aber einmal nicht an ihnen verbessern. Nur »die Steuer« entspreche der sittlichen Idee der Gemeinschaft, nur hier bestehe das »sittliche Moment« der Pflicht, das bei den »Auflagen« und »Abgaben« verhängnisvoll fehle. Nur bei den direkten Steuern werde der notwendige Beitrag zur Erfüllung der Bedingungen des Gemeinschaftslebens »gegeben«. Bei den sogen. »indirekten Steuern« werde er roh »genommen« kraft der Zwangsgewalt des Staats (eine Charakterisierung, auf die *Vocke* wiederholt kommt; sie kehrt die übliche Auffassung direkt um, indem man bei dieser gerade den direkten Steuern das rohe »Nehmen« vorwirft und von den »indirekten« rühmt, dass sie, freilich unter einem Moment des Zwangs, um einen erstrebten Genuss u. s. w. zu erreichen, doch wenigstens halbfreiwillig »gegeben« würden).

Zur Begründung dieser Auffassung holt *Vocke* weit aus. Er versucht eine umfassende historisch-philosophische Grundlegung der Besteuerung (im üblichen allgemeinen Sinn) zu entwerfen.

In einer Einleitung werden die bisherigen Ansichten der Finanzautoren über das Wesen der Steuer und über die Aufbringung des

Staatsbedarfs durchgeprüft, wobei die deutschen Autoren in sehr anfechtbarer Weise in vier Gruppen verteilt werden. Auch die letzte, die »Selbständigen« (sic! *Rau*, *Umpfenbach*, *Neumann*, *Stein*, *Roscher*), wenn sie auch günstiger als die Vertreter der »Reaktion» (übrigens im neutralen Sinne gemeint) und des »sozialpolitischen Moments« (Gruppe 3: *Murhardt*, *Hoffmann*, *Prittwitz*, *Moltke*, *Held*, *Wagner*, *Schäffle*) beurteilt werden, haben doch die *Vocke* vorschwebende Aufgabe nicht richtig erfasst noch gelöst. Der Verf. geht daher selbst zur Aufstellung und zu dem Versuch der Lösung der Aufgabe über.

In einem »ersten Teil« untersucht er die sittlichen, geschichtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, namentlich in eingehenden Erörterungen über die »erste und zweite Stufe« der Gesellschaft, über die Familie und über die Gemeinde und den Stamm. U. A. werden hier die nationalökonomischen Grundbegriffe (Arbeit, Gut, Wert, Ertrag, Vermögen u. s. w.) eingehend nach ihrer Bedeutung auf diesen verschiedenen Stufen erörtert. Hierin wie auch in den Untersuchungen über die Leistungen der Glieder der Familie, der Gemeinde, des Stamms findet sich viel Beachtenswertes, Feines; auch mancher richtige Hinweis auf die Analogieen in den Verhältnissen der Leistungen der Glieder in primitiven Verbänden und in den späteren entwickelten Verhältnissen des Staatslebens. Gleichwohl bedünkt mich, dass dieser ganze »erste Teil« (S. 61—132) nicht notwendig in dieses Werk gehört und für dessen thema probandum wenig leistet. Die Ergebnisse der grundbegrifflichen Erörterungen, z. B. über Ertrag, Wert sind öfters anfechtbar. Eine Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen, die völlig vermieden wird, durfte ausserdem gerade hier kaum fehlen.

Mehr zu seinem eigentlichen Gegenstand kommt der Verf. erst wieder im »zweiten Teile« (S. 133 ff.), der »die Entwicklung zum Staate und im Staate« verfolgt. Hier wird nach einem Worte über die Entstehung von Volk und Staat nun das Einnahmewesen des Staats in den drei grossen historischen Stufen, im Lehensstaat und aristokratischen Absolutismus, im monarchischen Absolutismus und im Verfassungsstaate (S. 275 ff.) nach seiner geschichtlichen Entwicklung in grossen Zügen dargelegt und beurteilt. Die »Steuer«, in *Vocke's* Sinn, also die direkte Steuer im üblichen, entsteht nach ihm erst im Lehensstaate (S. 167 ff.). Ihre Natur in diesem, ihr Mass (Vermögen), ihr Verhältnis zu Zöllen und Aufschlägen, zu den Grundlasten, ihre ältesten Formen und Ergänzungen werden genauer besprochen. Die Darstellung ist abstrakt, generalisiert stark und verweilt bei den konkreten Gestaltungen sehr wenig. Es scheint mir, dass sich Manches in *Vocke's* Ergebnissen auch in diesem Abschnitte durch ein genaueres Eingehen auf das städtische Finanz- und Steuerwesen und durch weitere Vergleiche mit anderen als germanischen Landen, so mit Frankreich, auch mit dem antiken und dem orientalischen Steuerwesen modifizieren

und nicht als spezifisch dem Lehenstaate eigentümlich herausstellen würde.

In der »zweiten Stufe«, der des monarchischen Absolutismus (S. 208—275) werden als dessen Mittel »in seiner (des Absolutismus) reinen Gestaltung« die Domänen, die Zölle und Aufschläge, die Monopole, die Gebühren (incl. Stempel), die Vermögenssteuern bezeichnet. Aber es bleibt doch auffällig, dass einmal die wichtigsten dieser Mittel (Zölle, Accisen, Vermögenssteuern) schon früher in den Städten und im ständischen Staate entwickelt worden sind und sodann, dass die »indirekte Verbrauchssteuer«, besonders die Accise im republikanischen England zur Entwicklung und im parlamentarischen England des 18. Jahrhunderts zur Blüte gekommen ist, wie das ja niemand besser als *Vocke* in seinem bekannten anderen grossen Werke gezeigt hat. Deutet das, im Zusammenhang mit dem Steuerwesen der italienischen Städte und demjenigen der Schweiz, jetzt auch Nordamerikas nicht doch an, dass für diese Steuern allgemeinere Entwicklungsbedingungen vorlagen und vorliegen als *Vocke* annimmt? — Genauer wird dann im Anschluss an den Uebergang zur Ertragsbesteuerung in dieser Periode der »Ertrag als Massstab der Besteuerung» (S. 244—285) untersucht und schon hier in diesem Abschnitt der Grund für die spätere besondere Bevorzugung, welche *Vocke* der Ertragsbesteuerung gibt, gelegt. Neben vielem Trefflichen im Einzelnen, — welches letztere mir nur einen unverhältnismässigen Raum einzunehmen scheint, namentlich verglichen mit der späteren, ziemlich flüchtigen Behandlung der Verbrauchssteuern — findet sich Manches von m. E. grosser Fragwürdigkeit. So die Verwerfung des Begriffs »Steuerobjekt«, — doch ein Wortstreit; so die Bestreitung, dass der Zins kein »Ertrag« sei. *Vocke* operiert eben hier und in der Folge mit dem rein volkswirtschaftlichen Begriff »Ertrag« als einem neuen Teil des (Volks-)Vermögens, während gerade für die Besteuerung der »Ertrag« doch wohl im einzelwirtschaftlichen Sinne in Betracht kommt. Für mich folgt aus der Behandlungsweise *Vocke's* nur abermals die Richtigkeit und Notwendigkeit, volks- und einzelwirtschaftlichen Standpunkt gerade bei den Grundbegriffen, in der von *Rodbertus* angebahnten, von mir fortgeführten Weise streng zu unterscheiden. Eine schwer begreifliche Künstelei des späteren *Vocke*'schen Ertragssteuersystems zeigt auch handgreiflich die Unhaltbarkeit des *Vocke*'schen Ertragsbegriffs für die Besteuerung: weil der Schuldzins nach *Vocke* kein »Ertrag«, kann derselbe auch eigentlich im Ertragssteuersystem nicht bei dem, welchem er zu gute kommt, beim Gläubiger besteuert werden. Aber diese von *Vocke* gezogene Konsequenz wird doch selbst wieder als praktisch unzulänglich anerkannt und — durch eine Hinterthüre, als »Steuerbeitrag« des Gläubigers an den Schuldner, der für ersteren die Steuer

mitzahlte, im Effekt, wenn auch nicht in der Form die Ertragsteuer für den Zins des Gläubigers wieder eingeführt! (S. 421 ff.).

Die Darstellung des Steuerwesens (i. übl. Sinne) im »Verfassungsstaate« bildet dann die stärkere zweite Hälfte des stattlichen Bands (S. 275—625). Hier tritt nun, auf Grund der vorangegangenen Darlegungen, das »Steuersystem«, d. h. nach *Vocke's* Auffassung das System der Ertragsbesteuerung, in den Vordergrund der Betrachtung. Ihm wird der breiteste Raum gewidmet (S. 282—455), indem nach einer Begründung dieses ganzen Systems im Allgemeinen auch die einzelnen dazu gehörigen Steuern, die fünf Glieder der Steuer von der Landwirtschaft, von der Wohnungsvermietung und Selbstbenützung, vom Gewerbebetrieb, von der Lohnarbeit, vom Beruf, und zum Schluss, in der angedeuteten Weise (ein sechstes Glied) die Schuldzinsbesteuerung, verhältnismässig eingehend, in der Art einer »speziellen Steuerlehre«, wenn auch fast ohne jedes konkrete Detail besprochen werden (S. 328—455). Die späteren Erörterungen über Verbrauchsauflagen und Verbrauchsabgaben fallen hiergegen schon dem Umfang nach erheblich ab. Der Schwerpunkt des dogmatischen Teils des Werks liegt so durchaus in der Darstellung und Begründung des Ertragssteuersystems.

Gewiss findet sich hier aus der Feder eines gründlichen Kenners sehr viel Wertvolles zur Politik und Technik dieses Systems. Aber — die höchst einseitige Auffassung des Verfassers tritt auch hier am Unverkennbarsten hervor. Er hat doch eigentlich nur ein idealisiertes süddeutsches, namentlich baierisches Ertragssteuersystem vor Augen und macht aus einem solchen ein allgemeines theoretisches System! Dabei fällt, um alle modernen »Erträge«, bz. Einkommen, die zu diesem Behufe zu »Erträgen« im *Vocke*'schen Sinne gemacht werden müssen, glücklich unterzubringen, schon mancherlei recht gezwungen aus, wie die »Ertragsbesteuerung« der Wohnungen, der Zinsen (s. o.), der Löhne und z. T. der Berufe. Auch die gelegentlich geworfenen Blicke auf die Gesetzgebung verschiedener Länder können von dem einseitigen Standpunkte des Verfassers aus nicht unbefangen, die damit verbundenen Urteile nicht unparteiisch ausfallen. Die Ertragssteuern, besonders die baierischen, werden zu günstig, die Einkommensteuern, besonders die preussische zu ungünstig beurteilt, wenigstens relativ. Denn wenn ich auch *Vocke's* Urteil über die schlechte preuss. Gewerbesteuer und über die mangelhafte preuss. Klassen- und Einkommensteuer beistimme und ebenfalls die völlige Stagnation der Reform der direkten Steuern in Preussen für bedenklich halte: sind denn wirklich die bezüglichen süddeutschen Steuern so ausserordentlich viel besser?

Auf Einzelnes ist mir hier nicht möglich einzugehen. Gerade hier hat *Vocke* manchen vortrefflichen Fingerzeig gegeben. Aber wo er auf allgemeine theoretische Fragen sich einlässt, z. B. auf die Lehre

von der Bodenrente (S. 336 ff.), auf die Frage von der Besteuerung der Konjunkturengewinne an Grundstücken wird er m. E. durchaus unzulänglich und zeigt sich mit den betreffenden Lehren und deren tieferer Begründung nicht vertraut. Die auch von ihm erfolgte Berufung auf — *Carey* in der Bodenrentenfrage, die — unwiderlegliche, aber auch unbestrittene — Behauptung, dass das »Rentenprodukt« (*Rodbertus*) ebenfalls »Arbeitsertrag« sei, beweisen für mich immer, dass ein Kritiker das Rentenproblem überhaupt nicht verstanden hat. Von einer »wertschaffenden Wirkung der Naturkraft« (S. 377) ist in der (Ricardo-Thünen'schen) Rentenlehre keine Rede und dass die Rente »nur durch Arbeit« entstehen könne, wird nicht bestritten (S. 338). Behauptet wird nur, dass es bei Grundrenten, Konjunkturengewinnen u. s. w. nicht die Arbeit des Beziehers, sondern Dritter ist, welche die Rente, den Gewinn schaffen, bz. zahlen und dass daher ein — im Wesentlichen — arbeitsloser Ertrag beim Bezieher vorliegt, für den mindestens eine Besteuerung zu fordern ist.

Doch das sind alles noch Nebenpunkte. Der oder die entscheidenden Fehler der *Vocke*'schen Theorie liegen in etwas Anderem, nämlich in der Meinung, mit einem denkbar noch so technisch vollständigen, und vollkommenen Ertragssteuersystem die von *Vocke* verlangte, und allein für sittlich und gerecht gehaltene »Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit« und letztere sogar bloss mit diesem System richtig durchführen zu können; sowie in dem Wahne, — ich kann es nicht anders nennen — mit der Befolgung der theoretischen Gesichtspunkte, welche er aufstellt, ein seinem Ideal doch wenigstens einigermassen nahekommendes praktisches, wirkliches Ertragssteuersystem verbürgen zu können. Es ist mir kaum begreiflich, wie *Vocke* solche Illusionen haben kann. Freilich sind daran seine unzulänglichen theoretischen Ausgangspunkte mit schuld. Ich nehme nur die beiden Hauptglieder eines solchen Ertragssteuersystems, die Besteuerung der Landwirtschaft und der Gewerbe. Ist es denn bei allen steuertechnischen Bemühungen, bei allem Mitwirken der Steuerpflichtigen, bei ihren Fassionen, bei allen beständigen Revisionen und Kontrollen auch nur denkbarer Weise möglich, unter der ausserordentlichen Veränderlichkeit der technischen, ökonomischen, rechtlichen Bedingungen der Produktion die steuerpflichtigen Erträge wirklich richtig festzustellen?! (S. meine Fin. II, 292 ff.; meine Abh. direkte Steuern im *Schönberg*'schen Handb. 2. A. III, 225, 276, bes. über Gewerbesteuer). Ja, wenn jeder Steuerpflichtige nicht nur völlig ehrlich, sondern auch völlig sachkundig wäre und die gleiche rationelle Geschäfts-Buchführung bei allen bestände, so liesse sich noch darüber reden. Das »Geheimnisrecht« in bezug auf die Geschäftsverhältnisse stehe ich so wenig als *Vocke* an zu bestreiten. Aber, wie die Dinge liegen und für unmessbare Zeit liegen werden, kann die *Vocke*'sche Ertragsbesteuerung nur höchst

unvollkommen bleiben und ist eben deshalb schlechterdings ungeeignet, vollends einen viel grösseren oder gar den ganzen, durch Steuern zu befriedigenden Finanzbedarf zu decken. Eine Probe! Wagt *Vocke* mit einem streng nach seinen Grundsätzen durchgeführten Ertragssteuersystem auch nur die doppelte oder gar die vielfache Summe dessen, was solche Steuern jetzt ergeben, aufzubringen?! »Das Ertragssteuersystem ist eben ausser Stande, gerade in den wichtigsten Punkten die Idee der Steuer zu verwirklichen«, so sagt mit Recht selbst *Schanz* in seiner Rezension *Vocke's* (S. 506).

Nicht nur höchst unvollkommen, sondern auch nicht vollkommener als das geschichtlich überall eingebürgerte, schon im ancien régime entwickelte, seitdem nur weiter rationell ausgebildete Steuersystem der Praxis, das aus den 3 – 4 Gliedern »direkter berufsmässiger Erwerbsbesteuerung«, »indirekter Verbrauchsbesteuerung«, »Verkehrsbesteuerung einzelner Erwerbsakte und Rechtsgeschäfte« und »Anfallerwerbsbesteuerung« (Erbschaftssteuern) besteht (meine Fin. III, 200), würde das *Vocke*'sche Ertragssteuersystem wirken. Und zwar nicht nur unvollkommen, weil es dem »ersten Besteuerungsprinzip«, der »Ausreichendheit« nicht entspräche, den Bedarf gar nicht decken könnte, sondern auch, weil es dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, den Prinzipien der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit sicher noch weniger entspräche. Vollends wenn der für die Steuerlehre unhaltbare *Vocke*'sche Begriff vom »Ertrag« diesem System zu Grunde gelegt wird, wäre das der Fall. Schon die Steuer auf den Schuldzins beim Gläubiger wird nur durch jene erwähnte Fiktion vom notwendigen »Steuerbeitrag« des Gläubigers in *Vocke's* System aufgenommen. Eine Menge anderer einzelwirtschaftlicher »Gewinne« und wirklicher »Erträge« fallen unter *Vocke's* Ertragsbegriff nicht, ihre Bezieher blieben reell steuerfrei, soweit sie nicht durch Ueberwälzung getroffen werden, deren ausreichende Funktion in allen solchen Dingen auch *Vocke* mit Recht bezweifelt. Jetzt werden doch wenigstens solche Personen durch Verbrauchs-, Verkehrs-, Erbschaftssteuern u. s. w. mit getroffen. Gewiss wird so die Steuerverteilung noch nicht genügend der Leistungsfähigkeit entsprechend, nicht genügend verhältnismässig — aber beides doch immerhin weit mehr als unter dem *Vocke*'schen System allein.

Die Schwäche der ganzen Theorie *Vocke's* tritt so m. E. unverkennbar hervor. Ein schwerer weiterer Fehler seines Werks zeigt sich, hiemit zusammenhängend, darin, dass *Vocke* die von ihm empfohlenen und wie er behauptet, aber nicht beweist, allein der wahren Idee der Steuer entsprechenden Ertragssteuern nach ihren gewiss vorhandenen, aber beschränkten und mit vielen Schattenseiten verbundenen Vorzügen, die Verbrauchs- und auch die Verkehrssteuern nur nach ihren, ebenfalls gewiss vorhandenen, wenn auch z. T. übertriebenen üblen Seiten

schildert. Er verteilt so Licht und Schatten ganz ungleich, ist blind für die Vorzüge der einen und für die Nachteile der andern. Das heisst eben nicht mit gleichem Masse messen und entspricht wiederum nicht dem beanspruchten wirklich »historischen« Standpunkte. Es mag dies zum Schluss an *Vocke's* Abschnitt über die »Verbrauchsauflagen im Allgemeinen« (S. 503 ff.) gezeigt werden, indem ich die ebenfalls noch zu manchen kritischen Bemerkungen Anlass gebenden Ausführungen über die Einkommensteuer (S. 455—503) und über die »Verkehrsabgaben« (S. 565 ff.) mit Rücksicht auf den zu Gebote stehenden Raum übergehe.

Vocke begründet die auch von ihm anerkannte Notwendigkeit der »roheren« Formen für die Aufbringung des Staatsbedarfs, der Zölle, Aufschläge und Verkehrsabgaben, wie schon bemerkt, eigentlich in einer Hinsicht ebenso wie ich und so viele Andere mit dem in seinem Munde seltsamen Zugeständnis, dass »die Ertragssteuer, so vollkommen (?!) sie sich auch umzugestalten vermöge, doch niemals im Stande sein werde, den höchsten Anforderungen zu genügen, welche an die Steuer ihrer Idee (sic!) nach gemacht werden müssen, nämlich den ganzen Staatsbedarf zu liefern«. Denn »niemals werde es möglich sein, mittels der Ertragssteuer, welche immer nur die einzelnen Seiten der erwerbenden Persönlichkeit, die einzelnen Arten und Quellen des Erwerbs ins Auge zu fassen vermag, die ganze Leistungsfähigkeit der Person, die Summe ihrer wirtschaftlichen Kraft zum Massstab der Besteuerung zu nehmen und die für diese Kraft ausser dem Ertrage, ja ausser dem Einkommen selbst massgebenden Verhältnisse in Betracht zu ziehen«. In diesen Sätzen (S. 503, 504) und weiteren sich anschliessenden längeren Ausführungen (besonders an verschiedenen Stellen S. 505, 506, 507) wird, behaupte ich, wenn die Quintessenz ihres klaren und durchaus richtigen Sinnes herausgenommen wird, eigentlich alles das zugestanden, was ich mit dem »Grundsatz der Ausreichendheit der Besteuerung«, meinem ersten »finanzpolitischen« obersten Steuerprinzip verlange und nur eben und m. E. mit vollem Recht prinzipiell für die Einrichtung der Gesamtbesteuerung, bz. des ganzen Steuersystems formuliere. Gewiss muss dahin gestrebt werden, die Besteuerung möglichst gerecht und gemäss den übrigen Steuerprinzipien (volkswirtschaftlichen, administrativ-technischen) zu gestalten. Gewiss durchzieht die Kulturentwicklung dies Streben, ist »die Entwicklung des Steuerwesens ein Teil der Kulturentwicklung«, (*Vocke* S. 503), zeigt sich in dieser Entwicklung das sittliche Moment von allmählich fortschreitendem Einfluss. Aber da, wie ich ebenfalls sage, die Steuer »ihrer Idee nach« *vor allem den Bedarf decken muss,* da von Erfüllung dieses Postulats die Staatsentwicklung und hiermit implicite wieder die Kulturentwicklung abhängt, so ist und bleibt eben das erste Prinzip der Theorie für die

Besteuerung und das erste Postulat der Praxis für das Steuersystem: »Ausreichendheit« der Besteuerung für die Erreichung dieses Zwecks.

Gewiss ist ein Steuersystem, eine Steuergattung, wie die Verbrauchssteuern, eine einzelne Steuer wie z. B. ein wichtiger Zoll — wie freilich ebenso jede einzelne Ertragssteuer! — unvollkommen, oft mangelhaft, weil und wenn sie die Verhältnismässigkeit, die Forderungen der Gerechtigkeit verletzen. Diese Unvollkommenheit wird öfters, ja regelmässig, noch gesteigert, wenn die Steuer die durch die Bedarfsdeckung bedingte Höhe erreichen muss. Ein Steuersystem, eine Steuergattung, eine einzelne Steuer, welche diese Deckung — letzteren Falles jede für ihren Teil — nicht ermöglichen, sind jedoch ebenfalls unvollkommen, selbst wenn sie allen Anforderungen der gerechten Steuerverteilung entsprächen. Ja, sie sind in höherem Grade unvollkommen als Steuern, welche nach der gerechten Verteilung der Steuerlast weniger entsprechen, aber den Bedarf decken helfen. Denn diese, nicht jene, erfüllen dann wenigstens — nach dem Grundsatz der »Ausreichendheit« — den ersten und Hauptzweck aller Besteuerung, sie sichern »die Existenz- und Gedeihensbedingungen des Ganzen und damit jedes Einzelnen als Glied des Ganzen«, sie genügen, mit *Vocke's* eigenen Worten damit den »höchsten Anforderungen, welche an die Steuer ihrer Idee nach gemacht werden müssen«, wenn auch unter Verletzung mancher Einzelinteressen, wegen ungenügender Verhältnismässigkeit der Steuerverteilung. Letzteres ist bedauernswert und möglichst abzustellen: gewiss ein hohes Ziel und richtiges Postulat für die weitere Kulturentwicklung, eventuell durch Wechsel der Steuerart mit zu erreichen. Aber wenn und solange eine selbst nach den Forderungen gerechter Steuerverteilung ideale Steuergattung — und wie weit ist die »Ertragsbesteuerung« davon entfernt, das zu sein! — an Stelle der in dieser Hinsicht mangelhafteren anderen die Bedarfsdeckung nicht verbürgt, muss und darf es eben bei der »ausreichenden«, wenn auch sonst selbst mangelhafteren, namentlich ungleichmässiger belastenden Steuer verbleiben.

Es ist auch falsch, mit *Vocke* darin eine Verletzung des »sittlichen Moments« im Steuerwesen zu sehen. *Vocke's* ganze bezügliche Ausführungen leiden an dem alten Fehler, das Individuum und seine Interessensphäre über die staatliche Gemeinschaft und deren Interessensphäre zu stellen. Eine im Gesamtinteresse notwendige Verletzung der gleichmässigen Besteuerung der Einzelnen ist nichts Unsittliches, weil eben etwas nach den massgebenden Verhältnissen Unvermeidliches, durch die Bedingungen des staatlichen Zusammenlebens Gegebenes. Die leider ungleichmässige, aber ihren Zweck — Bedarfsdeckung — erreichende Besteuerung in unseren »gemischten« Steuersystemen ist für die Einzelnen, die eventuell überlastet werden,

nichts Härteres, nichts »Ungerechteres« als die Sendung der unvermeidlich »ungleichmässig« ausgehobenen und in der Schlacht »ungleichmässig« gefährdeten Mannschaften in den Kampf, den die Gemeinschaft zu führen hat.

Allein, hat denn nun wirklich die »indirekte Verbrauchsbesteuerung« den Vergleich mit der »Ertragsbesteuerung«, beide in der praktisch erreichbaren relativen Vollkommenheit — oder Unvollkommenheit — genommen, in den Punkten, auf welche *Vocke* im Uebrigen das Hauptgewicht legt, so sehr zu scheuen? Ich gebe *Vocke* ziemlich alles zu, was er S. 508 ff. über und gegen die Verbrauchsbesteuerung sagt: dass sie kein System (im strengen Sinne) bilde und bilden könne, sich der Leistungsfähigkeit nicht ordentlich, vielfach gar nicht anzupassen vermöge, dass ihre Wirkungen unberechenbar seien (was *Vocke* freilich etwas übertreibt), dass die *Stein*'sche »Begründung« der »indirekten Steuern« als Besteuerung der Arbeit unhaltbar sei u. s. w. u. s. w. (S. 503—528). Ich bestreite die Richtigkeit der weiteren kritischen Bedenken *Vocke's* nicht (S. 528 ff.), hinsichtlich der volks- und privatwirtschaftlichen Schwierigkeiten und Uebelstände bei Auflegung, Erhebung, Auswahl, Höhe der Steuern u. s. w. Wohl aber muss ich wieder einwenden: *Vocke* misst mit zweierlei Mass, wenn er zwar nicht immer die gleichen, doch ähnliche oder andere, nur ebenso grosse Mängel s e i n e s Ertragssteuersystems, wie er es theoretisch aufstellt, und vollends desjenigen, wie es allein mit allen Hilfsmitteln vorgeschrittener Steuertechnik, auch auf höherem Niveau der Kultur und Sittlichkeit praktisch ausgestaltet werden kann, in seiner Darstellung so sehr zurücktreten lässt. Erreicht man denn und kann man erreichen eine »gleichmässige Ertragsbesteuerung« der landwirtschaftlichen Betriebe, bz. der einzelnen Landwirte? Der gewerblichen Betriebe bz. Gewerbetreibenden? Der Rentner, der Angehörigen der liberalen Berufe je unter einander? Bieten die Steuerkataster, auch wie sie *Vocke* verlangt, hier irgend genügende Garantie? Ist der ingeniöse Klassenschematismus unserer neueren Gewerbesteuern wirklich eine wesentlich bessere Bürgschaft, die einzelnen Gattungen von Gewerben und die einzelnen Gewerbetreibenden richtiger nach der Leistungsfähigkeit zu besteuern als ein rationell eingerichtetes »Verbrauchssteuersystem«? Wird denn wirklich der richtige pflichtmässige Steuerbeitrag des einzelnen Gewerbetreibenden »gegeben«, wenn letzterem, weil er so und so viel Arbeiter der und der Art oder die und die Maschinen hat oder die und die Stoffmenge verarbeitet oder in der und der Stadt etabliert ist, gerade der und der Steuersatz vorgeschrieben wird, einem andern unter anderen Verhältnissen der und der andre? Stehen solche zwei Steuersummen sicher im richtigen Verhältnis zu einander? Oder wird hier im Grunde nicht gerade so »roh« verfahren und »genommen«, wie bei der Verbrauchssteuer? Und wie erst steht es mit der richtigen Verhältnismässigkeit der Besteuerung bei den 5 oder 6 grossen Gliedern des

Ertragsteuersystems unter einander?! Verdient dies hiernach wirklich so viel mehr als die Verbrauchsbesteuerung den Namen eines »Systems«? Oder ist dieser Name nicht auch hier im Grunde genommen noch ein starker Euphemismus?!

Ferner: sind die Wirkungen bei dem *Vocke*'schen System wirklich sicherer berechenbar? Wer trägt den Zoll, die Accise, in welchem Masse — gewiss muss man die Antwort vielfach schuldig bleiben. Ist es aber anders bei der Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Zinsrentensteuer? Ist es nicht gewiss, dass vielfach auch hier »im und durch den Verkehr« Ueberwälzungen, »Amortisationen« (*Schäffle*) vorkommen«, dass die Steuerverteilung zwischen neu besteuerten Rentenquellen (Realbesitz, Wertpapieren) und solchen, welche mit Steuer belastet in Erbgang, Kauf den Eigentümer gewechselt, die denkbar ungleichmässigste ist?

Nein, alles zusammen genommen, ist schwer zu sagen, welche Besteuerung, die Verbrauchs- oder die Ertragsbesteuerung, in technischer, volkswirtschaftlicher Hinsicht, mit Rücksicht auf die gleichmässige Belastung der Leistungsfähigkeit mehr Mängel hat. Und mit der Einkommensteuer steht es kaum anders. Nimmt man vollends die Ertragsbesteuerung, wie sie eben nach aller Erfahrung nur durchgeführt werden kann, wo sie dann dem *Vocke*'schen Ideal so ferne steht, so fällt schwerlich das Urteil auch nach den hier besprochenen Seiten zu ihren Gunsten aus. Dass sie zur Bedarfsdeckung allein nicht ausreicht und niemals ausreichen kann, gibt *Vocke* selbst zu. Der Verbesserungen ist sie gewiss fähig, aber kaum in grösserem Masse noch schneller, als die Verbrauchs- und Verkehrsbesteuerung, die eben, mit der Ertragsbesteuerung zweckmässig kombiniert, doch vor allem die Bedarfsdeckung verbürgen und immerhin sich in manchen Punkten recht wohl eignen, um die richtige verhältnismässige Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit im Ganzen mehr zur Verwirklichung zu bringen, als die Ertragsbesteuerung allein dies zu erreichen vermag. Freilich immer nur in dem relativ vollkommenen, absolut recht unvollkommenen Grade, wie dies eine wahrhaft »historische« Betrachtung der Besteuerung allein für erreichbar erklären muss.

So repliziere ich *Vocke:* seine einseitige Empfehlung der direkten, insbesondere der Ertragssteuern ist ein Rückfall, eine »Verirrung« der Doktrin. Gerade die geschichtliche Auffassung wird nur an der Notwendigkeit und Berechtigung eines aus den erwähnten Hauptgliedern passend kombinierten Steuersystems festhalten können. Der Name »Steuersystem« für ein derartiges theoretisches und vollends praktisches System ist gewiss ein Euphemismus, — wie indessen auch beim *Vocke*'schen »Ertragssteuersystem«. Für zweckmässige Ergänzung der verschiedenen Steuergattungen bieten sich jedoch manche, recht brauchbare Gesichtspunkte.

Und speziell in der Geschichte der Verbrauchsbesteuerung, Zölle, Aufschläge, wie in der heutigen Verbreitung derselben bei allen Kultur- und Halbkulturvölkern, unter allen Verfassungen und in den verschiedensten Graden der Kulturentwicklung liegt m. E. ein historischer Induktionsbeweis zu gunsten dieser, an sich unvollkommenen Steuergattung, wie er zwingender gar nicht verlangt werden kann. Das ist mein »geschichtlicher« Standpunkt in der Frage. Hier gestehe ich der »Geschichte« keine untergeordnete sondern eine gerade zu entscheidende Bedeutung zu. Etwas so Uraltes, so allgemein Verbreitetes, wie die Zölle und »Auflagen« muss eben seine tieferen Gründe in wesentlichen psychologischen Seiten der staatlich organisierten Menschheit haben und kann durch alle berechtigte Kritik seiner unverkennbaren Mängel wohl als teilweise ersatzbedürftig und da und dort, in dem und jenem Punkte ersatzfähig, aber nicht als allgemein ersetzbar nachgewiesen werden, — am Wenigsten durch etwas wenig oder gar nicht Vollkommeneres, das für die Hauptsache, die Bedarfsdeckung, den Dienst versagt, die alleinige Ertrags- und auch die Einkommensbesteuerung.

Der schon im Titel der *Vocke*'schen Schrift angedeutete Standpunkt, die Verbrauchs- und Verkehrssteuern nicht unter den allgemeinen Steuerbegriff zu subsumieren, ist nach alledem gleichfalls unhaltbar. *Vocke* fasst diesen Begriff eben, historisch und logisch unrichtig, zu eng. Doch kann ich diesen Punkt hier jetzt nicht weiter verfolgen. Ich halte *Vocke* gegenüber an dem üblichen weiteren Begriff fest und daher an der Auffassung, dass Verbrauchs»auflagen« und Verkehrs»abgaben« grade so gut als »Steuern« zu betrachten seien wie »direkte« Steuern. Will man *Vocke's* Postulate für seine »Steuer« in den Steuerbegriff mit aufnehmen, so kommt man eigentlich zur Konsequenz, dass auch die »direkten« Steuern keine »Steuer« sind, denn diesen Postulaten entsprechen auch sie nicht oder nur höchst unvollkommen, — wie die »indirekten« Steuern. Ad. Wagner.

Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz. (Urproduktion, Handel, Industrie, Verkehr etc.) Herausgegeben und redigiert von *A. Furrer*, Redaktor des schweiz. Handelsamtsblattes, unter Mitwirkung von Fachkundigen in und ausser der Bundesverwaltung. Band I. Bern. Schmid, Francke u. Co. 1885/86.

Eine lexikographische Darstellung der volkswirtschaftlichen Thatsachen auf Grund alles erreichbaren offiziellen und privaten Materials gehört wohl überall zu den dringendsten Bedürfnissen für Wissenschaft und Praxis. Seit den grossen englischen Unternehmungen dieser Art, die jetzt längst veraltet sind, ist ähnliches selten versucht und noch seltener glücklich zu Ende geführt worden. Wer sich über den

Stand irgend eines Industrie- oder Handelszweiges, der Agrarproduktion, des Bank- und Versicherungswesens oder über das geltende Recht auf irgend einem volkswirtschaftlichen Gebiete, über die eigentümlichen Institutionen der Wirtschaftspflege u. dgl. in einem bestimmten Lande rasch unterrichten möchte, befindet sich meist in der peinlichsten Verlegenheit. Aus Fachzeitschriften, Ausstellungsberichten, Adressbüchern für einzelne Industriezweige, Handelskammerberichten und ähnlichen Publikationen wirtschaftlicher Interessenverbände, aus den noch immer sehr spärlichen Arbeiten der »beschreibenden Nationalökonomie«, aus den Motiven von Gesetzesvorlagen und den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik muss mühsam das Material zusammengelesen werden, und oft genug lässt es uns gerade da im Stich, wo wir am dringendsten der Aufklärung bedürfen.

Ein Sammelwerk, das sich die Aufgabe stellt, »das Wissenswerteste über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz . . . . in einer Form dem Publikum zugänglich zu machen, welche die praktische Verwertung bei Berufsgeschäften und Studien ermöglicht«, wird deshalb auch ausserhalb der Eidgenossenschaft mit Interesse entgegengenommen werden. Der Herausgeber und ein grosser Teil der Mitarbeiter sind in den verschiedenen wirtschaftlichen Departements des Bundesrates beschäftigt; ausserdem sind die Sekretäre der wirtschaftlichen Interessen-Verbände, die Vorsteher von gewerblichen und landwirtschaftlichen Fachschulen, die Leiter von landwirtschaftlichen und industriellen Vereinen mit Beiträgen beteiligt. Freilich vermisst man in der Liste ungern einige Namen von hervorragenden Sachverständigen (*Kummer*, *Schuler*, *Wartmann*, *Cramer-Frey* u. a.); aber im ganzen wird man sagen dürfen, dass die Beteiligung gerade von Beamten der verschiedenen eidgenössischen Zentralstellen, bei welchen das offizielle Material zusammenläuft, dem Unternehmen sehr zu statten gekommen ist.

Das Ganze ist auf 25 Lieferungen berechnet, von denen bis jetzt 13 (reichend bis zu dem Artikel: Landwirtschaft) vorliegen. Das in denselben gebotene Material ist ein überaus reichhaltiges — so reichhaltig, als es mit den zur Verfügung stehenden Mitteln irgend geboten werden konnte. Freilich darf man fragen, ob nicht hier und da des guten zu viel geschehen sei. Namentlich macht sich ein Uebergreifen in die technischen Disziplinen der Privatökonomik (z. B. der Warenkunde, der Pomologie) bemerklich, auch wo dasselbe durch keinerlei Bezugnahme auf schweizerische Wirtschaftsverhältnisse gerechtfertigt ist. Auf der anderen Seite ist eine gewisse Einseitigkeit in Auswahl und Zuschnitt des Materials nicht zu verkennen, die wohl mit der Auswahl der Mitarbeiter zusammenhängt; ja es scheint manchmal, als ob die letzteren sich nach dem Spruche gerichtet hätten: *quod non est in actis* (der Kanzleien des Bundesrates), *non est in mundo*.

So kommt es, dass über sehr wichtige Gebiete des volkswirtschaftlichen Lebens vollkommenes Stillschweigen beobachtet wird, darunter solche, in denen die Schweiz eigentümliche und interessante Erscheinungen bietet. Namentlich gilt dies von allen kantonalen und kommunalen Wirtschaftsinstitutionen. Unter den vielen Stichwörtern, deren Fehlen mir aufgefallen ist, nenne ich nur folgende: Allmenden, Arbeiterfrage, Arbeitervereine, Arbeiterwohnungen, Arbeitslöhne, Armenpflege, Doppelbesteuerung, Einkommensteuern, Fremdenindustrie, (das unter »Hotelwesen« mitgeteilte ist ungenügend), Gebühren, Gemeindesteuern, Gemeinnützigkeit, Hausindustrie. Ich habe absichtlich solche Gegenstände angeführt, bei denen der Mangel an Material nicht als Entschuldigungsgrund ihrer Nichtberücksichtigung angegeben werden kann. Freilich hätte eine Bearbeitung derselben eingehendere Studien erfordert; der Raum dafür hätte aber leicht gewonnen werden können, wenn man in den übrigen Artikeln weniger Rohmaterial und statt dessen knappe und übersichtliche Darstellungen geboten hätte. Auch hätten viele Artikel, bei welchen nichts weiter gegeben wird als die Aus- und Einfuhrmengen irgend einer Ware oder die Zahl der in einer Berufsspezialität Beschäftigten unbeschadet der Vollständigkeit wegbleiben können. Ein derartiges Zerschneiden der eidgenössischen Zoll- und Berufsstatistik hat keinen rechten Zweck, zumal diese Quellenwerke leicht zugänglich sind und das Material in seinem naturgemässen Zusammenhang bieten. Ebenso hätte der Abdruck langer Reihen von Gesetzesparagraphen oder ganzer Gesetze (z. B. unter den Artikeln: Emissionsbanken, Gold- und Silberabfälle, Fabrikwesen, Fischerei, Eisenbahnen) gespart werden können, oder vielmehr sie hätten durch systematische Darstellungen ersetzt werden müssen. Ueberhaupt hätte von den Mitarbeitern weniger mit der Scheere und mehr mit Kopf und Feder gearbeitet werden sollen, während der Herausgeber wohl hier und da den Rotstift hätte handhaben dürfen.

Mit diesen kritischen Bemerkungen möchte ich einer etwa nötig werdenden zweiten Auflage des Buches nützen und einige Winke für die noch ausstehende Hälfte desselben geben. Sie beeinträchtigen nicht das Gefühl der Dankbarkeit, das ich, wie wohl alle Benützer des Werkes, gegenüber dem Herausgeber empfinde. Auch verkennen sie keineswegs die Schwierigkeiten, welche gerade in der Schweiz bei der geringen Ausdehnung der Bundeskompetenz auf wirtschaftlichem Gebiete, der Verschiedenartigkeit der kantonalen Gesetzgebungen und Einrichtungen, dem Mangel an Vorarbeiten einem solchen Unternehmen entgegenstehen. Jedenfalls liegt in dem Buche eine reiche Fülle zuverlässigen Materials über die von ihm behandelten Gegenstände vor, das der praktische Geschäftsmann, der Politiker und Journalist mit Nutzen zu Rate ziehen werden. Und auch die Wissenschaft wird nicht achtlos an demselben vorbeigehen dürfen,

zumal überall an geordneten Darstellungen des Thatsächlichen für ganze Wirtschaftsgebiete Mangel ist. Von einzelnen bemerkenswerten Artikeln seien diejenigen über Alpwirtschaft, Ausstellungen, Futterbau, Getreidebau, gewerbliches Bildungswesen, Fabrikgesetzgebung, Hausierverkehr als besonders reichhaltig hervorgehoben. Auch die wirtschaftlichen Beschreibungen der einzelnen Kantone verdienen Beachtung. Eine vortreffliche Arbeit ist insbesondere diejenige über Graubünden, die den Verfassern der noch ausstehenden Kantonalbeschreibungen geradezu als Muster empfohlen werden darf. Ich wünsche dem Werke einen gedeihlichen Fortgang und eine möglichst baldige Vollendung. K. Bücher.

Otto Mühlbrecht, Uebersicht der gesamten staats- und rechtwissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1886. XIX. Jahrgang. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 1887.

Die Mühlbrechtschen »Uebersichten«, längst ein unentbehrliches Nachschlagewerk, enthalten alle in den Allgemeinen Bibliographien angegebenen neuen Erscheinungen der deutschen (Deutschland, Oesterreich, Schweiz), französischen (Frankreich, Belgien), englischen (England, Nordamerika), skandinavischen (Dänemark, Schweden, Norwegen), niederländischen, italienischen und spanischen rechts- und staatswissenschaftlichen Litteratur. In der deutschen, belgischen, skandinavischen und niederländischen Litteratur sind auch die Zeitschriften mit aufgeführt; in Frankreich, England, Nordamerika, Italien und Spanien werden dieselben leider nicht in die Allgemeinen Bibliographien aufgenommen. In dem XIX. Jahrgang sind 1687 deutsche, 770 französische, 630 englische, 467 italienische, 247 niederländische, 161 skandinavische, 89 spanische Erscheinungen verzeichnet.

W. Neurath, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre etc. Wien, Manz'sche Hofbuchhandlung. 1885. 237 S.

Das Werk ist ein kurz gefasstes Handbuch der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, in erster Linie bestimmt für den Schulgebrauch namentlich in kaufmännischen und gewerblichen Kreisen und für den Selbstunterricht. Es will Anfänger in die Wissenschaft einführen, ist dazu vortrefflich geeignet und verdient den allgemeinen Beifall, mit dem es aufgenommen wurde. In klarer, übersichtlicher, aber auch den Leser zu selbständigem Nachdenken anregender Weise werden die Lehren dieser Disziplin, die Geschichte der Volkswirtschaftslehre, die Grundsätze und Grundbegriffe derselben, und die Lehre von der Produktion, von der Zirkulation und von der Verteilung entsprechend dem heutigen Stande der Wissenschaft dargestellt. Die Darstellung ist in allgemein verständlicher, populärer Form gehalten, zeigt aber durchweg, dass der Verfasser die Wissenschaft und ihre Litteratur

vollständig beherrscht, und ebenso mit der Praxis des wirtschaftlichen Lebens vertraut ist. So wird der Leser auch in diese eingeführt. Das Werk ist aber nicht bloss eine wohlgelungene Zusammenstellung bekannter Lehren, sondern der Verfasser zeigt sich in ihm auch als origineller selbstständiger Denker, eine Reihe selbständiger beachtenswerter Untersuchungen geben diesem Kompendium auch einen besonderen wissenschaftlichen Wert. Was dieses kurze populäre Handbuch von andern ähnlichen noch sehr vorteilhaft unterscheidet, ist, dass der Verfasser überall und mit Erfolg bemüht ist, das organische Wesen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens und die ethische Seite der Volkswirtschaft hervortreten zu lassen. Ausführlicher wird das Geld-, Kredit- und Bankwesen behandelt, um das Werk für den Gebrauch in Handelsschulen noch wertvoller zu machen. Von den selbständigen Ideen und Entwickelungen des Verfassers seien hier nur einige noch erwähnt.

Die politische Oekonomie wird von *Neurath* gefasst als Lehre von dem Wesen, der heutigen Gestaltung und der Fortentwicklung der sozialen Organisation auf wirtschaftlichem Gebiete. Der erste Teil enthält u. a. eine interessante originelle Darstellung der (nicht bewussten, automatischen) Selbstregelung der Marktwirtschaft. Doch wird hier schon gezeigt, wieweit diese Selbstregelung reicht, wo sie mangelhaft und die (bewusste) Gemeinwirtschaft notwendig wird (S. 2 ff, 35, 45 ff, 302).

Freunde logischer Entwicklungen finden in dem Kapitel über den Wertbegriff, den allerdings *Proudhon* den Grund und Eckstein der volkswirtschaftlichen Theorie nennt, reichlichen Genuss. Anziehend war uns die Bemerkung, die soziale Oekonomie bestehe nicht bloss im Haushalten mit jenen Gütern, welche in beschränkter Menge verfügbar sind, sondern — wie es schon in des Verfassers Essay's (S. 446) heisst, — auch darin »immer neue Teile (Stoffe und Kräfte der Natur) in den Dienst des Menschen zu ziehen, ebenso neue, bisher noch nicht oder zu wenig entwickelte Anlagen des Volkes in Aktion zu bringen, um den Wohlstand zu heben«. Es sei also unrichtig, das Produzieren als ein Schaffen von Tauschwerten zu erklären. Aber irrig sei auch die Ansicht *Carey's* und *Bastiat's*, dass alles Produzieren zwar die Nützlichkeit vermehren, aber den Wert (den Sparwert) mindern müsse (S. 54 ff.). Mit dem Fortschritte des sozialen Wohlstandes könne ebensowohl ein allgemeines Steigen, als auch ein allgemeines Sinken der Werte (d. h. Sparwerte) verbunden sein.

Henry George, der bekannte Sozialist und Freihändler, leitet aus dem Steigen des Bodenwertes und der Grundrente sowie aus der Spekulation mit Land die Ursache der meisten volkswirtschaftlichen Krisen und der Arbeitslosigkeit her. Der Autor des vorliegenden Werkes stellt als solche Ursachen hin die Zunahme des Welthandels und die Trennung des Boden-, Kapital- und Unternehmungseigentumes von der Arbeit bei Fehlen von Institutionen, Verträgen u. s. w., welche gleich-

zeitig Sicherheit schaffen, dass einer dem andern Beschäftigung und Absatz gibt. Die Inhaber und Interessenten jener Produktionen, welche im Preise des Produktes nicht mehr ergeben, als für Subsistenz der Arbeit und Forterhaltung der Produktionsmittel nötig ist, sowie jene Gebiete und Länder, in welchen jene Inhaber und Interessenten ihren Sitz haben, müssen notwendig leiden. Eine besonders häufig auftretende Ursache von Krisen liege darin, dass übersehen werde, was im privatwirtschaftlichen und was im volkswirtschaftlichen Sinne flüssiges Kapital ist (S. 72—78.). Die fast allgemein herrschende Verwechslung des juridischen, positiv gesetzlichen und des volkswirtschaftlichen oder sozialen sei eine Hauptquelle unsrer sozialen Leiden und Gefahren. Bodeneigentümer, Kapitalbesitzer, Unternehmer seien nur im juridischen Sinne Privatleute, welche (rechtlich genommen) über Boden, Kapital und Unternehmungen als über das Ihre mehr oder weniger absolut verfügen dürfen. Im Sinne der Moral und der Volkswirtschaft seien sie jedoch wie die absoluten Könige, denen ein Herrschaftsamt anvertraut ist, welches sie im Dienste des Sozialzweckes nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten haben. Die Institution eines mehr oder minder unbeschränkten Sonder-Eigentums an Boden, Kapital und Unternehmungen sei darum und soweit berechtigt, als es dem sozialen und politischen Körper einen schärfer bemessenen Aufbau, einen rascheren Blutumlauf, eine leichtere Organisation sichre (S. 105, 111, 115, 237, 238, 265 ff.). Eingehender hat der Verfasser diesen Standpunkt in seiner Schrift »Eigentum und Gerechtigkeit« begründet.

Eine Verteilung der Funktionen oder Aemter ausschliesslich nach der Befähigung der Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, sowie die Verteilung der Güter (für den Verbrauch) ausschliesslich nach der Leistung oder Arbeitsleistung — für das gerechte hinstellen, das sucht der Verfasser als Irrtum nachzuweisen. (S. 105—117 und 331). Er zerlegt das Gebiet des Rechtes in ein freies und in ein autoritativ definiertes positives Recht. Immer müsse ein Teil des Gerechten dem Gewissen, der Einsicht und der Thatkraft den einzelnen und der Gesellschaft zur Verwirklichung überlassen werden und nur ein Teil des Gerechten, das notwendige Knochengerüste eines gerechten, sozialen Lebens durch Gesetz und Staatsgewalt direkt gesichert werden. Das Recht im weiteren Sinne erklärt der Verfasser als eine Abgrenzung der Befugnisse der Einzel- und Kollektivpersonen, welche sich aus der von der Gesellschaft zur Zeit zu lösenden sittlichen Aufgaben ergibt. Sittlich sei, was den höchsten Zwecken der menschlichen Gesellschaft entspricht und dient, oder das Reich des Geistes und der Liebe in der Menschheit befördert und auf diesen Zweck abzielt.

Wie man aus diesen kurzen Andeutungen ersieht, gehört der Herr Verfasser zu jenen Volkswirten, welche das völlige Absehen der Nationalökonomie von den Begriffen der Sitte nicht anerkennen und nicht

billigen. In diese Seite seiner Untersuchungen scheint uns sein Schwerpunkt zu fallen. Hier ist eine verständige, massvolle Systematik ebenso neu wie nützlich. Und so sei das Neurath'sche Werk allen Freunden einer gesunden Volkswirtschaft bestens empfohlen!

(D. A. Peez.)

Eugène Schwiedland. L'historisme économique allemand. Étude critique. Paris, Guillaumin. 1886.

Die fliessend geschriebene Broschüre enthält eine geschichtliche und kritische Darstellung des Unterschiedes zwischen der Methode der in Deutschland herrschenden historischen Schule und dem Standpunkte, welchen dieser gegenüber *Menger, Dietzel* und *Sax* eingenommen haben, denen sich Verfasser anschliesst. Die geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Reaktion gegen die englische Schule, wobei eine schärfere Trennung der Auffassung *Roscher's* und *Knies'* über das Wesen unsrer Wissenschaft versucht und der Unterschied beider zu *Schmoller* skizziert wird, — ist sehr anregend geschrieben; die von literarischen Anmerkungen im reichen Masse begleiteten knappen dogmatischen Ausführungen des Verfassers würden manche weitere Ausspinnung gestatten. Die Schrift tritt gegenüber dem rein descriptiven Studium der Wirtschaftsgeschichte für eine allgemeine empirische Induktion ein; sie verlangt die Schaffung einer »*théorie des faits par la voie de leur étude analytique*«, »*l'analyse économique des faits qui nous intéressent*« — eine Induktion, welche sich mehr auf wirtschaftstheoretische Untersuchung und Beobachtung, als auf die Geschichte gründet.

V. S.

Ludwig Felix, Der Einfluss der Sitten und Gebräuche auf die Entwicklung des Eigentums. Leipzig, Duncker und Humblot. 1886. S. XI. u. 462.

Dieses Buch bildet den zweiten Teil einer »Entwicklungsgeschichte des Eigentums unter kulturgeschichtlichem und wissenschaftlichem Gesichtspunkte«, deren erster im Jahre 1883 erschienener Teil sich mit dem »Einfluss der Natur auf die Entwicklung des Eigentums beschäftigt. Weitere Teile, welche den Einfluss religiöser und staatlicher Verhältnisse beleuchten sollen, stellt der Verfasser in Aussicht.

Im wesentlichen enthält das Buch eine grosse Fülle fleissig gesammelter und grösstenteils aus guten Quellen geschöpfter Notizen über sittliche Zustände und Anschauungen verschiedener Zeiten und Völker. Dabei werden regelmässig die Epochen der »Urzeit«, des »Altertums«, des »Mittelalters« und der »neuen Zeit« gesondert, die Berichte über die Naturvölker der Gegenwart aber meist zur Charakteristik der Urzeit verwertet. Nach diesem Schema werden zunächst die Notizen über sittliche Zustände im allgemeinen vorgeführt. Da hören wir

hauptsächlich von sittlichen Schäden roher wie verfeinerter Völker und alter wie neuer Zeit: von dem Hange zu Raub und Diebstahl, Gewaltthat und Ueberlistung, Wucher und Habsucht, Verschwendung und Genussucht, Streit- und Prozesssucht; von den Ausartungen des Spieltriebes bis herab zum modernen Börsenspiel und von der Verderbnis des öffentlichen Lebens bis herab zur russischen und amerikanischen Beamtenkorruption; kurz von allen Lastern, welche eine augenfällige ökonomische Seite haben. Nebenbei hören wir dann auch von Familiensinn und Gastfreundschaft, Freigebigkeit und gemeinnützigem Wirken, Humanität und Volkserziehung und sonstigen erfreulichen Erscheinungen. Der Verfasser glaubt an einen mit dem Kulturfortschritt verbundenen sittlichen Fortschritt, der freilich Rückfälle und partielle Entartungen nicht ausschliesse, allein durch den Gang der Geschichte im ganzen ausser Zweifel gestellt werde. In diesem Sinne widmet er einen zweiten Abschnitt der näheren Darlegung des ehemaligen Zustandes und der allmählichen Befreiung der Schwachen und Gedrückten. Er beginnt mit Sklaverei und Leibeigenschaft, handelt dann ausführlich von der Stellung der Frauen (ohne indess der sog. Frauenemanzipation das Wort zu reden) und spricht endlich von dem Verfahren verschiedener Zeitalter gegen Greise, Fremde und Naturvölker. Den Schlussabschnitt des Buches bilden Betrachtungen über die Bedürfnisse und den Luxus, wobei der ungesunde Luxus bekämpft, der gesunde Luxus als ein Hauptbeförderungsmittel der Kultur gefeiert und gegen ungebührliche Angriffe in Schutz genommen wird.

Von dem Einfluss aller vorgeführten Einzelheiten auf die Entwicklung des Eigentums ist nur gelegentlich in sehr vager Weise die Rede. Ein Versuch, eine Beziehung zwischen den jeweiligen sittlichen Zuständen und der historischen Erscheinungsform des Eigentums, sei es in rechtlicher, sei es in wirtschaftlicher Hinsicht herzustellen, wird überhaupt nicht gemacht. Man wird das Buch ohne Bereicherung um einen neuen Gedanken aus der Hand legen und bei aller Anerkennung der Verdienstlichkeit solcher Zusammenstellungen die ihm beigegebenen Anpreisungen dieser ersten »Entwicklungsgeschichte des Eigentums« nicht ohne Kopfschütteln lesen. O. G.

Heinrich Oberwinder, Sozialismus und Sozialpolitik. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialpolitischen Kämpfe unserer Zeit. Berlin, Elwin Staude. 1887. 163 S.

Der Titel der vorliegenden Schrift entspricht nicht ihrem Inhalt. Der Verfasser, ein Vertreter der sozialistischen und politischen Ideen *Lassalles* und Gegner der radikalen und antinationalen Sozialisten, beschäftigt sich im ersten Abschnitt (S. 1—46) mit *Lassalle*, verteidigt dessen Auftreten und berichtigt insbesondere, wesentlich durch Zitate aus *Lassalle*'schen Schriften, falsche Auffassungen, welche über die

*Lassalle'*sche Agitation, über ihre Ziele, ihre Motive etc. bei *Mehring*, *Brandes*, *Becker* und Anderen sich finden. Daran werden (S. 47—62) wenig Neues bringende Mitteilungen über die sozialistische Bewegung in Deutschland in den ersten Jahren nach dem Tode *Lassalles* geknüpft. Der Hauptteil der Schrift (S. 63—148) ist eine Darstellung der Arbeiterbewegung in Oesterreich seit dem Ende der sechziger bis Ende der siebziger Jahre, an welcher der Verfasser selbst einen hervorragenden Anteil genommen hat. Der Verfasser schildert breit und eingehend diese Bewegung, die Thätigkeit der leitenden Persönlichkeiten, die Geschichte der verschiedenen sozialistischen Journale und sucht namentlich auch seine eigene Mitwirkung an derselben zu rechtfertigen. Eine kurze Skizze der politischen Parteien in Frankreich, welche mit dem Inhalt des Vorhergehenden in keinem Zusammenhange steht, bildet den Schluss. Die Schrift bietet ein interessantes Material zur Würdigung der Persönlichkeiten zahlreicher Sozialisten und ihrer Handlungsweise. Wissenschaftlicher Wert ist ihr nicht beizumessen.

—g.

Heinrich Soetbeer. Die Stellung der Sozialisten zur Malthus'schen Bevölkerungslehre. Eine von der philosophischen Fakultät der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen gekrönte Preisschrift. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 1886. 117 S.

Der Wert dieser Arbeit liegt in einer Zusammenstellung der Ansichten einer grösseren Zahl der hervorragendsten Sozialisten in Bezug auf das *Malthus'*sche Bevölkerungsgesetz und auf die Gefahr der Uebervölkerung.

Die Schrift muss um so dankbarer aufgenommen werden, als wir bekanntlich seit *Garnier* und *Mohl* keine weitere kritisch-dogmatische Besprechung der Anhänger und Gegner *Malthus* erhalten haben und eine Untersuchung der *Malthus'*schen Bevölkerungslehre im Gesichtswinkel der sozialistischen Schule überhaupt zum erstenmale vorliegt.

Der Verfasser freilich führt uns die Sozialisten nur in der mehr äusserlichen Einteilung nach der Nationalität vor, die Engländer, *Godwin*, *Owen*, *Thompson*, von den Franzosen die Saint-Simonisten, ferner *Cabet*, *Leroux*, *Lamennais*, *Fourier*, *Blanc* und *Proudhon*, die Deutschen, *Marx*, *Engels*, *Lassalle*, *Liebknecht*, *Bebel*, *Rodbertus*, *Marlo*, *Dühring*, *Kautsky* und endlich noch den Amerikaner *H. George*, wobei wir *Robert Dale Owen*, *Charles Hall*, *Colins*, *John Gray*, die moderne englische sozialistische Schule, ferner *Considerant*, *F. A. Lange* u. a. vermissen, während eine richtigere Systematik sie in ihrer Stellung als Anhänger oder als Gegner der *M.* Bevölkerungslehre, oder als indifferent zu derselben sich verhaltende Sozialisten aufgefasst hätte.

Anerkannt wird das Bevölkerungsgesetz von *Thompson*, *Marlo*, *Blanc* und *Kautsky* und diese Sozialisten, so sehr sie auch in der An-

wendung der Mittel zur Bekämpfung der Uebervölkerung differieren mögen, — die *Thompson*'sche Tyrannei der Beschränkung der Zahl der Zimmer und der *Kautsky*'sche Präventivverkehr — stimmen alle in dem Wunsche überein, dem *Marlo* beredten Ausdruck giebt, dass die Sozialisten zu der Einsicht gelangen möchten, dass jeder, der es wage dem Volke ohne Bekämpfung des Uebervölkerungsrechtes Erlösung von seinem Elend zu versprechen, Erwartungen rege mache, die niemals erfüllt werden können und deshalb mit Recht als ein gefährlicher Demagoge zu betrachten sei.

Die übrigen verhalten sich entweder indifferent zu jenem Gesetz, wie die Schule *Saint-Simons, Owen* u. a. oder bekämpfen dasselbe, die einen es begreifend die andern es missverstehend, in dieser Frage in Harmonie mit andern ökonomischen Optimisten, die sonst ihre erbittertsten Feinde sind. »Ein wunderliches Ensemble von Gegnern« meint *Soetbeer* »über die *Malthus* in den Augen der nüchtern Wissenschaft einen leichten Sieg behält«.

Gegenüber der thatsächlichen Stellung der Sozialisten zu dem *Malthus*'schen Bevölkerungsgesetz wird es dem Verfasser nicht schwer in einer rückblickenden Kritik zu finden, dass die Behandlung der Bevölkerungslehre nicht die stärkste Seite der Sozialisten darstellt — dass weder der seichte Optimismus sozialistischer Weltbeglücker, noch die brutalen Mittel des kommunistischen Zwangsstaates die richtige Lösung des Problems bieten — aber auch der Verfasser kann nicht zu einer solchen kommen, denn jede Untersuchung über diese Frage muss in eine grosse, ungelöste Dissonanz ausklingen. J.

Prof. Dr. Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung, Stuttgart, Cotta. 1886. 171 S.

Die Schrift wird in der Vorrede mit dem Bemerken eingeführt, dass es Zweck derselben sei, die Grundideen des Sozialismus vom juristischen Standpunkte aus zu bearbeiten und sie in dieser Art ein Fragment aus einem grösseren Werke repräsentiere. Nach des Verfassers Angaben liegt in dieser Richtung die wichtigste Aufgabe der Rechtsphilosophie unserer Zeit! Leider sollen sich hier der historischen Auffassung grosse Schwierigkeiten bieten, da *Stein* und *Marlo* vorgeblich auf oberflächlichem und lückenhaftem Quellenstudium beruhen und von den neueren einfach aus- und abgeschrieben wurden, obgleich im englischen und französischen Sozialismus der Ausgangspunkt für die soziale Bewegung der Gegenwart liege! — Diese fast absolute Unkenntnis des englischen und französischen Sozialismus habe auch nicht wenig zu der übermässigen Wertschätzung beigetragen, welche die Schriften von *Marx* und *Rodbertus* heute geniessen. Wie nachgewiesen werde, haben beide ihre wichtigsten sozialistischen Theorien

älteren englischen und französischen Theoretikern entlehnt, ohne die Quellen ihrer Ansichten zu nennen und seien dabei sogar von ihren Vorbildern an Tiefe und Gründlichkeit übertroffen worden.

In der Einleitung werden dann die massgebenden Gesichtspunkte weiter dahin präzisiert, dass das Ziel der heutigen sozialen Entwicklung als auf eine neuere Rechtsordnung des wirtschaftlichen Lebens der Menschheit gerichtet erscheine und dass das Ideal einer solchen in wirtschaftlicher Hinsicht erreicht wäre, wenn jedem Arbeiter sein voller Arbeitsertrag und jedem Bedürfnis nach Massgabe der vorhandenen Mittel die volle Befriedigung zu Teil werde. Unser heutiges Vermögensrecht verzichte von vornherein darauf, diese wirtschaftlichen Zwecke zu erreichen. Statt des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag ermögliche es das Vorhandensein von arbeitslosem Einkommen, statt einer Befriedigung aller Bedürfnisse nach Massgabe der vorhandenen Mittel erkläre es in der »brutalen« *Malthus*'schen Weise, dass der einzelne in einer bereits in Besitz genommenen Welt einfach überflüssig sei! Das öffentlich - rechtliche Institut der Armenversorgung ergänze diese Mängel des Privatrechts ganz unzulänglich und die umfassendere Gesetzgebung über die Kranken-, Unfall- und Altersversicherung datiere erst aus neuester Zeit. Im Gegensatze hierzu sei es Zweck und Aufgabe der immer mehr erstarkenden sozialistischen Bewegung, in möglichst widerspruchsloser Weise die bezeichneten Ziele zu erreichen, welche — als ökonomische Grundrechte formuliert — sich als das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, das Recht auf Existenz und das Recht auf Arbeit darstelle; letzteres nach *Menger* eine eigentümliche Modifikation des Rechts auf Existenz und als Uebergangsform zur sozialistischen Rechtsordnung von grösserer historischer Bedeutung.

Nachdem alsdann diese 3 Grundrechte begrifflich bestimmt werden, folgt eine 134 Seiten umfassende dogmengeschichtliche Darstellung der sozialistischen Ideen über das Recht auf den vollen Arbeitsertrag seit Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Aus den Schlussbemerkungen möge noch hervorgehoben werden, dass es nach *Menger* »wohl keinem Zweifel« unterliegt, dass der Zukunft die Ausbildung eines Rechtssystems überlassen ist, das durch die fundamentalen Ideen des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag und des Rechts auf Existenz völlig beherrscht werde und dass die Verwirklichung des letzteren sogar ganz nahe bevorstehe. Nach welcher Richtung aber auch schliesslich der Weg der Dinge sich wende: jedenfalls sei es heute eine unerlässliche Aufgabe, die Gebrechen unserer gesellschaftlichen Ordnung nicht künstlich noch zu steigern, wodurch die allmähliche Umgestaltung unserer Reichsverhältnisse mit gewaltsamen Ausbrüchen bedroht werde. In dieser Hinsicht glaubt *Menger* namentlich 2 Sätze mahnend aufstellen zu müssen: die Vermeidung aller Massregeln, durch welche arbeitsloses Einkommen geschaffen bzw.

vermehrt werde und ebenso die Vermeidung jeder Uebertragung der Grundrente und des Kapitalgewinnes durch gesetzgeberische Massregeln von einer Volksklasse auf die andere. —

Diese Citate mögen zur Charakterisierung jener Grundgedanken genügen, auf denen die *Menger*'sche Arbeit aufgebaut ist und denen allerdings von nationalökonomischer Seite nie beigepflichtet werden kann. Es wird von hier aus niemals zuzugeben sein, dass die von *Menger* zu rechtlichen Kategorien erhobenen unklaren sozialistisch-kommunistischen Schlagworte für ökonomische Grundrechte sich eigneten, oder gar, dass ein Verwirklichungsversuch derselben im Stande wäre, unsere ökonomischen Zustände idealer Vollkommenheit zuzuführen. Man wird eben deshalb den daraus abgeleiteten sozialpolitischen Folgerungen keine praktische Bedeutung beizumessen vermögen und wird schliesslich an der Schrift auch manches einzelne zurückweisen müssen. So hat z. B. die *Schäffle*'sche »Inkorporation des Hypothekarkredits« eine ganz und gar unzutreffende Beurteilung gefunden und dass *Marx* und *Rodbertus* das Ansehen, welches sie geniessen, aus den von *Menger* angeführten Gründen einbüssen sollten, ist keineswegs wahrscheinlich.

Indess behält unabhängig davon die *Menger*'sche Schrift ihren guten Wert, der sowohl in der ganz ausserordentlichen Vertrautheit mit den französischen und englischen Sozialisten, wie in einer vielfach eigenartigen juristischen Schärfe der Kritik, als auch in der klaren und anziehenden Form der Darstellung seine Stütze findet. (G. Ruhland.)

Karl Marx, Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. 2. Band, Buch II; der Zirkulationsprozess des Kapitals. Herausgegeben von Friedrich Engels. Hamburg, Otto Meissner. 1885. XXVII. 526.

Der vorliegende 2. Band bietet keineswegs ein in sich abgeschlossenes System. Ihm geht bekanntlich im 1. Bande der Produktionsprozess des Kapitals voraus und ein 3. Band soll noch nachfolgen, in welchem der Verteilungsprozess des Mehrwerts namentlich in Grundrente und Kapitalzins zur Darstellung gelange. Aber auch innerhalb dieses Rahmens findet sich keine gleichmässige Durcharbeitung der einzelnen Kapitel. Einige davon sind ausführlich bis zum Ueberdruss, andere wieder, wie Kapitel 12, 13 und 14 geradezu skizzenhaft geblieben. Man empfindet bei der Lektüre des Buches nicht selten, dass die einzelnen Abteilungen zu sehr verschiedenen Zeiten niedergeschrieben wurden und dass dann nach der jeweiligen Disposition des Verfassers eine, für den Leser geradezu ermüdende Analyse der einfachsten wirtschaftlichen Vorgänge wohl Hauptzweck war. Leider empfindet man dabei fast nie, dass es *Marx* um die Entwicklung zusammenhängender grosser Ideenkreise zu thun ist, falls man sich hier nicht mit seiner Wert- und Mehrwertstheorie und der Darlegung jenes Prozesses begnügt, welchen das Kapital unter dem Gesichtswinkel des schärfsten

Gegensatzes von Kapital und Arbeit vorgeblich bei der Gütererzeugung durchmacht. Eine kürzergefasste Inhaltswiedergabe des vorliegenden Werkes ist deshalb geradezu unmöglich. Ich begnüge mich also, einige Proben seiner Behandlungs- und Ausdruckweise zu geben.

Abschnitt I beschäftigt sich mit den Metamorphosen des Kapitals und ihrem Kreislaufe (129 Seiten). In 6 Kapiteln werden in demselben besprochen: der Kreislauf des Geldkapitals, der des produktiven und des Warenkapitals, die drei Figuren des Kreislaufs, die Umlaufszeit und die Zirkulationskosten.

Der Kreislauf des Kapitals geht nach *Marx* in drei Stadien vor sich: zunächst gibt der Unternehmer Geld hin für die nötigen Produktions- und Arbeitskräfte, alsdann wird produziert und endlich wird die fertige Ware verkauft. Diesen einfachen Vorgang entwickelt *Marx* auf 38 Seiten. Um verständlich zu machen, dass die Geldsumme G gegen die Warenmenge W hingegeben wird, wird fast in ewiger Wiederholung die »Figur« »G — W« gebraucht. Nun benötigt aber der Produzent nicht bloss Produktionsmittel, sondern auch Arbeit. Bezeichnet man jene mit P und diese mit A, so ist $W = P + A$. Damit nun keine Verwechslung mit dem Begriff »Produktion« eintrete, schreibt *Marx* Pm statt P, wobei m als sog. Index gebraucht wird. An Stelle von $W = A + Pm$ wird nun von *Marx* vorgeblich »kürzer« gesetzt $W < {A \atop Pm}$. Das Zeichen $<$ bedeutet hier nicht »kleiner als«, sondern es bedeutet, dass W die Grössen A und Pm umspannt, während an anderer Stelle $>$ wieder im Sinne von »grösser als« gebraucht wird. »G — W« sagt *Marx* »seinem Inhalte nach betrachtet, stellt sich also dar als $G - W < {A \atop Pm}$; d. h. G — W zerfällt in G — A und G — Pm die Geldsumme G spaltet sich in 2 Teile, wovon der eine Arbeitskraft, der andere Produktionsmittel kauft«. Die Buchstaben bezeichnen also bald Begriffe bald Grössen.

Der Arbeiter verkauft seine Kraft, dieselbe wird im Unternehmen verzehrt, der Schlauberger »Kapitalist« dagegen bewirkt auf die einfachste Weise von der Welt »durch G — W« eine Verbindung der Arbeit mit den Produktionsmitteln. Durch diesen Vorgang der Verbindung aber wird der Kreislauf des Kapitals unterbrochen. *Marx* deutet das in der Formel durch Punkte an. Dieselbe lautet nun

$$G - W < {A \atop Pm} \;.\;.\;.\;.\; P,$$

wo jetzt P gleichbedeutend mit »Produktion« oder wenn man will mit der Summe der im Produktionsprozess steckenden Kosten.

Nun wird aber durch die Produktion das Kapital vermehrt. Der Kapitalist vereinnahmt im letzten Stadium $W_1 - G_1$ eine grössere Summe Geldes als er im ersten Stadium G — W verausgabt. Zu dem ur-

sprünglichen W, welches sich aus den beiden Grössen A und Pm zusammensetzt, ist im Produktionsprozess ein Mehrwert gekommen, welchen *Marx* w nennt. Wird dieses w in Geld ausgedrückt als g bezeichnet, so ist W' — G' = (W + w) — (G + g) und der Kreislauf G — W . . . P . . . . W' — G' in seiner explizierten Form also $G - W <^{A}_{Pm}$ . . . . P . . . . (W + w) — (G + g)«. »Im ersten Stadium entzieht der Kapitalist Gebrauchsartikel dem eigentlichen Warenmarkte und dem Arbeitsmarkte, im dritten Stadium wirft er Ware zurück; aber nur in Einen Markt, den eigentlichen Warenmarkt. Wenn er aber durch seine Ware dem Markt mehr Wert wieder entzieht, als er ursprünglich hineinwarf, so nur, weil er grösseren Warenwert hineinwarf als er ursprünglich entzog. Andererseits hat er diesen gewachsenen Wert nur hineingeworfen, weil er im Produktionsprozess Mehrwert (als aliquoter Teil des Produkts ausgedrückt in Mehrprodukt) durch Exploitation der Arbeitskraft produzierte«.

Der Inhalt des zweiten Kapitels, dem Kreislauf des produktiven Kapitals gewidmet, ist nicht viel anders als das vorhergehende. Dort lautet die Formel: G — W . . . . P . . . W — G' — W . . . . P . . W' — G', hier lautet sie: P . . . . W' — G' . . . . P . . . W' — G' — W . . . . P. Der Kreislauf des Warenkapitals beginnt mit dem Buchstaben W; seine allgemeine Formel lautet: W' — G' — W . . . . P . . . . W' etc. und so geht es weiter durch Abschnitt II (der Umschlag des Kapitals S. 130-341) und Abschnitt III (die Reproduktion und Zirkulation des gesellschaftlichen Gesamtkapitals S. 34—525) — ohne Grazie bis in die Unendlichkeit! Dabei sind jedoch diese dialektisch-mathematischen Spielereien nicht einmal immer richtig angewandt. *Lehr* hat bereits in seiner vortrefflichen kritischen Besprechung des vorliegenden Werkes in der Berliner Vierteljahrschrift (Bd. III. 1886) darauf hingewiesen, wie die harte Nuss, welche *Marx* in der »Rate des Mehrwerts« bei Besprechung des Umschlags des variablen Kapitals findet, mit einem einfachen Rechenfehler zusammenhängt. Ebenso wird auf S. 58 W' auf einmal gleich A + Pm gesetzt, obgleich S. 16 ausgeführt worden, dass W' = W + w und nach der ursprünglichen Annahme W = A + Pm ist. Eine spezielle Durchsicht des Werkes nach dieser Seite würde wahrscheinlich noch mehrere solcher Irrtümer entdecken, trotzdem bereits nach *Engels* eigner Mitteilung (S. 269) »manches unrichtige und widersprechende aus den Umschlagsberechnungen herauskam und nur das einfachste und arithmetisch richtige beibehalten worden«. —

Alles in allem genommen kann sich Schreiber dieses die Worte *Lehr's* nur vollkommen aneignen, wenn er seine Besprechung des *Marx*'schen 2. Bandes mit der Bemerkung abschliesst: »Habe ich das erste Buch des *Marx*'schen Werkes mit grossem Interesse gelesen, darf ich

insbesondere den geschichtlichen Teil desselben als lehrreich bezeichnen, so hat mich der zweite Band in keiner Weise befriedigt. Nur mit Ueberwindung konnte ich es über mich bringen, »die brillanten Untersuchungen desselben und ihre ganz neuen Ergebnisse auf bisher fast unbetretenen Gebieten«, wie *Engels* schreiben zu dürfen glaubt, sorgfältig zu studieren. Mit Vergnügen lege ich ihn aus der Hand in der festen Ueberzeugung, dass andere Leser mit mir die gleichen Empfindungen hegen. Dieselben sind zum Teil peinlicher Natur. Denn es berührt immer unangenehm, zu sehen, wie das Bild eines Mannes, dem man den ehrenden Namen eines Denkers nicht versagen darf, bei neuer Beleuchtung zu verblassen Gefahr läuft«. — G. Ruhland.

Dr. Georg Adler, Die Grundlagen der Karl Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. 1887. VII. 292.

Je schwieriger es ist, die *Marx*'sche Anschauung namentlich aus seinem letzten Hauptwerke (das Kapital I u. II) herauszuschälen und je mehr eben deshalb diese Versuche der Wiedergabe von sozialistischer wie nichtsozialistischer Seite umstritten werden, um so verdienstvoller musst' es erscheinen, die Freistellung des *Marx*'schen Ideenganges *ex professo* sich zur Aufgabe zu machen.

Adler hat m. E. in dem vorliegenden Werke diese Aufgabe in recht schöner Weise gelöst. Nicht bloss ausgehend von dem Hauptwerke *Marx'*, wie das gewöhnlich geschieht, sondern ausgehend von den gesamten Publikationen dieses Autors, welche in 38 Nummern mit Fleiss und Sorgfalt zusammengetragen worden und gestützt auf die eingehendsten Spezialuntersuchungen jener sozialpolitischen Arbeiterbewegung, aus der heraus sich der *Marx*'sche Charakter gebildet hat, bietet die vorliegende *Adler*'sche Publikation weit besser als irgend ein Werk des verstorbenen Sozialisten, das was man als das *Marx*'sche System bezeichnen könnte.

Adler beginnt mit der Darstellung der *Marx*'schen materialistischen Geschichtstheorie um daran dessen Grundlagen der Kritik der kapitalistischen Volkswirtschaft zu reihen. Dieselbe behandelt abteilungsweise die Werttheorie, die Mehrwerttheorie, die Theorie vom sog. Exploitationsgrad der Arbeitskraft, die Theorie des Arbeitsertrags unter der Herrschaft des Mehrwerts und von der Bestimmung des Mehrwerts allein durch das variable Kapital, Gesetze über den Wert der Arbeitskraft in seinem Verhältnisse zum Mehrwert, Gesetze des Arbeitslohnes, von der Akkumulation des Kapitals, die Bevölkerungsfrage gemäss der Gesetze vom Mehrwert wie der Handelskrisen und die *Marx*'schen Konsequenzen seiner Kritik der kapitalistischen Volkswirtschaft. Dem folgt weiter eine 11 §§ und 88 Seiten umfassende Kritik der *Marx*'schen Grundlagen, alsdann eine historisch-dogmatische Untersuchung

über die *M.*'schen Theorien vom Wert und Mehrwert nebst einer Würdigung der bisherigen Kritiken dieser Theorien und endlich im Anhange eine Biographie *Marx* nebst einem Verzeichnis seiner Publikationen.

Was die Resultate anbelangt, welche sich in diesen verschiedenen Abteilungen niedergelegt finden, so muss vor allem die Wiedergabe der *M.*'schen Theorien hervorgehoben werden. Losgelöst von dem überflüssigen Ballast mathematischer Spielereien, befreit von dem Schleier *Hegel*'scher Redewendungen und fast immer zurückgeführt auf seine verständlicher gehaltenen früheren Publikationen sind die *Marx*'schen Ideen erst jetzt einem grösseren Leserkreise geniessbar gemacht worden. Schon deshalb bietet die darauffolgende Kritik fruchtbare Gesichtspunkte, auch wenn man mit den eingestreuten positiven Erörterungen *Adler's* sich nicht immer einverstanden erklärt. Etwas unvollständig erscheint die historisch-dogmatische Entwicklung der *Marx*'schen Wert- und Mehrwerttheorie, wenigstens nach der Seite der englischen Sozialisten und nach den jüngst erschienenen Forschungen *Anton Menger's*. Recht dankbar aber ist wieder die Lektüre der Orientierungen über *Marx*' Leben und Entwicklungsgang (S. 226—291).

G. Ruhland.

Henri Cernuschi, Anatomie de la monnaie. Paris, Guillaumin. 1886. 46 S.

Der Standpunkt des Verf. ist allgemein bekannt, ebenso seine Art der Darstellung. Hier gibt er uns eine Reihe von, zum Teil freilich sehr paradox zugespitzten, aber grade hierdurch, wie auch durch die plastische Schreibweise höchst wirkungsvollen Bemerkungen über die Natur des Geldes, des Produktionsprozesses und der Preisbildung bei den Edelmetallen, um schliesslich zum Bimetallismus zu kommen. Man kann jedenfalls von ihm lernen, wie man wirtschaftliche Theorien popularisiert, indem man unsichere oder längst widerlegte Lehren als selbstverständliche Voraussetzungen annimmt. Seine Grundlehre z. B., dass die Edelmetalle durch den »Zwangskurs« des Geldes von allen Preisregeln eximiert seien, trägt er mit einer beneidenswerten Sicherheit vor, als ob diese Theorie nicht der älteste Irrtum, sondern die älteste Wahrheit der Münzlitteratur wäre. Sie könnte doch höchstens dann, wenn man die Existenz einer Weltmünz-Konvention schon voraussetzt, Gültigkeit erlangen. Das thut *C.* aber keineswegs, jedenfalls teilt er es dem Leser nicht mit. Die Quantitätstheorie in ihrer ursprünglichsten Gestalt ist für *C.* noch ein Axiom. Operiert er doch fortwährend in einer für jeden Laien schlechthin überzeugenden Weise mit dem im Besitz des Menschengeschlechtes befindlichen Edelmetall V o l u m e n (!) von 18500 Kubikmetern.

Dr. Otto Arendt, Der Währungsstreit in Deutschland. Eine Antwort auf *Erwin Nasse's* gleichnamige Schrift. Berlin, Walther und Apolant. 1886. 127 S.

Diese Schrift ist wohl das beste, was die bimetallistische Bewegung in Deutschland hervorgebracht hat. Mit soviel Ruhe, wie für einen Mann, der mitten im heissesten Gewühl des Währungsstreites steht, überhaupt möglich ist, werden *Nasse's* Argumente bekämpft, und nicht selten wird der Leser geneigt sein, *Arendt* Recht zu geben, namentlich bei seiner Kritik der jetzigen Zustände. Die Lektüre der Schrift ist jedem, der sich über die gegenwärtige Lage der grossen Kontroverse informieren will, aufs wärmste zu empfehlen. Oft freilich wird man sich auch zum Widerspruch angereizt fühlen. Insbesondere malt *A.* den Zustand, wie er nach Einführung des Bimetallismus eintreten würde, jedenfalls viel zu rosig. Er operiert fortwährend mit subjektiven Annahmen und Prophezeiungen, die sich freilich ebenso schwer widerlegen, wie als wahrscheinlich darstellen lassen. Für den Fachmann ist immer der grösste Fehler bei *A.* seine Verquickung der Währungsfrage mit anderen grossen Fragen, mit der Arbeiter-, der Agrarfrage und der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage. Freilich verwahrt er sich ausdrücklich dagegen, den Bimetallismus als Panacee gegen alle möglichen wirtschaftlichen Uebel angreifen zu wollen, thut es aber thatsächlich dennoch. Dies ist zwar ein geschicktes Agitationsmittel, das ihm aber aus dem wissenschaftlich gebildeten Publikum schwerlich viel Anhänger zuführen wird. Ein fernerer Hauptfehler der *Arendt*'schen Argumentation ist die zu geringe Berücksichtigung der »Geldsurrogate«. Wenn es z. B. S. 77 heisst: »in einem Staate mit modernen Krediteinrichtungen kann ein zuviel an Zahlmitteln überhaupt nicht entstehen«, so darf man mit noch weit höherem Rechte an die Stelle des »zuviel« ein »zuwenig« setzen. Sowohl im nationalen, wie auch im internationalen Verkehre sind die »Geldsurrogate« heutzutage den grössten Ansprüchen gewachsen. Eine Geldkrisis i. e. S., d. h. ein Mangel an Umlaufsmitteln, ist in einem Staate mit modernen Krediteinrichtungen kaum denkbar, es sei denn, dass der ganze Volkswohlstand und damit auch der ganze Kredit untergraben ist. Bei einer derartigen Kalamität aber fällt der Mangel an Umlaufsmitteln nicht sehr ins Gewicht. Unzweifelhaft wird die Diskontopolitik der Zentralbanken momentan zum Teil von der Furcht vor Goldentziehung geleitet. Aber auch wenn der Diskont auf 10 % steigt, tritt darum noch kein Mangel an Umlaufsmitteln ein. Ein tüchtiger Staat, eine gut geleitete Zentralbank verlieren auch in der schwersten Krisis heutzutage nicht mehr ihren Kredit. Und als ausserordentliches Hilfsmittel ist der Zwangskurs keineswegs mehr der Popanz früherer Zeiten.

Die Idee einer Weltmünzunion ist sicher nicht verloren, aber die

Gestalt, in der sie uns jetzt empfohlen wird, kann schwerlich die richtige sein. Die Entwickelung des Verkehres drängt nicht seit 30, sondern schon seit 600 Jahren, trotz den amerikanischen Silberminen-Entdeckungen, mehr und mehr auf Einschränkung der Silbergeld-Zirkulation hin. Ganz unbegreiflich ist bei einem Manne wie *Arendt* der Gedanke, dass einzelne Theoretiker die deutschen Regierungen und das deutsche Volk zur Einführung der Goldwährung »verführt« hätten. Und gar die Prophezeiung, dass bei Annahme des Bimetallismus »künftige Geschlechter unter den grössten Verwirrungen des menschlichen Geistes die Idee und das Experiment der Goldwährung aufführen werden, die so unsägliches Elend über die Welt brachte« — diese und ähnliche Redewendungen lassen sich nur mit der Hitze des Währungsstreites entschuldigen.

— 2 —

Ad. Burckhardt-Bischoff, Die lateinische Münz-Konvention und der internationale Bimetallismus. Basel, H. Georg. 1886. 135 S.

Eine monometallistische Schrift aus dem Lager der lateinischen Münzkonvention. Ihr Verfasser ist einer der hervorragendsten Finanz- und Geschätsleute von Basel, der vielfach auch bei amtlichen Verhandlungen über Münzfragen als Sachverständiger zu Rate gezogen wurde. Sie bietet dadurch ein besonderes Interesse. — Zunächst wird eine kurze Uebersicht gegeben über die Schweizer Münzgesetzgebung bis zur ersten Konvention v. 23. Dez. 1865, und von da an bis zur Gegenwart. Ein fernerer Abschnitt ist der Konvention vom 6. Nov. 1885 gewidmet, deren Verlauf und Ergebnisse übersichtlich zusammengestellt werden. Wie dort die Interessengegensätze der verschiedenen Staaten aufeinandergeplatzt sind, wird mit grosser Objektivität geschildert und der Wortlaut des Münzvertrages beigefügt. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit dem Bimetallismus und dessen Widerlegung. Soweit letztere von den Erfahrungen der lateinischen Münz-Konvention ausgeht, ist sie nicht ohne selbständigen Wert. Nicht angenehm berührt es, dass Verfasser sich zum Sprachrohr vager Verdächtigungen macht (S. 98). Die deutsche bimetallistische Bewegung braucht sich der wirklichen Interessen, welche sie vertritt oder die sich ihr angeschlossen haben, durchaus nicht zu schämen. Nicht dass diese Agitation wirkliche Interessen vertritt, sollte man ihr zum Vorwurf machen, sondern dass sie grossen Volkskreisen ein übertriebenes Interesse an der Währungsfrage aufgeredet hat. Der Verfasser präzisiert die in diesen Abschnitt entwickelten Anschauungen in folgenden Sätzen:

1) »In einem geordneten Münzsystem kann nur ein Metall den allgemeinen Wertmesser aller Gegenstände (Standard) bilden. Teilmünzen, die aus einem andern Metall (eventuell Silber) ausgeprägt werden, sind blosse Zahlungsscheine (Assignats métalliques, token

money), deren Wert von der Regierung festgesetzt wird mit der Zusage jeweiliger Einlösbarkeit gegen Standard-Geld.

2) Die durch das französische Gesetz vom 7. Germinal des Jahres XI sanctionierte Doppelwährung mit dem festen Verhältnis des Silbers zum Gold von 1 : 15½ lag nicht in dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers. Das gesetzlich aufgestellte Verhältnis konnte nur so lange in Kraft bleiben, als es dem wirklichen Wert der beiden Edelmetalle auf dem Weltmarkt annähernd entsprach. Dieses Verhältnis war schon seit längerer Zeit ins Schwanken geraten und ist in den letzten 15 Jahren durch die Durchführung der deutschen Münzreform, die Sistierung der Silberprägungen im lateinischen Münzgebiet und die zunehmende Silberproduktion bei verringerten Produktionskosten gründlich in die Brüche gegangen. Die in den Staaten des lateinischen Bundes sowie in Deutschland zirkulierenden Silbermünzen haben heute lediglich den Charakter von Teilmünzen für den inneren Verkehr, sind aber unbrauchbar für den internationalen Geldgebrauch.

3) Die Entwertung des Silbers in den letzten zwei Jahrzehnten ist Folge eines Naturereignisses, welchem sich die Gesetzgebung anpassen musste. Dieselbe war unzweifelhaft von gewissen Uebelständen begleitet und für manche Interessen nachteilig. Die dermalige wirkliche oder angebliche Notlage im Handel, Industrie und Landwirtschaft ist aber nicht der Währungsfrage, resp. der Silberentwertung zuzuschreiben; sondern, soweit sie wirklich besteht, beruht sie auf andern, tiefer liegenden Ursachen. Eine allgemeine Krisis als Folge der Währungsfrage, sofern diese mit Einsicht und Ueberlegung behandelt wird, ist nicht zu befürchten.

4) Es liegt weder ein Rechtsgrund noch auch ein allgemeines Interesse vor für ein Eingreifen des Staats behufs künstlicher Hebung des Silberpreises und Wiederherstellung des früheren Verhältnisses von 1 : 15½.

5) Die Gründung eines sämtliche oder die hauptsächlichsten Kulturstaaten (mit oder ohne England) umfassenden Staatenbundes zum Zwecke der Einführung der internationalen Doppelwährung, mit gleichzeitiger freier Ausprägung der beiden Edelmetalle (sei es auf dem früheren Fusse von 1 : 15½ oder in irgend einem andern Wertverhältnis) ist eine Sache der Unmöglichkeit und wird sich niemals realisieren«. — 2 —

Dr. Karel Kramár, Das Papiergeld in Oesterreich seit 1848. Leipzig, Duncker und Humblot. 1886. 188 und 122 S.

Das Hauptthema seiner Schrift formuliert der Verfasser in der nachstehenden Weise (S. 20): »den Grund der Agioschwankungen zu erforschen, sollte die Aufgabe dieser Untersuchungen sein; doch so viele apodiktischen Versicherungen, das Agio endlich erklärt zu haben, und

fast gerade so viele falsche Erklärungen desselben machen eine gewisse Bescheidenheit höchst wünschenswert. An der Hand täglicher Agioschwankungen während einer Periode von 12 Jahren soll hier den Wurzeln des Uebels nachgeforscht werden und wenn auch die Agiotheorie damit nicht definitiv erledigt wird, so kann doch für ihre Aufklärung eine solche Detailuntersuchung nicht ohne Nutzen sein«. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Zeit von 1848 bis 1860, eine Periode der bedenklichsten, unsicher tastenden und experimentierenden Papiergeldwirtschaft Oesterreichs. Der Verfasser gibt einleitend (Abt. I) eine ganz kurz gefasste Schilderung der Papiergeldemission in dem besagten Zeitabschnitte, durch welche die Haltung der priv. Nationalbank in ein nichts weniger als günstiges Licht gestellt wird; sodann geht er in Abt. II sofort zur Formulierung und Lösung des soeben wörtlich angeführten Themas über. Tag für Tag und Monat für Monat wird an der Hand einer immensen Tabelle der Stand der wichtigsten Wechselkurse, des Silberagios und der Staatspapiere untersucht und mit den Mengen des emittierten Papiergeldes in Vergleich gestellt, die politische Konstellation, die wirtschaftlichen Zustände u. a. herangezogen, um zu dem Resultate zu gelangen, »dass die Bewegungen des Agios von der Spekulation der Börse abhängen, die in ruhigen Zeiten volkwirtschaftlich nicht ohne Nutzen, alle die Momente betrachtet, welche den Kredit und die Steuerkraft des Staates, den Bedarf an effektiver Münze betreffen und danach die Agiohöhe regelt; dass aber diese Spekulation in bewegten Zeiten wo die Gefahr für den Staat am grössten regelmässig in ein Spiel ausartet, das Agio höher treibt, als es die Verhältnisse rechtfertigen, die verderblichen raschen und grossen Sprünge desselben verursacht und es länger hochhält, als man nach allen Anzeichen mit Grund erwarten könnte«.

In der folgenden III. Abt. untersucht der Verfasser den Einfluss des Agios auf die Preise der wichtigeren Güter und zeigt wieder an der Hand eines gewaltigen Zahlenmateriales (Tabellen im Anhange), wie die Anpassung der Preise an das Agio bei jenen Gütern, welche den Charakter internationaler Handelsartikel besitzen, ziemlich schnell erfolgte, während bei allen Artikeln des lokalen Konsumes die Preissteigerung ebenso wie die Preisminderung bedeutend langsamer erfolgte, die Löhne jedoch von dem steigenden Agio fast gar nicht berührt wurden.

Die IV. Abt. befasst sich mit dem Einflusse des schwankenden Agios auf Industrie und Handel; der Verfasser greift hier weiter aus, indem er die Zeit von 1848—1878, durch die Jahre 1857 und 1867 in drei Perioden geteilt, ins Auge fasst; grosse Zahlenreihen fundieren auch hier die Ausführungen des Verf., welche zeigen, wie das hochgestiegene Agio eine Weile die Wirkungen der plötzlich angebahnten Freihandelspolitik milderte, wie sodann sein dauernder Tiefstand ab-

spannend wirkte und wie schliesslich trotz der Valutamisère ein bedeutender Aufschwung eintrat. Einen gesunden wirtschaftlichen Aufschwung — so lautet etwa das Endergebnis — vermag das Agio nicht zu bewirken; es mag zeitweilig beleben, allein der nachfolgende Rückschlag bewirkt immer intensivere Nachteile als die Vorteile des vorangegangenen Anreizes gewesen.

Der V. und letzte Abschnitt erörtert den Einfluss des Agios auf die Staatsfinanzen; nach einem Hinweis auf die finanziellen Schäden, welche Oesterreich speziell dadurch erlitten, dass es die Emission des Papiergeldes einer Notenbank übertrug und dafür Zinsen zahlte statt kostenlos Staatspapiergeld auszugeben, schildert der Verf. den ungünstigen Einfluss, den das Agio auf die Finanzen dadurch ausgeübt, dass es dem Staate in seiner Stellung als Schuldner, Kreditnehmer, Käufer und Lohnzahler Opfer auferlegte, dass es seine Ausgaben labil machte, seine Steuereinnahmen dagegen stabil beliess u. s. f. Mit einem harten, jedoch leider wohlbegründeten Urteile über das Lotto in Oesterreich und die Wahlverwandtschaft zwischen finanziellem Lotto-Einkommen, Spielwut und Valutamisère schliesst das Buch.

Dem Verfasser gebührt zunächst die vollste Anerkennung für den wirklich ausserordentlichen Fleiss, mit welchem er das reichhaltige Zahlenmaterial gesammelt und verarbeitet hat; nicht minder anzuerkennen ist der Dienst, den er der Wissenschaft durch die genaue und erschöpfende Untersuchung und Darstellung eines — wenn auch nur einzigen, so doch hochbedeutsamen und wohl typischen, volkswirtschaftlichen, pathologischen Phänomens erwiesen; gilt ja Oesterreich — leider immer noch — als das klassische Land des Papiergeldes. Man mag vielleicht in der oben citierten Erklärung der Agioschwankungen nicht die Beantwortung des letzten Wie und Warum finden, der Streit der Quantitäts- u. Qualitätsmänner mag noch immer ungeschlichtet bleiben: einfacher und leichter ist die Frage zum mindesten doch geworden und Oesterreich hat eine gute Geschichte seiner Valutamisère erhalten. In anbetracht der Beschränkung, welche sich — wie oben angeführt — der Verf. auferlegt, wird man die Flüchtigkeit, mit welcher in Abt. II. die Litteraturübersicht erledigt wurde, der vorliegenden Schrift, die einen einzelnen Fall analysieren und erklären will, nicht als Fehler anrechnen und aus demselben Grunde mit dem Verf. deshalb nicht allzustreng ins Gericht gehen, weil er als ganz entschiedener Qualitätsmann seine Gegner — darunter besonders *Ricardo* hart und nicht immer ganz gerecht angreift.

J. Kaizl in Prag.

G. de Molinari, A Panama — L'Isthme de Panama — La Martinique — Haïti. Lettres adressées au Journal des Débats. Paris, Guillaumin. 324 S., 6 Illustrat. und eine kolor. Karte.

Der bekannte Chefredakteur des Journal des Économistes erzählt

hier seine Erlebnisse auf einer von *Lesseps* veranstalteten Gesellschaftsreise zur Besichtigung des Panama-Kanals. Amüsant geschrieben, zugleich mit wissenschaftlichem Hintergrunde, auch nicht allzu schön färbend, informiert das Buch in angenehmster Weise über den so viel umstrittenen jetzigen Stand der Dinge auf dem Isthmus von Panama.

Zum Nachdenken anregend ist die Zusammenstellung des Panama-Kanals, dieser grossartigsten Verkörperung des modernen französischen Unternehmungsgeistes, mit Haïti, der Ruine einer ehemaligen französischen Kolonie, in der jetzt mehr Hamburger als französische Kaufleute etabliert sind. Der Verfasser fordert seine Landsleute auf, das hier verlorene Terrain wiederzugewinnen, eine Mahnung für den deutschen Handel, die künftige Weltstrasse nebst ihrer Umgebung recht sorgfältig ins Auge zu fassen. Erbaulich ist die Beschreibung des Parlamentarismus in Haïti u. a. m. — 2 —

Philippovich von Philippsberg, Dr. Eugen, Priv.-Doz. an der Wiener Universität (nunmehr Prof. extraord. in Freiburg i. Br.), **Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staats.** Wien, Töplitz und Deutike. 1885. VIII u. 214 S. gr. 8°.

Mit dieser, nach Methode, Inhalt und Ergebnissen gleich vorzüglichen Schrift hat sich der H. Verf. sehr gut in die Wissenschaft eingeführt. Auf Grund umfassender Studien der Quellen und der Litteratur wird ein schwieriger, auch für die Darstellung manches Missliche bietender Sachverhalt gut geschichtlich entwirrt, zugleich aber, der Aufgabe eines nationalökonomisch-finanzwissenschaftlichen Autors gemäss, vom Verf. in der historischen Entwicklung und in der gegenwärtigen Gestaltung das allgemein theoretisch und praktisch Wichtige und Charakteristische richtig hervorgehoben und zusammengefasst. Selbst für britische Fachmänner wird Manches in der Schrift neu, Manches geklärt sein; für die kontinentale Wissenschaft vom Bankwesen und den Finanzen hat der Verf. Vieles zum erstenmal aufgedeckt. Denn so vielfach die wirtschaftliche, banktechnische und verwaltungsrechtliche Seite in der Geschichte der Bank von England behandelt worden ist, so fehlte es bisher an einer genaueren Untersuchung gerade derjenigen wichtigen Seite der Geschichte dieser Bank, die der Verfasser hier eingehend behandelt hat. Die Beziehung der Bank zur Finanzverwaltung, ihre Stellung als britisches Zentral-Kassenamt und als Verwalterin der Staatsschuld war nur in den Hauptzügen bekannt, und auch in diesen nicht immer richtig. Wenn man sieht, welche reinen Phantasiegebilde noch jüngst wieder *Stein* über die Beziehung der Finanzverwaltung zur Englischen Bank und speziell zu deren Notenausgabe-Departement zum Besten gegeben hat, sogar nach dem Erscheinen unserer Schrift, die er selbst wiederholt citiert, und wie *Stein*

dann seiner Gewohnheit nach auf diese durchweg unrichtigen »**Fakta**« gleich wieder eine allgemeine Theorie eines Typus der Beziehungen zwischen einer grossen Notenbank und einer staatlichen Finanzverwaltung grade auf Grund seiner falschen Suppositionen über die Beziehungen der Englischen Bank und des britischen Schatzamts propft, so wird dem Verf. um so mehr Dank gebühren, dass er in solche irrige Darstellungen ein Licht verbreitet hat, dem nur *Stein* hätte folgen sollen (s. *Stein*, Fin.-Wiss. 5. A. II. 3. Abt. bes. S. 142—150. Ref. denkt auf diesen Band des *Stein*'schen Werks demnächst zurückzukommen).

Nach einer kurzen Einleitung stellt der Verf. in einem »1. Teil« die Gründung der Bank von England dar (S. 15—43). Namentlich der 2. Abschnitt über den öffentlichen Kredit vor der Gründung der Bank von England ist lehrreich und enthält viel Neues (S. 25 ff.). In einem »2. Teil«, dem Hauptteil der Schrift (S. 44—126) werden dann »die Beziehungen der Bank zur staatlichen Schulden- und Kassenverwaltung im 18. Jahrhundert« entwickelt. Für die Geschichte des Staatsschuldenwesens noch mehr als für diejenige des Bankwesens ist dieser Teil höchst instruktiv. Allgemein wichtige Ergebnisse sind der Nachweis, wie anfangs und zum Teil längere Zeit hindurch andere grosse Gesellschaften, so die Südseekompagnie, mit der Bank von England mehr oder weniger erfolgreich in der Vermittlung der Finanz- und Kassengeschäfte des Staats konkurrierten und wie sich die Benützung der Englischen Bank für den Kassendienst ganz allmählich, nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und allgemeiner Verträge zwischen Staat und Bank, sondern infolge der privaten Verbindung der Finanzkassenbeamten mit der Bank einbürgerte. Erst in und nach den durch den amerikanischen Krieg bewirkten Finanzschwierigkeiten, speziell auf *Burke's* Anregung kam es 1780 ff. zu einer gesetzlichen Reform der staatlichen Finanzverwaltung und des Verhältnisses der englischen Bank zur Kassen- und Schuldenverwaltung des Staats, was Verf. in seinem »3. Teil« (S. 127—156) näher darlegt. Endgiltig wurde erst 1834 durch ein Gesetz die Bank als Staats-Zentralkasse konstituiert. Sie empfängt alle Staatseinnahmen direkt oder von den Einnahmeämtern. Die bei ihr liegenden, einen einheitlichen Fonds bildenden Staatsgelder werden nach den Verfügungen des Comptroller general zu den Zahlungen der Staatskasse verwendet (S. 134). So ist es auch hier, wie in so manchen Dingen in England zum Unterschied vom Kontinent, gegangen: aus kleinen Anfängen ist das Verhältnis zwischen Bank und Staat geschichtlich »erwachsen«, nicht bewusst nach einem bestimmten Prinzip »gemacht«, dann aber das so »gewordene« gesetzlich normiert worden. Im »4. Teile« (S. 157—194) wird die gegenwärtige Stellung der Bank im Dienst der Finanzverwaltung des Staats geschildert. Es ergibt sich, was freilich für jeden,

der diese Dinge kennt, nicht neu war, dass die Vorschüsse der Bank an den Staat, so zur Deckung von momentanen Kassendefizits (S. 173), sowie der Dienst der Schatzkammerscheine (Exchecquer bills) mit der Notenemission der Bank und dem Deckungssystem der Peel'schen Akte nichts zu thun haben, wie *Stein* meint. Ca. $^3/_4$ der »ungedeckten Noten« sind bekanntlich durch die feste Schuld des Staats an die Bank, die freilich ihren Ursprung in Darlehen aus dem Stammkapital hat, gedeckt (11.015,100 Pf. St.) —

Der finanz- und banktechnische und ökonomische Vorteil der Konzentration des staatlichen Kassenwesens bei der Bank unter Vermeidung der staatlichen (provinzialen) Mittelkassen und der Verstreuung der Kassenbestände über viele Einzelkassen ist bei dem englischen System unverkennbar (S. 139 ff.). Vieles wäre davon für andere Länder, besonders für Preussen, Deutschland, Oesterreich zu lernen. Aber eine Uebertragung des Systems auf unsere Staaten hätte doch mancherlei Schwierigkeit. Und auch für England bleibt mir das Bedenken, ob denn diese Konzentration der staatlichen Kassenverwaltung bei einer im Grunde doch privaten Erwerbsgesellschaft nicht ihr Missliches hat, ganz abgesehen von der Frage der Regelung der finanziellen Remunerrationen zwischen Staat und Bank, die ja auch für ersteren zufriedenstellend eingerichtet werden können. Die Konsequenz des ganzen Systems führte doch wohl zu einer reinen Staatsbank hin. Ad. Wagner.

Heinr. Rauchberg, Der Clearing- und Giro-Verkehr. Ein statist. Beitrag zur Kenntnis des volkswirtschaftl. Zahlungsprozesses Wien, Hölder. 1886. 90 S.

Auf Veranlassung der österr. statist. Zentral-Kommission wird hier zum erstenmal eine für wissenschaftliche Bedürfnisse ausreichende Zusammenstellung der von den grössten europäischen und amerikanischen Clearing-Häusern erzielten Umsätze geboten. Man gewinnt daraus den starken Eindruck, dass das Abrechnungswesen der meisten Länder, trotz anscheinender Grösse der Ziffern, noch in seinen ersten Anfängen steht, dass hieran vorwiegend die mangelhafte Einsicht der Interessenten die Schuld trägt, und dass das Clearing-System grade jetzt einer grossartigen Entwickelung entgegengeht.

Gust. Leonhardt, Der Warrant als Bankpapier. Wien, Hölder. 1886. 133 S.

Diese von dem verdienten General-Sekretär der Oester. Ungar. Bank herrührende Schrift ist veranlasst worden durch eine Aktion des österr. Handelsministers, der infolge vielfacher Wünsche bei der Zentral-Bank der Monarchie die Frage angeregt hat, ob dem Warrant in Oesterreich-Ungarn, nach dem Beispiele anderer Länder (nicht Deutsch-

lands) die Eigenschaft eines Bankpapieres zu verleihen und in dieser Absicht eine legislative Reform des Lagerhaus- und Warrant-Wesens vorzunehmen sei. Die Schrift charakterisiert kurz, aber ausreichend die überaus grosse volkswirtschaftliche Bedeutung des Warrant, der sich, ähnlich wie früher der Wechsel, vom blossen Umsatzpapiere zu einem für den modernen Grossverkehr besonders charakteristischen Kreditpapiere und teilweise auch schon zum wirklichen Bankpapiere entwickelt hat. Ob diese letzte Phase den Grundsätzen rationeller Bankpolitik entspricht, ist freilich noch bestritten. Wenn man, wie in Frankreich geschehen, den Warrant dem Wechsel völlig gleichstellt und sonstige Vorsichtsmassregeln trifft, scheint jedes Bedenken zu schwinden, wenigstens soweit nur die Sicherheit der Banken in Frage kommt. Die Entwickelung geht unläugbar in dieser Richtung. Aber freilich sind damit keineswegs, wie Verf. glaubt, alle volkswirtschaftlichen Bedenken beseitigt. Vortrefflich ist die in den Hauptländern Europas geltende Gesetzgebung dargestellt, sowie die Praxis der grossen Zentralbanken, wovon namentlich die musterhafte französische Bankpraxis hervorzuheben ist. — 2 —

V. Baerlocher, Handbuch der Zinseszins-, Renten-, Anleihen- und Obligationen-Rechnung. Zürich, Orell, Füssli u. Co. 1886. 249 S.

Eine willkommene Gabe für Theoretiker und Praktiker des Finanzwesens, die hier zum erstenmal die Resultate der besten, diesen Teil der politischen Arithmetik behandelnden Arbeiten der Engländer und Franzosen mit deutschem Kommentare zusammengestellt finden. Verf. setzt nur elementare Kenntnisse der Arithmetik und Algebra voraus.

Adolphus Selim, Uebersicht der englischen Rechtspflege vom praktischen und kaufmännischen Standpunkte aus. Leipzig, K. F. Köhler. 1886. XIV u. 329 S.

Das verdienstvolle Werk eines praktischen englischen Juristen, der seinen deutschen Kollegen und den deutschen Kaufleuten Aufschluss erteilt über die für den Geschäftsverkehr wichtigsten Teile des englischen Rechtes, namentlich über Verträge im allgemeinen, über das Wechsel-, Genossenschafts- und Gesellschafts-Recht, über Versicherungs-Recht, Konkurs, Patente, Fabrikmarken etc. Das Buch ist sehr klar geschrieben, was die antiquierten Formen, Weitschweifigkeiten und sonstigen nationalen Besonderheiten des englischen Rechtes für den deutschen Leser minder störend macht.

Besobrasof, W., Études sur l'économie nationale de la Russie, Tome II, Partie 1. 2., St. Petersbourg, M. M. Eggers. 1886.

Im Jahr 1883 erschien der erste Teil dieses äusserst instruktiven, schön geschriebenen Werkes. Der vorliegende zweite Band reiht sich seinem Vorgänger würdig an. Der Inhalt beruht nicht bloss auf Ge-

lesenem, sondern auf Gesehenem. Die industriellen Eigentümlichkeiten Russlands treten gerade deshalb, weil der Verfasser die westeuropäische Volkswirtschaft gründlich kennt und versteht, klar und scharf hervor. Der vorliegende zweite Band (Kap. IV und V) behandelt die Industrie der Gouvernements Nijni Nowgorod und Jaroslavl, gibt aber auch einen Abriss des sechsbändigen Berichtes des Verfassers über die 1882er Industrieausstellung in Moskau. Dieser Abriss verschweigt nicht die Schwäche gewisser russischer Industriezweige, namentlich der Bergwerks- und Maschinenindustrie. Um so mehr Beachtung verdient das Urteil betreffend den Westeuropa beinahe gewachsenen Stand der neuesten russischen Baumwollindustrie. Auch *Besobrasof* hebt die Ueberlegenheit der polnischen und der finnischen Industrie hervor, welche vielen Altrussen ein Dorn im Auge ist. Von 270 Ausstellern aus russisch Polen trugen allerdings nur 43 polnische Namen, alle übrigen sind deutsch. Die Ausstellung der Hausindustrie war eine nur Russland mögliche Leistung; allerdings ist der Gewerbfleiss noch sehr stark Hausindustrie. —e.

Dr. Theod. Freiherr von der Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre. Berlin, Paul Parey. 1886. 598 S.

Das neue verdienstvolle Werk des hervorragenden Vertreters der Landwirtschaftswissenschaft schliesst sich den früheren bedeutenden und allseitig anerkannten Leistungen desselben in würdigster Weise an. Es enthält die Resultate der Erfahrungen und Studien, welche der Verfasser in einer fast dreissigjährigen praktischen und wissenschaftlichen landwirtschaftlichen Thätigkeit gemacht hat.

v. d. Goltz unterscheidet in der Landwirtschaftslehre den technischen oder speziellen Teil (Lehre von der Pflanzenproduktion, von der Tierproduktion und von den landwirtschaftlich-technischen Nebengewerben) und den wissenschaftlichen oder allgemeinen Teil, welcher die Grundsätze bezüglich der Organisation und Leitung des Betriebes zu erörtern hat. Die allgemeine Landwirtschaftslehre, welche nicht selten als »landwirtschaftliche Betriebslehre« bezeichnet wird, hat nach ihm drei von einander verschiedene Aufgaben zu lösen und scheidet sich demgemäss in drei Teile; sie hat 1. die Grundsätze zu erörtern, welche für die Organisation und Leitung des Betriebes massgebend sein müssen — Betriebslehre im engern oder eigentlichen Sinne —, 2. die rechnungsmässige Anwendung dieser Grundsätze sowohl im allgemeinen wie bezüglich der Ermittlung des Ertrages und Wertes von Grund und Boden zur Darstellung zu bringen — allgemeine und spezielle Taxationslehre —, 3. nachzuweisen, wie die Resultate des Betriebes zusammenzustellen und zu prüfen sind — Lehre von der Buchführung und von der Statik des Landbaus. Das vorliegende Werk behandelt die landwirtschaftliche Betriebslehre im engern und eigent-

lichen Sinne, die Taxationslehre ist vom Verfasser bereits in einem besondern Werke im Jahre 1882 (Landwirtschaftliche Taxationslehre, Berlin, 1882) behandelt worden.

In dem neuen, namentlich auch für die Männer der Praxis bestimmten, Handbuch wird die Betriebslehre in drei Abschnitten behandelt: I. Die Lehre von den Betriebsmitteln oder von den Wirtschaftsgrundlagen. II. Die Lehre von den Betriebsarten (Wirtschaftssystemen) oder von der Wirtschaftsorganisation. III. Die Lehre von der Betriebsleitung oder von der Wirtschaftsführung.

In dem ersten Abschnitt werden nach einer einleitenden Betrachtung über die Arten und die Einteilung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel hinter einander besprochen: 1. Der Grund und Boden oder die Grundstücke; 2. die Gebäude; 3. die Geräte und Maschinen oder das tote Inventar; 4. das Nutzvieh; 5. das Zugvieh; 6. die menschlichen Arbeitskräfte; 7. die umlaufenden Betriebsmittel sowie das gegenseitige Wertsverhältnis und die Höhe der Verzinsung der verschiedenen Bestandteile des in der Landwirtschaft wirksamen Kapitals. Das Bestreben des Verfassers ist bei diesem Abschnitt vorzugsweise darauf gerichtet, klar zu stellen, dass und wie weit alle Betriebsmittel in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnis von einander stehen und dass dieselben in der richtig organisierten Wirtschaft sich zu einem harmonischen Ganzen vereinigen müssen. Für die einzelnen Betriebsmittel weist er daher einerseits im speziellen nach, wie dieselben nach Art und Umfang verschieden ausgewählt werden müssen sowohl je nach der Natur des Bodens und Klimas wie je nach den vorhandenen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen; anderseits erörtert er, welche Rückwirkung die nach der einen oder anderen Richtung getroffene Entscheidung für ein einzelnes Betriebsmittel auf die Auswahl der Art und Menge der übrigen Betriebsmittel und damit auf die gesamte Organisation der Wirtschaft haben muss. Gleichzeitig versucht es der Verfasser feste zahlenmässige Grundlagen zu schaffen für die Bestimmung des Erfordernisses an jedem Betriebsmittel für die Unterhaltungskosten desselben, für den Grad seiner Benutzung und für die Höhe seiner Verzinsung, sofern die beiden letzteren Punkte überhaupt bei dem betreffenden Betriebsmaterial in Betracht kommen können. Die Resultate der amtlichen Statistik, namentlich über die Bodenbenutzung und über die Viehzählungen im Deutschen Reiche, welche der Verfasser in sehr ausgiebiger Weise verwertet, geben demselben Gelegenheit, auf grund der vorhandenen thatsächlichen Zustände den Beweis für die Richtigkeit der bezüglich des Ackerbau- und Viehzuchtbetriebes aufgestellten wissenschaftlichen Grundsätze zu führen.

In dem zweiten Abschnitt werden zunächst die allgemeinen, für die Wahl des Wirtschaftsystemes massgebenden Verhältnisse (Boden und Klima, Arbeiter-, Absatz-, Verkehrs-Verhältnisse, das materielle und gei-

stige Vermögen des Unternehmers, der Umfang des Betriebes) kurz erörtert und demnächst die einzelnen Wirtschaftssysteme in nachstehender Reihenfolge besprochen: 1) die Körnerwirtschaft; 2) die Feldgras- oder Koppelwirtschaft; 3) die Fruchtwechselwirtschaft; 4) die Weide- oder Graswirtschaft; 5) die freie Wirtschaft; 6) die Waldfeld- und Landwirtschaft; 7) Die Wirtschaft in Verbindung mit technischen Nebengewerben. Für jedes Wirtschaftssystem gibt der Verfasser an, unter welchen Umständen dasselbe zweckmässig sowie auch, welcher verschiedenen Ausgestaltung dasselbe fähig und bedürftig ist, je nach den nächsten Verhältnissen, unter denen es zur Anwendung gelangt. Besonders eingehend werden dabei die Grundsätze behandelt, nach welchen bei jedem Wirtschaftssystem die Fruchtfolge festgestellt werden muss und werden diese Grundsätze durch Hinzufügung einer grossen Menge von Beispielen einzelner Fruchtfolgen näher erläutert. Den Beschluss des zweiten Abschnittes macht die Schilderung des Verfahrens, welches bei Feststellung des Wirtschaftssystems beobachtet werden muss.

Der dritte Abschnitt behandelt die Lehre von der Betriebsleitung oder von der Wirtschaftsführung und zwar in folgenden drei Unterabschnitten. 1) Die Vorbildung und die sonstigen persönlichen Eigenschaften für die Betriebsleitung (Schulbildung, die praktische und die wissenschaftliche Ausbildung für den landw. Beruf); 2) Die Ausübung der Betriebsleitung (die bei der Wirtschaftsführung beteiligten Personen, die Aufsicht über den regelmässigen Gang des Betriebes, die Kontrolle über den Erfolg des Betriebes); 3) Die Betriebsleitung in ihrem Verhältnis zur landwirtschaftlichen Unternehmung (die Selbstverwaltung, die Administration, die Pachtung). Dieser letzte Abschnitt, dessen Inhalt aus den vorstehenden kurzen Angaben genügend ersichtlich ist, befasst sich mit Gegenständen, welche in den meisten Werken über Betriebslehre entweder ganz übergangen oder doch nur sehr kurz behandelt zu werden pflegen, welche aber doch gerade unter den heutigen Verhältnissen für den Erfolg einer landw. Unternehmung von grosser, oft von entscheidender Bedeutung sind.

Ein dem Buche beigegebenes vollständiges Sach-Register erleichtert die Orientierung.

Auch dieses Werk zeigt in hohem Grade, was alle Arbeiten des Autors auszeichnet: neben objektiver kritischer Würdigung aller für die praktische Landwirtschaft wesentlichen privatwirtschaftlichen Verhältnisse vollständige Beherrschung der Lehren der Nationalökonomie und richtige Verwertung derselben für die privatwirtschaftliche Disziplin der Landwirtschaftslehre.

In der Vorrede betont *v. d. Goltz*, dass die deutsche Landwirtschaft aus der Bedrängnis, in welcher sie sich zur Zeit befindet, nur dann Befreiung erwarten könne, wenn ihre Vertreter in Praxis und Wissenschaft mit klarem, vorurteilslosem Blick die wirklichen Ursachen

der vorhandenen Uebelstände zu erforschen und mit festem Willen deren Beseitigung herbeizuführen bestrebt sind. Das *v. d. Goltz'*sche Handbuch ist in jeder Hinsicht geeignet, zur Erreichung dieser beiden Ziele ein vortrefflicher Wegweiser zu sein. —g.

Joh. Hansen. Untersuchungen über den Preis des Getreides mit besonderer Rücksicht auf den Nährstoffgehalt desselben. Staatswiss. Studien, herausg. v. Prof. Elster, 1. Band 2. Heft. Jena, Fischer. 1887. 78 S. mit 3 lith. Taf.

Auf Grundlage der preuss. Durchschnittspreise von Roggen, Weizen, Gerste und Hafer seit 1821 soll untersucht werden wie der relative Nährstoffgehalt dieser Getreidearten mit der relativen Höhe ihrer Preise zusammenhängt. Als Resultat erscheint der Satz, »dass der Nährstoffgehalt der einzelnen Getreidearten zwar das wesentlichste Moment für den relativen Preisstand derselben ist, aber zur Begründung des Preisverhältnisses nicht allein ausreicht. Auf dasselbe sind vielmehr noch andere Eigentümlichkeiten, welche einzelnen Getreidearten unabhängig vom Nährstoffgehalte für bestimmte wichtige Gebrauchszwecke einen Vorzug vor anderen gewähren, von Einfluss. Im allgemeinen darf daher wohl behauptet werden, dass der Tauschwert der vier Hauptgetreidearten mit ihrem Gebrauchswerte in einem annähernd gleichen Verhältnisse steht«.

Bruno Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung. In drei Abteilungen. Leipzig, Duncker und Humblot. 1886. 1386 S.

Das Werk besteht aus einem allgemeinen und speziellen Teil. Der Wert desselben liegt wesentlich in dem speziellen Teil. Der erste Teil (151 S.) hat den Charakter einer sehr allgemein gehaltenen Einleitung. Nach einer kleinen historischen Einleitung und kurzen Erörterung der verschiedenen Arten zwangsweiser Regelungen der Feldflur und der einzelnen Postulate an eine rationelle Flurregelungspolitik wird in ihm die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zusammenlegung hervorgehoben. Es werden die bekannten Vorteile derselben übersichtlich zusammengestellt und die üblichen Einwände widerlegt. Auf die schwierigen Fragen der hier in Betracht kommenden Gesetzgebung wird indes nicht näher eingegangen, die Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung werden nicht genügend geschieden und zu wenig wird berücksichtigt, dass in vielen Gegenden Süd- und Westdeutschlands, wo überwiegend Kleinwirte sind und der Hauptübelstand nicht die Gemenglage ist, sondern dass die wenigen Parzellen des einzelnen Besitzers nicht an einem Wege liegen, die einfache Wegeregulierung die allein mögliche Flurregelung ist und daher die rationelle Gesetzgebung

den Interessenten die Wahl zwischen dieser Art der zwangsweisen Flurregelung und der Zusammenlegung lassen muss.

Der wichtigere spezielle Teil (1235 S.) ist eine ausführliche Darstellung der älteren und neueren legislatorischen und administrativen Vorschriften und Einrichtungen zum Zweck der Vornahme von Zusammenlegungen, des zeitlichen Verlaufs der auf grund derselben erfolgten Ausführungen und der statistischen und volkswirtschaftlichen Resultate derselben insbesondere in Deutschland. Die Darstellung umfasst alle einzelnen deutschen Staaten in gesonderter monographischer Behandlung, am ausführlichsten wird Preussen behandelt (689 S.); nach einer historischen Darstellung der gesetzlichen und administrativen Vorschriften und der Auseinandersetzungsbehörden (78 S.) wird die Durchführung der thatsächlichen Flurregelungen in den einzelnen Provinzen sehr eingehend geschildert. Es folgt dann eine kürzere Darstellung (469 S.) der thatsächlichen Politik und ihrer Erfolge in den übrigen deutschen Staaten. In einem Anhang wird noch (59 S.) ein kurzer Abriss der Flurregelungspolitik und der für dieselbe in Betracht kommenden agrarischen Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn, in der Schweiz, in Italien, England, Frankreich, Schweden und Dänemark gegeben.

Jede dieser speziellen monographischen Schilderungen beginnt nach Angabe der Speziallitteratur für das betreffende Land mit einer gut orientierenden Darstellung der allgemeinen Agrarverhältnisse des zu behandelnden Landes resp. Landesteils. Nach einleitenden statistischen Notizen über Grösse und Verteilung des landwirtschaftlich benützten Grundeigentums wird auf die Art der Ansiedlung in Einzelhöfen bezw. Dörfern, auf die Form der letzteren, auf die thatsächliche Gestaltung der Gemenglage, des Flurzwangs, auf die Wirtschaftssysteme, die rechtlichen Verhältnisse des Grundeigentums etc. eingegangen.

Das umfangreiche Werk, das mühsame Resultat mehrjähriger Arbeit, enthält nicht nur ein ausserordentlich wertvolles Material, sondern bringt dieses auch in guter Zusammenstellung und Anordnung und in der kritischen Darstellung der thatsächlichen Politik zeigt sich überall eine sachkundige objektive und zutreffende Beurteilung derselben. Es ist unzweifelhaft eine wertvolle Bereicherung der deutschen Litteratur, in der eine Darstellung der thatsächlichen Flurregelungspolitik in Deutschland fehlte; das Werk hat aber bei der grossen Aufgabe, die zur bessern Gestaltung der Feldflur durch zwangsweise Regelung derselben noch in einem grossen Teile Deutschlands insbesondere in Süd- und Westdeutschland zu lösen ist, auch einen praktischen Wert. —g.

Baron Tschammer-Dramsdorf, Landesältester, Vorstandsmitglied für den landw. Zentralverein in Schlesien etc., **Wie kann die deutsche**

Landwirtschaft erhalten werden? Berlin, Walther und Apolant. 1886. 35 S.

Der Verfasser geht von der Meinung aus, dass erst seit 4 bis 5 Jahren die gleichmässige und ruhige Fortentwicklung der deutschen Landwirtschaft durch eine immer ernster werdende Krisis unterbrochen worden. Während dieser Zeit sei die Grundrente um 4% etwa gefallen und sollten die Dinge noch einige Jahre wie jetzt fortgehen, so kämen 50% des ländl. Grundbesitzes unter den Hammer. Würden die jetzigen Woll- und Spirituspreise anhalten, so gebe es in Deutschland bald weder Schafe noch landw. Brennereien. Der Export von edlem Zuchtmaterial an Schafen rentiere nicht mehr, da in Buenos-Aires zur Zeit ein Goldagios von 43% bestehe: wovon 25% aus der Entwertung der dortigen Silberwährung, 18% aus dem Sinken der dortigen Papiervaluta resultiere u. s. w. Als Abhilfsmittel werden vorgeschlagen: Einführung der internationalen Doppelwährung ohne England und Begründung einer westeuropäischen Zoll- und Handelsunion. — Schon aus diesen wenigen Zitaten dürfte ersichtlich sein, dass die frgl. Schrift neben einer ganzen Summe von unhaltbaren und unerwiesenen Behauptungen nur wenige bessere Gedanken aufweist, die übrigens keineswegs den Wert der Neuheit besitzen. G. Ruhland.

Dr. F. von Mischke-Collande, Die Wollzollfrage erörtert mit Hinblick auf den jetzigen Standpunkt der deutschen Merinozucht. Dresden, G. Schönfeld. 1886. 31 S.

Während in Süddeutschland nicht nur einzelne Handelskammern, sondern auch landw. Zentralstellen ihre gutachtlichen Aeusserungen neuerdings dahin abgegeben haben, dass die deutsche Wolle aus Gründen der natürlichen Produktionsverhältnissen die heutige Einfuhr überseeischer Wolle nicht ersetzen könne, petitionieren gleichzeitig die neu in's Leben getretenen norddeutschen Schafzüchtervereine massenweise um Einführung eines Wollzolls, und zwar pro Doppelzentner bei Schmutzwollen 20 bzw. 40 Mk., bei Rückenwäsche 40 bzw. 60 Mk. und bei Fabrikwäsche 60 bzw. 120 Mk., während bis heute die Wolle bekanntlich frei eingeht.

Wie verhält es sich nun mit der Wahrheit in diesem Streite? Darauf gibt m. E. *Dr. von Mischke* eine vollkommen zutreffende Antwort, die um so mehr Beachtung verdient, da sie, von einem schlesischen Landwirt herrührt, der seit mehr als 30 Jahren Merinozüchter ist und dem Wollzoll im Prinzip keineswegs ablehnend gegenübersteht. Ich will es versuchen im Auszuge seine Antwort hier wieder zu geben.

Dass die deutsche Merinowolle nicht bloss im stande ist, die überseeische Wolle an Adel zu erreichen, sondern dass die letztere sogar von der ersteren übertroffen wird, geht schon aus dem Umstande her-

vor, dass das Zuchtmaterial der überseeischen Herden aus Europa und namentlich aus Deutschland stammt und ebendaher das Blut fortwährend aufgefrischt werden muss. Das fand aber auch weiter in den Resultaten der letzten Viehausstellungen in Sidney, Melbourne und London durch die Prämiierung namentlich deutscher Merinostammherden deutlichen Ausdruck und hat nicht zuletzt in den Verhandlungen des Leipziger Wollkonvents vom 5. Mai 1880 volle Bestätigung gefunden. Auf der letzt genannten Versammlung hob einer der Hauptredner unter anderem ausdrücklich hervor, dass die rationell gezüchteten inländischen Wollen immer noch nicht zu entbehren seien, nur dass sie leider stets seltener geworden. »Liefern sie uns wieder edel gezogene Wollen, so werden wir dieselben auch mit Vorliebe kaufen. Der Beweis hiefür liegt in der Thatsache, dass uns die Fabrikate aus inländischen Wollen immer etwas höher zu stehen kommen, als die aus überseeischen gefertigten und wir die ersteren trotzdem kaufen«. Mit dem Schlagwort der natürlichen Ueberlegenheit der überseeischen Produktion ist es also auch hier nichts! Wenn aber trotzdem die Preise für die deutschen Wollen im allgemeinen beträchtlich gesunken sind und der augenblickliche Import für die Wollindustrie als notwendig betrachtet werden muss, so findet das in anderen Dingen seinen triftigen Grund.

Die Preise für hochfeine Wolle gingen nämlich schon vom Jahre 1818 an, wo der heutige Zollzentner in Berlin mit 671 Mk. bezahlt wurde, ziemlich gleichmässig zurück bis zum Jahre 1881, wo der höchste Preis in Breslau, das inzwischen zum ersten Stapelplatz für feine Wolle geworden war, 264 Mk. betrug. Seitdem hat sich der Preis wieder etwas gehoben und ist im Jahre 1885 wieder bis auf 280 Mk. hinaufgegangen. Dieser Rückgang der Preise wurde zunächst durch ihre Höhe selbst veranlasst, welche eine rapide Zunahme der Produktion von Merinowolle zur Folge hatte. So betrug 1818 das Wollquantum des Berliner Marktes 12,238 Zollzentner, 1869 dagegen 194,573 Ztr. also eine Zunahme von nahezu 1600 %! Es kommt weiter in Betracht, dass sich mit der Zeit die Mode änderte und infolge dessen hochfeine Tuche weniger getragen werden. Und endlich darf nicht vergessen werden, dass vermöge der fortschreitenden Vervollkommnung der Maschinen, welche zur Verarbeitung der Wolle dienten, auch aus minder feinen Wollen sehr haltbare und schöne Fabrikate hergestellt wurden. Mit der sich erst viel später fühlbar machenden Konkurrenz der überseeischen Produktion hat also der Preisrückgang der hochfeinen Wollen gar nichts zu thun. Dieser hatte längst begonnen als jene sich bemerkbar machte. Während aber der überseeische Produzent bestrebt war eine immer bessere Qualität zu bieten, ging die der inländischen Wollen vermöge eines irrationellen Betriebes der Merinozucht stetig zurück.

Die Statistik der Preise bietet hierzu recht deutliche Belege. Während in Breslau von 1835—1855 die hochfeinen Wollen im Durchschnitt einen Preisabschlag von 11,7 % und die feinen Wollen einen solchen von 12,8 % erfuhren, war der Preis für mittelfeine Wollen um 2,9 % und der für ordinäre Wollen um 3,8 % gestiegen. Von 1875—1885 dagegen betrug der Preisabschlag für hochfeine Wollen 11 %, für feine Wollen 7,5 %, für mittelfeine Wollen 12 % und für ordinäre Wollen 24 %. Noch bezeichnender für den Preisrückgang der geringeren resp. ordinären Wollen in dem genannten Zeitraum sind die Berliner Preisnotierungen, was sich dadurch erklärt, dass die meisten Kamm- und Stoffwollen nicht an den Breslauer, sondern an den Berliner Markt kommen. Hier beläuft sich der Preisabschlag nach dem Durchschnitt der Preisnotizen von 1875—1885 für feine Kammwollen auf 21 %, für mittlere und für Stoffwollen auf 31 % und für dergl. ordinären Wollen sogar auf 48 %

Wie verhielten sich nun diesen Preisbewegungen gegenüber die deutschen Merinozüchter im allgemeinen? Als die Wertminderung der sehr hoch stehenden feinen Wollen sich geltend machte, suchte man die Einnahmeminderung durch sog. Massenzüchtung zu decken, wodurch die Negrettizucht in Flor kam. Anstatt aber hier jede zu heterogene Paarung wegen des nachteiligen Einflusses auf den Gebrauchswert der Wolle zu vermeiden und nach der Gleichartigkeit der Haare die feinsten und edelsten Böcke auszuwählen, griff man mit Vorliebe zu den faltigsten und schwerschweissigsten Böcken, was zur Folge hatte, dass die Fabrikanten massenhaft mit Wollen bedient wurden, die an Ausgeglichenheit sehr viel zu wünschen übrig liessen und von der Rückenwäsche zur Fabrikwäsche häufig einen Verlust von 50 % und noch mehr erlitten. Als dann die sächsische Elektoral-Zuchtrichtung die diskreditierte Negrettizuchtrichtung ablöste, griff man abermals — wenige Ausnahmen abgerechnet — nicht zu den wertvollsten Böcken in bezug auf den Adel der Wolle, sondern zu den grössten und bewachsendsten, die gerade deshalb viel zu wünschen übrig liessen. Nachdem man sich aber davon überzeugen musste, dass auch auf diese Weise die erhoffte Erhöhung der Rentabilität unserer Merinozucht nicht erreicht würde, kam nicht etwa die Einsicht zur Geltung, dass der erfahrene Misserfolg hauptsächlich der irrationellen Auswahl und Verwendung des benützten Zuchtmaterials beizumessen sei, vielmehr griff man zur Kreuzung mit möglichst grossen französischen Kammwollböcken, den sog. Rambouilletböcken und kam dadurch natürlich s. z. s. aus dem Regen in die Traufe, da jetzt die Blutmischung eine noch heterogenere war. Bei solcher Sachlage kann es denn nicht überraschen, dass endlich auch die wenigen noch edlen Wollen von dem Fiasko unserer heutigen Merinozucht mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

Was nun die Schlussfolgerung in bezug auf den Wollzoll betrifft,

so ist der Verfasser, wie bereits erwähnt, im Prinzip kein Gegner desselben. Unter den heutigen Verhältnissen aber scheinen nach ihm dessen Einführung unüberwindliche Hindernisse entgegenzustehen. Denn einmal sei die Konkurrenz der überseeischen Wollen nicht aus der Welt zu schaffen und ferner seien die Klagen über die fehlerhafte Qualität der inländischen Wollen leider nur zu berechtigt. Würde jedoch dennoch der Zollschutz auch auf die Wolle ausgedehnt werden, so könnten dadurch zwar die Preise der geringeren Wollen kaum gehoben wohl aber die deutsche Wollenindustrie empfindlich geschädigt werden, während durch Gewährung von Ausfuhrprämien die ganze Massregel mindestens erfolglos bliebe. Was statt dessen namentlich von Seiten der Landwirte geschehen müsse, das sei keine Bemäntelung sondern ehrliche Erkenntnis der begangenen Fehler. Wer in seiner Merinozucht einen rationelleren Betrieb einrichten kann, der thue es — wer es nicht kann oder will, wird sich trotz der gesunkenen Fleischpreise vorteilhafter der Fleischschafzucht zuwenden.

Ich möchte dieses Referat nicht schliessen, ohne ausdrücklich hervorzuheben, dass die ruhigen, sachlichen und vorurteilslosen Darlegungen dieser kleinen Schrift sich ausserordentlich wohlthuend abheben gegen jene seichte Masslosigkeit, in welcher die agrarpolitische Flugschriftenlitteratur neuerdings wieder frische Triumphe zu feiern beliebt. Sie verzichtet dadurch freilich auf den Vorzug: zu belehren, der der vorliegenden Schrift in hohem Grade zugesprochen werden muss.

G. Ruhland.

Dr. Alb. Platzmann, Landwirt, **Die Steuern des Landwirtes.** Vortrag, gehalten vor der ökonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen. Dresden, G. Schönfeld. 1887. 87. S.

Als Gelegenheitsschrift erhebt die Arbeit nicht den Anspruch, über die direkten und indirekten Steuern, von denen in ihr die Rede ist insbesondere soweit dieselben für die sächsischen Landwirte in Betracht kommen, etwas zu sagen, was in unseren Hauptwerken der Finanzwissenschaft nicht auch zu lesen wäre. Nur bei dem Kapitel »Schutzzoll« holt der Verfasser weiter aus, um, wie er sich selbst ausdrückt, das Resultat reichlicher Erwägungen zu bieten. Referent ist indes keineswegs in der Lage, diesen Resultaten beizupflichten.

Es handelt sich natürlich vor allem um die eigentümlichen Ereignisse auf dem Getreidemarkt, welche der Verdreifachung des ursprünglichen Zollsatzes im Jahre 1885 folgten. Statt dass die Getreidepreise, wie alle Welt vermutete, in die Höhe gegangen, sind sie günstigenfalls die gleichen geblieben. Welche Wirkung hatte nun der Zoll in diesem Falle? Nach der Ansicht *Platzmann's* mindestens die, dass eine weitere Preisdepression aufgehalten und die »wüste Spekulation« eingedämmt worden. Zur Begründung der ersteren Behauptung führt der

Verfasser an, dass 1885 das Ausland thatsächlich imstande war, einen Teil des Zolles zu tragen; dann aber wäre ohne den Zoll der Preis des Weizens noch tiefer gesunken. Der günstige Einfluss auf die wüste Spekulation soll aus der geminderten Einfuhr ersichtlich sein.

Referent vermag sich hier zunächst der Anschauung nicht anzuschliessen, dass eine gesteigerte Einfuhr nur der »wüsten Spekulation« halber erfolgt. Wer mit den Vorgängen des Getreidehandels nur einigermassen vertraut ist, muss wissen, dass hinter jeder Einfuhr auch ein Bedarf oder doch eine gut begründete Meinung darnach besteht, die sich selten irrt. Und wenn rechnerisch sich seit 1879 bzw. 1878 eine Zunahme des Getreideimports ergibt, so steht dem sicher eine entsprechende Mehrung der Nachfrage gegenüber. *Platzmann* musste einen irgend wahrgenommenen konstanten Durchschnittsbedarf seiner Rechnung zu grunde legen und den Bevölkerungszuwachs seit 1878, der mehr als 2½ Millionen beträgt, vollständig ignorieren, um nicht zu dem gleichen Resultate zu kommen. Wenn aber nach der Zollerhöhung die Einfuhr geringer war als vorher, so gibt die Statistik darüber genügenden Aufschluss. Die Absichten der gesetzgebenden Faktoren waren ja schon Monate vorher bekannt geworden, was den Handel zu einer fast vollständigen Deckung des Bedarfs und damit zu einer recht auffallenden Steigerung der Einfuhr veranlasste.

Es kann aber auch keineswegs der Behauptung beigepflichtet werden, dass im Jahre 1885/86 die Getreidepreise ohne den Zoll noch weiter gefallen wären und dieser Massnahme hier deshalb immerhin ein bessernder Einfluss zugeschrieben werden müsse. Die Frage scheint wichtig genug, um aus einem grösseren Elaborate einiges Material hier vorweg zu nehmen.

Wer den Erscheinungen des Getreidemarktes beurteilend näher tritt, wird es bald für notwendig finden, zwischen dem Weizen- und dem Roggenmarkte scharf zu unterscheiden. Der Weizenmarkt ist heute international und seine Umsätze betreffen so kolossale Quantitäten, dass dem gegenüber der Bedarf Deutschlands fast bedeutungslos bleibt. Der Roggenmarkt hingegen erstreckt sich auf Russland, Deutschland, Holland und Skandinavien. Russland ist der Hauptproduzent, Deutschland der Hauptkonsument. Hier ist der Bedarf des letzteren von sehr grosser Bedeutung.

Was nun die Erscheinungen vom Jahre 1885 vor und nach der Zollerhöhung betrifft, so muss zunächst daran erinnert werden, dass die vorausgegangene Ernte eine reichliche war, dass die Weizeneinfuhr vor der Zollerhöhung fast den ganzen Bedarf gedeckt hatte und zwar mit einem Preisaufschlag bis zu 10 Mk. pro Tonne. Was nach diesem Zeitpunkte die Statistik als Weizeneinfuhr nachweist, muss schon deshalb weniger in Betracht kommen, weil es sich dabei nur um ganz bestimmte Mahlsorten handelte, deren Kurs für die allgemeine

Preisgestaltung von minderem Belang ist. Der Weizenhandel hatte also gleich nach Anfang des Jahres seine Hauptaufgabe gelöst. Die Lagervorräte waren ausserordentlich gross. Es handelte sich nur noch darum, sie nach Massgabe des herantretenden Bedarfs abzusetzen. Und daraus erklärt sich denn das ausserordentliche Gleichmass der Preise. Sie stehen in den letzten Monaten teils nur wenig über, teils sogar unter dem Anfangsniveau des Jahres, während sich das Ausland zum Teil über demselben seine Preise erhalten hat, was sich leicht statistisch und zwar unter Berücksichtigung der Wechselkurse nachweisen lässt. Bezüglich der Einwirkung des Zolls auf den Weizenpreis im Jahre 1885 muss deshalb gesagt werden, dass ein solcher wahrscheinlich gar nicht in Betracht kommt. Eventuell aber lässt sich viel eher der Nachweis führen, dass durch ihn ein deprimierender Einfluss ausgeübt worden.

Anders war die Situation auf dem Roggenmarkte. Mässig gut war die Ernte überall. Ein sonderliches Drängen beim Einkauf machte sich in Russland nicht bemerkbar und befand sich letzteres in der Zwangslage, selbst mit seinen Offerten und zeitweise recht dringlich hervorzutreten. Je mehr dies der Fall war desto mehr zog sich selbstverständlich der deutsche Bedarf hinter billigere Angebote zurück und statt dass Deutschland nach Eintritt des Zolls mit seinen Preisen entsprechend in die Höhe geschnellt wäre, sah es sich in der angenehmen Position dieselben unverändert zu erhalten und den russischen Verkäufer zur Ermässigung seiner Forderungen, schliesslich bis zur vollen Zolldifferenz zu zwingen. Allerdings liess dadurch der Import wesentlich nach, aber die grossen Bestände und die reichen einheimischen Erträge balancierten das Manko und entzogen dem deutschen Landwirt die Möglichkeit der angestrebten besseren Verwertung seiner Ware. Welchen Einfluss hat nun unter diesen Umständen der Zoll gehabt? — Das mag hier eine offene Frage bleiben.

Es wäre namentlich an diesem letzten Teil der Ausführungen *Plutzmann's* noch manches als mindestens unzutreffend zu bezeichnen!

G. Ruhland.

von Langsdorff, Landesökonomierat, Bericht der III. Kommission des Landeskulturrats im Königreich Sachsen. Die Verbilligung des landwirtschaftlichen Hypothekarkredits betr. Nov. 1885. 31 S.

Die vorgenannte Publikation kommt etwas verspätet zur Besprechung. Deshalb ist die Entwicklung der Ideen bereits über sie hinausgeeilt. Jeder, der mit der einschlägigen Litteratur bekannt ist, weiss, dass das Problem der landw. Kreditfrage heute in erster Linie ein solches der rationellen Beschränkung der Realkreditaufnahme zum Zwecke der Besitzausgleichung, in zweiter Linie ein solches der rationellen Grundlegung einer Organisation ist, in welche sich dann die künftige

freie Entwicklung einzugliedern habe und erst in dritter Linie die sog. Verbilligung des Hypothekarkredits steht, die sich nach der Lösung der beiden ersten Probleme gewissermassen von selbst ergibt. Indes ist auch die Eventualität keineswegs ausgeschlossen, dass die Ausführungen von *Langsdorff's* unter dem unmittelbaren Einfluss der Kommissionsanschauungen stehen, welche sich in folgendem Beschlusse wieder geben:

Der Landeskulturrat wolle:

I. bei den im Königreich Sachsen bestehenden Pfandbriefinstituten auf Herabminderung des Zinsfusses für Hypothekendarleben hinwirken.

II. An die Kgl. Staatsregierung das Ersuchen richten: 1) den im Lande bestehenden Pfandbriefinstituten auf deren Ansuchen, insoweit zulässig, die Genehmigung zur Konvertierung der ausgegebenen Pfandbriefe in solche zu geringerem Zinsfusse, sowie zu hiedurch etwa erforderlich werdender Abänderung der Statuten zu erteilen; 2) die Ermässigung der Stempelgebühren für Eintrag, Cession und Löschung von Hypotheken, sowie für Kauf und Cession von Liegenschaften herbeizuführen;

III. der Kgl. Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben: 1) die Herabminderung des Zinsfusses der Staatspapiere, insbesondere der Landeskulturrentenscheine, 2) die Errichtung einer Landeshypothekenanstalt mit der Aufgabe, dem landw. Grundbesitz Kredit zu mässigstem Zinsfuss zu gewähren.

Das von *Langsdorff*'sche Referat geht an sehr vielen Stellen über diesen engen Gesichtskreis der Anträge weit hinaus, um sich dem Gedanken der *Schäffle*'schen Inkorporation des Hypothekarkredits zu nähern. Aber auch ohne diese prinzipielle Zustimmung besitzt die Denkschrift eine ganze Reihe von Vorzügen, wie das bei einem so gründlichen Kenner der landw. Verhältnisse kaum anders zu erwarten ist. Wir finden eine gute Wiedergabe des Stands der sechs Landes-Hypothekenbanken in Deutschland, (Altenburg, Kassel, Gotha, Meiningen, Wiesbaden und Hannover) der entsprechenden Bestrebungen in Baden und Hessen und ebenso einen recht beachtenswerten Entwurf zu einer Landeshypothekenbank für Sachsen, dem in der übersichtlichsten Weise das einschlägige statistische Material vorausgeschickt ist. Wer mithin in die Lage kommt, sich über die Bewegung zur landw. Kreditreform eingehend informieren zu müssen, wird nicht leicht die von *Langsdorff*'sche Denkschrift entbehren können. G. Ruhland.

Dr. Shinkizi Nagai, Die Landwirtschaft Japans, ihre Gegenwart und ihre Zukunft. Dresden, G. Schönfeld. 1887. 98 S.

Die Landwirtschaft Japans und mit ihr die ganzen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Landes stehen augenblicklich im Begriff Wandlungen durchzumachen, die unser höchstes Interesse ver-

dienen. Als Produkt einer Kultur, welche Jahrtausende zählt, waren die dortigen landwirtschaftlichen Verhältnisse zu einem Grade relativer Vollkommenheit gelangt, der Erstaunen erweckte.

Das *Liebig*'sche Gesetz von der Erhaltung der Bodenkraft, das wir zu den neueren und neuesten Errungenschaften naturwissenschaftlicher Forschungen zählen, findet in Japan seit undenklicher Zeit die beste Befolgung. Nicht nur dass mit einer musterhaften Gewissenhaftigkeit dem Boden alle Aschenbestandteile zurückgegeben werden, soweit dies irgend möglich, es wird auch das Meer in einer keineswegs irrationellen Weise ausgebeutet, um namentlich als Fischguano das landw. Düngerkapital zu steigern. Die Behandlung des Düngers und das Kompostieren der verschiedensten Abfälle und Rückstände geschieht dabei in einer Weise, welche an Vollkommenheit von keinem europäischen Bauernstand erreicht wird. Und die Reihensaat mit sorgfältiger Reihenbearbeitung und Kopfdüngung, die wir bei uns nur unter der hochentwickelten Kultur der Zuckerrübengegenden beobachten, findet sich bei dem japanesischen Bauernstand ganz allgemein vertreten. Grosse Mustergüter finden sich freilich nicht. Das Land ist, soweit irgend ein grösseres Grundstück in Betracht kommt, meist parzellenweise verpachtet und wird von den Pächtern mit den denkbar primitivsten Werkzeugen bearbeitet. Die Verkehrsverhältnisse sind herzlich schlecht. Zu Wagen werden fast gar keine landw. Produkte transportiert und so sind die Wege durchweg so schmal gehalten, dass gerade zwei Lastträger einander ausweichen können. Die hoch entwickelte Bodenbearbeitung ist deshalb auch nicht etwa gleichmässig über das ganze Land verbreitet, sondern schliesst sich in fast gewissenhafter Bestätigung der *Thünen*'schen Lehre in konzentrischen Kreisen den verschiedenen Städten an (S. 87). Ebenso ist bei der überwiegend vegetarianischen Lebensweise der Japaner die Viehzucht noch in rudimentärem Zustande. Trotzdem befand sich der Bauer, von dem bei der früheren Abgeschlossenheit der Konsument fast gänzlich abhieng, auf seiner ganz kleinen Fläche völlig glücklich und zufrieden.

Hier hielt nun mit dem Jahre 1868 die moderne Kultur ihren Einzug. Das Land wurde dem freien Weltverkehre geöffnet, die feudale Gliederung des Volkes wurde aufgelöst und das Land den Pächtern zu freiem Eigentume übergeben, wenigstens soweit das Obereigentum dem »Staate« zugestanden hatte. Dampfmaschinen wurden eingeführt, Eisenbahnen eröffnet, Hochschulen und Volksschulen errichtet, grosse Weideflächen wurden in Mustergüter umgewandelt und zur Stätte eines intensiven Viehzuchtbetriebs im europäischen Sinne des Wortes erhoben. Es änderte sich die alte Tracht des Volkes, Staats- und Komunialsteuern wurden eingeführt, direkte wie indirekte, in den Preisen der Produkte wie der Dienstleistungen trat eine ausserordentliche Veränderung ein und gleichzeitig machte sich auf allen

Punkten das bemerkbar, was wir die Agrarfrage nennen. Den Landwirten ist die schwierige Aufgabe gestellt, sich den neuen Verhältnissen anzupassen, an Stelle des alten engen Gesichtskreises den des Weltmarktes zu setzen, in das ruhige Gleichmass der Arbeit eine gewisse Dosis spekulativer Erwägungen hereinzunehmen und vor allem sehr sehr viel neues zu lernen. Dabei werden aber sowohl von seiten der Regierung wie der einzelnen eine ganze Reihe von Fehlgriffen gemacht. Für teures Geld eingeführte Shorthorn-Rinder lässt man verhungern, während vor dem Stall verschiedene Nahrungsmittel in Menge stehen. Mustergüter werden abgewirtschaftet und wieder in Weideflächen für die Pferdezucht des kaiserlichen Marstalles verwandelt, nachdem ihre schlechten Resultate die Mutlosigkeit der Bauern gesteigert, anstatt sie anzueifern, und die bedeutenden Lehrmittel genügen in ziemlich unvollkommener Weise den praktischen Bedürfnissen des Landes. Dabei klagt die japanesische Landwirtschaft, und mit Recht! wie es scheint, über eine ausserordentlich grosse Steuerlast, die noch dazu, im Vergleich zur Belastung des mobilen Kapitals und der Handeltreibenden, höchst ungleich verteilt sei. Nach den Berechnungen des Dr. *Shinkizi* beträgt die Grundsteuer 22,5 % vom Bruttoertrag resp. 3,93 % vom Werte des Feldes. Und während der Bauer von seinen Einnahmen etwa 1/4 als Steuern hergeben muss, genügen bei den Kaufleuten und Handwerkern 2 bis 3 % ihrer Einnahmen, während der Rentner, der durch den hohen Zinsfuss unter allen Umständen die meisten Einnahmen hat, angeblich nichts davon abzugeben braucht.

Welchen Weg wird voraussichtlich unter diesen Umständen die Entwicklung der japanischen Verhältnisse nehmen und welche Massregeln fasst besonders die Regierung des Staates in's Auge um die Gestaltung der Dinge im Interesse der Gesamtheit zu beeinflussen? Auf diese und andere gewiss hochwichtige Fragen erteilt die vorliegende Schrift leider nur geringe Auskunft. Ihre eigentlichen Verdienste liegen auf dem Gebiete der landw. Technik. Immer aber darf sie als die Arbeit eines Japaners, der auf deutschen Hochschulen sich gebildet hat, auch neben den Arbeiten eines *Liebscher, Rein* u. a. auf vielseitige Beachtung Anspruch erheben. G. Ruhland.

Dr. Julius Ofner, Advokat in Wien. Die neue Gesellschaft und das Heimstättenrecht. Wien, Alfred Hölder. 1886. 29 S.

Das buchhändlerisch recht nett hergerichtete Schriftchen gibt einen Vortrag wieder, welcher im wissenschaftlichen Klub zu Wien vom Verfasser gehalten worden. Soweit dabei Geschichte und Inhalt der Heimstättengesetze in betracht kommt ist die gute Gesamtdarstellung in schöner Form anzuerkennen. Anders steht es freilich mit den Schlussfolgerungen, zu welchen der Verfasser auf den letzten vier Seiten gelangt. Hier plaidirt derselbe zu gunsten eines freien Existenz-

dienen. Als Produkt einer Kultur, welche Jahrtausende zählt, waren die dortigen landwirtschaftlichen Verhältnisse zu einem Grade relativer Vollkommenheit gelangt, der Erstaunen erweckte.

Das *Liebig*'sche Gesetz von der Erhaltung der Bodenkraft, das wir zu den neueren und neuesten Errungenschaften naturwissenschaftlicher Forschungen zählen, findet in Japan seit undenklicher Zeit die beste Befolgung. Nicht nur dass mit einer musterhaften Gewissenhaftigkeit dem Boden alle Aschenbestandteile zurückgegeben werden, soweit dies irgend möglich, es wird auch das Meer in einer keineswegs irrationellen Weise ausgebeutet, um namentlich als Fischguano das landw. Düngerkapital zu steigern. Die Behandlung des Düngers und das Kompostieren der verschiedensten Abfälle und Rückstände geschieht dabei in einer Weise, welche an Vollkommenheit von keinem europäischen Bauernstand erreicht wird. Und die Reihensaat mit sorgfältiger Reihenbearbeitung und Kopfdüngung, die wir bei uns nur unter der hochentwickelten Kultur der Zuckerrübengegenden beobachten, findet sich bei dem japanesischen Bauernstand ganz allgemein vertreten. Grosse Mustergüter finden sich freilich nicht. Das Land ist, soweit irgend ein grösseres Grundstück in Betracht kommt, meist parzellenweise verpachtet und wird von den Pächtern mit den denkbar primitivsten Werkzeugen bearbeitet. Die Verkehrsverhältnisse sind herzlich schlecht. Zu Wagen werden fast gar keine landw. Produkte transportiert und so sind die Wege durchweg so schmal gehalten, dass gerade zwei Lastträger einander ausweichen können. Die hoch entwickelte Bodenbearbeitung ist deshalb auch nicht etwa gleichmässig über das ganze Land verbreitet, sondern schliesst sich in fast gewissenhafter Bestätigung der *Thünen*'schen Lehre in konzentrischen Kreisen den verschiedenen Städten an (S. 87). Ebenso ist bei der überwiegend vegetarianischen Lebensweise der Japaner die Viehzucht noch in rudimentärem Zustande. Trotzdem befand sich der Bauer, von dem bei der früheren Abgeschlossenheit der Konsument fast gänzlich abhieng, auf seiner ganz kleinen Fläche völlig glücklich und zufrieden.

Hier hielt nun mit dem Jahre 1868 die moderne Kultur ihren Einzug. Das Land wurde dem freien Weltverkehre geöffnet, die feudale Gliederung des Volkes wurde aufgelöst und das Land den Pächtern zu freiem Eigentume übergeben, wenigstens soweit das Obereigentum dem »Staate« zugestanden hatte. Dampfmaschinen wurden eingeführt, Eisenbahnen eröffnet, Hochschulen und Volksschulen errichtet, grosse Weideflächen wurden in Mustergüter umgewandelt und zur Stätte eines intensiven Viehzuchtbetriebs im europäischen Sinne des Wortes erhoben. Es änderte sich die alte Tracht des Volkes, Staats- und Komunialsteuern wurden eingeführt, direkte wie indirekte, in den Preisen der Produkte wie der Dienstleistungen trat eine ausserordentliche Veränderung ein und gleichzeitig machte sich auf allen

Punkten das bemerkbar, was wir die Agrarfrage nennen. Den Landwirten ist die schwierige Aufgabe gestellt, sich den neuen Verhältnissen anzupassen, an Stelle des alten engen Gesichtskreises den des Weltmarktes zu setzen, in das ruhige Gleichmass der Arbeit eine gewisse Dosis spekulativer Erwägungen hereinzunehmen und vor allem sehr sehr viel neues zu lernen. Dabei werden aber sowohl von seiten der Regierung wie der einzelnen eine ganze Reihe von Fehlgriffen gemacht. Für teures Geld eingeführte Shorthorn-Rinder lässt man verhungern, während vor dem Stall verschiedene Nahrungsmittel in Menge stehen. Mustergüter werden abgewirtschaftet und wieder in Weideflächen für die Pferdezucht des kaiserlichen Marstalles verwandelt, nachdem ihre schlechten Resultate die Mutlosigkeit der Bauern gesteigert, anstatt sie anzueifern, und die bedeutenden Lehrmittel genügen in ziemlich unvollkommener Weise den praktischen Bedürfnissen des Landes. Dabei klagt die japanesische Landwirtschaft, und mit Recht! wie es scheint, über eine ausserordentlich grosse Steuerlast, die noch dazu, im Vergleich zur Belastung des mobilen Kapitals und der Handeltreibenden, höchst ungleich verteilt sei. Nach den Berechnungen des Dr. *Shinkizi* beträgt die Grundsteuer 22,5 % vom Bruttoertrag resp. 3,93 % vom Werte des Feldes. Und während der Bauer von seinen Einnahmen etwa ¼ als Steuern hergeben muss, genügen bei den Kaufleuten und Handwerkern 2 bis 3 % ihrer Einnahmen, während der Rentner, der durch den hohen Zinsfuss unter allen Umständen die meisten Einnahmen hat, angeblich nichts davon abzugeben braucht.

Welchen Weg wird voraussichtlich unter diesen Umständen die Entwicklung der japanischen Verhältnisse nehmen und welche Massregeln fasst besonders die Regierung des Staates in's Auge um die Gestaltung der Dinge im Interesse der Gesamtheit zu beeinflussen? Auf diese und andere gewiss hochwichtige Fragen erteilt die vorliegende Schrift leider nur geringe Auskunft. Ihre eigentlichen Verdienste liegen auf dem Gebiete der landw. Technik. Immer aber darf sie als die Arbeit eines Japaners, der auf deutschen Hochschulen sich gebildet hat, auch neben den Arbeiten eines *Liebscher*, *Rein* u. a. auf vielseitige Beachtung Anspruch erheben. G. Ruhland.

Dr. Julius Ofner, Advokat in Wien. Die neue Gesellschaft und das Heimstättenrecht. Wien, Alfred Hölder. 1886. 29 S.

Das buchhändlerisch recht nett hergerichtete Schriftchen gibt einen Vortrag wieder, welcher im wissenschaftlichen Klub zu Wien vom Verfasser gehalten worden. Soweit dabei Geschichte und Inhalt der Heimstättengesetze in betracht kommt ist die gute Gesamtdarstellung in schöner Form anzuerkennen. Anders steht es freilich mit den Schlussfolgerungen, zu welchen der Verfasser auf den letzten vier Seiten gelangt. Hier plaidirt derselbe zu gunsten eines freien Existenz-

dienen. Als Produkt einer Kultur, welche Jahrtausende zählt, waren die dortigen landwirtschaftlichen Verhältnisse zu einem Grade relativer Vollkommenheit gelangt, der Erstaunen erweckte.

Das *Liebig*'sche Gesetz von der Erhaltung der Bodenkraft, das wir zu den neueren und neuesten Errungenschaften naturwissenschaftlicher Forschungen zählen, findet in Japan seit undenklicher Zeit die beste Befolgung. Nicht nur dass mit einer musterhaften Gewissenhaftigkeit dem Boden alle Aschenbestandteile zurückgegeben werden, soweit dies irgend möglich, es wird auch das Meer in einer keineswegs irrationellen Weise ausgebeutet, um namentlich als Fischguano das landw. Düngerkapital zu steigern. Die Behandlung des Düngers und das Kompostieren der verschiedensten Abfälle und Rückstände geschieht dabei in einer Weise, welche an Vollkommenheit von keinem europäischen Bauernstand erreicht wird. Und die Reihensaat mit sorgfältiger Reihenbearbeitung und Kopfdüngung, die wir bei uns nur unter der hochentwickelten Kultur der Zuckerrübengegenden beobachten, findet sich bei dem japanesischen Bauernstand ganz allgemein vertreten. Grosse Mustergüter finden sich freilich nicht. Das Land ist, soweit irgend ein grösseres Grundstück in Betracht kommt, meist parzellenweise verpachtet und wird von den Pächtern mit den denkbar primitivsten Werkzeugen bearbeitet. Die Verkehrsverhältnisse sind herzlich schlecht. Zu Wagen werden fast gar keine landw. Produkte transportiert und so sind die Wege durchweg so schmal gehalten, dass gerade zwei Lastträger einander ausweichen können. Die hoch entwickelte Bodenbearbeitung ist deshalb auch nicht etwa gleichmässig über das ganze Land verbreitet, sondern schliesst sich in fast gewissenhafter Bestätigung der *Thünen*'schen Lehre in konzentrischen Kreisen den verschiedenen Städten an (S. 87). Ebenso ist bei der überwiegend vegetarianischen Lebensweise der Japaner die Viehzucht noch in rudimentärem Zustande. Trotzdem befand sich der Bauer, von dem bei der früheren Abgeschlossenheit der Konsument fast gänzlich abhieng, auf seiner ganz kleinen Fläche völlig glücklich und zufrieden.

Hier hielt nun mit dem Jahre 1868 die moderne Kultur ihren Einzug. Das Land wurde dem freien Weltverkehre geöffnet, die feudale Gliederung des Volkes wurde aufgelöst und das Land den Pächtern zu freiem Eigentume übergeben, wenigstens soweit das Obereigentum dem »Staate« zugestanden hatte. Dampfmaschinen wurden eingeführt, Eisenbahnen eröffnet, Hochschulen und Volksschulen errichtet, grosse Weideflächen wurden in Mustergüter umgewandelt und zur Stätte eines intensiven Viehzuchtbetriebs im europäischen Sinne des Wortes erhoben. Es änderte sich die alte Tracht des Volkes, Staats- und Komunialsteuern wurden eingeführt, direkte wie indirekte, in den Preisen der Produkte wie der Dienstleistungen trat eine ausserordentliche Veränderung ein und gleichzeitig machte sich auf allen

Punkten das bemerkbar, was wir die Agrarfrage nennen. Den Landwirten ist die schwierige Aufgabe gestellt, sich den neuen Verhältnissen anzupassen, an Stelle des alten engen Gesichtskreises den des Weltmarktes zu setzen, in das ruhige Gleichmass der Arbeit eine gewisse Dosis spekulativer Erwägungen hereinzunehmen und vor allem sehr sehr viel neues zu lernen. Dabei werden aber sowohl von seiten der Regierung wie der einzelnen eine ganze Reihe von Fehlgriffen gemacht. Für teures Geld eingeführte Shorthorn-Rinder lässt man verhungern, während vor dem Stall verschiedene Nahrungsmittel in Menge stehen. Mustergüter werden abgewirtschaftet und wieder in Weideflächen für die Pferdezucht des kaiserlichen Marstalles verwandelt, nachdem ihre schlechten Resultate die Mutlosigkeit der Bauern gesteigert, anstatt sie anzueifern, und die bedeutenden Lehrmittel genügen in ziemlich unvollkommener Weise den praktischen Bedürfnissen des Landes. Dabei klagt die japanesische Landwirtschaft, und mit Recht! wie es scheint, über eine ausserordentlich grosse Steuerlast, die noch dazu, im Vergleich zur Belastung des mobilen Kapitals und der Handeltreibenden, höchst ungleich verteilt sei. Nach den Berechnungen des Dr. *Shinkizi* beträgt die Grundsteuer 22,5 % vom Bruttoertrag resp. 3,93 % vom Werte des Feldes. Und während der Bauer von seinen Einnahmen etwa ¼ als Steuern hergeben muss, genügen bei den Kaufleuten und Handwerkern 2 bis 3 % ihrer Einnahmen, während der Rentner, der durch den hohen Zinsfuss unter allen Umständen die meisten Einnahmen hat, angeblich nichts davon abzugeben braucht.

Welchen Weg wird voraussichtlich unter diesen Umständen die Entwicklung der japanischen Verhältnisse nehmen und welche Massregeln fasst besonders die Regierung des Staates in's Auge um die Gestaltung der Dinge im Interesse der Gesamtheit zu beeinflussen? Auf diese und andere gewiss hochwichtige Fragen erteilt die vorliegende Schrift leider nur geringe Auskunft. Ihre eigentlichen Verdienste liegen auf dem Gebiete der landw. Technik. Immer aber darf sie als die Arbeit eines Japaners, der auf deutschen Hochschulen sich gebildet hat, auch neben den Arbeiten eines *Liebscher*, *Rein* u. a. auf vielseitige Beachtung Anspruch erheben. G. Ruhland.

Dr. Julius Ofner, Advokat in Wien. Die neue Gesellschaft und das Heimstättenrecht. Wien, Alfred Hölder. 1886. 29 S.

Das buchhändlerisch recht nett hergerichtete Schriftchen gibt einen Vortrag wieder, welcher im wissenschaftlichen Klub zu Wien vom Verfasser gehalten worden. Soweit dabei Geschichte und Inhalt der Heimstättengesetze in betracht kommt ist die gute Gesamtdarstellung in schöner Form anzuerkennen. Anders steht es freilich mit den Schlussfolgerungen, zu welchen der Verfasser auf den letzten vier Seiten gelangt. Hier plaidirt derselbe zu gunsten eines freien Existenz-

dienen. Als Produkt einer Kultur, welche Jahrtausende zählt, waren die dortigen landwirtschaftlichen Verhältnisse zu einem Grade relativer Vollkommenheit gelangt, der Erstaunen erweckte.

Das *Liebig*'sche Gesetz von der Erhaltung der Bodenkraft, das wir zu den neueren und neuesten Errungenschaften naturwissenschaftlicher Forschungen zählen, findet in Japan seit undenklicher Zeit die beste Befolgung. Nicht nur dass mit einer musterhaften Gewissenhaftigkeit dem Boden alle Aschenbestandteile zurückgegeben werden, soweit dies irgend möglich, es wird auch das Meer in einer keineswegs irrationellen Weise ausgebeutet, um namentlich als Fischguano das landw. Düngerkapital zu steigern. Die Behandlung des Düngers und das Kompostieren der verschiedensten Abfälle und Rückstände geschieht dabei in einer Weise, welche an Vollkommenheit von keinem europäischen Bauernstand erreicht wird. Und die Reihensaat mit sorgfältiger Reihenbearbeitung und Kopfdüngung, die wir bei uns nur unter der hochentwickelten Kultur der Zuckerrübengegenden beobachten, findet sich bei dem japanesischen Bauernstand ganz allgemein vertreten. Grosse Mustergüter finden sich freilich nicht. Das Land ist, soweit irgend ein grösseres Grundstück in Betracht kommt, meist parzellenweise verpachtet und wird von den Pächtern mit den denkbar primitivsten Werkzeugen bearbeitet. Die Verkehrsverhältnisse sind herzlich schlecht. Zu Wagen werden fast gar keine landw. Produkte transportiert und so sind die Wege durchweg so schmal gehalten, dass gerade zwei Lastträger einander ausweichen können. Die hoch entwickelte Bodenbearbeitung ist deshalb auch nicht etwa gleichmässig über das ganze Land verbreitet, sondern schliesst sich in fast gewissenhafter Bestätigung der *Thünen*'schen Lehre in konzentrischen Kreisen den verschiedenen Städten an (S. 87). Ebenso ist bei der überwiegend vegetarianischen Lebensweise der Japaner die Viehzucht noch in rudimentärem Zustande. Trotzdem befand sich der Bauer, von dem bei der früheren Abgeschlossenheit der Konsument fast gänzlich abhieng, auf seiner ganz kleinen Fläche völlig glücklich und zufrieden.

Hier hielt nun mit dem Jahre 1868 die moderne Kultur ihren Einzug. Das Land wurde dem freien Weltverkehre geöffnet, die feudale Gliederung des Volkes wurde aufgelöst und das Land den Pächtern zu freiem Eigentume übergeben, wenigstens soweit das Obereigentum dem »Staate« zugestanden hatte. Dampfmaschinen wurden eingeführt, Eisenbahnen eröffnet, Hochschulen und Volksschulen errichtet, grosse Weideflächen wurden in Mustergüter umgewandelt und zur Stätte eines intensiven Viehzuchtbetriebs im europäischen Sinne des Wortes erhoben. Es änderte sich die alte Tracht des Volkes, Staats- und Komunialsteuern wurden eingeführt, direkte wie indirekte, in den Preisen der Produkte wie der Dienstleistungen trat eine ausserordentliche Veränderung ein und gleichzeitig machte sich auf allen

Punkten das bemerkbar, was wir die Agrarfrage nennen. Den Landwirten ist die schwierige Aufgabe gestellt, sich den neuen Verhältnissen anzupassen, an Stelle des alten engen Gesichtskreises den des Weltmarktes zu setzen, in das ruhige Gleichmass der Arbeit eine gewisse Dosis spekulativer Erwägungen hereinzunehmen und vor allem sehr sehr viel neues zu lernen. Dabei werden aber sowohl von seiten der Regierung wie der einzelnen eine ganze Reihe von Fehlgriffen gemacht. Für teures Geld eingeführte Shorthorn-Rinder lässt man verhungern, während vor dem Stall verschiedene Nahrungsmittel in Menge stehen. Mustergüter werden abgewirtschaftet und wieder in Weideflächen für die Pferdezucht des kaiserlichen Marstalles verwandelt, nachdem ihre schlechten Resultate die Mutlosigkeit der Bauern gesteigert, anstatt sie anzueifern, und die bedeutenden Lehrmittel genügen in ziemlich unvollkommener Weise den praktischen Bedürfnissen des Landes. Dabei klagt die japanesische Landwirtschaft, und mit Recht! wie es scheint, über eine ausserordentlich grosse Steuerlast, die noch dazu, im Vergleich zur Belastung des mobilen Kapitals und der Handeltreibenden, höchst ungleich verteilt sei. Nach den Berechnungen des Dr. *Shinkizi* beträgt die Grundsteuer 22,5 % vom Bruttoertrag resp. 3,93 % vom Werte des Feldes. Und während der Bauer von seinen Einnahmen etwa 1/4 als Steuern hergeben muss, genügen bei den Kaufleuten und Handwerkern 2 bis 3 % ihrer Einnahmen, während der Rentner, der durch den hohen Zinsfuss unter allen Umständen die meisten Einnahmen hat, angeblich nichts davon abzugeben braucht.

Welchen Weg wird voraussichtlich unter diesen Umständen die Entwicklung der japanischen Verhältnisse nehmen und welche Massregeln fasst besonders die Regierung des Staates in's Auge um die Gestaltung der Dinge im Interesse der Gesamtheit zu beeinflussen? Auf diese und andere gewiss hochwichtige Fragen erteilt die vorliegende Schrift leider nur geringe Auskunft. Ihre eigentlichen Verdienste liegen auf dem Gebiete der landw. Technik. Immer aber darf sie als die Arbeit eines Japaners, der auf deutschen Hochschulen sich gebildet hat, auch neben den Arbeiten eines *Liebscher*, *Rein* u. a. auf vielseitige Beachtung Anspruch erheben. G. Ruhland.

Dr. Julius Ofner, Advokat in Wien. Die neue Gesellschaft und das Heimstättenrecht. Wien, Alfred Hölder. 1886. 29 S.

Das buchhändlerisch recht nett hergerichtete Schriftchen gibt einen Vortrag wieder, welcher im wissenschaftlichen Klub zu Wien vom Verfasser gehalten worden. Soweit dabei Geschichte und Inhalt der Heimstättengesetze in betracht kommt ist die gute Gesamtdarstellung in schöner Form anzuerkennen. Anders steht es freilich mit den Schlussfolgerungen, zu welchen der Verfasser auf den letzten vier Seiten gelangt. Hier plaidirt derselbe zu gunsten eines freien Existenz-

minimums unter anderem mit folgenden Gründen: »Man sollte bei Dingen, welche sittlich tief und unbedingt befriedigen, über ihre Nützlichkeit für den morgigen Tag nicht ängstlich nachdenken. Der Dichter gehorcht nur dem eigenen Trieb, der gebietenden Stunde, und dennoch oder richtiger eben deshalb werden seine Werke Freude und Trost für viele Tausende. Denn was aus dem Herzen strömt geht auch zum Herzen. Auch die Thaten sittlicher Begeisterung tragen die Gewissheit des Erfolges in sich. Was reines Mitleid lehrt muss auch den Menschen nützen.« — Vom Standpunkt der nüchternen realen Sozialpolitik wird man Vorschlägen mit solchen Motiven nimmermehr zustimmen können. G. R.

C. von Helldorff-Bamersrode. Das Recht der Arbeit und die Landfrage. Berlin, Staude. 1886. 84 S.

Die neuerdings in Fluss gekommenen deutschen Ansiedlungen in Westpreussen und Posen gaben dem Verfasser Veranlassung seine Idee über eine Verstaatlichung von Grund und Boden im Sinne der deutschen Landliga darzulegen. Das Schriftchen ist in fesselnder Form geschrieben und enthält an einzelnen Stellen treffliche Bemerkungen. Das Ziel freilich, welches der Verfasser verfolgt, macht es unmöglich, ihm beizustimmen. Gründe hiefür hat Schreiber dieses in der vorliegenden Nummer dieser Zeitschrift eingehender dargelegt und er glaubt sich damit der Aufgabe überhoben, den ihm auf S. 81—84 gemachten Vorwürfen besonders zu begegnen, wonach er ein krankes Glied gesund machen wolle, während der ganze Organismus krankt — dem Irrtume anheimgefallen sei, mit halben Massregeln vorwärts zu kommen — den vollen Ernst der Situation verkennen u. s. w. G. R.

Zur inneren Kolonisation in Deutschland. Erfahrungen und Vorschläge, herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig, Duncker und Humblot. 1886. 229 S.

Freih. von Henneberg, Die Gesellschaft für innere Kolonisation. Leipzig, Duncker und Humblot. 1887. 39 S.

Max Schoen, Innere Kolonisation. Denkschrift. Herausgegeben von der Gesellschaft für innere Kolonisation zu Berlin. Leipzig, Duncker und Humblot. 1887. 24 S.

Trotz anscheinend gleicher Ziele unterscheiden sich die beiden letztgenannten Schriften von der erstgenannten in sehr bestimmter Weise.

Sie sind Propagendaschriften der Gesellschaft für innere Kolonisation, die von *Erdmann's* Vorschlägen zur Beseitigung unseres landwirtschaftlichen und sozialen Notstandes ihre hauptsächliche Entstehungsanregung herleitet. Deren Grundsätze, denen Schreiber dieses keineswegs beizupflichten vermag, sind etwa die Folgenden:

Ausgehend einerseits von der Ueberzeugung, dass der Wohlhabende

reich wird indem er dem Armen zur Wohlhabenheit verhilft und andererseits von der vorgeblich gemachten Erfahrung, dass der Grossbetrieb nicht anders als mit Verlust arbeitet, während der Kleinbetrieb gewinnbringend sei, wird die möglichste Ausbreitung eines landw. Kleinbetriebs mit allen Kräften erstrebt. Zu diesem Zwecke sollen natürlich grössere Güter zerstückelt werden; aber — wie ausdrücklich betont wird — nur der mittellose, wechselnde Neubesitzer soll auf sein Grundeigentum verzichten, in keinem Falle jedoch unser alter, reicher, wohlverdienter Adel oder die kapitalskräftigen Grossbauern. Parzellieren will man dann diesen Grundbesitz nicht etwa nach verschiedenen Grössen und bäuerlichen Wirtschaftseinheiten, sondern in kleinere und kleinste Abschnitte für besitzlose oder doch fast besitzlose Arbeiter. Jede Kolonie wird einem Leiter unterstellt, welcher mit »militärischer Strenge« seines Amtes waltet, um seine Kleinbauern zu den glänzendsten Erfolgen zu führen. Die Sandfelder werden nach *Erdmann*'schen Ratschlägen in vorzügliche Weizenböden umgewandelt, die Einnahmen allerwärts gesteigert; durch Fleiss und Klugheit wird aus einer gewöhnlichen Schmiede- und Schlosserwerkstatt ein späteres Eisenwerk. Der Flurschütz besorgt das Schneiden, Reinehalten und Abraupen der Bäume und Hecken, wodurch die Kolonien in reizende Gärten verwandelt werden u. s. w. — »Zur vollkommenen Lösung der sozialen Frage gehört dann noch, dass wir, als Wohlhabende auf dem Wege zum Reichtum hinstrebend, den uns dabei helfenden besitzlosen Arbeitern unsererseits genügend Unterstützung gewähren den Platz der Wohlhabenheit einzunehmen, den wir verlassen«. Zu diesem Ende wird die Einführung des Bier-, Branntwein-, Tabak-, Bergwerks- und Fleischmonopols empfohlen, wodurch bei gewaltiger Vermehrung unseres staatlichen Beamtenstandes für das Emporkommen auch der nichtlandwirtschaftlichen Arbeiter gesorgt werden kann. Schliesslich werden die Wohlhabenden aufgefordert, durch »Beiträge« die Gesellschaft in ihren Zielen und Zwecken zu unterstützen, welche ihr patriotisches Werk demnächst in der Lüneburger Heide und in den Heide- und Moorgegenden Westfalens zu beginnen gedenkt!? — — —

Wenn man so durch die Lektüre dieser beiden kleinen Schriften das Vertrauen auf die begonnene Bewegung für innere Kolonisation verloren hat, empfiehlt sich zur Wiedergewinnung desselben die Lektüre des, vom Verein für Sozialpolitik herausgegebenen Werkes.

Dasselbe setzt sich zusammen aus 4 Teilen. Im ersten bietet *Schmoller* auf 42 Seiten in gedrängter Weise die Geschichte der preussischen Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts, deren Schlusswort ich folgende beachtenswerte Stellen entnehme: »Die vier im wesentlichen in Betracht kommenden Provinzen Ost- und Westpreussen, Pommern, Brandenburg und Schlesien hatten nach den Untersuchungen von 1859 im Jahre 1816 226,553 bäuerl. spannfähige Nahrungen mit

23—24 Mill. Morgen. Diese Zahl würde um 40,000 geringer sein ohne die Kolonisation. Die ganze Eigentumsverleihung der *Stein-Hardenberg*'schen Zeit hat von 1811 bis 1848 nicht mehr als 45,493 Eigentümer in diesen 4 Provinzen geschaffen die nach 1848 nur um ein unbedeutendes noch vermehrt wurden. Im Jahre 1837 zählten dieselben Provinzen 263,130 bäuerl. Kleinstellen von 6 bis 10 Morgen durchschnittlichem Umfange. Diese Zahl wäre wahrscheinlich ohne die Kolonisation um 100,000 geringer. Relativ noch deutlicher lässt sich die Bewegung für die Kurmark darstellen, wenn wir die Resultate, die Friedrich der Grosse für 1618 und 1746 zusammenstellen liess, mit denen von 1804 vergleichen. Wir erhalten so folgende kleine Tabelle:

Kurmark:

	1618	1746	1804
Dörfer	1,841	1,934	2,026
Bauern und Fischer	18,558	16,646	18,097
Kossäthen und kleine Ackerleute	13,644	12,709	21,045
Hausleute, Handwerker, Spinner	2,659	18,456	33,228
Davon sind Taglöhner und Instleute	—	13,303	20,533
Summe der Unterthanen	34,861	47,811	72,370

Die ganze Grundeigentumsverteilung der östlichen preussischen Provinzen ist also bis auf den heutigen Tag auf das stärkste beeinflusst durch die Kolonisation.

Die Kosten, welche die preussische Regierung aufwendete, um dieses Ziel zu erreichen, sind sehr erheblich. Ich will nur anführen, dass nach der Angabe von *Lucanus* das Retablissement Ostpreussens 6 Mill. Thlr. gekostet haben soll, was dem Betrag einer vollen reinen Jahreseinnahme des damaligen Staates gleichkommt. Ich habe schon vor Jahren nachgewiesen, dass allein aus den Zentralkassen 1713 bis 1732 3,2 Mill. Thlr. für diesen Zweck gezahlt wurden, wonach die Gesamtsumme von 6 Mill. Thlr. nicht undenkbar ist.« —

Diesen *Schmoller*'schen Ausführungen folgt der durch *Thiel* besorgte Auszug aus den entsprechenden Verhandlungen im preussischen Landtage, im Landesökonomiekollegium und in der Zentralmoorkommission, 78 Seiten umfassend. Dem reiht sich an ein Auszug aus einem demnächst erscheinenden grösseren Werke von *H. Rimpler* über innere Kolonisation und Kolonisationsversuche in Preussen, wobei die Licht- und Schattenseiten der verschiedenen Verfahren eingehend beleuchtet werden, um mit einem projektierten Bauerndorf in der Priegnitz von *Sombart-Ermsleben* als 4. Teil zu schliessen.

Da in dem vorliegenden Werke der Stoff ohnehin schon möglichst komprimiert ist, muss an dieser Stelle darauf verzichtet werden, dessen Inhalt auszugsweise wieder zu geben; dies umsomehr, als auf diesem Wege doch keinem Interessenten die Lektüre des Buches erspart werden kann. G. Ruhland.

1) **Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen in deutschen Grosstädten und Vorschläge zu deren Abhilfe.** Gutachten und Berichte, herausg. im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik. (Schriften d. V. f. Sozialpolitik XXX.) 2 Bde., XXI, 199 und VIII. 388 S. gr. 8. Leipzig, Duncker und Humblot. 1886. Mit mehreren Tafeln.

2) **Verhandlungen der im September 1886 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in deutschen Grosstädten und über innere Kolonisation mit Rücksicht auf die Erhaltung und Vermehrung des mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzes.** Herausg. vom Ständigen Ausschuss. Ebenda. 1887. 138 S. gr. 8.

Durch die Herausgabe des erstgenannten Werkes hat der Verein für Sozialpolitik schwere Schäden aufgedeckt und die Lösung einer sozialen Frage von grösster Wichtigkeit und Dringlichkeit angebahnt. Die vorliegenden Berichte bestätigen die Ansicht derer, welche schon früher behauptet haben, dass auch in Deutschland grosses Wohnungselend vorhanden sei, welches dem der englischen und anderer ausländischer Grossstädte wenig oder gar nicht nachstehe. Ob das Elend bei uns ebenso massenhaft ist wie dort, ist eine andere schwer zu entscheidende Frage. Die traurigsten Bilder entrollt der Strassburger Bericht, der lebhaft an die Londoner »slums« erinnert. Aber auch die »reichen« Städte Hamburg und Frankfurt a. M., sowie Breslau, Leipzig, Berlin u. s. w. bergen unsägliches Elend. In Berlin tritt neben traurigen baulichen Verhältnissen, welche die neue Bauordnung wenigstens für die Zukunft hoffentlich bessern wird, ganz besonders das Aftermieter- und Schlafburschenunwesen hervor.

Die Vorschläge der Referenten des ersten Bandes betreffen hauptsächlich den Erlass neuer Gesetzesvorschriften, neue positive Vorschläge zur Ausführung von Verbesserungen finden sich weniger. In letzterer Beziehung bietet der 2. Band mehr in Gestalt von praktischen Beispielen: so z. B. der Bericht über die grossartigen Leistungen des Bochumer Vereins, über Chemnitz mit seiner vorgeschrittenen Bauordnung und zugehörigem Beamtenpersonal, über Osnabrück, wo die Stadt als Arbeitgeberin durch Pflichterfüllung bezügl. der Fürsorge für Arbeiterwohnungen ihr eigenes Interesse gewahrt hat [1]), über Leipzig, wo ein Privatmann nach *Octavia Hills* Vorgang Tüchtiges geleistet hat u. s. w. Aus alledem geht klar hervor, was nie genug betont werden kann, dass sehr verschiedene Wege zu dem erstrebten Ziele führen, dass jeder, der eine Verbesserung der Wohnungszustände an-

1) Bei den letzten Reichstagswahlen hat sich in glänzender Weise gezeigt, wie diese Fürsorge die Sozialdemokratie unter den städtischen Arbeitern zurückgeschlagen hat.

bahnen will, den lokalen Verhältnissen Rechnung tragen muss. Hier ist eine Wirkungsstätte für gemeinnützige Baugesellschaften, dort muss der Arbeitgeber, dort die Gemeinde eintreten, da müssen die Arbeiter selbst Hand anlegen u. s. w. Von den durch Arbeiter gebildeten Baugenossenschaften scheint man in Deutschland (wie auch in England) nicht viel erwarten zu dürfen, und ganz verkehrt erscheint es mir, wenn der Berichterstatter über die Berliner Verhältnisse, *Berthold*, in ihnen das Heilmittel für eine Grossstadt wie Berlin erblickt. — Eine ähnliche Mannichfaltigkeit herrscht in der Art der zu beschaffenden Wohnungen, bald müssen es grosse Miethäuser, bald Einzelhäuser mit diesen und jenen Nebenräumen sein. Zu bedauern ist, dass nicht auch einige Pläne der besten neuen grossen Miethäuser z. B. nach Londoner Muster beigegeben sind.

Die Vorschläge, welche den Erlass neuer Gesetzes- und Polizeivorschriften bezwecken, sind sehr mannichfaltig. Dass eine tüchtige Polizeibehörde mit den ihr gegenwärtig zustehenden Befugnissen schon viel erreichen kann, wird allseitig eingeräumt. Damit ist aber bisher wenig erreicht. Ohne obligatorische Gesetzesbestimmungen ist nicht auszukommen. Die Gemeinden scheuen die Kosten durchgreifender Verbesserungen, die Entschädigungspflicht ist ganz ungeregelt, überdies hat die Sanitätspolizei nur zu oft mit einer philisterhaften oder gar am Bestehenbleiben der alten Zustände interessierten Bürgerschaftsvertretung zu kämpfen. Die Reichsgesetzgebung muss eine Ausbildung sowohl in öffentlich- wie privatrechtlicher Beziehung auf dem hier behandelten Gebiete erfahren. Ein Mindestwohn- oder Luftraum ist festzusetzen, ungesunde Wohnungen sind ohne Entschädigung der Besitzer zu schliessen, die Expropriationsgesetzgebung ist zu erweitern, die Entschädigungs- und Unkostenfragen sind zu erledigen. Die Freizügigkeit muss durch das Verlangen der Beschaffung genügenden Unterkommens beschränkt werden, das Retentionsrecht des Vermieters ist zu beschränken (die an letzterem Vorschlage von dem Chemnitzer Berichterstatter geübte Kritik ist nicht durchschlagend, während seine Ausführungen gegen die Bestrafung eines »Mietwuchers« Beachtung verdienen) u. s. w.

Ergänzt wird das Sammelwerk durch die unter 2) genannten Verhandlungen der Generalversammlung des Ver. f. Sozialpolitik. Das Referat *Miquels* ist ausgezeichnet klar und umfassend, von höchstem Interesse sind die Ausführungen über die Verpflichtungen der Gemeindebehörden auf diesem Gebiet. Hinzuzufügen wäre vielleicht noch, dass diese Behörden, falls die private Thätigkeit sich nicht wecken lässt, verpflichtet und sehr wohl imstande sind, selbst zu bauen. Von gleicher Wichtigkeit ist das Correferat des verdienten Pastors *von Bodelschwing*, welcher das Schwergewicht auf Beschaffung guter Wohnungen auf eigener Scholle mit kleinem Grundbesitz legt. So reich an prak-

tischen Winken (z. B. bezüglich des Heranziehens der Arbeiter zur Mitwirkung u. s. w.) sein Vortrag ist, so wird die Wirkung doch durch Hervorkehrung seines einseitigen Standpunktes, wesentlich beeinträchtigt.

Auch die Verhandlungen bieten viel Beachtenswertes, so die *Schmoller*'schen Ausführungen über das Vermietungsgeschäft heute und früher und über die gemeinnützigen Baugesellschaften, an deren Verwaltung Frauen einen hervorragenden Anteil haben sollen. Nur hüte man sich die »Gemeinnützigkeit« zu sehr, insbesondere auch bei Beschaffung des Kapitals zu betonen. Nur bei angemessener Verzinsung, welche sich thatsächlich erreichen lässt, ist auf einen genügenden Kapitalzufluss zu rechnen.

Die Verhandlungen über Innere Kolonisation wurden durch die Referate *Sombarts* und *Schmollers* eingeleitet, welch' ersterer hauptsächlich die wirtschaftliche Seite beleuchtete, während *Schmoller* mehr die sozialpolitische Seite ins Auge fasste. Die Verhandlungen drehten sich zum grossen Teil um die Institution des Rentengutes, deren Wert sehr verschieden beurteilt, wenn auch von keiner Seite ganz geleugnet wurde. Eigentümlich ist das stete Wiederkehren des oft widerlegten Vorwurfs des lästigen, drückenden Kanons, der Bindung auf ewige Zeiten, der lästigen Kontrolle der Erbpächter, welche doch von der der Zeitpächter naturgemäss unendlich weit übertroffen wird, u. dgl. mehr. Uebrigens waren die bei den Verhandlungen zu Tage tretenden Meinungsverschiedenheiten nicht sehr erheblich, und wurde fast einstimmig anerkannt, dass eine Ausdehnung der inneren Kolonisation unter allgemeiner Einführung des Rentengutes auch auf eine Reihe anderer an ungünstiger Besitzverteilung leidender Provinzen ausser den polnischen Landesteilen anzustreben sei.

W. Ruprecht in Göttingen.

Dr. W. Ruprecht, Die Wohnungen der arbeitenden Klassen in London. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1884. IV. 144 S.

Diese kleine sehr wertvolle und interessante Schrift schildert zunächst das entsetzliche Wohnungselend der arbeitenden Klassen in der grossen Weltstadt unter Anführung einzelner Fälle und statistischer Daten über die Ueberfüllung der einzelnen Räume, Höhe der Mieten etc. und gibt dann eine eingehende Darstellung der umfangreichen Englischen Arbeiterwohnungsgesetzgebung seit dem Jahre 1851. Sie hat das Verdienst dies wichtige, in Deutschland bisher noch wenig bekannt gewesene Gebiet der englischen sozialpolitischen Gesetzgebung zum erstenmale in der deutschen Litteratur und in trefflicher Weise zu behandeln. Nachdem der Verfasser auch eine sehr beachtenswerte Kritik dieser Gesetzgebung und ihrer Durchführung gegeben, schildert er die Wirksamkeit der Baugesellschaften und einzelner Privaten zur Herstellung guter und gesunder Arbeiterwohnungen, namentlich auch die

erfolgreiche, in ihrer Art einzig dastehende Thätigkeit von *Octavia Hill.* Der letzte Abschnitt erörtert die Pflicht von Staat und Gemeinde, selber da einzugreifen, wo die private Bauthätigkeit nicht genügt.

—g.

Dr. Adolf Bruder, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolf IV. von Oesterreich. Innsbruck, Wagner's Verlag. 1886. 131 S. 8°.

Als wohlgeschulter und umsichtiger Wirtschaftshistoriker tritt uns der Verfasser, der sich übrigens schon durch mehrere kleinere Abhandlungen bekannt gemacht hat, in der vorliegenden Monographie entgegen; es ist zwar eine scheinbar minder bedeutungsvolle geschichtliche Thatsache oder vielmehr Thatsachengruppe, welche der Verf. zur Darstellung bringt, allein eben die Art der Darstellung: die weit nach rückwärts und weit nach vorwärts reichende Beleuchtung des erörterten Momentes, das Aufrollen des hochbedeutsamen nationalökonomischen Hintergrundes der Frage des Rentenkaufes und der Rentenablösung (Uebergang zum modernen verzinslichen Darlehen) und schliesslich die Erfassung und Begründung des finanzpolitischen Charakters der geschilderten Ablösungsverordnungen unbeschadet ihrer Bedeutung als politische und wirtschaftspolitische Massregeln — machen die Schrift nicht allein interessant, sondern auch belehrend und anregend; wir weisen — was die letztbesagte Eigenschaft betrifft z. B. auf die zwischen den Zeilen durchschimmernde Frage hin, welchen Einfluss die Verhältnisse jenseits des Rheins durch Vermittelung der Luxemburger auf Böhmen und durch Böhmen auf die österreichischen Besitzungen hatten?

Herzog Rudolf IV. von Oesterreich (1358—65) befahl am 28. Juni 1360 (zunächst für Wien, später für andere Städte Oesterreichs) die allgemeine Ablösung der gekauften Renten und am 2. August 1360 die allgemeine Ablösung der den Grundherren schuldigen Zinse, wer von den Bezugsberechtigten dem Gebote nicht nachkommen und die Ablösung verweigern würde, verliere nach einem Monate auch noch sein Anrecht auf die Ablösungssumme; so lange die Ablösung nicht vollzogen sei, müssen diejenigen welche Grundzinsen oder Renten von Bürgerhäusern beziehen dem Herzog davon in demselben Verhältnisse Steuer zahlen, wie die Bürger von anderen Gütern, im Weigerungsfalle aber 50 Pfund Goldes als Strafe zahlen. Fast zu gleicher Zeit erliess der Herzog Verordnungen, welche die Immobiliargerichtsbarkeit der Grundherren in Wien zu gunsten des Bürgermeisters und des Rates aufhoben, die Freibriefe und Steuerfreiheiten in der Stadt abschafften und den Erwerb liegender Güter seitens der Kirche beschränkten.

Dies sind die Thatsachen, deren Zweck, besser vielleicht Zwecke und Bedeutung der Verf. erklärt; aus einer kurzgefassten Darstellung

der Finanzwirtschaft und der bedrängten Finanzlage Rudolf IV. sowie aus den unbestreitbaren günstigen Folgen, welche diese Massregeln der Wirtschaft der Bürger und ihrer Steuerkraft brachten, geht die volle Berechtigung hervor, die besagten Verfügungen als finanzpolitische Vorkehrungen aufzufassen ja sogar den finanziellen Zweck derselben in den Vordergrund zu stellen (vergl. die ähnlichen Massregeln der Luxemburger). Wir wollen uns auf das Detail der Schrift nicht einlassen und begnügen uns damit hervorzuheben, dass der Verf. nicht allein durch überaus fleissiges Studium der Quellen und der Litteratur und durch eine ausführliche Beleuchtung der in betracht kommenden wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Begriffe sich bez. dem Leser den Weg zur befriedigenden Erklärung der angeführten historischen Thatsachen geebnet hat, sondern auch durch die Wiedergabe (Auszug) eines — wenn wir nicht irren bisher ungedruckten — rechtlichen Gutachtens des Wiener Juristen *Heinrich Langenstein* † 1397, welches die besagten Verordnungen kritisiert und verwirft, die Bedeutung seiner Publikation zu heben wusste.

J. Kaizl in Prag.

Troje, Die Rübenzuckersteuer des deutschen Reichs etc. Troje's Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte Band VIII. 3. Harburg, Gustav Elkan. 1886. 178 S.

Nach einer kurzen Uebersicht über die Geschichte der Besteuerung des Zuckers und die Entwicklung der Rübenzuckerindustrie in Deutschland und nach einer knappen Darstellung der Fabrikation des Rübenzuckers werden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Zuckers in Deutschland mit den Instruktionen und Dienstanweisungen für die Zoll- und Steuerbehörden vollständig und in übersichtlicher Weise abgedruckt. Ein gutes Wort- und Sachregister erleichtert die Benützung des für Steuerbeamte, Industrielle und Kaufleute brauchbaren Handbuches.

Eglauer Th., Das österreichische Steuerstrafrecht. Grundlagen und Reformvorschläge. Innsbruck. 1886.

Der Verfasser sucht im ersten Abschnitt »über die Grundlagen des österreichischen Steuerstrafrechts« zunächst ein System des österreichischen Steuerstrafrechts zu geben. Wenn der Zweck der Strafe ist, »die durch den Ungehorsam des Einzelwillens gestörte staatliche Willensordnung mittelst Repression der feindlichen Willenskraft wiederherzustellen« und wenn die Repression der dem Steuervergehen in der Regel zu grunde liegenden Gewinnsucht, hie und da auch Unachtsamkeit, ziemlich sicher bewirkt wird durch drohenden Verlust, so erscheinen »als die natürlichsten Steuerstrafmittel Vermögensstrafen,

insbesondere G e l d s t r a f e n , welche als die Hauptstrafe des Steuerstrafrechts zu bezeichnen sind. Um aber gänzlich unbemittelten Personen keinen Freibrief zur Verübung von Steuerdefraudationen auszustellen, müssen im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen diesen angemessene F r e i h e i t s s t r a f e n (für Defraudationen Gefängnis, für andere Steuervergehen Haft) verhängt werden. Da nun die Kosten der Vollziehung derartiger suppletorischer Freiheitsstrafen dem Finanzzweck (?) geradezu widersprechen und um jenen Einflüssen zu begegnen, welche die wahre Veranlassung der Uebertretungen zu verbergen und die Wirksamkeit des Strafgesetzes zu vereiteln bestrebt sind [z. B. die Auftraggeber von Schmugglern], ist es unbedingt notwendig, den G e g e n s t a n d d e s V e r g e h e n s , sowie diejenigen Personen, welche damit in einer verantwortlichen Beziehung stehen, h a f t b a r zu machen« [das deutsche Zollgesetz schreibt deshalb bei Defraudationen die Einziehung der Gegenstände vor, in bezug auf welche der Zoll hinterzogen ist]. Als weitere N e b e n s t r a f e n ergeben sich aus dem Strafzweck: Ausschliessung von gewissen Gewerbebetrieben, Entfernung aus dem Grenzbezirk, Ausweisung fremder Steuerdefraudanten. Auch für das A u s m a s s der Steuerstrafen lassen sich in dem Finanzzweck einige Anhaltspunkte finden. Sowohl die Ueberwachung der Steuerpflichtigen, als das Strafverfahren gegen die Zuwiderhandelnden verursachen dem Staat bedeutende Auslagen, weshalb es nicht mehr als billig sei, dass die eines Steuervergehens Ueberführten mehr zu leisten verhalten werden, als die redlichen Steuerzahler. Es sei ferner zu bedenken, dass thatsächlich nicht alle verübten Steuerverkürzungen entdeckt und geahndet werden, so dass schon aus diesem Grunde der Staat ein Recht dazu hätte, dem Uebertreter seiner Steuervorschrift ausser der verkürzten Steuer noch eine Geldbusse aufzuerlegen. (?) Demnach wäre die Steuerstrafe zugleich eine Art Assekuranzprämie gegen Steuerhinterziehungen!

Demnächst gibt der Verf. eine bis auf die Zollordnung aus der Zeit der Karolinger gehende h i s t o r i s c h e S k i z z e und die Darlegung d e r Q u e l l e n d e s h e u t i g e n österreichischen Steuerstrafrechts, deren wichtigste noch immer das Strafgesetz über Gefällsübertretungen v. 11. Juli 1835 ist, das seinerzeit *Mittermaier* als das vollkommenste Gesetzbuch, welches irgend ein Land in bezug auf diese Materie besitze, als weise in der Unterscheidung der Fälle und ausgezeichnet durch mässig angedrohte Strafen gerühmt hat.

Die nun folgende Würdigung des geltenden Steuerstrafrechts ergibt nun freilich sowohl bezüglich des materiellen österr. Strafrechts, als bezüglich des Verfahrens die dringliche Reformbedürftigkeit, wobei der Verf. davon ausgeht, dass sich zwar wiederum die möglichst einheitliche Kodifikation des Steuerstrafrechts und Prozesses empfehle, dass es aber zweckmässig sei, in das Steuerstrafgesetz bloss die allgemeinen

Punkte (den allgemeinen Teil des materiellen Strafrechts und die prozessualischen Vorschriften) aufzunehmen, die einzelnen Strafbestimmungen aber je den besonderen Steuergesetzen einzuverleiben.

Damit ist der Boden bereitet für den zweiten Abschnitt, welcher Reformvorschläge enthält und zwar in den ersten 8 Kapiteln bezüglich des materiellen Strafrechts [1) Voraussetzungen und Einteilung der Steuer vergehen, 2) Qualität und Quantität der Steuerstrafen, 3) Strafausschliessungsgründe, 4) Versuch, 5) Teilnahme, 6) Konkurrenz und Rückfälligkeit, 7) Haftung und Verfall [Konfiskation], 8) Verlust von Recht und Befugnissen], wogegen die 6 weiteren Kapitel mit der Reform des Verfahrens sich beschäftigen [9) die Grundsätze, 10) Organisation und Kompetenz der Steuerstrafgerichte, 11) Einleitung des Verfahrens, 12) das Verfahren der Verwaltungsbehörden in Steuerstrafsachen, 13) das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, 14) Rechtsmittel und Kosten im Steuerstrafverfahren vor den ordentlichen Gerichten]. Die Reformvorschläge haben naturgemäss mehr ein lokales Interesse. Es genüge hier zu bemerken, dass sie bezüglich des materiellen Steuerstrafrechts von dem Streben geleitet sind, die Grundsätze des Entwurfs eines österreichischen allgemeinen Strafgesetzbuchs, soweit als irgend thunlich, auf das Gebiet des Steuerstrafwesens anzuwenden. Ob hierin im einzelnen vom Standpunkt der praktischen Steuerverwaltung nicht zu weit gegangen wird, soll nicht weiter untersucht werden; z. B. der Vorschlag (S. 113): »aus dem Nachlasse darf eine Geldstrafe nur dann eingebracht werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden ist«, vom Standpunkt des gemeinen Strafrechts gewiss korrekt, würde beim Bestehen einer auf Selbstangabe (Fassion) beruhenden Einkommenssteuer die Verwaltung einer ihrer schärfsten Waffen berauben. Was das Verfahren betrifft, so will der Verf. die dolosen Steuerverkürzungen prinzipiell und ausschliesslich in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte verweisen und nur die sog. fahrlässigen Steuerverkürzungen, sowie die Kontrollevergehen den Finanzbehörden zur Abwandlung überlassen; denn »die Steuerdefraudationen sind Vergehen aus Gewinnsucht, welche mit kriminellen Delikten dieser Art auf gleiche Stufe gestellt werden können und sollen, um sie in der öffentlichen Meinung gleich jenen zu unmoralischen, verwerflichen Handlungen zu stempeln«. Abgesehen davon, ob die vorgeschlagene Zuständigkeitsgrenze im einzelnen immer eine klare und zweifellose wäre, so ist hervorzuheben, dass nach den Erfahrungen in Württemberg das seit 1879 bestehende Verfahren allseitig befriedigt hat, wornach in allen Fällen, sofern nicht ein gemeines Delikt konkurriert oder die Steuerbehörde sofort die Sache an das ordentliche Gericht verweist, zunächst die Zuständigkeit der Steuerbehörde eintritt, unbeschadet des Rechts der Steuerverwaltung wie des Delinquenten das ordentliche Gericht anzurufen.

Die Arbeit zeugt von grossem Fleiss und grosser Belesenheit, sowie von dem ernsten Streben des im praktischen Dienst stehenden Verfassers (K. K. Finanzkommissär) vom empirisch-positiven Stoff auf die grundlegenden allgemeineren Fragen zurückzugehen. Wohl erkennbar ist dem Leser, dass der zweite Abschnitt, welcher wie das Vorwort mitteilt ein ziemlich unveränderter Abdruck der von dem Verf. in der österr. Zeitschrift für Verwaltung veröffentlichten »Beiträge zur Reform des österr. Strafgesetzes über Gefällsübertretungen« ist, eine ursprünglich für sich bestehende Arbeit darstellt, welche erst nachträglich mit dem ersten Teil verschmolzen wurde. Daraus ergaben sich manche Wiederholungen und insbesondere auch der Umstand, dass in verschiedenen Punkten bei dem Leser eine genaue Bekanntschaft mit österreichischen Einrichtungen vorausgesetzt wird.' In formaler Hinsicht wäre mehr Kürze und Schärfe der Ausführung zu wünschen gewesen. H. Z.

Karl Julius Sperber, Geheimer Regierungsrat, **Grundsätze für den Gemeindeanlagefuss in allen Staaten und in jeder Gemeinde.** Mit einem Anhange über die den Gemeindeanlagen analogen Staatsabgaben und die Matrikularbeiträge im Deutschen Reiche. Dresden, Meinhold und Söhne, Königl. Hofbuchdruckerei. 1886.

Gemeinde-Anlagen im Sinne des Verfassers sind eine besondere Art direkter und ausserordentlicher Gemeinde-Abgaben: in erster Linie haben die Gemeinden ihre Ausgaben aus den Einkünften ihres Stammvermögens, in zweiter aus dem Ertrage derjenigen Abgaben zu decken, zu deren Erhebung sie durch »Landesgesetz oder Staatsregierung« ermächtigt sind oder welche sie sich dadurch »verschafft« haben »dass sie unter einen gewissen, von den staatlichen Gemeindeaufsichtsbehörden ausgegangene Ueberschreitung der Grenzen ihrer Autonomie solche andere Abgaben regelmässig eingefordert und auch stets ohne Widerspruch erhalten haben und dass auf diese Weise diese Abgaben an die Gemeinde durch das Herkommen zu berechtigten allmählich geworden sind und als solche haben erkannt werden müssen«. Soweit und so oft nun nach Verwendung der Erträge dieser Einnahmequellen noch ein Fehlbetrag sich ergibt, soll die Gemeinde das Recht haben, denselben »kraft ihrer Autonomie« durch eine besondere Abgabe aufzubringen, welche die Natur »eines letzten Hilfsmittels« hat und welche der Verfasser unter dem Namen der Gemeinde-Anlage begreift; sie ist daher noch für diejenige Abgabe, welche bestimmt ist, »von Bedarfsfall zu Bedarfsfall jede etwaige Fehlbedarfssumme barer Geldmittel bei der Gemeinde zu decken« (S. 6); über die Verpflichtung zur Entrichtung der Anlage, die Objekte, von denen sie zu erheben, ihre Quotisierung und der Verteilung der einzelnen Quoten auf die Leistungspflichtigen bemüht sich der Verfasser besondere Grundsätze aufzustellen, die von ihm namentlich was den letzteren Punkt anbe-

langt, mit detaillierter Kasuistik in ihre Konsequenzen verfolgt werden: seiner Ansicht nach ist die durch Gemeinde-Anlage aufzubringende Summe in drei Teile zu zerlegen, »von denen der erste nach dem anlagepflichtigen Grundbesitz der Gemeinde-Mitglieder, der zweite nach der Kopfzahl der Gemeinde-Mitglieder und Einwohner des Gemeindebezirks der dritte nach der innerhalb des Gemeindebezirks ausgeübten und hier im weitesten Sinne aufzufassenden Erwerbsthätigkeit von den genannten abgabenpflichtigen Personen, soweit eine jede hierbei beteiligt, einzufordern ist« (S. 21 ff. und S. 80). Die gesamte Begriffsabgrenzung, für welche der Verfasser zwar Allgemeingiltigkeit in Anspruch nimmt, welcher jedoch offenbar nur eine den positiven Einrichtungen einzelner Staaten entnommene Abstraktion zu Grunde liegt, ist eine offenbar unhaltbare; dass sie zur Deckung eines Fehlbedarfs dienen, ist eine gemeinsame Eigenschaft aller Steuern und mangelt es für eine Scheidung zwischen den auf Gesetz, Ermächtigung der Regierung und Autonomie der Gemeinden beruhenden Steuer einerseits und den zur Aufbringung des durch diese nicht gedeckten Bedarfs aufzuerlegenden weiteren Steuern andererseits an jedem grundsätzlichen Kriterium; sollen aber den bereits bestehenden Steuern wegen der Unzureichlichkeit ihres Ertrages neue hinzutreten, so ist für ihre Verteilung doch zunächst die Art bedingend, in welcher die schon vorhandenen Steuern repartiert sind; es erscheint daher müssig und vergeblich, für solche ergänzende Steuern besondere allgemein anwendbare Verteilungsgrundsätze aufstellen zu wollen. Aber auch abgesehen hievon würde der vom Verfasser befürwortete Verteilungsmassstab weil eine Heranziehung der Pflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit in keiner Weise verbürgend sehr erheblichen Bedenken unterliegen: im grossen und ganzen charakterisiert er sich als ein Versuch, dem in der Theorie als einem ausschliesslichen längst überwundenen Prinzip der Steuerverteilung nach dem Interesse im Gebiet der Gemeindebesteuerung eine neue Form zu geben. Unter diesen Umständen wird ungeachtet des Fleisses und Scharfsinns, welchen der Verfasser der Entwickelung des Details zugewendet hat, eine befruchtende Anregung von der Schrift kaum ausgehen können. v. Reitzenstein.

Statistische Nachrichten über das Grossherzogtum Oldenburg. Herausgegeben vom Grossherzoglichen statistischen Bureau. Zwanzigstes Heft. Das Finanzwesen der Kommunal-Verbände in den Jahren 1873 bis 1882. Oldenburg, Druck und Verlag von Ad. Littmann. 1886.

Eine der bedeutendsten Leistungen der amtlichen Statistik auf dem Gebiete des kommunalen Finanzwesens, die sich den früheren Arbeiten des Oldenburgischen statistischen Bureaus und seines verdienten Leiters, des Regierungsrats *Dr. Kollmann* würdig anreiht.

Die Aufgabe ist im weitesten Sinne gefasst; der Verfasser begnügt sich nicht damit, die statistischen Ergebnisse zu gruppieren und zu erläutern, er bemüht sich vielmehr einesteils seine Arbeit mit den gleichartigen Bestrebungen, wie sie in den Verwaltungen anderer Staaten hervorgetreten sind, in Verbindung zu bringen, anderenteils den Zusammenhang nachzuweisen, der zwischen der kommunalen Organisation Oldenburgs sowie dem in diesem Lande geltenden Besteuerungssystem und jenen Ergebnissen besteht; die ersten Abschnitte (I und II) sind demgemäss zunächst einer Uebersicht der von der kommunalen Finanzstatistik in den europäischen Staaten hervorgebrachten Leistungen und sodann der Skizzierung der Oldenburgischen Kommunal-Verfassung und der Institutionen des Steuerwesens dieses Staats gewidmet: im Anschluss hieran bringen die folgenden Abschnitte (III bis VI) die Darstellung der statistischen Ergebnisse, indem sie die Kommunal-Verbände im Hinblick auf die allgemein wirtschaftliche Lage ihrer Bevölkerung, auf ihre Vermögenslage und ihren Haushalt sowie auf das Mass der in ihnen vorhandenen kommunalen Belastung zu behandeln. Von besonderem Werte ist es, dass die Darstellung der Vermögenslage sich nicht auf den Schuldenstand beschränkt, sondern auch den Stand des Aktivvermögens dergestalt gibt, dass der Wert desselben für die verschiedenen Kategorien der Verbände getrennt nach seinen Hauptbestandteilen, Liegenschaften, Gebäuden, Kapitalien, Kanon und Gerechtigkeiten angegeben wird; dass das Material nicht ausreichte, um die vor allem wichtige Scheidung zwischen demjenigen Vermögen, welches der eigentümlichen Aufgaben wegen, zu deren Lösung die Selbstverwaltungskörper berufen, vorhanden und demjenigen, weches rein finanzieller Natur den Verbänden Einnahmen schaffen soll, mit einem Wort zwischen nicht rentierendem und rentierendem Vermögen zur Durchführung zu bringen, ist zu bedauern, jedoch für jeden, der die einer solchen Sonderung entgegenstehenden technischen Schwierigkeiten kennt, völlig zu erklären. Das grösste Interesse nehmen naturgemäss die Abschnitte über den Haushalt der Kommunalverbände und das Mass der kommunalen Belastung in Anspruch. Das hier entworfene Bild spiegelt eine besonders grosse Mannigfaltigkeit der Zustände wieder. Nicht nur ist die kommunale Verfassung in jedem der vorerwähnten drei Bestandteile des Grossherzogtums eine verschiedene, sondern es zeigen auch die Gebiete, aus denen sich der Hauptbestandteil des Herzogtum Oldenburg zusammensetzt — es sind dies die Marsch, Oldenburgische Geest, Münster'sche Geest — sehr auseinandergehende wirtschaftliche Verhältnisse: vor allem aber ist hier die kommunale Organisation selbst eine vielgliedrige: neben den politischen Gemeinden bestehen als besondere kommunale Korporationen die Armen-, Schul- und Pfarrgemeinden sowie die Wasserbau-Genossenschaften: ferner sind in zahlreichen politischen Gemeinden engere Verbände,

die sogenannten Ortsgenossenschaften zur Wahrnehmung solcher Interessen, welche nur einem Teil der Gemeinde-Einwohner eigentümlich sind, konstituiert; endlich steht über den Ortsgemeinden die durch die gemeinsamen Interessen derselben gegebenen örtlichen Aufgaben zusammenfassend als höhere Einheit der Amtsverband; erst die Zusammenfassung der in allen diesen Korporationen erzielten Resultate gibt von der Bewegung der kommunalen Finanzwirtschaft ein vollständiges Bild. Was die Ausgabe anlangt, so betrug dieselbe im Herzogtum Oldenburg in allen Kommunalverbänden zusammen ausschliesslich der Wasserbaugenossenschaften und der Amtsverbände im Durchschnitt der Jahre 1875/77 2,831,268 oder pro Kopf der Bevölkerung 11,43, im Durchschnitt der Jahre 1878/82 3,283,627 oder pro Kopf 12,48 M.; die stärkste Steigerung liegt hierbei in der politischen und Ortsverwaltung — von 3,97 bis 4,48 M. pro Kopf —, demnächst in der Armenverwaltung — von 3,97 auf 4,48 — endlich in der Schulverwaltung — von 3,63 auf 3,89 —; nur wenig verschieden ist von diesem Verhältnis das für das ganze Grossherzogtum festgestellte, indem hier der Aufwand pro Kopf von 11,81 auf 12,55 M. gewachsen ist. Die Art, wie dieser Aufwand sich auf die einzelnen Gemeinde- und Kommunal-Verbände verteilt, ergibt, »dass im allgemeinen die der Bevölkerung entsprechende Ausgabenhöhe mit der höher entwickelten Wohlhabenheit in bemerkenswerter Regelmässigkeit steigt«, d. h. »dass im grossen und ganzen der Zuschnitt des kommunalen Haushalts des Grossherzogtums im graden Verhältnisse zur wirtschaftlichen Befähigung der beteiligten Bevölkerung steht«. Unter den Geld- und Naturalleistungen, welche zur Deckung dieses Aufwandes von den Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden mussten, figurierten im Herzogtum Oldenburg die Naturalleistungen nur mit 0,65 %, war also nahezu zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken; was den Umlagefuss betrifft, so wurde von dem gesamten im Wege der Steuern- und Naturalleistungen, aufzubringenden Beträge 16,42 % nach der Gesamtsteuer, 17,51 nach der Grund- und Gebäudesteuer, 1,89 nach der Grundsteuer, 1,61 nach Gebäudesteuer, 10,82 nach dem Grundbesitze, 50,49 nach der Einkommensteuer, 1,26 nach den anderen Beitragsfüssen aufgebracht; in der Besteuerung der politischen Gemeinden prävalieren Steuern von Grund- und Boden, in der Besteuerung der Schulgemeinden Zuschläge zur Einkommensteuer, die Armengemeinden bringen ihren gesamten Bedarf durch diese letzteren Zuschläge auf (S. 136); während ferner in den Städten die persönlichen Steuern überwiegen, sind umgekehrt auf dem Lande die Steuern von Grund und Boden die vorwaltenden. An durchschnittlicher Belastung durch die Staatssteuern ergibt sich 1873/82 pro Kopf für das Herzogtum Oldenburg ein Betrag von 6,35 für das Grossherzogtum, wovon 7,17 auf die Stadtgemeinden, 6,16 auf die Landgemeinden kommen. Diese Belastung ist eine höhere als in

Preussen, wo im Finanzjahre 1880/81 5,84 M. auf den Kopf der Bevölkerung entfiel und zwar 8,56 auf den Kopf der städtischen, 4,19 auf den Kopf der ländlichen Bevölkerung: zu dieser Belastung durch Staatssteuern tritt im Grossherzogtum Oldenburg eine Belastung durch Kommunalsteuern von 119,71 Prozent jener Staatssteuerbelastung, in Preussen eine solche von 134,24 Prozent hinzu: durch dieses Plus wird der Minderbetrag der Belastung durch Staatssteuern in Preussen wieder ausgeglichen: im absoluten Betrage belief sich die Kommunal-Belastung im Grossherzogtum Oldenburg im Durchschnitt der Jahre 1873/82 auf 7,60 (Städte 10,25 Land 6,96) M. in Preussen im Finanzjahre 1880/81 auf 7,84 (Städte 11,42 Land 5,67) pro Kopf: wenn hiernach das Verhältnis der Belastung für Preussen ein ungünstigeres erscheint, so ist dem gegenüber doch mit Recht daran erinnert worden, dass in Oldenburg die Städte von untergeordneter Bedeutung sind, es sich daher vor allen Dingen darum handelt, die für die Landgemeinden sich ergebenden Resultate neben einander zu stellen: für diese ist die Belastung in Preussen im Durchschnitt eine geringere, was der Verfasser vorzugsweise der minder ausgedehnten Entwickelung, wie sie in Preussen die Organisation der Landgemeinden erfahren hat, zuzuschreiben geneigt ist (S. 135). In jedem Falle lässt die sehr erschöpfende Behandlung, welche das Material von den mannigfaltigsten Gesichtspunkten aus erfahren hat, demselben eine Fülle von Anregung entnehmen, welche für die gleichartigen Arbeiten in anderen Staaten nicht ohne fördernde Rückwirkung bleiben wird. v. Reitzenstein.

S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. auf urkundlicher Grundlage dargestellt. Leipzig, Duncker und Humblot. 1886. XIV und 572 S.

Eine kurze Einleitung, welche die französisch-niederländische Zentralverwaltung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts skizziert, soll zur Begründung der Ansicht dienen, dass Maximilian bei der Reform der Verwaltung Oesterreichs und Deutschlands jene Länder teilweise als Vorbild gebraucht habe. Der Verfasser, der eine solche Uebertragung selbst als auffallend bezeichnet, hat aber weder in der Zusammenfassung seiner Beweismittel (S. 23) noch durch die folgenden Ausführungen die behauptete Thatsache dargethan. Doch wird hierdurch der Wert des Buchs, das die thatsächliche Gestalt der Zentralverwaltung Oesterreichs und, soweit sie damit verquickt ist, auch des Deutschen Reichs darstellen will, natürlich nicht beeinträchtigt. Der erste Abschnitt ist den Zentralbehörden am Hof des Kaisers, nämlich dem Hofrat, der Kanzlei und der Hofkammer gewidmet. Der zweite den grössten Teil des Buchs füllende Abschnitt beschäftigt sich mit den Landesbehörden und zwar zuerst mit denen der niederösterreichischen Ländergruppe, sodann mit denen in Tirol und Vorderösterreich.

Es folgt noch eine Erörterung des Innsbrucker Landtagsabschieds von 1518 und der Abdruck der wichtigsten den Ausführungen zu grund liegenden Urkunden. Das Buch kann als eine sehr gründliche und umsichtige Arbeit bezeichnet werden, die für die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Verfassers und den Wert der befolgten Methode beredtes Zeugnis ablegt. Sie erreicht eine wesentliche Vertiefung unsres Einblicks in die Entwicklungsgeschichte Oesterreichs und beleuchtet indirekt auch die Verwaltungszustände anderer Staaten während der behandelten Epoche. Obgleich das Buch nicht für weitere Kreise bestimmt ist, ist doch auch der Darstellung grosse Sorgfalt gewidmet; sie ist durchaus klar und gefällig und oft durch schlagende Ausdrücke und Wendungen ausgezeichnet. Man kann deshalb nur bedauern, dass der Verfasser sein Thema nicht weiter gefasst hat und nicht auch auf die Thätigkeit der behandelten Behörden und die Zustände vor Maximilian eingegangen ist. Die Schilderung der Einrichtungen, die der Kaiser vorgefunden hat und der Einwirkungen der von ihm geschaffenen Organisationen auf das Leben würde für Bedeutung seiner Leistungen einen Massstab gewährt und ihren Eindruck auf den Leser erhöht haben. Das Buch, das unter der Leitung *Schmollers* im staatswissenschaftlichen Seminar in Strassburg entstanden ist, gereicht dieser Anstalt zu hoher Ehre. —y.

E. Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. Wien, Manz'sche Hofverlagshandlung. 1886. X und 326 S.

Der Verfasser bekennt sich zu dem Satz, dass es nicht nur Aufgabe der Wissenschaft des Verwaltungsrechts ist eine historisch-politische Analyse der verwaltungsrechtlichen Institutionen zu geben und das System derselben nach den realen Grundlagen der Verwaltungsthätigkeit gegliedert darzustellen, sondern dass sie vor allen andern im Weg juristischer Dogmatik die im Staat vorhandenen Rechtsnormen theoretisch zu Rechtssätzen und Rechtsinstituten zu entwickeln, die einzelnen zu ihnen hinführenden Erscheinungen zu generalisieren und die so gewonnenen allgemeinen Regeln auf ihre realen Grundlagen anzuwenden hat. Zu dem allgemeinen Teil des nach dieser Methode herzustellenden Systems des österreichischen Verwaltungsrechts sollen in dem Buch Beiträge geliefert werden, indem die Rechtsprechung in Verwaltungssachen und die materielle Rechtskraft im Verwaltungsrecht behandelt wird. Die scharfsinnigen Erörterungen gewähren grosses Interesse und werden sich jedenfalls als fruchtbare Anregung erweisen, und zwar für das deutsche Verwaltungsrecht ganz ebenso wie für das österreichische. Ob oder wie weit die aufgestellten Theorien Anklang finden, muss die Zukunft entscheiden. Eine ausführliche Rezension von *L. Gaupp* in den Göttingischen gel. Anzeigen, Jahrg. 1887 S. 53 ff. verhält sich gegen wesentliche Teile ablehnend. —y.

Ch. de Garmo, Beitrag zur Lösung der Frage über die Beitragspflicht zur Unterhaltung der Elementarschulen. Historische und sozialpolitische Studie der Unterrichtsverhältnisse in Deutschland, England und Amerika. (Auch u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle. Herausgeg. von J. Conrad. IV. Bd. 4. Heft.) Jena, G. Fischer. 1886. 99 S.

Der erste Teil der Schrift (S. 1—57), ist einer Darstellung der Geschichte und des jetzigen Zustands der Schulen in den im Titel genannten Staaten gewidmet. Doch werden nur England und Nordamerika eingehender behandelt auf grund einer an Ort und Stelle gesammelten genau angeführten Litteratur, die in Deutschland kaum bekannt und anscheinend zum Teil recht wertvoll ist. Der zweite Teil der Arbeit (S. 58—99) ist zur einen Hälfte ein Plaidoyer gegen die Erhebung von Schulgeld, zur andern eine Darlegung, dass die gegenwärtig in Nordamerika erörterte Gewährung von Subsidien der Union an die Einzelstaaten und Gemeinden sich nur empfiehlt, wenn das Geld nicht für die Schulen, sondern für die Lehrerbildung bestimmt wird. —y.

E. Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. (Auch u. d. T.: *G. Schmoller*, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Bd. VI, H. 4). Leipzig, Duncker und Humblot. 1887. 570 S.

Von den drei Büchern, in welche die Arbeit zerfällt behandelt das erste zunächst die Litteratur und Statistik der öffentlichen Armenpflege, sodann nach einer Besprechung des Verhältnisses der öffentlichen Armenpflege zur privaten und zur Selbsthilfe das deutsche Armenrecht seit dem Anfange des Jahrhunderts. Das zweite Buch stellt die bestehenden Zustände dar, namentlich die finanziellen und sozialen Wirkungen der Gesetzgebung, und das dritte Buch ist den gegenwärtigen Reformbestrebungen gewidmet. Der Verfasser hat mit grossem Fleiss ein sehr umfangreiches Material zusammengetragen und geordnet; die wissenschaftliche Litteratur, die Reichs- und Landtagsverhandlungen, die wertvollen Arbeiten des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit und die Erörterungen der periodischen Presse sind mit gleicher Aufmerksamkeit durchforscht und ausgebeutet. Das Buch ist aber keineswegs nur eine Materialsammlung. Wenn der Verfasser auch in erster Linie die Aufgabe lösen will, das zerstreute Material durch systematische Zusammenstellung allgemein zugänglich zu machen und einen unparteiischen Bericht zu erstatten, so legt er doch auch über alle wichtigeren Fragen eine eigene Meinung dar. Von Ausführungen dieser Art verdienen namentlich der Versuch die Unterstützungspflicht des Unterstützungs-Wohnsitzes zu begründen

(S. 211 ff.) und die Verteidigung des Landarmeninstituts (S. 276 ff.) hervorgehoben zu werden. Indem das Buch referierend und kritisch fast alle Seiten des Armenwesens berührt, kann es beinahe als ein Lehrbuch dieses Gegenstands bezeichnet werden. Aber sein Hauptwert liegt in der Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten, die es anbahnen wird. Indem die vielen Klagen und Reformvorschläge, zu denen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz geführt hat, mit dem zu ihrer Prüfung geeigneten Material zusammengestellt werden, wird notwendig ein Teil derselben allgemein als hinfällig erkannt werden, während der andre eine um so wirksamere Durcharbeitung und eine endliche befriedigende Erledigung finden wird. —y.

P. F. Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt. (Auch u. d. T.: *G. Schmoller*, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. V, H. 4). Leipzig, Duncker und Humblot. 1886. XXI u. 450 S.

Der Verfasser behandelt die beiden im Titel des Buchs genannten Seiten seines Themas in zwei Abschnitten, von welchen der erste 194 Seiten, der zweite den Rest des Buchs füllt. Da sich die Arbeit auf die Darstellung derjenigen Massregeln beschränkt, welche auf die Hebung der vorhandenen Not gerichtet sind, und auf die Entstehungsursachen und den Umfang des Pauperismus und die dagegen getroffenen Präventivmassregeln überhaupt nicht und auf die Statistik nur kurz eingeht, so reicht der Raum aus, um ein sehr genaues Bild zu entwerfen. Zunächst hierdurch unterscheidet sich das Buch von dem von *Kries*, auf welchem bisher unsre Kenntnis des englischen Armenwesens beruhte. Denn da dieser Schriftsteller auf einem geringeren Gesamtraum neben England auch Schottland und Irland behandelt, konnte er von den Einrichtungen jedes dieser Länder nur eine Skizze entwerfen, während *Aschrott* für das allein dargestellte England auch die Einzelheiten mitgeteilt hat. Doch ist *Aschrott* weit davon entfernt zu ausführlich zu werden. Er erspart uns alle juristischen Kontroversen und blossen Formalitäten und berichtet in schmucklosen klaren Sätzen, die der einfachen aus völliger Beherrschung des Stoffs hervorgegangenen Gesamtdisposition entsprechen. Eine weitere Verschiedenheit von dem Buche von *Kries* liegt darin, dass dieses im wesentlichen nur bis zum Jahre 1857 geht, während uns *Aschrott* natürlich bis in die Gegenwart führt und also die Fortschritte, die während fast dreissig Jahren gemacht wurden, zum erstenmal vorführt. Das Buch ist somit eine sehr dankenswerte Gabe, und bei der Gährung in der sich gegenwärtig das deutsche Armenwesen befindet, doppelt freudig zu begrüssen. Denn es werden wenigstens einzelne der in England gemachten Erfahrungen bei uns verwertet werden können. Wenn in England die leistungsunfähigen Kirchspiele zu Unionen zu vereinigen waren, so wird es mit

der Zeit auch in Deutschland möglich werden die Zwerggemeinden zu brauchbaren Armenverbänden zu vereinigen. Und wenn England allmählich die Geburtsheimat beseitigt hat und nahezu bei der Bestimmung angelangt ist, dass jeder da zu unterstützen ist, wo er bedürftig geworden ist, so wird die in Deutschland im Gang befindliche analoge Entwicklung als gesund betrachtet und die Hoffnung gehegt werden dürfen, dass den süddeutschen Verteidigern des früheren Heimatrechts mehr und mehr der Mut schwindet. Während der Verfasser dem heutigen englischen Armenrecht im ganzen Lob spendet, vermeidet er doch nicht die mangelhaften Einrichtungen als solche zu bezeichnen, wie z. B. die Armensteuer und die Art wie die Guardians gewählt werden. Ein ebenso ungünstiges Urteil fällt er über die Thätigkeit der Friedensrichter auf dem Gebiet des Armenwesens, was gegenüber der Verherrlichung, die diesen Beamten in Deutschland zuteil geworden ist, hervorzuheben ist. —y.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 1. Heft: Die Behandlung der Armenstiftungen. Ueber Arbeitsnachweis. 2. Heft: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 7. Jahresversammlung des Vereins im Sept. 1886 in Stuttgart. Leipzig, Duncker und Humblot. 1886. 80 und 114 S. — **Frhr. v. Reitzenstein, Die ländliche Armenpflege und ihre Reform.** 2 Teile und Anhang. Freiburg, Fr. Wagner. 1887. VI, 172, 262 u. 43 S.

Im Jahre 1880 wurde der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit gegründet, der sich seitdem um die Erleichterung des Meinungsaustausches, die Aufklärung weiter Kreise und die Anregung der Regierungen grosse Verdienste erworben hat. Seine zuerst nur für die Mitglieder gedruckten Vorarbeiten über die Verhandlungen und seine Berichte über die jährlichen Kongresse erscheinen seit dem vorigen Jahr im Buchhandel und sind dadurch allgemein zugänglich gemacht. Das in dem ersten der genannten Hefte enthaltene Referat von *Ostertag* (Stuttgart) besteht in der Hauptsache aus einer Uebersicht der Einrichtungen, welche in Stuttgart bei der öffentlichen und privaten Armenpflege teils zur Heranbildung der Jugend zur Arbeit, teils zur Beschaffung von Arbeitsverdienst für Erwachsene bestehen. Voran gehen Referate von *Emminghaus* (Gotha) und *Flesch* (Frankfurt a./M.), welche einen Ueberblick über die in den 15 wichtigsten deutschen Staaten geltenden Bestimmungen und bestehenden Einrichtungen hinsichtlich der Errichtung und Verwaltung von Armenstiftungen geben, woran eine Erörterung der wünschenswerten Reformen geknüpft ist. Beide Berichterstatter empfehlen Bestimmungen, wie sie im wesentlichen das bekannte badische Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 enthält. Sowohl der referierende Teil der Berichte als der kritischen Erörterungen gewähren eine sehr willkommene Beleuchtung des von der wissen-

schaftlichen Litteratur des Verwaltungsrechts so wenig angebauten und doch so wichtigen Gebiets. Der im zweiten Heft enthaltene stenographische Bericht über die in Stuttgart gepflogenen Verhandlungen über die Frage bringt manche interessante Ergänzung zu den Referaten. Ausserdem enthält dieses Heft den stenographischen Bericht über die Verhandlungen, welche in Stuttgart über die Reform der ländlichen Armenpflege geführt worden sind. Der gleiche Bericht ist auch in dem Buch des *Frhrn. v. Reitzenstein* enthalten, dessen naturgemässen Abschluss er bildet. Das Buch teilt nämlich die sämtlichen Arbeiten mit, die der erwähnte Verein seit dem Jahre 1882 über die wichtige Frage veranlasst und ausgeführt hat. Derselbe hat auf den Kongressen von 1882, 1884 und 1885 über den Gegenstand verhandelt, jedesmal auf grund von Referaten sachverständiger Männer. Die in dem letztgenannten Jahr zur allseitigen Bearbeitung der Materie niedergesetzte Kommission hat sich zunächst genaue Kenntnis der bestehenden Zustände dadurch verschafft, dass sie über vierzig Referenten aufstellte, welche nach einem bestimmten Schema die Verhältnisse der einzelnen Teile des Reichs darzustellen hatten. Sodann hat sie die allgemeinen Gesichtspunkte erörtert und über die durchzuführenden Reformen eine Reihe von Thesen festgestellt und durch zwei Hauptberichterstatter begründen lassen. Alle diese Arbeiten, an welchen *Frhr. v. Reitzenstein* hervorragenden Anteil genommen hat, und welche durch die Annahme der Thesen in Stuttgart ihren Abschluss gefunden haben, sind in dem Buch übersichtlich geordnet abgedruckt. Die beste Vorstellung von dem Inhalt des Werks geben die erwähnten Thesen, deren wichtigste besagen: dass zu kleine Gemeinden entweder überhaupt oder wenigstens für die Armenpflege zu Samtgemeinden zu verbinden sind; dass die Armenlast in höherem Grad als bisher auf grössere Kommunalverbände zu legen ist; dass zu dieser Uebertragung namentlich die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Blinde, Waisen, verwahrloste Kinder, gewisse Kategorien von Siechen und Gebrechlichen und der Anstaltspflege bedürfende Kranke sich eignen; dass den unmittelbar die Armenpflege übernehmenden grösseren Verbänden zu den für den einzelnen Armen entstehenden Kosten Beiträge in solcher Höhe von den Ortsarmenverbänden geleistet werden müssen, dass die letzteren ein Interesse haben die Vermögensverhältnisse der Unterstützten zu prüfen und zu überwachen; dass im Fall die grösseren Verbände nur an den Kosten der gemeindlichen Armenpflege beteiligt werden, sie entweder eine Quote des Gesamtaufwands oder gewisse Arten von Ausgaben oder feste hinter den Gesamtkosten zurückbleibende Beiträge zu übernehmen, allenfalls auch allgemeine Bedürfniszuschüsse zu geben, nicht aber die einen bestimmten Betrag übersteigenden Kosten zu decken haben. —y.

Robert Esser II (Köln), Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie. Berlin, Julius Springer. 1886. 47 S.

In dieser Schrift legt der Verfasser einen Gesetzesvorschlag von 30 Artikeln vor und sendet demselben eine Begründung voraus. Unter dem Namen »Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit« soll eine neue gesetzliche Gesellschaftsform geschaffen werden, welche sich vorzugsweise für koloniale Unternehmungen eignen, aber auch anderen Bedürfnissen entsprechen soll.

Die geplante Gesellschaft ist eine »Handelsgesellschaft« im technischen Sinn. Sie lehnt sich äusserlich an die offene Handelsgesellschaft an und will gleich ihr den Rahmen der »Sozietät« nicht überschreiten. In Wahrheit aber ist sie ein körperschaftliches Gebilde, welches aus Gewerkschaftsrecht und Aktiengesellschaftsrecht gemischt ist. Mit diesen beiden Formen der Vermögensgenossenschaft hat sie vor allem den Charakter einer auf ein Vermögen als solches basierten und somit unpersönlichen Vereinigung gemein. Die Teilhaberschaft wird auf »Anteile« gegründet, welche gleich Aktien auf einen bestimmten Nominalbetrag lauten. Zur Fernhaltung des kleinen Kapitals ist der Mindestbetrag der Anteile auf 5000 Mark festgesetzt. Gleich Aktien sind die Anteile frei veräusserlich. Doch dürfen die Anteilscheine nur auf Namen lauten, und sind nicht durch Indossament übertragbar. Hierdurch und durch die Einrichtung des Gesellschaftsverzeichnisses sollen sie dem Börsenverkehr entrückt werden. Auf den Anteilen beruht sowohl die ökonomische Beteiligung an dem Unternehmen und seinem Ertrage, wie das Stimmrecht in Gesellschaftsangelegenheiten. Auch die Haftung des Teilhabers für gesellschaftliche Verbindlichkeiten wird durch seinen Anteil begrenzt. Doch gilt, während die Haftung für Einzahlung des gezeichneten Nominalbetrages sich durchweg nach neuestem Aktiengesellschaftsrecht richtet, darüber hinaus das Institut der gewerkschaftlichen Zubusse. Die Gesellschaft kann also nach voller Einzahlung der Anteile im Bedürfnisfall durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss weitere Beiträge ausschreiben, denen der einzelne Gesellschafter sich nur durch Preisgabe seines Anteils entziehen kann. Errichtet wird die Gesellschaft durch mindestens fünf Personen unter Aufstellung eines Statutes von gewissem Inhalt und unter Wahrung von Formen und Kautelen, die namentlich in bezug auf die Sicherung der Realisierung des Grundkapitals und auf die Prüfung von Apports sich an die neuesten Vorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften anlehnen. Der Gesellschaftswille wird durchweg nach Körperschaftsrecht gebildet, so dass insbesondere das Majoritätsprinzip unbedingt herrscht. Dagegen soll die Gesellschaft nicht durch einen Vorstand, sondern durch »geschäftsführende Gesellschafter« geleitet und nach aussen vertreten werden. Dieselben unterscheiden sich freilich

in keiner Weise von Vorstehern, welche zugleich Gesellschafter sind. Hinsichtlich der Herabsetzung des Gesellschaftskapitals und der Amortisation von Anteilen, sowie hinsichtlich der Auflösung und der Liquidation gilt im wesentlichen Aktiengesellschaftsrecht.

Es ist nicht recht begreiflich, wie der Verf. meinen kann, diese Gesellschaft trete als »einfache Sozietät« in die Erscheinung und unterscheide sich hierdurch prinzipiell von der Aktiengesellschaft wie von der Gewerkschaft, denen der Charakter der »juristischen Person« eigne. Die Ersetzung des Vorstandes durch »geschäftsführende Gesellschafter« reicht doch nicht aus, um einen solchen Unterschied zu begründen. Wenn ein solcher vom Recht anerkannter gesellschaftlicher Organismus, der in jeder Beziehung und insbesondere auch hinsichtlich der Schuldenhaftung sich von der Individualpersönlichkeit seiner Träger loslöst und als unpersönlicher Wirtschaftskörper unter unpersönlicher Firma selbständig in den Verkehr tritt, keine juristische Person ist, dann ist überhaupt nicht abzusehen, was dieser Begriff noch bedeuten soll. Nach der Ansicht des Ref. sollte aber ein die vorhandenen Formen handelsrechtlicher Vereinigung vermehrendes Gesetz jedenfalls nicht neue Unklarheiten schaffen. Will man eine neue Art der Körperschaftsbildung frei geben und normieren, so soll man dies offen und nicht versteckt thun. Ob gerade nach einer neuen Form der Kapitalassoziation, wie der Verf. sie plant, ein dringendes Bedürfnis besteht, lässt sich billig bezweifeln. Koloniale Unternehmungen berühren so nahe das staatliche Interesse, dass die hierfür geschaffenen körperschaftlichen Gebilde wohl stets einer halb öffentlichrechtlichen Stellung und sowohl hinsichtlich der ihnen zu erteilenden Privilegien wie hinsichtlich der erforderlichen Staatseinwirkung eines Ausnahmerechts bedürfen werden. Hier scheint daher der bisher eingeschlagene Weg spezieller Inkorporation der Natur der Sache zu entsprechen. Im übrigen sind die vom Verf. hervorgehobenen Bedürfnisse, welche durch die neue Gesellschaftsform befriedigt werden sollen, kaum erheblich genug, um eine so eingreifende Umgestaltung des bestehenden Rechtes zu rechtfertigen. Im Grunde würde die Reform doch auf die Zulassung einer neuen Aktiengesellschaftsform hinauskommen, deren Missbrauch zur Umgehung der strengen Bestimmungen der Novelle nicht ganz so fern liegt, wie der Verf. glaubt. Nach der Ansicht des Ref. wäre es bei weitem wünschenswerter und heilsamer, durch die Zulassung wirtschaftlicher Genossenschaften mit beschränkter Haft nach dem Muster etwa des Schweizerischen Obligationenrechts das Anwendungsgebiet der Personalgenossenschaft zu erweitern, als der Kapitalgenossenschaft eine jener versagte neue Gunst zuzuwenden.

O. G.

C. A. Husel, **Landesfeuerlöschordnung für das Königreich Württemberg vom 7. Juni 1885. Handausgabe mit Erläuterungen.** Stuttgart, Rieger'sche Verlagshandlung. 1886. VIII und 439 S. 8°.

Württemberg ist der erste Staat, der das Feuerlöschwesen durch G e s e t z eingehend geregelt hat. Dasselbe enthält folgende Hauptbestimmungen: 1) Die Gemeinden sind verpflichtet die erforderlichen Einrichtungen für das Feuerlöschwesen zu unterhalten. Hierzu unfähige Gemeinden werden von den vorgesetzten Behörden mit andern zu einem Löschverband vereinigt. 2) Für jede Gemeinde (Löschverband) ist eine Lokalfeuerlöschordnung zu erlassen. Dieselben kann allen Einwohnern oder gewissen Klassen derselben (Altersklassen, den Haus- oder Pferdebesitzern, gewissen Gewerbtreibenden u. s. w.) die Pflicht zu besonderen Dienstleistungen oder Vorkehrungen auflegen. Ebenso ist für jeden Oberamtsbezirk eine Bezirksfeuerlöschordnung zu erlassen, welche die über das Gebiet der einzelnen Gemeinde hinausgreifenden Einrichtungen regelt. 3) Für jede Gemeinde (Löschverband) muss eine Feuerwehr bestehen, deren Minimalstärke vom Ministerium festgestellt wird. Sie kann eine freiwillige, Berufs- oder Pflichtfeuerwehr sein. Freiwillige Feuerwehren sind Vereine, deren Statuten der Genehmigung der Gemeinde und des Staats unterliegen, und deren Mitglieder Lösch- und Rettungsdienste nach den bestehenden polizeilichen Bestimmungen und den Befehlen der Gemeinde- und Staatsbehörden leisten, während die Gemeinde die Ausrüstung soweit besorgt, als die Feuerwehr sie nicht selbst übernimmt. Berufsfeuerwehren sind Korps, deren Mitglieder den Lösch- und Rettungsdienst als Beruf erwählt haben, und von der Gemeinde Gehalt beziehen. (Bis jetzt besteht in Württemberg keine). Die Bildung einer Pflichtfeuerwehr kann durch die Lokalfeuerlöschordnung angeordnet werden; in diesem Fall haben alle männlichen Einwohner zwischen 18 und 50 Jahren vorbehaltlich gewisser Ausnahmen in die Feuerwehr einzutreten, wenn sie nicht auf ihr Ansuchen unter Ansetzung einer nach ihren Vermögensverhältnissen zu bemessenden Jahresabgabe von 4—20 M. entbunden werden. 4) Jede Gemeinde (Löschverband) hat zur Bestreitung der Kosten des Löschwesens eine besondere Kasse zu unterhalten, welcher namentlich gewisse Geldstrafen, ein Zuschuss der Gemeinde und die Jahresbeiträge der Einwohner zufliessen. Es können nämlich die Gemeinden beschliessen, dass alle im Fall des Bestehens einer Pflichtfeuerwehr zum Eintritt in dieselbe verpflichteten der bestehenden Feuerwehr nicht angehörenden Einwohner eine nach ihrem Einkommen abgestufte Jahresabgabe von 1—10 M. zu bezahlen haben. (Nachbildung der Militärpflichtersatzsteuer) 5) Die Aufsicht über die Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Pflichten führt das Oberamt mit Unterstützung eines Feuerlöschinspektors der von der Amtsversammlung ernannt und belohnt wird. Die höheren Behörden werden in Feuerlöschsachen von dem als

Staatsbeamter angestellten Landesfeuerlöschinspektor beraten. 6) Eine vom Staat geleitete Kasse, in welche die staatliche Immobiliarbrandversicherungsanstalt 3 % der jährlichen Brandschadensumlage, die Mobiliarfeuerversicherungsanstalten 1 % der erhobenen Prämien einzahlen, hat den Feuerwehrleuten, welche aus Anlass des Dienstes verletzt werden oder erkranken und eventuell ihren Hinterbliebenen Schadensersatz zu leisten. Wenn die Mittel reichen (was bisher der Fall war), hat sie ferner bedürftigen Gemeinden Zuschüsse zur Anschaffung von Löschgerätschaften u. dgl. zu geben. 7) Die Besitzer von Grundstücken und Gebäuden sind verpflichtet bei Brandfällen den Mitgliedern der Feuerwehr die Benützung derselben zu Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten und ihre Wasservorräte sowie die zum Lösch- und Rettungsdienst geeigneten Geräte zur Verfügung zu stellen. Bei Beschädigung der letzteren hat die Gemeinde Ersatz zu leisten. Ferner sind die Grund- und Gebäudebesitzer verpflichtet die vom Leiter der Löschanstalten im Interesse der Löschung oder Beschränkung des Feuers angeordnete Beseitigung von Bäumen, Einfriedigungen oder Gebäuden zu dulden. Der Schaden wird von der Brandversicherungsanstalt vergütet. — Die Ausgabe des Gesetzes von *Huzel* enthält einen namentlich auf den Landtagsverhandlungen beruhenden Kommentar und die Vollzugsverordnung zu denselben, die wichtigeren dazu in Beziehung stehenden sonstigen Rechtsnormen, Muster von Feuerlöschordnungen und Statuten für Feuerwehren, Verzeichnisse der von den Gemeinden je nach ihrer Grösse anzuschaffenden Ausrüstungsgegenstände samt den Kostenanschlägen und endlich einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Feuerlöschwesens in Württemberg. Wenn das Buch sonach vor allem ein trefflicher Leitfaden für diejenigen ist, welche das Gesetz angeht, so gewährt es zugleich einen klaren Ueberblick über die musterhafte Ausbildung, welche das Feuerlöschwesen in Württemberg erlangt hat,[1]) und ist daher auch der Aufmerksamkeit weiterer Kreise zu empfehlen. —y.

Rosin, Dr. Heinrich, Prof. zu Freiburg, **Das Recht der öffentlichen Genossenschaft.** Eine verwaltungsrechtliche Monographie. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Lehre von der Körperschaft. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1886. XII u. 210 S.

Vorliegende Schrift hat seit ihrem Erscheinen bereits mit Recht die Aufmerksamkeit der Fachgenossen auf sich gelenkt und vielfach die verdiente Anerkennung gefunden. In einem im Erscheinen begriffenen Buche über »die Genossenschaftstheorie und die deutsche

1) Vergl. hierüber auch: Das Feuerlöschwesen im Kgr. Württemberg; Festschrift des Ministeriums des Innern für den X. deutschen Feuerwehrtag; Stuttgart, 1877.

Rechtsprechung« hat Ref. einen Teil der von *Rosin* besprochenen Fragen gleichfalls näher erörtert und seine Ansicht über die Lösung, welche diese Fragen in *Rosin's* Buch gefunden haben, dargelegt. Hinsichtlich der Hauptpunkte waren freilich die Ausführungen des Ref. schon gedruckt, als ihm *Rosin's* Schrift zuging; immerhin blieb noch eine nachträgliche Stellungnahme möglich. Demgemäss verzichtet Ref. in dieser Anzeige auf eine erneute Auseinandersetzung mit den Ansichten des Verf. und beschränkt sich auf eine Andeutung des Ergebnisses seiner Prüfung.

Bei weitgehender Uebereinstimmung in den Grundanschauungen über das rechtliche Wesen der menschlichen Verbände vermag Ref. sich dem Verf. gleichwohl hinsichtlich der den Ausgangspunkt der ganzen Schrift bildenden Erörterungen über den begrifflichen Unterschied »öffentlichrechtlicher« und »privatrechtlicher« Körperschaften nicht völlig anzuschliessen. *Rosin* zeigt in überzeugender Weise, dass es keiner bisher aufgestellten Theorie gelungen ist, ein untrügliches Kriterium der »öffentlichen« Körperschaft zu entdecken. Allein wenn er selbst ein solches darin gefunden zu haben glaubt, dass eine solche Körperschaft und nur eine solche dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes durch öffentlichen Rechtssatz verpflichtet sei, so hat auch er nur eine vom Staate aus der besonderen Wertung eines Körperschaftslebens häufig gezogene Folgerung, die daher für eine öffentrechtliche Qualifizierung des Wesens der Körperschaft eine gewisse symptomatische Bedeutung hat, keineswegs aber ein schlechthin durchgreifendes Merkmal des Rechtsbegriffes der öffentlichen Körperschaft bezeichnet. Denn wenn er sich genötigt sieht, seinem Begriffsmerkmal zuliebe einerseits die rezipierten christlichen Kirchen dem gesetzlichen Sprachgebrauch zuwider für das heutige Recht zu Privatrechtskörperschaften herabzusetzen und andrerseits die heutigen eingeschriebenen Hilfskassen trotz der sicherlich gerade bei der neuesten Reform ihres Rechtes den Gesetzgeber erfüllenden gegenteiligen Anschauung zu öffentlichen Körperschaften zu erheben, so sind das Willkürakte, welche die gesamte Deduktion des Verf. bei aller ihrer scharfsinnigen und sorgfältigen Detailausführung der beweisenden Kraft berauben. In Wahrheit ist das Problem so, wie es der Verf. gestellt hat, überhaupt nicht lösbar. Es handelt sich doch nicht um einen rechtsphilosophischen, sondern um einen positivrechtlichen, historisch gewordenen Begriff. Unser geltendes deutsches Recht aber hat keinen einheitlichen Begriff der »öffentlichen« Körperschaft. Nicht bloss je nach ihrer zeitlichen Herkunft, sondern auch je nach der ungleichen Auffassung der einzelnen Landesrechte gehen die geltenden Gesetzesbestimmungen bei der Verwendung des fraglichen Begriffes von verschiedenen Voraussetzungen aus. Somit ist über die Relativität des Gegensatzes und die Flüssigkeit der Grenze nicht hinauszukommen. Dies schliesst nicht

aus, dass im grossen und ganzen für die einzelnen Körperschaftsgattungen nicht nur die »öffentlichrechtliche« oder »privatrechtliche« Qualität oder doch ihr überwiegender Charakter feststeht, sondern auch in dieser Fixierung von Gruppen ein ganz bestimmter Gedanke der staatlichen Rechtsordnung erkennbaren Ausdruck findet. Allein dieser Gedanke, der in hier nicht näher auszuführender Weise aus der ungleichen Wertung der dem eignen Gemeinleben eingefügten engeren Gemeinleben durch den Staat abzuleiten sein dürfte, lässt sich nicht in eine zur unmittelbaren Entscheidung jedes konkreten Falles geeignete juristische Formel bringen. Und so reinlich und zweifelsohne, wie dies ja für die sichere praktische Anwendung zahlreicher mit dem Begriffe des »öffentlichen« Verbandes operierender Gesetzesstellen allerdings höchst erwünscht wäre, lässt sich demgemäss die Sonderung der beiden Verbandsarten nicht durchführen! Dass übrigens *Rosin* das entscheidende Gewicht gerade auf die Beziehung des Lebens z w e c k e s einer Körperschaft zum Staate legt, hängt mit seiner schon früher entwickelten, in der vorliegenden Schrift vielfach weiter begründeten Grundauffassung des Wesens der Persönlichkeit zusammen. In höchst verdienstvoller Weise hat er die Bedeutung der Anerkennung eines eignen Lebenszweckes (im Sinne eines von den verfolgten Einzelzwecken verschiedenen Gesamtzweckes der Existenz) für die von der Rechtsordnung vollzogene Anerkennung eines Lebewesens als Person dargelegt. Und vortrefflich hat er im Anschluss hieran auseinandergesetzt, wie demgemäss bei der sog. juristischen Person, da ja auch die innere Seite ihres Lebens unter die Rechtsordnung fällt, der Begriff des eignen Lebenszweckes sich zum Rechtsbegriff gestaltet und das Verhältnis dieses Zweckes zu dem eignen Gemeinleben und zum Leben der Allgemeinheit Gegenstand von Rechtsnormen wird. Allein wenn *Rosin* den »Zweck« um dieser seiner Bedeutung willen zu einem neben dem »Willen« konstitutiven Element der Persönlichkeit stempelt und somit das Rechtssubjekt gewissermassen aus zwei in ganz verschiedene Wesensreihen gehörigen Dingen, aus einer realen psychischen Krafteinheit und aus einem an dieselbe angeknüpften Vorstellungsinhalt zusammenwachsen lässt, so kann Ref. hier wiederum nicht bis ans Ende mitgehen.

Zum Glück hängt nun aber, so sehr der Verf. selbst seine grundlegende Begriffsformulierung und Begriffsabgrenzung betont, von deren Annahme oder Verwerfung keineswegs der Wert des *Rosin*'schen Buches ab. Denn jedenfalls bilden die Körperschaftsgebilde, zu deren zusammenfassender Behandlung unter dem Namen der »öffentlichen Genossenschaft« er sich durch jene begrifflichen Deduktionen den Weg bahnt, eine Gruppe von Verbänden, welche eine Fülle gemeinsamer Merkmale aufweisen und somit zu einer monographischen Darstellung des in ihnen sich verwirklichenden Typus wohl geeignet sind. Dies gilt

wenigstens von den in den Mittelpunkt der Erörterung gerückten reichsrechtlichen Formationen (den Innungen, den Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung, den auf dem Krankenversicherungsgesetz beruhenden selbständigen Kassenvereinen und den eingeschriebenen Hilfskassen), sowie von der Mehrzahl der herangezogenen landesrechtlichen Bildungen (wie Knappschaften, Wald-, Fischerei- und Wassergenossenschaften), während andere gelegentlich mitbehandelte Partikularrechtsinstitute (z. B. Schulgemeinden und Haubergsgenossenschaften) jenem Typus etwas ferner stehen. Dass der Verfasser alle diese Körperschaftsgattungen im Gegensatz zu den »Gemeinden« als »Genossenschaften« bezeichnet, entspricht durchaus dem modernen gesetzlichen Sprachgebrauch. Auch weist er überzeugend nach, dass es sich hier durchweg um Körperschaften, nicht etwa um (öffentliche oder private) Anstalten handelt. Zweifelhafter ist die Berechtigung des scharfen Schnittes, den er auch für die öffentlichrechtliche Behandlung zwischen den mit Privatrechtsfähigkeit ausgestatteten und den einer solchen entbehrenden Verbandseinheiten macht. Wenn er unter diesem Gesichtspunkt in seiner doch fast nur auf die öffentlichrechtliche Seite der Verbandsexistenzen gerichteten Monographie eine Reihe selbständig organisierter öffentlicher Verbände (unter denen übrigens inzwischen die Innungsverbände reichsgesetzlich für befähigt zur Erlangung juristischer Persönlichkeit erklärt sind) prinzipiell ausschliesst, so bleibt zu erwägen, ob nicht ein von der Vermögensfähigkeit unabhängiger Begriff eigner p u b l i z i s t i s c h e r Persönlichkeit in unserem Rechtsleben thatsächlich besteht und nach wissenschaftlicher Anerkennung ringt.

Allein für den eigentlichen Wert des *Rosin*'schen Buches ist, wie gesagt, die in den zwei ersten Kapiteln vollzogene Begrenzung des Themas überhaupt nicht entscheidend. Sein Wert liegt vielmehr vor allem in der ausgezeichneten juristischen Analyse des in dem gewählten Rahmen zusammengetragenen, reichen und zerstreuten Rechtsstoffes, der grossenteils hier zum erstenmale auf seinen inneren gedanklichen Gehalt untersucht wird. Sind schon die beiden ersten Kapitel reich an musterhaften Einzelausführungen, so tritt in den vier folgenden Kapiteln, die sich mit der Persönlichkeit der öffentlichen Genossenschaft und der Staatseinwirkung, mit der Begründung und Beendigung der öffentlichen Genossenschaft, mit ihren inneren und äusseren Rechtsverhältnissen und mit Recht und Gericht derselben beschäftigen, der wissenschaftliche Ertrag der Arbeit noch reiner und deutlicher zu Tage. Zu den glänzendsten Partien des Buches gehören überall die mit grossem Scharfsinn entworfenen und durchgeführten Unterscheidungen und Sonderungen. Es mag beispielsweise auf die Zerlegung der das Körperschaftsleben betreffenden Staatsthätigkeit und der Staatsaufsicht insbesondere, auf die Differentiirung der Begründungs- und Beendigungsarten und der hierbei begegnenden eignen und fremden

Willensakte von konstitutiver oder nur deklarativer Kraft, oder auf die vortreffliche Auseinandersetzung über das Verhältnis von Autonomie und delegierter Gesetzgebungsgewalt, von genossenschaftlicher Gerichtsbarkeit und staatlicher Spezialgerichtsbarkeit u. s. w. hingewiesen sein. Allein der Verf. verliert sich keineswegs in Begriffsspaltungen, sondern behält dabei stets das lebendige Ganze vor Augen und misst daher auch den Wert und die Tragweite der von ihm aufgestellten Begriffskategorien, soweit ihn nicht hier und da die Freude an der logischen Distinktion als solcher fortreisst, an ihrem Verhältnis zu dem Gesamtinhalte unseres Rechts- und Staatsbewusstseins und den in ihm begründeten obersten Prinzipien. So bleibt er sich insbesondere stets bewusst, dass, sobald überhaupt einmal einem Gemeinwesen als solchem eine selbständige und sowohl den Gliedern wie dem Staate gegenüber abgeschlossene Persönlichkeit zugeschrieben wird, notwendig jeder in der eigentümlichen Ordnung dieses Gemeinwesens wurzelnde Rechtsbegriff in eine Beziehung zu dem zentralen Begriff der Gesamtpersönlichkeit treten, hiermit aber die individualrechtliche Begriffswelt überschreiten muss. Ebenso würdigt er die tiefgreifende Einwirkung, welche der Gedanke des Rechtsstaates, sofern er eben durchgedrungen ist, auf das innerste Gefüge der einzelnen Begriffsgebilde des öffentlichen Rechtes ausübt. Nicht minder weiss er überall das Verhältnis des einzelnen zu dem grossen Prinzip der Selbstverwaltung aufzufinden und anschaulich zu machen. Man wird daher, wie immer man zu dieser oder jener Ausführung dieses Buches stehen mag, unter allen Umständen aus demselben ein klares und einheitliches Gesamtbild des in der neuesten deutschen Entwicklung herausgearbeiteten Typus der öffentlichrechtlichen Körperschaft schöpfen können. Dieses Bild ist rein juristischer Art. Allein es hat keineswegs bloss juristisches Interesse. Handelt es sich doch dabei um diejenige Rechtsform, welche vor allem von der begonnenen sozialen Reformgesetzgebung des deutschen Reiches zur Trägerin der wichtigsten sozialen Aufgaben ausersehen ist! Und ist es doch geradezu unmöglich, in politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht sich eine segensreiche Fortbildung unserer Zustände vorzustellen, ohne dass dabei der Rechtsgedanke der durch das öffentliche Recht organisierten, zugleich aber in ihrem Bereiche selbständigen Genossenschaft auf berufsmässiger Grundlage herangerufen würde. O. G.

—e. **Starke, W., Verbrechen und Verbrecher in Preussen 1854 bis 1878.** Mit 12 graphischen Tafeln. Berlin, E. Th. Chr. Fr. Enslin. 1884.

Diese Arbeit, welche mit Sorgfalt nur auf vergleichbares Material sich stützt und z. T. aus den Akten des Justizministeriums geschöpft hat, verdient wegen der Umsicht des Urteils, der Vorurteils- und Tendenzlosigkeit der Behandlung, der Schönheit der Darstellung alle

Beachtung. Den Hauptergebnissen entnehmen wir Folgendes: »Fast in allen Bewegungskurven heben sich aus den geringeren von Jahr zu Jahr wechselnden Schwankungen grössere, mehrere Jahre umfassende Perioden heraus, welche eine aussergewöhnliche längere Zunahme mit demnächstigem Rückgange umfassen«. Bei einer nicht unbeträchtlichen Zahl der Bewegungskurven, namentlich derjenigen von Delikten, welche mit der materiellen Existenz des Volkes in Verbindung stehen, hat sich am Anfange der Beobachtungsperiode ein hoher Stand der Untersuchungen mit darauf folgendem Niedergange, und gegen den Schluss die umgekehrte Bewegung: ein ganz aussergewöhnlich niedriger Stand in den Jahren 1870/71, auf welche eine starke Zunahme bis zum Ende der Beobachtungsperiode folgte, gezeigt. »Die Vermutung liegt nahe, dass wir auch in diesen Erscheinungen nur Abschnitte von grösseren Perioden der oben geschilderten Art vor uns haben«.

Für das Urteil der öffentlichen Meinung ist es immer von Bedeutung gewesen, zu hören, dass die Belegung der Gefängnisse ständig gewachsen war; aber man hat nicht gefragt, ob schon jemals ein dem Bedürfnis in betreff des Raumes und der Einrichtung entsprechender Zustand der Gefängnisse erreicht worden war, und noch weniger, welcher Qualität die Gefangenen waren, welche die Gefängnisse jetzt füllen und seit einem Menschenalter gefüllt haben. »Deshalb ist dem Leser nachgewiesen worden, wie von der Gesamtzahl der Untersuchungen wegen kriminell strafbarer Handlungen im Durchschnitt auf Holzdiebstähle 56,3, auf Unterschlagungen 27,6 auf Verbrechen und Vergehen dagegen nur 15,6 pZt. entfielen. Die Uebersicht über den relativen Umfang der einzelnen Kategorien der Verbrechen und Vergehen hat erkennbar gemacht, wie ungefähr die Hälfte aller Untersuchungen, aus der Kategorie der Verbrechen und Vergehen durch die aus Eigennutz verübten Delikte wider das Vermögen ausgefüllt wird und wie relativ gering gerade die Zahl derjenigen Delikte ist, welche besonders erregend wirken und den Gegenstand der täglichen Zeitungsberichte bilden«. Das umfangreichste Gebiet der kriminell-strafbaren Handlungen, das der Holzdiebstähle, welches in der Einzelbewegung durch die grössere oder geringere Winterkälte beeinflusst wird, hat allmählich abgenommen, dagegen hat die im Umfange folgende Hauptgruppe, die der Uebertretungen, in welcher sich vorzugsweise die ausserordentliche Zunahme des Verkehrs bei ständiger Verdichtung der Bevölkerung geltend machte, beträchtlich zugenommen. Auch für die Hauptgruppe der Verbrechen und Vergehen ist, was die Gesamtzahl betrifft, eine Zunahme, wenn auch von geringerem Umfange, als bei den Uebertretungen, unzweifelhaft vorhanden. Die Betrachtung der einzelnen Arten der Verbrechen und Vergehen hat jedoch ergeben, dass die zunehmende Bewegung nur bei einem Teile derselben stattgefunden hat. Der Bewegungsgang der einzelnen Arten der Verbrechen und Vergehen ist

ausweislich der graphischen Darstellungen keineswegs übereinstimmend, aber bei näherer Betrachtung treten folgende drei Gruppen hervor, deren jede sich durch ihre eigentümliche, in den einzelnen Kurven analoge Bewegung erkennbar macht, und in deren jeder übereinstimmend der Einfluss mächtiger auf das ganze Volksleben wirkender Faktoren nachzuweisen war: 1) Die aus Gewinnsucht verübten Verbrechen und Vergehen wider das Vermögen. 2) Die auf gesteigertes Selbstgefühl, Selbstüberhebung und Rohheit zurückzuführenden, ferner auf die mit der Entwickelung des Geschäftsverkehrs sowie des öffentlichen und politischen Lebens zusammenhängenden Delikte. 3) Die Verbrechen und Vergehen gegen das Leben. — Bei der Gruppe 1 tritt am schärfsten der Einfluss von Störungen in den Nahrungs- und Erwerbsverhältnissen durch periodisch starke Zunahme der Untersuchungen und spätere in Rückgang nach dem Eintritt besserer Verhältnisse zu Tage. — In der 2. Gruppe vereinigen sich alle diejenigen Deliktsarten, welche in der ganzen Beobachtungsperiode, von Anfang an eine Tendenz zur Zunahme gezeigt haben. Scheinbar sehr verschiedenartige Delikte kommen hier zusammen; Beleidigung, Körperverletzung, Meineid, Sachbeschädigung, Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, Widerstand gegen die Staatsgewalt stehen bei einander; aber die Erklärung für die Zunahme ist bei allen dieselbe. Aus der Steigerung und der Verdichtung der Bevölkerung, und aus der rapiden Zunahme der Geschäftsbeziehungen aller Art sind — dem Gange dieser Umgestaltungen entsprechend — die Friktionen zwischen den Menschen ständig gewachsen; mit dem Selbstgefühl der Wehrhaftigkeit und des politischen Rechts hat aber auch die Selbstüberschätzung, die Neigung zur Selbsthilfe und zum Widerstand gegen die öffentliche Ordnung bezw. gegen die Organe der Staatsgewalt zugenommen. In diesem Gefühle regt sich in den Kreisen der — wirklich oder vermeintlich — leidenden Massen der untersten Schichten des Volks das Verlangen als politische Partei hervorzutreten, und die gesellschaftliche Ordnung umzugestalten, sei es selbst unter Anwendung roher Gewaltmittel. — Die 3. Gruppe der Delikte, zu denen in erster Linie die Verbrechen und Vergehen gegen das Leben, demnächst aber auch die Vergehen in bezug auf die Religion und die Majestätsbeleidigung gehören, folgt im wesentlichen der Bevölkerungszunahme. Soweit nicht periodische Abweichungen auf grund ganz besonderer Veranlassungen eintreten, zeigt ihre Bewegung im allgemeinen weder eine Tendenz zur Zunahme noch zur Abnahme; auch bei ihnen bleibt jedoch der allgemeine Gang nicht unberührt von periodisch auftretenden Störungen. — Die 2. Gruppe (Delikte mit der Tendenz der ständigen Zunahme) lässt vorzugsweise männliche Personen als Angeklagte erscheinen, dieselben sind grossenteils noch nicht bestraft, viele von ihnen würden sich schwerlich zu Delikten herbeilassen, welche von gewohnheits- oder gewerbsmässigen

Verbrechern verübt zu werden pflegen. Die grosse Mehrzahl der Angeklagten gehört den niedrigsten Schichten des Volkes an, und unter diesen wieder zu den noch nicht Selbständigen. Was die Altersverhältnisse betrifft, so ist eine vorzugsweis hervortretende Zunahme der jugendlichen im Gegensatze zu den erwachsenen Verbrechern nicht vorhanden, es hat sich nur ergeben, dass die Faktoren, unter deren Einfluss die Verbrechen, sei es dauernd, sei es periodisch, zunehmen, auch die jugendlichen Personen ebenso wie die Erwachsenen berühren und dass sie demnach gleichmässig in den Reihen der Jugendlichen wie der Erwachsenen eine Zunahme oder Abnahme der Delikte zur Folge gehabt haben. — Die Erörterungen über die Rückfälligen und über den Unterschied zwischen Gelegenheits-, Gewohnheits- und gewerbsmässigen Verbrechen werden gezeigt haben, dass zu den letzten beiden Gruppen, namentlich aber zu der zweiten, zwar eine grosse Zahl von Personen, aber doch immer nur ein relativ kleiner Teil der sämtlichen Angeklagten gehört. Als die Hauptursachen für die ständige Erzeugung von Gewohnheits- und gewerbsmässigen Verbrechern habe ich in erster Linie den bedenklichen Einfluss, welchen der Industrialismus auf die Störung des Familienlebens gehabt hat, und den damit zusammenhängenden Mangel sittlicher und religiöser Erziehung, die vorzeitige Nötigung zum selbständigen Erwerb ohne Erziehung für eine bestimmte Erwerbsthätigkeit, dann Faulheit, Leichtsinn, Genusssucht, Trunk und Verführung, endlich den nachteiligen Einfluss der Gemeinschaftshaft in den Gefängnissen, bezw. die Hilflosigkeit des Bestraften nach der Entlassung bezeichnet. Ob, und event. in wie weit speziell das gewerbsmässige Verbrechertum zugenommen hat, ist nicht nachweisbar, indessen scheint eine Zunahme desselben keineswegs ausgeschlossen, worauf die Zunahme der Hehlerei hindeutet. Die vorstehenden Sätze zusammengefasst — führen mich zu dem Schlusse, dass die Zeit nach 1871 wohl nicht als so schlimm zu beurteilen war, wie sie — ohne Berücksichtigung des Zusammenhangs mit der Zeit vor 1870, und ohne ausreichende Würdigung der besonderen Verhältnisse, unter denen die eigentümlichen Erscheinungen dieser Zeit sich bildeten, erscheinen mussten. Hieraus folgt aber noch keineswegs, dass die vorhandenen Zustände als befriedigend zu bezeichnen wären. Das ruhelose Treiben unserer Zeit, in welcher die Menschenhand neben die Maschine gestellt ist, um mit ihr zu wetteifern und andererseits der moderne Verkehr, die Erfindungen unserer Zeit, die Fülle der in das Volk dringenden Bildungsmittel, endlich die Gewährung politischer Rechte, welche das Gesichtsfeld eines Jeden zu einem ganz anderen gemacht haben, als dasjenige der Vorfahren war, hat in weiten Schichten eine ausserordentliche Entwickelung der Thatkraft, aber mit dieser auch eine nicht selten bis zu den gefährlichsten Extremen gesteigertes Selbstgefühl und daraus hervorgegangene Selbstsucht zur Folge gehabt. *von Bar*

bezeichnet in einem Aufsatze über »die charakteristischen Züge des neuesten Verbrechertums« sehr zutreffend als die Folge dieses Seelenzustands: kaltes, mitleidsloses Handeln nach Rücksicht der Zweckmässigkeit, ohne Respekt vor irgend welcher Autorität: Vernichtung, wenn es sein muss, aller entgegenstehenden Hindernisse. Wenn dieses Urteil sich hauptsächlich auf die schweren, von Nihilisten verübten Verbrechen bezog, so glaube ich doch gezeigt zu haben, dass auch bei uns Erscheinungen, und schon seit längerer Zeit, aufgetreten sind, welche diese Richtung bezeichnen. Derselben muss mit aller Energie entgegengearbeitet werden. Durch Lehre, wie durch Strafe ist darauf hinzuwirken, dass das Gefühl der Verantwortlichkeit geschärft, das Pflichtgefühl im Gegensatz zum Egoismus gehoben wird. Nicht selten begegnet man der Ansicht, dass die Zunahme der strafbaren Handlungen durch die zu grosse Milde der jetzt geltenden Strafgesetze verschuldet sei. Wie unhaltbar diese Ansicht ist, möchte wohl durch die vorliegende Schrift gezeigt sein.«

Nicolaus Gradowsky, Die Handels- und andere Rechte der Juden in Russland im geschichtlichen Gange der gesetzgeberischen Massnahmen. Band I. — Massnahmen und Gesetze, die der nun wirkenden Gesetzgebung bezüglich der Juden vorangingen (russisch). 1. Auflage 1885, 2. Auflage 1886. 345 S.

Die »Judenfrage«, heute mehr eine »Rassen«- als eine »Religionsfrage«, hat zu ihrem Schauplatze hauptsächlich Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Russland. Dieselbe hat aber einen wesentlich andern Charakter in den beiden ersten Ländern, wo die Gleichberechtigung der Juden mit der andern Bevölkerung besteht, als in Russland, wo die staatliche Gleichberechtigung der Juden gesetzlich noch nicht erreicht ist.

Der Verfasser will in dem oben genannten Werke eine historisch-kritische Darstellung der russischen Gesetzgebung bez. der Juden, an der es bisher in der russischen Litteratur gefehlt hat, geben. Der vorliegende schon in zweiter stark vermehrter Auflage erschienene erste Band behandelt die Gesetzgebung bis Alexander I und kann als eine ebenso gründliche und exakte, wie objektive Quellenforschung bezeichnet werden.

Der Verfasser gibt in historischer Treue ein klares objektives Bild des Inhaltes, der Ursachen und der Folgen der zahlreichen Gesetze, die zum Teil einen grossen Umfang hatten. Er beginnt seine Untersuchung mit der Regierung der *Romanows* und greift damit zurück in eine Zeit, wo die Juden noch gar nicht als Unterthanen des russischen Reiches galten.

Die Ergebnisse seiner Untersuchungen, die sich ausschliesslich auf

amtliche Urkunden und auf Arbeiten von nicht jüdischen Verfassern stützen, sind kurz folgende:

1) Die ersten Regierungsjahre der Romanows zeigen keine Spuren nationaler Intoleranz gegen die Juden; es lassen sich weder nennenswerte Gewaltthaten und Grausamkeiten gegen die Juden verzeichnen, noch enthält das erste Judengesetz von Alexei Michailowitsch vom Jahre 1649, welches in der Hauptsache die Erwerbsthätigkeit der Juden, die damals wesentlich nur Handelsleute waren, regelte, Repressivmassregeln gegen die Juden.

2) Unter Katharina I tritt zuerst das Bestreben, das russische Reich von den jüdischen Einwohnern, die man noch als Fremde ansah, zu säubern, hervor, indem diese Kaiserin durch den Ukas vom 26. April 1727 den Juden den ferneren Aufenthalt in Russland verbot und ihnen speziell das Handeln auf den Jahrmärkten untersagte. Diese Politik wurde auch von den Kaiserinnen Anna und Elisabeth verfolgt. Die Hauptursache dieser Politik war die religiöse Abgeschlossenheit der Juden, auf welche die letzteren nicht verzichten wollten.

3) Im Jahre 1772 wurden die Juden als russische Unterthanen anerkannt, da man sich überzeugt hatte, dass sie durch Zwang aus dem russischen Reiche nicht zu vertreiben seien. Man fing nun an in der Weise gegen dieselben vorzugehen, dass man sie zu zwingen suchte, zum Christentum überzutreten oder Russland zu verlassen. Bei dem begreiflichen Widerstand der Juden war die Folge eine sehr energische Repressivpolitik, die ihren grössten Umfang unter Katharina II annahm, obwohl diese Kaiserin sich persönlich gegen die Unterdrückung der Juden aussprach. Diese wurden namentlich durch die Ukase von 1786, 1791 und 1794 bez. ihres Aufenthaltsortes innerhalb Russlands sowie ihrer Erwerbsthätigkeit sehr beschränkt. Ebenso wandte man bei ihnen den doppelten Steuersatz an.

4) Unter der Regierung Alexander's I wurde auch diese Politik als ungenügend erkannt. Die Zahl der Gesetze und Verordnungen war so gross geworden, ihr Inhalt und die Ursachen ihrer Entstehung waren so verschiedenartig, dass die Regierung sich veranlasst sah, Kommissionen einzusetzen, um dieselben systematisch zu ordnen, was jedoch erst in einer folgenden Periode zur Durchführung kam.

Eine autorisierte Uebersetzung des zur Beurteilung der Geschichte des Judentums in Russland sehr wertvollen Werkes ist, wie wir hören, in Angriff genommen worden. S. M.

Briefe von und an Hegel, Herausgegeben von Carl Hegel. In zwei Teilen. Leipzig 1887.

Vor 50 Jahren, als das Hegeltum noch eine Macht in der deutschen Wissenschaft und an unsern Hochschulen war', würde das vorliegende Buch in weiten Kreisen Aufmerksamkeit und eine von Parteistand-

punkten gefärbte Besprechung gefunden haben; das jetzige Geschlecht bringt demselben zwar ein weniger lebhaftes Interesse, aber ein um so unbefangeneres Urteil entgegen, da ihm der geschichtliche Boden wie der ganze Ideenkreis jener Zeiten bereits in graue Ferne gerückt ist.

Das Buch führt neben dem obigen Titel noch den weiteren: *Hegel's* Werke. 19ter Band. Es ergänzt die schon in dem älteren 17ten Band mitgeteilten, sowie in dem Leben *Hegels* von Rosenkranz und in anderen Schriften enthaltenen Briefe teils durch berichtigten und vollständigen Text (soweit nicht blosse Inhaltsangaben genügten) teils und ganz besonders durch einen höchst reichhaltigen, das Alte weit überwiegenden Nachtrag.

Die Briefe täuschen die nächstliegende Erwartung, sofern von Philosophie und einer inneren Entwicklung der *Hegel'*schen Gedankenwelt kaum die Rede ist, dagegen bieten sie Vieles und Bedeutendes, was man hier nicht gesucht hätte.

Der erste Teil erschien uns in dieser Beziehung als der interessantere und inhaltsreichere. Er umfasst die Zeit des unbefriedigten Suchens und allmählich ungeduldigen Wartens auf die Erfolge der in der Stille herangereiften bahnbrechenden Werke. Erst im 37ten Lebensjahr hatte der Verfasser der Phänomenologie es neben dem Titel eines ausserordentlichen Professors zu einem Gehalt von 100 Thalern gebracht, den ihm *Göthe* erwirkte und, die Kleinheit des Betrags entschuldigend, selbst anzeigte. Erst mit 45 Jahren, nach einer vorübergehend und nur aus ökonomischen Gründen übernommenen Redaktion einer politischen Zeitung in Bamberg und achtjähriger Führung des Gymnasialrektorats in Nürnberg, (in welche Zeit die Entstehung der Logik, sowie seine Verheiratung fällt) erreicht er das Ziel einer philosophischen Professur. Die in diese Periode reichenden Briefe an seinen Freund, Landsmann, Gönner und Vorgesetzten, den Oberschulrat *Niethammer* in München sind der sowohl inhalts- als umfangreichste Teil der Sammlung. Sie geben einen drastischen Einblick in das Durcheinander von liberalen Anläufen, wechselnden und widerspruchsvollen bureaukratischen Eingriffen, Gegenwirkungen des altbairischen Geistes, welches das *Montgelas'*sche Regiment auf dem Gebiet des Unterrichtswesens noch mehr als anderwärts kennzeichnet. Das Gymnasium in Nürnberg hatte anfänglich keinen Schuldiener, keine Abtritte; die Gehalte der Lehrer blieben oft Monate lang im Rückstand; an den Lehrplanen wurde fortwährend geändert. *Hegel* hatte 10, anfänglich 12 philosophische Unterrichtsstunden an Unter- Mittel- und Oberklassen zu erteilen, während er am liebsten die Philosophie ganz vom Gymnasium ausgeschlossen hätte. Er stellte diesem beständigen Wirrwarr des »Verorganisierens« wie er es benennt, bald zähen und freimütigen Widerspruch, bald die Resignation des Weisen, der sich in das Unvermeidliche mit gutem aber bitterem Humor fügt, entgegen. Er meint einmal, er wolle wie es in einem Magistratsbe-

schluss heisse, zuerst noch acht Tage zusehen und dann es geben lassen, wie es gehe.

Die Berufung nach Heidelberg (1816, Berlin 1818) war eine Erlösung aus drückenden, eines solchen Geistes unwürdigen Verhältnissen. Dieser zweite Teil der Briefsammlung hat einen durchaus andern Charakter wie der erste. *Hegel* ist jetzt der Gefeierte, dessen Ruhm und Einfluss von Jahr zu Jahr steigt. Unbekannte Verehrer drängen sich an ihn, senden ihm ihre Schriften, bitten um Auskunft und Protektion. Nur die Briefe von und an *Creuser* und *Daub* haben das Gepräge der Freundschaft. Im Uebrigen ist das Interesse mehr literargeschichtlicher Natur, auch in dem Verhältnis zu *Victor Cousin*. Für Geschichte und Staatswissenschaften ist die Ausbeute nur klein.

Bekannt ist, dass *Hegel* ähnlich aber noch mehr als *Göthe* für Napoleon eingenommen war und bis ans Ende blieb. Er sah ihn in Jena nach der Schlacht, »die Weltseele« auf einem Pferde sitzend. Er nennt seinen Sturz τὸ τραγικώτατον, was es gebe. »Die ganze Masse des Mittelmässigen mit seiner bleiernen Schwerkraft drückt ohne Rast und Versöhnung so lange bleiern fort, bis es das Höhere herunter auf gleichem Niveau oder unter sich hat.« Er spricht von »unserer geschehen sein sollenden Befreiung«. Die einquartierten Russen heissen ihm die Befreiungsbestien.

Seine Polemik in den Württembergischen Verfassungskämpfen gegen den Standpunkt der Landstände und des alten guten Rechts tritt in den Briefen noch schroffer auf als in der bekannten Abhandlung. (Vermischte Schriften I, 219—360). Im Brief 168 (II, S. 16) schreibt er an *Niethammer*, der anders darüber urteilte, dass dort (in Bayern) das Schreibervolk die oberen Etagen besitze und freilich die Verständigen im Volk nicht zum Sprechen kommen lassen wolle, hier aber dieses Geschlecht die Volksbank einnehme und unerhörter Weise vor lauter Geschwäz sich selbst nicht zum Wort kommen liesse. — »Wir haben, seit wir Schwaben sind, schon manchen Schwabenstreich gemacht, aber so noch keinen«.

Der Totaleindruck des interessanten Briefwechsels ist, dass es nicht leicht einen Denker gegeben hat, der von Anfang an seines Weges so sicher gewesen wäre und niemals Anlass fand, sich an Neuem und Fremdem umzubilden. Auch der schöne Kopf, der dem ersten Teil beigegeben ist, zeigt den festen und weisen Mann, der im Besitz selbsterrungener Wahrheit einen untrüglichen Leitstern zu haben glauben konnte.

Seine Urteile über Mitstrebende sind nicht selten sehr scharf; so über Fries, dessen Nachfolger er später wurde. Ueber dessen Logik heisst es: (I. S. 328) sie sei »gänzlich seicht, geistlos, kahl, trivial, das salopp'ste erläuternde, unzusammenhängendste Kathedergewäsche, das nur ein Plattkopf in der Verdauungstunde von sich geben könne«

Noch auffälliger ist das abschäzige Urteil über *Schleiermacher's* Dogmatik« (Erster Teil.) »Von *Daub* erwarte ich eine offene Erklärung, ob denn das die Dogmatik der unirten evangelischen Kirche sei, was man uns als solche zu bieten die Unverschämtheit und Plattheit gehabt hat« (II S. 66). Gegen den Jugendfreund *Schelling* findet sich jedoch kein ungutes Wort, obgleich es an Anlass dazu nicht gefehlt hätte.

Ueber die sprachliche Seite der Briefe *Hegels* ist dasselbe zu sagen, wie über die gedruckten Schriften; ein etwas schwerfälliger, oft dunkler und ungewandter Ausdruck und Satzbau, so dass das Verständnis nicht selten einen wiederholten Anlauf fordert, aber dazwischen schlagende originelle Bilder, geist- und lichtvolle Wendungen, die auch die dunkleren und mühsamen Stellen wieder beleben und erleuchten.

Der Herausgeber ist der Sohn *Hegels*, der bekannte Historiker in Erlangen. Die Ausgabe ist, wie zu erwarten war, untadelhaft und von kurzen, zuverlässigen, dankenswertesten Notizen über Personen und Verhältnisse begleitet.

Ob gerade alle aufgenommenen Briefe, ob die drei Serien der Reisebriefe an die Gattin in diesem Umfang druckenswert waren, darüber kann das Urteil verschieden lauten. Auch mag es Manchem als ein Uebermass von Akribie erscheinen, wenn, wie es heutzutage Sitte geworden ist, auch Privatbriefe wie geschichtliche Urkunden behandelt und die offenbarsten Schreibfehler und kleinen Nachlässigkeiten des leichten Briefstils zur Kenntnis des Lesers gebracht werden.

Eine wertvolle Zugabe bilden die Briefe der Witwe nach *Hegel's* Tod an die Freunde *Niethammer* und *Daub*.

Die allgemein angenommene und verbreitete Notiz, dass *Hegel* an der Cholera gestorben sei, wird durch die Darstellung der Witwe (II S. 380) zweifelhaft, wo nicht hinfällig. R.

I. Abhandlungen.

Ueber die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in den Deutschen Staaten.

Von **Gustav Cohn.**

I.

Die Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft hat der Frage der Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst von jeher ihr wirksames Interesse zugewendet. In einem ihrer ersten Jahrgänge hat *Robert von Mohl* (1845) in zwei Abhandlungen: »über die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern«, und »über eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener« sich geäussert. Dann hat *Albert Schäffle* (1868) »zur Frage der Prüfungsansprüche an die Kandidaten des höheren Staatsdienstes« und zuletzt *Ludwig Jolly* (1875) über »die Ausbildung der Verwaltungsbeamten« gesprochen.

Alle drei Männer knüpften an die Zustände des Württembergischen Staatsdienstes an; sie waren alle drei Mitglieder der Fakultät, deren Gründung *Mohl* »einen der schönen Geistesblitze« nennt, »welche den Anfang jener Regierungsperiode zu einem so anziehenden Schauspiele machen«. Im Zusammenhange mit der Bedeutung dieser Fakultät für den Verwaltungsdienst des Königreichs Württemberg stehen die Streitfragen der akademischen Vorbildung, welche von diesen Schriftstellern erörtert werden; in demselben Zusammenhange

stehen die Erfolge, welche heutigen Tages erreicht sind und es — wie anzunehmen ist — unmöglich machen, dass man, wie zu *Mohl's* Zeiten, »gar oft den kläglichen Grund für Nichtentfernung eines unbrauchbaren Mannes hören muss: es sei niemand vorhanden, der ihn ersetze«.

Es entspricht dem Berufe dieser Zeitschrift und der neuen Gestaltung der deutschen Verhältnisse, dass der Blick über die Grenzen des Einzelstaats hinausgelenkt und eine vergleichende Anschauung der mannigfaltigen Einrichtungen in den deutschen Staaten gewonnen werde. Nachdem der »Verein für Sozialpolitik« nach seiner Gewohnheit eine Reihe von Berichten und Gutachten veranlasst und in einem Sammelbande veröffentlicht hat, mag an dieser Stelle wenigstens ein kurzer Ueberblick davon gegeben werden.

Die Anregung zu der Publikation des Vereins für Sozialpolitik ist aus den Verhältnissen des Preussischen Staatsdienstes gekommen. Eine Anregung in zweierlei Richtung. Erstens in der Richtung der angemessenen staatswissenschaftlichen Vorbildung der Beamten neben der spezifisch juristischen Bildung, wie es *Mohl* zu seiner Zeit, wie es hundert Jahre vor *Mohl* schon *Justi* gethan hat. Zweitens aber, was namentlich in Preussen unauflöslich damit verknüpft ist, in der Verteidigung der wissenschaftlichen Ausbildung für das höhere Beamtentum überhaupt, für die Juristen wie für die Verwaltungsmänner.

In beiderlei Hinsicht scheint es mir von Wert, angesichts des heutigen status causae et controversiae, zu den schwebenden Fragen das Zeugnis beizubringen, welches in der Concordanz der mannigfaltigen Referenten des vorliegenden Gutachtenbandes liegt.

II.

Im letzten Jahre ist bekanntlich die seit Jahrzehnten von preussischen Lehrern der Rechts- und Staatswissenschaften erhobene Klage über den Zustand des Studiums an den preussischen Universitäten in ein Stadium gesteigerter Lebendigkeit getreten. Im Laufe einiger Monate ist eine ganze Bro-

schüren- und Zeitschriftenlitteratur entstanden, ungefähr so umfangreich wie alles das, was zuvor im Laufe von 10—20 Jahren zur selben Frage erschienen war. Einzelne dieser Aeusserungen, so die von *Schmoller*, dann die von *Liszt*, haben der Unzufriedenheit besonders kräftigen und rückhaltlosen Ausdruck verliehen. Die Antwort ist an derjenigen Stelle gegeben worden, an welcher sie alljährlich gegeben zu werden pflegte: im preussischen Abgeordnetenhause. Hier ist seit Jahren der Unterrichtsminister oder der Justizminister über die Zustände des juristischen Studiums interpelliert worden, gewöhnlich so, dass ein Ultramontaner oder auch wohl ein Nationalliberaler die Sache zur Sprache brachte; doch gewöhnlich nur mit dem Erfolge, die angenehmen Erinnerungen aller Parteien des Hauses an die eigenen Studentenjahre anzuregen und eine dem entsprechende Frühschoppenstimmung zu erzeugen, in welcher für ernste Beschwerden kein Raum war. Dieses Mal (Sitzung vom 1. Februar 1887) wurde das Behagen einer solchen Stimmung durch den Zorn des Justizministeriums über die Broschüren der juristischen Professoren gestört. Die Antwort war um so viel besser vorbereitet und um so eingehender: es gelang ihr aber dennoch, in das gewohnte Fahrwasser einzulenken, in welchem die Worte des Ministers gleich den Worten des Fortschrittsmannes von der üblichen »Stürmischen Heiterkeit« begleitet wurden. Das Haus der Abgeordneten fühlte sich wohlthuend berührt, als der Minister erzählte, der selige *Stahl* habe sich gerühmt, er sei als Student »viel fauler gewesen« als die Studenten, die bei ihm hörten, und er habe erklärt, das sei »das einzig Richtige«! oder als der Minister bemerkte, »das eigentliche Lernen« in der Jurisprudenz fange nicht auf der Universität an, sondern lange nachher, wenn man das grosse Examen gemacht hat.

Nach diesem parlamentarischen Erfolge des Justizministeriums sind dann einzelne Broschüren von juristischen »Praktikern« erschienen, welche auch ihrerseits die Angriffe der Theoretiker von dem eigentümlichen Standpunkte des »Praktikers« aus zurückweisen. Die Tonart der Polemik in denselben ist von den Fesseln ministerieller Gebundenheit befreit

und lässt auch in den Ausdrücken dem Zorne ungehemmten Lauf. Man dreht den Spiess um und redet von »dem gegenwärtigen Darniederliegen der Juristenfakultäten« als einer bekannten Thatsache (»Gegenwart und Zukunft des deutschen Juristenstandes. Ein Wort aus der Praxis« Berlin 1887 S. 48) wobei die Professoren der Staatswissenschaften dem ungenannten Verfasser Dank schuldig werden, wenn er von dem Eintritt derselben in die Juristenfakultäten eine wesentliche Hebung dieses Darniederliegens erwartet. Allerdings das Eine ebenso übertrieben wie das Andre.

Oder wenn gar ein Amtsrichter, welcher den Mut hat sich zu nennen (Ein Wort gegen die Herren Professoren der Rechtswissenschaft, Wilhelmshaven 1887) in seiner Person ein Beispiel liefert für den Bildungsgrad des juristischen Praktikers. Nach Form und Inhalt ist diese Broschüre ein interessantes Zeugnis zur schwebenden Angelegenheit.

Ueber die Wogen des Kampfes hat dann *R. Gneist* das Oel seiner staatsmännischen Beredsamkeit ausgegossen (»Aphorismen zur Reform des Rechtsstudiums in Preussen« Vortrag in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 12. März 1887 gehalten). Zwar im wesentlichen nicht viel neues, vielmehr die Wiederholung des seit Jahrzehnten von *Gneist* selber öfters gesagten. Aber bei der bisherigen Wirkungslosigkeit dieser trefflichen Worte ist die Wiederholung die beste Redefigur. Auch ist darin wieder so viel gescheites gesagt, dass man es immer wieder mit Genuss lesen wird. Dabei hat die Absicht einer Vermittelung zwischen Theoretikern und Praktikern in dem brennenden Streite die alten Ueberzeugungen *Gneist's* wenig beeinflusst. »Ich bin 25 Jahre thätig in der preussischen Praxis, weitere 25 Jahre thätig als gemeinrechtlicher Spruchrichter, beinahe 50 Jahre als Universitätslehrer, habe aber stets gefunden, dass die Praxis nur Fortsetzung des systematischen Denkens ist« (S. 32). Den Eingang des Vortrags bildet ein Plaidoyer für die wissenschaftliche Lehre überhaupt und für die akademische Vortragsweise der Juristen insbesondere. Es bleibt stets ein dankbares Thema, sagt *Gneist*, die Ueberflüssigkeit und Pedanterie einer jeden Art

des menschlichen Wissens vor Personen darzulegen, die dieses Wissen selbst nicht besitzen. »Man führe einen Anfänger vor unsre Bücherschränke und erwäge, auf welchen Irr- und Umwegen, mit welchen Opfern an Zeit und Kraft der Autodidakt sich hier zurechtfinden sollte . . Es gibt kein freieres und vollständigeres System der Anleitung, als es Deutschland bietet in mehr als 20 Universitäten und zweihundert älteren und jüngeren Universitätslehrern . . . Unsre Vorlesungen geben eben das für Deutschland Notwendige und eine Zusammenfassung jedes Hauptzweiges nach dem heutigen Stande der Wissenschaft; es ist das keine leichte Aufgabe, in 60—80 Vorlesungen ein unabsehbares Material zusammenzufassen u. s. w.« . . . »Die Einfachheit ist die Probe der Wahrheit, und wer nicht nach Heften liest, sondern jährlich Dispositionen und Ausführungen ändert, also während der Vorlesung selbst mitdenkt, neu formt, der sorgt ebenso für sich wie für seine Zuhörer«.

Etwa ein Drittel unserer Rechtsstudenten studiert wirklich, sagt *Gneist;* das zweite Drittel will er als »Halbstudenten« bezeichnen; das dritte Drittel studiert fast nur dem Namen nach: »die Farbenstudenten, die es als Ehrenpunkt ansehen, niemals eine Vorlesung zu hören, gehören hauptsächlich der Juristenfakultät an« . . . »Da aber jeder Deutsche dahin neigt, seine Methode für die normale zu halten, so geht aus diesen Juristen Nr. 3 der Hauptstamm jener Praktiker hervor, welche die graue Theorie so überaus gering achten«.

Indessen alles das ist — leider! — oft gesagt worden. Neuer ist *Gneist's* Vorschlag einer Reform des Examens. Die akademische Lernfreiheit leide zwar keinen Polizei- und Schulzwang; aber sie bedinge volle Verantwortlichkeit für die Versäumnis der Pflichten. Das Organ für diese Verantwortlichkeit liege in der Staatsaufsicht mit ihrem Prüfungswesen, welchem unsre Universitäten ebensoviel verdanken wie ihrer korporativen Freiheit, die überall entartet ist, wo es an jener fehlte. Andre Fakultäten vermögen die Selbstbeherrschung leichter zu bewahren, weil sie sicher wissen, dass eine Stunde

kommt, in welcher sie Rechenschaft über den Gebrauch jener Freiheit zu geben haben. »Für den Juristen aber kommt diese Stunde der Verantwortung nicht. An Stelle der Verantwortung steht vielmehr ein Refendarexamen, über welchem die böse Tradition schwebt, d a s s e s j e d e r b e s t e h e n k a n n, mag er zu der Klasse der Studenten, Halbstudenten oder Nichtstudenten gehören: im letzteren Falle mit einigem Risiko, welches man aber um den Preis eines vollen Lebensgenusses von 5 Semestern wagen kann«. Hier wird also der Hebel anzusetzen sein: zur jährlichen Prüfung unserer 900 bis 1000 Referendarien bedarf es eines ständigen Kollegiums, besetzt mit einer kleinen Elite von Examinatoren von Beruf. Damit wird man zu einer entsprechenden Intensität der Prüfung gelangen — wobei dann endlich die staatswissenschaftliche Ausbildung unserer Juristen zu ihrem Rechte kommen soll.

Mit dieser neuesten Aeusserung *Gneist's* ist zugleich der Grundtext der alten Beschwerden wiedergegeben. Ausgehend von der Absicht zu vermitteln und zu versöhnen, ist es immer wieder die alte Geschichte. Denn magna est veritas et praevalebit.

III.

Der Gutachtenband des »Vereins für Sozialpolitik« gehört in diesen Zusammenhang hinein. Er beschäftigt sich mit der Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste. Weil aber zum grossen Teile nach den Thatsachen und überdies nach den theoretischen Ueberzeugungen die juristische Vorbildung das grundlegende für den Verwaltungsdienst ist und sein soll, so ist damit schon die Gemeinsamkeit der Interessen gegeben. Hier liegt daher die erste wesentliche Aufgabe einer Kritik und Reform bestehender Einrichtungen für den höheren Verwaltungsdienst. Erst danach werden spezielle Fragen für dieses besondere Gebiet zu erörtern sein.

Es sind im ganzen zehn Beiträge in dem Sammelbande enthalten. Drei davon beschäftigen sich mit dem preussischen Verwaltungsdienste, je einer mit Oesterreich, Königreich Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, dem vormaligen Kö-

nigreich Hannover und endlich Frankreich. Die Berichterstatter sind teils Universitätslehrer (*Nasse*, *Schönberg*, *Jolly*, *Schanz*, *Cohn*) teils praktische Beamte (Dr. *K. von Lemayer* für Oesterreich, Ministerialdirektor *Bosse* für Preussen, Amtshauptmann *O. Fischer* für Sachsen, Oberbürgermeister *Merkel* für das ehemalige Hannover).

Die Beiträge aus den verschiedenen deutschen Staaten und Oesterreich ergänzen sich dem Gesamteindruck nach etwa in der Weise, dass — ungefähr im Einklange mit dem oben gesagten — für Preussen das Bedürfnis einer wesentlichen Aenderung und Ergänzung der bestehenden Vorbildung betont wird, für die andern Staaten überwiegend die Zweckmässigkeit der bestehenden Einrichtungen hervorgehoben wird.

Weder eine stichhaltige Präsumtion noch eine nähere Betrachtung der Einzelheiten gibt Grund zu dem naheliegenden oder doch bequemen Einwande, es sei lediglich der subjektive Zustand der Kritiker an diesem auffallenden Gegensatze schuld.

Hier zunächst einige allgemeine Urteile.

So sagt *Schanz* über Bayern: »der bayerische Examensmodus sichert nicht nur eine möglichst allseitige Berücksichtigung der Fächer, sondern er wirkt auch auf eine gründliche Durchbildung hin; derselbe entfremdet den Schüler nicht dem wissenschaftlichen Lehrer, sondern zwingt ihn, wohl oder übel den wissenschaftlichen Gang mitzumachen, die historische und dogmatische Seite zu beachten und sich nicht mit der oberflächlichsten Kenntnis zu begnügen«. (S. 98.)

Jolly, der über Württemberg referiert, spricht von »dem grossen Fleiss, der die württembergischen Studierenden auszeichnet«; er gibt eine Analyse und historische Begründung der Verordnung vom 7. November 1885, welche die gemeinsamen Ueberzeugungen der Tübinger Fakultäten und des Ministeriums über den angemessenen Bildungsgang der Verwaltungsbeamten in sich aufgenommen hat.

Schönberg sagt von Baden: »In den geltenden Vorschriften sind alle Anforderungen erfüllt, welche heute im Interesse einer guten Ausbildung des Richterstandes und der

höheren Verwaltungsbeamten, soweit darauf Prüfungsvorschriften einwirken können, gestellt werden; die Erfahrungen, welche man mit ihnen gemacht, sind durchaus günstige, man ist mit der bestehenden Einrichtung — jedenfalls in ihren prinzipiellen — Hauptbestimmungen, allseitig zufrieden« (S. 146) [1]).

Was Preussen anlangt, so mögen zur Ergänzung dessen, was wir oben aus der Feder von *Gneist* gehört, aus dem vorliegenden Bande einige Stimmen sich vernehmen lassen.

Und zwar zunächst die Stimmen von zweien Praktikern. Der Direktor im Reichsamt des Innern, *R. Bosse*, sagt in seinem Referat (S. 149): »In den Reichs- wie in den preussischen Staatsbehörden hat man seit Jahren Klagen darüber gehört, dass die Vorbildung der jüngeren Verwaltungsbeamten, insbesondere deren staatswissenschaftliche Vorbildung, Mängel zeige, auf deren Beseitigung Bedacht zu nehmen sei. Die Klagen gründen sich vorzugsweise auf die Beobachtung, dass die Assessoren, welche zu ernsteren und bedeutsameren Aufgaben der Verwaltung und namentlich auch der Gesetzgebung herangezogen werden, häufig dasjenige Mass staatswissenschaftlicher Kenntnisse und Anschauungen vermissen lassen, ohne welche ein Verständnis der tiefsten, namentlich auf dem sozialen und wirtschaftlichen Gebiete liegenden Bedürfnisse unseres Volkslebens und eine fruchtbare Mitarbeit an der den staatlichen Organen obliegenden Befriedigung dieser Bedürfnisse nicht möglich ist«.

Diese Klagen führt Herr *Bosse* zurück erstens auf die Missstände des juristischen Studiums, zweitens auf die einseitige juristische Schulung der in die preussische und Reichsverwaltung eintretenden Beamten.

Der zweite Praktiker ist ein vormaliger hannoverscher Verwaltungsbeamter, der gegenwärtige Oberbürgermeister von

---

1) Vergl. übrigens die gleichzeitig erschienene Abhandlung von dem grossherzogl. badischen Geh. Finanzrat *Lud. Kirsch*, das kameralistische Studium im Grossherzogtum Baden, zugleich unter Angabe der bezüglich der Ausbildung für den Finanzdienst in Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen und in Elsass-Lothringen bestehenden Vorschriften (Finanzarchiv, Jahrgang 1887 S. 1—80).

Göttingen, *G. F. Merkel*: »der grosse Mangel an tüchtigen Verwaltungsbeamten ist notorisch« (S. 90).

Nach den beiden Praktikern mag ein Theoretiker reden. *Erwin Nasse*, welcher in vorzüglicher Weise Ursprung und Zustand der heutigen Gesetzgebung über den preussischen Verwaltungsdienst darlegt, sagt: (S. 161) »die unerfreulichen Erscheinungen sind beschränkt auf das Studium der Jurisprudenz an den Universitäten und dieses wiederum auf die preussischen Universitäten . . . Es ist nicht möglich, die Klagen auf die Entfremdung der Theoretiker vom Leben zurückzuführen und auf ihre Unfähigkeit, den Studenten in geeigneter Form nützliche Kenntnisse zu vermitteln. — Warum klagen die Theoretiker in andern Fächern und die Professoren der Jurisprudenz an nicht-preussischen Universitäten nicht in gleicher Weise? Unter den preussischen Studierenden der Jurisprudenz sind es aber wieder gerade diejenigen Kreise, aus denen sich der höhere Verwaltungsdienst vorzugsweise ergänzt, deren Universitätsstudien am meisten zu wünschen übrig lassen«.

IV.

Eine gedrängte Analyse der Einzelheiten ergibt folgendes. Zunächst Bayern.

Die Vorbildung für Justizbeamte wie für Verwaltungsbeamte ist eine einheitliche und gleiche: der künftige Justizbeamte muss denselben Anforderungen genügen wie der Verwaltungsbeamte — dieselben Prüfungen und derselbe praktische Vorbereitungsdienst. Nur für den höheren Finanzdienst kommt eine sechsmonatliche Finanzpraxis und eine schriftliche Prüfung über einen praktischen Fall aus der Finanzpraxis hinzu.

Das Studium muss ein vierjähriges sein (und zwar seit mehr als fünfzig Jahren). Dasselbe umschliesst eine Anzahl von Fächern der »allgemeinen Bildung« — in der ehrwürdigen Tradition, welche von den mittelalterlichen Universitäten her hie und da in verkümmerten Resten übrig geblieben, dass zwischen Schule und Fachstudium eine Mittelstufe für humanistisch-philosophische Ausbildung sich zwischenschiebt, halb

eine Fortsetzung des Gymnasiums, halb eine Vorschule der Berufsfakultäten. »Es ist ein schöner, idealer Zug, mit dem das Universitätsstudium eingeleitet und umgeben wird, ein wahrer Segen, ein Schutz gegen das Banausentum, dass nicht gleich mit dem Brotstudium begonnen wird«.

Dazu die Erleichterung der zweckmässigen Berufswahl, da die Entscheidung erst im zweiten Jahre des Studiums getroffen zu werden braucht.

Aber es ist bezeichnend, dass diese alte Einrichtung neuerdings »zusehends verfällt«: »den grössten Abbruch hat derselben das Institut des einjährigen Freiwilligendienstes zugefügt«.

Das allseitige Fachstudium wird durch das Prüfungswesen sicher gestellt. Die erste theoretische Prüfung erstreckt sich auf elf Fächer: philosophische Rechtslehre, römisches Privatrecht, deutsches Privatrecht, Zivilprozess, Kriminalrecht, Kriminalprozess, allg. und bayrisches Staatsrecht, Kirchenrecht, Polizeiwissenschaft, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Die Prüfung findet am Sitze der Universitäten vor der Fakultät unter Mitwirkung eines Regierungsbeamten statt; sie ist bloss mündlich (und öffentlich). Bereits durch eine Kgl. Verordnung vom 27. September 1836 ist dafür gesorgt, dass die Staatswissenschaften eine volle Berücksichtigung finden.

»Der bayerische Examensmodus sichert nicht nur eine möglichst allseitige Berücksichtigung der Fächer, er wirkt auch auf eine gründliche Durchbildung hin«. Das in Norddeutschland grassierende Einpaukerwesen »kennt man bei uns nur in geringem Grade«. Die Schattenseiten des indirekten Zwanges zum Kollegienbesuch, welche in der Prüfungsbefugnis der Professoren liegt, sind geringe im Vergleich zu den grossen Vorzügen. Eine schriftliche Prüfung — neben der mündlichen — ist oft angeregt worden, scheint aber nicht unentbehrlich zu sein. Sehr bezeichnend ist es, was *Schanz* sagt: »bei der Mehrzahl kennt man aus dem Seminar und den Uebungen Kenntnisse und Begabung ungefähr« (S. 100). Nach preussischen Erfahrungen habe ich von einem solchen Zustande wie von einem fernliegenden Ideal gesprochen (S. 66).

Auf die erste Prüfung folgt eine dreijährige Praxis: da-

von 1 Jahr in der inneren Verwaltung (Bezirksamt oder Stadt-Magistrat), 1½ Jahre bei den Gerichten, ½ Jahr bei einem Rechtsanwalt.

Dann folgt die zweite Prüfung, welche in einer von fünf Kreishauptstädten absolviert werden kann. Dieselbe erstreckt sich wesentlich auf dieselben Fächer wie die erste; sie ist aber vorwiegend schriftlich und zwar in der Form von Klausurarbeiten (zwei aus jedem Gegenstand) in zwei Abteilungen, deren erste die üblichen juristischen Fächer, die zweite die publizistischen und wirtschaftlichen Fächer umfasst; für jede der beiden Abteilungen noch ein grösserer praktischer Fall mit einer Bearbeitungsfrist von 9 Stunden. Die Prüfungskommission besteht ausschliesslich aus praktischen Beamten.

Erst nach bestandenem zweitem Examen entscheidet sich der Kandidat für die eine oder die andre Laufbahn im Staatsdienste.

Die Einheit des Studiums für den gesamten Staatsdienst und des ersten Examens, welches darauf folgt, wird weniger beanstandet als die fortgesetzte Einheitlichkeit auch der Vorbereitungspraxis: sie stammt in der That aus einer Zeit, wo die Staatsverwaltung selber die heutige Differenzierung noch nicht kannte. Dem heutigen Bedürfnisse würde eine Unterscheidung entsprechen, welche diejenige Seite der Vorbereitungspraxis in den Vordergrund stellt, die der Berufswahl des Kandidaten entspricht. Wogegen allerdings mit der gegenwärtigen Identität der gesamten Vorbildung (die ja faktisch auch in Preussen noch zu einem erheblichen Teile besteht, hier nur mit ganz einseitiger Bevorzugung der juristischen Richtung) die Freiheit der Entscheidung für jede beliebige Branche des Staatsdienstes möglichst lange offen gehalten wird. Ein Vorzug welcher — wie mir scheinen will — öfters gar zu stark betont wird und gerade angesichts der üblichen Beschaffenheit der Anlagen und Neigungen der jungen Leute für den Staatsdienst nicht ohne sehr gemischte Empfindungen betrachtet werden kann. Denn wenn es eine Thatsache ist, dass für dieses Studium eine überwiegende Menge von Aspiranten sich einschreiben lässt, die gar keinen Massstab für ihre Neigung und Begabung besitzen, so müsste in der

Folgerichtigkeit jener Erwägung ihnen wohl vor allen Dingen (nach mittelalterlicher Art) empfohlen werden, sich einige Jahre in der philosophischen Fakultät umzuthun, damit sie die wirkliche Reife zu einem selbständigen Entschlusse — an Stelle der sogenannten Reife — erwerben.

Schanz will nun für die Verwaltungsbeamten eine derartige Verwendung der bisherigen 3 Jahre Vorbereitungspraxis: 1 Jahr weiteres Studium für die Verwaltungsfächer, 1 Jahr Verwaltungspraxis, 1 Jahr Justizpraxis. Das weitere Studienjahr soll vorwiegend zu Seminarübungen verwendet werden.

Dieser Vorschlag nähert sich wohl eher demjenigen von *R. Mohl*, während die neueren Vorschläge seit *Engel*, dann von *Nasse*, von mir und manchen andern, den Nachdruck auf eine Wiederaufnahme des Studiums nach mehreren Jahren der Praxis legen. (*Dernburg* hat kürzlich diesen Gedanken zu einer Uebertreibung ausgebildet, welcher nicht geeignet ist, ihm Freunde zu werben). *Engel* war es, welcher zuerst nicht bloss mit einem derartigen Plane hervorgetreten ist, sondern auch — was in allen solchen Dingen nicht hoch genug angeschlagen werden kann — zuerst etwas Lebendiges geschaffen hat. Sein »statistisches Seminar« war — mindestens in den guten Jahren — ein wirklicher Anfang zu dem, was in vermehrter und verbesserter Auflage einmal kommen soll und kommen wird. Die vollkommensten Pläne auf dem Papier haben zuvörderst diesen ersten unvollkommenen Anfang mit Dank anzuerkennen. Mir hat *Engel's* Beispiel vorgeschwebt, wenn ich diesen Johannistrieb des Studiums nach dem Assessor-Examen eintreten lassen wollte. *Nasse* will denselben in die Referendariatszeit verlegen. *Mohl* dachte an eine Elite für höhere Stellen und wollte ein Internat für zunächst 12 junge Beamte mit dreijährigem Studium (d. h. zuzüglich des unmittelbar voraufgehenden Universitätsstudiums 6—7 Jahre im ganzen). Auch ich habe, wesentlich um für's erste das Kleinere zu wünschen, bloss an eine Elite gedacht. *Nasse* und *Schanz* denken an die Gesamtheit der studierten Verwaltungsbeamten. *Nasse* wiederum erwartet für die staatswissenschaftlichen Studien von den Jahren des üblichen Uni-

versitätsstudiums nicht viel mehr etwa als heute erreicht wird, weil er in dieser Frist den juristischen Fächern den Raum frei lassen will, zufolge der Erwägung, dass die staatswissenschaftlichen Fächer sich vorzugsweise für ein späteres Lebensalter eignen, die juristischen für die übliche Studienzeit. Ich weiss nicht, ob das zutrifft; glaube auch nicht, dass ein Würzburger oder Tübinger Professor dies bestätigen würde. Wir preussischen Universitätslehrer sind mit unsren Erfahrungen in eine eigentümliche Relativität gestellt: die juristischen Vorlesungen sind halber Luxus für den stud. jur., die staatswissenschaftlichen sind ganzer Luxus. Und es ist allerdings ein hartes Stück Arbeit, die ökonomischen Disziplinen in eingehenden Vorlesungen mit demselben Reize auszustatten, welchen andre Luxusfächer herkömmlich haben.

Die relative Stellung ändert sich mit der Aenderung der gesetzlichen Vorschriften. Zuerst wollen wir an diesem Punkte thun, was wir können: ich sehe nicht ein, was die Pandekten an Reiz für einen jugendlichen Geist vor der Nationalökonomie voraushaben sollen. Aber freilich, weil nach allen Bemühungen, auch nach der notwendigen Verlängerung der Studienzeit, noch Grund genug bleibt, eine spätere Ergänzung durch das Studium des gereifteren jungen Beamten zu wünschen: so tritt der Plan einer Organisation für Assessoren, zunächst für eine Auswahl derselben ein.

Nasse wünscht übrigens eine Zentralisation des Instituts für die studierenden Referendare im Mittelpunkte des Staates indem er auch in diesem Punkte die Analogie der Kriegsakademie gelten lassen will. Aehnlich schon *Engel*, welcher geradezu von einer »Verwaltungsakademie« sprach [1]), zu der sein statistisches Seminar nach Analogie der Kriegsakademie entwickelt werden sollte.

Herr Ministerialdirektor *Bosse* nimmt gleich *Engel* wieder den *Mohl'*schen Vorschlag [2]) auf, eine Auswahl von jüngeren Assessoren auf Staatskosten ins Ausland auf Reisen zu senden.

1) *Ernst Engel*, das statist. Seminar des K. Preuss. statist. Bureau in Berlin. 1864. S. 44.

2) Zeitschrift f. d. g. Staatswiss. 1845 S. 274 ff. Vgl. *Engel* S. 19.

Mohl ist es übrigens auch, welcher das Vorbild der höheren Kriegsschulen lange vor den andern angerufen hat: er spricht (S. 293) von einer »Bildungsschule für den Generalstab des Zivildienstes«.

V.

Ich bin hier, aus Anlass des Reformvorschlages von *Schanz*, auf diesen Einen Punkt in Kürze eingegangen, auf welchen mancherlei Ansichten und Pläne zielen. Ich habe damit einiges vorweg genommen, was weiter unten zu sagen wäre. Es mag aber auch hier am rechten Platze stehen. Und ich wende mich jetzt zu *Jolly's* Referat über Württemberg. Württemberg ist in gewissem Sinne das Eldorado der staatswissenschaftlichen Studien: der akademische Unterricht entwickelt sich in den geregelten Pflichten und Rechten von Examinatoren und Examinanden. Der Verehrer der unbedingten Freiwilligkeit wird diesen Zustand sehr von oben herab ansehen: das ist ihm die Weise der Bevormundung und des Zwanges, die er eben für überflüssig hält, an deren Stelle er bessere, würdigere Mittel zu setzen weiss, mit welchen man den Zweck sicherer erreicht. Es ist die Art der Anschauung, welche der neuerdings sogenannte »Freisinn« vom gesamten öffentlichen Wesen hat: für diese spezielle Frage begegnen sich nur leider die sonstigen Anhänger des Freisinns mit allerhand politischen Richtungen die im übrigen den Wahn keineswegs teilen, es könne auf grosse zwingende Institutionen in irgend einem Gebiete des Staatslebens verzichtet werden und die an sich erfreulichen Erfolge der Freiwilligkeit seien ausreichend, solche Institutionen zu ersetzen. Selbst der beteiligte Universitätslehrer wird geneigt sein, mit berechtigter Genugthuung auf diejenigen Erfolge seiner Lehrthätigkeit zu blicken, welche er ganz und gar der freien Zuneigung seiner Hörer verdankt, einer Neigung die er — ohne jeden äussern Zwang — zu erwecken gewusst hat. Ihm mag die kleine Schar um dieser Reinheit des Interesses willen wertvoller und erfreulicher sein als der grosse Haufe, welcher durch das Schreckmittel des Examens auch dem mittelmässigen Lehrer zugeführt wird.

Jedoch das ist nicht der Massstab für öffentliche Einrichtungen, für die Oekonomie, mit welcher dieselben wirken, für die Verluste und Vergeudungen einerseits, die eigentlichen Erfolge anderseits. Gerade diejenigen, welche so oft von der »praktischen« Beziehung der Universitätsstudien auf den Staat und den Staatsdienst reden, sollten doch diese praktische Erwägung nicht hintansetzen.

Eine Vergleichung der Würtembergischen Einrichtungen mit den Bayerischen ergibt die Gemeinsamkeit in der engen Verknüpfung der wissenschaftlichen Staatsprüfung mit dem Universitätsunterricht. Dagegen ist, im Gegensatze zu Bayern und so ziemlich zu allen Deutschen Ländern, Würtemberg dasjenige Land, in welchem die herkömmliche und sonst übliche Einheitlichkeit des Studiums für den höheren Staatsdienst von lange her in eine völlige Zwiespältigkeit auseinandergerissen ist, die zu gunsten des staatswirtschaftlichen Studiums so weit geht, dass eben diese Entfernung desselben von dem juristischen Studium wiederum das Problem für eine Annäherung abgegeben hat. So geht es einmal in menschlichen Dingen. Dort kämpft man seit Menschenaltern erfolglos für eine auch nur dürftige Berücksichtigung der staatswirtschaftlichen Fächer im Interesse der wissenschaftlichen Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten; hier hat man die Sache in das entgegengesetzte Extrem getrieben und muss den Fortschritt darin sehen, dass man dieses Zuviel beseitigt.

Die bis zum Jahre 1886 in Geltung gebliebene Kgl. Verordnung vom 10. Februar 1837 fordert: Maturitätszeugnis, dreijährige Zwischenzeit, darauf eine erste Prüfung vor einer Kommission, welche aus den Professoren der staatswirtschaftlichen Fakultät und zwei oder drei Professoren der juristischen Fakultät der Landesuniversität nebst einem Regierungs-Kommissar besteht. Die Prüfungsfächer sind württembergisches und allgemeines Staatsrecht, gemeines und württembergisches Privatrecht, Kirchenrecht, Strafrecht und Prozess, Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft, württembergisches Steuer- und Rechnungswesen, Gewerbskunde, Land- und Forstwirtschafts-

lehre. Für das schriftliche Examen werden 28 Fragen gestellt, die je in 1 Stunde in Klausur ohne alle Hilfsmittel (anders als in Bayern) zu beantworten sind. Nach der ersten Prüfung folgt eine praktische Vorbereitungszeit von bloss Einem Jahre, davon 8 Monat bei einem Oberamt, 4 Monat bei einer Kollegialstelle. Endlich die zweite Prüfung, welche vor den Räten des Ministeriums des Innern abgelegt wird: ihr schriftlicher Teil besteht neben einer Anzahl schriftlicher Fragen aus 3 praktischen Fällen, die der Verwaltung und dem Strafrecht entnommen sind; selbige sind je in 1 Tage in Klausur zu bearbeiten. Die mündlichen Prüfungen finden (unter Ausschluss der Oeffentlichkeit) mit je 3 Kandidaten statt und dauern je 3 Stunden.

Im Laufe eines halben Jahrhunderts sind diese Bestimmungen öfters Gegenstand der Diskussion an amtlicher Stelle gewesen. Schon im Jahre 1830 hatte die Kammer der Abgeordneten die Abhaltung von Staatsprüfungen durch die Universitätslehrer verurteilt; der Tübinger Senat (das Plenum der ordentlichen Professoren) hatte sein von der Regierung verlangtes Gutachten dahin abgegeben, dass er selber für die Entbindung der Universitätslehrer von der Abhaltung der Staatsprüfungen sei; ja er hatte wiederholt in neuen Anträgen an die Regierung diesen Standpunkt vertreten. Hier war es die Regierung, welche — entgegen der Ansicht der Professoren — an dem Bestehenden festhalten wollte; insbesondere erklärte sie, dass die Praktiker zur Abhaltung von theoretischen Prüfungen nicht befähigt seien. Allerdings drehte sich dieses Verhältnis wieder um, als im Jahre 1866 die Regierung gemischte Prüfungskommissionen vorschlug: jetzt überwogen in der Ansicht des Senats die Vorzüge der bestehenden Einrichtung.

Jetzt wurde auch der Umkreis der Prüfungsgegenstände in kritische Erörterung gezogen, weil man bemerkt hatte, dass die Mannigfaltigkeit der Fächer es zu keiner ausreichenden Gründlichkeit der wissenschaftlichen Ausbildung kommen lasse. Nach manchen Gegensätzen ist endlich die Entscheidung dahin getroffen worden, dass ein gleicher Studiengang der Juristen

und Verwaltungsbeamten den Interessen der Verwaltung am besten dient: also eine vollständige juristische Schulung, daneben dasjenige Mass staatswissenschaftlicher Bildung, zu welchem die Zeit reicht. Es lag nahe, dass Gegensätze der juristischen und der staatswissenschaftlichen Fakultät bei diesen Erörterungen nicht vermieden werden konnten: die erstere war mit den bisherigen Einrichtungen ihres Studiums zufrieden; die andere mochte freilich die herkömmliche Bedeutung ihrer Fächer, ganz im Widerspruche mit dem gesamten Zuge des Zeitalters nicht in den Hintergrund drängen lassen.

Die Kgl. Verordnung vom 7. November 1885 verlangt: 1) Maturitätszeugnis eines deutschen Gymnasiums oder eines württembergischen Realgymnasiums 2) ein Studium von 3½ Jahren in Rechts- und Staatswissenschaften, wovon mindestens 1 Jahr Tübingen 3) Prüfung in 8 Fächern (gemeines und württembergisches Privatrecht, Strafrecht, Prozess, Staatsrecht, Kirchenrecht, Volkswirtschaftslehre, Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht mit Ausschluss des Steuerrechts); 4) ein praktischer Vorbereitungsdienst von 1½ Jahren 5) die zweite Prüfung, welche von höheren Beamten abgenommen wird, und zwar schriftlich durch Bearbeitung je eines praktischen Falles aus dem Gebiete der Verwaltung, der Verwaltungsrechtspflege, der Strafrechtspflege sowie durch schriftliche Beantwortung von Fragen aus Steuerlehre und Steuerrecht; dann mündlich über sämtliche Disziplinen der ersten Prüfung nebst Steuerlehre und Steuerrecht.

Die jetzt 3½jährige Dauer des Universitätsstudiums ist dem Buchstaben nach um ein Semester länger als diejenige der Juristen. Indessen thatsächlich besteht für letztere seit lange eine Studienzeit von acht Semestern, die — dank der Schwierigkeit des Examens — auch durch die reichsgesetzliche Verlängerung der praktischen Vorbereitungszeit von 1 auf 3 Jahre keine Abkürzung erfahren hat. Es ist etwas ähnliches, wie es in Preussen heute für Philologen u. s. w. sich entwickelt hat die das Oberlehrerexamen bestehen wollen.

Bemerkenswert ist, dass die 3jährige praktische Vorbereitung der Juristen »für Württemberg, wo die Studierenden

sich auf der Universität gründliche Kenntnisse erwerben, entschieden zu lang ist«, wie der Referent versichert. Und damit erklärt sich (übrigens anknüpfend an das in Württemberg Herkömmliche) die bloss 1½jährige Vorbereitungsfrist der Verwaltungsbeamten.

Ein auffallender Kontrast zu den preussischen Einrichtungen und den Anschauungen der dort herrschenden Praxis, wo das »eigentliche Lernen« erst »lange nach dem grossen Examen beginnt«. Die geringere Intelligenz der süddeutschen Praktiker kommt, im Vergleich zu dem »Staate der Intelligenz«, offenbar daher, dass sie auf das »uneigentliche Lernen« einen ungebührlichen Wert legen.

VI.

In Baden ist gemäss der grundlegenden Verordnung vom 16. Dezember 1853 und den verschiedenen Aenderungen derselben bis zu der Verordnung vom 11. August 1883 der gesetzliche Zustand der folgende.

Charakteristische Züge desselben sind: Einheitlichkeit der akademischen und praktischen Vorbildung für Rechtspflege wie für Verwaltung; 3½jähriges Universitätsstudium und 3jähriger Vorbereitungsdienst, staatswissenschaftliche Vorbildung neben der rechtswissenschaftlichen in gleicher Weise für Juristen wie für Verwaltungsmänner; beide Prüfungen, die am Schlusse der Universitätsbildung wie die andre am Schlusse der praktischen Vorbildung, durch Räte der Ministerien der Justiz und des Innern abgehalten ohne Beteiligung der Universitätsprofessoren.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen. Die Kandidaten müssen vor der ersten Prüfung im ganzen über 19 Fächer Vorlesungen gehört haben: davon 3 Privatvorlesungen (mindestens 4stündige) aus der philosophischen Fakultät, 5 staatswissenschaftliche Fächer (Rechtsphilosophie, Staatsrecht, Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft) und 11 rechtswissenschaftliche. Das erste Examen ist zunächst ein schriftliches und erstreckt sich auf die 16 rechts- und staatswissenschaftlichen Fächer: es werden im ganzen 55 Fragen

gestellt, die je in 1 Stunde zu beantworten sind; davon 8 Fragen aus dem römischen Privatrecht, 6 Fragen aus dem französischen und badischen Zivilrecht, 5 aus dem deutschen Zivilrecht u. s. w. 4 aus Nationalökonomie, 4 aus Polizeiwissenschaft, 3 aus Finanzwissenschaft. Das mündliche Examen beschränkt sich auf römisches, französisches, badisches Zivilrecht, Zivilprozess, Strafrecht und Nationalökonomie; auch hier 1 Stunde für jedes Fach und jeden Kandidaten.

Die praktische Vorbereitung zerfällt in: 12 Monate bei Amtsgerichten, 8 Monate bei dem Oberlandesgericht oder Landgericht, 12 Monate bei Verwaltungsbehörden, 4 Monate bei einem Rechtsanwalt.

Die zweite Prüfung umfasst das gesamte Gebiet des in Baden geltenden Rechts, einschliesslich Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht. Sie beginnt mit der schriftlichen Beantwortung von Fragen aus diesen Fächern, in Klausur wie die erste Prüfung, wobei bloss die badischen Gesetzbücher als Hilfsmittel gebraucht werden dürfen. Dann folgt ein mündliches Examen in eben jenen Fächern, und ein Vortrag jedes Kandidaten über einen praktischen Fall nach den Akten die ihm 8 Tage zuvor zugestellt sind.

Dieses die geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Grossherzogtum Baden. Durch gewichtige Stimmen wird die Ansicht vertreten, dass die grosse Zahl der Prüfungsfächer bei der ersten Prüfung einer Vertiefung der Studien in den Hauptfächern hinderlich ist und dass daher diesem Uebelstande durch die Einführung einer Vorprüfung in einzelnen Fächern nach 3—4 Semestern der Universitätszeit abgeholfen werden könne.

Eigenartig, aber an das in Würtemberg bisher Bestehende anknüpfend und jedenfalls ein gemeinsames Ueberkommnis der alten Zeit ist die besondere Ausbildung der Kameralisten im badischen Staatsdienst. Das technologische Element, gestützt auf Mathematik und Naturwissenschaften, ist hier nur langsam dem juristischen Elemente in der akademischen Ausbildung gewichen. Aber die Tendenz ist deutlich und mutmasslich führt die fernere Entfernung auch hier auf

die Einheitlichkeit der wissenschaftlichen Vorbildung hin. Die Verordnung vom 16. Mai 1838 forderte Mathematik, sämtliche Naturwissenschaften, — Land- und Forstwirtschaftslehre, Bergbaukunde, Gewerbslehre, Handelslehre, — Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft — daneben bloss juristische Encyclopädie und allgemeines Staatsrecht. Die Verordnung vom 12. Mai 1863 beschränkte die naturwissenschaftlichen und technologischen Fächer; dagegen fügte sie Institutionen des römischen Rechts und badisches Landrecht hinzu. Auch durch die Ergebnisse dieser Verordnung nicht befriedigt, war das Finanzministerium bereits im Jahre 1872 geneigt, eine Vereinigung des Kameral- und des Rechtsstudiums anzustreben. Weil indessen (ähnlich wie mutatis mutandis neuerdings in Württemberg) die naheliegende Schwierigkeit dazwischentrat bei der Herstellung der Einheitlichkeit die beiderseitigen Anforderungen zu befriedigen (u. a. verlangte das Finanzministerium die Aufnahme der Mathematik unter die Prüfungsgegenstände der ohnehin so überladenen ersten Prüfung für die Juristen): so wurde für diesesmal und auch bei einer erneuten Verhandlung der Ministerien in den Jahren 1878—79 zunächst die Einheit nicht erreicht. Aber auf dem Wege dahin liegt die Verordnung vom 17. März 1884, welche den jetzigen Zustand bestimmt. Nach wie vor findet bloss Eine Prüfung, am Schlusse des Studiums, statt, mit darauf folgender mehrjähriger Beschäftigung bei den Finanzbehörden. Die Prüfung setzt voraus ein $3^1/_2$jähriges Universitätsstudium mit Zwangsvorlesungen über: Mathematik (Arithmetik), Landwirtschaftslehre, Gewerbskunde, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Institutionen des römischen Rechts, badisches Zivilrecht, deutsches Handels- und Wechselrecht,. allgemeines und deutsches Staatsrecht. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich, ähnlich gehandhabt, wie für die Juristen.

VII.

Im Königreich Sachsen zeigt sich in einzelnen entscheidenden Zügen Uebereinstimmung mit den Einrichtungen

der süddeutschen Staaten, welche wir soeben kennen gelernt haben. Jene Uebereinstimmung scheint namentlich in der Hauptsache zu bestehen: nämlich in dem Kontraste des Studien- und Prüfungswesens zu Preussen. Der sächsische Referent in dem vorliegenden Sammelbande geht über diesen allgemeinen und vorzugsweise wichtigen Punkt mit einem Stillschweigen hinweg, welches im Zusammenhange mit dem, was man sonst über sächsische Zustände weiss, wohl vermuten lässt, dass die Zufriedenheit mit dem Bestehenden keinen Anlass zur Erörterung geboten hat. Eine schriftliche und mündliche Prüfung beim Abschluss des Universitätsstudiums vor den Professoren der Universität Leipzig besteht im Königreich Sachsen wie analog in Bayern und Württemberg. (Der Referent, wie wir wissen, ist ein praktischer Verwalwaltungsbeamter). Die Studierenden der Rechtswissenschaft sind in gewissem Umfange genötigt, sich mit Staatsrecht, Volkswirtschaft, Völkerrecht, Politik zu beschäftigen, da die bezüglichen Vorlesungen nicht nur zu den sogenannten Zwangskollegien gehören, sondern diese Fächer auch in den Bereich der (schriftlichen und mündlichen) Prüfung vor der juristischen Prüfungskommission regelmässig einzubeziehen sind.

Was das Verhältnis der Vorbildung zum Verwaltungsdienste zu der Vorbildung für das Richteramt anlangt, so ist zwar durch Verordnungen der Jahre 1859 und 1863 auf eine gesonderte Behandlung der ersteren hingearbeitet worden. Thatsächlich ist jedoch die Einheitlichkeit festgehalten worden und zwar in der Weise, dass diejenigen, welche die Qualifikation zum Richteramte (durch das zweite juristische Staats-Examen) erlangt haben, mit Vorliebe auch für die Verwaltungsposten verwendet worden sind. »Das Ministerium des Innern hat wiederholt Gelegenheit genommen, unzweideutig zu erkennen zu geben, dass es auf das Bestehen der juristischen Staatsprüfung den grössten Wert legt«. Es hat dieses Examen geradezu zur Bedingung gemacht für Anstellung als Assessor im Dienste der inneren Verwaltung.

Bei diesem Zustande, welcher mit dem in Preussen Bestehenden nach der negativen Seite hin (leider nicht nach der

positiven) manche Berührungspunkte hat — zeigt sich natürlich die Lücke, dass für die grossen Aufgaben der inneren Verwaltung, neben der juristischen Schulung, eine nähere Kenntnis der Verwaltung und eine angemessene Vertiefung der staatswissenschaftlichen Bildung nicht zu entbehren ist. Herr Amtshauptmann *Fischer* verlangt in diesem Sinne eine Trennung der beiden Zweige des Staatsdienstes in der Mitte des praktischen Vorbereitungsdienstes. Also gemeinsames Studium, einheitliche erste Prüfung, gemeinsame Vorschrift von zwei Jahren Gerichtspraxis; alsdann aber — für die anderen zwei Jahre der Praxis — die Verpflichtung der künftigen Verwaltungsbeamten zu einer zweijährigen Praxis bei Verwaltungsbehörden, davon ein Jahr bei einer unteren Verwaltungsbehörde, vorzugsweise einer Gemeindeverwaltung. Alsdann eine Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst, aber (im Gegensatze zu den älteren Vorschriften von 1859 und 1863) diese so geordnet, dass ihre Anforderungen vollauf der Höhe der juristischen Staatsprüfung entsprechen. Es ist der »Praktiker«, welcher auch für diese zweite Prüfung neben den vortragenden Räten der Ministerien den Professor der Volkswirtschaft als Mitglied der Prüfungs-Kommission verlangt.

VIII.

Diese etwas nähere Ueberschau der Einrichtungen und Zustände von Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, bestätigt, wie mir scheint, den vorauf bemerkten vorläufigen Eindruck, eines gemeinsamen Gegensatzes derselben zu dem was wir in Preussen haben. Eines Gegensatzes, in welchem die Vorzüge ganz überwiegend in den vier kleinen Staaten, die Nachteile in dem Grosstaate zu finden sind. Und zwar so, dass der eigentliche Hauptgegenstand der Beschwerden, welcher in Preussen vorhanden ist, in jenen andern Staaten nicht vorhanden ist oder ganz und gar zurücktritt — zurücktritt infolge von Massregeln, welche in Preussen fehlen, aber seit lange vergebens von sachkundigen Männern verlangt werden.

Ueber den gesetzlichen Zustand und seine Ergebnisse in

Preussen erstattet uns *Erwin Nasse* aus eingehender Sachkunde Bericht.

In Preussen sind massgebend die beiden Gesetze vom 9. Mai 1869 und vom 11. März 1879. Das erstere ist für den Verwaltungsdienst insoweit massgebend, als die darin gegebenen Bestimmungen für die Ausbildung der Juristen teils schon als solche die gesamte Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst enthalten, teils — und dieses in allen Fällen — die gemeinsame Grundlage bilden auch für die besonderen Anforderungen des Verwaltungsdienstes.

Bei seinem Inhalt aber näher zu verweilen, ist nach dem im Eingange Gesagten, bei gegenwärtigem Anlass überflüssig. Auch könnte ein näheres Eingehen auf dieses Gesetz nur das oft Gesagte wiederholen. Die Litteratur darüber ist gross: aus der neuesten Schrift, derjenigen von *Gneist*, haben wir oben das Wesentliche wiedergegeben.

Es mag aus *Nasse's* Bericht nur hervorgehoben werden (um das Tempo des Fortschritts und den Geist der Entwicklung in diesen Dingen zu beleuchten) dass der damalige Justizminister bei der Debatte über das Gesetz ausdrücklich versprochen hat den Missbrauch zu beseitigen, dass die Ableistung des Militärjahrs während des ohnehin schmal bemessenen Trienniums der Juristen gestattet würde; dass ebenfalls der damalige Justizminister, bei späterer Gelegenheit im Jahre 1876 wegen einer wirksamen Ausführung der Bestimmung des Gesetzes über die Prüfung in den »Staatswissenschaften« interpelliert die angemessene Abhilfe zusagte — dass aber je länger je weniger daran gedacht worden ist, diese Zusage zu erfüllen, und dieses im Angesichte einer chronischen Ueberfüllung des preussischen Staatsdienstes mit juristischen Aspiranten.

Ueber Vorbereitung und Inhalt des zweiten Gesetzes, desjenigen betreffend die Anforderungen für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879, sollte man bei *Nasse* selber nachlesen, welcher einen hervorragenden Anteil daran gehabt hat. Leider ist dieser Anteil ein wesentlich theoretischer und kritischer gewesen. Um so wertvoller ist der

gegenwärtige kritische Bericht welchen *Nasse* darüber erstattet.

Bei parlamentarischen Beratungen über diese Gesetze zeigen sich dieselben Erscheinungen, wie wir sie alljährlich bei den Interpellationen über die Missstände des juristischen Studiums erleben: eine Einigkeit der Parteien, rechts und links und in der Mitte, wie man sie für würdigere Zwecke sich wünschen möchte als für die instinktive Abneigung gegen wissenschaftliches Studium. Dazu nun im vorliegenden Falle die Abneigung der Juristen, angemessene Zugeständnisse zu machen für die »Staatswissenschaften« — und leider sehr begreiflich gegenüber den Schwierigkeiten, welche einer bloss juristischen Ausbildung der preussischen Kandidaten heute noch im Wege stehen.

So konnte es damals kommen, dass die Staatsregierung der Kommission des Abgeordnetenhauses zustimmte, welche die durch Gesetz von 1869 für die erste Prüfung verlangten »Grundlagen der Staatswissenschaften» in Fleisch und Blut übersetzen wollte, indem dafür die Fächer »Nationalökonomie und Finanzwissenschaft« gefordert würden — dass aber die Majorität des Plenums diese Reform verwarf.

Wir brauchen bloss auf dasjenige hinzuweisen, was in süddeutschen Staaten, auch in Sachsen besteht, um die »Unmöglichkeit« zu beleuchten, welche von den Wortführern des Abgeordnetenhauses behauptet wurde.

Die einzig wirksame Vorschrift für die Beschäftigung der jungen Verwaltungsmänner mit den Wissenschaften der Verwaltung liegt in den Bestimmungen über das Zweite Examen, welches auf eine vierjährige Praxis — halb bei den Gerichten, halb bei Verwaltungsbehörden — folgt. Diese zweite Prüfung erstreckt sich auf das in Preussen geltende öffentliche und private Recht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie auf die Volkswirtschafts- und Finanzpolitik. Aber sie liegt von den Universitätsstudien zu weit ab, um in diesen frühen Jahren das Studium darauf hinzulenken. Auch will man es ja als das gute Recht des stud. jur. angesehen wissen, dass er sich zunächst durch eine Reihe

von Jahren für keinen Zweig des Staatsdienstes vorausbestimmt. Die neuerdings verlangten Studiennachweise für die Verwaltungsfächer sind faktisch nichts als eine Veranlassung zum Belegen dieser Fächer — sehr mittelbar zu dem offiziell durchaus überflüssigen Hören derselben.

Wir wissen nun bereits, was *Nasse* zur Reform vornehmlich in Vorschlag bringt. Es ist im Grunde sehr bescheiden. Er will ein halbjähriges Studium, unmittelbar vor dem zweiten Examen. Also etwas dem Kandidaten mutmasslich recht willkommenes: obenein soll das halbe Jahr an dem bis jetzt verlangten gerichtlichen Vorbereitungsdienst gespart werden. Es ist vielleicht doch gar zu bescheiden. Aber es lohnt nicht darüber zu diskutieren, so lange die erste und dringendste Reform, die ja gerade *Nasse* längst gefordert und namentlich im Abgeordnetenhause bei Vorbereitung des Gesetzes vertreten hat, nicht in Angriff genommen ist, ja scheinbar in nebelhafter Ferne liegt — die Reform der ersten Prüfung. Wir erinnern hier an das aus *Gneist's* Schrift oben Angeführte.

IX.

Für die Reform der praktischen Vorbildung des höheren Verwaltungsbeamten haben sich, aus preussischen Erfahrungen heraus, zwei Männer der praktischen Verwaltung geäussert: Herr Ministerialdirektor *Bosse* und Herr Oberbürgermeister *Merkel.* Sie ergänzen sich mit ihren Voten und Reformvorschlägen ungefähr gerade so wie durch ihre Berufsstellung. Der Eine im Zentrum des grossen Reichsganzen, der Andre im lokalen Mikrokosmos. Der Erstere deutet auf eine Erweiterung der praktischen Ausbildung, welche an die grossen Verhältnisse der Reichsverwaltung und deren Bedürfnisse anknüpft; der Andere legt den Nachdruck auf das Vertrautwerden mit den tausend kleinen Angelegenheiten des Alltagslebens im engen Kreise der örtlichen Verwaltung.

Herr Ministerialdirektor *Bosse* ist übrigens weit entfernt davon, auf die Reform der praktischen Ausbildung den allei-

nigen Nachdruck zu legen. Im Gegenteil er berührt sich vielfach mit den Forderungen der Theoretiker in den Ansprüchen an die Aenderung des Studiums und der ersten Prüfung. Die ernsten Praktiker, sagt er, stimmen mit den akademischen Lehrern in der Wahrnehmung überein, dass ein Teil unserer jüngeren Juristen aus der Zeit des Universitätsstudiums nicht denjenigen wissenschaftlichen Gewinn zieht, der für erfolgreiche Bewältigung der amtlichen Aufgaben zu wünschen wäre. Daher will er eine Aenderung der Prüfung, welche dem mechanischen Einpauken einen Riegel vorschiebt. Daher Einrichtung eines akademischen Zwischen-Examens, gegen welche bisher keine durchschlagenden Gründe vorgebracht seien; Verlängerung der Studienzeit auf vier Jahre, ja mit Rücksicht auf das Militärjahr »unbedenklich noch ein neuntes Semester.« Damit würde zugleich dem übermässigen Zudrange zur Beamtenlaufbahn eine Schranke gesetzt werden. »Die Leichtigkeit der ersten Prüfung ist im Grunde eine Grausamkeit gegen die jungen Juristen — sie werden dadurch in eine Laufbahn gelockt, auch ohne dass sie die rechte Befähigung besitzen.« Ferner verlangt dann *Bosse* sowohl für die künftigen Juristen als besonders für die Verwaltungsbeamten Kenntnis des öffentlichen Rechts und der ökonomischen Fächer.

Zeigt sich hierin eine erfreuliche Uebereinstimmung des Praktikers im Einzelnen und im Ganzen mit den oft geäusserten Ueberzeugungen der Theoretiker, tritt dabei zugleich eine deutliche Meinungsverschiedenheit gegenüber jenen andersartigen »praktischen« Anschauungen hervor, welche die Vertreter des Justizministeriums im Februar d. J. vor dem Hause der Abgeordneten geäussert haben in einem Tone wie wenn sie die Ansichten der Praktiker schlechthin vertreten: so will für die praktische Ausbildung der Verwaltungsbeamten Herr *Bosse* neue und eigentümliche Massregeln in Vorschlag bringen. Er weist auf diejenigen Gebiete unseres öffentlichen Lebens hin, welche durch die moderne Entwicklung in den Vordergrund gerückt sind: »Versicherungswesen, Währungs- und Münzverhältnisse, Bankwesen, die Verhältnisse der Landwirtschaft, Zollpolitik und Tariffragen, Weltverkehr und Handels-

politik, die Statistik und die der staatlichen Einwirkung zugänglichen Erscheinungen des sozialen Lebens«. Das tiefere Verständnis derselben werde dem Durchschnitt unserer jungen Assessoren während ihrer Vorbereitungszeit nur in den seltensten Fällen zugänglich gewesen sein. Daher finde sich bei einem Teile unserer Verwaltungsbeamten eine zuweilen erstaunliche Indolenz diesen welt- und zeitbewegenden Fragen gegenüber. Die umfangreichste Durchbildung auf diesen Gebieten finde sich bei den Beamten des auswärtigen Ressorts, die bei den Gesandtschaften und Konsulaten von diesen Dingen Anschauung gewonnen haben. Und wenn nun auch nicht für die Gesamtheit dieser Bildungsgang vorzuschlagen sei, so liesse sich doch denken, dass für eine Auswahl besonders beanlagter Assessoren Gelegenheit zu 1—2jähriger Beschäftigung im Konsulatsdienste, bei der Reichsbank, in grossen Handelsgeschäften des Inlandes oder Auslandes mit Verleihung von entsprechenden Stipendien geboten würde.

Es ist erfreulich, von solcher Stelle her dieses Bedürfnis anerkannt zu sehen, und es mag der Vorschlag zu den andern Materialien einer künftigen Reform gelegt werden. Er bewegt sich übrigens ganz in der Linie von *Engel's* oben erwähnten Plänen. *Engel* ist schriftlich wie mündlich für ähnliches mit Vorliebe eingetreten.

Aber das Fundament wie der Volkswirtschaft, so des Staatslebens überhaupt, liegt doch in jenen unscheinbaren und kleinen, aber massenhaft und zunächst entscheidenden Vorgängen des täglichen Lebens, welche in dem engen Umkreise der lokalen Verwaltung am besten kennen gelernt werden. Der Geschäftskreis der Gemeindeverwaltung einer Stadt oder eines ländlichen Kreises — er ist die Zelle aus deren tausendfältiger Wiederholung sich das Gesamtleben der Nation vor allen Dingen aufbaut. Die verschiedenen Berichterstatter des Vereins für Sozialpolitik betonen dieses Stück der praktischen Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst: im Anschluss an eigene Erfahrungen schildert Oberbürgermeister *Merkel* die Ausbildung des einstigen Hannover'schen Verwaltungsmannes im Hause des Amtmannes.

»Der besondere Vorzug dieser Ausbildung bestand darin, dass die der Universität entwachsenen jungen Leute ausschliesslich in der untersten Instanz bei den lokalen Behörden, bei den Aemtern und Amtsgerichten im steten unmittelbaren Verkehre mit der Einwohnerschaft beschäftigt wurden, nicht bei den mittleren und höheren Regierungsbehörden.«

X.

Wir sind am Ende unserer Ueberschau. Die allzukritischen Leser der verschiedenen Gutachten, welchen es mehr darum zu thun ist, das Bestehende zu rechtfertigen als an seiner Verbesserung zu arbeiten, weil sie es »aufgegeben haben die Welt zu verbessern» — sie werden auch hier wiederum mit Genugthuung die Mannigfaltigkeit und die Widersprüche der verschiedenen Wünsche bemerken, um darin die Bestätigung für die Unabänderlichkeit des Vorhandenen zu finden.

Mit einigem gutem Willen zu einem bessern Verständnis sollte es indessen nicht gar schwer werden, die Einstimmigkeit in dem Wesentlichen zu bemerken. Und eben darin scheint mir der Wert dieses neuen Zeugnisses zu liegen. Die Meinungsverschiedenheit der einzelnen Referenten beschränkt sich auf Einzelheiten, welche in zweiter Linie stehen. Jenes Wesentliche ist im Eingange der gegenwärtigen Blätter und im Verlaufe derselben deutlich und stark genug hervorgehoben: wir brauchen es nicht abermals zu wiederholen.

Die Aufgabe des Vereins für Sozialpolitik wird es sein, in mündlicher Verhandlung dieses Wesentliche zum Ausgangspunkte zu nehmen um die Hauptzüge einer Reform aus der Mannigfaltigkeit der einzelnen Vorschläge herauszustellen.

Neben seiner allgemeinen Legitimation steht diesem Vereine eine besondere Eigenschaft für den vorliegenden Zweck zur Seite. In seinem Schosse haben sich von jeher Männer der Wissenschaft und der Praxis in einer Weise zusammengefunden, dass hier überhaupt die Empfindung jenes fatalen Gegensatzes von Theorie und Praxis kaum jemals aufgekommen ist. Der Verein für Sozialpolitik ist vielmehr eine er-

freuliche Probe dafür gewesen, dass es für einsichtige und wohlgesinnte Männer nicht schwer ist, öffentliche Angelegenheiten zu erörtern mit dem Bewusstsein, dass es bloss Eine Wahrheit gibt und dass der Irrtum in Wissenschaft und Leben nur zu beseitigen ist durch korrektes Denken und korrekte Erfahrung. Jener Verein ist eine Probe gewesen für die fruchtbaren Anregungen, welche von den Männern der Wissenschaft in die Praxis hineingetragen zu werden vermögen; wie er auf der andern Seite den Schauplatz geliefert hat für die hervorragenden Leistungen von praktischen Verwaltungsmännern, die mit inniger Pietät davon Zeugnis ablegen wieviel sie der Wissenschaft verdanken.

So ist es gewesen und so wird es bleiben.

Die Hoffnung für die Zukunft der preussischen Staatsverwaltung und der Reichsverwaltung beruht darauf, dass aus dem engeren Kreise dieses Vereines gleichartige Ueberzeugungen weiter hinaus getragen werden und nach ihrem Teile zu angemessenen Reformen führen mögen.

Das Erste ist die Anerkennung des Bedürfnisses der Reform; das Zweite ist die gemeinsame Ueberzeugung, dass diese Reform ihren Ausgangspunkt haben muss in einer Aenderung des Studien- und Prüfungswesens. Erst danach kommen die Einzelfragen der veränderten praktischen Ausbildung und der Durchsetzung derselben mit einer späteren Rückkehr zu staatswissenschaftlichen Studien. Ebenfalls in diese Kategorie der curae posteriores gehören die Erwägungen einer allmählichen Annäherung oder Gleichartigkeit für die Ausbildung der Verwaltungsbeamten in den verschiedenen Deutschen Staaten.

In dem Augenblicke, wo die letzten Zeilen dieses Aufsatzes geschrieben wurden, ist die neueste und zugleich hervorragendste Kundgebung zur Frage des preussischen Rechtsstudiums in meine Hände gelangt; »Rechtsstudium und Prüfungsordnung, ein Beitrag zur preussischen und deutschen Rechtsgeschichte« von Dr. *L. Goldschmidt*, Reichs-Ober-

handelsgerichtsrat a. D., ord. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Berlin u. s. w. (Stuttgart 1887. 452 S.). Nach der grossen Zahl von Broschüren und Aufsätzen über die Angelegenheit liegt hiemit zum erstenmale ein stattlicher Band vor; die eigenen voraufgegangenen kürzeren Arbeiten *Goldschmidt's* sind jetzt, wesentlich den alten Gedankengang festhaltend, historisch und kritisch ausgedehnt. Eine grosse, mühevolle, die gesamte Litteratur der Frage beherrschende Leistung. Es ist naturgemäss der Jurist in erster Reihe, von dessen Standpunkte der Gegenstand behandelt wird und bei der Lage der Dinge auch zunächst zu behandeln ist. Aber gerade dieser Jurist hat von jeher die Bedeutung der Staatswissenschaften für die Jurisprudenz betont. So denn auch in dem vorliegenden Werke (insbesondere S. 253 ff.). Um so dringender erscheint ihm daher die alte Forderung eines vierjährigen Studiums und einer Reform des Prüfungswesens. Den Vorschlag *Gneist's* (auch *Ihering's*) auf Einsetzung einer zentralen Prüfungsbehörde für das Referendariatsexamen bekämpft er mit eingehender Gründlichkeit (S. 317 ff.) und zeigt, wie die Verbindung des Examenwesens mit dem Universitätsunterricht zwar für die Universitätslehrer eine schwere Belästigung, indessen aus sachlichen Gründen unvermeidlich sei.

Göttingen im Juni 1887.

Finanzwissenschaft und Staatssozialismus.

Von **Adolph Wagner**

Zweiter Artikel [1]).

1.

Die Polemik von *L. v. Stein* gegen den »Staatssozialismus« in der fünften Auflage seiner Finanzwissenschaft (I, 148—160)

1) S. den ersten Artikel im 1. Heft dieses Jahrgangs, S. 37—122. Von Druckfehlern sind u. a. zu berichtigen: S. 106, Zeile 12 des Texts v. u. muss es heissen: »an sachlichen (nicht: an sonstigen) Produktionsmitteln«; S. 108, Z. 2 des Texts v. o. l. noch statt doch.

Zu den im ersten Artikel S. 64 ff., auch 70, genannten Autoren, welche sich mehr oder weniger ablehnend gegen den »Staatssozialismus« und gegen das »sozialpolitische« Moment in der Besteuerung verhalten, ist mittlerweile noch *Vocke* in seinem Werke: »Die Abgaben, Auflagen und die Steuer« (Stuttg. 1887) gekommen. S. daselbst bes. S. 37 ff. Ueber *Vocke's* Werk vgl. meine Besprechung in dieser Zeitschrift in diesem Jahrgang 1887 S. 555—570.

Der Ausdruck »Staatssozialismus« hat nicht nur bei Gegnern der Sache, welche ihn öfters nur mit ablehnenden Gänsefüsschen anwenden, sondern mitunter auch bei Fachgenossen, mit denen ich mich in theoretischen Auffassungen und praktischen Zielpunkten auf sozialökonomischem Gebiete wesentlich in Uebereinstimmung weiss, Widerspruch und Missbilligung erfahren. So noch jüngst von meinem verehrten Freunde, Herrn Dr. *Schäffle*, in einer Besprechung von *Roscher's* Finanzwissenschaft in der Allgemeinen Zeitung. Ich kann ihm aber hierin doch nicht beistimmen. Mir erscheint der Ausdruck »Staatssozialismus« formell und materiell ein passender kurzer und hinlänglich klarer technischer Ausdruck für das, was damit bezeichnet werden soll: eine zielbewusste, regulierend in das Wirtschaftsleben eingreifende, soweit es möglich und zweckmässig den »Sozia-

ist das Beachtenswerteste und Tiefgründigste, was mir von kritischen Erörterungen des Staatssozialismus bekannt geworden ist. Deshalb eignet sich diese Polemik auch am besten dazu, um an sie antikritisch anzuknüpfen.

---

mus« durch die Mittel des bestehenden, historisch überkommenen »Staats« — durch Gesetzgebung, Verwaltung, Finanz- und besonders Steuerwesen — zur Durchführung bringende »positive Staatspolitik«, in Gemässheit der im ersten Artikel dargelegten Gesichtspunkte. Ein solcher kurzer technischer Ausdruck für einen grossen, in seinem Umfang und Gehalt allerdings vom wechselnden »Ermessen« mit abhängenden Komplex von Normen und Massregeln kann freilich missbraucht werden, wenn man mit dem blossen Wort und Begriff in einem konkreten Fall etwas — für oder gegen — beweisen will. Denn alles Einzelne enthält ein solcher Begriff ja noch als ungelöstes Problem in sich. Aber ein derartiger Ausdruck ist anderseits ein Bedürfnis der wissenschaftlichen wie der praktischen Terminologie, um eben nicht immer lange Umschreibungen anwenden zu müssen. Ausdrücke wie »positive Sozialpolitik«, »liberale Wirtschaftspolitik« u. a. m. unterliegen denselben Einwendungen, vollends Ausdrücke wie »Sozialismus«, »ökonomischer Liberalismus und Individualismus« und werden doch mit Recht benutzt, um ein Gebiet von Erscheinungen, Grundsätzen, Normen, Massregeln genügend verständlich mit einem zusammenfassenden und charakterisierenden Namen zu bezeichnen. Die Geeignetheit des Ausdrucks »Staatssozialismus« wird auch wohl durch dessen rasche Einbürgerung im Sprachgebrauch bewiesen. Die ironisch-polemische Benutzung des Worts auf Seite der Gegner der Sache hat immer mehr einer Anwendung des Ausdrucks im ernsten Sinne Platz gemacht. Und Anhänger umfassender »positiver Sozialpolitik«, Politiker dieser Richtung in den Parlamenten, unter den Staatsmännern brauchen den Ausdruck unbedenklich zur Bezeichnung ihrer Auffassungen und Bestrebungen.

Uebrigens ist es ein Irrtum *Schäffle's*, dass das Wort und der Begriff von einem »Pastorenblatt« herrühre. Hiermit ist wohl der 1878 ff. einige Jahre lang in Berlin erschienene »Staatssozialist« gemeint. Diese Zeitschrift, welche nebenbei bemerkt — wie ich beweisen könnte — für die Entwicklungsgeschichte unserer deutschen Sozialpolitik nicht ohne Einfluss war, war kein »Pastorenblatt«, wenn sich auch Geistliche als Mitarbeiter und zeitweise als Herausgeber daran beteiligt haben. Sie nahm den Namen aber als einen, wenigstens in Norddeutschland schon bekannten und rezipierten programmatischen an.

Auch im Ausland, Italien, Frankreich (»le socialisme d'état«) u. s. w. hat sich der Ausdruck rasch verbreitet und eingebürgert.

Roscher polemisiert doch nur mit einzelnen sporadischen Bemerkungen gegen einzelne bestimmte Konsequenzen des Staatssozialismus und gegen einzelne Formulierungen, wie er sie bei mir und anderen findet und für bedenklich hält [1]). Aehnlich sind die meisten gegnerischen wissenschaftlichen und populären (politischen u. s. w.) Autoren, auch die polemisierenden parlamentarischen Politiker verfahren, z. B. in ihren Einwendungen gegen »Verstaatlichungen«, gegen das Staatseisenbahnwesen, Staatsversicherungswesen, gegen die neue obligatorische Arbeiterversicherung und einzelne Teile derselben oder einzelne Grundsätze darin, wie etwa Staatsbeiträge zur Kostendeckung u. dgl. m. Gewiss darf man solche Einwendungen gegen Einzelnes, und seien dies auch nur Konsequenzen eines allgemeineren Prinzips oder Systems, nicht unbeachtet lassen. Gerade an den Konsequenzen zeigt sich öfters das Bedenkliche, Unrichtige, Undurchführbare, das zu Weitgehende, das zu sehr Generalisierende eines solchen Prinzips oder Systems. Aber man kann doch immer replizieren: selbst wenn in dem und dem Falle einem Gegner die Berechtigung seiner Einwendungen ganz oder teilweise zugegeben werden müsste, so folgt daraus noch nicht der dann regelmässig vom Gegner gezogene Schluss, dass das ganze Prinzip oder System, weil es eine unhaltbare Konsequenz in einem bestimmten Falle ergeben habe, widerlegt sei.

Diese ganze Gattung Polemiker und Kritiker verfallen ausserdem gewöhnlich in einen anderen Fehler, dessen sich die Opponenten gegen reformatorische Tendenzen in der Wirtschaftsgesetzgebung so häufig schuldig machen: sie weisen auf die und die neuen besonderen Nachteile hin, welche aus einer bezüglichen Massregel entstehen könnten und selbst wahrscheinlich entstehen würden. Als ob das auf dem ganzen Gebiete der sozialen und ökonomischen Aufgaben und Lösungsversuche nicht selbstverständlich wäre! Ideal Vollkommenes erreichen wir bei Reformen freilich nicht. Oft wird man dem »Alten« gegenüber in bezug auf das »Neue« kaum von »relativ

1) S. oben S. 64 ff. über *Stein* und *Roscher*.

Vollkommenerem«, sondern nur von »relativ weniger Unvollkommenem« reden können. Damit darf man sich aber auch begnügen. Grade dies vergessen auch die Kritiker einzelner Punkte des »Staatssozialismus« — oder dessen, was man im konkreten Fall dahin rechnet — so leicht. Sie stossen dann nur offene Thüren ein und übersehen, dass jeder nur ein wenig nachdenkende Anhänger des Staatssozialismus sich alle solche Einwände sofort selbst macht, aber sie eben nicht für ausschlaggebend in der Frage oder durch andre Umstände widerlegt hält, auch namentlich der grösseren Schäden alles dessen, was durch den Staatssozialismus reformiert werden soll und kann, eingedenk bleibt [1]).

1) Ein Beispiel der üblichen Vulgärpolemik dieser Art liefert die gemeinsame Schrift von *Bamberger*, *Barth* und *Brömel* »gegen den Staatssozialismus«, Berl. 1884 (aus d. Samml. »volkswirtschaftl. Zeitfragen«, herausgegeben von der volkswirtsch. Gesellschaft in Berlin). *Bamberger* behandelt hier die »Invasion der sozialistischen Ideen«, *Barth* »die charakteristischen Züge des heutigen Staatssozialismus«, *Brömel* gibt eine »Verteidigung der privaten Erwerbthätigkeit«. Aehnlich *Wiss* in d. volkswirtsch. Vierteljahrschr. zu öfteren Malen. Ueberall die Bitterkeit von Männern eines überwundenen Standpunkts, leider auch mit gehässigen Insinuationen bezüglich der persönlichen Tendenzen ihrer Gegner.

Auch die Schrift von *L. Say*, le socialisme d'état, Par. 1884, greift doch nirgends ein wenig tiefer, verkennt völlig die allgemeine »entwicklungsgesetzliche« Begründung des Staatssozialismus (s. meinen 1. Artikel, bes. am Schluss, Abschn. 8, S. 119 ff.) und erkennt im Staatssozialismus ein spezifisches Produkt deutscher theoretischer Konzeptionen und praktischer Bestrebungen (s. bes. préface, p. 2, 3, über Deutschland p. 109 ff., Schluss p. 203 ff.). Der Staatssozialismus, eine »philosophie allemande«, sei nicht für Angel-Sachsen, Italiener gemacht, natürlich vollends nicht für Franzosen. Er sei nur in Deutschland legitim, aus deutscher Geschichte und deutschen Sitten hervorgegangen, zugleich »impérial et féodal« (p. 3). Umgekehrt haben deutsche Gegner, ebenso schief, den Staatssozialismus wohl als »neu-napoleonische« Politik bezeichnet. Bei *Say* macht sich in betreff der deutschen Ansichten, Lehren und praktischen Bestrebungen die übliche französische Unwissenheit oder ganz oberflächliche Orientierung, offenbar zum Teil nach der Darstellung freihändlerischer Gegner des Staatssozialismus, geltend. Mutmasslich war auch diese Darstellung *Say* nicht im Original, sondern nur in Auszügen, etwa in französischen Zeitschriften, bekannt.

Stein's Abschnitt über »Finanzwissenschaft und Staatssozialismus« hat die formellen und materiellen Vorzüge, welche

---

Danach kann natürlich auch die eigene Polemik *Say's* nicht tiefer eindringen. So reisst er z. B. meine Bemängelung der Prämienabstufung im Versicherungswesen nach dem Risikograde aus dem Zusammenhange und leitet daraus den ganz allgemeinen Satz ab, den ich nicht aufgestellt habe, diese Abstufung müsse verschwinden (p. 116). Uebrigens nehme ich einmal die Gelegenheit an dieser Stelle wahr, besonders für auswärtige Leser dieser Zeitschrift, eine Berichtigung über eine mich persönlich betreffende Bemerkung *Say's*, wie sie mir ähnlich in italienischen Schriften begegnet ist, eintreten zu lassen. Für deutsche Leser wird es nicht nötig sein. *Say* nennt mich den »Theoretiker« der Bismarck'schen Lösung der sozialen Frage mittelst obligatorischer Versicherung, und anderswo bin ich wohl gar der spiritus rector des Reichskanzlers auf diesem Gebiete genannt worden. Der Reichskanzler bedarf eines solchen nicht und ist bekanntlich kein für theoretische Gesichtspunkte Anderer besonders zugänglicher Mann, wenn er auch von der »deutschen« »doktrinären Ader« und der Neigung zu Generalisationen ein gut Teil hat, wie z. B. seine einseitige Theorie, dass die Einfuhrzölle kurzweg vom Ausland getragen werden, zeigt. Ich persönlich habe aber jedenfalls nicht die Ehre gehabt, Bismarcks »Theoretiker« zu sein, und auch nichts gethan, bei irgend Jemandem eine solche unrichtige Ansicht aufkommen zu lassen. In seiner »theoretischen Idee« — die ich zugleich für die beste und grossartigste des Reichskanzlers halte —, den Mehrertrag des Tabakmonopols als »patrimonium pauperum«, »Patrimonium der Enterbten« für Arbeiterversicherung festzulegen, war es der gewaltige Praktiker, von dem ich Theoretiker etwas annahm und lernte. Es fand also in dieser Angelegenheit nicht, wie man es fälschlich dargestellt hat, zwischen uns das umgekehrte Verhältnis statt. Denn diese »Idee« entstammt meines Wissens ganz allein dem Reichskanzler, von dem ich sie wenigstens zuerst vernahm. Ich habe nur früher schon verwandte Ideen, Erträgnisse indirekter, im Konsum, bezw. Preis die unteren Klassen besonders belastender Steuern speziell für öffentliche, aber diesen Klassen besonders zugute kommenden Zwecke zu verwenden, vertreten (vgl. meine Fin. II, 491, auch meine Abhandl. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handb. der polit. Oek., 2. Aufl., II, 835, s. auch schon oben S. 117). Auf die meritorische Bedeutung eines solchen »Patrimonium der Enterbten« komme ich bei anderer Gelegenheit (noch nicht in diesem Aufsatze) zurück.

Von andern Schriften über und meist gegen den »Staatssozialismus« nenne ich hier nur als Kuriosum das skurrile Pamphlet von *S. Emele*, »Der Sozialismus, Rodbertus-Jagetzow, das Manchestertum und der Staatssozialismus«, Sigmaringen 1885, eine Schrift, welche schon den

grade derartigen Partieen der Schriften des grossen Dialektikers eigen zu sein pflegen. *Stein's* Darlegung imponiert

Namen »Sozialismus« befehdet. Man weiss nicht, ähnlich wie bei früheren gleichen Geistesprodukten des Verfassers, worüber man sich mehr wundern soll, über die saloppe Form, den unqualifizierbaren Stil und die »Orthographie«, die sachliche Konfusion, oder die ausserordentliche Prätention des Autors, der sich in jeder Zeile nach Kenntnissen, Methode, wissenschaftlicher Fähigkeit zur Behandlung solcher Probleme gleich inkompetent erweist. Auch seine Ausführungen über den »Staatssozialismus« (S. 98 ff.) bestätigen diese Inkompetenz zur Genüge. — Ein Beispiel katholisch-ultramontaner Polemik gegen den Staatssozialismus liefert die den letzteren freilich trotz ihres Titels nur nebenbei streifende Schrift von *Wilh. Maier*, »Der Staatssozialismus und die persönliche Freiheit« (Regensb. und Amb. 1884). Der Staatssozialismus teilt die fanatische Verurteilung — er sei eine notwendige Folge der »unmenschlichen Rechtsentwicklung« — mit manchen andern grossen und guten Dingen, so mit der Reformation, dem »Abfall von der wahren Humanität«, der »Verleugnung der Vernunft und Menschlichkeit«, dem zweiten Sündenfall« (S. 159) u. s. w. (s. S. 154 ff., 337 ff. und passim); auch speziell mit dem »staatlichen Schulmonopol«, das ebenfalls eine »unmenschliche Institution« genannt wird. Es ist auch für die theoretischen Prinzipienfragen beachtenswert, wie auch hier Manchestertum und Ultramontanismus sich die Hand reichen und den »Staatssozialismus« bekämpfen, etwa im rühmenden Hinblick auf Belgien, wo man unter Vermeidung aller »staatssozialistischen« Arbeiterpolitik so Herrliches gezeitigt hat. —

Objektive Würdigung erstrebt die Schrift von *M. Ströll*, Die staatssozialistische Bewegung in Deutschland, Leipz. 1885 (aus Artikeln in der Allgem. Ztg. entstanden). Sie fasst nur den Begriff wieder zu weit, indem sie alle theoretischen Bestrebungen des »Kathedersozialismus« — dessen Vertreter sich zum Teil, freilich auch hier nicht eben folgerichtig, gegen den »Staatssozialismus« mehr oder weniger ablehnend verhalten — und alle praktischen Massnahmen der neuesten deutschen Wirtschaftspolitik unter die »staatssozialistische Bewegung« einreiht. Sie nimmt anderseits den Ursprung des Staatssozialismus — hier trotz der Verwahrung gegen *Say*, ähnlich wie dieser, dem Sinne seiner Auffassung nach — zu eng in dem »alten preussischen Staatsgedanken«, so richtig die Hervorhebung grade auch dieser — nur nicht allein dieser — historischen Beziehung ist. Der Hauptfehler der *Ströll*'schen Schrift ist aber die völlig unhaltbare Auffassung, — eine unklare und für Verständnis und Bestrebungen schädliche Konzession nach rechts und nach links zugleich — dass sich »der wissenschaftliche Sozialismus vom staatssozialistischen Prinzip feindlich und unvereinbar scheide und

durch die geistvolle begriffsmässige Entwicklung des Streitpunkts und durch das scheinbar unwiderlegliche, weil logisch notwendige Ergebnis seiner Erörterungen. Geht man dann freilich trotz des imposanten Eindrucks, welchen diese Ausführungen namentlich beim erstmaligen Lesen machen, auf den Inhalt näher ein, so wird man auch hier wieder finden, dass statt klarer Beweise bestimmte Behauptungen und Annahmen das Fundament der weiteren Argumentation bilden; dass statt wirklicher Gründe mitunter nur dialektische Kunststücke die Beweismittel sind. So geht es ja nicht selten mit *Stein*'schen »Beweisführungen«. Vollends da, wo *Stein* von »Unklarheit« seiner Gegner redet, ist seinerseits der Gedankengang durchaus nicht immer klar. Wenn man einzelne Sätze herausgreift, deren Sinn schwer verständlich oder widerspruchsvoll ist, so wird man selbst finden, dass daran öfters die augenscheinliche Flüchtigkeit des Hinschreibens einen bedenklichen Anteil hat. Viele und was Reichtum glänzender, freilich auch blendender Gedanken anlangt, häufig besonders anziehende Abschnitte in *Stein's* grossen wissenschaftlichen Werken sind in Styl und Form nicht

---

mit ihm nichts gemein habe, als die Namenshälfte« (S. 45 ff.). Mit dieser Auffassung kommt der Verfasser selbst mehrfach in Widerspruch (z. B. S. 64, 65). Nicht prinzipielle, sondern graduelle Unterschiede liegen zwischen dem Staatssozialismus und dem — ökonomischen — »wissenschaftlichen Sozialismus«. Ich habe auch *Ströll* gegenüber den Darlegungen im ersten Artikel nichts hinzuzufügen. —

K. Umpfenbach (Altersversorgung und Staatssozialismus, Stuttg. 1883), der Verf. des seltsamen »Volkes-Erbe«, der sich immer verwahrt, unter die »Kathedersozialisten« gereiht zu werden, hat in der genannten neueren Schrift in terminologischer Hinsicht weitgehende Konzessionen gemacht. Er fasst aber den »Staatssozialismus« ganz vage. Anknüpfend an seinen verschwommenen Begriff des Sozialismus, sagt er, »Staatssozialismus wäre dann die jedesmalige, von der Staatsgewalt, unter Berücksichtigung aller an sie gerichteten sozialen Ansprüche, bewirkte Herbeiführung des Verhältnisses zwischen dem sozialen Staatsgliede und dem Staatsganzen«, S. 8. Die Benutzung von Finanzmitteln für staatssozialistische Aufgaben weist er willkürlich mit blossen Behauptungen ab, — zugleich in so unklaren Sätzen wie auf S. 8. — So kann die terminologische Konzession nur verwirrend wirken.

selten so unpräzis und mangelhaft, dass man sicher annehmen darf, der Verfasser wirft sie so rasch aufs Papier wie seine zahlreichen Zeitungsartikel. Um so mehr muss man hier vor *Stein* auf der Hut sein und den Inhalt solcher Abschnitte von Seiten der Wissenschaft nur cum beneficio inventarii antreten.

Zu stylistischen Eigentümlichkeiten *Stein's*, welche bei ihm allmählich fast zur Manier geworden sind, gehören seine beliebten Redewendungen am Schluss längerer Ausführungen, wie: »das ist nun klar«, »das ist nun einfach«, »da das nun so ist« oder, etwas bedingter, »wenn dem nun so ist« u. s. w. Wenn *Stein* solche Wendungen braucht, so ist besondere Vorsicht notwendig. Denn gar zu leicht wird dann ein recht bestrittener Satz als bewiesen, eine recht unsichere »Widerlegung« einer gegnerischen Auffassung als gelungen und als vom Gegner selbst notwendig zuzugeben hingestellt. Hat *Stein* soviel erreicht, dann ist man gefangen. Denn nunmehr benützt der gewandte Dialektiker einen solchen Satz oder eine solche »Widerlegung« seinerseits als Vordersatz für eine ganze Reihe von Konsequenzen, welche er mit vollendeter Virtuosität daraus ableitet. Er hat dann gewonnen Spiel und erscheint als Sieger in der Beweisführung, so wenig er es immer reell ist. Auch in dem Abschnitt über »Finanzwissenschaft und Staatssozialismus« verfährt *Stein* ganz in dieser alten, von ihm erprobten Weise.

Stein greift eigentlich den Staatssozialismus nicht unbedingt an, er sei »nicht etwas an sich Verkehrtes«, aber er sei theoretisch bedenklich und praktisch gefährlich, weil er in den Zielen, die er für die »soziale Verwaltung« zur Emporhebung der unteren Klassen mittelst Staatshilfe aufstelle, und in den finanziellen Mitteln, besonders in der Besteuerung, die er zur Erreichung jener Ziele bedürfe, »kein Mass« habe. Masslose Ziele der Sozialpolitik müssten zumal in unserer Zeit des allgemeinen Stimmrechts, wo die Erlangung der Majorität in den gesetzgebenden Körpern für die nichtbesitzende Klasse bloss eine Frage der Zeit sei, verhängnisvoll werden. Alles den unteren Klassen irgend wünschenswert Erscheinende könne so auf durchaus legalem Wege Ziel der Gesetzgebung und

Aufgabe der öffentlichen Verwaltung werden. Diese Grenzenlosigkeit der Aufgaben müsste dann zu einer ebensolchen Grenzenlosigkeit der öffentlichen Ausgaben und deshalb schliesslich der Besteuerung führen. Damit sei die Grundlage aller gesellschaftlichen Ordnug, der Klassenunterschied, unvereinbar. Die Besteuerung werde zur Ausbeutung der oberen durch die untere Klasse führen, teils durch Steigerung der direkten Steuern von den Besitzenden, vom »Kapital«, teils durch Verminderung oder Beseitigung der indirekten Steuern von den Nicht-Besitzenden. Ein solches »soziales Steuerwesen« könne nur damit enden, das Einkommen so zu verringern, dass es seine kapitalbildende Kraft verliere. Wo man »diese Grenze überschreitet, wird das Steuerwesen mit der gesellschaftlichen Ordnung auch den Fortschritt in derselben vernichten, wie es das in Athen und Rom gethan hat« (S. 150). Damit verliere die Steuer ihre Natur und werde zu einem System der Gewalt, in welchem nicht mehr die Idee der freien Persönlichkeit, sondern die Machtverhältnisse des Klassenkampfes entscheiden.

Indem *Stein* vor dem »Kommunismus« [1]) und dem »Sozialismus« warnt, tadelt er dann nicht minder den »Staatssozialismus«. Auch dessen »masslose« soziale Verwaltungsaufgaben müssten notwendig in der Finanzwirtschaft zu masslosen Ausgaben und diese wieder zu masslosen Einnahmen, also Steuern, hiemit aber zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Ruin und zum Untergang der Kultur führen. Die Finanzwissenschaft habe dem gegenüber die grosse und ernste Pflicht, das Mass für das an sich Richtige, das der Staatssozialismus verliere, geltend zu machen. Dieser Gesichtspunkt werde von jetzt an die Finanzwissenschaft mit der Lehre von der Gesellschaft und der Verfassung verbinden (S. 160).

---

1) Freilich macht er aus demselben erst einen Popanz zurecht, um ihn dann als Nonsens beiseite schieben zu können, S. 151. Damit wird nichts bewiesen. Ich gehe auf diesen Punkt hier nicht weiter ein, unter Bezugnahme und voller Aufrechthaltung der Ausführungen über Kommunismus in der zweiten Auflage meiner »Grundlegung«, § 109a.

Die Quintessenz von *Stein's* Polemik gegen den »Staatssozialismus« lässt sich hiernach wohl in die drei Punkte zusammenfassen: Masslosigkeit der Ziele — unvereinbar mit der gesellschaftichen Klassenordnung; Gefährdung der Kapitalbildung, — unvereinbar mit den Lebensbedingungen der Volkswirtschaft und Kultur und deren Fortschritten; Gefahr des allgemeinen Stimmrechts und der durch dieses bedingten Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, die oberen Klassen der legal förmlich korrekten Ausbeutung durch die unteren bei einem staatssozialistischen Programm anheimfallen zu sehen, — was wiederum mit der »Grundlage aller gesellschaftlichen Ordnung, dem Klassenunterschied«, unvereinbar wäre.

Sehen wir nun, ob diese gewiss beachtenswerten Einwendungen und Bedenken *Stein's* dazu nötigen, den »Staatssozialismus«, wie er in unserem ersten Artikel aufgestellt wurde, und das dort entwickelte Programm als unhaltbar, die bezügliche ganze Doktrin, namentlich auch nach ihrer finanziellen steuerpolitischen Seite als eine »Verirrung« fallen zu lassen. Durch eine solche Antikritik der *Stein*'schen Kritik muss der im vorigen Artikel gemachte Versuch, den »Staatssozialismus« als ein Produkt der gesamten modernen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, technischen, rechtlichen, sittlichen Entwicklung zu erweisen, erst noch von dieser Seite seine Bestätigung erhalten.

2.

Stein macht dem Anhänger des Staatssozialismus einige Zugeständnisse, von denen hier von vornherein Akt zu nehmen ist. Er verkennt das wenigstens relativ Berechtigte und das Entwicklungsgesetzliche in dem Staatssozialismus nicht ganz, jedenfalls nicht soweit als die meisten Gegner des Staatssozialismus und als auch *Roscher* es thun. Aus manchen einzelnen Bemerkungen kann man ersehen, dass *Stein*, freilich ohne es sich selbst völlig klar zu machen, recht wohl fühlt, wie in dem Auftreten des Staatssozialismus etwas Richtiges und Notwendiges liegt, dem eben nur das »rechte Mass« fehle.

Stein müsste auch mit Hauptpunkten seines gesamten staatswirtschaftlichen Systems in Widerspruch kommen, wenn er sich schroff absolut ablehnend verhielte. Wer, wie er, in den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung das eigentlicn Massgebende für alle Staatswirtschaft sieht, die Reproduktivität der Steuern in den Staatsleistungen, d. h. eben in den Leistungen der Verwaltung zum Leitstern der Staatswirtschaftspolitik macht; wer in dem Eudämonismus des Zeitalters des aufgeklärten Absolutismus und in den Lehren von *Wolff, Justi* u. A. m. den bedeutsamen Kern von Wahrheit, bei allen Uebertreibungen der theoretischen und praktischen Vertreter dieser Richtung, so meisterhaft herauszuschälen und gegenüber der Kritik des vulgären Liberalismus der Rechtsstaatstheorie und Praxis festzuhalten gewusst hat — der käme mit sich selbst in Widerspruch, wenn er den »Staatssozialismus« in Bausch und Bogen mit dem Kommunismus und Sozialismus zugleich verwürfe.

Indem *Stein* nur das »Masslose«, »Grenzenlose« am und im Staatssozialismus angreift, verengt er selbst das Gebiet des Streits schon in richtiger Weise. Dadurch wird ein Weg zu Verständigung angebahnt. Denn hiernach sind es nicht durchaus prinzipiell verschiedene Auffassungen, die uns trennen, sondern vornämlich auch Fragen des quantitatiiven Moments, des Masses, nicht das »Entweder — Oder«, sondern das »Mehr oder Weniger«, namentlich in bezug auf die Emporhebung der unteren Klassen »mit Staatshilfe«, eventuell auch mit finanziellen Staatsmitteln, über welche unsere Meinungen auseinandergehen. Nur bleiben hier freilich immer noch sehr erhebliche Verschiedenheiten der Ansichten in Betreff der Art, des Masses, des Tempo's des staatlichen Eingreifens ins Wirtschaftsleben, über welche zwischen *Stein* und den Staatssozialisten eine allgemeine Uebereinstimmung nicht leicht zu erreichen sein wird. Wichtige Differenzpunkte dieser Art hängen mit unserer verschiedenen Auffassung des »Kapitals« zusammen, wie sich im Folgenden zeigen wird. *Stein's* Befürchtungen, dass der Staatssozialismus durch seine Steuerpolitik dem Einkommen seine kapital-

bildende Kraft nehmen und so die volkswirtschaftlich und kulturpolitisch überhaupt notwendige Kapitalbildung hemmen könne, sind m. E. der Ausfluss seiner irrigen Kapitalauffassung.

Abgesehen von dem Zugeständnis, welches in *Stein's* nur bedingter Verwerfung des Staatssozialismus liegt, bieten die drei Hauptpunkte, in welchen oben am Schluss des vorigen Abschnitts *Stein's* polemische Kritik wider den Staatssozialismus zusammengefasst worden sind, für die Antikritik auch sonst nicht unüberwindliche Schwierigkeiten.

Die »Masslosigkeit der Ziele« ist dem staatssozialistischen Programm nicht notwendig mehr als jedem Verwaltungsprogramm eigentümlich. Die »Gefährdung der Kapitalbildung« beruht teils auf einer irrigen Lehre vom Kapital, teils auf Missverständnissen, teils auf Uebertreibung. Die »Gefahr der Majoritätsherrschaft bei allgemeinem Stimmrecht« wird durch den Staatssozialismus nicht erst geschaffen, auch nicht einmal vergrössert. Sie erscheint hier, wie in anderen Fällen, doch nur als theoretische Möglichkeit, nicht als praktische Wahrscheinlichkeit oder gar Notwendigkeit.

Ich gebe den ersten Vorwurf, denjenigen in Betreff der »Masslosigkeit der Ziele« des Staatssozialismus, als einen formell häufig nicht unbegründeten zu. Aber er ist selbst formell nicht immer begründet. In dem Programm, welches ich im ersten Artikel (S. 113) aufstellte, ist, glaube ich, der hier gerügte Fehler nicht begangen, jedenfalls von vornherein betont worden, dass der »Staatssozialismus« grade dem radikalen Sozialismus gegenüber sich »auf das überhaupt Erreichbare« in seinen Forderungen beschränken, »Mass halten« müsse. Zugegeben aber ferner, dass es schwer ist, das »richtige Mass« in der Theorie wie in der Praxis innezuhalten, so trifft dieser Vorwurf überhaupt jedes theoretische und praktische Verwaltungsprogramm auf jedem anderen Gebiete der öffentlichen und speziell der Staatsthätigkeit. Wird deshalb ein solches Programm selbst sofort materiell unhaltbar? Gehört nicht z. B. Herstellung und Erhaltung von »Sicherheit« des Volks, Staats nach innen wie nach aussen allgemein in unseren Kul-

turstaaten zu den anerkannten Staatsaufgaben? Ist diese Aufgabe eine formell und materiell weniger unbeschränkte, weniger mass- und grenzenlose als die »staatssozialistische« der »Emporhebung der unteren Klassen«? Bietet die Erfüllung dieser Aufgabe weniger Bedenken für die Steigerung der Ausgaben, die Höhe der Besteuerung, die Beschränkung der kapitalbildenden Kraft des Einkommens? Würde der vollends hier formell oft zutreffende Vorwurf der »Masslosigkeit« eine Verwaltungsaufgabe an sich wirklich schon verwerflich machen, so gewiss im Zeitalter des Militarismus und bewaffneten Friedens diese Aufgabe der Sicherheits-Fürsorge. Dennoch hält man sie mit vollem Recht aufrecht, wohl wissend, dass dem »Masse ihrer Erfüllung« zwar nicht a priori genaue, etwa gar begriffsmässig zu bezeichnende, darum doch aber nicht minder wirksame Grenzen gezogen sind. Und ganz das Gleiche gilt von anderen verwandten speziellen Fällen öffentlicher Verwaltungsaufgaben, so im Unterrichtswesen (unentgeltliche Schule!), Verkehrswesen u. a. m. *Stein's* Vorwurf der »Masslosigkeit der Ziele« des Staatssozialismus beweist daher schon formell nicht immer etwas, materiell gar nichts, weil er zu viel beweisen würde.

Die Tendenz der theoretischen »Masslosigkeit« und der praktischen Ausdehnung eines jeweilig erreichten Masses liegt in jeder bedeutenderen öffentlichen Verwaltungsaufgabe. In dem »Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen, bezw. der Staatsthätigkeiten« — extensiv nach dem Umfang, intensiv nach dem Inhalt dieser Thätigkeiten — habe ich für die bezüglichen beobachtungsmässig zu konstatierenden Erscheinungen eine Formel zu finden und den inneren »entwicklungsgesetzmässigen« Grund dieser Erscheinungen nachzuweisen gesucht [1]). In der Ausdehnung der für diese Thätigkeiten erforderlichen öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, namentlich Steuern, spiegelt sich die Wirkung jenes Gesetzes in den Finanzen ab [2]). Die Aufnahme des Staatssozialismus,

1) Meine »Grundlegung«, 2. Aufl., § 171 ff.

2) Ebendas. Auch meine Finanz. I, 3. Aufl., § 36; dsgl. *Roscher*, Fin., § 110.

der Emporhebung der unteren Klassen unter die anerkannten Verwaltungsaufgaben des Staats bietet weder prinzipiell noch praktisch — auch nicht beim System des allgemeinen Stimmrechts — wegen der »Masslosigkeit der Ziele« ein ebenso grosses Bedenken, wie die förmlich prinzipielle Masslosigkeit eines jenem Gesetz der Entwicklung der öffentlichen Thätigkeiten Rechnung tragenden Verwaltungsprogrammes bieten würde. Welche machtvolle Faktoren in der Regierung, Verwaltung, Bevölkerung drängen auf eine solche extensive und intensive Entwicklung der öffentlichen Thätigkeiten hin! Wie unmöglich ist es, nach Ausweis der Geschichte aller Kulturvölker, der Staats- und Kommunalfinanzen der modernen Völker hier eine feste Grenze zu ziehen! Wie unhaltbar in der Theorie, wie gänzlich unbrauchbar in der Praxis sind alle theoretischen Versuche, der Staats- und Kommunalthätigkeit gegenüber der Privatthätigkeit gar eine begriffsmässige Grenze zu geben! Dennoch arbeitet die Staatsmaschine ohne durchschlagende praktische, sei es politische oder technische oder volkswirtschaftliche oder finanzielle Bedenken mit einem Programm für die Gesamtheit der öffentlichen Aufgaben, dem gegenüber das umfassendste staatssozialistische noch »massvoll« erscheint. Was wird also mit dem *Stein*'schen Vorwurf der »Masslosigkeit der Ziele« gegen den Staatssozialismus bewiesen? In der That: gar nichts. *Stein's* Vorwurf trifft nicht den Staatssozialismus als solchen, sondern im Grunde alle, niemals durch Formeln praktisch zu begrenzende Staatsthätigkeit. Dass dem Staatssozialismus wie aller Staatsthätigkeit der alte Satz in der Praxis von dem »Est modus in rebus, sunt certi denique fines« etc. jeweilig genügend wirksam entgegenstehen werde, ist eine alte triviale Wahrheit, die nicht erst besonders durch *Stein*'sche Dialektik begriffsmässig entwickelt zu werden brauchte. Wir wissen alle, dass auch »die staatssozialistischen Bäume« nicht in den Himmel wachsen werden. Gegenüber der unvermeidlichen Beschränktheit der Mittel, gegenüber dem Bevölkerungsproblem, gegenüber auch der inneren sachlichen (besonders auch ökonomisch-technischen), nicht bloss historisch-rechtlichen Notwendig-

keit, das »privatwirtschaftliche Organisationssystem« in der Volkswirtschaft und seine rechtliche Voraussetzung, das Privateigentum an Boden und vollends an Kapital wenigstens in gewissem und für unabsehbare Zeit in sehr weitem Umfang statt des und neben dem »gemeinwirtschaftlichen« System zu erhalten [1]), — gegenüber dem allen bietet eine staatssozialistische Politik auch in der »Masslosigkeit ihrer Ziele« kein grösseres theoretisches Bedenken und keine grössere praktische Gefahr als wiederum jede andere Verwaltungspolitik.

3.

Auch die »Gefährdung der Kapitalbildung« und die Aufzehrung des für diese Kapitalbildung verwendbaren und regelmässig wirklich verwendeten Einkommens durch — staatssozialistisch masslose — Besteuerung, eigentlich der wichtigste Punkt in *Stein's* Polemik wohl nach *Stein's* eigener Auffassung, erweist sich bei genauerer Betrachtung als unbegründet.

Leider wird die Verständigung hierüber und mit *Stein* selbst durch eine falsche, subjektive Terminologie und durch eine unrichtige Kapital- und Einkommentheorie *Stein's* erschwert. Es ist hier indessen nicht der Ort und für unsere unmittelbaren Zwecke auch nicht geboten, an dieser Theorie und Terminologie spezielle Kritik zu üben. Ich bedauere, dass auch *Stein*, dem es näher wie manchem anderen nationalökonomischen Theoretiker gelegen hätte, die meines Erachtens ebenso einfache als logisch richtige und wichtige, sachlich klärende Terminologie und Lehre von *Rodbertus* in betreff des Grundbegriffs »Kapital« und anderer Grundbegriffe nicht aufgenommen hat, wie ich das, unter einiger Modifikation und Erweiterung, gethan habe [2]).

---

1) Ich stehe auch in diesen Artikeln noch durchaus auf dem Standpunkte, welchen ich in den Fragen der Organisation der Volkswirtschaft und der Rechtsordnung, speziell in bezug auf Privateigentum an sachlichen Produktionsmitteln, in meiner »Grundlegung« eingenommen und dort eingehend zu begründen versucht habe. S. bes. 2. Aufl., 1. Abt. Kap. 3 u. 4, 2. Abt. Kap. 2.

2) *Rodbertus* in allen seinen theoret., histor., prakt. Schriften kommt

Durch die fundamentale Unterscheidung »rein-ökonomischer« und »historisch-rechtlicher« Kategorieen grade bei Grundbegriffen wie »Vermögen«, »Kapital« wird nicht nur in vielen theoretischen Punkten erst Klarheit erlangt, sondern auch in vielen praktischen, sozial- und wirtschaftspolitischen Streitfragen, so namentlich den vom Sozialismus in betreff der Eigentumsordnung für die sachlichen Produktionsmittel angeregten, der Boden für Verständigung, ja selbst für das sich wenigstens Verstehen unter prinzipiellen Gegnern gewonnen. Die *Stein*'sche Polemik in betreff der staatssozialistischen Gefahr für das Kapital hat mir nur von Neuem bestätigt, wie wichtig eine solche Unterscheidung grade beim Kapitalbegriff ist und wie viel leichter dann eine Verständigung über *Stein's* Polemik sein würde [1]).

Mit vollem Recht sieht *Stein* in der sicheren Gewähr von Bedingungen für die richtige und genügende Kapitalbildung eine Voraussetzung ersten Rangs, ja in gewissem Umfang eine absolute Voraussetzung, sine qua non, für das Bestehen und für die Weiterentwicklung der Volkswirtschaft und Kultur. Die mögliche oder, wie er meint wahrscheinliche, selbst gewisse Gefährdung dieser Kapitalbildung, »des Kapitals« schlechthin, wie er es nennt, durch eine masslose staatssozialistische Besteuerung ist ihm daher nicht nur ein privatwirtschaftliches, sondern auch ein volkswirtschaftliches Hauptbedenken gegen den Staatssozialismus. Und wiederum mit Recht, wenn diese Gefährdung notwendig vom Staatssozialismus zu erwarten wäre. Allein das ist sie nicht und wird sie, abgesehen von dem übertriebenen Bedenken, das *Stein* aus der »Masslosig-

---

auf diesen Punkt zu sprechen. S. u. a. Tüb. Ztschr. 1878 S. 224; meine Grundleg. 2. Aufl. S. 30, 36. Durchführung der Unterscheidung ebendaselbst, bes. § 23, 28. S. ferner *Knies*, Das Geld, Kap. 1.

1) Ich kann daher auch *Schmoller* nicht beistimmen, wenn er die Erörterung von Grundbegriffen, wie dem Kapitalbegriff, aus einer Vorlesung über theoretische Nationalökonomie, wohl als »müssige Scholastik«, nahezu hinausweisen will. Das könnte die begriffliche Unklarheit und den Mangel an Schärfe in der Erörterung theoretischer, praktischer und auch historischer Punkte der Nationalökonomie nur noch steigern. (Jahrb. f. Ges.geb. 1887, H. 2, S. 169.)

keit der Ziele« des Staatssozialismus ableitet, auch für *Stein* nur, weil er mehrerlei vermengt:

Erstens unterscheidet er eben nicht einen Doppelbegriff von Kapital, nämlich nicht »Kapital« als »rein-ökonomische Kategorie«, — als »Nationalkapital« oder Teilen davon, als sachliches Produktionsmittel, das aus früherer Produktion hervorgegangen für neue Produktion bestimmt und verwendet wird — von »Kapital« als »historisch-rechtliche Kategorie«, von privatem »Kapitalbesitz«, von »Privatkapital«, bezw. Privateigentum an Teilen des Nationalkapitals — und confundiert die mögliche Gefährdung des Privatkapitals durch den Staatssozialismus ohne Weiteres mit derjenigen des Nationalkapitals.

Zweitens unterscheidet er auch nicht die Doppelfunktion des Privatkapitals, wonach dasselbe einmal als privatrechtliche Herrschaftsform für die Bildung, Vermehrung und Verwendung von »Nationalkapital« für den und in dem in privatwirtschaftlichen Formen sich vollziehenden volkswirtschaftlichen Produktionsprozess und sodann als Rentenfonds für den Privatkapitalisten, daher als eine Quelle spezifisch eigentümlichen Privateinkommens, der (Zins-)Rente, dient. Nicht bloss die privatökonomische, sondern auch die nationalökonomische und sozialpolitische Betrachtung muss in der Frage des Kapitals diese beiden Funktionen unterscheiden.

Stein kommt so wenig als andere Nationalökonomen, welche den Doppelbegriff von Kapital übersehen oder nicht für richtig oder wenigstens nicht für wichtig halten und welche die Doppelfunktion des Privatkapitals nicht unterscheiden, zur Klarheit in den auf das Kapital bezüglichen Fragen. Und meines Erachtens ist diese Klarheit auch ohne diese doppelte Unterscheidung nicht zu erlangen. In *Stein's* Polemik gegen den Staatssozialismus zeigt sich das unverkennbar.

Die beiden Unterscheidungen hinsichtlich des Doppelbegriffs des Kapitals und der Doppelfunktion des Privatkapitals hängen zusammen und sind wieder wichtig für die nationalökonomischen Probleme sowohl des Produktionsprozesses als des Verteilungsprozesses des Nationaleinkommens.

Die volkswirtschaftliche Produktion fordert eine bestmögliche Bildung, Vermehrung und Verwendung von Nationalkapital oder von Kapital als rein ökonomische Kategorie in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Diejenige Organisation der Volkswirtschaft und diejenige Rechtsordnung in bezug auf Kapital, durch welche die Erfüllung dieser Forderung — nach deduktiven Wahrscheinlichkeitsschlüssen aus den mitspielenden psychologischen Motiven [1]) wie nach den Ergebnissen der Erfahrung, soweit solche vorliegen und der Kausalzusammenhang darin richtig zergliedert werden kann — am besten verbürgt wird, verdient vom Standpunkte des volkswirtschaftlichen Produktionsinteresses, zunächst aber auch nur von diesem aus, den Vorzug.

Da umfassendere Beobachtungen nur aus der überwiegend privatwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft, wo sich die Bildung, Vermehrung und Verwendung von Nationalkapital vorzugsweise in der Rechtsform des Privatkapitals vollzieht, vorliegen, lag es nahe, den Bildungsprozess des Privatkapitals ohne Weiteres zu dem alleinigen des Nationalkapitals zu machen. Eine Auffassung, über welche die ganze individualistische Nationalökonomie kaum hinaus gekommen ist, in dem Grade, dass die meisten und selbst die hervorragendsten Vertreter nicht einmal eine andere Auffassung als möglich und denkbar erachtet zu haben scheinen. Das gilt speziell von denen, welche die Bildung des Nationalkapitals aus dem privatwirtschaftlichen Prozess des »Sparens« glaubten richtig und genügend erklären zu können [2]). Ein gutes Beispiel der von *Rodbertus* und den Sozialisten mit Recht gerügten Unfähigkeit des ökonomischen Individualismus, den ökonomischen Kern einer wirtschaftlichen Erscheinung aus der äusseren Schale,

1) Mein Aufs. über »systemat. Nationalökonomie« in *Conrad's* Jahrbüchern, 1886, I, 230 ff.

2) Ueber und gegen diese Theorie meine Grundleg., 2. Aufl., § 289, und die Abschnitte S. 600 ff. über die Bildung des Nationalkapitals und des Privatkapitals (S. 611 ff.). Ich habe den hier berührten Gegenstand in diesem Werke so eingehend behandelt, dass ich mich nur wiederholen müsste, daher zur Ergänzung des Obigen darauf verweise. Aenderungen in der Beweisführung wüsste ich nicht vorzunehmen.

in welche er historisch eingekleidet ist, herauszuschälen. Auch unsere historischen Nationalökonomen sind in ihrer Scheu vor abstraktem Denken nicht weiter gekommen und *Stein*, wie seine erwähnte Polemik zeigt, ebenfalls nicht.

Daher war es ein grosser Fortschritt der Theorie, den privatwirtschaftlichen Bildungsprozess des Nationalkapitals nicht mehr als die schlechthin allein mögliche, sondern nur noch als die wirklich oder wenigstens muthmasslich beste Form des Bildungsprozesses des Nationalkapitals aufzufassen. Auf diesem Standpunkte stehen auch antisozialistische Oekonomisten, welche die *Rodbertus*'sche Unterscheidung des Doppelbegriffs Kapital als richtig anerkennen. Sie machen damit zwar dem Sozialismus ein Zugeständnis, aber sie gewinnen mit letzterem gegenüber den Angriffen des Sozialismus gegen das Kapital und gegenüber der generellen sozialistischen Forderung einer Umwandlung des Privatkapitals in »gesellschaftliches« Kapital auch wieder in doppelter Beziehung einen günstigeren Stand.

Einmal brauchen sie Vieles von den Angriffen des Sozialismus gegen die Vorgänge bei der Bildung des Privatkapitals gar nicht zu beschönigen. Sie können nur den Sozialisten einwenden: teilweise verallgemeinern und übertreiben diese solche Vorgänge, teilweise lassen sie andere — und öfters grade die normalen — Vorgänge unbeachtet; soweit sie, die Sozialisten, aber Recht hätten, können jene sogar replizieren, dass auch das noch nichts bewiese, wenn nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit eine andere, als die historisch überkommene und zu Recht bestehende Bildungsart des Nationalkapitals in der Rechtsform des Privatkapitals, wirklich allgemein als möglich und als in jeder Hinsicht besser von den Sozialisten angegeben und erwiesen werden könnte. In dieser Beziehung aber — und hiermit gelangen wir zugleich zu dem zweiten Vorteil, den der Kritiker des Sozialismus bei diesem Vorgehen erlangt — darf nun grade behauptet werden, dass eine bestehende Rechtsform, in welcher sich ein ökonomischer Vorgang, die Bildung, Vermehrung und Verwendung des Nationalkapitals, vollzieht und seit langer Zeit

geschichtlich vollzogen hat, eine Art »historischer Präsumtion« ihrer besonderen, auch dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse entsprechenden Zweckmässigkeit — ihrer allgemeinen »Vernünftigkeit« — für sich geltend machen kann. Oder m. a. W.: das Entstehen, Bestehen und Verwenden des Nationalkapitals in der Rechtsform des Privatkapitals ist ein hoch bedeutsamer historischer Induktionsbeweis auch für die volkswirtschaftliche Erspriesslichkeit des Privatkapitals. Er gestattet freilich mehr als die liberalen Oekonomisten zugeben, einen Gegenbeweis oder eine Einschränkung seiner Tragweite. Aber er gestattet dies weniger als die Sozialisten annehmen und mit ihren viel zu sehr die bedenklichen Seiten des Privatkapitals generalisierenden und die Vorzüge oder selbst die allgemeine Möglichkeit des »gesellschaftlichen Kollektivkapitals« bloss behauptenden, nicht beweisenden Angriffen wahrscheinlich machen.

Diejenigen antisozialistischen Oekonomisten, welche den im Vorausgehenden dargelegten Standpunkt einnehmen, stimmen daher mit den Sozialisten darin überein, dass sie das heutige Privatkapital nur als eine historische Kategorie des Wirtschaftslebens, nicht als eine logische, rein-ökonomische ansehen. Sie weichen aber von den Sozialisten einmal in dem Urteil über den volkswirtschaftlichen (daher auch gesellschaftlichen) Wert des Privatkapitals für den volkswirtschaftlichen Produktionsprozess, mindestens für die Gegenwart und eine Zukunft, deren Zeitgrenze nicht abzusehen ist, ab; und sie halten sodann die allgemeine Ersetzbarkeit des Privatkapitals durch »öffentliches Kollektivkapital« demnach auch nicht für zweckmässig und grossenteils gar nicht für möglich. Sie verlangen daher in beiderlei letzteren Beziehungen eine Rechtsordnung, welche nicht nur das Privatkapital als solches und als hauptsächliche Rechtsform für die Bildung, Vermehrung und Verwendung des Nationalkapitals im Prinzip zulässt, sondern auch die notwendigen und im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Bedingungen für eine hinlänglich freie Benützung und Verwertung des Privatkapitals gewährt. Namentlich wird demgemäss eine

Verfügung durch Verträge, wenn auch nicht immer durch solche, deren Inhalt durchaus nur vom Willen der Vertragschliessenden allein abhängt, ferner nur eine massvolle, die Erträge nicht einfach aufzehrende Besteuerung für geboten erachtet. In der auf Privatkapital basierten Volkswirtschaft sind eben die Privatkapitalisten — oder Personen in deren Dienst und Auftrage — die Leiter eines grossen, bisher des weitaus grössten Teils der volkswirtschaftlichen Produktion, was eine gewisse freie Bewegung in der Benützung des Privatkapitals und in der Abschliessung von Verträgen darüber — freilich: keine absolute Freiheit in beiderlei Hinsichten — voraussetzt. Und sind es diese Personen, welche als Funktionäre der Volkswirtschaft in der Form der Zinsrente oder des Kapitalgewinns ein spezifisch privatwirtschaftliches Einkommen beziehen, das aber wegen der geschilderten Funktion des Privatkapitals auch volkswirtschaftlich im Prinzip gerechtfertigt ist, wenn auch wiederum deswegen noch nicht ohne Weiteres hinsichtlich seiner Höhe. Wesentlich — aber durchaus nicht allein — indem alsdann über Teile dieses Einkommens des Privatkapitalisten zweckentsprechend disponiert wird, entsteht in der heutigen Volkswirthschaft neues Kapital, das als Produktionsmittel, also als National- oder wirklich volkswirtschaftliches Kapital fungiert [1]).

Dem »liberalen Oekonomisten« — der »britischen Schule« — gegenüber ergeben sich die Abweichungen der Auffassungen vom Kapital und Privatkapital ebenso wie die Zustimmungen in andren Punkten aus dem Gesagten.

4.

Kehren wir hiernach zu der Kontroverse über den Staatssozialismus mit *Stein* zurück. Die entscheidende Frage ist dann, ob der Staatssozialismus wirklich die Bildung

1) Meine Grundleg. 2. Aufl., § 297. Auch § 290 ff. *v. Böhm-Bawerk's* Einwendungen in s. Schrift über den Kapitalzins, bes. S. 355 ff., haben mich auch in betreff des im Text behandelten Punkts zu erneuter Prüfung meiner in der »Grundlegung« aufgestellten Theorie bestimmt, aber ich kann zu keiner anderen Auffassung kommen.

des Nationalkapitals an sich und durch das Medium des Privatkapitals, soweit letzteres durch das volkswirtschaftliche Produktionsinteresse geboten ist, gefährdet.

Unter den zahlreichen einzelnen Wirkungen für das »Kapital«, welche die Durchführung des im ersten Artikel aufgestellten staatssozialistischen Programms (S. 113 ff.) mit sich führen würde, wird es für die Beantwortung dieser Frage genügen, drei besonders wichtige Kategorien von Fällen herauszugreifen:

Einmal die Fälle der »Verstaatlichungen«, Regalisierungen u. dgl. m., durch welche ganz oder teilweise Produktionsgebiete der Privatwirtschaft entzogen und Organen der öffentlichen Gemeinwirtschaft übertragen werden, wie in dem bisherigen praktischen Hauptbeispiel, der »Eisenbahn-Verstaatlichung«.

Zweitens die Fälle, wo direkt oder indirekt Einkommen der kapitalistischen Klassen (auch der Grund- und Hauseigentümer, ferner überhaupt der Unternehmer, der Rentner) durch staatssozialistische Normen und Massregeln, z. B. im Gebiete der Lohnpolitik, des Arbeiterversicherungswesens u. s. w., auf die sogen. arbeitenden Klassen und »kleinen Leute« übertragen wird; also Fälle, wo, bei gleich bleibendem Produktionsertrage, der »Lohn« (u. dgl. m.) »auf Kosten des Profits« steigen — Fälle des damnum emergens für das Privatkapital —, bei wachsendem Produktionsertrag die »Lohnquote« mindestens in demselben Verhältnis mit steigen würde — Fälle des lucrum cessans für das Privatkapital —.

Endlich drittens diejenigen Fälle, wo speziell durch die Besteuerung das Einkommen und selbst das Kapital der kapitalistischen Klassen in absolut und relativ höherem Masse als bisher, z. B. mittelst entsprechender Ausbildung der direkten Einkommen- und Kapitalrentensteuern, der Erbschaftssteuern, der Steuern von Rechtsgeschäften unter diesen Klassen, zur Deckung des Finanzbedarfs belastet würde; und zwar sowohl des bisherigen als auch desjenigen, welcher durch Aufnahme positiver, die unteren Klassen hebender Sozialpo-

litik unter die Verwaltungsaufgaben des Staats hinzutreten würde. Hier kämen daher teils die allgemeinen bisherigen Staats- und sonstigen öffentlichen Leistungen den unteren Klassen wohlfeiler, den besitzenden Klassen teurer als bisher zu stehen; teils würden jenen Klassen auf Kosten dieser gewisse, auch materiell schätzbare Vorteile zu teil.

Alle wesentlichen Seiten des Kapitalproblems, welche eine Analyse desselben berücksichtigen müsste, sind in diesen drei Kategorien von Fällen wohl enthalten. In allen diesen Fällen lässt sich nun behaupten und nachweisen, dass eine ernstliche »Gefährdung der Kapitalbildung« nicht vorliegt.

In der ersten Kategorie, bei Verstaatlichungen u. s. w. wird die grosse sozialistische Forderung der Umwandlung von »Privatkapital«, der gewöhnlichen Privatwirtschaften, in »öffentliches Gemein-Kapital» ja verwirklicht. Wenn, zwar nicht nach dem Programm des radikalen Sozialismus, wohl aber nach demjenigen des »massvollen« Staatssozialismus ein solches Vorgehen auf die Fälle, wo es ökonomisch und technisch passend ist, beschränkt wird (1. Artikel S. 114), was recht wohl möglich ist, so entstehen nicht nur keine Nachteile, sondern vielleicht sofort positive Vorteile für das volkswirtschaftliche Produktionsinteresse: vermehrte, verbesserte, verwohlfeilerte Produktion, letzteres in bezug auf Ersparung nur an natürlichen oder eigentlich volkswirtschaftlichen Kosten verstanden [1]). Daher Vorteile namentlich betreffs der Produktivität der Anstalten und betreffs des Verhältnisses zwischen Rohertrag, Kosten [1]) und Reinertrag. Damit wird die ökonomische Möglichkeit der erforderlichen Kapitalbildung, bezw. Vermehrung begründet. Dafür, dass diese Möglichkeit sich in richtiger Weise verwirklicht, ist schon nach jetzt vorliegenden Erfahrungen, aber auch nach den hinreichend beweiskräftigen deduktiven Schlüssen aus den mitspielenden psychologischen Momenten bei den entscheidenden Faktoren und aus

1) Meine Grundlegung § 86.

den Verhältnissen der Rechtsordnung des öffentlichen Produktionsbetriebs genügende Sicherheit gegeben.

Oekonomisch ganz in derselben Weise, nur in anderen äusseren und besonders in anderen Rechtsformen als da, wo sich die Bildung und Vermehrung des Nationalkapitals durch das Medium des Privatkapitals vollzieht, nämlich direkt durch entsprechende Dispositionen der Verwaltungsorgane der betreffenden öffentlichen Körper über die Richtung und Art der Produktion selbst und über die Verwendung der Produktionserträge würde der Prozess der Erhaltung, Bildung, Vermehrung des Nationalkapitals vor sich gehen, — und geht er schon gegenwärtig vor sich, bei allen Staatsunternehmungen, Forsten, Bergwerken, Fabriken, Verkehrsanstalten u. s. w., ebenso wie bei dem nächsten Analogon der »öffentlichen Unternehmung«, der Aktiengesellschaft.

So bildet die »Erneuerung« der Bahn und ihres Materials aus den laufenden (Brutto-)Einnahmen und die Einsetzung dieser Ausgabe unter die laufenden Betriebskosten, wie bei unseren Staatseisenbahnen, ein Beispiel der »direkten Erhaltung« eines Bestandteils des durch diese Bahnen dargestellten öffentlichen Nationalkapitals. Werden aus den Betriebseinnahmen neue Kapitalanlagen, z. B. in Form vermehrten Lokomotiven- und Wagenparks in Maschinenbauanstalten, welche mit den Staatseisenbahnen verbunden sind, bewerkstelligt, so erfolgt eben auf diese Weise eine direkte Neubildung und Vermehrung von Nationalkapital dieser spezifischen Art.

Werden bei den öffentlichen Anstalten und Unternehmungen höhere Löhne und Gehalte für die Arbeiter und Beamten als bei den privaten Unternehmungen gezahlt, so kann der schliessliche Reinertrag jener ersteren freilich aus diesem Grunde hinter demjenigen der letzteren zurückbleiben. Eine allgemeine Gefährdung der Bildung und Vermehrung des Nationalkapitals und sogar des Privatkapitals ist aber auch aus diesem Verhältnis nicht abzuleiten. Zum Teil werden eben dann nur die Arbeiter und Beamten durch

ihr höheres Einkommen konsumtions- und kapitalbildungsfähiger und tritt ihre Konsumtion und die davon ausgehende Nachfrage nach Waaren und Dienstleistungen und, in der Regel jedenfalls mehr oder weniger, ihre Privatkapitalbildung pro tanto der Lohn- und Gehaltserhöhungen an die Stelle derjenigen, welche bei Privatunternehmungen (auch Aktiengesellsellschaften) den Eigentümern der letzteren, eventuell auch einigen höheren Beamten und Verwaltungsorganen dieser Unternehmungen, zufallen würden. Verschiebungen in der Konsumtion, daher in der Richtung und Art der Produktion und in der privaten Kapitalbildung, werden also die Folge sein, nicht an sich Verminderungen. Deshalb ist eine allgemeine Gefährdung der volkswirtschaftlichen Produktionsinteressen und derjenigen der Bildung und Vermehrung des Nationalkapitals nicht zu erwarten.

Derjenige Reinertrag, welcher bei öffentlichen und privaten Unternehmungen in gleicher Weise übrig bleibt, dient wiederum in gleicher Weise, direkt und indirekt, wenn auch in verschiedenen Formen und für verschiedene Personenkreise in der Volkswirtschaft zu Zwecken der Konsumtion und der Kapitalbildung.

Die »Konjunkturengewinne«, Rentenwert-Kapitalisierungen, bei Grundrenten von Immobiliarobjekten, Grundstücken, Häusern, wachsen dem »öffentlichen« so gut als dem privaten Eigentum zu. Im ersteren Fall haben direkt und indirekt die »Gemeinschaft« und deren Mitglieder davon Vorteile: jedenfalls bei diesen persönlich regelmässig nicht oder fast nicht »verdienten« »Gewinnen« das Angemessenere, wobei keinerlei Produktionsinteressen gefährdet, wohl aber wichtige Verteilungsinteressen besser als beim Privatbezug solcher Gewinne wahrgenommen werden.

Dem volkswirtschaftlichen Produktionsinteresse und demjenigen des Nationalkapitals kann endlich wenigstens die gemeinwirtschaftliche Uebernahme materieller Produktionszweige, in Form von »Verstaatlichung« von Unternehmungen, von Regalisierungen, Monopolisierungen u. s. w., noch wegen zweier besonderer ökonomischer Wirkungen dienlich sein. Und

mancherlei Erfahrungsthatsachen lassen sich bereits neben deduktiven Schlüssen dafür angeben, dass das, was hier möglich erscheint, sich auch mehr oder weniger verwirklicht und sich bei entsprechender Fürsorge und Beachtung gerade dieser Punkte immer mehr verwirklichen lässt.

Einmal wird durch Uebergang von wichtigen Produktionszweigen aus der spekulativen Privatwirtschaft an die nach öffentlich-rechtlichen Normen und nach Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses geleitete Gemeinwirtschaft die volkswirtschaftliche Produktion eine regelmässigere werden können und bei entsprechender, recht wohl möglicher Beachtung dieser Zusammenhänge auch in der Praxis wirklich werden, — Hauptbeispiel: Staats-Eisenbahnbau! —. Diese partielle Verwirklichung eines richtigen sozialistischen Gedankens ermöglicht die Vermeidung einer Menge von Vergeudungen und Missleitungen von Nationalkapital, das seine Besitzer, die Privatkapitalisten, in der Rechtsform des Privatkapitals eben notorisch so vielfach nicht richtig zu leiten gewusst haben. Der bedeutsame Punkt, wo die sozialistische Diagnose der Schäden des bestehenden Konkurrenz- und Spekulationssystems im Kern durchaus das Richtige trifft, wenn der Sozialismus das therapeutische Verfahren, das er an diese Diagnose knüpft, auch wieder zu sehr generalisiert und in der Prognose ebenfalls seine Prophezeiungen zu sehr verallgemeinert [1]).

Sodann kann bei dem genannten Vorgehen eine Menge unnützer Arbeits-, daher Spesen- und Kostenaufwand, für entbehrliche Zwischenhandelsthätigkeiten, Konkurrenzmittel, Reklamen u. s. w. u. s. w. vermieden werden. Dadurch lässt sich wiederum direkt und indirekt die Produktivität der nationalen Arbeit steigern, was immer auch dem Nationalkapital zu gute kommen muss.

---

1) Meine Auffassung im Texte halte ich in Uebereinstimmung mit bezüglichen Bemerkungen in der 2. Aufl. meiner Grundlegung (S. 473 und Note) auch gegen die Einwendungen von *E. Nasse* über Verhütung von Produktionskrisen, Jahrb. f. Ges.geb.üb. 1879, 167 ff. aufrecht. Ein guter Beleg für meine Ansicht liegt u. a. in der mittlerweile in Preussen seit der Eisenbahnverstaatlichung inaugurierten Politik des allmählichen Ausbaues der Sekundärbahnen.

In unserer oben (S. 696) unterschiedenen ersten Kategorie von Fällen würde somit die Ausführung unseres staatssozialistischen Programms nicht auf eine Gefährdung, sondern auf eine günstigere Gestaltung der das Nationalkapital — *Stein's* »Kapital« — betreffenden Verhältnisse hinwirken.

5.

In der zweiten Kategorie von Fällen ist die Beweisführung schwieriger und verwickelter. Wir müssen daher hierbei länger verweilen und genauer auf die verschiedenen Möglichkeiten und Eventualitäten eingehen.

Es handelt sich hier um Uebertragungen von Einkommen — und weiterhin implizite von Vermögen, das aus solchem Einkommen gebildet wird — von den »besitzenden Klassen«, namentlich den Privatkapitalisten, auf die »nicht besitzende Klasse«, namentlich die Lohnarbeiter. Im Prinzip ist es hierbei gleich, ob das bisherige Einkommen der ersteren Klassen vermindert — die oben unterschiedenen Fälle des damnum emergens — oder ob dies Einkommen einen ihm nach den bisherigen Verhältnissen sonst zufallenden Zuwachs zu Gunsten der unteren Klassen nicht mehr erhalten wird — Fälle des lucrum cessans.

Alles das, war hier nun durch ein »staatssozialistisches Eingreifen», abstrakt gesprochen: in den »Vorteilungsprozess« der arbeits- und eigentumsteiligen Volkswirtschaft, konkret gesprochen: in die Beziehung zwischen besitzenden und nichtbesitzenden Klassen, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeigeführt würde, ist im Prinzip in seinem ökonomischen Schlusseffekt für Privateinkommen, Konsumtion, Kapitalbildungs-Fähigkeit und Neigung und mithin schliesslich auch für die Bildung des Nationalkapitals nichts Andres, als was eine durch die vertragsmässigen Gestaltungen des wirtschaftlichen Verkehrs in derselben Richtung — also zu Gunsten der unteren Klassen — sich vollziehende Aenderung der Löhne, Profite (Unternehmer- und

Kapitalgewinne), Renten, Preise der Waaren und Dienstleistungen mit sich bringen würde.

Ob es richtiger im Gesamtinteresse, zweckmässiger, »gerechter« für alle Beteiligten sei, die Regulierung aller dieser Verhältnisse der »freien Konkurrenz«, dem »freien Vertragsrecht« zu überlassen oder nicht, kann für unsere Frage zunächst dahingestellt bleiben. Sobald man zugibt – und jeder folgerichtig denkende ökonomische Individualist und »Freihändler« wird das ohne Weiteres zugeben — dass die »Verteilung des Produktionsertrags« — das Grundproblem, das die Lohn-, Profit-, Preisregelung in sich schliesst — keine unwandelbare ist und sein kann und darf, gerade vom Standpunkt der Konkurrenzlehre aus; dass daher die Privatkapitalisten keinen Anspruch auf eine bestimmte Höhe ihres Einkommens (in Zins, Rente, Profit u. s. w.) haben; dass sie z. B. eine aus den Konkurrenzverhältnissen sich ergebende, auf Kosten ihres Einkommens sich vollziehende Lohnsteigerung, dass ähnlich die wohlhabenderen Konsumenten, ausserhalb der eigentlichen unteren Arbeiterklasse, eine Preissteigerung der von ihnen bedurften und einzukaufenden Waren, als Medium einer Lohnsteigerung, sich gefallen lassen müssen; dass man gegen die daraus hervorgehende direkte und indirekte Benachteiligung der oberen und besitzenden Klassen kein durchschlagendes Bedenken aus dem Gesichtspunkt des allgemeinen volkswirtschaftlichen Produktions- und Nationalkapital-Bildungsinteresses geltend machen könne, sobald man dies Alles zugibt: so muss man das in letzteren beiden Beziehungen — und nur darum handelt es sich an dieser Stelle — ebenso für staatssozialistische Eingriffe in die Verteilung in der erwähnten Richtung zugeben.

Es ist ja z. B. auch im Effekt für die ökonomische Lage des Arbeitgebers ganz einerlei, ob ihm der Reinertrag seiner Unternehmung sein »Einkommen« — verkürzt werde durch eine Lohnerhöhung, welche seine Arbeiter einer Konjunktur auf dem Arbeitsmarkte verdanken oder durch einen gelungenen Strike durchsetzen und welche der Arbeitgeber, der Annahme

nach, nicht durch Preiserhöhung oder Qualitätsverminderung der Produkte auf die Konsumenten weiter schieben kann; oder ob dies Ergebnis die Folge einer staatssozialistischen Lohnpolitik, z. B. einer Belastung der Unternehmer mit den Kosten aller Arbeiterversicherung ist.

Für die volkswirtschaftliche Produktion und für die von dieser und von der Einkommenverteilung mit bedingte Kapitalbildung ergibt sich daher auch in beiden Fällen der Einkommenerhöhung der unteren Klassen »auf Kosten der Besitzenden«, sei es im Wege des freien Vertragsrechts und der Konkurrenz, sei es im Wege des staatlichen Eingreifens wieder ganz dieselbe Wirkung: die Höhe und Richtung der Konsumtion und die Kapitalbildungsfähigkeit der Klassen wird verschoben, aber im Ganzen für die Volkswirtschaft nicht vermindert. Ob jene Verschiebung für die Gesamtheit heilvoll ist und wirkt, das lässt sich nicht allgemein sagen. Denn das allgemeine volkswirtschaftliche und Kulturinteresse kann, wie ich mit den liberalen Oekonomisten gegen die Sozialisten festhalte, eine gewisse stärkere Ungleichheit der Einkommenverteilung verlangen. Aber ob diese Ungleichheit sich auf dem einen oder anderen der beiden genannten Wege ermässigt, ist an sich in dieser Hinsicht wieder einerlei.

Gegenüber den konkreten Verhältnissen unserer modernen Volkswirtschaft ist freilich die Vermutung statthaft, dass — bei der heutigen Grösse des Nationaleinkommens und bei dem heutigen Stande der Technik und der Produktivkräfte — eher eine Verminderung, als eine Erhaltung oder gar als eine Steigerung der gegenwärtigen Ungleichheit der Einkommenverteilung das für alle Beteiligten Segensreichere, Kulturfördernde sei. Und unter diesen konkreten Verhältnissen ist auch die weitere Vermutung statthaft, dass durch das blosse freie Vertragsrecht allein die Ungleichheit der Verteilung nicht in dem Masse verringert werde, wie es schon jetzt segensreich und kulturfördernd erscheint. Das spricht insofern für ein staatliches Eingreifen in den Verteilungsprozess des »freien wirtschaftlichen Verkehrs«.

6.

Nun erheben sich gegen ein solches Eingreifen freilich einige weitere Bedenken, welche auch hier nicht unberücksichtigt bleiben können. Die »Freihändler« und viele andere gemässigtere Gegner machen wider den Staatssozialismus dieselben Einwendungen wie wider den radikalen Sozialismus geltend.

Sie greifen das Prinzip als solches an und deduzieren, dass es für die ökonomischen Wirkungen doch nicht einerlei sei, ob jene Verschiebung der Einkommenverteilung zwischen besitzenden und nicht besitzenden Klassen, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern das Ergebnis des Konkurrenzkampfes und Vertragsschlusses oder dasjenige der staatlichen Einmischung, des direkten oder indirekten staatlichen Zwangs sei.

Sie bekräftigen diese Ansicht durch den Hinweis darauf, dass einem solchen Zwang kein inneres Mass innewohne, was ausserdem noch neue besondere Gefahren eines solchen Vorgehens in sich schliesse.

Sie heben endlich auch wohl noch speziell hervor, dass ein solches staatliches Eingreifen in den »naturgemässen« — will sagen in den auf Vertragsschlüssen zwischen besitzlosen Arbeitern und den die sachlichen Produktionsmittel ausschliesslich privateigentümlich besitzenden Arbeitgebern beruhenden — »Verteilungsprozess des Nationalprodukts« notwendig durchaus auf Willkühr beruhe; an sich und prinzipiell wie praktisch in allen Stadien seiner Ausführung, hinsichtlich des Ob, Wie, Wie weit, Welcher Art, Welcher Richtung, Wo, Wie lange, u. s. w. des staatlichen Eingreifens.

Indessen, diese und ähnliche Einwendungen lassen sich wieder auf petitiones principii zurückführen. Sie behaupten ferner nur, beweisen aber nicht einen nachteiligen Unterschied zwischen einer rein vertragsmässigen und einer die letztere durch staatliches Eingreifen modifizierenden Verteilung — und nur von dieser, nicht wie beim reinen Sozialismus von einer die vertragsmässige ganz und überall durch staatliches Eingreifen ersetzenden Verteilung ist hier die

Rede. Und endlich überschiessen diese Einwendungen durch ihre Uebertreibungen wieder das Ziel.

So ist es doch eine reine petitio principii, wenn die Gegner die Regelung der Einkommen der arbeitsteilig im Produktionsprozess verbundenen ökonomischen Klassen — Unternehmer, Arbeiter, Kapitalisten, Grund- und Hauseigentümer — und der einzelnen dieser Klassen oder die Regelung der Löhne, Zinsen, Renten, Profite u. s. w., ferner die Regelung der Preise der Waaren durch die »freien« Vertragsschlüsse im Vergleich zu einer Mit-Regelung dieser Verhältnisse durch ein staatliches Eingreifen das schlechtweg gerechtere (!), richtigere und bessere, für alle Beteiligten, auch die besitzlosen Arbeiter von günstigeren ökonomischen, sozialen, sittlichen Folgen begleitete Prinzip nennen!

Warum denn, an und für sich? Warum soll dem Arbeiterstand und dem einzelnen Arbeiter eine Lohnsteigerung, die sie einer Konjunktur auf dem Arbeitsmarkt, etwa der Auswanderung eines Teils der bisherigen Arbeiter verdanken, oder selbst eine solche, die sie in einem vorausgehenden harten Lohnkampf, in einem Strike, mittelst entsprechender »gewerkvereinlicher Organisation« »errungen» haben, ein Segen, eine — direkte oder indirekte — Lohnsteigerung, z. B. mittelst Zuschüssen des Staats und der Arbeitgeber zu wichtigen Zweigen der Arberversicherung kein Segen, vielleicht ein Schaden sein? Das sind doch ganz willkürliche Behauptungen ökonomischer Individualisten, — auch solcher, die sich den Gewerkvereinsmantel umhängen, aber sich im Grunde in nichts Wesentlichem in ihren Prinzipien, ihrer Auffassung und Beweisführung von den älteren »reinen« Individualisten unterscheiden.

Die meist ganz zufällig und rein mechanisch auf den Lohn wirkende Konjunktur auf dem Arbeitsmarkt kann doch nur Jemand, der in der »naturgesetzlichen« Auffassung des Wirtschaftslebens und gar des Verteilungsprozesses »im freien wirtschaftlichen Verkehr« blind befangen ist, prinzipiell einer Lohnregelung mit durch zielbewusstes und passend durchgeführtes staatliches Eingreifen vorziehen. Aber

auch die Fälle des Strikes, des Gewerkvereins wie des Einzel-Lohnkampfes liegen nicht in der oft behaupteten Weise günstiger als eine Lohnregelung der letztgenannten Art. Den durchaus nicht allgemeinen, aber, wie zugegeben werden mag mitunter vorkommenden günstigen sittlichen, sozialen, politischen Seiten des Einzel- und des organisierten Massenkampfs der Arbeiter um bessere Arbeitsbedingungen stehen mindestens ebenso wichtige, gewöhnlich wohl wichtigere ungünstigere Seiten dieser Art entgegen: der vielleicht hie und da guten Steigerung des Selbstgefühls, der günstigen Wirkung des Grundsatzes »Selbst ist der Mann«, »Hilf dir selber« u. dgl. m. steht die bedenkliche Steigerung des Klassenbewusstseins, des Klassengegensatzes, der Gegensätzlichkeit der Interessen von Kapitalist, Arbeitgeber, höherer, besitzender Klassen einer-, Arbeiter, unteren Klassen anderseits gegenüber. Alle Verbesserungen der ökonomischen und sozialen Lebenslage nur durch Verträge als Produkt der Konkurrenz den Arbeitern zugänglich machen wollen, heisst nicht nur häufig solche Verbesserungen unerreichbar machen und mindestens vorübergehend, z. B. bei einem länger dauernden Strike oder »lockout« jene Lage verschlechtern, sondern auch in den Fällen des Siegs und Erfolgs der Arbeiter Erbitterung, Hass, Neid, Uebelwollen aller Art auf Seiten beider vertragsschliessenden Parteien vollends zur Herrschaft in den Gemütern kommen lassen. Auch in der Wahl der Konkurrenz- und Kampfmittel wird man zu leicht hüben und drüben immer weniger skrupulös werden, — gewiss nicht zum Vorteil der ethischen Seite des Arbeitsverhältnisses.

Und warum soll denn das im Wesentlichen blind wirkende »Konkurrenzsystem« wirklich ein vorzüglicheres Prinzip der Regulierung als ein passendes staatliches Eingreifen in den Verteilungsprozess darstellen! Jenes Konkurrenzsystem, das auch in der denkbar besten Ausführung, aber praktisch eben nur sehr unvollkommenen Ausführbarkeit mittelst gewerkvereinlicher Organisation der Arbeiter und analogen der Arbeitgeber, in Verbindung selbst gedacht mit Arbeitskammern,

Einigungsämtern, Schiedsgerichten, Kartellen der Unternehmer u. dgl. m. bloss von einigen seiner Mängel befreit werden kann, während andere Mängel sich eher steigern oder neue hervortreten! Dort blind wirkende, oft leidenschaftliche Bestrebungen, ohne viel Sorge, oft ganz ohne Sorge um die weiteren sozialen, ökonomischen Folgen; hier vernünftiges, planmässiges Erwägen aller in Betracht kommenden Seiten einer Frage.

Freilich dabei die Begrenztheit der Erkenntnis, des Verständnisses, die Möglichkeit des Irrtums. Aber steht es denn in dieser Hinsicht wirklich besser oder nicht vielmehr ungünstiger bei dem Konkurrenzsystem? Wird wirklich der »privatwirtschaftliche Vorteil«, das Stossen und Ringen im Konkurrenzkampfe hier der richtigere Leitstern sein, auch bei einer vertragsmässigen Regelung der Konkurrenz durch Gewerkvereine der Arbeiter, Unternehmerverbände, Kartellverbände, als ein vernünftiges, objektives Erwägen und Ermessen der Staatsgewalt und ihrer Organe, welche ausserhalb jenes Erwerbskampfes stehen und als nicht unmittelbar interessiert ihre Normen aufstellen und ihre Massregeln ergreifen können?

Indessen ich gebe gern manche Bedenken in letzterer Hinsicht zu, aus der Sache abzuleitende und hie und da durch die Erfahrung bestätigte. Ich behaupte nur, dass kein allgemeiner deduktiver Schluss oder empirischer Grund dem Konkurrenzsystem als »Prinzip« der Produktions- und Verteilungsordnung an sich einen Vorzug vor dem System staatlichen Eingreifens ins Wirtschaftsleben zu geben nötigen.

Mag man von Fall zu Fall entscheiden, und sich nur hüten, aus der Befolgung eines der beiden Systeme ein Dogma zu machen. Diese Gefahr liegt gewiss, wie dem Sozialisten, auch dem Staatssozialisten nahe. Aber beider Gegner, der reine und der mit Gewerkvereins- und ähnlichen Organisationen operierende ökonomische Individualismus sind dieser Gefahr bei jeder Gelegenheit bereits verfallen. Die Vertreter dieser Richtung sind einseitigste Dogmatiker.

7.

Die weiteren Vorwürfe wegen des für ein absichtliches staatliches Eingreifen in die Verteilung fehlenden inneren Masses und unvermeidlicher Willkür sind implicite im Vorausgehenden schon mit berührt und auf ihre richtige, nur geringe Bedeutung zurückgeführt worden. Auch hier brauchen gewisse Gefahren und Bedenken gar nicht geleugnet zu werden. Nur darf man auch hier den Spiess umdrehen und replizieren: mindestens dieselben Bedenken in der Theorie und bereits vorliegende grössere praktische Bedenken erheben sich gegen die Gestaltung des Verteilungsprozesses im »sich selbst überlassenen Verkehr« des »Konkurrenzsystems«, hinsichtlich der Lohn-, Gewinn-, Zins-, Rentenregelung, des Bezugs von Grundrenten, Konjunkturen- und Spekulationsgewinnen u. s. w. durch Private! Wo ist denn da das »innere Mass«? Wo da das richtig »Normative« statt des »Willkürlichen«?

Man braucht das »Lohngesetz« bei freier »Konkurrenz«, bei Privateigentum an den sachlichen Produktionsmittel und freiem Vertragsrecht nicht zu *Lassalle's* »ehernem Lohngesetz« zu formulieren und zu behaupten, dass der Arbeitslohn stets um den Betrag der notwendigen Unterhaltsmittel herum gravitiere und sich niemals dauernd darüber erheben könne und erhebe. Das bleibt doch anderseits wahr, dass der Arbeitslohn grosser Kreise industrieller und hie und da auch agrarischer »Arbeiter« die durch das theoretische Minimum bezeichnete Höhe oft nicht und lange Zeit nicht überschreitet, selbst unter dasselbe fällt, wo dann massloses Elend eintritt, wenn nicht andere Ergänzungen des Lohns erfolgen (Almosen, rechtswidriger Erwerb, Familienunterstützung aus anderen Quellen u. s. w.). Fehlt hier nicht, wenigstens mit in Folge des Konkurrenzsystems die Innehaltung des »inneren Masses« in der Wirkung dieses Systems? Werden nicht durch übermässige Höhe mancher Detailpreise der Arbeiterkonsumptibilien, besonders oft durch übermässige Miethöhe der elenden Wohnungen wiederum gerade im Konkurrenzsystem

die Grenzen des richtigen Masses verschoben? Ermöglicht nicht gerade dieses System den Bezug von ganz übertriebenen, mit der Leistung völlig disharmonierenden, nicht selten ohne jede eigene, ökonomischen Wert besitzende Leistung »verdienten« Gewinnen? Die »masslose« Anhäufung von Reichtum zu Reichtum, von Renten zu Renten, mit all den weiteren schlimmen sozialen, ökonomischen — Richtung der Produktion! Luxus! — sittlichen, politischen Folgen einer solchen Gestaltung der Dinge? Und walten hier in Besitz und Erwerb, in der »Verteilung des Nationalprodukts« im »sich selbst überlassenen Verkehr« »richtige« Normen und überhaupt »Normen« und nicht viel mehr »Willkür« und Zufall aller Art? Kann wirklich das Konkurrenzsystem mit seinem Börsenspiel, Spekulationstreiben, Wucher in allen Formen und Arten, seiner Geldaristokratie und seinem »Eisenbahnkönigtum« u. s. w. u. s. w., neben seinen Arbeiterzuständen und Kleinunternehmer-Verhältnissen dem Staatssozialismus und einem planvollen Eingreifen in die Verteilung den Vorwurf der »Willkür« und eines Mangels des »inneren Masses« machen?! Darauf ergibt sich die Antwort von selbst.

Speziell lässt sich die Wirkung des Konkurrenzsystems und der vollen staatlichen Regelung an dem Falle des gewöhnlichen Arbeitslohns und an demjenigen des Gehaltes der Beamten vergleichen. Man kann in letzterer Hinsicht auch den Einwand der »Willkür« erheben. Aber ist nicht ein Gehaltssystem, wie das unserer modernen, namentlich deutschen Staaten diesem Vorwurf weit weniger ausgesetzt als das Lohn-»System« der arbeitenden Klassen? Bei jenem richtet man sich nach den »Produktionskosten« der betreffenden Arbeitsart und nach einer, freilich immer etwas willkürlichen, aber doch brauchbaren »sozialen Werttaxierung« der einzelnen Arbeitsart und normiert so, unter Berücksichtigung des ebenfalls nach Klassen taxierten Normalbedarfs die Gehalte der verschiedenen Aemter und Dienstalter: in der That ein, wenn auch in Einzelheiten von »Willkür« nicht freies, doch ein wahrhaftes Lohn-System, ein Name, den die

Vertrags-Löhne der unteren arbeitenden Klassen nur euphemistisch führen können. Das Beamten-Gehaltswesen ist ein bewährtes Beispiel staatssozialistischer Lohnregelung [1]).

Eine Hauptbefürchtung betrifft notorisch die »zu weitgehende« Verminderung des Kapital- und Unternehmergewinns durch »staatssozialistische« arbeiterfreundliche Politik in Bezug auf Arbeiterschutz, Arbeitszeit, Arbeiterversicherung, Löhne u. s. w. Der Staatssozialismus, welcher das Verbleiben der privatwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft in weitem Umfang als notwendig ansieht, bietet auch in dieser Hinsicht weniger Bedenken und mehr positive Kautelen als das Konkurrenzsystem. Weniger Bedenken —, denn gerade im Konkurrenzsystem gibt es zwar ein »dauerndes einigermassen festes Lohn minimum«, aber nicht ein »festes Profitminimum«. Vielmehr ist nach der Konkurrenztheorie ein immer weiteres Sinken des allgemeinen »Profits«, ohne bestimmbare Grenze — selbst bis auf Null, wenn auch nicht allgemein bis zum Negativwerden — möglich, liegt nach den Lehren dieser Theorie ein solches auch im volkswirtschaftlichen Fortschritt bedingt und werden in der That eine Menge faktische Belege dafür beigebracht. Ferner bewirkt das Konkurrenzsystem mit allen seinen begleitenden Faktoren ein partielles Verschwinden und selbst Negativwerden des »Profits« in den zahlreichen Fällen des erfolgreichen Vernichtungskampfes des Grossbetriebs gegen den Kleinbetrieb, des Grosskapitals gegen das Kleinkapital, der Rückschläge der Konjunkturen, der Entwicklung der Technik u. s. w., wo eine Menge privater Unternehmungen aus Mangel an »Profit« und aus Kapitalverlusten zu Grunde gehen, — freilich zum Teil indem ihre Verluste anderen Privatwirtschaften als »Gewinne« übertragen werden. Selbst der Fall ist beim Konkurrenzsystem gar nicht so selten, dass der »Profit«, z. B. kleiner handwerklicher, fabrikativer, landwirtschaftlicher Unternehmer zu Gunsten des Lohns ihrer Arbeiter, die sie etwa in einer Zeit der

---

1) Eingehend hierüber meine Finanzwiss. 3. Aufl., I, S. 340 ff.

günstigen Konjunktur der Geschäfte und des Arbeitsmarkts nur unter solchen Bedingungen dingen können, ganz übermässig vermindert wird.

Der Staatssozialismus, der mehr Regel und Ordnung in alle Verhältnisse der Produktion, nicht zu Wenigsten auch in diejenigen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber und zwischen den verschiedenen Unternehmern zu bringen sucht, bietet nicht die gleichen Bedenken der allgemeinen und partiellen Profitreduktion. Er weiss, dass ein gewisser Geschäftsgewinn die Voraussetzung der Lebensfähigkeit der privaten Unternehmungen ist. Er wird daher auch überall da, wo er »arbeiterfreundliche« Gesetze erlässt und Verwaltungsmassregeln trifft, die Rückwirkung derselben auf den Geschäftsgewinn in Anschlag bringen. Danach wird er teils »Mass halten«, auch, wo und soweit es notwendig ist, den geschäftlichen Klassen direkt und indirekt Opfer für die Arbeiter zuzuschieben. Teils wird er eben, ganz anders als das Konkurrenzsystem, das dafür im Prinzip kein Bedürfnis hat, die erforderlichen Kautelen treffen.

Zu diesen gehört z. B. das Streben nach international einigermassen gleicher Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung, nach Regelung der internationalen Konkurrenzverhältnisse im auswärtigen Handel, nötigenfalls mittelst richtiger »sozialer Schutzzölle«. Auch die Börsen-, Aktiengesellschafts-, Gewerbeordnung, das Tarifwesen der öffentlichen Verkehrsanstalten (Eisenbahnen), die Einrichtung des Bank- und des Versicherungswesens u. A. dgl. m. bieten Gelegenheit, die Konkurrenzverhältnisse zwischen Gross- und Kleinbetrieb, die wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der Landwirtschaft, des Bergbaus, der Industrie, des Handels und auch manche Punkte, welche für die Arbeiter speziell direkt und indirekt wichtig sind, so zu gestalten, dass manche misslichen Folgen des Konkurrenzsystems vermieden oder ausgeglichen werden. Es gilt eben nur in allen den genannten Gebieten solche Gesichtspunkte in Theorie und Praxis mehr zur Geltung zu bringen,

was früher bei einseitiger Berücksichtigung der sogen. Produktionsinteressen und bei einseitiger technisch-ökonomischer Beurteilung der zu entscheidenden Fragen fast gar nicht geschah und noch zu wenig geschieht [1]).

Soweit nun das Alles mittelbar und unmittelbar auf die Bildung, Vermehrung und Verwendung des Nationalkapitals durch das Privatkapital zurückwirkt, ist wohl von einer mehrfachen Veränderung der Fähigkeit, Privatkapital zu bilden und demnach, als Folge einer Verschiebung der Einkommenverteilung, von einer ähnlichen Veränderung der Verteilung des Privatkapital-Besitzes zu reden. Aber es ist daraus nicht eine Gefährdung der Kapitalbildung, nicht einmal derjenigen des Privatkapitals, geschweige des Nationalkapitals, abzuleiten. Vielleicht weniger grosse und durchschnittlich geringere Privatkapitalien in wenigen »grossen« Händen, weniger leichter Bezug von überhohen »Profiten«, Renten, Konjukturen- und Spekulationsgewinnen; wahrscheinlich dagegen mehr Privatkapitalien in den Händen der mittleren und kleineren Unternehmer und besonders der Arbeiter: das möchte das Ergebnis sein. Und dieses Ergebnis spricht gegen *Stein's* Befürchtungen für das »Kapital«, insbesondere gegen die Konsequenz, das volkswirtschaftliche Produktionsinteresse durch ungenügende Bildung des Nationalkapitals gefährdet zu sehen.

8.

Man kann nun vielleicht noch einwenden, dass eine Verbesserung der ökonomischen Lage der arbeitenden Klassen, daher namentlich durch Lohnsteigerungen, mittelst staatssozia-

1) Ich nehme mich selbst, z. B. in meinen früheren Arbeiten über Bankwesen, von diesem Vorwurf nicht aus. Der technisch-ökonomische Standpunkt war darin zu einseitig mein Leitstern, wie bei fast allen Banktheoretikern, der »sozialpolitische« blieb unbeachtet. Wie ich mir die massgebende Berücksichtigung des letzteren denke, habe ich in der Abh. »Staat und Versicherungswesen« in dieser Zeitschrift 1881 und in der Abh. »Versicherungswesen« im Schönberg'schen Handbuch zu zeigen versucht.

listischer Gesetze und Massregeln auf Kosten der höheren und besitzenden Klassen das volkswirtschaftliche Verteilungsinteresse, und zwar dieses auch als ein wichtiges Gemeininteresse aufgefasst, schädige. Indem direkt und indirekt das Einkommen der arbeitenden Klasse, als Quote vom volkswirtschaftlichen Produktionsertrage bemessen, steige, dasjenige der besitzenden und »arbeitgebenden« Klasse sinke, die »Kosten der Arbeit« sich für letztere Klasse verteuern, werde die unentbehrliche ökonomische Grundlage der notwendigen und im allgemeinen volkswirtschaftlichen und Kulturinteresse liegenden Klassenbildung der Gesellschaft gestört, wenn nicht gar zerstört.

Der »reine Sozialismus« wird das nicht als Einwand gelten lassen, denn er bestreitet prinzipiell die Notwendigkeit und Berechtigung dieser Klassenbildung. Der »Staatssozialismus« muss sich dagegen mit dem Einwand abfinden, denn er hält an der kulturgeschichtlichen Berechtigung der sozialen Klassenbildung fest und erkennt daher auch die ökonomische Voraussetzung dafür, Verschiedenheit der Höhe und Art des Einkommens und Besitzes, an. Allein auch dieser Einwand ist doch kein durchschlagender.

Auch wenn man von der Berechtigung der historischen Klassenbildung ausgeht, nur aber zugleich die Ermöglichung des Uebergangs von einer zur anderen Klasse, des Emporsteigens von Klasse zu Klasse für geboten hält und in dem Uebermass der Differenz der ökonomischen Lage der Klassen eine schwere soziale Gefahr sieht, kann man ein staatliches Eingreifen in die unter dem reinen Walten der freien Konkurrenz sich gestaltende Verteilung für gerechtfertigt, ja unter Umständen für notwendig erklären.

Die gesellschaftliche Klassenbildung ist sicher die Folge von tiefen, in der ganzen menschlichen Natur psychologisch begründeten Ursachen. Die Aussicht, höheres Einkommen, auch Renten- oder Profiteinkommen und Kapitalbesitz erlangen zu können, ist zugleich ein schwerlich allgemein entbehrlicher Sporn zur Arbeit und Sparsamkeit. Insofern ist die ökonomische Grundlage der ge-

sellschaftlichen Klassenbildung, d. h. eben diese quantitative und qualitative Einkommen-Differenzierung und die Zulassung von Privateigentum an sachlichen Produktionsmitteln, von privatem Grund- und Kapitalbesitz, sowie von Rentenbezug daraus, zugleich auch eine *schwerlich allgemein entbehrliche Forderung des volkswirtschaftlichen Produktionsinteresses*. Der radikale Sozialismus übersieht oder ignoriert absichtlich auch diese Zusammenhänge und ist daher auch ein schlechter Psychologe. Aber der ökonomische Individualismus repräsentiert eben hier wieder das ebenso einseitige und unhaltbare andere Extrem. Und auch die »gemässigteren« Richtungen, die etwa zwischen ihm und dem Staatssozialismus stehen, neigen sich in diesem Punkte meist immer noch, unseres Erachtens mit Unrecht, mehr zu ihm als zu letzterem.

Der Staatssozialismus betont dagegen, dass eben auch hier *Fragen des richtigen Masses* vorliegen und dass der »ökonomische Individualismus« im Konkurrenzsystem der volkswirtschaftlichen Praxis grade dies richtige Mass in der Einkommen- und Vermögensverteilung, nach unten zu, aber *ebenso nach oben zu, nicht* innehält, ja dass in der modernen »freien Erwerbsgesellschaft« *dies Mass* immer mehr verloren geht.

Man braucht nicht das Privatkapital und das Renteneinkommen und sonstiges höheres Einkommen mit dem Sozialismus zu verwerfen und kann doch anderseits die Augen nicht davor verschliessen, dass »im sich selbst überlassenen freien Verkehr« des Konkurrenzsystems die Verteilung von Einkommen und Besitz leicht zu ungünstig für die arbeitenden Klassen und kleinen Leute *und zu günstig für einzelne bevorzugte Kreise und Personen der besitzenden Klassen ausfällt*. Ersteres wird selten mehr bestritten, letzteres ist bisher selten für die allgemeineren Organisations-, Rechts- und Verteilungsfragen genügend in seiner Bedeutung und Tragweite gewürdigt worden. Theoretisch lässt sich dabei nachweisen und im Wesentlichen durch die Erfahrung bestätigen, welche spezielle Faktoren hier einwirken. In

der Hauptsache siegen bei »freier Konkurrenz« wohl die »begabteren« Elemente, die gewissenloseren Elemente und der Grossbetrieb[1]), und zwar in einem Masse, das selbst wieder als kulturfeindlich, nicht kulturfördernd, und als auch das Produktionsinteresse vielfach verletzend, nicht mehr fördernd bezeichnet werden muss.

Ein Vergleich der ökonomischen Lage der »Spitzen« der heutigen freien Erwerbsgesellschaft, der »oberen Zehntausend« und vollends der »obersten Tausend« mit der Lage der Masse der Lohnarbeiter und kleinen gewerblichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Unternehmer zeigt doch jedem unbefangenen Blick in der That übermässige und immer übermässiger werdende Extreme. Und zwar Extreme, welche recht eigentlich mit das Produkt des »Systems der freien Konkurrenz« sind.

Die vielfach mit so zweifelhaften, oft mit direkt anrüchigen Mitteln erworbenen masslosen Reichtümer der modernen Spekulationsmatadore der Börse, des grossen Geld- und Bankgeschäfts, des Handels, der Grundstückgeschäfte, des Gründertums, des Eisenbahnkönigtums u. s. w. einer-, die prekäre, oft direkt unzukömmliche Lage der Kleingewerbtreibenden und Arbeiter anderseits: das sind doch Gegensätze, die man nur unter absichtlichem Augenverschliessen als nicht nur notwendige — das sind sie in der That unter der Herrschaft der freien Konkurrenz bei Privatkapital und besitzlosen Arbeitern —, sondern als im gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse liegende Gestaltungen der Einkommen- und Besitzverteilung unter den Verhältnissen des Konkurrenzsystems gelten lassen kann. In dem mächtigen Hervortreten solcher Extreme, auch wenn dieselben immerhin durch eine grosse Schicht von mannigfaltigsten mittleren ökonomischen Einkommen- und Besitzstufen wieder in allmählichen Uebergängen mit einander verbunden sind und verbunden bleiben, liegt der Beweis, dass Eine theoretische Erwartung des Konkurrenzsystems, die Aus-

1) Meine Grundleg. 2. Aufl., § 134—138; daselbst auch über den Sinn des Ausdrucks »begabtere« Elemente (§ 135).

gleichung der ökonomischen und sozialen Gegensätze grade durch die auf Gewinn-Nivellierung vermeintlich hinwirkende Konkurrenz, praktisch in der Hauptsache illusorisch ist. Die Bildung von Rothschild'schen Vermögen in Europa in drei Menschenaltern, von Van der Bildt'schen in der neuen Welt sogar in einem einzigen sind handgreifliche Widerlegungen des Optimismus der Konkurrenztheorie; gewiss auch mächtigere Faktoren der Verbreitung sozialistischer Ansichten, als irgend etwas aus der wissenschaftlichen Litteratur und aus der praktischen Agitation des Sozialismus. Und, so möchte ich glauben, einst in der unbefangenen Geschichtsschreibung ebensolche Anklagen gegen das Konkurrenz-System und gegen das staatliche Laissez faire im Wirtschaftsleben, als die elenden Lebensverhältnisse in den unteren Volksschichten.

Wirft man aber etwa wieder ein, dass es eben »immer so in der Welt gewesen«, immer Proletariat und Pauperismus, höchstens knappe ökonomische Lage der Massen einer kleinen Schicht wohlhabender Mittelklasse und wenigen Reichen gegenüber gestanden habe und dass die gleiche Sachlage in der Gegenwart deshalb doch nichts gegen das Konkurrenzsystem beweise, so ist Ersteres einmal nicht so ohne Weiteres richtig und hinkt der Vergleich in mehr als einer Beziehung und sodann würde jedenfalls damit nur erwiesen werden, dass das »Konkurrenzsystem«, dass »Freiheit« und »Eigentum« uns eben in diesem Punkte wenigstens auch nicht weitergebracht haben, womit eine optimistische Illusion mehr entfiele. Um so notwendiger wäre dann nur wieder eine Modifikation des Konkurrenzsystems.

Der Vergleich der heutigen mit früheren Zeiten hinkt und fällt nicht zu Gunsten der Gegenwart aus. Denn das eben ist das Bedenkliche, dass ein so bedeutender Teil modernen Privatreichtums durch direkte und indirekte Enteignung und Ausbeutung Dritter mittelst formell rechtsgiltiger Geschäfte zusammengebracht wird; ferner, dass die grossen Vehikel der modernen Technik Einzelnen in so bedeutendem Masse zur Ausbeutung und zur Anhäufung ungemessenen Reichtums anheim gefallen sind. Dieser Reichtum

ist aber dann nicht einmal mit Rechtspflichten verbunden, wie es der Besitz in den Rechtsordnungen der früheren Zeit war. Auch wird er nicht in dem Grade wie im christlichen Mittelalter durch sittliche Pflichten, die er freiwillig übernimmt, geweiht. Wie selten sind die Fälle der Peabody! Welche irgend namhaften wahrhaft öffentlichen Interessen übernimmt der moderne, spekulativ erworbene Privatreichtum zu erfüllen, wenn man von einigen, nach aussen zu prunkenden Verwenwendungen absieht?!

Auch die wohl von Freihändlern angeführte »volkswirtschaftliche Funktion« der grossen Privatvermögen, die erforderlichen riesigen Kapitalien für die grossen modernen wirtschaftlichen Unternehmungen zur Verfügung zu stellen, verliert bei näherer Betrachtung das Meiste ihrer etwaigen günstigen Bedeutung. Denn grade hier liegt das Gebiet der grossen öffentlichen Unternehmungen und Anstalten des Staats, der Gemeinde und anderer »Selbstverwaltungskörper« (Verkehrs-, Bank-, Versicherungs-, Berg-, Fabrik-, Forstwesen). Und wo das nicht ausreicht oder sich nicht bewährt oder nicht beliebt wird, kann die Aktiengesellschaft, welche grade das konzentrierte private Grosskapital weniger Familien entbehrlich macht, eintreten: ein Ersatz der rein privaten Unternehmung (der Einzelfirma oder offenen Handelsgesellschaft), welcher gewiss wieder manche ökonomische und soziale Bedenken — schon des fast unvermeidlichen Börsenspiels wegen —, aber auch manche Vorzüge vor dem reinen Privatgeschäft hat. Man bedenke z. B. nur, welche Schwierigkeiten der Erbgang für die Fortführung grosser Privatunternehmungen bereitet. Geschäfte, welche ihren Besitzer und dessen Familie und Erben reich gemacht, müssen nach rein privatrechtlichen Gesichtspunkten und Normen bloss mit Rücksicht auf die privatwirtschaftliche Rentabilität behandelt, eventuell nach dieser Rücksicht auch aufgelöst werden: die allgemeinen volkswirtschaftlichen Produktionsinteressen ebenso wie diejenigen der lokalen Arbeiterbevölkerung kommen dabei gar nicht weiter in Betracht, ja dürfen, z. B. von einer vormundschaftlichen Verwaltung, wenn die Interessen der Erben dagegen

stehen, unter Strafe für die Vormünder gar nicht beachtet werden. —

Der folgerichtige Staatssozialismus muss sich daher zweierlei zur Aufgabe machen, was freilich eng zusammenhängt: Hebung der unteren, arbeitenden Klassen an sich und auf Kosten der oberen, besitzenden Klassen und absichtliche Hemmung der übermässigen Reichtumsanhäufung bei einzelnen Kreisen und Gliedern der Besitzenden.

Das soziale Problem ist eben gegenüber den in und durch das Konkurrenzsystem geschaffenen Verhältnissen ein doppeltes: nicht nur Erhöhung und bessere Sicherung des Einkommens, der Konsumtions- und Sparfähigkeit der unteren, sondern auch Hemmung und eventuell direkte und indirekte Wiederverminderung des Einkommens, Besitzes und der dadurch bedingten ökonomischen und sozialen Machtstellung der oberen Schicht der heutigen Erwerbsgesellschaft.

Mit anderen Worten, jede ernste Sozialreform muss sich sagen: es gibt nicht nur zu wenig Einkommen und Besitz »unten«, sondern, Dank den Erwerbsverhältnissen, welche grade in der modernen, mit ihrer gewaltigen Technik ausgerüsteten Volkswirtschaft die »freie Konkurrenz« erst ermöglicht hat, auch zu viel und zu inkorrekt erworbenes Einkommen und Besitz »oben«. Auch diesen Verhältnissen gilt es, präventiv und repressiv, letzteres besonders durch »Verstaatlichungen«, Expropriationen, »Entwährungen« und Besteuerung sozialreformatorisch entgegen zu treten. Um Alles in einen pointierenden Gegensatz zusammen zu fassen: moderne Börsen- und im Emissionsgeschäft u. dgl. m. erworbene Vermögen sind nach Art ihrer Bildung und nach Höhe ihres Betrags ebenso sehr gegen jedes wahre Interesse der Volkswirtschaft, der bürgerlichen Gesellschaft und Kultur als proletarische Lebensverhältnisse der Massen in Grossstädten und Industriebezirken oder als proletarisches Kleinpachtertum oder Taglöhnertum auf dem Lande. »Millionäre«, vollends

solche, wie die meisten modernen, sind ein Auswuchs, eine soziale Krankheit, wie »Proletarier«.

Der Staatssozialismus ist somit nicht der Ansicht der orthodoxen liberalen Oekonomik, dass die ökonomische Hebung der unteren Klassen bloss von der weiteren Steigerung der Produktion, daher von der Zunahme der Produktivkräfte und von der Verbesserung der Technik, sowie von massvoller Volksvermehrung abhänge. Das ist nur der eine mögliche Weg der Abhilfe. Ob der wirkliche und ausreichende, das hängt davon ab, ob nicht wieder die Vermehrung und Verbesserung der Produktion den höheren und besonders den höchsten Klassen der »freien Erwerbsgesellschaft« allein oder wenigstens überwiegend zugute komme. Der andere Weg ist: Beschränkung des Einkommen- und Vermögenszuwachses, welchen die höheren und besonders wieder die höchsten Klassen der Erwerbsgesellschaft im modernen System der freien Konkurrenz erreichen konnten, durch die ganze Gestaltung der Erwerbsverhältnisse, welche letzteren vielfach zu Ausbeutungs- und Suprematieverhältnissen aller Art ausarten. Denn hier ist eben »das richtige Mass« überschritten worden.

Der Einwand der »Willkür«, des »fehlenden Masses« für ein solches, den Privatreichtum präventiv und repressiv bekämpfendes staatliches Eingreifen wird freilich auch hier wieder ertönen. Und wieder zum Teil formell mit Recht; materiell dagegen mit Unrecht, da es eben grade die willkürliche und masslose Anhäufung von Privatreichtum in wenigen Händen unter der Herrschaft des Konkurrenzsystems nach recht wohl aufstellbaren und in der Praxis der Gesetzgebung und Verwaltung zur Geltung zu bringenden Gesichtspunkten billiger Erwägung und sozialer Zweckmässigkeit zu bekämpfen gilt. Nur wenn das gelingt, kann die volkswirtschaftliche und soziale Heilsamkeit des Privatkapitals und des auf ihm beruhenden privatwirtschaftlichen Systems sich genügend geltend machen. Eine »Gefährdung« der wahren

Interessen des Nationalkapitals, seiner Bildung, Vermehrung, Verwendung, Richtung, in welcher es beschäftigt wird, bringt grade das übermässige Anwachsen spekulativ erworbener Grossvermögen, nicht eine Politik mit sich, welche diesem Anwachsen Schranken zu ziehen und direkt und indirekt die übrigen Klassen der Erwerbsgesellschaft, besonders die unteren arbeitenden und die »kleinen Leute«, aber auch die Mittelklassen kauffähiger, konsumtionskräftiger und kapitalbildungsfähiger zu machen sucht. —

So glaube ich zu dem Ergebnis kommen zu dürfen, dass eine eingehende Analyse der massgebenden Verhältnisse die Befürchtungen in Betreff einer volkswirtschaftlich, gesellschaftlich und für die Kultur nachteiligen Beeinflussung der Kapitalbildung durch die Ausführung des von uns im ersten Artikel aufgestellten staatssozialistischen Programmes auch in der zweiten Kategorie von Fällen (S. 696) nicht bestätigt, nämlich in jenen Fällen, wo es sich um ökonomische Hebung der unteren Klassen auf Kosten der höheren und höchsten handelt.

9.

Verbleibt noch die dritte Kategorie von Fällen (S. 696), wo nach *Stein*'schen Befürchtungen eine Gefährdung der berechtigten Interessen des »Kapitals« droht, nämlich bei einer Steuerpolitik nach staatssozialistischen Ideen, zumal wenn ausserdem nach letzteren der Finanzbedarf durch Aufnahme staatssozialistischer Verwaltungsaufgaben gesteigert wird.

Ich beabsichtige nicht, diese Seite der Kontroverse in diesem Artikel erschöpfend zu behandeln. Einer späteren eventuellen Fortsetzung dieser Aufsätze mag das zugleich mit anderen, noch zur Erledigung rückständigen Punkten vorbehalten bleiben. Für jetzt beschränke ich mich auf einige Bemerkungen.

Die theoretische Möglichkeit, in der Weise, wie es *Stein* befürchtet, die Besteuerung so zu entwickeln, dass sie die Privatkapitalbildung wirklich gefährdet und selbst unmöglich macht, lässt sich nicht bestreiten. Allein eine solche Mög-

lichkeit besteht überhaupt immer, auch ohne jede staatssozialistische Tendenz in Gesetzgebung, Verwaltung und Besteuerung. Hier liegt eben wieder derselbe Sachverhalt, wie in den oben (S. 686) schon berührten Verhältnissen vor: wie damals schon bemerkt, auch die »masslose Steigerung« des Militäretats schliesst z. B. im Prinzip ganz dieselben Gefahren in sich ein. Ob eine »staatssozialistische« Besteuerung dem Grade nach stärkere Gefahren bedingt, wird namentlich von der Erledigung jenes letzten Hauptpunkts in *Stein's* Einwürfen, desjenigen, welcher die besondere Gefahr des Staatssozialismus bei einem Verfassungswesen mit allgemeinem Stimmrecht (S. 684) betrifft, abhängen. Darauf wird unsere Erörterung im Abschnitt 10 u. ff. dieses Artikels alsbald eingehen.

In praktischer Hinsicht handelt es sich wiederum um die wahrscheinliche Einwirkung staatssozialistischer Politik, hier solcher Steuerpolitik, auf das Nationalkapital. Hier ist die Sachlage dieselbe wie in der vorausgehend erörterten zweiten Kategorie von Fällen. Die Besteuerung, wie immer gedacht und durchgeführt, vermindert die Konsumtions- und Kaufkraft oder die Privatkapitalbildungskraft des privaten Besteuerten oder beide zugleich. Damit vermindert sie noch nicht ohne Weiteres die wirkliche Kapitalbildung desselben oder diese nicht in demselben Grade, indem es ja möglich, in gewissen Grenzen der Besteuerung wahrscheinlich ist, dass der Besteuerte lieber oder stärker seine Konsumtion einschränkt. Alles was die Besteuerung dem Besteuerten wegnimmt, bleibt aber zunächst an sich erhalten. Es wird auf den besteuernden öffentlichen Körper und von ihm direkt und indirekt auf solche Privatpersonen übertragen, welche mit diesen Steuern bezahlt (Beamte, Arbeiter, Staatsgläubiger, Lieferanten u. s. w.) oder von eigenen bisherigen Steuern entlastet werden (z. B. untere Klassen, bei Aufhebung sie treffender indirekter und direkter Steuern) oder die mit den Steuererträgen bewerkstelligten »öffentlichen Leistungen« unentgeltlich oder wohlfeiler als bisher oder wohlfeiler als die Privatleistungen, an deren Stelle diese öffent-

lichen Leistungen treten, zugeführt bekommen. Wenn nun der öffentliche Körper Steuererträge, welche wirklich die private Kapitalbildung des Besteuerten aus seinem Einkommen oder, in dem weitergehenden Falle der »reellen«[1]) Kapitalbesteuerung, sogar dessen schon vorhandenes Privatkapital vermindert haben, in der früher geschilderten Weise (S. 698) direkt zur Bildung von Nationalkapital verwendet oder wenn jene Privat-Personen, welche direkt oder indirekt ökonomische Vorteile aus der Verwendung jener Steuererträge ziehen, ihrerseits nunmehr Privatkapital bilden, so erleidet weder die Entstehung von National- noch von Privatkapital notwendig Einbussen. Wie in den früheren Fällen (S. 699) wird nur wieder die Verteilung des Nationalkapitals unter die öffentlichen Körper einer- und die Privaten anderseits, sowie die Verteilung des Privatkapitals unter die Privatpersonen infolge der staatssozialistischen Besteuerung eine Veränderung erleiden.

Unmöglich ist zwar als Folge dieser Besteuerung die Abnahme oder wenigstens die geringere Zunahme des National- und gesamten Privatkapitals nicht, sei es schon sofort, sei es auf die Dauer. Ersteres z. B. wenn die staatssozialistisch Besteuerten früher aus ihrem Einkommen mehr Kapital gebildet hätten, als es nunmehr diejenigen anderen Privatpersonen thun, welche durch die genannte Steuerpolitik und durch die Verwendung der aus derselben fliessenden Mittel zwar kapitalbildungsfähiger geworden sind, aber nicht oder nicht entsprechend mehr Kapital bilden, sondern ihren Konsum ausdehnen. In diesem Fall wird aber wahrscheinlich in anderen Kreisen, welche für die Befriedigung dieses Mehrkonsums produzieren, eine Steigerung der Kapitalbildungsfähigkeit und der wirklichen Kapitalbildung eintreten. Daher auch hier dann wieder, wenigstens partiell, nur eine andere Verteilung des Privatkapitals, wie ohne oder vor der staatssozialistischen Besteuerung, nicht notwendig eine Verminderung der Kapitalbildung überhaupt.

1) Im Sinne wie in meiner Finanzwiss. II, 153 ff., im Unterschied von »nomineller« Kapitalbesteuerung.

Auf die Dauer wäre eine solche Verminderung möglich, wenn z. B. die durch die Besteuerung der Verwendung durch Private entzogenen, dem Staate für Zwecke öffentlicher Unternehmungen zugeführten schon vorhandenen oder neu gebildeten Kapitalien weniger produktiv, als es sonst von den Privaten geschehen wäre, verwendet würden. Allein eben das ist nicht notwendig und wird bei der richtigen Beschränkung der »Verstaatlichung« u. s. w. auf »passende Fälle« regelmässig vermieden werden.

Vielleicht erhebt sich aber noch die Befürchtung, dass die nach staatssozialistischen Grundsätzen besteuerten Privatwirtschaften durch eine solche Besteuerung überhaupt in ihrer ganzen Produktivität und in der Rentabilität ihrer Kapitalien in einer ihre Existenz bedrohenden Weise erschüttert und so zur wirtschaftlichen Unthätigkeit gedrängt werden könnten. Diese Befürchtung wird von den Gegnern einer solchen Steuerpolitik gern noch schlimmer dargestellt, ja selbst als gar nicht abwendbar bezeichnet werden, wiederum mit dem Hinweis darauf, dass einer solchen Steuerpolitik jedes »feste Mass« fehle und sie ganz der »Willkür«, etwa in einer ultraradikalen gesetzgeberischen Versammlung anheim falle. In dieser Hinsicht wiederholen sich aber nur die schon oben (S. 685 ff.) behandelten Vorwürfe der vermeintlich notwendigen »Masslosigkeit« des Staatssozialismus, worauf es hier zu verweisen genügt, und die noch zu erörternden Bedenken einer staatszozialistischen Politik bei allgemeinem Stimmrecht.

Die Gegner denken hier an sehr hohe und rasch steigende Progressivbesteuerung für Einkommen und Vermögen, an ähnliche Erbschaftssteuern u. drgl. m. Sie warnen dann davor, einen solchen Weg zu betreten, auf dem es keinen Halt gebe. Und wiederum muss es als theoretisch möglich zugegeben werden, auf diesem Wege, in formell durchaus korrekter Legalität, alles höhere Einkommen, alles Renteneinkommen und Privatvermögen unter dem Namen der Besteuerung zu konfiszieren [1]). Damit wäre dann freilich die Aufrechthaltung

1) Ich erinnere mich, dass in den 1870er Jahren in sozialdemokratischen Flugblättern in Berlin bei den Reichstagswahlen die »einzige

des privatwirtschaftlichen Systems in der Volkswirtschaft, die genügende Produktivität und Rentabilität der privaten Erwerbsunternehmungen, die gesellschaftliche Klassenbildung nicht vereinbar.

Aus dem Allem folgt aber doch nur, dass der Staatssozialismus mit sich selbst in Widerspruch käme, wenn er in der Besteuerung nicht Mass zu halten verstände. Festhaltend an dem privatwirtschaftlichen System aus dem Interessenstandpunkt der ganzen Volkswirtschaft und Gesellschaft wird er, abweichend vom reinen Sozialismus, ein solches »Masshalten in der Besteuerung«, namentlich gegenüber den besitzenden Klassen, ebenso zum Grundsatz machen müssen, wie die Zulassung, bezw. Aufrechterhaltung des privaten Grund- und Kapitalbesitzes, als der rechtlichen Voraussetzung des privatwirtschaftlichen Systems.

Der Staatssozialismus wird daher immer erst nach Untersuchung der konkreten Verhältnisse bestimmen, wie weit und in welcher Weise er die absolut und relativ höhere Besteuerung der besitzenden und der grösseres Einkommen beziehenden, der Konjunkturengewinne in besonderem Grade einheimsenden Klassen durchführen soll. Hier bleibt dann freilich Vieles vom »billigen Ermessen« abhängig, zumal in den Zahlenbestimmungen, z. B. in Betreff der Höhe des Einkommens, bei welcher die direkte Personalbesteuerung beginnen soll, in Betreff des progressiven Steuerfusses u. s. w. Will man das »Willkür« und »Prinziplosigkeit« nennen, so mag man es thun. Diese Bezeichnungen sind dann aber auf die Zahlenbestimmungen jedes anderen Steuersystems nicht minder anwendbar. Warum grade »3% Einkommensteuer«, 4% Gebäudesteuer, 40 Mark Zoll vom Zentner Kaffee u. s. w.?

allgemeine progressive Einkommensteuer« etwa in folgender Durchführung empfohlen war: Steuerfreiheit bis 500 Thlr., dann Beginn mit mässigen Steuersätzen (der anfängliche niedrigste, und in der That sehr niedrige, ist mir nicht mehr im Gedächtnis), aber so rasche Steigerung, dass bei 4000 Thlr. Einkommen der Steuersatz schon 60% betragen sollte. Dann blieben immer noch 1600 Thlr. übrig, »was mehr als dreimal soviel als 500 Thlr. sei«!! Aber beweisen solche Uebertreibungen der Agitation etwas für oder gegen das Progressivprinzip?

Alle solche Verhältnisse werden mehr oder weniger willkürlich, nach billigem Ermessen, auch im Anschluss an geschichtlich überkommene Sätze geregelt. In der »staatssozialistischen« Besteuerung würde man nicht anders verfahren.

Diese Besteuerung weist daher nur wieder beide Extreme ab: die völlige oder fast völlige Nivellierung der Einkommen- und Besitzverhältnisse durch eine radikale sozialistische Steuerpolitik, welche mit der gesellschaftlich und volkswirtschaftlich notwendigen Differenzierung der privaten Einkommen und Vermögen, einer prinzipiellen Forderung des Staatssozialismus wie des ökonomischen Individualismus, unvereinbar ist; aber auch die entfernt nicht genügende Beachtung der Verschiedenheit der »wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit« und der Steuerfähigkeit bei verschiedenartigen und verschieden hohen Einkommen, Erwerb, Besitz.

Die bisherige Steuertheorie und die moderne Steuergesetzgebung erkennen zwar mehr und mehr als leitenden Grundsatz für die Ausgestaltung des Steuersystems die »Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit« an, aber sie verfahren nicht nach diesem Grundsatze [1]). Denn eine indirekte Verbrauchsbesteuerung auf Massenkonsumtibilien — die ich mit jedem ihrer Anhänger ebenfalls für unentbehrlich zur Deckung des Finanzbedarfs moderner Staaten halte —, welche, wie gewöhnlich, keinen, eben steuertechnisch zu schwierigen, Qualitätsfuss hat und welche — bez. wenn sie und soweit sie — den Preis des besteuerten Artikels erhöht, steht mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in Widerspruch. Ja, sie kann unter Umständen zu einer Besteuerung umgekehrt nach der Leistungsfähigkeit werden. Sie muss daher mindestens durch entgegengesetzt wirkende Steuern im Steuersystem ergänzt werden.

Allein an solchen Steuern fehlt es oder sie sind, wie die proportionale Einkommensteuer, wieder so eingerichtet, dass

---

1) Meine Fin. II, § 417 ff., 425 ff.

sie dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht gerecht werden. Wo ferner Erbschaftssteuern fast ganz fehlen, der Erwerb aus Konjunkturengewinnen, zumal im Grundstückverkehr, rechtlich oder wenigstens thatsächlich der Besteuerung nicht oder fast nicht unterliegt, die direkten Ertrags- und Personalsteuern manche Erträge und Einkommen, besonders die gewerblichen des Grossbetriebs und die Zinsrenten, nicht entfernt genügend, nicht einmal nach dem gesetzlichen Proportionalsteuerfuss treffen, wie das von den meisten Gewerbe-, Kapitalrenten-, Einkommensteuern u. s. w. gilt, — da bestehen doch wirklich so viele rechtliche oder thatsächliche Steuerprivilegien grosser Besitz-, Erwerbs- und Einkommenarten, dass man nicht einmal von einer ausreichenden Proportionalbesteuerung des grösseren Besitzes und Erwerbs sprechen kann, geschweige von einer wirklich auch nur einigermassen strikten Befolgung des Grundsatzes der Besteuerung nach der »Leistungsfähigkeit«. Die üblichen indirekten Verbrauchs-, die Verkehrs-, die gelegentlichen Luxussteuern stellen die »Gleichmässigkeit« der Gesamtbesteuerung zwischen den wohlhabenderen besitzenden und den unteren Klassen nicht her.

Hier kann daher der Staatssozialismus den Vorwurf der Prinzipwidrigkeit, Masslosigkeit und Willkür den Vertretern des bestehenden Wirtschafts- und Steuerrechts zurückgeben. Unsere bestehende Besteuerung verdient diesen Vorwurf materiell durchaus. Der Wert ihrer formalen Ordnungsprinzipien braucht dabei nicht unterschätzt zu werden: den inhärenten Mangel unserer Steuersysteme kompensiert dieser Umstand nicht.

Statt demnach immer aus Angst vor der »Masslosigkeit« staatssozialistischer Besteuerung und speziell vor der »Gefährdung des Kapitals« durch solche Besteuerung das Schreckgespenst der Nivellierung aller Einkommen- und Besitzverhältnisse, als wesentliche Folge einer solchen Politik, an die Wand zu malen, sollte man doch lieber einsichtig und billig genug sein, zuzugestehen, dass nur durch die Befolgung einer solchen Steuerpolitik den prinzipiellen Gegnern unseres ganzen Wirtschaftssystems und seiner Rechtsordnung wenig-

stens diejenigen Beweisgründe entzogen werden, welche dieselben aus den rechtlichen und thatsächlichen Ungerechtigkeiten unserer bestehenden Besteuerung entnehmen. —

Hiernach möchte auch von einer Besteuerung, welche nach sozialpolitischen Grundsätzen eingerichtet wird, eine wirkliche Gefährdung der Kapitalbildung nicht zu erwarten sein.

Damit ist auch diese dritte Reihe von Fällen, in welchen das Kapitalproblem gemäss den *Stein*'schen Einwürfen gegen den Staatssozialismus untersucht werden sollte (S. 697), erledigt. Es hat sich überall ergeben, dass eine ernstliche »Gefährdung der Kapitalbildung« von der Ausführung des im ersten Artikel aufgestellten staatssozialistischen Programms (S. 113 ff.) nicht zu befürchten ist.

Mit dieser Beweisführung ist zugleich die Erörterung des zweiten Hauptpunkts der *Stein*'schen Polemik gegen den Staatssozialismus, welcher an sich für die Widerlegung die meisten Schwierigkeiten bereitet, zu Ende geführt worden (S. 684, 689). Es erübrigt noch die Betrachtung des dritten und letzten Punkts.

10.

Stein betont wiederholt, dass der Staatssozialismus besondre Gefahr in unseren heutigen Verfassungsverhältnissen wegen des Prinzips des allgemeinen Stimmrechts biete. Und zwar wiederum besondere Gefahr für die Kapitalbildung, weil die staatssozialistische Besteuerung keine richtige Grenze habe und eine solche Grenze von den in den gesetzgebenden Körpern sicher zur Majorität gelangenden nichtbesitzenden Klassen auf die Dauer nicht werde innegehalten werden [1]).

1) Namentlich I, 159—160. S. auch oben S. 682, 684. Die verfassungsmässige Gesetzgebung entscheide nach dem Prinzip der einfachen Majorität; diese letztere sei stets bei der nichtbesitzenden Klasse. Eine Reihe von Gründen könne es eine lange Zeit hindurch aufhalten, dass die nichtbesitzende Klasse wirklich bei dem allgemeinen »Steuerrecht« (soll heissen: Stimmrecht) die Majorität in dem gesetzgebenden Körper habe. Aber es habe noch Niemand (?) gegeben, für den das Eintreten dieser Majorität nicht eine blosse Frage der Zeit gewesen wäre.

Zugegeben, für den Zweck der Diskussion, dass das »allgemeine Stimmrecht« wirklich über kurz oder lang solche Folgen mit sich bringen würde, — geht daraus irgend etwas gegen den Staatssozialismus hervor? Gewiss nicht, sondern nur eventuell gegen das Prinzip des allgemeinen Stimmrechts!

Die Theorie und das Programm des Staatssozialismus werden, wenn sich *Stein's* Befürchtungen in Betreff der Wirkungen des allgemeinen Stimmrechts bestätigen sollten, vielleicht als Hemmungsmomente dieser Wirkungen zu schwach sein, aber doch immerhin etwa als solche, nicht als Förderungsmomente in Betracht kommen. Denn mit oder ohne solche staatssozialistische Theorie und Programm, ja auch ohne die rein sozialistische Theorie und deren Programm würden die Instinkte der nichtbesitzenden Massen unter *Stein's* Voraussetzungen beim allgemeinen Stimmrecht in die von ihm angedeutete Richtung hindrängen. Die Fragen vom allgemeinen Stimmrecht und von seinen mutmasslichen Einwirkungen auf die Gesetzgebung, Verwaltung und Besteuerung verdienen daher gewiss die höchste Beachtung des Sozial- und Wirtschaftspolitikers. Aber *Stein* verschiebt den Untersuchungsgegenstand und den Streitpunkt, wenn er sich gegen den Staatssozialismus statt gegen das allgemeine Stimmrecht wendet. Von s e i n e m Standpunkt aus müsste er das letztere verwerfen. Auch hätte er sich folgerichtig in dem betreffenden Abschnitte

Dann hänge die Entscheidung darüber, ob ein Steuergesetz die Kapitalbildung durch das Einkommen noch möglich mache oder nicht, von Denjenigen ab, welche darüber kein Urteil hätten, weil sie, selbst ohne Kapital, die Bedingungen der Kapitalbildung auch selber nicht zu beurteilen vermöchten. Sie müssten indessen notwendig die sozialistischen Massregeln für sich fordern. Daher komme sicher ein Zeitpunkt, wo die Steuern statt nach ihrem Verhältnis zur kapitalbildenden Kraft des ganzen Volks nach den Bedürfnissen und Wünschen des nichtbesitzenden Teiles desselben beschlossen werden. Der Schwerpunkt aller M o t i v i e r u n g sozialer Steuern falle dann in die soziale Aufgabe der Verwaltung, die Finanzwissenschaft verliere ihre Stellung in der Begrenzung dieser Aufgabe, der Staatssozialismus verliere das Mass für das an sich Richtige. »Das ist die Gefahr, vor welche unsere Zeit hintritt.«

seines Werks mehr mit diesem Stimmrecht als mit dem Staatssozialismus beschäftigen müssen.

Der praktische Sozialismus der Sozialdemokratie und ihrer Führer, voran *Lassalle's*, glaubt nun allerdings, in dem »allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Wahlrecht« das verfassungsmässige Hilfsmittel zu besitzen, um sogar den »Sozialstaat« selbst, d. h. ökonomisch betrachtet die Volkswirtschaft ohne Privateigentum an Boden und Kapital, ohne Privatunternehmungen, ohne Lohnarbeiter, verwirklichen zu können. Hier handelte es sich also um noch viel weiter gehende Wirkungen des allgemeinen Stimmrechts als nur um die, welche *Stein* in Bezug auf übermässige Besteuerung der kapitalistischen Klassen von diesem Stimmrecht befürchten zu müssen glaubt. In einem solchen Sozialstaate würden überhaupt die heutigen Besteuerungsfragen samt den Fragen der privaten Kapitalbildung einfach fortfallen. Denn, was nicht immer genügend beachtet worden ist, alles Besteuerungswesen ist die Konsequenz der privatwirtschaftlich, auf der Rechtsbasis von Privateigentum an den sachlichen Produktionsmitteln organisierten Volkswirtschaft (*Rodbertus*) [1]. Auch »die Besteuerung ist daher keine absolute, keine rein ökonomische Kategorie des Wirtschaftslebens und der Finanzwirtschaft, sondern eine historisch-rechtliche Kategorie« (meine Finanzwiss. a. a. O.). Im »Sozialstaate« würde der öffentliche Finanzbedarf nicht durch Steuern, sondern durch Vorwegnehmen aus dem — eben nicht Privateigentümern, sondern »Gemeinschaften« »gehörenden« — Gesamtproduktionsertrage gedeckt werden (*Schäffle*). Und die Bildung des Nationalkapitals müsste hier in der oben (S. 698) geschilderten »direkten« Weise, wie bei »verstaatlichten« Wirtschaftszweigen«, vor sich gehen.

Ob es zweckmässig und ob es überhaupt nur allgemein möglich wäre, die Kapitalbildung und die »Kostendeckung des öffentlichen Bedarfs« — denn diese, nicht die Besteuerung steht hier in Frage — nach sozialistischem Programm einzu-

1) Meine Fin.wiss. II, § 341.

richten oder m. a. W., ob es zweckmässig und möglich wäre, den »Sozialstaat« herbeizuführen, steht hier für uns *Stein* gegenüber gar nicht weiter zur Erörterung. Der »Staatssozialismus« verneint, wenigstens in der Allgemeinheit, wie der Sozialismus sie vertritt, die Zweckmässigkeit wie die Möglichkeit der ökonomischen Rechtsgrundlage des »Sozialstaats«. *Stein* müsste sich also auch in dieser Beziehung an eine andre Adresse mit seiner Polemik wenden.

Stein gibt nun implicite in seiner mitgeteilten Auffassung zu, dass nicht nur die Erlangung der Majorität in den gesetzgebenden Körpern Seitens der nichtbesitzenden Klassen bei dem Prinzip des allgemeinen Stimmrechts bloss eine Frage der Zeit sei, sondern dass damit auch jene sozialistisch-ökonomische Politik in der Gesetzgebung zum Siege gelangen werde, deren Herbeiführung das Ziel der Sozialdemokratie und für deren Herbeiführung das allgemeine Stimmrecht nach Ansicht dieser Partei nur das verfassungsmässige Hilfsmittel ist. Denn, um in *Stein's* Weise zu reden, »das ist doch klar«, wenn wirklich die nichtbesitzenden Klassen in den gesetzgebenden Körpern beim allgemeinen Stimmrecht die Majorität erlangen, wenn sie dann wirklich nur von ihren Bedürfnissen und Wünschen geleitet werden und wenn diese sofort, soweit dies von Massnahmen der Gesetzgebung abhängt, erfüllt werden können, sobald nur die formale Gesetzgebungsgewalt bei diesen Klassen ruht, dann würden die letzteren auch nicht bei einer noch so hohen Besteuerung der besitzenden Klassen stehen bleiben, sondern im Wege der ihnen ja der Annahme nach zustehenden Gesetzgebungsgewalt die ökonomische Rechtsgrundlage des »Sozialstaats« vollständig herbeiführen. Diese Konsequenzen seines Raisonnements wird *Stein* in der That nicht wohl ablehnen können. Die »Gefahr« wäre also noch eine weit grössere, als *Stein* annimmt.

Aber ist eben sein Raisonnement richtig? Auch wenn man, wie ich es thue, gewisse Gefahren des allgemeinen Stimmrechts für die Aufrechthaltung der ökonomischen Rechtsgrundlagen der Volkswirtschaft und Gesellschaft im Prinzip überhaupt nicht und praktisch wenigstens auf die Dauer nicht

ganz läugnet, darf man doch wohl namentlich zwei Einwände gegen *Stein* erheben.

Einmal operiert er viel zu abstrakt mit dem Gegensatz der »besitzenden« und »nichtbesitzenden« Klassen auf diesem Gebiete und kann nur deswegen die Erlangung der Majorität Seitens der letzteren als so eine einfache Frage der Zeit und als etwas durchaus Gefährliches hinstellen.

Sodann verfällt er selbst in den Fehler der Sozialisten, die Rechtsbildungen in der Volkswirtschaft, im Finanzwesen völlig vom »Willen« des Gesetzgebers abhängig zu machen und es für möglich und selbstverständlich anzusehen, dass dieser Wille seine Zielpunkte bloss nach den Wünschen und Bestrebungen Derer bilde, die, wie hier die nichtbesitzenden Klassen, eine bestimmte Gestaltung der wirtschaftlichen Rechtsordnung in ihrem Interesse gelegen halten und zu deren formallegaler Herbeiführung in den gesetzgebenden Körpern die Majorität haben.

11.

Man kann und muss für die Erörterung gewisser Probleme der Nationalökonomie, namentlich der Verteilungslehre, wohl den Ausdruck »besitzende« und »nichtbesitzende« Klassen als technische gebrauchen. Aber man wird schon dabei niemals vergessen dürfen, dass es sich bei diesem Ausdruck um eine Bezeichnung handelt, welche die tausendfache Differenzierung des »Besitzes« in der Wirklichkeit unter ausschliesslicher Beachtung des »Viel« und »Wenig« auf diese beiden gegensätzlichen Kategorien reduziert. Vollends für praktische Fragen des Wirtschaftslebens, der Wirtschaftsgesetzgebung und der allgemeinen Politik, daher in letzterer Beziehung auch für die Frage des Stimmrechts reicht man mit diesen Kategorieen nicht aus. Die geschichtlich überkommenen und die noch heute im Wesentlichen bestehenden Verhältnisse von Besitz, Erwerb, Einkommen stellen so manchfache Grade der Höhe dar, dass daraus auch die mannigfaltigsten Interessen an der Aufrechthaltung und Veränderung dieser Verhältnisse folgen. Durch alle möglichen Vermittlungsstufen gehen die »nicht-

besitzenden« Klassen in die »besitzenden« über. Nur wenn sich wirklich in der wirtschaftlichen Gesellschaft bloss arme Lohnarbeiter und »reiche Grund- und Kapitalbesitzer« gegenüber ständen, wäre die von *Stein* aufgestellte theoretische Gefahr des allgemeinen Stimmrechts als praktisch in demselben Masse vorhanden anzuerkennen. Je mehr die Stellung des Lohnarbeiters sich ökonomisch und sozial konsolidiert, je mehr kleine und mittlere Unternehmer und Vermögen in Stadt und Land bestehen und erhalten bleiben, je mehr die wohlhabendere Klasse selbst zahlreicher wird und das Ueberwuchern grossen und bedenklich erworbenen Privatreichtums in wenigen Händen unterbleibt, — kurz, je mehr das staatssozialistische Programm zur erfolgreichen Durchführung gelangt, desto weniger wirkliche Gefahr nach den angedeuteten Seiten, der Steuergesetzgebung und der die Veränderung der Rechtsgrundlagen der Volkswirtschaft betreffenden Gesetzgebung, wird das »allgemeine Stimmrecht« bieten, selbst soweit die Art seiner Ausübung von ökonomischen Interessen der Wahlberechtigten in erster Linie abhängt. Dass dabei nach allgemeinen menschlichen Verhältnissen stets auch andere Faktoren als bloss ökonomische Interessen die Ausübung des Wahlrechts mit und oft entscheidend beeinflussen werden, ist selbstverständlich, mag aber in unserer Frage doch noch besonders erwähnt werden, weil grade die sozialdemokratische Auffassung in ihrem einseitigen Materialismus so gern nur die ökonomischen Momente als in diesen Dingen in Betracht kommend hinstellt.

Die Lehre ist freilich aus den Verhältnissen des Verfassungswesens bei allgemeinem Stimmrecht zu entnehmen, dass die immer stärkere Spaltung der wirtschaftlichen Gesellschaft in wirklich wenig oder nichts besitzende Massen einer- und reiche Kapitalisten, Grundeigentümer, Spekulanten, Rentiers anderseits ungemeine Gefahren für den Ausfall der Wahlen bei diesem Stimmrecht und insofern für die Erhaltung eines richtigen Masses in der Besteuerung der Wohlhabenden und selbst für die Erhaltung der gegenwärtigen Rechtsgrundlagen der Volkswirtschaft in sich birgt.

Die Gewährung des allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Stimmrechts an die Massen kann und darf daher nicht nur für im engeren Sinne politische Zwecke erfolgen. Sie bedingt vielmehr notwendig die bewusste Aufnahme positiver Sozial- und Wirtschaftspolitik in die Aufgaben des Staats, — damit die Aufnahme all der einzelnen gesetzgeberischen, administrativen und finanziellen Massregeln zur Hebung der unteren, arbeitenden, zur Erhaltung und Hebung der kleineren und mittleren besitzenden Unternehmerklassen und zur Hemmung und Verhütung übermässiger Konzentration von Privatreichtum in den obersten ökonomischen Klassen, kurz die Aufnahme all der Massregeln, wovon auch in diesen Artikeln früher die Rede war, unter die Aufgaben des Staats.

M. a. W. auch die Gewährung des allgemeinen Stimmrechts ist eine der Bedingungen für das notwendige und heilsame Hervortreten des »Staatssozialismus«.

Nichts kurzsichtiger und beschränkter als in der Weise eines grossen Teils der bürgerlichen Demokratie und des politischen Liberalismus, sich für das allgemeine Stimmrecht erwärmen, aber dabei an der Manchesterpolitik des freien Konkurrenzsystems festhalten. Ich möchte an sich und speziell in unseren deutschen Verhältnissen die Bedeutung des allgemeinen Stimmrechts nach seinen möglichen und wahrscheinlichen günstigen und ungünstigen Folgen nicht überschätzen. Die ethische und sozialpolitische Bedeutung möchte ich ihm aber vindizieren, dass es grade die Regierungen, die besitzenden Klassen, die Aristokratie der Geburt, des Vermögens und des Geistes anspornen muss, richtige, erfüllbare und berechtigte Anforderungen der arbeitenden Klassen und der übrigen unteren und mittleren Stände in Bezug auf die Gestaltung des Wirtschafts-, Finanz-, Steuerrechts, auch wenn diese Anforderungen mehr oder weniger einen »sozialistischen« Charakter besitzen, im Wege ruhiger, besonnener legislativer und administrativer Reformarbeit rechtzeitig, besser und früher, als es sonst geschehen würde, zur praktischen Verwirklichung zu

bringen. Diese folgenreiche Bedeutung hat die Gewährung des allgemeinen Stimmrechts doch auch im Deutschen Reiche schon gehabt. Zeuge des: die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 und die zu ihrer Ausführung bestimmte Gesetzgebung, besonders auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Beides auch ein Beweis, dass die Gewährung des allgemeinen Stimmrechts in Deutschland nicht oder jedenfalls nicht bloss, wie politische Gegner der Entwicklungen von 1866 und 1871 gemeint haben, eine Massregel politischer Taktik war und dass die deutschen Regierungen die immanente Tendenz dieses Stimmrechts richtig gewürdigt haben. —

Grade je mehr prinzipiell und praktisch erfolgreich eine positive Sozial- und Wirtschaftspolitik nach staatssozialistischem Programm durchgeführt werden wird, desto entfernter ist daher auch die Gefahr, ja desto mehr verschwindet sie, dass wirklich die im eigentlichen Sinne nichtbesitzende Klasse, speziell die damit vornehmlich gemeinte Lohnarbeiterklasse, durch das allgemeine Stimmrecht zur Majorität komme und, selbst wenn sie diese erlangen sollte, durch radikale gesetzgeberische Experimente, auch auf dem Besteuerungsgebiete, die Grundlagen der Volkswirtschaft auf's Spiel setze und, soweit das notwendige Verbleiben der privatwirtschaftlichen Organisation die Bildung von Nationalkapital in der Rechtsform des Privatkapitals bedingt, diese Bildung durch übermässige Besteuerung zu sehr oder vollständig hemme. Ohnehin zeigt auch die Statistik immerhin, dass die blossen Lohnarbeiter nicht in dem Masse in unseren modernen Volkswirtschaften numerisch überwiegen, als jene sozialdemokratischen Optimisten annehmen, welche mit dem Stimmrecht der Arbeiterbataillone die wirtschaftliche Welt aus den Angeln heben wollen. Caveant consules, heisst es freilich, dass durch die Weiterentwicklung des Industrialismus und Privatkapitalismus im System der freien Konkurrenz dies Uebergewicht nicht wirklich an die blossen Lohnarbeiter falle und zugleich etwa deren ökonomische und soziale Lage immer prekärer werde. In allen diesen Beziehungen erkennt der Staatssozialismus eben für Gesetzgebung, Verwaltung und Finanzwesen grosse Aufgaben an. —

Geben wir aber, der Diskussion wegen, *Stein* noch einmal zu, dass die Massen der unteren Klassen, der nicht- und wenigbesitzenden, mit der Zeit bei allgemeinem Wahlrecht wahrscheinlich die Majorität in den gesetzgebenden Körpern erlangen werden.

Mit grösserem Nachdrucke werden dann mutmasslich die ökonomischen und sozialen Anforderungen dieser Klassen um »Staatshilfe« durch Gesetzgebung, Verwaltung und Finanzmittel hervortreten. Wie weit solche Forderungen gestellt und durchgebracht werden, hängt aber doch auch hier nicht bloss vom allgemeinen Wahlrecht, sondern mit von den anderen Verfassungsverhältnissen und schliesslich von den realen Machtfaktoren ab. In letzterer Hinsicht haben geistige Führer der Sozialdemokratie selbst vor Illusionen gewarnt. Niemand schlagender als *Lassalle* [1]. Jedenfalls für lange Zeit wird es an vielen Machtfaktoren und wohl auch an verfassungsmässigen Faktoren nicht fehlen, welche Extravaganzen einer Majorität in einem gesetzgebenden Körper wie der hier angenommenen zu verhüten Macht und Recht besässen. Die historisch eingewurzelte Monarchie ist auch — oder grade — im konstitutionellen Staat ein solcher Rechts- und Machtfaktor, das ihr unterstehende Heerwesen und die ganze Verwaltungsmaschinerie ein solcher Machtfaktor, welche geeignet erscheinen, für lange hinaus noch alle wünschenswerte Bürgschaft zu gewähren.

Aber geben wir selbst noch einen Schritt weiter und gestehen wir zu, dass ja möglicherweise auch solche Rechts- und Machtfaktoren, wie Frankreich u. A. gezeigt hat, keine unbedingte Dauer und damit keine ewige Widerstandsfähigkeit zeigen. Wird man nicht wenigstens alsdann die erwähnten Befürchtungen in Bezug auf das allgemeine Stimmrecht [illegible] *Stein* Recht geben müssen?

Auch diese Frage möchte nur zu bejahen sein, wenn die Voraussetzungen, auf denen diese Bejahung [illegible]

---

1) In zweien seiner bekanntesten Vorträge »Über Verfassungswesen« und »Was nun?« Berlin [illegible] und Zürich [illegible].

mit der *Stein*'schen wie der sozialdemokratischen Auffassung beruhen müsste, sicher zuträfen.

Dieser Voraussetzungen sind wieder zwei: einmal, dass der »rechtbildende« — gesetzgebende —, »gesellschaftliche Wille« bei allgemeinem Stimmrecht zunächst die Bestrebungen nach Steuererleichterung der unteren und nach immer höherer Besteuerung der oberen besitzenden Klassen und schliesslich selbst die Ziele der Sozialdemokratie betreffs der Umgestaltung unserer bestehenden, durch das Prinzip des Privateigentums an sachlichen Produktionsmitteln charakterisierten wirtschaftlichen Rechtsordnung und privatwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft sich sicher aneignen werde; und sodann, dass die Gesetzgebung diese Ziele sicher durchführen könne.

Die formale Kompetenz zu einer solchen Gesetzgebung mag unbestritten bleiben. Was die zur Gesetzgebung kompetenten Organe, welche die Repräsentanten des gesellschaftlichen Willens sind oder fiktiv dafür gelten, formal korrekt als Gesetz erlassen, wird formelles Recht bilden. *Lassalle's* rechtsphilosophische Auffassung von der Bedeutung des gesellschaftlichen Willens für die Dauer der Giltigkeit von »wohlerworbenen Privatrechten«, dass nämlich ein Recht »nur auf solange Geltung habe, solange die Gesetzgebung überhaupt ein solches Recht für zulässig betrachten wird« [1]), d. h. eben solange, als der rechtbildende gesellschaftliche Wille das Rechtsinstitut festhält, auf Grund dessen ein einzelnes Privatrecht besteht, — sogar diese rechtsphilosophische Auffassung mag man als in ihrem Kern zutreffend anerkennen. Immer früge sich auch dann noch, ob der rechtbildende »gesellschaftliche Wille«, wie er sich in einer Gesetzgebung bei allgemeinem Stimmrecht äussern könnte, dermaleinst mutmasslich die Rechtsgrundlage unserer Volkswirtschaft, das Privateigentum an den sachlichen Produktionsmitteln, ganz wird preisgeben wollen und

---

1) *Lassalle*, System d.. erworb. Rechte I, 194. S. auch daselbst S. 224 ff. Dazu den Abschn. über Zwangsenteignung in meiner Grundlegung, 2. Aufl., S. 786 ff.

ob, selbst wenn er es wollte, er es vermöchte. Ersteres ist in hohem Grade unwahrscheinlich, letzteres wenn nicht direkt absolut unmöglich, so, mindestens für unabsehbare Zeiten, ausserordentlich schwierig und ökonomisch-technisch so unzweckmässig, dass auch die Erfüllung dieser zweiten Voraussetzung, von der die Bejahung unserer obigen Frage abhängen würde, ausgeschlossen erscheint.

12.

Den Willen zu einer übermässigen Besteuerung alles rentablen Privatbesitzes und alles grösseren privaten Einkommens und Erwerbs und weiter den Willen zur allgemeinen prinzipiellen Beseitigung des Privateigentums an sachlichen Produktionsmitteln würde der gesellschaftliche Gesetzgeber auch bei allgemeinem Stimmrecht nur dann mutmasslich wirklich haben, wenn jene extreme Entwicklung, sehr viele »Nichtbesitzende« und sehr wenige »Vielbesitzende«, sich vollzogen hätte. Solange noch der Besitz über die ganze Bevölkerung verteilt ist, wenn auch in sehr ungleichem Masse, solange wir also namentlich einen besitzenden kleinen und mittleren Bauern-, Industrie-, Handwerker-, Händler-, Rentnerstand haben und dessen Zahl neben den übrigen mittleren und höheren Klassen und neben erträglich gestellten Arbeiterklassen den wirklich »nichtbesitzenden Klassen« gegenüber ins Gewicht fällt, ist es in hohem Masse unwahrscheinlich, dass auch das allgemeine Stimmrecht zu Majoritäten führe, welche extreme Vermögen und Einkommen nivellierende Besteuerung und gar die sozialdemokratischen radikalen wirtschafts- und finanzpolitischen Massregeln in der Gesetzgebung durchführen »wollen«.

Unzufriedenmachung aller Lohnarbeiterkreise, auch auf dem Lande, Zersetzung der kleineren und mittleren Besitz- und Erwerbsschichten, um diese Klassen in das sozialdemokratische Lager hinüber zu ziehen, ist daher freilich die mehr oder weniger offen ausgesprochene Politik der heutigen Sozialdemokratie, und eine von deren pessimistischem Standpunkte aus logisch folgerichtige. Mit Genugthuung und Schadenfreude

wird von dieser Seite die wirtschaftliche und soziale Zersetzung der kleineren und mittleren Besitz- und Erwerbsstände und Unternehmerkreise unter dem immer mächtigeren Einfluss der dem Grossbetrieb, dem Privatkapital und der Spekulation im System der freien Konkurrenz zur Ausbeutung überlassenen gewaltigen Vehikel der modernen Technik mit angesehen. Alle Mittel, durch welche eine Hemmung dieser Zersetzung erfolgen könnte, gelten der Sozialdemokratie als endgiltig zwar nutzlose, aber, weil immerhin etwas aufhaltende, auch als schädliche Palliativmittel, welche sie, wenn auch aus anderen Gründen und mit anderen Hintergedanken als der »Freihandel«, verwirft. Noch jüngst äusserten sich sozialdemokratische Stimmen befriedigt über die ruinösen Wirkungen der auswärtigen Konkurrenz auf die west- und mitteleuropäische Landwirtschaft. Sie erwarten, dass die ruinierten Bauern ihnen neue Rekruten stellen werden. Gewiss ist daher zuzugeben, dass mächtige Faktoren der modernen wirtschaftlichen Entwicklung auch bei den Wahlen den sozialdemokratischen Stimmenanhang vergrössern werden. Aber immerhin hat es in unseren Ländern, speziell auch in Deutschland, noch gute Wege, bis die Sozialdemokratie hier zu einer Majorität in den gesetzgebenden Körpern gelangen könnte, weil eben doch zu ausgedehnte und zu bedeutende Besitz- und Erwerbsinteressen aller Art sich noch weithin dagegen stemmen und ausserdem, wie bemerkt, neben den ökonomischen manche andere Faktoren bei den Wahlen mitsprechen und immer mitsprechen werden.

Soweit aber aus der fortschreitenden Zersetzung der Besitz- und Erwerbsverhältnisse der unteren und mittleren Klassen, aus der Verproletarisierung immer neuer Volksschichten einer- und aus dem »Millionarismus« anderseits die erwähnten Gefahren, welche das allgemeine Stimmrecht mit sich führen kann, wachsen, muss eben um so energischer durch den »Staatssozialismus« und durch dessen »positive Sozial- und Wirtschaftspolitik« die zersetzende Wirkung des Systems der freien Konkurrenz bekämpft und so den Tendenzen des Manchestertums und den schadenfrohen Erwartungen der Sozialdemokratie zugleich ein Paroli geboten werden.

Freilich ist hier immer mehr Gefahr im Verzug und noch fehlt viel, dass in weiteren Schichten der besitzenden und gebildeten Klassen und bei den Regierungen ein Programm, wie das von uns im ersten Artikel aufgestellte, selbst nur einstweilen theoretische Billigung, geschweige schon unmittelbar praktische Unterstützung und Annahme finden wird. Die Verzögerungen auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung, die gleichen mit »sozialpolitischen« Steuerreformen, welche auch die Besitzenden genügend mit besteuern, mit weiteren richtigen »Verstaatlichungen«, z. B. des Versicherungswesens (Feuerversicherung), Bankwesens u. v. A. m. beweisen das leider zur Genüge. Auch die Unfähigkeit, die Scheu, die Aengstlichkeit unserer Bureaukratie, bis in die höchsten Kreise der leitenden Staatsmänner hinauf, sozial- und wirtschaftspolitische Aufgaben »prinzipiell« zu erfassen, z. B. in der »Verstaatlichung der Eisenbahnen« nicht bloss eine Massregel der Verkehrspolitik, sondern auch der allgemeinen, die Rechtsgrundlagen der Volkswirtschaft berührenden Sozialpolitik zu erblicken und nach demgemässen Gesichtspunkten — z. B. für das Beamtentum, die Arbeiterverhältnisse — jede einzelne solche Massregel zu behandeln, — auch dies Alles zeigt, wie wenig tieferes Verständnis der hier vorliegenden, wahrhaft volkswirtschaftsorganisatorischen Aufgaben und der bezüglichen möglichen Tragweiten jeder einzelnen Massregel selbst in Kreisen zu finden ist, welche im Einzelnen ja richtig Initiative ergreifen und vorgehen.

Aber irre zu machen brauchen solche Wahrnehmungen nicht. Unsere Zeit lebt schnell. Wer in den letzten 10—20 Jahren den Umschwung der Theorie und Praxis vom ökonomischen Individualismus zum Sozialismus, vom Manchestertum zur positiven Sozial- und Wirtschaftspolitik und zum ausgesprochenen Staatssozialismus verfolgt hat; wer sich erinnert, wie Arbeiterversicherungspläne nach dem Prinzip des Versicherungszwangs, etwa gar mit Staatsbeiträgen u. dgl. noch vor wenig Jahren fast allgemein abgelehnt und kaum der Kritik bedürftig von Personen, Kreisen, Parteien erachtet wurden,

welche jetzt ganz auf dem Boden der neuen bezüglichen Reichspolitik stehen, der wird kein Pessimist sein [1]).

In der Praxis kommen für die Aufnahme energischer staatssozialistischer Politik auch, wie immer, wenn es sich hier um neue Ziele und Wege handelt, die Lebensalter in Betracht, in welchen die Masse der in wichtigeren Beamtenposten und parlamentarischen Stellungen stehenden, daher leitenden Männer sich befindet. Es ist ganz begreiflich, dass z. B. auch gegenwärtig noch in Deutschland die staatssozialistische Politik bei vielen Personen, welche mit ihrer Einrichtung und Ausführung in Amt und Parlament zu thun haben, mehr oder weniger Widerstand, jedenfalls Widerstreben und mindestens nicht immer volles Verständnis, innere Zustimmung und warme überzeugte Unterstützung findet. Denn diese Personen sind in ganz anderen Anschauungen aufgewachsen und können dieselben nicht leicht mehr ändern. Das wird aber mit dem Eintreten neuerer und jüngerer Elemente in die massgebenden Stellen und in die politische Arena von Jahr zu Jahr und immer rascher anders. In nicht mehr ferner Zeit sind die Generationen von 1866 und 1870 ff. die entscheidenden, welche ganz den »neuen Ideen huldigen«.

---

1) Auch persönlich — die Bemerkung sei mir gestattet — habe ich erlebt, dass manche von meinen näheren Fach- und Gesinnungsgenossen, besonders von *Schäffle*, und von mir selbst zuerst aufgestellte Ideen und gemachte Vorschläge, welche anfangs herbe Polemik der Gegner und kühle Reserve der »Freunde« (auch mancher »kathedersozialistischer« Kollegen) fanden, in nicht zu langer Zeit zu allgemeinerer Anerkennung gelangten. Ich glaube nicht zu irren, ähnliche Erfahrungen auch mit weiteren Teilen des »staatssozialistischen Programms«, das ich oben aufstellte, noch zu machen, auch speziell bezüglich der finanziellen und steuerpolitischen Punkte dieses Programms. Man muss nur in der Politik etwas warten können. Die von mir mit zuerst befürwortete Verwendung von Steuermitteln (aus indirekten Steuern) für Arbeiterversicherungszwecke z. B. zog mir 1880 ff. die allerschärfsten Angriffe von liberaler wirtschaftspolitischer Seite zu. Jetzt gelten Zuschüsse aus indirekten Reichssteuern zur Altersversicherung immer allgemeiner als notwendig und gerechtfertigt und wurden noch jüngst von massgebenden liberalen Organen genau mit meiner eigenen alten Motivierung begründet.

Je verständnisvoller, energischer, uneigennütziger Regierungen und besitzende Klassen dann das staatssozialistische Programm und in ihm das Ausführbare, Zweckmässige, Gerechtfertigte im sozialistischen Programm verwirklichen werden, desto mehr wird das »allgemeine Stimmrecht« seine gute ethische und sozialpolitische Bedeutung eines weiteren Ansporns in solcher Richtung bewähren. Desto weniger wird auch zu befürchten sein, dass es die Gesetzgebung auf die Abwege des radikalen Sozialismus und der Sozialdemokratie dränge, sei es im Gebiete der Besteuerung, sei es gar in demjenigen der tieferen allgemeinen Umgestaltung der Rechtsgrundlagen der Volkswirtschaft.

So scheint es mir in der That in hohem Grade unwahrscheinlich, dass sich auch bei dem Prinzip des allgemeinen Stimmrechts der »gesellschaftliche Wille« zu einer übermässigen, volkswirtschaftlich und kulturpolitisch schädlichen Besteuerung der Wohlhabenden oder vollends zur gesetzlichen Beseitigung des Privateigentums an den sachlichen Produktionsmitteln entschliessen werde.

13.

Aber selbst gesetzt diesen höchst unwahrscheinlichen Fall, der »gesellschaftliche Wille« mache in der Gesetzgebung diese Ziele zu seinem Bethätigungsobjekt und bezügliche, formal giltige Gesetze würden erlassen. An Beispielen aus der französischen Revolutionszeit mit harten progressiven Zwangsanleihen und Steuern von den »Reichen« fehlt es nicht ganz [1]. Auch das Gesetz des Preismaximums bietet ein Analogon.

Alsdann würde sich eben zeigen, sofort oder binnen Kurzem, dass sich viele Dinge nicht einfach durch Gesetze »machen« lassen. Dazu würden schon übermässig progressive Einkommen- und Vermögensteuern, vollends einfache »Abschaffungs-

---

1) *René Stourm*, Finances de l'ancien régime et de la revolution, Par. 1885, II, 369 ff. So 1793, an IV u. VII der Revolution. 1793 z. B. frei 1000, bez. 1500 (f. Verheiratete) Fs. Einkommen, dann 10—50% Abgabe bei über 1000—9000 Fs. Einkommen, und alles Einkommen über 9000 Fs. vollständig fortgenommen. Ertrag unbedeutend.

massregeln« des Privateigentums an »Kapitalien« sicher gehören. Nur das Grundeigentum könnte sich freilich Gewaltmassregeln, welche die Ausführung der Gesetze verbürgten, nicht wohl entziehen. *Stein's* übertriebene Befürchtungen beruhen im Uebrigen hier auf der gleichen falschen Ansicht, wie die sozialdemokratische Lehre, als ob im Wirtschafts- und Finanzwesen Alles vom »Willen« der Betheiligten, hier der Gesetzgeber, abhienge. Die Sozialdemokratie geriert sich wenigstens immer so, als ob wirtschaftliche und soziale Uebelstände abzustellen, »gute« bezügliche Verhältnisse herbeizuführen sofort möglich sei, wenn nur der »richtige Wille« bei den Beteiligten und nötigenfalls bei dem mit Zwang vorgehenden Gesetzgeber vorhanden sei. Auch die vom neueren wissenschaftlichen Sozialismus *(Engels)* vertretene »historische« und »entwicklungsgeschichtliche« Auffassung der wirtschaftlichen Evolutionen hat doch diese einseitige Betonung des «Willensmoments« in der Gesetzgebung noch nicht überwunden. Allein darin liegt eben nur das andre Extrem der »naturgesetzlichen« Auffassung des Wirtschaftslebens, wie sie in der Lehre des ökonomischen Individualismus und in der »britischen Oekonomik« vertreten ist. Beide Extreme sind gleich unhaltbar. Im einen Falle wird der Fähigkeit der Gesetzgebung zu wenig oder gar nichts, im anderen Falle zu viel oder fast Alles zugetraut.

Gewiss bleibt für die gesetzgeberische freie Bestimmung auch über Eigentum, Verträge ein weit grösserer Spielraum, als die ältere Doktrin annahm. Aber gleichwohl nur ein eng begrenzter Spielraum gegenüber der gegebenen äusseren Natur, wo »hart im Raume sich die Sachen stossen« und gegenüber der historisch, lokal, national und individuell sich differenzierenden, aber in gewissen Wesenseigenschaften, auch in ihrem Triebleben sich in der Hauptsache gleich bleibenden menschlichen Natur. Die Kulturentwicklung mag diesen Spielraum etwas erweitern. Die Aufgabe richtiger Kulturpolitik ist es, durch Kennenlernen der Naturkräfte — Sache der Naturwissenschaften — und durch Beherrschen- und Benützenlernen der Naturkräfte — Sache der Technik — den Menschen

unabhängiger von und mächtiger durch die Naturkräfte zu machen und den Menschen durch intellektuelle und sittliche Erziehung zur Beherrschung und zur richtigen Anwendung seiner Triebe zu bringen. Gewiss ist hier Grosses zu erreichen, ein unbegrenzter Fortschritt an sich möglich. Aber immer wird der Mensch »Mensch« bleiben nach seinen Bedürfnissen, seinen Trieben, seinen immanenten körperlichen, geistigen, sittlichen Eigenschaften, und wird die äussere Natur ihm nur spröde zu Dienst sein. Das hat jede Gesetzgebung auf wirtschaftlichem, sozialem Gebiete, jeder gesetzliche Eingriff in die volkswirtschaftliche Organisation, jede gesetzliche Gestaltung der wirtschaftlichen Rechtsordnung, des Eigentums, des Vertragsrechts u. s. w. zu berücksichtigen. Thut sie es nicht, so bleibt sie ein toter Buchstabe oder führt nur zu Scheinerfolgen, auch bei allem Zwange, der ihr etwa hilfreich zur Seite tritt.

Die sozialdemokratische Umgestaltung der gesamten wirtschaftlichen Rechtsordnung verstösst gegen diese trivialen, aber unumstösslichen Wahrheiten. Sie setzt nicht nur andere Menschen, sondern andere Wesen und eine andere äussere Natur voraus, als die einmal gegebenen menschlichen Wesen und die einmal gegebene äussere Natur, mit denen wir in wirtschaftlichen und sozialen Dingen zu rechnen haben. Die Sozialdemokratie ist den bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen gegenüber zu pessimistisch, in Bezug auf deren Verbesserungsfähigkeit zu optimistisch. Ihre Psychologie ist die denkbar einseitigste. Aus Halbwahrheiten, wie der, dass der einzelne Mensch mit durch die äusseren sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in seiner persönlichen wirtschaftlichen Lage und weiter selbst in seinem Dichten und Trachten, Wesen und Sein beeinflusst wird, leitet sie durch einen unlogischen Sprung den Satz ab, dass die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse schlechtweg den Einzelnen zu dem machen, was er ist.

Die agitatorische Sozialdemokratie verwertet eine solche Auffassung vollends zu eben so falschen als gefährlichen volksschmeichlerischen Lehren, indem sie nicht bloss an dem wirt-

schaftlichen Elend, sondern auch an der sittlichen Verkommenheit des Einzelnen nur der bestehenden wirtschaftlichen Rechtsordnung, dem »Kapitalismus« die Schuld beimisst, Alles auf die Macht der »Verhältnisse«, wenig oder nichts auf die eigene Verantwortlichkeit eines Jeden schiebt. So verbreiten sich törichte sanguinische Ansichten über die »natürliche Tüchtigkeit« und »Güte« des Menschen, ja, Träumereien von einer »Engelsnatur«, welche nur durch die schlechte wirtschaftliche Rechtsordnung verderbt werde [1]). Und an solche Ansichten knüpfen sich dann wieder überspannte Ideen von der Bedeutung des Rechts, speziell des Privatrechts für das wirtschaftliche Wohl und Wehe der Einzelnen und von der Umänderungsfähigkeit dieses Rechts durch die Gesetzgebung und der davon schon und davon allein zu erwartenden Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Volksmassen.

Unmöglich ist es ja freilich nicht, dass solche Ideen mit Hilfe des allgemeinen Stimmrechts auch einmal in gesetzgebenden Körpern zu legislativen Experimenten mit rein sozialistischer Finanz- und Wirtschaftspolitik führen. Das ist eine Gefahr, mit welcher man immerhin rechnen muss. Nicht unbedenklich erscheint es dabei auch schon, dass die leidige Wahlwühlerei, wie sie beim System des allgemeinen Stimmrechts sich nur zu leicht einbürgert — und auch in Deutschland eingebürgert hat, m. E. so ziemlich die bisherige

1) Derartige Ansichten findet man freilich nicht wörtlich in den Schriften der wissenschaftlichen Sozialisten vertreten, aber da, wo man die heutige populäre sozialdemokratische Auffassung, welche durch und durch dogmatisch ist, am Besten studiert, bei sozialdemokratischen Agitatoren — deren es auch nach dem Sozialistengesetz noch in Deutschland gibt —, in Versammlungen, da treten derartige Ansichten um so prägnanter hervor. Ich habe es selbst in einer Berliner Frauenversammlung erlebt, dass meinem ironischen Einwurfe, die Verwirklichung des sozialdemokratischen Programms setze eben nicht »Menschen«, sondern »Engel« voraus, im Ernste von einem der führenden Männer der Sozialdemokratie die Entgegnung ward, bei einer Umgestaltung der wirtschaftlichen Rechtsordnung und der von dieser bedingten wirtschaftlichen Lage des Volks stünde nichts im Wege, dass die Menschen sich zur Engelsnatur erhöben! Also: »bessere Verteilung der Güter« und aus Menschen werden schon hienieden Engel!!

übelste politische und ethische Folge des allgemeinen Wahlrechts bei uns — jene Träumereien und überspannten Ideen immer mehr in den unteren Klassen verbreitet. Dann schieben diese vollends das Unterbleiben jener gewagten gesetzgeberischen Experimente auf den bösen Willen und den egoistischen Widerstand der besitzenden Klassen und der Regierungen, statt auf die Unmöglichkeit oder die Unzweckmässigkeit solcher Experimente. Und die sozialdemokratische Agitation weiss aus solchen Auffassungen ihrer Anhänger abermals Kapital zu schlagen.

Was ist dem gegenüber die richtige praktische Politik? Etwa nun mit dem Manchestertum den umgekehrten Standpunkt einzunehmen und, weil nicht Alles, ja, weil nur Beschränktes im wirtschaftlichen und sozialen Leben, namentlich in der wirtschaftlichen Rechtsordnung, in der Eigentums- und Vertragsordnung durch die Gesetzgebung umgeändert und verbessert werden kann, gar nichts zu thun und dem »freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte« im Konkurrenzsystem wieder Alles zu überlassen? Das wäre wahrhaft verhängnisvoll und sicher nur eine Politik, welche der Sozialdemokratie zu Gute käme.

Vielmehr gilt es zweierlei: unbedingte Aufrechthaltung der staatlichen Autorität, daher Unterdrückung wüster aufreizender Agitationen, des beständigen leidenschaftlichen Rüttelns an den Rechtsgrundlagen der Volkswirtschaft und an dem sittlichen Fundament der Gesellschaft, demnach eine hierfür entsprechende Repressivpolitik; dann aber auch anderseits offene Anerkennung der tiefen Schäden der wirtschaftlichen Verhältnisse, besonders der unteren Klassen, unbefangene Untersuchung, ob und wieweit durch Staatshilfe, durch Gesetzgebung, Verwaltung, Finanzmittel wirklich Verbesserungen in den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen herbeigeführt werden können, auch ohne Scheu, dabei »sozialistische« Wege zu beschreiten, wenn und soweit es notwendig und zweckmässig

ist: demnach hierfür »positive Sozial-, Wirtschafts-, Finanz-, Steuerpolitik«. Das heisst eben wieder: besonnenes, aber energisches Vorgehen auf staatssozialistischen Bahnen, in der dargelegten Richtung und Art und Weise.

In beiderlei Hinsichten ist die Politik des Deutschen Reiches so verfahren, daher nach unserer Ueberzeugung auf dem richtigen Wege.

Soweit es sich hierbei aber um Finanz- und Besteuerungsmassregeln handelt, gilt es eben, zu den durch diese geschichtliche Entwicklung der Dinge heraufgeführten grossen theoretischen und praktischen Fragen prinzipiell Stellung zu nehmen: nicht die einzige, aber m. E. die vornehmste der heute für die Finanzwissenschaft vorliegenden Aufgaben in der »sozialen Phase« der Entwicklung dieser Wissenschaft [1]). Eine Aufgabe an deren Lösung eine so grossartige konstruktive Kraft wie diejenige *Stein's* mitzuarbeiten am Meisten berufen erschiene. In dem Abschnitt seines Werks, welcher die Anregung zu diesen Erörterungen und den Ausgangspunkt derselben in diesen Aufsätzen gebildet hat, zeigt *Stein* leider zu wenig Verständnis dieser Aufgabe und verhält er sich eben deswegen zu ablehnend gegen den Staatssozialismus. Deshalb habe ich gewagt, gegen *Stein* und für den Staatssozialismus hier einzutreten. Ich sollte meinen, dass auch *Stein* bei genauerer Betrachtung der Sache die Unbegründetheit der einen und die Uebertriebenheit der anderen seiner Befürchtungen in Betreff des Staatssozialismus zugeben könnte. Denn er sagt ja selbst, dass »der Staatssozialismus nicht an sich etwas Verkehrtes will.« Dass er aber »für das an sich Richtige das Mass verliere«, wie *Stein* behauptet, hoffen wir widerlegt zu haben.

September 1887.

---

1) Meine Finanzwissenschaft I, 3. Aufl., § 27.

Uebersicht
über die
Verträge, Gesetze und Verordnungen
des Jahres 1886 [1]).

(Nachdruck in wissenschaftlichen Zeitschriften verboten.)

Erstens. Inhaltshauptübersicht.

Zweitens. Inhaltsspezialübersicht.

---

1) Vrgl. ähnliche Uebersichten für die Jahre 1882 bis 1885 in den Jahrgängen bezw. 1883 bis bezw. 1886 dieser Zeitschrift (Forts. n. S.).

Wir citieren diese Jahresübersicht kurz mit »G.-G.-Uebers.« (Gesetzgebungs-Uebersicht).

Diejenigen Verträge, Gesetze und Verordnungen, für welche im folgenden kein Jahresdatum angegeben ist, datieren ausnahmslos vom J. 1886.

Die »G.G.Uebersicht« erscheint regelmässig im 4. Heft des auf den Gesetzgebungsjahrgang folgenden Jahrgangs dieser Zeitschrift, also für 1886 im 4. Heft 1887. Die G.G.Uebersicht muss jedoch des Druckes wegen schon vor Mitte des Jahres geschlossen werden. Bis dahin laufen wohl schon viele Gesetze des laufenden Zeitschrift-Jahrganges (diesmal 1887) ein, doch können dieselben nicht berücksichtigt werden, ohne die Uebersichtlichkeit jedes Jahrganges zu stören. Das Vorausgreifen (z. B. über 1886 in die Gesetze von 1887) wird daher vermieden. Nur ausnahmsweise finden solche Vorgriffe statt, dann aber immer mit fetter Bezeichnung der Jahresdatums-Endziffer (hier z. B. 188**7**) und, soweit der Vorgriff nicht in Anführung von Ratifikationsdaten besteht, unter spezieller Anführung in dieser Anmerkung.

Einige Nachträge aus den Vorjahren lassen sich teils wegen Verspätung der Veröffentlichung selbst, teils wegen verspäteten Einlaufens bei der Redaktion, teils wegen Hinüberlaufens der zugehörigen Teilgesetze und Vollzugsvorschriften u. s. w. von einem in das andere Jahr, nicht vermeiden. Sie werden jedoch mit ihrer Jahrdatums-Endziffer in fetter Ziffer hervorgehoben: 188**5**, 188**4** u. s. w.

Für die wenigen, nichtamtlichen Quellen entnommenen Verträge und Gesetze wird die Quelle besonders erkenntlich gemacht. Für die aus amtlichen Quellen geschöpften Daten ist die Gesetzessammlung des betreffenden Landes benützt.

Vorgreifend aus dem Vertrags- und Gesetzgebungsjahrgang 188**7** sind folgende Gesetze aufgenommen: Preussens kirchenpolitisches Gesetz vom 29. April 188**7**; das deutsche Reichsgesetz über die Friedenspräsenzstärke; die V.O. über den preussischen Bischofseid; der Ukas des Kaisers von Russland vom 14. Mai 1887 über die Eigentumsentsetzung der Ausländer; der Vertrag des Kongostaates mit dem Sklavenhändler Tipu Tip.

ERSTER HAUPTTEIL.

Die äusseren Beziehungn zwischen souveränen Staaten.

A. STAATSVERTRÄGE:

I. Konstituierung und Umbildung von Staaten:

Erstens Die politische Konstituierung und Umbildung Aequatorial-Ostafrika's durch Vertrag zwischen dem *deutschen Reich* und *Grossbritannien*, durch die Verträge des Sultanates *Sansibar* mit Deutschland und mit Grossbritannien und durch Beitritt Sansibars zur Berliner Generalakte. Diese Verträge, worin Ostafrika zwischen dem Tana und dem Kap Delgado und zwischen dem indischen Ozean und den grossen Seen definitiv zum »konventionellen Kongobecken» (vrgl. 1886, S. 721 ff.) gezogen und so geteilt wird, dass Sansibar die 10 e. Meilen breite Küste samt den Inseln, England den Nordstreifen zwischen indischem Ozean und dem Nordosten des Victoria Njansa, Deutschland alles übrige samt freiem Küstendurchgang (zu bestimmten Zollsätzen) erhält, ist für die Zukunft deutschen Koloniallebens von so einschneidender Bedeutung, dass der fast wörtliche und zusammenhängende Abdruck der genannten Aktenstücke erforderlich ist:

1) Uebereinkommen vom 29. Okt./1. November 1886 zwischen dem *deutschen Reich* und *Grossbritannien*, betreffend das Sultanat Sansibar und die Abgrenzung der deutschen und britischen Interessensphären in Ostafrika [1].

Nr. 1. Der Kaiserliche Botschafter in London an Lord Iddesleigh: Deutsche Botschaft, London, den 29. Oktober. Mylord! Nachdem die Regierung Sr. Majestät des Kaisers und die K. Grossbr. Regierung übereingekommen sind, im Wege freundschaftlicher Verständigung verschiedene das Sultanat von Sansibar und das gegenüberliegende ostafrikanische Festland betreffende Fragen zu regeln, haben zu diesem Zwecke mündliche Verhandlungen stattgefunden, bei welchen die nachstehenden Artikel vereinbart sind. 1) Deutschland und Grossbritannien erkennen die Souveränetät des Sultans von Sansibar über die Inseln Sansibar und Pemba, sowie über diejenigen kleineren Inseln an, welche in der Nähe der ersteren innerhalb eines Umkreises von 12 Seemeilen liegen; desgleichen über die Inseln Lamu und Mafia. — Dieselben erkennen in gleicher Weise als Besitz des Sultans auf dem Festlande eine Küstenlinie an, welche ununterbrochen von der Mündung des Miningani-Flusses am Ausgang der Tunghi-Bucht [2]) bis Kipini reicht. Diese Linie beginnt im Süden des Miningani-Flusses,

1) Deutscher Reichsanzeiger vom 30. Dezember 1886.
2) Südlich vom Kap Delgado.

folgt dem Laufe desselben 5 Seemeilen und wird dann auf dem Breitenparallel bis zu dem Punkte verlängert, wo sie das rechte Ufer des Rovuma-Flusses trifft, durchschneidet den Rovuma und läuft weiter an dem linken Ufer entlang. Die Küstenlinie hat eine Tiefe landeinwärts von 10 Seemeilen, bemessen durch eine gerade Linie ins Innere von der Küste aus bei dem höchsten Wasserstande zur Flutzeit. Die nördliche Grenze schliesst den Ort Kau ein. Im Norden von Kipini erkennen die genannten Regierungen als dem Sultan gehörig an die Stationen von Kismaju, Barawa, Merka, Makdischu mit einem Umkreis landeinwärts von je zehn Seemeilen und Warscheik mit einem Umkreis von fünf Seemeilen. — 2) Grossbritannien macht sich verbindlich zur Unterstützung derjenigen Verhandlungen Deutschlands mit dem Sultan, welche die Verpachtung der Zölle in den Häfen von Dar-es-Salaam und Pangani an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft gegen eine dem Sultan seitens der Gesellschaft zu gewährende jährliche Zahlung bezwecken. — 3) Beide Mächte kommen überein, eine Abgrenzung ihrer gegenseitigen Interessensphären in diesem Teile des ostafrikanischen Festlandes vorzunehmen, in gleicher Weise, wie dies früher bei den Gebieten am Golf von Guinea (s. letzten Jahrgang S. 734) geschehen ist. Das Gebiet, auf welches dieses Uebereinkommen Anwendung findet, soll begrenzt sein im Süden durch den Rovuma-Fluss und im Norden durch eine Linie, welche, von der Mündung des Tana-Flusses ausgehend, dem Laufe dieses Flusses oder seiner Nebenflüsse bis zum Schneidepunkt des Aequators mit dem 38. Grad östlicher Länge folgt und dann in gerader Richtung fortgeführt wird bis zum Schneidepunkt des 1. Grades nördlicher Breite mit dem 37. Grad östlicher Länge, wo die Linie ihr Ende erreicht. — Die Demarkationslinie [1]) soll ausgehen von der Mündung des Flusses Wanga oder Umbe, in gerader Richtung nach dem Ipe-See laufen, dann entlang an dem Ost-Ufer und, um das Nord-Ufer des Sees führend, den Fluss Lumi überschreiten, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilima-Ndscharo in gerader Linie weitergeführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Ost-Ufer des Victoria-Nianza-Sees, welcher von dem 1. Grad südlicher Breite getroffen wird. Deutschland verpflichtet sich, im Norden dieser Linie keine Gebietserwerbungen zu machen, keine Protektorate anzunehmen und der Ausbreitung englischen Einflusses im Norden dieser Linie nicht entgegenzutreten, während Grossbritannien die gleiche Verpflichtung für die südlich von dieser Linie gelegenen Gebiete übernimmt. — 4) Grossbritannien wird seinen Einfluss geltend machen, um den Abschluss eines freundschaftlichen Uebereinkommens hinsichtlich der konkurrierenden Ansprüche des Sultans von Sansibar und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft auf das Kilima-Ndscharo-

1) Innerhalb dieses Gebietes.

Gebiet zu befördern. — 5) Beide Mächte erkennen als zu Witu gehörig die Küste an, welche nördlich von Kipini beginnt und sich bis zum Nordende der Manda-Bucht erstreckt. — 6) Deutschland und Grossbritannien werden gemeinschaftlich den Sultan von Sansibar zum Beitritt zu der General-Akte der Berliner Konferenz auffordern, vorbehaltlich der bestehenden Rechte Sr. Hoheit gemäss den Bestimmungen des Artikels I der Akte. — 7) Deutschland macht sich verbindlich, der Erklärung beizutreten, welche Grossbritannien und Frankreich am 10. März 1862 mit Bezug auf die Anerkennung der Unabhängigkeit von Sansibar gezeichnet haben. Nachdem ich die vorstehenden Artikel zur Kenntnis meiner hohen Regierung gebracht habe, bin ich jetzt ermächtigt worden, die Annahme dieser Artikel namens der Kaiserlichen Regierung zu erklären, falls seitens der Königlich Grossbritannischen Regierung die gleiche Erklärung der Annahme abgegeben wird. Indem ich etc. Hatzfeldt.

Nr. 2. Lord Iddesleigh an den Kaiserlichen Botschafter in London. (Uebersetzung.) Auswärtiges Amt (Foreign Office), den 1. November. Herr Botschafter! Ew. Exzellenz beehre ich mich, den Empfang der Note vom 29. v. M. zu bestätigen, Inhalts deren Sie ermächtigt sind, namens der Kaiserlichen Regierung die folgenden Artikel eines Uebereinkommens, betreffend Sansibar und die angrenzenden Gebiete, für den Fall anzunehmen, dass dieselben die Zustimmung der Regierung Ihrer Majestät finden sollten. (Folgt die wörtliche Wiedergabe der unter Nr. 1 von Hatzfeldt formulierten Punkte mit der Schlusserklärung: »Ich habe namens der Regierung Ihrer Majestät deren Zustimmung zu den vorstehenden Artikeln des Uebereinkommens zu erklären. Ich habe die Ehre etc.« Iddesleigh.

2) Die Verträge *Sansibars* mit dem *Deutschen Reich* und mit *England* sind infolge vorstehender Teilung des nichtportugiesischen Teils von Aequatorialafrika von besonderer Bedeutung geworden, da sie — samt der Berliner Generalakte, s. folgende Z. 3 — für den Zugang zum Innern durch das 12 e. Meilen breite Sansibarische Küstengebiet die massgebenden Bestimmungen enthalten. Wir drucken daher den im vorigen Jahrgang kurz berührten »Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag« zwischen Deutschland und Sansibar vom 20. Dezember 1885 wortgetreu hier ab:

Artikel I. Zwischen den hohen vertragschliessenden Teilen und ihren Unterthanen soll ständiger Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen. — Artikel II. Die Angehörigen des Deutschen Reichs sollen in den Gebieten Seiner Hoheit des Sultans von Sansibar in bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb, wie in jeder anderen Beziehung dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art geniessen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden; insbesondere sollen sie keinen an-

deren oder lästigeren Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden. Das gleiche Recht wird den Angehörigen des Sultanats von Sansibar für das Gebiet des Deutschen Reichs eingeräumt. — Artikel III. Die hohen vertragschliessenden Teile räumen sich gegenseitig das Recht ein, Konsuln zu ernennen, um in dem Gebiete des anderen Teiles an solchen Plätzen zu residiren, an welchen Handels- oder sonstige Interessen die Anwesenheit solcher Beamten ihnen nötig oder wünschenswert erscheinen lassen. Die Konsuln der hohen vertragschliessenden Teile sollen, ebenso wie ihre Beamten und die zu ihnen im Dienstverhältnis stehenden Personen, sowohl für ihre Person als auch für ihre Häuser und für die Ausübung ihrer Amtspflichten gegenseitig, neben den ihnen hierin eingeräumten besonderen Rechten, dieselben Ehrenrechte und Privilegien geniessen, welche die konsularischen Beamten der meistbegünstigten Nation geniessen und in Zukunft geniessen werden. Im Falle öffentlicher Ruhestörungen soll den Konsuln auf ihren Wunsch zum Schutz ihrer Person, sowie zur Sicherung der Unverletzlichkeit des Konsulats und der konsularischen Wohnung eine Sicherheitswache gestellt werden. — Artikel IV. Zwischen den hohen vertragschliessenden Teilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen. Die Angehörigen jedes der hohen vertragschliessenden Teile sollen gegenseitig in dem Gebiete des anderen befugt sein, in alle Häfen, Flüsse und sonstige Wasserstrassen mit ihren Fahrzeugen und Ladungen einzulaufen, zu reisen, sich aufzuhalten und sich niederzulassen, Handel und Gewerbe, im Grossen wie im Kleinen, zu betreiben, Häuser, Magazine und Läden zu miethen, zu kaufen und zu besitzen. Sie sollen befugt sein, daselbst jeder Art Waren und Erzeugnisse zu kaufen, einzutauschen und zu verkaufen, direkt oder durch Vermittelung einer von ihnen gewählten Mittelsperson; die Preise der Güter, Effekten, Waren und sonstigen Gegenstände, sowohl der eingeführten als der inländischen, sei es, dass die Waren im Inlande verkauft oder ausgeführt werden sollen, selbst zu bestimmen, ohne jegliche Einmischung seitens der Behörden Seiner Hoheit. Seine Hoheit der Sultan von Sansibar verpflichtet sich noch insbesondere, weder die Errichtung irgend eines Monopols, noch eines ausschliesslichen Handelsprivilegiums in seinen Besitzungen zu gestatten. — Artikel V. Die Angehörigen des Deutschen Reichs sollen in den Gebieten Seiner Hoheit des Sultans berechtigt sein, durch Miethe, Kauf, Schenkung oder sonstige Vereinbarung mit dem Eigentümer, sowie im Wege der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge, jede Art von beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten

Willen oder auf andere Weise frei zu verfügen. — Artikel VI. Zum Zweck der Erleichterung des Handelsverkehrs und von der Absicht geleitet, die Einkünfte Seiner Hoheit aus den Zöllen und den anderweit von Waren und Landeserzeugnissen zur Erhebung kommenden Abgaben auf fester Basis zu regeln und sicherzustellen, ist man über die folgenden in Artikel VII, VIII, IX, X, XI, XII und XIII aufgestellten Bestimmungen übereingekommen:

Artikel VII: Von allen Waren und Gütern, welcher Art sie sein mögen, welche über See aus fremden Ländern in irgend einen Hafen innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans von Sansibar, einerlei ob derselbe auf einer der Inseln oder an der Küste des afrikanischen Festlandes gelegen ist, eingeführt und daselbst gelandet werden, ohne Unterschied, ob sie für den lokalen Konsum oder für den Versandt nach anderen Plätzen ganz oder teilweise bestimmt sind, soll Seine Hoheit der Sultan berechtigt sein, einen Einfuhrzoll, der 5 Prozent des Wertes der so eingeführten Waren nicht übersteigen darf, zu erheben. Mit der erfolgten Zahlung des so bewilligten Einfuhrzolles, welcher in dem ersten Hafen, in welchem die Waren bezw. Güter gelandet werden, zu entrichten ist, wird die eingeführte Ware für das gesamte Gebiet Seiner Hoheit von allen weiteren Zöllen und Abgaben der Regierung des Sultans, einerlei welcher Art und Benennung die letzteren sein mögen, ein- für allemal und vollständig befreit, und soll es dabei keinen Unterschied machen, ob die Ware in dem Zustande, in welchem sie eingeführt ist, verbleibt oder inzwischen verarbeitet worden ist; wie ebenso, ob sie an dem Einfuhrhafen verbleibt oder nach irgend welchen anderen Plätzen versandt wird. — Als einzige Ausnahme von dem so festgesetzten Maximal-Einfuhrzoll von 5 Prozent *ad valorem* soll Seine Hoheit der Sultan berechtigt sein, einen höheren Einfuhrzoll und zwar bis zu 25 Prozent *ad valorem* zu erheben von Spirituosen aller Art, welche vom Auslande in das Gebiet Seiner Hoheit eingeführt werden und einen Alkoholgehalt von 20 Prozent und darüber haben. — Alle anderen geistigen Getränke von weniger als 20 Prozent Alkoholgehalt (wie beispielsweise Biere und Weine) unterliegen dagegen nur dem gewöhnlichen Maximaleinfuhrzoll von 5 Prozent *ad valorem*. — Dagegen sollen von jedem Einfuhrzoll befreit bleiben: 1. Alle Waaren und Güter, welche, nach einem fremden Hafen bestimmt, in einem der Häfen Seiner Hoheit des Sultans von Sansibar an Bord eines anderen Schiffes übergeladen oder zu diesem Zweck zeitweise gelandet und bis zum Eintreffen einer Schiffsgelegenheit im Zollamt niedergelegt werden. Waren der letzteren Kategorie sollen jedoch nur dann von dem Einfuhrzoll befreit bleiben, wenn von dem Empfänger nach Ankunft des Schiffes der Zollbehörde angezeigt wird, dass die betreffenden Waren zur Wiederausfuhr nach dem zu bezeichnenden fremden Bestimmungshafen gelandet werden und dieselben

gleichzeitig der Zollbehörde zu zollamtlichem Verschluss übergeben und, ohne dass ein Eigentumswechsel inzwischen stattgefunden, innerhalb sechs Monaten nach ihrer Ankunft nach dem angegebenen fremden Bestimmungshafen wirklich verschifft werden. 2. Alle Waren und Güter, welche, ohne für das Gebiet Seiner Hoheit des Sultans bestimmt zu sein, aus Versehen gelandet werden; vorausgesetzt, dass diese Waren und Güter wieder auf dasselbe Schiff verladen und mit demselben nach dem Auslande ausgeführt werden. Sind solche Waren und Güter jedoch bereits vorher geöffnet oder aus dem Besitz oder Gewahrsam der Zollbehörde entfernt worden, so soll für dieselben der festgesetzte Einfuhrzoll bezahlt werden. 3. Alle Waren und Güter, welche, um die von einem Schiffe durch Unwetter oder andere Seeunfälle erlittenen Beschädigungen auszubessern, umgeladen oder an Land gebracht werden mögen; vorausgesetzt, dass die so gelöschte Ladung entweder an Bord desselben Schiffes oder, falls dasselbe kondemniert oder seine Abreise sonst verzögert werden sollte, in irgend einem anderen Schiffe aus dem Sultanat wieder ausgeführt wird. 4. Kohlen, Proviant, sowie alle sonstigen Ausrüstungsgegenstände, welche von der Kaiserlich deutschen Regierung für den Bedarf ihrer Kriegsschiffe in das Sultanat eingeführt und für die gedachten Schiffe verwendet werden. 5. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, desgleichen alles Material, was zum Wegebau, sowie zur Anlage und zum Betriebe von Tramways oder Eisenbahnen dient, sowie auch alle Transportmittel — soweit solche Artikel, nach Ausweis eines von der deutschen Konsulatsbehörde ausgefertigten Attestes, für die deutschen Schutzgebiete bestimmt sind.

Artikel VIII: Seine Hoheit der Sultan soll ferner berechtigt sein, von den in dem angehefteten Tarife aufgeführten Waren und Landeserzeugnissen, und nur von diesen allein, einen besonderen Zoll zu erheben, und zwar in der Höhe und bezw. zu dem Prozentsatze des Wertes der Waren und Landeserzeugnisse, wie solche oder solcher bei einem jeden Artikel in dem beigefügten Tarife festgesetzt worden ist. — Die Zahlung dieses Spezialzolles, welcher von und für Rechnung Seiner Hoheit des Sultans erhoben wird, soll, falls sie nicht bereits früher erfolgt ist, jedenfalls vor der Verschiffung aus dem Gebiete Seiner Hoheit des Sultans geleistet werden, und soll es dabei keinen Unterschied machen, ob die in dem Tarife aufgeführten Waren und Landeserzeugnisse aus dem Gebiete des Sultanats oder aus den ausserhalb desselben liegenden Ländern des afrikanischen Festlandes kommen. — Ist der mehrgedachte Spezialzoll jedoch einmal bezahlt, so sollen von den betreffenden Waren und Landeserzeugnissen, einerlei ob dieselben sich noch im Rohzustande befinden oder ob sie inzwischen verarbeitet worden sind, irgend welche weiteren Abgaben von der Regierung Seiner Hoheit des Sultans oder dessen Behörden nicht erhoben werden dürfen; dieselben vielmehr, vorausgesetzt,

dass sie inzwischen nicht im Auslande verarbeitet worden sind, frei in jeden Hafen in dem Gebiete Seiner Hoheit des Sultans eingeführt und aus einem solchen ausgeführt werden können. — Die H. vertragschliessenden Teile räumen sich gegenseitig das Recht ein, eine Revision des beigefügten Spezialtarifs nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Ratifikation des Vertrages an gerechnet, zu beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als notwendig oder wünschenswert dargethan haben sollte.

Artikel IX: Die hohen vertragschliessenden Teile sind darüber einverstanden, dass, an Stelle und als Aequivelent für die in dem vorstehenden Artikel VIII Seiner Hoheit dem Sultan tarifmässig bewilligten Spezialzölle, in Wegfall kommen und abgeschafft werden: 1. Das S. H. dem Sultan bisher vertragsmässig für gewisse Küstendistrikte eingeräumt gewesene Monopol auf Elfenbein und Kopal und die, an Stelle der Ausübung desselben, von jenen Artikeln erhobenen Abgaben, sog. Monopoltaxen. — 2. a. Der Zoll, welcher bisher in Höhe von 5 Prozent *ad valorem* oder in Natur allgemein von Waren, Produkten und Erzeugnissen aus dem Gebiete S. H. des Sultans oder aus dem Innern des afrikanischen Festlandes in dem ersten Hafen Seiner Hoheit, in welchen sie gebracht worden, zur Erhebung gekommen ist. b. Die besonderen Abgaben, welche Seine Hoheit als sog. einheimische Taxen bisher von gewissen Waren und Erzeugnissen der vorgedachten Art, zusätzlich zu dem sub a. erwähnten Zoll, erhoben hat. — Die hohen vertragschliessenden Teile sind ferner darüber einig: a) dass alle die Waren, Güter und Erzeugnisse, welche aus den westlich des Sultanats auf dem afrikanischen Festlande belegenen Gebieten in das erstere über Land eingeführt werden, sofern sie nicht nach dem angehefteten Spezialtarif der darin angegebenen Verzollung unterliegen, sowohl bei Eintritt in das Gebiet S. H. des Sultans als auch bei dem Verlassen desselben von jeder Zoll- oder sonstigen Abgabe an die Regierung S. H. des Sultans vollkommen frei sein sollen; b) dass die Angehörigen des Deutschen Reichs zu Zöllen, Steuern oder Abgaben, sei es für ihre Person oder ihre Habe, von S. H. dem Sultan und seinen Behörden nur insoweit herangezogen werden können, als dies in Artikel VII und VIII ausdrücklich vorgesehen ist.

Artikel X: Die H. vertragschliessenden Teile sind jedoch darüber einverstanden, dass, falls zwischen S. H. dem Sultan und den mit Sansibar im Vertragsverhältnis stehenden Mächten später ein Uebereinkommen darüber zu stande kommen sollte, dass den in den Hafen von Sansibar einlaufenden Schiffen Tonnengelder oder Hafenabgaben auferlegt werden, damit diese Gelder unter der Kontrolle eines besonderen Komitees ausschliesslich zur Verbesserung des Hafens, der Ankerplätze, Anlage und Bedienung von Leuchttürmen etc. verwendet werden,

die am Schlusse des vorstehenden Artikels enthaltene Klausel nicht dahin auszulegen ist, dass deutsche Fahrzeuge von dieser eventuellen Hafenabgabe bezw. von der Zahlung von Tonnengeldern befreit sein sollen, falls die Deutsche Regierung ihre Zustimmung zu derselben erteilt haben wird.

Artikel XI: Was die Erhebung der in Artikel VII und VIII stipulierten Wertzölle betrifft, so soll es in das Belieben der deutschen Unterthanen gestellt sein, dieselben in barem Gelde oder da, wo die Beschaffenheit der Waren es gestattet, in Natur zu entrichten. — Als Wert der zu verzollenden Waren und Güter soll der Marktwert, den dieselben zur Zeit der Zollerhebung bei Barzahlung haben, massgebend sein. Bei fremden Importen soll der Wertbestimmung der Marktpreis, den die betreffende Ware zur Zeit der Zollerhebung bei Barzahlung in Sansibar hat, zu grunde gelegt werden. — Entsteht über den Wert der zu verzollenden Waren Meinungsverschiedenheit zwischen einem deutschen Angehörigen und der Zollbehörde, so soll der Wert durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei je einen ernennt, festgesetzt und der so ermittelte Wert für beide Teile massgebend sein. Können sich die Sachverständigen über den Wert nicht einigen, so sollen sie einen Obmann erwählen, dessen Wertfestsetzung alsdann als endgültig entscheidend anzusehen ist.

Artikel XII: Ueber die zollamtliche Behandlung von land- und flusswärts transitierenden Gütern bleiben Verhandlungen zwischen S. H. dem Sultan und der Regierung S. M. des Deutschen Kaisers, eventuell in Verbindung mit den übrigen Signatarmächten der Kongokonferenz, vorbehalten. S. H. der Sultan von Sansibar verpflichtet sich jedoch schon hiermit, dafür Sorge zu tragen und seine Beamten dahin zu instruieren, dass der Expedition solcher transitierender Waren und Güter beim Ein- und Ausgang, wie in dem Gebiete S. H. des Sultans keinerlei unnötige Hindernisse in den Weg gelegt und dass solche Waren und Güter im besonderen nicht chikanöserweise unnötigen Zollformalitäten oder Vorschriften unterworfen werden. S. H. der Sultan von Sansibar wird ferner dafür Sorge tragen, dass ein den Anforderungen des Waarenverkehrs enteprechendes Zollgebäude, mit geeigneten, den Schutz der Waren gegen Diebstahl, Feuersgefahr oder Verderb sicherstellenden Lagerräumen, errichtet werde. Die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen von den in diesem Zollgebäude niedergelegten Waren Lagermiete und in welcher Höhe zu zahlen ist, bleibt einer besonderen Vereinbarung S. H. des Sultans mit den Vertretern der mit Sansibar im Vertragsverhältnis stehenden Mächte vorbehalten.

Artikel XIII. Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Vertrage vereinbarten Zollbestimmungen sollen, soweit deutsche Unterthanen

dabei beteiligt sind, auf desfallsige Anzeige der Zollbehörden, von der zuständigen deutschen Konsularbehörde untersucht und, falls der Betreffende für schuldig befunden wird, bestraft werden. Die für solche Zollvergehen seitens der deutschen Konsularbehörden erkannten Geldstrafen, ebenso wie Waaren oder Güter, auf deren Konfiskation dieserhalb etwa erkannt wird, sollen der Regierung S. H. des Sultans überwiesen werden. — Artikel XIV. Wenn ein deutsches Schiff einen Hafen in den Besitzungen S. H. des Sultans von Sansibar als Nothafen anläuft, sollen die Lokalbehörden alle nötige Hilfe gewähren, um das Schiff in den Stand zu setzen, seine Schäden auszubessern und seine Reise fortzusetzen. — Sollte ein deutsches Schiff an der Küste oder den Inseln des Gebietes S. H. des Sultans von Sansibar Schiffbruch leiden, so sollen Seiner Hoheit Behörden an den nächstliegenden Orten, sobald sie davon Kenntnis erhalten, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel aufbieten, um gegen Bergelohn das Schiff, seine Ladung, wie die an Bord befindlichen Menschen zu retten; sie sollen den geretteten Personen Schutz und Beistand gewähren und ihnen dazu behilflich sein, den Sitz der nächsten Kaiserlich deutschen Konsulatsbehörde zu erreichen; sie sollen ferner dafür Sorge tragen, dass die geborgenen Güter sichergestellt und demnächst dem Eigentümer oder dem Schiffsführer oder Schiffsagenten oder dem Kaiserlichen Konsul bezw. dessen Bevollmächtigten ausgeliefert werden. — Die gedachten Behörden werden ferner dafür Sorge tragen, dass die nächste Kaiserlich deutsche Konsulatsbehörde des Schleunigsten von dem Schiffsunfall benachrichtigt wird. — Sollte ein an der Küste oder den Inseln des Sultanats von Sansibar gestrandetes deutsches Schiff geplündert werden, so haben die Behörden S. H. des Sultans, sobald sie davon Kenntnis erhalten, dem Schiffe nach besten Kräften ungesäumt Beistand zu leisten und für die Verfolgung und Bestrafung der Plünderer, wie für die Wiedererlangung der geraubten Güter, soweit dieselben in das Gebiet S. H. des Sultans gebracht worden, Sorge zu tragen. — Wenn ein Schiff S. H. des Sultans von Sansibar oder seiner Unterthanen einen deutschen Hafen als Nothafen anlaufen oder an der deutschen Küste Schiffbruch leiden sollte, so soll demselben ganz die gleiche Hilfe und Unterstützung seitens der deutschen Behörden gewährt werden. — Artikel XV. Wenn Matrosen oder andere Individuen eines Kriegs- oder Handelsschiffes des Deutschen Reiches desertieren, so sollen die Behörden S. H. des Sultans von Sansibar, auf Requisition des deutschen Konsularbeamten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Schiffsführers, die erforderlichen Schritte thun, um die Deserteure zu ergreifen und in die Hände des Konsularbeamten oder Schiffsführers zurückzuliefern. Gleicherweise können, wenn Deserteure von Schiffen S. H. des Sultans oder seiner Unterthanen sich in die Häuser oder auf die Schiffe deutscher Unterthanen flüchten sollten, die Ortsbehörden S. H. sich an den

deutschen Konsularbeamten oder, wenn ein solcher an dem Orte nicht vorhanden ist, an den Schiffsführer oder Hausbewohner wenden, welche die nötigen Massregeln ergreifen sollen, um, soweit Bedenken dagegen nicht vorliegen, die Wiederergreifung derselben durch Behörden des Sultans zu ermöglichen. — Artikel XVI. Die Angehörigen des Deutschen Reichs geniessen innerhalb des Gebietes S. H. des Sultans von Sansibar das Recht der Exterritorialität. Die Behörden S. H. des Sultans haben sich in Streitigkeiten, welche zwischen deutschen Reichsangehörigen untereinander und zwischen ihnen und Angehörigen anderer christlicher Nationen entstehen, nicht einzumischen; solche Streitigkeiten, mögen sie zivil- oder strafrechtlicher Natur sein, sollen vielmehr durch die zuständigen Konsularbehörden entschieden werden. Die Untersuchung und Bestrafung von strafbaren Handlungen, deren deutsche Unterthanen, die sich innerhalb des Gebietes S. H. des Sultans aufhalten, etwa beschuldigt werden, ist den Behörden S. Hoheit entzogen und den deutschen Konsularbehörden ausdrücklich vorbehalten. Wenn Zwistigkeiten zwischen einem Unterthan S. H. des Sultans oder einer durch Konsuln bei S. Hoheit nicht vertretenen, nichtchristlichen Nation und einem Angehörigen des D. Reichs entstehen, so soll, falls der deutsche Unterthan der Kläger ist, die Angelegenheit von der höchsten Behörde S. H. des Sultans oder einer von derselben besonders dazu ernannten Person gehört und entschieden werden. Die desfallsigen Verhandlungen und die Entscheidung sollen jedoch nur dann als rechtsgültig erachtet werden, wenn dem deutschen Konsul oder seinem Stellvertreter von denselben Anzeige gemacht und Gelegenheit gegeben worden ist, selbst oder durch eine von ihm dazu abgeordnete Person denselben beizuwohnen. Erscheint dagegen ein deutscher Reichsangehöriger in solchen Zwistigkeiten als der Verklagte, so soll die Sache vor den Kaiserlich deutschen Konsul gebracht und von demselben, bezw. dem Konsulargericht, entschieden werden. Auf Requisition der deutschen Konsulatsbehörde soll die Regierung Seiner Hoheit derselben, zur Vornahme von Verhaftungen oder anderer Amtshandlungen, Polizeihilfe zur Verfügung stellen. — Artikel XVII. Unterthanen S. H. des Sultans oder Angehörige, durch Konsuln bei S. H. nicht vertretener, nichtchristlicher Nationen, welche innerhalb der Besitzungen S. H. als Bedienstete bei deutschen Reichsangehörigen angestellt sind, sollen denselben Schutz wie die letzteren selbst geniessen. Sollten dieselben jedoch eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt werden, so sollen sie, sofern hinreichende Verdachtsgründe gegen sie nachgewiesen werden, von ihren deutschen Dienstherren eventuell durch das deutsche Konsulat den Behörden S. H. des Sultans zur Bestrafung überwiesen und zu diesem Zweck aus dem Dienste der deutschen Unterthanen entlassen werden. — Artikel XVIII. Wenn ein innerhalb des Gebietes S. H. des Sultans von Sansi-

bar domizilierter Angehöriger des Deutschen Reichs zahlungsunfähig wird, soll der deutsche Konsul das gesamte Eigentum desselben in Beschlag nehmen, um es unter die Gläubiger des Kridars, nach Massgabe der Bestimmungen der deutschen Konkursordnung, zur Verteilung zu bringen. — Artikel XIX. Wenn ein Unterthan S. H. des Sultans von Sansibar die Zahlung einer berechtigten Forderung eines deutschen Reichsangehörigen verweigert oder sich derselben zu entziehen sucht, so sollen die Behörden S. H. des Sultans dem deutschen Gläubiger jede Hilfe und Erleichterung zur Erlangung der Zahlung des schuldigen Betrages gewähren. In der gleichen Weise wird der deutsche Konsul den Unterthanen S. H. des Sultans von Sansibar jede Hilfe und Erleichterung gewähren, um Zahlung berechtigter Forderungen der ersteren gegen Angehörige des Deutschen Reichs zu erlangen. — Artikel XX. Wenn ein Angehöriger des Deutschen Reichs verstirbt, mit Hinterlassung von Vermögen innerhalb des Gebietes S. H. des Sultans von Sansibar, so soll der deutsche Konsul befugt sein, das von dem Verstorbenen hinterlassene Vermögen in Empfang zu nehmen und darüber nach Massgabe der deutschen Gesetze zu verfügen. — Artikel XXI. Die Häuser, Wohnungen, Magazine und sonstigen Räumlichkeiten, welche innerhalb des Gebietes S. H. des Sultans Angehörige des Deutschen Reichs oder Personen, die in festen Diensten der ersteren stehen, innehaben, sollen von den Behörden oder Beamten S. H. des Sultans, ohne die Zustimmung des Besitzers, weder betreten, noch einer amtlichen Untersuchung unterzogen werden; es sei denn, dass der deutsche Konsul oder sein Stellvertreter seine Genehmigung dazu erteilt haben sollte. — Artikel XXII. Den Angehörigen der H. vertragschliessenden Teile werden in dem Gebiete des anderen Teiles Gewissensfreiheit und religiöse Duldung ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen. Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden den Gegenstand eines besonderen Schutzes der H. vertragschliessenden Teile. — Artikel XXIII. Die H. vertragschliessenden Teile sind des Weiteren dahin übereingekommen, dass, falls zwischen S. H. dem Sultan und den Mächten, mit welchen S. H. in einem Vertragsverhältnis steht oder demnächst stehen wird, später ein Uebereinkommen dahin zustande kommen sollte, dass die Einwohner einer bestimmten Stadt oder eines bestimmten Distrikts ohne Unterschied der Nationalität zu Abgaben, welche ausschliesslich zur Förderung von Gemeinde- oder gesundheitlichen Interessen zu verwenden sind, herangezogen werden können und dass die Festsetzung und die Verwendung dieser Abgaben der Kontrolle eines besonderen Komitees unterliegt, die Schlussbestimmung des Artikels IX dieses Ver-

trages nicht dahin auszulegen ist, dass deutsche Unterthanen von der Zahlung solcher Gemeindeabgaben befreit sein sollen, zu deren Einführung die Kaiserlich deutsche Regierung, als Mitkontrahentin jenes eventuellen Uebereinkommens, ihre Zustimmung erteilt haben sollte. — Artikel XXIV. Der gegenwärtige Vertrag ist in je zwei Exemplaren in deutscher, arabischer und englischer Sprache ausgefertigt worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und die gleiche Bedeutung; sollten jedoch Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des deutschen und arabischen Textes an irgend einer Stelle eintreten, so soll die englische Ausfertigung als allein massgebend angesehen werden. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als thunlich in Sansibar ausgetauscht werden. Der Vertrag soll am 19. August 1886 und, falls der Austausch der Ratifikations-Urkunden aus irgend einem Grunde erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen sollte, vierzehn Tage nach erfolgtem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten. — Nach Ablauf von fünfzehn Jahren, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, können die H. vertragschliessenden Teile eine Revision des gegenwärtigen Vertrages beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als nötig oder wünschenswert dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag muss jedoch ein Jahr vor Ablauf des Vertrages angekündigt werden, widrigenfalls der Vertrag als stillschweigend auf weitere zehn Jahre verlängert angesehen werden soll. Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt. So geschehen zu Sansibar den zwanzigsten Dezember des Jahres Eintausendachthundertfünfundachtzig, entsprechend dem dreizehnten Tage des Monats Rabbi-al-Avval in dem Jahre Eintausenddreihundertunddrei. Knorr. Mohamed Ben Salem Ben Mohammed (erster Minister des Sultans) in arabischer Schrift.

Tarif der im Artikel VIII und anderweit im Vertrage erwähnten Spezialzölle, welche Se. Hoh. der Sultan von Sansibar von den darin aufgeführten Waaren und Landeserzeugnissen zu erheben berechtigt ist, welche aus seinen eigenen Gebieten oder den ausserhalb derselben auf dem afrikanischen Kontinent gelegenen Territorien in seine Häfen eingebracht werden: 1) Elfenbein 15 Prozent ad valorem, 2) Kopal 15 Proz. a. v., 3) Gummi 15 Proz. a. v., 4) Nelken, einschliesslich der Provenienz der Insel Sansibar 30 Proz. a. v., 5) Sesamsaat 5 Proz. a. v., 6) Orseille aus den Distrikten zwischen Kismaju und Worschech, beide Häfen inbegriffen 5 Proz. a. v., von ausserhalb 10 Proz. a. v., 7) Ebenholz 5 Proz. a. v., 8) Bourties (Holzbalken, Pfähle, Sparren) 10 Proz. a. v., 9) alle Arten einheimischen Tabaks 25 [1]) Proz. a. v., 10) Häute 10 Proz.

1) S. unten.

a. v., 11) Rhinozeroshörner und Hippopotamoszähne 10 Proz. a. v., 12) Schildpatt 10 Proz. a. v., 13) Kauris 5 Proz. a. v., 14) Pfeffer 10 Proz. a. v., 15) Erdnüsse 12 Proz. a. v., 16) Mais, Negerkorn, Mawele, Linsen, sowie alle ähnlichen Korn- oder Hülsenfrüchte, soweit sie nicht anderweit in dem Tarif benannt und verzollt sind, 35 Zents (= 0,35 Doll.) per Djisla (das Djislamass soll 360 Pfund engl. Negerkorn enthalten), 17) Reis, ungeschälter 25 Zents per Djisla, 18) Chiroko 1 Doll. 10 Zents per Djisla, 19) Kameele 2 Doll., Pferde 10 Doll., Rindvieh 1 Doll., Schafe und Ziegen 24 Zents per Stück.

Erläuternde Bemerkungen. Die H. vertragschliessenden Teile sind darüber einverstanden: 1) dass alle Waaren und Landeserzeugnisse aus dem Sultanat von Sansibar und den westlich des Küstengebietes des letzteren belegenen Territorien des Festlandes, welche in dem vorstehenden Tarife nicht verzeichnet sind, zollfrei sind und mit keinem Zolle belegt werden dürfen; 2) dass, falls Waaren und Landeserzeugnisse, welche in dem vorstehenden Tarife verzeichnet sind, von einem ausländischen Hafen über See in das Gebiet Seiner Hoheit des Sultans von Sansibar eingeführt werden, solche Waaren und Landeserzeugnisse nur dem im Artikel VII des Vertrages festgesetzten Eingangszolle unterliegen; 3) dass die Abgaben, welche von Bodenerzeugnissen erhoben werden, die von dem Grundeigentum innerhalb der Gebiete Seiner Hoheit des Sultans gewonnen werden, welches vor Abschluss des gegenwärtigen Vertrages sich im Besitze von Fremden befindet, in keiner Weise durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages berührt werden sollen.

Vorstehender Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat zu Sansibar am 5. Juli 1886 stattgefunden.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. August, betreffend die Ermässigung des in dem Handelsvertrage mit Sansibar erwähnten, in Sansibar vom Tabak zu erhebenden Zolles: Der Zollsatz von 25 Prozent *ad valorem* (Tarif Z. 9) ist infolge nachträglicher Verständigung von S. H. dem Sultan mittelst Verzichtleistungs-Erklärung, datiert Sansibar, den 21. Mai 1886, für die Dauer der Handelsverträge mit dem deutschen Reich und mit Grossbritannien auf 5 Prozent *ad valorem* ermässigt worden.

3) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen *Grossbritannien* und *Sansibar* vom 30. April 1886. Nach Inhalt und Textierung gleichlautend mit vorstehendem Vertrag.

4) *Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Russland, Schweden-Norwegen, Türkei* und *Sansibar*, vom 8. November: Beitrittserklärung des Sultans von *Sansibar* zu der Generalakte der Berliner Konferenz: Der Sultan von Sansibar und Dependenzen erklärt hierdurch in Gemässheit des Art. 37 der Generalakte der Berliner Konferenz, dass

Er den Bestimmungen der genannten Generalakte mit dem Vorbehalte beitritt, dass Sein Beitritt zu der genannten Akte nicht die Annahme des Grundsatzes der Handelsfreiheit zur Folge haben oder bedeuten soll. Dieser Grundsatz findet vielmehr nach Art. 1 der genannten Akte auf Seine innerhalb der dort beschriebenen östlichen Zone belegenen Gebiete nur insoweit Anwendung, als Er hierzu Seine Zustimmung erteilen wird (vgl. vorstehende Verträge unter Z. 2 u. 3). Die vorstehende Beitrittserklärung des Sultans von Sansibar ist von der Kaiserlich Deutschen Regierung gemäss Art. 37 Abs. 2 der Generalakte zur Kenntnis der Signatarmächte gebracht worden. (D. Reichs-A. v. 9. Febr. 1887.)

II. Staatsverträge über Abgrenzung der Machtsphären (Teilung, Veränderung, Grenzbereinigung der Gebiete, vgl. vor. Jahrg. S. 731 ff.).

Deutsches Reich mit *Grossbritannien* vom 29. Okt./1. Nov. (vgl. oben unter I).

Deutsches Reich mit *Grossbritannien*: Weiteres Abkommen über die Abgrenzung der Machtsphären in Guinea (Kamerun) vom 27. Juli/2. August.

Nr. 1. Schreiben Rosebery's an Hatzfeldt vom 27. Juli.

Nr. 2. Der Kaiserliche Botschafter in London an Lord Rosebery. Deutsche Botschaft, London, den 2. August. Mylord! Im Anschluss an die zwischen dem Grafen Münster und Lord Granville gewechselten Noten vom 29. April und vom 7. Mai v. J., betreffend die Abgrenzung der deutschen und englischen Interessensphären am Golf von Guinea, haben Ew. Exzellenz die Güte gehabt, mich in der Note vom 27. v. M. zu benachrichtigen, dass die Königlich Grossbritannische Regierung gewillt ist, mit der Kaiserlichen Regierung eine fernere Abgrenzung in jenen Gebieten vorzunehmen. Es wird in dieser Note ein Uebereinkommen nachstehenden Inhalts vorgeschlagen: Von dem Endpunkte der ursprünglichen, durch die Noten vom 29. April und 7. Mai v. J. festgesetzten Grenzlinie aus, der auf der englischen Admiralitätskarte als »Rapids« bezeichnet ist, soll die neue, verlängerte Linie ihren Anfang nehmen, und zwar soll sie, von den als »Rapids« bezeichneten Stromschnellen des Alt-Kalabar beginnend, in diagonaler Richtung zu einem Punkte auf dem rechten Ufer des Benuë-Flusses, im Osten und in der unmittelbaren Nähe der Stadt Yola, laufen, welcher sich, nach vorgenommener Untersuchung, praktisch als zur Festsetzung dieser Grenze geeignet herausstellen wird. Die Regierung I. M. der Königin erteilt die Zusicherung, dass die auf den Handel bezüglichen Bestimmungen, wie sie in der Note Lord Granville's vom 16. Mai 1885 niedergelegt sind, auch auf die Gebiete im Westen der neuen verlängerten Grenzlinie Anwendung finden sollen, vorausgesetzt, dass die Kaiserliche Regierung eine der Note des Grafen Münster vom 2. Juni 1885 analoge

Zusicherung für die östlich der neuen Linie gelegenen Gebiete abgibt. Ew. Exzellenz haben die Güte gehabt, hinzuzufügen, dass die Königlich Grossbritannische Regierung bereit sei, das vorstehende Uebereinkommen formell als bindend anzuerkennen, wenn dasselbe die Zustimmung der Kaiserlichen Regierung finde. Ich bin daher beauftragt worden und beehre mich Ew. Exzellenz zu erwidern, dass die Kais. Regierung dem von Ew. Exzellenz vorgeschlagenen Uebereinkommen ihre Zustimmung erteilt. Hatzfeldt.

(Laut Kolonialzeitung vom 15 Sept. 1886 wären hiedurch 300 000 qkm Hinterland mehr für Deutsch-Kamerun gesichert.)

III. Staatsverträge über Mass und Gewicht, Geld- und Münzwesen.

IV. Staatsverträge über Transport- und Kommunikationswesen.

Allgemeinere Verträge:

1) Internationales Uebereinkommen betreffend den Eisenbahn-Frachtverkehr. Die Delegierten der Regierungen von *Belgien*, *Deutschland*, *Frankreich*, *Italien*, *Luxemburg*, *der Niederlande*, *von Oesterreich-Ungarn*, *Russland* und der *Schweiz* haben auf der 3. Konferenz zur Ausarbeitung eines internat. Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, welche am 5. Juli 1886 unter dem Präsidium des Hrn. Bundesrats Welti in Bern zusammengetreten ist, den Entwurf des Uebereinkommens, sowie den Entwurf eines Reglements betr. die Errichtung eines Zentralamtes, den Entwurf von Ausführungsbestimmungen zu dem bezeichneten Uebereinkommen und den Entwurf eines Schlussprotokolls endgültig festgestellt. Der Berner »Bund« entnimmt dieser Vereinbarung nachfolgende wesentlichere Bestimmungen: »Das Uebereinkommen findet Anwendung auf alle Sendungen von Gütern, welche auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschliessenden Staaten in das Gebiet eines anderen vertragschliessenden Staates auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden, welche zu diesem Zwecke in einer besonderen Liste bezeichnet sind. Dagegen finden die Bestimmungen des Uebereinkommens keine Anwendung auf die Beförderung folgender Gegenstände: 1) derjenigen Gegenstände, welche auch nur in einem der am Transporte beteiligten Gebiete dem Postzwange unterworfen sind; 2) derjenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit, nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes Teil zu nehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen; 3) derjenigen Gegenstände, deren Beförderung auch nur auf einem der am Transport beteiligten Gebiete aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist. — Die Ausführungsbestimmungen werden diejenigen Güter bezeichnen, welche wegen

ihres grossen Wertes, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit oder wegen der Gefahren, welche sie für die Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes bieten, vom internat. Transporte nach Massgabe dieses Uebereinkommens ausgeschlossen oder zu diesem Transporte nur bedingungsweise zugelassen sind. Die Bedingungen der gemeinsamen Tarife der Eisenbahnvereine oder -Verbände, sowie die Bedingungen der besonderen Tarife der Eisenbahnen haben, sofern diese Tarife auf den internat. Transport Anwendung finden sollen, insoweit Geltung, als sie diesem Uebereinkommen nicht widersprechen. — Jede internat. Sendung muss von einem Frachtbrief begleitet sein, welcher die vorgeschriebenen Angaben enthalten muss. Die näheren Festsetzungen über die Ausstellung und den Inhalt des Frachtbriefes, insbesondere über das Formular desselben sind den Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen. Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung, sowie im Falle der Ueberlastung eines dem Absender zur Selbstverwaltung gestellten Waggons, sofern er die Verwiegung nicht verlangt hat, ist, abgesehen von der Nachzahlung der etwaigen Frachtdifferenz und dem Ersatze des entstandenen Schadens, sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen, ein Frachtzuschlag an die am Transporte beteiligten Eisenbahnen zu zahlen. — Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandstation zur Beförderung angenommen ist. Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Empfang des Frachtgutes, unter Angabe des Datums der Annahme zur Beförderung, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden Duplikate desselben zu bescheinigen. — Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung nötig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob. Für bescheinigte, sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äusserlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen. — Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, so lange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. — Die Berechnung der Fracht erfolgt nach Massgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Jedes Privatübereinkommen, wodurch einem oder mehreren Versendern eine Preisermässigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, ist verboten und nichtig. Dagegen sind Tarifermässigungen erlaubt, welche gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen Jedermann in gleicher Weise zu gute kommen. — Dem Absender ist gestattet, das Gut

bis zur Höhe des Wertes desselben mit Nachnahme zu belasten. Für die aufgegebene Nachnahme wird eine tarifmässige Provision berechnet. — Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahntransportes durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert und kann der Transport auf einem anderen Wege nicht stattfinden, so hat die Eisenbahn den Absender um anderweitige Disposition über das Gut anzugehen. Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muss aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die Kosten zur Vorbereitung des Transportes, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg entschädigen. — Das Verfahren bei Ablieferung der Güter, sowie die etwaige Verpflichtung der Eisenbahn, das Gut einem nicht an der Bestimmungsstation wohnhaften Empfänger zuzuführen, richtet sich nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht- und Nebengebühren, Zollgelder und andere zum Zwecke der Ausführung des Transportes gehabte Auslagen, sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstige Beträge einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung, als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter. Jede Eisenbahn ist verpflichtet, nachdem sie bei der Aufgabe oder der Ablieferung des Gutes die Fracht und die anderen aus dem Frachtvertrage herrührenden Forderungen eingezogen hat, den beteiligten Bahnen den ihnen gebührenden Anteil an der Fracht und den erwähnten Forderungen zu bezahlen. — Bei Ablieferungshindernissen hat die Ablieferungsstation den Absender durch Vermittlung der Versandstation von der Ursache des Hindernisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie darf in keinem Falle ohne ausdrückliches Einverständnis des Absenders das Gut zurücksenden. — In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebnis derselben schriftlich festzustellen und dasselbe den Beteiligten auf ihr Verlangen, unter allen Umständen aber der Versandstation mitzuteilen. Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermutet, oder seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes stattzufinden. Die Feststellung richtet sich nach den Gesetzen und Reglementen des Landes, wo dieselbe stattfindet. Ausserdem steht jedem der Beteiligten das Recht zu, die gerichtliche Feststellung des Zustandes des Gutes zu beantragen. — Diejenige Bahn,

welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung übernommen hat, haftet für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung. Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, dass sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Massgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient. Die Eisenbahn haftet ferner nach Massgabe der im Uebereinkommen enthaltenen näheren Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht zu beweisen vermag, dass der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes (namentlich durch innern Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leccage) oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist. Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust geraten betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als dreissig Tage nach Ablauf der Lieferfrist verzögert. — Die Eisenbahn haftet auch für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist entstanden ist, sofern sie nicht beweist, dass die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte. Der Forderungsberechtigte kann 6 % Zinsen der als Entschädigung festgesetzten Summe verlangen. Diese Zinsen laufen von dem Tage, an welchem das Entschädigungsbegehren gestellt wird. Wenn Gegenstände, welche vom Transport ausgeschlossen oder zu demselben nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben, oder wenn die für dieselben vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Versender ausser Acht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen. — Derjenigen Eisenbahn, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommens Entschädigung geleistet hat, steht der Rückgriff gegen die am Transporte beteiligten Bahnen zu. — Urteile, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommens von dem zuständigen Richter infolge eines kontradiktorischen oder eines Versäumnisverfahrens erlassen und nach den für den urteilenden Richter massgebenden Gesetzen vollstreckbar geworden sind, erlangen im Gebiete sämtlicher Vertragsstaaten Vollstreckbarkeit, unter Erfüllung der von den Gesetzen des Landes vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten, aber ohne dass eine materielle Prüfung des Inhalts zulässig wäre. — Wenigstens alle 3 Jahre wird eine aus Delegierten

der vertragschliessenden Staaten bestehende Konferenz zusammentreten, um zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen die für notwendig erachteten Abänderungen und Verbesserungen in Vorschlag zu bringen. Auf Begehren von wenigstens einem Viertel der beteiligten Staaten kann jedoch der Zusammentritt von Konferenzen auch in einem früheren Zeitpunkte erfolgen. — Das gegenwärtige Uebereinkommen ist für jeden beteiligten Staat auf 3 Jahre von dem Tage, an welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt, verbindlich. Jeder Staat, welcher nach Ablauf dieser Zeit von dem Uebreinkommen zurückzutreten beabsichtigt, ist verpflichtet, hievon die übrigen Staaten ein Jahr vorher in Kenntnis zu setzen. Wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so ist das gegenwärtige Uebereinkommen als für weitere 3 Jahre verlängert zu betrachten. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird von den vertragschliessenden Staaten so bald als möglich ratifiziert werden. Seine Wirksamkeit beginnt 3 Monate nach erfolgtem Austausch der Ratifikationsurkunden. Die Delegierten, welche an der Konferenz teilgenommen, richten an den schweiz. Bundesrat die Bitte, die Regierungen der bei der Konferenz vertretenen Staaten einzuladen, Bevollmächtigte zu ernennen, welche in möglichst kurzer Frist in Bern zusammenzutreten hätten, um die oben festgestellten Entwürfe, ohne irgend welche Aenderung an denselben vorzunehmen, in ein definitives Uebereinkommen umzugestalten.

2) *Deutsches Reich*, *Frankreich*, *Italien*, *Oesterreich-Ungarn und Schweiz*. Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr. Auf der im Mai 1886 zu Bern abgehaltenen internationalen Eisenbahnkonferenz ist zwischen den Deutschen Delegierten und den Delegierten der Regierungen von Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn nud der Schweiz der Erlass einheitlicher Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr vereinbart worden. Dieselben werden im »Zentralbl. für d. D. R« Nr. 11 (1887) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass dieselben auch von den oben bezeichneten ausserdeutschen Regierungen genehmigt worden sind und mit dem 1. April 1887 in Kraft treten.

3) Vertrag vom 20. März zwischen *Preussen*, *Oldenburg* und *Bremen* über die Ausdehnung des Staatsvertrages vom 6. März 1876 auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schiffahrtszeichen.

V. Staatsverträge über Zollwesen, Handel, Schiffahrt, Niederlassungswesen, Freizügigkeit, Autorrechts-, Muster- und Markenschutz, Erbausfolgung u. s. w.

1) *Deutsches Reich* mit *Belgien:* vom 21. Mai, über Einziehung von Zinsen- und Dividenden-Coupons mittelst Postauftrages;

mit *Grossbritannien:* vom 2. Juni, betreffend den Schutz des Autorrechtes an Werken der Litteratur und Kunst, »um einstweilen das zur Zeit zwischen Preussen und anderen deutschen Staaten einerseits und Grossbritannien andererseits geltende Vertragsrecht auf die in keinem bezüglichen Vertragsverhältnis zu Grossbritannien stehenden Gebietsteile des Deutschen Reichs auszudehnen«.

mit den *Niederlanden:* Einräumung der Freiheit der Küsten-Schifffahrt an die Niederlande.

Vertrag mit *Serbien:* vom 3. Juli, betreffend den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle.

Mit *Spanien:* vom 28. August betreffend die Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtvertrages vom 12. Juli 1883 bis 1. Februar 1892.

Deutsches Reich und Schweiz. Uebereinkunft vom 4. Juni wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnisscheinen.

2) **Oesterreich-Ungarn:**

mit *Siam,* vom 17. Januar 1885 betreffend den Handel mit geistigen Getränken (s. die gleichartigen Verträge in den letztjährigen G.-G.-Uebersichten).

3) **Dritte Staaten untereinander:**

Belgien:

mit *Frankreich*, vom 22. Juni, betreffend die Telegraphentarife: 15 Centimes für das Wort, im Grenzverkehr 10 Centimes; giltig vom 1. Juli 1886; ferner

mit *Liberia:* Freundschafts-, Handels und Schifffahrtsvertrag vom 1. März 1885. (Meistbegünstigungs- und Gleichberechtigungs-Vertrag)

mit *Venezuela:* Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern vom 1. März 1884.

Frankreich:

mit *Belgien,* s. oben

mit *Cambodscha,* vom 17. Juni 1884 (s. Kolonien)

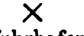
mit *Korea,* vom 4. Juni (vrgl. die ähnlichen Verträge Deutschlands und Grossbr. in den letztjährigen Ges.-G.-Uebersichten).

Grossbritannien:

mit *China:* Zur I. Konvention vom 13. September 1876 (Opium-Konvention) ist unter dem 18. Juli 1885 folgender Zusatzartikel vereinbart worden: 1) Die in den Sätzen 1 und 2 des Abschnitts III der Tschifu-Konvention in Vorschlag gebrachten Massnahmen anlangend, so wird vereinbart, dass dieselben der ferneren Beratung zwischen den beiden Regierungen vorbehalten werden sollen. — 2) An Stelle der in Satz 3 des Abschnitts III der Tschifu-Konvention in Vorschlag ge-

brachten Einrichtung wird vereinbart, dass die Einfuhr von fremdem Opium nach China zur Kenntnis der kaiserlichen Seezollämter zu bringen, dass dasselbe unter Zollaufsicht entweder in Magazinen oder Hulks, welche der Genehmigung seitens der Zollbehörden bedürfen, zu lagern ist und nicht daraus entfernt werden darf, bevor an die Zollämter der tarifmässige Eingangszoll von 30 Taels für die Kiste von 100 Kättis und ferner ein 80 Taels für die Kiste nicht überschreitender Betrag als Likinagbabe entrichtet worden sind. — 3) Es wird vereinbart, dass nach Entrichtung der vorgenannten Eingangs- und Likinabgaben es dem Eigentümer gestattet sein soll, das Opium auf dem Lager unter Zollaufsicht wieder zu verpacken und in Umschliessungen von in der Weise assortierten Grössen zu verpacken, als er unter den von den Zollbehörden und dem britischen Konsul des Einfuhrhafens genehmigten Grössen wählen mag. Die Zollbehörden sollen alsdann dem Eigentümer auf Verlangen, je nach dem Wunsch desselben, einen Transitpass für jedes derartige Kollo oder für eine Anzahl von Kolli unentgeltlich erteilen. Dieser Pass befreit das betreffende Opium von der Zahlung einer weiteren Gebühr oder Abgabe auf dem Transport in das Innere, sofern das Kollo nicht geöffnet worden ist und die zollamtlichen Siegel, die Zeichen und Nummern auf den Umschliessungen nicht vernichtet oder gefälscht sind. Diese Pässe sollen nur Giltigkeit haben in den Händen chinesischer Unterthanen und Fremde zum Transport oder zur Begleitung von Opium, an welchem sie ein Interesse haben können, in das Innere nicht berechtigen. 4) Es wird vereinbart, dass die Bestimmungen, nach welchen die genannten Pässe zu erteilen sind, für alle Häfen die gleichen sein sollen und dass die Form die nachstehende sein soll: »Opium-Transit-Pass. Es wird bescheinigt, dass die tarifmässigen Eingangszölle und die Likinabgaben im Betrage von ... Taels für die Kiste von 100 Kättis von dem nach Zeichen und Anzahl der Kolli unten angegebenen Opium entrichtet worden sind und dass in Gemässheit des zu London am 18. Juli 1885 unterzeichneten Zusatzartikels, welcher der am 13. September 1876 zu Tschifu unterzeichneten Konvention zwischen China und Grossbritannien angehängt und durch das umstehend abgedruckte kaiserliche Dekret bestätigt ist, die Vorlage dieses Passes das darin verzeichnete Opium, gleichviel wo es angetroffen wird, von der Entrichtung irgend welcher weiteren Auflage oder Abgabe befreit, sofern die Kolli nicht verletzt und die zollamtlichen Siegel, sowie die Zeichen und Nummern nicht verwischt oder gefälscht sind.

Zeichen. Anzahl der Kolli.



Einfuhrhafen:

Datum: Unterschrift des Zollbeamten.«

— 5) Die chinesische Regierung bürgt dafür, dass, wenn die Kolli an

dem Konsumplatze geöffnet werden, das Opium keinen anderen und höheren direkten oder indirekten Auflagen oder Steuern unterworfen werden soll, als denjenigen, welche von einheimischem Opium jetzt oder künftig erhoben werden. Wird diese Auflage oder Steuer vom Wert berechnet, so soll, Wert gegen Wert, auf fremdes und einheimisches Opium die gleiche Abgabe gelegt werden, und behufs Festsetzung des Werts des fremden Opiums zu diesem Zwecke soll der darauf in dem Eingangshafen an Likinabgabe gezahlte Betrag von dem Marktzins desselben in Abzug gebracht werden. — 6) Es wird vereinbart, dass der gegenwärtige Zusatzartikel als Bestandteil der Tschifu-Konvention angesehen werden und dieselbe Kraft und Giltigkeit haben soll, als wenn er wörtlich darin aufgenommen worden wäre. Er soll sechs Monate nach der Unterzeichnung in Kraft treten, sofern die Ratifikationsurkunden bis dahin ausgetauscht worden sind, andernfalls an dem Tage, an welchem dieser Austausch erfolgt. — 7) Das in dem gegenwärtigen Zusatzartikel enthaltene Abkommen in bezug auf Opium soll vier Jahre verbindliche Kraft haben; nach dem Ablauf dieses Zeitraumes kann jede der beiden Regierungen jederzeit zwölf Monate, bevor sie dasselbe zu beendigen wünscht, der anderen davon Kenntnis geben, und wenn diese Ratifizierung erfolgt ist, so soll es demgemäs ausser Kraft treten.

Rumänien u. *Russland.* Handelsvertrag zwischen beiden Ländern vom 4/16. Dezember: Meistbegünstigung. Wechselseitige Behandlung nach dem Generaltarif, jedoch mit der Einschränkung der besonderen Sätze für die im Anhang B bezeichneten russischen Erzeugnisse, nämlich Pferdehengste und Wallachen 20 Fr. p. St., sodann pro 100 Kilogramm Fische, frische 4 Fr., gesalzen 8 Fr., Kaviàr 8 Fr, Tauwerk 20 Fr., Petroleum 10 Fr., für Leder 20% Zuschlag zum Generaltarif.

Grossbritannien: mit *Ecuador* vom 18. Oktober 1880 (ratifiziert 19. Februar 1886); —

mit *Sansibar* (s. oben S. 754); mit *Italien:* vom 28. Dezember, Verlängerung des Autorrechtsvertrages vom 30. November 1860, »bis zu dem Tage, an welchem die am 9. September 1886 in Bern unterzeichnete internationale Konvention für den Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums in Ausführung gelangt. (Gazz. Uffic. von 1887, Nr. 4.).

Italien: mit *Sansibar* vom 28. Mai 1885, sowie mit *Korea* vom 26. Juni 1884.

Neue Republik (Südafrika) mit dem

Oranje-Freistaat, Freundschafts- und Auslieferungsvertrag vom 17. August.

Schweiz mit *Rumänien*, Handelsvertrag vom 26. Mai, 7. Juni: Meistbegünstigung ausser für die im Anhang bezeichneten Artikel, welche aus der Schweiz in Rumänien eingehen. Diese ausgenommenen Artikel

sind Lichter aus Stearin und Walrat aller Art. Leder (gegerbte Häute), Lederwaren, aus gemeinem Leder, auch in Verbindung mit anderen Materialien, Wollengewebe, gemeine, gemeine Filzwaren, Leinwand rohe, ganz ordinäre. Papier- und Pappwaren, gemeine, Papier nicht besonders benanntes, Bauholz, Holzwaren, Petroleum und Schieferöl (huile de schiste), roh und gereinigt. Mehl aller Art von Getreide, Roggenmehl, italienische Teigwaren, Wachs, Seifen aller Art, mit Ausnahme der parfürmierten.

Spanien mit den *Vereinigten Staaten*, vom 27. Oktober behufs gegenseitiger und vollständiger Aufhebung aller differentiellen Schifffahrtsabgaben oder Zölle in den Vereinigten Staaten und auf den Inseln Cuba und Puerto Rico von Schiffen der beiden Länder:

VI. Weitere Verträge zur Förderung der Volkswirtschaft. —

VII. Justiz- und Polizeiverträge.

Belgien: mit Frankreich über Unterdrückung der *Jagdfrevel*, vom 7. August 1885.

VIII. Garantieverträge.

Uebereinkunft vom 18. März 1885 mit Zusatz vom 25. Juli, zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Russland und Türkei, betr. die Garantie einer egyptischen Anleihe bis zu 9 Mill. L. St. Genehmigt durch Reichsgesetz vom 14. November 1886. Die Coupons sind in Egypten, London, Berlin (zum Tageskurs), Paris in Gold einlösbar. Nach Artikel 4 der Uebereinkunft wird aus den der privilegierten und der unifizierten Schuld überwiesenen Einkünften alljährlich ein fester Betrag von 315 000 Pfund Sterling zur Verwendung für die Anleihe an erster Stelle vorweg erhoben. — Nach Artikel 5 wird der Teil dieses Betrages, welcher nach Deckung der Zinsen übrig bleibt, zur Amortisation der Anleihe verwandt. — Nach Artikel 10 werden die Kommissäre der Schuldenkasse aus dem Ertrag der Anleihe die Summe entnehmen, welche erforderlich ist, um die Zahlung der Entschädigungen für Alexandrien zu bewerkstelligen. Sie werden diese Entschädigungen den Beteiligten für Rechnung der egyptischen Regierung nach dem von der internationalen Entschädigungskommission angenommenen Verteilungsmassstab auszahlen. Die Entschädigungen sollen vollständig und ohne Verzugszinsen gezahlt werden. — Die Ratifikation ist in London am 4. November 1886 erfolgt, wobei Russland eventuell höchstens für ein Sechstel der Gesamtsumme aufzukommen erklärte und die Türkei einen Sitz in der egyptischen Schuldkommission in Anspruch nahm.

ZWEITER HAUPTTEIL.

Die innere Verfassung und Verwaltung der zivilisierten souveränen Staaten.

A) Verfassung und Verwaltungsorganisation.

Deutsches Reich. Gesetz vom 25. April, betreffend den Anspruch des Statthalters von Elsass-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld (»nach den für den Reichskanzler geltenden gesetzlichen Vorschriften und Etatsbestimmungen« aus der Landeskasse von E.-L.

Deutsches Reich. Gesetz vom 11. März 1887: betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. § 1. In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1894 auf 468 409 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung. — § 2. Vom 1. April 1887 ab werden die Infanterie in 534 Bataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feld-Artillerie in 364 Batterien, die Fuss-Artillerie in 31, die Pioniere in 19 und der Train in 18 Bataillone formiert. — § 3. Der Artikel I § 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und die noch in Geltung befindlichen, auf die Zahl der Truppenteile bezug habenden Bestimmungen des § 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 treten mit dem 31. März 1887 ausser Kraft. — § 4. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21/25. November 1870 zur Anwendung.

Deutsches Reich. Gesetz vom 17. März betreffend Abänderung des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes: Der § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 wird durch die nachstehende Vorschrift ersetzt: »§ 137. Will in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Strafsenate einzuholen. — Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate,

oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will. — Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung. — Vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder derjenigen des Plenums, sowie in Ehe- und Entmündigungssachen ist der Ober-Reichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören. — Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozessbeteiligten von Amtswegen unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.«

Deutsche Staaten:

Preussen: Kreis- und Provinzial-Ordnung für Westfalen.

Kreisordnung vom 31. Juli in 104 Paragraphen und Gesetz vom 1. August zur Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen. Inhalt und Textierung fast genau dieselben, wie für Hannover (G.-G.-Uebers. für 1884 S. 689 ff.) und für Hessen, Nassau (G.-G.-Uebers. für 1885 S. 777 ff.). Die wenigen Besonderheiten erhellen aus folgenden §§ der Kreisordnung:

Von den Bestandteilen des Kreises. § 21. Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§ 4, 89) umfassen die dazu gehörigen Städte und Amtsbezirke. Die Amtsbezirke umfassen die dazu gehörigen Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Den Landgemeinden werden die nach der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 verwalteten Städte gleichgeachtet, unbeschadet der Bestimmungen in § 37 dieser Kreisordnung. Die Verleihung der Städteordnung an eine Landgemeinde bewirkt deren Umwandelung in eine Stadtgemeinde, ohne dass es einer besonderen Aufnahme in den Stand der Städte bedarf (§ 1 letzter Satz der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856).

Von der Vertretung und Verwaltung der Landgemeinden, selbständigen Gutsbezirke und Amtsbezirke. § 23. Die in §§ 3, 21, 25 ff., 41 und 75 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 erwähnten Vorrechte der Rittergüter (Rittergutsbesitzer) werden aufgehoben. Die vorhandenen selbständigen Gutsbezirke bleiben bestehen. Die Bildung selbständiger Gutsbezirke erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen des § 3 der Landgemeindeordnung, ohne dass die Rittergutseigenschaft ferner in Betracht kommt. — § 24. In Aemtern, welche nicht nur aus einer Gemeinde bestehen (§ 75 a. a. O.), wird die Amtsversammlung gebildet: 1) aus den Vorstehern der zum Amtsverbande gehörigen Ge-

meinden und selbständigen Gutsbezirke; 2) aus gewählten Amtsverordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeindeversammlung zu wählen ist. Die Zahl der aus den Gemeinden zu wählenden Mitglieder der Amtsversammlung und der den Vorstehern selbständiger Gutsbezirke in der Amtsversammlung einzuräumenden Stimmen ist mit besonderer Rücksicht auf die Einwohnerzahl und Steuerkraft durch das Amtsstatut festzusetzen. — § 27. Die Stelle des Amtmannes ist ein Ehrenamt, welches einem angesehenen und vorzugsweise aus den grösseren Grundbesitzern auszuwählenden Amtseingesessenen übertragen werden soll. Ein Amtmann mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenamtmann nicht zu gewinnen ist. — Den Amtmann ernennt auf grund der Vorschläge des Kreisausschusses, welche dieser nach Anhörung der Amtsversammlung zu machen hat, der Oberpräsident. Falls der Oberpräsident den sämtlichen Vorschlägen des Kreisausschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrates. Lehnt der Provinzialrat die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden. Die kommissarische Verwaltung des Amts wird von dem Oberpräsidenten angeordnet. — Ueber die Festsetzung der Besoldung beziehungsweise Dienstunkostenentschädigung der Amtmänner beziehungsweise der Ehrenamtmänner beschliesst der Kreisausschuss nach Anhörung der Amtsversammlung (§ 32 Nr. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883). — Die nach § 36 des letzteren Gesetzes dem Landrate, in der Beschwerdeinstanz dem Regierungspräsidenten zustehende Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtmänner wird bezüglich der Ehrenamtmänner dem Kreisausschuss, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksausschuss übertragen. In betreff der Beigeordneten finden die wegen Vorschlag und Ernennung der Amtmänner geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Zusammensetzung des Kreistages. § 33. Zahl der Mitglieder des Kreistages. Die Kreisversammlung (der Kreistag besteht in Kreisen, welche unter Ausschluss der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 35 000 oder weniger Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern. — § 34. Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistagsabgeordneten. Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet und zwar: a) der Wahlverband der grösseren Grundbesitzer, b) der Wahlverband der Amtsverbände und c) der Wahlverband der Städte. — § 35. Bildung des Wahlverbandes der grösseren Grundbesitzer: (Zensus 225 M. Grundsteuer). — § 36. Bildung des Wahlverbandes der Amtsverbände. Der Wahlverband der Amtsverbände umfasst die Amtsverbände des Kreises.

Uebergangsbestimmungen: § 101. Das gegenwärtige

Gesetz tritt mit dem 1. April 1887, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen, in Kraft. — § 102. Das Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung und das Gesetz vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden treten in der Provinz Westfalen mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.

Preussen. Kön. Verordnung vom 21. Juni betreffend die Kommission für deutsche Ansiedelungen in den Provinzen Westpreussen und Posen (vrgl. unten Agrargesetzgebung): § 1. Die zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April berufene Kommission wird die Benennung führen: »Ansiedelungskommission für Westpreussen und Posen« und besteht: 1) aus den Oberpräsidenten der Provinzen Westpreussen und Posen: 2) aus je einem Kommissarius unseres Ministerpräsidenten und unserer Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; 3) aus den vom König auf je 3 Jahre ernannten sonstigen Mitgliedern. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von dem König aus der Zahl der Mitglieder ernannt.

Baden. Gesetz vom 26. April, betreffend die Abänderung des Handelskammergesetzes (in den Artikeln 5, 13, 23, 24.).

K. Sachsen: Gesetz vom 24. April, betr. eine Abänderung der revid. Landgemeindeordnung vom 24. April 1873. An Stelle des § 34 treten die Bestimmungen: »Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche a) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, b) 25 Jahre alt sind, c) im Gem.-Bezirk ansässig sind oder daselbst wenigstens seit 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Unansässige Frauenspersonen sowie jurist. P. sind nicht stimmberechtigt.« — Im ersten Absatze des § 37 kommen die Worte: »»seit mindestens 1 Jahre«« in Wegfall.

Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetz vom 28. März 1885 betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876. Artikel 51 erhält die folgende Fassung: »»Der Stadtrat besteht ausser dem Bürgermeister: 1) in Städten bis 1000 Einw. aus 4, in Städten von 1001 bis 2000 Einw. aus 6, in Städten von 2001 bis 4000 Einw. aus 8 Mitgliedern und in stärker bevölkerten Städten weiter aus je 2 Mitgliedern auf die überschiessende Vollzahl von 2000 Einwohnern««.

Württemberg. Gesetz vom 20. März, betreffend die Kosten der Stellvertretung für die Beamten, welche Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sind.

Oesterreich. Gesetze: vom 11. Nov. über Aenderung der Reichsrats-Wahlbezirke in Böhmen (b. Städte, Ziffer 3); vom 12. Nov. betr. Abänderung der Wahlbezirke in Galizien (d. Landgemeinden, Z. 6);

ferner vom 12. Nov. betr. Abänderung der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns (»b. Städte und d. Landgemeinden«).

Oesterreich-Ungarn. Gesetz-Artikel VIII (Ges. v. 22. März) über die Durchführung des § 23 des auf die Abänderung der Organisation der Magnatentafel bezüglichen Gesetz-Artikels VII: 1885 (vrgl. letzten Jahrgang): Namensverzeichnis jener Familien, deren Angehörige erbliche Mitglieder der Magnatentafel sind.

Ungarn. Neue Kreis- und Gemeindeordnung [1]).

1. Die neue Gemeindeordnung vom 27. Juni (Ges.-Artikel XXII von 1866), in 167 Paragraphen.

I. Abschnitt (§ 1 f). Ueber die Gemeinden im allgemeinen: § 1. Die Gemeinden sind: 1) Städte, welche laut § 63 des vorliegenden Gesetzes einen geregelten Magistrat besitzen; 2) Grossgemeinden, welche zwar keinen geregelten Magistrat besitzen, jedoch aus eigener Kraft im stande sind, den ihnen vom Gesetze übertragenen Agenden nachzukommen; 3) Kleingemeinden, welche infolge ihrer beschränkten materiellen Verhältnisse nicht im stande sind, den vom Gesetze den Gemeinden übertragenen Agenden aus eigener Kraft nachzukommen und sich zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden verbinden müssen. § 2. Die Gemeinde erledigt innerhalb des Rahmens der Gesetze selbständig ihre inneren Angelegenheiten, vollführt die auf staatliche und Munizipal-Verwaltung bezüglichen Verfügungen des Gesetzes, der Regierung und des Munizipiums.

II. Abschnitt (§§ 3 bis 20). Von der obrigkeitlichen Gewalt und Kompetenz der Gemeinden. Die §§ 3 bis 7 bestimmen über die Gemeindezuständigkeit. — § 8. Die Gemeindezuständigkeit kann durch Ansiedelung oder auch ohne diese durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband erworben werden. § 9. Jeder Staatsbürger hat das Recht, sich in einer andern Gemeinde anzusiedeln. Die Gemeinde darf die Ansiedelung verweigern: wenn derselbe nicht im stande ist ohne Belastung der Gemeinde sich selbst zu erhalten; wenn er von seinem letzten ständigen Aufenthaltsorte kein Sittenzeugnis aufzuweisen vermag, — die Gemeinde stellt über die erfolgte Anzeige der Absicht zur Ansiedelung ein Zeugnis aus. § 10. Wer aus jener Gemeinde, in deren Verband er gewesen, in eine andere Gemeinde übersiedelt, tritt in den Verband dieser Gemeinde ein, wenn er darin vier Jahre ununterbrochen wohnt, zu den Gemeindelasten derselben beiträgt, und die Gemeinde, in welcher er übersiedelt ist, gegen ihn die in dem § 9 aufgestellten Bemängelungen während dieser Zeit nicht

---

1) Wohl kaum irgendwo sind Gemeinde und Kreis („Munizipium“) so sehr „die Grundlage des Staates“ und des ganzen Staatslebens, wie in Ungarn. Wir glauben deshalb die gedachten neuen Aenderungen, die dem ungarischen Kommunalwesen seine Eigenartigkeit nicht benommen haben, gerade nach Seite der letzteren, möglichst genau vorführen zu sollen.

geltend macht, ausgenommen, wenn er zu den Lasten jener Gemeinde, aus der er übersiedelt ist, auch während dieser Zeit fortwährend beigetragen hat, oder aber, wenn er ohne einen solchen Beitrag seine Zuständigkeit zu der früheren Gemeinde mit Einwilligung derselben beibehalten will. — Nach § 11 kann der Angesiedelte zuvor um Aufnahme einkommen, welche ihm nicht verweigert werden darf, a) wenn der Angesiedelte zwei Jahre lang ständig in der Gemeinde gewohnt hat, b) wenn er während dieser Zeit eben dort die Kommunalsteuer gezahlt hat, oder in Ermangelung einer solchen die sonstigen öffentlichen Lasten fortwährend getragen hat. — § 14 bestimmt über die ortsstatutarische Aufnahmstaxe. — § 15 verfügt über die Aufnahme von Ausländern. — § 19. Jedes Gebiet muss entweder als ergänzender Teil einer Gemeindegemarkung oder als eine zu einer Gemeinde administrativ angeschlossene Pussta (Alpe), zu einer Gemeinde gehören.

III. Abschnitt (§§ 21 bis 31). Von den Rechten und Agenden der Gemeinden. § 21. Die Gemeinde: a) entscheidet in ihren internen Angelegenheiten und schafft Statute; b) vollstreckt ihre Beschlüsse und Statute durch ihre eigenen Vorsteher und Organe; c) verfügt über das Gemeindevermögen; d) repartiert die Gemeindesteuer und hebt dieselbe ein; e) sorgt für die eigentlichen Gemeindewege und für die sonstigen Verkehrsmittel; f) sorgt für die Gemeindeschulen und andere verwandten Anstalten; g) handhabt die Feld-, Feuer- und Sicherheits-Polizei und das Armenwesen; h) übt alle jene Rechte und erfüllt alle jene Pflichten, welche den Gemeinden nach dem Gesetze zukommen. — § 22. Die Städte mit geregeltem Magistrate haben ausser den im § 21 aufgezählten Rechten: a) das Recht, nach Massgabe der Lokalverhältnisse die Platz-, Berg-, Markt-, Bau- und Sanitätspolizei zu verwalten; b) in den Gewerbesachen und in den aus dem Dienstverhältnisse zwischen den Dienstgebern und Bediensteten entstandenen Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes und der Statute vorzugehen. — § 23. Die Städte mit geregeltem Magistrate und die Gross-Gemeinden, inwiefern die letzteren mit dem Rechte einer Vormundschaftsbehörde bekleidet sind, — üben das vormundschaftsbehördliche Recht im Sinne der Gesetzartikel XX: 1877, VI: 1885 und VII: 1886. — § 24. Erst nach Genehmigung durch das Munizipium (Kreis) können solche Beschlüsse vollzogen werden, welche sich: a) auf die Feststellung, Repartition und Einhebung der Gemeindesteuer; b) auf die Veräusserung oder Erwerbung von Gemeindevermögen, auf den Abschluss von Pachtverträgen auf mehr als sechs Jahre; c) auf die Kontrahierung von Anlehen; d) auf die Systemisierung einer neuen Amtsstelle oder auf die Auflassung einer bestehenden; e) auf den Abschluss oder die Auflösung im Budget nicht vorkommender oneroser Verträge und auf die Errichtung bedeutender öffentlicher Werke; f) auf die Erhaltung, Umgestal-

tung und Demolierung von geschichtlichen und Kunstdenkmälern beziehen; g) desgleichen jeder Beschluss, bezüglich dessen das Gesetz eine höhere Bestätigung anordnet. — Die Gemeinde kann gegen den Beschluss des Munizipiums innerhalb 15 Tagen an den Minister des Innern rekurrieren. Wenn das Munizipium in der nächsten Generalversammlung, welche dem im Sinne der Komitats-Geschäftsordnung rechtzeitig unterbreiteten Beschlusse folgt, oder die Regierung innerhalb vierzig Tagen von dem Einlangen der aus Anlass des Rekurses erfolgten Unterbreitung gerechnet, sich nicht äussert, wird der Gemeinde-Beschluss als stillschweigend genehmigt angesehen, und kann derselbe ausgeführt werden. Bezüglich der Erwerbung, Veräusserung und Verwaltung von Waldbesitz sind der Gesetzartikel XXXI: 1879 und die damit in Verbindung stehenden Regierungsverordnungen massgebend. — § 25. Die im Sinne der vorhergehenden Paragraphen dem Munizipium zu unterbreitenden, ferner die in ihren eigenen öffentlichen und Vermögensangelegenheiten gefassten und überhaupt alle Beschlüsse der Gemeinde, bezüglich welcher das Gesetz den Munizipalausschuss als zweite Instanz bezeichnet, können an diesen, und von diesem an den Minister des Innern appelliert werden. Die in konkreten Privatangelegenheiten Einzelner gefassten, sowie auch andere durch den § 58 des Gesetzartikels VI: 1876 dahin gewiesenen Beschlüsse der Gemeinde, können an den Verwaltungs-Ausschuss, und von dort in der Frage der individuellen Repartition der Gemeindesteuer in jedem Falle, in den übrigen Angelegenheiten jedoch dann, wenn die beiden Beschlüsse von einander abweichen, — an den Minister des Innern appelliert werden. Der Appellationstermin ist 15 Tage und wird hinsichtlich der in Angelegenheiten von Privaten gefassten Beschlüsse von der Zustellung; hinsichtlich der in öffentlichen Angelegenheiten gefassten Beschlüsse von der normalgemässen Verlautbarung, deren Vollzug immer nachzuweisen ist, — gerechnet. Auch der in Angelegenheiten von Privaten gefasste Beschluss kann in der Regel *intra dominium* appelliert werden, und hat die Gemeinde den Umstand, dass der Beschluss nur *extra dominium* appelliert werden kann, — in dem Beschlusse deutlich und motiviert hervorzuheben. — § 30. Die auf die Staats- und Munizipalverwaltung bezüglichen Verordnungen, sowie die in Disziplinar-Angelegenheiten erbrachten und in Rechtskraft erwachsenen Beschlüsse der Regierung, des Munizipiums und ihrer kompetenten Organe, darf die Gemeinde nicht zum Gegenstande einer Debatte machen, und sie ist verpflichtet, dieselben unbedingt zu vollziehen. — § 31. Die mit geregeltem Magistrate versehenen Städte stehen unmittelbar unter Aufsicht und Kontrolle des Vizegespans, die Klein- und Grossgemeinden unter Aufsicht und Kontrolle der kompetenten Bezirksbehörde, sie empfangen auf diesem Wege die Verordnungen des Munizipiums und ver-

kehren in dieser Beziehung mit dem Munizipium im Wege der genannten behördlichen Organe.

IV. Abschnitt (§§ 32 bis 54) Von der Gemeinde-Vertretung. § 32. Die Gemeinde übt ihr Selbstverwaltungsrecht durch ihren Vertretungskörper aus. Die Zahl der Gemeinde-Repräsentanten wird durch die Bevölkerungszahl normiert, es wird nämlich auf je 100 Seelen ein Repräsentant gerechnet. Die Gesamtzahl der Repräsentanten kann in Kleingemeinden nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20, in Grossgemeinden nicht weniger als 20 und nicht mehr als 40, in Städten mit geregeltem Magistrat nicht weniger als 48 und nicht mehr als 200 betragen. — Die Gemeinde-Repräsentanz besteht zur einen Hälfte aus den die meiste direkte Staatssteuer zahlenden Gemeinde-Insassen oder grossjährigen Grundbesitzern, beziehungsweise aus den Vertretern der nach ihrem auf dem Gemeindegebiete liegenden Vermögen die meiste Steuer zahlenden grossjährigen ledigen, verwitweten oder gerichtlich geschiedenen Frauenspersonen und moralischen Personen, aus den Vormündern der Minderjährigen und den Kuratoren der unter Kuratel Stehenden; zur anderen Hälfte aber aus den Gewählten der Wähler-Kommunität und ausser diesen noch aus den ihrer Stellung nach das Stimmrecht besitzenden Mitgliedern der Gemeinde-Vorstehung. — Der nach seinem in der Gemeinde liegenden Vermögen Höchstbesteuerte kann nur in dem Falle Mitglied der Gemeinde-Repräsentanz sein, wenn er Staatsbürger ist, und kann seine Vertretung in jedem Falle nur durch einen solchen Bevollmächtigten erfolgen, welcher grossjährig ist und auf den die im § 34 aufgezählten Ausschliessungsfälle sich nicht beziehen. — § 33. Die Liste der nicht der Wahl unterliegenden Repräsentanten wird jedes Jahr richtig gestellt: in Klein- und Grossgemeinden durch den Oberstuhlrichter, in Städten mit geregeltem Magistrate durch eine Kommission, welche die Gemeinde-Repräsentanz wählt. Verfahren und Rechtsmittel sind genau bestimmt. — § 34 regelt die Disqualifikation zur Aufnahme in die Liste. — § 35. Die Wahl der der Wahl unterliegenden Mitglieder der Gemeinde-Repräsentanz wird, falls die Gesamtzahl der Gemeindewähler 600 übersteigt, nach Wahlbezirken, sonst aber in Masse vorgenommen. In je einem Wahlbezirke kann die Anzahl der Wähler nicht weniger als 200 und nicht mehr als 600 betragen. — § 36. Gemeindewähler ist a) jeder 20 Jahre alte Gemeinde-Insasse, der von seinem eigenen Vermögen oder Einkommen die Staatssteuer in der Gemeinde bereits seit zwei Jahren zahlt; wer jedoch ausser der Personal-Erwerbsteuer I. Klasse keine andere Steuer zahlt, nur in dem Falle, wenn er nicht im Dienstverhältnisse steht; b) ferner jede Körperschaft, Anstalt, Gesellschaft, Firma und überhaupt jede juridische Person, wenn sie in der Gemeinde liegendes Vermögen besitzt und nach demselben Steuer bezahlt (§ 38). — § 37 zählt die Gründe für die Nichtwahlberechtigung auf. — § 40. Zum

Gemeinde-Repräsentanten kann gewählt werden: In Klein- und Grossgemeinden jeder 24jährige und grossjährige Gemeinde-Insasse, der im Sinne der §§ 36 und 37 das Wahlrecht besitzt. (§ 57.) In Städten mit geregeltem Magistrat jeder städtische Insasse, der 24 Jahre alt und grossjährig ist, auf Grund des § 37 des gegenwärtigen Gesetzes nicht beanstandet ist und die in den §§ 3, 6, 7 und 9 des Gesetzartikels XXXIII: 1874 erwähnte Qualifikation besitzt, wenn er zugleich schreiben und lesen kann. — § 41. Die einer Wahl unterliegenden Mitglieder des Repräsentantenkörpers werden hälftig nach je drei Jahren auf sechs Jahre gewählt. — § 44. Wenn ein solcher Repräsentant gewählt wird, der auf Grund der Steuer bereits Mitglied der Repräsentanz ist und der seine Eigenschaft als gewähltes Mitglied beibehält, so tritt an seine Stelle der der Reihenfolge nach Höchstbesteuerte. — § 45. Den Wahltag bestimmt in Klein- und Grossgemeinden der Oberstuhlrichter und in Städten mit geregeltem Magistrat der Vizegespan. Der Termin kann nur nach erfolgter Zusammenstellung beziehungsweise Rektifikation (§ 33) und Kundmachung des Namensverzeichnisses der Höchstbesteuerten und dann anberaumt werden, wenn die gegen das Namensverzeichnis der Wähler eingereichten Appellationen in letzter Instanz erledigt sind und das Verzeichnis somit endgiltig geworden ist. (§ 39) — § 46. Die Wahl erfolgt unter öffentlicher Notierung der Namen der Abstimmenden, mittelst Stimmzettel. Wenn ein Stimmzettel mehr Namen enthält, als die Gemeinde, beziehungsweise der Gemeinde-Wahlbezirk Ausschussmitglieder zu wählen berechtigt ist, dann werden die zuletztgeschriebenen Namen unberücksichtigt gelassen. Wenn von Denjenigen, die in dieser Weise mit der geringsten Stimmenzahl gewählt wären, mehrere eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, so entscheidet der Wahlpräsident mittelst Los darüber, wer der Repräsentant sein soll. — § 47. Die Wahl leitet in Klein- und Grossgemeinden der Oberstuhlrichter oder der durch ihn betraute Stuhlrichter, im Falle der Verhinderung derselben der durch den Vizegespan zu diesem Zwecke eigens entsendete Substitut, in Städten mit geregeltem Magistrat der durch das Munizipium zu diesem Behufe entsendete Präses. Wenn die Wahl in mehreren Bezirken stattfindet, designiert der Oberstuhlrichter, beziehungsweise der durch das Munizipium entsendete Präses die Wahlleiter. Die Wähler designieren bei Beginn der Wahl an die Seite des Präses vier Vertrauensmänner aus ihrer Mitte. Wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, so werden die Vertrauensmänner vom Präses ernannt. — § 48. Die Wahl in der Gemeinde ist, ohne Rücksicht darauf, ob es Wahlbezirke gibt oder nicht, an einem Tage zu beendigen. — § 49. Die Zählung der Stimmen geschieht öffentlich und wird darüber ein Protokoll geführt. — § 53. Wenn die Wahl in der Gemeinde, beziehungsweise in den Wahlbezirken überall vollendet ist, beruft der Oberstuhlrichter beziehungsweise der Vizegespan

— ohne Rücksicht auf das im Zuge befindliche Verfahren des Verifikations-Ausschusses (§ 51 f.) — den neuen Repräsentantenkörper behufs Konstituierung ein und kann derselbe zugleich auch den Tag der Beamten-Neuwahl anberaumen, jedoch in der Weise, dass die Gemeinde von dem Zeitpunkte der Beamten-Neuwahl wenigstens 48 Stunden vorher verständigt sei.

V. Abschnitt. (§§ 55 bis 61). Ueber die Versammlungen des Repräsentantenkörpers. — § 55. Ordentlicher Präsident der Generalversammlung ist in Klein- und Grossgemeinden der Richter, in Städten mit geregeltem Magistrate der Bürgermeister. — § 56. Zahl und Zeit der Generalversammlungen setzt die Gemeinde mittelst Statut fest, in jeder Gemeinde muss jedoch in jedem Frühjahre behufs Prüfung der vorjährigen Rechnungen und in jedem Herbste behufs Feststellung des nächstjährigen Budgets eine Generalversammlung abgehalten werden, welche der Frühjahrs- und Herbst-Generalversammlung des betreffenden Munizipiums mindestens um einen Monat vorhergehen muss. — Wenn der Richter, Bürgermeister oder der Repräsentantenkörper selbst, oder der vierte Teil der Mitglieder des letzteren es für gut befinden, kann eine ausserordentliche Generalversammlung so oft abgehalten werden, als die Umstände es erheischen; ausserdem ist der Richter über Wunsch der Munizipal-Generalversammlung, des Verwaltungs-Ausschusses sowie auch des Notärs verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. — § 61. Wenn die Repräsentanz einer Gemeinde ein Verfahren befolgt, welches die Interessen des Staates oder das Wohl der Gemeinde gefährdet, kann der Minister des Innern auf Vorschlag oder unter Einvernahme des Munizipiums den Repräsentantenkörper auflösen, und bezüglich der interimistischen Leitung der Angelegenheiten im Wege des Komitates verfügen. — Die Konstituierung der neuen Repräsentanz und hiemit in Verbindung den Tag der Wahl bestimmt das Munizipium mit Genehmigung des Ministers; die Konstituierung beziehungsweise die Wahl der neuen Repräsentanz kann jedoch nicht länger als ein Jahr aufgeschoben werden. — Wenn jedoch die neue Wahl verweigert wurde, kann auf grund des gegenwärtigen Gesetzes die obige Verfügung auf längere Zeit erstreckt werden; wenn aber die Repräsentanz wiederholt aufgelöst werden musste, kann die neue Wahl auch auf längere Zeit verschoben werden.

VI. Abschnitt. (§§ 62 bis 85). Von der Gemeinde-Vorstehung. — § 62. Die Gemeinde-Vorstehung vollzieht die Verordnungen der höheren administrativen Behörden und die Beschlüsse des Repräsentantenkörpers und besorgt alle jene Agenden, welche die Gesetze und die höheren behördlichen Verordnungen den Gemeinden überweisen, wenn dieselbe der Generalversammlung der Gemeinde-Repräsentanz nicht vorbehalten, oder in den Wirkungskreis einzelner Organe

nicht gewiesen sind. — § 63. Die Gemeinde-Vorstehung besteht: in Kleingemeinden: aus dem Richter und seinem Stellvertreter (zweiter Richter, Vizerichter), mindestens zwei Ratsmitgliedern (Geschworenen), dem Kreisnotär , dem Waisenvater und dem Kreisarzte; dort, wo die lokalen Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, können die Stellen eines zweiten Richters und eines zweiten Ratsmitgliedes mit Zustimmung des betreffenden Munizipiums aufgelassen werden; — In Grossgemeinden: aus dem Richter und seinem Stellvertreter (zweiter Richter, Vizerichter), mindestens vier Räten, dem Kassier, Gemeinde-Notär, beziehungsweise den ordentlichen Gemeinde-Notaren, dem Waisenvater und dem ordentlichen Gemeinde-, beziehungsweise Kreis-Arzte. — In Städten mit geregeltem Magistrate bilden die Vorstehung: der Bürgermeister, der Polizei-Stadthauptmann, die Magistrats-Räte, der Obernotär, die mit ordentlichem Gehalte versehenen Notäre, der Oberfiskal, die mit ordentlichem Gehalte versehenen Fiskale, der Waisenstuhl-Beisitzer, der Kassier, Buchhalter, Kontrolor, Waisenvater, Archivar, Arzt, Ingenieur, Gemeinde-Forst-Beamte und die übrigen von der Gemeinde den lokalen Verhältnissen entsprechend systemisierten Beamten. Der Rat aber besteht: aus dem Bürgermeister als Präses und aus dem Polizeihauptmanne, den Räten, dem Obernotär, Oberfiskal und dem Arzte als Mitgliedern. — § 65. Ein regelmässiges Gehalt beziehen: in Klein- und Grossgemeinden der Notär, beziehungsweise die Notäre, der Kreisnotär und der ordentliche Gemeindearzt, beziehungsweise Kreisarzt; — in Städten mit geregeltem Magistrate die sämtlichen ordentlichen Mitglieder der Vorstehung, des Manipulations- und Hilfs-Personales. Die Höhe des Gehaltes sowie der eventuellen Diäten wird von der Gemeinde statutarisch festgestellt. Ob in Klein- oder Grossgemeinden den Vorstehern überhaupt ein Gehalt gegeben werde, und wie hoch derselbe sei, ferner welche Vorstehersstellen an den Nachweis einer mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse zu bestimmenden Vermögens-Kaution zu knüpfen sind, — wird mit Rücksicht auf die bisherige Gepflogenheit, und die Vermögensverhältnisse der Gemeinde und auf das Mass der Beschäftigung der Vorsteher von den Gemeinden selbst im Statute festgestellt. Dort, wo die Verhältnisse der öffentlichen Sicherheit dies erfordern, kann das Munizipium anordnen, dass das Haus und das sonstige Vermögen der Vorsteher auf Kosten der Gemeinde gegen Feuerschaden versichert werden. — § 66. Das Jahresgehalt des Bürgermeisters kann nicht geringer sein als jene Bezahlung, welche das betreffende Munizipium für die Oberstuhlrichter bestimmt; das Jahresgehalt des Polizeihauptmannes aber kann nicht geringer sein, als die durch das betreffende Munizipium für die Stuhlrichter bemessene Bezahlung. Das Gehalt des Gemeindenotärs, beziehungsweise des Kreis-Notärs, wird in betreff der Klein- und Grossgemeinden nach Anhörung

des Repräsentantenkörpers und nach Massgabe der materiellen Verhältnisse der Gemeinde, beziehungsweise der verbündeten Ortschaften von dem Munizipium festgestellt. Dieses Gehalt kann, die beizustellende freie Naturalwohnung nicht mitgerechnet, nicht weniger als 400 fl. betragen, und kann das Munizipium (Kreis) dort, wo die Vermögensverhältnisse der Gemeinden dies gestattet, das Gehalt bis auf 600 fl. von Amtswegen erhöhen, wobei der Gemeinde das Recht zusteht, gegen diesen Beschluss des Komitates an den Minister des Innern zu appellieren. — Das bisher festgestellte Gehalt und überhaupt ein Gehalt, das einmal festgestellt war, kann nicht herabgemindert werden. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht kann nur dann Platz greifen, wenn die betreffende Gemeinde ihre Ueberbürdung nachweist und das Munizipium die Herabminderung genehmigt; die von den Notären bisher benützten Gemeindefelder sind auch für die Zukunft den Notären zu belassen doch kann das gemäss des Steuerkatasters aufgenommene Jahreseinkommen dieser Felder von der stipulierten Baarbezahlung in Abzug gebracht werden; der Beschluss des Munizipiums kann von den Interessierten an den Minister des Innern appelliert werden. — Für die Sicherung der Zukunft der altersschwachen Notäre und der Witwen und Waisen der Notäre hat das Munizipium durch das seinerseits statutarisch geschaffene, beziehungsweise zu schaffende Pensionsinstitut zu sorgen. Zu diesem Zwecke können sich mehrere Munizipien verbünden. — § 67. Der Kreisnotär wird von den verbündeten Ortschaften gemeinsam bezahlt. Darüber, ob ein Kreisnotariat neben dem Kreisnotär auch noch einen Hilfsnotär halten soll; ferner darüber, in welcher Gemeinde der Kreisnotär und sein Hilfsnotär zu wohnen, und in welchem Masse die verbündeten Ortschaften zu dem Gehalte des Kreisnotärs und zu den gemeinsamen Ausgaben beizutragen haben, entscheidet unter Anhörung der Repräsentantenkörper und des betreffenden Verwaltungsbeamten von Fall zu Fall der Vizegespan; diese Entscheidung kann an die Munizipal-Generalversammlung appelliert werden. — § 68. In Kleingemeinden werden der Richter und die Rats-Mitglieder von den gesamten Wählern (§§ 35, 36 und 37), der Kreisnotär und der Kreis-Waisenvater von der Gesamtheit des Repräsentantenkörpers der verbündeten Ortschaften; in Grossgemeinden werden der Richter, die Ratsmitglieder und der Waisenvater von den gesamten Wählern, der Gemeindenotär und der Gemeindearzt, inwiefern die Gemeinde allein einen Gemeinde-Arzt hält, von dem Repräsentantenkörper; in Städten mit geregeltem Magistrate aber mit Ausnahme des Polizeihauptmannes die gesamte Vorstehung und die Mitglieder des Hilfs- und Manipulations-Personales von dem Repräsentantenkörper gewählt. — § 69. In Klein- und Grossgemeinden werden die Notäre und Aerzte, in Städten mit geregeltem Magistrate ausser diesen die Mitglieder des Hilfs- und Manipulations-Personales lebenslänglich, die übrigen Mit-

glieder der Vorstehung in Klein- und Grossgemeinden auf drei Jahre, in Städten mit geregeltem Magistrate auf sechs Jahre gewählt. Von dieser allgemeinen Regel werden die Polizeihauptleute der Städte mit geregeltem Magistrate ausgenommen, welche durch den Obergespan für Lebensdauer ernannt werden, und von ihrem Amte ebenso, wie die für Lebensdauer gewählten Notäre, Aerzte und die Mitglieder des Hilfs- und Manipulations-Personales nur infolge eines Disziplinar-Erkenntnisses enthoben werden können. Die Polizeihauptleute können an den auf die finanziellen, Gefälls-, Vermögens- und Wirtschafts-Angelegenheiten der Stadt bezughabenden Beratungen des Magistrates nicht Teil nehmen. Der Minister des Innern wird gleichzeitig ermächtigt, das amtliche und dienstliche Verhältnis der Polizeihauptleute der Obrigkeit der Städte mit geregeltem Magistrate, sowie dem betreffenden Munizipium gegenüber im Rahmen der Gesetze mittelst Statut zu regeln. — Derjenige Vorsteher, dessen Mandat abgelaufen, ist gehalten, die mit seiner amtlichen Stellung verbundenen Pflichten insolange zu erfüllen und ist berufen auch die daraus sich ergebenden Rechte auszuüben, bis sein im Wege der Wahl oder Substituierung ihn ersetzender Nachfolger sein Amt nicht angetreten hat. — Demjenigen Vorsteher gegenüber, der infolge von Krankheiten seine amtlichen Pflichten zu erfüllen unfähig geworden, hat vor dessen Enthebung vom Amte das gleiche Verfahren Platz zu greifen, wie bei der infolge von Krankheit von Amtswegen erfolgenden Pensionierung. — § 72. Die Wahl der Gemeinde-Vorstehung und des Hilfs- und Manipulations-Personals wird in den »Gemeinde-Restaurations-Versammlungen« vorgenommen. — Präses der Restaurations-Versammlung ist in Klein- und Grossgemeinden der Oberstuhlrichter, oder der durch ihn betraute Stuhlrichter, im Verhinderungsfalle derselben ein vom Vizegespane zu diesem Behufe besonders entsendeter Stellvertreter; in Städten mit geregeltem Magistrate der Vizegespan, oder im Falle der Verhinderung desselben ein vom Munizipium zu diesem Behufe entsendeter Stellvertreter. — § 73. Zum Vorsteher kann jeder 24 Jahr alte und grossjährige Staatsbürger gewählt werden, der in der Gemeinde Wähler ist und nicht unter die (§ 75 aufgezählten) Ausnahmen fällt. Zu Notären, Aerzten, Fiskalen, Ingenieuren und Forstbeamten aber können auch Jene gewählt werden, die früher nicht Gemeindewähler waren. — § 77. Für jede Stelle in der städtischen, oder Gemeindevorstehung und im Hilfs- und Manipulationsfache findet eine »Kandidation« statt. Das Kandidationsrecht steht in Klein- und Grossgemeinden auf die Stellen des Richters, ferner der Gemeinde- und Kreisnotäre, endlich der Gemeinde- und Kreisärzte dem Präses der Restaurations-Kommission, bezüglich der übrigen Stellen unter Leitung des Präses der Restaurations-Kommission dem Repräsentanten-Körper zu; in Städten mit geregeltem Magistrate stellt mit Ausnahme der Stelle eines Polizeihauptmannes bezüglich der gesamten

Vorstehung, sowie des Hilfs- und Manipulations-Personals mit Hinblick auf die an eine bestimmte Qualifikation gebundene Stellen innerhalb der Schranken des Ges.-Art. I: 1883 und mit Hinblick auf die Bestimmungen des Ges.-Art. XLIV: 1868 die Namensliste der Kandidaten ein Kandidations-Ausschuss zusammen, welcher aus dem Präses der Restaurations-Kommission als Vorsitzenden, aus zwei durch den Repräsentantenkörper aus der Mitte seiner eigenen Mitglieder gewählten Mitgliedern, und aus durch den Präses der Restaurations-Kommission ebenfalls aus der Reihe des Repräsentantenkörpers berufenen zwei Mitgliedern besteht; im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Präses. — Das Resultat der Kandidation verkündet in der Restaurations-Kommission der Präses derselben und hat der Kandidationsausschuss seine Beschlüsse nicht zu motivieren. — Für jede Stelle sind mindestens drei Individuen zu kandidieren und findet eine Abweichung von dieser Norm nur dann statt, wenn für die zu besetzende Beamtenstelle drei zu kandidierende Individuen sich nicht gemeldet haben. — Rechtsgiltig gestimmt kann nur auf einen Kandidierten werden. — Die Art der Besetzung des Dienstpersonals setzen die Städte mit geregeltem Magistrate mittelst Statut fest. — § 78. Den Termin der Restaurationsversammlung beraumt in Klein- und Grossgemeinden der Oberstuhlrichter, in Städten mit geregeltem Magistrate der Vizegespan für einen der auf die Konstituierung des Repräsentantenkörpers folgenden Tage an. — Denselben obliegen auch die erforderlichen Vorkehrungen zur Wahl und die Verlautbarung dieser letzteren. Das Recht und die Pflicht der Leitung der Wahl und die Aufrechthaltung der Ordnung steht dem Präses der Restaurations-Kommission zu. (§ 72.) — Die Wähler nominieren bei Eröffnung der Wahl aus ihrer Mitte vier Vertrauensmänner an die Seite des Präses. — Wollen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so ernennt der Präses die Vertrauensmänner. — § 79. Die Wahl erfolgt durch Akklamation oder durch Abstimmung. Wenn zehn Wähler Abstimmung verlangen, so ist der Präses verpflichtet, dieselbe anzuordnen. — § 80. Die Abstimmung geschieht: in Klein- und Grossgemeinden mittelst Verzeichnung des Namens und des Votums des Abstimmenden; in Städten mit geregeltem Magistrate mittelst Stimmzettel. Die Verzeichnung der Stimmen, die Einsammlung der Stimmzettel und die Zusammenzählung der Stimmen bewerkstelligt eine von Präses ernannte Kommission öffentlich. — § 81. In Gross- und Kleingemeinden werden der Notär, beziehungsweise Kreisnotär, sowie der Arzt beziehungsweise Kreisarzt und der Richter; in Städten mit geregeltem Magistrat die Ratsmitglieder und der Kassier mit absoluter Majorität gewält. Wenn von den Kandidaten keiner die absolute Majorität erhält, so findet eine neuerliche Abstimmung zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit

entscheidet das Los. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder der Gemeindevorstehung und des Hilfs- und Manipulations-Personals ist die relative Majorität genügend. Ueber den ganzen Wahlakt ist ein Protokoll zu führen, in welches die wesentlichen Momente des Vorganges mit kurzer Erwähnung der etwaigen Proteste aufzunehmen sind, und welches vom Präses, Schriftführer und zwei Vertrauensmännern zu unterfertigen ist. — § 82. Wenn die Stelle eines Kreis- und Gemeindenotärs, desgleichen wenn eine Kreis- und Gemeindearzt-Stelle in Erledigung kommt, eröffnet für Klein- und Grossgemeinden der Oberstuhlrichter, für Städte mit geregeltem Magistrate der Vizegespan einen Konkurs, welcher im Gebiete des Munizipiums, eventuell auch in den Nachbar-Komitaten, nach Umständen im ganzen Lande zu verlautbaren ist. Die Kandidation erfolgt auf grund des Konkurses und zwar betreffs der Aerzte mit Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetz.-Art. XIV: 1876 § 152 Punkt c. — § 83. Den Kreisnotär und Kreis-Waisenvater wählt die aus den Repräsentanten der verbündeten Gemeinden und deren stimmfähigen Vorstehern bestehende, am Amtssitze des Kreises unter Vorsitz des Oberstuhlrichters abzuhaltende Gemeinde-Generalversammlung, den Kreisarzt aber wählt jene Generalversammlung, welche aus den Repräsentanten und Vorstehern der zur Bestellung eines Arztes verbündeten Gemeinden, beziehungsweise aus der durch den Vizegespan im Sinne des Ges.-Art. XIV: 1876 § 144 bestimmten Zahl der durch die Repräsentantenkörper aus ihrer Mitte zu wählenden Bevollmächtigten unter dem Vorsitze des Oberstuhlrichters am Sitze des Sanitätskreises sich konstituiert. — § 84. Die mittlerweile endgültig in Erledigung gekommenen Stellen werden im Wege einer ordnungsmässigen Restauration, beziehungsweise Ernennung, die provisorisch erledigten Stellen durch Stellvertretung besetzt. Die Stellvertretung veranlasst in Klein- und Grossgemeinden bezüglich des Kreis- beziehungsweise des Gemeindenotärs, sowie bezüglich des Kreis- beziehungsweise des Gemeindearztes der Oberstuhlrichter, in Städten mit geregeltem Magistrate bezüglich der Bürgermeister-Stelle die unter dem Vorsitze des Vizegespans abzuhaltende Generalversammlung des Repräsentantenkörpers, bezüglich der Stelle des Polizeihauptmannes der Obergespan. — Bezüglich der übrigen Stellen gehört die Substituierung in den Rechtskreis des Repräsentantenkörpers, dessen Generalversammlung bei dieser Gelegenheit in Klein- und Grossgemeinden unter der Leitung des Oberstuhlrichters (§ 72), in Städten mit geregeltem Magistrate unter der Leitung des ordentlichen Präses abgehalten wird. — Die in Erledigung gekommenen Stellen der für die Dauer ihres Lebens gewählten Vorsteher oder der Mitglieder des Hilfs- und Manipulations-Personals werden auch ausser der Zeit der ordentlichen Restauration lebenslänglich besetzt; die für die Stellen der nicht für die Dauer ihres Lebens gewählten Vorsteher mittlerweile

gewählten oder substituierten Vorsteher aber bleiben nur bis zur allgemeinen Restauration in ihren Aemtern. — Eine Ausnahme bilden jene, die für eine solche Stelle su bstituiert wurden, welche infolge der im Disziplinarwege erfolgten Suspendierung vom Amte in Erledigung gekommen ist; bei dieser hört die Substituierung infolge der Wiedereinsetzung des Betreffenden in sein Amt auf. — § 85 bestimmt über den Eid der Vorstehung und des Hilfs- und Manipulations-Personals. Wenn der Gewählte angeben sollte, dass der Eid seiner religiösen Ueberzeugung widerstreitet, muss er folgendes Gelöbnis leisten: »Ich N. N. gelobe feierlich, dass ich den mit meinem Amte verbundenen Pflichten mit gewissenhafter Pünktlichkeit nachkommen werde.«

VII. Abschnitt (§§ 86 — 89). Von der Verantwortlichkeit der Vorstehung und der Repräsentanten. § 86. Jedes Mitglied der Vorstehung und des Hilfs- und Manipulations-Personals ist für den Schaden, welches es in seinem amtlichen Vorgehen, sei es durch seine Handlung, sei es durch Unterlassung absichtlich oder aus sträflicher Fahrlässigkeit, dem Staate, dem Munizipium, der Gemeinde und einzelnen in unrechtmässiger oder inkompetenter Weise zugefügt hat, vollen Schadenersatz schuldig, wenn der Schaden durch ein vorschriftsmässiges Rechtsmittel nicht verhütet werden konnte. Die Angelegenheiten bezüglich der Schadenersätze gehören in den Wirkungskreis des nach der Gerichtsordnung kompetenten Gerichtes, welches von der Einleitung der Entschädigungsklage die vorgesetzte administrative Behörde in die Kenntnis zu setzen verpflichtet ist. Mutwillig prozessführende Parteien können mit einer Geldbusse bis zu 500 fl. zu gunsten des Gemeinde-Armenfonds bestraft werden, und sind zur Zahlung der Prozesskosten zu verurteilen. — § 87. Wenn der Vorsteher oder das Mitglied des Hilfs- und Manipulationspersonals infolge und im Sinne einer höheren Anordnung vorgegangen ist, sind die Schadenersatzklagen gegen diejenigen anzustrengen, welche die ungesetzliche Handlung angeordnet haben. Jene Mitglieder der Gemeinde-Repräsentanz, welche die ungesetzliche Handlung anordneten, sind dem Beschädigten gegenüber solidarisch verantwortlich, sie sind jedoch untereinander gleichmässig zum Schadenersatze verpflichtet. — § 88. Wenn der Beschädigte infolge der Vermögenslosigkeit des Vorstehers oder des Mitgliedes des Hilfs- und Manipulations-Personals nicht befriedigt wurde, oder wenn nicht eruiert werden kann, wer für den inkriminierten Beschluss gestimmt hat, ersetzt die Gemeindekasse den unbedeckten Schaden mit Vorbehalt des Regressrechtes, ausgenommen jenen aus dem eigenen Wirkungskreise des Polizeihauptmannes sich ergebenden Entschädigungsfall, bezüglich dessen der Minister des Innern in dem im Sinne des § 69 hinauszugebenden Statute die dem amtlichen Erfordernisse entsprechende Verfügung treffen wird. Den durch Geld manipulierende Beamte verursachten Schaden

tragen nach diesen in erster Reihe diejenigen, denen im Sinne des Gemeinde-Statutes die Aufsicht über die Geldgebahrung obliegt, und die die Erfüllung ihrer diesfälligen Pflichten vernachlässigt haben. — § 89. Für die Vollstreckung der auf die staatliche und die Munizipal-Verwaltung [1]) bezüglichen Verordnungen sind: in Klein- und Grossgemeinden der Richter und Kreis- beziehungsweise Gemeindenotär; in Städten mit geregeltem Magistrate der Bürgermeister in erster Reihe verantwortlich. Der Oberstuhlrichter richtet seine Verordnungen betreffend die zum Kreisnotariat gehörenden Gemeinden an den Kreisnotär, der dieselben im Vereine oder im Einverständnisse mit dem Richter der betreffenden Gemeinde vollzieht. Bezüglich der Vorstehung übt in jenen internen Angelegenheiten, in welchen die Gemeinde innerhalb des Rahmens der Gesetze selbständig verfügt, in erster Reihe der Repräsentantenkörper, in zweiter Reihe in Klein- und Grossgemeinden der Oberstuhlrichter, in Städten mit geregeltem Magistrate der Vizegespan das Aufsichts- und Kontrollsrecht.

VIII. Abschnitt (§§ 90 bis 108). Disziplinar-Verfahren. §. 90. Gegen jedwedes Mitglied der Gemeinde-Vorstehung sowie des Hilfs- und Manipulations-Personals ist das Disziplinar-Verfahren statthaft: a) wenn es seine im Gesetze und in den Statuten oder in Regierungsverordnungen festgestellten Obliegenheiten verletzt, oder den Fall der Krankheit ausgenommen, sich zur Erfüllung derselben unfähig erweist; b) wenn es einen von dem Munizipium, beziehungsweise der Regierung öffentlich oder stillschweigend noch nicht genehmigten, oder abgeänderten Beschluss, oder ein Statut vollzieht, welcher oder welches vor der höheren Genehmigung nicht vollzogen werden darf; c) wenn es einen öffentliches Aergernis verursachenden, unmoralischen Lebenswandel führt, oder dergleichen Ausschreitungen begeht. — § 95. Der schuldtragende Vorsteher, sowie das schuldtragende Mitglied des Hilfs- und Manipulationspersonales kann nach dem Grade seines Verschuldens: a) in minder strafbaren Fällen: in Klein- und Grossgemeinden mit einer Rüge oder mit einer Geldbusse bis zu 25 fl.; in Städten mit geregeltem Magistrate mit einer Rüge oder mit einer Geldbusse bis zu 50 fl.; b) in Fällen, wo ein grösseres Vergehen vorliegt, sowie im Wiederholungsfalle des Vergehens sowohl in Klein- und Grossgemeinden, als auch in Städten mit geregeltem Magistrate mit einer Geldbusse von 25, beziehungsweise 50 fl. bis 500 fl., oder auch mit Amtsverlust bestraft werden. — § 97 ordnet den Rekurs in Disziplinarsachen. — § 102. Die Stelle des mit Amtsverlust bestraften Vorstehers und des Mitgliedes des Hilfs- und Manipulations-Personales ist im Sinne des § 84 des gegenwärtigen Gesetzes jedenfalls im Laufe eines Monates zu besetzen; wer aber zum Amtsverluste ver-

1) Kreisverwaltung s. u.

urteilt wurde, kann vor Eintritt der ordentlichen Beamten-Restauration nicht wiedergewählt werden, im Falle eines zweimaligen Amtsverlustes verliert er seine fernere Dienstesfähigkeit. Der Gemeinde- und Kreisnotär kann in derselben Gemeinde oder in demselben Kreisnotariate von neuem nicht gewählt werden, und wenn er zum zweitenmale seines Amtes enthoben wurde, nirgends. — § 103. Gegen den vom Amte zurückgetretenen, oder bei der inzwischen stattgehabten Beamten-Restauration nicht wiedergewählten Vorsteher oder das Mitglied des Hilfs- und Manipulations-Personales kann das Disziplinarverfahren in der Regel nicht angestrengt werden.

IX. Abschnitt (§§ 109 bis 147). Von dem Haushalte der Gemeinde. § 110. Ueber Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinde. — § 126. Bas Budget ist samt dem Separatvotum der Minorität und den von einzelnen eingerichteten Bemerkungen dem Munizipium [1]) vorzulegen. Das Munizipium nimmt: a) wenn das Budget den gesetzlichen Bedingungen entspricht; b) wenn die sämtlichen Ausgaben aus den Einkünften des Gemeindevermögens ohne Gemeindesteuer bedeckt werden; c) und wenn gegen das Budget keine Einwendungen erhoben wurden, dasselbe einfach zur Kenntnis, und kann demselben die Genehmigung nicht versagen. Im entgegengesetzten Falle überprüft das Munizipium das Budget in seinen einzelnen Posten, kann demselben im allgemeinen die Genehmigung auch versagen, teilt seine Bemerkungen der Gemeinde mit, kann sie zur Anfertigung eines neuen Budgets beziehungsweise Richtigstellung desselben anweisen, und für die, die Richtigstellung ablehnende Gemeinde das Budget für dieses eine Jahr von Amtswegen feststellen; wobei jedoch in beiden Fällen das Rekursrecht der Gemeinde vorbehalten wird. — § 129. Insofern die Ausgaben der Gemeinde aus den Einkünften des Stammvermögens der Gemeinde nicht bestritten werden könnten, kann die Gemeinde auf die Gemeinde-Insassen und Besitzer eine Gemeinde-Steuer auswerfen. — § 130. Hinsichtlich der Repartierung der Gemeindesteuern wird unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Gesetz-Artikels XXXVIII: 1868 bezüglich der Ausgaben für die Gemeindeschulen das Folgende verordnet: in Klein- und Grossgemeinden wie in Städten mit geregeltem Magistrate werden die alle Gemeindemitglieder gleichmässig interessierenden Verwaltungsausgaben im Verhältnis der für das laufende Jahr repartierten folgenden direkten Staatssteuern: der Grundsteuer, Haussteuer, Erwerbsteuer, Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, Montansteuer, Kapitalzinsen- und Rentensteuer; jene Ausgaben aber, welche im Interesse des Grundbesitzes gemacht werden, nur im Verhältnisse der Grundsteuer der Interessenten ausgeworfen; endlich jene Ausgaben, die in diese

1) Kreiskörperschaft s. u.

beiden Kategorien nicht gereiht werden können, wie jene für die innere Polizei und die öffentliche Sicherheit, werden mit Ausnahme der Grund-, Montan- und der von den Pächtern der Pussten nach diesem Pachte gezahlten Grundsteuer, auf die oberwähnten direkten Steuergattungen ausgeworfen. Als Basis der Repartierung der im ersten Punkte erwähnten Verwaltungsausgaben kann nur die Hälfte der nach der administrativ der Gemeinde einverleibten Pussta, den Alpen und den nach einem systematischen Wirtschaftsplan manipulierten Waldkomplexen gezahlten direkten Steuern angenommen werden. Zu den Kosten der Wirtschaft und Feldaufsicht haben die Eigentümer des in der Gemeinde befindlichen, oder der Gemeinde einverleibten Grundbesitzes, welche keinen Nutzen aus diesen Auslagen haben und in dieser Beziehung für sich selbst sorgen, nicht beizutragen. In Gemeinden, in welchen (z. B. neue Ansiedelungen u. s. w.) keine Staatssteuer gezahlt wird, bestimmt die Gemeinde für jene Zeit unter Genehmigung des Munizipiums mittelst Statut die Modalitäten und Bedingungen der Repartierung der Gemeindesteuer. In Gemeinden, in welchen die Befreiung der Taglöhner von der Entrichtung der Staatssteuer (Ges.-Art. X: 1883) eine bedeutendere Schmälerung des Gemeinde-, Komitats- und Schulfondes hervorrufen würde, kann die Gemeinde die Modalitäten und Bedingungen der auf die in der Gemeinde wohnenden und nur nach ihrem Taglohne lebenden Taglöhner zu repartierenden Gemeindesteuer unter Befolgung des gleichen Vorganges beschliessen. Die auf derlei Taglöhner zu repartierende Gemeindesteuer kann jedoch die Summe des durch das betreffende Munizipium festgestellten eintägigen Gemeinde-Duschschnitttaglohnes oder die Hälfte der in der Gemeinde bezahlten kleinsten Gemeindesteuer-Quote nicht übersteigen. Die Eigentümer der an neben einander befindlichen Gemarkungen zweier Gemeinden erbauten Wirtschafts-, Handels- oder Fabriks-Etablissements haben hinsichtlich der Zugehörigkeit der zu den Etablissements gehörenden Intravillangründen, und zwar: hinsichtlich der gegenwärtig bestehenden, insofern dies bis jetzt nicht geschehen wäre, binnen einem vom Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes gerechneten Jahre, hinsichtlich der später entstehenden aber bei Gelegenheit der Errichtung des Etablissements die Verhandlung einzuleiten. — § 131. Die Feststellung und Repartierung der den Lokalbahnen zu gewährenden Subventionen (Ges.-Art. XXXI: 1880, § 9) bestimmt die Gemeinde-Repräsentanz von Fall zu Fall in einer 15 Tage vorher zu verkündenden Generalversammlung im Wege der Vereinbarung und unter Vorbehalt der Genehmigung des Munizipiums. Der diesfällige Beschluss ist zu verlautbaren, 15 Tage lang im Gemeindehause aufzulegen, und kann während dieser Zeit jeder Gemeinde-Insasse oder Besitzer dagegen rekurrieren. — § 132. In Städten mit geregeltem Magistrate kann die Regierung auf motiviertes Einschreiten des Munizipiums, insofern es ohne Schmälerung der Staats-

einkünfte und ohne Gefährdung der Interessen des Handels und der Industrie geschehen kann, ausnahmsweise gestatten, dass sie auch nach indirekten Staatssteuern einen Steuerzuschlag auswerfen, und behufs Vermehrung ihres Einkommens in der Stadt und auf deren Gebiete Gebühren, Platzgelder, Zölle einheben, ja selbst vom Staate nicht in Anspruch genommene neue Steuergattungen einführen können. — § 133. Die Gemeindebewohner können auch zu Hand- und Fuhrarbeiten verpflichtet werden. Diese Leistungen werden nach den Prinzipien des Gesetzes über die Regelung der öffentlichen Arbeit ausgeworfen und entweder in natura beigestellt oder mit Geld abgelöst und können nur zur Erhaltung der Kassen, der die Gemeinde schützenden Dämme, der Verkehrslinien und Verkehrsmittel angewendet werden. — § 134. Behufs des Baues und der Instandhaltung der Vizinalstrassen und Brücken zwischen den einzelnen Gemeinden können die Gemeinden durch den Verwaltungs-Ausschuss, je nach dem Massstabe ihres Interesses, in besondere Gruppen vereinigt werden. Das Verhältnis, in welchem einzelne Gemeinden zum Baue und zur Erhaltung solcher Strassen und Brücken beizutragen haben, wird unter Anhörung der Betreffenden, insofern zwischen denselben eine Einigung nicht herbeigeführt werden kann, vom Verwaltungs-Ausschusse festgestellt. — § 135. Von den zur Erhaltung der im Intravillan der Gemeinde befindlichen Strassen und anderen Verkehrsmittel werden jedoch die Besitzer der administrativ zur Gemeinde geschlagenen Pussten, beziehungsweise Alpen, sowie der nach einem systematischen Wirtschaftsplan verwalteten Waldkomplexe enthoben, wenn sie in der Gemeinde keinen Intravillanbesitz haben. Ebenso sind dieselben nicht verpflichtet zur Erhaltung der Ackerwege der Gemeinde und der die Gemeinde und deren Gemarkung schützenden Dämme beizutragen, wenn sie nachweisen, dass sie erstere nicht benützen, beziehungsweise, dass letztere zugleich auch ihre Besitzungen nicht schützen. — § 138. Die Staatsbeamten, die Offiziere der Armee, die Honvét-Offiziere, die Funktionäre und Beamten der Jurisdiktion, die Volksschullehrer und in Klein- und Grossgemeinden die Kreis-, beziehungsweise Gemeindenotäre bezahlen von ihrem Amtsgehalte, beziehungsweise von ihren Pensionen keine Kommunalsteuer. Ebenso zahlen auch die Seelsorger keine Kommunalsteuer nach jenen Bezügen, welche sie ausschliesslich kraft ihres in der betreffenden Kirchengemeinde begleideten Seelsorgeramtes geniessen. — § 142. Die Gemeinde-Rechnungen werden in Klein- und Grossgemeinden in der ordentlichen Frühjahrs-Generalversammlung durch den Vertretungskörper selbst geprüft. Der Termin der zu diesem Behufe zu haltenden Generalversammlung ist 15 Tage vorher zu verlautbaren, und dem Oberstuhlrichter anzumelden. Das Munizipium sorgt jährlich im vorhinein dafür, dass nach Möglichkeit in einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl ausserhalb der Gemeinde stehende Personen

mit der Aufgabe betraut werden, in den mit der Ueberprüfung der Rechnungen sich beschäftigenden Sitzungen zu erscheinen, dort den Vorsitz zu führen, die Beratung zu leiten und über ihre Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. Wenn dies auch für jede Gemeinde in jedem Jahre nicht möglich ist, so muss dies doch unbedingt dort stattfinden, wo in betreff der Verwaltung ein Verdacht aufgetaucht ist, oder die Ausgaben, besonders aber die Kommunalsteuern erheblich zugenommen haben. Nach Empfangnahme der Anmeldung ist der Bevollmächtigte durch den Oberstuhlrichter sofort zu verständigen und sollte er verhindert sein, hat er den Vizegespan hievon zu benachrichtigen, der sodann für die Stellvertretung sorgt. In Städten mit geregeltem Magistrate hat der Vorlage der Rechnungen vor die Generalversammlung die Prüfung derselben durch die Buchhaltung beziehungsweise durch die betreffende Fachsektion oder wenn solche nicht existieren, durch eine hiezu exmittierte Kommission voranzugehen. Die Rechnung, eventuell der motivierte Bericht der Buchhaltung, der Fachsektion oder der Kommission sind 15 Tage vor der Generalversammlung im Gemeindehause zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Die Generalversammlung ist gehalten, etwaige Bemerkungen der Gemeinde-Steuerträger zu verlesen und zu beraten. — § 143. Die in solcher Weise überprüfte Rechnung ist samt dem Berichte des bevollmächtigten Delegierten dem Munizipium zur Ueberprüfung in allen Fällen zu unterbreiten. — § 145. Insofern die Unterstützung der wohlthätigen Vereine und die milden Spenden einzelner zur Versorgung der Armen der Gemeinde nicht ausreichen sollten, ist die Gemeinde den lokalen Verhältnissen entsprechend verpflichtet, für die Versorgung aller jener in der Gemeinde zuständigen Armen, die sich ohne öffentliche Unterstützung durchaus nicht erhalten können, zu sorgen. Wenn diese Versorgung nur durch eine übermässige Belastung der Gemeinde-Insassen bewerkstelligt werden kann, dann kann die Gemeinde ausnahmsweise die Unterstützung des Munizipiums und wenn dieses dazu unvermögend wäre, des Staates in Anspruch nehmen. Jede Gemeinde erstattet über den Stand der Armen und über ihre auf das Armenwesen bezüglichen Verfügungen dem betreffenden Munizipium zum Schlusse eines jeden Jahres einen umständlichen Bericht. — Mit Genehmigung des Munizipiums können mehrere zu einem und demselben Munizipium gehörende Gemeinden zum Zwecke der Armenversorgung sich vereinigen, und das Munizipium kann auch anordnen, dass sämtliche auf seinem Gebiete befindliche Gemeinden zu diesem Zwecke einen einheitlichen Armenfond bilden. — Gegen einen solchen Beschluss ist der Rekurs an den Minister des Innern statthaft, und wenn ein Rekurs auch nicht ergriffen worden wäre, so ist die Genehmigung des Ministers dennoch erforderlich. — § 147. Die Gemeinden sind verpflichtet die in ihrer Verwaltung befindlichen Stiftungen ihrer Bestimmung entsprechend

mit der gleichen Sorgfalt zu verwalten, wie ihr eigenes Vermögen. Ueber diese Stiftungen ist alljährlich ein genauer Ausweis und eine genaue Rechnung der Generalversammlung vorzulegen.

X. Abschnitt (§§ 148 bis 167). Gemischte Bestimmungen. § 148. Ueber Gemeindeanschluss der Pussten. — § 150 f. (Ueber Umbildung der Gemeinden). § 150: Die Bewilligung, dass sich eine Stadt mit geregeltem Magistrate als besonderes Munizipium konstituiere, erteilt die Legislative. Darüber aber, dass sich eine Pussta zu einer Gemeinde, eine Kleingemeinde zu einer Grossgemeinde, eine Grossgemeinde zu einer Stadt mit geregeltem Magistrate, oder umgekehrt dass eine Stadt mit geregeltem Magistrate zu einer Grossgemeinde, eine Grossgemeinde zu einer Kleingemeinde umgestalten könne, oder dass eine Gemeinde ihre bisherige Stellung aufgebend, sich einer anderen Gemeinde anschliesse, oder sich mit dieser vereinige, oder dass die aus einer Pussta entstandene Gemeinde sich abermals als Pussta administrativ einer Gemeinde anschliesse, entscheidet unter Anhörung der interessierten Gemeinden und Parteien, sowie des betreffenden Munizipiums der Minister des Innern innerhalb des Rahmens der folgenden Paragraphen.

II. Die neue Munizipal(Kreis)-Verfassung ist gegeben durch das »Munizipalgesetz« vom 27. Juni (Gesetzartikel XXI), in 96 Paragraphen.

Der § 1 inartikuliert 63 einzeln aufgezählte Komitate und 24 mit Jurisdiktionsrecht bekleidete Städte als Munizipien. Hinsichtlich der Hauptstadt Budapest verfügt der Ges.-Art. XXXVI : 1872. Die Jurisdiktions-Angelegenheiten der Stadt und des Bezirkes Fiume werden bis zu neuerer Verfügung des Gesetzes nach der gegenwärtig bestehenden Praxis erledigt.

I. Abschnitt. Wirkungskreis der Munizipien. § 2. Die Munizipien werden auch in Zukunft innerhalb der Schranken des Gesetzes a) die Selbstverwaltung; b) die Vermittlung der staatlichen Administration ausüben; c) überdies können sich die Munizipien auch mit sonstigen Angelegenheiten von öffentlichem — ja Landesinteresse beschäftigen, sie können dieselben diskutieren, ihre hierauf bezüglichen Entschlüsse zum Ausdruck bringen, letztere einander und der Regierung mitteilen und in Form von Petitionen welchem Hause der Legislative immer unmittelbar unterbreiten. — § 3. Kraft seines Selbstverwaltungsrechtes verfügt und beschliesst das Munizipium selbständig in seinen inneren Angelegenheiten und schafft Statute; lässt seine Beschlüsse und Statute vollziehen; wählt seine Beamten mit den in diesem Gesetze festgestellten Ausnahmen (§ 80), stellt die Kosten der Selbstverwaltung und Administration fest und sorgt für die Bedeckung derselben und zwar die Komitats-Munizipien gemäss den Verfügungen des Gesetz-Artikels XV : 1883, die städtischen Munizipien aber im

Sinne des Gemeindegesetzes. Die Munizipien verkehren unmittelbar mit der Regierung. — § 4. Der Minister des Innern kann das im Wirkungskreise der Selbstverwaltung befolgte Vorgehen der Munizipien, deren innere Geschäftsführung und Geldmanipulationen durch sein eigenes, exmittiertes Organ wann immer untersuchen lassen. — § 5. Beschlüsse, welche sich a) auf die Feststellung des Budgets (in Komitaten innerhalb der Grenzen des Gesetz-Artikels XV : 1883, in städtischen Munizipien innerhalb jener der §§ 123, 124 und 125 des Gemeindegesetzes); b) auf die Veräusserung oder Erwerbung immobilen Vermögens (in städtischen Munizipien innerhalb der Grenzen der §§ 110, 113 des Gemeindegesetzes); c) auf die Aufnahme von Darlehen; d) auf den Abschluss oder die Lösung von, im Budget nicht vorkommenden onerosen Verträgen und auf die Errichtung von öffentlichen Werken; e) auf die Systemisierung von neuen Aemtern oder die Aufhebung bereits bestehender Aemter beziehen (in Komitaten innerhalb der Grenzen des Gesetz-Artikels XV : 1883) und im allgemeinen alle Beschlüsse, bezüglich deren das Gesetz die höhere Genehmigung anordnet, können nur nach auf grund einer speziellen motivierten Unterbreitung erwirkten ministeriellen Genehmigung vollzogen werden, — solche Beschlüsse sind, wenn der betreffende Minister binnen 40 Tagen von der Unterbreitung gerechnet sich überhaupt nicht äussert, als genehmigt betrachtet und können dieselben vollzogen werden. — § 6. Wenn ein Munizipium eine, zum Vollzuge einer demselben durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung erforderliche Ausgabe im Budget aufzunehmen sich weigert, so kann die Regierung die Aufnahme der entsprechenden Summe in das Budget anordnen. — § 7 regelt die Publikation der Munizipalbeschlüsse, §§ 8 f. den Rekurs der Privatparteien gegen die Beschlüsse. — § 10. Die Regierung kann die im Sinne des § 57 dieses Gesetzes und des § 61 des Gesetzartikels VI : 1876 derselben unterbreiteten, sowie die in den Protokollen der Generalversammlung der Munizipien enthaltenen oder die im ordentlichen Verlaufe der Erledigung von Amtswegen wahrgenommenen inkompetenten oder gesetzwidrigen Beschlüsse annullieren und inwieferne die Notwendigkeit einer Verfügung vorliegt, ein neues Verfahren anordnen; sie kann, wenn dies nicht zum Ziele führen sollte, inwiefern gemäss den Gesetzen oder gesetzlichen Verordnungen zu verfügen notwendig ist, — in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse entscheiden. Solche Beschlüsse aber, welche nicht unter die Bestimmungen der obcitierten Gesetze fallen und im Sinne irgend eines Gesetzes nicht appelliert werden können, können nur infolge einer durch die Interessierten binnen 30 Tagen von der erfolgten Einhändigung des Beschlusses eingebrachten Beschwerde der Ueberprüfung unterzogen werden, und kann die Regierung derartige Beschlüsse nur im Falle der etwaigen Inkompetenz oder eines gesetzwidrigen Verfahrens annullieren und eine neue Verhandlung anordnen. Mit Ablauf dieses Termines können rechts-

gültige Beschlüsse den Gegenstand einer Ueberprüfung nicht mehr bilden. -- § 11. Ueber Schaffung von Statuten. Statute kann das Munizipium nur innerhalb der Grenzen seines autonomen Wirkungskreises schaffen. — § 12: über die Rekurse gegen Statute. — § 13. Die Munizipien üben die Kompetenz in Vormundschafts-Angelegenheiten im Sinne der Ges.-Art. XX : 1877, VI : 1885 und VII : 1886 aus. Ueber die vormundschaftsbehördliche Kompetenz der Städte mit geregeltem Magistrat verfügen dieselben Gesetze. — § 14. Die Domestikalsteuer der mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte wird nach den direkten Staatssteuern (Grundsteuer, Haussteuer, Erwerbsteuer, Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, Montansteuer, Kapitalzinsen- und Rentensteuer) in Perzenten ausgeworfen. Im Uebrigen sind hinsichtlich der Haushaltungs-Angelegenheiten der mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte die Bestimmungen des Gemeindegesetzes massgebend. — § 15. Die mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte können auch auf indirekte Staatssteuern Gemeindezuschläge auswerfen, in der Stadt und auf deren Gebiet Gebühren, Platzgelder, Mauthtaxen einheben und durch den Staat nicht in Anspruch genommene neue Steuern einführen. Zur Ausübung dieses Rechtes ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, welche dasselbe — inwiefern es ohne Schmälerung der Staatseinkünfte und ohne Gefährdung der Interessen von Handel und Gewerbe durchführbar ist — je nach den Lokalverhältnissen über motiviertes Einschreiten der Stadt gewähren kann. — § 16. Zu den Steuerzuschlägen, die auf Grund des Ges.-Art. XV : 1883 durch die Komitate ausgeworfen werden können, und welche ausschliesslich zur Deckung der mit den Gebühren des Personales der Stuhlrichteramtsbezirke, oder mit der Unterbringung der Bezirksämter verbundenen Verwaltungs-Auslagen in Anspruch genommen werden, sind die Städte mit geregeltem Magistrate beizutragen nicht verpflichtet. — § 17. Die Munizipien stellen ihr nächstjähriges Budget in der ordentlichen Herbst-Generalversammlung in einer solchen Zeit fest, dass dasselbe bis 31. Oktober dem Ministerium des Innern unterbreitet werden könne. Die Schlussrechnung wird in der ordentlichen Herbst-Generalversammlung geprüft und binnen 15 Tagen zur Ueberprüfung dem Minister des Innern vorgelegt. Sowohl das Budget, als auch die Schlussrechnung ist samt dem Gutachten des ständigen Ausschusses, beziehungsweise des Stadtmagistrates 15 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Einzelne Steuerträger können in bezug auf das Budget und auf die Schlussrechnung Bemerkungen machen, und dieselben fünf Tage vor der Generalversammlung bei dem ständigen Ausschusse beziehungsweise dem Magistrate einreichen. Der ständige Ausschuss, beziehungsweise der Magistrat ist verpflichtet, die eingereichten Bemerkungen zu verhandeln, und mit einem begutachtenden Berichte der Ge-

neralversammlung vorzulegen. — § 18. Das Munizipium vollzieht auf seinem Gebiete die Gesetze und die an das Munizipium gerichteten Verordnungen der Regierung und lässt dieselben durchführen. Inwieferne eine Ausnahme von dieser allgemeinen Norm statthaft ist, bestimmt das Gesetz. — § 19. Das Munizipium kann innerhalb der Grenzen des gegenwärtigen Gesetzes gegen einzelne Regierungsverordnungen vor dem Vollzug derselben repräsentieren, wenn es dieselben für gesetzwidrig oder in Hinblick auf die lokalen Verhältnisse für nicht zweckentsprechend erachtet. Wenn aber der Minister ungeachtet der vorgebrachten Motive den Vollzug der Verordnung fordert, oder wenn er dem Munizipium die Effektuierung seines Beschlusses zum zweitenmale untersagt, ist die Regierungs-Verordnung allsogleich und unbedingt zu vollziehen. (§ 68 Punkt d und § 73 Punkt e.) Eine solche Verordnung, oder eine auf die Einberufung der beurlaubten und im Reservestande befindlichen Soldaten Bezug habende, oder eine Verordnung, welche eine wegen der gefährdeten Interessen des Staates unaufschiebbare Verfügung enthält, kann nur nach dem Vollzug derselben und nur insofern den Gegenstand einer Debatte und einer Beschlussfassung der Generalversammlung bilden, als das Munizipium das Vorgehen der Regierung gravaminal findet, und dagegen bei dem Abgeordnetenhause Abhilfe sucht. Wenn der unaufschiebbare Vollzug irgend einer Verfügung aus Anlass der gefährdeten Interessen des Staates angeordnet wird, ist dies in der Regierungs-Verordnung ausdrücklich zu erwähnen. — § 20. Ausgenommen von der Regel der Verpflichtung des Vollzuges sind die auf die faktische Eintreibung der vom Reichstage nicht votierten Steuern, oder auf die faktische Beistellung nicht votierter Rekruten Bezug habenden Verordnungen. Die Vorarbeiten sind aber sofort in Angriff zu nehmen.

II. Abschnitt. Vom Munizipal-Ausschusse (§ 21 bis 44). § 21. Das Munizipium als solches wird vom Ausschusse vertreten. Er übt, inwiefern das Gesetz ausnahmsweise nicht anders verfügt, die behördlichen Rechte im Namen des Munizipiums aus. § 22. Der Ausschuss besteht zur Hälfte aus den auf dem Gebiete des Munizipiums die höchste direkte Steuer zahlenden Staatsbürgern und zur Hälfte aus den von der wählenden Bevölkerung Gewählten. Ausser diesen haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme die im § 51 des gegenwärtigen Gesetzes aufgezählten Munizipalbeamten, sowie in der Komitats-Generalversammlung der Vorstand des auf dem Gebiete des betreffenden Munizipiums systemisierten Staatsbauamtes. — § 23. Bedingungen der Qualifikation zum Ausschussmitglied. Darunter: d) lesen und schreiben können; und f) Besitz jener geistigen oder materiellen Fähigkeit, welche zur Aufnahme in die ständige Namensliste der Abgeordnetenwahl berechtigen. — § 24. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird durch die Zahl der Bewohner

des Munizipiums normiert, es wird nämlich in Komitaten nach je 500, in mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten nach je 250 Einwohnern ein Ausschussmitglied gerechnet. Die Gesamtzahl der Höchstbesteuerten und der gewählten Mitglieder des Ausschusses kann jedoch in Komitaten nicht weniger als 120 und nicht mehr als 600, in städtischen Munizipien aber nicht weniger als 48 und nicht mehr als 400 sein. Die Zahl der Ausschussmitglieder ist in dem auf die allgemeine Volkszählung von 10 zu 10 Jahren von neuem festzustellen. — § 25 bis 28: Ueber die Aufstellung der Liste der Höchstbesteuerten. — § 29. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt nach Wahlbezirken. Die Wahlbezirke werden unter Bezeichnung der zu einander gehörenden Gemeinden beziehungsweise Gassen und des Wahlhauptortes von dem Munizipium selbst festgestellt. In einem Wahlbezirke können nicht weniger als 200 und nicht mehr als 600 Wähler sein. Die Gemeinde, in welcher mindestens 200 Wähler wohnen, bildet einen besonderen Wahlbezirk. Wenn die Zahl der Wähler mehr als 600 beträgt, ist die Gemeinde in aus 200—600 Wählern bestehende besondere Wahlbezirke aufzuteilen. Bei Gelegenheit der im Sinne des § 24 erfolgten Neufeststellung der Ausschussmitglieder ist die Einteilung nach Wahlbezirken ebenfalls entsprechend zu rektifizieren. Selbe kann jedoch auch mittlerweile rektifiziert werden, wenn der Minister des Innern die Rektifizierung über motiviertes Einschreiten des Munizipiums für notwendig erachtet. — § 30. Jeder Wahlbezirk wählt nach Möglichlichkeit in gerader Zahl nur soviele Ausschussmitglieder, als von den der Wahl unterliegenden Mitgliedern des Ausschusses nach dem Verhältnisse der Wähler des Bezirkes zu den sämtlichen Wählern des Munizipiums auf den Bezirk entfallen. — § 31. Wählbar ist jeder, bezüglich dessen die im § 23 aufgezählten Ausschliessungsgründe nicht obwalten. Wähler ist jeder Bewohner des Munizipiums, der in die für das betreffende Jahr gültige ständige Namensliste der zur Wahl der Reichstags-Abgeordneten Berechtigten aufgenommen worden ist. Aus dieser Namensliste stellt der Verifikationsausschuss die Wähler der einzelnen Wahlbezirke in abgesonderter alphabetischer Reihenfolge zusammen. § 32 f. Die der Wahl unterliegenden Mitglieder des Ausschusses werden zur Hälfte alle fünf Jahre auf zehn Jahre gewählt. — § 34. Die Wahl der der Wahl unterliegenden Mitglieder des Ausschusses kann nur nach erfolgter Zusammenstellung beziehungsweise Rektifikation der Namensliste der Höchstbesteuerten stattfinden. — § 35. Wenn jemand gewählt wird, der als einer der Höchstbesteuerten bereits Mitglied des Ausschusses ist, hat derselbe über allsogleiche Aufforderung des Vizegespans, beziehungsweise des Bürgermeisters binnen 15 Tagen von der endgültigen Verifizierung gerechnet sich darüber zu äussern, ob er die Wahl annimmt. Nimmt er die Wahl an, wird seine Stelle mit dem in der Reihenfolge nächstfolgenden Höchstbesteuerten

besetzt. Wenn er bezüglich der Annahme sich nicht entschieden äussert, so ist es so zu betrachten, als hätte er die Wahl nicht angenommen. — § 36. Derjenige, der an mehreren Orten gewählt wurde, wird denjenigen Bezirk vertreten, welchen er infolge seiner, über allsogleiche Aufforderung des Vizegespans, beziehungsweise des Bürgermeisters binnen 15 Tagen von der endgültigen Verifikation gerechnet abzugebenden Erklärung zu vertreten wünscht. Wenn er diesbezüglich sich nicht entschieden erklärt, so ist es so zu betrachten, als hätte er jene Wahl angenommen, in welcher er die meisten Stimmen erhalten hat. Die übrigen Bezirke wählen von neuem. — § 37. Die Wahl erfolgt unter öffentlicher Verzeichnung der Namen und Wohnorte der Abstimmenden, mittelst persönlich abgegebener Stimmzettel. Wenn der Stimmzettel mehr Namen enthält, als der Bezirk Ausschussmitglieder zu wählen berechtigt ist, werden die zuletzt geschriebenen Namen nicht in Betracht genommen. Wenn Mehrere eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, entscheidet das vom Wahlpräsidenten gezogene Los darüber, wer von den Gewählten Ausschussmitglied sein soll. — § 38. Die Wahl leitet den lokalen Verhältnissen entsprechend in einem oder in mehreren Bezirken der von der Generalversammlung zu diesem Zwecke gewählte Delegierte als Präsident. Die Wähler designieren bei Eröffnung der Wahl aus ihrer Mitte vier Vertrauensmänner an die Seite des Delegierten. Wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, ernennt der Delegierte die Vertrauensmänner, sowie den Schriftführer. Bei der Wahl haben die Richter und Notäre, beziehungsweise die behördlichen Organe von Amtswegen anwesend zu sein und die Identität der Abstimmenden zu überwachen. — § 39. Die Wahl kann in einem und demselben Bezirke nicht länger als einen Tag dauern. Sie beginnt um 9 Uhr morgens und endet abends 4 Uhr. Nach Ablauf dieses Termines darf keine Stimme mehr angenommen werden. Die Wahlen sind in Komitaten binnen 3 Tagen, in mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten binnen einem Tage in sämtlichen Bezirken zu beendigen. — § 40. Ueber die (öffentliche) Zusammenzählung der Stimmen. — § 41. Ueber die Aufnahme des Wahlprotokolls. — § 42. Die auf das Wahlverfahren bezüglichen Beschwerden, beziehungsweise Reklamationen gegen die Wahlfähigkeit des gewählten Mitgliedes sind binnen 15 Tagen von der Wahl gerechnet bei dem Verifikations-Ausschusse einzureichen. — § 43. Die Beschlüsse des Verifikations-Ausschusses werden in ordnungsmässiger Weise eingehändigt, und können binnen 15 Tagen von der Einhändigung an die durch die Generalversammlung auf fünf Jahre gewählte, aus fünf Mitgliedern bestehende ständige Gerichtskommission appelliert werden. Präsident der Gerichtskommission ist der Obergespan, und falls derselbe verhindert ist, der Vizegespan, beziehungsweise der Bürgermeister. Gegen von Seite der ständigen Gerichtskommission,

in den im Sinne der §§ 28 und 33, sowie des gegenwärtigen Paragraphen an dieselbe appellierten Angelegenheiten, in zweiter Instanz gefassten Beschlüsse ist ein Rekurs nicht statthaft, und legt die Gerichtskommission das festgestellte Namensverzeichnis behufs Kenntnisnahme der Generalversammlung vor. Dem Minister des Innern bleibt jedoch das Recht vorbehalten, auf Unterbreitung des Obergespans oder eines Mitgliedes der Gerichtskommission binnen 15 Tagen von der Beschlussfassung gerechnet, — wegen vorgekommener Gesetzesverletzungen das Verfahren zu annullieren. Anstatt der annullierten Wahl wird die Neuwahl von der Generalversammlung angeordnet. — § 44. Der Präsident, die Vertrauensmänner und die gemäss des § 38 zur Anwesenheit verpflichteten amtlichen Personen, sowie im Allgemeinen die Abstimmenden stehen unter dem besonderen Schutze des Gesetzes. Hinsichtlich der persönlichen Sicherheit sind dieselben Massregeln wie bei den Reichstagswahlen anzuwenden, und werden die begangenen Delikte gemäss den Vorschriften der bestehenden Gesetze geahndet.

III. Abschnitt. Von der General-Versammlung. (§§ 45 bis 55): § 45. In Komitaten ist Präsident der Generalversammlung der Obergespan, im Falle seiner Verhinderung der Vizegespan (event. der Obernotär). Wer im Falle gleichzeitiger Verhinderung der Genannten der Generalversammlung präsidiere, stellt das Munizipium mit Genehmigung des Ministers des Innern mittelst Statut fest. In städtischen Munizipien präsidiert in der Generalversammlung der Obergespan, in seiner Verhinderung der Bürgermeister. Wer im Falle gleichzeitiger Verhinderung des Obergespans und Bürgermeisters der Generalversammlung präsidiere, stellt das städtische Munizipium mit Genehmigung des Ministers des Innern mittelst Statut fest. — § 46. Anzahl und Zeit der Generalversammlungen bestimmt das Munizipium, mit Hinblick auf die Bestimmungen des § 17, statutarisch, doch muss in jedem Frühjahr behufs Prüfung der vorjährigen Rechnungen und in jedem Herbste behufs Feststellung des nächstjährigen Budgets eine Generalversammlung abgehalten werden. Der Vizegespan, beziehungsweise Bürgermeister ist verpflichtet, den Termin der Generalversammlung, sowie das Verzeichnis der zu verhandelnden Gegenstände in Komitaten mindestens 8 Tage, in städtischen Munizipien 24 Stunden vor Abhaltung der Generalversammlung (mit Wahrung der Bestimmungen des § 164 des Gemeindegesetzes) in ordnungsmässiger Weise zu verlautbaren. — § 47. Zur Kompetenz der Generalversammlung gehören die folgenden Gegenstände: a) Schaffung von Statuten; b) Feststellung der Verwaltungsbezirke und der Bezirke für die Wahl der Mitglieder des Munizipal-Ausschusses; c) Verfügung über die Verkehrslinien im Bereiche des Munizipiums, über die öffentlichen Werke, Bauten und die öffentlichen Arbeiten; d) Aufnahme von Darleben; e) Erwerbung oder Veräusserung von Stammvermögen, in städtischen Muni-

zipien innerhalb der Schranken des Gemeindegesetzes; f) Feststellung der Budget-Voranschläge und Prüfung der Schlussrechnungen; (in Komitaten, gemäss der Bestimmungen des Ges.-Art. XV: 1883, in städtischen Munizipien im Sinne des Gemeindegesetzes). g) Wahl der Beamten, der Mitglieder der ständigen Verifikations-, Gerichts- und Zentral-Kommission, sowie der der Wahl unterliegenden Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses und einzelner Kommissionen, sowie Substituierung des im Sinne des Disziplinar-Gesetzes von seinem Amte suspendierten Vizegespans, beziehungsweise Bürgermeisters; h) Kontrolle über die Beamten, Erteilung des Absolutoriums an dieselben, Anordnung der Untersuchung gegen dieselben im Sinne des Disziplinargesetzes und Suspendierung derselben vom Amte; i) Regelung, Erhöhung oder Herabsetzung der Gehälter der Beamten, des Hilfs- und Manipulations-Personales und der Diener; (in Komitaten innerhalb der Schranken des Ges.-Art. XV: 1883) sowie Abfertigung und Pensionierung derselben; k) Errichtung neuer Aemter und Stellen und Aufhebung der alten; (in Komitaten mit Beachtung der Verfügungen des Ges.-Art. XV: 1883). l) Untersuchung der unter der Verwaltung oder Aufsicht des Munizipiums stehenden Kassen und Verhandlung der hierauf bezüglichen Berichte; m) in Komitaten die zweitinstanzliche Entscheidung in den von den Gemeinden im Sinne des Gesetzes unterbreiteten oder appellierten Angelegenheiten; n) Ausübung des Petitions- und Korrespondenzrechtes; o) Verhandlung von Anträgen; p) Ausübung des Repräsentationsrechtes; q) alle jene Angelegenheiten, welche das gegenwärtige, oder ein anderes Gesetz, oder ein Statut des Munizipiums ausschliesslich der Generalversammlung zuweist. — § 48. In Komitaten wird die Verhandlung der in den Punkten a), b), c), d), e), f), i), k), m) des § 47 aufgezählten, und im allgemeinen der wichtigeren Angelegenheiten der Selbstverwaltung in der Generalversammlung durch den ständigen Ausschuss des Komitates vorbereitet. Die Zahl der Mitglieder des ständigen Auschusses wird von der Generalversammlung festgestellt und werden selbe aus der Reihe ihrer Mitglieder auf fünf Jahre gewählt. Der Präsident des ständischen Ausschusses ist der Obergespan, in dessen Verhinderung der Vizegespan, eventuell dessen gesetzlicher Substitut der Obernotär. Referenten sind die Komitats-Notäre und die Fachorgane. Seine Vizepräsidenten wählt der Ausschuss selbst, stellt seine Geschäftsordnung fest, berät in Plenum oder in Fachsektionen geteilt und stellt hinsichtlich der ihm zugewiesenen Angelegenheiten Anträge und macht Vorschläge. Komitatsbeamte können nicht zu Vizepräsidenten des ständigen Ausschusses gewählt werden. Externe Komitatsbeamten und Mitglieder der Gemeindevorstehung können nicht Mitglieder des ständigen Ausschusses sein, die externen Komitatsbeamten sind jedoch gehalten, über allfälligen Wunsch des ständigen Ausschusses behufs Erteilung von Aufklärungen zu erscheinen. In

städtischen Munizipien werden die im Sinne dieses Paragraphen dem ständigen Ausschusse übertragenen Agenden vom städtischen Magistrat unter Vorsitz des Obergespans und falls derselbe verhindert ist, — des Bürgermeisters besorgt. — § 49. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten eröffnet und geschlossen. Vor der Abstimmung haben die Mitglieder das Recht zur Fragestellung zu sprechen. Die Stimmen werden nach den Rednern gerechnet, wenn jedoch der Präsident oder 10 Ausschussmitglieder es wünschen, wird die Frage mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens entschieden; in dem Falle jedoch, wenn ein Gesetz dies besonders anordnet oder über schriftlichen Wunsch von 20 Mitgliedern ist der Präsident gehalten die namentliche Abstimmung anzuordnen. Der Präsident stimmt in der Regel nicht, im Falle von Stimmengleichheit jedoch entscheidet seine Stimme. — § 50. In der Generalversammlung entscheiden die Anwesenden. Wer die Gefälle des Munizipiums in Pacht hält, oder mit diesem in einem Vertragsverhältnisse oder Prozess steht, kann an der Verhandlung von Gegenständen, welche sich auf die Gefälle des Munizipiums beziehen, oder dem Vertragsverhältnisse entstammen, nicht teilnehmen und auch bei der Beschlussfassung nicht mitstimmen. Weder an der Verhandlung, noch an der Beschlussfassung können teilnehmen: die Gemeindevorsteher, welche Mitglieder des Munizipal-Ausschusses sind, alsdann, wenn es sich um die Kontrolle von Beamten, um Erteilung des Absolutoriums an dieselben, Anordnung der Untersuchung gegen dieselben im Sinne des Disziplinargesetzes, oder um deren Suspendierung vom Amte handelt. Ueberhaupt kann jedes Mitglied des Ausschusses nur an der Verhandlung und Abstimmung bei solchen Angelegenheiten teilnehmen, in denen er persönlich nicht interessiert ist. Dem Auditorium ist ein abgesonderter Platz anzuweisen. In ordentlichen Generalversammlungen können auch nach Zusammenstellung der Verhandlungsgegenstände eingelaufene Verordnungen, Zuschriften und Berichte, sowie mit den auf die Tagesordnung gestellten Gegenständen nicht zusammenhängende, selbständige Anträge verhandelt werden, wenn dieselben 24 Stunden vorher in der Generalversammlung oder beim Präsidium angemeldet wurden; und zugleich im Notariatsamte oder an einem anderen geeigneten Orte zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wurden. Im übrigen stellt das Munizipium die Geschäftsordnung innerhalb der Schranken dieses Gesetzes mittelst Statutes selbst fest, und verfügt in diesem Statute zugleich darüber, in welchem Falle die Entfernung des Auditoriums statthaft sei. — § 51. In der Generalversammlung haben, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, Sitz und Stimme der Vizegespan, die Ober- und Vizenotäre, die Ober- und Vize-Komitats-Fiskale, der Präses und die Beisitzer des Waisenstuhles, der Komitats-Physikus, der Oberstuhlrichter, Kassiere, Zentral-Buchhalter, Archivare und die Bürgermeister der Städte mit geregeltem Magistrate;

in städtischen Munizipien der Bürgermeister, die Ober- und Vizenotäre, der Polizeihauptmann, die Magistratsräte, die Ober- und Vizefiskale, der Präses und die Beisitzer des Waisenstuhles, der Physikus, der Oberingenieur, die Kassiere, die Buchhalter, der Waisenvater und die Archivare. Von diesem Rechte jedoch können die Beamten, wenn von ihrer eigenen Amtswirksamkeit die Rede ist, keinen Gebrauch machen. Ausser den genannten hat in der Komitats-Generalversammlung Sitz und Stimme der Vorstand des auf dem Gebiete des betreffenden Munizipiums systemisierten Staatsbauamtes. — § 52. Die übrigen Beamten können im allgemeinen und auch die Honorär-Beamten in der Generalversammlung das Wort ergreifen, und sind, wenn sie aufgefordert werden, auch verpflichtet das Wort zu nehmen, Stimmrecht aber haben sie nur in dem Falle, wenn sie zugleich Mitglieder des Munizipal-Ausschusses sind. — § 53. Wenn von einer dem Disziplinarverfahren vorhergehenden Untersuchung gegen einen Beamten oder von einer Suspendierung vom Amte die Rede ist, findet geheime Abstimmung statt. — § 54. Wer die Würde der Beratung verletzt, oder gegen einzelne Mitglieder der Versammlung sich verletzender Ausdrücke bedient und dieselben nicht allsogleich zurückzieht, sowie derjenige, welcher die Beratung auch nach geschener Ermahnung und dem hierauf folgenden Ordnungsrufe anhaltend stört, kann noch im Verlaufe der Sitzung mit der Klage auf Beleidigung der Versammlung belangt, und durch die Versammlung mit Ausschluss der Berufung mit einer bis auf 100 fl. sich erstreckenden und im administrativen Wege einzutreibenden Geldbusse bestraft werden, wobei betreffs jener Handlungen welche dem Strafgesetze unterliegen, das Recht der nachträglichen Ahndung aufrecht bleibt. — § 55. Die Protokolle der Generalversammlung sind in der Regel durch die Generalversammlung in der Sitzung am nächsten Tage, jene über die letzte Sitzung aber spätestens binnen drei Tagen entweder in einer zu diesem Behufe anberaumten Authentikations-Generalversammlung, oder durch eine zu diesem Zwecke durch die Generalversammlung entsendete Kommission zu authentizieren. Ort, Tag und Stunde der Authentikation sind in der Sitzung des letzten Tages zu verlautbaren und hat die Authentikation öffentlich zu geschehen. Die beglaubigten Abschriften der Generalversammlungs-Protokolle sind an den Minister des Innern binnen 30 Tagen nach erfolgter Authentikation, einzelne Protokolle aber auf Wunsch des einen oder des andern Ministers sofort vorzulegen.

IV. Abschnitt. Von den Obergespänen (§ 56—66): § 56. An der Spitze der Komitate und der mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte steht der Obergespan, den auf Vorschlag des Ministers des Innern der König ernennt und enthebt. — § 57. Der Obergespan ist der Vertreter der vollziehenden Gewalt. Als solcher kann er A) in betreff der auf dem Gebiete des Munizipiums wirkenden gesamten staat-

lichen Organe, mit Ausnahme der gerichtlichen Organe: in bezug auf ihr Vorgehen dem kompetenten Minister Bericht erstatten, ja er ist auf Aufforderung desselben dies zu thun verpflichtet, zu welchem Behufe er von jedem staatlichen Organe, mit Ausnahme der gerichtlichen Organe, bezüglich einzelner konkreter Fälle Aufklärungen zu fordern berechtigt ist. Wenn auf dem Gebiete des seiner Leitung unterstehenden Munizipiums bei diesen Organen der Fall der Beförderung oder der Ernennung eintritt, ist er berechtigt einen Vorschlag zu machen, ist aber von der Besetzung wichtigerer Stellen die Rede, dann wird der Obergespan in betreff des, auf dem Gebiete des seiner Leitung unterstehenden Munizipiums zu ernennen oder zu befördern beabsichtigten Individuums von dem betreffenden Minister auch einvernommen, in welchem Falle er seine etwaigen Bemerkungen binnen acht Tagen vorzulegen verpflichtet ist. Welche Stellen als solche wichtigere Stellen zu betrachten seien, wird vom Ministerium im Verordnungswege festgesetzt. — B) in betreff der Munizipal-Administration: kontrolliert er die Selbstverwaltung der Jurisdiktion und wacht über die Interessen der von der Jurisdiktion vermittelten staatlichen Administration; zu diesem Behufe ruft er a) in den Komitaten vor jeder ordentlichen Generalversammlung, in städtischen Munizipien aber jährlich mindestens zweimal die Kontrolls-Kommission ein. Mitglieder der Kontrolls-Kommission sind ausser dem Obergespan als Vorsitzenden, in Komitaten der Vizegespan, der Obernotär, der Oberfiskal und die Vizepräsidenten des ständigen Ausschusses; in städtischen Munizipien der Bürgermeister, der Obernotär, der Fiskal, die Magistratsräte und zwei durch die Generalversammlung zu diesem Behufe jährlich zu wählende Ausschussmitglieder. Der Obergespan trifft dem Ergebnisse der Verhandlungen der Kontrolls-Kommission entsprechend die notwendigen Verfügungen, und erstattet über seine Wahrnehmungen und über die von ihm hinausgegebenen Verordnungen unter Vorlage der Protokolls-Abschrift und des Thätigkeits-Ausweises dem Minister des Innern binnen acht Tagen Bericht, das Protokoll selbst aber legt er der nächsten Generalversammlung vor. b) Er untersucht wenigstens einmal jährlich das amtliche Vorgehen und die Geschäftsgebahrung der Zentralbeamten und der auswärtigen Beamten an Ort und Stelle und nimmt, so oft er es für gut findet, Einsicht in die an den Vizegespan oder Bürgermeister, sowie an die auswärtigen Beamten herabgelangten Verordnungen der Regierung und der höheren Behörden, und in die sonstigen Eingaben, sowie in die auf grund derselben getroffenen Verfügungen, macht den Wahrnehmungen gemäss seine Bemerkungen und verfügt in der im Punkt i des gegenwärtigen Paragraphen bestimmten Weise, überdies prüft er auch in einzelnen Gemeinden das amtliche Vorgehen und die Geschäftsgebahrung und trifft im Wege der kompetenten Behörde die zur Abstellung der wahrgenommenen Mängel erforderlichen

Verfügungen. c) Im Sinne des Disziplinar-Gesetzes kann er gegen einen nachlässigen oder strafbaren Beamten, insofern derselbe nicht Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses ist, eine Untersuchung anordnen, und denselben von seinem Amte suspendieren. d) Er substituiert die suspendierten Beamten mit Ausnahme des Vizegespans, beziehungsweise des Bürgermeisters provisorisch durch andere. e) Er macht eine motivierte Vorlage an die Regierung, falls der Vizegespan oder Bürgermeister der Ansicht ist, dass irgend eine Regierungsverordnung nicht durchführbar sei (Punkt c des § 68 und Punkt d des § 73), dieser Vorlage ist auch die Aeusserung des Vizegespans, beziehungsweise Bürgermeisters anzuschliessen. f) Er übt sein Kandidationsrecht bei den im Wege der Wahl zu besetzenden Beamtenstellen, sowie bei der Substitution des vom Amte suspendierten Vizegespans, beziehungsweise Bürgermeisters im Sinne des § 82. g) Er ernennt dem sich zeigenden Bedarf entsprechend die im § 80 benannten Honorär-Beamten und in Komitaten die Mitglieder des Hilfs- und Manipulations-Personals und den Bezirks-Kanzlisten; sofern er es im Interesse des öffentlichen Dienstes nötig findet, dass irgend ein Mitglied des Hilfs- und Manipulations-Personals mit einem anderen Wirkungskreise betraut, und ein Bezirks-Kanzlist in einen anderen Bezirk versetzt werde, trifft er in dieser Hinsicht unter Einvernahme des Vizegespans, beziehungsweise der betreffenden Oberstuhlrichter im eigenen Wirkungskreise Verfügung. h) Er teilt die Stuhlrichter nach Einvernahme des Vizegespans, eventuell der betreffenden Bezirks-Oberstuhlrichter in Bezirke ein, und versetzt sie in der Zwischenzeit dem sich zeigenden Bedarfe gemäss aus einem Bezirke in den andern. i) Er kann auf Aufforderung des betreffenden Ministers oder im eigenen Wirkungskreise innerhalb der im gegenwärtigen Paragraphen umschriebenen Kontrolls- und Ueberwachungs-Sphäre an den Vizegespan, beziehungsweise an den Bürgermeister und durch diese an die Munizipal- und Gemeinde-Organe Verordnungen erlassen, und kann von allen diesen Berichte auch unmittelbar einverlangen. Wenn der Vizegespan, beziehungsweise Bürgermeister gegen den Vollzug der Verordnung des Obergespans Bedenken hegt, kann er binnen 24 Stunden im Wege des Obergespans eine Vorlage an den Minister des Innern machen, und hat der Obergespan diese Vorlage binnen weiterer 24 Stunden in Begleitung eines motivierten Berichtes zu unterbreiten. In solchen Fällen jedoch, in welchen die gefährdeten Interessen des Staates unaufschiebbare Verfügungen erheischen, kann der Obergespan den Vollzug seiner Verordnung fordern, und wenn der Vizegespan entweder nicht an Ort und Stelle ist, oder die Hinausgabe der Verordnung verweigert, kann der Obergespan auch unmittelbar an die Munizipal- und Gemeindeorgane Verordnungen erlassen. k) Der Obergespan kann, wenn irgend ein Generalversammlungsbeschluss gegen das Gesetz oder eine Ministerial-Verordnung ver-

stösst, oder wenn er den Beschluss als mit den Interessen des Staates nicht für vereinbar erachtet, die Vorlage desselben behufs Ueberprüfung anordnen, und erstattet hierüber dem betreffenden Minister motivierten Bericht. Ein solcher Beschluss kann in Gemässheit der im § 5 erwähnten Beschlüsse ebenfalls nur nach ministerieller Genehmigung vollzogen werden. l) Er übt alle jene Rechte aus und erfüllt alle jene Pflichten, welche irgend ein Gesetz dem Obergespan überträgt. — § 58. Der Obergespan ist kraft dieses seines Amtes unmittelbar dem Minister untergeordnet, sein Gehalt wird der Grösse und der Bevölkerung des Munizipiums entsprechend nach den beiden Abstufungen der Rangsklasse der Ministerialräte, und seine sonstigen Bezüge, und inwiefern er keine Naturalwohnung hat, sein Quartiergeld dieser Rangsklasse entsprechend festgesetzt. — § 59. Wer bereits früher Staatsbeamter war und auf grund dieses seines Dienstes einen Pensions-Anspruch erworben hat, wird durch die Ernennung zum Obergespan nicht nur seines bereits erworbenen Pensions-Anspruches nicht verlustig, sondern es werden ihm bei der Bemessung der Pension auch die im Obergespans-Amte zugebrachten Dienstjahre eingerechnet, und es sind in bezug auf ihn die Vorschriften des Ges.-Art. XI: 1885 giltig. Wenn er aber, noch ehe seine gesamten Dienstjahre ihn pensionsfähig gemacht hätten, seines Obergespans-Amtes enthoben wird, ohne im Staatsdienste eine andere, seiner früheren Obergespans-Stellung entsprechende Verwendung zu finden, dann wird er: a) wenn er als Obergespan bereits fünf Jahre hindurch gewirkt hat, vom Gesichtspunkte der Pension so betrachtet, als hätte er insgesamt zehn Jahre gedient; wenn er jedoch b) kürzere Zeit Obergespan gewesen, seine gesamte Dienstzeit aber fünf Jahre übersteigt, dann erhält er 20 % seines Gehaltes als Pension. Wenn seine gesamte Dienstzeit keine fünf Jahre beträgt, dann erlangt er durch seine Dienste als Obergespan Anspruch auf eine Abfertigung welche einem einjährigen Gehalte gleichkömmt, oder falls er schon vor seiner Ernennung zum Obergespan auf eine einjährige Abfertigung Anspruch erlangt hätte, Anspruch auf eine seinem zweijährigen Gehalte gleichkommende Abfertigung. Derjenige Obergespan, der ein seinem Amte entsprechendes anderes Amt zurückweist, verliert den besonderen Anspruch und es sind auf ihn die Bestimmungen des Gesetzartikels XI: 1885 anzuwenden. Der Obergespan, der früher kein Staatsbeamter war, erhält: Wenn er infolge seiner vom Minister des Innern zur Annahme empfohlenen Abdankung oder auf grund eines vom Minister des Innern von Amtswegen unterbreiteten Vortrages seiner Stelle enthoben wird, falls er mindestens drei Jahre in seinem Amte zugebracht hat, eine einjährige, wenn er mehr als drei Jahre, aber nicht ganz sechs Jahre gedient hat, eine seinem Gehalte entsprechende zweijährige Abfertigung; wenn er aber mehr als sechs Jahre gedient hat, so wird er vom Gesichtspunkte der Pensionierung so betrachtet werden, als

hätte er volle zehn Jahre gedient. Wenn jedoch der Obergespan freiwillig abdankt und seine Abdankung auch dann aufrecht hält, wenn der Minister des Innern dieselbe zur Annahme nicht empfiehlt und ihn zur Beibehaltung seines Amtes schriftlich auffordert, so verliert er den Anspruch auf die günstigere Pension und fällt unter das im Gesetzartikel XI : 1885 normierte Verfahren. Wenn jedoch der Minister des Innern die Enthebung, welchen Obergespans immer auf Grund einer solchen Thatsache empfiehlt, welche nach dem allgemeinen Pensionsgesetze den Verlust des Versorgungs-Anspruches nach sich zieht, dann kann der Obergespan auf Grund der in dieser Eigenschaft zugebrachten Dienstzeit weder auf eine Pension, noch auf eine Abfertigung Anspruch erheben. Mit Ausnahme des Obangeführten sind in Betreff der Pensionierung, beziehungsweise Abfertigung dem Obergespan, seiner Witwe und seinen Waisen gegenüber die für die Staatsbeamten in Kraft bestehenden Normen anzuwenden. — § 60. Der Obergespan leistet vor der Generalversammlung den üblichen Eid. — § 61. Der Minister des Innern wird ermächtigt, an der Seite der Obergespäne dem Bedarf entsprechend Sekretärs-Stellen zu systemisieren. In welcher Anzahl und in welchen Munizipien diese Sekretärs-Stellen zu systemisieren seien; darüber wird alljährlich im Wege des Staatsbudgets Verfügung getroffen. Der Obergespans-Sekretär wird vom Minister des Innern ernannt, gehört in die Rangsklasse der Ministerial-Konzipisten und Konzepts-Adjunkten mit einem diesen Kategorieen gleichen Gehalt und Quartiergeld, beziehungsweise Naturalquartier. Seine Ernennung oder Beförderung, oder seine Versetzung von dem einen Obergespan zu dem andern erfolgt durch den Minister des Innern unter Einvernahme des betreffenden Obergespans, eventuell der betreffenden Obergespäne. Diejenigen Konzepts-Adjunkten und Konzepts-Praktikanten, welche im Ministerium des Innern mindestens zwei Jahre dienten, haben bei Besetzung der Obergespans-Sekretärs-Stellen den Vorzug und gehen im Falle ihrer Ernennung zu Obergespans-Sekretären ihrer im Ministerium des Innern erworbenen Ansprüche nicht verlustig. — § 62 Das besondere Siegel des Obergespans ist das Landeswappen, welches mit einer den Namen des betreffenden Munizipiums oder der betreffenden Munizipien enthaltenden Umschrift zu versehen ist — § 63. Die Zahl der Obergespans-Stellen kann 70 nicht überschreiten. Die Agenden von zwei oder ausnahmsweise mehreren Munizipien können ständig oder provisorisch einem Obergespan anvertraut werden. Obergespans-Stellen mit einem Gehalte erster Klasse sind dort zu systemisieren, wo der Wirkungskreis des Obergespans sich ständig auf zwei Munizipien erstreckt und dieselben nicht ein und denselben Amtssitz haben, oder wo die Seelenzahl des Munizipiums oder der Munizipien 30 000 übersteigt; in anderen Munizipien gebührt dem Obergespan ein Gehalt zweiter Klasse. Wer provisorisch die Agenden zweier selbständiger

Obergespanschaften leitet, erhält als Zuschlag die Hälfte des Gehaltes der provisorisch geleiteten Obergespanschaft, dieser Zuschlag kann jedoch im Falle der Pensionierung oder Abfertigung nicht eingerechnet werden. Der Minister des Innern teilt der Legislative von Jahr zu Jahr gleichzeitig mit dem Budget mit, welche die ständig verbundenen Obergespanschaften sind, und welche Obergespanschaften in die erste oder in die zweite Klasse gehören. — § 64. Wenn das Munizipium seine im § 19, oder der Vizegespan, beziehungsweise Bürgermeister seine im § 68, Punkt d, beziehungsweise § 73, Punkt e umschriebene gesetzliche Pflicht verletzt oder nicht pünktlich erfüllt, kann das Ministerium den Obergespan ermächtigen, dass er über alle Beamte und Organe des Munizipiums, deren er bei dem Vollzug der noch nicht durchgeführten Verordnung bedarf, unmittelbar verfüge. In diesem Falle sind die Beamten und Organe verpflichtet, die auf den Vollzug der nicht durchgeführten Verordnung bezüglichen Verordnungen des Obergespans unverzüglich und unbedingt zu erfüllen, und können sie deshalb von dem Munizipium nicht zur Verantwortung gezogen werden. — § 65. In den Fällen des § 64 kann der Obergespan die renitenten Beamten und Organe in Untersuchung ziehen, sie vom Amte suspendieren oder amovieren, in welch' letzterem Falle er sie durch Andere definitiv ersetzen kann. Die solcher Art substituierten Beamten und Organe bleiben bis zur nächsten allgemeinen Beamtenwahl in ihren Stellen, und sind hinsichtlich der Rechte und Pflichten mit den übrigen Beamten vollkommen gleich. Gegenüber dem amovierten Beamten ist in Bezug auf den Versorgungs-Anspruch das gleiche Verfahren zu befolgen, welches das Statut des betreffenden Munizipiums bezüglich des Versorgungs-Anspruches der im Disziplinarwege enthobenen Beamten feststellt. — § 66. Mit dem Vollzug der Regierungs-Verordnung hört die exzeptionelle Gewalt des Obergespans allsogleich auf. Das Munizipium kann, wenn es das Vorgehen der Regierung für gravaminal erachtet, bei dem Abgeordnetenhause Abhilfe suchen.

V. Abschnitt. Von den Munizipal-Organen. § 67. Die Zentralbeamten des Komitates sind: der Vizegespan; der Obernotär und die Vizenotäre; der Oberfiskal und die Vizefiskale; der Präses und die Beisitzer des Waisenstuhles; der Physikus; der Oberkassier, eventuell der besondere Waisen- oder sonstige Kassier; der Kontrolor; der Oberbuchhalter, eventuell die Vizebuchhalter; der Archivar; der Evidenzhalter des Waisenstuhles; der Buchführer des Waisenstuhles; der Tierarzt. — Auswärtige Beamte sind: der Oberstuhlrichter und Stuhlrichter, und je nach Massgabe der Lokalverhältnisse der Bezirksarzt der Bezirks-Tierarzt, der Bezirks-Buchhalter. — Die Bürgermeister der Städte mit geregeltem Magistrate fallen dem Komitate gegenüber unter denselben Gesichtspunkt, wie die Bezirks-Oberstuhlrichter. — Die Zentralbeamten sind verpflichtet, am Amtssitze des Komitates, die aus-

wärtigen Beamten am Amtssitze des Bezirkes, die Bürgermeister der Städte mit geregeltem Magistrate in den betreffenden Städten zu wohnen. Wo sich der Wirkungskreis des Bezirksarztes, des Bezirks-Tierarztes oder des Bezirks-Buchhalters auf mehrere Stuhlrichter-Amts-Bezirke erstreckt, bestimmt den Amtssitz desselben das Munizipium. Bezüglich des Inslebentretens der Verpflichtung, den Wohnsitz am Amtssitze zu nehmen, kann der Minister des Innern auf Grund eines motivierten Vortrages des Munizipiums den Bezirks-Beamten eine Fristerstreckung erteilen. — § 68. Der Vizegespan ist der erste Beamte des Komitates. Als solcher: a) leitet er im Namen des Komitates die Administration, verfügt in allen Angelegenheiten, welche nicht in den Wirkungskreis der Generalversammlung, des Verwaltungs-Ausschusses oder einzelner Organe gewiesen sind; b) übernimmt er die an die Kommunität des Komitates gerichteten Regierungs-Verordnungen, Briefe, Berichte, Gesuche, Geld- und Wertsendungen; c) vollzieht er die Regierungs-Verordnungen; sollte er aber irgend eine Verordnung als gegen das Gesetz verstossend, oder unter den obwaltenden Lokalverhältnissen nachteilig oder vollends unausführbar erachten, erstattet er binnen längstens 24 Stunden Bericht an den Obergespan (§ 57, Punkt e), und macht in dessen Abwesenheit Vorstellung an den betreffenden Minister. Wenn der Minister, ungeachtet der Repräsentation, seine Verordnung auch weiter aufrecht hält, und der Vizegespan auch nach dem Herablangen des ministeriellen Reskriptes zur Durchführung der Verordnung sich nicht für verpflichtet erachtet, so hat er sofort an den Obergespan Bericht zu erstatten, und beruft auf dessen Anordnung, oder wenn der Obergespan abwesend ist, in dessen Namen die ausserordentliche Generalversammlung für den achten Tag ein, und legt derselben die Verordnung vor, welche von der Generalversammlung sofort aufzunehmen und in Verhandlung zu ziehen ist; d) vollzieht er diejenigen Verordnungen der Regierung, welche im Sinne des § 19 sofort und unbedingt zu vollziehen sind, und erstattet er nach der Durchführung der Verordnung der nächsten Generalversammlung Bericht über sein Vorgehen; e) vollzieht er die Beschlüsse der Generalversammlung; f) führt er die vom Obergespan auf Grund des § 57 Punkt i hinausgegebenen Weisungen durch; hat er jedoch gegen die Durchführung derselben Bedenken, so kann er binnen 24 Stunden im Wege des Obergespans an den Minister des Innern eine Repräsentation richten, welche der Obergespan binnen weiterer 24 Stunden zu unterbreiten verpflichtet ist; g) unterfertigt er eigenhändig die im Namen des Munizipiums ausgestellten Urkunden, Korrespondenzen und Berichte; h) wacht er darüber, dass gegen Regierungs-Verordnungen gerichtete Vorstellungen binnen drei Tagen unterbreitet werden (§ 19); i) ist er der Bewahrer des Siegels des Munizipiums; k) macht er Anweisungen aus der Domestikalkasse innerhalb der Grenzen des Budgets; l) verfügt er über

die Beamten des Munizipiums, über das Hilfs- und Manipulations-Personal und betraut, falls einer oder der andere in Erfüllung seiner Amtspflichten oder in irgend einer amtlichen Mission nicht pünktlich vorgehen sollte, mit den Agenden einen anderen ordentlichen oder Honorärbeamten, welchem er zu Lasten der Bezüge des säumigen Beamten aus der Domestikalkasse Diurnen flüssig macht; m) kann er mit Ausnahme des Obernotärs, des Oberfiskals, des Präses des Waisenstuhles und des Physikus, — sowohl gegen die Zentral- als Bezirksbeamten, sowie gegen die Mitglieder des Hilfs- und Manipulations-Personales, den Bezirkskanzlisten und die Gemeinde-Organe in Fällen des Ungehorsams im Dienste und geringerer Versäumnisse unter Einvernahme der Betreffenden, jedoch mit Ausschluss der Berufung von Fall zu Fall Ordnungsstrafen verhängen, welche bei den Beamten bis zu 10 fl., bei den Mitgliedern des Hilfs- und Manipulations-Personales und bei dem Bezirks-Kanzlisten, sowie bei den Gemeinde-Organen bis zu 5 fl. sich belaufen können, und dem Komitats-Pensionsfonde, beziehungsweise demjenigen der Gemeinde-Notäre zuzuwenden sind, wobei betreffs der, den Bestimmungen der Disziplinargesetze unterliegenden Vergehen das Recht, den Betreffenden später zur Verantwortung zu ziehen, vorbehalten bleibt; n) verfügt er in Betreff der Militär-Bequartierungs-Angelegenheiten; o) verfügt er betreffs der Entsendung der Brachialgewalt; p) stellt er die Diener des Munizipiums an und entlässt dieselben, und werden die Diener mit besonderer Berücksichtigung der ausgedienten Soldaten und Honvéds, beziehungsweise auch der Verfügungen des Ges.-Art. II : 1873, wenn sie ihren Obliegenheiten pünktlich nachkommen, für Lebensdauer angestellt; q) skontriert er mindestens einmal monatlich ohne vorläufige Verständigung mit eingehender Sorgfalt die Kassen des Munizipiums (Domestikal- und Waisenkassa, die Kassen der in Verwaltung des Munizipiums stehenden Fonde und Stiftungen u. s. w.) unter Intervention des Oberfiskals, des Waisenstuhl-Präses und des Oberbuchhalters, und erstattet über seine diesfälligen Wahrnehmungen unter Vorlage des Protokolls Bericht an den Skontralstuhl und an die Generalversammlung; r) sorgt er für die zeitweilige Revision der inneren Geschäftsgebahrung und der Geldgebahrung der Gemeinden; s) erstattet er über seine Verfügungen und den Zustand des Munizipiums sowohl dem Munizipal-Ausschusse als auch dem Obergespan in jeder ordentlichen Generalversammlung umständlichen Bericht; überdies berichtet er an den Obergespan *toties quoties* ausführlich über einzelne Angelegenheiten und von Fall zu Fall über die wieartige Durchführung empfangener Weisungen; t) trifft er die nötigen Verfügungen in Betreff der Vorbereitung der für die Generalversammlung bestimmten Angelegenheiten durch den ständigen Ausschuss und in Betreff der gehörigen Instruierung der einzelnen Aktenstücke; u) besorgt er alle jene Angelegenheiten, welche das eine oder andere Gesetz dem Vizegespan zu-

weist. — Einzelne können gegen Beschlüsse des Vizegespans, durch welche sie sich beschwert erachten, binnen acht Tagen von der Zustellung gerechnet die Berufung ergreifen. — § 69. Der Obernotär und die Vizenotäre führen die Protokolle der Generalversammlung, des ständigen, des Verifikations- und des Gerichts-Ausschusses, des Verwaltungs-Ausschusses, sowie der temporären Fachausschüsse und Kommissionen. Sie konzipieren die Beschlussfassungen, die Repräsentationen, Berichte, Korrespondenzen und Verordnungen der Generalversammlung und des Vizegespans. Sie fertigen die im Namen des Munizipiums auszustellenden Urkunden an, und referieren in der Generalversammlung über die einzelnen Angelegenheiten. In Verhinderung des Vizegespans, oder wenn die Vizegespansstelle erledigt ist, versieht der Obernotär die Agenden des Vizegespans. Wird der Vizegespan vom Amte suspendiert, so versieht, insolange die Generalversammlung für dessen Substituierung nicht vorgesorgt hat, gleichfalls der Obernotär die Agenden des Vizegespans. — § 70. Der Oberfiskal, beziehungsweise der Vizefiskal oder der Fiskal des Waisenstuhles ist der Rechtskonsulent des Munizipiums. Seine Wohlmeinung ist in Angelegenheiten, in denen der juristische Gesichtspunkt der entscheidende ist, vor der Beschlussfassung stets einzuholen. Er ist der Hüter der Gesetze, des eine Rechtskraft besitzenden Usus, der Statute des Munizipiums in der Selbstverwaltung und in den Generalversammlungen, und er kann in dieser seiner Amtseigenschaft gegen jedweden Beschluss des Munizipiums im Wege des Obergespans an den betreffenden Minister Berufung einlegen. Er vertritt das Munizipium in dessen Privat-Angelegenheiten. Er strengt die Klagen wegen Beleidigung der Versammlung an und beantragt die Höhe der zu bemessenden Geldstrafe. Er funktioniert in den Disziplinar-Angelegenheiten gegen die Komitatsbeamten, das Hilfs- und Manipulations-Personal und die Gemeinde-Organe. Er ist verpflichtet, bei Sicherstellung und Eintreibung der direkten und indirekten Steuern, sowie der gleich diesen einzutreibenden Schuldigkeiten die Rechtsvertretung des Aerars im Sinne der bestehenden Gesetze zu versehen. Eine mit seinem Berufe nicht kollidierende Privatpraxis kann er mit vorläufiger Genehmigung des Munizipiums nur insofern ausüben, inwiefern er hiedurch in der pünktlichen Erfüllung seiner amtlichen Agenden nicht behindert wird. — § 71. Der Oberstuhlrichter ist der erste Beamte des M.-Bezirkes. Er überwacht die seiner Jurisdiktion unterstehenden Gemeinden und übt jene Rechte und erfüllt jene Pflichten, welche das Gesetz und die Statuten ihm übertragen. Den Gemeinde-Organen gegenüber kann er in Fällen Ungehorsams im Dienste und geringfügigerer Versäumnisse unter Einvernahme der Betreffenden, jedoch mit Ausschluss der Berufung *toties quoties* eine Ordnungsstrafe in Anwendung bringen, welche in einer bis 5 fl. sich erstreckenden, und dem Pensionsfonde der Gemeindenotäre zuzuwendenden Geldbusse

besteht, und bleibt bei den den Disziplinar-Gesetzen unterliegenden Vergehen das Recht, den Betreffenden nachträglich zur Verantwortung zu ziehen, aufrecht. Er empfängt seine Weisungen — insofern das gegenwärtige oder ein anderes Gesetz nicht ausnahmsweise anders verfügt — vom Vizegespan und im Wege desselben, und verkehrt mit demselben unmittelbar. Er führt ein eigenes Siegel mit dem Wappen des Munizipiums und einer den Namen des Bezirkes enthaltenden Umschrift. Behufs der pünktlichen Besorgung seiner Agenden verfügt er mit dem ihm vom Obergespan gemäss dem § 57 Punkt b zugeteilten Stuhlrichter, und dem durch den Obergespan nach Massgabe des Erfordernisses ernannten Verwaltungs-Praktikanten und Bezirkskanzlisten, eventuell mit den von ihm auf Grund einer Ermächtigung der Komitatsbehörde aufgenommenen und jederzeit wieder zu entlassenden Diurnisten. Private können gegen Beschlüsse, welche der Oberstuhlrichter in seinem durch das Gesetz und die Statuten normierten Wirkungskreise selbständig erbringt, und durch welche sie sich beschwert fühlen, binnen acht Tagen und inwiefern ein oder das andere Gesetz nicht anders verfügt, an den Vizegespan rekurrieren. — § 72. In den Komitaten setzt den Wirkungskreis der übrigen Beamten, desgleichen den Personalstand und die Organisation des Hilfs- und Manipulations-Personales innerhalb der Grenzen des Ges.-Art. XV : 1883, mit Genehmigung des Ministers des Innern, das Komitat selbst fest. — § 73. Der erste Beamte städtischer Munizipien ist der Bürgermeister. Als solcher: a) ist er Vorsitzender des Magistrats; b) verfügt er in allen Angelegenheiten, welche das Gesetz oder die Statuten dem Wirkungskreise des Bürgermeisters zuweisen; c) übernimmt er die an die Stadt gelangten Regierungs-Verordnungen, Korrespondenzen, Berichte, Eingaben, Geld- und Wertsendungen; d) vollzieht er die Verordnungen der Regierung; wenn er aber findet, dass irgend eine Verordnung gegen das Gesetz verstösst, oder unter den obwaltenden lokalen Verhältnissen schädlich oder undurchführbar ist, erstattet er binnen 24 Stunden dem Obergespan Bericht (§ 57 Punkt e), und richtet in dessen Abwesenheit eine Repräsentation an den betreffenden Minister. Wenn der Minister ungeachtet der Repräsentation seine Verordnung auch weiter aufrecht hält, und der Bürgermeister auch nach dem Herablangen des ministeriellen Reskriptes zur Durchführung der Verordnung sich nicht für verpflichtet erachtet, so hat er sofort an den Obergespan Bericht zu erstatten, und beruft auf dessen Anordnung oder wenn der Obergespan abwesend ist, in dessen Namen die ausserordentliche Generalversammlung für den dritten Tag ein, und legt derselben die Verordnung vor, welche von der Generalversammlung sofort aufzunehmen und in Verhandlung zu ziehen ist; e) vollzieht er diejenigen Verordnungen der Regierung, welche im Sinne des § 19 sofort und unbedingt zu vollziehen sind, und erstattet er nach der Durchführung der Verordnung

der nächsten Generalversammlung Bericht über sein Vorgehen; f) vollzieht er die vom Obergespan auf Grund des § 57 Punkt i hinausgegegebenen Weisungen; hat er jedoch gegen die Durchführung derselben Bedenken, so kann er binnen 24 Stunden im Wege des Obergespans an den Minister des Innern eine Repräsentation richten, welche der Obergespan binnen weiterer 24 Stunden zu unterbreiten verpflichtet ist; g) unterfertigt er eigenhändig die im Namen des Munizipiums ausgestellten Urkunden, Korrespondenzen und Berichte; h) wacht er darüber, dass gegen Regierungs-Verordnungen gerichtete Vorstellungen binnen 3 Tagen unterbreitet werden (§ 19); i) ist er der Bewahrer des Siegels des Munizipiums; k) verfügt er über die Beamten der Stadt, über das Hilfs- und Manipulations-Personal und betraut, falls einer oder der andere in der Erfüllung seiner Amtspflichten oder in irgend einer amtlichen Mission nicht pünktlich vorgehen sollte, mit den Agenden einen anderen Beamten, welchem er zu Lasten der Bezüge des säumigen Beamten aus der Domestikalkasse Diurnen flüssig macht; l) kann er mit Ausnahme des Obernotärs, des Fiskals, des Präses des Waisenstuhles, des Polizeihauptmannes, des Physikus und der Magistraträte, gegen die Beamten, sowie gegen die Mitglieder des Hilfs- und Manipulations-Personales in Fällen des Ungehorsams im Dienste und geringerer Versäumnisse unter Einvernahme der Betreffenden, jedoch mit Ausschluss der Berufung von Fall zu Fall Ordnungsstrafen verhängen, welche bei den Beamten bis zu 10 fl., bei den Mitgliedern des Hilfs- und Manipulations-Personales bis zu 5 fl. sich belaufen können, und dem Pensionsfonde des Munizipiums zuzuwenden sind, wobei betreffs der den Bestimmungen der Disziplinargesetze unterliegenden Vergehen das Recht, den Betreffenden später zur Verantwortung zu ziehen, vorbehalten bleibt: m) stellt er die Diener des Munizipiums an und entlässt dieselben. Die Diener werden mit besonderer Berücksichtigung der ausgedienten Soldaten und Honvéds, beziehungsweise auch der Verfügungen des Gesetz-Artikels II : 1873, wenn sie ihren Obliegenheiten pünktlich nachkommen, für Lebensdauer angestellt; n) erstattet er über seine Verfügungen und den Zustand des Munizipiums sowohl dem Munizipal-Ausschusse als auch dem Obergespan in jeder ordentlichen Generalversammlung umständlichen Bericht; überdies berichtet er an den Obergespan *toties quoties* über einzelne Angelegenheiten und von Fall zu Fall über die wieartige Durchführung empfangener Weisungen; o) trifft er die nötigen Verfügungen in Betreff der Vorbereitung der für die Generalversammlung bestimmten Angelegenheiten durch den Magistrat und in Betreff der gehörigen Instruierung der einzelnen Aktenstücke; p) besorgt er alle jene Angelegenheiten, welche das eine oder andere Gesetz dem Bürgermeister zuweist. Einzelne können gegen Beschlüsse des Bürgermeisters, durch welche sie sich beschwert erachten, binnen acht Tagen von der Zustellung gerechnet die Berufung ergreifen. —

§ 74. Der **Magistrat** ist das vollziehende Organ des städtischen Munizipiums sowohl in der staatlichen Administration als auch in der Selbstverwaltung; er ist zugleich selbständige administrative Behörde in allen Angelegenheiten, welche gemäss den Gesetzen oder Statuten erster oder zweiter Instanz in seine Kompetenz gehören, und welche weder der Generalversammlung noch einer anderen Behörde vorbehalten sind. Ausser diesen leitet und erledigt der Magistrat die ökonomischen Angelegenheiten der Stadt gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung, er sorgt in den Rahmen dieser Beschlüsse für die Erhaltung, Fruktifizierung und Evidenzhaltung des städtischen Vermögens und der städtischen Einkünfte, für die entsprechende Verwaltung der städtischen Kassen, sowie der unter Aufsicht des städtischen Munizipiums stehenden Fonde, und für die Anfertigung und Ueberprüfung der auf dieselben bezughabenden Rechnungen; ferner besorgt er die Anweisungen aus der Domestikalkasse nach erfolgter Einvernahme der Buchhaltung und innerhalb des Rahmens des Budgets; und endlich vorbereitet er eventuell unter Mitwirkung der betreffenden Fach-Ausschüsse die Verhandlung der in den Wirkungskreis der Generalversammlung gehörenden, unter Punkt a), b), c), d), e), f), i), k) des § 47 aufgezählten Angelegenheiten, sowie im Allgemeinen der in die autonome Sphäre des städtischen Munizipiums gehörenden, und der städtischen wichtigeren ökonomischen Angelegenheiten. — § 75. Die Beschlüsse des Magistrates in administrativen Angelegenheiten können unmittelbar an den betreffenden Minister oder an den Verwaltungs-Ausschuss, die auf die Benefizien, das Vermögen und den Wirtschaftsbetrieb der Stadt bezüglichen Beschlüsse des Magistrates aber an die Generalversammlung und von dort an den Minister des Innern binnen 15 Tagen von der Zustellung gerechnet rekurriert werden. Der Rekurs ist bei dem Magistrat einzureichen, und ist letzterer verpflichtet, den Rekurs binnen acht Tagen an die höhere Behörde, beziehungsweise an die nächste Generalversammlung zur Vorlage zu bringen. — § 76. Der städtische Magistrat besteht: aus dem **Bürgermeister**, aus dem **Polizeihauptmann**, den **Magistratsräten**, dem **Obernotär** und **Oberfiskal**; der Polizeihauptmann kann aber an der Ueberprüfung der von ihm erbrachten und an den Magistrat rekurrierten Beschlüsse, sowie an der Erledigung der die Finanzen, die Benefizien, das Vermögen und den Wirtschaftsbetrieb der Stadt betreffenden Angelegenheiten nicht teilnehmen. Ueber Aufforderung des Magistrates ist jeder Beamte des städtischen Munizipiums verpflichtet, in der Magistratssitzung zu erscheinen und die gewünschten Aufklärungen zu erteilen; ebenso ist der Magistrat verpflichtet, wenn in das Ressort irgend eines Fachorganes gehörende wichtigere Angelegenheiten zur Beratung gelangen, die betreffenden Fachorgane behufs der Erteilung von Aufklärungen in die Sitzung zu berufen. Zur gültigen Beschlussfassung ist

ausser dem Vorsitzenden die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Magistrats notwendig; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der betreffende Referent, das betreffende Mitglied des Magistrates und der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter können meritorische Beschlussfassung nicht erheischende laufende oder interimistische Verfügungen ausser der Ratssitzung im gegenseitigen Einverständnisse und unter gegenseitiger Verantwortlichkeit im Namen des Magistrates treffen. — § 77. Im Uebrigen stellen die mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte jene Organisation, nach welcher sie ihre eigenen inneren Angelegenheiten versehen, und die städtische Autonomie üben wollen, und demgemäss auch den auf die Autonomie bezüglichen Wirkungskreis des Magistrates und der einzelnen Beamten, darunter jenen des Polizeihauptmannes, die Organisation der Fachkommissionen, den Status und die Besoldung des Beamtenkörpers, des Hilfs-, Manipulations-, Polizei- und Diener-Personales, wie auch den Appellationsmodus gegen von einzelnen Beamten in der autonomen Sphäre gefällte Bescheide, den Lokalverhältnissen entsprechend und innerhalb der Schranken des gegenwärtigen Gesetzes durch ein vom Minister des Innern zu genehmigendes Statut selbst fest. — § 78. Bei einem und demselben Munizipium können als Kassiere (der Kammer- oder Waisenkassa), Kontrolore, Buchführer und Buchhalter Solche nicht angestellt werden, die mit einander in direktem auf- und absteigendem Verwandtschaftsverhältnisse oder in Seitenverwandtschaft bis ins dritte Glied stehen, oder bis ins zweite Glied verschwägert sind, ferner im Verhältnisse von Adoptiveltern oder Adoptivkindern stehen.

VI. Abschnitt. Von der Wahl der Beamten (§ 79 bis 88): § 79. Die Beamten werden, ausgenommen die im § 80 aufgezählten Fälle, durch die Generalversammlung des Munizipal-Ausschusses auf sechs Jahre gewählt. — § 80. Der Munizipal-Physikus, der Polizeihauptmann, die Buchhalter, Archivare, die Evidenzhalter und Buchführer beim Waisenamte, die Bezirks- und Kreisärzte, die Verwaltungs-Praktikanten, die Tierärzte und die Bezirks-Kanzlisten und in den Komitaten die Mitglieder des Hilfs- und Manipulations-Personales werden vom Obergespan auf Lebensdauer ernannt. — § 81. In den städtischen Munizipien werden die Mitglieder des Hilfs- und Manipulations-Personales durch die Generalversammlung des Munizipal-Ausschusses auf Lebensdauer gewählt. — § 82. Während der Dauer der Beamtenwahlen sorgt der Obergespan, wenn die Wahl eine allgemeine ist, für die Substituierung des Notars und des Fiskals. Die Liste der Kandidaten wird in den Schranken des Ges.-Art. I : 1883 und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Ges-Art. XLIV : 1868 durch den Kandidations-Ausschuss zusammengestellt. Der KandidationsAusschuss besteht: aus dem Obergespan als Präsidenten, aus drei durch die Generalversammlung gewählten und drei durch den Obergespan berufenen

Ausschuss-Mitgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten. Für jede Stelle sind mindestens drei Personen zu kandidieren und ist eine Abweichung von dieser Regel nur dann zulässig, wenn sich nicht drei kandidationsfähige Personen für die zu besetzende Beamtenstelle gemeldet haben. Der Kandidations-Ausschuss ist nicht verpflichtet, seine Beschlüsse zu motivieren. — § 83. Bei Gelegenheit der Beamten-Neuwahl haben in den Komitaten jene Ausschussmitglieder Stimmrecht, die für das nächste Jahr, in den städtischen Munizipien aber jene Ausschussmitglieder, die für das Jahr, in welchem die Beamten-Neuwahl stattfindet, in das Namensverzeichniss der Höchstbesteuerten und gewählten Ausschussmitglieder aufgenommen wurden, ferner die im § 51 aufgezählten, noch faktisch wirkenden Beamten. — § 84. Die Abstimmung, welche auf den schriftlich überreichten Wunsch von 20 Ausschussmitgliedern stets anzuordnen ist, erfolgt vor der durch den Obergespan ernannten einen oder vor mehreren Kommissionen mittelst Verzeichnung der Namen und der Stimmen der Abstimmenden, in mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten durch Stimmzettel. — § 85. Der Vizegespan und Bürgermeister werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wenn keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt, findet eine neue Wahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die übrigen Beamten werden mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. — § 86. Die Beamten leisten den folgenden Eid: »Ich N. N. schwöre, dass ich dem Könige treu sein, die Gesetze des Landes halten, meinen Amtsvorgesetzten gehorchen, die mit meinem Amte verbundenen Pflichten mit gewissenhafter Pünktlichkeit erfüllen und das Amtsgeheimnis bewahren werde. So wahr mir Gott helfe.« Sollte der Gewählte erklären, dass der Eid seiner religiösen Ueberzeugung widerstreitet, so hat er folgendes Gelöbnis abzulegen: »Ich N. N. gelobe feierlichst, dass ich dem Könige treu sein, die Gesetze des Landes halten, meinem Amtsvorgesetzten gehorchen, die mit meinem Amte verbundenen Pflichten mit gewissenhafter Pünktlichkeit erfüllen und das Amtsgeheimnis bewahren werde.« — § 87. Die mittlerweile in Erledigung gekommenen Stellen werden nur in der nächsten ordentlichen Generalversammlung besetzt. Bis dies erfolgt, sorgt, falls dies unumgänglich notwendig ist, der Obergespan für die Substitution. — § 88. Die Komitate und städtischen Munizipien haben innerhalb eines Jahres nach dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes für die Errichtung eines Pensions-Institutes zu sorgen. Bezüglich der Organisierung des Pensions-Institutes, der Schaffung und Verwaltung des Pensionsfondes verfügen die Munizipien in dem, auf Grund der mit dem Staate und den übrigen Munizipien zu vereinbarenden Reziprozität und möglichst in Gemässheit der Grundprinzipien des Ges.-Art. XI : 1885 zu schaffenden, durch den Minister des Innern zu bestätigenden Statute. Ebenfalls statutenmässig stellt

das Munizipium den Beamten und den Mitgliedern des Hilfs- und Manipulations-Personales gegenüber die Modalitäten seines Vergehens in dem Falle fest, wenn der Betreffende infolge Krankheit oder Abnahme der Geisteskräfte auch nach Ablauf des durch die hiezu kompetente Behörde bewilligten Urlaubes, welcher bis zu einem Jahre sich erstrecken kann, seine Arbeitsfähigkeit nicht wieder erlangt hat. Das in dieser Beziehung geschaffene Statut ist der Genehmigung des Ministers des Innern zu unterbreiten.

VII. Abschnitt. Von der Verantwortlichkeit der Ausschussmitglieder und der Beamten (§§ 89—94): § 89. Der Beamte ist für all den Schaden, welchen er in seinem amtlichen Vorgehen, sei es durch Thun oder Lassen, absichtlich oder aus sträflicher Nachlässigkeit, dem Staate, dem Munizipium, den Gemeinden oder Einzelnen gesetzwidrig oder infolge Inkompetenz verursachte, wenn der Schaden mit normalmässiger Rechtsremedur nicht zu beseitigen war, — volle Ersatzleistung schuldig. Die Schadenersatz-Klagen gehören in die Kompetenz des nach der Gerichtsordnung kompetenten Gerichtes, welches aber von der Anstrengung der Klage die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu verständigen verpflichtet ist. Mutwillig Prozessführende können zu Gunsten irgend einer wohlthätigen Anstalt des Munizipiums zu einer Geldstrafe bis zu 500 fl. verurteilt werden, und sind in die Prozesskosten zu verfällen. — § 90. Wenn der Beamte in kompetentem Auftrage und diesem gemäss vorgegangen ist, sind die Ersatzklagen stets gegen Jene zu richten, welche die ungesetzliche Handlung anordneten. Jene Ausschussmitglieder, welche dem illegalen Beschlusse zustimmten, sind dem Beschädigten gegenüber solidarisch verantwortlich, — unter einander aber zur Ersatzleistung gleichmässig verpflichtet. — § 91. Wenn der Beschädigte wegen der Vermögenslosigkeit des verurteilten Beamten nicht befriedigt werden könnte, oder wenn es nicht eruiert werden kann, wer für den gravaminalen Beschluss gestimmt hat, ersetzt das Munizipium den Schaden unter Aufrechterhaltung des Regressrechtes Den Schaden, welchen öffentliche Gelder manipulierende Beamte verursachen, sind aber nach diesen in erster Linie jene zu tragen verpflichtet, die nach dem Gesetze die Geldmanipulation zu überwachen haben, wenn sie ihre Pflicht entweder gar nicht oder nicht der Norm gemäss erfüllten. — § 92. Die mit der Amtsführung verbundene Verantwortlichkeit währt so lange, als der Beamte durch das Munizipium nicht der Verantwortlichheit enthoben worden ist. Diese Enthebung sistiert nur die gegenüber der Gesammtheit des Munizipiums bestandene Verantwortlichkeit, für die verursachten Schäden, für die privatrechtlichen und strafbaren Handlungen bleibt die in den Strafgesetzen bestimmte Verantwortlichkeit unberührt. — § 93. Ueber die Art und Weise, den Beamten und die Mitglieder des Hilfs- und Manipulations-Personales auf disziplinarem oder strafgericht-

lichem Wege zur Verantwortung zu ziehen, verfügen besondere Gesetze. — § 94. Ein Beamter kann für eine Handlung, die ihm das Gesetz oder die kompetente höhere Behörde zur Pflicht machte, — im Disziplinarwege nicht zur Verantwortung gezogen werden.

VIII. Abschnitt. Von den gemischten und Uebergangs-Bestimmungen. § 95. Mit Jurisdiktionsrecht bekleidete Städte können mit Bewilligung des Ministers des Innern sich in Städte mit geregeltem Magistrate oder zu Grossgemeinden umgestalten. Wenn jener Teil der Bewohnerschaft, der zusammen mehr als die Hälfte der gesamten direkten Staatssteuer der Stadt bezahlt, die Umgestaltung wünscht, kann die Umgestaltung nicht verweigert werden. Der Minister des Innern ist verpflichtet, in betreff einer jeden Umgestaltung einen abgesonderten Gesetzentwurf vorzulegen. — § 96. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird das Ministerium, mit der Bestimmung der Zeit des Inslebentretens der Minister des Innern betraut.

Die Verwaltungsorganisation **Kroatiens:**

Mit 1. August ins Leben getreten. Vier Gesetze regeln die neue Verwaltungsorganisation. Mit dem einen wird das Land nach den historischen Komitaten eingeteilt und die Verwaltung bei diesen, sowie bei den Bezirken geregelt; das zweite Gesetz ruft eine neue, auf dem Prinzipe der Autonomie beruhende Institution, die Verwaltungsausschüsse, ins Leben; das dritte modifiziert das bisherige Gesetz über die Städte-Organisation in der Weise, dass es die Verwaltung der Städte unter die Oberaufsicht des Obergespans stellt und für die zwei Hauptstädte des Landes, Agram und Esseg, Oberbürgermeister einsetzt; das vierte Gesetz endlich regelt die Disziplinar-Verantwortlichkeit der bei den Verwaltungsbehörden angestellten Beamten und Diener. Die Grundprinzipien, auf welchen die neue Verwaltung beruht, sind: die Einteilung in drei Instanzen: Bezirk, Komitat und Regierung (während bisher nur zwei Instanzen: Vizegespanschaft, Regierung, bestanden); dann die Zuziehung des Laienelements zu den Agenden der Verwaltung: zur Hälfte Höchstbesteuerte, zur andern Hälfte gewählte Mitglieder (vgl. obige ungarische Kommunalordnungen). Die autonomen Angelegenheiten des Komitates werden demnach von den Komitatsversammlungen, welchen der Obergespan präsidiert, besorgt; während die öffentliche Verwaltung von den Bezirks- und Komitatsbehörden, sowie von den Komitats-Verwaltungsausschüssen geführt wird. Bei jedem Komitate wird nämlich ein Verwaltungsausschuss gebildet, der zur Hälfte aus den von der Komitatsversammlung gewählten Mitgliedern, zur Hälfte aus den Organen der Komitatsbehörde besteht. An der Spitze des Komitates steht ein Obergespan, der ein Vertrauensmann der Regierung ist; die Komitatsbehörde leitet der Vizegespan, die Bezirksbehörden aber die Bezirksvorsteher. (»Politik«.)

Oesterreich-U. Gesetz vom 6. Juni, betreffend den Landsturm für

die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg. — § 1. Der Landsturm ist ein integrierender Teil der Wehrkraft und als solcher unter völkerrechtlichen Schutz gestellt. — § 2. Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet. — Der Landsturmpflicht nach Massgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, unterliegen alle aus der Kategorie des Offiziers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältnis ausser Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr versetzten Personen, insofern sie nicht in den vorbenannten Teilen der bewaffneten Macht verwendet werden. — Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im Allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen. — Das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Massgabe, als es die Kriegsverhältnisse erheischen, insoweit es die Dienstesrücksichten gestatten, heranzuziehen — Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden. — Freiwillig zum Dienste im Landsturm sich Meldende, welche ausserhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Massgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden. — § 3. Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingeteilt. In das erste Aufgebot gehören alle nach § 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben. Das zweite Aufgebot umfasst die gleichen Personen vom 1. Jänner jenes Jahres, in welchem dieselben das 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. Dezember jenes Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben, beziehungsweise bis zur Vollendung der Landsturmpflicht. — § 4. Der Landsturm darf nur in dem Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges zum Dienste aufgeboten werden. Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, nach Vernehmung des Ministerrates, im Wege des Ministers für Landesverteidigung, in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesverteidigung erfordern. Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt nach Massgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation. Die Auflösung des Landsturmes wird vom Kaiser angeordnet. — § 5. Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwen-

dung des Landsturmes ausserhalb des Gesamtumfanges der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz. Nur bei Gefahr im Verzuge kann eine solche Verwendung vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mitteilung zur genehmigenden Kenntnisnahme an den Reichsrat, angeordnet werden. Während eines Krieges kann in ausserordentlichen Bedarfsfällen, sowohl wenn die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf den gesetzlichen Kriegsstand bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, als auch zur eventuellen notwendigen Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand, das entsprechende Erfordernis für die systemmässig aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu ergänzenden Teile der bewaffneten Macht, nach Massgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes vom ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen. Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorieen (§ 3) mit den jüngsten Altersklassen zu beginnen. — § 6. Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf- und Disziplinarvorschriften. Durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen wird das Militärverhältnis derselben für die betreffende Zeit unterbrochen. — § 7. Die Landsturmmänner und ihre Offiziere tragen während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Offiziere und Unteroffiziere überdies die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen. Die mit kaiserlicher Genehmigung schon im Frieden organisierten Bürgermiliz- und Schützenkorps haben das Recht, ihre statutenmässige Bekleidung und Ausrüstung, sowie Organisation, mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung ihrer Kommandanten und Offiziere, auch im Landsturmdienste beizubehalten. — § 8. Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalienverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm entsprechende Bestimmungen wie für das Heer, beziehungsweise die k. k. Landwehr zu gelten. — § 9. Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen von der höchsten abwärts verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu halten. Wenn der Landsturm zum Dienste nicht aufgeboten ist (§ 4), dürfen die landsturmpflichtigen Personen keiner Kontrollsleistung und Uebungspflicht unterzogen werden. — § 10. Die Kosten des aufgebotenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt. — § 11. Durch dieses Ge-

setz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Wehrgesetzes ausser Kraft gesetzt. — § 12. Dieses Gesetz tritt nach der Kundmachung sofort in Kraft und wird mit dem Vollzuge der Minister für Landesverteidigung betraut.

Belgien. Gesetz vom 24. Mai zur Abänderung von Artikel 22 u. 27 des Wahlgesetzes (vom 24. August 1883): betreffend die die Wahlberechtigung bedingenden Qualifikationsprüfungen.

Belgien. K. Verordnung vom 8. Juli, betreffend Einrichtung und Organisation der Kön. Akademie der vlämischen Sprache und Litteratur. — Die Akademie wird zu Gent errichtet aus Schriftstellern und Gelehrten, welche mit Studium und Pflege der niederländischen Sprache und Kultur sich befassen. Der König ist Protektor. Die Akademie besteht einmal aus 25 Titularmitgliedern, wovon 20 Belgier sein müssen (die ersten 18 ernennt der König), sodann aus Ehrenmitgliedern und Korrespondenten.

Belgien. Ein Gesetz vom 23. März stellt den Offiziersstand des Heeres so fest: 1574 bei der Infanterie, 272 bei der Kavallerie, 392 bei der Artillerie, 23 beim Train, 77 beim Genie.

Bulgarien, Gesetz betr. die Abänderung der Artikel 24 u. 49 des Wahlgesetzes, vom 5. September. (Privatmitt.)

Bulgarien, Gesetze v. 10. u. 11. Juli, betr. die Stadt- und die Landgemeinden. (Privatmitt.)

Frankreich. Organisation der Dienstzweige des Ministeriums des Innern durch Dekret vom 4. November (in 17 Artikeln) und der Dienstzweige des M. der Finanzen (vgl. G.-G.-Uebers. für 1885) vom 19. November.

Frankreich. Dekret vom 12. August zur Organisation der Zentralverwaltung des Ministeriums der Marine und der Kolonieen.

Frankreich. Dekret vom 3. April, wodurch Artikel 7 des Geschäftsreglements des Staatsrates abgeändert wird: Benennung von 27 vor die Plenarversammlung (*assemblée générale*) des Staatsrates zu bringenden Beschlussgegenständen.

Frankreich. Dekret vom 26. März über die Errichtung eines »beratenden Komite's für die Protektorate« beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, bestehend aus 16 Mitgliedern, welche verschiedenen Dienstzweigen angehören.

Frankreich. Gesetz vom 29. Juli: Errichtung eines vierten Spahi-Regiments. Die ersten 3 Schwadronen werden den Pelotons der gemischten Kompagnieen von Tunis entnommen.

Frankreich. Gesetz vom 22 Juni, betr. die Austreibung der Mitglieder der Familien, welche in Frankreich regiert haben: Art. 1: Das Gebiet der Republik ist und bleibt den Oberhäuptern dieser Familien und ihren nach Erstgeburtsrecht direkten Erben verboten. — Art. 2: Die Regierung ist ermächtigt, dasselbe Verbot für

andere Mitglieder dieser Familien auszusprechen. — Art. 3: Bei Uebertretung 2 bis 5 Jahre Gefängnis. — Art. 4 schliesst die Mitglieder derselben Familien von allen öffentlichen Diensten und von aller Wählbarkeit aus.

Frankreich. Ein Gesetz vom 5. Juli verfügt die Oeffentlichkeit für die Sitzungen des Gemeinderates von Paris und des Seine-Generalrates.

Grossbritannien, Gesetz v. 10. Mai, zur Regelung der Ersatzwahl für geisteskrank gewordene Unterhausmitglieder.

Grossbritannien, Gesetz v. 28. Juni, über obligatorische ärztliche Prüfungen und Bestellung eines Medizinal-Kollegiums (*general council*).

Italien. Ein Dekret vom 2. Sept. hat eine ständige Münzkommission von höchstens 11 Mitgliedern zum Studium des Münzwesens eingesetzt.

Russland. Das neue am 17. Juli veröffentlichte Kaiserliche Hausgesetz teilt die Mitglieder der kaiserlichen Familie, je nach ihrer Abstammung von dem regierenden, resp. den verstorbenen Kaisern in verschiedene Kategorieen: Grossfürsten mit dem Prädikat »kaiserliche Hoheit« — Fürsten mit dem Titel »Hoheit« oder, als letzte Kategorie (beginnend mit den Urenkeln von russischen Kaisern), in Fürsten mit dem Titel »Durchlaucht«. Dieselbe Abstufung gilt auch für die weiblichen Glieder der Kaiserfamilie. (So wird z. B. der jüngstgeborene Sohn des Grossfürsten Konstantin Konstantinovič, als Urenkel des Kaisers Nikolaus, nicht mehr als Grossfürst, sondern als Fürst, aber mit dem Titel »Hoheit«, »als ältester Sohn seiner Eltern« gerechnet. Seinen etwaigen noch nachgeborenen Geschwistern steht nur das Prädikat »Durchlaucht« zu. Von seinen eigenen späteren Kindern würde wiederum nur der älteste Sohn das Prädikat »Hoheit« führen dürfen.) — Den verschiedenen Abstufungen entsprechend sind auch die neuen den Mitgliedern der Kaiserfamilie aus dem Staatsschatz wie aus dem Apanagen-Vermögen zustehenden »Apanagen« normiert. Durchwegs sind dieselben bedeutend geringer, als die bisher gezahlten, und vor allem findet durch das neue Gesetz eine starke Entlastung der in dieser Beziehung bis dato sehr in Anspruch genommenen Staatskasse statt. Die Kaiserin erhielt bisher aus dem Staatsschatz jährlich 600 000 Rubel, fortan nur 200 000; der Thronfolger 300 000, jetzt nur 100 000 Rubel jährlich u. s. w. Sehr interessant ist ein Paragraph, welcher nunmehr definitiv den fremden, einen Grossfürsten heiratenden Prinzessinnen das Recht zugesteht, ihren Glauben beizubehalten. (Es ist bekannt, dass die Grossfürstin Vladimir [geborene Prinzessin von Mecklenburg] die erste war, welche, nun schon vor Jahren, bei ihrer Verheiratung 1874 standhaft blieb und ihren lutherischen Glauben beibehielt. Kaiser Alexander II. sah diesen eigentlichen Verstoss gegen das bisherige

kaiserliche Hausgesetz nach, und Alexander III. folgte dem Beispiele seines Vaters stillschweigend, als andere jüngere Grossfürsten sich mit lutherischen Prinzessinnen vermählten. Jetzt sanktionierte er das Beibehalten der Religion, wie gesagt, durch einen besonderen Paragraphen.) Nur von der späteren Kaiserin, d. h. also der Gemahlin des Thronfolgers, wird auch jetzt noch die Angehörigkeit zur orthodoxen Kirche, eventuell der Uebertritt zu derselben, verlangt. Die sonstigen Details des neuen Hausgesetzes sind für das Ausland wenig interessant. (»Politik«.)

Spanien. Durch ein kön. Dekret vom 19. November ist die Errichtung von Handelskammern in den spanischen überseeischen Besitzungen verfügt worden. In Bezug auf die Obliegenheiten und den Wirkungskreis derselben enthält das Dekret dieselben Bestimmungen wie für die Handelskammern im Mutterlande.

Schweiz. Bundesgesetz vom 4. Dezember, betreffend den Landsturm. Allgemeine Pflicht vom zurückgelegten 17. bis zum vollendeten 50. Altersjahr; für aus dem Auszug und aus der Landwehr getretene Offiziere bis zum vollendeten 55. Altersjahr. Aufnahme untersiebenzehnjähriger und überfünfzigjähriger Schweizer zulässig. Ueber den Bestand des Landsturmes sind von den Kantonen Kontrollen und Verzeichnisse zu führen; die Kosten trägt der Bund.

B) Materielles Verwaltungsrecht.

I. Verwaltung des Auswärtigen (vgl. Staatsverträge und Kolonieen).

Niederlande. Gesetz vom 15. April in 23 Artikeln über Konsularbeurkundung.

II. Amtliche Statistik und Publizität; Standesamtswesen; Naturalisierung; Bürgerrecht; Orden, Auszeichnungen und Belohnungen; Wappen, Flaggen; Titel.

Deutsches Reich. Kaiserlicher Erlass, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten, vom 2. März. »Ich genehmige, dass die Souveräne der deutschen Staaten, die Prinzen Meines oder eines anderen regierenden deutschen Königlichen Hauses, sowie die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte auf den ihnen eigentümlich gehörigen Privatfahrzeugen die Kriegsflagge an der Gaffel oder am Flaggenstock führen können.«

Württemberg. K. V.O. v. 30. August, betreffend neue Statuten des Kronordens: § 3 normiert 4 Klassen, nämlich Grosskreuz, Kommenthur, Ehrenritter, Ritter, je mit Schwertern für Militärverdienstbeleihungen.

Italien. Gesetz vom 26. Dez., betreffend Ueberführung der sterblichen Ueberreste Gioacchino Rossini's aus Paris nach der Kirche *Sta. Croce* in Florenz (10 000 Lire).

III. Kirchen- und Schulwesen, Kunst und Wissenschaft.

Preussen. Gesetz vom 21. Mai, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Artikel 1. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 sowie im Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 werden aufgehoben. — Artikel 2. An die Stelle des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen: Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden. — Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind 1) dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen; 2) ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten; 3) es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt. — Diese Seminare sind nur für diejenigen Studierenden bestimmt, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Hiervon kann jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen gestatten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt. Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erz-Diözese Gnesen-Polen und die Diözese Kulm wird durch königliche Verordnung bestimmt. — Artikel 3. Die kirchlichen Oberen sind befugt, Konvikte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die für diese Konvikte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen. — Artikel 4. Die kirchlichen Oberen sind befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen. — Artikel 5. Die in den §§ 9—14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht über die in den Artikeln 2, 3 und 4 bezeichneten Anstalten werden aufgehoben. — Artikel 6. Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 wird aufgehoben. Kirchendiener im Sinne des Gesetzes

vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben. — Artikel 7. Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist. — Artikel 8. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen, sowie die Namen der Leiter derselben mitzuteilen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichnis der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen. Von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für länger als vierzehn Tage, oder einer Entfernung aus dem Amte ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mitteilung zu machen. Die in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht werden aufgehoben. — Artikel 9. Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschnitt IV des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben. — Artikel 10. Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat werden aufgehoben. Im Fall des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt. — Artikel 11. Der Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 tritt mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft. — Artikel 12. Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1873 fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht. — Artikel 13. Die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden ausgedehnt auf die Uebernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonieen, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Uebernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter, als Nebenthätigkeit der ausschliesslich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche im Gebiete der preussischen Monarchie gegenwärtig bestehen. — Artikel 14. In denjenigen Landesteilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrat — nicht bereits vor dem Erlass des Gesetzes vom 20. Juni 1875 einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmässig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmässig bestellten Pfarrgeistlichen über. In der Erzdiözese Gnesen-Posen und in der Diözese Kulm erfolgt die Regelung im Wege königlicher Verordnung. — Artikel 15. Das Lesen stiller Messen und das Spenden der

Sterbesakramente unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873, 12. Mai 1873, 21. Mai 1874 und 22. April 1875.

Preussen. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, vom 29. April 1887. Artikel 1. Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird wie folgt abgeändert und ergänzt: § 1. Die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diözesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Auf diese Seminare finden die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 Anwendung. — § 2. Die beschränkende Bestimmung im Absatz 4 des § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wegen des Besuchs der kirchlichen Seminare wird aufgehoben. — Artikel 2. Die Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 11. Juli 1883 werden wie folgt abgeändert: § 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung der Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors etc.) aufgehoben. Das Einspruchsrecht gilt fortan nur für die dauernde Uebertragung eines Pfarramts. § 2. An Stelle des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Nr. 2 ab tritt folgende Bestimmung: 2) wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben. § 3. Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter findet fortan nicht statt. Der § 18 und der zweite Absatz des § 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben. § 4. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1872 haben nicht von rechtswegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung a. a. O. wird aufgehoben. § 5. Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sakramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874. Vorstehende Bestimmung findet auch auf Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Kongregationen Anwendung, sofern dieselben für das Gebiet der preussischen Monarchie zugelassen sind. Die Vorschrift des Artikels 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird hierdurch nicht berührt. — Artikel 3. Die im Absatz 2 des Artikels 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Mitteilung kirchlicher Disziplinarentscheidungen an die Oberpräsidenten wird aufgehoben. — Artikel 4. Die §§ 2 bis 6 des Gesetzes über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 werden aufgehoben. — Artikel 5. Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, wird wie folgt abgeändert: § 1. Im Gebiete der preussischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden

und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, welche sich a) der Aushilfe in der Seelsorge, b) der Uebung der christlichen Nächstenliebe, c) dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen; d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen. § 2. Auf die wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen finden in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Kongregationen gelten. § 3. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden, sowie den wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten. § 4. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Korporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann denselben die Nutzniessung dieses Vermögens gestattet werden. — Artikel 6. Die §§ 4 bis 19 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 werden aufgehoben.

Preussen. Verordnung vom 13. Februar 1887, betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe). Einziger Paragraph. Die katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) haben Uns folgenden Eid zu leisten: »Ich N. N., erwählter und bestätigter Bischof (Erzbischof) von N., schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden auf das heilige Evangelium, dass, nachdem ich auf den bischöflichen Stuhl von N. erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preussen (N.) und Allerhöchstdessen rechtmässigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachteil aber verhüten und besonders dahin streben will, dass in den Gemütern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit in entgegengesetztem Sinne gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein

könnten, und will, wenn ich erfahren sollte, dass in meiner Diözese oder anderswo Anschläge gemacht werden, die zum Nachteil des Staates gereichen könnten, hiervon Seiner Königlichen Majestät Anzeige machen. Ich verspreche, dieses alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiss bin, dass ich mich durch den Eid, welchen ich seiner Päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Seine Königliche Majestät entgegen sein könne. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!«

Preussen. Gesetz vom 15. Juli, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreussen: Vor der Anstellung sind in Städten der Magistrat und die Schuldeputation, bezw. der Schulvorstand, auf dem Lande bei Gemeindeschulen der Gemeinde- (Guts-) Vorstand, bei Sozietätsschulen der Schulvorstand darüber zu hören, ob Einwendungen gegen die Person des für die betreffende Stelle Bestimmten zu erheben sind. Auf Beschwerden der Anzustellenden entscheidet der Unterrichtsminister.

Württemberg. Verfügung des Min. des K.- und Schulwesens vom 6. Sept., betreffend eine neue Organisation der Kunstgewerbeschule.

Frankreich Gesetz vom 30. Oktober über die Organisation des Volksschulunterrichts, in 68 Artikeln. — Artikel 4 schliesst Ausländer von der Erteilung des Unterrichts so gut wie ganz aus — Artikel 17: In den öffentlichen Volksschulen ist der Unterricht ausschliesslich dem Laienpersonal vorbehalten. — Artikel 18: Binnen 5 Jahren hat die geistliche Lehrthätigkeit aufzuhören. — Artikel 44 verfügt die Errichtung eines Volksschulrates für jedes Departement, bestehend aus dem Präfekten, dem Inspektor der Akademie, 4 von ihren Kollegen bezeichneten Generalratsmitgliedern, zwei von den Lehrern gewählten Lehrern und zwei von den Lehrerinnen gewählten Lehrerinnen, zwei vom Minister bezeichneten Volksschulinspektoren.

Frankreich. Ein Dekret von 47 Artikeln vom 28 Dezember 1885 betrifft die Organisation der Fakultäten und Schulen des höheren Unterrichts. Es regelt die Zusammensetzung und Zuständigkeit des durch Dekret vom 25. Juli 1885 geschaffenen *»conseil général des facultés«*, die Stellung des *»conseil«* und der *assemblée* des fac., sowie der Professoren.

Italien. Gesetz vom 11. April, betreffend die Gehalte der Elementarlehrer. In der nachfolgenden Tabelle werden die Minimalgehalte fixiert:

1) Städtische Schulen:		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Höhere	Lehrer	1320	1110	1000 Lire
	Lehrerinnen	1056	880	800 »

Städtische Schulen:		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Niedere	Lehrer	1000	950	900 Lire
	Lehrerinnen	800	760	720 »
2) Landschulen:				
Höhere	Lehrer	900	850	800 »
	Lehrerinnen	720	680	640 »
Niedere	Lehrer	800	750	700 »
	Lehrerinnen	640	600	560 »

Diese Gehalte wachsen alle 6 Jahre weiteren Dienstes in der Gemeinde um 10%. Der Staat beteiligt sich an der Erhöhung der Gehalte mit 3 Mill. L. jährlich zur Unterstützung der Gemeinden, mit der Beschränkung auf den Höchstbetrag von ²/₃ der Mehrbelastung der Gemeinden.

IV. Kriegswesen (vgl. Verwaltungsorganisation: Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich).

Deutsches Reich. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegs-Transport-Ordnung), vom 26. Januar 1887.

V. Justizgesetzgebung, Gefängniswesen, Zwangserziehung, Sicherheitspolizei.

Deutsches Reich. Erklärung, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln, vom 17. März 1887. Die Kaiserlich deutsche Regierung einerseits und die Kaiserlich Königlich österreichische und die Königlich ungarische Regierung andererseits haben gegenseitig von den in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und im Deutschen Reich in Geltung stehenden Gesetzen [1]) Kenntnis genommen, welche übereinstimmend bestimmen, dass, unter Voraussetzung der Verbürgung der Gegenseitigkeit, die Fahrbetriebsmittel ausländischer Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördern, von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen sind. Mit Rücksicht hierauf wird durch den Austausch der gegenwärtigen Erklärung anerkannt, dass bei der Anwendung der angeführten gesetzlichen Bestimmung im Deutschen Reich die Gegenseitigkeit in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und bei der Anwendung dieser Bestimmung in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie die Gegenseitigkeit im Deutschen Reich verbürgt ist.

Ergänzung des § 809 der D. Zivilprozessordnung durch Gesetz vom 30. April. Die Vollziehung ist vor Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig. Sie ist jedoch ohne Wirkung,

---

1) Deutsches Reichsgesetz vom 3. Mai 1886.

wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese im vorhergehenden Absatze bestimmten Frist erfolgt.

Deutsches Reich, Gesetz vom 20. April: Verlängerung des Sozialistengesetzes bis 30. Sept. 1888.

Elsass-Lothringen. Aufhebung des Artikels 925 des *code de procédure civile* durch Gesetz vom 10. Mai § 11, und der Artikel 605 bis 610, 611 (Abs. 3), 612, 613 (Abs. 1) des *code d'inst. criminelle* durch Gesetz vom 19. April (Strafanstalten-Verw. betr.).

Preussen. Gesetz vom 28. Juni, betreffend die Errichtung letztwilliger Verfügungen in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

Preussen. Gesetz vom 27. Juni für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausschluss der ehemals bayerischen Gebietsteile, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes. § 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu schulden kommen lässt, oder ohne gesetzmässige Ursache den Dienst versagt oder verlässt, hat auf den Antrag der Herrschaft unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu drei Tagen verwirkt. Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienszeit entlässt, vor dieser Entlassung gestellt werden. Bis zum Anfange der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig. Die in Gemässheit des § 1 festgesetzten Geldstrafen fliessen zur Ortsarmenkasse.

Bayern. Gesetze vom 29. Mai, betreffend einige Bestimmungen des Hypothekengesetzes, und vom selben Tage in 47 Artikeln, betr. Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Hamburg. Expropriationsgesetz vom 5. Mai.

Oldenburg. V.O. v. 4. Juli 1884, betreffend die Vollstreckung der Todesstrafe (18 §§).

K. *Sachsen*. Gesetz v. 19. April bezüglich einiger Abänderungen der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 (Notariatszeugen betreffend).

K. *Sachsen*. Gesetz v. 15. April, betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Aufenthaltsverboten gegenüber bestraften Personen.

Ungarn. Grundbuchseinlagen-Gesetz vom 14. Juli (Gesetz-Artikel XXIX vom Jahre 1886) in 78 Artikeln.

Ungarn. VII. Gesetz-Artikel (19. März). Novelle zur Notariatsordnung von 1874, in 51 Paragraphen.

Belgien. Gesetz vom 22. Mai, betreffend die Abänderung des Ge-

setzes vom 18. Mai 1873 über die Handelsgesellschaften. Art. 1. Die Artikel 11 § 1 und 2, 29, 30, 31, 34, 55, § 3, 96, 97, 98, 127, 134, 136 und 138 des Gesetzes vom 18. Mai 1873, betreffend die Handelsgesellschaften, werden durch neue Bestimmungen ersetzt. — Darunter lautet der neue Artikel 29: »Die Konstituierung einer anonymen Gesellschaft erfordert: 1) dass die Zahl der Gesellschafter mindestens 7 beträgt; 2) dass das Kapital vollständig gezeichnet ist; 3) dass jede Aktie zu mindestens einem Zehntel baar oder durch effektiven Einschluss eingezahlt ist. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist in einem authentischen Akt zu konstatieren.« — Der neue Artikel 34: »Die Gründer sind den Interessenten solidarisch und trotz gegenteiliger Vereinbarung verantwortlich: 1) für alle gesellschaftlichen Verbindlichkeiten, welche bis dahin eingegangen wurden, wo die Gesellschaft wenigstens 7 Mitglieder zählt; 2) für den ganzen Teil des Kapitals, welcher in nicht gültiger Weise gezeichnet werden sollte; sie werden zu vollem Recht als Zeichner desselben angesehen: 3) für die effektive Einzahlung der Aktien in Höhe von einem Zehntel; 4) für den Ersatz des Schadens, welcher unmittelbar und direkt, sei es aus der Nichtigkeit der Gesellschaft infolge der Nichtbeobachtung des Artikels 4, sei es aus dem Mangel oder der Unrichtigkeit der durch Artikel 31 für die Zeichnungen vorgeschriebenen Ankündigungen, entsteht. Diejenigen, welche für Dritte, sei es als Bevollmächtigte, sei es aus eigenem Antriebe, Verbindlichkeiten übernommen haben, werden für persönlich verpflichtet angesehen, wenn keine gültige Vollmacht vorliegt oder wenn die Verbindlichkeit nicht bestätigt wird. Die Gründer haften dafür solidarisch; 5) für die von Unzurechnungsfähigen übernommenen Verbindlichkeiten.« — Der neue Artikel 98: »Jeder austretende oder ausgeschlossene Teilhaber bleibt innerhalb der Grenzen der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten und während 5 Jahren nach seinem Austritt oder Ausschluss für alle vor dem Ablauf des Jahres, in welchem sein Ausscheiden veröffentlicht worden ist, eingegangen Verbindlichkeiten mit Ausnahme des Falles persönlich haftbar, für welchen kürzere Verjährungsfristen durch das Gesetz bestimmt sind.« — Art. 127: »In 5 Jahren sind verjährt: alle Klagen gegen Gesellschafter oder Aktionäre nach erfolgter Publikation sei es ihres Rücktritts von der Gesellschaft, sei es einer Urkunde über die Auflösung der Gesellschaft, oder nach Ablauf ihrer kontraktlichen Zeitdauer; alle Klagen Dritter auf Rückzahlung zu Ungebühr verteilter Dividenden nach der Verteilung; alle Klagen gegen die Liquidatoren in dieser Eigenschaft nach der durch Art. 121 vorgeschriebenen Veröffentlichung; alle Klagen gegen Geschäftsführer, Verwalter, Kommissare und Liquidatoren wegen Handlungen in ihrer Funktion, nach Beendigung dieser Handlungen, oder wenn sie durch Betrug verheimlicht worden sind, nach der Entdeckung dieser Handlungen. Eine persönliche Klage der Aktionäre muss jedoch in dem

Falle, wo die Generalversammlung die Geschäftsführung der Gesellschaft genehmigt hat, innerhalb eines Jahres nach dieser Genehmigung angestellt werden; alle Klagen auf Nullität einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft nach der Veröffentlichung, wenn der Vertrag wenigstens fünf Jahre lang zur Ausführung gelangt ist, unbeschadet des etwa geschuldeten Schadenersatzes nebst Zinsen. Jedoch kann die Nullität von in Widerspruch mit dem Gesetze stehenden Gesellschaften auch nach vollendeter Verjährung gefordert werden, doch hat in diesem Falle die Nullität nur für die Zukunft Wirkung.« — Art. 184: »Mit den nämlichen Strafen werden belegt alle Diejenigen, welche als Verwalter, Kommissare, Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates wissentlich Aktien oder Gesellschaftsanteile zurückgekauft haben, sofern dadurch das Gesellschaftskapital oder die gesetzlich vorgeschriebene Reserve verringert wird; Darlehen oder Vorteile mittelst der Gesellschaftsfonds auf Aktien oder Anteile der Gesellschaft gewährt haben; in irgend einer Weise auf Kosten der Gesellschaft Einzahlungen auf die Aktien bewirkt oder Einzahlungen als geschehen angenommen haben, welche nicht in Wirklichkeit auf die vorgeschriebene Weise und zu den vorgeschriebenen Zeiten ausgeführt sind.«

Frankreich. Ein Gesetz vom 18. April regelt — nach Aenderung des Ehescheidungsgesetzes (vgl. vorigen Jahrgang) nun auch das Ehescheidungsverfahren mittelst neuer Formulierung der Artikel 234 bis 252 und 307 des *Code civil.*

Frankreich. Hauptmängel-Gesetz vom 2. August, betreffend den Verkauf und Tausch von Haustieren.

Frankreich. Ein Gesetz vom 12. August ändert die Artikel 216, 258, 262, 263, 265, 315, 334 und 347 des *Code de commerce* — betr. die Rechtsverhältnisse zwischen Rheder und Kapitän, Rheder und Matrosen, die Rechtsfolgen von Havarie, Schiffbruch u. s. w. — und hebt die Artikel 259, 318 und 386 des *C. d. C.* auf.

Frankreich. Ein Gesetz vom 12. Januar gibt den Handelszinsfuss frei, unter Abschaffung der gegenteiligen Bestimmungen der Gesetze vom 3. Sept. 1807 und vom 19. Dez. 1850. (Ausserhalb der Handelsdarlehen verbleibt es beim gesetzlichen Zinsfuss von 5%.)

Frankreich. Gesetz vom 18. April zur Bestrafung der Spionage, in 13 Artikeln: mit 2 bis 5 Jahren Gefängnis und 1000 bis 5000 fr. Geld für missbräuchliche Mitteilung militärischer Dokumente in amtlicher oder berufsgeschäftlicher Stellung. Personen, welche nicht aus solcher Stellung die Mitteilung machen, werden mit 1 bis 5 Jahren und 500 bis 3000 fr. bestraft; für fahrlässiges Abhandenkommenlassen: 3 Monate bis 2 Jahre und 100 bis 2000 fr. Ferner wird mit 1 bis 5 Jahren und 1000 bis 5000 fr. die aktive Spionage selbst bestraft (Artikel 5). Unerlaubte Aufnahme von Zeichnungen im Umkreis eines

Myriameters um eine Festung oder einer sonstigen Militärniederlassung wird mit 1 Monat bis 1 Jahr und 100 bis 1000 fr. bestraft.

Grossbritannien. Gesetz vom 25. Juni, betr. die Pflicht zur Alimentation verlassener Ehefrauen: bis zu 2 L. St. die Woche, wenn nicht Ehebruch der Frau Grund der Verlassung ist.

Grossbritannien. Gesetz vom 25. Juni, nur für England gültig, welches Dienstboten für ihre Jahreslohnansprüche ein Vorzugsrecht gegen die Gantmasse des Arbeitgebers einräumt.

Grossbritannien. Ein Gesetz, nur für England gültig, vom 2. Mai dehnt die Stunden, binnen welcher eine Ehe gültig geschlossen werden kann, von der Zeit von 8 bis 12 Uhr auf die Stunden von 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags aus.

Grossbritannien. Gesetz vom 25. Juni, über Entschädigung Derer, welche bei einem Aufruhr an ihrem Eigentum beschädigt oder bestohlen worden sind, aus der Distrikts-Polizeisteuer.

Russland. Ukas vom 12. Mai 1887 über den Grundbesitz der Ausländer (nach der Uebersetzung der deutschen »Petersb. Ztg.): »Seit dem Jahre 1864 ist eine Reihe von Gesetzesbestimmungen ergangen, welche die Festigung des russischen Grundbesitzes in dem westlichen Grenzgebiet und die nähere Verbindung desselben mit den übrigen Teilen des Reiches bezweckten. Jetzt haben Wir es für wohl befunden, in Uebereinstimmung mit den genannten Gesetzesbestimmungen und zwecks ihrer weiteren Entwickelung temporär besondere Regeln festzustellen bezüglich der Ausländern zu gestattenden Erwerbung von Immobilien als Eigentum oder in zeitweiligen Besitz oder Nutzniessung in einigen Gouvernements des westlichen Grenzgebiets Russlands. Infolgedessen und in Uebereinstimmung mit der Resolution des Minister-Komité's befehlen Wir: 1. In den zehn Gouvernements des Zartums Polen, in den Gouvernements: Bessarabien, Wilna, Witebsk, Wolhynien, Grodno, Kiew, Kowno, Kurland, Livland, Minsk und Podolien können ausländische Unterthanen künftig auf keinerlei Art auf irgend welcher auf allgemeinen oder lokalen Gesetzesbestimmungen basierender Grundlage, ausserhalb Hafenplätzen oder anderen städtischen Ansiedelungen (ausser in den in Art. 3 dieses Befehles vorgesehenen Fällen) Eigentumsrecht erwerben auf Immobilien, ebenso wie Besitz- und Nutzniessungsrecht auf unbewegliches Eigentum, das getrennt vom Eigentumsrecht im Allgemeinen, im Besonderen aus dem Miets- oder Pachtvertrag hervorgeht. (Anmerkung I. In den Gouvernements des Zartums Polen ist es ausländischen Unterthanen ebenso verboten, unbewegliches Eigentum, das ausserhalb städtischer Ansiedelungen belegen, in der Eigenschaft von Bevollmächtigten oder Dirigenten zu verwalten.) — (Anmerkung II. Die in Art. 1 verordnete Beschränkung der Rechte ausländischer Unterthanen bezüglich des Besitzes und der Nutzniessung unbeweglichen

Eigentums, das ausserhalb Hafenplätzen und anderen städtischen Ansiedelungen belegen, erstreckt sich nicht auf die Miete von Wohnhäusern, Quartieren und Landhäusern zur zeitweiligen Benutzung und zum persönlichen Wohnen.) — 2. In den in Art. 1 des vorliegenden Befehls bezeichneten Oertlichkeiten können ausländische Unterthanen das Vorzugsrecht auf Befriedigung ihrer Schuldforderungen durch Inpfandnahme von Immobiliarbesitz sicherstellen, aber derartige Sicherstellungen oder irgend welche Klagen wegen Schuldforderungen können für Ausländer nicht die Folge haben, dass sie ein solches Immobil als Eigentum erwerben, oder dass sie den thatsächlichen Besitz desselben, oder auch nur das Nutzniessungsrecht auf dasselbe erlangen. (Gerichtsordnungen Kaiser Alexanders II., Zivilgerichtsordnung Art. 1063, 1064, 1129, 1171, 1173, 1175 und 1209; Zivilgesetz der Gouvernements des Zartums Polen Art. 2071, 2072 und 2085–2091; Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements, Zivilrecht Art. 1336, 1412 und 1457.) — 3. In Bezug auf die Rechte der Ausländer bei Erwerbung von Immobiliarbesitz ausserhalb der Hafenplätze und anderer städtischer Ansiedelungen tritt in den in Art. 1 angeführten Oertlichkeiten folgende Organisation in Kraft. a) Die gesetzliche Erbfolge in direkter Descendenz und zwischen Ehegatten in den von einem Ausländer hinterlassenen Immobiliarbesitz ist in allgemeiner Grundlage zulässig, wenn der Erbe vor Erlass dieses Gesetzes in Russland angesessen war; b) in allen übrigen Fällen gesetzlicher Erbfolge, sowie im Falle der Vererbung laut Testament ist der ausländische Unterthan verpflichtet, im Laufe von drei Jahren, vom Tage der Erwerbung des Besitzrechtes gerechnet, das Gut an einen russischen Unterthanen zu verkaufen: c) bei Nichtbefolgung der in Punkt b normierten Vorschriften wird das Gut auf Verfügung der Gouvernements-Regierung unter Vormundschaft gestellt und im Wege öffentlichen Ausgebots von der zuständigen Gouvernements-Verwaltung verkauft und die aus dem Verkauf gelöste Summe nach Abzug der Unkosten für Vormundschaft und Verkauf dem Erben ausgehändigt. — 4. Die Wirksamkeit der in den Punkten b und c des vorigen Artikels normierten Bestimmungen erstreckt sich auch auf Fälle der Erwerbung von Eigentumsrechten auf Immobilien durch Ausländer auf Grund von Abschlüssen, die bis zur Publikation dieses Befehls vollzogen wurden, wenn die oben erwähnten Personen den wirklichen Besitz dieser Güter noch nicht angetreten hatten. — 5. Die in gesetzmässiger Weise auf bestimmte Fristen vollzogenen Kontrakte und Abmachungen, auf Grund welcher ausländische Unterthanen in den Art. 1 erwähnten Oertlichkeiten vor der Publikation dieses Befehls Besitz- oder Nutzungsrechte auf Immobilien ausserhalb der Hafenplätze und anderer städtischer Ansiedelungen erworben haben, können nach Ablauf der in diesen Kontrakten und Abmachungen angegebenen Termine weder erneuert noch prolongiert werden (mit Aus-

nahme jener Kontrakte, die in der Anmerkung II zu Art. 1 und in Art. 2 dieses Befehls bezeichnet sind). — 6. Die Kraft und die Wirksamkeit der Bestimmungen der vorstehenden Artikel erstreckt sich in derselben Weise auch auf Gesellschaften, Handels- und Industrie-Kompagnieen und Gesellschaften, die auf Grundlage ausländischer Gesetze gebildet sind, selbst dann, wenn sie die Genehmigung zu Operationen innerhalb der Grenzen Russlands erhalten haben. — 7. Die Abmachungen jeder Art, die zur Verletzung oder Umgehung dieses Befehls vollzogen würden, sind als nichtig zu betrachten. — 8. Wenn eine Abmachung, wie sie in Art. 7 erwähnt ist, durch die örtliche Landes- oder Gouvernements-Behörde konstatiert ist, so wird nach Einverlangung der nötigen Auskünfte, welche der erwähnten Oberbehörde unverzüglich sowohl seitens der Gerichts-, wie auch aller sonstigen Behörden und amtierenden Personen zu geben sind, der Generalgouverneur oder Gouverneur, welcher zuständig (in den Gouvernements des Zartums Polen durch die Prokuratur und in den Gouvernements Livland und Kurland durch die Gehilfen des Gouvernements-Prokurators) bei dem zuständigen Gericht den Antrag stellen auf Annullierung des abgeschlossenen Geschäfts und des vollzogenen Dokumentes. Diese Angelegenheiten werden der Ordnung gemäss geführt, wie sie für Angelegenheiten der Kronverwaltung vorgeschrieben ist. Der dirigierende Senat wird nicht unterlassen, das zur Ausführung dieser Verfügung Nötige anzuordnen. Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigenhändig unterzeichnet. Gatschina, 14. März 1887. »Alexander«.

Oesterreich. Gesetz vom 14. August (nebst V.O. vom 8. Dez.), betreffend die Abänderung des § 28 des Gesetzes vom 29. Febr. 1880 über die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten.

VI. Gesundheits- und Veterinär-Polizei.

Ungarn. Gesetz-Artikel V (14. März) über die Verhinderung der Verbreitung der Trachoma-Augenkrankheit. Verpflegung der Armen zu Lasten des Staatsschatzes, Errichtung besonderer Augenspitäler; Fachlehrkurse; Vorschüsse an die Gemeinden.

Schweiz. Bundesgesetz v. 2. Juli, betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemieen.

Schweiz. Bundesgesetz vom 1. Juli, betr. eine Aenderung des Bundesgesetzes vom 8. Febr. 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.

Das Gesetz verfügt die Grenzuntersuchung jedes Stückes von Pferden, Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen bei der Einfuhr durch einen patentierten Tierarzt.

VII. Sozialpolitik, Personalversicherung und Pensionswesen. Armenwesen. Zwangserziehung. (Vrgl. V und XI.)

Deutsches Reich. Gesetz vom 5. Mai, in 143 Paragraphen, betr.

die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen: A. Unfallversicherung. I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Umfang: bis zu 2000 M. Lohn oder Gehalt. Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen. Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschliessliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten. Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichs-Versicherungsamt. — Die §§ 6 bis 9 regeln die Entschädigung nach den bei der gewerblichen Unfallversicherung geltenden Grundsätzen. — § 10 bestimmt: Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben, oder nach § 136 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, oder sich im Auslande aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten. Für ausserhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen. Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§ 44) belegen ist. Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen. Dieselbe ist ferner befugt, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. -- § 13. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem

Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für örtliche Bezirke zu bilden und umfassen alle im § 1 genannten Betriebe, deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist. — § 15. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden. — § 16. Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, dass Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder teilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll. — § 17. Durch Landesgesetz oder durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften, §§ 18 bis 43, ist ähnlich wie bei der gewerblichen Unfallversicherung geregelt. — § 23: Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer. Das Statut kann vorschreiben, dass die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingeteilt wird und dass Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. — § 26. Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Teil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde. Soweit eine solche Uebertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über. — § 27. Die Beschlussfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen. — § 33. Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 3), bestimmt werden, dass die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden. Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, muss dasselbe auch darüber Bestimmung treffen,

wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesamten Betrieb oder einen Teil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind. Sofern das Statut die Umlegung nach dem Massstabe von Steuern nicht vorschreibt, erfolgt die Umlegung der Beiträge nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Mass der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit. — § 35. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältnis der in denselben zu leistenden Beitragssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif). — Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden. — Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. — Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen. — Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Massgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefassten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichnis der vorgekommenen Unfälle vorzulegen. — In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung beziehungsweise der Vorstand oder Ausschuss (Abs. 2) beschliessen, dass von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle (Abs. 5) sich ergibt, dass die Unfallgefahr in den einzelnen Betrieben eine wesentlich verschiedene ist. — § 36. Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der

Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirtschaftung seines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Dabei sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältnis des Jahresarbeitsverdienstes auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§ 1 Abs. 3) aber nicht zu berücksichtigen. — § 40. Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, dass die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind. Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Massgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzulegen. — § 41. Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der beteiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen (§§ 44 bis 48).

IV. Vertretung der Arbeiter. § 49. Zum Zweck der Teilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen und an den Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts werden Vertreter der Arbeiter berufen. Die Berufung erfolgt nach Massgabe der §§ 51, 59, 95. Zur Vertretung der Arbeiter sind nur zu berufen männliche, grossjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

V. Schiedsgerichte. § 50. Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen geteilt ist, einer Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet. — § 51. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluss der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt. — Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen geteilt ist, von der beteiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder und die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie sich

im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. — Die beiden anderen Beisitzer werden, wenn in dem Bezirke einer Genossenschaft oder einer Sektion die Krankenversicherungspflicht für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter eingeführt ist, aus der Zahl der den Bestimmungen des § 49 Absatz 2 genügenden, dem Arbeiterstande angehörenden Personen seitens der Vorstände derjenigen Orts- und Betriebskrankenkassen, welche in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, nach § 1 versicherte Personen angehören, unter Ausschluss der Arbeiter, gewählt. Das Wahlverfahren wird durch ein Regulativ geregelt, welches das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern der Bezirk der Genossenschaft oder Sektion nur solche Betriebe umfasst, deren Sitz innerhalb desselben Bundesstaates belegen ist, die Landes-Zentralbehörde oder die von dieser zu bestimmende andere Behörde erlässt. Das Wahlverfahren leitet ein Beauftragter derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen ist. — Befinden sich in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion keine Orts- oder Betriebskrankenkassen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 4 zutreffen, so werden die daselbst bezeichneten beiden Beisitzer von Seiten der Vertretungen der beteiligten Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde berufen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch ein in Gemässheit der Bestimmungen des Absatzes 4 zu erlassendes Regulativ geregelt. — Die Amtsdauer der Beisitzer und Stellvertreter währt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen. (§ 55 bis 85). — § 58. An den Untersuchungsverhandlungen können teilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse oder der von der Gemeindebehörde bezeichnete Arbeiter (§ 59), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59) und dem Betriebsunternehmer vor der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen geteilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mitteilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten. — Ausserdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Beteiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen. —

§ 59. Die Vorstände der Krankenkassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Teilnahme an den Unfalluntersuchungen (§ 58) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den beteiligten Ortspolizeibehörden mitzuteilen ist. — Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht teil. — Wenn ein in Gemässheit dieser Bestimmungen gewählter Bevollmächtigter oder Ersatzmann nicht vorhanden ist, so bezeichnet die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem der Unfall sich ereignete, auf Ersuchen der für die Untersuchung zuständigen Behörde einen Arbeiter, welcher an den Untersuchungsverhandlungen teilnehmen kann. — § 60. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59), welcher an der Untersuchung des Unfalls teilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde. — § 72. Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften. § 87. Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmt abzugrenzende Teile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und darin die Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge oder, sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb des Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen. Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sie sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzuteilen. Dem Antrage auf Erteilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeusserung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingeteilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

VIII. Aufsichtsführung. § 95. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung

des Reichsversicherungsamts (§ 87 des Unfallversicherungsgesetzes). — Dem Reichsversicherungsamt treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von den Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählt und zwei als Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrat aus den im § 49 Absatz 2 bezeichneten Personen berufen werden. — Diese nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaften handelt, statt der nach § 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mitglieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen. — § 100. Werden in den einzelnen Bundesstaaten für das Gebiet und auf Kosten derselben von den Landesregierungen Landes-Versicherungsämter errichtet (§§ 92, 93 des Unfallversicherungsgesetzes), so finden hinsichtlich der Zusammensetzung derselben die Bestimmungen des § 95 mit folgenden Massgaben Anwendung: 1. An der Wahl der aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände zu wählenden nichtständigen Mitglieder nehmen nur die Vorstände derjenigen Genossenschaften teil, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiete eines anderen Bundesstaates belegen ist, nicht umfassen. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landes-Versicherungsamts. Das Stimmenverhältnis der einzelnen Wahlkörper wird unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen von der Landesregierung bestimmt. Solange eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, werden Vertreter der Betriebsunternehmer von der Landes-Zentralbehörde ernannt. 2. Die Berufung der Vertreter der Arbeiter erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde. Die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung wird durch die Landesregierung geregelt. — § 101. Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist.

IX. Reichs- und Staatsbetriebe. § 102 bis 109. Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates verwaltet werden, tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat.

X. Landesgesetzliche Regelung. § 110. Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Massstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§ 18, 20 bis 25, 26 Absatz 1, 2 Ziffer 3, Absatz 3 und 4, 27 bis 41, 46, 47, 48 Absatz 1, 76 bis 83 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu be-

zeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden. — § 111. Macht die Landesgesetzgebung von der Befugnis des § 110 Gebrauch, so hat dieselbe 1. über die Befugnis zur Ablehnung des Amts eines Beisitzers des Schiedsgerichts und über die diesen Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 53 Abs. 2), 2. über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§ 58), 3. über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§ 60), 4) über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§ 64) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu erteilen hat (§§ 62, 66), 5) über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (§ 85), sowie darüber Bestimmung zu treffen, 6) welche Personen ausser den in Gemässheit der §§ 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§ 127 und 128 unterliegen.

XI. Schluss- und Strafbestimmungen. § 116. Die nach Massgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des infolge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, dass sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. — In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben. — § 120. Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. — § 122. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im § 12 bezeichneten Streitigkeiten.

B. Krankenversicherung. § 133. Werden durch die Landesgesetzgebung in der Land- oder Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen der Krankenversicherungspflicht nach Massgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 unter-

worfen, so findet letzteres Gesetz mit den aus den §§ 134 bis 142 dieses Gesetzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung. Dasselbe gilt, wenn durch statutarische Bestimmungen auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Anwendung der Vorschriften des § 1 des letzteren auf solche Personen erstreckt wird. — § 134. Der Beschäftigungsort land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter und der Sitz des Betriebes bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 10 und 44 dieses Gesetzes. Gemeinden oder weitere Kommunalverbände können bei dem Erlasse statutarischer Bestimmungen über die Krankenversicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter beschliessen, dass die Bestimmungen auch auf ausserhalb des Kommunalbezirks liegende Teile solcher Betriebe sich erstrecken sollen, deren Sitz innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes belegen ist. — § 135. Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet nur auf verheiratete Wöchnerinnen oder solche Wittwen Anwendung, deren Entbindung nach dem Tode des Ehemanns innerhalb des nach den Landesgesetzen für die Vermutung der ehelichen Geburt massgebenden Zeitraumes erfolgt. — § 136. Personen, welche erweislich mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwertige Unterstützung haben, sind auf den Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist. — Ueber den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder der Vorstand der Krankenkasse, welcher die zu befreiende Person angehören würde. Wird die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet, so ist der Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung abzugeben. — Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ist den Beteiligten zu eröffnen und vorläufig vollstreckbar. Gegen dieselbe steht jedem Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu. — Die Befreiung gilt für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie hört vor Beendigung desselben auf: 1) wenn dies von der im Absatz 2 bezeichneten Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers — sei es von Amtswegen, sei es auf Vorschlag der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder des Vorstandes der Krankenkasse — angeordnet wird, 2) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist im Falle einer zur Zeit derselben bereits eingetretenen Erkrankung ohne rechtliche Wirkung. — Insoweit einer nach Absatz 1 befreiten Person im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwertige Unterstützung nicht gewährt wird, ist dieselbe auf Antrag von der betreffenden Gemeindekranken-

versicherung oder Krankenkasse zu gewähren. Die hiernach gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu ersetzen. — § 137. Für versicherungspflichtige Personen, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages 1) jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werte des von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen, oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher dem von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse zu zahlenden täglichen Krankengelde mindestens gleichkommt, und 2) auf Fortgewährung dieser Leistungen, innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages, für mindestens dreizehn Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben, tritt auf Antrag des Arbeitsgebers während der Geltungsdauer der Arbeitsvertrages eine Ermässigung der Versicherungsbeiträge ein, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt. Die Ermässigung der Beiträge erfolgt in demselben Verhältnisse, in welchem die Höhe des Krankengeldes zu dem Werte der sonstigen Kassenleistungen steht. Dies Verhältnis ist durch statutarische Bestimmung festzustellen, welche für die Gemeindekrankenversicherung von der Gemeinde, für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung (§ 12 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den weiteren Kommunalverband, für Orts- und Betriebskrankenkassen durch das Kassenstatut zu treffen ist. Die statutarischen Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; auf die Festsetzung durch das Kassenstatut findet § 24 des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, erfolgt die Festsetzung für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Solange eine endgültige Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses nicht erfolgt ist, wird für die nach Abs. 1 versicherten Personen der dritte Teil der für andere Kassenmitglieder geltenden Beiträge entrichtet. Soweit die im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Gemässheit des Arbeitsvertrages, auf Grund dessen die Ermässigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Streitigkeiten über solche Ersatzansprüche werden nach Massgabe des § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden. — § 138. Durch statutarische Bestimmung (§ 137 Abs. 2) kann eine entsprechende Kürzung des Krankengeldes und der Beiträge auch für solche Versicherte angeordnet werden, welche in Krankheitsfällen auf Grund ihres Arbeitsvertrages weniger als die im § 137 Absatz 1 festgesetzten Geld- oder Naturalleistungen beziehen. Die Kürzung muss dem Verhältnisse ent-

sprechen, in welchem der Wert dieser Leistungen zu der Höhe des Krankengeldes steht. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 137 auch auf Fälle dieser Art Anwendung. — § 139. Soweit es sich nicht um die unter § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Arbeiter handelt, finden die Bestimmungen des § 54 des gedachten Gesetzes keine Anwendung. — Die Zahlung der Beiträge erfolgt auch für die nach §§ 137 und 138 versicherten Personen nach den Bestimmungen der §§ 51 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes. — § 140. Der Wert der Naturalbezüge wird nach Durchschnittspreisen von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt. — § 142. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben können Personen, welche innerhalb des betreffenden Bezirks wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und, solange sie nicht zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweige übergehen oder Mitglieder einer Betriebskrankenkasse werden, in diesem Bezirke zur Versicherung herangezogen werden. — Die nach solcher statutarischen Bestimmung versicherungspflichtigen Personen sind der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse, welcher die sonstigen versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter angehören, durch die Gemeindebehörde zu überweisen. Ihre Versicherung beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung. — Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören. — Die Ueberweisung, sowie der die Zurücknahme derselben ablehnende Bescheid kann nach Massgabe des § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes angefochten werden. — Ob und inwieweit die Vorschriften der § 49 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeitgeber dieser Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln. — Solange solche Personen nach Massgabe des Absatzes 1 in dem Bezirke ihres Wohnortes gegen Krankheit versichert sind, fällt ihre Verpflichtung zum Beitritt zu einer anderen Kasseneinrichtung für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter fort. — Die nach Absatz 1 und 5 zulässigen statutarischen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

C. Gesetzeskraft. § 143. Die Bestimmungen der Abschnitte A II, III, IV, V, VIII und X, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Abschnittes B. — Im Uebrigen wird der Zeit-

punkt, mit welchem das Gesetz ganz oder teilweise für den Umfang des Reichs oder Teile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Deutsches Reich. Gesetz vom 15 März, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, in 13 Paragraphen: § 1. Beamte der Reichs-Zivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension 66⅔ Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht. Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension: 1) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag; 2) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchteil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Masse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist. Steht solchen Personen nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen. Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind den Verletzten ausserdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen. Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten: 1) als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens beziehungsweise der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark; 2) eine Rente. Dieselbe beträgt a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; b) für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung, sofern die Mutter lebt, 75 Prozent der Witwenrente, und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Witwenrente; c) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Grosseltern gewährt. Die Renten dürfen zusammen 60 Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. — Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag

zu, so erhalten sie diesen. Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist. — § 3. Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagarbeiter (§ 8 des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen. — § 4. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Witwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Deutsches Reich. Kais. V.O. vom 24 Juni, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 auf Baggereibetrieb, Fuhrwerk etc.: mit 1. Juli.

Deutsches Reich. Gesetz vom 21. April, betr. die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Gesetz vom selben Tage, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung vom 20. April 1861.

Preussen. Gesetz vom 20. Mai, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. Nach Provinzen, mit einer Sektion für jeden Kreis. — Artikel IV bestimmt: Durch Beschluss der konstituierenden oder einer späteren Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Genossenschaft beziehungsweise der Sektion, soweit sie den Vorständen zustehen würde, an Organe der Selbstverwaltung übertragen werden. Wird eine solche Uebertragung beschlossen, so tritt an die Stelle des Genossenschaftsvorstandes der Provinzialausschuss. An die Stelle des Sektionsvorstandes der Kreis- (Stadt-) Ausschuss.

S.-Altenburg. 2. Novelle v. 15. Febr. zum Gesetz über das Diensteinkommen der Geistlichen. Nach § 2 Minimalgehalt bis Ablauf von 5 Dienstjahren 1800 M. ausser freier Wohnung, dann mit je weiteren 5 Dienstjahren: 2100, 2400, 2700, 3000, 3300, endlich vom erfüllten 30. Dienstjahre an 3600 M.

Baden. Gesetz vom 4. Mai in 13 §§, betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung erwachsener jugendlicher Personen.

Gotha. Gesetz v. 16. Juli, die Zwangserziehung schulpflichtiger Kinder betreffend.

Grh. Hessen. Gesetz vom 30. Juni, betr. das Zivildienerwittwen-Institut in 32 Artikeln. Erweiterter Beitritt. Der Witt-

wen- und Waisengeldsbeitrag beträgt drei Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens (Pension). Das Wittwengeld beträgt 30 Prozent der Pension, zu welcher der Ehegatte berechtigt war (gewesen wäre); das Waisengeld: wenn die Mutter lebt, 1/5 des Wittwengeldes für jedes Kind; wenn die Mutter nicht mehr lebt: bei einem Kinde 2/3 des Wittwengeldes; bei zwei Kindern die Hälfte desselben für jedes Kind; bei drei oder mehr Kindern ein Drittel des Wittwengelds für jedes Kind.

Bulgarien. Gesetz v. 1. Juli betr. die Invalidenpensionen. (Jede Militärsperson, die zur Kriegs- oder Friedenszeit bei Erfüllung ihrer Berufspflichten, nicht durch eigene Schuld, sich verwundet oder beschädigt auf solche Weise, dass sie zeitlich oder auf immer unfähig bleibt sich zu ernähren, hat das Recht auf Invalidenpension nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Pension bekommen, nach den Vorschriften desselben Gesetes, auch die Familien der zur Kriegs oder Friedenszeit bei Erfüllung ihres Berufes getödteteten oder gestorbenen Militärpersonen. Das Gesetz unterscheidet vier Klassen von Verwundeten. 1. Klasse: Volle Unfähigkeit der Militärperson durch eigene Arbeit sich zu ernähren und Bedürfnis fremder Hilfe. 2. Kl.: Unfähigkeit sich durch eigene Arbeit zu ernähren. 3. Kl.: Halbe Unfähigkeit sich zu ernähren durch eigene Arbeit. 4. Kl.: Fähigkeit sich zu ernähren durch eigene Arbeit jedoch mit gewissen Schwierigkeiten. Die Invalidenpensionen der verwundeten Offiziere, die einer von den angeführten Klassen angehören, betragen:

	1. Kl. fr.	2. Kl. fr.	3. Kl. fr.	4. Kl. fr.
Lieutenant	1680	1200	720	432
Oberlieutenant	2180	1600	1020	632
Hauptmann	2680	2000	1370	832
Major	3270	2450	1770	1082
Oberst-Lieutenant	3930	2950	2220	1382
Oberst	4630	3500	2720	1682
General	5380	4100	3270	2032

Die übrigen Militärpersonen, die einer der angeführten Klassen angehören, bekommen jährliche Invaliden-Pensionen nach der Tabelle 3 des Gesetzes und zwar:

	1. Kl. fr.	2. Kl. fr.	3. Kl. fr.	4. Kl. fr.
Feldwebel I.	600	400	260	100
Feldwebel II.	450	280	190	80
Aelter. Unteroffizier I.	550	350	210	90
Aelter. Unteroffizier II.	350	260	130	70
Jünger. Unteroffizier	320	240	110	60
Gemeiner	300	220	100	50

Die Pensionen für die Familien der gestorbenen oder getödteten Militärpersonen werden durch die Tabellen 2 u. 4 des Gesetzes bestimmt. P. I. D.

Frankreich. Gesetz vom 20. Juli zur Reorganisation der Altersversorgungskasse, welche fernerhin den Namen: *Casse nationale des retraites pour la vieillesse* führt. Die Verwaltung untersteht einer gemischten Kommission von 16 Mitgliedern. Die Freiwilligkeit der Altersversicherung wird durch das neue Gesetz nicht beschränkt. Die Berechnungen haben die Tafel von *Deparcieux* zur Grundlage. Das Maximum der versicherten Rente beträgt 1200 fr., das der jährlichen Einlage pro Person 1000 fr. Die Ansprüche sind bis 360 fr. von Cession und Beschlagnahme frei. Der Eintritt in den Genuss der Rente ist nach Wahl auf ein Jahr die Altersperiode von 60 bis 65 Jahren bestimmt. Bei schweren Unfällen (Art. 11) oder früherer vollständiger Arbeitsunfähigkeit kann der Rentenbezug früher eingeräumt werden; die Bemessung findet dann im Verhältnis der gemachten Einzahlungen statt mit zulässiger Aufbesserung aus einem jährlich dem Ministerium des Innern eröffneten Kredit. Die Aufbesserung darf den liquidierten Anspruch nicht über das Dreifache bringen und samt dem Rentenanspruch 360 fr. nicht übersteigen.

Frankreich. Durch Dekret des Pr. vom 18. März wurde bei jeder Flottendivision und an Bord jedes Staatsschiffes ein Nationalsparkassen-Filiale eingeführt. Das Nähere regeln die 18 Artikel des Dekretes.

Italien. Gesetz vom 11. Februar zum Arbeitsschutz der Kinder. Kinder von weniger als 9 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden; in unterirdischer Arbeit nicht solche unter 10 Jahren. Die Beschäftigung neun- bis fünfzehnjähriger Kinder ist durch Beibringung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses bedingt. In gefährlichen und ungesunden Geschäften dürfen Kinder unter 15 Jahren nicht beschäftigt werden. Strafe für Uebertretung des Gesetzes: 50 bis 100 Lire auf je 1 Kind.

Frankreich. Ein Dekret v. 27. März 1885 erhöht die Zahl der Inspektoren der Kinderarbeit (Art. I des Gesetzes v. 16. Februar 1883) u. der betr. Inspektionsbezirke von 15 auf 21.

Grossbritannien. Gesetz v. 25. Juli, zur Beschränkung der Arbeitszeit junger (d. h. über achtzehnjährigen) Personen in Verkaufsstätten (*shops*) jeder Art: Maximum 74 Stunden die Woche. Speisezeiten eingerechnet: Nichtverwendbarkeit im *shop*, nachdem am selben Tag schon in der Fabrik oder in einer Werkstätte die zulässige Zeit (Ges. v. 1878) gearbeitet worden ist.

VIII. Realversicherung, Vermögensschutz.

Braunschweig. Gesetz vom 5. April, betreffend die Braunschw. Landes-Brandversicherungs-Anstalt.

Kön. Sachsen. Gesetz vom 13. Okt., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, — und Gesetz vom 18. Okt. betr. eine Ergänzung und Aenderung der §§ 18 u. 19 des Gesetzes über das Mobiliar- u. Privat-Feuerversicherungswesen.

IX. Autor-, Patent-, Muster- und Markenschutz.

Belgien. Gesetz vom 21. März in 40 Artikeln, betreffend das Urheberrecht. Artikel 4: Schutzdauer 50 Jahre. — Art. 23. Für unbefugte Nachahmung Geldstrafen von 20 bis 2000 fr. neben der Zivilklage. — Art. 38. Die Ausländer geniessen in Belgien die durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Rechte, ohne dass indessen die Dauer der letzteren, soweit sie auf jene Bezug haben, den durch das Belgische Gesetz festgesetzten Zeitraum überschreiten darf. Wenn die Rechte indessen in ihrem Lande früher erlöschen sollten, so sollen sie zu demselben Zeitpunkte auch in Belgien ihre Geltung verlieren.

Grossbritannien. Eine Novelle vom 25. Juni zu den Patentgesetzen von 1883 und 1885 schlichtet Zweifel in Beziehung auf die Gültigkeit der der vorläufigen Beschreibung beigegebenen Zeichnungen und ermächtigt die Regierung, bezüglich bestimmter Ausstellungen den Schutz der §§ 39 u. 57 des Gesetzes von 1883 auszusprechen.

Serbien. Gesetz, den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken betreffend. Vom 30. Mai 1884. Nach Art. 29 fallen die Untersuchung und Entscheidung in Streitigkeiten, sowie das Verhör und die Bestrafung nach diesem Gesetz in den Wirkungskreis der Gerichte erster Instanz, bezw. des Handelsgerichts in Belgrad.

Ferner Gesetz, betr. den Schutz der Muster und Modelle vom 30. Mai 1884. Art. 8. Als Einschreibgebühr werden in Stempelmarken entrichtet: 1) für 1 Jahr des ausschliesslichen Rechts 2 Dinar, 2) für 2 Jahr des ausschliesslichen Rechts 4 Dinar, 3) für 3 Jahr des ausschliesslichen Rechts 6 Dinar etc., 10) für 10 Jahre des ausschliesslichen Rechts 20 Dinar. — Art. 23: Zuständigkeit wie im vorigen Gesetz.

Venezuela. Patentgesetz in 19 Artikeln, vom 2. Juni 1882, veröffentlicht durch die Gaceta oficial vom 20. August 1886. — Anmeldungsverfahren; Patentdauer 5, 10 und 15 Jahre; Patentgebühr: 80 Bolivars für ein Erfindungs-, 60 Bol. für ein Verbesserungspatent.

X. Wasserrecht. — — —

XI. Agrargesetzgebung, innere Kolonisation.

Preussen. Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreussen und Posen, vom 26. April. § 1. Der Staatsregierung wird ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des Deutschen Elments in den Provinzen Westpreussen und Posen

gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter 1) Grundstücke käuflich zu erwerben, 2) soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen a) aus der erstmaligen Einrichtung, b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange oder ganzer Landgemeinden, mögen sie auf besonders dazu angekauften (Nr. 1) oder auf sonstigen, dem Staate gehörigen Grundstücken errichtet werden. Mit der käuflichen Erwerbung von Grundstücken ist nur in dem Umfange vorzugehen, dass hinlängliche Mittel zur Bestreitung der nach Nr. 2 erforderlichen Kosten übrig bleiben. — § 2. Bei Ueberlassung der einzelnen Stellen (§ 1) ist eine angemessene Schadloshaltung des Staates vorzusehen. Die Ueberlassung kann zu Eigentum gegen Kapital oder Rente, oder auch in Zeitpacht erfolgen. — § 3. Erfolgt die Ueberlassung der Stelle (§ 2) gegen Uebernahme einer festen Geldrente (Rentengut), so kann die Ablösbarkeit der letzteren von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden. Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmässigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt. Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluss der Ablösbarkeit, sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem 20fachen Betrage abgelöst werden kann. — § 4. Den festen Geldrenten sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der §§ 20 bis 25 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind. — § 5. Sofern bei Veräusserung einer Stelle gegen eine Rente der Eigentümer des Rentenguts vertragsmässig in seiner Verfügung dahin beschränkt wird, dass die Zulässigkeit einer Zerteilung des Grundstücks oder der Abveräusserung von Teilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zerteilung oder Abveräusserung im gemeinschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint. — § 6. Ist dem Erwerber eines Rentenguts vertragsmässig die Pflicht auferlegt, die wirtschaftliche Selbständigkeit der übernommenen Stelle durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Inventars auf derselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann der Ver-

pflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von seiner Verpflichtung befreit werden, wenn der Aufrechthaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Stelle überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen. — § 7. Wird im Falle des § 5 die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder wird im Falle des § 6 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum 25fachen Betrage verlangen. — § 11. Dem Landtage ist jährlich über die Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die erfolgten Ankäufe und Verkäufe, die Ansiedelungen oder deren Vorbereitung und die Verwaltung der angekauften Güter Rechenschaft zu geben. — § 12. Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des § 9 nicht durch den Finanzminister erfolgt, einer besonderen Kommission übertragen (s. oben), welche dem Staatsministerium unterstellt ist.

Preussen. Gesetz vom 22. April zur Ausdehnung des Gesetzes vom 3. März 1850, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, und der §§ 2 bis 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1860, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken auf die Provinz Schleswig-Holstein.

Preussen. Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 2. April, in 27 Artikeln. — Vergl. die ähnlichen preussischen Gesetze in der G.-G.-Uebers. der letzten Jahrgänge. — Nach § 11 ist der Anerbe berechtigt, das Landgut nebst Zubehör für zwei Dritteile des nach den §§ 14 bis 16 (d. h. nach dem »jährlichen nachhaltigen Reinertrag«) festzustellenden Wertes zu übernehmen. — § 19 bestimmt: Sind mehrere Landgüter vorhanden, so finden die Bestimmungen des Gesetzes mit folgenden Massgaben Anwendung: Jeder Nachkomme kann in der Reihenfolge seiner Berufung nach seiner Wahl ein Landgut übernehmen. Sind mehr Landgüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

XII. Volkswirtschaftspflege (vgl. Abschnitte VII, VIII, IX, XI).

1) Jagd und Fischerei.

2) Ackerbau und Viehzucht:

Preussen. Gesetz vom 21. März, betreffend das Verfahren und das Kostenwesen bei der Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf und der durch die Kreisordnung vom 7. Juni 1885 mit dem Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Gemeinden. Abänderungen und Ergänzungen für die auf die Güterkonsolidation bezüglichen Bestimmungen der mit landesherrlicher Genehmigung erlassenen Verordnung des Herzoglich Nassauischen

Staatsministeriums vom 12. September 1829 und für die dazu ergangenen Vorschriften einschliesslich der Verordnung vom 2. September 1867.

Baden. Gesetz vom 21. Mai, in 26 §§, betreffend die Feldbereinigung (Gesetz vom 5. Mai 1856): Feldbereinigungszwang ist zulässig, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer, zugleich Vertreter mehr als der Hälfte des Steuerkapitals, zustimmen und die Staatsgenehmigung erteilt wird.

Bayern. Gesetz vom 29. Mai (in 51 Artikeln über die Flurbereinigung): unter Aufhebung der Gesetze vom 10. Nov. 1861 und von Ziffer 13 des Artikels 8 des Gesetzes vom 8. August 1878.

Braunschweig. Gesetz vom 5. Oktober, betreffend die Vermessung und Kartierung von Grundstücken.

K. Sachsen. Gesetz vom 19. Mai, betreffend die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Krönung von Zuchtbullen.

S.-Weimar-Eisenach. 2. Nachtrag zum Gesetz vom 4. Januar 1865, die Teilbarkeit zusammengelegter Grundstücke betreffend (ein neuer § 6a über Herbeiführung der »wirtschaftlichen Zugänglichkeit« durch Einlegung neuer Wege).

Grossbritannien. Gesetz in 35 Artikeln vom 25. Juni, betr. Landpacht der *Crofters* auf den schottischen Hochlanden und Inseln. Art. 34 definiert die Crofters als Jahrespächter, welche auf ihrem Pachtgrund wohnen, nicht mehr als 30 L. St. Jahresrente bezahlen, in einem *crofting*-Kirchspiel sich aufhalten, sowie deren Pachtnachfolger Kraft Erbrecht oder letzten Willens. Ein *crofting parish* ist ein solches Kirchspiel, in welchem bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes oder binnen 80 Jahre vorher *Crofters* sich befanden. Der Crofter ist unverdrängbar, solange er die wesentlichen Pachtbedingungen erfüllt (Art. 1), kann aber die Pacht gegen einjährige Kündigung aufgeben (Art. 7) und dabei für seine Meliorationen Entschädigung verlangen (Art. 8 ff.), auch die Pacht irgend einem Mitglied seiner Familie hinterlassen. Unter dem Titel »Crofters commission« ist eine dreigliedrige Kommission bestellt, in welcher ein Mitglied gälisch verstehen und ein anderes mindestens 10 Jahre Advokaturpraxis besitzen muss. Diese Kommission ist das Vollzugsorgan des Gesetzes. Sie setzt insbesondere auf Verlangen des Grundeigentümers oder der Pächter die »ordentliche Pachtrente« (fair rent) für die Pachtfortdauer in dem Falle fest, dass die beiden Partieen sich nicht frei verständigen.

3) Gewerbewesen:

Deutsches Reich. Gesetz vom 23. April, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Hinter § 104g der Gewerbeordnung wird eingeschaltet: § 104h. Durch Beschluss des Bundesrats kann Innungen-Verbänden die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken

zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten des Innungverbandes nur dessen Vermögen. Der Beschluss des Bundesrats ist durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Auf diejenigen Innungsverbände, welchen die gedachte Fähigkeit beigelegt worden ist, finden die Bestimmungen der §§ 104i bis 104o Anwendung. § 104i. Der Innungsverband wird bei gerichtlichen wie bei aussergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten. Die Befugnis zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung des Innungsverbandes nach aussen übertragen werden. Zur Legitimation der Vertreter des Innungsverbandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, dass die bezeichneten Personen zur Vertretung des Verbandes befugt sind. § 104k. Der Innungsverband ist befugt, Einrichtungen zur Erfüllung der im § 97 Nr. 2 bezeichneten Aufgaben, sowie Einrichtungen der im § 97a Nr. 1, 2, 4, 5 vorgesehenen Art gemeinsam für die ihm angehörenden Innungen zu treffen. Beschliesst er die Herstellung von Einrichtungen der im § 97a Nr. 4. 5 bezeichneten Art, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Diese sowie Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler. Auf die von dem Innungsverbande errichteten Unterstützungskassen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für gleichartige von einer Innung errichtete Kassen gelten. Sofern für solche Unterstützungskassen Zwangsvollstreckungen vorzunehmen sind, haben die in den einzelnen Bundesstaaten für die Beitreibung von Gemeindeabgaben zuständigen Behörden sich gegenseitig im unmittelbaren Geschäftsverkehr Rechtshülfe zu gewähren. § 104l. Der Innungsverband unterliegt, vorbehaltlich der Vorschrift des § 104e, der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Aemter des Verbandes erzwingen. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliessung von Verbandsmitgliedern, über die Wahlen zu den Verbandsämtern sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber derselben. Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Rechnungsabschluss nebst Vermögensausweis vorzulegen. § 104m. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Innungsverbandes hat die Auflösung des letzteren kraft Gesetzes zur Folge. Der Vorstand des Innungsverbandes hat jedoch die während des Kon-

kursverfahrens dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte wahrzunehmen. § 104n. Bei der statutmässig beschlossenen Auflösung eines Innungsverbandes wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Verbandsvertretung nicht anderweitig beschliesst, durch den Vorstand unter Aufsicht der im § 104 l bezeichneten Behörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Auflösung auf Grund des § 104g oder des § 104m ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde. Von dem Zeitpunkte der Auflösung ab bleiben die Verbandsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Verbandsverhältnissen verpflichtet sind. Das Recht, diese Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, steht dem mit Abwickelung der Geschäfte Beauftragten zu. § 104o. Im Falle der Auflösung des Innungsverbandes muss sein Vermögen zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder teilweise zur Fundierung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf der nach Berichtigung der Schulden übrig bleibende Teil des Vermögens dieser Bestimmung nicht entzogen werden; über seine fernere Verwendung wird von der im § 104c Absatz 1 bezeichneten Behörde Anordnung getroffen. Bedarf es zum Fortbestande der von dem Innungsverbande errichteten Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder sonstigen zu öffentlichen Zwecken bestimmten Einrichtungen als selbständiger Anstalten der Genehmigung des Landesherrn oder einer Behörde des Staates, in welchem die fernere Verwaltung der Anstalt stattfinden soll, so hat die im vorstehenden Absatze bezeichnete Behörde diese Genehmigung herbeizuführen. Das hiernach verbleibende Reinvermögen des Innungsverbandes wird, soweit die Verbandsvertretung nicht anders beschliesst, unter die Innungen, welche dem Verbande zur Zeit der Auflösung angehört haben, nach dem Verhältnis der von ihnen an den Verband in dem der Auflösung vorangegangenen Jahre geleisteten Beiträge verteilt. Streitigkeiten hierüber werden von der im § 104 l bezeichneten Stelle endgültig entschieden.

Bekanntmachung des Reichsk. vom 1. April, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen: Aufnahme der Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), in das Verzeichnis derjenigen gewerblichen Anlagen, welche nach Bestimmung des § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Bekanntmachung des Reichsk. vom 3. Februar, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb.

Bekanntm. der Reichskanzlei vom 7. Januar, betr. die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräten. Das Stempelzeichen für die Gold- und Silbergeräte muss enthalten: 1. die Reichs-Krone, 2. das Sonnenzeichen für Gold oder das Mondsichelzeichen für Silber, 3. die Angabe des Feingehalts in Tausendteilen und 4. die Firma oder die in Gemässheit des Gesetzes vom 30. November 1874 eingetragene Schutzmarke des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist. Die Krone muss bei Goldgeräten in dem Sonnenzeichen, bei Silbergeräten rechts neben dem Mondsichelzeichen sich befinden.

Bekanntm. der Reichsk. vom 12. April, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.

Oesterreich. V.-O. des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 10. November, betreffend die Bezeichnung des Gewerbes der Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann des Gewerbes der Graveure als handwerksmässige Gewerbe.

Frankreich. Ein Dekret vom 3. Mai gibt ein neues alphabetisches Verzeichnis der gesundheitsschädlichen, gefährlichen und lästigen Gewerbebetriebe.

Frankreich. Gesetz vom 6. Juli nebst Vertragsanhang über eine Weltausstellung zu Paris im Jahre 1889. Staatsbeitrag 17 Mill. Fr.: Beitrag der Stadt Paris 8 Mill., Garantiefond beim *Credit Foncier* 18 Mill. Fr. Maximum der Ausgaben: 43 Mill. Fr. Die Leitung verbleibt dem Staate. — Hiezu Ausführungs-V.O. vom 28. Juli.

4) Handel-, Börsen-, Markt- und Lager-, Bank- und Kreditwesen.

Frankreich. Ein Gesetz vom 27. Januar ermächtigt die Stadt Paris zur Forderung eines Vorschusses für Errichtung einer Handelsbörse und zur Einziehung einer Spezialabgabe für die Tilgung.

Italien. Gesetz vom 11. April zur Aenderung, bezw. Aufhebung der Artikel 35, 57, 62, 66, 68, 69, 70, 71, 101, 415, 448, 449 des Handelsmarine-Gesetzbuches.

Schweden. Gesetz vom 21. Juni über den Handel mit Kunstbutter: Durchgreifende Markierung bei Strafe von 20 bis 1500 Kronen.

Schweiz. Bundesgetz vom 17. Juni, betreffend den Handel mit Gold- und Silberabfällen. — Artikel 1 verfügt die Eintragung der Händler in ein Souchenregister: Die Eintragung setzt den Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte voraus. Der Probierer muss überdies im Besitze des in Vollziehung des Bundesgesetzes, betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren, vom 23. Dezember 1880, erteilten eidgenössischen Diplomes sein. — Art. 2. Wer den Ankauf und das Einschmelzen der Abfälle als Gewerbe betreibt, hat regelmässig und ohne Verzug jeden Ankauf

und jede vorgenommene Einschmelzung in das Souchenregister einzutragen und im Uebrigen die Vorschriften der Bundesbehörde bezüglich der Führung des Registers und der ihr abzuliefernden Auszüge aus letzterem zu befolgen. Die eidgenössischen und kantonalen administrativen und richterlichen Behörden sind befugt, jederzeit von dem Register Einsicht zu nehmen. Er darf Abfälle zum Einschmelzen nur von bekannten Personen, die sich über die Herkunft derselben ausweisen können, kaufen oder annehmen; wenn Minderjährige, Beauftragte oder Zwischenhändler solche anbieten, so muss er sich vergewissern, dass sie hierzu gehörig ermächtigt sind. Er hat in dieser Beziehung die vom Bundesrate aufgestellten besonderen Vorschriften zu befolgen. Es ist ihm untersagt, von Haus zu Haus zu gehen, um Abfälle aufzukaufen oder solche zum Einschmelzen zu verlangen. Es ist ihm untersagt, Barren oder Schmelzprodukte anzukaufen, welche nicht von einem Kontrolleamt oder einem Handelsprobierer geprüft und mit dem Stempel des genannten Amtes oder Probierers versehen sind. Wer Einschmelzungen vornimmt, hat jede Barre, die er geschmolzen hat, mit einem Stempelzeichen zu versehen. Zu diesem Behufe muss er zwei gleiche Stempel besitzen, wovon der eine bei dem seinem Wohnort am nächsten gelegenen Kontrolleamt zu hinterlegen ist. Jede nicht mit dem Stempel eines Schmelzers versehene Barre wird auf dem Kontrolleamt oder beim Handelsprobierer provisorisch in Beschlag genommen, bis die Herkunft gehörig nachgewiesen ist. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb Jahresfrist geleistet, so fällt die ungestempelte Barre, bezw. deren Wert, vorbehaltlich Art. 206 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, dem betreffenden Kantonsfiskus zu. Die Barren der Schalenmacher müssen mit deren eigenem Stempel versehen sein. — Art. 3. Die Verpflichtungen des Handelsprobierers sind die folgenden: Er hat regelmässig und ohne Verzug jede Probe gemäss den Vorschriften, die ihm von der Bundesbehörde zukommen, in das Souchenregister einzutragen. Die Vollziehungsverordnung kann bezüglich der sogenannten Arbeitsbarren Ausnahmen von dieser Regel festsetzen. Er hat diejenigen Auszüge aus diesem Register zu liefern, welche von ihm durch die zuständige Behörde verlangt werden, und die eidgenössischen und kantonalen administrativen und richterlichen Behörden von demselben Einsicht zu nehmen lassen. Er hat sich strikte an die im letzten Absatz des Artikels 2 enthaltene Bestimmung, sowie an alle anderen Vorschriften zu halten, welche von der Bundesbehörde in Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes erlassen werden. — Art. 4. Im Auslande niedergelassene Personen, welche in der Schweiz Abfälle oder Barren ankaufen oder Aufträge betreffend Einschmelzen sich geben lassen wollen, können dies nur durch Vermittlung eines in der Schweiz niedergelassenen verantwortlichen Stellvertreters thun, welcher alle im Art. 1 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt und in jeder Be-

ziehung den Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes nachkommt. Die im Auslande gemachten Metallproben werden in der Schweiz nicht als gültig anerkannt, es sei denn, dass sie von einer der offiziellen, vom Bundesrate bezeichneten Anstalten herrühren. — Art. 5. Der Bundesrat übt unter der Mitwirkung der kantonalen Behörden und der Verwaltungen der Kontrolleämter für Gold- und Silberwaren die Aufsicht über den Handel, die Einschmelzung und das Probieren der Abfälle und Barren aus. Er bestimmt auf dem Verordnungswege die Art und Weise der Beteiligung der Kontrolleämter bei der Ausübung dieser Aufsicht. Er ist befugt, die nötigen polizeilichen Formalitäten vorzuschreiben, um den Stand und die Identität derjenigen Personen festzustellen, welche gemäss ihrem Berufe berechtigt sind, Abfälle zu verkaufen oder einschmelzen zu lassen, oder Barren zum Probieren zu geben. — Art. 6. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen und die aus denselben hervorgehenden Reglemente und Verordnungen wird von Amtes wegen oder auf Klage hin den zuständigen Gerichten des Kantons überwiesen und mit einer Busse von 10—500 Franken bestraft. Der Ertrag der Bussen fällt in die vom Kanton bezeichnete Kasse. Im Falle einer Verurteilung kann der Bundesrat einer Person, welche den Ankauf, das Einschmelzen oder Probieren der Abfälle und Barren als Gewerbe betreibt, die Fortsetzung dieses Handels oder dieses Berufs untersagen. — Art. 7. Die Bestimmungen des Artikels 6 thun den zivilrechtlichen Klagen keinen Eintrag. — Art. 8. Die Kantone haben das Recht, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf andere Industrien, welche Gold und Silber bearbeiten, auszudehnen. Sie können auch andere, weitergehende Kontrollevorschriften aufstellen, wie z. B. den Käufer verpflichten, im Wohnort des Verkäufers zu zahlen, sowie denjenigen, welcher Einschmelzungen vornimmt, dazu anhalten, seine Marke auch bei der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 2, letztes Alinea) zu deponieren etc., immerhin mit der Beschränkung, dass diese Vorschriften dem gegenwärtigen Gesetze nicht widersprechen. Die kantonalen, im vorhergehenden Alinea vorgesehenen Vorschriften werden dem Bundesrate zur Genehmigung vorgelegt, welcher bei der Vollziehung derselben mitwirken kann.

Schweiz. Bern. Gesetz vom 11. Febr. über die Kantonalbank (Notenb.): — § 1 bestimmt den Zweck der K.B. dahin, dem Handel, dem Gewerbe und der Landwirtschaft des Kantons zu dienen, sowie den Geldverkehr der Staatskasse zu vermitteln«, und zwar (§ 5) wesentlich durch Wechsel-, Diskonto-, Lombard- und Depositengeschäft. § 2. Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, wird auf zehn Millionen Franken festgesetzt. § 3. Der Staat haftet für sämtliche Verpflichtungen der Bank. § 4. Sitz: in Bern. § 8. Bei der Bewilligung von Darlehen und Krediten sind bei gleicher Sicherheit

die kleineren Summen vor den grössern, die Gesuche von Einwohnern des Kantons vor andern zu berücksichtigen. § 12. Die Bank steht unter staatlicher Oberaufsicht und Oberleitung des grossen Rats (§ 13) und des Regierungsrats (§ 14.) Mitglied des »Bankrats« (§ 16) ist der Bernische »Finanzdirektor« (§ 17). Weitere fünf Mitglieder erwählt der Regierungsrat (§ 17). § 31. Der Reinertrag der Bank fällt vollständig in die Staatskasse, unter Bildung einer Reserve von 1 Mill. Fr. aus dem nach einer vierprozentigen Verzinsung des Grundkapitals an den Staat verbleibenden Ueberschuss.

Vereinigte Staaten. Kunstbutter-Gesetz. Nach dem bereits früher für den Staat New-York ein Gesetz, betreffend die Besteuerung von Oleomargarin, erlassen worden, tritt im Dezember ein solches für die ganze Union in Kraft, lediglich zu dem Zweck, bei dem Handel mit Butter oder Oleomargarin das Publikum zu schützen. Auf die Fabrikation von Kunstbutter wird darnach eine Jahressteuer, von 48 bis 600 Dollar gesetzt, und werden Zuwiderhandelnde mit Strafen von 50 bis 500 Dollar (für das Kleingewerbe) und von 500 bis 2000 Dollar (für Grossindustrielle) bedroht. Jedes Gefäss mit Kunstbutter muss mit einer Stempelmarke (mindestens 2 Cents) versehen sein, so dass der Käufer über die Natur des Produkts nicht in Ungewissheit bleibt. Für importiertes Oleomargarin müssen ausserdem 15 Prozent als Zuschlag zu dem regelmässigen Einfuhrzoll bezahlt werden, und ist dieser Zuschlag vor Entfernung der Ware aus den öffentlichen Magazinen zu entrichten. (Austria.)

5) Transport- und Kommunikationswesen.

Deutsches Reich. Erlass des Reichskanzlers vom 21. März, betr. Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Deutsches Reich. Bekanntm. des Reichskanzlers vom 11. Juni, betr. Abänderungen der Telegraphen-O. vom 13. August 1880.

Deutsches Reich. Bahnpolizei-Regl. v. 30. Nov. 1885 für die Eisenbahnen Deutschlands; weiter vom selben Tage die Signal-O., die Normen für Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen, vom 1. Apr. 1886 gültig. (Zentralbl. f. d. d. R.)

Deutsches Reich. Gesetz vom 16. März, betr. Herstellung des Nordostseekanals: § 1. Es wird ein für die Benutzung durch die Deutsche Kriegsflotte geeigneter Seeschifffahrtskanal von der Elbmündung über Rendsburg nach der Kieler Bucht unter der Voraussetzung hergestellt, dass Preussen zu den auf 156 000 000 Mark veranschlagten Gesamtherstellungskosten desselben den Betrag von 50 000 000 Mark im Voraus gewährt (s. u.). — § 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Mittel zur Deckung der vom Reich zu bestreitenden Kosten bis zum Betrage von 106 000 000 Mark im Wege des Kredits zu beschaffen. — § 3. Von den nicht zur Kaiserlichen Marine und zur Bau-

verwaltung gehörigen Schiffen, welche den Kanal benutzen, ist eine entsprechende Abgabe zu entrichten. Die Festsetzung des hierfür zu erlassenden Tarifs wird weiterer gesetzlicher Regelung vorbehalten. Bis zum Ablauf des ersten Jahres nach Inbetriebsetzung der ganzen Kanalstrecke wird dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat die Festsetzung des Tarifs überlassen. — § 4. Die vom Reich auf Grund dieses Gesetzes alljährlich zu verwendenden Beträge sind in den Reichshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen.

Deutsches Reich. Kais. Verordnung v. 1. Juni, betreffend die Einräumung der Ausübung der Deutschen Küstenfrachtfahrt an die Niederländische Flagge.

Preussen. Gesetz vom 16. Juli, betreffend die Gewährung eines besonderen Beitrages von 50 000 000 Mark im Voraus zu den Kosten der Herstellung des Nordostseekanals.

Preussen. Gesetz vom 9. Juni, betreffend den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schifffahrtsstrassen. § 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt: 1) zur Ausführung eines Schifffahrtskanals, welcher bestimmt ist, den Rhein mit der Ems und in einer den Interessen der mittleren und unteren Weser und Elbe entsprechenden Weise mit diesen Strömen zu verbinden, und zwar zunächst für den Bau der Kanalstrecke von Dortmund beziehungsw. Herne über Henrichenburg, Münster, Bevergern und Pappenburg nach der unteren Ems, einschliesslich der Anlage eines Seitenkanals aus der Ems von Oldersum nach dem Emdener Binnenhafen nebst entsprechender Erweiterung des letzteren, 2) zur Herstellung einer leistungsfähigen Wasserstrasse zwischen Oberschlesien und Berlin — nämlich: a) zur Verbesserung der Schifffahrtsverbindung von der mittleren Oder nach der Oberspree bei Berlin, b) zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Oder von Breslau bis Kosel, und zwar zunächst zur Verbesserung der Schifffahrtsverbindung von der mittleren Oder nach der Oberspree durch den unter teilweiser Benutzung des Friedrich-Wilhelm-Kanals zu bewirkenden Neubau eines Kanals von Fürstenberg nach dem Kersdorfer See, durch die Regulierung der Spree von da bis unterhalb Fürstenwalde und durch den Neubau eines daselbst beginnenden Kanals bis zum Seddinsee, nach Massgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projekte zu Z. 1: . . Mark 58 400 0000, zu 2a 12 600 000 Mark, im Ganzen die Summe von 71 000 000 Mark zu verwenden.

Bayern. Allerh. V.O. vom 17. Juli in 40 Artikeln, betr. die Verwaltung und den Betrieb der Königl. Verkehrsanstalten.

Württemberg. Neue Telegraphen-Ordnung vom 1. Juli.

Ungarn. Gesetz-Artikel XXXI vom 28. Okt. erneuert den Vertrag mit der Adria (Sitz der Gesellschaft in Pesth) über die Aufrechterhaltung einer regelmässigen Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Fiume

und den westlichen Häfen für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis 31. Dezember 1896. Die festgestellten regelmässigen Fahrten sind folgende (je monatlich): 2 Fahrten von Fiume nach Liverpool, 2 Fahrten von Liverpool nach Fiume, 1 Fahrt von Fiume nach Glasgow, 1 Fahrt von Glasgow nach Fiume, 2 Fahrten von Fiume nach London, Hull oder Leith, 2 Fahrten von London, Hull oder Leith nach Fiume, 1 Fahrt von Fiume nach Bordeaux, 1 Fahrt von Rouen, Havre oder Dunquerke. Die Gesellschaft erhält eine jährliche Subvention von 250 000 fl. Die Gesellschaft wird nur erstklassige, durchschnittlich 800 registertonnige Dampfer verkehren lassen.

Frankreich. Abgabe italienischer Schiffe in französischen und algerischen Häfen. Von Dampfschiffen: welche aus europäischen Ländern des mittelländischen Meeres und von der marokkanischen Küste (von Ceuta bis einschliesslich Mogador) kommen, 1,50 fr. für die Messtonne; welche anderswoher kommen, 1 fr. für die Messt.; welche auf der Reihefahrt (escale) in einen französischen Hafen einlaufen, 2 fr. für die Messt.; — von Segelschiffen: von mehr als 100 Tonnen: 0,70 fr. pr. Messt. bei Provenienz aus den näher gelegenen (näher bezeichneten) Mittelmeerhäfen; aus anderen Mittelmeerhäfen, aus europäischen Ländern und von der marokkanischen Küste (von Ceuta bis einschliesslich Mogador) kommend, 1,10 fr. für die Messt.; auf der Reihefahrt (escale) in einen französischen Hafen einlaufend, 1,20 fr. für die Messt.; von 100 Tonnen und darunter: 0,50 und 1 fr. (Gesetz vom 17. Juli).

Italien. Erlöschen des Schifffahrtsvertrages mit Frankreich. Eine in der *Gazzetta ufficiale* vom 14. Juli veröffentlichte amtliche Meldung lautet: Der italienisch-französische Schifffahrtsvertrag vom 13. Juli 1862 hört mit dem 15. Juli auf in Geltung zu sein. Vom 16. Juli ab findet zwischen Italien und Frankreich keine konventionelle Behandlung bezüglich der Schifffahrt statt.

Russland. Die Aufhebung des völkerrechtlich begründeten Freihafens von Batum durch Ukas vom 23. Juli, also einseitig durch Russland, mit der Motivierung: »Nach der Einverleibung des Gebiets Batum in das Reich wurden der Stadt Batum die Rechte eines Freihafens gewährt, um im südöstlichen Teile des Schwarzen Meeres einen Lagerpunkt für ausländische Waaren zu errichten, die ihren Weg sowohl nach Persien als in das transkaukasische Gebiet nahmen, sowie auch in der Absicht, die Entwickelung von Handel und Industrie im Kaukasus zu fördern. Die Verhältnisse, unter denen die genannte Massregel getroffen wurde, haben sich vielfach geändert. Mit Aufhebung [1]) des zollfreien Transits ausländischer Waren durch den Kaukasus hat Batum die Bedeutung des Vormarktes eines Transitweges eingebüsst, unterdessen aber das Bestehen eines Zollkordons um die

1) Durch Russland.

Stadt sich als äusserst drückend für die Bevölkerung des Batumgebiets erwiesen.

6) Geld-, Münz-, Mass- und Gewichtswesen.

Deutsches Reich. Gesetz vom 1. April, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu 20 Pfennig.

Deutsches Reich. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Juli, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Nachdem die Kommerzbank in Lübeck auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten mit dem 1. Juni d. J. verzichtet hat, ist der dieser Bank zustehende steuerfreie Notenumlauf mit 959 000 Mark dem Anteil der Reichsbank zugewachsen. Dieser Anteil hat sich sonach von dem in der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1877 nachgewiesenen Betrage von 273 875 000 Mark auf 274 834 000 Mark erhöht.

Finnland. Einführung des Metersystems vom 1. Januar 1887 ab, durch Kais. V.O. vom 16. Juli.

XIII. Finanzwesen.

Erstens: Finanzgesetz; Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. — — —

Zweitens: Staatseinnahmen.

1) Aus Staatseigentum. — — —

Frankreich. Durch Gesetz vom 10. Dez. ist der öffentliche Verkauf der Krondiamanten (mit Ausnahme der in den Beilagen A, B und C des Gesetzes aufgeführten Bestandteile) verfügt worden. Der Erlös ist in Staatsrente anzulegen und diese von der Depositenkasse zu verwahren.

2) Aus Steuern:

a) direkten Steuern:

Baden. Gesetz vom 26. April, betreffend die Abänderung des Gewerbesteuer-Gesetzes. Artikel 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: »Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der im Grossherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen.« Die Artikel 3, 4, 6, 8 (Abs. 2) und 9, 20 (Ziff. 5) fallen weg. Dem Artikel 14 wird ein zweiter Absatz hinzugefügt. Die Artikel 16, 18 und 19 erhalten je im ersten Absatz veränderte Fassung. Desgleichen der ganze Artikel 22. — Hiezu Vollzugs-V.O. vom 26. April.

S.-Weimar-Eisenach. Gesetz vom 11. November, betreffend Erläuterung des § 15 Z. 9 des Steuerverfassungsgesetzes vom 18. März 1869 (Befreiung frommer und gemeinnütziger Zuwendungen von der Einkommenssteuer).

S.-Weimar-Eisenach. Steuergesetz vom 15. Dez. Artikel III bestimmt neue Einkommenssteuer-Stufen, nämlich 1,0 vom 100

bei Einkommen bis 400 M. einschl. angefangen aufsteigend bis 3,2% für Einkommen von 9000 M. und mehr.

Italien. Grundsteuerreform-Gesetz vom 1. Mai, in 54 Artikeln. Bildung eines gleichmässigen Parzellarkatasters mit Vermessung und Schätzung, »teils zur Konstatierung des Grundbesitzes und der Aenderungen in demselben, teils zur Ausgleichung [1]) der Grundsteuer (Art. 1). Die Einschätzung des Ertrages erfolgt auf Grund derjenigen drei Jahre des Zeitraums 1874—1885, welche die niedrigsten Produktenpreise gehabt haben, unter Berücksichtigung der mittleren Papiergeldentwertung (Art. 14). Das Kataster hat ein Reinertragskataster zu werden; denn nach demselben Artikel dürfen bei der Einschätzung in Abzug gebracht werden: 1) die Produktions- und Transportkosten; 2) die Kosten der fortdauernden Erhaltung und Verbesserung des Bodens; 3) Gebäudeunterhaltung; 4) ein Bruchteil des Ertragswerts für Verwaltungskosten und 5) für Verluste durch Unglücksfälle. — Eine Generalrevision des Katasters darf erst 30 Jahre nach seinem Inkrafttreten stattfinden (Art. 36). — Nach Artikel 46 wird der Grundsteuerhauptbetrag des Königreiches auf 7% der steuerbaren Ertragshauptsumme festgesetzt, mit verhältnismässigem Nachlass in dem Falle, dass sich so mehr als 100 Mill. L. Ertrag ergeben. — Nach Artikel 49 werden abgeschafft: der erste Kriegsdecime zur Grundsteuer vom 1. Januar 1886 an, der zweite vom 1. Juli 1887, der dritte vom 1. Juli 1888. — Die Gesamtbelastung durch Zuschläge der Provinzen und Gemeinden auf die Staatssteuer von Gebäuden und Grundstücken darf 100 Centimes für 1 fr. Staatssteuer nicht übersteigen.

Rumänien (R. Staats-A. vom 30. März/11. April, gültig vom 1. April 1886, betr. die Abänderung und Aufhebung einiger Artikel des Gesetzes über die Lizenzen vom Jahre 1876. Art. I: Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Lizenzen, werden wie folgt abgeändert: »Art. 2. Der Jahresbetrag der Lizenz für den Handel mit geistigen Getränken ist: a) 1200 Franken für Händler cu ridicată, d. h. solche, welche gewöhnlich an Kleinhändler oder an Konsumenten alle Arten von geistigen Getränken in Mengen von über 3 Dekaliter verkaufen. b) 500 Fr. für Händler cu ridicată, d. h. solche, welche gewöhnlich an Kleinhändler oder an Konsumenten nur Wein in Mengen von über 5 Dekaliter verkaufen. c) Für Kleinhändler: 200 Fr. in den Stadtgemeinden von mehr als 15 000 Einwohnern, 160 Fr. in den Stadtgemeinden von 3000 bis 15 000 Seelen; 120 Fr. in den Stadtgemeinden von weniger als 3000 Seelen und auf den, auf dem Gebiet der Stadtgemeinden gelegenen Bahnhöfen; 100 Fr. in allen Landgemeinden und deren Gemarkung. Ausser der oben erwähnten Abgabe haben alle Händler mit geistigen Getränken ohne Ausnahme eine Abgabe im Verhältnis von 20 Prozent

---

1) Bisher 22erlei Kataster in Italien.

vom Mietswert des Geschäftslokals zu entrichten. — Einzelne Geschäfte, welche innerhalb 3 km von der Grenze der nächsten Stadt gelegen sind, haben dieselbe Lizenzgebühr zu entrichten, als wenn sie innerhalb der Stadt gelegen wären. Die Branntweinbrenner und Bierbrauer müssen eine Lizenz cu ridicată für die Lagerräume entrichten, welche ausserhalb der Umfriedigung ihrer Fabrik errichtet werden.« — Art. II. Die Likördestillateure, welche nur selbst destillierte Liköre verkaufen, haben die Lizenz nur dann zu lösen, wenn sie ein Geschäft für den Kleinverkauf eröffnen.

Schweiz. Kanton *Wadt.* Gesetz über die progressive Vermögens- und Einkommenssteuer (gültig vom 1. Jan. 1887), in 79 Artikeln, auf Grund des (1885) revidierten Artikels 19 der Verfassung. — Art. 1: Aufstellung eines »*impôt mobilier*« und eines *impôt immobilier*. — Die »Mobiliarsteuer« trifft das eigentliche bewegliche Vermögen, die Renten und Nutzniessungen, den Arbeitsverdienst, nach folgenden Kategorieen:

a) die beweglichen Vermögen zwischen

1 fr.	bis	25 000 fr.	bilden	die	1.	Kategorie
25 001	»	50 000	»	»	2.	
50 001	»	100 000	»	»	3.	
100 001	»	200 000	»	»	4.	
200 001	»	400 000	»	»	5.	
400 001	»	800 000	»	»	6.	
800 001	und darüber		bilden	die	7.	

b) Die Renten, Nutzniessungen, Arbeitsverdienste:

1 fr.	und	1 250 fr.	bilden	die	1.	Kategorie
1 251	»	2 500	»	»	2.	»
2 501	»	5 000	»	»	3.	
5 001	»	10 000	»	»	4.	
10 001	»	20 000	»	»	5.	
20 001	»	40 000	»	»	6.	
40 001	und darüber		bilden	die	7.	

Der Steuerfuss der Mobiliarsteuer (Art. 7) beträgt: 1 für die I., 1½ für die II., 2 für die III., 2½ für die IV., 3 für die V., 3½ für die VI, 4 für die VII. Kategorie. — Artikel 8: die Elemente der Mobiliarsteuer bleiben getrennt, aber sie sind unauflöslich miteinander verbunden durch das Verhältnis: $^{1}/_{1000}$ auf das eigentliche Mobiliar, $^{16}/_{1000}$ auf Renten und Nutzniessungen, $^{8}/_{1000}$ auf den Arbeitsverdienst. — Art. 17: Die Steuer vom Arbeitsverdienst wird erhoben vom Unternehmergewinn nach Abzug von 5 % des der Kantonalsteuer unterworfenen Geschäftskapitals sowie von den Gehalten, Bezügen und Löhnen. — Artikel 69: Die Immobiliarsteuer (*impôt foncier*) von baulichen und nicht baulichen Immobilien wird nach drei Kategorieen erhoben: Objekte von 1—25 000 Fr. (I. Kat.), 25 001—100 000 (II. Kat.) und 100 001

und darüber (III. Kat.). — Art. 70: Der Steuerfuss beträgt 1 für Kat. I, 1½ für Kat. II, 2 für Kat. III. — Hiezu ist zu bemerken, dass nach Artikel 3 der Steuerfuss für die niedrigste Immobiliarsteuerklasse stets niedriger sein muss als jener der entsprechenden Mobiliarsteuer-Klasse.

b) Verzehrungssteuern:

Vom Biere.

Grossbritannien. Zoll- und Steuergesetz vom 4. Juni (Thee per Pf. 6 Pence). Art. 2: Bierbrauer, welche nur für ihren Hausbrauch brauen und deren Haus einen Jahresnutzwert von 8 L. St. nicht übersteigt, sind von Steuer und Lizenzgebühr befreit (Art. 3).

Russland. Ein Biersteuergesetz vom 15. Januar 1885, gültig vom 1. Juli 1885, belastet das Bier durch folgende Patentabgaben: A) für Brauereien: in den Hauptstädten und in Warschau: 150 Rubel beim Maischraum von 100 Vedro, für jedes weitere Vedro 1,50 Rubel; bei einem Maischraum unter 100 Vedro: 55 Rubel für die ersten 35 Vedro und 1,50 R. für jedes weitere Vedro. — In allen anderen Städten für 100 Vedro Maischraum 50 R. und 0,50 R. für jedes Vedro weiter; unter 100 Vedro: 20 Rubel für die ersten 35 V. und 0,50 R, für jedes weitere Vedro. — B) Für Grosslager: in Ortschaften I. Kat. 60 Rubel, II. Kat. 40 R., III. Kat. 20 Rubel.

Vom Branntwein.

Belgien. Kön. V.O. vom 20. Dezember zum Ersatz des Art. 1 § 1 des Gesetzes vom 16. Sept. 1884 (Wortlaut im Bulletin de Stat. et de Législ. comp.).

Kolumbien. Branntweineinfuhrmonopol durch V.O. des Präsidenten der Republik vom 18. Januar.

Niederlande. Zufolge eines im Niederländischen Staats-Kourant vom 30. Dezember 1886 veröffentlichten Gesetzes vom 23. Dezember bleibt in den Niederlanden die Accise auf Spiritus über den 31. Dezember 1886 hinaus auch weiterhin auf 60 Gulden für den Hektoliter von 50° Stärke festgesetzt.

Rumänien. Gesetz (rumän. Staats-A. vom 30. März [11. April]), gültig vom 1. April 1886, belegt Branntwein und Bier, inländisches und ausländisches Erzeugnis, mit folgenden »Verbrauchsabgaben«: Branntwein aus Getreide, Kartoffeln, Wurzeln etc. 8 Cent. für jeden Dekalitergrad; von Obst etc. 4 Cent; Bier aller Art 2 Fr. per Dekaliter, Liköre 6 Fr. p. Dekal. Anwendung des Schwefels zur Gährung des Rohmaterials bei den Kornbrennereien verboten. Die Erhebung der Abgabe von Branntwein aus Obst etc. erfolgt beim Eingang desselben in die Gemeinden, wo er verbraucht werden soll. Wenn der Verkauf in der Gemeinde selbst, wo der Branntwein fabriziert worden ist, erfolgt, so wird die Steuer sofort vom Käufer erlegt. Von allen übrigen geistigen

Getränken wird die Steuer erst bei der Entnahme aus dem Fabrikationsraum entrichtet. Die innerhalb der Umfriedigung einer Fabrik gelegenen Lagerräume werden als Teile der Fabrik angesehen. Die für die Kontrollierung bei Erhebung der Steuern erforderlichen Formalitäten werden durch besondere Vorschriften bestimmt. — Die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. März 1885, betreffend die Gewährung einer Ausfuhrprämie für Weinbranntwein, finden auch bezüglich der Ausfuhr von Branntwein aus Obst, Weintrestern und Weinhefe Anwendung.

Schweiz. Bundesgesetz, betreffend gebrannte Wasser (Branntweinmonopol) vom 23. Dezember. Art. 1. Das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser aus Stoffen, deren Brennen der Bundesgesetzgebung unterstellt ist, steht ausschliesslich dem Bunde zu. Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für Verarbeitung zu Getränken bestimmten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien. Soweit der Bedarf durch inländische Produktion gedeckt werden soll, überträgt der Bund die erforderlichen Lieferungen an die Privatthätigkeit nach Massgabe von Art. 2. — Art. 2. Annähernd ein Vierteil des Bedarfes an gebrannten Wassern wird durch Lieferungsverträge beschafft, welche der Bund mit inländischen Produzenten abzuschliessen hat. Die Lieferungen werden vom Bundesrate, nach Feststellung des Pflichtenheftes, in Loosen von mindestens 150 hl und höchstens 1000 hl absoluten Alkohols, für Uebernahme ausgeschrieben und auf Grund der für die einzelnen Loose eingelangten Angebote an Diejenigen vergeben, welche bei zureichender Garantie die günstigsten Bedingungen stellen. Bei der Vergebung ist das Brennen einheimischer Rohmaterialien und der Brennbetrieb in Form landwirtschaftlicher Genossenschaften vorzugsweise zu berücksichtigen. — Keine Brennerei erhält mehr als ein Loos zugeschlagen. — Art. 3. Die Einführung von Qualitätsspirituosen wird zu den vom Bundesrat aufzustellenden Bedingungen und gegen eine feste Monopolgebühr von 80 Franken per metr. Ctr. Bruttogewicht nebst Eingangszoll, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, auch Privatpersonen gestattet. — Art. 4. Die gebrannten Wasser werden vom Bund in Mengen von mindestens 150 Liter gegen Baarbezahlung abgegeben; der Verkaufspreis wird vom Bundesrat zeitweise festgesetzt und im Bundesblatt veröffentlicht. Derselbe soll per Hektoliter absoluten Alkohols, ohne Gebinde, nicht weniger als 120 Franken und nicht mehr als 150 Franken betragen. — Art. 5. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet wird, ist die Menge desselben nach dem Verhältnisse, in welchem er bei der betreffenden Fabrikation Verwendung findet, zu ermitteln, und es ist für den entsprechenden Monopolgewinn am Ende des Rechnungsjahres Rückvergütung zu leisten. — Diese Rückvergütung wird vom Bundesrat nach Massgabe des durchschnittlichen Unterschiedes zwischen dem Verkaufs-

preis und dem Anschaffungspreis der eingeführten gebrannten Wasser (loco Magazin) berechnet. — Für Ausfuhrmengen unter 20 Liter wird die Rückvergütung nicht geleistet. — Art. 6. Zur Verwendung für technische und Haushaltungszwecke werden die hierzu geeigneten, in der Regel den wohlfeilsten Vorräten zu entnehmenden gebrannten Wasser aus den Magazinen des Bundes in Mengen von 150 Litern an zum Selbstkostenpreis, bei importierter Ware unter Hinzurechnung des betreffenden Eingangszolles, denaturiert abgegeben. — Der Bundesrat wird die Bedingungen und das Verfahren feststellen, denen die Denaturierung unterworfen ist. — Art. 7. Das Hausieren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturiertem Sprit und der Kleinhandel aus Brennereien nach Art 8, Aliena 3 — Art. 8. Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 Liter ist ein freies Gewerbe (Grosshandel). — Der Handel mit kleineren Quantitäten (Kleinhandel) zerfällt in: 1) den Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle; 2) den Kleinverkauf über die Gasse. — Die Bewilligungen zum Ausschank und Kleinverkauf werden von den kantonalen Behörden erteilt und sind an eine der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen, welche bis zum Erlass eines Bundesgesetzes von den Kantonen festgesetzt wird. — Brenner jedoch, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, dürfen ihr Erzeugnis in Quantitäten von mindestens 5 Liter frei verkaufen. — Die Gefässe der Schankstellen sind aichpflichtig. — Art. 9. Die Kantone sind verpflichtet, die Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern, sowie über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins zu üben. — Art. 10. Die Durchführung des Gesetzes in seinen übrigen Teilen liegt dem Bundesrate ob, welcher hiefür die nötigen Vollziehungsverordnungen erlassen und die erforderlichen Organe bezeichnen wird. Der Bundesrat kann die Mitwirkung der Kantone beanspruchen, in welchem Falle denselben nachgewiesene Kosten zu vergüten sind. — Der Bund wird die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Summen der Monopolverwaltung vorschiessen, welche dieselben zu verzinsen, bezw. in angemessenen Zeiträumen zu amortisieren hat. — Art. 11. Der Bund bezieht von allen eingeführten Spirituosen die betreffenden Zollgebühren und hat die Kosten der Monopolverwaltung und die der Zollverwaltung durch das Monopol verursachten Mehrkosten in Anrechnung zu bringen. — Art. 12. Die Reineinnahmen der Monopolverwaltung werden, vorbehaltlich der Vorschriften in Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur

Bundesverfassung, unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidg. Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt. — Der Rechnungsabschluss findet jeweilen auf den 31. Dezember statt. — Art. 13. Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus nach Art. 32 *bis* der Bundesverfassung [1]) bestimmten 10 pCt. ihrer Einnahmen jedes Jahr an den Bundesrat Bericht zu erstatten, und es sind die bezüglichen Berichte der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen. — Art. 14. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, indem er unbefugterweise gebrannte Wasser erzeugt, oder die befugterweise erzeugte Menge an solcher Ware nicht vollständig abliefert, oder sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet, oder denaturiert bezogene Waren zu andern als den gestatteten Zwecken verwendet, oder auf unrechtmässige Weise sich gebrannte Wasser verschafft, ist mit einer Geldbusse zu belegen, welche das Fünf- bis Dreissigfache der dem Staate unterschlagenen Summe beträgt. — Kann die letztere nicht ermittelt werden, so tritt Geldbusse von 200 Franken bis 10 000 Franken ein. — Befindet sich der Fehlbare im Rückfalle oder bestehen erschwerende Umstände, so kann die Geldbusse verdoppelt und überdies auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden. — Der Versuch der in diesem Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen wird der Vollendung gleich gehalten. — Art. 15. Ausser den im vorigen Artikel genannten Fällen wird jede Uebertretung dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen mit Geldbusse von 20 bis 500 Franken bestraft. Die Busse beträgt 50 bis 1000 Franken, wenn der Fehlbare die Vornahme der amtlichen Kontrolle zu verhindern gesucht hat. Vorbehalten bleibt Art. 47 des Bundesstrafrechts. — Art. 16. Von den Bussen und Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes bezogen werden, kommt ein Dritteil dem Anzeiger, ein Dritteil dem Kanton und ein Dritteil der Gemeinde zu, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat. Wo kein Anzeiger ist, fällt auch der Anzeigeranteil in die Kantonskasse. In Fällen, wo die Uebertretung durch Beamte oder Bedienstete der Zollverwaltung ermittelt wird, geschieht die Verteilung nach Art. 57 des Zollgesetzes vom 27. August 1851. — Art. 17. Mit Bezug auf das Verfahren bei Uebertretungen dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen gilt das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Gesetze. — Art. 18. Die Eigentümer der bestehenden Brennereien werden von dem Bunde für den Minderwert entschädigt, welchen ihre zur Fabrikation von gebrannten Wassern verwendeten Gebäude und Einrichtungen durch die Vollziehung des Art. 1 dieses Gesetzes erleiden. — Bei der

1) Vgl. G.-G.-Uebers. 1885.

Ausmessung dieser Entschädigung darf der bisher durch die Brennerei erzielte Gewinn nicht in Rechnung gebracht werden. — Der Anspruch auf Entschädigung ist auf diejenigen Eigentümer beschränkt, deren Brennereien vor dem 25. Oktober 1885 errichtet und bis zu diesem Zeitpunkte betrieben wurden und welche überdies auf die durch Art. 32 bis der Verfassung gestattete Fabrikation verzichten. — Wo eine gütliche Verständigung über die Höhe der Entschädigung nicht stattfinden kann, hat die Ausmittlung derselben durch Schätzungskommissionen zu geschehen. — Diese Schätzungskommissionen sollen aus je drei Mitgliedern bestehen, wovon das erste durch das Bundesgericht, das zweite durch den Bundesrat, das dritte durch die Regierung desjenigen Kantons zu ernennen ist, in dessen Gebiet die zu entschädigende Brennerei sich befindet. — Gegen den Entscheid der Schätzungskommission kann jeder Beteiligte innerhalb 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides beim Bundesgericht Beschwerde führen. — Geschieht dies nicht, so ist der Entscheid der Schätzungskommission als in Rechtskraft erwachsen anzusehen. — Das von dem Bundesgericht und den Schätzungskommissionen einzuhaltende Verfahren wird durch eine besondere, von dem Bundesgericht aufzustellende Verordnung geregelt, für welche das Gesetz vom 1. Mai 1850, betreffend die Abtretung von Privatrechten als Grundlage, zu dienen hat. — Art. 19. Der Bund hat das Recht, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Lande befindlichen über ½ hl betragenden Vorräte monopolisierter gebrannter Wasser gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insoweit die Eigentümer solcher Vorräte es nicht vorziehen, dieselben gegen Entrichtung der betreffenden Steuer zu behalten. — Erklärt der Bund die Uebernahme der Vorräte, so sind die Besitzer zur Anmeldung verpflichtet. Verheimlichung der Ware hat Konfiskation derselben und Bestrafung nach Art. 14 zur Folge. Der Uebernahmspreis wird durch Kommissionen von Sachverständigen festgestellt, welche der Bundesrat zu diesem Zwecke zu bestellen hat. — Bei Feststellung der nach diesem Artikel zu übernehmenden Spirituosen haben die Kantone gegen eine nach der Zahl der Abgeber und der Gesamthöhe des Uebernahmspreises bemessene Vergütung dem Bund auf Verlangen ihre Mitwirkung zu leisten. — Art. 20. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Bundesgesetzes beauftragt. — Art. 21. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten. (Das Gesetz hat die Zustimmung des Volks erhalten und steht in Wirksamkeit.)

Vom Fleisch.

Baden. Fleischsteuer-Gesetz vom 29. April. Artikel 1: Der Steuer unterliegt der Verbrauch des Fleisches von Rindvieh mit Ausnahme der Milchkälber. Art. 2: Die Summe beträgt vom Stück

4, 6 und 11 Mark, je nachdem das Stück (ohne Kopf, Füsse, Eingeweide, Unschlitt und Haut) bis 200, 200 bis 250, 250 und mehr Kilo beträgt. Kühe und Farren zahlen auch bei mehr als 250 Kilo Gewicht nur 6 Mark. — Art. 4 verfügt einige Steuerbefreiungen. — Artikel 5 die Verpflichtung der Anmeldung zur Schlachtung beim Ortssteuererheber. — Nach Artikel 11 entrichtet Fleisch, welches frisch oder zubereitet nach Baden eingeführt wird, 8 Pf. vom Kilo, zahlbar an den Ortssteuererheber des Eintrittsortes. Würste frei von der Eingangsabgabe. — Art. 12 bis 18 handeln von den Strafen. Nach dem Schlussartikel 19 hatte das Gesetz um 1. Dez. in — und das Fleischaccisegesetz vom 28. Mai 1835 ausser Kraft zu treten.

Papier und Pappe.

Frankreich. Durch § 2 des Finanzgesetzes vom 8. August 1885 ist die Aufhebung der Fabrikationssteuer auf Papier und Pappe vom 1. Dezember 1886 ab verfügt worden. Der bei der Einfuhr der genannten Erzeugnisse neben dem Eingangszoll erhobene Fabrikationssteuerzuschlag kommt mithin nunmehr in Wegfall. (Zirkular der Generalzolldirektion vom 13. November 1886, Nr. 1805.)

Vom Salz.

Portugal. Durch Kön. Dekret vom 24. Juli ist vorbehältlich der Zustimmung der Kortes die interne Salzabgabe des Finanzgesetzes von 1882 — zuletzt nur noch 1 Real per Liter — abgeschafft [1]).

Von Zündhölzchen, Spielkarten, Petroleum.

Columbien. Monopolisierung verschiedener Artikel. Ein Gesetz vom 20. Dezember bestimmt wie folgt: Art. 1. Die Herstellung und der Verkauf von Streichhölzern und Zündkerzchen wird zum staatlichen Monopol erhoben. Art. 2. Die Regierung wird ermächtigt, durch Vertrag einer einheimischen oder ausländischen Gesellschaft die Anlage der betreffenden Fabriken und den ausschliesslichen Verkauf von Streichhölzern und Zündkerzchen zu übertragen. Art. 5. Die Regierung bestimmt den Preis der Streichhölzer und Zündkerzchen. Art. 8 und 9. Nach 25 Jahren gehen die Fabriken unentgeltlich an den Staat über. Art. 13. Die Regierung wird ermächtigt, die Herstellung von Spielkarten zu monopolisieren und den Vertrieb von Cigaretten bis zu 2 Centavos für jedes Päckchen zu belasten.

Serbien. Zwei Gesetze vom 31. Juli: »Regaltaxen auf Zündhölzchen«: 100 Dinars auf 100 Kilo, gegen Stempelanbringung, sowie auf Petroleum: 20 Dinars auf 100 Kilo Verbrauchsabgabe (bei Entnahme aus der Fabrik zum Verbrauche).

Vom Zucker, Tabak, Kaffee, Rum, Zichorie.

Deutsches Reich. Gesetz vom 1. Juni: Artikel I. Die §§ 1 und 3

1) Da sie fast keinen Reinertrag abwarf und allgemein lästig war.

des Gesetzes vom 26. Juni 1869 werden durch folgende Bestimmungen (Kontrolle- etc. Bestimmungen hier weggelassen) ersetzt: § 1. Die Rübenzuckersteuer wird von 100 Kilogramm der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben mit 1,70 Mark erhoben. — § 2. Für den über die Zollgrenze ausgeführten oder in öffentliche Niederlagen oder Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluss aufgenommenen Zucker wird, wenn die Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen für 100 Kilogramm gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Polarisation und für raffinierten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Polarisation:
1. für die Zeit vom 1. Aug. 1886 bis zum 30. Sept. 1887 18,00 Mark,
2. vom 1. Oktober 1887 ab . . . . 17,15 »

b) für Kandis und für Zucker in weissen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner für andere vom Bundesrat zu bezeichnende Zucker von mindestens 99½ Prozent Polarisation:
1. für die Zeit vom 1. Aug. 1886 bis 31. Okt. 1887 22,20 Mark,
2. für die Zeit vom 1. November 1887 ab . . . . 21,50 »

c. für allen übrigen harten Zucker, sowie für allen weissen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation, soweit auf denselben nicht der Vergütungssatz unter b Anwendung findet:
1. für die Zeit vom 1. Aug. 1886 bis 31. Okt. 1887 20,80 Mark,
2. für die Zeit vom 1. November 1887 ab . . . . 20,15 »

§ 3. Steuerkredit bis 6 Monate. — § 7. Der Bundesrat kann gestatten, dass für vergütungsfähigen inländischen Zucker, welcher zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen verwendet wird, die Steuer vergütet werde. (Neueres Zuckersteuergesetz mit Konsumangabe, s. nächsten Jahrgang.)

Dänemark. Gesetz vom 1. Juli, betr. die Besteuerung des Zuckers.

Frankreich. Gesetz vom 13. Juli, betr. die Zuckerbesteuerung: Art. 1. Der Zuschlag (*surtaxe*) von 7 fr. für Rohzucker und dem raffinierten Zucker nicht gleichgestellten Zucker bei der Einfuhr aus europäischen Ländern oder europäischen Niederlagen, welcher mit dem 31. August 1886 ablief, wird bis zum 31. August 1888 verlängert. — Art. 2. Der aus den französischen Kolonieen nach dem Mutterlande ausgeführte Zucker soll Anspruch auf einen Fabrikationsnachlass haben, welcher dem Durchschnitt der von der einheimischen Zuckerfabrikation während der letzten Fabrikationskampagne erzielten Rendementsüberschüsse gleichkommt. Für die Kampagne 1886/87 wird der den französischen Kolonieen durch Gesetz vom 29. Juli 1884 gewährte Fabrikationsnachlass von 12 auf 24 Prozent erhöht.

Italien. Zoll- und Steuernovelle vom 2. April. Art. 1. Die nachstehenden Eingangszölle des Zolltarifs werden abgeändert. Für den metrischen Zentner Kaffee 140 Lire, Zucker: a) erster Klasse 78,50 L., b) zweiter Klasse 65,25 L., Stärkesyrup 30 L., Tabak: a) Blätter und Stengel (verboten), b) Manila- und Havannazigarren, nachgemachte Havannazigarren und Zigarretten für das Kilogr. 35 L., c) fabrizierter jeder anderen Qualität 20 L. für das Kilogr. Von Rum, Cognac und sonstigen weingeisthaltigen Essenzen wird ausser dem Zolle ein Zuschlag von 85 Lire für den metr. Zentner erhoben, gleichfalls ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschliessungen. — Artikel 4. Behufs Vergütung des Zolles auf ausgeführten raffinierten Zucker wird der durchschnittliche Gehalt des gesamten in jedem Halbjahre zur Raffinierung in die Fabrik aufgenommenen Zuckers in Rechnung gestellt. Nach dem Ergebnisse dieses Durchschnitts wird der Betrag der Gesamtvergütung des auf den Rohzucker gezahlten Zolles für den im Halbjahre ausgeführten raffinierten Zucker bestimmt. Im Augenblicke der Ausfuhr wird für jeden metr. Zentner raffinierten Zuckers vorläufig ein Betrag von 68 Lire zurückgezahlt. — Art. 6. Die Fabriken von inländischem Zucker unterliegen der Steuer von 44,45 Lire für jeden metr. Zentner Zucker zweiter Klasse und von 49,65 L. für jeden metr. Zent. Zucker erster Klasse, welchen sie erzeugen. — Art. 8. — Auf die Fabrikation der Glykose wird eine Abgabe von 10 Lire für den metr. Zentner gelegt. — Art. 9. Die innere Fabrikationssteuer auf Spiritus und der Grenzzollzuschlag auf den vom Auslande eingeführten Spiritus werden im Verhältnis von 1,50 Lire für das Hektoliter und jeden Grad des hundertteiligen Alkoholometers bei der Temperatur von 15,56 Graden des hundertteiligen Thermometers festgesetzt. — Artikel 11. Der Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Okt. 1883 Nr. 1640 (einheitlicher Text) erhält folgenden Zusatz: Die Anwendung des Messapparates kann von den Fabrikanten selbst gefordert werden: a) für die Destillation mit Dampfbetrieb, b) für Fabriken, welche mit Blasen für direktes Feuer, jedoch von einem Gesamtinhalt von mindestens 50 hl, versehen sind; c) für diejenigen Fabriken, welche Wein in Kolonnenapparaten, obwohl mit direktem Feuer, destillieren. — Art. 13 Den Fabriken, welche Alkohol als Rohstoff verwenden, wird die Zollvergütung im Verhältnis von 1,20 Lire für den Grad und das Hektoliter gewährt. Für den bei der Fabrikation von *enocianina* verbrauchten Alkohol wird der Zoll vollständig vergütet. — Art. 17. Die innere Fabrikationssteuer und der beim Eingange in das Königreich zu erhebende Zollzuschlag auf präparierte Zichorie und jede andere in der Weise künstlich zubereitete Substanz, dass sie beim Verbrauche in der Art der präparierten Zichorie und des Kaffees verwendet werden kann, wird im Verhältnis von 50 Lire für den metr. Zentner festgestellt.

c) Aus Zöllen.

Frankreich. Zur Ergänzung der Angabe im vorigen Jahrg. (S. 871) über die neuen französischen Getreidezölle bemerken wir, dass Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 1885 folgende Tarifsätze eingeführt hat:

	europäischer oder dir. v. Ursprungsland eingeführt:	aussereuropäischer aus europ. Lagern eingeführt:
Weizen pr. 100 Kilo	3,— Fr.	6,60 Fr.
Weizenmehl » » »	6,— »	6,90 »
Hafer, Gerste, Roggen pr. 100 Kilo	1,50 »	5,10 »
Malz pr. 100 Kilo	1,90 »	5,50 »

Grossbritannien. Gesetz vom 25. Juni, neue Festsetzung der Weinzölle: bis zu 30° Probesprit 1 Shill., von 30—42° 2½ Schill. per Gallon, für jeden Grad weiter einen Zuschlag von 3 Pence.

Rumänien Mit Gesetz vom 29. Mai ist ein neuer autonomer Zolltarif publiziert worden, welcher vom 9. Juni ab in Kraft getreten ist. Das betreffende Gesetz lautet: Art. 1. Die Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle erfolgt in Gemässheit des dem gegenwärtigen Gesetze angehängten Tarifs. — Art. 2. Die Regierung wird ermächtigt, neben den in dem angehängten Tarif vorgesehenen Zöllen eine Abgabe bis zu 30 Proz. vom Wert der Waren und Erzeugnisse bei der Einfuhr aus solchen Staaten zu erheben, welche rumänische Waren und Erzeugnisse einem von den gewöhnlichen Sätzen ihrer Generaltarife abweichenden Zuschlage oder irgend welchen anderen aussergewöhnlichen Lasten oder Massregeln unterwerfen. Diese Surtaxe bis zu 30 Proz. kann auf die nach dem angehängten Tarif zollfreien Artikel Anwendung finden. — Art. 3. Dieses Gesetz tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. — Den angehängten Generalzolltarif charakterisieren folgende Sätze: Pferde 60 Fr. das Stück, Rauchfleisch und Fleischwaaren pro 100 Kilo 100 Fr., Butter 100 Fr., Margarin 150 Fr., Käse 90 Fr, Kaffee gebrannt 100 Fr., Wein und Spirituosen aller Art (pro 100 K.) 100 Fr., Essig 100 Fr., Wachs 120 Fr., Waren aus Wachs 180 Fr., Lederarbeiten, Sattlerwaren u. s. w. 200 Fr., Leder 100 Fr., Ledergal. W. 300 Fr., Schuhwerk 600 u. 800 Fr, Pelzwaren, konfekt. 1000 Fr., woll. Shawls 500 Fr., Filz 600 Fr., Wirkwaren 600 Fr., Flachsleinwand 150, leinene Wirkwaren 450 Fr., l. Kleidungsstücke 450 Fr., Wäsche 510 Fr., Erdwachs, Paraffin und Ceresin 300 Fr., Lichte daraus 500 Fr., Flügelpianos 140 Fr.

d) Aus Gebühren, Stempeln, Taxen.

Bayern. Gesetz vom 29. Mai in XXXII Artikeln, betreffend einige Abänderungen des Gebührengesetzes vom 18. August 1879.

Königreich Sachsen. Gesetz vom 17 März, betreffend die Aufhebung

des Quittungsstempels (Pos. 34 des Tarifs von 1876) und des Abtretungsstempels (Pos. 34 A).

Rumänien. Gesetz über die Stempel- und Einregistrierungssteuer v. 8./20. März: Fixstempel, Perzentualstempel, Einregistrierungsabgaben.

Drittens: Staatsschulden.

Deutsches Reich. Allerhöchster Erlass vom 18. Dezember, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Febr. 1882, vom 31. März 1885 und vom 8. März 1886 bestimmt: dass auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1882, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet, ein Betrag von 4 000 000 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1885, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet, ein Beitrag von 3 000 000 Mark und auf Grund des Gesetzes v. 8. März 1886, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, ein Beitrag von 28 738 856 M., zusammen also ein Betrag von 35 738 856 M., durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zweck ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über 200 M., 500 M., 1000 M., 2000 M. und 5000 M. ausgegeben werde. Die Anleihe ist mit jährlich 3½ vom Hundert am 1. April und 1. Oktober zu verzinsen. Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, dass die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Barzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Preussen. Staatsschuldbuch: Ein Gesetz vom 10. April dehnt das Schuldbuchgesetz vom 20. Juli 1883 auf die Verschreibungen der 3½%igen konsolidierten Anleihe mit der Massgabe ihrer Eintragung in ein besonderes Buch aus.

Belgien. Durch Gesetz vom 19. November wird die gesamte 4%ige Staatsschuld heimbezahlt, bezw. in eine 3½%ige, jährlich mit 0,20% tilgbare Schuld verwandelt.

Frankreich. Ein Gesetz vom 1. Mai ordnet die Aufnahme von 400 Mill. Fr. durch Ausgabe von 500 Mill. Fr. Nominal dreiprozentiger Rente an, teils zur Deckung des Defizits (152,8 M. Fr.), teils zur Ergänzung der Obligationen mit kurzer Verfallzeit nach Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1885 (105 M. Fr.), teils zur Wiederherstellung des Kriegsmaterials (105 M. Fr.).

Niederlande. Ein Gesetz vom 9. Mai verwandelt die 4%ige in eine $3\frac{1}{2}$%ige Staatsschuld.

Viertens: Kommunalfinanzwesen.

Deutsches Reich. Gesetz, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben (vom 28. März). § 1. Die V.O. v. 22. Dez. 1868 tritt insoweit ausser Kraft, als dieselbe der Heranziehung des ausserdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht. — § 2. Ueber die Heranziehung des ausserdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben Bestimmung zu treffen, wird der Landesgesetzgebung überlassen.

Preussen. Gesetz vom 29. Juni, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. »§ 1. Die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, welche der Heranziehung zur Klassen- oder klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, haben neben den nach den bestehenden Bestimmungen bereits zu entrichtenden Kommunalabgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb von dem aus sonstigen Quellen fliessenden ausserdienstlichen Einkommen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 2—6) eine Abgabe zu Gemeindezwecken zu entrichten.« (Feststellung durch die Einkommensteuer-Einschätzungskommission; Betrag nach § 3 gleich der Abgabe, »welche den nach §§ 7 u. 20 des Gesetzes v. 1. Mai 1851/25. Mai 1873 zu entrichtenden Staatssteuern gleichkommt, mindestens aber den Satz der ersten Stufe der Klassensteuer beträgt.«)

S.-Altenburg. Gesetz v. 31. Dez., betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Gemeindeabgaben.

Baden. Gesetz vom 1. Mai, betr. Abänderung der Städteordnung bezüglich Aufbringung der Gemeindeabgaben (in § 80 Abs. 1; 81; 82; 83 Abs. 1; 84, 85, 86, 87, 88 Abs. 4), nebst einem neuen § 90: »unter Gemeindesteuerkapitalien sind auch die zur Gemeindebesteuerung beigezogenen Einkommenssteueranschläge begriffen). Das Gesetz gilt vom 1. Jan. 1886 an. — Analog das Gesetz vom 2. Mai, betr. die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes. — Ausserdem Gesetz vom 17. Mai, betr. die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung und die Aufbringung des Kreisaufwandes.

Meiningen. Gesetz vom 10. Dez., betr. die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeumlagen. Nach Art. 3 unterliegt der G.-U. nicht das Diensteinkommen. Nach Art. 4 darf die Abgabe in nicht mehr Terminen und nicht in anderer Steuerstufe eingehoben werden als die Staatssteuer desselben Jahres.

Schwarzburg-Sondershausen. Gesetz vom 18. Juli, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Gemeindeabgaben. Gegenstand der Besteuerung ist nach § 2 das »ausserdienstliche selbständige Einkommen« der im Offiziersstande stehenden Militärpersonen unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder. Die jährliche Gemeindeabgabe steigt nach der Anlage A von 3 Mark für Einkommen bis 660 M. auf 1080 Mark für Einkommen von mehr als 36 000 M.

S.-Weimar-Eisenach. Gesetz vom 11. November, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben.

DRITTER HAUPTTEIL.

Die Kolonieen und Schutzgebiete der souveränen Staaten

(einschliesslich des Kongostaates).

Erstens: Deutsche Kolonieen (vgl. ersten Hauptteil).

A) Verwaltungsorganisation.

1) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (s. bereits vorigen Jahrgang S. 760).

2) Kaiserliche Verordnung vom 13. September in 10 Paragraphen, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Der Gerichtsbarkeit der Beamten unterliegen Eingeborene nur insofern, als »sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden«. § 2. Berufungs- und Beschwerdegericht ist das deutsche Konsulargericht in Apia (§ 4).

Kais. V.O. vom 21. April, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstands für die Schutzgebiete Kamerun und Togo (Inkraftsetzung des Ges. v. 4. Mai 1870 für die Nichteingeborenen).

3) Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 2. Dezember 1886.

4) Schutzbrief für die Neu-Guinea-Kompagnie wegen der unter Deutschem Schutz stehenden Inseln der Salomonsgruppe (vom 13. Dezember): Nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie in Berlin das Ansuchen gestellt hat, dass diejenigen Inseln der Salomonsgruppe, welche nördlich der zwischen Unserer und der Königlich Grossbritannischen Regierung unter dem 6. April 1886 vereinbarten Scheidungslinie liegen, mit ihrem Schutzgebiet vereinigt werden, die Neu-Guinea-Kompagnie sich auch bereit erklärt hat, unter Unserer Oberhoheit nach Massgabe der Bestimmungen Unseres Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 die Herrschaft über die vorerwähnten Inseln zu übernehmen, und nach-

dem die letzteren hierauf durch den dazu beauftragten Offizier eines Unserer Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind, so bewilligen Wir der Neu-Guinea-Kompagnie für die Eingangs gedachten Inseln der Salomonsgruppe diesen Unseren Schutzbrief nach Massgabe der Bestimmungen Unseres Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 und bestätigen hiermit, dass Wir über diese Inseln die Oberhoheit übernommen haben. Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen. Gegeben Berlin, den 13. Dez. 1886.

Wilhelm.

5) Bekanntm. des Reichskanzlers vom 24. Juni, wonach der Landeshauptmann des Schutzgebietes der Neuguinea-Gesellschaft, Freih. v. Schleinitz auf Grund des Gesetzes vom 17. April 1886 befugt wird: a) nach Massgabe des § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 (vgl. vor. Jahrgang S. 760) bei Erlass polizeilicher Vorschriften für das gesamte Schutzgebiet gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen; b) über die Verteilung der Geschäfte unter die ausser ihm zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten nach örtlich abgegrenzten Bezirken, oder nach Gattungen der Geschäfte, oder nach beiden Beziehungen, sowie über die Amtssitze dieser Beamten Bestimmung zu treffen; c) die Vertretung der Beamten im Falle der Hinderung zu treffen und die Dienstaufsicht über dieselben zu führen; d) die Abhaltung von Gerichtstagen ausserhalb der Amtssitze anzuordnen; e) die Anordnungen über Ausführung von Zustellungen nach Massgabe des § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 zu erlassen. Alles dies vorbehaltlich der durch Behörden oder Kommissarien des Reichs zu übenden Oberaufsicht.

6) Verordnung vom 19. Juli, betreffend den Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die Westafrikanischen Schutzgebiete. § 1: Der Gouverneur für das Kamerungebiet, der Kommissar für das Togogebiet und der Kommissar für das Südwestafrikanische Schutzgebiet werden, jeder für den ihm unterstellten Amtsbezirk, ermächtigt, auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen. Dieselben sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzuteilen, welcher befugt ist, die erlassenen Verordnungen aufzuheben.

B) Materielles Verwaltungsrecht.

Verordnung des Kais. Gouverneurs in Kamerun vom 10. Okt., betreffend Einführung der Deutschen Reichsmark-Rechnung im Kamerungebiet. § 1. Vom 10. Oktober 1886 an gilt die Deutsche Reichsmark-Rechnung im Kamerungebiete. — § 2. Von diesem Zeitpunkte ab gelten als gesetzliche Zahlungsmittel die: Zwanzig-Mark-

Stücke, Zehn-Mark-Stücke, Ein-Thaler-Stücke, Zwei-Mark-Stücke, Ein-Mark-Stücke, Fünfzig-Pfennig-Stücke, Zehn-Pfennig-Stücke, Fünf-Pfennig-Stücke, Zwei-Pfennig-Stücke, Ein-Pfennig-Stücke. — § 3. Betreffs der früher nach Krus abgeschlossenen Verträge wird das Wertverhältnis wie folgt festgesetzt: 1 Kru = 20 Mark = 80 Liter Palmöl = 160 Liter Palmkerne. Kamerun, den 10. Oktober 1886. (gez.) Freiherr v. Soden, Kaiserlicher Gouverneur.

Verordnung XII, betreffend den Handels-betrieb an Bord der die Häfen und Rheden des Kamerungebietes anlaufenden Schiffe: I. Innerhalb des Kamerungebietes ist der Handel mit geistigen Getränken an Bord aller Schiffe, welche die Häfen und Rheden dieses Gebietes anlaufen, verboten. Jede einzelne Uebertretung dieses Verbots wird mit einer Geldbusse nicht niedriger als 100 und nicht höher als 500 Mk. bestraft, ausserdem mit Beschlagnahme der verkauften Getränke. — II. Dagegen ist der Handel mit allen anderen Gegenständen an Bord von Schiffen gestattet, vorausgesetzt, dass diese mit einem vom Gouverneur zu erteilenden Erlaubnisschein versehen sind. Nur der Verkauf von Feuerwaffen und Munition ist unter allen Umständen verboten. — III. Der vom Gouverneur ausgestellte Erlaubnisschein ist nur für einen Monat und für dasjenige Schiff gültig, auf dessen Namen er lautet. Die dafür zu entrichtende Gebühr beträgt für jedes Schiff 250 Mark den Monat. — IV. Jede einzelne Uebertretung der Artikel II und III dieser Verordnung wird mit einer Geldbusse nicht unter 100 und nicht über 500 Mark bestraft, sowie eintretenden Falls mit Beschlagnahme der verkauften Feuerwaffen und Munition. — V. Für die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Strafen ist das Schiff, bezw. der Kapitän und Rheder desselben haftbar, ohne Rücksicht darauf, wer die Uebertretung verschuldet und ob sie mit oder ohne Vorwissen des Kapitäns oder Rheders stattgefunden hat. — VI. An die Kaiserlichen Kriegsschiffe können Getränke und Lebensmittel jeder Art auch ohne Erlaubnisschein verkauft werden, desgleichen auch an alle übrigen am Flusse wohnhaften Europäer, vorausgesetzt, dass die verkauften Gegenstände zum persönlichen Gebrauch und nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind. — VII. Vorstehende Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Kamerun, den 15. Oktober 1886.

Der Kaiserliche Gouverneur v. Soden.

Zweitens: Französische Kolonieen.

A) Verfassung und Verwaltungsorganisation.

Algerien. Dekret vom 10. September, betreffend die Organisation der muselmännischen Justiz. Nach Artikel 3 können übrigens die Muselmänner dem französischen Recht sich unterwerfen, auch wo für sie ihr Gewohnheitsrecht gilt, nämlich für den Personalstatus, den Erbgang, den unbeweglichen Besitz, dessen Eigen-

tumsrecht nicht nach dem Gesetz vom 26. Juli 1873 sich regelt. — Artikel 8 ff. regeln die Kadigerichtshöfe (Mahakmas), zusammengesetzt aus *Kadi, Bachadels* und *Adels;* ferner ihre Zuständigkeit und ihr Verfahren. Der Justizminister ernennt die Richter.

Anam und *Tonkin.* Die Residentenverhältnisse daselbst — 1 Generalresident, zwei Oberresidenten (zu Hanoi und Hué), Residenten und Unterresidenten — sind geregelt durch Dekrete vom 27. Januar, 3., 8. und 10. Februar. Der Gehalt des Generalresidenten beträgt hier 150000 Fr., nebst 50000 Fr. für Repräsentation u. s. w., jener der Oberresidenten 40000 Fr. u. s. f.

Cambodscha. Vertrag Frankreichs mit C., d. d. Pnom-Penh, 17. Juni 1884 mit Cambodscha. Volles Protektorat; auch hier Durchsetzung der inneren Verwaltung der Eingeborenen durch beaufsichtigende französische Residenten; Freiheit Frankreichs, alle ihm gut dünkenden Verwaltungsreformen einzuführen. Der Generalresident hat unbeschränkten Zutritt zum König. Letzterer bezieht 300000 Piaster Zivilliste; die Prinzen erhalten 25000 Piaster Pension. Die Sklaverei ist in ganz Combodscha abgeschafft (Art. 8). Die Stadt Pnom-Penh erhält eine »Munizipalkommission«, welche besteht: aus dem Generalresidenten und aus sechs französischen Beamten oder Kaufleuten, welche der Gouverneur von Cochinchina ernennt, sodann aus drei Cambodschenen, einem Anamiten, zwei Chinesen, einem Inder und einem Malaien, welche der König von Cambodscha aus einer vom franz. Gouverneur vorgelegten Liste ernennt.

Cochinchina. Dekret vom 7. August über Errichtung eines »Kolonialrates« (*conseil colonial*): Sitz in Saigun; 16 Mitglieder: sechs Franzosen, sechs Asiaten französischer Unterthanschaft, zwei Mitglieder des *Conseil privé*, zwei Mitglieder der Handelskammer. Wahlperiode 4 Jahre. Die sechs Franzosen werden in allgemeiner, geheimer Abstimmung von den französischen und den naturalisierten Bürgern erwählt (Art. 5). Die Vertreter der Eingeborenen werden durch ein Wahlkollegium gewählt, welches aus je einem gewählten Abgeordneten der Munizipalitäten, gewählt von den Notabeln, besteht (Art. 16). Den Präsidenten des Kolonialrates ernennt der Gouverneur (Art. 22). Die Sitzungen sind nicht öffentlich (Art. 26). Die Artikel 32 bis 40 regeln die Zuständigkeiten des Kolonialrates, der sich nach denselben als Generalrat eines Departements darstellt. — Nach Dekret vom 24. Juni 1886 ist von 1892 an Niemand in den Kolonialrat wählbar, wenn er nicht französisch spricht. — Ein Dekret d. Pr. v. 17. Februar 1885 räumt den im Zivildienst der Kolonie Cochinchina stehenden Beamten den Ruhegehalt des Art. 3 des Dekretes vom 4. Mai 1881 nach sechsjährigem Dienst ein.

Französisch Kongo und *Gabun.* Durch Dekret vom 20. Juli wird der Gehalt des »Generalkommissärs von französisch Kongo« auf 30000 Fr.

nebst 15000 Fr. Repräsentationskosten, jener des »*Lieutenant commissaire*« von Gabun auf 20000 Fr. und 10000 Fr. Repr.-K. normiert.

Madagaskar. Ein Gesetz vom 6. März bestätigt den Vertrag vom 17. Dez. 1885 zwischen Frankreich und der Königin von Madagaskar. (Ueber den Inhalt s. Jahrg. 1885.) — Ein Dekret vom 7. März regelt die Stellung des Vertreters Frankreichs in Madagaskar. Er führt den Titel Generalresident, übt alle Gewalt Frankreichs in Madagaskar, in Ueberordnung über die übrigen Agenten, welche »Residenten« und »Vizeresidenten« betitelt werden. Die Niederlassungen in der Bai Diego Suarez bilden einen dem Minister der Marine und der Kolonieen direkt unterstehenden Dienstzweig; den Verkehr dieser Niederlassungen mit den Behörden der Insel vermittelt jedoch ebenfalls der Generalresident. — Nach einem weiteren Dekret vom 8. März bezieht der Generalresident an Gehalt 60000 Fr., die Residenten 24000 und 20000, die Vizeresidenten 12000 und 10000 Fr. — Weitere Dekrete: vom 8. März über die gerichtliche, und vom 11. März über die Konsularzuständigkeit der Residenten. — Ein Gesetz vom 5. August verwilligte für die Operationen in Madagaskar, wo das Corps von 5000 auf 9000 M. erhöht werden sollte, 12190000 Fr.

Obock und *Tadjourah.* Ein französisches Gesetz vom 14. August 1885 eröffnet einen Kredit von 624720 Fr. zur Organisation der Kolonie Obock und zur Durchführung des französischen Protektorates über die Bai von Tadjourah (in Ostafrika gegenüber Aden mit dem guten Hafen Obock), an der Küste der Danakil und Somali. Die Kolonie soll eine unabhängige Kohlen-, Wasser- und Mundvorrats-Station werden, mit Schutz gegen die Danakil und unter Verbindungen mit Aden.

Oceanien. Ein Dekret v. 11 Januar mit 132 Artikeln organisiert die Niederlassungen in Oceanien. Artikel 1 bis 110 behandeln die umfassenden Befugnisse des Generalgouverneurs und seiner Verwaltungschefs. Zwei dieser Chefs, samt zwei weiteren in der Kolonie ansässigen Franzosen, welche auf Doppelvorschlag des Gouverneurs ernannt sind, beraten im »Privatrat« (*conseil privé*), den Gouverneur, welcher Mitglied und Vorsitzender dieses Kollegiums ist. Auch in den Materien, in welchen der Gouverneur den Rat befragen muss, ist er an das Gutachten des letzteren nicht gebunden (Art. 129). Der Rat ist zugleich Administrativjustizorgan hauptsächlich über Lieferungs-, Bau- u. dergl. Streitigkeiten. Die Inseln und Archipele ausser Tahiti und Maorea heissen die sekundären Niederlassungen Oceaniens und sind von Administratoren, welche dem Gouverneur unterstehen, regiert und verwaltet. — Zur Seite des Gouverneurs (im Bureau und im Rat) steht ein Generalrat. Letzterer ist durch Dekret vom 28. Dezember 1885 organisiert und hat für die Kolonie ungefähr dieselbe Stellung dem Gouverneur gegenüber, wie der Generalrat des franz. Departements dem Präfekten gegenüber: auch über Zollmassregeln muss er vernommen

werden. Der Generalrat versammelt sich des Jahres mindestens einmal auf einen Monat. Seine 18 Mitglieder werden in sechs Wahlkreisen durch allgemeines Stimmrecht im Listenskrutinium gewählt. Wahlberechtigt und wahlfähig sind alle 25 Jahre alten Männer, welche französisch sprechen, lesen und schreiben und welche in der Kolonie domiziliert sind, oder wenn nicht domiziliert, eine direkte Steuer in der Kolonie zahlen. Ein ständiger Ausschuss (*commission coloniale*) vertritt den Generalrat in der Zeit, während dieser nicht versammelt ist.

Dekret vom 2. April zur Errichtung eines *Conseil privé* in Neukaledonien.

Dekret vom 2. April zur Errichtung eines Generalrates in St. Pierre und Miquelon.

Senegal, Ostindien und *Guyana*. Dekret v. 24. Februar 1885: Die Wählbarkeit für die Generalräte dieser Kolonieen steht nur den mindestens 25 Jahre alten, französisch redenden und schreibenden, mindestens 6 Monate daselbst wohnenden in die Wählerliste eingetragenen »*citoyens*« zu. — Die Beamten sind auch hier nicht wählbar zum Generalrat. Entgegen kann ein Generalrat weder Beamter noch Mitglied des *conseil privé* werden. — Dieses Privatconseil (Administrativrat) des Gouverneurs wird für den Senegal (Dekret v. 24. Febr.) in der Weise geregelt, dass die zwei Notabeln des Administrations-Rates und deren Ersatzmänner den Titel »conseillers privés titulaires«, bezw. cons. pr. suppléants führen, vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Marine-M. aus den notabeln, 30 Jahre alten, seit mindestens 5 Jahren ansässigen Franzosen (*citoyens français*) ernannt werden.

B) Materielles Verwaltungsrecht.

Algerien. Die Kopfsteuer in *Westkabylien* hat durch Dekret des Generalgouverneurs in Algerien vom 9. September eine andere Staffelung erfahren: die Armen bleiben frei, die mässig Wohlhabenden zahlen 5 Fr., die Mittelwohlhabenden 10 Fr., die wirklich Wohlhabenden (*ayant une réelle aisance*) 15 Fr., die Reichen 50 Fr., die sehr Reichen 100 Fr. für jeden wehrfähigen Mann. (Bisher gab es nur die drei Sätze: 5 Fr., 10 Fr., 15 Fr., letztere für die Reichen ohne weitere Staffelung).

Cochinchina. Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Reis von 15 auf 19 Cents durch Beschluss des Kolonialrates vom 29. Dezember.

Tunis. Bedeutende Herabsetzung der Ausfuhrzölle auf Vieh; Einführung eines Ausfuhrzolls von 3⁵/₁₆ Piaster auf frische Oliven (Journ. off. tunisien N. 2. 1887).

Bei Gelegenheit der Feststellung des Budgets hat das Französische Parlament nachstehenden Beschluss gefasst: Die nach Cochinchina, Kambodscha, Anam und Tonkin aus dem Auslande eingeführten Waren unterliegen vom 1. Januar 1887 ab den im General-

tarif des Mutterlandes festgesetzten Zöllen. Verordnungen der Staatsverwaltungen werden die Produkte bezeichnen, welche abweichend von dieser Bestimmung Gegenstand eines besonderen Tarifs sein werden. (Schweiz. H.A.Bl. v. 4. März 1887.)

Drittens: Niederländische Kolonieen.

Einführung einer Petroleumsteuer in Niederländisch-Indien. Der »Javasche Courant« vom 31. Dezember veröffentlicht die im Gesetze, betreffend die Abänderung des Tarifs der Eingangs- und Ausgangsabgaben in Niederländisch-Indien vom 16. April 1886 vorbehaltene Verordnung, betreffend die Einführung einer Petroleumsteuer in Niederländisch-Indien, im Betrag von 1,75 fl. für den Hektoliter, mit 0,25 fl. Zuschlagszoll per Hektoliter.

Zur Unterstützung der Zuckerindustrie auf Java hat die niederländische Regierung folgende Massregeln beschlossen: 1. Aufhebung der Zuckersteuer für die Privatindustrie (»freie Kulturen«) auf unbestimmte Zeit. 2. Nachlass der Hälfte des von den Zuckerfabrikanten auf Regierungsplantagen (»Gouvernementskulturen«) zu zahlenden Pachtzinses auf die Dauer von fünf Jahren. 3. Aufhebung des Zuckerausfuhrzolls, ebenfalls auf fünf Jahre, vom 1. Juni 1887 ab.

Viertens: Portugiesische Kolonieen.

Mozambique. Ein Kön. Dekret vom 23. Dezember bestimmt: Art. 1. Der im Zolltarife vom 2. September 1886 für inländischen, aus den Häfen des Distrikts Kap Delgado in der Provinz Mozambique kommenden Tabak festgesetzte Ausfuhrzoll wird hiermit von 25 auf 5 pCt. vom Wert herabgesetzt. Art. 2. Wachs unterliegt bei der Ausfuhr aus den im Artikel 1 bezeichneten Häfen einem Ausfuhrzoll von 4 pCt. vom Wert.

Der Kongostaat.

Notifikation der Neutralität durch Zuschriften des König-Souveräns an die Mächte vom 1. August 1885.

Dekret vom 28. März über die Stellvertretung im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Generaladministrators.

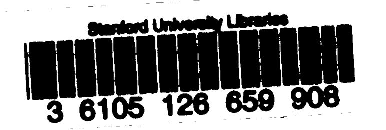
Der von Stanley mit dem Araberhäuptling Tippu Tip am 24. Februar 1887 in Sansibar abgeschlossene Vertrag hat nach der »Voss. Ztg.« folgenden Wortlaut [1]): »Henry Morton Stanley im Auftrage des Königs der Belgier, des Souveräns des unabhängigen Kongostaates, ernennt Hemedbin-Mohamed Tippu Tip zum Wouali im Bezirke der Stanleyfälle mit einem Monatsgehalt von 30 Pfd. Sterl.

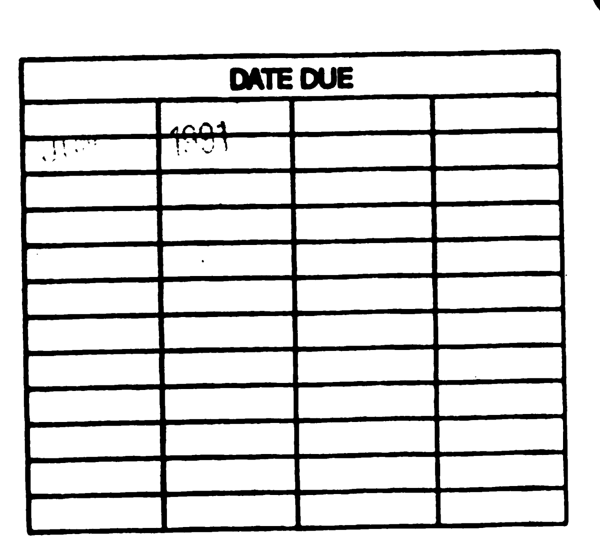
1) Aus welchem hervorgeht, dass der „Kongostaat" dem einzigen vorfindlichen handelsständestaatlichen Machtgebilde die Gewalt im Innern belassen musste.

unter folgenden Bedingungen: 1) Tippu Tip verpflichtet sich, die Flagge des Kongostaates auf der Station bei den Stanleyfällen aufzupflanzen und der Gewalt des Staates auf dem Kongostrome und allen seinen Zuflüssen auf der Station und stromabwärts bis zum Aruwimi-Strome Achtung zu verschaffen, er verpflichtet sich, zu verhindern, dass die Araber und die Stämme, die sich daselbst niedergelassen, den Sklavenhandel betreiben. 2) Tippu Tip wird einen den unabhängigen Kongostaat vertretenden Residenten annehmen und sich seiner Vermittelung bei allen der Generalverwaltung zu machenden Mitteilungen bedienen. 3) Tippu Tip hat die volle Freiheit, seinen gesetzlichen Handel nach allen Richtungen und Orten, wo es ihm zusagt, zu betreiben. 4) Tippu Tip darf einen einstweiligen Stellvertreter ernennen, welchem seine Vollmachten in seiner Abwesenheit werden übertragen werden und der ihm im Falle seines Todes nachfolgt; der belgische König behält sich das Recht vor, die Wahl Tippu Tip's, falls er ernsthafte Einwendungen dagegen findet, nicht zu bestätigen. 5) Der gegenwärtige Vertrag hat nur so lange Wert, als Tippu Tip oder sein einstweiliger Stellvertreter die oben aufgeführten Bedingungen erfüllen wird! [1]).

---

1) Aus diesem Vertrage ergibt sich, dass Tippu Tip ausserhalb eines abgegrenzten Gebietes das Recht, den Sklavenhandel zu betreiben, behält!


Stanford University Libraries
3 6105 126 659 908


DATE DUE

